

Beschlussempfehlung und Bericht

**des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode
gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes**

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 12. November 2015

Der 2. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes

Dr. Eva Högl
Vorsitzende

Armin Schuster
(Weil am Rhein)
Berichterstatter

Uli Grötsch
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Irene Mihalic
Berichterstatterin

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Gang der Untersuchung	24
A. Vorgeschichte, parlamentarisches Einsetzungsverfahren, Untersuchungsauftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	24
B. Verfahren mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag	39
C. Gang der Untersuchung	50
Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	80
A. Vorgänge innerhalb des Bundeskriminalamts	80
B. Vorgänge betreffend den Beamten „X“	286
C. Ermittlungen gegen Sebastian Edathy in Niedersachsen	385
D. Informationserlangung und -weitergabe zum Fall „Edathy“ in der Bundespolitik	533
Dritter Teil – Bewertungen des Untersuchungsausschuss	753
A. Die Operation Selm im BKA	754
B. Weitergabe von Informationen über den Vorgang „Edathy“	760
C. Behandlung des Falls des Beamten „X“	780
Vierter Teil - Sondervoten	783
Sondervotum der Berichterstatter der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordneter Frank Tempel und Abgeordnete Irene Mihalic, im 2. Untersuchungsausschuss	783
Fünfter Teil – Übersichten und Verzeichnisse	887
5.1. Verzeichnisse der Ausschussdrucksachen	887
5.2. Verzeichnisse der Materialien	904
5.3. Übersicht: Verlauf der Beweiserhebung	911
5.4. Verzeichnisse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme (geheimschutzwürdig eingestufte Sitzungsteile sind nicht erfasst)	930
5.5. Abkürzungsverzeichnis	935
5.6. Anlagen	944

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Gang der Untersuchung.....	24
A. Vorgeschichte, parlamentarisches Einsetzungsverfahren, Untersuchungsauftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	24
<i>I. Vorgeschichte</i>	<i>24</i>
1. Bekanntwerden der Niederlegung des Mandats durch Sebastian Edathy am 8. Februar 2014 und Durchsuchungsmaßnahmen gegen Sebastian Edathy am 10. und 12. Februar 2014	24
2. Presseerklärungen des SPD-Fraktionsvorsitzenden Thomas Oppermann, der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Fraktion Christine Lambrecht und des BKA-Präsidenten Jörg Ziercke vom 13. Februar 2014	24
3. Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Hannover zu den Ermittlungen gegen Sebastian Edathy am 14. Februar 2014	25
4. Rücktritt von Dr. Hans-Peter Friedrich vom Amt des Bundesministers für Landwirtschaft und Ernährung am 14. Februar 2014.....	25
5. Aktuelle Stunde im Deutschen Bundestag am 19. Februar 2014 und Beratungen des Innenausschusses im Februar, März und April 2014.....	26
6. Bekanntwerden des Falles des BKA-Beamten „X“ Ende Februar 2014	26
7. Kleine Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. März 2014 zum „Fall Edathy“	27
8. Daten- und Akten-Moratorium	27
<i>II. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren und Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses</i>	<i>27</i>
1. Einsetzungsantrag	27
2. Beratung des Einsetzungsantrags	30
3. Beschlussfassung im Deutschen Bundestag über die Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und dessen Untersuchungsauftrag	33
<i>III. Konstituierung des 2. Untersuchungsausschusses</i>	<i>33</i>
1. Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses	33
2. Bestimmung der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden	34
3. Benennung der Obleute und der Berichterstatter.....	35
4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	35
5. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates	36
6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses	38
B. Verfahren mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag	39
<i>I. Verständigung der Generalstaatsanwälte von Berlin und Celle über strafrechtliches Vorgehen</i>	<i>39</i>
1. Strafverfahren gegen Sebastian Edathy.....	39
a) Anklageerhebung am 15. Juli 2014	40
b) Überlegungen zur Einstellung des Verfahrens.....	42
c) Eröffnung der Hauptverhandlung am 23. Februar 2015 und Beschluss zur Einstellung des Verfahrens am 2. März 2015	43
2. Ermittlungen gegen Bundesminister a. D. Dr. Hans-Peter Friedrich.....	44
a) Einholung der Ermächtigung zur Strafverfolgung des Bundesministers des Innern	44
b) Schutzschrift des Verteidigers von Dr. Friedrich zum Tatvorwurf.....	44
c) Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Friedrich.....	45
d) Prüfung möglicher Tatbeteiligungen durch die Staatsanwaltschaft Berlin	47
3. Verfahren, denen der Verdacht zugrunde liegt, dass Sebastian Edathy vor den drohenden Ermittlungen gewarnt worden ist	48
4. Kein Verfahren gegen den Präsidenten des Bundeskriminalamtes a. D. Jörg Ziercke	48
<i>II. Verfahren gegen den Abgeordneten Michael Hartmann</i>	<i>48</i>
1. Prüfvorgang der Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen den Zeugen Michael Hartmann wegen des Verdachts einer Strafreitelung	48
2. Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Zeugen Hartmann wegen des Verdachts einer falschen uneidlichen Aussage.....	49
<i>III. Weitere Verfahren mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand</i>	<i>49</i>
C. Gang der Untersuchung	50
<i>I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses</i>	<i>50</i>
<i>II. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren</i>	<i>51</i>
<i>III. Vorbereitung der Beweiserhebung</i>	<i>57</i>
1. Obleutebesprechungen	57
2. Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 28 PUAG	57

IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen.....	58
1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials	58
2. Bitten um fristgemäße Aktenvorlage und Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Absatz 2 PUAG.....	59
3. Absehen vom Vollzug eines auf die technische Überprüfung der Mobilfunkgeräte Sebastian Edathys gerichteten Beweisbeschlusses.....	59
4. Einstufungen von Beweismaterialien	59
5. Weitere Aktenvorlage durch das Land Niedersachsen	61
V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen.....	62
1. Behandlung von Beweisanträgen	62
2. Durchführung der Zeugenvernehmungen	62
a) Anzahl der Zeugenvernehmungen	62
b) Ort der Zeugenvernehmungen	62
3. Einstufung der Vernehmungen in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen.....	63
a) Zeugenvernehmungen in nichtöffentlicher Sitzung.....	63
b) Zeugenvernehmung in als VERTRAULICH eingestuftem Sitzungsteil.....	63
c) Zeugenvernehmungen in als GEHEIM eingestuftem Sitzungsteilen	63
4. Aussagegenehmigungen.....	64
5. Rechtliche Beistände	64
6. Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 22 Absatz 2 PUAG.....	65
a) Inanspruchnahme des Auskunftsverweigerungsrechts.....	65
b) Aussageaufforderung an Michael Hartmann, Übernahme Rechtsbeistandskosten	66
7. Beschlossene, aber nicht geladene Zeugen	67
8. Abschluss der Vernehmungen und Abschluss der Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen	67
VI. Anderweitige Sachverhaltsaufklärung/Informationserlangung.....	70
1. Pressekonferenz mit Sebastian Edathy.....	70
2. Auskünfte zum Verlust des Krypto-Handys von Michael Hartmann.....	70
3. Mitteilungen des Rechtsanwalts des Zeugen Hartmann	70
4. Mitteilungen des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamtes.....	71
5. Mitteilungen des Landes Niedersachsen	72
6. Schriftwechsel von Mitgliedern und einem Mitarbeiter der SPD-Bundestagsfraktion.....	72
7. Auskünfte zu den Sondierungsgesprächen zwischen CDU, SPD und CSU am 17. Oktober 2013	72
8. Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegtes Gutachten	73
VII. Zeit- und Arbeitsaufwand.....	73
VIII. Abschlussbericht.....	73
1. Zeitplan.....	73
2. Behandlung von geheimrechtlich eingestuftem Teilen des Berichtsentwurfs	73
a) Von der Bundesregierung als VS-NfD eingestuftes Beweismaterial.....	73
b) Vom Untersuchungsausschuss geheimrechtlich eingestufte Stenografische Protokolle und eingestuftes Beweismaterial	74
3. Feststellungen zum Abschlussbericht.....	75
a) Gang des Verfahrens und ermittelte Tatsachen	75
b) Ergebnis der Untersuchung.....	75
c) Sondervotum.....	76
4. Rechtliches Gehör.....	76
5. Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag.....	77
IX. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichtes.....	78
Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	80
A. Vorgänge innerhalb des Bundeskriminalamts	80
<i>I. Organigramm Bundeskriminalamt</i>	<i>80</i>
1. Das Referat SO 12 innerhalb des Bundeskriminalamtes.....	80
a) Das Referat SO 12 innerhalb der Organisationsstruktur des Bundeskriminalamtes	80
b) Verhältnis der im Untersuchungsausschuss zeugenschaftlich vernommenen BKA-Beamten zum Referat SO 12	81
aa) Zeuginnen Wiegand und Greiner, Zeugen Gruber und Liersch	81
bb) Zeuge Stahl.....	81
cc) Zeugen Herb und Theissig.....	82
dd) Zeugen Hoppe, Dorendorf und Schiffels	82
ee) Zeugin Dr. Vogt.....	83
ff) Zeuge Henzler	83

gg) Zeuge Beamter „X“	83
2. Stab der Amtsleitung	83
a) Zuständigkeit	83
b) Vernommene Zeugen	85
aa) Zeuge Braß	85
bb) Zeuge Leon	86
3. Referate, die mit den dienstrechtlichen Maßnahmen gegen den Beamten „X“ befasst waren	86
a) ZD 25 - Zeuge Spaniol	86
b) ZV 15 - Zeugen Meyer und Becker	88
c) Zeuge Hoffmann	89
II. Operation „Selm“ - Einleitung und Verlauf	90
1. Operation „Spade“ der kanadischen Behörden	90
a) Hintergrund und Verlauf	90
b) Beteiligung des Bundeskriminalamtes	91
2. Kontakt zu den kanadischen Behörden - Übergabe der Daten	91
a) Grund für die direkte Kontaktaufnahme	91
b) Übergabe der Daten anlässlich des Lehrgangs in Selm	93
aa) Anfrage bezüglich des Übergabemodus durch die kanadische Beamtin	93
bb) Anlass und Teilnehmerkreis der Tagung in Selm	93
cc) Ablauf der Übergabe in Selm	94
dd) Lagerung der Festplatte nach der Übergabe der Daten	96
c) Praxis direkter Datenübergaben - Normal- oder Ausnahmefall	97
d) Prüfung der übergebenen Daten im Hinblick auf die Relevanz für das „Infrarot“-Verfahren - Aufspielen der erhaltenen Daten auf den BKA-Server	99
aa) Aufspielen der Daten	99
bb) Prüfung der eingegangenen Daten im Hinblick auf die Relevanz für das „Infrarot“-Verfahren	99
cc) Verschlüsselung der Daten bei Übergabe?	100
3. Vorarbeiten innerhalb des Bundeskriminalamtes bis zur Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. (ZIT) im Juli 2012	101
a) Anlegen eines Neuvorgangs - Zuweisung des Verfahrens an die Zeugin Wiegand	101
aa) Anlegen eines Neuvorgangs	101
bb) Zuweisung des Verfahrens an die Zeugin Wiegand	102
b) Umfang der durch die kanadischen Behörden übermittelten Daten	103
aa) Datenübergabe anlässlich der Tagung in Selm im Oktober 2011	103
bb) Nachlieferung der Polizei Toronto im Januar 2012	104
cc) Datenübermittlung durch INTERPOL Ottawa im April / Mai 2012	106
c) Beginn der Auswertung des Materials im Januar 2012, sogenannte Grobsichtung	107
aa) Beginn am 10. Januar 2012	107
bb) Art und Weise des Vorgehens hierbei	108
cc) Entdeckung des Beamten „X“ in diesem Rahmen	109
d) Massendatenabgleich im Juli 2012	109
e) Tätigkeit der Zeugin Greiner im Referat SO 12 und im Rahmen der „Operation Selm“ - Abordnung zur BAO Transporter	112
4. Allgemeine Priorität der Operation „Selm“ gegenüber anderen Verfahren und grundsätzliche Belastung des Referats SO 12	113
a) Vorgehensweise bei der Priorisierung	113
b) Bedeutung flüchtiger Beweismittel für die Priorisierung	114
c) Einschätzung der Priorität der Operation „Selm“	115
d) Grundsätzliche Belastung des Referats SO 12 und Umfang der Operation „Selm“	116
e) Dauer der Operation „Selm“	118
5. Maßnahmen im Hinblick auf die IT-Infrastruktur der Operation „Selm“	120
a) Allgemeines	120
b) Kontakte zwischen SO 12 und SO 55 im Frühjahr 2012 zur Errichtung der Datenbank - Einspielen der Daten	120
aa) Erste Kontakte	120
bb) Verzögerung wegen Update der IT-Infrastruktur im Bundeskriminalamt im Mai 2012	121
c) Errichtung einer Zentraldatei „OP Selm“	122
aa) Entwurf des Antrags auf Anordnung der Zentraldatei innerhalb des Bundeskriminalamtes	122
bb) Bearbeitung der Errichtungsanordnung innerhalb des Bundesministeriums des Innern – Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	125
cc) Freigabe der Errichtungsanordnung durch die Amtsleitung des Bundeskriminalamtes	126

d)	Errichtung einer Organisationseinheit für die Operation „Selm“ im VBS im Juli 2012	126
e)	Migration der Daten in das Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes	127
aa)	Vorarbeiten im Sommer 2012.....	127
bb)	Durchführung der Migration nach Vorliegen der Errichtungsanordnung im Oktober 2012	127
6.	Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main / Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität	128
a)	Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) als solche	128
aa)	Gründung und Aufgabe	128
bb)	Verhältnis der ZIT zum Bundeskriminalamt	128
b)	Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit zwischen Bundeskriminalamt und ZIT	130
aa)	Kein Ermittlungsverfahren ohne Staatsanwaltschaft.....	130
bb)	Zuständigkeit der ZIT gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz.....	130
cc)	Hintergrund der Zuständigkeit der ZIT für die Befassung mit Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Internets aus dem Bundeskriminalamt.....	131
dd)	Personen, die innerhalb der ZIT an der Bearbeitung der Operation „Selm“ beteiligt waren.....	132
c)	Besprechung am 23. Juli 2012 in Gießen	133
aa)	Vorbereitung des Treffens - Kommunikation mit der ZIT.....	133
bb)	Vorbesprechung innerhalb des Bundeskriminalamtes mit Kriminaldirektor Hoppe.....	134
cc)	Inhalt und Ergebnis der Besprechung mit der ZIT – Beauftragung des Bundeskriminalamtes.....	135
aaa)	Mögliche Rechtsgrundlagen des Tätigwerdens des Bundeskriminalamtes.....	135
bbb)	Äußerung von Zeuginnen und Zeugen zu diesem Aspekt.....	136
ccc)	Fundstellen in den Akten, die möglicherweise Rückschlüsse auf die Rechtsgrundlage zulassen	137
(1)	Protokoll über die Besprechung mit der ZIT am 23. Juli 2012	137
(2)	Kreditkartenabfragen	137
(3)	Abfrage von Bestandsdaten bezüglich Edathy	137
(4)	Auskunftsersuchen des Bundeskriminalamtes vom 15. Oktober 2013	138
ddd)	Ausführungen zur Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen der ZIT und dem Bundeskriminalamt im Frühjahr 2014	138
dd)	Inhalt und Ergebnis der Besprechung mit der ZIT – Präsentation des Bundeskriminalamtes und Absprachen, insbesondere zur Bildung von Kategorien	139
aaa)	Inhalt der Präsentation	139
bbb)	Absprachen zur Kategorisierung des Video- und Bildmaterials	139
ccc)	Absprachen zum Vorgehen im Hinblick auf die einzelnen Kategorien	141
ddd)	Vorschlag zur Änderung des abgesprochenen Vorgehens bei Bezug von ausschließlich nicht strafrechtlich relevantem Video- und Bildmaterial	143
eee)	Absprachen bezüglich der Identifizierung der Tatverdächtigen	146
fff)	Weitere Absprachen - Aufgaben für SO 12	146
d)	Besprechung mit der ZIT am 9. Januar 2013.....	148
7.	Ablauf der Ermittlungen im Rahmen der Operation „Selm“ nach der Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. (ZIT) am 23. Juli 2012	149
a)	Organisation des grundsätzlichen Vorgehens, insbesondere Erstellung der Einzelakten.....	149
aa)	Entwurf von Blankoakten	149
bb)	Ermittlungsmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt - Identifizierung der Besteller.....	151
cc)	Aufwand bei der Erstellung der Einzelakten.....	151
b)	Maßnahmen bezüglich des Filmmaterials.....	152
aa)	Auswertung der Filme / Bilderserien.....	152
bb)	Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes zu Produzenten und Darstellern in den über Azov vertriebenen Filmen	152
aaa)	Peter P. Productions.....	152
bbb)	Produzent aus dem Bundesland Brandenburg	153
c)	Zusammenarbeit mit Behörden der Bundesländer bei den Ermittlungen.....	154
aa)	Ankündigung der Operation „Selm“ am 16. Oktober 2012	154
bb)	Erkenntnisanfragen im Einzelnen	154
aaa)	Erkenntnisanfrage vom 2. November 2012	154
bbb)	Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013	156
d)	Ermittlungen bei Kreditkartenunternehmen.....	156
aa)	Beginn der Ermittlungen bei Kreditkartenunternehmen im Januar 2013	156
bb)	Inhalt des Auskunftsersuchens - Rechtsgrundlage.....	157
cc)	Rückläufe der Kreditkartenunternehmen - Konsequenzen hieraus	158
dd)	Kreditkartenauskünfte bezüglich Edathy	159

e)	Open-Source-Recherchen zu den Beschuldigten.....	160
aa)	Anlass der Befassung des Untersuchungsausschusses.....	160
bb)	Zweck der Open-Source-Recherchen	161
cc)	Zeitpunkt der Durchführung im Rahmen der Einzelaktenerstellung.....	162
dd)	Bezüglich Edathy (noch) keine Open-Source-Recherche durchgeführt.....	164
ee)	Open-Source-Recherche und Priorisierung.....	164
ff)	Umgang mit den Ergebnissen der Open-Source-Recherche.....	165
gg)	„Promicheck“ mittels Open-Source-Recherche	165
f)	Priorisierung von bestimmten Vorgängen innerhalb der Operation „Selm“	166
g)	Abgaben von Einzelverfahrensakten über die ZIT an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften.....	167
aa)	Versand der Akten durch das Bundeskriminalamt an die ZIT	167
bb)	Abgabe der Verfahren durch die ZIT an die Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer.....	168
8.	Maßnahmen im Hinblick auf erfolgte bzw. angekündigte Presseveröffentlichungen in Zusammenhang mit dem Gesamtverfahren Operation „Spade“	170
a)	Presseveröffentlichungen in Spanien 2012.....	170
aa)	Inhalt und Zeitpunkt der Pressemeldungen.....	170
bb)	Klärung des Hintergrundes und Bericht an das Bundesministerium des Innern	171
cc)	Erlass des Bundesministeriums des Innern aus Anlass der Pressemeldungen	172
dd)	Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelný an das Auswärtige Amt aus Anlass der Pressemeldungen ..	173
b)	Pressekonferenz der kanadischen Polizei am 14. November 2013	174
aa)	Kontakte zwischen dem Bundeskriminalamt und der kanadischen Polizei im Hinblick auf Presseveröffentlichungen im Jahr 2013	174
aaa)	Kontakt im Januar 2013.....	174
bbb)	Kontakt im Februar und März 2013.....	174
ccc)	Kontakt im Juli/August/September 2013.....	175
bb)	Ankündigung der Pressekonferenz durch die kanadische Polizei gegenüber dem Bundeskriminalamt...	176
aaa)	Kontakt zur kanadischen Polizei in Bezug auf die geplante Pressekonferenz	176
bbb)	Mitteilung der bevorstehenden Pressekonferenz an die Ansprechstellen Kinderpornografie in den Bundesländern	177
ccc)	Mitteilung der bevorstehenden Pressekonferenz innerhalb der BKA-Hierarchie	177
ddd)	Mitteilung der bevorstehenden Pressekonferenz an die ZIT	178
cc)	Kenntnis von der bevorstehenden Presseveröffentlichung in Niedersachsen.....	179
III.	<i>Der Vorgang Edathy als Suchtreffer bei Recherchen im Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes vor dem 15. Oktober 2013.....</i>	180
1.	Hintergrund	180
2.	Das Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes.....	181
a)	Allgemein	181
b)	Protokollierung von Veränderungen in Vorgängen	182
c)	Zugriff auf die Protokolldaten	183
d)	Recherchemöglichkeiten.....	184
e)	Berechtigungsstruktur.....	185
f)	Eingabe der Betreffzeile eines Vorgangs.....	187
g)	Hintergrundrecherche bei Neuanlage von Vorgängen	187
3.	Projektgruppe Informationsmanagement im Bundeskriminalamt	187
4.	Die Recherchen mit dem Suchbegriff „EDATHY“	188
a)	Ergebnis der Feststellungen des Datenschutzbeauftragten	188
aa)	Kein lesender Zugriff auf den Vorgang durch unberechtigte Personen	188
bb)	Zugriff durch die Zeuginnen Wiegand und Greiner vor dem 15. Oktober 2013.....	189
aaa)	Lesender Zugriff vor dem 15. Oktober 2013	189
bbb)	Bearbeitung des Vorgangs vor dem 15. Oktober 2013	190
cc)	Recherche nach der Person „Edathy“	192
dd)	Anzeige des SO 12-Vorgangs als Suchtreffer.....	192
b)	Einholung von Stellungnahmen durch den BKA-Leitungsstab bei den Beamten, die Suchen durchgeführt haben	194
c)	Abfrage durch die Zeugin Kriminalkommissarin Geyer	196
aa)	Angaben zur Tätigkeit innerhalb des Bundeskriminalamtes im Abfragezeitpunkt.....	196
bb)	Begründung der Datenabfrage gegenüber dem Bundeskriminalamt.....	196
aaa)	Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt.....	196
(1)	Grund für die Durchführung der Suche.....	196
(2)	Wahrnehmung des Vorgangs aus dem Referat SO 12	197

bbb)	Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes.....	198
ccc)	Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt	198
ddd)	Aktenlage.....	199
cc)	Angaben gegenüber dem Innenausschuss	199
dd)	Angaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss	200
d)	Abfragen durch den Zeugen Kriminalkommissar Hellenthal	201
aa)	Angaben zur Tätigkeit innerhalb des Bundeskriminalamtes zu den Abfragezeitpunkten	201
bb)	Befassung des Zeugen Hellenthal mit dem Sachverhalt „Sachbeschädigung Briefkasten“	201
cc)	Begründung der Datenabfragen gegenüber dem Bundeskriminalamt.....	202
aaa)	Erste Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt	202
	(1) Abfrage am 1. August 2013	202
	(2) Abfrage am 29. August 2013, 15.23 Uhr	202
bbb)	Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes.....	203
ccc)	Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt	203
dd)	Angaben gegenüber dem Innenausschuss.....	204
ee)	Angaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss	205
e)	Abfrage durch die Zeugen Kriminalhauptkommissar Hackel und Kriminaloberkommissarin Hockun.....	205
aa)	Tätigkeit im Referat SG 22	205
bb)	Begründung des Zeugen Hackel für die Datenabfragen gegenüber dem Bundeskriminalamt	206
aaa)	Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt.....	206
bbb)	Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes.....	207
ccc)	Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt	208
cc)	Begründung der Zeugin Hockun für die Datenabfragen gegenüber dem Bundeskriminalamt.....	209
aaa)	Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt.....	209
bbb)	Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes.....	210
ccc)	Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt	211
dd)	Angaben des Zeugen Hackel gegenüber dem Innenausschuss.....	212
ee)	Angaben der Zeugin Hockun gegenüber dem Innenausschuss	212
ff)	Angaben des Zeugen Hackel vor dem Untersuchungsausschuss.....	213
gg)	Angaben der Zeugin Hockun vor dem Untersuchungsausschuss.....	214
IV.	<i>Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kinder- und Jugendpornografie innerhalb des Bundeskriminalamtes.....</i>	<i>215</i>
1.	Server- und Auswerteraum von SO 12 innerhalb des Bundeskriminalamtes	215
a)	Zugangsregelung	215
b)	Ausstattung	216
2.	Zutritt des Beamten „X“ in den Server- beziehungsweise Auswerteraum	216
V.	<i>Abläufe innerhalb des Bundeskriminalamt betreffend den Vorgang „Edathy“ ab dem 15. Oktober 2013 bis zu den Durchsuchungsmaßnahmen im Februar 2014.....</i>	<i>217</i>
1.	Keine Kenntnis innerhalb des Bundeskriminalamtes vor dem 15. Oktober 2013.....	217
a)	Angaben der Zeugen.....	217
b)	Dienstliche Erklärungen	220
aa)	Zeuginnen Dr. Vogt, Greiner und Wiegand sowie Zeugen Schiffels, Hoppe, Theissig, Stahl und einen weiteren Beamten aus dem Referat SO 12.....	220
bb)	Dienstliche Erklärungen weiterer Beamter aus dem Referat SO 12.....	221
2.	Erkenntnisabfrage an die Bundesländer am 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr	221
a)	Abläufe bis zum Versand der E-Mail	222
b)	Inhalt der Erkenntnisabfrage.....	224
aa)	Text der E-Mail.....	224
bb)	Angehängte Tabellen	225
cc)	Adressaten der Erkenntnisabfrage	227
c)	Mögliche Wahrnehmung der Nennung der Daten Edathys auch durch Stellen in anderen Bundesländern	227
3.	Kontakte mit der niedersächsischen Polizei am 15. und 16. Oktober 2013.....	227
a)	Reaktion auf die Erkenntnisabfrage gegenüber dem Bundeskriminalamt durch einen Beamten der Polizei Nienburg.....	227
b)	Weitere Kontakte mit niedersächsischen Stellen am 15. und 16. Oktober 2013.....	228
4.	Meldeabläufe nach der Rückmeldung aus Niedersachsen am 15. Oktober 2013	229
a)	Meldungen an die Hierarchie bis hin zu Präsident Ziercke am 15. Oktober 2013	229
aa)	Meldung der Zeugin Greiner an die Zeugen Stahl und Hoppe.....	229
bb)	Meldung des Zeugen Hoppe an den Zeugen Schiffels.....	231
cc)	Meldung des Zeugen Schiffels an die Zeugin Dr. Vogt und den Zeugen Henzler.....	232

aaa)	Meldungen des Zeugen Schiffels am Nachmittag	232
bbb)	Meldung des Zeugen Schiffels an die Zeugin Dr. Vogt am Abend des 15. Oktober 2013.....	234
dd)	Meldung der Zeugin Dr. Vogt an den Zeugen Ziercke	235
aaa)	Aussage des Zeugen Ziercke vor dem Innenausschuss und in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss.....	235
bbb)	Meldung am Nachmittag in Spanien.....	235
ccc)	Meldung am Abend am Flughafen Frankfurt	237
ddd)	Mögliche Kenntnisnahme des Zeugen Ziercke auf anderem Wege?.....	238
b)	Kontakte mit der ZIT am 15. und 16. Oktober 2013.....	239
5.	Briefing des Präsidenten am 16. Oktober 2013 – Erstellung der Führungsinformationen Nr. 3 und Nr. 4 vom 15. bis 17. Oktober 2013.....	241
a)	Vorbereitung des Briefings durch die Zeugin Greiner – Zustandekommen des Briefings.....	241
b)	Erstellung der Führungsinformation Nr. 3 am 15. und 16. Oktober 2013.....	242
c)	Ablauf des Briefings – Bitte um Entwurf eines Berichts an das Bundesministerium des Innern schon hier?..	243
d)	Erstellung der Führungsinformation Nr. 4 am 16. und 17. Oktober 2013.....	246
6.	Wahrung von Vertraulichkeit bezüglich des Vorgangs	247
7.	Bericht der Amtsleitung des Bundeskriminalamtes an das Bundesministerium des Innern am 16./17. Oktober 2013 .	248
a)	Telefonische Information Ziercke – Fritsche.....	248
b)	Rückfrage Fritsche bei Henzler	250
c)	Schriftlicher Bericht vom 17. Oktober 2013.....	251
aa)	Inhalt des Berichts	251
bb)	Erstellung, Zeichnung und Versand des Berichts	253
cc)	Personen, die den Bericht innerhalb des Bundesministeriums des Innern zur Kenntnis nahmen	254
d)	Weisung von Vizepräsident Henzler, die Berichterstattung an das Bundesministerium des Innern gegenüber der ZIT nicht zu erwähnen.....	255
8.	Keine Information über das Telefonat Oppermann – Ziercke am 17. Oktober 2013 innerhalb des Bundeskriminalamtes	256
9.	Versand des Vorgangs betreffend Edathy an die ZIT und Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft Celle.....	257
a)	Zusammenstellung der Akten und Versand nach Gießen	257
b)	Maßnahmen der ZIT vor Abgabe der Akten an die Generalstaatsanwaltschaft Celle.....	259
aa)	Abfrage bei der DENIC	259
bb)	Erfüllung von Berichtspflichten.....	259
c)	Abgabe des Vorgangs nach Niedersachsen	261
aa)	Hintergrund der Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft Celle	261
bb)	Direkte Übersendung durch die ZIT aus Gießen nach Celle.....	262
cc)	Kontakt zwischen der ZIT und der Generalstaatsanwaltschaft Celle	262
dd)	Erstellung und Abstimmung des Abgabevermerks	263
aaa)	Inhalt des Abgabevermerks	263
bbb)	Einholung von Informationen für den Abgabevermerk	265
ccc)	Abstimmung des Abgabevermerks und des Versandes mit den Vorgesetzten.....	266
d)	Kenntnis des Bundeskriminalamtes von der Abgabe des Vorgangs durch die ZIT an die Generalstaatsanwaltschaft Celle	266
10.	Anforderung der weiteren, Niedersachsen betreffenden KAT-2-Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft Hannover	267
a)	Anforderung der Vorgänge durch den Zeugen Klinge beim Bundeskriminalamt.....	267
b)	Führungsinformation Nr. 6	269
aa)	Inhalt und Steuerung der Führungsinformation Nr. 6	269
bb)	Kenntnisnahme der Führungsinformation auf der Leitungsebene des Bundeskriminalamtes	269
cc)	Reaktion des Zeugen Ziercke bezüglich der Führungsinformation.....	270
c)	Absprache mit der ZIT in Bezug auf die Priorisierung der Vorgänge betreffend Niedersachsen	272
d)	Bearbeitungsdauer innerhalb des Bundeskriminalamtes und Versand der Vorgänge an die ZIT	273
e)	Bearbeitung der Vorgänge durch die ZIT und Abgabe an die Staatsanwaltschaft Hannover	274
11.	Information des Bundeskriminalamtes durch den Zeugen Klinge, dass sich ein Rechtsanwalt Edathys bei der Staatsanwaltschaft Hannover gemeldet habe	275
a)	Telefonische Information durch Oberstaatsanwalt Klinge.....	275
b)	Meldung der Information an die Hierarchie innerhalb des Bundeskriminalamtes	275
c)	Umgang mit der Information im Leitungsbereich des Bundeskriminalamtes – Weitergabe an Staatssekretär Fritsche	276
d)	Handhabung der Information durch den Zeugen Fritsche.....	277

12.	Weitere Kontakte des Bundeskriminalamtes zur Staatsanwaltschaft Hannover bis zu den Durchsuchungsmaßnahmen	278
a)	Chronologie im Bundeskriminalamt	278
b)	Kontakte zwischen Bundeskriminalamt und Staatsanwaltschaft Hannover im Januar 2014	280
aa)	Kontaktaufnahme des Bundeskriminalamtes mit der Staatsanwaltschaft Hannover am 20. Januar 2014	280
bb)	Kontaktaufnahme des Bundeskriminalamtes mit der Staatsanwaltschaft Hannover am 31. Januar 2014	281
c)	Hintergrund der Weisung, Kontakt zur Staatsanwaltschaft Hannover zu halten	281
d)	Kenntnisnahme der Information des Zeugen Klinge vom 31. Januar 2014, dass „Maßnahmen unmittelbar bevorstehen“, durch die Amtsleitung des Bundeskriminalamtes	284
B.	Vorgänge betreffend den Beamten „X“	286
	<i>I. Auffinden des Namens des Beamten „X“ auf der kanadischen Kundenliste – Vorziehen des Vorgangs und Vorgehen bis zum 31. Januar 2012</i>	<i>286</i>
1.	Beginn der sogenannten „Grobsichtung“ – Auffinden des Namens	286
2.	Ablauf nach Auffinden des Namens	287
a)	Information der unmittelbaren Vorgesetzten Erster Kriminalhauptkommissar Stahl und Kriminaldirektor Hoppe – Weisung zur Priorisierung	287
b)	Maßnahmen zur Identifizierung	289
aa)	Prüfung der Adressdaten durch Nachfrage im Referat ZD 25	289
bb)	Abfrage der bei den Bestellungen angegebenen Kontaktdaten	290
c)	Hintergrund der intensiven Prüfung	290
3.	Einsichtnahme in die Gesamtliste durch Vorgesetzte?	291
4.	Erstellung einer Akte, Vorgehen hierbei	291
a)	Vorgehen bei der Erstellung	291
b)	Gegenlesen des Vermerks durch den Zeugen Herb	292
c)	Kategorienbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben	292
d)	Keine Weisung zum „Stoppen“ der Abarbeitung der Liste aus der Operation „Selm“	293
e)	Umfang der Bestellungen des Beamten „X“, die sich aus den Akten des Bundeskriminalamtes ergeben	293
5.	Information der Hierarchie über den Vorgang	294
a)	Information von Gruppen- und Abteilungsleiter	294
b)	Klärung des weiteren Vorgehens mit dem Präsidenten	295
c)	Übergabe des Vorgangs vom Referat SO 12 an das Referat ZD 25 und Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mainz	296
d)	Hintergrund der direkten Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mainz ohne Einschaltung der ZIT	298
6.	Dienstliche Kontakte der Akteure zum Beamten „X“	298
7.	Kontakt des Beamten „X“ zu MdB Michael Hartmann und zu Sebastian Edathy	300
a)	MdB Michael Hartmann	300
b)	Sebastian Edathy	300
	<i>II. Ablauf des Strafverfahrens</i>	<i>301</i>
1.	Übergabe der Akten an die Staatsanwaltschaft Mainz am 1. Februar 2012	301
a)	Ablauf des Gesprächs bei der Staatsanwaltschaft Mainz	301
b)	Umfang der an die Staatsanwaltschaft Mainz übergebenen Materialien	303
c)	Zuständigkeit von Staatsanwalt Dr. Schumacher	305
2.	Ermittlungsmaßnahmen bis zur Durchsuchung bei dem Beamten „X“ am 13. April 2012	306
a)	Aufnahme der Ermittlungen	306
b)	Nachfragen beim Bundeskriminalamt auf Grund der Bankermittlungen	308
c)	Versand einer Aktenzeichenmitteilung durch die Staatsanwaltschaft Mainz an das Bundeskriminalamt	309
d)	Prüfung der Beweismittel in Bezug auf das Vorliegen kinder- oder jugendpornografischer Schriften	310
e)	Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses und Vollzug	311
f)	Keine Durchsuchung der Diensträume durch die Staatsanwaltschaft Mainz	312
3.	Auswertung der bei der Durchsuchung aufgefundenen Beweismittel	313
a)	Aufgefundene Beweismittel	313
b)	Zeit bis zur Auswertung der Beweismittel	313
c)	Aufgefundene Beweise	314
4.	Aktenanforderung durch die ZIT	315
5.	Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beweismittel-DVDs durch Dritte?	316
a)	Kenntnis des Zeugen Dr. Schumacher bezüglich der Kundendatei	316
b)	Lagerung der Beweismittel-DVDs im Dienstzimmer	316
c)	Keine Übersendung im Rahmen der Akteneinsicht	317

6. Verschiebung der Stellungnahme vor dem Hintergrund eines „Runden Tisches über die berufliche Zukunft“ des Beamten „X“	318
7. Erlass eines Strafbefehls durch das Amtsgericht Mainz.....	320
8. Dauer des Strafverfahrens	321
<i>III. Ablauf des Disziplinarverfahrens.....</i>	<i>322</i>
1. Zuständigkeit des Referates ZD 25 bis Ende April 2012.....	322
a) Aufgabenübertragung von SO 12 an ZD 25 – Besprechung hierzu am 30. Januar 2012 – Abstimmung mit der Amtsleitung.....	322
b) Kontakte des Referats ZD 25 zur Staatsanwaltschaft Mainz zwischen dem 1. Februar 2012 und dem 13. April 2012	322
c) Maßnahmen zur Verhinderung einer unberechtigten Informationsweitergabe innerhalb des Bundeskriminalamtes vor dem 13. April 2012.....	323
d) Kenntnis des Bundeskriminalamtes von der Durchführung der Hausdurchsuchung beim Beamten „X“	325
e) Verdacht der Informationsweitergabe an den Beamten „X“ bereits vor den Durchsuchungsmaßnahmen.....	326
f) Aufsuchen des Bundeskriminalamtes durch den Beamten „X“ nach der Hausdurchsuchung am 13. April 2012.....	328
g) Sicherung des persönlichen Computerlaufwerks des Beamten „X“ mit dessen Zustimmung.....	330
h) Keine Durchsuchung der Diensträume des Beamten „X“	332
i) Sicherung von Dienstwaffe und Dienstausweis	334
j) Prüfung der Nutzung dienstlich überlassener Hardware (Laptop, Handy, Speicherkarten) zur Tatbegehung ..	334
aa) Beachtung dieser Frage durch das Bundeskriminalamt	334
bb) Hardware, die dem Beamten „X“ durch das Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt wurde.....	336
2. Wechsel der Zuständigkeit zum Bereich ZV 15.....	338
a) Das Referat ZV 15 innerhalb des Bundeskriminalamtes	338
b) Aufgabenübertragung an ZV 15	338
3. Gespräch zwischen Vizepräsident Maurer und Mitarbeitern von SO 12 am 20. April 2012.....	339
4. Einleitung und Aussetzung des Disziplinarverfahrens Ende April 2012 sowie Verfügung gemäß § 66 BBG	340
a) Gesetzliche Grundlagen.....	340
b) Verwaltungspraxis innerhalb des Bundeskriminalamtes	340
c) Konkretes Verfahren gegen den Beamten „X“	341
aa) Absprachen bezüglich des Vorgehens innerhalb des Bundeskriminalamtes und mit dem Bundesministerium des Innern	341
bb) Inhalt der Verfügungen gegenüber dem Beamten „X“	342
cc) Bekanntgabe der Verfügungen gegenüber dem Beamten „X“	343
5. Übertragung des Vorgangs an den Zeugen Becker / Tätigkeit bis zur Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens	344
6. Kontakte zwischen dem Beamten „X“ und dem Zeugen Henzler im Jahr 2012	345
7. Ablauf des Disziplinarverfahrens nach Fortsetzung Anfang 2013.....	347
a) Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung	347
aa) Gesetzliche Grundlagen - Disziplinarmaßnahmen nach dem BDG	347
bb) Berücksichtigte Rechtsprechung.....	348
aaa) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010, Az. 2 C 13/10.....	348
bbb) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 12. März 2013, Az. 6 LD 4/11	349
b) Beschreibung der Zeugen zum allgemeinen Ablauf eines Disziplinarverfahrens	350
aa) Grundsätzliche Herangehensweise	350
bb) Die Rolle des BKA-Präsidenten in Disziplinarverfahren.....	351
aaa) BKA-Präsident als Disziplinarvorgesetzter	351
bbb) Grundsätzliche Linie des Zeugen Ziercke.....	352
cc) Die Rolle des Bundesministerium des Innern in Disziplinarverfahren	353
c) Akteneinsicht in die Ermittlungsakten durch die Disziplinarstelle	353
aa) Anfragen des Zeugen Becker bei der Staatsanwaltschaft Mainz.....	353
bb) Einsichtnahme in die Strafakten	354
d) Fortsetzung des Disziplinarverfahrens und Anhörung des Beamten „X“	355
aa) Prüfung des dienstlichen Bezuges des Beamten „X“ zu Kinderpornografie	355
bb) Anhörung des Beamten „X“	357
aaa) Gespräch Beamter „X“ / Vizepräsident Stock	357
bbb) Rechtliches Gehör in schriftlicher Form	358
e) Keine weitere Sachverhaltsaufklärung durch das Bundeskriminalamt - Verzicht auf einen Ermittlungsführer	358
aa) Gesetzliche Regelung	358
bb) Zeugenaussagen zum konkreten Verfahren	359
f) Mitteilung der Berufsunfähigkeit des Beamten „X“ – parallel dazu Entwurf einer Disziplinaraklage	361
aa) Dienstunfähigkeit.....	361

aaa)	Bitte um Entwurf der Disziplinaraklage und Prüfung der Frage, was im Falle der Dienstunfähigkeit geschehe	361
bbb)	Angaben des Beamten „X“ bezüglich seiner Dienstunfähigkeit	362
ccc)	Kommunikation seitens des Bundeskriminalamtes mit dem Beamten „X“ bezüglich der Ruhestandsversetzung	362
ddd)	Ablauf	363
bb)	Ablauf bezüglich der Erstellung des Entwurfs einer Disziplinaraklage – Erwägung einer Suspendierung	364
aaa)	Auftrag zum Entwurf der Disziplinaraklage	364
bbb)	Entwurf der Disziplinaraklage und der Suspendierungsverfügung	364
ccc)	Ablauf nach Fertigstellung der Entwürfe der Disziplinaraklage und der Suspendierungsverfügung	366
g)	Untersuchung des Beamten „X“ durch einen Amtsarzt – Ruhenlassen der Disziplinaraklage	366
8.	Entscheidungsabläufe im Bundeskriminalamt und Bundesministerium des Innern im Herbst 2013	368
a)	Information des Bundesministeriums des Innern über die Feststellung der Dienstunfähigkeit und das beabsichtigte weitere Vorgehen	368
aa)	Jour Fixe des BKA-Präsidenten mit dem Leiter der Abteilung Z im Bundesministerium des Innern	368
bb)	Information mit Schreiben vom 18. September 2013	368
cc)	Weitere Kontakte mit dem Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren	368
b)	Befassung von Staatssekretär Fritsche mit dem Vorgang betreffend den Beamten „X“	369
aa)	Ministervorlage bezüglich der Ruhestandsversetzung	369
bb)	Information Fritsches durch Abteilungsleiter	370
c)	Prüfung des weiteren Vorgehens durch das Bundesministerium des Innern	370
aa)	Mögliche Handlungsalternativen	370
bb)	Telefonschaltkonferenz zwischen dem BKA-Präsidenten und den Abteilungsleitern ÖS und Z des Bundesministeriums des Innern	371
cc)	Übersendung der Ruhestandsurkunde an das Bundeskriminalamt	372
d)	Abprache zwischen den Zeugen Fritsche und Ziercke auf der BKA-Herbsttagung	373
e)	Zustellung der Urkunde bezüglich der Ruhestandsversetzung	373
f)	Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach Versetzung in den Ruhestand im Dezember 2013	374
aa)	Ablauf	374
bb)	Hintergrund der nicht erfolgten Ausschöpfung des Höchstmaßes des § 11 BDG	374
cc)	Bewertung der verhängten Disziplinarmaßnahme	375
IV.	<i>Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Daten der Operation „Selm“ durch den Beamten „X“ vor den Durchsuchungen</i>	377
1.	Stellung des Beamten „X“ innerhalb des Bundeskriminalamtes	377
2.	Beteiligung an Sachverhalten mit KIPO-Bezug	377
3.	Zugang des Beamten „X“ zum Auswerteraum von SO 12?	377
4.	Darstellung von bei SO 12 tätigen Beamten zu Kontakten zum Beamten „X“ beziehungsweise zur Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Operation „Selm“	377
V.	<i>Protokolldatenabfrage bezüglich der Abfrage von Daten des Beamten „X“ in den polizeilichen Datensystemen</i>	379
1.	Anlass für eine Überprüfung in dieser Hinsicht	379
2.	Ablauf und Ergebnis der Überprüfung	380
a)	Ablauf der Überprüfung	380
b)	Ergebnis der Überprüfung	380
aa)	Datenbestand und Zeitpunkt der Eintragung	380
bb)	Anzahl der Abfragen	381
cc)	Zeitraum der Abfragen	382
3.	Konsequenzen der Überprüfung	383
a)	Anregung im Bericht des Datenschutzbeauftragten	383
b)	Konkrete Maßnahmen gegen unberechtigte Abrufer	383
4.	Hintergründe der Abfragen	385
C.	Ermittlungen gegen Sebastian Edathy in Niedersachsen	385
<i>I.</i>	<i>Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes vom 15. Oktober 2013</i>	<i>385</i>
1.	Zeitpunkt des Eingangs beim Landeskriminalamt Niedersachsen	386
2.	Adressat der Erkenntnisanfrage innerhalb des Landeskriminalamtes	386
3.	Bearbeitung der Erkenntnisanfrage durch das Landeskriminalamt Niedersachsen	386
a)	Aufbereitung der Personendaten durch das Landeskriminalamt Niedersachsen	386
b)	Steuerungsvermerk des Landeskriminalamtes Niedersachsen	387

c)	Gesteuerte Weiterleitung	389
4.	Bearbeitung der Erkenntnisanfrage im 1. Fachkommissariat des Zentralen Kriminaldienstes der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg	390
a)	Eingang der Erkenntnisanfrage in der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg	390
b)	Das 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg Schaumburg	390
c)	Sichtung des Inhalts der Erkenntnisanfrage im 1. Fachkommissariat	390
5.	Identifizierung von Sebastian Edathy im 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg	391
a)	Unterrichtung des Leiters des 1. Fachkommissariats, Erster Kriminalhauptkommissar Baum.....	391
b)	Kenntnisnahme weiterer Beamter des 1. Fachkommissariats	392
c)	Unterrichtung der Vorgesetzten in der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg	392
6.	Rückmeldung an das Landeskriminalamt Niedersachsen.....	393
a)	Verständigung über das weitere Vorgehen im 1. Fachkommissariat	393
b)	Weitergabe der Information durch den Ersten Kriminalhauptkommissar Baum an das Landeskriminalamt....	394
c)	Weitermeldung innerhalb des Landeskriminalamtes	395
d)	Kontakt des Landeskriminalamtes Niedersachsen mit dem Bundeskriminalamt.....	396
e)	Rückmeldung des Landeskriminalamtes Niedersachsen	396
7.	Kommunikation des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar Baum mit dem Bundeskriminalamt am 15. und 16. Oktober 2013	396
a)	Telefonat des Zeugen Baum mit der Zeugin Greiner am 15. Oktober 2013	396
b)	E-Mail des Zeugen Baum an die Zeugin Greiner am 15. Oktober 2013	397
c)	E-Mail der Zeugin Greiner an den Zeugen Baum am 15. Oktober 2013	398
II.	<i>Überprüfung der Meldeverhältnisse Edathys beim Einwohnermeldeamt Rehburg-Loccum am 15. und 16. Oktober 2013.....</i>	<i>399</i>
1.	Beauftragung des Zeugen Lange (Polizeistation Rehburg-Loccum) durch Ersten Kriminalhauptkommissar Baum am 16. Oktober 2013	399
a)	Aufgaben der Polizeistation Rehburg-Loccum – insbesondere im Verhältnis zum 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg	399
b)	Keine Nennung des Grundes für die Einholung der Melderegisterauskunft durch den Zeugen Lange.....	400
c)	Datum und Zeitpunkt der Beauftragung	401
d)	Inhalt der Beauftragung	402
2.	Einholung einer Melderegisterauskunft zu Sebastian Edathy beim Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum durch den Zeugen Lange.....	403
a)	Rechtliche Grundlage der Einholung einer Melderegisterauskunft	403
b)	Einholung der Auskunft durch den Zeugen Lange	403
aa)	Datum und Zeitpunkt der Einholung der Auskunft.....	403
bb)	Art und Weise der Auskunftserteilung.....	404
c)	Nachfragen und Vermutungen zum Grund der Einholung des Meldeauskunft.....	405
3.	Die Melderegisterauskunft der Stadt Rehburg-Loccum vom 16. Oktober 2013	405
a)	Gestaltung der Melderegisterauskunft	405
b)	Handschriftlicher Zusatz.....	407
c)	Adressierung der Auskunft	407
4.	Übersendung der Melderegisterauskunft durch den Zeugen Lange an den Zeugen Baum.....	408
a)	Inhalt der Übersendung.....	408
b)	Art und Weise der Übersendung.....	408
c)	Zeitpunkt der Übersendung - Angaben des Faxstempels.....	409
5.	Übermittlung der Melderegisterauskunft an das Bundeskriminalamt und dessen Rückfragen	410
a)	Versendung der Melderegisterauskunft per E-Mail am 16. Oktober 2013	410
b)	Telefonische Rückfragen des Bundeskriminalamtes zur Melderegisterauskunft.....	411
III.	<i>Weitergabe der Information durch Leitenden Polizeidirektor Kreykenbohm an den Polizeipräsidenten Kruse.....</i>	<i>412</i>
1.	Zeitpunkt des Telefonats	413
2.	Übermittelte Informationen	413
3.	Reaktion von Polizeipräsident Kruse.....	415
4.	Weitere Rücksprache zwischen dem Leitenden Polizeidirektor Kreykenbohm und dem Polizeipräsidenten Kruse zum „Fall Edathy“ nach dem 15. Oktober 2013	415
5.	Bedeutung des sogenannten WE-Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für die Unterrichtung von Polizeipräsident Kruse	416
IV.	<i>Weitergabe der Information von Polizeipräsident Kruse an Innenminister Pistorius.....</i>	<i>417</i>
1.	Zeitpunkt und Umstand des Gesprächs	417
2.	Motiv und Hintergrund der unmittelbaren Information des Ministers – insbesondere Bedeutung des WE-Erlasses....	419

a)	Motivation und Hintergrund der unmittelbaren Information des Ministers	419
b)	Bedeutung des WE-Erlasses	420
3.	Inhalt des Gesprächs.....	421
4.	Reaktion von Minister Pistorius	422
5.	Umgang mit der Information durch Innenminister Pistorius.....	424
V.	<i>Internationales Seminar an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster vom 16. bis 18. Oktober 2013</i>	<i>425</i>
VI.	<i>Exkurs: Frühere Kontakte von Sebastian Edathy zu Beamten der Niedersächsischen Polizei</i>	<i>426</i>
1.	Polizeihauptkommissar Lange	426
2.	Erster Kriminalhauptkommissar Baum	427
3.	Leitender Polizeidirektor Kreykenbohm	428
4.	Polizeipräsident Kruse	428
VII.	<i>Kenntnisnahmen und Möglichkeiten der Kenntnisnahme vom Namen Sebastian Edathys in der Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport am 15. Oktober und in den Tagen danach.....</i>	<i>429</i>
1.	Kenntnisnahmen.....	429
2.	Möglichkeiten der Kenntnisnahme.....	430
VIII.	<i>Abstimmungen zur Zuständigkeit im Falle möglicher Ermittlungen gegen Edathy und weitere Kontakte zwischen Polizeibehörden bis zum 25. Oktober 2013</i>	<i>431</i>
1.	Absprachen zwischen Erster Kriminalhauptkommissar Baum und dem Landeskriminalamt	431
2.	Rückfrage von Erster Kriminalhauptkommissar Baum beim Bundeskriminalamt am 23. Oktober 2013.....	432
3.	Rückfrage des Landeskriminalamtes beim Bundeskriminalamt am 24. Oktober 2013 und Überlegungen im Landeskriminalamt zum weiteren Vorgehen	433
4.	Absprachen zwischen Polizeipräsident Kruse und dem Präsidenten des Landeskriminalamtes Niedersachsen Kolmey.....	434
5.	Rückmeldung des Landeskriminalamtes Niedersachsen an den Ersten Polizeihauptkommissar Baum zur Zuständigkeit.....	435
IX.	<i>Die Akte zu Sebastian Edathy bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle</i>	<i>436</i>
1.	Unterrichtung des Generalstaatsanwalts Dr. Lüttig durch den Generalstaatsanwalt von Frankfurt am Main.....	436
2.	Eingang und Bearbeitung der Akte bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle.....	437
a)	Eingang der Akte am 31. Oktober 2013	437
b)	Telefonische Unterrichtung des Leiters der Staatsanwaltschaft Hannover, Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich, durch Dr. Lüttig.....	437
c)	Verfügung von Oberstaatsanwalt Kolkmeier vom 1. November 2013 zum weiteren Verfahren und die Anlage einer Akte in der Generalstaatsanwaltschaft Celle.....	438
d)	Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft Hannover und Übersendung einer Übernahmenachricht an die ZIT am 1. November 2013	439
3.	Einholung von Informationen zur Bearbeitung vergleichbarer Fälle durch Leitenden Oberstaatsanwalt Schierholt.....	440
4.	Mögliche Unterrichtung von Leitender Oberstaatsanwältin Ballnus.....	441
5.	Angewählte Information des Niedersächsischen Justizministeriums durch den Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig Anfang November 2013	442
X.	<i>Die Akte zu Sebastian Edathy bei der Staatsanwaltschaft Hannover.....</i>	<i>445</i>
1.	Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 5. November 2013	445
2.	Besprechung zum weiteren Vorgehen zwischen dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich und Oberstaatsanwalt Klinge	446
3.	Prüfung der Akte durch Oberstaatsanwalt Klinge.....	446
XI.	<i>Besprechung zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover am 8. November 2013 und Umsetzung des Besprechungsergebnisses.....</i>	<i>447</i>
1.	Rolle der Generalstaatsanwaltschaft Celle ab dem 8. November 2013.....	447
2.	Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Besprechung	449
3.	Gegenstand der Besprechung.....	450
a)	Bedeutung des Verfahrens.....	450
b)	Beratung zum Vorliegen eines Anfangsverdachts	450
c)	Kenntnisstand der an der Besprechung Beteiligten.....	451
d)	Dringlichkeit des Vorgangs	452
e)	Ergebnis der Besprechung	453
XII.	<i>Exkurs: Informationsstand der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover über vorangegangene Ermittlungsmaßnahmen – insbesondere hinsichtlich der Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013.....</i>	<i>454</i>

<i>XIII. Weiteres Vorgehen von Oberstaatsanwalt Klinge bis zum Eingang der weiteren Kategorie-2-Verfahren am 20. Dezember 2013</i>	457
1. Einholung von Informationen über die Behandlung von vergleichbaren Verfahren durch andere Staatsanwaltschaften	457
2. Anforderung weiterer Kategorie-2-Verfahren zu Niedersachsen	458
a) Kontakte mit der ZIT	458
b) Kontakte mit dem Bundeskriminalamt	459
aa) Anlass der Kontaktaufnahme mit dem Bundeskriminalamt.....	459
bb) Zeitpunkte der Kontaktaufnahme mit dem Bundeskriminalamt	459
cc) Telefonat des Zeugen Klinge mit der Zeugin Wiegand am 26. November 2013	461
dd) Telefonat des Zeugen Klinge mit der Zeugin Wiegand am 6. Dezember 2013	463
3. Reaktion der niedersächsischen Staatsanwaltschaften auf die Presseberichterstattung zur Operation „Spade“ am 14. November 2013	463
<i>XIV. Eingang der weiteren Kategorie-2-Akten bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 20. Dezember 2013 und deren Bearbeitung ab dem 13. Januar 2014</i>	464
<i>XV. Nachfragen von Rechtsanwalt Noll bei Staatsanwaltschaft und Polizei in Niedersachsen zwischen November 2013 und Januar 2014</i>	466
1. Anlass für die Nachfragen und Überlegungen des Rechtsanwalts Noll zum Vorgehen	466
2. Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 28. November 2013.....	467
a) Fax vom 28. November 2013	467
b) E-Mail vom 28. November 2013	468
c) Bewertung der Nachfragen vom 28. November 2013 durch Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich	470
3. Nachfragen beim Landeskriminalamt Niedersachsen am 2. und 4. Dezember 2013	470
4. Nachfragen bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 3. Dezember 2013.....	474
5. Kontakte zwischen Rechtsanwalt Noll und Oberstaatsanwalt Klinge zwischen dem 5. Dezember 2013 und dem 22. Januar 2014.....	475
a) 5. Dezember 2013.....	476
aa) Telefonat am 5. Dezember 2013	476
bb) Fax vom 5. Dezember 2013	478
b) 20. Dezember 2013	479
6. Gespräch zwischen Rechtsanwalt Noll und Oberstaatsanwalt Klinge in Hannover am 22. Januar 2014.....	481
a) Terminierung des Gesprächs	481
b) Inhalt des Gesprächs.....	482
c) Mögliches Angebot zur Kooperation.....	484
7. Aus Sicht des Zeugen Noll aufgrund seiner Nachforschungen bei Staatsanwaltschaften und Polizei in Niedersachsen erlangte Erkenntnisse	485
<i>XVI. Vorlauf zur Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy</i>	486
1. Nachfragen des Bundeskriminalamtes bei Oberstaatsanwalt Klinge am 20. Januar 2014	486
2. Besprechung des weiteren Vorgehens bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 28. Januar 2014.....	487
a) Vereinbarung des Besprechungstermins.....	487
b) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung	487
c) Inhalt der Besprechung.....	488
aa) Vorliegen eines Anfangsverdachts.....	488
bb) Auffindewahrscheinlichkeit.....	489
d) Ergebnis der Besprechung	490
3. Kenntnisnahmen von dem geplanten Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy im Niedersächsischen Justizministerium am 29. Januar 2014.....	491
a) Unterrichtung des Niedersächsischen Justizministeriums durch Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig am 28. Januar 2014.....	491
b) Unterrichtungskette im Niedersächsischen Justizministerium und Unterrichtung der Justizministerin Niewisch-Lennartz.....	492
c) Umgang der Ministerin Niewisch-Lennartz mit der Information	493
4. Nachfragen des Bundeskriminalamtes bei Oberstaatsanwalt Klinge am 31. Januar 2014	493
<i>XVII. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy durch die Staatsanwaltschaft Hannover</i>	495
1. Verdeckte Eintragung der Akte zu Sebastian Edathy in das Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft Hannover am 4. Februar 2014.....	495
2. Vorbereitende Absprachen zwischen Oberstaatsanwalt Klinge und Kriminalhauptkommissar Schillig vom Landeskriminalamt Niedersachsen am 4. Februar 2014.....	496
3. Mitteilungen wegen der Immunität von Sebastian Edathy	497

a)	Rechtsgrundlage für Ermittlungen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages.....	497
b)	Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014	498
aa)	Inhalt des Mitteilungsschreibens.....	498
bb)	Versand der Mitteilung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	499
cc)	Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.....	499
aaa)	Zugang der Mitteilung am 12. Februar 2014	499
bbb)	Zustand der Sendung bei Eingang.....	500
dd)	Aussagen der Zeugen Edathy und Noll zu der Mitteilung vom 6. Februar 2014	501
c)	Übersendung von Ablichtungen für den Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig, das Niedersächsische Justizministerium und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	501
aa)	Inhalt des Übersendungsschreibens	501
bb)	Versand des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft am 7. Februar 2014.....	503
cc)	Eingang und Bearbeitung des Vorgangs bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle.....	504
dd)	Weiterleitung an das Niedersächsische Justizministerium am 10. Februar 2014	504
XVIII.	<i>Die Durchsuchungsmaßnahmen in Wohn- und Büroräumen von Sebastian Edathy.....</i>	<i>505</i>
1.	Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft Hannover am 10. Februar 2014	505
a)	Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen am 10. Februar 2014	507
aa)	Inhalt der Anträge	507
bb)	Zeitpunkt der Antragstellung	507
cc)	Bearbeitung des Antrags beim Amtsgericht Hannover	507
b)	Gerichtliche Anordnung von Durchsuchungsmaßnahmen am 10. Februar 2014.....	507
c)	Fax-Nachricht von Rechtsanwalt Noll an Oberstaatsanwalt Klinge am Vormittag des 10. Februar 2014.....	508
d)	Abstimmung der Durchsuchungsmaßnahmen zwischen der Staatsanwaltschaft Hannover und dem Landeskriminalamt Niedersachsen	509
2.	Unterrichtung der Niedersächsischen Justizministerin am 10. Februar 2014	510
3.	Unterrichtung der Niedersächsischen Staatskanzlei am 10. Februar 2014	511
4.	Unterrichtung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil	511
5.	Vorbereitung der Durchsuchungen am 10. Februar 2014 auf Ebene der niedersächsischen Polizei	511
a)	Kontakt des Landeskriminalamtes mit dem Ersten Kriminalhauptkommissar Baum.....	512
b)	Koordinierung im 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg durch den Ersten Kriminalhauptkommissar Baum	513
aa)	Einteilung von Beamten für die Durchsuchung der Wohnung in Rehburg-Loccum und den Wahlkreisbüros in Nienburg und Stadthagen.....	513
bb)	Teilnahme des Zeugen Baum an der Durchsuchung der Wohnung in Rehburg-Loccum	514
cc)	Erneute Einholung einer Melderegisterauskunft durch den Zeugen Polizeihauptkommissar Lange	515
c)	Weitere Kenntnisnahmen von den Durchsuchungen vom 10. Februar 2014	515
aa)	Kenntnisnahmen der Zeugen Leitender Polizeidirektor Kreykenbohm und Polizeipräsident Kruse	515
bb)	Kenntnisnahme des Zeugen Minister Pistorius	516
6.	Durchsuchungen am 10. Februar 2014.....	516
a)	Insbesondere: Durchsuchung des Hauptwohnsitzes von Sebastian Edathy in Rehburg-Loccum	516
aa)	Beteiligte an der Wohnungsdurchsuchung.....	516
bb)	Möglichkeit der Kenntnis über Anwesenheit von Sebastian Edathy.....	517
cc)	Anruf bei Rechtsanwalt Noll	517
dd)	Kenntnisnahme einer Nachbarin vom Öffnen der Tür	518
ee)	Beginn und Ende der Durchsuchung.....	519
ff)	Fund vor der Wohnung.....	519
gg)	Auffindesituation und Zustand der Wohnung.....	520
hh)	Vorfall mit einem Journalisten der Zeitung „Die Harke“	521
ii)	Ergebnis der Durchsuchung	523
b)	Durchsuchung des Nebenwohnsitzes von Sebastian Edathy in Berlin.....	523
7.	Durchsuchungsmaßnahmen in Büroräumen Sebastian Edathys in Rehburg-Loccum am 12. Februar 2014	523
a)	Fehlende Kenntnis von der Adresse der „[Straßenname] 3D“ am 10. Februar 2014	523
b)	Identifizierung der Büroräume.....	524
c)	Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses und Durchführung der Durchsuchung	525
8.	Sicherstellung von Beweismitteln im Deutschen Bundestag ab dem 11. Februar 2014	525
9.	Kenntniserlangung und Möglichkeit der Kenntniserlangung von den am 10. Februar 2014 durchgeführten Durchsuchungen durch Personen in bestimmten niedersächsischen Behörden.....	528
10.	Exkurs: Rechtsbehelfe von Sebastian Edathy gegen die gerichtlichen Entscheidungen zur Anordnungen der Durchsuchungen	529
a)	Beschwerde und Gegenvorstellung gegen die Durchsuchungsanordnungen beim Landgericht Hannover.....	529

b) Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchungsanordnungen	529
<i>XIX. Verzeichnisse von Personen, die bis zur Durchführung von Durchsuchungen bei Sebastian Edathy am</i>	
<i>10. Februar 2014 Kenntnis hatten oder hätten erlangen können.....</i>	<i>531</i>
1. Personenverzeichnis in Anlage 1	531
2. Personenverzeichnis in Anlage 2	532
3. Personenverzeichnis in Anlage 3	532
D. Informationserlangung und -weitergabe zum Fall „Edathy“ in der Bundespolitik	533
<i>I. Am Rande des dritten Sondierungsgespräches zur Aufnahme von Koalitionsverhandlungen am</i>	
<i>17. Oktober 2013 in Berlin</i>	<i>533</i>
1. Kenntniserlangung durch Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich	533
a) Rückrufbitte von Staatssekretär Fritsche.....	533
b) Erstes Telefonat zwischen Bundesminister Dr. Friedrich und Staatssekretär Fritsche	534
aa) Zeitpunkt des ersten Telefonats	534
aaa) Nach der Erinnerung des Zeugen Dr. Friedrich.....	534
bbb) Nach der Erinnerung des Zeugen Fritsche	535
bb) Inhalt des Telefonats.....	535
cc) Bitte um Klärung der strafrechtlichen Relevanz	536
dd) Grund für die Unterrichtung des Ministers	536
ee) Angeblicher Rat an Bundesminister Dr. Friedrich, den SPD-Vorsitzenden Gabriel zu informieren	538
aaa) Angaben Sts Fritsche vor dem Innenausschuss	538
bbb) Aussage des Zeugen Fritsche vor dem Untersuchungsausschuss.....	539
ccc) Aussage des Zeugen Dr. Friedrich.....	544
c) Zweites Telefonat zwischen Bundesminister Dr. Friedrich und Staatssekretär Fritsche.....	547
2. Unterrichtung des SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel	548
a) Gesprächszeitpunkt.....	548
b) Inhalt des Gespräches	549
c) Grund Dr. Friedrichs für die Informationsweitergabe an Gabriel.....	552
3. Unterrichtung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Frank-Walter Steinmeier	554
a) Grund Gabriels für die Informationsweitergabe	554
b) Inhalt der weitergegebenen Informationen	555
c) Diskussion über die Einbeziehung von Thomas Oppermann.....	556
4. Unterrichtung des Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion Thomas Oppermann	557
a) Zeitpunkt des Gesprächs.....	557
b) Gesprächsinhalt	558
c) Keine vorherige Kenntnis Oppermanns.....	560
5. Telefonat von Thomas Oppermann und BKA-Präsident Jörg Ziercke am 17. Oktober 2013	560
a) Zeitpunkt des Telefonats.....	561
b) Grund für den Telefonanruf bei Ziercke	562
c) Ablauf und Inhalt des Telefonats.....	563
d) Interpretation der Reaktion Zierckes durch Oppermann	565
e) Kein zweites Telefonat zwischen Oppermann und Ziercke	566
6. Gespräch zwischen Thomas Oppermann und Dr. Frank-Walter Steinmeier am 17. Oktober 2013.....	567
<i>II. Internationales Seminar an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster vom</i>	
<i>16. bis 18. Oktober 2013.....</i>	<i>568</i>
1. Aussage des Zeugen Sebastian Edathy	568
2. Veranstaltungsablauf laut Programm	569
3. Informationsstand über den Vorgang Edathy und mögliches Informationshandeln	570
a) BKA-Präsident Ziercke	570
b) Michael Hartmann	572
c) Polizeipräsident Kruse.....	573
d) Präsident des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz Wolfgang Hertinger	573
4. Kommunikation zwischen Edathy und Hartmann am 18. Oktober 2013.....	575
<i>III. Weitere Entwicklung und Geschehnisse bis zum 15. November 2013</i>	<i>576</i>
1. Teilnahme Sebastian Edathys an den Koalitionsverhandlungen in der Unterarbeitsgruppe	
„Integration und Migration“	576
a) Ursprünglich für keine Arbeitsgruppe vorgesehen	576
b) In der Unterarbeitsgruppe für Frau Prof. Dr. Karakasoglu nachgerückt	577
2. „Karrieregespräch“ Edathys mit Oppermann am 8. November 2013.....	578
a) Gesprächsverlauf	578

b) SMS Edathys im Anschluss an das Gespräch.....	581
IV. <i>BKA-Herbsttagung in Wiesbaden vom 12. bis 13. November 2013</i>	581
1. Thema	581
2. Teilnehmer/Teilnehmerinnen.....	581
3. Aussagen von Zeugen	582
V. <i>Im Umfeld des SPD-Bundesparteitags vom 14. bis 16. November 2013</i>	583
1. Vorfeld und Zusammenhang des 15. November 2013	584
a) Feststellungen zum Verhalten des Zeugen Edathy betreffend den Zeitraum 1. bis 10. November 2013	584
b) Berichterstattung über das kanadische „Project Spade“ und deren Kenntnisnahme durch Sebastian Edathy und Michael Hartmann	584
c) Kenntnisnahme der Meldungen durch Sebastian Edathy und eigene Recherchen Edathys im Internet.....	586
d) Aussagen Sebastian Edathys über anderweitige Wahrnehmungen	588
e) Kenntnisnahme der medialen Berichterstattung über die Operation durch Michael Hartmann	589
2. Gespräch zwischen Sebastian Edathy und Michael Hartmann am 15. November 2013.....	589
a) Aussage Sebastian Edathys.....	589
aa) Gesprächsablauf.....	589
bb) Reaktion Edathys auf dieses Gespräch	591
b) Darstellung Michael Hartmanns	591
aa) Pressemitteilung vom 14. Dezember 2014.....	591
bb) Aussage des Zeugen Hartmann vor dem Untersuchungsausschuss	592
aaa) Gesprächsverlauf	592
bbb) Keine Informationserlangung oder -weitergabe an andere Personen durch Hartmann.....	593
cc) Sonstige Verlautbarungen von Michael Hartmann	594
c) Persönliches Verhältnis zwischen Edathy und Hartmann.....	594
aa) Darstellung des Zeugen Hartmann.....	594
aaa) Verhältnis zu Edathy	594
bbb) Angeblicher Grund Edathys, sich Hartmann anzuvertrauen	595
bb) Darstellung des Zeugen Edathy	595
aaa) Verhältnis zu Hartmann.....	595
bbb) Angeblicher Grund Hartmanns, Edathy zu informieren.....	596
cc) Vorherige Kontakte zwischen Edathy und Hartmann bis zum SPD-Bundesparteitag	596
d) Aussagen von Zeugen über das, was diese im Zeitraum zwischen Mitte November 2013 bis Ende Januar 2014 über das Gespräch zwischen Edathy und Hartmann vom 15. November 2013 gehört haben wollen.....	597
aa) Aussage des Zeugen Nocht.....	598
bb) Aussage des Zeugen Schuparis.....	599
cc) Aussage des Zeugen Noll	600
e) Aussage des Zeugen Edathy zu Wahrnehmungen am 18. November 2013 in Bezug auf sein Gespräch mit Hartmann vom 15. November 2013.....	601
3. Gespräche zwischen Hartmann und Jensen am 15. November 2013	602
a) Darstellung des Gesprächs durch Jens Jensen.....	602
b) Stellungnahme des Rechtsbeistandes von Michael Hartmann nach Abschluss der Vernehmung des Zeugen Hartmann	604
4. Google-Suchanfragen	605
5. SMS von Sebastian Edathy an Sigmar Gabriel vom 17. November 2013	605
a) Inhalt des SMS-Verkehrs.....	605
b) Edathys angebliches Motiv für die SMS.....	606
c) Darstellung Gabriels bezüglich seiner Reaktion auf die SMS	606
6. Telefonat von Sebastian Edathy mit Bärbel Tewes-Heiseke	606
VI. <i>Angebliche Informationsweitergabe am Rande der SPD-Fraktionsvorstandssitzung in Berlin am 18. November 2013 gemäß der Aussage Sebastian Edathys</i>	607
1. Aussage des Zeugen Edathy, wonach Hartmann berichtet habe, über den Fall mit Oppermann und Dr. Steinmeier gesprochen zu haben.....	607
2. Aussage des Zeugen Hartmann.....	609
3. Aussagen der Zeugen Dr. Steinmeier und Oppermann, beide hätten nicht mit Hartmann über den Fall gesprochen ..	609
4. Aussage des Zeugen Nocht	610
VII. <i>Exkurs: Verlautbarungen und Aussagen zum Gesundheitszustand Sebastian Edathys</i>	610
1. Verlautbarungen.....	611
a) Edathy.....	611
aa) Begründung Mandatsverzicht	611

bb)	Edathy-Spiegel-Interview vom 17. Februar 2014	611
b)	SPD-Fraktionsvorsitzender Oppermann Pressemitteilung vom 13. Februar 2014	611
c)	MdB Hartmann Stellungnahme vom 13. Dezember 2014	611
d)	MdB Lauterbach im ZDF am 18. Dezember 2014	612
e)	MdB Hartmann Schreiben an den 2. Untersuchungsausschuss vom 12. Januar 2015	612
2.	Aussagen von Zeugen	612
a)	Zeuge Hartmann	612
b)	Zeuge Edathy	616
c)	Zeuge Staschen	620
d)	Zeuge Kahrs	620
e)	Zeuge Dr. Steinmeier	620
f)	Zeuge Gabriel	621
g)	Zeuge Oppermann	621
h)	Zeugin Lambrecht	624
i)	Zeuge Nocht	626
j)	Zeuge Schuparis	627
k)	Zeugin Tewes-Heiseke	629
l)	Zeuge Jenssen	630
m)	Zeuge Noll	631
VIII.	<i>Gespräch zwischen Thomas Oppermann und Michael Hartmann</i>	631
IX.	<i>Aktivitäten Sebastian Edathys und seines Umfeldes bis zum 9. Dezember 2013</i>	633
1.	SMS-Kommunikation zwischen Michael Hartmann und Sebastian Edathy	633
a)	SMS vom 21./22. November 2013	633
b)	SMS vom 27. November 2013	634
2.	Unterrichtung von Vertrauten Edathys über den Sachverhalt am 25. November 2013	635
a)	Verhältnis Edathys zu den beiden Personen	635
b)	Zustandekommen des Gesprächs	635
c)	Inhalt des Gesprächs	637
d)	Reaktionen von Nocht und Schuparis auf die Mitteilung	639
e)	Ratschläge für das weitere Vorgehen	640
f)	Weitere Unterrichtung von Nocht und Schuparis in der Folgezeit	642
3.	Mandatierung von Rechtsanwalt Noll am 27. November 2013	643
a)	Auf Anregung seines ehemaligen Büroleiters	644
b)	Gesprächsinhalte beim ersten Termin	644
c)	Überlegungen bezüglich der weiteren Vorgehensweise	646
4.	Erste Überlegungen Edathys hinsichtlich einer vorzeitigen Mandatsniederlegung	646
5.	Gespräch von Sebastian Edathy mit Mitarbeiterinnen seines Abgeordnetenbüros in Berlin am 4. Dezember 2013 und der Wahlkreisbüros am 7. Dezember 2013	647
6.	Kommunikation über ein Mobiltelefon mit Prepaid-Karte	648
a)	Erwerb des Telefons	648
b)	Sorge Sebastian Edathys vor Abhörmaßnahmen	649
c)	Weitere Kommunikation auch über die bisherigen Telefone	650
d)	Verlust des PKGr-Mobiltelefons	651
7.	Maßnahmen von Rechtsanwalt Noll	652
a)	Anfragen von Rechtsanwalt Noll bei Staatsanwaltschaften und dem Landeskriminalamt Niedersachsen	652
b)	Erste konkrete Hinweise auf ein mögliches Ermittlungsverfahren	654
8.	Unterrichtung der Abgeordneten Johannes Kahrs und Petra Ernstberger, dass Sebastian Edathy für keine Position in der Fraktion zur Verfügung steht	655
a)	Gespräch zwischen Dennis Nocht und Abgeordnetem Johannes Kahrs	655
b)	Gespräch von Dennis Nocht mit der Abgeordneten Petra Ernstberger	656
X.	<i>Informationsweitergabe durch Thomas Oppermann an seine Nachfolgerin im Amt Christine Lambrecht nach dem 16. Dezember 2013</i>	658
1.	Inhalt des Gesprächs	658
2.	Grund für die Informationsweitergabe	661
XI.	<i>Gespräch zwischen Michael Hartmann und Christine Lambrecht über den Gesundheitszustand Edathys</i>	662
XII.	<i>Gespräche und Geschehnisse am Rande der Wahl der Bundeskanzlerin am 17. Dezember 2013</i>	664
1.	Abwesenheit Edathys bei der SPD-Fraktionssitzung mit „Zählappell“	664
2.	Gespräch zwischen Hartmann und Edathy während der Stimmauszählung	665

<i>XIII. Amtsübergabegespräch zwischen Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière und Dr. Hans-Peter Friedrich am 17. Dezember 2013</i>	666
<i>XIV. Gespräche und Aktivitäten Sebastian Edathys und seines Umfeldes bis Ende Dezember 2013</i>	667
1. Gespräch nach Angaben Sebastian Edathys zwischen ihm und Michael Hartmann im Dezember 2013	667
a) Darstellung des Gesprächs aus Sicht Sebastian Edathys, wonach der BKA-Präsident Ziercke der Informant Hartmanns sei	667
b) Darstellung des Zeugen Michael Hartmann	669
c) Aussagen des ehemaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes Jörg Ziercke	670
d) Aussagen von Edathys ehemaligen Büroleitern Schuparis und Nocht	670
2. Weitergabe von Informationen an Rechtsanwalt Noll	671
a) Mitteilung am 17. Dezember 2013, dass BKA-Präsident Ziercke der Informant sei	671
b) Mitteilung im Dezember 2013, dass sich auf der kanadischen Liste der Name eines BKA-Mitarbeiters befinde	672
3. Treffen mit Michael Hartmann im Restaurant „Volver“ am 18. Dezember 2013	673
a) Darstellung Sebastian Edathys, dass die Abgeordnete Lambrecht ebenfalls informiert sei	673
b) Aussage der Zeugin Lambrecht zur vorgetragenen SMS	674
c) Darstellung Michael Hartmanns, Edathy habe eine längere Krankschreibung erwogen	674
d) Darstellung Edathys	675
4. Telefonat zwischen Rechtsanwalt Noll und Oberstaatsanwalt Klinge am 20. Dezember 2013	675
5. Krankschreibung Sebastian Edathys am 20. Dezember 2013	676
6. Weitere Gespräche Sebastian Edathys	676
a) Gespräch mit Jens Jansen am 23. Dezember 2013	676
b) Begegnung mit der Abgeordneten Christine Lambrecht auf der Fraktionsebene des Reichstagsgebäudes am 31. Dezember 2013	678
c) Gespräch mit Frau Bärbel Tewes-Heiseke	678
<i>XV. Weitere Entwicklung und Geschehnisse bis zum 27. Januar 2014</i>	679
1. Gespräche nach Angaben Sebastian Edathys mit Michael Hartmann	679
a) Angebliches Gespräch mit Michael Hartmann Ende Dezember 2013/Anfang Januar 2014 über den Gang der Ermittlungsakte zur Staatsanwaltschaft Hannover	679
b) Angebliches Gespräch mit Michael Hartmann Anfang Januar 2014, dass BKA-Präsident Ziercke Hartmann auf dem Laufenden halte	682
aa) Darstellung Sebastian Edathys	682
bb) Einlassung des Zeugen Ziercke zu seiner angeblichen Motivation	684
2. Teilnahme Edathys am Neujahrsempfang der Lokalzeitung „Die Harke“ am 8. Januar 2014	686
3. Übersendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Edathys an die SPD-Bundestagsfraktion	686
a) Eingang des Schreibens am 8. Januar 2014	686
b) Reaktionen aus der SPD-Fraktion gegenüber Edathy auf die Krankschreibung	687
c) Gesprächsthema der Abwesenheit Edathys innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion	687
4. Treffen zwischen Michael Hartmann und Dr. de Maizière am 14. Januar 2014	688
5. Treffen von Michael Hartmann mit dem BKA-Präsidenten Jörg Ziercke am 21. Januar 2014	689
a) Häufigkeit und regelmäßiger Ablauf derartiger Treffen	689
b) Gesprächsinhalte am 21. Januar 2014	690
c) Aussage Edathys, Hartmann habe ihn zuvor über das bevorstehende Treffen mit Ziercke informiert	690
6. Angebliches Gespräch von Michael Hartmann mit Heiner Staschen am 25. Januar 2014	691
a) Aussage Sebastian Edathys, Hartmann habe ihm in einem späteren Telefonat berichtet, Staschen habe ihn bei dieser Veranstaltung auf den Fall Edathy angesprochen	692
b) Aussage des Zeugen Noll	693
c) Aussage des Zeugen Staschen, dass über Sebastian Edathy an dem Abend nicht gesprochen worden sei	693
d) Aussage des Zeugen Oppermann, dass er mit seinem Büroleiter nicht über die Verdachtsmomente gegen Edathy gesprochen habe	694
e) Aussage des Zeugen Michael Hartmann	694
7. Telefonate zwischen Michael Hartmann und dem Präsidenten des Landeskriminalamtes Rheinland Pfalz Wolfgang Hertinger im Januar 2014	694
a) Darstellung der Telefonate durch den Zeugen Hertinger	694
b) Einlassung des Rechtsanwaltes von Michael Hartmann	696
c) Aussage Sebastian Edathys, Hartmann habe ihm von einem Telefonat mit einem Vertreter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz berichtet	696
d) Aussage des Zeugen Noll	697
<i>XVI. Weitere Entwicklung und Ereignisse bis zur Niederlegung des Bundestagsmandates durch Sebastian Edathy</i>	697

1. Besprechung des weiteren Vorgehens bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 28. Januar 2014.....	697
2. Gespräche zwischen Sebastian Edathy und Michael Hartmann	697
a) Treffen von Hartmann und Edathy in dessen Wohnung am 28. Januar 2014	697
aa) Aussage Edathys, dass Hartmann ihm eine Mandatsniederlegung nahegelegt habe	697
bb) Aussage des Zeugen Hartmann, Edathy habe sich entschlossen, den Deutschen Bundestag zu verlassen.....	699
cc) Aussage Oppermanns	699
b) Angebliches Telefonat mit Michael Hartmann gemäß der Darstellung Sebastian Edathys	699
aa) Aussage des Zeugen Edathy, Hartmann habe mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft werde „alle Register“ ziehen.....	699
bb) Aussage des Zeugen Hartmann, er habe keine Kenntnis über eine bevorstehende Durchsuchung gehabt.....	701
cc) Aussage des Zeugen Ziercke	701
3. Unterrichtung von Rechtsanwalt Noll am 29. oder 30. Januar 2014	701
4. Telefonische Unterrichtung des Bundeskriminalamtes durch die Staatsanwaltschaft Hannover am 31. Januar 2014, dass Maßnahmen in nächster Zeit wahrscheinlich seien.....	702
5. Mitteilung von Sebastian Edathy, dass er sein Bundestagsmandat niederlegen werde.....	702
a) Unterrichtung von Michael Hartmann am 4. Februar 2014	702
b) Unterrichtung von Dennis Nocht und Jens Jenssen	703
6. Notartermin zur Erklärung des Mandatsverzichts am 6. Februar 2014	703
7. Abgabe der den Mandatsverzicht beinhaltenden Urkunde beim Präsidenten des Deutschen Bundestages am 7. Februar 2014.....	704
8. Bekanntgabe seiner Mandatsniederlegung gegenüber der Öffentlichkeit durch Sebastian Edathy am 8. Februar 2014.....	705
9. Kommunikation mit Sebastian Edathy unmittelbar nach seiner Bekanntgabe des Mandatsverzichts.....	706
a) SMS des SPD-Fraktionsvorsitzenden Thomas Oppermann vom 8. Februar 2014.....	706
b) SMS-Austausch zwischen Michael Hartmann und Sebastian Edathy.....	707
c) SMS vom SPD-Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel.....	709
XVII. Weitere Entwicklung bis zum 11. Februar 2014	710
1. Ereignisse im Umfeld oder im Zusammenhang mit den Durchsuchungsmaßnahmen bei Sebastian Edathy	710
a) Durchsuchungsmaßnahmen bei Sebastian Edathy am 10. Februar 2014	710
b) Bekanntwerden der Durchsuchungsmaßnahmen in der Bundespolitik am 10. Februar 2014.....	711
aa) Kenntnisnahme durch Thomas Oppermann und seinen Büroleiters Heiner Staschen.....	711
bb) Kenntnisnahme durch Christine Lambrecht.....	712
cc) Kenntnisnahme durch Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière	713
c) SMS von Michael Hartmann an Jens Jenssen vom 10. Februar 2014.....	714
d) Berichterstattung in der Online-Ausgabe der Lokalzeitung Die Harke vom 10. Februar 2014	714
e) SMS von Sebastian Edathy an Michael Hartmann mit Screenshot des Artikels der Harke	714
f) Erklärung des Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Thomas Oppermann vom 11. Februar 2014	715
g) Erklärung der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion Christine Lambrecht vom 11. Februar 2014	715
h) Telefonat zwischen Heiner Bartling und Sebastian Edathy	715
2. Gespräch zwischen Bundesminister des Innern Dr. de Maizière und Staatssekretär Fritsche am 11. Februar 2014	717
XVIII. Presseerklärung von Thomas Oppermann vom 13. Februar 2014	718
1. Wortlaut der Presseerklärung	718
2. Zustandekommen der Presseerklärung	718
a) Pressemeldungen und -anfragen vom 12. Februar 2013	718
b) Formulierung einer Presseerklärung am 12. Februar 2014	720
aa) Erstellung mehrerer Entwurfsfassungen	720
bb) Unterrichtung von in der Presseerklärung genannten Personen über die beabsichtigte Veröffentlichung.....	722
aaa) Unterrichtung des SPD-Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel	723
bbb) Unterrichtung von Dr. Frank-Walter Steinmeier.....	724
ccc) Unterrichtung des Bundesministers Dr. Hans-Peter Friedrich.....	725
ddd) Unterrichtung von Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière	729
eee) Unterrichtung von Christine Lambrecht	731
fff) Unterrichtung von Michael Hartmann	732
ggg) Versuchte Kontaktaufnahme mit BKA-Präsidenten Ziercke am 12. Februar 2014.....	734
cc) Freigabe der endgültigen Fassung und Veröffentlichung der Presseerklärung	735
3. Pressehintergrundgespräch von Thomas Oppermann am 12. Februar 2014	736
4. Angebliche Unterrichtung Edathys durch Hartmann am 12. Februar 2014.....	737
5. Kenntnisnahme von der Presseerklärung und Reaktion des BKA-Präsidenten Ziercke	738
a) Gespräch zwischen Ziercke und Leitendem Regierungsdirektor Braß	739
b) Gesprächstermin von BKA-Präsidenten Ziercke bei Bundesminister des Innern Dr. de Maizière.....	740

c) Kenntniserlangung von der Presserklärung Oppermanns durch Ziercke	741
d) Stellungnahme des BKA-Präsidenten Ziercke.....	744
6. Bild Online-Artikel vom 13. Februar 2014.....	744
7. Interview der Bild am Sonntag mit Thomas Oppermann am 16. Februar 2014	744
XIX. Rücktritt von Bundesminister Dr. Friedrich am 14. Februar 2014	745
XX. Telefonat zwischen Sebastian Edathy und Burkhard Lischka am 24. Februar 2014.....	746
XXI. Anfrage des Rechtsbeistands von Michael Hartmann an den Rechtsbeistand von Sebastian Edathy im Juli 2014	749
Dritter Teil – Bewertungen des Untersuchungsausschuss.....	753
A. Die Operation Selm im BKA.....	754
I. Gesamtdauer des Verfahrens	755
1. Großes Umfangverfahren	755
2. Priorisierungsentscheidungen innerhalb des BKA	756
II. Zusammenarbeit des BKA mit der Staatsanwaltschaft.....	757
III. Der Fall Edathy innerhalb der OP Selm	758
B. Weitergabe von Informationen über den Vorgang „Edathy“	760
I. Informationshandeln zum Vorgang „Edathy“ innerhalb der Strafverfolgungsbehörden.....	760
1. BKA und ZIT.....	760
2. Niedersachsen	761
a) Justiz	761
b) Polizei	763
II. Informationshandeln zwischen BKA und Bundesministerium des Innern	764
III. Informationshandeln in der Bundespolitik	765
1. Von Minister Dr. Friedrich zum SPD-Parteivorsitzenden Gabriel.....	766
2. Informationsfluss innerhalb der SPD-Spitze	766
3. Keine Kommunikation mit dem Abgeordneten Hartmann über den Fall Edathy	769
4. Unmittelbare Kommunikation mit Herrn Edathy	770
IV. Warnung an Herrn Edathy?.....	771
1. „Warnung“ durch Herrn Edathys eigenes Wissen und eigene Recherchen	771
2. Warnung durch Herrn Hartmann?	772
a) Sich widersprechende Darstellungen der Zeugen Edathy und Hartmann	772
b) Keine belastbaren Erkenntnisse aus dem SMS-Austausch zwischen Herrn Edathy und Herrn Hartmann	773
c) Von Herrn Edathy benannte Zeugen	774
d) Keine Bestätigung der angeblich kontinuierlichen Unterrichtung über den Gang der Akte	777
3. Informationsbeschaffung durch den eigenen Anwalt	778
4. Weitere mögliche Quellen: Zahllose „Eingeweihte“ in Niedersachsen und andernorts	779
5. Kurzfristige Warnung vor der Durchsuchung?	779
C. Behandlung des Falls des Beamten „X“	780
Vierter Teil - Sondervoten.....	783
Sondervotum der Berichterstatter der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordneter Frank Tempel und Abgeordnete Irene Mihalic, im 2. Untersuchungsausschuss	783
1. Der Edathy-BKA-Untersuchungsausschuss war notwendig.....	785
2. Verfahrens- und Feststellungsteil des Ausschussberichtes im Konsens, Bewertungsteil der Koalitionsmehrheit unzureichend.....	785
3. Strategie von Bundesregierung und Koalition gescheitert	786
4. SPD: Obstruktion und Blockade statt Aufklärung	786
5. Edathy wurde informiert	788
a) 15. November 2013.....	788
b) Folgezeit.....	791
c) Hartmann als Quelle Edathys – Ziercke als Quelle Hartmanns?.....	792
aa) Kontakte	792
bb) Mangelnde Glaubhaftigkeit und mangelnde Glaubwürdigkeit	793
6. Keine Frage, keine Antwort: Anruf Oppermann-Ziercke	794
7. Grundrechtsverletzung durch Datenübermittlung	795
a) Rechtswidrige Datenübermittlung	796

aa) BKA als Zentralstelle	796
bb) BKA als Polizeibehörde.....	797
b) Aufsichtsrecht und Berichtserlass keine Rechtfertigung.....	798
c) Reformbedarf	798
8. BKA hielt rechtswidrig ermittlungsrelevantes Wissen gegenüber der Staatsanwaltschaft zurück	799
a) Keine Unterrichtung über Kenntnis der SPD-Spitze	799
b) Unzureichende Unterrichtung über Verteilung Erkenntnisanfrage	800
c) Unzureichende Unterrichtung über geplante Presseaktivität	800
d) Keine Unterrichtung über weitere Niedersachsen-Fälle	801
9. Mängel bei der Bearbeitung der OP Selm im BKA	801
a) Unklarheit über die Aufgabengrundlagen des BKA	801
b) Einzelpunkte.....	802
aa) Dauer	802
bb) Beweismittelsicherheit.....	803
cc) Politische Bildung	803
dd) Mängel beim Informationsmanagement	803
ee) Datenwiederherstellbarkeit.....	803
10. Erinnerungsschwacher Geheimdienstkoordinator oder: Einer sagt die Unwahrheit	803
11. Geheimnisverrat eines Bundesinnenministers	804
12. Niedersachsen	805
a) Staatsanwaltschaft Hannover wurde „künstlich dumm gehalten“	805
b) Landesregierung und Polizei: Keine Erkenntnisse.....	806
13. Beamter X: Weicher Fall und schlampiges Verfahren	807
a) Zuständigkeit, Datenweitergabe, fehlende Durchsuchung	807
b) Mängel im Disziplinarverfahren	807
14. Zum Verfahren des Untersuchungsausschusses	808
15. Anhänge	810
Anhang A – Prof. Dr. Ralf Poscher, Stellungnahme auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18(27)16, September 2014 (Ausschuss-Drucksache 39)	810
Anhang B – Prof. Dr. Ralf Poscher, Gutachten zu Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamtes und des Bundesministers des Innern im Zusammenhang mit dem Vorgang betreffend den Abgeordneten Edathy, im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Juli 2015 (MAT B – B 90/DIE GRÜNEN 18(27)-1)	843
Anhang C – Bericht der Staatsanwaltschaft Berlin vom 16. Juni 2014 zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens betreffend BM a. D. Dr. Friedrich	878
Anhang D – Kontakte BKA zur Generalstaatsanwaltschaft Ffm-ZIT und zur Staatsanwaltschaft Hannover vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 (Auszug aus BKA-Chronologie MAT A BKA 18(27)1-3, Bd. 201, Bl. 130ff.).....	882
Fünfter Teil – Übersichten und Verzeichnisse	887
5.1. Verzeichnisse der Ausschussdrucksachen	887
5.2. Verzeichnisse der Materialien.....	904
5.3. Übersicht: Verlauf der Beweiserhebung.....	911
5.4. Verzeichnisse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme (geheimschutzrechtlich eingestufte Sitzungsteile sind nicht erfasst).....	930
5.5. Abkürzungsverzeichnis	935
5.6. Anlagen	944

Erster Teil:**Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Gang der Untersuchung****A. Vorgeschichte, parlamentarisches Einsetzungsverfahren, Untersuchungsauftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses****I. Vorgeschichte**

1. Bekanntwerden der Niederlegung des Mandats durch Sebastian Edathy am 8. Februar 2014 und Durchsuchungsmaßnahmen gegen Sebastian Edathy am 10. und 12. Februar 2014

Am 8. Februar 2014 informierte der damalige SPD-Bundestagsabgeordnete *Sebastian Edathy* die Öffentlichkeit darüber, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen dazu entschieden habe, sein Bundestagsmandat niederzulegen.¹ Bereits am Tag zuvor hatte *Sebastian Edathy* seinen Mandatsverzicht schriftlich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt. Am 10. und am 12. Februar 2014 durchsuchte die niedersächsische Polizei Wohnungen und Büroräume von *Sebastian Edathy* in Rehburg-Loccum, Nienburg, Stadthagen und Berlin. Am 12. und am 13. Februar 2014 verdichteten sich Presseberichte, wonach staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen *Sebastian Edathy* wegen des Verdachts des Besitzes von kinderpornografischem Material² beziehungsweise des Besitzes von Filmen und Fotos mit Nacktaufnahmen unbekleideter Kinder eingeleitet worden seien.³

2. Presseerklärungen des SPD-Fraktionsvorsitzenden Thomas Oppermann, der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Fraktion Christine Lambrecht und des BKA-Präsidenten Jörg Ziercke vom 13. Februar 2014

Am 13. Februar 2014 veröffentlichte der SPD-Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag, *Thomas Oppermann*, eine Pressemitteilung mit dem Titel „Thomas Oppermann zu Sebastian Edathy“.⁴ Die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, *Christine Lambrecht*, veröffentlichte am 13. Februar 2014 eine Pressemitteilung unter der Überschrift „Christine Lambrecht zu Sebastian Edathy“.⁵ Ebenfalls am 13. Februar 2014 veröffentlichte das Bundeskriminalamt eine Pressemitteilung mit dem Titel „BKA-Präsident Ziercke nimmt Stellung“.⁶

¹ „Gesundheitliche Gründe: Innenexperte Edathy zieht sich aus Bundestag zurück“, in Spiegel-Online, 8. Februar 2014, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sebastian-edathy-spd-politiker-zieht-sich-aus-bundestag-zurueck-a-952289.html>, Stand 1. September 2015.

² „Neue Spuren im Fall von Sebastian Edathy“, in *Die Welt*, 13. Februar 2014, S. 4; „Der Fall Edathy“, in *Frankfurter Rundschau*, 12. Februar 2014, S. 4.

³ „Fragen an Staatsanwalt wegen Durchsuchung bei Edathy“, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13. Februar 2014 S. 2; „Unbekleidet, aber nicht illegal“, *Süddeutsche Zeitung*, 13. Februar 2014, S. 5; *Bild-Zeitung*, 13. Februar 2014, S. 2.

⁴ „Thomas Oppermann zu Sebastian Edathy“, <http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/thomas-oppermann-zu-sebastian-edathy>, zuletzt abgerufen am 29. Oktober 2015.

⁵ „Christine Lambrecht zu Sebastian Edathy“, <http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/christine-lambrecht-zu-sebastian-edathy>, zuletzt abgerufen am 29. Oktober 2015.

⁶ „BKA-Präsident Ziercke nimmt Stellung“, http://www.bka.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2014/140213__StellungnahmeZiercke.html, zuletzt abgerufen am 29. Oktober 2015.

3. Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Hannover zu den Ermittlungen gegen Sebastian Edathy am 14. Februar 2014

Die Staatsanwaltschaft Hannover bestätigte im Rahmen einer Pressekonferenz am Morgen des 14. Februar 2014 den bereits in den Tagen seit Bekanntwerden der Durchsuchungsmaßnahmen in der öffentlichen Berichterstattung genannten Verdacht, wonach *Sebastian Edathy* über den Onlineshop eines kanadischen Unternehmens Filme und Fotos unbekleideter Jungen bestellt habe.⁷ Die Staatsanwaltschaft Hannover hob im Rahmen der Pressekonferenz hervor, dabei handle es sich jedenfalls um Material an der Grenze zur strafbaren Kinderpornografie. Wie zahlreiche andere Staatsanwaltschaften auch gehe die Staatsanwaltschaft Hannover davon aus, dass Besitzer von Material, wie es von *Sebastian Edathy* bestellt worden sei, im Regelfall auch im Besitz strafbaren Materials seien. Die entsprechenden Kundendaten des kanadischen Unternehmens mit den Namen von rund 800 Bestellern aus Deutschland seien dem Bundeskriminalamt von kanadischen Behörden im Jahr 2012 zur Verfügung gestellt worden. Der Staatsanwaltschaft Hannover seien die Ermittlungsakten Ende Oktober 2013 zugeleitet worden.⁸

4. Rücktritt von Dr. Hans-Peter Friedrich vom Amt des Bundesministers für Landwirtschaft und Ernährung am 14. Februar 2014

Die öffentliche Berichterstattung zur Causa „Edathy“ bezog sich nach der Veröffentlichung der Pressemitteilung des SPD-Fraktionsvorsitzenden *Thomas Oppermann* vom 13. Februar 2014 auch auf die dort mitgeteilte Informationsweitergabe des damaligen Bundesministers des Innern, *Dr. Hans-Peter Friedrich*, an den SPD-Vorsitzenden *Sigmar Gabriel* und dessen darauf folgende Unterrichtung von *Dr. Frank-Walter Steinmeier* und *Thomas Oppermann*.⁹ Wesentlichen Raum nahm dabei die rechtliche und politische Bewertung dieser Informationsweitergabe ein.¹⁰

Am Nachmittag des 14. Februar 2014 erklärte *Dr. Hans-Peter Friedrich* seinen Rücktritt vom Amt des Bundesministers für Landwirtschaft und Ernährung, das er seit dem 17. Dezember 2015 bekleidet hatte.¹¹ *Dr. Friedrich* machte deutlich, die Information *Sigmar Gabriels* durch ihn im Oktober 2013 sei weder politisch noch rechtlich zu beanstanden. Der Druck auf ihn sei allerdings derart angewachsen, dass er sein Amt als Bundesminister nicht mehr mit Konzentration und Ruhe, aber auch nicht mehr mit der notwendigen politischen Unterstützung ausüben könne.¹²

⁷ Reuters-Agenturmeldung, 14. Februar 2014, 11.32 Uhr.

⁸ Eine Videoaufzeichnung der Pressekonferenz ist abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=18-05uot-Yk>, zuletzt abgerufen am 1. September 2015.

⁹ "Friedrich informierte Gabriel im Oktober über Verdacht gegen Edathy", *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14. Februar 2014, S. 1; "Fall Edathy belastet Bundesregierung", *Süddeutsche Zeitung*, 14. Februar 2014, S. 1.

¹⁰ "SPD-Eingeständnis bringt Friedrich in Bedrängnis", *DIE WELT*, 14. Februar 2014, S. 4; "Der Abgrund von Fragen", *Süddeutsche Zeitung*, 14. Februar 2014, S. 4.

¹¹ Ein Videomitschnitt der Erklärung von *Dr. Friedrich* ist abrufbar unter <http://www.spiegel.de/video/fall-edathy-landwirtschaftsminister-friedrich-erklaert-ruecktritt-video-1327802-iframe.html>, zuletzt abgerufen am 1. September 2015.

¹² *DIE WELT*, 15. Februar 2014, S. 1.

5. Aktuelle Stunde im Deutschen Bundestag am 19. Februar 2014 und Beratungen des Innenausschusses im Februar, März und April 2014

Am 19. Februar 2014 befasste sich der Deutsche Bundestag im Rahmen einer Aktuellen Stunde mit dem „Umgang in der Bundesregierung und im Deutschen Bundestag mit den Vorwürfen gegen Sebastian Edathy“. ¹³

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages beriet eine mögliche Weitergabe von Informationen zu *Sebastian Edathy* im Zusammenhang mit Ermittlungen im Deliktsbereich Kinderpornografie in den Monaten Februar bis April 2014 in seiner 4. Sitzung am 19. Februar 2014, in seiner 5. Sitzung am 19. Februar 2014, in seiner 6. Sitzung am 21. Februar 2014, in seiner 7. Sitzung am 12. März 2014 und in seiner 9. Sitzung am 2. April 2014. Im Rahmen dieser Beratungen ließ sich der Innenausschuss durch die Bundesminister *Dr. Thomas de Maizière* (CDU), *Sigmar Gabriel* (SPD) und *Dr. Frank-Walter Steinmeier* (SPD), den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, *Jörg Ziercke*, Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritsche*, die Abgeordneten *Thomas Oppermann* (SPD) und *Christine Lambrecht* (SPD), die Niedersächsische Justizministerin, *Antje Niewisch-Lennartz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), den Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover, Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Jörg Fröhlich*, den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Generalstaatsanwalt *Dr. Frank Lüttig* sowie durch zahlreiche mit Vorgängen zu *Sebastian Edathy* befasste BKA-Beamtinnen und -Beamte – zum Teil mehrmals – unterrichten. Mit Schreiben vom 19. März 2014 hat der Vorsitzende des Innenausschusses (im Einvernehmen mit den Obleuten des Innenausschusses) der Staatsanwaltschaft Berlin im Hinblick auf Ermittlungen gegen den ehemaligen Bundesminister des Innern *Dr. Hans-Peter Friedrich* wegen Weitergabe von Informationen im Fall des ehemaligen Abgeordneten *Edathy* und die Thematisierung dieses Komplexes in den Beratungen des Innenausschusses die Wortprotokolle der Sitzungen des Innenausschusses vom 19. und 21. Februar 2014 zur Kenntnis übersandt. ¹⁴

6. Bekanntwerden des Falles des BKA-Beamten „X“ Ende Februar 2014

Am 28. Februar 2014 berichtete das Nachrichtenportal *SPIEGEL ONLINE*, dass auch ein Beamter des Bundeskriminalamtes zu den Kunden des kanadischen Versandhändlers, bei dem *Sebastian Edathy* Filme und Fotos unbekleideter Jungen bestellte, gehört habe. Dieser Beamte sei bereits Anfang 2012 auf der Kundenliste entdeckt worden. Ein gegen diesen Beamten eingeleitetes Strafverfahren sei bereits abgeschlossen. Der Beamte habe Ende 2012 einen gegen ihn ergangenen Strafbefehl akzeptiert. Die Behandlung des Falles dieses BKA-Beamten war Gegenstand der Beratungen des Innenausschusses in dessen 7. Sitzung am 12. März 2014 und in dessen 9. Sitzung am 2. April 2014. ¹⁵

¹³ Plenarprotokoll 18/16, Zusatztagesordnungspunkt 1, S. 1179 B bis 1192 B.

¹⁴ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Beistück „Protokolle Sitzungen Innenausschuss“, Bl. 3, Übersendungsschreiben des Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. März 2014.

¹⁵ „Fall Edathy: Auch BKA-Spitzenbeamter stand auf Kinderporno-Kundenliste“, *Spiegel-Online*, 28. Februar 2014, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bka-spitzenbeamter-befand-sich-auf-edathy-liste-a-956362.html>, zuletzt abgerufen am 01. September 2015.

7. Kleine Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. März 2014 zum „Fall Edathy“

Ebenfalls während der Zeit der Beratungen im Innenausschuss richteten die Abgeordneten *Irene Mihalic*, *Dr. Konstantin von Notz*, *Luise Amtsberg*, weitere Abgeordnete und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 3. März 2014 auf Bundestags-Drucksache 18/713 eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Offene Fragen zu den Ermittlungen des Bundeskriminalamtes im Fall ‚Edathy‘ vor allem unter dem Aspekt der Organisationsabläufe und Personalstrukturen“ an die Bundesregierung, auf welche die Bundesregierung am 26. März 2014 auf Drucksache 18/931 eine Antwort vorlegte. Eine weitere Kleine Anfrage der Abgeordneten *Volker Beck*, *Renate Künast*, *Irene Mihalic*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. März 2014 auf Bundestagsdrucksache 18/731 mit dem Titel „Rechtslage hinsichtlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten im Fall ‚Edathy‘“ wurde von der Bundesregierung am 25. März 2014 auf Drucksache 18/916 beantwortet.

8. Daten- und Akten-Moratorium

Mit Schreiben vom 10. April 2014 baten die Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordnete *Katrin Göring-Eckardt* und die Abgeordnete *Irene Mihalic* den Bundesminister des Innern um ein „Schredder-Moratorium“ im Hinblick auf den vorgesehenen Untersuchungsausschuss zur „Causa BKA/Edathy“. Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern *Dr. Haber* teilte mit Schreiben vom 5. Mai 2014 mit, es sei am 11. April 2014 veranlasst worden, dass zur Unterstützung der Aufklärungsarbeit eines solchen Untersuchungsausschusses im Bundesministerium des Innern und im Bundeskriminalamt keine Daten und Akten gelöscht bzw. vernichtet werden, die einen Bezug zum sich abzeichnenden Untersuchungsausschuss haben könnten. Der Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages erhielt einen Abdruck dieser Antwort.

II. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren und Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsantrag

Am 21. Mai 2014 beantragten *Irene Mihalic*, *Dr. Konstantin von Notz*, *Luise Amtsberg*, *Volker Beck* (Köln), *Frank Tempel*, *Jan Korte*, *Ulla Jelpke*, *Martina Renner* und weitere Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/1475 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (im Folgenden: Einsetzungsantrag). Dieser Einsetzungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

„Der Bundestag wolle beschließen:

A. Einsetzung

I. Es wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus 6 Mitgliedern und entsprechend vielen Stellvertretern bestehen.

B. Auftrag

I. Der Untersuchungsausschuss soll bezüglich der aus Kanada im Rahmen der dortigen Operation ‚Spade‘ stammenden Daten aus Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder Besitz von Kinder- und Jugendpornographie aufklären,

a) den Gang und die Gründe für die lange Dauer des entsprechenden Verfahrens in Deutschland (sogenannte Operation ‚Selm‘) beim Bundeskriminalamt (BKA), auch im Zusammenwirken mit Stellen der Länder,

b) das Informationshandeln und die Datenweitergaben, insbesondere zum Fall des ehemaligen Mitglied des Bundestages Sebastian Edathy, aus diesem Verfahren an die Bundesregierung, innerhalb der Bundesregierung und an Dritte sowie die Weitergabe dieser Daten durch die Dritten an weitere Personen,

c) die Behandlung des Falles des Beamten des BKA (‚X‘), dessen Namen sich unter den übermittelten Daten der Operation ‚Spade/Selm‘ befand.

II. Der Untersuchungsausschuss soll hierzu insbesondere klären,

a)

– ob und inwieweit das BKA wann in die kanadische Operation ‚Spade‘ eingebunden war;

– ob und ggf. warum das BKA nicht darauf hingewirkt hat, dass konkrete Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wurden (z. B. Durchsuchungen), bevor mögliche Täter aus der Presse und dem Internet oder von Dritten (z. B. Berichterstattung über die kanadische Operation ‚Spade‘) von einem drohenden Ermittlungsverfahren erfahren konnten;

– welche Priorisierung die Operation ‚Selm‘ gegenüber anderen laufenden Verfahren beim BKA durch wen und wie begründet erfahren hat;

– wann und auf welcher Rechtsgrundlage eine Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main über den Umgang und das weitere Verfahren mit den Daten der Operation ‚Spade/Selm‘ erfolgte;

– welche organisatorischen und konzeptionellen Veränderungen im BKA nötig sind, um zukünftig Verfahren angesichts der Kriminalitätsentwicklung in dem Bereich Kinder- und Jugendpornographie schnellst möglich zu bearbeiten;

– welche rechtlichen Änderungen nötig sind, um die Aufgaben des BKA effektiv und klarer zu gestalten;

b)

– ob und gegebenenfalls wann und durch wen der damalige Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy aufgrund des Informationshandelns bzw. der Datenweitergabe der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder sowie möglicher Datenweitergaben an Dritte von den Ermittlungen und einzelnen Ermittlungsschritten der Staatsanwaltschaft erfahren hat;

- wann welche Maßnahmen von welcher staatlichen Stelle zum Zugriff auf Verbindungsdaten und Inhaltsdaten des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy auf Computern und Servern des Bundestages mit welchen Ergebnissen eingeleitet wurden;
- wer in welchem Umfang und wann Informationen darüber haben konnte und hatte, dass der Name Sebastian Edathy im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Operation ‚Spade/Selm‘ stand;
- ob, wann, wie oft und mit welcher genauen Aufgaben- und Zielstellung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf die Daten der Operation ‚Selm‘ Zugriff hatten, die Daten bearbeiteten und Kenntnis von dem Namen Sebastian Edathy hatten;
- wie die Daten und Datensysteme gesichert sind und ob es hinsichtlich der Daten der Operation ‚Spade/Selm‘ jeweils Zugriffe jenseits berechtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben konnte bzw. gab und
- inwiefern die Dateneingabe, -vorhalte und -zugriffe in diesen Daten und Datensystemen geregelt und protokolliert werden;
- wer, in welchem Umfang und wann Zugriff auf den Vorgang ‚Sebastian Edathy‘ bei den vom BKA geführten einschlägigen Daten und Datensystemen haben konnte und hatte;
- welche rechtlichen und tatsächlichen Änderungen notwendig sind, um bei der Anwendung von Daten und Datensystemen die Vorgaben des Datenschutzes und effektive Arbeitsstrukturen zu gewährleisten;
- welche bereichsspezifischen Regelungen im Hinblick auf die Übermittlung/Informationsweitergabe personenbezogener Daten nötig sind, um eine hinreichend bestimmte und normenklare rechts-sichere Anwendung im Rahmen des geltenden Datenschutzes zu gewährleisten;

c)

- ob, wann und durch wen jeweils die Bundesregierung, das Kanzleramt, das Innenministerium und ihnen nachgeordnete Stellen bzw. deren jeweilige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon Kenntnis erhielten, dass sich der Name eines Beamten des BKA (,X‘) unter den aus der Operation ‚Spade/Selm‘ stammenden Daten befand und welche konkreten Informationen zu diesem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage übermittelt wurden;
- wann zwischen wem Absprachen getroffen wurden über welche dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Maßnahmen und zu welchem Zeitpunkt sie gegenüber dem Beamten des BKA (,X‘) eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen wurden;
- ob und gegebenenfalls wann und durch wen der Beamte des BKA (,X‘) und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter staatlicher Behörden von den Daten der Operation ‚Selm‘ erfuhren oder diese einsehen konnten bzw. einsahen;
- ob im Zusammenhang mit der Operation ‚Selm‘ gegen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA und anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder ermittelt wurde und wird;
- ob der Beamte des BKA (,X‘) durch seine Zugehörigkeit zur Abteilung ‚Schwere und organisierte Kriminalität‘ und seine langjährige Tätigkeit beim BKA Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit Verfahren zu Kinder- und Jugendpornographie standen, weitergab bzw. für sich oder andere nutzte;

- welche Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen existieren, um zu verhindern, dass in Behörden vorgehaltene Daten zu Kinder- und Jugendpornographie zu anderen als zu Ermittlungszwecken verwendet werden.“

2. Beratung des Einsetzungsantrags

Im Rahmen der 1. Lesung des Einsetzungsantrags in der 26. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 2014 unterstrich die Abgeordnete *Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), die Behandlung einer möglichen Weitergabe von Informationen zu *Sebastian Edathy* im Zusammenhang mit Ermittlungen im Deliktsbereich Kinderpornografie im Innenausschuss hätten weder Transparenz noch Aufklärung gebracht. Deshalb sei ein Untersuchungsausschuss zur schnellen und gründlichen Aufklärung geboten.¹⁶ Abgeordneter *Armin Schuster* (Weil am Rhein) (CDU/CSU) hob hervor, der Einsetzungsantrag sei „eigentlich gar nicht behandlungsfähig“. Aus Respekt vor den parlamentarischen Rechten der einbringenden Abgeordneten werde seine Fraktion aber nicht gegen den Einsetzungsantrag stimmen. Er erwarte jedoch Korrekturen und Ergänzungen des Untersuchungsauftrags im Zuge der Ausschussberatungen.¹⁷ Abgeordneter *Frank Tempel* (DIE LINKE.) betonte die Pflicht des Parlaments, die Exekutive zu kontrollieren. Er erklärte, in den Sitzungen des Innenausschusses seien neue Fragen unter anderem zur Rolle des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamtes aufgeworfen worden, die ein Untersuchungsausschuss klären solle.¹⁸ Abgeordneter *Uli Grötsch* (SPD) betonte, ein Untersuchungsausschuss sei nicht notwendig. Gegebenenfalls noch offene Detailfragen könnten in weiteren Sitzungen des Innenausschusses geklärt werden. Jedenfalls enthalte der Einsetzungsantrag „handwerkliche Fehler“. Ein Untersuchungsausschuss müsse jedenfalls sachorientiert und zügig aufklären.¹⁹

Der Deutsche Bundestag hat den Einsetzungsantrag nach Abschluss der 1. Lesung in seiner 26. Sitzung am 22. Mai 2014 zur Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen. Dieser Ausschuss hat den Einsetzungsantrag nach Vorbereitung durch ein Berichterstattergespräch in seiner 1. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 1. Juli 2014 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag auf Bundestags-Drucksache 18/1948 mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und SPD folgenden Beschluss empfohlen:

„Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/1475 in folgender Fassung anzunehmen:

A. Einsetzung

I. Es wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus 8 Mitgliedern und entsprechend vielen Stellvertretern bestehen.

B. Auftrag

¹⁶ Plenarprotokoll 18/36, Zusatztagesordnungspunkt 7, S. 3145.

¹⁷ Plenarprotokoll 18/36, Zusatztagesordnungspunkt 7, S. 3146.

¹⁸ Plenarprotokoll 18/36, Zusatztagesordnungspunkt 7, S. 3147.

¹⁹ Plenarprotokoll 18/36, Zusatztagesordnungspunkt 7, S. 3148 f.

I. Der Untersuchungsausschuss soll bezüglich der aus Kanada im Rahmen der dortigen Operation ‚Spade‘ stammenden Daten aus Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder Besitz von Kinder- und Jugendpornographie aufklären,

a) den Gang und die Gründe für die Dauer des entsprechenden Verfahrens in Deutschland (sogenannte Operation ‚Selm‘) beim Bundeskriminalamt (BKA), auch hinsichtlich der Verfahrensabläufe zwischen dem BKA und den Ländern sowie hinsichtlich des Umgangs und des Zusammenwirkens mit Landesbehörden in Niedersachsen und Hessen (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main/Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität),

b) das Informationshandeln und die Datenweitergaben zum Fall des ehemaligen Mitglieds des Bundestages Sebastian Edathy an die Bundesregierung, innerhalb der Bundesregierung, an andere Behörden und an Dritte sowie die Weitergabe dieser Daten durch andere Behörden und Dritte an weitere Personen,

c) die Behandlung des Falles des Beamten des BKA (‚X‘), dessen Namen sich unter den übermittelten Daten der Operation ‚Spade/Selm‘ befand, durch die Leitungsebene des BKA und die dienstaufsichtsführende Stelle.

II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

a)

– ob und inwieweit das BKA wann in die kanadische Operation ‚Spade‘ eingebunden war;

– ob und ggf. warum das BKA nicht darauf hingewirkt hat, dass konkrete Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wurden (z. B. Durchsuchungen), bevor mögliche Täter aus der Presse und dem Internet oder von Dritten (z. B. Berichterstattung über die kanadische Operation ‚Spade‘) von einem drohenden Ermittlungsverfahren erfahren konnten;

– welche Priorisierung die Operation ‚Selm‘ gegenüber anderen laufenden Verfahren beim BKA durch wen und wie begründet erfahren hat;

– wann und auf welcher Rechtsgrundlage eine Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main über den Umgang und das weitere Verfahren mit den Daten der Operation ‚Spade/Selm‘ erfolgte;

– welche organisatorischen und konzeptionellen Veränderungen im BKA gegebenenfalls nötig sind, um Verfahren angesichts der Kriminalitätsentwicklung in dem Bereich des Besitzes und Erwerbs von Kinder- und Jugendpornographie schnellst möglich zu bearbeiten;

– welche rechtlichen Änderungen gegebenenfalls nötig sind, um die Aufgaben des BKA im Bereich des Besitzes und Erwerbs von Kinder- und Jugendpornographie zu erfüllen;

b)

– ob und gegebenenfalls wann und durch wen der damalige Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy von den Ermittlungen und einzelnen Ermittlungsschritten der Staatsanwaltschaft erfahren hat und ob dafür gegebenenfalls Informationshandeln bzw. Datenweitergaben der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder sowie mögliche Datenweitergaben an Dritte verantwortlich waren;

– wann welche Maßnahmen von welcher staatlichen Stelle zum Zugriff auf Verbindungsdaten- und Inhaltsdaten des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy auf Computern und Servern des Bundestages mit welchen Ergebnissen eingeleitet und wie diese Maßnahmen umgesetzt wurden;

- wer in welchem Umfang und wann vor der ersten Durchsuchungsmaßnahme gegenüber Sebastian Edathy Informationen darüber haben konnte und hatte, dass der Name ‚Sebastian Edathy‘ im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Operation ‚Spade/Selm‘ stand;
- ob, wann, wie oft und mit welcher genauen Aufgaben- und Zielstellung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA, die auf die Daten der Operation ‚Selm‘ Zugriff hatten, die Daten bearbeiteten und Kenntnis von dem Namen ‚Sebastian Edathy‘ hatten;
- wie die Daten und Datensysteme gesichert sind und ob es hinsichtlich der Daten der Operation ‚Spade/Selm‘ jeweils Zugriffe jenseits berechtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben konnte bzw. gab;
- inwiefern diese Dateneingaben und Zugriffe protokolliert wurden und werden;
- wer, in welchem Umfang und wann Zugriff auf die Vorgänge zur Person ‚Sebastian Edathy‘ in den vom BKA geführten einschlägigen Daten und Datensystemen haben konnte und hatte;
- welche rechtlichen und tatsächlichen Änderungen gegebenenfalls notwendig sind, um beim Zugriff auf und bei der Arbeit mit Daten und Datensystemen die Vorgaben des Datenschutzes und effektive Arbeitsstrukturen zu gewährleisten;
- welche bereichsspezifischen Regelungen im Hinblick auf die Übermittlung/ Informationsweitergabe personenbezogener Daten gegebenenfalls nötig sind, um eine hinreichend bestimmte und normenklare rechtssichere Anwendung im Rahmen des geltenden Datenschutzes zu gewährleisten;

c)

- ob, wann und durch wen jeweils die Leitungsebene des Kanzleramtes und des BMI sowie das BKA und dessen zu den Gegenständen des Untersuchungsauftrags tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter davon Kenntnis erhielten, dass sich der Name eines Beamten des BKA (‚X‘) unter den aus der Operation ‚Spade/Selm‘ stammenden Daten befand und welche konkreten Informationen zu diesem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage übermittelt wurden;
- wann zwischen wem Absprachen getroffen wurden über Maßnahmen gegenüber dem Beamten des BKA (‚X‘) und zu welchem Zeitpunkt welche dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem Beamten des BKA (‚X‘) eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen wurden;
- ob und gegebenenfalls wann und durch wen der Beamte des BKA (‚X‘) von den Daten der Operation ‚Selm‘ erfuhr oder diese einsehen konnte bzw. einsah;
- welche Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen existieren, um zu verhindern, dass in Behörden vorgehaltene Daten zu Kinder- und Jugendpornographie zu anderen als zu Ermittlungszwecken verwendet oder gar durch interne Netzwerke missbräuchlich genutzt werden.“

Die Berichterstatter *Dr. Stephan Harbarth* (CDU/CSU), *Dr. Johannes Fechner* (SPD), *Frank Tempel* (DIE LINKE.) und *Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) haben in ihrem Bericht auf Drucksache 18/1948 Folgendes festgehalten:

„Die Fraktionen haben in dem vorgelagerten Berichterstattergespräch den genauen Umfang des Untersuchungsauftrages beraten und dabei eine Verständigung erreicht, die als Grundlage der Schlussberatung im 1. Ausschuss diente. Beraten wurden Fragen hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags und der Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in Grundrechte Dritter.

Die Fraktion der SPD wies auf die von ihr geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Untersuchungsauftrags insbesondere bezüglich des BKA-Beamten ‚X‘ hin. Diesen sei durch eine Beschränkung des Auftrags auf die Behandlung des Falles durch die Leitungsebene des BKA und die dienstaufsichtsführende Stelle Rechnung getragen worden. Es sei jedoch wichtig, dass der Untersuchungsausschuss auch bei seiner konkreten Arbeit auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte achte.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat festgestellt, dass die nach §126a GO-BT erforderliche Zahl von Mitgliedern des Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erreicht ist.“

3. Beschlussfassung im Deutschen Bundestag über die Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und dessen Untersuchungsauftrag

Der Deutsche Bundestag hat die genannte Beschlussempfehlung des Ausschusses für Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache 18/1948 in seiner 45. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD angenommen²⁰ und damit den 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode mit dem aus der Beschlussempfehlung auf Drucksache 18/1948 ersichtlichen Untersuchungsauftrag eingesetzt.

III. Konstituierung des 2. Untersuchungsausschusses

Am 2. Juli 2014 hat sodann die konstituierende Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages *Peter Hintze* stattgefunden.

1. Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Abgeordnete als Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses benannt:

Fraktion der CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

- *Helmut Brandt*
- *Michael Frieser*
- *Armin Schuster (Weil am Rhein)*
- *Barbara Woltmann*

Stellvertretende Mitglieder

- *Dr. Stefan Heck*
- *Dr. Hendrik Hoppenstedt*

²⁰ Plenarprotokoll 18/45, S. 4066(D) ff.

- *Dr. Sabine Sütterlin-Waack*
- *Dr. Volker Ullrich*

Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder

- *Uli Grötsch*
- *Dr. Eva Högl*

Stellvertretende Mitglieder

- *Dr. Johannes Fechner*
- *Sönke Rix*

Fraktion DIE LINKE.

Ordentliches Mitglied

- *Frank Tempel*

Stellvertretendes Mitglied

- *Michael Leutert*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliches Mitglied

- *Irene Mihalic*

Stellvertretendes Mitglied

- *Steffi Lemke*

2. Bestimmung der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Auf der Grundlage von Vereinbarungen im Ältestenrat gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 7 Absatz 1 PUAG stand das Vorschlagsrecht für den Vorsitz des 2. Untersuchungsausschusses der Fraktion der SPD und das Vorschlagsrecht zur Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes der Fraktion der CDU/CSU zu.

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD hat der Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 2. Juli 2014 die Abgeordnete *Dr. Eva Högl* zur Vorsitzenden sowie auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU den Abgeordneten *Michael Frieser* zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

3. Benennung der Obleute und der Berichterstatter

Die Fraktion haben folgende Obleute benannt:

Fraktion der CDU/CSU: *Armin Schuster* (Weil am Rhein)

Fraktion der SPD: *Uli Grötsch*

Fraktion DIE LINKE.: *Frank Tempel*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: *Irene Mihalic*

Die Obleute der Fraktionen waren zugleich Berichterstatterin und Berichterstatter des Untersuchungsausschusses.

4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Fraktion der CDU/CSU

- *Lippold von Bredow* (ab 15. Januar 2015)
- *Claudia von Cossel* (bis 15. Januar 2015)
- *Henrik Dornseifer* (ab 8. September 2014)
- *Philipp El Jana* (ab 23. September 2014)
- *Dr. Andreas Feser*
- *Claudia Kemmer*
- *Dan Kühnau*
- *Simon Locherer* (ab 23. September 2014)
- *Marianne Pohl* (ab 8. September 2014)
- *Marion Renken* (ab 8. September 2014)
- *Stephanie Santos* (ab 8. September 2014)
- *Dr. Tim Sporrer* (ab 15. Januar 2015)
- *Dirk Stern* (ab 23. September 2014)

Fraktion der SPD

- *Katharina Antoniadis* (ab 15. Juli 2014)
- *Stephan Borghorst* (ab 15. Juli 2014)

- *Sabrina Bosse* (ab 15. Juli 2014)
- *Dr. Harald Dähne* (ab 2. Dezember 2014)
- *Irene Etzkorn*
- *Markus Giesecke* (ab 9. September 2014)
- *Anne Hawxwell*
- *Christian Heyer*
- *Alexander Leuxner* (ab 15. Januar 2015)
- *Caroline Maß*
- *Christin Olechnowicz*
- *Selda Özdemir* (ab 15. Juli 2014)
- *Daniel Weßnigk* (ab 15. Juli 2014)

Fraktion DIE LINKE.

- *Nadja Aschmoneit* (ab 7. Juli 2014)
- *Monique von Cyrsen*
- *Dominic Heilig*
- *Sebastian Kahl*
- *Albrecht Maurer*
- *Jürgen Sauermann*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- *Daniel Elfendahl*
- *Karl-Heinz Hage*
- *Dr. Jessica Heun*

5. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates

Die Bundesregierung und der Bundesrat haben die nachfolgend benannten Beauftragten benannt.

Bundeskanzleramt:

- Regierungsdirektor *Dr. Sebastian Seedorf*
- Oberregierungsrätin *Dr. Katja Papenkort*

Bundesministerium des Innern:

- Ministerialrat *Torsten Akmann*
- Kriminalrat *Sandro Dicker (bis 1. Juli 2015)*
- Regierungsrat *Dr. Karsten Brandt (ab September 2015)*
- Staatsanwältin *Susanne Wollmann*

Bundeskriminalamt:

- Kriminaldirektor *Dr. Tillmann Keber*
- Erster Kriminalhauptkommissar *Gerhard Schlemmer*

Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund

- Oberregierungsrat *Florian Luderschmid (ab 27. August 2014)*

Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

- Oberregierungsrat *Sören Fleischmann (ab 18. Dezember 2014)*

Hessische Landesvertretung

- *Melanie Mantwill*

Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund

- *Heike Werner (ab 20. August 2014)*

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

- Ministerialrat *Frank Matthias (11 September 2014 bis 31. Dezember 2014)*
- *Heinrich Rohlfing (ab 8. Januar 2015)*

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

- Oberregierungsrätin *Juliane Nitzsche (13. August 2014 bis 14. Januar 2015)*
- Oberregierungsrätin *Jana-Elena Rauth (ab 15. Januar 2015)*
- Richterin *Dr. Elisa Wolf (ab 13. August 2014)*

Vertretung des Saarlandes beim Bund

- Regierungsrätin *Nora Braun (ab 23. Oktober 2014)*
- Regierungsoberrätin *Irina Stuhr (ab 23. Oktober 2014)*

6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Mit Hausverfügung Nr. 7/2014 hat der Direktor beim Deutschen Bundestag, Staatssekretär *Dr. Horst Risse*, am 7. Juli 2014 das „Sekretariat des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (PA 27)“ eingerichtet. In dessen Aufgabenbereich fielen die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs. Dem Sekretariat haben angehört:

Leitung:

- Ministerialdirigentin *Dr. Ines Mockenhaupt-Gordon* (bis 29. September 2014)
- Ministerialrat *Norman Plaster* (ab 30. September 2014 – zuvor Vertretung)

Vertretung:

- Regierungsdirektor *Matthias Köngeter* (Vertreter ab 16. Juli 2015)

Referenten

- Regierungsdirektor *Matthias Köngeter*
- Staatsanwalt *Johannes Jost* (ab 1. Oktober 2014; das Land Berlin hat den Ausschuss durch Abordnung des Staatsanwalts *Johannes Jost* unterstützt)

Büroleitung

- Amtsrat *Sebastian Tomczak* (bis 6. Juli 2015)
- Oberamtsrätin *Angelika Fülbier* (ab 1. Juli 2015)

1. Ausschusssekretärin

- *Ines Scholz* (ab 21. Juli 2014)

2. Ausschusssekretärin

- *Sylvia Nadolsky* (ab 7. Oktober 2015)
- *Denise Kayser* (1. Oktober 2014 bis 5. Oktober 2015)
- *Manuela Svenson* (9. Juli 2014 bis 5. September 2014)

Auszubildender

- *Tim Thomas* (ab 1. September 2014)

Darüber hinaus sind ab dem 4. August 2014 die geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten *Max Engelhard* (bis 31. Januar 2015) und *Marc-Andrè Amos* (bis 30. Juni 2015), ab dem 17. Dezember 2014 *Carolin Falke* (bis

31. Juli 2015) und *Simon Gesing* (bis 31. Juli 2015), ab dem 15. April 2015 *Rena Maria Peters* (bis 31. Oktober 2015) sowie ab dem 5. August 2015 *Maria Melanie Adam* im Sekretariat eingesetzt worden. Die Arbeit des Sekretariats ist des Weiteren durch die studentischen Hilfskräfte *Theresa Hirsch* (25. August 2014 bis 30. September 2015), *Ivonne Miranda Moll* (vom 24. September 2014 bis 31. Juli 2015), *Robert Merker* (ab dem 7. September 2015) und *Ömer Gönül* (ab 19. Oktober 2015) unterstützt worden.

B. Verfahren mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag

Die nachfolgend dargestellten Verfahren wiesen einen sachlichen Bezug zum Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses auf. Soweit Verfahren oder Teile davon selbst Gegenstand des Untersuchungsauftrages waren, finden sich die entsprechenden Ausführungen im Zweiten Teil: Feststellungen zum Sachverhalt (Feststellungsteil) dieses Berichts.

I. Verständigung der Generalstaatsanwälte von Berlin und Celle über strafrechtliches Vorgehen

Am 18. Februar 2014 verständigten sich die Generalstaatsanwälte von Berlin und Celle, *Ralf Rother* und *Dr. Frank Lüttig*, auf das „weitere Vorgehen in der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages Sebastian Edathy“²¹. In einer Pressemitteilung wurde diese Verständigung wie folgt erläutert:

„Danach wird die Staatsanwaltschaft Hannover neben dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy auch diejenigen Verfahren führen, denen der Verdacht zugrunde liegt, dass Herr Edathy vor den drohenden Ermittlungen gewarnt worden ist.

Die Staatsanwaltschaft Berlin wird aufgrund ihrer örtlichen Zuständigkeit für das Bundesministerium des Innern in Berlin den Anfangsverdacht eines Verrats von Dienstgeheimnissen durch den ehemaligen Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich prüfen.

Im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt von Frankfurt a. Main erfolgt die Prüfung eines etwaigen Verrats von Dienstgeheimnissen durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes und eine damit im Zusammenhang stehende mögliche Anstiftungshandlung durch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden.“²²

1. Strafverfahren gegen Sebastian Edathy

Am 5. November 2014 ging eine vom Bundeskriminalamt aufbereitete und über die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZIT) und die Generalstaatsanwaltschaft Celle übermittelte Akte zu Erkenntnissen über Bestellungen von Fotos und Filmen mit unbekleideten Jugendlichen durch *Sebastian Edathy* bei einem kanadischen

²¹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 62., Pressemitteilung vom 18. Februar 2014.

²² MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 62., Gemeinsame Pressemitteilung vom 18. Februar 2014.

Internetversandhändler bei der Staatsanwaltschaft Hannover ein.²³ Am 4. Februar 2014 leitete die Staatsanwaltschaft Hannover ein formelles Ermittlungsverfahren gegen *Sebastian Edathy* wegen des Verdachts des Besitzes von Kinder- und Jugendpornografie ein und führte ab dem 10. Februar 2014 Durchsuchungen in Wohnungen und Büroräumen von *Sebastian Edathy* durch.²⁴

a) Anklageerhebung am 15. Juli 2014

Am 15. Juli 2014 erhob die Staatsanwaltschaft Hannover Anklage gegen *Sebastian Edathy* bei dem Landgericht Verden. Die Anklageschrift lag dem 2. Untersuchungsausschuss vor. Das Landgericht Verden ließ die Anklage mit Beschluss vom 14. November 2014 zu und teilte zu dem Verfahren in einer Presseerklärung Folgendes mit:

„Mit Beschluss vom 14. November 2014 hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Verden die Anklage der Staatsanwaltschaft Hannover gegen Sebastian Edathy zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Mit der am 15. Juli 2014 erhobenen Anklage wirft die Staatsanwaltschaft Hannover (Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonst jugendgefährdender Schriften) dem 1969 geborenen Angeklagten vor, in Rehburg-Loccum und anderenorts zwischen dem 1. November 2013 und dem 12. Februar 2014 durch insgesamt 7 Straftaten sich über seinen Internetzugang mit Hilfe eines dienstlichen Laptops kinderpornographische Bild- und Videodateien heruntergeladen zu haben. Zudem soll der Angeklagte auch einen Bildband und eine CD besessen haben, deren Inhalt von der Staatsanwaltschaft als jugendpornographisch eingestuft wird.

In ihrem Eröffnungsbeschluss vom 14. November 2014 hat die Kammer ausgeführt:

Das Hauptverfahren war zu eröffnen, weil nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Angeschuldigte der o.g. Straftaten hinreichend verdächtig erscheine.

Ein hinreichender Tatverdacht sei grds. dann anzunehmen, wenn nach vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Angeklagten in einer Hauptverhandlung überwiegt, d.h. ein Freispruch nicht wahrscheinlicher scheint als eine Verurteilung.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze sei vorliegend – entgegen der Einwände der Verteidigung – ein hinreichender Tatverdacht gegeben.

Es bestehe der hinreichende Verdacht, dass der Angeklagte hinsichtlich der in seinen Büroräumen in Rehburg-Loccum aufgefundenen CD ‚Movie‘ und des Bildbandes ‚Boys in ihrer Freizeit‘ den Straftatbestand des Besitzes jugendpornographischer Schriften verwirklicht hat.

Sowohl der Bildband als auch die CD enthielten teilweise jugendpornographische Darstellungen, von deren Besitz durch den Angeklagten nach derzeitiger vorläufiger Prüfung (Beweisbarkeitsprognose) auszugehen sei.

Der Angeklagte erscheine ausweislich der auf den Rechnern des Deutschen Bundestages protokollierten Logdateien hinreichend verdächtig, es unternommen zu haben, sich den Besitz kinderpornographischer Schriften zu verschaffen.

²³ Näher zur Aufbereitung und zur Übermittlung des Vorgangs *Edathy*, Zweiter Teil A.2.

²⁴ Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Hannover bis zur Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen bei *Sebastian Edathy* am 10. und 12. Februar 2014 war Gegenstand der Untersuchungen und wird im Zweiten Teil X. ff. näher dargestellt.

Der Verwertung der CD, des Bildbandes und der Logdateien als Beweismittel in der Hauptverhandlung stehen nach Auffassung der Kammer keine Beweisverwertungsverbote entgegen:

Die Beschlagnahmeanordnung des Amtsgerichts Hannover vom 17.02.2014 sei verfassungskonform (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. August 2014 - 2 BvR 969/14). Die Beschlagnahme der Logdateien auf dem Server des Deutschen Bundestages sei deshalb zu Recht erfolgt.

Die aufgrund richterlicher Anordnung erfolgte Durchsuchung des Büros des Angeklagten in Rehburg-Loccum sei ebenfalls rechtmäßig.

Zwar sei der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 10. Februar 2014 betreffend die Wohnung des Angeklagten und das Bürgerbüro unter Verletzung der Immunität des Angeklagten (Art.46 Abs.2 GG) erfolgt, weil der Angeklagte im Zeitpunkt des Erlasses noch Mitglied des Deutschen Bundestages war.

Der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 11. Februar 2014,, der die Büroräume des Angeklagten im Objekt in Rehburg-Loccum betraf und zu dem Auffinden der CD und des Bildbandes führte, sei jedoch zu einem Zeitpunkt erlassen worden, als die Mitgliedschaft des Angeklagten im Deutschen Bundestat tatsächlich erloschen war.

Das Hauptverfahren war vor der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Verden und nicht vor dem Amtsgericht zu eröffnen, weil wegen der besonderen Bedeutung des Falles die sachliche Zuständigkeit der großen Strafkammer begründet sei.

Zwar wiesen die dem Angeklagten zur Last gelegten Rechtsverletzungen kein besonderes Ausmaß auf, weil es sich insoweit um vergleichsweise wenige Taten mit einer noch begrenzten Anzahl an Zugriffen auf kinder- und jugendpornographischer Darstellungen handele. Auch ebenso wenig seien schwerwiegende Tatfolgen ersichtlich und die Straferwartung angesichts des Strafrahmen des § 184 b Abs. 4 Satz 1 StGB (bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) und des § 184 c Abs. 4 Satz 1 StGB (bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) eher im unteren Bereich anzusiedeln.

Vorliegend sei aber zu berücksichtigen, dass der Angeklagte als ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages, also als gewählter Amtsträger, der in der vergangenen Legislaturperiode einem wichtigen Untersuchungsausschuss (NSU) vorstand und das Verfahren außerordentliches Interesse in Presse, Rundfunk und Fernsehen gefunden hat. Die Begleitumstände des dem Angeklagten vorgeworfenen Tatgeschehens haben zum Rücktritt eines Bundesministers und der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages geführt. Die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten sollen unter anderem über IT-Systeme begangen worden seien, die ihm als damaligen Mitglied des Deutschen Bundestages dienstlich zur Verfügung gestellt worden waren bzw. zu denen er dienstlich Zugang hatte. Dies alles begründe in der Zusammenschau eine besondere Bedeutung des Falles.

Die Kammer hat Hauptverhandlungstermin auf den

Montag, den 23. Februar 2015, 10:00 Uhr

festgesetzt und Fortsetzungstermine bestimmt wie folgt:

Montag, 2. März 2015, 10:00 Uhr,

Montag, 9. März 2015, 10:00 Uhr,

Montag, 16. März 2015, 10:00 Uhr,

Montag, 23. März 2015, 10:00 Uhr,

Montag, 30. März 2015, 10:00 Uhr,

Montag, 13. April 2015, 10:00 Uhr,

Montag, 20. April 2014, 10:00 Uhr,

Montag, 27. April 2014, 10:00 Uhr.

[...]“²⁵

b) Überlegungen zur Einstellung des Verfahrens

Sebastian Edathy teilte am 18. Dezember 2014 in der Bundespressekonferenz mit, der zuständige Richter am Landgericht Verden habe intern den Vorschlag gemacht, das Strafverfahren gegen Zahlung einer „überschaubaren Geldauflage“ einzustellen.²⁶

Am 9. Januar 2015 teilte das Landgericht Verden in einer Pressemitteilung mit, dass die Staatsanwaltschaft Hannover einer Einstellung des Strafverfahrens gegen Geldauflage nicht zugestimmt habe. In der Pressemitteilung hieß es dazu weiter:

„Zur Begründung führt die Staatsanwaltschaft Hannover aus, die Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO seien bereits vor Erhebung der Anklage geprüft und im Ergebnis verneint worden.

An der damaligen Tatsachengrundlage und der rechtlichen Würdigung habe sich seither nichts geändert. Auch das bisherige (Nachtat-)Verhalten des Angeklagten sei nicht geeignet, den Schuldvorwurf geringer erscheinen oder das öffentliche Interesse an dessen Verfolgung entfallen zu lassen.

Insbesondere habe der Angeklagte sich bisher weder schriftsätzlich noch in öffentlichen Äußerungen inhaltlich in irgendeiner Form zu den Anklagevorwürfen bekannt.

Schließlich sei auch nicht ersichtlich, dass sich das weiterhin bestehende hohe öffentliche Strafverfolgungs- und Aufklärungsinteresse durch Maßnahmen nach § 153 a StPO außerhalb einer gerichtlichen Hauptverhandlung beseitigen ließe.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen in Rehburg-Loccum und anderenorts zwischen dem 1. November 2013 und dem 12. Februar 2014 durch insgesamt 7 Straftaten sich über seinen Internetzugang mit Hilfe eines dienstlichen Laptops kinderpornographische Bild- und Videodateien heruntergeladen zu haben. Zudem soll der Angeklagte auch einen Bildband und eine CD besessen haben, deren Inhalt von der Staatsanwaltschaft als jugendpornographisch eingestuft wird.

Die Kammer hat Termin zur Hauptverhandlung auf

Montag, den 23. Februar 2015, 10:00 Uhr bestimmt.

[...]“²⁷

²⁵ Pressemitteilung des Landgerichts Verden vom 14. November 2014, <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen-des-landgerichts-verden-129302.html>, zuletzt abgerufen am 4. Mai 2015.

²⁶ „Schuld und Bühne“, *Süddeutsche Zeitung*, 19. Dezember 2013, S. 3.

²⁷ Pressemitteilung des Landgerichts Verden vom 9. Januar 2015, <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen-des-landgerichts-verden-130459.html>, zuletzt abgerufen am 2. September 2015.

- c) Eröffnung der Hauptverhandlung am 23. Februar 2015 und Beschluss zur Einstellung des Verfahrens am 2. März 2015

Am 23. Februar 2015 begann die Hauptverhandlung gegen *Sebastian Edathy*, die am 2. März 2015 fortgesetzt wurde.

Mit Beschluss vom 2. März 2015 stellte das Landgericht Verden das Strafverfahren gegen *Sebastian Edathy* vorläufig gegen Geldauflage in Höhe von 5.000 Euro ein. Das Landgericht Verden begründete die vorläufige Einstellung in einer Presseerklärung wie folgt:

„Die Einstellung erfolgte nach geständiger Einlassung des Angeklagten, der die Vorwürfe der Anklage in der Hauptverhandlung am 2. März 2015 einräumte.

Bei der Entscheidung hat die Kammer auch berücksichtigt, dass der Angeklagte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Bei den dem Angeklagten zur Last gelegten Rechtsverletzungen handele sich um vergleichsweise wenige Taten in einem begrenzten Zeitraum, so dass die Straferwartung eher im unteren Bereich anzusiedeln wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheine es gerechtfertigt, – wie bei jedem anderen nicht vorbestraften Angeklagten in einem vergleichbaren Fall – das Verfahren gegen Geldauflage einzustellen.

Darüber hinaus habe der Angeklagte auch bereits durch die Begleitumstände des Verfahrens und die breite öffentliche Berichterstattung Nachteile erlitten. Seine politische Karriere sei beendet und berufliche Perspektiven bestünden kaum und sein privates und gesellschaftliches Ansehen dürfte irreparabel beschädigt sein.“²⁸

Presseberichten zufolge betonte *Sebastian Edathy* in einem Eintrag auf seiner Facebook-Seite, vor dem Landgericht Verden kein Geständnis abgelegt zu haben.²⁹ Ein auf dem Internetportal „openPetition Deutschland“ veröffentlichter Aufruf mit dem Titel „*Widerspruch gegen die Einstellung des Verfahrens ‚Edathy‘!*“ fand den Angaben dieses Portals zufolge 208.100 „Unterstützer“.³⁰ In einer Erklärung vom 3. März 2015 mit dem Titel „Fall Edathy: Kinderschutzbund Niedersachsen nimmt 5.000 Euro Geldauflage nicht an“ machte der Kinderschutzbund Niedersachsen deutlich, er werde die Geldauflage nicht annehmen und habe das Landgericht Verden gebeten „einen anderen Empfänger für die Geldauflage zu bestimmen“.³¹ Einer Pressemitteilung des Landgerichts Verden vom 10. März 2015 zufolge wurde die Geldauflage in Höhe von 5.000 Euro dem Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. - dem Landesverband der Jugend- und Kinderfeuerwehren in Niedersachsen - zugewiesen.³² Nachdem *Sebastian Edathy* die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldauflage erfüllt hatte, stellte das Landgericht Verden das Strafverfahren gegen ihn am 19. März 2015 gemäß § 153a StPO endgültig ein

²⁸ Pressemitteilung des Landgerichts Verden vom 3. März 2015, <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/aktuelles/hauptverhandlung-in-der-strafsache-gegen-sebastian-edathy-130891.html>, zuletzt abgerufen am 7. Mai 2015.

²⁹ *DIE WELT*, 3. März 2015, S. 4.

³⁰ <https://www.openpetition.de/petition/online/widerspruch-gegen-die-einstellung-des-verfahrens-edathy>, zuletzt abgerufen am 2. November 2015.

³¹ <http://www.dksb.de/Content/shownews.aspx?news=252>, zuletzt abgerufen am 2. November 2015.

³² Pressemitteilung des Landgerichts Verden vom 10. März 2015, <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/aktuelles/hauptverhandlung-in-der-strafsache-gegen-sebastian-edathy-130891.html>, zuletzt abgerufen am 16. September 2015.

(Einstellung bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht).³³

2. Ermittlungen gegen Bundesminister a. D. Dr. Hans-Peter Friedrich

Nachdem der SPD-Fraktionsvorsitzende *Thomas Oppermann* in einer Presseerklärung vom 13. Februar 2014 mitgeteilt hatte, der SPD-Vorsitzende *Sigmar Gabriel* sei im Oktober 2013 vom damaligen Bundesminister des Innern *Dr. Hans-Peter Friedrich* darauf angesprochen worden, dass im Rahmen von Ermittlungen im Ausland der Name von *Sebastian Edathy* aufgetaucht sei, erstattete eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern Strafanzeige gegen *Dr. Friedrich*. Am 25. Februar 2014 leitete die Staatsanwaltschaft Berlin ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b StGB gegen *Dr. Friedrich* ein.

a) Einholung der Ermächtigung zur Strafverfolgung des Bundesministers des Innern

Am 26. Februar 2015 bat die Staatsanwaltschaft Berlin den Bundesminister des Innern, *Dr. Thomas de Maizière*, um Mitteilung, ob er die für ein Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b StGB erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteile. Diese Ermächtigung hat der Bundesminister des Innern am 11. März 2014 erteilt und erklärt:

„Mit der Erteilung der Ermächtigung ist keine rechtliche Bewertung des Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich vorgeworfenen Verhaltens verbunden.

Herr Dr. Hans-Peter Friedrich hat die Motivation für sein Handeln öffentlich begründet. Er hat danach zum Schutz der Funktionsfähigkeit der zu dieser Zeit neu zu bildenden Bundesregierung und im Vertrauen darauf gehandelt, dass die vereinbarte Verschwiegenheit gewahrt wird. Die Erteilung der Ermächtigung ermöglicht es daher Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich, den von ihm bestrittenen Strafvorwurf durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden umfassend aufklären und rechtlich abschließend bewerten zu lassen.“³⁴

b) Schutzschrift des Verteidigers von Dr. Friedrich zum Tatvorwurf

Nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Tatvorwurf gegeben wurde, führte der Verteidiger von *Dr. Friedrich* im Rahmen einer Schutzschrift vom 2. Mai 2014 aus, dass sich *Dr. Friedrich* durch seinen ausdrücklich als streng vertraulich bezeichneten mündlichen Hinweis an den heutigen Vizekanzler und Bundesminister *Sigmar Gabriel* nicht strafbar gemacht habe:

„Herr Dr. Friedrich verletzte keine Geheimhaltungspflicht, er handelte durch seinen vertraulichen Hinweis nicht pflichtwidrig. Der Hinweis war keine ‚unbefugte‘ Offenbarung eines Dienstgeheimnisses, er erfolgte im öffentlichen Interesse an der Wahrung der Funktions- und Handlungsfähigkeit der Bun-

³³ Pressemitteilung des Landgerichts Verden vom 20. März 2015, <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/aktuelles/hauptverhandlung-in-der-strafsache-gegen-sebastian-edathy-130891.html>, zuletzt abgerufen am 7. Mai 2015.

³⁴ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 44, Schreiben des Bundesministers des Innern vom 11. März 2014.

desregierung sowie an der Wahrung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland. Dem steht ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse wegen Belangen einer ungestörten Ermittlungstätigkeit nicht entgegen. [...]“³⁵

Der Verteidiger betonte, dass das Verhalten von *Dr. Friedrich* in Bezug auf *Sigmar Gabriel* im berechtigten öffentlichen Interesse gewesen und bereits der Tatbestand des § 353 StGB nicht erfüllt sei.³⁶

Sodann führte der Verteidiger aus:

„Herr Dr. Friedrich hat durch seinen vertraulichen Hinweis keine öffentlichen Interessen gefährdet.

Herr Dr. Friedrich hat ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse wegen Belangen einer etwaigen ungestörten Ermittlungstätigkeit nicht gefährdet, da er ausschließlich Herrn Gabriel – vertraulich – informiert hat; es ist nicht erkennbar, dass Herr MdB Edathy durch diesen Hinweis über den Sachverhalt informiert worden ist.

Auch hat Herr Dr. Friedrich durch den vertraulichen Hinweis nicht wichtige öffentliche Interessen mittelbar gefährdet. Durch den Hinweis wurde nicht das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Bundesinnenministeriums gefährdet. Offensichtlich ‚plauderte‘ Herr Dr. Friedrich den Sachverhalt nicht beliebigen Dritten oder dem engsten Umfeld von Herrn MdB Edathy weiter. Vielmehr wies der damalige Bundesinnenminister Dr. Friedrich ausschließlich - und vertraulich - den SPD-Parteivorsitzenden Gabriel auf den Sachverhalt hin, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung sowie das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland zu wahren.“³⁷

c) Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Friedrich

Am 17. September 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Berlin dieses Ermittlungsverfahren nach Zustimmung durch das Landgericht Berlin³⁸ gemäß § 153 Absatz 1 StPO ein, weil die Schuld als gering anzusehen sei und kein öffentliches Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung von *Dr. Friedrich* bestehe.³⁹

Vor der Einstellung hatte die Staatsanwaltschaft Berlin dem Bundesminister des Innern, *Dr. Thomas de Maizière*, und dem Verteidiger von *Dr. Friedrich* Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens gegeben.⁴⁰

In einem die Einstellung des Verfahrens vorbereitenden Bericht der Staatsanwaltschaft Berlin an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 16. Juni 2014⁴¹ wird betont, Bundesminister *Dr. Friedrich* habe rechtswidrig und schuldhaft den Tatbestand des § 353b Absatz 1 Nr. 1 StGB erfüllt, und ausgeführt:

³⁵ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 63 (66), Schriftsatz des Verteidigers des Herrn *Dr. Friedrich* vom 2. Mai 2014.

³⁶ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 63 (67 f.), Schriftsatz des Verteidigers des Herrn *Dr. Friedrich* vom 2. Mai 2014.

³⁷ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 63 (69 f.), Schriftsatz des Verteidigers des Herrn *Dr. Friedrich* vom 2. Mai 2014.

³⁸ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 178a, Beschluss vom 10. September 2014.

³⁹ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 261, Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 17. September 2014.

⁴⁰ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 156 ff., Schreiben an den Bundesminister des Innern vom 24. Juli 2014; MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 155, Schreiben an den Verteidiger von *Dr. Friedrich* vom 23. Juli 2014.

⁴¹ MAT A-Ber 18(27)5-1, Generalstaatsanwaltschaft Berlin 142/AR 34/14, Bl. 70 ff., Bericht vom 16. Juni 2014.

„Die Information, dass der Name des ehemaligen MdB Edathy auf einer Liste steht, die im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Kinderpornographie von kanadischen Behörden erstellt worden war, war zum damaligen Zeitpunkt der Informationsweitergabe ein Geheimnis i. S. d. § 353 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, das dem damaligen Innenminister von seinem damaligen Staatssekretär dienstlich anvertraut worden ist.

[...]

Bundesminister sind gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 BminG verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Davon ausgenommen sind nur Tatsachen, die offenkundig sind oder in ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 6 Abs. 1 S. 2 BminG).

[...]

Im vorliegenden Fall verließ die Information jedoch den Bereich des Ministeriums und der Bundesregierung. Sigmar Gabriel war zum Zeitpunkt der Informationsweitergabe noch kein Mitglied der Bundesregierung, sondern Abgeordneter.

Durch die Informationsweitergabe wurde eine konkrete Gefahr eines Nachteils für öffentliche Interessen von Rang begründet.

Die Gefährdung oder Vereitelung des Erfolgs von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Sebastian Edathy würde zwar eine Gefährdung, bzw. Verletzung wichtiger öffentlicher Interessen darstellen, jedoch ist nicht zu erkennen, dass dieser auf diesem Wege von den Ermittlungen erfahren haben könnte.

Dies kann jedoch ohnehin dahingestellt bleiben, da es für die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen nach h. M. und höchstrichterlicher Rechtsprechung ausreicht, dass als mittelbare Folge des Geheimnisbruchs das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erschüttert wird [...].

Im vorliegenden Fall erfüllte die Weitergabe der Information – auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Offenbarung und der Person des Empfängers – diese Voraussetzung.

[...]

Der Beschuldigte gab die Information vorsätzlich weiter.

[...]“⁴²

Die Staatsanwaltschaft Berlin bejahte in dem genannten Bericht eine fahrlässig herbeigeführte Erfolgskomponente,

„[...] da es für den Beschuldigten zumindest vorhersehbar war, dass Sigmar Gabriel, dem keinerlei Verschwiegenheitspflichten oblagen, in Anbetracht der Bedeutung der Information möglicherweise zumindest die Parteispitze einweihen und damit der Kreis weiterer informierter Personen wachsen würde.“⁴³

Nach Abwägung aller Umstände erschien der Staatsanwaltschaft Berlin eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Absatz 1 StPO sachgerecht.⁴⁴

⁴² MAT A-Ber 18(27)5-1, Generalstaatsanwaltschaft Berlin 142/AR 34/14, Bl. 70 (71 ff.), Bericht vom 16. Juni 2014.

⁴³ MAT A-Ber 18(27)5-1, Generalstaatsanwaltschaft Berlin 142/AR 34/14, Bl. 70 (74), Bericht vom 16. Juni 2014.

⁴⁴ MAT A-Ber 18(27)5-1, Generalstaatsanwaltschaft Berlin 142/AR 34/14, Bl. 70 (77 f.), Bericht vom 16. Juni 2014.

Das Landgericht Berlin begründete seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung⁴⁵ damit, dass der Beschuldigte - wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend dargelegt worden sei - der rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht hinreichend verdächtig sei. Jedoch wäre das Maß seiner Schuld als gering anzusehen. Er habe den objektiven Geschehensablauf sowohl öffentlich als auch durch Stellungnahme seines Verteidigers im Ermittlungsverfahren eingeräumt und als Konsequenz seines Handelns unmittelbar nach dessen Bekanntwerden sein Amt als Bundesminister niedergelegt. Nach den - von ihm unwiderlegbar dargelegten - Gründen seines Tuns habe er nicht aus eigennützigen Motiven gehandelt. Das Gericht stimme daher der Absicht der Staatsanwaltschaft, von der strafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten abzusehen, zu.

d) Prüfung möglicher Tatbeteiligungen durch die Staatsanwaltschaft Berlin

Der Generalstaatsanwalt in Berlin, *Ralf Rother*, hat dem Ausschuss Akten vorgelegt, „die Strafanzeigen von Privatpersonen gegen Politiker zum Gegenstand haben, welche sich - nach Ansicht der Anzeigenden - zumindest auch der Beteiligung an der dem ehemaligen Bundesminister des Innern *Dr. Hans-Peter Friedrich* vorgeworfenen Verletzung des Dienstgeheimnisses strafbar gemacht haben sollen“⁴⁶. Der Generalstaatsanwalt in Berlin teilte hierzu mit, die Staatsanwaltschaft Berlin habe „aus zutreffenden Erwägungen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Beteiligung an der dem ehemaligen Bundesminister des Innern *Dr. Hans-Peter Friedrich* vorgeworfenen Verletzung des Dienstgeheimnisses festgestellt“⁴⁷. Den Angaben des Generalstaatsanwalts zufolge habe die Staatsanwaltschaft Berlin hierzu ausgeführt, dass:

„nach Prüfung der Sach- und Rechtslage mangels konkreter tatsächlicher Anknüpfungspunkte für strafbare Handlungsweisen keine (Vor-)Ermittlungen gegen den Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern, Klaus-Dieter Fritsche, eingeleitet worden sind, der einer über seinen Verteidiger erfolgten schriftlichen Stellungnahme des Dr. Hans-Peter Friedrich vom 2. Mai 2014 zufolge diesem - zusammengefasst - empfohlen haben soll, den damaligen SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel vertraulich davon in Kenntnis zu setzen, dass der Name des damaligen MdB Sebastian Edathy im Rahmen internationaler Ermittlungen gegen einen Pädophilenring auf einer Liste deutscher Bürger aufgetaucht sei. Die Weitergabe der Information an Dr. Hans-Peter Friedrich auf dem internen Dienstweg erfüllt nicht den Tatbestand eines Geheimnisverrats i.S.d. § 353 b StGB.

Die Erteilung eines entsprechenden Ratschlags stellt jedenfalls dann weder eine Beihilfe i.S.d. § 27 StGB noch eine Anstiftung i.S.d. § 26 StGB zu einem Geheimnisverrat dar, wenn dies - wie hier geschehen - innerhalb hierarchischer Strukturen gegenüber einem Vorgesetzten geschieht, dem - auch aus der Sicht des Beratenden, dessen Willen alleine darauf gerichtet ist, pflichtgemäß Rat zu erteilen - die letzte Prüfung und Entscheidungshoheit obliegt, zumal im vorliegenden Fall weder der Zeitpunkt noch die Art und Weise der Informationsweitergabe abschließend erläutert worden sein sollen.“⁴⁸

⁴⁵ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 178a, Beschluss vom 10. September 2014.

⁴⁶ MAT A-Ber 18(27)29, Bl. 1 (2), Anschreiben zur Übersendung von Aktendoppeln vom 13. Oktober 2014.

⁴⁷ MAT A-Ber 18(27)29, Bl. 1, Anschreiben zur Übersendung von Aktendoppeln vom 13. Oktober 2014.

⁴⁸ MAT A-Ber 18(27)29, Bl. 1 f., Anschreiben zur Übersendung von Aktendoppeln vom 13. Oktober 2014.

3. Verfahren, denen der Verdacht zugrunde liegt, dass Sebastian Edathy vor den drohenden Ermittlungen gewarnt worden ist

Die Staatsanwaltschaften Hannover und Lüneburg führten parallel zur Arbeit des Untersuchungsausschusses Ermittlungsverfahren, denen der Verdacht zugrunde lag, dass *Sebastian Edathy* vor Ermittlungen gegen ihn im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornografie gewarnt worden sein könnte. Die Ermittlungsakten zu diesen Verfahren sind dem Ausschuss in Auszügen, die teilweise geheimrechtlich eingestuft waren, zugänglich gewesen.⁴⁹

4. Kein Verfahren gegen den Präsidenten des Bundeskriminalamtes a. D. Jörg Ziercke

Nachdem der ehemalige Präsident des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* in der 18. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 18. Dezember 2014 als Zeuge vernommen worden war, berichtete das Nachrichtenportal *welt.de* am 19. Dezember 2014, die Staatsanwaltschaft Wiesbaden sehe „keinen Anfangsverdacht, der uns veranlassen könnte, konkrete Maßnahmen zu ergreifen“.⁵⁰ Am 10. Februar 2015 teilte die Staatsanwaltschaft Lüneburg, die in anderer Sache um Übermittlung bestimmter Vernehmungsprotokolle des 2. Untersuchungsausschusses gebeten hatte, mit, sie erwäge, die den Zeugen *Jörg Ziercke* betreffenden Protokolle zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Wiesbaden weiterzuleiten.⁵¹ Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 25. Februar 2015 einvernehmlich beschlossen, einer solchen Übermittlung zuzustimmen.⁵²

II. Verfahren gegen den Abgeordneten Michael Hartmann

1. Prüfungsvorgang der Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen den Zeugen Michael Hartmann wegen des Verdachts einer Strafvereitelung

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg leitete gegen den Zeugen *Michael Hartmann* ein Prüfverfahren wegen des Verdachts einer Strafvereitelung ein. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg hat den 2. Untersuchungsausschuss zum Zwecke der Prüfung eines diesbezüglichen Anfangsverdachts um Übersendung der Protokolle über die Vernehmungen der Zeugen *Edathy*, *Hartmann*, *Ziercke* und gegebenenfalls weiterer vom Ausschuss in diesem Zusammenhang vernommener Zeugen gebeten.⁵³ Der Ausschuss ist diesem Ersuchen durch Übermittlung der Protokolle der in der 19., 21., 24. und 26. Sitzung durchgeführten Zeugenvernehmungen nachgekommen.

⁴⁹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 18.

⁵⁰ „Mit jedem Detail wächst das Risiko für die SPD“, *DIE WELT*, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article135586272/Mit-jedem-Detail-waechst-das-Risiko-fuer-die-SPD.html>, zuletzt abgerufen am 10. Juni 2015.

⁵¹ Schreiben der Staatsanwaltschaft Lüneburg an die Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses vom 10. Februar 2015, S. 2.

⁵² Kurzprotokoll-Nr. 27, S. 9.

⁵³ Schreiben der Staatsanwaltschaft Lüneburg an die Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses vom 10. Februar 2015.

2. Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Zeugen Hartmann wegen des Verdachts einer falschen uneidlichen Aussage

Dem Ausschuss ist im Verlauf des Untersuchungsverfahrens bekannt geworden, dass bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein Prüfvorgang im Hinblick auf eine mögliche falsche uneidliche Aussage des Zeugen *Hartmann* in Zusammenhang mit seiner Aussage vor diesem Untersuchungsausschuss existiert. Der Ausschuss hat der Staatsanwaltschaft Berlin vor diesem Hintergrund die Protokolle der in der 19., 21., 24. und 26. Sitzung durchgeführten Zeugenvernehmungen zur Verfügung gestellt. Presseberichten zufolge hat die Staatsanwaltschaft Berlin am 16. September 2015 wegen des Verdachts einer falschen uneidlichen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Hartmann eingeleitet.⁵⁴

III. Weitere Verfahren mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand

Sebastian Edathy meldete am 12. Februar 2014 der Verwaltung des Deutschen Bundestages, dass sein Laptop während einer Bahnfahrt auf der Strecke Hannover–Amsterdam am 31. Januar 2014 gestohlen worden sei.⁵⁵ Die Staatsanwaltschaft Hannover leitete wegen des von *Sebastian Edathy* als gestohlen gemeldeten Laptops zwei Ermittlungsverfahren ein. Ein Verfahren gegen Unbekannt betraf den Verdacht des Diebstahls.⁵⁶ Das zweite Verfahren, das sich gegen *Sebastian Edathy* richtete, betraf den Verdacht des Vortäuschens einer Straftat.⁵⁷ Die Ermittlungsakten zu diesen Verfahren sind dem Ausschuss in Auszügen, die teilweise geheimschutzrechtlich eingestuft waren, zugänglich gewesen. Beide Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich trotz umfangreicher Maßnahmen ein hinreichend konkreter Sachverhalt nicht habe feststellen lassen.⁵⁸

Im Zusammenhang mit der Anwesenheit eines Reporters der Zeitung „*Die Harke*“ bei einer Durchsuchungsmaßnahme in der Wohnung von *Sebastian Edathy* am 10. Februar 2014 leiteten die Staatsanwaltschaften Hannover und Lüneburg Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen betreffend diesen Journalisten ein.⁵⁹ Die Staatsanwaltschaft Hannover leitete auf Grundlage dieses Sachverhalts ein weiteres Verfahren betreffend diesen Journalisten wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs ein.⁶⁰ Die Ermittlungsakten zu diesen Verfahren sind dem Ausschuss in Auszügen, die teilweise geheimschutzrechtlich eingestuft waren, zugänglich gewesen.

⁵⁴ „Staatsanwaltschaft Berlin ermittelt gegen SPD-Politiker Michael Hartmann“, *HAMBURGER MORGENPOST*, 9. Oktober 2015, <http://www.mopo.de/politik---wirtschaft/edathy-affaere-staatsanwaltschaft-berlin-ermittelt-gegen-spd-politiker-michael-hartmann,5066858,32123708.html>, zuletzt abgerufen am 27. Oktober 2015.

⁵⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 9, lfd. Nr. 29, Bl. 116, *Neue Osnabrücker Zeitung*, 19. Februar 2014.

⁵⁶ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 5, lfd. Nr. 31-33.

⁵⁷ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 36-38.

⁵⁸ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hannover vom 17. Juli 2014, http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=22875&article_id=126374&_psmand=165, zuletzt abgerufen am 17. September 2015.

⁵⁹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 60.

⁶⁰ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 9, lfd. Nr. 78-80.

Die Staatsanwaltschaft Hannover leitete wegen des unverschlossenen Umschlags, mit dem das Schreiben der Staatsanwaltschaft Hannover vom 6. Februar 2014 zur Unterrichtung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen *Sebastian Edathy* an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt worden ist, ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein.⁶¹ Die Ermittlungsakte zu diesem Verfahren ist dem Ausschuss in Auszügen, die geheimschutzrechtlich eingestuft waren, zugänglich gewesen.

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg leitete auf Grund einer Vielzahl entsprechender Strafanzeigen Verfahren gegen *Sigmar Gabriel*, *Thomas Oppermann* und *Dr. Frank-Walter Steinmeier* wegen des Verdachts der Strafvereitelung ein.⁶² Diese Verfahren wurden mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt.⁶³ Die Akten lagen dem Ausschuss in Auszügen, die teilweise geheimschutzrechtlich eingestuft waren, vor.

Die Staatsanwaltschaft Bückeburg leitete gegen Leitenden Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich* ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Geheimnisverrats anlässlich der von diesem am 14. Februar 2014 veranstalteten Pressekonferenz zum Verfahren gegen *Sebastian Edathy* ein.⁶⁴ Die Ermittlungsakte zu diesem Verfahren ist dem Ausschuss in Auszügen, die teilweise geheimschutzrechtlich eingestuft waren, zugänglich gewesen.

Wegen des Verdachts des Geheimnisverrats durch Weitergabe eines LKA-Berichts zu dem Verfahren gegen *Sebastian Edathy* wegen des Verdachts des Besitzes von Kinder- und Jugendpornografie leitete die Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren ein.⁶⁵ Die Ermittlungsakte zu diesem Verfahren ist dem Ausschuss in Auszügen, die teilweise geheimschutzrechtlich eingestuft waren, zugänglich gewesen.

Aus einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Göttingen vom 1. Juni 2015 ergibt sich ferner, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Generalstaatsanwalt in Celle, den Zeugen *Dr. Frank Lüttig*, geführt worden ist. Unter anderem seien die Ermittlungen zur „Weitergabe des Berichts des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 22. April 2014 und des Berichts der Staatsanwaltschaft Hannover vom 29. April 2014 im Ermittlungsverfahren gegen Edathy“ geführt worden. Das Verfahren gegen *Dr. Lüttig* ist mit der Begründung eingestellt worden, die Ermittlungen hätten keinen genügenden Anlass zur Anklageerhebung geboten.⁶⁶

C. Gang der Untersuchung

I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Verfassungsrechtliche Grundlage der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses war Artikel 44 des Grundgesetzes (GG), wonach ein Untersuchungsausschuss „in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt“. Auf einfachgesetzlicher Ebene bildeten das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des

⁶¹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 5, lfd. Nr. 34–35.

⁶² MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 61–75 und 77.

⁶³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 20, Bl. 81 ff., Verfügung der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 24. Juni 2014.

⁶⁴ MAT A-Nds 18(27) 10-11-1, Anlage 1, Ordner 5, lfd. Nr. 15 und 16.

⁶⁵ MAT A-Nds 18(27)10-14, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 57.

⁶⁶ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Göttingen vom 1. Juni 2015, http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=22920&article_id=134090&_psmand=165, zuletzt abgerufen am 8. August 2015.

Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, die Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) in entsprechender Anwendung auf Beweiserhebungen und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - insbesondere die dieser als Anlage 3 beigefügte Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages - weitere Rechtgrundlagen für die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode.

II. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 4. Juli 2014 folgende elf Beschlüsse zum Verfahren gefasst:

„Beschluss 1

zum Verfahren

Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.“

„Beschluss 2

zum Verfahren

Protokollierung der Ausschusssitzungen (zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind grundsätzlich zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. In diesem Fall entscheidet der Ausschuss.
3. Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Der Ausschuss kann vor Beginn der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes beschließen, dass hierzu ausnahmsweise durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellt wird.“

„Beschluss 3

zum Verfahren

Behandlung der Ausschussprotokolle

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch und als Ausdruck, wobei die Fraktionen für alle von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur je einen Ausdruck erhalten.

2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle öffentlicher Sitzungen

1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.

2. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein ‚berechtigtes Interesse nachweist‘ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

3. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen (§ 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz).

III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-Vertraulich oder höher eingestuft Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.

2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.“

„Beschluss 4

zum Verfahren

**Verteilung von Ausschussdrucksachen,
Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien**

I. Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.

2. MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.

3. MAT C sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT C zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

II. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
2. Benannte Mitarbeiter/-innen der Fraktionen,
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.

III. Verteilung in elektronischer Form

Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der in Ziffer II genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Unterlage unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.

IV. Verteilung in gedruckter Form

1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse, die Anschreiben der übergebenden Stellen zu Ausschussmaterialien und Ausschussmaterialien mit einem Umfang bis 100 Seiten sind an den in Ziffer II. genannten Personenkreis zu verteilen.
2. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang von 101 bis 1 000 Seiten werden in je zwei Exemplaren an alle Fraktionen verteilt.
3. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang ab 1 001 Seiten werden in je einem Exemplar an alle Fraktionen verteilt.“

„Beschluss 5

zum Verfahren

Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder entsprechend eingestuftes Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei (ab einem Umfang von 1 001 Seiten eines),
2. Sekretariat und Vorsitzenden zwei (ab einem Umfang von 1 001 Seiten eines).

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlussachen

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH gem. § 2a GSO, GEHEIM oder GEHEIM gem. § 2a GSO eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Keine Verteilung von höher als ‚GEHEIM‘ eingestuften Unterlagen

STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

IV. Verteilung von ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch‘ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 4 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

**„Beschluss 6
zum Verfahren
Verpflichtung zur Geheimhaltung**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2 3/07) dringen.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.

4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.“

**„Beschluss 7
zum Verfahren
Behandlung von Beweisanträgen**

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.“

**„Beschluss 8
zum Verfahren
Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.“

**„Beschluss 9
zum Verfahren
Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind**

I. Sächliche Beweismittel

1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens eine Fraktion im Ausschuss dies verlangt.

2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.

3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von zwei Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen

1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.

2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.

3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.

4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.

5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen zwei Wochen nach der Verteilung des Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.“

**„Beschluss 10
zum Verfahren
Fragerecht bei der Beweiserhebung**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst die Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch die Vorsitzende folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet.
 - Für den Fall, dass die Vorsitzende von ihrem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in allen Befragungsrunden die Fraktion DIE LINKE, danach folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD.
 - Wurde die erste Befragung des Zeugen durch den stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt, beginnt in der ersten Befragungsrunden die Fraktion DIE LINKE, danach folgen die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU. In der zweiten und allen weiteren Befragungsrunden beginnt die Fraktion DIE LINKE, dann folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD.
 - Wurde durch den Vorsitz auf eine Befragung des Zeugen zur Sache verzichtet, beginnt in allen Befragungsrunden die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
3. Zwischenfragen können von der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
4. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.“

„Beschluss 11

zum Verfahren

Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen (zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nicht-öffentlicher Beratungssitzung erfassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

III. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Obleutebesprechungen

Zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses sind regelmäßig zur Vorbereitung wichtiger, den Untersuchungsausschuss betreffende Entscheidungen Obleutebesprechungen durchgeführt worden.

2. Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 28 PUAG

In seiner öffentlichen 5. Sitzung am 24. September 2014 hat der Untersuchungsausschuss gemäß Beweisbeschluss 18(27)16 zu folgenden Themen eine Sachverständigenanhörung durchgeführt:

„1. Problemorientierte Darstellung der Rechtslage bezogen auf die Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften einschließlich der Kategorisierung entsprechender Schriften.“

und

‘2. Problemorientierte Darstellung der

- a. fachgesetzlichen Grundlagen des BKA (BKAG, StPO, StGB und jeweils konkretisierende Bestimmungen) sowie
- b. der strukturellen und funktionellen Grundlagen der Arbeit des BKA (insbesondere Zentralstellenfunktion und Zusammenwirken mit den staatsanwaltschaftlichen Zentralstellen zur Bekämpfung der Internetkriminalität sowie den Landeskriminalämtern),

jeweils in Bezug auf den Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften einschließlich der Kategorisierung entsprechender Schriften.“⁶⁷

Zu Sachverständigen sind bestellt worden:

- Prof. Dr. Jörg Eisele, Eberhard Karls Universität Tübingen (Thema 1.),
- Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Thema 1.),
- Prof. Dr. Ralf Poscher, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Thema 2.),
- Prof. Dr. Thomas Feltes, M. A., Ruhr-Universität Bochum (Thema 2.).

⁶⁷ Beweisbeschluss 18(27)16.

Mit der Anhörung der Sachverständigen sollte ein wissenschaftlicher Rahmen zur Unterstützung des sachorientierten Ablaufs der Untersuchung und der Aufklärung durch den Ausschuss geschaffen werden. Die Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben⁶⁸ und sind in der 5. Sitzung des Ausschusses öffentlich angehört worden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind auf den Internetseiten des Ausschusses veröffentlicht.

IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen

1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der 2. Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen. Hierbei hat es sich um Unterlagen folgender Stellen und Personen gehandelt:

- Deutscher Bundestag
 - Innenausschuss
- Bundesregierung:
 - Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes
 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesländer:
 - Niedersächsische Staatskanzlei
 - Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums
 - Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
 - Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz
 - Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
 - Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verbraucherschutz Berlin
 - Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
 - Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster
- Sonstige:
 - Sebastian Edathy
 - Rechtsanwalt Christian Noll

⁶⁸ Ausschuss-Drs. 18(27)37 bis 18(27)39 – Stellungnahmen Sachverständige.

2. Bitten um fristgemäße Aktenvorlage und Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Absatz 2 PUAG

Die um Aktenvorlage ersuchten Ministerien und Behörden von Bund und Ländern sowie Privatpersonen sind ihrer Verpflichtung auf Vorlage der sächlichen Beweismittel durch die Herausgabe der in den Beweisbeschlüssen benannten Unterlagen im geforderten Umfang nachgekommen. Bei den auf Grundlage der Beweisbeschlüsse vorgelegten Unterlagen hat es sich nahezu durchgehend um Kopien gehandelt.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium des Innern haben Erklärungen über die Vollständigkeit des von ihnen jeweils vorgelegten Materials im Hinblick auf nahezu alle vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlüsse abgegeben. Die Vollständigkeitserklärung des Bundesministeriums des Innern hat auch das aus dem Bundeskriminalamt stammende Material eingeschlossen.

3. Absehen vom Vollzug eines auf die technische Überprüfung der Mobilfunkgeräte Sebastian Edathys gerichteten Beweisbeschlusses

Mit einem in der 20. Sitzung am 15. Januar 2015 gefassten Beweisbeschluss ersuchte der Untersuchungsausschuss *Sebastian Edathy* um Herausgabe seiner Mobilfunkgeräte zur technischen Überprüfung der Manipulationsfreiheit der von diesem Zeugen vorgelegten SMS-Kommunikation mit *Michael Hartmann*, *Sigmar Gabriel* und *Thomas Oppermann*.⁶⁹ In seiner 31. Sitzung am 19. März 2015 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, von einem Vollzug dieses Beweisbeschlusses abzusehen.

4. Einstufungen von Beweismaterialien

Bei einem Teil der von Ministerien und Behörden übermittelten Materialien handelte es sich um Dokumente mit einer Einstufung VS-NfD. Im Hinblick auf das Interesse des Untersuchungsausschusses, die Zeuginnen und Zeugen möglichst in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, gab der Beauftragte der Bundesregierung für den 2. Untersuchungsausschuss in der 6. Sitzung am 9. Oktober 2014 die grundsätzliche Zustimmung, dass Dokumente des Bundesministeriums des Innern und seines Geschäftsbereiches, die dem Ausschuss in Erfüllung von Beweisbeschlüssen übermittelt wurden und VS-NfD eingestuft sind, auch in öffentlichen Sitzungen vorgehalten und zitiert werden können, soweit schutzwürdige Rechte Dritter nicht berührt seien. Eine geheimchutzrechtliche Herabstufung der Akten sei damit nicht verbunden.

Auf Bitte des Landes Rheinland-Pfalz hat der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung am 10. September 2014 drei Ordner mit Akten der Staatsanwaltschaft Mainz zum Schutz von Persönlichkeitsrechten gemäß § 15

⁶⁹ Beweisbeschluss 19(27)59.

Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2a Absatz 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH versehen.

Das Land Berlin hat dem Ausschuss mehrere Akten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin übersandt - darunter befanden sich auch die Ermittlungsakten zu dem Verfahren gegen *Dr. Hans-Peter Friedrich*. Der Ausschuss hat diesbezüglich aus Berlin stammende Materialien mit Blick auf das noch laufende Ermittlungsverfahren in seiner 3. Sitzung am 10. September 2014 sowie in seiner 10. Sitzung am 5. November 2014 gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages jeweils mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD versehen.

Auf Bitte des Bundesministeriums des Innern wurden zum Schutz personenbezogener Daten gelieferte Akten zu 14 vom Bundeskriminalamt geführten Ermittlungsverfahren zunächst durch die Vorsitzende gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 PUAG in Verbindung mit § 2a Absatz 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vorläufig eingestuft. In seiner 4. Sitzung am 24. September 2014 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, diese Akten gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2a Absatz 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages endgültig als VERTRAULICH einzustufen.

Zudem hat der Untersuchungsausschuss in seiner 4. Sitzung am 24. September 2014 sowie in seiner 14. Sitzung am 26. November 2014 beschlossen, vom Bundesministerium des Innern gelieferte Beweismaterialien zum *Beamten „X“* jeweils gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2a Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages als GEHEIM einzustufen und die Akten zwar gemäß Verfahrensbeschluss 5 zu vervielfältigen, aber nicht zu verteilen, sondern diese zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorzuhalten.

Ebenfalls in seiner 4. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, zwei Aktenbände aus dem Hessischen Ministerium der Justiz sowie 84 Aktenstücke der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2a Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM zu versehen. Zum wirksamen Schutz von Persönlichkeitsrechten sind die Ausschussmitglieder übereingekommen, abweichend von Beschluss 5 zum Verfahren bestimmte Akten nicht von der Geheimschutzstelle vervielfältigen zu lassen und die betroffenen Akten zu Einsichtnahme ausschließlich in der Geheimschutzstelle vorzuhalten.

In seiner 32. Sitzung am 19. März 2015 hat der Untersuchungsausschuss gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2a Absatz 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss auf Bitten des Abgeordneten Uli Grötsch – nachdem Rücknahme des diesbezüglichen Beweisantrages 18(27)85 der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die Herausgabe von SPD-Schriftverkehr mit oder über *Sebastian Edathy* für den Fall der Vorlage der Unterlagen in der 25. Sitzung am 5. Februar 2015 in Aussicht gestellt worden war – freiwillig vorgelegte Dokumente und Schriftverkehr der Abgeordneten *Christine*

Lambrecht und *Thomas Oppermann* sowie des SPD-Fraktionsmitarbeiters *Heiner Staschen* mit dem Geheimhaltungsgrad VERTRAULICH versehen. Es wurde beschlossen, die Dokumente zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorzuhalten und nicht zu vervielfältigen.

Ein Teil der vom Land Niedersachsen übermittelten Materialien war mit dem Zusatz „Vertraulich“ versehen. Die Niedersächsische Staatskanzlei hat hierzu ausgeführt, Straf- und Ermittlungsakten sowie daraus stammende Informationen in anderen Vorgängen könnten mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter nur vertraulich zur Verfügung gestellt werden⁷⁰. Das Land Niedersachsen hat zudem auf Grundlage landesrechtlicher Maßstäbe Aktenbestandteile teilweise nicht vorgelegt.

Auf Bitten des Untersuchungsausschusses, vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich eingestellten Strafverfahrens gegen *Sebastian Edathy* zu prüfen, ob die „Vertraulich“ eingestuften Dokumente komplett herabgestuft werden könnten, hat das Land Niedersachsen nach Abschluss der Zeugenvernehmungen Akten in geringem Umfang herabgestuft.

5. Weitere Aktenvorlage durch das Land Niedersachsen

Maßstab der Entscheidung zur Bereitstellung von Akten war für die Niedersächsische Landesregierung Artikel 24 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung, welche die Niedersächsische Landesregierung aufgrund der einschlägigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Rechtsrahmen des Artikel 44 Absatz 3 GG als auf die Aktenvorlage im Rahmen der Amtshilfe an den 2. Untersuchungsausschuss des Bundestages übertragbar ansah.⁷¹

Das Land Niedersachsen hat mit Schreiben vom 26. August 2014 mitgeteilt, dass die Bitte des Ausschusses zur Vorlage von Akten bis Anfang September 2014 „angesichts des Aktenvolumens und des damit verbundenen Arbeitsumfangs“ nicht in vollem Umfang erfüllt werden könne.⁷² Vor diesem Hintergrund sind Akten zu den Beweisbeschlüssen 18(27)10 bis 14 wie folgt zeitlich gestaffelt in insgesamt vier Tranchen vorgelegt worden.

1. Tranche am 27. August 2014⁷³, 2. Tranche am 6. Oktober 2014⁷⁴, 3. Tranche am 14. Oktober 2014⁷⁵ und 4. Tranche am 16. Dezember 2014⁷⁶. Akten zu noch laufenden Ermittlungsverfahren sind, um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden, im Zuge der Übersendung einzelner Tranchen vorgelegt und teilweise ergänzt worden. Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der sukzessiven Lieferungen mitgeteilt, welche Akten im Einzelnen nicht vorgelegt würden, weil diese keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand hätten. Auf Bitten des Ausschusses sind im weiteren Verlauf auch solche Akten vorgelegt worden.

⁷⁰ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Bl. 1 (2), Anschreiben vom 2. Oktober 2014.

⁷¹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Bl. 1 f., Anschreiben vom 2. Oktober 2014.

⁷² MAT A-Nds 18(27)10-14, Anschreiben vom 26. August 2014.

⁷³ MAT A-Nds 18(27)10-14, Anschreiben vom 26. August 2014.

⁷⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Bl. 1 ff., Anschreiben vom 2. Oktober 2014.

⁷⁵ MAT A-Nds 18(27)13-1-VERTR, Schreiben vom 14. Oktober 2014.

⁷⁶ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anschreiben vom 16. Dezember 2014.

Zu Beweisbeschluss 18(27)9 erfolgte die Aktenvorlage unabhängig von den genannten vier Tranchen in insgesamt fünf Lieferungen, mit denen ein vom Ausschuss durch den genannten Beweisbeschluss erbetenes Personenverzeichnis sukzessive ergänzt worden ist. Der Ausschuss hatte während dieser Lieferungen mehrfach gebeten, die Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse zu prüfen. Die fünfte Lieferung zu Beweisbeschluss 18(27)9 erfolgte unter Berücksichtigung einer in der 35. Sitzung des Ausschusses gegenüber dem Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei übermittelten Bitte, den genannten Beweisbeschluss „großzügig“ auszulegen.⁷⁷ Diese Bitte zielte im Ergebnis darauf ab, auch Personen in das erbetene Verzeichnis aufzunehmen, die eine Möglichkeit hatten, von den Vorwürfen gegen *Sebastian Edathy* Kenntnis zu nehmen.

V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

1. Behandlung von Beweisanträgen

Über Beweisanträge hat der Untersuchungsausschuss gemäß §§ 17 ff. PUAG entschieden. Nach § 17 Absatz 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach der Anwendung der von diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. Die überwiegende Anzahl der Beweisanträge wurde von allen vier Fraktionen gemeinsam in den Ausschuss eingebracht sowie von allen vier Fraktionen einvernehmlich angenommen.

2. Durchführung der Zeugenvernehmungen

a) Anzahl der Zeugenvernehmungen

In der Zeit vom 9. Oktober 2014 bis zum 1. Juli 2015 hat der 2. Untersuchungsausschuss insgesamt 57 Zeugen vernommen.

b) Ort der Zeugenvernehmungen

Alle Zeugenvernehmungen und Beratungssitzungen des 2. Untersuchungsausschusses sind in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages durchgeführt worden. Zeugenvernehmungen in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung haben in den Sälen E 400, E 300, E 600, 2.600 des Paul-Löbe-Hauses, im Saal 3101 des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses und im Saal 1128 des Jakob-Kaiser-Hauses stattgefunden. Als GEHEIM eingestufte Sitzungen wurden in dafür geeigneten Sitzungssälen durchgeführt.

⁷⁷ Kurzprotokoll der 35. Sitzung, S. 8.

3. Einstufung der Vernehmungen in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen

Die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses ist gemäß § 13 PUAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung erfolgt. Auf Beschluss des Ausschusses wurden gemäß § 14 PUAG einige Sitzungen nichtöffentlich durchgeführt und teilweise zudem als VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft. Zu diesen Sitzungen haben ausschließlich Zeuginnen und Zeugen, Ausschussmitglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Bundesländer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen Zutritt gehabt, soweit sie über entsprechende VS-Ermächtigungen verfügten und für die Teilnahme an Sitzungen des Untersuchungsausschusses benannt waren.

a) Zeugenvernehmungen in nichtöffentlicher Sitzung

Die Vernehmung folgender Zeugin und Zeugen fand gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 PUAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt:

Name	Datum der Vernehmung	Protokoll Nr.
Dennis Nocht	29.01.2015	24
Maik Schuparis	29.01.2015	24
Jens Jenssen	29.01.2015	24
Bärbel Tewes-Heiseke	29.01.2015	24
Heiner Staschen	11.06.2015	42

b) Zeugenvernehmung in als VERTRAULICH eingestuftem Sitzungsteil

Die Vernehmung des folgenden Zeugen wurde teilweise in einer als VERTRAULICH eingestuften Sitzung durchgeführt:

Name	Datum der Vernehmung	Tgb.Nr.
Sebastian Edathy	15.01.2015	21/15

c) Zeugenvernehmungen in als GEHEIM eingestuften Sitzungsteilen

Auf Beschluss des Ausschusses (§ 14 PUAG) wurden Sitzungsteile als GEHEIM eingestuft, in denen folgende Zeugin und Zeugen vernommen wurden:

Name	Datum der Vernehmung	Tgb. Nr.
StA Dr. Joachim Schumacher	13.11.2014	07/14
OSTA Andrea Keller	13.11.2014	08/14

Jens Jenssen	29.01.2015	09/15
KD Jürgen Spaniol	25.02.2015	11/15
KR Christoph Becker	25.02.2015	11/15
RD Matthias Meyer	25.02.2015	11/15
LKD Dieter Schiffels	04.03.2015	12/15
Jürgen Hoffmann	04.03.2015	12/15
Beamter „X“	19.03.2015	13/15

4. Aussagegenehmigungen

Zahlreiche Zeuginnen und Zeugen haben als Beamtinnen und Beamte für ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung benötigt, die sie vom Bundesministerium des Innern, vom Bundeskanzleramt, vom Bundeskriminalamt sowie von den zuständigen Landesbehörden erhalten und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt haben.

„Für Fragen, die vom Untersuchungsauftrag gedeckt sind“ hat *Sebastian Edathy* seinen Anwalt *Christian Noll* für dessen Zeugenvernehmung durch den Ausschuss von seiner anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

Den Zeugen Bundesminister a. D. *Dr. Hans-Peter Friedrich*, MdB, Bundesminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, Bundesminister *Sigmar Gabriel*, MdB und Bundesminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, MdB, ist jeweils eine Aussagegenehmigung durch die Bundesregierung gemäß § 6 Absatz 2 BMinG erteilt worden. Zudem hat der Präsident des Deutschen Bundestages nach § 44 c AbgG Aussagegenehmigungen für die Zeugen Bundesminister a. D. *Dr. Hans-Peter Friedrich*, MdB, Bundesminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, Bundesminister *Sigmar Gabriel*, MdB, Bundesminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, MdB, *Michael Hartmann*, MdB, *Burkhard Lischka*, MdB, *Johannes Kahrs*, MdB, *Christine Lambrecht*, MdB und *Thomas Oppermann*, MdB, erteilt. Der Zeuge *Heiner Staschen* hat als Mitarbeiter der SPD-Fraktion eine Aussagegenehmigung des Vorsitzenden der SPD-Fraktion gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 AbgG erhalten.

5. Rechtliche Beistände

Bei folgenden Zeugen wurde die Vernehmung im Beisein eines rechtlichen Beistandes durchgeführt:

Zeuge	Rechtsbeistand	Vernehmung
Sebastian Edathy	RA Christian Noll	18. Dezember 2014 15. Januar 2015
Michael Hartmann, MdB	RA Dr. Stefan König	18. Dezember 2014 5. Februar 2015

Jens Janssen	RA Dr. Sven Krüger	29. Januar 2015
--------------	--------------------	-----------------

Auf entsprechende Anträge hat der Untersuchungsausschuss gemäß § 35 Absatz 2 PUAG beschlossen, die Gebühren der rechtlichen Beistände dieser Zeugen zu erstatten.

6. Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 22 Absatz 2 PUAG

a) Inanspruchnahme des Auskunftsverweigerungsrechts

Nach seiner Vernehmung durch den Ausschuss in der 19. Sitzung am 18. Dezember 2014 hat der Zeuge *Michael Hartmann* im Rahmen seiner zweiten Vernehmung in der 26. Sitzung am 5. Februar 2015 zu Beginn der Vernehmung zur Sache durch seinen rechtlichen Beistand, *Dr. König*, erklären lassen, dass er, der Zeuge *Hartmann*, sich auf sein „wohl umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht aus § 55 der Strafprozessordnung bzw. seiner entsprechenden Anwendung hier in diesem Untersuchungsausschuss“ berufe.⁷⁸

Bereits vor Beginn der 26. Sitzung hatte *Dr. König* den Ausschuss am 5. Februar 2015 schriftlich über ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin in Kenntnis gesetzt.⁷⁹ Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass ein Schriftsatz von *Dr. König* an die Staatsanwaltschaft Berlin dort eingegangen und „[s]oweit es den Vorwurf der - ggf. versuchten - Strafvereitelung zugunsten des Sebastian Edathy betrifft, Abtrennung [...] erfolgt“ sei. Der „entsprechende Vorgang“ werde zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft Hannover zur Übernahme übersandt.⁸⁰ In dem dem Ausschuss von *Dr. König* zur Kenntnis gebrachten Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin wird ferner ausgeführt, „hinsichtlich einer etwaigen Falschaussage vor dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bleibt dessen weiterer Verlauf abzuwarten“.⁸¹

Dr. König führte in der 26. Sitzung am 5. Februar 2015 aus, nach der einschlägigen Mosaiktheorie des Bundesgerichtshofes fielen bereits einzelne Angaben des Zeugen zu irgendwie den Untersuchungsgegenstand betreffenden Komplexen unter das Auskunftsverweigerungsrecht.⁸² Der Zeuge *Hartmann* erklärte auf Nachfrage der Vorsitzenden, warum er sich über seinen Anwalt dem Ausschuss gegenüber inhaltlich einlasse, aber trotzdem vor dem Ausschuss die Aussage verweigere:

„[...] Ich bleibe bei meinem umfassenden Aussageverweigerungsrecht; zum einen. Ich verweise darauf, dass das in Rede stehende Schreiben ein Schreiben eines Anwalts ist, dass die Formulierungen auch von ihm stammen, weshalb das hier weiter von mir nicht zu erörtern ist.“⁸³

Die weitere Nachfrage der Vorsitzenden, ob er sein Auskunftsverweigerungsrecht auch auf die von seinem Anwalt gegenüber dem Ausschuss mitgeteilten Punkte erstreckte, bejahte der Zeuge *Hartmann*.⁸⁴

⁷⁸ *Dr. König*, Protokoll-Nr. 26, S. 49.

⁷⁹ MAT B-Hart 18(27)54-5, Bl. 2 ff., Schreiben vom 5. Februar 2015.

⁸⁰ MAT B-Hart 18(27)54-5, Bl. 2 (7), Schreiben vom 5. Februar 2015.

⁸¹ MAT B-Hart 18(27)54-5, Bl. 2 (7), Schreiben vom 5. Februar 2015.

⁸² *Dr. König*, Protokoll-Nr. 26, S. 50.

⁸³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 26, S. 53.

⁸⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 26, S. 53.

b) Aussageaufforderung an Michael Hartmann, Übernahme Rechtsbeistandskosten

Der SPD-Bundesvorsitzende *Gabriel* führte in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“ am 8. Februar 2015 aus:

„Natürlich würde ich mir wünschen, dass Michael Hartmann sich überlegt, doch eine klare Aussage zu treffen. Denn die Aussageverweigerung mag ein Recht jedes Privatmanns sein; wenn es ein Politiker macht, ist es der Anlass für alle möglichen Verschwörungstheorien. Und natürlich schadet das der SPD. Mir wäre eine klare Aussage viel lieber.“

[...]

„Ehrlich gesagt möchte ich lieber alles dafür tun, dass er eine Aussage macht, als jetzt darüber zu spekulieren, was danach kommt. Weil noch mal: Der Fall selber muss aufgeklärt werden. Wenn Fehler gemacht worden sind, dann müssen die auf den Tisch. Und wenn nicht, dann ist die Aussage ja auch kein Problem. Deswegen glaube ich, dass es richtig wäre, sich sozusagen zu dem zu bekennen, was man gemacht hat. Das ist die Aufgabe von Politikerinnen und Politikern. Und dem kann man sich nicht entziehen. Finde ich jedenfalls.“⁸⁵

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss auf die Frage, ob er sich dies zu Eigen gemacht und warum er nicht auch selbst den Zeugen *Hartmann* zur Aussage aufgefordert habe, bekundet:

„Wir waren alle der gleichen Meinung. Nur, ich fand es aus - - für mich nicht statthaft, weil ich hier auch Zeuge, genau wie er, dieses Gremiums bin, ihn über seine prozessualen Pflichten und Möglichkeiten zu belehren. Deshalb habe ich mich einfach zurückgehalten, nicht mehr und nicht weniger.“

[...]

Ich sage, dass er in eigener Verantwortung seine Entscheidungen zu treffen hat und in eigener Verantwortung zur Aufklärung beizutragen hat. Ich belehre ihn darüber nicht öffentlich - und auch andere Zeugen nicht.“⁸⁶

Einer dpa-Meldung vom 27. Februar 2015⁸⁷ zufolge, erklärte ein Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Abgeordnete der SPD-Bundestagsfraktion erhielten auf Antrag rechtliche Unterstützung, wenn Sie in Ausübung ihrer Fraktionsfunktion rechtlichen Beistand benötigten. *Michael Hartmann* habe sich in seiner Funktion als innenpolitischer Sprecher um *Sebastian Edathy* gekümmert.

Der Zeuge *Oppermann* hat auf Befragen bestätigt, dass dies so üblich sei und der Rechtsbeistand des Zeugen *Hartmann* bezahlt werde, soweit Kosten für dessen Funktion als Zeugenbeistand nicht vom Untersuchungsausschuss erstattet werden.⁸⁸

⁸⁵ https://www.tagesschau.de/bab/bab-3171~_bab-sendung-177.html, zuletzt abgerufen am 2. November 2015.

⁸⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 57 f.

⁸⁷ dpa-Meldung vom 27. Februar 2015, 17.04 Uhr.

⁸⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 60 f.

7. Beschlossene, aber nicht geladene Zeugen

Bei zwei Zeugen wurde trotz bestehenden Beweisbeschlusses aus Gründen bereits erfolgter Beweisaufnahme von einer Vernehmung abgesehen:

Zeuge	Beschlossen	BB
Daniel Szumilas	10.09.2014	18 (27) 26
Heiner Bartling, Minister a. D.	26.11.2014	18 (27) 52

8. Abschluss der Vernehmungen und Abschluss der Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen

Am Ende jeder Vernehmung hat die Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen gemäß § 26 Absatz 3 PUAG darüber belehrt, dass die Vernehmung erst durch Beschluss des Untersuchungsausschusses abgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber dürfe erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen seien oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werde.

In seiner 27. Sitzung am 25. Februar 2015 hat der Untersuchungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 12 zum Verfahren

**Abschluss von Zeugenvernehmungen
(§ 26 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Vernehmung folgender Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen beziehungsweise auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.

Name	BB 18(27) -	beschlossen am	vernommen am	Protokoll Nr.
Edathy, Sebastian	45	15.10.2014	18.12.2014 15.01.2015	19 21
Hartmann, Michael	54	18.12.2014	18.12.2014 05.02.2015	19 26
Hertinger, Wolfgang	62	16.01.2015	29.01.2015	24
Jenssen, Jens	65	16.01.2015	29.01.2015	24
Kahrs, Johannes	66	16.01.2015	29.01.2015	24
Nocht, Dennis	60	16.01.2015	29.01.2015	24
Schuparis, Maik	61	16.01.2015	29.01.2015	24
Tewes-Heiseke, Bärbel	63	16.01.2015	29.01.2015	24

In seiner 44. Sitzung am 1. Juli 2015 hat der 2. Untersuchungsausschuss beschlossen:

„Beschluss 13

zum Verfahren

Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen

§ 26 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)

1. Die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladung von Zeugen gelten als erledigt.

2. Die Vernehmungen folgender Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.

Name	BB 18-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll Nr.
Gruber, Florian	25	10.09.2014	09.10.2014	7
Liersch, Ronny	23	10.09.2014	09.10.2014	7
Wiegand, Julia	24	10.09.2014	09.10.2014	7
Greiner, Julia	25	10.09.2014	15.10.2014	9
Stahl, Gunter	27	10.09.2014	15.10.2014	9
Herb, Marco	28	10.09.2014	15.10.2014	9
Krause, Dr. Benjamin	31	24.09.2014	05.11.2014	11
Franosch, Rainer	32	24.09.2014	05.11.2014	11
Theissig, Jörn	30	24.09.2014	13.11.2014	13
Schumacher, Dr. Joachim	33	24.09.2014	13.11.2014	13
Keller, Andrea	34	24.09.2014	13.11.2014	13
Schweickardt, Guido	35	24.09.2014	26.11.2014	15
Geyer, Christina	36	24.09.2014	26.11.2014	15
Hellenthal, Jan	37	24.09.2014	26.11.2014	15
Hockun, Jana	38	24.09.2014	26.11.2014	15
Hackel, Knut	39	24.09.2014	26.11.2014	15
Hoppe, Christian	40	24.09.2014	03.12.2014	17
Dorendorf, Christian	41	24.09.2014	03.12.2014	17
Lischka, Burkhard	55	18.12.2014	18.12.2014	19
Ziercke, Jörg	51	26.11.2014	15.01.2015 / 25.03.2015	21 34
Noll, Christian	64	16.01.2014	05.02.2015	26
Spaniol, Jürgen	42	15.10.2014	25.02.2015	28
Becker, Christoph	43	15.10.2014	25.02.2015	28

Name	BB 18-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll Nr.
Meyer, Matthias	44	15.10.2014	25.02.2015	28
Schiffels, Dieter	46	26.11.2014	04.03.2015	30
Vogt, Dr. Sabine	47	26.11.2014	04.03.2015	30
Hoffmann, Jürgen	48	26.11.2014	04.03.2015	30
Beamter „X“	68	04.03.2015	19.03.2015	32
Braß, Heiko	69	04.03.2015	19.03.2015	32
Fietz, Paul	50	26.11.2014	19.03.2015	32
Henzler, Peter	49	26.11.2014	19.03.2015	32
Leon, Hans-Joachim	70	19.03.2015	25.03.2015	34
Lange, Frank	72	25.03.2015	23.04.2015	36
Kreykenbohm, Frank	74	25.03.2015	23.04.2015	36
Kruse, Robert	75	25.03.2015	23.04.2015	36
Baum, Uwe	73	25.03.2015	06.05.2015	38
Pistorius, Boris	76	25.03.2015	06.05.2015	38

In seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 hat der Untersuchungsausschuss den Abschluss der Vernehmungen der nachfolgenden Zeugen beschlossen.

„Beschluss 14

zum Verfahren

Abschluss von Zeugenvernehmungen

§ 26 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)

Die Vernehmungen folgender Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.

Name	BB 18-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll Nr.
Klinge, Thomas	77	25.03.2015	21.05.2015	40
Fröhlich, Dr. Jörg	78	25.03.2015	21.05.2015	40
Fritsche, Klaus-Dieter	81	25.03.2015	21.05.2015	40
de Maizière, Dr. Thomas	89	23.04.2015	10.06.2015	41
Lüttig, Dr. Frank	79	25.03.2015	11.06.2015	42
Niewisch-Lennartz, Antje	80	25.03.2015	11.06.2015	42
Lambrecht, Christine	82	25.03.2015	11.06.2015	42
Staschen, Heiner	83	25.03.2015	11.06.2015	42

Name	BB 18-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll Nr.
Friedrich, Dr. Hans-Peter	84	25.03.2015	18.06.2015	43
Gabriel, Sigmar	85	25.03.2015	18.06.2015	43
Steinmeier, Dr. Frank-Walter	86	25.03.2015	18.06.2015	43
Oppermann, Thomas	87	25.03.2015	18.06.2015 / 01.07.2015	43

VI. Anderweitige Sachverhaltsaufklärung/Informationserlangung

1. Pressekonferenz mit Sebastian Edathy

Vor der Vernehmung von *Sebastian Edathy* als Zeuge durch den 2. Untersuchungsausschuss am 18. Dezember 2014 ab 13 Uhr führte die Bundespressekonferenz am selben Tag um 10.30 Uhr eine rund zweistündige Pressekonferenz mit *Sebastian Edathy* durch. Darin äußerte sich *Edathy* zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. In diesem Zusammenhang nahm *Edathy* auf SMS-Verkehr mit *Michael Hartmann* und anderen sowie auf eine gegenüber der Zeitschrift *Stern* abgegebene eidesstattliche Versicherung Bezug. Beide Dokumente sind auch dem Untersuchungsausschuss auf Grundlage von entsprechenden Beweisbeschlüssen übergeben worden. Zuvor hatte *Edathy* gegenüber der Zeitschrift *Stern* und *stern online* eine bisher unbekannte Version des Sachverhalts präsentiert.⁸⁹

2. Auskünfte zum Verlust des Krypto-Handys von Michael Hartmann

Eine vom Zeugen *Hartmann* benannte Person hat dem Ausschuss freiwillig einzelne Ereignisse desjenigen Tages dargelegt, an dem der Zeuge *Hartmann* sein Krypto-Handy verloren hat und an dem die genannte Person ihn, den Zeugen *Hartmann*, begleitet habe.

3. Mitteilungen des Rechtsanwalts des Zeugen Hartmann

Der Rechtsanwalt des Zeugen *Hartmann*, *Johannes Eisenberg*, hat sich im Verlauf der Untersuchung mehrfach an den Ausschuss gewandt und Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 kündigte der Anwalt an, der Zeuge *Hartmann* werde sein Auskunftsverweigerungsrecht in Anspruch nehmen und übersandte zugleich ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin.⁹⁰ Bereits zuvor hatte Rechtsanwalt *Eisenberg* einen von ihm verfassten Schriftsatz an die Staatsanwaltschaft Berlin überreicht. Er hat dem Ausschuss des Weiteren

⁸⁹ „Die Affäre Edathy“, *stern*, Ausgabe vom 17. Dezember 2014; „Die SPD und ihre SMS“, *stern online*, 16. Dezember 2014, <http://www.stern.de/investigativ/fall-sebastian-edathy--die-spd-und-ihre-sms-3477774.html>, zuletzt abgerufen am 3. November 2015; „Edathy gibt geheimen Informanten preis“, *stern online*, 13. Dezember 2014, <http://www.stern.de/investigativ/sebastian-edathy-gibt-geheimen-informanten-preis-3237580.html>, zuletzt abgerufen am 3. November 2015.

⁹⁰ MAT B-Hart 18(27)54-5, Schreiben vom 5. Februar 2015.

das darauf ergangene Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft Berlin nebst seinem hierauf erwidern Schriftsatz übersandt.⁹¹ Ein drittes Schreiben des Rechtsanwalts *Eisenberg*⁹² umfasste eine von ihm verfasste Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin vor dem Hintergrund der Absicht des Ausschusses, die Protokolle über die Vernehmung des Zeugen *Hartmann*, MdB, durch den 2. Untersuchungsausschuss an die Staatsanwaltschaft Berlin zu übersenden. Mit seinem vierten Schreiben⁹³ hat er dem Ausschuss ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Berlin mit Bezug zu Aussagen des Zeugen Bundesminister *Dr. de Maizière* im Rahmen von dessen Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt. Bei Sachangaben dieser Schreiben handelt es sich nicht um der Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht unterliegende Aussagen des Zeugen *Michael Hartmann*, sondern um Darlegungen des Verteidigers im Zusammenhang staatsanwaltschaftlicher Prüfverfahren/ Vorermittlungen.

4. Mitteilungen des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamtes

Das Bundesministerium des Innern hat dem Ausschuss im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen Bundesminister *Dr. de Maizière* zu der Frage, ob dem Zeuge *Ziercke* die Presseerklärung des Zeugen *Oppermann* am 13. Februar 2013 im Bundesministerium des Innern übergeben worden sei und ob die Presseerklärung des Bundeskriminalamtes vom selben Tag mit dem Zeugen *Ziercke* abgestimmt worden sei, eine Mitteilung vorgelegt, in der beides ausgeschlossen wurde.⁹⁴

Das Bundeskriminalamt hat dem Ausschuss vor dem Hintergrund von Presseberichten einen Sachstand zu einem angeblichen Gespräch zwischen dem Zeugen *Oppermann* und dem Zeugen *Ziercke* am 13. Februar 2014 sowie einen Vermerk über die „Erstellung einer Chronologie zum Komplex EDATHY“, die am 14. Februar 2014 erstellt worden ist, zur Verfügung gestellt.⁹⁵

Mit Schreiben vom 26. Juni 2015 hat das Bundesministerium des Innern des Weiteren im Zusammenhang mit einer erfolgten Ablesung des Telefondisplays von BKA-Präsident *Ziercke* klarstellend mitgeteilt, dass zwar in der Datenbank des Telefongerätes die tatsächliche Anrufzeit gespeichert werde, für die Darstellung im Telefondisplay jedoch eine Anpassung auf die zum jeweiligen Visualisierungszeitpunkt geltende Sommer- oder Winterzeit erfolge.⁹⁶

Das Bundeskriminalamt hat einen Vermerk vom 18. März 2015 die dienstlichen Geräte des Beamten „X“ betreffend vorgelegt.

⁹¹ MAT B-Hart 18(27)54-1, Schreiben vom 13. Januar 2015.

⁹² MAT B-Hart 18(27)54-4, Schreiben vom 25. Februar 2015.

⁹³ MAT B-Hart 18(27)54-3, Schreiben vom 11. Juni 2015.

⁹⁴ MAT B-BMI 18(27)1, Schreiben des BMI vom 24. Juni 2015.

⁹⁵ MAT B-BKA 18(27)1, Bl. 1, Schreiben des BKA vom 18. März 2015; MAT B-BKA 18(27)1, Bl. 1 (4), Schreiben des BKA vom 18. März 2015.

⁹⁶ Ausschuss-Drs. 18(27)121, Schreiben des BMI vom 26. Juni 2015.

5. Mitteilungen des Landes Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat dem Ausschuss mehrfach zu Einzelfragen des Untersuchungsauftrags Mitteilungen vorgelegt.

Im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen *Dr. Lüttig* hat die Niedersächsische Staatskanzlei dienstliche Erklärungen von Amtsträgern aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums in Bezug auf eine vom Zeugen *Dr. Lüttig* angeführte, angeblich bereits im November 2013 erfolgte Unterrichtung des Niedersächsischen Justizministeriums zu dem Strafverfahren gegen *Sebastian Edathy* wegen des Verdachts des Besitzes von Kinderpornografie übermittelt.⁹⁷

Die Niedersächsische Staatskanzlei hat dem Ausschuss zudem eine SMS der niedersächsischen Regierungssprecherin *Anke Pörksen* vom 9. Februar 2014 an den niedersächsischen Ministerpräsidenten *Stephan Weil* übersandt und mitgeteilt, diese SMS sei nicht von den das Land Niedersachsen betreffenden Beweisbeschlüssen umfasst gewesen.⁹⁸

6. Schriftwechsel von Mitgliedern und einem Mitarbeiter der SPD-Bundestagsfraktion

Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, der Zeuge *Thomas Oppermann*, MdB, die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion, die Zeugin *Christine Lambrecht*, MdB, sowie der Büroleiter des Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, der Zeuge *Heiner Staschen*, haben dem Ausschuss Schriftverkehr aus dem Zeitraum vom 15. Oktober 2013 bis 15. Februar 2014 vorgelegt, der mit oder über *Sebastian Edathy* geführt worden sei, Datenweitergaben zum Fall *Edathy* enthalte oder mit solchen Datenweitergaben in Zusammenhang stehe und einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand aufweise.⁹⁹

7. Auskünfte zu den Sondierungsgesprächen zwischen CDU, SPD und CSU am 17. Oktober 2013

In Beantwortung eines Schreibens der Vorsitzenden haben der Justiziar der CDU-Bundesgeschäftsstelle, die Generalsekretärin der SPD und der Generalsekretär der CSU Auskünfte zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Ablauf der Sondierungsgespräche am 17. Oktober 2013 erteilt.¹⁰⁰

⁹⁷ MAT B-Nds 18(27)2, Bl. 1 ff., Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 29. Juni 2015.

⁹⁸ MAT B-Nds 18(27)1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 24. Juni 2015.

⁹⁹ MAT B-SPD 18(27)1.

¹⁰⁰ MAT B-Generalsek.18(27)1, Bl. 1 f., Schreiben des CDU-Justiziar an den Ausschuss vom 5. Mai 2015; MAT B-Generalsek.18(27)2, Bl. 1 ff., Schreiben des CSU-Generalsekretärs an den Ausschuss, eingegangen am 8. Mai 2015; MAT B-Generalsek.18(27)3, Bl. 1 ff., Schreiben der SPD-Generalsekretärin an den Ausschuss vom 6. Mai 2015. .

8. Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegtes Gutachten

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 4. August 2015 ein von ihr in Auftrag gegebenes und von *Prof. Dr. Ralf Poscher* erstelltes „Gutachten zu Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamtes und des Bundesministeriums des Innern im Zusammenhang mit dem Vorgang betreffend den Abgeordneten Edathy“ vorgelegt.¹⁰¹

VII. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der Untersuchungsausschuss kam einschließlich der konstituierenden Sitzung zu 46 Sitzungen zusammen. In 21 Sitzungen fand die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen statt, 25 Sitzungen waren nichtöffentliche Beratungssitzungen zur Herbeiführung von Beschlüssen und zur Beratung des weiteren Vorgehens sowie der Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse für die Erstellung des Abschlussberichtes.

Die Beschlussfähigkeit des Untersuchungsausschusses gemäß § 9 PUAG war in allen Sitzungen gewährleistet.

VIII. Abschlussbericht

1. Zeitplan

In seiner 44. Sitzung am 1. Juli 2015 hat der Untersuchungsausschuss den Zeitplan für die Erstellung seines Abschlussberichtes auf Ausschussdrucksache 18(27)122 beschlossen. Die Arbeiten am Berichtsentwurf sind innerhalb dieses Zeitplans abgeschlossen worden.

2. Behandlung von geheimschutzrechtlich eingestuften Teilen des Berichtsentwurfs

a) Von der Bundesregierung als VS-NfD eingestuftes Beweismaterial

Der Berichtsentwurf zum Gang der Untersuchung und zu den ermittelten Tatsachen im Sinne des § 33 PUAG auf Ausschussdrucksache 18(27)129 hat sowohl Zitate als auch inhaltliche Wiedergaben aus von der Bundesregierung mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD versehen übermitteltem Beweismaterial aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern enthalten. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 auf Ausschussdrucksache 18(27)138 hat das Bundesministerium des Innern die entsprechenden VS-eingestuften Beweismaterialien zur Zitierung und inhaltlichen Wiedergabe im Abschlussbericht des Ausschusses auf offen herabgestuft.

¹⁰¹ MAT B-Bündnis 90/Die Grünen 18(27)1.

Der Entwurf des Anlagenteils des Berichtsentwurfs auf Ausschussdrucksache 18(27)127(neu-neu) sowie der Anlagenteil des von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Sondervotums auf Ausschussdrucksache 18(27)127(neu-neu) hat die Wiedergabe von Dokumenten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vorgesehen, die von der Bundesregierung mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD versehen übermittelt worden sind. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 auf Ausschussdrucksache 18(27)139(neu) hat das Bundesministerium des Innern diese als Anlagen vorgesehenen Dokumente auf offen herabgestuft. Das Bundesministerium des Innern hat diese Herabstufung mit der Bitte verbunden, personenbezogene Daten insbesondere von Beschäftigten des Bundeskriminalamts und anderer beteiligter Behörden in den Dokumenten zu schwärzen und hierzu Vorschläge unterbreitet. Zudem hat das Bundesministerium des Innern gebeten, zu prüfen, inwieweit die Wiedergabe von in den genannten Dokumenten enthaltenen Internetadressen und Unternehmensnamen notwendig ist. Der Ausschuss hat dieses Ersuchen des Bundesministeriums des Innern bei der Erstellung des Anlagenteils zum Abschlussbericht berücksichtigt, jedoch von einer Schwärzung der Namen derjenigen Personen, die er als Zeugen vernommen hat, abgesehen.

- b) Vom Untersuchungsausschuss geheimschutzrechtlich eingestufte Stenografische Protokolle und eingestuftes Beweismaterial

Der Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksache 18(27)129 hat des Weiteren die Aufnahme von Zitaten und inhaltliche Wiedergaben aus Stenografischen Protokollen über Zeugenvernehmungen vorgesehen, die der Untersuchungsausschuss in VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Sitzungen durchgeführt hat. Diese zur Aufnahme in den Bericht vorgesehenen Textteile sind von der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages während der Erstellung des Berichtsentwurfs unter der Tagebuch-Nr. 16/15-geheim als GEHEIM vereinnahmt worden. Der Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksache 18(27)129 hat zudem Zitate und inhaltliche Wiedergaben aus vom Ausschuss als VS-NfD eingestuftem Beweismaterial enthalten.

Zur Herabstufung dieser eingestuften Textteile hat der Ausschuss in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 folgenden Verfahrensbeschluss gefasst:

„Beschluss 15

zum Verfahren

Herabstufung von Berichtsteilen

1. Der 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stuft die als GEHEIM eingestuften Berichtsteile in der Vorlage mit der Tagebuch-Nr. 16/15-geheim auf offen herab.
2. Der 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stuft den Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksache 18(27)129 auf offen herab.“

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 auf Ausschussdrucksache 18(27)138 hat das Bundesministerium des Innern – vor dem Hintergrund erteilter Aussagegenehmigungen – Aussagen von Zeugen aus dem Geschäftsbereich

des Bundesministeriums des Innern auf offen herabgestuft, soweit eine Aussage in geheimhaltungsrechtlich eingestufteter Sitzung erfolgte.

3. Feststellungen zum Abschlussbericht

a) Gang des Verfahrens und ermittelte Tatsachen

In seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 16

zum Verfahren

Feststellung und Aufnahme von Berichtsteilen zum Gang des Verfahrens und zu den ermittelten Tatsachen nach § 33 PUAG

Der 2. Untersuchungsausschuss stellt den Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksache 18(27)129 in Verbindung mit den Textteilen auf der Vorlage mit der Tagebuch-Nr. 16/15-geh. vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteile zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) und zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrens- und den Feststellungsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs und das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung fortlaufend zu aktualisieren.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitiertfehler und sonstige offensichtlich Unrichtigkeiten des Verfahrens- und des Feststellungsteils im Einvernehmen mit den Fraktionen zu berichtigen.“

b) Ergebnis der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 17

zum Verfahren

Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der Untersuchung nach § 33 PUAG

Der 2. Untersuchungsausschuss stellt die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Bewertungen auf Ausschussdrucksache 18(27)126 als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.“

c) Sondervotum

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 18

zum Verfahren

Aufnahme eines Sondervotums nach § 33 PUAG

Der 2. Untersuchungsausschuss nimmt das von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Sondervotum auf Ausschussdrucksache 18(27)127(neu-neu) als Sondervotum gemäß § 33 PUAG in den Bericht auf.“

4. Rechtliches Gehör

Gemäß § 32 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor dem Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Berichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit die Ausführungen nicht in einer Beweisaufnahmesitzung mit Ihnen erörtert worden sind.

In seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 hat der Untersuchungsausschuss nach entsprechender Prüfung des Berichtentwurfs folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 19

zum Verfahren

Gewährung rechtlichen Gehörs zum Bericht

gemäß § 32 PUAG

Der 2. Untersuchungsausschuss stellt fest, dass zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil des Berichts) vor einer Veröffentlichung des Berichts nach § 32 PUAG folgender Person Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist:

Zeuge Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich

zur Aussage des Zeugen Generalstaatsanwalt Dr. Frank Lüttig, Protokoll-Nr. 42, S. 48, im Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksache 18(27)129 wiedergegeben auf S. 799, Zeile 2-6.“

5. Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag

In seiner 46. Sitzung am 12. November 2015 hat der Ausschuss zur Feststellung und Vorlage seines Abschlussberichts folgendes beschlossen:

**„Beschluss 22
zum Verfahren
Feststellung der Teile des
Abschlussberichts nach § 33 PUAG und
Vorlage an den Deutschen Bundestag**

1. Der 2. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 beschlossenen Verfahrens- und Feststellungsteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(27)143 als Berichtsteile zum Gang des Verfahrens (Erster Teil) und zu den ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.
2. Der 2. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 beschlossenen Bewertungsteil auf Ausschussdrucksache 18(27)126 als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Dritter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.
3. Der 2. Untersuchungsausschuss stellt das in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 vorgelegte Sondervotum der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(27)127(neu-neu) als Sondervotum (Vierter Teil) gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.
4. Der 2. Untersuchungsausschuss stellt die aus Ausschussdrucksache 18(27)144 ersichtlichen Übersichten und Verzeichnisse als Fünften Teil des Berichts fest.
5. Dem Bericht werden die aus Ausschussdrucksache 18(27)145 ersichtlichen Materialien mit den darin vorgenommenen Schwärzungen als Anlagen in elektronischer Fassung beigelegt.
6. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
7. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.“

8. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren fortlaufend zu aktualisieren.

9. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen zu berichtigen.“

IX. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichtes

In seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 hat der 2. Untersuchungsausschuss beschlossen:

„Beschluss 20

zum Verfahren

Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme

des Berichtes durch den Deutschen Bundestag

1. Protokolle

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II Nr. 2 der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT:

Protokolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen können in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen eingesehen werden.

Protokolle über nichtöffentliche Beratungssitzungen werden mit dem Zusatz „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT behandelt.

VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH oder höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.

2. Beweismaterialien (MAT)

Die zu Beweis Zwecken gemäß § 18 PUAG vorgelegten Materialien werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den Deutschen Bundestag an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit Zustimmung der herausgebenden Stellen vernichtet. Ausgenommen hiervon sind Ablichtungen von Materialien, die als Dokumente dem Abschlussbericht oder Teilen des Abschlussberichts beigelegt sind. Im Übrigen werden Ablichtungen ebenso wie die vom 2. Untersuchungsausschuss gefertigten Ablichtungen vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen widersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.

Die auf dem Gruppenlaufwerk R – Fraktionslaufwerk - des 2. Untersuchungsausschusses digital gespeicherten Materialien werden bis zum 31. Dezember 2015 vorgehalten und danach durch das zuständige Referat der Verwaltung des Deutschen Bundestages gelöscht.“

**„Beschluss 21
zum Verfahren**

Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Übergabe des Berichtes an den Deutschen Bundestag

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch den Deutschen Bundestag gebendie Mitglieder des
2. Untersuchungsausschusses,
 - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
 - die Beauftragten der Bundesregierung sowie
 - der Stenografische Dienstgegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien der als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an
 - die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses,
 - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
 - die Beauftragten der Bundesregierung sowie
 - den Stenografischen Dienstverteilten
 - Kopien der VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuften Beweismaterialien,
 - Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH oder höher eingestuften Protokolle des 2. Untersuchungsausschusses sowie
 - Mehrausfertigungen der als VS oder VERTRAULICH oder höher eingestuften Berichtsteilesind nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Bundesregierung wird gestattet, diese Kopien und Mehrfertigungen mit Zustimmung des Sekretariats zu vernichten.“

**Zweiter Teil:
Feststellungen zum Sachverhalt**

A. Vorgänge innerhalb des Bundeskriminalamts

I. Organigramm Bundeskriminalamt

1. Das Referat SO 12 innerhalb des Bundeskriminalamtes

a) Das Referat SO 12 innerhalb der Organisationsstruktur des Bundeskriminalamtes

Die Operation „Selm“¹⁰² wurde innerhalb des Bundeskriminalamtes im Referat SO 12 geführt. Das Referat SO 12 (Auswertung Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen) gehört neben weiteren Referaten zur Gruppe SO 1 (Gewalt-, Schwer- und Eigentumskriminalität), die wiederum neben vier weiteren Gruppen (SO 2 bis SO 5) zur Abteilung SO (Schwere und Organisierte Kriminalität) gehört. Das Bundeskriminalamt besteht insgesamt aus neun Abteilungen.¹⁰³

In den Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen des Bundeskriminalamtes, Stand 1. Mai 2011 und Stand 1. Juni 2012, wurde die Zuständigkeit des Referats SO 12 wie folgt beschrieben:

„SO 12 Auswertung Sexualdelikte z. N. von Kindern und Jugendlichen

Zentralstellenaufgaben

Ermittlungsinitiierende und –unterstützende sowie fachstrategische Auswertung

Zentrale Angelegenheiten in den Phänomenbereichen

- Sexualdelikte z. N. von Kindern
- Kinderpornografie
- Jugendpornografie
- Kindersextourismus“¹⁰⁴

In den Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen mit den Ständen 1. Juni 2013 und 1. Juli 2014 war der Referatszuschnitt von SO 12 wie folgt geändert:

„SO 12 Auswertung Sexualdelikte z. N. von Kindern und Jugendlichen

Zentralstellenaufgaben

¹⁰² Zur Entstehung der Bezeichnung siehe Zweiter Teil A.2.d)aa).

¹⁰³ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 2, Organisationsübersicht des BKA, Stand 1. September 2011.

¹⁰⁴ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 1 (16), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand 1. Mai 2011; MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 93 (108), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand 1. Juni 2012.

Ermittlungsinitiierende und –unterstützende sowie fachstrategische Auswertung

Grundsatz- und Gremienarbeit in den Phänomenbereichen

- Sexualdelikte z. N. von Kindern
- Kinderpornografie
- Jugendpornografie
- Kindersextourismus¹⁰⁵

Das Referat SO 12 ist in zwei Sachgebiete aufgeteilt, die als SO 12-1 und SO 12-2 bezeichnet werden.

- b) Verhältnis der im Untersuchungsausschuss zeugenschaftlich vernommenen BKA-Beamten zum Referat SO 12

Die durch den Untersuchungsausschuss vernommenen im Bundeskriminalamt eingesetzten Beamtinnen und Beamten hatten innerhalb des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum die nachfolgend genannten Aufgaben:

- aa) Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner*, Zeugen *Gruber* und *Liersch*

Die Zeugin *Greiner* war als Kriminaloberkommissarin, die Zeugin *Wiegand* als Kriminalhauptkommissarin im Referat SO 12 tätig. Auch die Zeugen *Gruber* und *Liersch* waren im Referat SO 12 als Kriminalbeamte tätig.

- bb) Zeuge *Stahl*

Der Zeuge *Stahl* ist Erster Kriminalhauptkommissar und seit Januar 2010 Sachgebietsleiter eines der beiden Sachgebiete innerhalb des Referats SO 12.¹⁰⁶ Seine Aufgabe als Sachgebietsleiter hat der Zeuge *Stahl* wie folgt beschrieben:

„[...] Es gibt zwei Sachgebiete, die, was die Sachbearbeitung betrifft, identisch sind, sich nur in den Zusatzaufgaben sozusagen unterscheiden, die im Regelfall durch die Sachgebietsleiter dann wahrzunehmen sind, diese Zusatz- oder Sonderaufgaben, die sich unterscheiden. Ich bin also selbst mit der eigentlichen Sachbearbeitung in den wenigsten Fällen betraut.

[...]

¹⁰⁵ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 190 (205), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand 1. Juni 2013; MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 288 (304), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand 1. Juli 2014.

¹⁰⁶ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 45.

Zu meinem Sachgebiet selbst gehören die Eingangssteuerung und Eingangüberwachung sämtlicher Nachrichten, die das Referat erreichen in seiner Zuständigkeit, und damit auch dann die Prüfung: Inwieweit gehört es zu bereits bestehenden Vorgängen, Ermittlungsverfahren, die schon laufen, oder aber ist es ein Neuvorgang? [...]“¹⁰⁷

cc) Zeugen Herb und Theissig

Der Zeuge Kriminaloberrat *Marco Herb* war vom 1. Oktober 2009 bis 18. Oktober 2012 Referent im Referat SO 12. Zum 19. Oktober 2012 wurde er in ein anderes Referat der Gruppe SO 1 umgesetzt. 108

Der Zeuge *Herb* hat seine Funktion innerhalb des Referats SO 12 wie folgt beschrieben:

„Im Referat SO 12 war ich seit Oktober 2009 tätig. Also vor gut fünf Jahren habe ich dort meinen Dienst angetreten als Referent, zunächst als Referent der damaligen Referatsleitung Frau B. und ab Januar 2009 des Referatsleiters Herrn Hoppe. Als Referent - - Vielleicht darf ich darauf hinweisen: Es wird immer wieder die Bezeichnung ‚stellvertretender Referatsleiter‘ verwandt. Das ist ein Dienstposten, wie er im BKA nicht beschrieben ist. Als Referent ist man auch nicht in der Hierarchie zwischen Sachgebietsleiter und Referatsleiter angesiedelt, sondern quasi für besondere Aufgaben, herausragende Funktion und Abwesenheitsvertreter der Referatsleitung.

[...] Was die konkrete Operation ‚Selm‘ betrifft, war ich mit der Sachbearbeitung nicht befasst, sondern als Referent, ständiger Vertreter der Referatsleitung, wurde ich über die Fortgänge informiert. [...]“¹⁰⁹

Der Zeuge Kriminaloberrat *Jörn Theissig* ist seit dem 1. Oktober 2013 Referent im Referat SO 12.¹¹⁰ Er hat seine Tätigkeit im Referat SO 12 wie folgt beschrieben:

„[...] Dort bin ich als Referent tätig. Ein Referent fungiert als Abwesenheitsvertreter der Referatsleitung, und ich unterstütze den Referatsleiter durch Beratung und Unterstützung seiner täglichen Arbeitsabläufe. [...]“¹¹¹

dd) Zeugen Hoppe, Dorendorf und Schiffels

Der Zeuge Kriminaldirektor *Christian Hoppe* war im Verlauf der Operation „Selm“ vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Dezember 2013 Leiter des Referats SO 12.¹¹²

Der Zeuge Kriminaldirektor *Christoph Dorendorf* ist dem Zeugen *Hoppe* ab dem 20. Januar 2014 in seiner Funktion als Leiter des Referats SO 12 nachgefolgt.

Der Zeuge Leitender Kriminaldirektor *Schiffels* ist seit dem 1. Oktober 2011 Leiter der Gruppe SO 1 (Gewalt und Schwere Kriminalität) im Bundeskriminalamt, zu der unter anderem das Referat SO 12 gehört.¹¹³

¹⁰⁷ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 45.

¹⁰⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 100, Bl. 55 (55), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 16. Mai 2014 (gezeichnet durch den Zeugen *Theissig*) zu Auftrag LS-UA Kanada vom 5. Mai 2014.

¹⁰⁹ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 74.

¹¹⁰ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

¹¹¹ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

¹¹² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 7.

¹¹³ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 10.

ee) Zeugin Dr. Vogt

Die Zeugin Direktorin beim Bundeskriminalamt *Dr. Sabine Vogt* ist seit dem 1. April 2013 Leiterin der Abteilung SO (Schwere und Organisierte Kriminalität) im Bundeskriminalamt, zu der die Gruppe SO 1 und somit auch das Referat SO 12 gehört.¹¹⁴ Sie folgte dem Zeugen *Henzler* auf diesem Dienstposten nach.

ff) Zeuge Henzler

Der Zeuge Vizepräsident beim Bundeskriminalamt *Peter Henzler* war seit dem 15. März 2010 bis zum 31. März 2013 Leiter der Abteilung SO im Bundeskriminalamt und somit Vorgänger der Zeugin *Dr. Vogt* auf diesem Dienstposten. Seit dem 1. April 2013 ist *Henzler* Vizepräsident des Bundeskriminalamtes.¹¹⁵

gg) Zeuge Beamter „X“

Der *Beamte „X“* war als Leitender Kriminaldirektor Leiter der Gruppe SO 2 (Rauschgift- und Arzneimittelkriminalität) innerhalb der Abteilung SO¹¹⁶ und somit innerhalb der Hierarchie des Bundeskriminalamtes nicht dem Referat SO 12 vorgesetzt.¹¹⁷

2. Stab der Amtsleitung

a) Zuständigkeit

Der Stab der Amtsleitung hat - Stand 1. Juli 2014 - die nachfolgend genannten Zuständigkeiten:

„LS Stab der Amtsleitung

LS1 Leitungsbüro, operative Angelegenheiten, Koordination

Informationsversorgung, Unterstützung und Beratung der Amtsleitung in polizeifachlichen und logistischen Leitungsangelegenheiten, insbesondere

- Vorgangssteuerung; Erlass- und Berichtssammlung

- operative Lage; Wochenlage; Lageberichte AG Kripo/AK II

- operativer Grundsatz, operatives Controlling

Vorzimmer der Amtsleitung

¹¹⁴ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 48.

¹¹⁵ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 50.

¹¹⁶ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 2, Organisationsübersicht des BKA, Stand 1. September 2011.

¹¹⁷ Im Rahmen des gegen den *Beamten „X“* geführten Disziplinarverfahrens wurde geklärt, inwiefern der *Beamte „X“* mit Sachverhalten aus dem Referat SO 12 befasst war. Siehe hierzu B.7.d)aa).

LS 2 Pressearbeit, Vortragswesen

Pressearbeit, Presseauswertung und -dokumentation

Vorbereitung / Betreuung von Besuchen inländischer Gäste der Amtsleitung

Vortragswesen und Publikationen der Amtsleitung

Erstellung der Mitarbeiterzeitung

LS3 Nationale Zusammenarbeit

Beratung der Amtsleitung in Grundsatzfragen nationaler Zusammenarbeit (Polizeiliche Zusammenarbeit Bund-Länder)

Geschäftsführung der AG Kripo

Vor-/Nachbereitung der Sitzungen des AK II

sonstige Gremienarbeit

LS4 Strategische Angelegenheiten

Beratung der Amtsleitung in Grundsatzvorgängen von strategischer Bedeutung

Abgleich der Zielsetzungen des Bundeskriminalamtes mit den tatsächlich von den Abteilungen wahrgenommenen Aufgaben einschließlich des Aufzeigens von Defiziten und Handlungsbedarf

Strategisches Controlling, Erarbeiten steuerungsrelevanter Informationen

Verwaltungsangelegenheiten wie Personal, Haushalt, Organisation und Logistik¹¹⁸

Der Zeuge *Braß* hat die Funktion des Leitungsstabes wie folgt beschrieben:

„[...] Der Stab der Amtsleitung ist, wie es so schön im Internetauftritt des BKA heißt, ein unterstützendes Element. Er unterstützt die Amtsleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Das heißt, bei mir laufen im Grunde genommen alle Vorgänge aus den Fachabteilungen zusammen auf dem Weg zur Amtsleitung. Andererseits sind wir quasi der Arm der Amtsleitung, wenn es darum geht, Weisungen in Form von Aufträgen an die Abteilungen des Hauses zu steuern.

Wir haben vier Stabsreferate. Es sind ungefähr 60 Leute. Meine Aufgabe als Leiter des Stabes ist es, die Zusammenarbeit, diese Unterstützungsfunktion für die Amtsleitung optimal zu gewährleisten.“¹¹⁹

Der Zeuge *Leon* hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„[...] Der Leitungsstab ist eine feststehende Organisationseinheit. Wir haben vier Stabsbereiche: Der Stabsbereich 1, den ich leite, für polizeiliche Lagerdarstellung und Bewertung, Leitungsstab 2 ist die Pressestelle, Leitungsstab 3 ist die Geschäftsführung der AG Kripo, und Leitungsstab 4 sind strategische Angelegenheiten. Der Stab der Amtsleitung unterstützt die Amtsleitung bei ihrer Aufgabenwahr-

¹¹⁸ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 288 (293 f.), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Juli 2014.

¹¹⁹ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 9.

nehmung. Das heißt, alle Aufträge, die von der Amtsleitung gesetzt werden, werden vom Stab umgesetzt in Richtung der Linie. Oder eben, wenn Anfragen aus dem BMI kommen; solche Sachen werden bei uns im Stab der Amtsleitung für die Amtsleitung gemanagt.“¹²⁰

b) Vernommene Zeugen

Der Untersuchungsausschuss hat aus dem Stab der Amtsleitung des Bundeskriminalamtes die Zeugen *Braß* und *Leon* vernommen.

aa) Zeuge Braß

Der Zeuge Leitender Regierungsdirektor *Heiko Braß* ist jedenfalls seit dem 1. März 2012 Leiter des Leitungsstabes des Bundeskriminalamtes.¹²¹ Zu seiner bisherigen Verwendung innerhalb des Bundeskriminalamtes hat der Zeuge *Braß* angegeben:

„[...] Ich habe verschiedene Verwendungen in Bundes- und Landesbehörden durchlaufen, bevor ich in der Innenministerkonferenz für die Geschäftsstelle tätig war; ich muss das vorausschicken, damit Sie begreifen, wie ich ins Bundeskriminalamt gekommen bin. In dieser Tätigkeit bei der Innenministerkonferenz-Geschäftsstelle war ich unter anderem für die Betreuung des Arbeitskreises 2, Innere Sicherheit, der Polizei-Abteilungsleiter von Bund und Ländern zuständig und habe dort 1997 den damaligen Abteilungsleiter des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Jörg Ziercke, kennengelernt. Wie Sie wissen, ist dann Herr Ziercke irgendwann Vorsitzender dieses Gremiums geworden und war das vier Jahre. Das war dann natürlich für mich als Geschäftsstelle und ihn als Vorsitzenden die Gelegenheit, sich etwas intensiver kennenzulernen.

Als Herr Ziercke dann 2004 die Berufung als Präsident des Bundeskriminalamtes erhielt, habe ich ihn gefragt, ob er sich vorstellen könne, ob es für mich eine Verwendung in seiner Nähe im Bundeskriminalamt geben könne. So eine Verwendung gab es dann in der Tat. Herr Ziercke hat unter anderem dafür Sorge getragen, dass im Leitungsstab der Amtsleitung eine neue Organisationseinheit eingerichtet wurde, die sich mit Fragen des strategischen Controllings innerhalb des Planungsprozesses des Bundeskriminalamtes beschäftigt hat und zum Zweiten aber auch allgemeinstrategische Angelegenheiten anderer Fachabteilungen mit besonderer Relevanz für das Bundeskriminalamt begleiten sollte, wie das halt ein Stab macht.

Ich hatte die Freude, diese Aufgabe als Gründung - - diese Einheit aufzubauen, in Berlin am BKA voranzutreiben, habe das dann einige Jahre gemacht, bis mein Vorgänger als Leiter des Stabes der Amtsleitung Abteilungsleiter im Amt wurde in der Abteilung ZD. In diesem Zusammenhang ist dann natürlich die Frage aufgekommen: Wer wird denn Nachfolger? Herr Ziercke hat mich gefragt, ob ich mir das zutraue. Ich habe das bejaht und bin dann halt Anfang des Jahres 2012 als Stabsleiter in diese Verwendung gekommen.“¹²²

¹²⁰ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 18.

¹²¹ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 14, Organisationsübersicht des BKA vom 1. März 2012; MAT A- BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 12, in der Organisationsübersicht vom 1. Februar 2012 wird der Zeuge *Braß* unter LS 4 genannt, als Leiter des Leitungsstabes ist N. N. angegeben.

¹²² *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 9.

bb) Zeuge Leon

Der Zeuge Kriminaldirektor *Hans-Joachim Leon* ist jedenfalls seit Dezember 2013¹²³ Leiter des Stabsbereichs 1 innerhalb des Leitungsstabes des Bundeskriminalamtes. Er hat seine Tätigkeit wie folgt beschrieben:

„[...] Ich bin Leiter des Stabsbereichs 1 - das ist polizeifachliche Beratung, Lagedarstellung, dieser Bereich ‚Beratung der Amtsleitung‘ - und parallel dazu stellvertretender Stabsleiter, der Vertreter von Herrn Braß, der letzte Woche hier als Zeuge geladen war. Zu meinen Aufgaben gehört es: das komplette Berichtswesen des BKA in Richtung BMI, parlamentarischer Raum, Kleine Anfragen und solche Sachen, aber auch die Lagedarstellung, die Amtsleitung jederzeit zu informieren über polizeilich sicherheitsrelevante Sachverhalte. [...]“¹²⁴

3. Referate, die mit den dienstrechtlichen Maßnahmen gegen den Beamten „X“ befasst waren

a) ZD 25 - Zeuge Spaniol

Das Referat ZD 25 (Geheimschutz) ist innerhalb des Bundeskriminalamtes Bestandteil der Gruppe ZD 2 (Erkennungsdienst, Polizeilicher Informationsdienst, Geheimschutz). Diese wiederum ist Bestandteil der Abteilung ZD (Zentrale kriminalpolizeiliche Dienste).¹²⁵ Die Aufgaben des Referates ZD 25 werden in den Geschäftsverteilungsplänen des Bundeskriminalamtes vom 1. Mai 2011¹²⁶, vom 1. Juni 2012¹²⁷, vom 1. Juni 2013¹²⁸ und vom 1. Juli 2014¹²⁹ jeweils wie folgt beschrieben:

„Geheimschutzbeauftragte (Wiesbaden, Berlin, Meckenheim)

Geheimschutzbeamte (Wiesbaden, Berlin, Meckenheim)

Personeller Geheimschutz

- Sicherheitsüberprüfungen
- Führen der Sicherheitsakten
- VS-Ermächtigungen und –Belehrungen
- Anträge für Reisen in und durch Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken einschließlich Reisebelehrungen

Materieller Geheimschutz (Wiesbaden, Berlin, Meckenheim)

- VS-Registaturen

¹²³ Erstmals wird der Zeuge *Leon* in der Organisationsübersicht des BKA vom 1. Dezember 2013 bei LS 1 genannt, MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 56 f.

¹²⁴ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 9.

¹²⁵ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, S. 12 f., Organisationsübersicht des BKA, Stand: 1. Februar 2012.

¹²⁶ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 1 (30), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Mai 2011

¹²⁷ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 93 (122), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Juni 2012.

¹²⁸ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 190 (220 f.), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Juni 2013.

¹²⁹ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 288 (318), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Juli 2014.

- Kryptoverwaltung und Schlüsselwesen
- Beratung und Kontrolle zum Schutz von VS
- Änderung der Zahlenkombinationen von VS-Verwahrgelassen und VS-Schlüsselbehältern“

Der Zeuge *Spaniol* hat die Aufgaben des Referates ZV 25 wie folgt beschrieben:

„Das Referat ZD 25 hat zwei Hauptthemenpunkte, zum einen den Geheimschutz. Ich bin also Geheimschutzbeauftragter des Bundeskriminalamtes. Und der andere Block ist der Bereich der Verwaltungsermittlungen, also derjenigen Ermittlungen, die im Vorfeld von Disziplinarverfahren gegen eigene Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes geführt werden.“¹³⁰

Bezüglich der Rolle des Referates ZD 25 bei Verwaltungsermittlungen hat der Zeuge *Spaniol* ergänzend ausgesagt:

„[...] Verwaltungsermittlungen, um das zu erläutern, sind diejenigen Ermittlungen, die man im Vorfeld eines möglichen Disziplinarverfahrens führt, haben also nichts mit dem Strafverfahren zu tun, sondern es geht um die Abwicklung eines möglichen Disziplinarverfahrens. Das heißt, es werden auch nicht Instrumente der StPO genutzt. Das ist auch der Unterschied zu internen Ermittlungen, nenne ich es mal, in den Ländern, wo die Landesbeamten zum Teil eigene Zuständigkeiten haben, nach StPO zu ermitteln. Die haben wir gar nicht. Das heißt, deswegen auch der erste Schritt zur Staatsanwaltschaft, weil die strafrechtliche Abwicklung in den Händen der Staatsanwaltschaft liegt und deren Hilfsbeamten, aber nicht im BKA.

Davon zu trennen, die Verwaltungsermittlungen, die den disziplinarrechtlichen Teil abdecken im Vorfeld, wo es darum geht: Hat das die Schwelle des Disziplinarwürdigen erreicht? Und da hat man eben keine strafprozessualen Möglichkeiten der Informationsgewinnung, sondern man hat nur die Möglichkeiten der Informationsgewinnung über das Auskunftsrecht des Dienstherrn dem Beamten gegenüber auf der einen Seite und der Auskunftspflicht des Beamten dem Dienstherrn gegenüber nach Beamtenrecht. Darauf basierend werden eben diese Informationserhebungen gemacht.“¹³¹

Weiterhin hat der Zeuge *Spaniol* ausgeführt:

„Also, Verwaltungsermittlungen – allgemein gesprochen – dienen dazu, zu ermitteln, ob die Schwelle des § 17 Bundesdisziplingesetz, der eben gewisse tatsächliche Anhaltspunkte fordert, um ein Disziplinarverfahren einleiten zu können - - um eben diese tatsächlichen Anhaltspunkte entweder nachzuweisen oder eben abzulehnen. Und da muss man ja erst mal hinkommen. Es ist ja oft so, dass man im Vorfeld erst mal gegen Unbekannt – man weiß, Stichwort ‚Durchstechereien‘, irgendeiner hat was an die Presse weitergegeben - - aber Sie wissen ja noch gar nicht, gegen wen. Und da werden Verwaltungsermittlungen angestrebt, dass man guckt: Man kann den Personenkreis einengen, wer es war, oder so. Das ist der eigentliche Sinn von Verwaltungsermittlungen.“¹³²

Bezüglich der organisatorischen Einbindung innerhalb des Bundeskriminalamtes hat sich der Zeuge *Spaniol* wie folgt geäußert:

„[...] Es ist so, dass der Bereich der Verwaltungsermittlungen wie auch der Bereich des Geheimschutzes sowohl dienst- als auch fachrechtlich direkt bei der Amtsleitung angesiedelt sind, um eben irgend-

¹³⁰ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 9.

¹³¹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 11.

¹³² *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 14.

welche Unter-/ Überordnungsverhältnisse auszuschließen. Das heißt, ich berichte direkt dem Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes und habe dienstlich dann mit den anderen Bereichen nichts zu tun.“¹³³

Das Referat ZD 25 wird seit dem 1. Februar 2009 von dem Zeugen Kriminaldirektor *Spaniol* geleitet.¹³⁴

b) ZV 15 - Zeugen Meyer und Becker

Das Referat ZV 15, das innerhalb der Abteilung ZV (Zentral- und Verwaltungsaufgaben) zur Gruppe ZV 1 (Personal, Recht) gehört, wird im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Bundeskriminalamtes vom 1. Juni 2012 wie folgt beschrieben:

„ZV 15 – Justizariat

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Widerspruchsangelegenheiten

Mahnverfahren

Führung von Rechtsstreitigkeiten

Vertragsprüfungen

Schadensregulierung von Verkehrsunfällen

Regresse

Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch X

Disziplinarangelegenheiten

Dienstaufsichtsbeschwerden

Strafanträge und Strafanzeigen

Gutachten und Stellungnahmen, soweit nicht KI 15 zuständig ist“¹³⁵

Die in den übrigen vorliegenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen vorgenommene Beschreibung des Referats stimmt mit der dargelegten Beschreibung überein.¹³⁶

¹³³ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 12.

¹³⁴ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 9.

¹³⁵ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 190 (138 f.), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Juni 2013.

¹³⁶ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 1 (44 f.), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Mai 2011; MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 190 (235 f.), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Juni 2013; MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 288 (333 f.), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand: 1. Juli 2014.

Der Zeuge Regierungsdirektor *Matthias Meyer* ist seit dem 1. November 2012 Leiter des Referats ZV 15.¹³⁷ Zuvor wurde das Referat durch Regierungsdirektor *Z.* geleitet.¹³⁸

Der Zeuge Kriminalrat *Christoph Becker* war von April 2012 bis zum 31. März 2014 im Referat ZV 15 tätig,¹³⁹ und zwar als Leiter des Sachgebiets 2, das sich mit Disziplinarverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerden und Rechtsschutzfragen in Datenschutzfragen beschäftigt.¹⁴⁰

Der Zeuge *Meyer* hat die Aufteilung der Aufgaben zwischen Referatsleiter und Sachgebietsleiter folgendermaßen beschrieben:

„Im Wesentlichen ist es so, dass die materielle Arbeit von dem Sachgebietsleiter geleistet wird. Er hält mich auf dem Laufenden, insbesondere bei Vorkommnissen, die er für bedeutsam hält. Es ist nicht so, dass ich jetzt jeden Tag mir alle Vorgänge angucke. Das geht auch mengenmäßig schon gar nicht. Aber immer dann, wenn er über Rechtsfragen im Zweifel ist oder über Fragen des weiteren Prozederes, besprechen wir die entsprechenden Vorgänge; dann kommt er zu mir. Oder, wie gesagt, von sich aus, wenn er irgendwelche Informationen hat, von denen er meint, dass ich sie bzw. unsere Hierarchie sie wissen müsste. Dann werde ich damit befasst.“¹⁴¹

Der Zeuge *Becker* hat zu diesem Aspekt bekundet:

„Also, Herr Meyer ist im Herbst 2013 gekommen, ich glaube, im November war das Datum. Er war Referatsleiter, und da die Vorgänge üblicherweise über den Dienstweg vorgelegt werden, sind alle meine Vorgänge über Herrn Meyer in die Hierarchie gegangen. Vielleicht zum Verständnis: Das waren Vorschläge, die gemacht werden. Disziplinarvorgesetzter ist Herr Ziercke gewesen. Insofern gehen diese Vorschläge den Dienstweg über Herrn Meyer, über die damalige Gruppenleiterin ZV 1, den Abteilungsleiter und dann an Herrn Ziercke.“¹⁴²

c) Zeuge Hoffmann

Der Zeuge Direktor beim Bundeskriminalamt *Jürgen Hoffmann* war bis zu seiner Pensionierung im Oktober 2014 seit dem 1. Dezember 2011 Leiter der Abteilung ZV (Zentral- und Verwaltungsaufgaben).¹⁴³

¹³⁷ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 47 f.

¹³⁸ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 30, Organisationsübersicht des BKA vom 1. Oktober 2012; MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 32, Organisationsübersicht des BKA vom 1. November 2012.

¹³⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 29.

¹⁴⁰ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 47.

¹⁴¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 48.

¹⁴² *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 29 f.

¹⁴³ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 14.

II. Operation „Selm“ - Einleitung und Verlauf

1. Operation „Spade“ der kanadischen Behörden

a) Hintergrund und Verlauf

Bei der durch das Bundeskriminalamt ab November 2011 durchgeführten Operation „Selm“ handelt es sich um die Auswertung der im Rahmen der Operation „Spade“ durch die Polizei Toronto (Kanada) sichergestellten Kundendaten, soweit Kunden aus Deutschland betroffen waren. In den durch das Bundeskriminalamt den einzelnen Fallakten beigelegten Vermerken wird die Ausgangslage und der Hintergrund der Operation „Spade“ wie folgt beschrieben:

„1. Ausgangslage

Im Rahmen eines durch die Toronto Police - Child Exploitation Section (TPS-CES) und dem United States Postal Inspection Service (USP.IS) koordinierten Verfahrens wegen des Besitzes / Verbreitens von Kinderpornografie („Project Spade“) wurden dem BKA, SO 12, umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

2. Hintergrund

Das „Project Spade“ wurde 2010 durch die TPS-CES und den USPIS begonnen. Hintergrund waren zahlreiche Anzeigen zwischen 2004 und 2010, die im Zusammenhang mit den Webseiten „b[...]com“, „m[...]com“ und „azovfilms.com“ erstattet wurden und sich auf den angeblichen Verkauf von DVDs, die nackte oder halbnackte vorpubertäre Jungen zeigen, bezogen.

Bei der Webseite „www.azovfilms.com“ handelt es sich um die Hauptwebseite der Dachgesellschaft [...]Productions Incorporated ([...] Inc.). [...] Inc. war, zusammen mit Azov Films, ein in Kanada eingetragenes Unternehmen, welches innerhalb der Jahre 2009 / 2010 über diese Webseite einen Umsatz von über 1,6 Millionen kanadische Dollar (CDN) erzielte und Kunden aus insgesamt 94 Staaten beliefert haben soll.

Im Rahmen der Auswertung wurden einzelne Produkte als kinderpornografisch nach kanadischem Recht eingestuft. Ein Durchsuchungsbeschluss wurde im Mai 2011 durch die kanadischen Behörden in den Geschäftsräumen der Firma [...] Inc. sowie unter der Wohnanschrift des Firmeninhabers vollstreckt. Der Firmeninhaber und ein Video-Redakteur konnten festgenommen werden. Sichergestellt wurden unter anderem der Website-Server und die Kundendatenbank sowie für den Vertrieb bestimmte Filme und unbearbeitetes Filmmaterial.

Der technischen Auswertungseinheit der Toronto Police („TPS Technological Crime“) gelang es, den Website-Server sowie die Kundendatenbank zu rekonstruieren, um so in der gleichen Art und Weise Zugriff auf die Datenbank zu nehmen, wie dies der Firmeninhaber vor seiner Festnahme konnte (Stand Mai 2011).¹⁴⁴

¹⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 4 (4 f.), Mustervermerk zur Operation „Selm“ – Anregung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Dem durch die kanadische Polizei erstellten zusammenfassenden Bericht, der dem Untersuchungsausschuss in englischer Sprache vorliegt und der kein Datum trägt, lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Durchsuchungsbeschlüsse am 1. Mai 2011 vollstreckt worden seien und dass sich der Firmeninhaber in Untersuchungshaft befinde, während der Videoredakteur seinen Prozess außerhalb der Haft erwarte. Die Polizei Toronto habe „tausende“ kinderpornografische DVDs und Filme sichergestellt sowie insgesamt 40 Terrabyte digitaler Daten. Aufgrund der umfangreichen Verkäufe von *Azov Films* sei es zu weitgehend, die Geschichte jedes einzelnen Kunden aufzuarbeiten, weshalb man die Untersuchung in dieser Hinsicht auf die schlimmsten Filme, die Kinderpornographie enthielten, auf Verkäufe nach dem 1. Januar 2010 und auf Bestellungen beschränke, bei denen mehr als ein Film, der Kinderpornographie enthalte, bestellt worden sei.¹⁴⁵

Durch das TPS CES wurde nach den Durchsuchungsmaßnahmen eine 14-köpfige Projektgruppe zur Auswertung des Beweismaterials gegründet, die aus fünf Beamten des TPS CES, vier Kriminaltechnikern und fünf weiteren Fachbeamten aus auswärtigen kanadischen Polizeistellen bestand. Durch diese Projektgruppe wurden im weiteren Verlauf die über 400 sichergestellten Filme im Hinblick auf die kanadische Definition von Kinderpornografie kategorisiert.¹⁴⁶

b) Beteiligung des Bundeskriminalamtes

Das Bundeskriminalamt war an der Operation „Spade“ der kanadischen Behörden vor der unter 2. beschriebenen Kontaktaufnahme der kanadischen Behörden nicht beteiligt.

2. Kontakt zu den kanadischen Behörden - Übergabe der Daten

a) Grund für die direkte Kontaktaufnahme

Mit E-Mail vom 20. September 2011, die ausweislich der vorliegenden Kopfzeile an keinen speziellen Beamten innerhalb von SO 12 gerichtet war, jedoch als Kopie an den SO 12 - Beamten F. F. gesandt wurde, wandte sich eine Beamtin der *Child Exploitation Section* der Polizei Toronto/Kanada an das Bundeskriminalamt (SO 12) und teilte zunächst mit, dass im Mai 2011 im Zusammenhang mit der Firma *Azov Films* Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt worden seien. Bei dem Inhaber dieser Firma handele es sich um einen Unter-Vertriebs Händler („*sub distributor*“) der Firma P.; bei dieser Firma gehe die kanadische Polizei davon aus, dass diese von einer bereits verstorbenen, in Deutschland wohnhaften Person, betrieben worden war. Die kanadische Polizei gehe ferner davon aus, dass der Großteil der über die Firma *Azov Films* verkauften Filme aus der „*Oskar-Serie*“ stamme, deren Produzent im Jahre 2010 in Deutschland verhaftet worden sei. Bei den in den Filmen als Darsteller fun-

¹⁴⁵ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 11 (13 f.), Report on the Toronto Police Service Investigation into Brian XX of [...] Inc. and azovfilms.com.

¹⁴⁶ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 11 (15), Report on the Toronto Police Service Investigation into Brian XX of [...] Inc. and azovfilms.com.

gierenden Kindern vermute die kanadische Polizei, dass ein Großteil aus der Ukraine stamme. Sollte sich herausstellen, dass es auch Opfer aus Deutschland gebe und dass diese in den Filmen aufträten, so wäre man an weiteren Informationen, wie Ablichtungen der Aussagen, Geburtsdaten und Namen interessiert, um diese den eigenen Akten beifügen zu können. 147

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die gesamte Filmsammlung sowie die Kundendatei beschlagnahmt werden konnte. 150 Filme seien nach kanadischem Recht als kinderpornografisch eingestuft worden. Die Beamtin teilte mit, dass sie Ende Oktober 2011 einen Lehrgang in Selm/Deutschland besuchen werde. Es sei ihr möglich, einige zusätzliche Tage in Deutschland zu bleiben, um sich mit Ermittlern zu treffen.¹⁴⁸

Der Zeuge *Gruber* bestätigte sodann mit E-Mail vom 21. September 2011 in englischer Sprache gegenüber der kanadischen Polizeibeamten die genannten Informationen bezüglich des Produzenten. Sofern es Opfer mit Bezug zu Deutschland gebe, so bitte er, die Filme anlässlich des Lehrgangs in Selm an die Kollegen *Julia Wiegand* und *Ronny Liersch* zu übergeben. Diesen könnten auch die Informationen über die deutschen Kunden übergeben werden. 149

Der Zeuge *Gruber* hat diese Vorgänge wie folgt geschildert:

„Ich wurde am 20.09.2011 von der kanadischen Kollegin kontaktiert, weil sie 150 Videos in Kanada sichergestellt hat und bei Teilen dieser Videos der Verdacht bestand, dass sie für ein Ermittlungsverfahren in Deutschland wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern beweisheblich sind, und ich war Sachbearbeiter beim BKA von diesem Missbrauchsverfahren.

Ich habe dann am 21.09.2011 der kanadischen Kollegin mitgeteilt, dass ich die Videos, um sie für das Missbrauchsverfahren zu prüfen, gerne übermittelt bekommen hätte. Ihr Vorschlag war, sie bei einem EUROPOL-Lehrgang in Selm zu übergeben, weil zufällig zwei Kollegen von meinem Referat SO 12 auch diesen Lehrgang besucht hatten.

Nebenbei erwähnte die kanadische Kollegin, dass zu diesen 150 Videos eben auch eine Kundenliste vorliegt, die bis ins Jahr 2006 zurückreicht, wo ersichtlich sein sollte, welche Kunden denn welche mutmaßlichen kinderpornografischen Videos bestellt hatten.

Dann bin ich auf ihren Vorschlag eingegangen. Ich hatte mit ihr dann ausgemacht, dass ich meinen Kollegen auf den Lehrgang eine mindestens 500 Gigabyte große Festplatte mitgeben werde, weil die kanadische Kollegin mir berichtete, dass 400 Gigabyte an Beweismitteln für Deutschland relevant wären.

Ich habe dann am 29.09. bei unserem Logistikreferat für die Abteilung SO - das ist das Referat SO 55 - eine 2-Terabyte-Festplatte, die leer war, ausgeliehen und sie dann der Kollegin Wiegand überreicht, damit sie die Beweismittelübergabe während des Lehrgangs in Selm durchführen kann.

Nach dem Lehrgang habe ich am 02.11. die Festplatte mit den kanadischen Beweismitteln wieder erhalten. Ich habe an diesem Tag dann die Beweismittel bei uns im Referat in die Beweismittelablage -

¹⁴⁷ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 5 f., E-Mail vom 20. September 2011.

¹⁴⁸ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 5 (6), E-Mail einer kanadischen Beamtin an SO 12 vom 20. September 2011, 18.14 Uhr.

¹⁴⁹ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 5 (6), E-Mail des Zeugen *Gruber* an eine kanadische Beamtin vom 21. September 2011, 17.34 Uhr.

das ist ein Serverraum - aufgespielt. - Das war der Weg, wie die Beweismittel und warum die Beweismittel von Kanada nach Deutschland kamen.“¹⁵⁰

Der Zeuge *Gruber* schilderte, die E-Mail sei direkt an ihn gerichtet gewesen:

„Sie hat mir direkt eine E-Mail geschrieben. Ich kann mich nicht daran erinnern, ob ich sie von vorher kannte; das liegt zu lange zurück. Ich weiß nur: Ich hatte praktisch einen Posteingang, der vermutlich strafrechtlich relevant war. Wie sie auf mich kam, das kann ich nicht mehr nachvollziehen.“¹⁵¹

Als Hintergrund für die durch ihn genannte direkte Kontaktaufnahme vermutete der Zeuge *Gruber*:

„So, wie ich sie verstanden hatte, hat sie sich aus dem Grund bei mir gemeldet, weil sie gedacht hat, sie kann die Ermittlungen in dem ‚Infrarot‘-Verfahren unterstützen. Und als Nebenprodukt hat sie mir halt dadurch den Neuvorgang übermittelt.“¹⁵²

An der Echtheit der E-Mail habe der Zeuge *Gruber* aus folgendem Grund nicht gezweifelt:

„[...] Mir ist aber in dem Moment gerade eingefallen, dass nachrichtlich ein Kollege von meinem Referat an dieser E-Mail beteiligt war, und ich glaube, mich erinnern zu können, dass er diese Kollegin kannte und ich auch kurz mit ihm darüber gesprochen hatte, über diese E-Mail. [...]“¹⁵³

Den Kollegen hat der Zeuge *Gruber* namentlich als den Beamten *F. F.* benannt, an den die E-Mail vom 20. September 2011 ausweislich der Kopfzeile in Kopie gerichtet war.¹⁵⁴

b) Übergabe der Daten anlässlich des Lehrgangs in Selm

aa) Anfrage bezüglich des Übergabemodus durch die kanadische Beamtin

Vor der Anreise zu dem Lehrgang habe sich die kanadische Polizeibeamtin bei dem Zeugen *Gruber* darüber erkundigt, wie die Übergabe der Daten ablaufen solle:

„[...] Die ausländische Kollegin hat mich gefragt, wie konkret sie es herbringen soll und ob sie es nach deutschem Recht darf. Dann habe ich ihr erklärt: Wenn sie es verschlüsselt mitbringt - und sie bringt es ja dann in dienstlicher Funktion mit und nicht privat -, damit braucht sie keine Angst zu haben, dass sie sich strafrechtlich etwas zuschulden kommen lässt nach 184 b. Daher weiß ich, wie sie das gehandelt hat. [...]“¹⁵⁵

bb) Anlass und Teilnehmerkreis der Tagung in Selm

Die Tagung in Selm fand auf dem dortigen Gelände des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen statt. Die durch EUROPOL veranstaltete Tagung trug den

¹⁵⁰ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 8.

¹⁵¹ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 13.

¹⁵² *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 13.

¹⁵³ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 19.

¹⁵⁴ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 5 f., E-Mail einer kanadischen Beamtin an SO 12 vom 20. September 2011, 18.14 Uhr.

¹⁵⁵ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 16.

Titel „Combating the Sexual Exploitation of Children on the Internet“ - es handelte sich um den zwölften Kurs dieser Art; der achttägige Kurs endete am 1. November 2011.¹⁵⁶

Der Zeuge *Liersch* hat ausgesagt, dass er an dem Lehrgang im Rahmen seiner Einarbeitung im Referat SO 12 teilgenommen habe:

„[...] Im Rahmen der Einarbeitung nimmt man an mehreren Lehrgängen teil, und ein Lehrgang ist unter anderem der internationale EUROPOL-Lehrgang, der stattgefunden hat Ende Oktober 2011, an dem ich teilgenommen habe. [...]“¹⁵⁷

Der Zeuge *Liersch* hat im Hinblick auf den Lehrgang ausgeführt:

„[...] Der Lehrgang wird von Europol veranstaltet. Soweit ich mich erinnern kann, waren mehrere europäische Länder vertreten: Deutschland, Spanien, Italien. Wir hatten litauische Kollegen, slowakische Kollegen. Ich kann mich an einen australischen Kollegen erinnern, an die kanadische Kollegin. Mit mir im Lehrgang war ein FBI-Vertreter, zwei sogar. Eigentlich lädt EUROPOL sämtliche Polizeidienststellen international ein, die mit diesem Thema befasst sind.

Zu der Anzahl der Teilnehmer: Ich weiß die genaue Anzahl nicht, aber es müssen ungefähr 70 gewesen sein. Ich weiß noch: Wir waren in fünf Kurse aufgeteilt zu rund 12 bis 15 Teilnehmern pro Kurs. Also müssen es so ungefähr 70 gewesen sein. Die genaue Anzahl weiß ich nicht. [...]“¹⁵⁸

Der Zeuge *Liersch* hat bekundet, dass aus dem Referat SO 12 nur er und die Zeugin *Wiegand* an dem Lehrgang teilgenommen hätten.¹⁵⁹ In Bezug auf weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bundeskriminalamt hat der Zeuge *Liersch* ausgeführt:

„Also, in manchen Lehrgängen ist es so, dass noch von anderen Referaten Betreuer dazukommen. In diesem Fall kann ich mich nicht erinnern, ob noch andere Kollegen aus dem BKA da waren. Da das aber ein EUROPOL-Lehrgang ist oder der von EUROPOL veranstaltet wird und wir als Fachdienststelle direkt eingeladen werden, glaube ich, dass nur Julia Wiegand und ich an diesem Lehrgang teilgenommen haben.“¹⁶⁰

Die Zeugin *Wiegand* hat diesbezüglich ausgesagt:

„Ich weiß, dass noch ein deutscher Kollege teilgenommen hat. Ich kann Ihnen aber nicht mehr sagen, von welcher Dienststelle der war. Aber der war nicht vom BKA. Aber mit dem gab es da eigentlich keinen Kontakt.“¹⁶¹

cc) Ablauf der Übergabe in Selm

Zum Zwecke der Übergabe der Daten führten die Beamten *Wiegand* und *Liersch* eine Festplatte mit, die ihnen durch den Zeugen *Gruber* zuvor mitgegeben worden war.¹⁶² Die Zeugin *Wiegand* hat diese Vorgänge wie folgt beschrieben:

¹⁵⁶ https://www.EUROPOL.europa.eu/latest_news/12th-EUROPOL-training-course-combating-sexual-exploitation-children-internet, zuletzt abgerufen am 23. Februar 2015.

¹⁵⁷ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 28.

¹⁵⁸ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 36.

¹⁵⁹ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 30.

¹⁶⁰ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 39.

¹⁶¹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 51.

¹⁶² *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 46.

„[...] Ich war im Oktober 2011 auf einem Lehrgang in Selm, auf einem international organisierten Lehrgang für Kinderpornografie. Ich wurde im Vorhinein von einem Kollegen, also von dem Herrn Gruber, der hier auch schon ausgesagt hat, darum gebeten - - bzw. er hat mich angesprochen, dass auf diesem Lehrgang von den kanadischen Kollegen Beweismittel zu einem Verfahren, was er gerade führt, übergeben werden soll. Zu diesem Zweck hat er uns, also dem Kollegen Liersch und mir, eine Festplatte mitgegeben. Auf diese Festplatte wurden die Daten dann von den kanadischen Kollegen überspielt, und wir haben die Festplatte dann eben wieder mit zurück nach Wiesbaden gebracht.“¹⁶³

„Wie gesagt, ich habe die in dem Glauben mitgenommen, dass es eben für das Verfahren von Herrn Gruber relevant ist und ich die jetzt nicht für mich mitbringe oder dass da unwahrscheinlich viele Daten jetzt für uns als neues Verfahren mit drauf sind, und habe sie ihm dann auch übergeben, als ich wieder in Wiesbaden war. Er hat es dann aufgespielt, hat es durchgeschaut und hat dann festgestellt, dass es für sein Verfahren nicht so relevant ist, dass da aber dann eben Beweismittel zu einem Umfangsverfahren drauf sind. [...]“¹⁶⁴

Konkret zum Ablauf der Übergabe hat die Zeugin *Wiegand* bekundet:

„Wir sind eben nach Selm gefahren und haben eine Festplatte von einem Kollegen mitbekommen, die wir mit dahin genommen haben. Da hat uns die kanadische Kollegin angesprochen, dass sie eben Daten für den Kollegen dabei hat, und gefragt, wann es die Möglichkeit gibt, diese Daten zu überspielen. Dann gab es eben den einen Tag, wo wir uns mit ihr kurz an den Rechner gestellt haben.

Es ist für mich wahnsinnig schwierig, mich daran zu erinnern, weil ich dem damals keine Bedeutung beigemessen habe, muss ich ganz ehrlich sagen. Ich habe die Festplatte mitgenommen in dem Glauben, dass ich für den Kollegen Material mitbringe. Dann hat sie aber meinem Kollegen und mir schon ganz kurz einen Blick gewährt und hat irgendwas erklärt, und mein Kollege hat auf die Bilder geguckt - da waren schon kurz Bilder - und hat gesagt: Na ja, es könnte strafrechtlich grenzwertig sein, aber wir nehmen es mit, und wir überprüfen. - Ich, ziemlich neu im Referat, habe daneben gestanden, und wir haben die dann eben mit zurückgebracht und dem Kollegen übergeben.“¹⁶⁵

Der Zeuge *Liersch* hat die Übergabe der Daten wie folgt beschrieben:

„Die Kollegin von der kanadischen Polizei hat uns angesprochen. Wir wussten ja bereits von Herrn Gruber, dass sie auf uns zukommen wird. In der ersten Woche hat sie uns zu sich gebeten, hat uns kurz den Sachverhalt geschildert, uns zusammen an ihrem PC zwei Videos gezeigt, die Bestandteil der Beweismittel waren. Die habe ich kurz nach meiner Einschätzung bewertet. Des Weiteren hat sie uns eine Excel-Tabelle gezeigt, wie die angebliche Kundendatenbank ausgestaltet ist. [...]“¹⁶⁶

„[...] Ich kann mich an das erinnern, was ich gerade geschildert habe, dass die kanadische Kollegin uns Videos gezeigt hat und auch diese Excel-Tabelle. Danach ist vereinbart worden, dass wir die Beweismittel mit nach Wiesbaden nehmen. Ich weiß noch, dass die Datenmenge so groß war, dass man das nicht einfach so auf die Festplatte überspielen konnte, sondern das hat lange gedauert.“¹⁶⁷

Im weiteren Verlauf hat der Zeuge *Liersch* hierzu ergänzt:

„Was ich damit meinte: Ich weiß nicht genau, ob ich vorhin gesagt habe: ‚Es war nicht so einfach‘ oder ‚Es hat länger gedauert aufgrund der großen Datenmenge‘. Ich meine, ich hätte gesagt, dass das über Nacht überspielt werden muss oder musste.“¹⁶⁸

¹⁶³ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 45 f.

¹⁶⁴ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 46.

¹⁶⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 51.

¹⁶⁶ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 28.

¹⁶⁷ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 36.

¹⁶⁸ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 42.

Die Zeugin *Wiegand* hat im Hinblick auf den Ablauf der Datenübergabe bekundet:

„Während der kompletten Dauer des Überspielens waren wir nicht dabei, nein.“¹⁶⁹

Der Überspielvorgang sei durch die kanadische Kollegin durchgeführt worden, die dann die fertig bespielte Festplatte übergeben habe, wahrscheinlich am nächsten Morgen.¹⁷⁰

Nach dem genauen Zeitpunkt der Übergabe befragt hat der Zeuge *Liersch* bekundet:

„Ich habe daran keine Erinnerung. Ich weiß, dass es nicht am Anfang des Lehrgangs war, sondern dass schon Tage verstrichen sind. Es muss in der ersten Woche gewesen sein. Sonst hätte die Frau Wiegand das nicht bearbeitet, weil sich das bei uns im Referat so darstellt: Wir sind zwei Sachgebiete, und je nach Woche bekommt dann das eine Sachgebiet den Eingang oder Vorgänge zur Bearbeitung und in der anderen Woche dann das andere Sachgebiet. [...]“¹⁷¹

Bei der Übergabe habe man, so der Zeuge *Liersch*, die Daten kurz in Augenschein genommen:

„Die Kollegin, die kanadische Kollegin, hat an ihrem Laptop uns die Videos, die Videodateien vorgeführt und auch die Excel-Tabelle geöffnet. Ich kann mich nicht daran erinnern oder nicht mehr genau erinnern, was sie gesagt hat. Ich kann mich daran erinnern, dass das die Kundendatei ist. Sie hat da rechts und links hin- und hergeschoben. Ich weiß noch ungefähr, dass ich gesagt habe, dass das gut aufgearbeitet scheint. [...]“¹⁷²

An die Inaugenscheinnahme der Excel-Liste bereits zu diesem Zeitpunkt konnte sich die Zeugin *Wiegand* nicht erinnern. Sie hat dahingehend geäußert:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich mir die Excel-Liste angeschaut habe.“¹⁷³

dd) Lagerung der Festplatte nach der Übergabe der Daten

Dazu, wo die Festplatte nach Überspielung der Daten bis zur Abreise aus Selm gelagert wurde, konnte die Zeugin *Wiegand* keine konkreten Angaben machen. Auf eine entsprechende Frage hat sie geäußert:

„Ja, da können wir uns auch nicht mehr wirklich dran erinnern.“¹⁷⁴

Sie wisse nicht mehr, ob die Festplatte in dem von ihr bezogenen Zimmer oder im Zimmer des Zeugen *Liersch* gelagert worden sei.¹⁷⁵

Auch der Zeuge *Liersch* hat sich in dieser Art geäußert:

„[...] Für mich war dann das Thema erledigt. Ich kann mich nicht daran erinnern, ob ich die Festplatte mitgenommen habe oder die Frau Wiegand.“¹⁷⁶

¹⁶⁹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 61.

¹⁷⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 61 f.

¹⁷¹ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 37.

¹⁷² *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 38.

¹⁷³ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 62.

¹⁷⁴ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 62.

¹⁷⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 62.

¹⁷⁶ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 36.

Der Zeuge *Gruber* hat zu diesem Aspekt bekundet, er habe die Festplatte seiner Erinnerung nach der Zeugin *Wiegand* mitgegeben. Ob er sie später von der Zeugin *Wiegand* oder von dem Zeugen *Liersch* wieder übernommen hatte, hat der Zeuge *Gruber* nicht mehr erinnert.¹⁷⁷

c) Praxis direkter Datenübergaben - Normal- oder Ausnahmefall

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die dargestellte Art und Weise der Übergabe von Ermittlungsdaten üblich und angemessen ist.

Der Zeuge *Gruber* hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Es ist nichts Außergewöhnliches, diese Form der Übergabe, aber es kommt nicht täglich vor. Es gibt internationale Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, wo man die Kollegen vom Ausland trifft, die im gleichen Deliktsbereich arbeiten. Bei solchen Anlässen ist es nichts Ungewöhnliches, dass Beweismittel übergeben werden, dass Fälle durchgesprochen werden, was ja auch teilweise Sinn der Tagungen ist. Das ist eine Möglichkeit. In der Regel erfolgt die Beweismittelübermittlung aus dem Ausland per Post oder über die Verbindungsbeamten.“¹⁷⁸

Der Zeuge *Liersch* hat hierzu bekundet:

„[...] Für mich war die persönliche Übergabe der Beweismittel das erste Mal. Sonst bekommen wir elektronisch die Beweismittel, oder die werden uns zugeschickt auf Datenträgern.“¹⁷⁹

„Ich fand das nicht ungewöhnlich; denn der Kollege Gruber hat mich informiert darüber, dass er in Kontakt steht mit der kanadischen Kollegin, die auch an diesem Lehrgang teilnimmt, wie Frau Wiegand und ich. Und er bat uns, die Beweismittel entgegenzunehmen und mitzubringen. Deswegen war das für mich jetzt nichts Ungewöhnliches. Mir sind jetzt auch keine Vorschriften bekannt, die die Übergabe von Beweismitteln irgendwie genau regeln. Da habe ich mir jetzt keine Gedanken weiter drüber gemacht.“¹⁸⁰

Der Zeuge *Stahl* hat im Hinblick auf diesen Aspekt erklärt:

„Das persönliche Zusammentreffen ist im Regelfall nicht der übliche Weg. Wenn man aber eh ein persönliches Treffen hat, kann man das anbieten, weil die persönliche Übergabe nach meiner Einschätzung die sicherste Übergabemöglichkeit zwischen zwei Berechtigten ist. Keiner, der irgendwie einen Postversand oder sonst was hat, kommt überhaupt in den Besitz oder die Möglichkeit, sich den Besitz von kinderpornografischen Dateien zu verschaffen.“¹⁸¹

Der Zeuge *Hoppe* hat sich folgendermaßen eingelassen:

„Also, es ist nicht der übliche Weg. Es ist aber ein Weg, der immer mal wieder vorkommt, dass anlässlich von bilateralen Treffen zwischen Polizeikollegen auch Beweismaterial übergeben wird. Weil die Übersendung von 450 Gigabyte per E-Mail oder, sagen wir mal, auch per Post wäre in dem Fall etwas, ich will nicht sagen: unmöglich, aber aufwendig gewesen. Deswegen wird das immer wieder gemacht. Und das hat dann natürlich auch strafrechtlich keinerlei - - bereitet keinerlei Probleme, weil

¹⁷⁷ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 20.

¹⁷⁸ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 15.

¹⁷⁹ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 36.

¹⁸⁰ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 37.

¹⁸¹ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 59.

beide Seiten von der Privilegierung umfasst sind. Das ist § 184 b Absatz 5. Die dürfen ja Kinderpornografie besitzen zur Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben.“¹⁸²

Befragt nach der strafprozessualen Verwertbarkeit der Daten hat der Zeuge *Hoppe* hinzugefügt:

„Ich hatte ja eben schon gesagt: Das ist nicht der übliche Vorgang. Es kommt aber mal vor, dass Festplatten übergeben werden, dass vielleicht auch Festplatten überspielt werden. Wir haben ja in dem Deliktsbereich ohnehin nicht das Problem, aber die Tatsache, den Umstand, dass alle Daten elektronisch sind, dass auch die Daten, die die Kanadier dort vor Ort gesammelt haben - das konnten Sie sicher in dem Protokoll lesen -, auch teilweise rekonstruiert wurden. Die Kundendatenbank ist ja nicht so eins zu eins runtergeladen worden, sondern sie ist wieder rekonstruiert worden. Das heißt, die Daten unterliegen alle der Frage: Sind die tatsächlich authentisch? Das ist dann Aufgabe letztlich des erkennenden Gerichts, im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu sagen: Ich erkenne diese Beweise an oder erkenne sie nicht an.

Und diesem Risiko sind wir, ich sage mal, bei einem Großteil der Internetkriminalität ausgesetzt, dass wir Daten, die wir aus dem Ausland bekommen, ja auf ihre Authentizität nicht mehr bis ins letzte SGV (?)¹⁸³ auch tatsächlich überprüfen können. Da müssen wir auf das vertrauen, was wir dort bekommen, müssen das auf Plausibilität, auf Schlüssigkeit prüfen. Und letztlich ist ja ein Übergabeprotokoll geschrieben worden, weil die kanadischen Kollegen geschrieben haben in ihrem Dienstreisebericht, wenn sie nach Hause gekommen sind: Habe ich anlässlich der Dienstreise nach Deutschland den deutschen Kollegen, namentlich benannt - - Ich gehe mal davon aus - ich weiß es nicht; ich habe das nicht gesehen, aber ich gehe mal davon aus -, dass so was geschrieben wird. Wir haben das ja für uns gemacht. Wir haben ja einen Dienstreisebericht geschrieben, bzw. die Kollegin war auf dem Lehrgang, hat mir dann berichtet, dass die Daten eingegangen sind. Die Daten sind eingepflegt worden in unser System. Damit ist ja der Nachweis geführt worden, dass sie bei uns eingegangen sind.“¹⁸⁴

Der Zeuge *Schiffels* hat zur persönlichen Übergabe von Daten bekundet:

„[...] Eine persönliche Übergabe von Daten ist immer eine sehr sichere.“¹⁸⁵

Im Hinblick auf die Dokumentation der Datenübergabe äußerte der Zeuge *Gruber*:

„Diese Übergabe wird dadurch dokumentiert, dass eins zu eins der Schriftverkehr im VBS abgelegt wird.“¹⁸⁶

„Der E-Mail-Verkehr, die Kontaktaufnahme. Wenn es ein Telefonat gegeben hätte, hätte man einen Gesprächsvermerk verfasst.“¹⁸⁷

Ein Übergabeprotokoll bzw. -vermerk oder ein anderes Dokument, durch das die Übergabe der Daten dokumentiert wird, findet sich nicht in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten.

¹⁸² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 16.

¹⁸³ Anmerkung des Sekretariats: Gemeint ist wohl die Redensart „bis ins letzte Essgefäß“.

¹⁸⁴ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 16 f.

¹⁸⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 26.

¹⁸⁶ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 20.

¹⁸⁷ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 20.

- d) Prüfung der übergebenen Daten im Hinblick auf die Relevanz für das „Infrarot“-Verfahren - Aufspielen der erhaltenen Daten auf den BKA-Server

aa) Aufspielen der Daten

Der Zeuge *Gruber* hat berichtet, dass er die Festplatte mit den aus Selm erhaltenen Daten am 2. November 2011 auf den Server „Paris“ aufgespielt habe.¹⁸⁸ Er habe sich stichprobenartig davon überzeugt, dass die Dateien eins zu eins überspielt werden. Nach dem Überspielen habe er die Festplatte gelöscht.¹⁸⁹ Im Hinblick auf die hierbei genutzten Server hat der Zeuge *Gruber* ausgeführt:

„In unserem Beweismittelserraum haben wir verschiedene Server mit verschiedenen Namen. Diese Namen bedeuten spezielle Dinge. ‚Paris‘ ist die Beweismittelablage, wo kontinuierlich nach Aktenzeichen gearbeitet wird. Und ich hatte ja schon das schwere Missbrauchsverfahren in Bearbeitung. Dadurch hatte ich natürlich schon ein Aktenzeichen dafür; das war hier speziell auf ‚London‘. ‚London‘ ist die Ablage, wo die kinderpornografischen Videos gespeichert werden, die einen sexuellen Missbrauch dokumentieren und wo entweder der Täter oder das Opfer oder der Tatort schon identifiziert ist oder noch nicht identifiziert ist, aber es Ermittlungsansätze dazu gibt.

Aus dem Grund, weil ich ja gedanklich bei diesem Vorgang trennen musste - einerseits haben mich nur die Videos interessiert, um das sexuelle Missbrauchsverfahren zu befördern -, wusste ich genauso, dass der komplette Inhalt der externen Festplatte gleichzeitig ein Neuvorgang ist, also mit einem neuen Aktenzeichen, nämlich das Umfangsverfahren OP ‚Selm‘, wie es dann ja genannt wurde, mit eben der Kundendatenbank und den Bestellungen. Aus dem Grund habe ich es erst mal eins zu eins auf ‚Paris‘ kopiert, weil mir klar war, dass unter dem neuen Aktenzeichen dort diese Beweismittel zu speichern sind. Ich habe aber kein Aktenzeichen vergeben, weil ich mir keine Vorgänge selber zuordne. Deswegen habe ich mit ein paar beginnenden Nullen begonnen und dann in dem Dateinamen noch ‚Selm‘ eingegeben - meiner Erinnerung nach. Und dann habe ich es so erst mal liegen lassen, diesen Neuvorgang.“¹⁹⁰

bb) Prüfung der eingegangenen Daten im Hinblick auf die Relevanz für das „Infrarot“-Verfahren

Der Zeuge *Gruber* hat sodann von der Auswertung der Daten Folgendes berichtet:

„Ich wusste von dem schweren sexuellen Missbrauchsverfahren, dass der Beschuldigte die Dateien immer mit einem bestimmten Dateinamenbestandteil benennt. Also habe ich nach diesem Dateinamenbestandteil erst mal gesucht bei diesen 150. Gleichzeitig habe ich durch eine Softwareunterstützung versucht, festzustellen, ob eines von diesen 150 Videos von dieser Missbrauchsserie bereits bei uns auf ‚London‘ gespeichert ist.

Die Auswertung hat dann ergeben - - Ich bin dann bei drei Videos von den 150 hängen geblieben, die ich aber nicht dem Missbrauchsverfahren zugeordnet habe, weil ich dort nämlich keine strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen vorfinden konnte. Aber aufgrund der handelnden Personen und der Tatörtlichkeit war es so, dass es zumindest zu dieser Videoserie, die der Beschuldigte hergestellt hat, dazugehört hat. Deswegen habe ich die drei Videos dann auch auf ‚London‘ zu dieser Videoserie gespeichert.“¹⁹¹

¹⁸⁸ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 8 ff.

¹⁸⁹ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 9.

¹⁹⁰ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 9 f.

¹⁹¹ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 10.

Im Rahmen der Auswertung der übergebenen Daten habe der Zeuge *Gruber* auch eine Excel-Datei geöffnet. In dieser Hinsicht hat er bekundet:

„Also, falls ich mich vorher missverständlich ausgedrückt habe: Ich habe eine Excel-Liste geöffnet. Ich habe sie aber nicht geöffnet, um damit die Auswertung von den Videos, an denen ich interessiert war, zu befördern, sondern ich wollte einzig und allein ausschließen - ich wusste, dass es eine Kundenliste ist - , dass nicht vielleicht auch die Lieferanten, die Verkäufer darin gespeichert sind, weil ich die Erfahrung gemacht habe im internationalen polizeilichen Dienstverkehr - dadurch, dass Englisch ja nicht die Muttersprache von allen ist - , dass manchmal die Beschreibungen von den Beweismitteln und auch von den Tathandlungen, die angeblich in dem Beweismittel drin sind, eben fehlerhaft sind. Und deswegen wollte ich ausschließen, dass halt nicht nur Kunden darin waren, sondern vielleicht auch Lieferanten und vielleicht auch der Beschuldigte von meinem Missbrauchsverfahren.“¹⁹²

„Ich habe die Excel-Tabelle aufgemacht. Anhand des Balkens an der rechten Seite kann man ja sehen, ob eine Excel-Tabelle nur ein paar Zeilen enthält oder Hunderte, Tausende. Der Balken war ganz klein. Aus dem Grund, um Zeit zu sparen, habe ich einfach nur auf ‚Bearbeiten‘ / ‚Suchen‘ geklickt und habe personenbezogene Daten von dem Beschuldigten des Missbrauchsverfahrens eingegeben.“¹⁹³

„Es war nur in der Hinsicht nutzbar, dass ich darin keine relevanten Informationen gefunden habe für mein Missbrauchsverfahren.“¹⁹⁴

Da das „Infrarot“-Verfahren durch eine Landespolizei geführt wurde und das Bundeskriminalamt in diesem Zusammenhang lediglich im Rahmen der Zentralstellenfunktion Unterstützung geleistet habe, habe er das genannte Ergebnis seiner Erinnerung nach telefonisch der Landespolizei mitgeteilt.¹⁹⁵

cc) Verschlüsselung der Daten bei Übergabe?

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die Daten durch die kanadische Polizeibeamtin in verschlüsselter Form übergeben wurden. Diese Frage konnte nicht abschließend geklärt werden. Der Zeuge *Gruber* hat hierzu geäußert:

„Ich kann mich nicht erinnern - aufgrund der Zeit und aufgrund der Masse von über 10 000 Verfahren, die ich in fünfeinhalb Jahren bei SO 12 bearbeitet habe -, ob ich in diesem konkreten Fall ein Passwort angefordert habe, weil es verschlüsselt war. Dazu kann ich leider nichts sagen.“¹⁹⁶

Auch der Zeuge *Liersch* hatte hierzu keine Erinnerung:

„Also, grundsätzlich zur Datensicherung: Bei uns im Referat wird es so gehandhabt, dass Beweismittel grundsätzlich verschlüsselt werden, wenn sie weitergegeben werden. Inwieweit - - Ich hatte bei dem Lehrgang keinen eigenen Laptop dabei, weil die Laptops oder die PCs, die man dort für den Lehrgang braucht, die werden dort gestellt. Ich wusste nicht, dass es dort frei im Zimmer Internetzugang gab. Für mich - - Ich brauche da keinen PC. Darum hatte ich keinen dabei. Grundsätzlich, wie die Kollegin das gehandhabt hat, da kann ich nichts zu sagen.“¹⁹⁷

¹⁹² *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 21.

¹⁹³ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 21.

¹⁹⁴ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 21.

¹⁹⁵ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 10.

¹⁹⁶ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 12.

¹⁹⁷ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 30.

„[...] Ich weiß nicht, ob es da eine Verschlüsselung gab. Ich habe die Daten nicht überspielt. Dazu kann ich nichts sagen.“¹⁹⁸

„[...] Ich war ja in dem Fall der Bote. Empfänger war der Herr Gruber. Inwieweit der da ein Passwort angefordert hat, kann ich nicht sagen.“¹⁹⁹

Die Zeugin *Wiegand* hat, hierzu befragt, geäußert:

„Daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich habe die Daten ja auch nicht aufgespielt.“²⁰⁰

3. Vorarbeiten innerhalb des Bundeskriminalamtes bis zur Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. (ZIT) im Juli 2012

a) Anlegen eines Neuvorgangs - Zuweisung des Verfahrens an die Zeugin *Wiegand*

aa) Anlegen eines Neuvorgangs

Der Zeuge *Gruber* hat bekundet, ein Neuvorgang sei auf Grund seiner Entscheidung angelegt worden. Auf die Frage, wer entschieden habe, dass ein neuer Vorgang angelegt werde, hat der Zeuge *Gruber* geantwortet:

„Das habe ich entschieden. Es ist ganz üblich, weil insbesondere in dem Deliktsbereich es an der Tagesordnung ist, dass man wie nach einem Dominoprinzip von einem Ermittlungsverfahren zum nächsten kommt. Aufgrund des Legalitätsprinzips habe ich ja eine neue Straftat entdeckt und dementsprechend entschieden, dass in diese Richtung halt ein Neuvorgang - - neue Ermittlungen zu führen sind.

Dann habe ich mir nur im Kopf die Frage gestellt, weil es bei uns im Referat so geregelt ist: Wir haben zwei Sachgebiete. Die Zuständigkeit für einen Neuvorgang wechselt nach der Kalenderwoche von Sachgebiet zu Sachgebiet. Also habe ich mir nur die Frage gestellt: Welches Sachgebiet ist denn dafür zuständig? Selbst wenn es jetzt meins gewesen wäre, dann hätte ich nicht mir den Vorgang selbst zugeordnet, sondern meinen Sachgebietsleiter gefragt, wem denn der Vorgang zuzuordnen gewesen wäre. Aber die Frage hat sich nicht gestellt, weil nämlich die Dateien in einer Kalenderwoche kopiert wurden, wo das Sachgebiet 1 für die Neuvorgänge zuständig war. Das war reiner Zufall. Dementsprechend habe ich jemandem vom Sachgebiet 1 dann mitgeteilt, dass ich diesen Neuvorgang unten im Serverraum unter ‚Paris‘ abgelegt habe und dass der eben zu bearbeiten ist und zu verteilen ist. Wem ich das da mitgeteilt habe, daran habe ich keine Erinnerung mehr.“²⁰¹

Die Mitteilung, so hat *Gruber* weiter geäußert, sei seiner Erinnerung nach am 3. November 2011 erfolgt.²⁰²

Am 3. November 2011 sandte die Zeugin *Wiegand* eine E-Mail an den Zeugen *Stahl* sowie in Kopie an die Zeugen *Gruber* und *Liersch*. Hierin teilte sie mit, dass in der vorangegangenen Woche in Selm ein Vorgang übergeben worden sei, der Bezüge zu einem bereits bestehenden Verfahren vorweise. Für dieses Verfahren seien

¹⁹⁸ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 30.

¹⁹⁹ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 30.

²⁰⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 51.

²⁰¹ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 11.

²⁰² *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 20.

jedoch nur wenige Informationen von Bedeutung enthalten. Möglicherweise könnte der Vorgang als Neuvorgang erfasst und bearbeitet werden.²⁰³

Für den Zeugen *Gruber* sei damit die Befassung mit dem Vorgang abgeschlossen gewesen. An der Operation „Selm“ habe er nicht gearbeitet.²⁰⁴

Die Zeugin *Wiegand* hat ausgesagt, der aus den aus Selm mitgebrachten Daten hervorgegangene Neuvorgang sei durch ihren Sachgebietsleiter angelegt worden.²⁰⁵

bb) Zuweisung des Verfahrens an die Zeugin *Wiegand*

Im Hinblick auf die Zuweisung des Neuvorgangs hat die Zeugin *Wiegand* bekundet, der Vorgang sei ihr Ende November als Sachbearbeiterin übergeben worden:

„Ich habe den VBS-Vorgang in meiner Erinnerung am 21.11. zugewiesen bekommen. Damit verbunden ist natürlich dann auch der Auftrag, dieses Verfahren zu bearbeiten.“²⁰⁶

Die das Sachgebiet betreffende Zuständigkeit innerhalb des Referats SO 12 habe sich dabei nach der jeweiligen Eingangswoche des Vorgangs gerichtet.²⁰⁷

Der Zeuge *Stahl* hat diesen Vorgang wie folgt beschrieben:

„Die Operation ‚Selm‘ bzw. die Erstinformation hatten ja zwei Kollegen mitgebracht, die auf dem Lehrgang waren. Nachdem festgestellt worden war, dass es nicht mehr zu dem, was der Ausgang der Kontaktaufnahme mit den Kanadiern war, dazugehörte, war es ein neuer Vorgang. Das war dann meine Entscheidung. Insoweit habe ich es dann auch als neuen Vorgang in dieser Woche zuständigkeithalber an mein Sachgebiet zur Bearbeitung gegeben.“²⁰⁸

Befragt nach der Zuständigkeit der Sachgebiete und ob sich diese nach der Eingangswoche richte, hat der Zeuge *Stahl* ausgeführt:

„Die Aussage ist korrekt. Wie die Sachgebiete 1 und 2 heißen, so haben wir dann - - Die ungeraden Wochen gehören zum Sachgebiet 1 und die geraden Wochen im Kalender gehören zum Sachgebiet 2, soweit es sich auf Neueingänge bezieht.“²⁰⁹

Zum weiteren Fortgang hat der Zeuge *Stahl* erläutert:

„[...] Ja gut, nach der Entscheidung, dass es ein neuer Vorgang war, wird der dann einem oder mehreren Sachbearbeitern - das kommt auf den Umfang an - zur weiteren Sachbearbeitung zugewiesen. Es ist bei einem solchen Umfangsverfahren, was hier zur Rede steht, etwas schwierig, das ad hoc konkret zu bestimmen, sodass man das erst mal einem Sachbearbeiter federführend gibt, der sich das Datenmaterial anschaut und dann auch eine grobe Bewertung abgeben muss nach einer ersten Sich-

²⁰³ Mat A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 5, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an die Zeugen *Stahl*, *Gruber* und *Liersch* vom 3. November 2011, 10.43 Uhr.

²⁰⁴ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 11.

²⁰⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 46.

²⁰⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 52.

²⁰⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 46.

²⁰⁸ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 46.

²⁰⁹ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 45.

tung, wie umfangreich das Ganze dann wird. Dann muss man gucken: Kann man es bei einem Sachbearbeiter belassen, oder muss man eventuell einen zweiten oder dritten Sachbearbeiter unterstützend mit hinzugeben?“²¹⁰

„Der Kollegin Wiegand habe ich den Vorgang erst mal zugeordnet als federführende Sachbearbeiterin, auch mit dem Hinweis darauf, dass sie sich erst mal überhaupt einen Überblick verschaffen soll, über welche Datenstruktur wir uns unterhalten und über welchen Umfang wir uns überhaupt unterhalten, weil sich danach ja auch die Entscheidung beläuft, wie die Vorgangsbearbeitung weitergeführt wird, ob sie dann bei dem gleichen Sachbearbeiter bleibt oder ob unterstützend ein zweiter oder dritter Sachbearbeiter mit hinzugezogen werden muss, oder unter Umständen, ob er auch dann erst aufbereitet werden muss, um überhaupt mal vorgelegt werden zu können bei einer Staatsanwaltschaft.“²¹¹

Die Zeugin *Wiegand* hat bekundet, dass sie den Vorgang dann erstmals am 10. Januar 2012 bearbeitet habe:

„[...] Ich war neu im Referat. Ich bin erst im August 2011 dahin gekommen und hatte nun diesen Vorgang vor mir. Ich habe ja auch schon gesagt, aufgrund von Abwesenheiten bin ich erst am 10. Januar dazu gekommen, mir diese Beweismittel auf dieser Festplatte mal anzuschauen. Dann ist es zunächst mal so, dass man versucht, sich einen Überblick zu verschaffen: Was ist da alles drauf? Wie hängt das miteinander zusammen? - Da habe ich eben auch diese Excel-Liste gesehen. Da waren ja Daten drauf. Ich habe mir als Erstes mal angeschaut, wie die strukturiert ist und wie man die irgendwie in Form bringen kann.“²¹²

Der Zeuge *Hoppe* hat zu diesem Aspekt angegeben:

„[...] Ich habe, nachdem der Vorgang durch den Sachgebietsleiter der Frau Wiegand zugewiesen war, dann auch gezielt die Frau Wiegand und die Frau Greiner ausgesucht für das Verfahren, weil ich bei denen wusste, dass die sehr akribisch, sehr strukturiert - das war mir in dem Fall wichtig - sich dieses Vorgangs annehmen, dass sie auch insbesondere diese rechtlichen Problematiken immer mit auf der Rolle haben. Also, ich habe sie im Grunde gezielt für diese Aufgabe ausgesucht.“²¹³

b) Umfang der durch die kanadischen Behörden übermittelten Daten

aa) Datenübergabe anlässlich der Tagung in Selm im Oktober 2011

Die durch die Beamten *Wiegand* und *Liersch* in Empfang genommenen Daten der Operation „Selm“ enthielten die folgenden Dateien:

- Pdf-Datei „README1 – Project Spade Investigative Request and Restriction“: diese Datei enthält eine drei Seiten umfassende Zusammenfassung der Ziele des Projekts Spade sowie Beschränkungen im Hinblick auf mögliche Pressemitteilungen, wie z. B. die Bitte, die Ermittlungsergebnisse vertraulich zu behandeln und Pressemitteilungen zu vermeiden;²¹⁴
- PDF-Datei „README2 – „Report into TPS Investigation into Azovfilms“: diese Datei enthält eine zehn Seiten umfassende Übersicht, in der unter anderem der Gang des bisherigen

²¹⁰ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 46.

²¹¹ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 46.

²¹² *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 47.

²¹³ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 19.

²¹⁴ MAT-A BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 8 ff., Project Spade Investigative Request and Restriction.

Ermittlungsverfahrens in Kanada und der Aufbau der Datenbank dargestellt wurden. Außerdem werden die an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten vorgestellt und es wird dargestellt, wie Kinderpornografie nach dem kanadischen Strafrecht definiert wird;²¹⁵

- eine Excel-Datei mit zwei Tabellenblättern („Germany Targets 2010“, und „Germany – All Targets“);²¹⁶
- insgesamt 8.208 Bestellformulare (sogenannte Invoices) zu Bestellvorgängen vermeintlich deutscher Kunden;²¹⁷
- eine Tabelle, in der insgesamt 361 Filme und Bildersätze aufgeführt sind, sowie das Ergebnis der Bewertung der kanadischen Polizei, ob diese nach dortigem Recht Kinderpornografie enthalten;²¹⁸
- Auswertevermerke der kanadischen Behörden zu insgesamt 305 Filmen bzw. Bildersätzen;²¹⁹
- eine 77 Folien umfassende Power-Point-Präsentation der Polizei Toronto zum „Project Spade“, aus der auch der Aufbau der Webseite hervorgeht;²²⁰
- circa 360 Filme und Fotosets.²²¹

Der Zeuge *Theissig* hat den Umfang der Daten folgendermaßen beschrieben:

„[...] Alleine in der OP ‚Selm‘ waren es ja über 450 Gigabyte an Material. Das waren über 500 Stunden Filmmaterial, also 21 Tage reine Laufzeit an Filmen; das waren über 70 000 Fotos. Und unser Anspruch ist: Wir müssen, damit es dann für die Strafverfolgung beweissicher aufgearbeitet wird - - Jedes einzelne Bild, jede einzelne Filmsequenz muss bewertet werden: [...]“²²²

bb) Nachlieferung der Polizei Toronto im Januar 2012

Im Januar 2012 kam es zur Übermittlung weiterer Unterlagen durch die kanadischen Behörden per E-Mail:

Nachdem es durch eine E-Mail vom 16. Januar 2012 zu einer Rückfrage der Zeugin *Wiegand* bei der Polizei in Toronto gekommen war, die am Abend des 16. Januar 2012 durch eine kanadische Beamtin beantwortet wurde, kam es am Nachmittag des 17. Januar 2012 zu einer weiteren Rückfrage, diesmal mit einer konkreten Frage zu den dem *Beamten* „X“ zugeordneten Bestellvorgängen.

²¹⁵ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 11 ff., Report on the Toronto Police Service Investigation into Brian XX of [...] Inc. and azovfilms.com.

²¹⁶ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 21 bis 23, Toronto Police – Germany – Targets.

²¹⁷ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 2 bis 20, Toronto Police – Germany – Invoices.

²¹⁸ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 24, Bl. 2 ff., Toronto Police – Tabelle Auswerteergebnisse.

²¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 24, Bl. 15ff. bis Ordner 27, Toronto Police – Auswertevermerke.

²²⁰ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 28, Toronto Police – Power-Point-Präsentation zu Project Spade.

²²¹ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 70, Bl. 269 (269), Die Anzahl wurde dem von SO 12 am 8. November 2012 erstellten Auswertevermerk entnommen.

²²² *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 9.

Hintergrund für die Rückfragen vom 16. Januar 2012 war es zum einen herauszufinden, ob bei *Azov* erworbene Links direkt an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse versandt wurden oder ob der Link selbst auf der Homepage von *Azov* geöffnet werden musste, zum anderen gab es zwei Rückfragen zum Ablauf der Bezahlvorgänge bei *Azov*.²²³ In der daraufhin am Abend des 16. Januar 2012 erfolgten Antwort wurde unter anderem mitgeteilt, dass man davon ausgehe, dass in Fällen von „digital downloads“ der Link dem Käufer per E-Mail übersandt worden sei und dass es dem kanadischen Kriminaltechniker („tech officer“) in diesen Fällen gelungen sei festzustellen, ob der Link genutzt worden sei; auch die IP-Adresse des Anschlusses, von dem der Zugriff erfolgte, habe festgestellt werden können.²²⁴

Aufgrund dieser Mitteilung kam es dann am Nachmittag des 17. Januar 2012 zu einer erneuten Rückfrage des Bundeskriminalamtes. Hierin wurde darum gebeten mitzuteilen, ob die dem *Beamten* „X“ bei dessen Bestellungen übersandten Links genutzt worden seien und von welchen IP-Adressen die Zugriffe erfolgt seien.²²⁵

Hiernach kam es zu zwei E-Mails der kanadischen Polizei:

Am 17. Januar 2012 um 19.38 Uhr wurde zunächst eine E-Mail an die Zeugin *Wiegand* weitergeleitet, der eine Excel-Tabelle („spreadsheet“) mit dem Dateinamen „Azovfilms Digital Downloads – Video File Watermarks By Order ID.xlsx“ angehängt war. Diese enthielt der Beschreibung in der E-Mail gemäß die Hashwerte für jeden Download eines Videos. Die Betreiber von *Azov Films* hätten jedes einzelne heruntergeladene Video mit einem elektronischen Wasserzeichen versehen („watermarked“), um auf diese Weise in Fällen der Weitergabe der Videos nachvollziehen zu können, durch welchen Kunden dies erfolgte.²²⁶

Diese Datei liegt dem Untersuchungsausschuss ebenfalls vor.²²⁷

Am 17. Januar 2012 um 20.54 Uhr kam es dann zu einer weiteren E-Mail einer kanadischen Polizeibeamtin an die Zeugin *Wiegand*. Die mit dem Betreff „new spreadsheet“ versehene E-Mail enthielt als Anhang eine Datei mit dem Namen „Germany – Azovfilm Orders with Download Logs.xlsx“. In der E-Mail wurde mitgeteilt, dass diese Datei die zuvor übersandte Datei ersetzen könne. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Datei drei Datenblätter („tabs“) enthalte.²²⁸

Diese Datei wurde dem Untersuchungsausschuss ebenfalls vorgelegt.²²⁹

²²³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 107, Bl. 12 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an eine kanadische Beamtin vom 16. Januar 2012, 4.50 Uhr.

²²⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 107, Bl. 12, E-Mail einer kanadischen Beamtin an die Zeugin *Wiegand* vom 16. Januar 2012, 22.39 Uhr.

²²⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 107, Bl. 16, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an eine kanadische Beamtin vom 17. Januar 2012, 16.12 Uhr.

²²⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 107, Bl. 19, Durch eine kanadische Beamtin weitergeleitete E-Mail an die Zeugin *Wiegand* vom 17. Januar 2012, 19.38 Uhr.

²²⁷ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 39 bis 41, Azovfilms Digital Downloads – Video File Watermarks By Order ID.xlsx.

²²⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 107, Bl. 23, E-Mail einer kanadischen Beamtin an die Zeugin *Wiegand* vom 17. Januar 2012, 20.54 Uhr.

²²⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 30a und 30b, Tabellenblatt „Germany 2010 Targets“; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 31 bis 32b, Tabellenblatt „Germany – All Orders“; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 28, Bl. 95 ff. sowie Ordner 29 und 33 bis 38, Tabellenblatt „Digital Download Logs“.

cc) Datenübermittlung durch INTERPOL Ottawa im April / Mai 2012

Mit Schreiben vom 4. April 2012, beim Bundeskriminalamt eingegangen am 14. Mai 2012, übermittelte INTERPOL Ottawa erneut eine Festplatte mit Beweismaterial.²³⁰ In dem Übersendungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass das Passwort für die Festplatte per E-Mail beim National Child Exploitation Coordination Centre (NCECC) in Kanada angefordert werden könne²³¹, was durch das Bundeskriminalamt am 21. Mai 2012 erfolgte.²³² Am 22. Mai 2012 teilte das NCECC das Passwort mit.²³³ Am 4. Juni 2012 erfragte INTERPOL Ottawa sodann beim Bundeskriminalamt das dortige Aktenzeichen, welches daraufhin am 6. Juni 2012 durch das Bundeskriminalamt an INTERPOL Ottawa mitgeteilt wurde.²³⁴

Die durch INTERPOL Ottawa übersandten Dateien umfassen:

- einen fünf Seiten umfassenden Vermerk des NCECC, in dem unter anderem der Hintergrund des Projekts „Spade“ sowie die weiteren beigefügten Daten beschrieben werden;²³⁵
- eine 77 Folien umfassende Power-Point-Präsentation der Polizei Toronto zum Projekt Spade;²³⁶
- eine Beispiel-E-Mail für den Fall einer Download-Bestellung;²³⁷
- ein Dokument „Project Spade Investigative Request and Restriction“: dieses Dokument enthält eine drei Seiten umfassende Zusammenfassung der Ziele des Projekts „Spade“ sowie Beschränkungen im Hinblick auf mögliche Pressemitteilungen, wie beispielsweise die Bitte, die Ermittlungsergebnisse vertraulich zu behandeln und Pressemitteilungen zu vermeiden;²³⁸
- ein Dokument „Report into TPS Investigation into Azovfilms“: dieses Dokument enthält eine zehn Seiten umfassende Übersicht, in der unter anderem der Gang des bisherigen Ermittlungsverfahrens in Kanada und der Aufbau der Datenbank dargestellt wurde. Außerdem werden die an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten vorgestellt und es wird dargestellt, wie Kinderpornographie nach dem kanadischen Strafrecht definiert wird;²³⁹

²³⁰ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 2, Interpol Ottawa – Anschreiben zur Übersendung des Beweismaterials i.Z. mit Project Spade vom 4. April 2012.

²³¹ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 2, Interpol Ottawa – Anschreiben zur Übersendung des Beweismaterials i.Z. mit Project Spade vom 4. April 2012.

²³² MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 4, E-Mail eines SO 12 Beamten mit dem National Child Exploitation Coordination Centre (NCECC) zur Passwortübermittlung für das Beweismaterial vom 21. Mai 2012, 16.18 Uhr.

²³³ MAT A-BKA 18(27)1_42, Bl. 5, E-Mail des National Child Exploitation Coordination Centre (NCECC) an einen Beamten des SO 12 zur Passwortübermittlung für das Beweismaterial vom 22. Mai 2012, 15.51 Uhr.

²³⁴ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 7 ff., Schriftverkehr mit Interpol Ottawa zur Passwortübermittlung für das Beweismaterial sowie zur Nennung des Aktenzeichens im BKA.

²³⁵ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 15 ff., Interpol Ottawa – General Report.

²³⁶ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 21 ff., INTERPOL Ottawa – Power-Point-Präsentation der Toronto Police zu Project Spade.

²³⁷ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 100, Interpol Ottawa – Beispiel für eine Download-Bestellung.

²³⁸ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 102 ff., INTERPOL Ottawa – Project Spade Investigative Request and Restriction.

²³⁹ MAT A-BKA 18(27)1_42, Bl. 105 ff., INTERPOL Ottawa – Report into TPS Investigation into Azovfilms.

- Kontaktinformationen der Polizei Toronto;²⁴⁰
- insgesamt 6.590 Bestellformulare (sogenannte Invoices) zu Bestellvorgängen vermeintlich deutscher Kunden;²⁴¹
- eine Excel-Datei mit drei Tabellenblättern („Germany Targets 2010“, „Germany – All Targets“, „Germany – Digital Download Logs“);²⁴²
- eine Tabelle, in der insgesamt 361 Filme und Bildersätze aufgeführt sind, sowie das Ergebnis der Bewertung der kanadischen Polizei, ob diese nach dortigem Recht Kinderpornografie enthalten;²⁴³
- Auswertevermerke der kanadischen Behörden zu insgesamt 308 Filmen bzw. Bildersätzen;²⁴⁴
- 299 Produktordner, die zum Teil jeweils Filme und Fotosets, zum Teil aber auch beides unter einer Produktnummer enthielten.²⁴⁵

Die Zeugin *Wiegand* hat zum Ablauf der Übersendung der Festplatte durch INTERPOL Ottawa bekundet:

„[...] Ich kann anhand des Vorgangs sehen, dass die Festplatte bei uns im BKA bei SO 12 eingegangen ist bzw. bei einem Sachbearbeiter aus einem anderen Sachgebiet. Dieser konnte augenscheinlich keinen direkten Zusammenhang zu unserer Operation erst mal feststellen, hat dann diese Beweismittel auch noch mal auf ‚Paris‘ aufgespielt, hat dann das Passwort bei der Interpol Ottawa angefragt, hat die entschlüsselt und hat dann festgestellt, dass es sich um die Daten handelt, die der OP ‚Selm‘ entsprechen, und hat uns das dann zum Verfahren gegeben.“²⁴⁶

Es habe sich hierbei, so die Zeugin *Wiegand*, um dieselben Daten gehandelt:

„Es handelte sich noch mal um dieselben Daten, wobei uns die kanadischen Behörden in Selm noch mehr gegeben haben als das, was jetzt durch Interpol Ottawa übermittelt wurde.“²⁴⁷

c) Beginn der Auswertung des Materials im Januar 2012, sogenannte Grobsichtung

aa) Beginn am 10. Januar 2012

Wie bereits dargestellt, begann die Zeugin *Wiegand* am 10. Januar 2012 mit der Auswertung des auf der Festplatte übergebenen Materials. Die Zeugin *Wiegand* hat hierzu berichtet:

²⁴⁰ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 117, Toronto Police Service Child Exploitation Section Contact Information.

²⁴¹ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 43 bis 59, Interpol Ottawa – Germany – Invoices.

²⁴² MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 64 bis 68, Interpol Ottawa, Excel-Datei mit den Tabellenblättern „Germany Targets 2010“, „Germany All Targets“ und Germany – Digital Download Logs“.

²⁴³ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 60, Bl. 2 ff., Interpol Ottawa – Tabelle Auswerteergebnisse.

²⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 60, Bl. 15 ff. sowie Ordner 61 bis 63, Interpol Ottawa – Auswertevermerke.

²⁴⁵ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 42, Bl. 11 in Verbindung mit dem Vorblatt des Ordners 42, Interpol Ottawa – 299 Produktordner.

²⁴⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 63.

²⁴⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 63.

„[...] Vom 21.11. bis 10.01. ist eigentlich nichts damit passiert, zumindest nicht, dass ich mich daran erinnern könnte. Am 10.01. ist eben diese Liste bearbeitet worden oder begonnen worden, zu bearbeiten.“²⁴⁸

bb) Art und Weise des Vorgehens hierbei

Zur Art und Weise ihres Vorgehens hat die Zeugin *Wiegand* weiter bekundet:

„[...] Ich wollte mir auch gerne erst mal ein eigenes Bild verschaffen, weil - ich glaube, das ist auch schwierig - jedes Umfangersverfahren wieder ganz anders aufgebaut ist. Das war ja jetzt ein ganz eigenes. Wir konnten ja eine Kundendatenbank wiederherstellen, und das ist in einem ganz anderen Umfangersverfahren wieder eine ganz andere Vorgehensweise. Von daher musste man sich da schon selbst mal einen Überblick verschaffen.“²⁴⁹

Zum konkreten Vorgehen bei dieser „Grobsichtung“ befragt, hat die Zeugin *Wiegand* ausgeführt:

„[...] Also Grobsichtung bedeutet, dass man, wie ich gesagt habe, sich erst mal einen Überblick verschafft. Also, ich habe eine Excel-Liste. Auf der Excel-Liste standen ja Personaldaten, aber Personaldaten nur dahin gehend, dass man eben keine Geburtsdaten hatte. Ich habe mich jetzt auch nicht für einzelne Namen interessiert, sondern es ging erst mal darum, zu gucken: Was kann ich dieser Tabelle entnehmen? Dieser Tabelle konnte man Familienname, Vorname entnehmen. Dann konnte man zum Beispiel die Adressdaten entnehmen. Dann konnte man die Bestellnummer von der jeweiligen Bestellung entnehmen. Dann musste man wieder in einen anderen Ordner gehen, diese Bestellnummer eingeben, und dann hat man das Bestellformular aufgerufen. In diesem Bestellformular hat man dann zum Beispiel gesehen, welche Produkte bestellt wurden. So haben diese ganzen Beweismittel ja miteinander zusammengehungen. Es war ja nicht so, dass man in der Excel-Liste auf einen Blick gesehen hat: Aha, zur Person X x Bestellungen. Das war einfach zusammenhängend, und diese Zusammenhänge musste man einfach mal feststellen, wie man sich durch diese Beweismittel klickt, um einer Person eben das vorzuwerfen, was darin enthalten ist.“²⁵⁰

Der Zeuge *Stahl* hat den Hintergrund der Aufgabe, die die Zeugin *Wiegand* in diesem Zeitpunkt hatte, wie folgt beschrieben:

„[...] Ja gut, nach der Entscheidung, dass es ein neuer Vorgang war, wird der dann einem oder mehreren Sachbearbeitern - das kommt auf den Umfang an - zur weiteren Sachbearbeitung zugewiesen. Es ist bei einem solchen Umfangersverfahren, was hier zur Rede steht, etwas schwierig, das ad hoc konkret zu bestimmen, sodass man das erst mal einem Sachbearbeiter federführend gibt, der sich das Datenmaterial anschaut und dann auch eine grobe Bewertung abgeben muss nach einer ersten Sichtung, wie umfangreich das Ganze dann wird. Dann muss man gucken: Kann man es bei einem Sachbearbeiter belassen, oder muss man eventuell einen zweiten oder dritten Sachbearbeiter unterstützend mit hinzugeben?“²⁵¹

„Der Kollegin *Wiegand* habe ich den Vorgang erst mal zugeordnet als federführende Sachbearbeiterin, auch mit dem Hinweis darauf, dass sie sich erst mal überhaupt einen Überblick verschaffen soll, über welche Datenstruktur wir uns unterhalten und über welchen Umfang wir uns überhaupt unterhalten, weil sich danach ja auch die Entscheidung beläuft, wie die Vorgangsbearbeitung weitergeführt wird,

²⁴⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 63.

²⁴⁹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 47.

²⁵⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 47.

²⁵¹ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 46.

ob sie dann bei dem gleichen Sachbearbeiter bleibt oder ob unterstützend ein zweiter oder dritter Sachbearbeiter mit hinzugezogen werden muss, oder unter Umständen, ob er auch dann erst aufbereitet werden muss, um überhaupt mal vorgelegt werden zu können bei einer Staatsanwaltschaft.“²⁵²

cc) Entdeckung des Beamten „X“ in diesem Rahmen

Die Entdeckung des Namens des *Beamten* „X“ in der Excel-Tabelle hat die Zeugin *Wiegand* sodann wie folgt beschrieben:

„Letzten Endes war das ja am 10.01., als ich die Liste aufgerufen habe und versucht habe, mir den Überblick über diese Liste zu verschaffen, dass ich runtergescrollt bin und dass ich - ich kann es nicht erklären - durch Zufall auf diesen Namen gestoßen bin und mir dieser Name einfach bekannt war, vor allem im Zusammenhang mit dem Wohnort. Ja, dann war ich natürlich erst mal kurz sprachlos. Dann bin ich aber direkt zu meinem Sachgebietsleiter und habe ihm davon geschildert. Dann haben mein Sachgebietsleiter und ich letzten Endes entschieden, bzw. er hat es für mich entschieden, dass wir zunächst einmal versuchen müssen, die Person zu identifizieren, eindeutig, weil, wie gesagt, das waren Kundendaten. Die waren jetzt ja auch nicht verifiziert. Da waren E-Mail-Adressen angegeben. Wir haben dann Bestandsdaten erhoben zu diesen E-Mail-Adressen, bis sich dann über Abklärung ergeben hat, dass es sich um die Person handeln muss.“²⁵³

Die Vorgänge betreffend den *Beamten* „X“ werden im Abschnitt B. dargestellt.

d) Massendatenabgleich im Juli 2012

Mit E-Mail vom 12. Juli 2012 sandte die Zeugin *Wiegand* eine Excel-Tabelle an den Zeugen *Stahl*, der diese wunschgemäß am selben Tag an die E-Mail-Adresse IT01-POL-Betreuer weiterleitete. In der E-Mail wurde durch die Zeugin *Wiegand* um Prüfung gebeten, „ob mit der beigefügten Excel-Tabelle ein Massendatenabgleich durchgeführt werden kann.“ Wünschenswert sei dabei ein Abgleich von Familiennamen und Vornamen in IN-POL-Z, IF-KIPO und VBS sowie mit der Anschrift und der E-Mail-Adresse nur in VBS und IF-KIPO. Das Ergebnis werde aufgrund eines Termins bei der Staatsanwaltschaft bis zum 18. Juli 2012 benötigt.²⁵⁴

Die der E-Mail angehängte Excel-Tabelle enthielt sechs Spalten mit Familienname, Vorname, Anschrift, Postleitzahl, Ort und E-Mail-Adresse.²⁵⁵

Zum Hintergrund des Massendatenabgleichs hat die Zeugin *Wiegand* ausgeführt:

„[...] Wir haben aber davor - und zwar muss das vor dem Treffen mit der ZIT gewesen sein - auch für diese unvollständige Liste hausintern einen Massenabgleich durchführen lassen, also was die E-Mail-Adressen und was die Personaldaten angeht. Wenn wir da in der Liste Treffer hatten auf Personen, für

²⁵² *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 46.

²⁵³ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 49.

²⁵⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 103, Bl. 76 f., E-Mail-Verkehr zwischen den Zeugen *Stahl*, *Greiner* und *Wiegand* mit dem Betreff. „Massendatenabfrage OP „Selm“ vom 12. Juli 2012.

²⁵⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 103, Bl. 78 ff., Excel-Datei „Bereinigte Tabelle mit Familien...“.

die zum Beispiel schon Vorerkenntnisse wegen sexuellem Missbrauch oder wegen Besitzes von Kinderpornografie bestanden, dann haben wir einen entsprechenden Eintrag in unsere Datenbank dazu getätigt, dass wir eben diese Personen nachher auch wieder priorisiert abarbeiten.“²⁵⁶

Laut der Zeugin *Greiner* diene dieser Massendatenabgleich auch dazu, um Personen, zu denen bereits Vorerkenntnisse vorlagen, priorisiert abzuarbeiten. Die Zeugin *Greiner* hat hierzu bekundet:

„[...] Wir hatten im Juli 2012 bereits so einen Massendatenabgleich über unsere Abteilung IT machen lassen. Das heißt, wir haben die Namen der Kunden in polizeilichen Systemen abfragen lassen - in INPOL, in INPOL-Fall ‚Kinderpornografie‘, in unserem Vorgangsbearbeitungssystem. Das war damals noch ohne Geburtsdatum, weil in der ursprünglichen Liste waren ja keine Geburtsdaten drin. Das heißt, die Ergebnisse waren auch hier eher relativ; das heißt, wenn ich einen Kunden mit einem häufigen Namen hatte, haben mir diese Ergebnisse nicht viel gebracht, weil ich nicht wusste: Ist das jetzt meiner oder ist das ein anderer Heinz Müller? - Bei selteneren Namen, wenn ich dann vorher Kenntnisse, einen Treffer hatte wegen Missbrauchs, dann haben wir die entsprechend später in unserer Datenbank markiert. Und das war dann unser erster Punkt für eine Priorisierung, dass wir die dann vorgezogen haben. [...]“²⁵⁷

Konkret wurden zwischen dem 13. und dem 17. Juli 2012 die folgenden Abgleiche durchgeführt:

Am 13. Juli 2012 erfolgte der Abgleich der vorhandenen E-Mail-Adressen mit der Datei INPOL-Fall-Kinderpornografie.²⁵⁸

Ebenfalls am 13. Juli 2012 erfolgte der Abgleich mit den im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) des Bundeskriminalamtes gespeicherten E-Mail-Adressen.²⁵⁹

Am 17. Juli 2012 erfolgte der Abgleich der Namen mit im VBS des Bundeskriminalamtes gespeicherten Namen.²⁶⁰ Hierbei trat erstmals der Name „Edathy, Sebastian“ zu Tage, zu dem im VBS ein Vorgang mit der VBS-Vorgangsnummer 2008-000159 [...] existierte.²⁶¹ Dieser Vorgang war aufgrund einer Amtshilfe des Bundeskriminalamtes für die Polizei des Deutschen Bundestages angelegt worden.²⁶² Ein Mitarbeiter des Abgeordnetenbüros von *Sebastian Edathy* hatte der Polizei im Dezember 2007 eine an *Edathy* gerichtete E-Mail eines anonymen Verfassers weitergeleitet, die Beleidigungen mit rassistischem Hintergrund enthielt,²⁶³ woraufhin durch das Bundeskriminalamt über INTERPOL Ermittlungen zum Absender der E-Mail aufgenommen wurden, die jedoch ohne Ergebnis blieben.²⁶⁴

²⁵⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 52.

²⁵⁷ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 10.

²⁵⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 149, Bl. 5 f., Ergebnisliste.

²⁵⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 149, Bl. 26, Ergebnisliste; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 103, Bl. 144 f., E-Mail eines Beamten des Referats IT01 an die Zeugin *Wiegand* vom 13. Juli 2012, 10.18 Uhr.

²⁶⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 149, Bl. 43 f., Ergebnisliste.

²⁶¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 149, Bl. 40 f., Ergebnisliste: Abgleich mit VBS-Personen; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 103, Bl. 149 f., 207 (208), Ergebnisliste: Abgleich mit VBS-Personen (Anhang zur E-Mail an die Zeugin *Wiegand*) vom 18. Juli 2012.

²⁶² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 131, Bl. 2, Schreiben der Polizei des Deutschen Bundestages an das BKA vom 3. Juni 2008 mit handschriftlich aufgebrachter Vorgangsnummer.

²⁶³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 131, Bl. 5 f., E-Mail eines Mitarbeiters von Sebastian Edathy an die Polizei des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 2007, 12.29 Uhr.

²⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 131, Bl. 21, E-Mail eines BKA-Beamten an einen Beamten der Polizei des Deutschen Bundestages vom 4. September 2008, 16.37 Uhr.

Ebenfalls am 17. Juli 2012 erfolgte der Abgleich der Namen mit den in der Datei INPOL-Fall gespeicherten Namen;²⁶⁵ am 18. Juli 2012 erfolgte schließlich der Abgleich der Anschriften mit den im VBS des Bundeskriminalamtes gespeicherten Anschriften²⁶⁶ und mit den in INPOL-Fall gespeicherten Anschriften.²⁶⁷

Die Ergebnisse der am 17. und 18. Juli 2012 durchgeführten Abgleiche wurden durch das Referat IT 01 mit E-Mail vom 18. Juli 2012 an die Zeugin *Wiegand* übersandt. In der E-Mail wurde ausgeführt:

„Anbei, wie bereits besprochen, die fehlenden Abgleiche mit INPOL-Z, INPOL-F (KIPO) und VBS.

Bei den Abgleichen der Namen gibt es eine recht hohe Anzahl von Falschtreffern, weil lediglich Name und Vorname verglichen wurden. [...]“²⁶⁸

Die Zeugin *Greiner* hat bekundet, man habe sich bei der Auswertung der Ergebnisse des Massendatenabgleichs auf die einschlägigen Delikte konzentriert:

„[...] Wir haben uns eben auch wirklich nur auf die einschlägigen konzentriert. Wenn da stand, eine andere OP war relativ häufig aus dem Bereich Kinderpornografie oder eben Verdacht Missbrauch, dann haben wir die Personen uns - - Dann sind wir quasi in der Tabelle wieder vor zum Namen und haben uns da einen Merker zu der jeweiligen Person gemacht. Soweit ich weiß, ist Herr Edathy wegen eines Beleidigungsvorgangs, glaube ich, in VBS drin gewesen. Deswegen ist er da dann nicht mehr weiter angefasst worden in dieser Durchsicht.“²⁶⁹

Der Zeuge *Hoppe* hat sich in dieser Hinsicht wie folgt geäußert:

„[...] Bei einem automatischen Abgleich kriege ich die Trefferliste und habe dann den Namen, die Vorgangsnummer und auch den Betreff dieses Vorgangs. Dann steht da ein Delikt drin, und dann beurteilt sich die Einschlägigkeit nach dem, was ich meine, was für mein Delikt, das ich gerade aktuell bearbeite, einschlägig ist. Und dann sage ich es noch mal:

[...]

Das wären dann die Sexualdelikte gewesen, die hier einschlägig wären. Ich hätte mich gewundert, wenn man sich einen Vorgang dann nicht angeguckt hätte, wo dringestanden hätte Edathy und irgendein Sexualdelikt. Das wäre ein einschlägiger Treffer gewesen, den hätte man sich angucken müssen. Das ist richtig. Wenn da aber steht: Edathy Hausfriedensbruch, wäre das aus meiner Sicht kein einschlägiger Vorgang gewesen. Weil diese Prüfung, die hier gemacht wurde, wurde auch deswegen gemacht, um noch mal die Unterkategorisierung, die Kategorisierung auch noch mal befördern zu können oder beurteilen zu können: Gibt es Vorgänge, die ich vorziehen muss, weil ich erkennen kann aufgrund dieses Abgleichs, dass ich hier einen Namen auf der Liste habe, der auf einen Täter hindeutet, der aktuell noch im Sexualbereich als Täter auftritt?“²⁷⁰

²⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 149, Bl. 46 f., Ergebnisliste.

²⁶⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 149, Bl. 55 f., Ergebnisliste.

²⁶⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 149, Bl. 58 f., Ergebnisliste.

²⁶⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 103, Bl. 149 f., 237 f., E-Mail einer Beamtin aus dem Referat IT 01 an die Zeugin *Wiegand* vom 18. Juli 2012.

²⁶⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 25 f.

²⁷⁰ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 26.

- e) Tätigkeit der Zeugin Greiner im Referat SO 12 und im Rahmen der „Operation Selm“ - Abordnung zur BAO Transporter

Zu ihrer Tätigkeit im Referat SO 12 und speziell im Rahmen der Operation „Selm“ hat die Zeugin *Greiner* bekundet:

„Ich habe meine Ausbildung beim BKA zum gehobenen Dienst 2001 bis 2004 gemacht, war dann in Meckenheim beim BKA im Bereich Staatsschutz bis 2008, war zwischen 2008 und 2012 im Leitungsstab vom BKA in Wiesbaden und bin eben seit 23. Januar 2012 jetzt im Fachreferat SO 12. Vielleicht ergänzend: Ich bin ja dann am 17. September 2012 abgeordnet worden von SO 12 in die BAO ,Transporter: und war dann dort bis Ende Juli 2013 eingesetzt.“²⁷¹

Ihre Beteiligung an der Operation „Selm“ hat die Zeugin *Greiner* folgendermaßen beschrieben, wobei sie darauf hinweist, dass die Zeugin *Wiegand* und sie selbst vom Tagesgeschäft freigestellt wurden:

„Ich bin so Ende Juni/Anfang Juli mit eingestiegen. Da gab es eben ein Gespräch mit dem damaligen Referatsleiter Herrn Hoppe und mit meiner Kollegin Frau Wiegand, dass dann für die OP ‚Selm‘, für die Bearbeitung der OP ‚Selm‘ zwei Sachbearbeiterinnen aus dem Tagesgeschäft freigestellt werden sollten, und die zweite war ich. Das muss eben Anfang Juli 2012 gewesen sein. Wir haben dann am 5. Juli 2012 das erste Telefonat mit der Staatsanwaltschaft in Gießen, mit der ZIT, gehabt. Wir hatten das entsprechend auch vorbereitet, um der ZIT auch sagen zu können, was überhaupt an Informationen vorliegt, was da zu erwarten ist aus unserer Sicht. Das heißt, ich bin da eben Ende Juni/Anfang Juli 2012 mit eingestiegen zur Vorbereitung dieser ersten Besprechung mit der ZIT - erst telefonisch.“²⁷²

Der Hintergrund der BAO Transporter geht aus einer Pressemitteilung des Bundeskriminalamtes vom 13. November 2012 hervor, in der es heißt:

„Im Juli 2008 wurden in Deutschland erstmals Schüsse auf die Ladung von Autotransportern festgestellt. Über 700 Fälle wurden der Polizei seitdem bekannt.

Eine bundesweite Öffentlichkeitsfahndung, bei der die Bevölkerung ab Juli 2011 um Mithilfe gebeten wird, führte bis heute nicht zu einer heißen Spur.

Um der anhaltenden Gefährdung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen gemeinsam entschlossen entgegenzutreten, wurde Mitte Oktober 2012 die ‚Besondere Aufbauorganisation (BAO) Transporter‘ eingerichtet. Ziel ist es, unter Beteiligung der schwerpunktmäßig betroffenen Bundesländer [...] durch überregionale Auswertung und zentrale Bearbeitung neue Ermittlungsansätze zu gewinnen, die zur Ergreifung des oder der Täter führen.“²⁷³

Ihre Einbindung in die Arbeit im Rahmen der Operation „Selm“ im Zeitraum ihrer Abordnung zur BAO Transporter hat die Zeugin *Greiner* folgendermaßen beschrieben:

„[...] Ich war ja, wie gesagt, ab 17.09. in der BAO ‚Transporter‘. Ich muss aber sagen: Ich habe eben sporadisch weiter mitgearbeitet, soweit das eben möglich war, weil ich ja wusste, ich komme - ich wusste nicht: wie lange geht die BAO ‚Transporter‘?; das war ja völlig offen - danach wieder in das Verfahren zurück; ich wusste, ich werde nicht ersetzt. Deswegen habe ich eben versucht, gerade auch

²⁷¹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 7.

²⁷² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 7.

²⁷³ „Bundesweite Serie von Schüssen auf Autotransporter: Pressekonferenz zur aktuellen Lageentwicklung und Intensivierung der Öffentlichkeitsfahndung“, gemeinsame Pressemitteilung des BKA sowie der Staatsanwaltschaften Würzburg und Koblenz vom 13. November 2012, http://www.bka.de/nn_233148/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/Pressearchiv/Presse__2012/pm121113__EinladungPKTransporter.html, zuletzt abgerufen am 02. November 2015.

bei wichtigen Besprechungen mit der ZIT dabei zu sein. Deswegen findet man auch mich da quasi in den Unterlagen wieder. Aber trotzdem hat natürlich meine Kollegin, weil sie durchgängig im Büro war, auch viel in dieser Zeit dann ja gemacht. Aber ich - - ja.

[...]

[...] Ich war ja auch vom Standort her dann an einem anderen Standort in Wiesbaden bei der BAO ‚Transporter‘. Ich war aber dann eben an einzelnen Tagen in Absprache mit meinen Vorgesetzten und auch mit meiner Kollegin in meinem eigentlichen Büro und habe geschaut, dass ich bei den wichtigen Sachen - - Weil wir uns ja auch immer abgestimmt haben: ‚Wie machen wir das jetzt?‘, und mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt haben. Das war ja alles eine sehr enge Abstimmung. Deswegen wollte ich da auch dranbleiben. Und so war ich eben sporadisch auch in meinem eigentlichen Büro und habe da weiter mitgearbeitet.“²⁷⁴

Dazu, ob man mit mehr Personal schneller hätte arbeiten können, hat die Zeugin *Wiegand* bekundet:

„Ich denke, was die erste Auswertung angeht, war das in Ordnung so, dass es zwei Kollegen waren. Was die Aktenaufbereitung oder die Aktenerstellung angeht, ist es für mich logisch, dass, je mehr Leute daran mitarbeiten, desto schneller geht es auch.“²⁷⁵

Der Zeuge *Stahl* wurde danach befragt, wie er den Erfahrungsstand der Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* einschätze, woraufhin er ausführte:

„[...] Nein, die beiden Kolleginnen schätze ich sehr von ihrer Arbeit - das habe ich auch zu Anbeginn schon getan - aufgrund der Tatsache, wie sie sich in ihrer Arbeit präsentiert haben, auch schon im Vorfeld der OP ‚Selm‘ bzw. aufgrund der Vorverwendung, die sie schon hatten und was sie da an Arbeit geleistet hatten. Also, ich kann sie jetzt nicht als unerfahren beschreiben, was das polizeiliche Handeln betrifft, und auch nicht, was die Umsicht ihres Handelns damit dann betrifft.“²⁷⁶

4. Allgemeine Priorität der Operation „Selm“ gegenüber anderen Verfahren und grundsätzliche Belastung des Referats SO 12
 - a) Vorgehensweise bei der Priorisierung

Auf die Frage nach der Rolle der Operation „Selm“ im Gesamtkontext der Aufgaben von SO 12 hat der Zeuge *Hoppe* ausgeführt:

„Also, wir haben für das Referat Priorisierungen festgelegt. Oberste Priorisierung in der Bearbeitung waren immer Fälle des sexuellen Missbrauchs. Fälle, in denen wir anhand der Bilder oder anhand anderer Umstände den sexuellen Missbrauch von Kindern, der möglicherweise sogar aktuell andauert, ermitteln konnten und damit unterbrechen konnten. Zweite Priorität waren Fälle der Verbreitung und Besitzverschaffung von kinderpornografischen oder jugendpornografischen Schriften, und die dritte Priorität war die Reduzierung des Angebots von Kinderpornografischem und Jugendpornografischem im Internet. Das war die generelle abstrakte Prioritätenfestsetzung. Die Sachbearbeiter sollten sich bei dem Vorgangsaufkommen, das sie tagtäglich zugewiesen bekommen haben, daran orientieren und die Vorgänge mit sexuellem Missbrauch vorziehen und die anderen entsprechend nachrangig bearbeiten. [...]“²⁷⁷

²⁷⁴ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 9.

²⁷⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 78.

²⁷⁶ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 53.

²⁷⁷ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 9.

Der Zeuge *Schiffels* hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„[...] Es gibt ja vielfältige Hinweise, Informationen, die dem Bundeskriminalamt zugehen, ca. 1 300 Hinweise pro Monat aus verschiedenen Quellen über Verbreitung von Kinderpornografie. Demzufolge muss natürlich auch eine sinnvolle Priorisierung erfolgen, und das Ganze steht immer unter dieser ersten Priorität, dass Informationen gescreent werden, gesichtet werden, Erstsichtungen vorgenommen werden, ob sich hier Informationen darunter befinden, dass wir es mit einem anhaltenden sexuellen Missbrauch zu tun haben. Also Priorität, sexueller Missbrauch feststellen, beenden, Strafverfolgung einleiten; das hat, wie gesagt, höchste Priorität. [...]“²⁷⁸

Der Zeuge *Stahl* hat die Priorisierung wie folgt beschrieben:

„Vorrangig sind für uns im Rahmen der Priorisierung immer Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Sobald die hereinkommen, sind die quasi immer wieder neu zu priorisieren und werden dann auch vorgezogen gegenüber Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung oder Besitz von Kinderpornografie. Das ist für uns der größte Maßstab. Das spricht für eigene Verfahren, die wir haben, bzw. auch Verfahren, in denen wir in- oder ausländische Polizeidienststellen über Anfragen oder sonst was unterstützen müssen. Das ist also der oberste Maßstab. Ansonsten ist, wenn es gleichbleibende Verfahren oder gleichbedeutende Verfahren gibt - - Wenn ich jetzt zum Beispiel zwei Umfangsverfahren habe wegen Verbreitung von Kinderpornografie, sind die gleichbedeutend. Da muss ich dann schauen, wie viel Ressourcen ich einfach habe.“²⁷⁹

Der Zeuge *Gruber* hat diesbezüglich erklärt:

„Die Priorität des Falles orientiert sich immer an dem Rechtsgut, das verletzt wurde, und an dem Rechtsgut, das es vielleicht zu schützen gilt. Der schlimmste Fall ist ein Gefahrenabwehrvorgang, wo klar ist, dass aktuell in dieser Sekunde ein Säugling missbraucht wird, weil in diesem Moment vom Ausland ein Fax reinkam oder eine sonstige Nachricht, wo das dokumentiert ist. Das ist der Worst Case. In der zweiten Abstufung sind es dann repressive Verfahren nach der Strafprozessordnung wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs, wo nicht ausgeschlossen werden kann, dass der sexuelle Missbrauch andauert, ohne dass man dafür konkrete Hinweise hat. Nächste Priorität: Repressive Verfahren nach der Strafprozessordnung wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs, wo die Verdachtsmomente darauf hindeuten, dass der Täter aktuell keinen Missbrauch mehr durchführt. In der nächsten Stufe darunter kommen die Kinderpornografieverfahren, wo es um Verkauf und Verbreitung von Kinderpornografie geht, und in der untersten Priorität die Ermittlungsverfahren, wo es um den Besitz von Kinderpornografie als Verdachtsmoment geht.“²⁸⁰

b) Bedeutung flüchtiger Beweismittel für die Priorisierung

Im Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *Hoppe* zur Bedeutung eines möglichen Beweismittelverlustes für die Priorisierung Folgendes ausgeführt:

„[...] Ich muss die Vorgänge vorziehen, wo der Beweismittelverlust droht, Stichwort IP-Adressen. Jeder Mitarbeiter von mir war im Prinzip aufgefordert, jeden Tag zu gucken: Welche Vorgänge habe ich auf dem Tag, wo ich morgen die IP-Adresse keinem Bestandsdatum mehr zuordnen kann, weil die Provider ihn nicht mehr speichern? [...]“²⁸¹

Der Zeuge *Schiffels* hat hierzu bekundet:

²⁷⁸ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 12.

²⁷⁹ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 54.

²⁸⁰ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 16 f.

²⁸¹ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 19.

„[...] Es gibt noch weitere Fallkonstellationen. Also auch Flüchtigkeit von Daten spielt eine große Rolle. Es wird immer dann priorisiert. Es gab so eine Operation ‚Downfall‘, wo IP-Adressen dann gekommen sind, die man zügigst oder sehr schnell bei den Providern abfragen muss aufgrund der fehlenden Speicherfristen. Insofern werden dort Prioritäten gelegt. [...]“²⁸²

Der Zeuge *Stahl* hat auf die Frage, ob das Thema der Flüchtigkeit von Beweismitteln für ihn ein wichtiges Entscheidungskriterium im Rahmen der Priorisierung sei, geantwortet:

„Selbstverständlich. Aber es stand jetzt hier bei der in Rede stehenden OP ‚Spade‘ die Flüchtigkeit des Beweismittels nicht mehr im Raum. Sprich: Das waren keine IP-Adressen an der Stelle, wenn Sie darauf hinauswollen, mehr abzurufen. Die Ermittlungsansätze waren ja über die Namen bzw. über Adressen oder E-Mail-Adressen.“²⁸³

Auf die Frage, ob es Fälle gäbe, die vorgezogen würden, um möglicherweise noch Daten von Providern zu erhalten, hat der Zeuge *Franosch* erklärt:

„Diese Fälle kommen in den bei uns geführten Verfahren in letzter Zeit nicht mehr vor, weil wir es häufig - - Wir nehmen ja vor allen Dingen neben den allgemeinen Fällen - - Wenn Sie so eine Operation ‚Selm‘ nehmen, die Daten sind so alt, da ist nichts mehr zu wollen. Da kommt es auch nicht auf ein oder zwei Tage an. Also, bei diesen großen Massendatenverfahren sind Sie immer außerhalb der Frist, wo aktuell noch was zu holen ist. In bestimmten anderen Konstellationen müssen wir leider feststellen, dass eben häufig auch Provider genommen werden, wo klar ist, die speichern gar nicht. Es gibt ja nur die Telekom, die speichert.“²⁸⁴

Bezüglich der Vorhaltezeit von Daten bei Providern hat der Zeuge *Stahl* ausgesagt:

„In der Praxis gibt es einige Provider, die haben 48 Stunden maximal. Da gibt es, glaube ich, ein oder zwei Provider mit sieben Tagen.“²⁸⁵

c) Einschätzung der Priorität der Operation ‚Selm‘

Zur Priorität der Operation ‚Selm‘ hat sich der Zeuge *Hoppe* wie folgt geäußert:

„[...] Bei der OP ‚Selm‘ war die Besonderheit, dass sie eigentlich, von dieser Prioritätenliste gesehen, nicht an erster Stelle stand, weil es eben nicht um sexuellen Missbrauch ging; das war mir berichtet worden. Es geht hier, in Anführungsstrichen, schlicht um die Verbreitung bzw. sogar nur den Kauf, die Besitzverschaffung von kinderpornografischem Material. Der Verbreiter war im Grunde ja schon durch die Kanadier festgenommen worden. Wir wollten uns um die Besitzverschaffer kümmern in Deutschland, die deutschen Kunden. Das war von der Priorität, wie gesagt, an zweiter Stelle. Damit war sie vom rein Polizeilichen, vom Strafrechtlichen nicht an erster Priorität.

[...]

Also, die Priorität der Operation ‚Selm‘ - um das noch mal auf den Punkt zu bringen - ergibt sich eigentlich aus der Masse der Vorgänge, nicht so sehr aus den Straftaten, die dort begangen werden,

²⁸² *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 12.

²⁸³ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 54.

²⁸⁴ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 36 f.

²⁸⁵ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 55.

weil es sich - ich sage es noch mal in Anführungsstrichen - um schlichte Konsumentendelikte handelt, die bei uns jetzt nicht an oberster Priorität waren. [...]“²⁸⁶

Der Zeuge *Schiffels* hat ausgeführt:

„[...] Was die Operation ‚Selm‘ betrifft, hat sich das dann, auch durch die entsprechenden Arbeiten, die im Rahmen der Vorbereitung der OP ‚Selm‘ und dann im Rahmen der Sachbearbeitung getroffen wurden, festgestellt: Es ist ein Kundenverfahren letztendlich. Wir haben es hier mit einer großen Liste von Personen zu tun, die bei der Firma Azov Material bestellt, gekauft haben, In dem Zusammenhang ist dann natürlich wichtig, ob zu diesem Zeitpunkt dann auch Informationen vorliegen, ob es hier anhaltende sexuelle Missbräuche gibt. Das war zu dem Zeitpunkt nicht der Fall. Das bedeutet, dass die Priorität eigentlich eines solchen Komplexes dann nicht die höchste ist und im Rahmen der Arbeiten, die auch ansonsten im Referat durchgeführt werden, eingereiht wird, wobei jetzt die Besonderheit natürlich bei ‚Selm‘ die schiere Quantität an Material war, was die kanadischen Behörden zur Verfügung gestellt haben, sowohl was die Filme und Fotos betrifft, aber auch die reinen Fachinformationen, die Kundenliste an sich [...]“²⁸⁷

Die Zeugin *Greiner* hat diesbezüglich ausgesagt:

„Ja, es war ein Verfahren wegen Erwerb und Besitz von Kinderpornografie. Wir haben direkt am Anfang geklärt, ob es Hinweise auf aktuelle Missbräuche gibt. Gab es nicht. Das Beweismaterial war gesichert in Kanada. Wir hatten keine IP-Adressen, die irgendwie so aktuell gewesen wären, dass man die hätte irgendwie schnell angehen müssen. Von der Abschichtung zu einem Missbrauchsverfahren zu einem Identifizierungsverfahren, zu einer OP ‚Downfall‘, die international angelegt war, auch auf einen ganz festen Zeitraum, war sie eben nicht so hoch priorisiert.“²⁸⁸

Der Zeuge *Franosch* hat erklärt:

„[...] Nun vielleicht noch etwas in aller Deutlichkeit. OP ‚Selm‘ hat keine hohe Priorität genossen. OP ‚Selm‘ war ein stinknormales Verfahren mit Leuten, die mit Kreditkarten so einen Kram gekauft haben. Das war weder das erste noch wird es das letzte sein. Da ging es nicht um Realmissbrauch, der von Anfang an im Raume stand. Also, man muss das einfach mal im Rahmen sehen. Wir machen so etwas ständig. Da gibt es deutlich brisantere Verfahren, deutlich wichtigere Verfahren als die OP ‚Selm‘.“²⁸⁹

d) Grundsätzliche Belastung des Referats SO 12 und Umfang der Operation „Selm“

Der Zeuge *Stahl* hat in seiner Vernehmung zur grundsätzlichen Belastung von SO 12 ausgeführt:

„Wir haben mehrere Verfahren. Also im gesamten - - Oder parallel zur OP ‚Selm‘ sind im gesamten Referat sieben oder acht Umfangsverfahren, -

[...]

- also Umfangsverfahren mit einer Gesamtmenge von an die 4 000 Tatverdächtigen bearbeitet worden, zusätzlich natürlich auch noch die ganzen sogenannten Identifizierungsverfahren, Verfahren, wo es um den Missbrauch geht. Deswegen war auch da eine interne Verschiebung oder sonst was im Referat

²⁸⁶ Hoppe, Protokoll-Nr. 17, S. 9.

²⁸⁷ Schiffels, Protokoll-Nr. 30, S. 12.

²⁸⁸ Greiner, Protokoll-Nr. 9, S. 36.

²⁸⁹ Franosch, Protokoll-Nr. 11, S. 18.

jetzt vom einen zum anderen Sachgebiet oder sonst was in dem Zeitpunkt nicht mehr möglich, weil parallel gleich viele Aktivitäten auch gelaufen sind.“²⁹⁰

Der Zeuge *Schiffels* hat hierzu erklärt:

„[...] Wir haben es hier mit einer sehr großen Arbeitslast zu tun, die monatlich hier auf die Schreibtische kommt. [...]“²⁹¹

Der Zeuge *Hoppe* hat die Belastung von SO 12 folgendermaßen beschrieben:

„[...] Im Schnitt kann man davon ausgehen, dass wir so 2 500 bis fast 3 000 Vorgänge pro Monat an Neuvorgängen bekommen.

Ein Vorgang kann sein dieser eine Hochladevorgang, oder ein Verfahren wie die OP ‚Selm‘ würde dann erst mal als Vorgang gezählt werden mit allein 800 plus X Beschuldigten. Solche Umfangsverfahren kriegen wir natürlich nicht jeden Tag. ‚Tornado‘ und ‚Selm‘ waren schon ein bisschen die Ausnahmen. [...]“²⁹²

Auf die Frage nach der seinerzeitigen Situation und dem Verhältnis der Operation ‚Selm‘ zu anderen Fällen hat der Zeuge *Stahl* erklärt:

„[...] ‚Downfall‘, das war ein Umfangsverfahren, was vom Umfang her noch etwas größer war als die Operation ‚Selm‘, also was die Tatverdächtigenzahl betroffen hat; die war etwas über 1 000. Das war aber schon laufend zu dem Zeitpunkt. Das ist ja erst im Oktober 2012 beendet worden, ich sage mal, oder parallel dazu auch schon bearbeitet worden; Im November 2011 ist ja ‚Selm‘ sozusagen erstmalig bei uns, die Daten, hereingekommen. Die angesprochene Operation ‚Downfall‘, das war ein Verfahren, wo es um den sexuellen bzw. schweren sexuellen Missbrauch von Kindern ging im Rahmen einer internationalen Operation. Das ist dann vorgezogen worden, weil nicht auszuschließen war, dass da direkt auch ein andauernder sexueller Missbrauch stattfindet, neben dem Verbreiten des kinderpornografischen Materials.“²⁹³

Der Zeuge *Ziercke* hat hierzu vor dem Innenausschuss ausgeführt:

„[...] - nicht nur die Operation ‚Tornado‘ mit circa 1 100 Personen, sondern weitere Operationen mit 1 060 weiteren Personen. Hier möchte ich konkretisieren: Vorrangig nenne ich die Operationen ‚Marktplatz‘ mit 600, ‚Reveal‘ mit 150, ‚Tallow‘ mit 80 und ‚Sarma‘ mit 230 Tatverdächtigen, also weitere 1 060, und dann erst die Operation ‚Downfall‘ [...].“²⁹⁴

Die Zeugin *Wiegand* hat zum Umfang der Operation ‚Selm‘ erklärt:

„Vielleicht muss ich da ein bisschen weiter ausholen, was jetzt andere Länder im Rahmen des ‚Project Spade‘ angeht. Wir für Deutschland haben die Operation ‚Selm‘ sehr, sehr umfangreich gemacht. Es gibt Länder wie Kanada oder Amerika, die eben nicht alle Kunden von 2005 bis 2011 bearbeitet haben, nicht zu jeder Person eine Akte erstellt haben, sondern die haben sich konzentriert: entweder auf die schlimmsten Filme und die Kunden, die diese Filme bestellt haben, oder aber die aktuellsten Fälle. Das heißt, wir haben das vom Umfang her sehr, sehr ausgedehnt. Es war eigentlich dann klar, dass das länger dauert als bei den anderen Ländern. Wir haben zum Beispiel auch die Kreditkartendaten erhoben. Das wüsste ich jetzt auch nicht, dass das jemand anderes gemacht hat.“²⁹⁵

²⁹⁰ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 53 f.

²⁹¹ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 12.

²⁹² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 18.

²⁹³ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 54.

²⁹⁴ MAT A-InnenA 18(27)6-D, S. 44, Protokoll der 7. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

²⁹⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 75.

Der Zeuge *Hoppe* hat dem Untersuchungsausschuss seine Reaktion auf den Umfang der Operation „Selm“ geschildert:

„[...] Aber ich habe dennoch dann im Sommer 2012 aufgrund des Umfangs der Operation, der OP, aufgrund auch dessen, dass wir zwischen 800, 880, fast 1 000 Beschuldigte hatten, gesagt: Ich muss zwei Sachbearbeiterinnen freistellen, damit die nicht immer wieder von diesen anderen Prioritäten überholt werden; sonst wird das eine Never-ending Story, dieser Vorgang, und ich werde das in fünf, sechs Jahren noch bearbeitet haben. Ich wollte mir vorbehalten, dass ich dann entscheide, in welchen Fällen die beiden Sachbearbeiterinnen an anderer Stelle aushelfen, was ja auch in zwei, drei Fällen stattgefunden hat. Sie haben uns bei Öffentlichkeitsfahndungen unterstützt. Sie haben uns in der Operation ‚Downfall‘ unterstützt, in Operationen und Sachverhalten, die genau die Priorität 1 zum Gegenstand hatten, nämlich den sexuellen Missbrauch von Kindern. Da habe ich sie dann rausgenommen, und dann ruhte halt auch mal die Operation ‚Selm‘ für zwei, drei Tage, weil sie mit mir zusammen alle bei der Öffentlichkeitsfahndung XY halt bis nachts um 24 Uhr Spuren bearbeitet haben, unter meiner Leitung. [...]“²⁹⁶

Im Weiteren hat der Zeuge *Hoppe* ausgeführt:

„[...] Derartige Großverfahren, Umfangsverfahren kriegen wir immer wieder ins Haus. Und 2009, wie ich im Referat SO 12 anfang, hatten wir eine solche auch schon im Haus, die Operation ‚Tornado‘ - davon werden Sie möglicherweise schon mal gehört haben -, eine ähnliche Größenordnung von Beschuldigten und Tatverdächtigen. Und da war eben die Erfahrung, dass durch die Nichtfreistellung, die ich dann dort auch bekommen hatte und erlebt hatte, von Kollegen, die sich mit dieser Operation beschäftigten, die Abarbeitung der Operation doch noch etwas länger dauerte. Dem wollte ich halt vorbeugen, indem ich sage: Hier stelle ich die beiden frei, auch wenn es jetzt - ich sage es noch mal - von der kriminalistischen Bedeutung her oder von der polizeilichen Bedeutung jetzt nicht die oberste Priorität hatte.“²⁹⁷

e) Dauer der Operation „Selm“

Die Zeugin *Greiner* hat sich bezüglich der Dauer der Operation „Selm“ wie folgt eingelassen:

„[...] Dass über 800 Verfahren mit zwei Personen eine bestimmte Dauer brauchen, das war klar, denke ich. Die Entscheidung wurde so getroffen. Wir wurden immerhin von dem Tagesgeschäft freigestellt. Das ist jetzt auch nicht zwingend so bei solchen Operationen. Deswegen, glaube ich, war die Situation klar. Ich von meiner Seite kann mich jetzt nicht konkret erinnern, dass ich da jetzt noch Personal explizit gefordert hätte. Trotzdem denke ich, dass es allen klar war, dass wir jetzt zu zweit diese OP auch nicht innerhalb von zwei Wochen fertig haben oder das jetzt kurzfristig vor einer Pressemitteilung noch schnell fertigmachen können.“²⁹⁸

Im Weiteren hat die Zeugin erklärt:

„Bis Juli 2012 war die Kollegin zum einen alleine und nicht hauptsächlich damit befasst. Das heißt, ich würde diese Vorbereitungszeit auch fast bis Ende 2012 sehen, wo eben alles in die Datenbank eingespielt wurde. Dann ging es in die Aktenerstellung, die dann auch eigentlich sehr strukturiert abgelaufen ist und dadurch auch sehr effizient abgearbeitet werden konnte.“

²⁹⁶ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 9.

²⁹⁷ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 9.

²⁹⁸ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 32.

Wenn ich es beurteilen sollte: Ich finde es normal. Ich weiß, dass andere Umfangsverfahren mit der gleichen Beschuldigtenzahl ähnlich lange oder länger gedauert haben. [...]“²⁹⁹

„Was immer im Gespräch war, war eine Datenerfassungskraft, die uns eigentlich zugeteilt war, die dann aber länger erkrankt war. [...] Das haben wir auch teilweise schriftlich weitergegeben.

Ansonsten war die Staatsanwaltschaft darüber informiert und hat jetzt nicht explizit gesagt, wir müssen das was beschleunigen. [...]“³⁰⁰

Der Zeuge *Fritsche* hat hierzu bekundet:

„[...] Natürlich ist es bei jedem Vergehen und Verbrechen, bei beiden, wichtig schnell aufzuklären. Das ist der Grundsatz, der für alles gilt. Aber Sie haben ja, glaube ich, [...] gehört, dass es hier in den letzten Jahren zu einer Fülle von Daten gekommen ist, die aufgearbeitet werden müssen. Ich habe insoweit auch keinen Anlass, die Bearbeitungsdauer zu verurteilen, weil das mit der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen, und das ist insoweit die Herrin des Verfahrens, abgesprochen war. [...]“³⁰¹

Der Zeuge *Dorendorf* hat die Dauer der Operation „Selm“ wie folgt erklärt:

„Das ist ganz klar; wenn man sich jetzt auf diesen Fall fokussiert, dann kommt einem das alles sehr lange vor. Aber es ist auch nicht richtig, was teilweise gesagt wurde, dass es ein halbes Jahr dauerte, bis wir den Vorgang zum ersten Mal angefasst haben.

[...]

Es ist immer mal wieder [...] daran gearbeitet worden. Dann ist aber zum Beispiel die eine Kollegin von den beiden wieder abgezogen worden, weil wir dann die BAO ‚Transporter‘ hatten; das wissen Sie auch, Sie merken, wir müssen ständig neu priorisieren. Dann bleiben diese anderen Vorgänge halt wieder - - müssen dann wieder warten, leider. Aber, wie gesagt, noch mal: Es handelt sich um Kinderpornografie, wo die Opfer nach der ersten Bewertung des Bildmaterials längst erwachsen sind, was überwiegend 15 bis 20 Jahre alt ist. Und das können Sie dann nicht so hoch priorisieren. Da kommen immer wieder andere Sachverhalte dazwischen, die uns dann das wieder zurückstellen lassen. Ist leider so. Ist unbefriedigend, aber wird sich nicht optimieren lassen.“³⁰²

Der Zeuge *Franosch* hat in Bezug auf die Dauer des Verfahrens ausgesagt:

„[...] Dieses Verfahren hat keine hohe Priorität genossen, von Anfang an, weder beim BKA noch bei uns, und zwar völlig zu Recht. Es gab in der Zeit viel wichtigere Verfahren. Eine Erkenntnis ist so: Wenn wir einen Täter haben, der nur konsumiert und nur die Dinge bestellt und hortet, dann finde ich bei dem eher mehr, wenn ich später durchsuche, als weniger; es sei denn, er wird gewarnt. Insofern hatten wir noch keine zeitliche Dringlichkeit.“³⁰³

²⁹⁹ Greiner, Protokoll-Nr. 9, S. 35 f.

³⁰⁰ Greiner, Protokoll-Nr. 9, S. 33.

³⁰¹ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 29, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Nachmittag), Zeuge *Fritsche*.

³⁰² *Dorendorf*, Protokoll-Nr. 17, S. 63.

³⁰³ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 28.

5. Maßnahmen im Hinblick auf die IT-Infrastruktur der Operation „Selm“

a) Allgemeines

Innerhalb des Bundeskriminalamtes wurden zum Umgang mit den Daten der Operation „Selm“ umfangreiche Vorarbeiten im Bereich der IT durchgeführt. Ziel war es laut dem Zeugen *Hoppe* hierbei, mit den Daten automatisiert weiter vorgehen zu können, unter anderem, um diese in das Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes einzuspielen und dann automatisiert Einzelvorgänge zu den einzelnen Personen anlegen lassen zu können.³⁰⁴

Die Zeugin *Greiner* hat in diesem Zusammenhang zum grundsätzlichen Vorgehen bei der Bearbeitung der Operation „Selm“ ausgeführt:

„[...] Wir wussten, wir haben viel Beweismaterial; wir haben über 800 deutsche Kunden. Uns war von Anfang an klar - - Wir haben uns ja auch mit Kollegen, die früher Umfangsverfahren bearbeitet haben, vorher besprochen, und auch in Absprache mit denen und auch mit der Staatsanwaltschaft war uns eigentlich gleich klar, dass wir das konzeptionell auf sichere Beine stellen wollen und eine Struktur dahinterbringen wollen, dass wir diese Datenbank, die sich auch schon in anderen Umfangsverfahren bewährt hatte, dass wir das nutzen wollen. Quasi am Anfang die Zeit reinstecken, die es benötigt, um das Beweismaterial ordentlich aufzubereiten, um dann am Ende die Akten relativ schnell abarbeiten zu können: Das war die Idee dahinter. [...]“³⁰⁵

b) Kontakte zwischen SO 12 und SO 55 im Frühjahr 2012 zur Errichtung der Datenbank - Einspielen der Daten

aa) Erste Kontakte

Am 27. März 2012 kam es durch die Zeugin *Wiegand* zu einer ersten Anfrage bei dem für die Errichtung der Datenbank zuständigen Referat SO 55.³⁰⁶ In der E-Mail wurde ausgeführt, dass SO 12 für die Bearbeitung einer Großverfahrens Unterstützung benötige und es wurde angefragt, ob in der laufenden Woche Gelegenheit dazu bestünde, sich den Vorgang gemeinsam mit den Zeugen *Stahl* und *Wiegand* einmal anzuschauen.³⁰⁷ Am 30. März 2012 wurde diese E-Mail innerhalb von SO 55 an einen weiteren Beamten weitergeleitet,³⁰⁸ der in der Folgezeit mit der Zeugin *Wiegand* bei der Errichtung der Datenbank zusammenarbeitete.

³⁰⁴ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 17.

³⁰⁵ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 8.

³⁰⁶ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 16, Aus der Organisationsübersicht des BKA vom 1. April 2012 lässt sich für das Referat SO 55 die Aufgabe „Einsatz- und IT-Unterstützung“ entnehmen. Das Referat gehört innerhalb der Abteilung SO zur Gruppe SO 5 „Zentrale Angelegenheiten und Ermittlungsunterstützung“.

³⁰⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 135, Bl. 2, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an einen Beamten des Referats SO 55 vom 27. März 2012 10.28 Uhr.

³⁰⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 135, Bl. 2, E-Mail eines Beamten des Referats SO 55 an einen weiteren Beamten des Referats SO 55 vom 30. März 2012, 15.08 Uhr.

Am 2. April 2012 übersandte die Zeugin *Wiegand* an den genannten Beamten aus dem Referat SO 55 eine E-Mail, in der die Struktur der Daten aus der Operation „Selm“ unter Übersendung einzelner Dateien dargestellt wurde und darüber hinaus bereits einzelne Anforderungen an die zu erstellende Datenbank formuliert wurden.³⁰⁹

bb) Verzögerung wegen Update der IT-Infrastruktur im Bundeskriminalamt im Mai 2012

Aus einer E-Mail eines Beamten des Referats SO 55, die dieser am 4. Mai 2012, 11.35 Uhr, an nahezu sämtliche Referate der Abteilung SO sandte, wurde ausgeführt, dass das Programm „Access 97“ auf den Terminalservern zum 30. Juni 2012 abgeschaltet werden solle. Ein entsprechender „Change Request“ sei gestellt und bereits genehmigt. Nachdem zunächst geplant gewesen sei, die Ablösung von „Access“ nach und nach parallel zu den sonstigen Aufgaben im Laufe des Jahres durchzuführen, zwingt der „plötzliche Aktionismus seitens IT“ auch das Referat SO 55 zu Änderungen in der Prioritätensetzung. Dies bedeute, dass alle aktuellen Vorhaben „bis auf Weiteres auf Eis gelegt“ werden sollen, was „aktuell insbesondere SO12 (Anwendung f. kanadische Kipo-Daten)“ sowie andere Referate betreffe.³¹⁰

Vor dem Hintergrund dieser Information kam es am 4. Mai 2012, 15.35 Uhr zu einer E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Hoppe*, in der es heißt:

„Bei allen Problemen und Engpässen, die nunmehr SO55 drohen, können wir eine weitere Verschiebung der Anwendung, welche wir bereits mit SO55 durchgesprochen haben, nicht akzeptieren.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir als BKA gegenüber der Justiz unglaubwürdig werden, sind wir h.E. kraft Gesetzes verpflichtet, unverzüglich der StA die Unterlagen vorzulegen. Dass die Vorlage bei einer StA bislang noch nicht erfolgt ist, ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass die Informationen in der durch die kanadischen Behörden übermittelten Form nicht ‚justizfähig‘ sind.

Insoweit sollte hiesigerseits bei SO55 interveniert werden unter Hinweis auf unsere rechtliche Verpflichtung gegenüber der Staatsanwaltschaft.“³¹¹

Hierzu befragt hat der Zeuge *Stahl* nach Vorlage seiner an den Zeugen *Hoppe* gerichteten E-Mail ausgeführt:

„Das bezog sich, wie auch in diesem weiteren Mail-Verlauf, jetzt nicht nur meine, sondern auch, was ich schon mal hatte, der Herr Hoppe auch gegenüber dem IT-Servicereferat der Abteilung sozusagen - - Das bezieht sich auf diese MySQL-Datenbankanwendung, mit der wir dann letztendlich die Daten in aufbereiteter Form auch sichtbar machen konnten für die Verfahrensführung, und dass es hier darum ging, eine weitere Verschiebung, weil dieses IT-Referat nicht nur für uns zuständig ist bei IT-Unterstützung, sondern für die gesamte Abteilung, und damals gesagt hat, sie hätten da noch einen anderen Vorgang, den sie vorher abarbeiten wollten. Da haben wir dann remonstriert und haben gesagt: Wir haben jetzt schon lange genug gewartet und getestet, und es geht jetzt darum, dass das Ding auch mal umgesetzt wird, in eine lauffähige Phase kommt, weil wir ansonsten gegenüber der Justiz tatsächlich unglaubwürdig werden, dass wir es nicht auf die Reihe bringen.“³¹²

³⁰⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 135, Bl. 4 f.; auch MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 2 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an einen Beamten von SO 55 vom 2. April 2012, 14.16 Uhr.

³¹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 14 f., E-Mail eines Beamten von SO 55 an verschiedene Referate der Abteilung SO vom 4. Mai 2012, 11.32 Uhr.

³¹¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 14, E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Hoppe* vom 4. Mai 2012, 15.35 Uhr.

³¹² *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 70.

Unter Bezug auf die durch einen Beamten des Referates SO 55 am 4. Mai um 11.35 Uhr versandte oben beschriebene E-Mail richtete der Zeuge *Hoppe* am 8. Mai 2012 eine E-Mail an einen Beamten des Referates SO 55 - mehrere weitere Beamtinnen und Beamte von SO 55 wurden in Cc. gesetzt -, in der es unter anderem heißt:

„...gegen das beabsichtigte ‚auf Eis legen‘ der für SO 12 geplanten Anwendung (kanadische Kipo-Seiten) möchte ich ausdrücklich und vehement Einspruch einlegen. Wir können dies nicht akzeptieren. Hier geht es um die Unterstützung der Strafverfolgung. Ungeachtet der Tatsache, dass wir als BKA gegenüber der Justiz unglaubwürdig werden und möglicherweise in die Verjährung laufen, sind wir h. E. kraft Gesetzes verpflichtet, unverzüglich der StA die Unterlagen vorzulegen, die den Verdacht einer Straftat begründen. Dass die Vorlage bei einer StA bislang noch nicht erfolgt ist, ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass die Informationen in der durch die kanadischen Behörden übermittelten Form nicht ‚justizfähig‘ sind. Dazu bedarf es angesichts der Masse und der Struktur der dringenden Unterstützung von SO 55. Diese war zugesagt und soll nun wegen eindeutig weniger prioritäten Verpflichtungen aufgegeben werden. Für eine Strafverfolgungsbehörde sollten Aufgaben der Strafverfolgung eindeutig im Vordergrund stehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich dringend die mit Mail vom 04.05.2012 übermittelte Entscheidung noch einmal zu überdenken.“³¹³

Vor dem Hintergrund unter anderen an diesem Tag geführter Gespräche kam es am 30. Mai 2012 zu einer Antwort eines Beamten des Referats SO 55 an den Zeugen *Hoppe*, in der unter anderem in Aussicht gestellt wurde, dass sich „spätestens nächste Woche“ einer der Beamten von SO 55 um den Import der kanadischen Daten kümmern werde und dass parallel dazu für die Abteilung SO vier Stand-Alone-Geräte mit Access 97 zur Absicherung beantragt würden. Man gehe davon aus, dass die kanadischen Daten bis Mitte Juni „in MySQL zur Verfügung“ stünden.³¹⁴

c) Errichtung einer Zentraldatei „OP Selm“

aa) Entwurf des Antrags auf Anordnung der Zentraldatei innerhalb des Bundeskriminalamtes

Vor dem Hintergrund der zur Errichtung einer Zentraldatei im Bundeskriminalamt zu beachtenden gesetzlichen Regelungen im BKA-Gesetz, hier insbesondere in § 34, kam es schließlich am 5. Juli 2012 zum Entwurf eines Antrags auf Anordnung einer Zentraldatei „OP Selm“. In dem an den Datenschutzbeauftragten („DS“) gerichteten Schreiben wurde gebeten, das gemäß § 34 Abs. 1 BKA-Gesetz erforderliche Zustimmungsverfahren einzuleiten - das Gesetz sieht für den Erlass einer Errichtungsanordnung die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie die vorherige Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor.³¹⁵

Die für die Errichtungsanordnung benötigten Informationen über die Operation „Selm“ waren durch die Zeugin *Wiegand* über den Zeugen *Stahl* am frühen Morgen des 5. Juli 2012 an die hierfür zuständige Beamtin des

³¹³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 17 (18), E-Mail des Zeugen *Hoppe* an einen Beamten des Referats SO 55 vom 8. Mai 2012, 7.29 Uhr.

³¹⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 17 (17), E-Mail eines Beamten des Referats SO 55 an den Zeugen *Hoppe* vom 30. Mai 2012, 15.01 Uhr.

³¹⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 26 ff., Entwurf eines Antrags auf Anordnung einer Zentraldatei „OP Selm“ vom 5. Juli 2012.

Referates SO 55 gesandt worden;³¹⁶ am selben Tag um 14.47 Uhr sandte diese bereits die Entwürfe des Anschreibens und der Errichtungsanordnung an den Leiter des Referates SO 55, der diese am Abend an den Zeugen *Stahl* zurücksandte.³¹⁷

Der Entwurf des Antrags auf Anordnung einer Zentraldatei „OP Selm“ wurde sodann nach Zeichnung der innerhalb der Abteilung SO beteiligten Stellen (SO 55, SO 12 (*Stahl*), SO 1 (*Schiffels*), SO-AS (Frau *W.*)) mit E-Mail vom 13. Juli 2012 an die Referate DS-Recht und SO-AS-VGE mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.³¹⁸ Der Antrag war am 12. Juli 2012 durch den Leiter der Gruppe SO 5 gezeichnet worden.³¹⁹

In dem Entwurf der der E-Mail angehängten Errichtungsanordnung heißt es auf Seite 2 unter Ziffer 3:

„3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

Aufnahme in die Datei finden Daten von

3.1 Beschuldigten (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG)

3.2 Verdächtigen, soweit erforderlich, weil wegen der Art und Ausführung der Tat (Tatbezug) und der Persönlichkeit des Betroffenen als Täter oder Teilnehmer (Personenbezug) Grund zu der Annahme besteht, dass der Verdächtige erneut (wiederholt) Straftaten begehen wird (§ 8 Abs. 2 BKAG)“³²⁰

Eine Weiterleitung des Antrags und des Entwurfs der Errichtungsanordnung an das Bundesministerium des Innern (ÖS I 3) erfolgte sodann durch einen Beamten des Referates DS - Rechtlicher Datenschutz - des Bundeskriminalamtes mit E-Mail vom 30. Juli 2012.³²¹ In der Vorwoche war es zwischen dem 25. und 27. Juli 2012 nochmals zu E-Mailverkehr zwischen einem Beamten des Referates DS und der Beamtin des Referates SO 55, die die Errichtungsanordnung und den Antrag entworfen hatte, gekommen, der Rückfragen in Bezug auf einzelne Formulierungen in der Errichtungsanordnung enthielt,³²² was zu Änderungen im ursprünglichen Entwurf der Errichtungsanordnung geführt hatte.³²³ Am 13. August 2012 erfolgte dann nochmals eine Übersendung der Dokumente an das Bundesministerium des Innern, nachdem die Dokumente - offensichtlich einer vorangegangenen Absprache gemäß - in das PDF-Format umgewandelt worden waren.³²⁴

Befragt zu Dauer und Verlauf der Erstellung und Freigabe der Errichtungsanordnung, hat der Zeuge *Hoppe* bekundet:

³¹⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 22 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Stahl* vom 5. Juli 2012, 7.30 Uhr.

³¹⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 24 f., E-Mails vom 5. Juli 2012 mit Betreff: „20120705 – Einrichtung der Zentraldatei „OP Selm“.

³¹⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 46, E-Mail eines Beamten des Stabes der Abteilung SO (SO-AS) an das Referat DS-Recht und an den Bereich SO-AS-VGE vom 13. Juli 2012, 7.35 Uhr.

³¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 129, Bl. 2, E-Mail des Leiters der Gruppe SO 5 an SO-AS vom 12. Juli 2012, 18.04 Uhr.

³²⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 48 (49), Entwurf der Errichtungsanordnung für die Datei OP Selm, Stand 5. Juli 2012.

³²¹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 254, Bl. 13, E-Mail eines Beamten des Referats DS an das BMI (ÖS I 3) vom 30. Juli 2012, 11.51 Uhr.

³²² MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 254, Bl. 9 ff., E-Mail-Verkehr zwischen einer Beamtin des Referats SO 55 und einem Beamten des Bereichs DS vom 25. bis 27. Juli 2012.

³²³ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 254, Bl. 16 ff., Entwurf der Errichtungsanordnung für die OP Selm, Stand 27. Juli 2012.

³²⁴ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 254, Bl. 21 f., E-Mail eines Beamten des Bereichs DS des BKA an einen Beamten der Arbeitsgruppe ÖS I 3 im BMI vom 13. August 2012, 11.55 Uhr.

„[...] Und wenn Sie anspielen auf die - was war das? - Errichtungsanordnung, das haben wir nicht - - das habe ich jetzt als Referatsleiter SO 12 nicht mehr allein in der Hand, die Dauer einer Errichtungsanordnung. Da gibt es die festen Regularien. Die Anträge müssen gestellt werden, die müssen von einigen Stellen im Haus und, glaube ich, sogar außerhäusig bis hoch zum BMI geprüft werden. Und dann kriegen wir irgendwann den Startschuss, was nicht in allen Fällen heißt, dass wir warten, bis die Errichtungsanordnung dann auch tatsächlich da ist.“³²⁵

Auf mögliche rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Errichtungsanordnung angesprochen, hat der Zeuge *Hoppe* ausgeführt:

„Ich sage mal, wenn die Errichtungsanordnung die Hürde unseres Datenschutzbeauftragten im eigenen Haus schon genommen hat, dann ist so ein Zeitpunkt erreicht, wo man sagen kann: Es muss schon ganz dicke kommen, dass zum Beispiel das BMI uns dann diese Errichtungsanordnung verbietet, zumal wir ja auch die Erfahrung gemacht hatten mit der OP ‚Tornado‘; da hatten wir ja die gleiche Datenbank oder eine sehr ähnliche Datenbank. Die hat man ein bisschen weiterentwickelt benutzt. Und dafür hatten wir ja auch eine Errichtungsanordnung.“³²⁶

Konfrontiert mit der Aussage, dass der Zeitraum zwischen der ersten Kontaktaufnahme zum IT-Bereich Anfang April 2012 bis hin zum Entwurf der Errichtungsanordnung im Juli 2012 lange erscheine, hat der Zeuge *Hoppe* entgegnet:

„Das erscheint auf den ersten Blick relativ lange, ist aber möglicherweise dem geschuldet, dass die Sachbearbeiterinnen nicht nur das gemacht haben, sondern by the way die Bilder sich angeguckt haben, by the way die Listen eingedampft haben und by the way mit den Kanadiern noch mal Nachforderungen zu Beweisstücken besprochen haben und, und, und. Es ist ja nicht nur das gemacht worden. Sie haben sich darüber hinaus mit den Kolleginnen, die die OP ‚Tornado‘ bearbeitet haben, besprochen, weil dort - - Nicht in jedem Fall benutzen wir eine eigene Datenbank. Das hängt vom Umfang des Umfangsverfahrens ab. Dort wurde die gleiche Datenbank - oder ähnliche Datenbank - schon mal benutzt. Sie haben sich dort schlaugemacht hinsichtlich des To do der Datenbank: ‚Was ist anpassungsbedürftig? Was ist zu machen für eine Datenbank?‘, und haben dann, nachdem feststand, es läuft auf ein Ermittlungsverfahren hinaus, ein Umfangsverfahren hinaus - das haben wir ja, die Staatsanwaltschaft, erst Anfang/Mitte Juli gehabt; alles andere waren ja im Grunde noch die Vorarbeiten, die wir im Rahmen unserer Zentralstellenaufgabe und Erforschungspflicht wahrgenommen haben - - und deswegen folgerichtig der Antrag auf Errichtungsanordnung für eine Datenbank, mit der ich diese Daten für dieses Verfahren verarbeiten wollte, Anfang Juni.

Sie haben recht: Es dauert viel zu lange; gar keine Frage. Aber Sie können, glaube ich, auch den Akten entnehmen, dass an der einen oder anderen Stelle ich auch ein bisschen das IT-Referat angeschrieben habe, um es so zu formulieren, dass sie sich mal - - dass sie die Arbeit nicht immer weit hinten an schieben sollen. Da ging es, glaube ich, um die Struktur der Datenbank; die musste noch ein bisschen umprogrammiert werden. Das wollte auch einer anderen Priorisierung zum Opfer fallen.“³²⁷

Im Hinblick auf die Vorbereitung des Antrags für die Errichtungsanordnung sei es, so der Zeuge *Hoppe*, erforderlich gewesen, parallel auch andere Aspekte im Blick zu halten:

„Das kommt darauf an, was für ein Umfangsverfahren ich habe und ob ich überhaupt die IT-Unterstützung brauche. Manchmal brauche ich sie auch gar nicht. Ich muss mir doch erst mal - das war ja die zentrale Aufgabe von Frau Wiegand ganz am Anfang - Gedanken machen: Wie arbeite ich diesen Datenwust überhaupt ab? Es stellte sich ja auch die Frage: Benutze ich diese Datenbank? Benutze ich

³²⁵ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 20.

³²⁶ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 20.

³²⁷ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 40.

eine ähnliche Datenbank? Was will ich mit der Datenbank erreichen? Neben der Frage, die sie parallel bearbeitet hat: Was sind das überhaupt für Bilder? Sind die strafbar, sind die nicht strafbar? Was ist das überhaupt für eine Liste mit den 6 600 Bestellungen? Sind das tatsächlich 6 000 Beschuldigte, oder sind es dann, wie wir hinterher wissen, um die 880? - Die ganzen Fragen hat sie nebenbei auch noch gemacht, und entsprechend hat sie dann Schritt für Schritt abgearbeitet und kam dann Anfang Juni zu dem Punkt, wo die Errichtungsanordnung auf den Weg gegeben wurde, parallel zu dem, was sie schon inhaltlich für die Datenbank mit dem IT-Unterstützungsreferat verhandelt hat. Das hatte ich vorhin auch schon gesagt. Die wurde auch, glaube ich, in wenigen Teilen auch angepasst noch mal und verändert. Wir mussten dann klären, ob das überhaupt so geht, wie die Kollegen sich das gedacht haben, dass diese automatischen Überspielungen, Generierungen von Listen, Generierungen von Fernschreiben usw., ob das alles überhaupt so machbar ist. Und das dauert dann halt schon seine Zeit.“³²⁸

- bb) Bearbeitung der Errichtungsanordnung innerhalb des Bundesministeriums des Innern - Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Innerhalb des Bundesministeriums des Innern wurde der Entwurf der Errichtungsanordnung sodann am 15. August 2012 per E-Mail an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BFDI) unter Hinweis auf § 34 Abs. 1 Satz 2 BKA-Gesetz weitergeleitet und um Stellungnahme bis zum 22. August 2012 gebeten.³²⁹

Eine Stellungnahme des BFDI erfolgte am 14. September 2012, wobei hierin im Hinblick auf zwei Aspekte des Entwurfs der Errichtungsanordnung Anmerkungen enthalten waren.³³⁰

Die Stellungnahme des BFDI wurde am 24. September 2012 durch das BMI an das Bundeskriminalamt (Bereich DS-Recht) weitergeleitet.³³¹ Von dort aus wurde die Abteilung SO aufgefordert, bis zum 1. Oktober 2012 zu den Anmerkungen des BFDI Stellung zu nehmen.³³²

Die durch das Referat SO 55 daraufhin erstellte Stellungnahme wurde gemeinsam mit einem auf Grundlage der Stellungnahme des BFDI überarbeiteten Entwurf der Errichtungsanordnung am 28. September durch eine Beamtin des Referats SO 55 an SO-AS versandt³³³ und erreichte am 1. Oktober 2012 über den Leitungsbereich der Abteilung SO den Bereich DS-Recht im Bundeskriminalamt.³³⁴

Am 9. Oktober 2012 wurden die Stellungnahme sowie der überarbeitete Entwurf der Errichtungsanordnung durch den Bereich DS-Recht an das Bundesministerium des Innern versandt,³³⁵ von wo aus die Stellungnahme sodann am 10. Oktober 2012 - unter Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BKA-Gesetz

³²⁸ Hoppe, Protokoll-Nr. 17, S. 40 f.

³²⁹ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 6, Bl. 1 f., E-Mail eines Beamten der Arbeitsgruppe ÖS I 3 im BMI unter anderem an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 15. August 2012, 11.29 Uhr.

³³⁰ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 6, Bl. 10 f., Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 14. September 2012.

³³¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 129, Bl. 11 (12), E-Mail des BMI an das BKA (DS-Recht) vom 24. September 2012, 14.40 Uhr.

³³² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 129, Bl. 11 (11 f.), E-Mail eines Beamten des Bereichs DS-Recht an SO-AS vom 24. September 2014, 14.55 Uhr.

³³³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 129, Bl. 15 (15 f.), E-Mail einer Beamtin des Referats SO 55 an den Referatsleiter SO 55 vom 28. September 2012, 10.38 Uhr.

³³⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 129, Bl. 24 (24 f.), E-Mail eines Beamten von SO-AS an DS-Recht vom 1. Oktober 2012, 17.25 Uhr.

³³⁵ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 6, Bl. 7 (7 f.), E-Mail eines Beamten des Bereichs DS-Recht des BKA an einen Beamten der Arbeitsgruppe ÖS I 3 des BMI vom 9. Oktober 2012, 14.16 Uhr.

- an den BFDI zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde.³³⁶ Am selben Tag erfolgte ein entsprechender Erlass des BMI zur Freigabe der Errichtungsanordnung.³³⁷

cc) Freigabe der Errichtungsanordnung durch die Amtsleitung des Bundeskriminalamtes

Nachdem mithin durch das Bundesministerium des Innern am 10. Oktober 2012 das Anhörungsverfahren gemäß § 34 Abs. 1 BKA-Gesetz beendet worden war, wurde die Errichtungsanordnung am 15. Oktober 2012 durch BKA-Präsident *Ziercke* genehmigt.³³⁸ Am 11. Oktober 2012 war eine E-Mail mit einer entsprechenden Bitte von dem Bereich DS-Recht an den Bereich LS 1 des Bundeskriminalamtes gesandt worden.³³⁹ Am 16. Oktober 2012 wurde die Zeugin *Wiegand* über die Freigabe in Kenntnis gesetzt.³⁴⁰

d) Errichtung einer Organisationseinheit für die Operation „Selm“ im VBS im Juli 2012

Am 11. Juli 2012 wurde durch das Referat SO55 bei IT03 darum gebeten, eine neue OE (wohl: Organisationseinheit) mit dem Namen „SO 12 – SELM“ einzurichten.³⁴¹ Dem vorausgegangen war eine entsprechende per E-Mail über die Zeugen *Hoppe* und *Stahl* übermittelte Bitte der Zeugin *Greiner*.³⁴²

Ebenfalls am 11. Juli 2012 wurde durch das Referat SO 55 bezüglich der Zeugen *Wiegand*, *Greiner* und *Stahl* bei IT 03 –Benutzerverwaltung die Einrichtung von Mitglieds- und Sichterrechten in VBS für die genannte Organisationseinheit in die Wege geleitet.³⁴³ Am 13. Juli 2012 erfolgte dies bezüglich der Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* im Hinblick auf Administratorenrechte für die Organisationseinheit.³⁴⁴

Im weiteren Verlauf der Operation „Selm“ wurden dann auch für weitere BKA-Mitarbeiter Mitgliedsrechte eingetragen, so etwa am 14. März 2013 für eine Kriminalkommissaranwärterin und eine Tarifbeschäftigte,³⁴⁵ am

³³⁶ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 06, Bl. 7, E-Mail eines Beamten der Arbeitsgruppe ÖS I 3 des BMI an den BFDI vom 10. Oktober 2012, 10.24 Uhr.

³³⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 134, Erlass des BMI, ÖS I 3, 006 123 – 78 BKA / 879.

³³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 135 f., Mit „Einverstanden, ZI 15/10“ gezeichnetes Schreiben zur Errichtung der Zentraldatei OP Selm vom 11. Oktober 2012; auch MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 133, Bl. 145 f.; die finale Version der Errichtungsanordnung findet sich in MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 133, Bl. 135 ff. bzw. 157 ff.

³³⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 131 (133), E-Mail eines Beamten aus dem Bereich DS-Recht an LS 1 vom 11. Oktober 2012, 15.02 Uhr.

³⁴⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 131, E-Mail einer Beamtin des Bereichs SO 12 an die Zeugin *Wiegand* mit dem Zeugen *Stahl* im Cc vom 16. Oktober 2012, 12.59 Uhr.

³⁴¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 132, Bl. 2, E-Mail einer Mitarbeiterin des Referats SO 55 an das Referat IT 03 vom 11. Juli 2012, 8.11 Uhr.

³⁴² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 35 f.; auch MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 132, Bl. 3 f., E-Mail des Zeugen *Hoppe* an das Referat SO 55 vom 10. Juli 2012, 15.52 Uhr, mit dem Betreff: „WG: Errichtung eines VBS-Postfaches für die OP Selm“ und angehängten weiteren E-Mails.

³⁴³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 132, Bl. 6 f., E-Mail einer Mitarbeiterin des Referats SO 55 an IT02 nebst „SSO-Berechtigungsmeldung“ vom 11. Juli 2012, 9.26 Uhr.

³⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 132, Bl. 9 f., E-Mail einer Mitarbeiterin des Referats SO 55 an IT02 nebst „SSO-Berechtigungsmeldung“ vom 13. Juli 2012, 7.20 Uhr.

³⁴⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 132, Bl. 14 (14, 16), E-Mail des Zeugen *Stahl* an das Referat SO 55 vom 14. März 2013, 14.22 Uhr, mit angehängter „SSO-Berechtigungsmeldung“.

18. November 2013 für eine weitere Kriminalkommissaranwärterin³⁴⁶ sowie - nach den Durchsuchungen im Verfahren gegen *Sebastian Edathy* - Ende April 2014 für vier weitere Beamte.³⁴⁷

e) Migration der Daten in das Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes

aa) Vorarbeiten im Sommer 2012

Im Hinblick auf den genauen Aufbau der zu errichtenden MySQL-Datenbank, die verschiedenen Felder und Abfragemöglichkeiten sowie im Hinblick auf die Darstellung der einzelnen Filme und Bildersets innerhalb der Datenbank gab es im Zeitraum Juli bis Oktober 2012 immer wieder Kommunikation zwischen den Beamtinnen *Wiegand* und *Greiner* von SO 12 und einem hierfür zuständigen Beamten des Referats SO 55.³⁴⁸

Aus den E-Mails lässt sich sowohl rückschließen, dass mehrmals Besprechungen stattfanden,³⁴⁹ als auch, dass es im Hinblick auf den Aufbau der Datenbank im Verlauf der Zeit im Detail immer wieder Anpassungen gab.³⁵⁰

bb) Durchführung der Migration nach Vorliegen der Errichtungsanordnung im Oktober 2012

Nach Vorliegen der Errichtungsanordnung am 15. Oktober 2012 wurden am 30. Oktober 2012 die Daten in das VBS exportiert, wodurch insgesamt 835 Vorgänge im VBS angelegt wurden.³⁵¹ Dem vorausgegangen waren weitere Detailabsprachen; insbesondere hatte die Zeugin *Wiegand* am 25. Oktober 2012 dem Referat SO 55 mitgeteilt, welchen Betreff („Besitz/Erwerb von Kinder-/ Jugendorpornografie - OP Selm“), welches Eingangsdatum und welche Schlagworte in den jeweiligen Vorgängen im VBS angezeigt werden sollen.³⁵²

³⁴⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 132, Bl. 26 f., SSO-Berechtigungsanmeldung vom 18. November 2013.

³⁴⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 132, Bl. 30 und 34, SSO-Berechtigungsanmeldungen vom 22. und 23. April 2014.

³⁴⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 135, Bl. 63 bis 128, E-Mails zwischen den Zeugen *Wiegand* bzw. *Greiner* und einem Mitarbeiter des Bereichs SO 55 aus dem Zeitraum 23. Juli 2012 bis 12. Oktober 2012.

³⁴⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 135, Bl. 101, Exemplarisch: E-Mail des Beamten aus dem Referat SO 55 an die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* vom 10. August 2012, 9.46 Uhr.

³⁵⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 135, Bl. 79, Exemplarisch: E-Mail eines Beamten aus dem Referat SO 55 an die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* vom 8. August 2012, 9.55 Uhr.

³⁵¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 102, Bl. 149, E-Mail eines Mitarbeiters des Referats SO 55 an die Zeugin *Wiegand* vom 30. Oktober 2012, 13.28 Uhr.

³⁵² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 135, Bl. 140, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an einen Mitarbeiter des Referats SO 55 vom 25. Oktober 2012, 11.38 Uhr.

6. Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main / Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität

a) Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) als solche

aa) Gründung und Aufgabe

In einer Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 21. März 2011 wird die ZIT unter anderem wie folgt beschrieben:

„Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) ist eine Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit Sitz in Gießen. Entsprechend ihrer Konzeption dient sie den örtlichen Staatsanwaltschaften als kompetenter Ansprechpartner in allen Fällen der Computer- und Internetkriminalität. In Einzelfällen kann die ZIT als Task-Force Verfahren übernehmen und damit die Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren entlasten. Aus- und Fortbildung der Dezernentinnen und Dezernenten der örtlichen Staatsanwaltschaften ist ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich der Zentralstelle. Bei der ZIT sind zwei Oberstaatsanwälte tätig. Zugleich steht eine weitere Vollzeitstelle für zeitlich befristete Abordnungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von den örtlichen Staatsanwaltschaften an die ZIT bereit.“³⁵³

Der Zeuge *Franosch* hat die Aufgaben der ZIT im Rahmen seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

„Ich bin einer von zwei Leitern der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Wir sind als Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in Gießen angesiedelt. Im Bundesland Hessen besteht die Besonderheit, dass die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - wir haben in Hessen nur eine - im Gegensatz zu anderen Generalstaatsanwaltschaften auch operatives Geschäft führt. Das heißt, wir führen eigene Ermittlungsverfahren, die der Generalstaatsanwalt nach den §§ 145/147 Gerichtsverfassungsgesetz an sich zieht und entsprechend zuweist. Das ist keine Besonderheit im Bereich der Internetkriminalität. Das gibt es in Hessen schon seit den 2000er-Jahren. Und das ist auch unser Aufgabengebiet. Wir befassen uns mit Internetkriminalität im engeren und weiteren Sinne. Dazu gehört auch die Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet. Und in diesem Bereich sind wir eben zum einen tätig mit Grundlagenarbeit, Dienstaufsicht, Fachaufsicht, was eine Generalstaatsanwaltschaft eben so macht. Darüber hinaus führen wir aber auch eigene Ermittlungsverfahren, und zwar Ermittlungsverfahren aus dem Bundesland Hessen. Aufgrund der örtlichen Lage des Hauptsitzes des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden gibt es aber auch bereits seit 2010 eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt. Und wir führen auch in diesem Zusammenhang Ermittlungsverfahren, bei denen eine örtliche Zuständigkeit zunächst noch nicht bekannt ist und demzufolge eine vorrangige Zuständigkeit nicht ersichtlich ist. In diesen Fällen sind wir tätig im Bereich der Identifizierung und Erstermittlung zur Verhinderung von Datenverlust, um dann nach der Identifizierung von Beschuldigten die Verfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften abzugeben. [...]“³⁵⁴

bb) Verhältnis der ZIT zum Bundeskriminalamt

Im Hinblick auf das Verhältnis der ZIT zum Bundeskriminalamt hat der Zeuge *Franosch* weiter ausgeführt:

³⁵³ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 21. März 2011, veröffentlicht im Internet auf dem Landesportal Hessen, <http://verwaltung.hessen.de>, zuletzt abgerufen am 31. März 2015.

³⁵⁴ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 7.

„[...] Seit Juni 2011 gibt es ein nichtförmliches Übereinkommen der deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, dass das Bundeskriminalamt im Bereich der Internetermittlungen sich an uns wenden kann und wir dann eben hier diese Erstermittlungen führen. Das ist aber keine ausschließliche Zuständigkeit. Selbstverständlich ist jede andere Staatsanwaltschaft bei ungeklärter Zuständigkeit auch befugt, Ermittlungen durchzuführen. Der Tatort Internet bringt es eben mit sich, dass sehr häufig solche Ermittlungen noch keine klare Zuständigkeit erkennen lassen.

Im Zuge dieser nun seit 2010 stattfindenden Zusammenarbeit haben wir eine ganze Reihe von Umfangsverfahren mit dem Bundeskriminalamt geführt. Diese Verfahren sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass sogenannte Massendaten zugeliefert werden von Strafverfolgungsbehörden anderer Länder. Man bekommt eben bestimmte Hinweise in Form von Daten, die darauf schließen lassen, dass deutsche Beschuldigte in irgendeiner Form sich strafrechtlich relevant verhalten haben. Oft ist es aber so, dass zunächst mal Identifizierungen vorzunehmen sind, bevor dann tatsächlich die Verfahren an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben werden können. Insbesondere im Bereich der Kinderpornografie passiert das zum einen in Form von Massendaten, zum anderen gibt es aber auch Identifizierungsverfahren, bei denen einzelne Filmaufnahmen oder Bildaufnahmen pornografischer Natur den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, wo man anhand der Bildinhalte erkennen kann, dass Missbrauchsort wohl Deutschland ist, vielleicht weil die Täter Deutsch sprechen oder weil man bestimmte Produkte oder Artikel auf den Bildern erkennen kann, die auf Deutschland als Tatort hindeuten. In diesen Fällen ist ebenfalls die örtliche Zuständigkeit ungeklärt. Auch diese Verfahren haben wir in der Vergangenheit des Häufigeren mit dem Bundeskriminalamt geführt, die dann gelegentlich in Öffentlichkeitsverhandlungen münden, um Täter oder Opfer zu identifizieren. [...]“³⁵⁵

Aus Sicht des Bundeskriminalamtes hat der Zeuge *Hoppe* das grundsätzliche Verhältnis zur ZIT wie folgt beschrieben:

„Die Zusammenarbeit mit der ZIT, also der Zentralstelle für Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, war gut. Ich würde sogar sagen: sehr gut. Ich hatte selbst mit den beiden Staatsanwälten Franosch und May auch mal die Vereinbarung getroffen und diskutiert, ob wir genau in den Fällen, um die es jetzt hier geht, in solchen Großverfahren, wo wir keine eindeutige örtliche Zuständigkeit haben oder keine örtliche Zuständigkeit haben, auf sie zugehen können, um diese Großverfahren mit ihnen abzarbeiten. Ich hatte auch vorher schon mit ihnen die Frage diskutiert: Was ist eigentlich mit den Angeboten von kinderpornografischem Material, was im Internet angeboten wird, das wir zur Löschung im Ausland anregen? Dann müsste doch eigentlich auch eine Straftat in Deutschland eingeleitet werden, weil Tatort auch Deutschland ist. Würden die das auch übernehmen? Das haben die dann nach Abstimmung zwischen den Generalstaatsanwälten auch gemacht.

Und im Grunde waren sie dann für uns eine, ich sage mal, Erst- und Notzuständigkeit in allen kinderpornografischen Straftatgelegenheiten oder Straftaten, für die wir keine örtliche Zuständigkeit hatten, was eigentlich der Regelfall war, weil wir in 90 Prozent der Fälle Hinweise bekommen: Hier ist ein Bild hoch- oder heruntergeladen worden, IP-Adresse, E-Mail-Adresse. - Das waren dann die einzigen Spuren, und dann haben wir natürlich gar keine örtliche Zuständigkeit in der Republik. [...]“³⁵⁶

³⁵⁵ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 7 f.

³⁵⁶ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 10 f.

b) Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit zwischen Bundeskriminalamt und ZIT

aa) Kein Ermittlungsverfahren ohne Staatsanwaltschaft

Die Operation „Selm“ wurde als strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch die ZIT unter dem Aktenzeichen 60 UJs 50072 / 12 ZIT geführt.³⁵⁷ Hintergrund ist zunächst die Regelung in § 160 StPO, nach der jede strafrechtliche Ermittlung durch eine Staatsanwaltschaft zu führen ist. Eine Polizeibehörde ist gemäß § 163 Abs. 2 StPO verpflichtet, ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Der Zeuge *Franosch*, Leiter der ZIT, hat in seiner Vernehmung angegeben, dass seiner Ansicht nach diese Regelung auch bei der Operation „Selm“ Anwendung fand:

„[...] Was mir aber wichtig ist: Es gibt kein staatsanwaltsfreies Ermittlungsverfahren. In dem Moment, wo eine Polizeibehörde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren führt, sind - so sagt es der § 163 - nur solche Handlungen zu tätigen ohne Staatsanwalt, die eilbedürftig sind. Ansonsten ist das Verfahren unverzüglich einer Staatsanwaltschaft zu übergeben, weil es gibt kein Ermittlungsverfahren ohne staatsanwaltschaftliche Kontrolle. Wenn das also so rübergekommen sein sollte, als hätte das BKA da monatelang Identifizierungen gemacht: Das stimmt nicht. Das BKA ist im Juli 2012 zu uns gekommen. Erst dann begannen die Identifizierungen, weil es gibt kein staatsanwaltsfreies Ermittlungsverfahren. Die Polizei kann nicht selbstständig monatelang rumermitteln und dann irgendwas machen; das sieht die StPO nicht vor.“³⁵⁸

Die Tätigkeit im Bundeskriminalamt vor der Besprechung am 23. Juli 2012 hat der Zeuge *Franosch* rechtlich folgendermaßen eingeschätzt:

„[...] Ich bewerte es so, dass in der OP ‚Selm‘ bis zu dem Juli 2012 keine Ermittlungen geführt worden sind nach meiner Kenntnis beim BKA, die einen Staatsanwalt erfordert hätten; denn beim BKA wurde bis dahin - so ist mein Kenntnisstand; ich kenne jetzt die Aussagen der Kolleginnen hier nicht - nur danach geguckt: Sind die Daten überhaupt plausibel? Wie muss man es angehen? Da wurde ja noch nicht nach außen ermittelt, sondern da wurde lediglich ein Vorgang vorgezogen, weil man über den Namen gestolpert ist, was auch Sinn macht. Aber die eigentliche - - Ansonsten wurde da eben mal geguckt: Wie ist die Datenqualität? Wie sind die Sachen aufgebaut? Es wurde letztlich der Schritt, Gang zur Staatsanwaltschaft, Einleitung des Identifizierungsverfahrens, nur vorbereitet. [...]“³⁵⁹

bb) Zuständigkeit der ZIT gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz

Die örtliche Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft folgt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 GVG grundsätzlich der gerichtlichen Zuständigkeit – Sie richtet sich also in der Praxis zumeist nach dem Tatort bzw. dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Beschuldigten, §§ 7 und 8 StPO. Ist weder der Tatort noch der Aufenthaltsort des Beschuldigten bekannt noch sonst ein Gerichtsstand ersichtlich - ist also ein zuständiges Gericht noch nicht ermittelt - so ist gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 GVG die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft zuständig.

³⁵⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 180 (181), das Aktenzeichen wird z. B. genannt im Anschreiben der ZIT an SO 12 vom 12. Oktober 2012.

³⁵⁸ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 16 f.

³⁵⁹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 28.

Da die Regelung des § 143 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GVG jedoch erst durch das Gesetz für Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr vom 21. Januar 2013³⁶⁰ mit Wirkung zum 1. April 2013 eingeführt wurde, ergab sich die Zuständigkeit der ZIT nach Ansicht des Zeugen *Franosch* aus der seinerzeit schon geltenden Regelung über die Eilzuständigkeit gemäß § 143 Abs. 2 GVG. Der Zeuge *Franosch* hat hierzu geäußert:

„[...] Mit dem rechtlichen Rahmen möchte ich nicht missverstanden werden. Natürlich gab es auch für die Handhabung vor dem 01.04.13 einen rechtlichen Rahmen. Der war nur nicht eindeutig. Da war eben letztlich die originäre Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im GVG nicht geregelt. Der zuständige Staatsanwalt bis zum 31.03.2013 folgte immer der Zuständigkeit des Gerichts. Hatte man also kein zuständiges Gericht, weil man keinen Tatort und keinen Wohnort hatte, gab es die Möglichkeit: Jeder konnte tätig werden. Jeder Staatsanwalt ist verpflichtet, einzuschreiten. Und wenn man eben Ersthandlungen außerhalb des eigenen Bezirks machen musste, dann gab der § 143 (2) GVG dazu die entsprechende Grundlage. Also, einen rechtlichen Rahmen - ich habe das vielleicht etwas platt und missverständlich ausgedrückt - gab es vorher auch. Wir haben uns nie in irgendeinem rechtsfreien Raum bewegt. Aber das Entscheidende ist: Seit dem 01.04.13 ist es klar. [...]“³⁶¹

- cc) Hintergrund der Zuständigkeit der ZIT für die Befassung mit Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Internets aus dem Bundeskriminalamt

Der Zeuge *Franosch* hat hierzu bekundet:

„[...] Seit Juni 2011 gibt es ein nichtförmliches Übereinkommen der deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, dass das Bundeskriminalamt im Bereich der Internetermittlungen sich an uns wenden kann und wir dann eben hier diese Erstermittlungen führen. Das ist aber keine ausschließliche Zuständigkeit. Selbstverständlich ist jede andere Staatsanwaltschaft bei ungeklärter Zuständigkeit auch befugt, Ermittlungen durchzuführen. Der Tatort Internet bringt es eben mit sich, dass sehr häufig solche Ermittlungen noch keine klare Zuständigkeit erkennen lassen. [...]“³⁶²

Den Hintergrund dieses Übereinkommens sowie die Konsequenzen der seit dem 1. April 2013 geltenden neuen Rechtslage hat der Zeuge *Franosch* folgendermaßen beschrieben:

„[...] Es gab eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der IuK-Kriminalität. Da hat man genau dieses Problem beleuchtet, nämlich dass es in entsprechenden Verfahren eine Problematik gibt, dass es eben schwierig ist, eine zuständige Staatsanwaltschaft zu bestimmen, wenn keiner so etwas freiwillig macht. Und man hat dann versucht, einen Weg zu finden. Dazu hat die Arbeitsgruppe einen Vorschlag gemacht, nämlich dass die Länderpolizeien sich in diesen Fällen über ihr jeweiliges LKA an die entsprechend zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft wenden, sofern es eine gibt. Für BKA-Verfahren wurde vorgeschlagen in diesem Bericht, dass das BKA sich an die in Hessen befindliche ZIT wenden kann. Dieses Papier ist nicht förmlich beschlossen worden, dass danach verfahren wird. Aber man ist ganz offensichtlich darin übereingekommen, danach zu verfahren. Jedenfalls regten sich da - - ist man einfach danach so verfahren. Denn der Punkt ist ja der: Mit der Änderung des GVG zum 01.04.2013 war diese Regelung obsolet. Inzwischen kann die Polizei sich aussuchen, zu wem sie geht. Das steht in § 143 (1) Satz 2: Bei nichtgeklärter Zuständigkeit ist die erstbefasste Staatsanwaltschaft zuständig. Dieses Problem, dass man sich irgendwie einigen musste, gab es nur bis zum 31.03.2013. Jetzt kann das BKA, wenn es das möchte, auch gerne zur Staatsanwaltschaft München gehen. Die müssen nicht zu uns kommen. Dass sie das tun, beruht auf einer informellen Übereinkunft aller deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.“³⁶³

³⁶⁰ BGBl I, 2013, S. 89.

³⁶¹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 16.

³⁶² *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 7.

³⁶³ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 14 f.

dd) Personen, die innerhalb der ZIT an der Bearbeitung der Operation „Selm“ beteiligt waren

Innerhalb der ZIT waren an der Bearbeitung der Operation „Selm“ die Oberstaatsanwälte *Franosch* und *May*, Staatsanwältin *Mand* und Staatsanwalt *Dr. Krause* sowie zwei Personen im Sekretariat³⁶⁴ beteiligt. Der Untersuchungsausschuss hat Oberstaatsanwalt *Franosch* und Staatsanwalt *Dr. Krause* als Zeugen vernommen.

Die Personalausstattung der ZIT wird auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz folgendermaßen beschrieben:

„Bei der ZIT sind zwei Oberstaatsanwälte tätig. Zugleich steht eine weitere Vollzeitstelle für zeitlich befristete Abordnungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von den örtlichen Staatsanwaltschaften an die ZIT bereit.“³⁶⁵

Zur Bearbeitung der Operation „Selm“ innerhalb der ZIT hat der Zeuge *Franosch* bekundet:

„[...] Die Bearbeitung bei uns im Hause lief so ab, dass ein Kollege es dann übernommen hat. Ich habe also nicht die ganze Zeit diesen Fall durchgängig selbst bearbeitet, sondern zunächst war eine Kollegin damit befasst, die uns dann nach einem Jahr verlassen hat. Dann kam der Kollege *Dr. Krause*, den Sie gleich noch hören, und danach hat es der Kollege *Dr. Steinmetz* übernommen. Bei uns ist es so, dass der dritte Dienstposten eben rotierend besetzt ist. [...]“³⁶⁶

Staatsanwältin *Mand* nahm an der Besprechung vom 23. Juli 2012 teil.³⁶⁷ Aus Oktober 2012³⁶⁸ und November 2012³⁶⁹ sind weitere Kontakte zwischen Staatsanwältin *Mand* und der Zeugin *Wiegand* aktenkundig.

An der Besprechung zwischen ZIT und Bundeskriminalamt am 9. Januar 2013 nahm dann bereits der Zeuge *Dr. Krause* teil,³⁷⁰ der von Dezember 2012 bis Ende des Jahres 2013 bei der ZIT tätig war.³⁷¹ Der Zeuge *Dr. Krause* hat zur Bearbeitung der Operation „Selm“ bekundet:

„[...] Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes kann ich hinsichtlich des Punkts OP ‚Selm‘ allgemein aus meiner Erinnerung Ihnen noch schildern, dass das Verfahren OP ‚Selm‘ bei der Generalstaatsanwaltschaft bereits eingeleitet war, als ich an diese Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet wurde. Nachdem ich meinen Dienst begonnen hatte bei der ZIT, war das Verfahren durch den Herrn *Franosch* schon in Bearbeitung, und er hat das Verfahren in meinem Dezernat dann angesiedelt. Ich war also für dieses Verfahren dann der zuständige Dezernent. Alle Fragen hinsichtlich des Aktenaufbaus, der Vorbesprechungen mit dem Bundeskriminalamt waren vor dem Beginn meiner Dienstzeit. [...]“³⁷²

³⁶⁴ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 54.

³⁶⁵ Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 21. März 2011, veröffentlicht im Internet auf dem Landesportal Hessen, <http://verwaltung.hessen.de>, zuletzt abgerufen am 31. März 2015.

³⁶⁶ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 10.

³⁶⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 168 ff., Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen Mitarbeitern des BKA und der ZIT am 23. Juli 2012 vom 21. September 2012; siehe hierzu noch eingehend sogleich Zweiter Teil A.6.c).

³⁶⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 175, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* über ihr Gespräch mit StAin *Mand* vom 11. Oktober 2012; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 181, Schreiben der ZIT (Staatsanwältin *Mand*) an das BKA (SO 12, KOK in *Wiegand*) vom 12. Oktober 2012; siehe hierzu noch eingehend Zweiter Teil A. II. 6. c) dd) ddd).

³⁶⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 250, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 12. November 2012 über ein Gespräch mit OStA *Franosch* und StA in *Mand*.

³⁷⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 ff., Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013.

³⁷¹ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 46.

³⁷² *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 46.

Oberstaatsanwalt *May* war jedenfalls im Zusammenhang mit der Pressekonferenz der kanadischen Behörden zur Operation „Spade“ im November 2013 tätig.³⁷³

c) Besprechung am 23. Juli 2012 in Gießen

Am 23. Juli 2012, 13 Uhr, fand in Gießen in den Räumlichkeiten der ZIT eine Besprechung zwischen Mitarbeiterinnen des Bundeskriminalamtes, SO 12 und einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der ZIT statt. Auf Seiten von SO 12 nahmen hieran die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* teil, auf Seiten der ZIT der Zeuge *Franosch* und Staatsanwältin *Mand*.³⁷⁴

aa) Vorbereitung des Treffens - Kommunikation mit der ZIT

Der Termin für das Treffen war durch die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* am Nachmittag des 5. Juli 2012 telefonisch vereinbart worden.³⁷⁵ Bereits hier wurde durch die Vertreter der ZIT die Übernahme des Vorgangs zugesagt, nachdem ihnen ein kurzer Überblick über den Vorgang gegeben worden war. In einer durch die Zeugin *Wiegand* verfassten E-Mail vom 6. Juli 2012, in der sie dem Sachgebiets- und dem Referatsleiter von dem Telefonat am Vortag berichtet, heißt es weiter:

„Frau Greiner und ich werden am 23.07.2012 - 13 Uhr (der frühestmögliche durch die ZIT genannte Termin) nach Gießen fahren, die Beweismittel übergeben und zusammen mit dem Sachverhalt ausführlich vorstellen. Es ist beabsichtigt, Problemstellungen zu diskutieren und eine gemeinsame Verfahrensweise zu vereinbaren.

Damit beide Seiten bei dem Termin entsprechend vorbereitet sind, beabsichtigen wir, der GStA (ZIT) zuvor einen allgemein gehaltenen Vermerk zukommen zu lassen, der auch die durch uns festgestellten Problempunkte bereits enthält.“³⁷⁶

Der genannte Vermerk wurde sodann erstellt und der ZIT durch die Zeugin *Wiegand* am 18. Juli 2012 per E-Mail übersandt.³⁷⁷ Im Wesentlichen wird in dem Vermerk der Inhalt der beiden „README“-Dateien³⁷⁸ in deutscher Sprache wiedergegeben sowie der Aufbau der Daten der Operation „Selm“ dargestellt. Beigefügt war

³⁷³ Exemplarisch: MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 445 f., E-Mail von OStA *May* an SO 12 (BKA) vom 14. November 2013, 9.11 Uhr, mit dem Betreff: „AW: OP SELM – Entwurf Pressemitteilung Toronot Police“; zur eingehenden Darstellung der Thematik siehe Zweiter Teil A. II. 8. b) bb) ddd).

³⁷⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 168 ff., Vermerk der Zeugin *Wiegand* vom 21. September 2012 über die Besprechung zwischen Mitarbeitern des BKA und der ZIT am 23. Juli 2012.

³⁷⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 2 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Stahl* vom 6. Juli 2012, 8.57 Uhr.

³⁷⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 2 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Stahl* vom 6. Juli 2012, 8.57 Uhr.

³⁷⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 23, E-Mail der Zeugin *Greiner* an die ZIT vom 18. Juli 2012, 9.44 Uhr; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 24 ff., Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 17. Juli 2012.

³⁷⁸ Siehe hierzu Zweiter Teil A.3.b)aa).

darüber hinaus eine deutsche Übersetzung des Vermerks der Polizei Toronto, der Hinweise zum Umgang mit der Presse enthielt³⁷⁹ sowie eine Darstellung des Aufbaus der Excel-Datei.³⁸⁰

Die Zeugin *Wiegand* hat im Hinblick auf die Vorbereitung des Treffens bekundet:

„[...] Und dann haben wir schon aufbereitet, um das Verfahren überhaupt der Generalstaatsanwaltschaft vorzustellen. Das heißt, wenn man die das erste Mal kontaktiert, muss man denen ja auch schon präsentieren, was diese Beweismittel beinhalten. Das heißt, wir haben uns schon ein paar Videos und Filme angeguckt, haben da schon so ein paar Problempunkte einfach aufgeschrieben, dass es zum Teil grenzwertig ist. Wir haben eine ungefähre Beschuldigtenzahl angegeben. Wir haben uns einen Überblick über die Daten verschafft, zu der Person vorzulegen, und haben auch schon einen Vermerk erstellt, den wir der ZIT dann auch schon vorab geschickt haben.

Am 05.07. haben wir die telefonisch kontaktiert. Am Telefon haben wir ihnen das Verfahren erklärt, und dann haben die mit uns einen Termin vereinbart für den 23.07. Für diesen Termin sollten wir eben auch Film- und Videomaterial mitbringen, dass man sich das gemeinsam anschaut, um eben diese Kategorisierung abzusprechen. Wir sollten eine PowerPoint-Präsentation erstellen, wo wir das Verfahren eben einfach auch noch mal kurz vorstellen. Und das haben wir in der Zeit gemacht.“³⁸¹

Die Zeugin *Wiegand* hat in dieser Hinsicht darüber hinaus bekundet, dass sie zu diesem Zeitpunkt auch mit in die Bearbeitung der Operation „Selm“ eingestiegen sei:

„[...] Wir haben dann am 5. Juli 2012 das erste Telefonat mit der Staatsanwaltschaft in Gießen, mit der ZIT, gehabt. Wir hatten das entsprechend auch vorbereitet, um der ZIT auch sagen zu können, was überhaupt an Informationen vorliegt, was da zu erwarten ist aus unserer Sicht. Das heißt, ich bin da eben Ende Juni/Anfang Juli 2012 mit eingestiegen zur Vorbereitung dieser ersten Besprechung mit der ZIT - erst telefonisch.“³⁸²

Weiter hat die Zeugin *Greiner* hierzu ausgeführt:

„[...] Der erste Kontakt war ein Telefonat am 05.07.2012, wo wir angekündigt haben, was wir an Beweismaterial haben, wie viele Kunden wir voraussichtlich haben, mit welchem Beweismaterial wir es grob zu tun haben. Das diente eigentlich dann - - Es sollte in dem Telefonat ein Termin für eine persönliche Besprechung auch ausgemacht werden. Das haben wir dann gemacht für den 23. Juli 2013. [...]“³⁸³

bb) Vorbesprechung innerhalb des Bundeskriminalamtes mit Kriminaldirektor Hoppe

Vor dem Treffen am 23. Juli 2012 fand im Bundeskriminalamt eine Besprechung statt, zu der der Referatsleiter, der Zeuge *Hoppe*, die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* gebeten hatte. *Hoppe* hatte die beiden Beamtinnen in einer E-Mail gebeten, sich an ihn zu wenden, nachdem er von der Terminvereinbarung für den 23. Juli 2012

³⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 31 f., Anlage 1 zur E-Mail der Zeugin *Greiner* an die ZIT vom 18. Juli 2012: Deutsche Übersetzung des Vermerks der Polizei Toronto über den Umgang mit der Presse, Original: MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 1, Bl. 11 ff.

³⁸⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 33 ff., Anlage 2 zur E-Mail der Zeugin *Greiner* an die ZIT vom 18. Juli 2012: Beschreibung der übermittelten Beweismittel.

³⁸¹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 48.

³⁸² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 7.

³⁸³ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 28.

Kenntnis genommen hatte.³⁸⁴ In diesem Treffen ging es dem Zeugen *Hoppe* zufolge unter anderem darum, wie in Fällen von Bestellungen nicht strafrechtlich relevanter Filme oder Fotosets zu verfahren sei:

„[...] Von der Frage ‚Was ist an Bildmaterial per se strafbar oder nicht strafbar?‘ ist ja immer die Frage eines Anfangsverdacht zu unterscheiden. Und die Frage haben wir grade in Bezug auf die OP ‚Selm‘ auch vor dem ersten Termin der beiden Kolleginnen bei der Staatsanwaltschaft diskutiert. Ist für jemanden, der per se strafloses Material bestellt hat, schon ein Anfangsverdacht gegeben, wenn keine weiteren Umstände hinzukommen, ja oder nein?

Da hatte ich den beiden Kolleginnen auch aus meiner Erinnerung den Auftrag gegeben, das mal aktiv mit der Staatsanwaltschaft zu diskutieren, weil das auch nach unseren Erfahrungen hin und wieder von Staatsanwaltschaften unterschiedlich gesehen wurde. Wir haben in anderen Großverfahren die Erfahrung gemacht, dass wir gesagt haben: ‚Hier ist ein Anfangsverdacht gegeben‘, haben über die ZIT - mit der ZIT oder für die ZIT - schon die Akten erstellt und auch an die zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben, an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, und es kam von dort ein Einstellungsbeschluss, weil die dortige Staatsanwaltschaft das anders bewertet hat und gesagt hat: Es ist aus meiner Sicht kein Anfangsverdacht, und es liegen schon gar keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, um einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen. - In diesem Spannungsfeld haben wir natürlich die Frage immer wieder diskutiert: Was ist strafbar per se, und was führt möglicherweise dann auch zu dem Anfangsverdacht, der dann weitere Maßnahmen auch durch die Staatsanwaltschaft diskutiert? [...]“³⁸⁵

Weiter hat der Zeuge *Hoppe* ausgeführt:

„Die beiden Damen hatten mich darüber unterrichtet, dass sie ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft geführt haben, um einen Termin zu vereinbaren, und haben mich auch darüber unterrichtet, dass sie vorbereitende Unterlagen erstellen, die auch vorab der Staatsanwaltschaft schicken wollen. Die haben sie auch mir geschickt. Daraufhin habe ich sie dann gebeten, wir sollten uns darüber noch mal unterhalten, was mit der Staatsanwaltschaft besprochen wird. In der Tat haben wir in dieser Besprechung nach meiner Erinnerung gesagt, es wäre gut, zielführend, wenn wir mit der Staatsanwaltschaft zu der Vereinbarung kämen, in erster Linie zur Kategorie 1 einzuleiten.

[...]

Also man hätte da in verschiedenen Varianten Arbeit tatsächlich sparen können, ja. Da war der Auftrag an die beiden Kolleginnen: Besprecht das offen mit der Staatsanwaltschaft. Aber letztlich entscheiden muss es die Staatsanwaltschaft. Und die hat sich dann ja auch so entschieden: Sie möchte auch den Anfangsverdacht bei Kategorie 2 annehmen und entsprechend verfahren. Der einzige Unterschied war, dass dann nicht gleich die Durchsuchungsbeschlüsse beantragt werden sollten zentral durch die ZIT, sondern durch den örtlich zuständigen Staatsanwalt, Staatsanwältin.“³⁸⁶

cc) Inhalt und Ergebnis der Besprechung mit der ZIT – Beauftragung des Bundeskriminalamtes

aaa) *Mögliche Rechtsgrundlagen des Tätigwerdens des Bundeskriminalamtes*

Unabhängig von der durch das GVG geregelten Frage der Zuständigkeit einer bestimmten Staatsanwaltschaft wird die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit des Bundeskriminalamtes im Gesetz über das Bundeskriminalamt

³⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 2, E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Stahl* (Cc. an die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner*) vom 9. Juli 2012, 11.02 Uhr.

³⁸⁵ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 10.

³⁸⁶ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 21.

und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKA-Gesetz) geregelt. Grundlagen des Tätigwerdens des Bundeskriminalamts sind dabei unter anderem die Aufgabennormen § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BKA-Gesetz.

Gemäß § 2 Abs. 1 des BKA-Gesetzes unterstützt das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des BKA-Gesetzes nimmt das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine zuständige Landesbehörde darum ersucht. In diesen Fällen hat das BKA nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BKAG die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafrechtspflege wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter [...] und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist.

bbb) Äußerung von Zeuginnen und Zeugen zu diesem Aspekt

Die Zeugin *Greiner* hat zur Grundlage der Tätigkeit des Bundeskriminalamtes bekundet:

„[...] Die ZIT ist meine zuständige Staatsanwaltschaft für das Gesamtverfahren, weil wir, wenn wir diese Liste aus dem Ausland kriegen, noch keine örtliche Zuständigkeit für eine Staatsanwaltschaft haben, weil wir die Person zuerst identifizieren müssen. Da gibt es eine Eil- und Auffangzuständigkeit, und für die ist eben diese Zentralstelle in Gießen zuständig. Die hat uns beauftragt mit den Ermittlungen im Gesamtverfahren. Das heißt, wir haben diese Personen identifiziert. Das machen wir mithilfe der Landeskriminalämter und der örtlichen Polizeidienststellen, weil wir von uns aus zum Beispiel nicht die Meldedaten erheben können. [...]“³⁸⁷

Die Zeugin *Wiegand* hat im Hinblick auf den Termin bei der ZIT am 23. Juli 2012 ausgeführt:

„Wir haben uns dann mit der ZIT eben darauf geeinigt, dass es zwei Kategorien in der OP ‚Selm‘ gibt, nämlich die Kategorie 1 ‚Kinder- und Jugendpornografie‘ und die Kategorie 2 ‚strafrechtlich nicht relevantes Material‘. Wir hatten eben auch Beispielfilme mit hingenommen und sind diese Beispielfilme durchgegangen, anhand derer wir diese Kategorien gebildet haben. Wir sind dann zurückgekommen und hatten den Auftrag, uns das komplette Beweismaterial dahin gehend anzugucken, haben dann Auswertevermerke erstellt. [...]“³⁸⁸

Der Zeuge *Franosch* hat bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben durch die BKA-Beamten ausgeführt:

„[...] Das Ganze funktionierte dann eben so, dass im Zuge der Identifizierungsermittlungen, die die Kolleginnen und Kollegen des BKA weitgehend selbstständig gemacht haben, im Rahmen von Kreditkartenauskünften geguckt wurde, inwieweit die Daten valide sind, inwieweit vielleicht einzelne Personen solchen Abbuchungen widersprochen haben, wenn Widersprüche gegen Abbuchungen vorgelegen haben, ob das plausibel ist. Wenn dann letztlich einzelne Ermittlungsvorgänge so weit gediehen waren, dass sie eben entsprechend als identifiziert gelten konnten, wurden diese an uns abgegeben. Das habe ich schon gesagt. Zu diesem Teil, den das BKA selbstständig vorgenommen hat, gehört dann

³⁸⁷ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 40.

³⁸⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 48.

eben auch die sogenannte polizeiliche Erkenntnisabfrage. Das heißt, sobald eine Person als existent ermittelt war, wurde natürlich auch überprüft, inwieweit hier die polizeilichen Erkenntnisse diese Identifizierung als Person stützen und inwieweit hier gegebenenfalls Vorerkenntnisse aus dem Bereich Sexualstraftaten, Kinderpornografie gegeben sind. [...]“³⁸⁹

ccc) Fundstellen in den Akten, die möglicherweise Rückschlüsse auf die Rechtsgrundlage zulassen

(1) Protokoll über die Besprechung mit der ZIT am 23. Juli 2012

In dem vom 24. Juli 2012 datierenden Protokoll über die Besprechung bei der ZIT am Vortag, welches am 24. Juli 2012 durch die Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Hoppe* übersandt wurde, heißt es im Betreff:

„Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main – ZIT – am 23. Juli 2012 in Gießen zur Übernahme des Ermittlungsverfahrens“³⁹⁰

(2) Kreditkartenabfragen

Das durch die ZIT an das Bundeskriminalamt übersandte Musteranschreiben an die Kreditkartenunternehmen, in dessen Briefkopf die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main genannt wird, enthält im Hinblick auf die Grundlage der Tätigkeit der ZIT unter anderem die folgenden Formulierungen:

„Das Bundeskriminalamt, Referat SO 12, führt die Ermittlungen für die Generalstaatsanwaltschaft Ffm, Außenstelle Gießen.

[...]

Um Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen oder den Zeitaufwand einer Vernehmung als Zeuge zu vermeiden, wird um Übersendung der relevanten Daten an das in dieser Sache ermittelnde Bundeskriminalamt [...] gebeten.“³⁹¹

Bereits in dem am 16. Oktober 2012 durch die Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Stahl* übersandten ersten Entwurf eines Schreibens an die Kreditkartenunternehmen heißt es im Betreff:

„Kreditkartenabklärungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), Az.: 60 UJs 50072/12 ZIT“³⁹²

(3) Abfrage von Bestandsdaten bezüglich Edathy

In dem Vermerk vom 16. Oktober 2013, in dem der *Edathy* betreffende Vorgang zusammenfassend beschrieben wird, heißt es unter anderem:

³⁸⁹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 10.

³⁹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 135, (136ff.), Email der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Hoppe* vom 24. Juli 2012, 11.59 Uhr mit dem Betreff: „OP Selm – Vermerk zur Besprechung mit der ZIT am 23.07.2012“ mit angehängtem Protokoll der Besprechung am 23. Juli 2012.

³⁹¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 276f., 278f., E-Mail des Zeugen *Franosch* an die Zeugin *Wiegand* vom 10. Dezember 2012, 11.04 Uhr, mit angehängtem Entwurf eines Schreibens an die Kreditkartenunternehmen vom 10. Dezember 2012.

³⁹² MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 84, Bl. 8, 9f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Stahl* vom 16. Oktober 2012, 11.21 Uhr, mit Anhang eines Entwurfs einer Telefaxnachricht an die Kreditkartenunternehmen.

„5.3. Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Telekommunikationsanbietern gemäß § 113 Abs. 1 TKG i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 BKAG“³⁹³.

Der § 7 Abs. 3 des BKA-Gesetzes ist für das Bundeskriminalamt eine Befugnisnorm, wenn es Aufgaben als Zentralstelle wahrnimmt.

(4) Auskunftersuchen des Bundeskriminalamts vom 15. Oktober 2013

In einem an einen Anbieter von kostenlosen E-Mail-Postfächern gerichteten Auskunftersuchen des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Ermittlungen im Vorgang *Edathy* vom 15. Oktober 2013 heißt es unter anderem:

„das Bundeskriminalamt unterstützt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizeien die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe [...].“³⁹⁴

ddd) Ausführungen zur Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen der ZIT und dem Bundeskriminalamt im Frühjahr 2014

In einer an die Zeugin *Wiegand* gerichteten E-Mail vom 10. März 2014 wurde durch den Zeugen *Franosch* ausgeführt, dass ein Tätigwerden auf dieser Grundlage seit der Erstbesprechung am 23. Juli 2012 vorgelegen habe. Konkret heißt es in der E-Mail:

„Sehr geehrte Frau Wiegand,

bezugnehmend auf unser Telefonat teile ich Ihnen mit, dass die durchgeführte Erstbesprechung bezüglich der OP Selm in unseren Diensträumen im Juli 2013 von uns als Vereinbarung einer Verfahrensführung durch das BKA nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG betrachtet wurde.

Gesonderte schriftliche Ersuchen nach § 4 BKAG reichen wir in ähnlich gelagerten Fällen, d.h. nach Herbeiführung einer mündlichen Vereinbarung über die Verfahrensführung, vor dem Hintergrund unserer institutionalisierten Zusammenarbeit mit dem BKA im Bereich Cybercrime i.w.S. üblicherweise nur dann nach, wenn es ausdrücklich gewünscht wird.

Ich kann Ihnen bestätigen, dass für uns zu keinem Zeitpunkt Unklarheit über die Verfahrensführung durch das Referat SO 12 auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BKAG bestand, zumal Ihre Referatsleitung darüber informiert war.

In strafprozessualer Hinsicht ist es u. E. nicht zwingend erforderlich, ein Ersuchen nach § 4 Abs. 2 BKAG schriftlich zu stellen, wobei uns die interne Weisungslage des BKA hierzu nicht bekannt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

³⁹³ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 92ff., Vermerk der Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* vom 16. Oktober 2013 mit der Überschrift „Sachstandsbericht zu Sebastian EDATHY, geb. 05.09.1969 in Hannover“ mit dem Aktenzeichen 2012 – 001641[...].

³⁹⁴ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 107 f., Telefaxnachricht von SO 12 an einen Anbieter kostenloser E-Mail-Konten vom 15. Oktober 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Franosch³⁹⁵

- dd) Inhalt und Ergebnis der Besprechung mit der ZIT – Präsentation des Bundeskriminalamtes und Absprachen, insbesondere zur Bildung von Kategorien

Die Operation „Selm“ wurde am 23. Juli 2012 durch die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* mittels einer Power-Point-Präsentation vorgestellt.³⁹⁶

aaa) Inhalt der Präsentation

Der dem Ausschuss vorliegenden Präsentation lässt sich entnehmen, dass dort jedenfalls die in den USA und in Kanada jeweils gewählte Vorgehensweise in Bezug auf eine Beschränkung der Strafverfolgung auf einen Teil der Besteller thematisiert wurde. So habe den Angaben in der Präsentation zufolge in den USA eine Beschränkung auf die „schlimmsten“ fünf Filme und deren Käufer stattgefunden; in Kanada hätten sich die Ermittlungsbehörden auf die „schlimmsten“ Kunden und die aktuellsten Verkäufe (ab 2010) konzentriert.³⁹⁷ Deutschland betreffend ist in der Präsentation der Vorschlag enthalten, sich auf die Käufer der strafrechtlich relevanten Filme zu konzentrieren; schätzungsweise betreffe dies fünf Prozent des vorliegenden Filmmaterials.³⁹⁸

Darüber hinaus enthielt die Präsentation Angaben zu Produzenten des vorliegenden Film- und Bildmaterials, nämlich einem Produzenten, der aus dem Land Brandenburg stammte und einem Produzenten, der Filme und Bildmaterial in Rumänien produziert hatte.³⁹⁹

bbb) Absprachen zur Kategorisierung des Video- und Bildmaterials

Teil der Besprechung war auch das Vorgehen bei der Kategorisierung des vorliegenden Film- und Bildmaterials. Der Präsentation lässt sich entnehmen, dass die bei der Abgrenzung zwischen strafbarem und nicht strafbarem Material zu nutzenden Kriterien anhand von beispielhaft vorgeführten Filmen erörtert wurden. Nach der im Juli 2012 geltenden Rechtslage war es für die Strafbarkeit eines Films, der Aufnahmen nackter Personen unter 14 Jahren (Kinder) enthielt, gemäß § 184b Abs. 1 StGB erforderlich, dass die Person eine „sexuelle Handlung“ (§ 184g Nr. 1 StGB) vornahm, was im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein konnte, insbesondere im Fall sogenannter Posing-Bilder, die dann strafbar waren (und bis heute sind), wenn die abgebildete Person (etwa auf Weisung des Fotografen) aktiv eine bestimmte, die Geschlechtsmerkmale betonende Körperhaltung oder Position eingenommen hat, nicht aber dann, wenn eine (z. B. beim Baden oder Spielen am FKK-Strand) natürliche

³⁹⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 486, E-Mail des Zeugen *Franosch* an die Zeugin *Wiegand* vom 10. März 2014 11.13 Uhr.

³⁹⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 39 ff., PowerPoint-Präsentation der Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* „Operation Selm“.

³⁹⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 39 (47), PowerPoint-Präsentation der Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* „Operation Selm“.

³⁹⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 39 (48), PowerPoint-Präsentation der Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* „Operation Selm“.

³⁹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 39 (60), PowerPoint-Präsentation der Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* „Operation Selm“.

Körperhaltung fotografiert wurde.⁴⁰⁰ Der Zeuge *Franosch* hat im Hinblick auf die Schwierigkeit der Abgrenzung bekundet:

„[...] Also, diese trennscharfe Abgrenzung, strafbares Posing - das ist Kategorie 1 - und strafloses FKK-Filmen, sage ich mal, oder Nudistenfilmen, das ist eine ganz schwierige Geschichte. Wenn Sie 100 Staatsanwälte fragen, kriegen Sie möglicherweise 85 verschiedene Antworten, weil das eben auch im Auge des Betrachters liegt, und die Rechtsprechung gibt einem da wenig an die Hand. [...]“⁴⁰¹

Die Zeugin *Greiner* hat insoweit bekundet:

„[...] Es sollte in dem Telefonat ein Termin für eine persönliche Besprechung auch ausgemacht werden. Das haben wir dann gemacht für den 23. Juli 2013. Persönlich deswegen ja auch, weil wir dann das Beweismaterial - zumindest Beispielfilme und -fotos - mitgenommen haben, die für uns quasi die Grenzfälle waren, und sie der ZIT dann auch tatsächlich vorgespielt haben und gesagt haben: Wir würden es so oder so sehen. Wie seht ihr das? - Auch eben diese Begrifflichkeiten, KAT 1, KAT 2, strafrechtlich nicht relevant. Das ist dann so in diesem Zusammenhang auch entstanden. Dann war auch schnell klar, dass die ZIT noch weiteres Beweismaterial will. [...]“⁴⁰²

Einem durch die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* erstellten Vermerk über die Besprechung, der vom 24. Juli 2012 datiert, kann entnommen werden, dass das Beweismaterial komplett gesichtet und in zwei Kategorien eingestuft werden sollte, und zwar:

„Kategorie 1 (KAT 1) – strafrechtlich relevant (Kategorie 11 – KIPO / Kategorie 12 – JUPO)

Kategorie 2 (KAT 2) – strafrechtlich nicht relevant“⁴⁰³

Die Zeugin *Wiegand* hat hierzu bekundet:

„Wir haben uns dann mit der ZIT eben darauf geeinigt, dass es zwei Kategorien in der OP ‚Selm‘ gibt, nämlich die Kategorie 1 ‚Kinder- und Jugendpornografie‘ und die Kategorie 2 ‚strafrechtlich nicht relevantes Material‘. Wir hatten eben auch Beispielfilme mit hingenommen und sind diese Beispielfilme durchgegangen, anhand derer wir diese Kategorien gebildet haben. Wir sind dann zurückgekommen und hatten den Auftrag, uns das komplette Beweismaterial dahin gehend anzugucken, haben dann Auswertevermerke erstellt.

Unsere erste Priorisierung war dann: Etwa die Hälfte der Beschuldigten hatte Produkte der Kategorie 1 bestellt. Das war unser erster Anfaller, dass wir erst mal das, was als kinderpornografisch eingestuft wurde, abarbeiten. [...]“⁴⁰⁴

Weiter hat die Zeugin *Wiegand* ausgeführt:

„Ja, wie gesagt, wir haben mit der ZIT Kriterien abgesprochen, haben uns einzelne Videos angeschaut, dann zusammen mit der ZIT die einzelnen Videos kategorisiert und sind dann zurückgekommen und haben anhand der Kriterien auch das restliche Beweismaterial kategorisiert. Man muss sagen, dass es gerade in dem Verfahren schon schwierig war, diese Abgrenzung zu treffen, weil auch in Kategorie 1 jetzt kein schwerer sexueller Missbrauch in den Bildern gesteckt hat, sondern das waren auch Posing-

⁴⁰⁰ Gutachten *Eisele*, Nr. 1 b) aa), S. 4; Gutachten *Renzikowski*, Nr. 1 b), S. 4.

⁴⁰¹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 20.

⁴⁰² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 28.

⁴⁰³ MAT A-BKA 18(27)I-1, Ordner 104, Bl. 136 (137), Vermerk der Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* vom 24. Juli 2012 über die Besprechung am 23. Juli 2012.

⁴⁰⁴ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 48.

Darstellungen. Da war die Grenze schon schwierig zu ziehen. Deswegen war auch diese enge Abstimmung mit der ZIT notwendig, dass die uns eben auch dabei helfen, das zu kategorisieren.“⁴⁰⁵

Zum Umgang mit den verschiedenen Kategorien durch Staatsanwaltschaften und Gerichte hat die Zeugin *Greiner* bekundet:

„[...] Wir haben jetzt natürlich noch nicht so viele Rückmeldungen zu Kategorie-2-Fällen. Aber die, die wir haben - und wir kriegen manchmal auch direkt Anrufe von Staatsanwaltschaften, weil die zum Beispiel vielleicht noch Beweismaterial anfordern -, da war eben die Erfahrung, dass sie das ganz unterschiedlich gesehen haben. Manche haben es strenger gesehen, manche haben es nicht so streng gesehen. Manche haben KAT-1-Verfahren mit einschlägigen Vorerkenntnissen eingestellt. Manche haben in KAT 2, nicht vollendete Bestellungen, Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. Wie man es ja manchmal auch denkt oder aus anderen Deliktbereichen kennt: Nord-Süd-Gefälle überhaupt nicht feststellbar. Das, was wir feststellen konnten, war wirklich: Manchmal haben sie angerufen und gesagt: ‚Das ist für mich eindeutig Kinderpornografie‘, was wir als KAT 2 hatten, und manchmal genau in die andere Richtung. Das ist so die bisherige Erfahrung. Ich meine, das steht ihnen ja auch zu als Staatsanwaltschaft und Gericht. Bei uns ist es ja quasi nur die polizeiliche Erstbewertung.“⁴⁰⁶

Der Zeuge *Dr. Krause* hat zu diesem Aspekt ausgeführt:

„[...] Weil es nach unserer oder meiner Erfahrung, insgesamt der Erfahrung der ZIT unterschiedliche Auffassungen zur Bearbeitung solcher Verfahren bundesweit gibt. Auch in meiner kurzen Zeit der 13 Monate konnte ich feststellen, dass bei gewissen Staatsanwaltschaften die rechtliche Einordnung ganz anders gesehen wurde. Es ist zum Beispiel so, dass wir Verfahren abgegeben haben der sogenannten Kategorie 1, bei der wir die Kinderpornografie eindeutig bejaht haben, die aber von anderen Staatsanwaltschaften mit der Begründung ‚Es liegt keine Kinderpornografie vor‘ eingestellt wurden. Das ist üblich.“⁴⁰⁷

ccc) Absprachen zum Vorgehen im Hinblick auf die einzelnen Kategorien

Von der Frage der Kategorisierung zu trennen ist die Frage des weiteren Vorgehens, insbesondere in Fällen des ausschließlichen Bezugs von nicht strafbarem Film- und Bildmaterial, wie dies bei den *Sebastian Edathy* betreffenden Erwerbsvorgängen gegeben war. In dieser Hinsicht ließ sich - wie dargestellt - der Präsentation der BKA-Beamtinnen entnehmen, dass diese im Rahmen der Besprechung vorschlugen, sich auf Käufer, die strafrechtlich relevantes Material erworben hatten, zu konzentrieren.

Dem durch die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* am 24. Juli 2012 erstellten Protokoll lässt sich in dieser Hinsicht folgende Vereinbarung zwischen Bundeskriminalamt und ZIT entnehmen:

„Bei Kunden mit mindestens einem KAT 1 - Produkt wird durch das BKA-SO12 / die ZIT ein Durchsuchungsbeschluss angeregt und der Ermittlungsvorgang mit Durchsuchungsbeschluss an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben.

Ausnahme bilden hier Kunden, die einschlägige Vorerkenntnisse haben und bei denen nach Tatzeit bereits eine Durchsuchung stattgefunden hat. In diesen Fällen wird über die ZIT eine Abgabennachricht ohne Durchsuchungsbeschluss an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme übermittelt.

⁴⁰⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 49.

⁴⁰⁶ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 37.

⁴⁰⁷ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 51.

Bei den Kunden, die KAT 1 - Produkte erworben haben, kann bei der Abarbeitung priorisiert werden, beispielsweise nach Kunden mit den meisten Bestellungen, mit den aktuellsten Bestellungen, mit einschlägigen Vorerkenntnissen.

Bei Kunden, die ausschließlich KAT 2 - Produkte erworben haben, wird ein Anfangsverdacht durch die ZIT zwar bejaht, allerdings werden hier keine Durchsuchungsbeschlüsse durch die ZIT beantragt. Stattdessen sollen die Vorgänge nach Identifizierung des Tatverdächtigen mit einem ausführlichen Vermerk, warum durch die ZIT ein Anfangsverdacht gesehen wird, an die örtlich zuständige StA abgegeben werden. Die weitere Vorgehensweise bleibt der örtlichen Staatsanwaltschaft selbst überlassen.⁴⁰⁸

Die Zeugin *Wiegand* hat in dieser Hinsicht auf die Frage danach, ob es Überlegungen gab, in Fällen des Bezuges von nicht strafbarem Material gar kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, bekundet:

„[...] Ja, das waren möglicherweise Überlegungen ganz am Anfang. Aus meiner Erinnerung hat unsere Referatsleitung dahin tendiert, also Herr Hoppe. Und in dem Gespräch mit der ZIT - - Die ZIT war da aber anderer Meinung. Ich zum Beispiel, ehrlich gesagt, als Sachbearbeiter auch, und dann wurde durch die ZIT entschieden, dass bei denen dieses abgestufte Verfahren ohne Durchsuchungsbeschlussanregung, aber mit Sachstandsbericht - - weil die ZIT diesen Anfangsverdacht bei KAT 2 sieht. Dazu gibt es ja dann auch später einen ausführlichen Vermerk von der ZIT.“⁴⁰⁹

„[...] Aber wenn ich das jetzt so lese, gab es ganz am Anfang in meiner Erinnerung diese Diskussion, also dass quasi Herr Hoppe gesagt hat, vielleicht bei KAT 2 eher gar nichts. Aber letztendlich waren wir ja von unserer Staatsanwaltschaft abhängig, und die ZIT war da auch sehr klar. Wir als Sachbearbeiter sind da eigentlich auch mitgegangen. So wurde das dann entschieden.“⁴¹⁰

Der Zeuge *Franosch* hat hierzu bekundet:

„[...] Bei dieser Erstbesprechung wurde das Beweismaterial dann teilweise in Augenschein genommen. Die rechtliche Problematik hier lag darin, dass eben nicht alle Abnehmer Material bestellt hatten und bezogen haben, welches nach unseren § 184 b oder auch 184 c als kinder- oder jugendpornografisch einzustufen war. Zum Teil handelte es sich um Filmaufnahmen, die eben kein Posing, das heißt, kein betontes - - oder keine Einnahme einer geschlechtsbetonten Haltung beinhalteten, sondern letztlich als sogenanntes Präferenzmaterial anzusehen waren, das heißt Filme ohne jede Handlung, ohne jeden künstlerischen Wert, die nur aus einem Zweck erstellt werden, nämlich um als Masturbationsvorlage für entsprechend veranlagte pädophile Abnehmer zu dienen.

Da war eben so die Frage: Wie geht man damit um? Wir vertreten in Hessen eigentlich schon lange die Auffassung, dass für die Begründung des Anfangsverdachts es letztlich keine Rolle spielt, ob jemand explizit kinderpornografisches Material bezieht oder aber Material, welches eine entsprechende sexuelle Präferenz erkennen lässt. Weil wir aus langjähriger kriminalistischer Erfahrung wissen, dass es den Konsumenten, der nur legal Material bezieht, in der Praxis nicht gibt. Jedenfalls kenne ich das nicht, habe ich in Ermittlungsverfahren noch nicht gehabt. Und demzufolge haben wir damals für sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifizierten Abnehmer die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bejaht. [...]“⁴¹¹

Franosch hat sodann ergänzt:

⁴⁰⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 136 (137), Vermerk der Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* vom 24. Juli 2012 über die Besprechung am 23. Juli 2012.

⁴⁰⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 30.

⁴¹⁰ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 30 f.

⁴¹¹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 8.

„[...] Wir haben uns über Stunden die Filme angeguckt zusammen mit dem BKA, teilweise auch, um eben zu gucken: Ist die Kategorisierung, so wie sie vom Bundeskriminalamt vorgenommen worden ist - - Das sind sehr erfahrene Beamte. Wir haben jetzt nicht jeden einzelnen Film gesehen. Das ist auch nicht notwendig. Denn das Referat SO 12 ist schon ausschließlich damit befasst. Wir haben das sozusagen uns in Einzelfällen angeguckt, insbesondere in den Fällen, wo nach einer juristischen Einschätzung noch mal nachgefragt worden ist.

Wir haben also in diesen Fällen, in denen Kategorie-1-Material bestellt worden war, Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt. Diese Durchsuchungsbeschlüsse sind für die Kollegen, wenn wir an Bundesländer außerhalb Hessens abgegeben haben, nicht verbindlich. Das sind Durchsuchungsgestattungen, das heißt, der übernehmenden Staatsanwaltschaft ist es in jedem Fall freigestellt, ob die Durchsuchungsgestattung umgesetzt wird. Es ist ja möglich, dass ein anderes Bundesland, ein anderer Staatsanwalt außerhalb Hessens eine andere Einschätzung vornimmt, sei es der Verhältnismäßigkeit, sei es der Stärke des Tatverdachts, sei es aber auch des Anfangsverdachts. Insofern bindet ein solcher Beschluss nicht. Wir haben es aus Gründen der Arbeitserleichterung einfach vorgenommen, um eben auch Verjährungen zu unterbrechen. In den Fällen, in denen das Material als Kategorie 2 einsortiert worden ist oder eingeschätzt worden ist, haben wir davon abgesehen, entsprechende Beschlüsse zu erwirken. Hintergrund dafür ist, dass es bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus diesem Jahr oder bis zu diesen zwei Entscheidungen nicht ganz so unumstritten war, in welchen Fällen man den Anfangsverdacht bejahen kann oder nicht. Da ist mir durchaus bekannt, dass es Kollegen außerhalb Hessens gibt, die diesen Schritt, den wir gehen, nicht gegangen sind in der Vergangenheit. Da haben wir dann eben gesagt, wir schreiben unsere Meinung in die Akten rein, dass wir den Anfangsverdacht sehen, haben aber die Erwirkung der Beschlüsse dann jeweils den Kollegen in den anderen Bundesländern überlassen. Von den Verfahren in Hessen haben wir einen kleinen Teil abgegeben. Die meisten haben wir bei uns behalten, um dann entsprechend die Beschlüsse selber zu vollstrecken. - Das war so der grobe Ablauf. [...]"⁴¹²

Der Zeuge *Franosch* hat darüber hinaus angeführt, dass es im Vorfeld einer Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht bei der hessischen Polizei seinerseits eine Abfrage gegeben habe. Im Hinblick auf die Frage, ob es Fälle gebe, in denen eine Person lediglich nicht strafbares Material besessen hätte, könne man sagen:

„[...] Es ist in der Tat so, dass der prozentuale Anteil sich bei - keine Ahnung - 1 bis 2 Prozent bewegt, wo das so ist. Ich habe tatsächlich in meiner Praxis noch nie einen Fall deswegen einstellen müssen. [...]"⁴¹³

ddd) Vorschlag zur Änderung des abgesprochenen Vorgehens bei Bezug von ausschließlich nicht strafrechtlich relevantem Video- und Bildmaterial

Nachdem die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* nach der Besprechung am 23. Juli 2012 der Absprache mit dem Bundeskriminalamt gemäß mit der Kategorisierung der Filme und Bildersets begonnen und diese Arbeit Mitte September 2012 abgeschlossen hatten,⁴¹⁴ sendeten diese am 21. September 2012 insbesondere im Hinblick auf das weitere Vorgehen in Fällen ausschließlichen Bezugs nicht strafrechtlich relevanten Bild- und Videomaterials eine E-Mail an die ZIT, in der der Vorschlag unterbreitet wurde, in Fällen des ausschließlichen Bezugs strafrechtlich nicht relevanten Bild- und Videomaterials kein Ermittlungsverfahren einzuleiten.⁴¹⁵ Die E-Mail war dem Referatsleiter, dem Zeugen *Hoppe*, zuvor zugeleitet worden, der mit der Formulierung einverstanden

⁴¹² *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 9 f.

⁴¹³ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 16.

⁴¹⁴ Siehe hierzu Zweiter Teil A.7.b).

⁴¹⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 166 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an die ZIT vom 21. September 2012, 13.54 Uhr.

war.⁴¹⁶ An die E-Mail angehängt war eine vom 21. September 2012 datierende überarbeitete Version des Vermerks vom 24. Juli 2012 über die Besprechung mit der ZIT am 23. Juli 2012.⁴¹⁷

Konkret heißt es in der am 21. September 2012 um 13.54 Uhr an die ZIT gesandten E-Mail unter anderem:

„Guten Tag,

anbei übermitteln wir das Protokoll zu unserem Treffen vom 23.07.2012 i. S. OP Selm. Es wurde bereits durch die in der Zwischenzeit getätigten Abklärungen ergänzt.

BKA-SO12-interne Absprachen wurden gehalten.

KD Hoppe (L/SO12) ist mit der vereinbarten Vorgehensweise einverstanden.

Mittlerweile wurde das hier vorliegende Beweismaterial gesichtet und bewertet.

Demnach fallen

- 280 Produkte in die Kategorie 2 – strafrechtlich nicht relevant
- 33 Produkte in die Kategorie 11 – KIPO und
- 4 Produkte in die Kategorie 12 – JUPO.

Aufgrund der nun doch höheren Zahl der als relevant eingestuften Produkte besteht hier die Überlegung, ob man die – dann wahrscheinlich recht wenigen – Käufer, die ausschließlich nicht relevante Produkte bestellt haben, nicht ganz außen vor lassen sollte und wir uns nur auf die Kunden, die mindestens ein relevantes Produkt bestellt haben, konzentrieren sollten (mit Durchsuchungsbeschlussanregung).

Sollte die ZIT diesem Vorschlag zustimmen, müsste der entsprechende Abschnitt im Protokoll abgeändert werden:

„Bei Kunden, die ausschließlich KAT 2 – Produkte erworben haben, wird ein Anfangsverdacht (Besitz Kinderpornographie) durch die ZIT zwar bejaht, allerdings werden hier keine Durchsuchungsbeschlüsse durch die ZIT beantragt. Stattdessen sollen die Vorgänge nach Identifizierung des Tatverdächtigen mit einem ausführlichen Vermerk, warum durch die ZIT ein Anfangsverdacht gesehen wird, an die örtliche Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Die weitere Vorgehensweise bleibt der örtlichen Staatsanwaltschaft selbst überlassen.“

stattdessen

„Bei Kunden die ausschließlich KAT 2 – Produkte erworben haben, wird kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.“⁴¹⁸

Seitens der ZIT erfolgte am 11. Oktober 2012 eine Reaktion auf dieses Ansinnen, zunächst telefonisch am 11. Oktober 2012 und sodann mit Schreiben vom 12. Oktober 2012.

⁴¹⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 155 ff., E-Mail des Zeugen Hoppe an die Zeugin Wiegand (Cc. an die Zeugen Herb und Greiner und an einen weiteren Beamten) vom 21. September 2012.

⁴¹⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 168 ff., Vermerk der Zeugin Wiegand vom 21. September 2012 über die Besprechung zwischen Mitarbeitern des BKA und der ZIT am 23. Juli 2012.

⁴¹⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 166 f., E-Mail der Zeugin Wiegand an die ZIT vom 21. September 2012, 13.54 Uhr.

Am 11. Oktober 2012 meldete sich Staatsanwältin *Mand* von der ZIT telefonisch bei der Zeugin *Wiegand*. Ausweislich des von der Zeugin *Wiegand* angelegten Telefonvermerks teilte Staatsanwältin *Mand* mit, dass an der zunächst vereinbarten Vorgehensweise festgehalten werde. Es werde durch die ZIT zwar ein Anfangsverdacht bejaht, jedoch würden keine Durchsuchungsbeschlüsse beantragt. Darüber hinaus habe Staatsanwältin *Mand* in Aussicht gestellt, dass am Folgetag ein Schreiben übersandt werde, aus dem die Begründung des Anfangsverdachts für solche Fälle hervorgehe. 419

In einem Schreiben vom 12. Oktober 2012 an das Bundeskriminalamt wurde die Frage des Bestehens des Anfangsverdachts durch Staatsanwältin *Mand* von der ZIT näher ausgeführt:

„In obiger Angelegenheit wird der Anfangsverdacht auch hinsichtlich der Personen bejaht, die es unternahmen, sich Produkte der Kategorie 2 zu verschaffen, soweit diese Produkte unbekleidete Kinder / Jugendliche zeigen, ohne dass es jedoch zu sexuellen Handlungen kommt oder eine Fokussierung auf den Genitalbereich gegeben ist.

Ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden setzt das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes voraus, also konkrete Hinweise auf tatsächlicher, nachprüfbarer Grundlage, die darauf hindeuten, dass über die allgemein denkbare Möglichkeit der Begehung einer Straftat hinaus eine nach materiellem Strafrecht tatbestandsmäßige sowie rechtswidrige und schuldhaftige Handlung begangen wurde. Sprechen lediglich Vermutungen dafür, dass das Straftaten begangen worden sind, ist der Staatsanwaltschaft ein Tätigwerden noch nicht erlaubt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage, § 152, Rdnr. 4). Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verdacht ‚zureicht‘, um anzunehmen, dass auch nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist, steht der Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum zu (BVerfG MDR 84, 284; BGHNJW 89, 96, 97).

Im vorliegenden Fall waren auch die Produkte der Kategorie 2 nur gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts zu erhalten. Auch wenn in diesen Fällen der Pornographiebegriff der §§ 184b, 184c StGB noch nicht erfüllt sein mag, spricht der (versuchte) Erwerb kostenpflichtiger Aktbilder von Kindern und Jugendlichen dafür, dass bei dem Besteller eine pädophile Neigung besteht, aufgrund derer er die jeweilige Handlung vornahm. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung aus einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle ist davon auszugehen, dass der jeweilige Besteller auch inkriminiertes Material besitzt.

Daher ist auch gegen die Besteller der Kategorie 2 ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.“⁴²⁰

Das Schreiben ging im Bundeskriminalamt am 16. Oktober 2012 ein und wurde am gleichen Tag von der Zeugin *Wiegand* per E-Mail zunächst an den Zeugen *Stahl* und von diesem dann an den Zeugen *Hoppe* weitergeleitet.⁴²¹

In der E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Hoppe* heißt es:

„Anbei die Begründung der GStA FFM – ZIT zur Begründung des Anfangsverdachts.

Wenngleich die generelle Linie der GStA FFM – ZIT bereits aus der Besprechung (Referatsbesuch) bekannt ist, so halte ich die Argumentation im konkreten Fall, insbesondere der Hinweis auf den kostenpflichtigen Erwerb für nicht zwingend.

⁴¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 175 f., Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* über ihr Gespräch mit StAin *Mand* vom 11. Oktober 2012.

⁴²⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 180 (181), Schreiben der ZIT (Staatsanwältin *Mand*) an das BKA (SO 12, KOK'in *Wiegand*) vom 12. Oktober 2012; Hervorhebungen wie im Original.

⁴²¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 180, E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Hoppe* vom 16. Oktober, 17.29 Uhr und E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Stahl* vom 16. Oktober 2012, 13.25 Uhr.

Vor dem Hintergrund der heute hier eingegangenen Begründung der GStA FFM – ZIT wurde auch in der EPost an die LKÄ vom heutigen tage explizit unter Pkt 4 darauf verwiesen, dass es sich um die Bewertung der GStA FFM – ZIT und nicht des BKA handelt.⁴²²

Der Zeuge *Franosch* hat seine Ansicht bezüglich der Frage des Anfangsverdachts bei Bezug von Material der Kategorie 2 folgendermaßen dargestellt:

„Es ist aus unserer Sicht völlig irrelevant, ob eine Person Kategorie 1 oder Kategorie 2 bestellt. Das ist aus Sicht des Staatsanwalts am Beginn eines Ermittlungsverfahrens irrelevant. Weil Kategorie 2 bestellt keiner, der nicht pädophil ist. Ganz einfach. [...]“⁴²³

„[...] Wir haben einfach gesagt: Es gibt Personen, die haben Material bestellt, das für sich genommen nicht strafbar ist, aber als Präferenzmaterial jedenfalls den Schluss auf eine sexuelle Präferenz zu Kindern zulässt. Und auf der anderen Seite gibt es Material, wo bereits durch das Bestellen der Straftatbestand der Eigenbesitzverschaffung von Kinderpornografie erfüllt ist, was für uns - ich sage es noch mal - keinen Unterschied macht. Wir durchsuchen bei allen.“⁴²⁴

Der Zeuge *Franosch* hat hinzugefügt, man hätte das Material der Kategorie 2 besser als „Präferenzmaterial“ bezeichnen sollen:

„[...] Insofern, ich bereue heute wirklich, dass wir nicht von Anfang an in die Akte geschrieben haben statt KAT 2 ‚Präferenzmaterial‘. Dann hätte es das klarer gemacht. Wir reden von Präferenzmaterial. [...] Aber wenn jemand einen 45-minütigen Film kauft, [...] wo sich nackte Kinder Babyöl sonst wo hinschmieren und sinnloses Zeug machen, wer so etwas kauft, da kann die Erfahrung schon sagen: Das hat keinen anderen Sinn als sexuelle Stimulation. [...]“⁴²⁵

eee) Absprachen bezüglich der Identifizierung der Tatverdächtigen

Im Hinblick auf die Identifizierung der Tatverdächtigen lässt sich dem Vermerk über die Besprechung am 23. Juli 2012 Folgendes entnehmen:

„Die Tatverdächtigen werden zunächst über ihre angegebenen Daten (Name, Anschrift, Wohnort) identifiziert. In Zweifelsfällen werden einzelfallbezogen alle weiteren vorliegenden Daten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zur Verifizierung herangezogen. Parallel dazu soll über die ZIT ein staatsanwaltschaftliches Auskunftsersuchen an die Kreditkartenorganisationen [...] gerichtet werden, um über die in den Zahlungsbelegen enthaltene Händler-ID (MID) die vollständigen Kreditkartendaten zu allen deutschen Kunden zu erlangen.“⁴²⁶

fff) Weitere Absprachen - Aufgaben für SO 12

Aus dem durch die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* am 24. Juli 2012 erstellten Vermerk lässt sich über die Kategorisierung des Film- und Videomaterials und die hiermit verbundene jeweilige Vorgehensweise hinaus im

⁴²² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 180, E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Hoppe* vom 16. Oktober 2012, 17.29 Uhr.

⁴²³ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 17.

⁴²⁴ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 17.

⁴²⁵ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 23.

⁴²⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 168 (169), Vermerk der Zeugin *Wiegand* vom 21. September 2012 über die Besprechung zwischen Mitarbeitern des BKA und der ZIT am 23. Juli 2012.

Hinblick auf weitere Absprachen entnehmen, dass das Bundeskriminalamt / SO 12 die folgenden weiteren Maßnahmen durchführen sollte:

„KREDITKARTEN:

Das BKA-SO12 soll sich informieren, ob es möglich ist, über die MID eine Anfrage an VISA/MASTER CARD/AMEX zu halten und als Ergebnis alle deutschen Personen mitgeteilt zu bekommen, die im fraglichen Zeitraum entsprechende Umsätze zu verzeichnen haben.

Das staatsanwaltschaftliche Auskunftersuchen würde dann direkt durch die ZIT an VISA/MASTER CARD/AMEX gestellt werden.

Telefonische Nachfrage bei SO 33/ WPD am 24.07.2012 ergab, dass nach dortigem Kenntnisstand solche Anfragen möglich sind, Erfahrungswerte bestehen dort zu dieser Problematik noch nicht.

RÜCKFRAGEN AN KANADA:

In Kanada soll Rückfrage gehalten werden, welche Vorschaumöglichkeiten der Besteller im Einzelnen hatte (Bilder, Inhaltsangabe etc.).

Des Weiteren bittet die ZIT, bei den kanadischen Behörden die Anklageschrift / das Urteil zum Ermittlungsverfahren gegen den Firmeninhaber anzufordern.

Der E-Mail-Verkehr soll in Deutschland nicht ausgewertet werden (es sei denn, ein Tatverdächtiger beruft sich z. B. auf für ihn entlastende Momente im entsprechenden E-Mail-Verkehr). Eine Übersendung mittels Datenträger an die ZIT wäre jedoch wünschenswert.

BEWEISMATERIAL:

Die ZIT bittet darum, BKA-intern abklären zu lassen, ob eine Möglichkeit der Komprimierung des Beweismaterials besteht, damit jeder Akte die jeweils gekauften Produkte auf DVD beigefügt werden können. Hierzu werden entsprechende Abklärungen durchgeführt.

PRODUZENTEN:

Der ZIT wurde zugesagt, die Urteile zu (geschwärzt) und (geschwärzt) zu übermitteln. Die Urteile zu (geschwärzt) wurden am 24.07.2012 bereits übermittelt. Die Übersetzung des Urteils zu (geschwärzt) wurde bereits durch SO 12 beim Bundessprachenamt in Auftrag gegeben und wird sobald vorliegend an die ZIT übermittelt. Die darin enthaltenen Erkenntnisse sollen zur Untermauerung der Begründung des Anfangsverdachts in den zu fertigende Einleitungsvermerk einfließen.

Zusammenfassung

Es wurde vereinbart, dass zunächst sowohl BKA / SO12-intern als auch StA-intern über die o. g. Vorgehensweise diskutiert werden soll (Anmerkung: OStA May befindet sich für drei Wochen im Urlaub).

Durch das BKA soll vorab mit der Sichtung und Kategorisierung des Beweismaterials begonnen werden. Des Weiteren sollen die noch offenen Fragen geklärt werden.⁴²⁷

⁴²⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 136 (138 f.), Vermerk der Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* vom 24. Juli 2012 über die Besprechung am 23. Juli 2012.

d) Besprechung mit der ZIT am 9. Januar 2013

Am 9. Januar 2013 fand bei der ZIT in Gießen eine zweite Besprechung statt, an der seitens des Bundeskriminalamtes die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner*, seitens der ZIT die Zeugen *Franosch* und *Dr. Krause* teilnahmen. In diesem Treffen ging es ausweislich des durch die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* verfassten Protokolls unter anderem um den Umgang mit den vorliegenden Beweismitteln, die Problematik, dass bezüglich bestimmter Bestellvorgänge keine Beweismittel vorlagen, um den Umgang mit Vorgängen der Kategorie 2, um Verjährungsfragen sowie um eine durch die kanadischen Behörden bereits für das Frühjahr 2013 geplante Pressekonferenz.⁴²⁸

Bezüglich des Umgangs mit Bestellungen, die lediglich Produkte der Kategorie 2 betrafen, findet sich im Protokoll die folgende Ausführung:

„2. KAT 2- Bestellungen

Bei Beschuldigten, die ausschließlich Produkte der KAT 2 bestellt haben, fertigt SO 12, statt einer Durchsuchungsbeschlussanregung einen Sachstandsbericht, in dem unter Punkt 6 noch einmal auf die Begründung des Anfangsverdachts auch bei diesen Kunden durch die ZIT hingewiesen wird. Die ZIT weist darauf im entsprechenden Abgabevermerk an die örtliche Staatsanwaltschaft zusätzlich noch einmal deutlich hin.⁴²⁹

Zudem erfolgte eine Absprache im Hinblick auf die den einzelnen Vorgängen beizulegenden Beweismitteldatenträger. Hierzu heißt es in dem Protokoll:

„1.2. Inhalt der Beweismitteldatenträger

Die Beweismitteldatenträger (DVDs bzw. USB-Sticks – je nach Datenmenge) beinhalten:

- alle von den jeweiligen Kunden bestellten Produkte, die als kinder- bzw. jugendpornografisch eingestuft wurden, in kompletter Form
- zu allen bestellten und als strafrechtlich nicht relevant eingestuften Produkten genügt es, die durch SO 12 gefertigten Auswertevermerke auf den Datenträger zu überspielen (PDF-Format)
- alle relevanten Bestellformulare im html-Format (so aus Kanada angeliefert)
- in Ausnahmefällen Excel-Liste der Download-Logs (falls zu umfangreich)⁴³⁰

Im Hinblick auf die in Kanada geplante Pressemitteilung enthält das Protokoll den folgenden Passus:

„8. Geplante Presseveröffentlichung der Kanadier im Frühjahr 2013:

⁴²⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 ff., Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013.

⁴²⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 (319), Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013.

⁴³⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 (318), Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013.

Die ZIT wurde über die Unterrichtung durch die kanadischen Behörden in Kenntnis gesetzt, dass dort für Frühling 2013 eine Presseveröffentlichung zum Projekt ‚Spade‘ geplant sei. Den kanadischen Behörden soll mitgeteilt werden, dass sich Deutschland noch am Beginn der operativen Maßnahmen befindet und eine Presseveröffentlichung zu diesem Zeitpunkt eher schädlich für das hiesige Verfahren sei. Demnach soll zumindest darauf hingewirkt werden, dass eine Beteiligung Deutschlands nicht explizit angesprochen wird. Eine Presseveröffentlichung in Deutschland zur OP Selm soll nach Abgabe aller Verfahren herausgegeben werden, dann auch bereits mit ersten Ergebnissen.⁴³¹

7. Ablauf der Ermittlungen im Rahmen der Operation „Selm“ nach der Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. (ZIT) am 23. Juli 2012

a) Organisation des grundsätzlichen Vorgehens, insbesondere Erstellung der Einzelakten

aa) Entwurf von Blankoakten

Durch die Zeugin *Wiegand* wurden bis zum 9. November 2012 für die verschiedenen Fallkonstellationen Muster (Blankoakten) entworfen, und zwar für die folgenden Konstellationen:

- Vollendete Bestellungen von Material der Kategorie 1⁴³²
- Nicht vollendete Bestellungen von Material der Kategorie 1⁴³³
- Nicht vollendete Bestellungen von Material der Kategorie 1 und vollendete Bestellungen von Material der Kategorie 2⁴³⁴
- Vollendete Bestellungen von Material der Kategorie 2⁴³⁵
- Vollendete Bestellungen von Material der Kategorie 1 bei in anderen Ermittlungsverfahren bereits erfolgten Durchsuchungen nach der Tatzeit⁴³⁶
- Vollendete Bestellungen von Material der Kategorie 2 bei in anderen Ermittlungsverfahren bereits erfolgten Durchsuchungen nach der Tatzeit⁴³⁷

Die Entwürfe der in den Musterakten enthaltenen Dokumente (Strafanzeige, Einleitungsvermerk nebst einer Anlage, Durchsuchungsbeschlussanregung, Rückmeldebogen) wurden am 9. November 2012 per E-Mail durch

⁴³¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 (320), Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013; vertiefend im Hinblick auf die geplante Pressemitteilung der kanadischen Behörden siehe Zweiter Teil A.8.b), insbesondere aaa).

⁴³² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 2 f., Blankoakten für Bestellungen von Material der Kategorie 1 (vollendet).

⁴³³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 25 f., Blankoakten für Bestellungen von Material der Kategorie 1 (nicht vollendet).

⁴³⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 44 f., Blankoakten für Bestellungen von Material der Kategorie 1 (nicht vollendet) und der Kategorie 2 (vollendet).

⁴³⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 84 f., Blankoakten für Bestellungen von Material der Kategorie 2 (vollendet).

⁴³⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 106 ff., Blankoakten für Bestellungen von Material der Kategorie 2 (nicht vollendet).

⁴³⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 113 f. und Bl. 127 f., Blankoakten für Bestellungen von Material der Kategorie 1 bzw. 2 im Falle von nach der Tatzeit bereits durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen.

die Zeugin *Wiegand* an die E-Mail-Adresse der ZIT gesandt.⁴³⁸ Mit einer durch den Zeugen *Franosch* gezeichneten E-Mail vom 10. Dezember wurden der durch die ZIT überarbeitete Muster-Einleitungsvermerk sowie die ebenfalls überarbeitete Muster-Strafanzeige an die Zeugin *Wiegand* zurückgesandt.⁴³⁹ Der so überarbeitete Einleitungsvermerk wurde für sämtliche der genannten Konstellationen mit Ausnahme von Fällen nicht vollendeter Bestellungen von Material der Kategorie 2 und von Fällen bereits durchgeführter Durchsuchungen (in anderen Ermittlungsverfahren) bei Bestellungen von Material der Kategorie 2 genutzt.⁴⁴⁰ Die Überarbeitung durch die ZIT betraf im Wesentlichen die Abschnitte, in denen es um die Begründung des Anfangsverdachts bei Bezug von Material der Kategorie 1 und der Kategorie 2 ging. Im Hinblick auf den Anfangsverdacht bei Bezug von Material der Kategorie 1 wurde folgender Abschnitt eingefügt:

„Zudem ist zu erwarten, dass das kostenpflichtig erworbene, exklusive Material durch die pädophilen Täter dauerhaft als Masturbationsvorlage verwahrt wird. Weiterhin besteht aus kriminalistischer Sicht Grund zu der Annahme, dass die pädophilen Täter Material auch aus anderen Quellen des Internets bezogen haben. Zahlreiche Ermittlungsverfahren haben gezeigt, dass die Täter sich kinderpornografisches Material auf jede ihnen bekannt werdende und mögliche Weise verschaffen. Selbst wenn also die ursprünglich verschafften Dateien nicht mehr vorhanden sein sollten, ist es höchstwahrscheinlich, dass danach andere kinderpornografische Dateien bezogen wurden, denn eine einmal vorhandene pädophile sexuelle Neigung, die den Auslöser für den Erwerb des Materials darstellt, bleibt vorhanden und treibt die Täter immer wieder zu neuen Taten.“⁴⁴¹

Im Hinblick auf den Anfangsverdacht bei Bezug von Material der Kategorie 2 war im Entwurf von SO 12 zunächst beabsichtigt, bezüglich der Begründung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main auf eine Anlage zum Einleitungsvermerk zu verweisen. Durch die ZIT wurde der Begründungstext hierfür jedoch in den Einleitungsvermerk - als Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft kenntlich gemacht - mit aufgenommen. Hierin heißt es unter anderem:

„Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verdacht ‚zureicht‘, um anzunehmen, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist, steht der Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum zu (BVerfG MDR 84, 284; BGH NJW 89, 96, 97).

Im vorliegenden Fall waren auch Produkte der Kategorie 2 nur gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes zu erhalten. Auch wenn in diesen Fällen der Pornographiebegriff der §§ 184b, 184c StGB noch nicht erfüllt sein mag, spricht der (versuchte) Erwerb kostenpflichtiger Aktbilder von Kindern und Jugendlichen dafür, dass bei dem Besteller eine pädophile Neigung besteht, aufgrund derer er die jeweilige Handlung vornahm. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung aus einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle ist davon auszugehen, dass der jeweilige Besteller auch inkriminiertes Material besitzt.“⁴⁴²

⁴³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 252 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* an die ZIT vom 12. November 2012, 11.01 Uhr, mit dem Betreff: „OP Selm – 60 UJs 50072/12 ZIT“.

⁴³⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 289 ff., E-Mail der ZIT an die Zeugin *Wiegand* und die Zeugin *Greiner* im Cc vom 10. Dezember 2012, 12.32 Uhr, mit dem Betreff: „AW: OP Selm – weitere Fragen“.

⁴⁴⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 4 ff.; 27 ff.; 46 ff.; 64 ff.; 86 ff.; 115 ff., Einleitungsvermerke in Blankoakten bzgl. sämtlicher Konstellationen.

⁴⁴¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 289 ff.; 292 (294 f.), Vermerk von SO 12, datierend auf den 9. November 2012, als Anhang einer E-Mail der ZIT an die Zeugin *Greiner* vom 10. Dezember 2012, 12.32 Uhr.

⁴⁴² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 289 ff.; 292 (295 f.), Vermerk von SO 12, datierend auf den 9. November 2012, als Anhang einer E-Mail der ZIT an die Zeugin *Greiner* vom 10. Dezember 2012, 12.32 Uhr.

bb) Ermittlungsmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt - Identifizierung der Besteller

Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten Absprachen mit der ZIT bezüglich der Identifizierung der Besteller⁴⁴³ oblag es dem Bundeskriminalamt, diese Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, was insbesondere mittels der Erkenntnisfragen bei den Bundesländern⁴⁴⁴ sowie durch die Ermittlungen bei den Kreditkartenunternehmen⁴⁴⁵ erfolgte.⁴⁴⁶ Im Hinblick auf die Bestandsdatenabfrage bezüglich der aus Kanada übermittelten E-Mail-Adressen der Besteller wurde in der Besprechung am 9. Januar 2013 festgelegt, dass Bestandsdaten hier nicht generell erhoben werden sollen, „sondern nur dann, wenn anderweitig keine eindeutige Identifizierung des Beschuldigten möglich“ sei.⁴⁴⁷

cc) Aufwand bei der Erstellung der Einzelakten

Den Aufwand bei der Erstellung der Einzelakten hat die Zeugin *Wiegand* folgendermaßen beschrieben:

„Ja, das ist ganz schwierig, das zu sagen, weil es in jedem Fall anders war. Insbesondere, was die ersten Akten anging, die Kategorie-1-Akten, war es wahnsinnig umfangreich, weil man wirklich auch gesehen hat, dass bei diesen Kategorie-1-Bestellern viele waren, die hatten an die 70, 80 Bestellungen. Das ist es einfach auch ein Mehraufwand gewesen. Es mussten die einzelnen Bestellformulare ausgedruckt werden. Wenn Kreditkarten dazu da lagen, mussten wir auch nachvollziehen, ob die Kreditkarten zu den einzelnen Bestellungen passten. Es mussten Beträge umgerechnet werden. Bei so einer Kategorie-1-Akte mit ganz vielen Bestellungen hat zum Beispiel auch das Brennen des Beweismaterials wahnsinnig lange gedauert; weil das waren sehr, sehr große Daten. Bei den Kategorie-1-Materialien haben wir die kompletten Film- oder Fotomaterialien auch eben auf Sticks, die wir extra dafür beschafft haben. Teilweise ist so ein Stick dann über die ganze Nacht gelaufen, bis das Beweismaterial dafür zusammengestellt war.

Was jetzt zum Schluss die Kategorie-2-Akten und weniger Bestellungen - - Da war eine Akte dann auch mal in einer Stunde fertig. Aber, wie gesagt, die anfänglichen ganz vielen Bestellungen, das hat schon viel Zeit in Anspruch genommen.“⁴⁴⁸

Um zu prüfen, wie die einzelnen Bundesländer mit der Kategorisierung weiter umgegangen seien, habe man, so die Zeugin *Greiner*, den erstellten Akten Rückmeldebögen beigefügt:

„[...] Wir haben in jeder Akte Rückmeldebögen - das ist auch so vorgesehen in Umfangsverfahren, für die Polizeibehörden dann aber -, wo dann auch verschiedene Frage noch mal drauf sind zum Ankreuzen, damit wir von den Polizeibehörden eigentlich direkten Rücklauf bekommen, weil es für uns natürlich schon wichtig ist, diese Rückläufe aus den Ländern zu bekommen, weil solch ein Umfangsverfahren ja auch Möglichkeiten bietet, ein bisschen mehr über den Phänomenbereich zu erfahren, und eben auch, um zu erfahren: Wie sind die Länder jetzt mit der Kategorisierung weiter umgegangen?

⁴⁴³ Siehe hierzu bereits Zweiter Teil A.6.c)dd)eee); MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 168 (169), Vermerk über die Besprechung zwischen Mitarbeitern des BKA und der ZIT am 23. Juli 2012 vom 21. September 2012.

⁴⁴⁴ Siehe hierzu eingehend Zweiter Teil A.7.c)bb), insbesondere bb).

⁴⁴⁵ Siehe hierzu eingehend Zweiter Teil A.7.d).

⁴⁴⁶ Zum geplanten weiteren Vorgehen: MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 25 ff., EPOST-Nachricht vom 16. Oktober 2012, 15.45 Uhr, an „alle lka (Ansprechstellen Kinderpornografie)“.

⁴⁴⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 (319), Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013

⁴⁴⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 58.

Denn letztendlich obliegt es ja den Staatsanwaltschaften und den Gerichten, zu sagen: Das ist für uns Kinderpornografie und das nicht.“⁴⁴⁹

b) Maßnahmen bezüglich des Filmmaterials

aa) Auswertung der Filme / Bilderserien

Nach der Besprechung bei der ZIT am 23. Juli 2012 begann im Bundeskriminalamt die Auswertung der dort vorliegenden Filme und Bilderserien.⁴⁵⁰ Zu jedem Produkt wurden die ermittelbaren Informationen dargestellt, wie beispielsweise die Gesamtdauer des Films, das Datum der Sichtung, die Anzahl der Darsteller, deren geschätztes Alter und ihr im Film genannter Name, das vermutete Aufnahmedatum, die Sprache, die im Film auftauchenden Örtlichkeiten, der vermutete Produzent und Drehort. Zudem wurde dargestellt, ob auch eine dem Film entlehnte Bilderserie existiert und es wurden exemplarisch einzelne Filmszenen dargestellt, insbesondere diejenigen, die zur Einordnung des Films in die jeweiligen Kategorien entscheidend waren.⁴⁵¹

Jedenfalls am 21. September 2012 war die Sichtung und Einkategorisierung abgeschlossen.⁴⁵²

bb) Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes zu Produzenten und Darstellern in den über Azov vertriebenen Filmen

Aus einem Vermerk der Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* vom 8. November 2012 ergibt sich im Hinblick auf die Produzenten der Filme und Bilderserien, dass vier deutsche Produzenten, 15 vermutlich nichtdeutsche Produzenten und sechs Filme bzw. Filmserien ohne Produzentenangabe, jedoch mit vermutetem Deutschlandbezug in dem Beweismaterial der Operation „Selm“ enthalten waren.⁴⁵³

Exemplarisch seien hierbei die nachfolgend genannten Produzenten herausgegriffen:

aaa) *Peter P. Productions*

Von diesem Produzenten wurden durch das Bundeskriminalamt insgesamt 52 Produkte kategorisiert. Hiervon fielen 28 unter die Kategorie 1.1 - Kinderpornographie, zwei unter die Kategorie 1.2 - Jugendpornographie und 22 unter die Kategorie 2 - strafrechtlich nicht relevant. Die strafrechtlich relevanten Produkte stammten zum

⁴⁴⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 28 f.

⁴⁵⁰ Wenige Produkte waren bereits vor der Besprechung am 23. Juli 2012 ausgewertet worden, um die Besprechung vorzubereiten, vgl. exemplarisch MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 71, Bl. 9 ff., bzgl. des Films „B[...]“; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 39 ff., 49 ff., Präsentation „Operation Selm“.

⁴⁵¹ Exemplarisch: MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 71, Bl. 9 ff., bzgl. des Films „B[...]“; die Auswertungsvermerke lagen dem Untersuchungsausschuss ohne die dazugehörigen Abbildungen vor und finden sich in MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 71 bis 74.

⁴⁵² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 158 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Hoppe* vom 21. September 2012, 12:00 Uhr, mit dem Betreff: „OP SELM – Protokoll zur Besprechung am 23.07.2012 sowie Fragen zur weiteren Vorgehensweise“.

⁴⁵³ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 70, Bl. 275 ff., Vermerk SO 12 zur Auswertung zu den „Produzenten und Darstellern des Beweismaterials sowie zu dem Firmeninhaber“ vom 8. November 2012.

größten Teil aus der „Boy Fights“-Serie. Bei dem Produzenten handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen, der den Ermittlungen zufolge in Rumänien leben soll. Im Dezember 2010 wurde er dort wegen Herstellung von Kinderpornografie zu drei Jahren Haft verurteilt und wurde in Rumänien inhaftiert. Aus der dem Bundeskriminalamt vorliegenden deutschen Arbeitsübersetzung des Urteils des rumänischen Gerichts geht hervor, dass der Produzent gemeinsam mit einer anderen Person zwischen 2007 und 2010 in Rumänien pornografische Filme, in denen Minderjährige gezeigt wurden, herstellte. Im Jahr 2008 wurde er von der Firma *Azov Films* beauftragt, Filme mit entkleideten Minderjährigen herzustellen und zu übersenden. Daraufhin habe er Filme hergestellt, in denen Minderjährige teilweise den Sexualakt gemimt hätten. Für jeden Film soll er zwischen 1.000 und 3.000 kanadische Dollar (CAD) erhalten haben. Aussagen der Opfer ließe sich entnehmen, dass diese teilweise durch den Produzenten bedroht worden seien und angewiesen wurden, ihren Eltern nichts zu berichten. Andere Opfer hätten berichtet, dass der Produzent Ausflüge in andere Städte organisiert habe. Die Eltern hätten hierzu die Erlaubnis erteilt, weil er als Grund die Teilnahme an Karateveranstaltungen und -wettbewerben angegeben habe.⁴⁵⁴

bbb) Produzent aus dem Bundesland Brandenburg

Die in der Operation „Selm“ vorliegenden 36 Produkte dieses Produzenten wurden durch das Bundeskriminalamt alle als strafrechtlich nicht relevant eingestuft.

Der Produzent war in den Jahren 1991 und 2002 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Herstellung kinderpornografischer Schriften rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Bei Ermittlungsverfahren in 2002 und 2009 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern konnte kein Tatnachweis geführt werden. Am 21. Januar 2011 wurde der Produzent durch das Landgericht P. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit der Verbreitung kinderpornografischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil später auf. Hintergrund des Verfahrens war die Herstellung von neun Filmen der sogenannten „Infrarot“-Serie, die bereits im Jahr 2008 bei einer Durchsuchung in T. sichergestellt worden waren. Diese waren zwischen 2000 und 2002 auf dem Gartengrundstück des Produzenten hergestellt worden und enthielten eindeutig kinderpornografisches Material. Die über die Firma *Azov* vertriebenen Filme sind derart geschnitten, dass sie keine sexuellen Handlungen zeigen. Diese Filme verkaufte der Produzent an eine Firma in L., deren Inhaber nach Ermittlungen der kanadischen Polizei in direktem Kontakt zu *Azov Films* stand.⁴⁵⁵

⁴⁵⁴ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 70, Bl. 275 (276 ff.), Vermerk SO 12 zur Auswertung zu den „Produzenten und Darstellern des Beweismaterials sowie zu dem Firmeninhaber“ vom 8. November 2012.

⁴⁵⁵ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 70, Bl. 275 (280 ff.), Vermerk SO 12 zur Auswertung zu den „Produzenten und Darstellern des Beweismaterials sowie zu dem Firmeninhaber“ vom 8. November 2012.

c) Zusammenarbeit mit Behörden der Bundesländer bei den Ermittlungen

aa) Ankündigung der Operation „Selm“ am 16. Oktober 2012

Am 16. Oktober 2012 wurden sämtliche Ansprechstellen für Kinderpornografie der Landeskriminalämter durch das Bundeskriminalamt mittels EPost-Nachricht über die Operation „Selm“ informiert. In der EPost-Nachricht wurden der Sachverhalt, der Hintergrund der Operation „Selm“, die bisherigen Auswerteergebnisse (unter anderem die Anzahl der Verdächtigen und das System der Kategorisierung des Materials) sowie das geplante weitere Vorgehen auf drei Seiten dargestellt. Eine Identifizierung der Tatverdächtigen sollte mithilfe der Ansprechstellen Kinderpornografie der Landeskriminalämter über die in der Kundendatenbank eingetragenen Personal- und Adressdaten erfolgen. Parallel dazu werde geprüft, ob über die beim Betreiber der Webseite sichergestellten Kontounterlagen weitere Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Zuletzt wurde angekündigt, dass in den kommenden Monaten vermehrt mit Erkenntnisanfragen seitens des Bundeskriminalamtes zu rechnen sei und dass der Sachverhalt nicht pressefrei sei.⁴⁵⁶

bb) Erkenntnisanfragen im Einzelnen

aaa) Erkenntnisanfrage vom 2. November 2012

Die erste Erkenntnisanfrage erfolgte dann bereits kurz darauf, und zwar am 2. November 2012. Beigefügt war eine Tabelle, die aus der Kundendatenbank ersichtliche Daten von insgesamt 444 Bestellern enthielt.⁴⁵⁷

In der E-Mail, bei der die Adressangaben der Empfänger Rückschlüsse auf die für Kinderpornografie zuständigen Dienststellen aller 16 Bundesländer zulassen, heißt es:

„Betreff: OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet V 2011 – 001143 [...]

Hier:

Erste Erkenntnisanfrage zu tatverdächtigen Personen (KAT 11 – KIPO)

Bezug:

Hiesige EPost-Nachricht vom 16.10.2012 (...)

Auf Grund der Excel-Tabelle in der Anlage wird das Ersuchen per E-Mail versendet.

1.

⁴⁵⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 25 ff., EPOST-Nachricht vom 16. Oktober 2012, 15.45 Uhr an „alle lka (Ansprechstellen Kinderpornografie)“.

⁴⁵⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 37 ff., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an 16 Empfänger aus allen Bundesländern vom 2. November 2012, 14.05 Uhr.

Unter Bezugnahme auf den mit o. g. EPost-Nachricht übermittelten Grundsachverhalt bitten wir um Mitteilung folgender Informationen zu in Ihrem Bundesland ermittelten Tatverdächtigen, die mindestens ein Produkt der ‚Kategorie 1 – strafrechtlich relevant – Unterkategorie 11 – KIPO‘ erworben haben:

- vollständige Personalien
- polizeiliche Erkenntnisse
- Erkenntnisse zu weiteren in diesem Haushalt lebenden Personen.

Zudem wird – insbesondere zur Vorbereitung der Durchsuchungsbeschlüsse – um Übermittlung

- aller aktuell gemeldeten / bekannten Wohnsitze des Tatverdächtigen,
- des genauen Termins der letzten Durchsuchung, falls bei dem Tatverdächtigen bereits Durchsuchungen stattgefunden haben (relevant ist der Zeitraum ab 2005) sowie
- der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft

gebeten.

2.

Aus der Excel-Liste in der Anlage gehen auch die durch die Personen genutzten E-Mail-Adressen hervor. Es wird um Mitteilung ersucht, ob zu den jeweiligen E-Mail-Adressen Informationen, z. B. aus bereits anhängigen Ermittlungsverfahren vorliegen. (Anmerkung: Eine Inpol-Abfrage ist bereits von hier erfolgt, eine Bestandsdatenabfrage beim Provider erfolgt bei Bedarf ebenfalls von hier).

Bei Rückantwort wird um Angabe der jeweiligen Vorgangsnummer zur Person gebeten, damit eine Zuordnung erfolgen kann.

Bitte nicht an die Personen herantreten.⁴⁵⁸

Bezüglich des Landes Niedersachsen erfolgte der Versand an die Adresse „[...]@lka.polizei.niedersachsen.de“.⁴⁵⁹

Die Zeugin *Wiegand* hat dazu, wie die Erkenntnisanfragen durch die Bundesländer bearbeitet werden, die folgenden Angaben gemacht:

„Und dann muss aber das LKA letzten Endes entscheiden - das ist auch bei jedem LKA unterschiedlich -, inwiefern die das dann eben an die PDen steuern oder direkt an die örtliche Polizei. Das wird ganz unterschiedlich gehandhabt.

[...]

⁴⁵⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 37 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an 16 Empfänger aus allen Bundesländern vom 2. November 2012, 14.05 Uhr.

⁴⁵⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 37 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an 16 Empfänger aus allen Bundesländern vom 2. November 2012, 14.05 Uhr.

Das geben wir nicht vor, nein.“⁴⁶⁰

bbb) Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013

Die zweite Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013 wird ausführlich unten im Abschnitt A. V. 2. dargestellt.

d) Ermittlungen bei Kreditkartenunternehmen

aa) Beginn der Ermittlungen bei Kreditkartenunternehmen im Januar 2013

Die im Rahmen der Operation „Selm“ bei zahlreichen Kreditkartenunternehmen geführten Ermittlungen begannen Anfang Januar 2013.⁴⁶¹ Durch SO 12 wurden hierbei die gängigen Kreditkartenunternehmen in Deutschland⁴⁶² mittels eines bereits im Oktober 2012 durch die Zeugin *Wiegand* entworfenen Schreibens⁴⁶³ angeschrieben. Das Schreiben, das zunächst im Bundeskriminalamt einem Kollegen der Zeugin *Wiegand* aus dem Referat SO 12,⁴⁶⁴ danach - im November 2012 - dann auch der ZIT⁴⁶⁵ zur Durchsicht übersandt worden war, trug - ebenfalls in Absprache mit der ZIT - den Briefkopf der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, als Kontaktanschrift war jedoch „c/o BKA, SO 12“ und die Anschrift des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden angegeben worden.⁴⁶⁶

Nachdem Anfang Januar 2013 zahlreiche Kreditkartenunternehmen angeschrieben worden waren und in der Besprechung zwischen SO 12 und der ZIT am 9. Januar 2013⁴⁶⁷ geklärt worden war, dass die den Kreditkartenunternehmen nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz zustehende Entschädigung durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt übernommen werde,⁴⁶⁸ kam es bereits Mitte Januar 2013 zu Rückmeldungen einzelner Kreditkartenunternehmen.

Zu den Ermittlungen bei den Kreditkartenunternehmen hat der Zeuge *Dr. Krause* ausgeführt:

„[...] Es waren sehr, sehr schwierige Ermittlungen bei den Kreditkartenunternehmen noch zu veranlassen. Das ist in den übrigen Fällen, die man hat, oftmals nicht der Fall. Da sind die Ermittlungen

⁴⁶⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 55 f.

⁴⁶¹ Die Antwortschreiben der Kreditkartenunternehmen nehmen oftmals Bezug auf Schreiben vom 4. Januar 2013, exemplarisch hierzu: Schreiben der Uni [...] Bank vom 4. Januar 2013, MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 83, Bl. 336 f., Schreiben der T. [...]bank vom 22. Januar 2013, MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 83, Bl. 315, in MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 82 bis 84 sind zahlreiche weitere ähnliche Schreiben mehrerer Banken enthalten.

⁴⁶² MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 84, Bl. 282 ff., Es wurden die im Bundeskriminalblatt Nr. 001 / 2010 (Sonderausgabe – Ansprechpartner im Zahlungskartenbereich in Deutschland) genannten Unternehmen angeschrieben.

⁴⁶³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 84, Bl. 9 f., Entwurf eines Telefaxschreibens zur Kreditkartenabklärung vom 15. Oktober 2012.

⁴⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 183 f., 208 f., E-Mail eines Beamten von SO 12 an die Zeugin *Wiegand* vom 7. November 2012, 13.50 Uhr, mit angehängtem Entwurf einer Telefaxnachricht an Kreditkartenunternehmen.

⁴⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 211 f., 213 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an die ZIT vom 8. November 2012, 13.37 Uhr, mit angehängtem Entwurf eines Schreibens an die Kreditkartenunternehmen vom 08. November 2012.

⁴⁶⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 276 f., 278 f., E-Mail des Zeugen *Franosch* an die Zeugin *Wiegand* vom 10. Dezember 2012, 11.04 Uhr, mit angehängtem Entwurf eines Schreibens an die Kreditkartenunternehmen vom 10. Dezember 2012.

⁴⁶⁷ Siehe hierzu bereits die Darstellung in Zweiter Teil A.6.d).

⁴⁶⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 (319), Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013

einfacher. Die Kreditkartenunternehmen hatten sich anfangs gesperrt, wollten keine Auskunft geben. Damit hatten wir auch viel zu tun ganz am Anfang des Verfahrens. Also, insofern war das Verfahren aus meiner Sicht schwieriger für die ZIT zu bearbeiten, weil mehr Aufwand, mehr Organisationsaufwand mit dem BKA, mehr Anleitungsaufwand für das BKA war.“⁴⁶⁹

Die durch die Zeugin *Wiegand* entworfenen Musterakten sahen vor, dass die zu den jeweiligen Kunden ermittelten Kreditkartendaten in den zu erstellenden Bericht eingefügt werden, nicht zuletzt um hierdurch den Nachweis zu führen, dass die Bestellungen tatsächlich mittels der jeweiligen Kreditkarten bezahlt worden waren.⁴⁷⁰

bb) Inhalt des Auskunftersuchens - Rechtsgrundlage

In den an die Kreditkartenunternehmen gerichteten Schreiben wurden die Kreditkartenunternehmen darum ersucht, die Daten derjenigen deutschen Kunden herauszugeben, mit deren Kreditkarten zwischen Januar 2005 und März 2011 eine Transaktion zu Gunsten des Empfängers „[...] Films“ in Williamsville, einem an der kanadischen Grenze gelegenen Vorort von Buffalo im US-Bundesstaat New York, durchgeführt wurde, wobei zur Identifikation die „Merchant-ID“ sowie als weiteres Identifikationsmerkmal die „TID“ angegeben war. Darüber hinaus wurde darum gebeten, die vollständigen Personalien der betroffenen Kunden, das Datum der jeweiligen Transaktionen und die entsprechende Summe mitzuteilen sowie, ob im relevanten Zeitraum eine Sperrung der betroffenen Kreditkarte veranlasst worden war. In diesem Fall wurde gebeten, Zeitpunkt und Grund der Sperrung mitzuteilen.⁴⁷¹

Die Zeugin *Greiner* hat hierzu ausgeführt:

„[...] Das war dann am 04.01.2013, da haben wir diese Rückwärtssuche bei den Kreditkartenunternehmen gemacht, also ohne Übersendung der Kundendaten, sondern nur anhand dieser Händler-ID von Azov Films, von dem Vertreiber. [...]“⁴⁷²

„Ja, es gibt da so eine Merchant ID - „Händler-ID“ nennt sich das -, die einem Händler zugeordnet wird. Wir haben eine Rückwärtssuche gemacht bei den Kreditkartenunternehmen, welcher ihrer Kunden in dem infrage stehenden Zeitraum, also zwischen 2005 und 2011, quasi Kontobewegungen im Zusammenhang mit dieser Merchant ID verzeichnet hat.“⁴⁷³

Im Hinblick auf die Rechtslage wurde in den Schreiben darauf hingewiesen, dass durch die Erteilung der geforderten Auskunft eine Zeugenvernehmung von Mitarbeitern des jeweiligen Unternehmens bzw. Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen entbehrlich würden, die ansonsten zwangsweise durchgesetzt werden könnten.

⁴⁶⁹ Dr. Krause, Protokoll-Nr. 11, S. 50.

⁴⁷⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 10 (16 ff.), Muster-Durchsuchungsanregung für vollendete Kategorie 1 – Fälle; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 85, Bl. 92 (96 ff.), Muster-Sachstandsbericht für vollendete Kategorie 2 – Fälle.

⁴⁷¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 278 f., Entwurf eines Anschreibens an Kreditkartenunternehmen, angehängt an eine E-Mail des Zeugen *Franosch* an die Zeugin *Wiegand* vom 10. Dezember 2012.

⁴⁷² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 9.

⁴⁷³ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 20.

cc) Rückläufe der Kreditkartenunternehmen - Konsequenzen hieraus

Die Antworten der einzelnen Kreditkartenunternehmen fielen unterschiedlich aus.

Aus einer durch SO 12 erstellten Übersicht, die am 28. Juni 2013 an die ZIT übersandt wurde, geht hervor, dass zwischenzeitlich 20 Unternehmen geantwortet hatten, wobei durch drei der angeschriebenen Unternehmen auf andere Unternehmen verwiesen wurde.⁴⁷⁴ Laut der Zeugin *Greiner* seien 18 Kreditkartenunternehmen angeschrieben worden.⁴⁷⁵ Auskünfte waren laut der Übersicht bis zu diesem Zeitpunkt zu insgesamt 435 Bestellern erteilt worden.⁴⁷⁶

Die Zeugin *Greiner* hat hierzu bekundet:

„[...] Die Rückläufe kamen dann sukzessive rein. Wenn die reinkamen - die kamen auch ganz unterschiedlich, manchmal elektronisch, manchmal in Papierform tatsächlich -, dann haben Frau Wiegand oder ich uns diese Daten genommen und haben das in diese MySQL-Datenbank händisch eingetragen und die Vorgänge sozusagen markiert, dass da Kreditkartendaten vorliegen, damit man sich die dann eben ziehen kann, wenn man den Vorgang bearbeitet. Das war das, was händisch gemacht wurde. [...]“⁴⁷⁷

Bereits bis auf die Kreditkartenauskünfte fertig erstellte Einzelakten wurden offensichtlich auch bereits vor Vorliegen der Kreditkartenauskünfte an die ZIT übersandt:

Die Zeugin *Wiegand* hatte diese Frage bereits in einer E-Mail an den Zeugen *Franosch* vom 10. Dezember 2012 aufgeworfen, in der es hierzu heißt:

„3. Identifizierung auch ohne Bankdaten

Benötigen wir die Antworten der Banken für eine eindeutige Identifizierung der Person bzw. die spätere eindeutige Beweisführung?

Können wir erst nach Eingang einer Antwort mit der Bearbeitung beginnen?

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass nahezu in allen Fällen die korrekte Adresse angegeben wurde. Darüberhinaus haben wir in Zweifelsfällen auch noch die Möglichkeit, Bestandsdaten zur E-Mail-Adresse zu erheben.“⁴⁷⁸

Aus einem Telefonvermerk der Zeugin *Wiegand*, ebenfalls vom 10. Dezember 2012, geht hervor, dass die gestellte Frage erörtert wurde. Hierzu heißt es:

⁴⁷⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 105, Bl. 36 (37), E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dr. Krause* vom 28. Juni 2013, 10.32, Uhr mit angehängter Tabelle bzgl. der Kreditkartenauskünfte.

⁴⁷⁵ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 21.

⁴⁷⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 105, Bl. 36 (37), E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dr. Krause* vom 28. Juni 2013, 10.32 Uhr, mit angehängter Tabelle bzgl. der Kreditkartenauskünfte.

⁴⁷⁷ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 20.

⁴⁷⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 281 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Franosch* vom 10. Dezember 2012, 12.04 Uhr, mit dem Betreff: „OP Selm – weitere Fragen“.

„Die Ersuchen an die Emittenten sollen zeitnah übermittelt werden. Dennoch kann mit der Abarbeitung der Vorgänge begonnen werden.“⁴⁷⁹

Darüber hinaus geht aus einer E-Mail der Zeugin *Greiner* an die Zeugin *Wiegand* vom 26. Juni 2013 in diesem Zusammenhang hervor:

„Wir können unsere Akten weiter ohne Kreditkartenauskünfte schicken, das Büro von der ZIT fügt diese dann geschwärzt bei.“⁴⁸⁰

Bis zu diesem Zeitpunkt waren - inklusive der Kurierfahrt am 26. Juni 2013 selbst - durch das Bundeskriminalamt bereits 259 Akten an die ZIT übersandt worden.⁴⁸¹

dd) Kreditkartenauskünfte bezüglich Edathy

Im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen bei Kreditkartenunternehmen wurde im Juni 2013 durch eines der Kreditkartenunternehmen auch Kreditkartendaten von *Sebastian Edathy* übermittelt, aus denen Zahlungen zu Gunsten der Firma [...] *Films* hervorgehen. Die so nachgewiesenen Kreditkartenzahlungen aus den Monaten August und September 2006⁴⁸² und Februar 2010⁴⁸³ entsprachen der Höhe nach den aus Lieferscheinen hervorgehenden Beträgen von Bestellungen, die an die Anschrift von *Edathy* in Rehburg-Loccum gesandt wurden⁴⁸⁴ bzw. die - unter Nennung der Anschrift auf dem Lieferschein - zum Download bereit gestellt wurden.⁴⁸⁵

Die Zeugin *Greiner* hat auf die Frage, ob aufgrund einer Anfrage auch *Edathy* festgestellt worden sei, ausgeführt:

„Der ist aufgetaucht bei einem Kreditkartenunternehmen, das dann im Juni 2013 die Erkenntnisse zu mehreren Personen mitgeteilt hat, übergeben hat bei uns. Da waren auch Kreditkartendaten zu ihm darunter.“⁴⁸⁶

Die zu *Edathy* erlangten Daten seien dann laut der Zeugin *Greiner* händisch durch die Zeugin *Wiegand* eingegeben worden:

„Na, die Grunddaten wurden automatisiert mit dieser kompletten Liste eingespielt, also nicht händisch von uns. Die Kreditkartendaten, das hat meine Kollegin gemacht.“⁴⁸⁷

⁴⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 283 f., Gesprächsnotiz der Zeugin *Greiner* über ein Telefonat mit dem Zeugen *Franosch* vom 10. Dezember 2012.

⁴⁸⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 391, E-Mail der Zeugin *Greiner* an die Zeugin *Wiegand* vom 26. Juni 2013, 11.39 Uhr, mit dem Betreff: „130626 – Anruf ZIT“.

⁴⁸¹ Siehe hierzu noch ausführlich die Darstellung in Abschnitt A II. 6. g) aa).

⁴⁸² MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 82, Bl. 238 ff. und Bl. 241 ff., Kreditkartenabrechnungen *Edathy* vom 10. August 2006 und vom 14. September 2006.

⁴⁸³ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 82, Bl. 244 f., Kreditkartenabrechnungen *Edathys* vom 11. Februar 2010.

⁴⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 2, Bl. 94, Lieferschein vom 7. August 2006, Ordernummer 10486; MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 2, Bl. 99, Lieferschein vom 8. August 2006, Ordernummer 10509.

⁴⁸⁵ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 2; Bl. 336, Lieferschein vom 9. Februar 2010, Ordernummer 70504.

⁴⁸⁶ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 20.

⁴⁸⁷ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 21.

Aus einem Schreiben von SO 12 an die ZIT vom 27. Juni 2013 geht hervor, dass an diesem Tag - entsprechend einer an die Zeugin *Greiner* telefonisch übermittelten Bitte des Zeugen *Dr. Krause* vom 26. Juni 2013⁴⁸⁸ - eine CD mit den Kreditkartenauskünften des Kreditkartenunternehmens, das auch Daten von *Sebastian Edathy* übermittelt hatte, an die ZIT versandt wurde.⁴⁸⁹

Am 24. Juni 2013 fand ein Zugriff auf den *Sebastian Edathy* betreffenden Vorgang mit der der Zeugin *Wiegand* zugeordneten Benutzernummer statt. Der Betreff des Vorgangs wurde hiernach in „EDATHY, Sebastian – KKD eingegangen – Besitz/Erwerb von Kinder-/ Jugendpornografie – OP Selm (KAT 2)“ geändert.⁴⁹⁰

e) Open-Source-Recherchen zu den Beschuldigten

aa) Anlass der Befassung des Untersuchungsausschusses

Aus einer E-Mail, die die Zeugin *Greiner* am 8. Juli 2013 an den Zeugen *Stahl* sandte, geht hervor, dass im Hinblick auf die von der Operation „Selm“ betroffenen Personen vor Abgabe der jeweiligen Vorgänge an die ZIT eine sogenannte Open-Source-Recherche durchgeführt wurde. Konkret heißt es in der E-Mail:

„[...]“

Wollte dir kurz zu zwei Vorgängen im Rahmen der OP Selm berichten.

Wir haben am Freitag ja wieder fast 70 Akten an die ZIT abgegeben (inzwischen über 220). Eine davon betrifft die Person (geschwärzt). Die obligatorische Open-Source-Recherche ergab, dass es sich bei ihm wahrscheinlich um [...] handelt. Das steht auch so in der Durchsuchungsbeschlussanregung.

Heute bin ich auf einen Beschuldigten gestoßen, bei dem ich – als ich den Namen gegoogelt habe – einen Eintrag auf ‚www.(geschwärzt).de‘ gefunden habe, wonach es sich um einen Mitarbeiter des (geschwärzt) (Sachbearbeiter (geschwärzt) handeln könnte. Würde ich ebenfalls so mit in die Anregung aufnehmen (ohne vorher weitere Abklärungen dazu zu machen, das würde ich dem Land / Berlin überlassen).

Ansonsten haben wir natürlich auch weiterhin alles mögliche in der OP Selm (Kinderärzte, Urologen, Zauberer, Sozialpädagogen usw.). In diesen Fällen würde ich Dich nicht gesondert informieren. [...]“⁴⁹¹

Der Zeuge *Stahl* antwortete der Zeugin *Greiner* hierauf:

„[...]“

Die Verfahrensweise geht grundsätzlich in Ordnung. [...]

⁴⁸⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 391, E-Mail der Zeugin *Greiner* an die Zeugin *Wiegand* vom 26. Juni 2013, 11.39 Uhr, mit dem Betreff: „130626 – Anruf ZIT“.

⁴⁸⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 399, Schreiben des BKA (SO 12) an die ZIT vom 27. Juni 2013.

⁴⁹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 14 f. (VS-NfD), Protokoll über die Zugriffe auf den Vorgang mit der Nummer 2012-001641[...], bezeichnet mit „AH99_17116/H 18.03.2014“; siehe hierzu die Darstellung unten Zweiter Teil A.4.a)bb)bbb).

⁴⁹¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 16, E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Stahl* vom 8. Juli 2013, 12.13 Uhr, mit dem Betreff: „130708 – Sensible Vorgänge OP Selm“.

Sollte im Einzelfall dennoch einer gänzlich von der Norm abweichend sein, bitte kurz Bescheid geben.“⁴⁹²

Vor dem Hintergrund dieser E-Mails hat der Untersuchungsausschuss die Durchführung von Open-Source-Recherchen im Rahmen der Operation „Selm“ hinterfragt.

bb) Zweck der Open-Source-Recherchen

Hintergrund der Durchführung der Open-Source Recherche war nach Angaben der Zeugin *Wiegand* herauszufinden, ob es sich um Personen handelt, die Umgang mit Kindern haben oder mit Kindern arbeiten.⁴⁹³

Die Zeugin *Greiner* hat hierzu ergänzt:

„[...] Deswegen sind wir dann auch in die Aktenaufbereitung, in die Einzelverfahren sozusagen, eingestiegen im Januar 2013. Und die Open-Source-Recherche, die jetzt auch hier gemeint ist, das ist eben die Open-Source-Recherche, die bei uns immer, wenn ich eine Einzelakte erstellt habe - - Ich habe ja dann die Erkenntnismitteilung aus dem Land bekommen; das ist für mich eigentlich der erste Anfassers. Ich trage die Erkenntnisse zu den Kreditkartendaten zusammen, wenn die vorliegen. Ich nehme mit auf in die Durchsuchungsbeschlussanregung bei KAT 1 Erkenntnisse zu genutzten E-Mail-Adressen, wenn das von Relevanz ist. Und dann gibt es immer einen Punkt ‚Sonstige Erkenntnisse‘. Und dazu haben wir ganz am Ende bei der Aktenerstellung eine Open-Source-Recherche durchgeführt. Wir haben also die Erkenntnisse, die wir zur Person bis dahin hatten, gegoogelt hauptsächlich. [...]“⁴⁹⁴

Die so gewonnenen Erkenntnisse seien, so die Zeugin *Greiner*, wie folgt in die Akten aufgenommen worden:

„[...] Wichtig ist für uns dabei: Wir haben das eben nach fachlichen Gesichtspunkten gemacht. Also, wir wollten damit herausfinden: Hat die Person einen Beruf, bei dem sie in Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen steht? Oder ist sie in der Freizeit ehrenamtlich Sporttrainer zum Beispiel? Die kann man ja über solche Recherchen vielleicht herausfinden. Das war für uns der Hintergrund, das am Ende noch als Ergänzung zu machen für die Akte, die dann an die Staatsanwaltschaft geht. Die Staatsanwaltschaft würde in so einem Fall dann schon von uns einen Hinweis bei Abgabe bekommen. Die haben dann immer eine Excel-Tabelle: Welche Vorgänge werden diese Woche abverfügt an die Staatsanwaltschaft? Besonderheit, vielleicht Beruf, Trainer in dem und dem Verein, dort auch für Kinder zuständig. Und wir haben eben auch das immer in die Abverfügung in die Akte mit aufgenommen, einfach auch für die Länder, damit diese die Erkenntnisse eben auch haben, damit sie bei einer möglichen Durchsuchung auf mögliche Hinweise auf Missbrauchstaten achten können, wenn wir wissen: Der hat auf jeden Fall irgendwie nach unseren Erkenntnissen Kontakt zu Kindern.“⁴⁹⁵

Der Zeuge *Stahl* hat hierzu ergänzend ausgeführt:

„Die Berufsgruppe ist für uns grundsätzlich kein Kriterium, nach dem wir sozusagen eigenständig recherchieren. Sie wird automatisch abgefragt, aber vor dem Hintergrund, ob es Berufe sind, die natürlich Zugang zu Kindern haben, weil wir da davon ausgehen müssen, dass, auch wenn das Ermittlungsverfahren wegen Besitz oder Verbreitung von Kinderpornografie läuft, die Gefahr höher ist, dass unter Umständen auch Missbrauchshandlungen möglich sind. Aus diesem Grund wird die Berufs-

⁴⁹² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 16, E-Mail des Zeugen *Stahl* an die Zeugin *Greiner* vom 8. Juli 2013, 12.47 Uhr, mit dem Betreff: „AW: 130708 – Sensible Vorgänge OP Selm“.

⁴⁹³ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 50.

⁴⁹⁴ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 10.

⁴⁹⁵ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 10.

gruppe abgefragt. Wenn das, wie Sie das eben gesagt haben, die Äußerung von mir über unsere Klientel - - Das ist eigentlich gängigerweise feststellbar, dass es über verschiedenste Berufsgruppen geht. Aber gerade für uns sind eben die Berufsgruppen maßgeblich, wenn man überhaupt etwas sagt, die Zugang zu Kindern haben.“⁴⁹⁶

Die Zeugin *Wiegand* hat jedoch darauf hingewiesen, dass Erkenntnisse zum Beruf nicht immer mittels Open-Source-Recherche erlangt wurden:

„Also, es ist ja nicht in allen Fällen über Open-Source-Recherche rausgekommen. Der erste Anfasser ist ja für uns, dass das zuständige Landeskriminalamt oder die zuständige örtliche Dienststelle die Person überprüft und uns dann schon den Beruf mitteilt, der dann gesichert ist. Dann wird zusätzlich diese Open-Source-Recherche gemacht. Diese Erkenntnisse zu den Berufsgruppen stammen nicht alle aus Open-Source-Recherchen.“⁴⁹⁷

cc) Zeitpunkt der Durchführung im Rahmen der Einzelaktenerstellung

Zum Zeitpunkt, in dem die Open-Source-Recherchen durchgeführt wurden, haben die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* erläutert, dass sie dies im Rahmen der Erstellung der Einzelakten in zeitlicher Nähe zur Abgabe der Einzelvorgänge an die ZIT durchgeführt hätten.

Die Zeugin *Wiegand* hat hierzu ausgeführt:

„Wir haben das gemacht in dem Moment, wo wir die Person identifiziert hatten über das jeweilige Landeskriminalamt, wir also komplette Personalien zu der Person hatten, und in dem Moment, wo wir die Akte zu der einzelnen Person erstellt hatten.“⁴⁹⁸

„Das war ja fortlaufend. Wir haben jetzt im Laufe der Zeit über 800 Akten abgearbeitet. Wenn ich eine Person habe, an deren Akte ich jetzt gerade dran bin, die zusammenzustellen, dann mache ich in dem Zusammenhang, wenn ich eine Erkenntnismitteilung aus dem Inland zurückbekomme und die Person gilt als identifiziert, eine Open-Source-Recherche, und das wird dann eben auch in der Akte entsprechend dokumentiert.“⁴⁹⁹

Die Zeugin *Greiner* hat darüber hinaus bekundet, dass sich die Ausführungen in der E-Mail vom 8. Juli 2013⁵⁰⁰ auf die Personen bezögen, deren Akten in diesem Zeitraum erstellt wurden:

„Diese Open-Source-Recherche wird tatsächlich erst gemacht, wenn ich die Einzelakte erstelle, wenn ich mir eine Person aus der Datenbank - - [...]“

Das war auch in dieser Mail: Die Vorgänge, die darin genannt wurden, waren die, die eben gerade um diesen Anfang Juli bis Ende Juli an die ZIT abverfügt wurden, die also in der Zeit erstellt wurden. Das habe ich dann zu dem Zeitpunkt an meinen Sachgebietsleiter berichtet. Dass wir die zwei besonderen Fälle hatten und dass diese anderen Fälle - - Gut, das ist eben leider so: Kinderärzte oder Ärzte insgesamt, Sozialpädagogen, das ist leider keine Besonderheit mehr in dem Verfahren Kinderpornografie.

⁴⁹⁶ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 48.

⁴⁹⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 68.

⁴⁹⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 48.

⁴⁹⁹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 48.

⁵⁰⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 16, E-Mail des Zeugen *Stahl* an die Zeugin *Greiner* vom 8. Juli 2013, 12.47 Uhr, mit dem Betreff: „AW: 130708 – Sensible Vorgänge OP Selm“.

So war meine Formulierung in der Mail zu verstehen. Da handelte es sich aber wirklich um Akten KAT 1, die in dem Zeitraum auch abverfügt wurden.“⁵⁰¹

Die Zeugen *Theissig* und *Herb* haben ausgeführt, dass die Open-Source-Recherche erst nach der durch die Landesbehörden durchgeführten Identifizierung der einzelnen Tatverdächtigen durchgeführt worden sei.

Der Zeuge *Theissig* bekundete hierzu:

„[...] Und nachdem dann durch die EMA-Auskünfte etc. pp. wirklich festgestellt werden konnte, es handelt sich eindeutig um die Person, da - und das jetzt zu Ihrer Phase - haben wir am Schluss - - wurden noch Open-Source-Recherchen durchgeführt von den Kollegen, bevor dann letztendlich die Einzelakte zu jedem Tatverdächtigen zusammengestellt worden ist und an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main abverfügt wurde.“⁵⁰²

Der Zeuge *Herb* äußerte konkret:

„Also, für mich erklärt sich das so, dass ich natürlich Open-Source-Recherchen erst dann durchführen kann, wenn ich die Person identifiziert habe, weil vorher kann ich mir nicht sicher sein, dass ich auch dann die richtige Person abkläre, sodass dieser Arbeitsschritt so festgelegt ist: erst eine einigermaßen oder nahezu hundertprozentige Identifizierung und dann die weiteren Open-Source-Recherchen.“⁵⁰³

Der Zeuge *Stahl* hat hervorgehoben, dass eine Open-Source-Recherche vor eindeutiger Identifizierung der Person nichts nütze:

„Die Google-Abfrage ist durchaus eine Möglichkeit, ergänzende Informationen zu kriegen, setzt aber voraus, dass ich im Vorfeld schon relativ klar weiß, um wen es denn geht. Das heißt, für uns steht im Vordergrund erst einmal die eindeutige Identifizierung einer Person, und wenn diese Informationen vorliegen, dann können wir auch die Akte dazu erstellen. In dem Moment kann ich dann auch eine Google-Abfrage, wenn man so sagen will, oder eine Internetrecherche noch mal machen, um ergänzende Informationen zu kriegen. Aber vorher gibt es Treffer, die ich nicht zuordnen kann, weder zu einer oder zu anderen Personen. Das ist ein aus meiner Sicht unnützer Arbeitsaufwand, der da betrieben wird zu diesem Zeitpunkt.“⁵⁰⁴

Vor dem Hintergrund geäußelter Kritik an dem Zeitpunkt der Open-Source-Recherche hat sich der Zeuge *Hoppe* wie folgt geäußert:

„[...] Es wurde ja im Innenausschuss gefragt, warum ich nicht gleich am Anfang oder warum wir nicht gleich am Anfang die Liste gegoogelt haben - um einfach mal pauschal ‚googeln‘ zu sagen. Das einfach deswegen, weil die Namen für uns noch gar nicht valide waren. Das waren Namen mit vielleicht Adressen, die da noch waren, vielleicht E-Mail-Adressen, aber keine Geburtsdaten. Für uns sind ja Namen erst valide, wenn ich mindestens mal das Geburtsdatum habe und die Adresse durch das Einwohnermeldeamt bestätigt ist. Dann ist der Name für uns valide. Dann wissen wir, dass diese Person konkret stimmt und fast schon identifiziert ist. Identifiziert wäre immer noch eine andere Sache, aber bevor ich eine solche Person nicht so weit konkretisiert habe, macht für mich googeln keinen Sinn, erst recht dann nicht, wenn ich es mit dem Namen Hoppe beispielsweise zu tun habe. Dann kriege ich hunderttausend Hinweise, und ich kann ja gar nicht beurteilen, welcher dieser Hoppes dann mein Hoppe ist, den ich hier jetzt gegoogelt habe. Selbst wenn ich dann die Adresse habe, hatte ich zu dem Zeitpunkt ja noch das Problem, dass ich gar nicht wusste, ob die Adresse überhaupt die echte Adresse ist. Ist das eine Fantasieadresse? Missbraucht da jemand Namen oder Adressen? - Alles das meinte

⁵⁰¹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 16 f.

⁵⁰² *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 10.

⁵⁰³ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 80.

⁵⁰⁴ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 63.

ich mit ‚verzetteln‘. Wenn ich eine Liste mit nichtvaliden Daten googele und glaube, dann zu erkennen, wenn mir ein ‚Hoppe‘ angezeigt wird, der in irgendeiner Hinsicht prominent ist, das ist jetzt der und den verfolge ich jetzt mal und bei dem beantrage ich einen Durchsuchungsbeschluss oder den mache ich jetzt zum Gegenstand des Verdachts, er hätte Kinder- und Jugendpornografie heruntergeladen: Das würde ich als ‚verzetteln‘ bezeichnen, wenn man so vorgeht.

Die beiden Kolleginnen hatten sich, wie ich finde, sehr gut und sehr strukturiert Gedanken gemacht, wie sie diese Liste abarbeiten, in welcher Reihenfolge sie den Verdacht konkretisieren, und waren dann zu dem Punkt gekommen: Wenn die Person konkretisiert ist, dann googele ich sie auch mit dem Ziel, festzustellen: ‚Hat diese Person Kontakt zu Kindern? Muss ich hier schneller einschreiten wie bei anderen, um möglicherweise Schlimmeres zu verhindern?‘, was wir uns in dem Zusammenhang ja alles an Möglichkeiten vorstellen könnten.“⁵⁰⁵

dd) Bezüglich Edathy (noch) keine Open-Source-Recherche durchgeführt

Die Zeugin *Wiegand* hat bekundet, dass im Falle *Edathys* die Rückmeldung aus dem Land bereits gekommen sei, bevor man eine Open-Source-Recherche durchgeführt habe:

„Wir haben die Open-Source-Recherchen zu jedem Beschuldigten gemacht, egal ob Kategorie 1 oder Kategorie 2. Aber der Zeitpunkt spielt da die entscheidende Rolle. Der Zeitpunkt war der, zu dem diese Person durch das Bundesland identifiziert wurde, also das heißt, wo wir eine Rückmeldung zu dem Beschuldigten hatten und dabei waren, die Akte für den Beschuldigten aufzubereiten und fertigzustellen. Und zu dem Zeitpunkt haben wir eine Open-Source-Recherche durchgeführt. Bei Herrn Edathy war das eben so, dass da die Rückmeldung kam, bevor wir die Open-Source-Recherche durchführen konnten.“⁵⁰⁶

Die Zeugin *Greiner* hat ergänzt, dass *Edathy* im Rahmen einer Open-Source-Recherche jedoch sicherlich aufgefallen wäre:

„[...] Die Abfrage noch mal zur Person wird nicht nach der Aktenerstellung, sondern während der Aktenerstellung - - Ich muss dann die polizeilichen Erkenntnisse mit in meine Durchsuchungsbeschlussanregung oder bei KAT 2 in den Sachstandsbericht mit aufnehmen, und in diesem Rahmen mache ich das noch mal. Das heißt: Klar, da wäre er allerspätestens aufgefallen. Aber natürlich ist er im allerersten Schritt - nämlich: ich frage das Land an - direkt aufgefallen.“⁵⁰⁷

ee) Open-Source-Recherche und Priorisierung

Die Zeugin *Wiegand* hat auf die Frage, inwiefern Berufsgruppen bei der Open-Source-Recherche eine Rolle spielten, ausgeführt:

„Ja, das spielt für uns dahin gehend eine Rolle, dass das ein weiterer Faktor für die Priorisierung war. Wir haben, wie ich eben schon gesagt habe, zunächst mal die Kategorie 1 priorisiert. Innerhalb der Kategorie 1 haben wir dann noch mal priorisiert zum Beispiel Personen, die in direktem Umgang mit Kindern stehen. Das heißt, wenn wir bei einer Open-Source-Recherche festgestellt haben, das ist eine Berufsgruppe, die direkten Kontakt zu Kindern hat, dann war das für uns noch mal eine Priorität. Also dahin gehend spielte es schon eine Rolle für uns.“⁵⁰⁸

⁵⁰⁵ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 36 f.

⁵⁰⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 66.

⁵⁰⁷ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 26.

⁵⁰⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 50.

Die Zeugin *Greiner* hat ausgeführt, dass die Open-Source-Recherche zusätzlich zu den zuvor durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen stattfindet - die Priorisierung bestimmter Vorgänge habe bereits zuvor stattgefunden:

„[...] Die Reihenfolge, in der ich mir diese Person aus der Datenbank ziehe, das ist meine Priorisierung, die ich vorher festgelegt habe mit diesen einschlägigen Vorerkenntnissen oder Kontakten zu Kindern. Wie ich das herausfinde, hatte ich vorhin ja kurz geschildert, mit diesem Massendatenabgleich, mit der Erkenntnismitteilung aus den Ländern. Die tatsächliche Open-Source-Recherche findet einfach zusätzlich zu allem, was ich eben wirklich auch auf polizeilichem Wege erhebe, bei der Aktenerstellung statt, wenn ich den Einzeltvorgang anfasse.“⁵⁰⁹

ff) Umgang mit den Ergebnissen der Open-Source-Recherche

Die Zeugin *Wiegand* hat, danach befragt, in welchen Fällen sie es aufgrund der Prominenz einer abgefragten Person für erforderlich erachte, ihre Vorgesetzten zu informieren, bekundet:

„Das ist, glaube ich, immer auch eine Entscheidung des jeweiligen Sachbearbeiters, wann er denkt, dass er seinen Vorgesetzten über etwas informieren muss. Also es gibt Fälle, wo man schon über einen Kinderarzt informiert. Es geht immer darum, dass man denkt: Könnte so etwas zu Wellen führen, die irgendwie dadurch veranlasst werden, weil jemand irgendwie im öffentlichen Interesse steht? Gerade auch im Amt des Pfarrers zum Beispiel, der dann in Kontakt mit Messdienern oder wie auch immer steht. Aber das ist so eine persönliche Entscheidung, die der Sachbearbeiter im jeweiligen Fall selbst treffen muss.“⁵¹⁰

Daraufhin danach befragt, ob es für solche Fälle eine dienstliche Regelung gebe und, falls nein, ob sie eine solche dienstliche Regelung für erforderlich halte, hat die Zeugin *Wiegand* angegeben:

„Mir ist keine Regelung bekannt. Ich finde aber auch nicht, dass es fehlt, weil ich persönlich halte als Erstes Rücksprache mit meinem Sachgebietsleiter, und der trifft dann eben die Entscheidung, ob es gemeldet werden muss oder nicht.“⁵¹¹

gg) „Promicheck“ mittels Open-Source-Recherche

Der Zeuge *Hoppe* wurde unter anderem danach gefragt, wie er die Suche nach prominenten Personen in diesem Zusammenhang einschätze:

„Ich persönlich bin nach wie vor der Auffassung, dass es einen solchen Prominentencheck nicht geben sollte, weil es einfach der Gleichbehandlung widerspricht, was auch für das Verfahren gilt. Strafprozessrecht ist angewandtes Verfassungsrecht; da bin ich dazu gehalten, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln und Willkür auszuschließen. Wenn ich natürlich einen ungleichen Fall feststelle wie im Fall des Beamten X oder dann zu einem späteren Zeitpunkt im Fall des Abgeordneten Edathy, dann behandle ich den auch ungleich, dann ziehe ich den vor aus guten Gründen. Aber bis dahin würde ich keinen Prominentencheck machen. [...]“⁵¹²

Daraufhin danach befragt, ob er sich überhaupt Filter für einen „Promicheck“ vorstellen könne, hat der Zeuge *Hoppe* geäußert:

⁵⁰⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 16.

⁵¹⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 60.

⁵¹¹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 60.

⁵¹² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 36.

„Sie werden ja in den Unterlagen auch gelesen haben, dass wir in der Führungsinformation vom 16., glaube ich, mal die Möglichkeit angedeutet haben oder eine andere Verfahrensweise angedeutet haben - die habe ich auch mitgezeichnet - und gesagt haben, dass wir zukünftig, bevor die Listen in die Länder rausgehen - - dass ein Beamter des höheren Dienstes, ein Beamter des gehobenen Dienstes noch mal drüberguckt. Das war so eine erste Idee, die auch so im Dialog mit den Vorgesetzten, mit meinen Vorgesetzten, entstanden ist: Kann man das machen? Immer noch mit der ganzen Argumentationslinie, die ich eben vorgetragen hatte, im Hintergrund. Aber das war so die erste Reaktion.

Mittlerweile ist es so, dass bei uns im Amt eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, um genau die Frage mal zu erörtern: Kann es einen automatisierten Treffermechanismus geben für, ich sage mal in Anführungsstrichen, Prominente? - An der Arbeitsgruppe bin ich jetzt leider nicht beteiligt; den Stand kenne ich nicht, deswegen kann ich dazu auch nichts sagen. Ich persönlich hatte damals schon gesagt: Wenn ich sicherstellen möchte, dass mir Prominente automatisiert oder auch manuell angezeigt werden, müsste ich mir erst mal darüber Gedanken machen: Was sind denn Prominente? Sind es die Bundestagsabgeordneten - in Anführungsstrichen: nur? Oder sind es dann auch die Landtagsabgeordneten? Sind es Vorstandsvorsitzende von DAX-Unternehmen? Sind es Abteilungsleiter in Ministerien? Was sind überhaupt Prominente? - Da hoffe ich, dass diese Arbeitsgruppe sich sehr, sehr genau darüber Gedanken macht, wie man das gestalten kann, über welchen Personenkreis wir überhaupt reden und, und, und.“⁵¹³

Der Zeuge *Franosch* hat im Hinblick auf diesen Aspekt bekundet:

„[...] Was wir auf keinen Fall leisten können, ist eine Durchsuchung von großen Datenbeständen nach Personen des öffentlichen Lebens; machen wir nicht. Das machen wir nicht, weil das ist nicht der erste Bundestagsabgeordnete - entschuldigen Sie - mit Kinderpornografie und wird wohl auch nicht der letzte sein. [...]“⁵¹⁴

f) Priorisierung von bestimmten Vorgängen innerhalb der Operation „Selm“

Innerhalb der Operation „Selm“ wurden im Hinblick auf die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge folgende Priorisierungen vorgenommen:

- Personen, die im Rahmen des im Juli 2012 durchgeführten Massendatenabgleichs insofern auffielen, als dass Vorerkenntnisse zu sexuellem Missbrauch von Kindern oder zu Besitz kinderpornografischer Schriften vorlagen, wurden priorisiert abgearbeitet;⁵¹⁵
- Besteller von Produkten der Kategorie 1 wurden gegenüber den Bestellern von Produkten der Kategorie 2 priorisiert.⁵¹⁶

Eine weitere Priorisierung bei Bestellern der Kategorie 1 hat die Zeugin *Wiegand* folgendermaßen beschrieben:

⁵¹³ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 37.

⁵¹⁴ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 25.

⁵¹⁵ Vergleiche hierzu bereits die Darstellung unter Zweiter Teil A. II. 3. d) sowie *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 52, *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 13.

⁵¹⁶ Die erste Erkenntnisfrage an die Länder enthielt ausschließlich Besteller von Produkten der Kategorie 1, vergleiche hierzu die Darstellung unter Zweiter Teil A.7.c)bb)aaa); MAT A-BKA 18(27)1-1_106, Bl. 37 ff., E-Mail mit dem Betreff: „OP Selm – Verdacht auf Erwerb von Kinder- /Jugendpornografie im Internet“ vom 2. November 2012, 14.05 Uhr; *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 50.

„[...] Innerhalb der Kategorie 1 haben wir dann noch mal priorisiert zum Beispiel Personen, die in direktem Umgang mit Kindern stehen. Das heißt, wenn wir bei einer Open-Source-Recherche festgestellt haben, das ist eine Berufsgruppe, die direkten Kontakt zu Kindern hat, dann war das für uns noch mal eine Priorität. [...]“⁵¹⁷

Den Zeitpunkt der Feststellung des Berufs hat die Zeugin *Wiegand* wie folgt dargestellt:

„[...] Wenn wir so etwas festgestellt haben, dann war das zu dem Zeitpunkt, wo wir entweder eine Rückmeldung vom Inland bekommen haben, oder aber, wo wir bei der Aktenerstellung eine Open-Source-Recherche durchgeführt haben und über eine Open-Source-Recherche da etwas herausgefunden haben.“⁵¹⁸

g) Abgaben von Einzelverfahrensakten über die ZIT an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften

aa) Versand der Akten durch das Bundeskriminalamt an die ZIT

Die durch SO 12 erstellten Einzelverfahrensakten wurden ab dem 18. Januar 2013 an die ZIT abgegeben. Die Akten wurden dabei jeweils mittels eines Kuriers an die Dienststelle der ZIT in Gießen überbracht. Stets wurden ein Übersendungsschreiben sowie eine tabellarische Übersicht über die übersandten Vorgänge beigefügt. In der tabellarischen Übersicht wurde zuweilen auf Besonderheiten einzelner Vorgänge hingewiesen sowie auf die Existenz von im Einzelfall zuvor erfolgten Rücksprachen zwischen ZIT und SO 12 im Hinblick auf Einzelvorgänge. Im Einzelnen wurden im Verlauf der Operation „Selm“ die folgenden Kurierfahrten durchgeführt:

Kurierfahrt am 18. Januar 2013 mit vier Akten;⁵¹⁹

Kurierfahrt am 20. Februar 2013 mit 19 Akten;⁵²⁰

Kurierfahrt am 15. März 2013 mit 46 Akten;⁵²¹

Kurierfahrt am 19. April 2013 mit 39 Akten;⁵²²

Kurierfahrt am 10. Mai 2013 mit 44 Akten;⁵²³

Kurierfahrt am 5. Juli 2013 mit 68 Akten;⁵²⁴

Kurierfahrt am 26. Juli 2013 mit 39 Akten - im Übersendungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass nunmehr auch Einzelvorgänge übersandt würden, in denen ausschließlich Material der Kategorie 2 bezogen worden war beziehungsweise in denen von den Bestellern keine Kreditkartendaten vorlagen;⁵²⁵

⁵¹⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 50.

⁵¹⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 50.

⁵¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 335 ff.

⁵²⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 342 ff.

⁵²¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 352 ff.

⁵²² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 372 ff.

⁵²³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 383 ff.

⁵²⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 393 ff.

⁵²⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 403 ff.

Kurierfahrt am 17. September 2013 mit 61 Akten;⁵²⁶

Kurierfahrt am 18. Oktober 2013 mit 15 Akten, darunter auch die Akte betreffend *Sebastian Edathy*, in der tabellarischen Übersicht mit *S. E.* abgekürzt und versehen mit dem Hinweis „wie besprochen, im Umschlag“;⁵²⁷

Kurierfahrt am 25. Oktober 2013 mit 20 Akten;⁵²⁸

Kurierfahrt am 10. Dezember 2013 mit 34 Akten, darunter 20 Akten mit Kategorie 2 - Vorgängen betreffend Niedersachsen, die von dort aus angefordert worden waren;⁵²⁹

Kurierfahrt am 24. Januar 2014 mit 67 Akten;⁵³⁰

Kurierfahrt am 11. April 2014 mit 32 Akten;⁵³¹

Kurierfahrt am 9. Mai 2014 mit 54 Akten;⁵³²

Kurierfahrt am 30. Mai 2014 mit 64 Akten;⁵³³

Kurierfahrt am 13. Juni 2014 mit 41 Akten;⁵³⁴

Kurierfahrt am 27. Juni 2014 mit 67 Akten.⁵³⁵

Anzumerken ist, dass es sich bei den übersandten Akten zum Teil auch um Nachlieferungen zu bereits zuvor übersandten Vorgängen handelte, die erforderlich wurden, weil im Bundeskriminalamt nachträglich weitere Informationen, wie etwa Kreditkartendaten, eingegangen waren.

bb) Abgabe der Verfahren durch die ZIT an die Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer

Nach Übergabe der Einzelverfahrensakten an die ZIT sollten diese an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben werden.⁵³⁶

Aus einer Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 16. April 2013 ergibt sich im Hinblick auf den Stand der Bearbeitung durch die ZIT Folgendes:

„Auf telefonische Nachfrage teilt OSTA Franosch Folgendes mit:

⁵²⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 411 ff.

⁵²⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 429 ff.; siehe hierzu im Einzelnen unter Zweiter Teil A.9.a).

⁵²⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 439 ff.

⁵²⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 448 ff.; siehe hierzu im Einzelnen unter Zweiter Teil A. V. 10. d).

⁵³⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 470 ff.

⁵³¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 105, Bl. 8 ff.

⁵³² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 105, Bl. 209 ff.

⁵³³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 105, Bl. 234 ff.

⁵³⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 105, Bl. 266 ff.

⁵³⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 105, Bl. 338 ff.

⁵³⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 25 ff., EPOST-Nachricht vom 16. Oktober 2012, 15.45 Uhr, an „alle lka (Ansprechstellen Kinderpornografie)“.

[...]

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden noch **keine** OP – Selm – Akte durch die ZIT bearbeitet, ausgenommen die Sonderfälle, die entsprechend gekennzeichnet waren.⁵³⁷

Aus einer Gesprächsnotiz der Zeugin *Greiner* vom 24. Juli 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen *Dr. Krause* ergibt sich in dieser Hinsicht:

„Herr Dr. Krause teilt auf Nachfrage mit, dass aktuell schon wöchentlich ca. 10-20 Durchsuchungsbeschlüsse an das zuständige Bundesland abverfügt werden und so langsam mit Rückmeldungen gerechnet werden kann.“⁵³⁸

Aus einer E-Mail des Zeugen *Dr. Krause* an die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* vom 1. Oktober 2013 ergibt sich im Hinblick auf den Stand der Bearbeitung:

„Stand heute (1.10.2013) sind bei der ZIT insgesamt 208 Js-Verfahren eingeleitet worden. [...] Insgesamt 92 Verfahren sind offiziell von außerhessischen Staatsanwaltschaften übernommen worden. Die Zahlen ändern sich jedoch täglich.“⁵³⁹

Am 17. Oktober 2013, 16.52 Uhr, teilte der Zeuge *Dr. Krause* sodann folgenden Stand mit:

„Stand heute (17.10.2013) sind bei der ZIT insgesamt 325 Js-Verfahren eingeleitet worden. [...] Insgesamt 116 Verfahren sind offiziell von außerhessischen Staatsanwaltschaften übernommen worden.“⁵⁴⁰

Der Zeuge *Dr. Krause* hat die Bearbeitung der aus der Operation „Selm“ stammenden Verfahren folgendermaßen beschrieben:

„[...] Ich habe dann in der Zeit in der ZIT eine Masse an Verfahren als Dezernent bearbeitet. Es waren ungefähr 350 Verfahren, die ich im Rahmen dieser 13 Monate dort bearbeitet habe. Die Bearbeitung hat im Wesentlichen darin bestanden, dass ich die Akten, die vom Bundeskriminalamt vorgelegt wurden, geprüft habe. Ich habe diese eingeleitet. Ich habe insbesondere die Aktenvollständigkeit geprüft. Ich habe in einzelnen Fällen noch ergänzende Ermittlungen selbst durchgeführt, habe dann in den Fällen, in denen eine Abgabe in Betracht kam, einen Durchsuchungsbeschluss beim zuständigen Ermittlungsrichter beantragt, und sofern dieser ergangen ist, habe ich die Verfahren dann abgegeben. Die hessischen Verfahren mit hessischen Beschuldigten habe ich selbst persönlich weitergeführt und weiterermittelt. In diesem Zusammenhang der Bearbeitung dieser Operation ‚Selm‘ war dann das Verfahren gegen den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Edathy eins von diesen 350 Verfahren.

Den Alltag oder die typische Tätigkeit habe ich Ihnen beschrieben. Es war eine Masse von Verfahren in der Operation ‚Selm‘, aber als Durchläufer bei der ZIT hat man auch noch viele andere Aufgaben und viele andere Verfahren. Als Durchläufer bei der ZIT ist man nicht nur im Bereich der Ermittlungsarbeit tätig, sondern auch beispielsweise im Bereich der Aus- und Fortbildung. Meine Aufgabe war

⁵³⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 370, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 16. April 2013 über ein Telefonat mit dem Zeugen *Franosch*.

⁵³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 401, Gesprächsnotiz der Zeugin *Greiner* vom 24. Juli 2013 über ein Gespräch mit dem Zeugen *Dr. Krause* vom 24. Juli 2013.

⁵³⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 419, E-Mail des Zeugen *Dr. Krause* an die Zeugin *Wiegand* (Cc. an die Zeugin *Greiner*) vom 1. Oktober 2013, 16.52 Uhr, mit dem Betreff: „AW: Aktueller Sachstand OP Selm“.

⁵⁴⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 419, E-Mail des Zeugen *Dr. Krause* an die Zeugin *Wiegand* (Cc. an die Zeugin *Greiner*) vom 1. Oktober 2013, 16.52 Uhr, mit dem Betreff: „AW: Aktueller Sachstand OP Selm“.

es, Rechtsgutachten zu schreiben, Grundsatzfragen im Rahmen der Generalstaatsanwaltschaft zu klären, Berichte an Ministerien etc. Also, es war nicht so, dass ich nur für die Operation ‚Selm‘ zuständig war, sondern auch für andere Ermittlungsverfahren und für andere Bereiche.

Zusammenarbeit in der Operation ‚Selm‘ mit dem BKA war bei mir auf der Ebene der Sachbearbeitung immer nur mit den Beamtinnen Greiner und Wiegand des BKA. Die Arbeit lief so ab, dass wir entweder telefonisch oder per E-Mail in Kontakt waren und die Übersendung von weiteren durch das BKA aufbereiteten Akten angekündigt wurde. Die wurden dann paketweise übersendet, wurden im Rahmen der ZIT registriert und dann durch mich weiter bearbeitet. Dabei kam es nicht selten dazu, dass Akten liegen blieben, zunächst einmal, weil wichtigere Dinge oder vorrangige Dinge, zu priorisierende Dinge und Aufgaben erledigt werden mussten. Es war letztlich so, dass ich immer in gewissen Zeitabschnitten, beispielsweise in einigen Wochen, mich dann verstärkt diesen Akten widmen konnte, dann verstärkt in diesem Bereich tätig war, in anderen Wochen aber schlicht aufgrund wichtigerer Dinge diese Akten nicht weiter bearbeiten konnte. Es war also immer - vielleicht mit anderen Worten gesagt - ein gewisser Stapel an Akten da, die nach und nach abgearbeitet werden mussten. [...]“⁵⁴¹

8. Maßnahmen im Hinblick auf erfolgte bzw. angekündigte Presseveröffentlichungen in Zusammenhang mit dem Gesamtverfahren Operation „Spade“
 - a) Presseveröffentlichungen in Spanien 2012
 - aa) Inhalt und Zeitpunkt der Pressemeldungen

Am Abend des 8. Dezember 2012, einem Samstag, kam es in verschiedenen deutschen Medien zu Meldungen über Ermittlungen gegen einen internationalen Kinderpornoring in Spanien.⁵⁴² Durch die spanische Polizei seien 19 minderjährige Jungen befreit worden, einige stammten auch aus Deutschland.

Wörtlich heißt es in der am 8. Dezember 2012, 18.46 Uhr, auf *Spiegel Online* erschienenen Meldung:

„Razzia in Spanien: Deutsche Jungen aus Hand von Kinderschändern befreit

Sie wurden beim Missbrauch gefilmt, die Videos danach in alle Welt verkauft: Die spanische Polizei hat 19 Minderjährige aus den Klauen eines internationalen Kinderporno-Rings befreit. Einige der Opfer stammen aus Deutschland.

Madrid - Im Kampf gegen Kinderpornografie hat die spanische Polizei 19 minderjährige Jungen aus den Händen eines Kinderpornografie-Rings befreit - von denen einige offenbar auch aus Deutschland stammen. Wie die nationale Polizeidirektion am Samstag in Madrid mitteilte, waren die missbrauchten Kinder deutscher, rumänischer und ukrainischer Herkunft zwischen 11 und 16 Jahre alt. Weitere Details zu den Opfern wurden zunächst nicht bekannt.

Die Polizei entdeckte die Jungen in der ostspanischen Küstenstadt Alicante, der Hauptsitz des Rings soll aber in der kanadischen Stadt Toronto sein. Die Kinder waren demnach unter anderem für die Aufnahme von Videos missbraucht worden - die dann verkauft wurden. Bei der Operation ‚Schwert‘ nahm die Polizei in 14 spanischen Städten 28 Menschen fest, gegen zehn weitere wird ermittelt.

⁵⁴¹ Dr. Krause, Protokoll-Nr. 11, S. 46 f.

⁵⁴² Exemplarisch: MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 267, "Deutsche Jungen aus Hand von Kinderschändern befreit", *Spiegel-Online* vom 8. Dezember 2012, 18.46 Uhr; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 278, *Sächsische Zeitung Online* vom 8. Dezember 2012.

Die spanische Zeitung ‚El Mundo‘ berichtet, dass der Ring offenbar seit 2004 aktiv gewesen sein soll. Er habe drei Webseiten betrieben, um das illegale Material zu vertreiben. Auf diesem Weg seien kinderpornografische Inhalte in insgesamt 94 Länder verkauft worden - nach Asien, Amerika und Europa. Der jährliche Umsatz soll sich auf 1,6 Millionen Dollar belaufen haben.

Sichergestellt wurde bei der Aktion auch umfangreiches Beweismaterial, darunter 20 Computer, 81 Festplatten, 1881 CDs und DVDs, 27 USB-Sticks sowie mehrere Mobiltelefone, Foto- und Videokameras.⁵⁴³

Bereits am Abend des 8. Dezember 2012 um 22.29 Uhr erreichte das Bundeskriminalamt eine E-Mail einer der bei der Polizei Toronto für die Operation „Spade“ zuständigen Polizeibeamtinnen, die auf die offensichtlich auch in Kanada bekannt gewordene Presseberichterstattung hinwies und darüber hinaus mitteilte, dass das Vorgehen der spanischen Behörden den kanadischen Behörden nicht mitgeteilt worden sei und man versuche, mit den spanischen Kollegen Kontakt aufzunehmen.⁵⁴⁴

Am darauffolgenden Montag, dem 10. Dezember 2012, kam es zu einer Mitteilung der in Spanien ermittelnden Polizeibeamten an die Polizei Toronto, die von dort aus auch an das Bundeskriminalamt, SO 12, weitergeleitet wurde. Hierin heißt es, dass es aufgrund der Tatsache, dass in Spanien mehr als 40 Gerichte in die Ermittlungen eingebunden gewesen seien, zu Informationsweitergaben an lokale Medien gekommen sei. Das hätte dazu geführt, dass das spanische Innenministerium eine Pressemitteilung herausgegeben hätte, um einige Punkte klarzustellen und um die weiteren Daten des Verfahrens zu schützen. Es seien weder die Internetseiten genannt worden noch weitere Verdächtige in anderen Ländern, die Opfer oder andere Daten, sondern lediglich die Information, dass der Ausgangspunkt des Verfahrens in Toronto liege und dass es in Spanien zu Verhaftungen gekommen sei.⁵⁴⁵

bb) Klärung des Hintergrundes und Bericht an das Bundesministerium des Innern

Innerhalb des Bundeskriminalamtes konnte insbesondere die folgende aus den Presseveröffentlichungen hervorgehende Aussage nicht nachvollzogen werden:

„...befreite die Polizei bei der Operation ‚Schwert‘ in Madrid und der Küstenstadt Alicante 19 Jungen im Alter von 11 bis 16 Jahren. Die meisten von ihnen seien inzwischen identifiziert und in ihre Herkunftsländer überführt worden...“⁵⁴⁶

Vor diesem Hintergrund wurde der in Madrid ansässige Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes am 10. Dezember 2012 darum ersucht, die dort vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen,⁵⁴⁷ was noch am Nachmittag mit einer E-Mail um 16.20 Uhr erfolgte. Der Verbindungsbeamte teilte mit, dass sich einer umfangreichen Presse-

⁵⁴³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 267, "Deutsche Jungen aus Hand von Kinderschändern befreit", *Spiegel-Online* vom 8. Dezember 2012, 18.46 Uhr

⁵⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 263, E-Mail einer kanadischen Beamtin an die Zeugin *Wiegand* vom 8. Dezember 2012, 22.29 Uhr.

⁵⁴⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 271, E-Mail an eine kanadische Beamtin vom 10. Dezember 2012, 13.37 Uhr.

⁵⁴⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 282 f., E-Mail von SO 12 an SO 51 vom 10. Dezember 2012, 08.17 Uhr.

⁵⁴⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 285 f., Telefaxnachricht von SO 12 an den Verbindungsbeamten Madrid vom 10. Dezember 2012.

mitteilung auf der Internetseite des spanischen Innenministeriums entnehmen lasse, dass es in Spanien zu insgesamt 31 Wohnungsdurchsuchungen und 28 Festnahmen gekommen sei. In einer Wohnung in Alicante hätten zwei Minderjährige festgestellt werden können, die „dorthin gekommen waren, um nackt für sexuelle Handlungen aufzutreten“ (sic!). Die Aussage in der deutschen Presse, dass in Madrid und Alicante 19 Jungen im Alter von elf bis 16 Jahren befreit worden seien, sei nicht zutreffend - in der Pressemitteilung hieße es lediglich, dass die Mehrheit der im Rahmen aller international anhängigen Operationen festgestellten minderjährigen Missbrauchsoffer bereits identifiziert und gerettet seien. Die Zahl „19“ sei vermutlich im Rahmen der Pressekonferenz mündlich genannt worden. Eine persönliche Rücksprache mit der spanischen Polizei habe zudem ergeben, dass im Rahmen der Maßnahmen der spanischen Polizei deutsche Staatsangehörige weder als Opfer noch als Täter angetroffen worden seien. Vielmehr stamme die Information, dass eines der Missbrauchsoffer deutscher Staatsangehöriger sei, aus der Ausgangsmitteilung von INTERPOL Kanada. 548

cc) Erlass des Bundesministeriums des Innern aus Anlass der Pressemeldungen

Vor dem Hintergrund der erfolgten Presseveröffentlichungen kam es am Nachmittag des 10. Dezember 2012 mit E-Mail von 15.19 Uhr durch das Referat ÖS I 1 des Bundesministeriums des Innern zu einem Erlass an das Bundeskriminalamt,⁵⁴⁹ in dem darum gebeten wurde, die zu den Presseveröffentlichungen im Bundeskriminalamt vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen. Der durch die Zeugin *Wiegand* erstellte Antwortentwurf wurde am 11. Dezember 2012, 11.55 Uhr, an SO 1 mit der Bitte um Zustimmung und Weiterleitung übersandt.⁵⁵⁰

In dem Antwortentwurf wurde zunächst der Hintergrund des im Bundeskriminalamt geführten Umfangsverfahrens beschrieben, insbesondere der in Kanada liegende Ursprung des Verfahrens, der Name der Webseite „www.azovfilms.com“, der Umsatz der Webseite und die Herkunft der Opfer. Sodann wurden im Rahmen einer Bewertung der aktuellen Presseberichterstattung die über den Verbindungsbeamten ermittelten Informationen mitgeteilt, insbesondere, dass die Information, dass 19 Jungen befreit worden seien, nicht zutrefte und dass im Rahmen der Ermittlungen in Spanien keine Bezüge zu Deutschland festgestellt werden konnten. Zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass sich das beim Bundeskriminalamt geführte Umfangsverfahren noch in der operativen Phase befände und weitere Presseveröffentlichungen den Erfolg der anstehenden Exekutivmaßnahmen gefährden könnten. 551

⁵⁴⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 287 f., E-Mail des BKA-Verbindungsbeamten aus Madrid an das BKA vom 10. Dezember 2012, 16.20 Uhr.

⁵⁴⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 291 (292), E-Mail des BMI, ÖS I, an das BKA (LS1) vom 10. Dezember 2012, 15.19 Uhr.

⁵⁵⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 312, E-Mail des Zeugen *Stahl* an SO1 vom 11. Dezember 2012, 11.55 Uhr.

⁵⁵¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 316 ff., Entwurf eines Schreibens des BKA (SO 12) an das BMI, datierend vom 11. Dezember 2012, mit Bezug zu einem Erlass vom Vortag.

Die Weiterleitung des erstellten Berichts⁵⁵² an das Bundesministerium des Innern erfolgte durch den Leitungsstab der Abteilung SO des Bundeskriminalamtes mit E-Mail vom 12. Dezember 2012, 12.56 Uhr.⁵⁵³ Gegenüber dem durch die Zeugin *Wiegand* erstellten Entwurf waren lediglich redaktionelle Änderungen in geringem Umfang vorgenommen worden.

dd) Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny an das Auswärtige Amt aus Anlass der Pressemeldungen Ebenfalls vor dem Hintergrund der aktuellen Presseberichterstattung richtete die Bundestagsabgeordnete *Judith Skudelny* am 10. Dezember 2012 eine Anfrage an das Auswärtige Amt, in der sie ebenfalls Bezug auf die Meldung nahm, dass 19 minderjährige Jungen, unter anderem aus Deutschland, im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen befreit worden seien. Unter anderem wurde die Frage gestellt, inwiefern deutsche Sicherheitsbehörden an der Razzia in Spanien beteiligt gewesen seien.⁵⁵⁴

Die Anfrage wurde durch das Auswärtige Amt bearbeitet, wobei der Text eines durch die Deutsche Botschaft Madrid entworfenen Antwortbeitrages dem Bundeskriminalamt, SO 12, durch den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes zugeleitet wurde.⁵⁵⁵ Hierin findet sich unter anderem der Passus:

„In Zusammenhang mit diesen Mitteilungen und aufgrund einer Ursprungsmitteilung der kanadischen Polizei laufen auch im Bundeskriminalamt Ermittlungen.“⁵⁵⁶

Durch den Zeugen *Stahl* konnte zudem in Erfahrung gebracht werden, dass sich das Auswärtige Amt im Hinblick auf die Frage, inwieweit überhaupt Auskunft erteilt werden könne, an das BMI, Referat ÖS I 4, gewandt habe. Dort sei eine Zusammenführung mit dem oben unter bb) beschriebenen Erlassvorgang erfolgt und eine Bearbeitung erfolge nunmehr im Referat ÖS I 1. Das Auswärtige Amt wurde durch den Zeugen *Stahl* darauf hingewiesen, dass aus ermittlungstaktischen Gesichtspunkten ein Hinweis auf den Ursprung des Verfahrens in Kanada möglichst unterbleiben solle.⁵⁵⁷

⁵⁵² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 161, Bl. 29 ff., auch MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 115, Bl. 7 ff., Finale Version des Berichts an das BMI mit ausgefüllter Zeichnungsleiste.

⁵⁵³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 161, Bl. 18 f., auch MAT A-BKA 18(27)1-1 Ordner 115, Bl. 5 f., E-Mail von BKA-SOAS an das BMI vom 12. Dezember 2012, 12.56 Uhr.

⁵⁵⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 304, Schreiben von *Judith Skudelny*, MdB, an das Auswärtige Amt vom 10. Dezember 2012.

⁵⁵⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 329 f., E-Mail des BKA-Verbindungsbeamten an der Deutschen Botschaft Madrid an das BKA (SO 12) vom 11. Dezember 2012, 12.13 Uhr.

⁵⁵⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 329 f., E-Mail des BKA-Verbindungsbeamten an der Deutschen Botschaft Madrid an das BKA (SO 12) vom 11. Dezember 2012, 12.13 Uhr.

⁵⁵⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 335 f., E-Mail des Zeugen *Stahl* an die Zeugin *Wiegand* und an einen weiteren Beamten von SO 12 vom 11. Dezember 2012, 18.27 Uhr.

b) Pressekonferenz der kanadischen Polizei am 14. November 2013

aa) Kontakte zwischen dem Bundeskriminalamt und der kanadischen Polizei im Hinblick auf Presseveröffentlichungen im Jahr 2013

aaa) *Kontakt im Januar 2013*

Am 4. Januar 2013 sandte eine Beamtin der Polizei Toronto eine E-Mail an mehrere, in verschiedenen Ländern mit dem „Project Spade“ befasste Polizeibeamte, darunter auch an die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand*. In der in englischer Sprache versandten E-Mail wird mitgeteilt, dass nationale Medien aufgrund der sehr erfolgreichen polizeilichen Maßnahmen in den USA, in Kanada und in Spanien das Projekt bereits aufgegriffen hätten. Sodann heißt es:

„We will be meeting next week to discuss when we will go to press, what I would like to know is what the status of your investigations are and ask if you all have an interest in participating in an eventual press conference.“⁵⁵⁸

In der am 10. Januar 2013 durch die Zeugin *Wiegand* an die kanadische Polizeibeamtin gesandten Antwort-E-Mail heißt es dann unter anderem:

„we have approximately 900 suspects in Germany for whom the operational measures have not yet been carried out.

If a press release was published now, the success of our individual investigations would be endangered.

If a press release is published in Canada, we expressly ask you not to indicate links to Germany.“⁵⁵⁹

Die Antwort des Bundeskriminalamtes an die kanadische Polizei war auch eines der Themen der Besprechung zwischen dem Bundeskriminalamt und der ZIT am 9. Januar 2013 in Gießen.⁵⁶⁰

bbb) *Kontakt im Februar und März 2013*

Am 19. Februar 2013 sandte eine kanadische Polizeibeamtin erneut eine E-Mail an die Zeugin *Wiegand*, in der darauf hingewiesen wird, dass aufgrund der zahlreichen Festnahmen und gerichtlicher Schuldeingeständnisse in Kanada bereits viele Details über das Projekt an die Öffentlichkeit gelangt seien. Das Projekt sei mitsamt seinem Namen in Pädophilen-Chatlogs bekannt und es sei sogar eine Webseite erstellt worden, auf der die Festnahmen verfolgt werden könnten. Aus diesem Grund bliebe nichts anderes übrig, als baldmöglichst mit dem Projekt an

⁵⁵⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 347 (348), E-Mail einer Beamtin der Polizei Toronto an mehrere Polizeibeamte, darunter die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand*, vom 4. Januar 2013, 15.21 Uhr, mit dem Betreff: „Project Spade“.

⁵⁵⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 349, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an die kanadische Polizeibeamtin vom 10. Januar 2013, 12.08 Uhr, mit dem Betreff: „Project Spade / OP Selm – press release Canada“.

⁵⁶⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 317 (320), Vermerk der Zeugin *Wiegand* über die Besprechung zwischen dem BKA - SO 12 - und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - ZIT - vom 9. Januar 2013

die Presse zu gehen. Die Pressemitteilung sei für Anfang Mai 2013 vorgesehen. Die E-Mail enthielt darüber hinaus vier Fragen, in denen der Ermittlungsstand abgefragt wurde.⁵⁶¹

In der Antwort-E-Mail der Zeugin *Wiegand* vom 27. Februar 2013, in der die gestellten Fragen beantwortet werden, heißt es im Hinblick auf die im Raume stehende Presseveröffentlichung:

„We understand that there will have to be a press release in Canada.

However, you are urgently requested in this context to indicate no German connections so as not to jeopardise our ongoing investigations“.⁵⁶²

In der darauf erfolgten Antwort-E-Mail vom 5. März 2013 sagte die kanadische Beamtin der Zeugin *Wiegand* zu, dass der Stand der Ermittlungen in Deutschland nicht mitgeteilt werde.⁵⁶³

ccc) Kontakt im Juli/August/September 2013

Mit E-Mail vom 30. Juli 2013 teilte eine Beamtin der Polizei Toronto der Zeugin *Wiegand* mit, dass die Pressekonferenz in die dritte Septemberwoche verschoben worden sei, da man noch abwarte, bis in den USA weitere Festnahmen erfolgt seien.⁵⁶⁴

Daraufhin übersandte die Zeugin *Wiegand* am 12. August eine Antwort-E-Mail, in der sie beschrieb, dass es in Deutschland etwa 800 Verdächtige gebe, dass man zwischen zwei Kategorien unterschieden habe, dass man Durchsuchungsbeschlüsse für diejenigen Verdächtigen einhole, die jedenfalls ein Produkt der Kategorie 1 erworben hätten (etwa 400, bereits 260 hiervon seien abgearbeitet), dass jedoch erst wenige Durchsuchungen durchgeführt worden seien. Die Verzögerung begründete die Zeugin *Wiegand* in der E-Mail damit, dass die Staatsanwaltschaft gewollt habe, dass bezüglich jedes Verdächtigen Kreditkartendaten eingeholt werden sollten.⁵⁶⁵

In der noch am selben Tag versandten Antwort-E-Mail hierauf zeigte sich die Beamtin der Polizei Toronto hiervon sehr beeindruckt („WOW!!“) und teilte mit, dass ihre Kollegin (Empfängerin der E-Mails der Zeugin *Wiegand* aus dem Februar und März 2013) möglicherweise einem Missverständnis aufgesessen sei. Weiter heißt es:

„That is excellent news. We definitely do not want to affect the German arrests. Is November better timing? We cannot wait much longer.“⁵⁶⁶

⁵⁶¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 357 (358 f.), E-Mail einer kanadischen Polizeibeamtin an die Zeugin *Wiegand* vom 19. Februar 2013, 18.16 Uhr, mit dem Betreff: „Canada – Project Spade“ nebst deutscher Arbeitsübersetzung; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 360 f.

⁵⁶² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, 357 (357 f.), E-Mail der Zeugin *Wiegand* an eine kanadische Polizeibeamtin vom 27. Februar 2013, 03.17 Uhr, mit dem Betreff: „press release Canada – Project Spade“.

⁵⁶³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 357 (357), E-Mail einer kanadischen Polizeibeamtin an die Zeugin *Wiegand* vom 5. März 2013, 12.56 Uhr, mit dem Betreff: „RE: press release Canada - Project Spade“.

⁵⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 367 (368 f.), E-Mail einer kanadischen Polizeibeamtin an die Zeugin *Wiegand* vom 30. Juli 2013, 18.51 Uhr, mit dem Betreff: „Spade“.

⁵⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 367 (367 f.), E-Mail der Zeugin *Wiegand* an eine Beamtin der Polizei Toronto vom 12. August 2013, 09.12 Uhr, mit dem Betreff: „AW: Spade“.

⁵⁶⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 367 (367), E-Mail einer kanadischen Polizeibeamtin an die Zeugin *Wiegand* vom 12. August 2013, 17.05 Uhr, mit dem Betreff: „RE: Spade“.

Die Zeugin *Wiegand* antwortete der kanadischen Kollegin am 13. August 2013, dass November ein viel besserer Zeitpunkt sei.⁵⁶⁷

Am 30. August 2013 fand eine Telefonkonferenz zwischen den Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* und zwei Beamten der Polizei Toronto statt, über die der ZIT in einer an den Zeugen *Dr. Krause* gerichteten E-Mail vom 2. September 2013 berichtet wurde. Unter „Aktueller Stand“ heißt es in der E-Mail an den Zeugen *Dr. Krause*:

„Aufgrund der in Kanada schon seit einiger Zeit abgeschlossenen operativen Maßnahmen ist für Ende September eine Pressekonferenz vorgesehen. Der Termin könnte sich noch einmal verzögern, sollten die US-Behörden bis zu diesem Zeitpunkt ihre operativen Maßnahmen noch nicht beendet haben. Den kanadischen Kollegen wurde der aktuelle Sachstand in Deutschland mitgeteilt und es wurde darum gebeten, Deutschland in ihrer Presseveröffentlichung nicht explizit zu erwähnen.“⁵⁶⁸

Darüber hinaus bat die Zeugin *Wiegand* in der E-Mail darum, ihr einen Ansprechpartner für Presseanfragen zu nennen, an den durch die kanadischen Behörden verwiesen werden könnte, da es dort bereits zu einer Kontaktaufnahme durch eine für eine deutsche Publikation tätige Journalistin gekommen sei.⁵⁶⁹

In einer E-Mail an eine Beamtin der Polizei Toronto vom 10. September 2013 benannte die Zeugin *Wiegand* den Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, *Wittig*, als Ansprechpartner für Presseanfragen in Deutschland, der ihr am 10. September 2013 durch den Zeugen *Dr. Krause* telefonisch genannt worden war.⁵⁷⁰

bb) Ankündigung der Pressekonferenz durch die kanadische Polizei gegenüber dem Bundeskriminalamt

aaa) Kontakt zur kanadischen Polizei in Bezug auf die geplante Pressekonferenz

In einer E-Mail der Zeugin *Greiner* an einen Beamten der Polizei Toronto vom 1. November 2013 mit dem Betreff „131101 – Project Spade – OP Selm – press release in Canada on 14.11.2013“, in der auf ein vorangegangenes persönliches Treffen zwischen der Zeugin *Greiner* und dem kanadischen Beamten Bezug genommen wird, wurden dem kanadischen Beamten erneut die Kontaktdaten des Pressesprechers der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, *Wittig*, mitgeteilt und es wurde im Hinblick auf die Pressemitteilung gebeten:

„Would be great if you send us the draft of the press release before the 14th of November, that we can inform our press relations officers, too.“⁵⁷¹

⁵⁶⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 367 (367), E-Mail der Zeugin *Wiegand* an eine Beamtin der Polizei Toronto vom 13. August 2013, 15.48 Uhr, mit dem Betreff: „AW: Spade“.

⁵⁶⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 376, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dr. Krause* vom 2. September 2013, 15.13 Uhr, mit dem Betreff: „OP SELM – geplante Presseveröffentlichung der Toronto Police“.

⁵⁶⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 376, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dr. Krause* vom 2. September 2013, 15.13 Uhr, mit dem Betreff: „OP SELM – geplante Presseveröffentlichung der Toronto Police“.

⁵⁷⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 377, E-Mail der Zeugin *Wiegand* an eine Beamtin der Polizei Toronto vom 10. September 2013, 14.46 Uhr, mit dem Betreff: „WG: Project Spade – OP Selm – press release in Canada“; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 418, Gesprächsnotiz über ein Telefonat zwischen den Zeugen *Wiegand* und *Dr. Krause* vom 10. September 2013.

⁵⁷¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 378 (378 f.), E-Mail der Zeugin *Greiner* an einen Beamten der Polizei Toronto vom 1. November 2013, 11.54 Uhr, mit dem Betreff: „131101 – Project Spade – OP Selm – press release in Canada on 14.11.2013“.

In der Antwort-E-Mail vom 2. November 2013 wird die Übersendung einer Kopie der Pressemitteilung zugesagt und versichert, dass keine Angaben in Bezug auf Deutschland gemacht würden.⁵⁷²

Mit E-Mail vom 12. November 2013 wurde die geplante Pressemitteilung durch den Beamten der Polizei Toronto an die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* übersandt.⁵⁷³ In der übersandten Pressemitteilung wurde unter anderem mitgeteilt, dass die Durchsuchungsmaßnahmen bei dem Betreiber der Webseite www.azovfilms.com am 1. Mai 2011 stattgefunden hatten. Es wurden insgesamt zehn Polizeibehörden außerhalb Kanadas genannt, die am „Project Spade“ beteiligt waren - das Bundeskriminalamt war nicht hierunter.⁵⁷⁴

bbb) Mitteilung der bevorstehenden Pressekonferenz an die Ansprechstellen Kinderpornografie in den Bundesländern

Mit EPost vom 5. November 2013, 10.43 Uhr, die an „alle lka (Ansprechstelle Kinderpornografie)“ gerichtet war, wurden unter dem Betreff „OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/ Jugendpornografie im Internet“ unter Bezugnahme auf die EPost vom 16. Oktober 2012 und den weiteren Schriftverkehr bezüglich der Operation „Selm“ darüber informiert, dass die kanadischen Behörden für den 14. November 2013 eine Pressekonferenz planen. Man habe sich einigen können, auf eine Nennung Deutschlands zu verzichten. Soweit trotzdem Medienvertreter anfragen sollten, solle auf den Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, *Wittig*, verwiesen werden, dessen Kontaktdaten in der EPost mitgeteilt wurden. Weiter heißt es:

„Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch diese Presseveröffentlichung in Einzelfällen der Ermittlungserfolg in Deutschland gefährdet werden könnte, wird gebeten, bereits vorliegende Durchsuchungsbeschlüsse vor diesem Termin umzusetzen.“⁵⁷⁵

ccc) Mitteilung der bevorstehenden Pressekonferenz innerhalb der BKA-Hierarchie

Am 5. November 2013, 12.53 Uhr, sandte die Zeugin *Wiegand* eine E-Mail an den Zeugen *Stahl*, in der sie „MdBu Kenntnisnahme, Genehmigung und Weiterleitung über L/SO12 an LS 2 – P“, in der sie, unter Beifügung der Führungsinformationen 1 und 2 in der Anlage, ähnlich wie in der unter bbb) dargestellten EPost über die bevorstehende Pressekonferenz der Polizei Toronto am 14. November 2013 sowie darüber informierte, dass bei Presseanfragen an den Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main verwiesen werden solle. Weiter hieß es:

⁵⁷² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 378 (378), E-Mail eines Beamten der Polizei Toronto vom 2. November 2013, 14.34 Uhr, an die Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „RE: 131101 – Project Spade – OP Selm – press release in Canada on 14.11.2013“.

⁵⁷³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 423 (423 f.), E-Mail eines Beamten der Polizei Toronto an die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* vom 12. November 2013, 22.29 Uhr, mit dem Betreff: „Draft Press Release – Project Spade“.

⁵⁷⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 425 ff., Toronto Police Service News Release.

⁵⁷⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 386 f., EPost vom 5. November 2013, 10.43 Uhr, von „bu wiesbaden bka“ an „alle lka (Ansprechstelle Kinderpornografie)“ mit dem Betreff: „OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/ Jugendpornografie im Internet“.

„Die Landeskriminalämter – Ansprechstellen Kinderpornografie – wurden am heutigen Tage per E-Post – Nachricht vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und darum gebeten, bereits dort vorliegende Durchsuchungsbeschlüsse vor diesem Termin umzusetzen.“⁵⁷⁶

Die E-Mail wurde durch den Zeugen *Stahl* am 5. November 2013, 13.17 Uhr, an den Zeugen *Hoppe* weitergeleitet,⁵⁷⁷ der diese am 5. November 2013, 16.42 Uhr, an die E-Mail-Adresse SO 1 (BKA) weiterleitete.⁵⁷⁸ Die E-Mail war am 5. November 2013 auch von dem Zeugen *Schiffels* und durch einen Mitarbeiter des Abteilungsstabes der Abteilung SO (SO-AS) zur Kenntnis genommen worden und um 17.25 Uhr durch einen Mitarbeiter des Abteilungsstabes der Abteilung SO an „LS2 – zwV“ weitergeleitet worden.⁵⁷⁹

Am 6. November 2013, 7.05 Uhr, sandte der Zeuge *Hoppe* dem Zeugen *Schiffels* (Cc. an die Zeugen *Theissig* und *Stahl*) eine E-Mail, in der es hieß:

„- Wegen der Sensibilität der Information bitte die Steuerung nur über die persönlichen Postfächer bereits informierter Personen veranlassen –

Nachfolgende Mitteilung an LS 2 zur Ankündigung einer Pressemitteilung zu einem internationalen Umfangsverfahren mit umfänglicher deutscher Beteiligung wird vorsorglich zum Anlass genommen, unter Nutzung der persönlichen Postfächer darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um das Umfangsverfahren/die OP handelt im Rahmen dessen auch die Personen (geschwärzt – Beamter X) Mitarbeiter des BKA) und Sebastian E. (MdB) aufgefallen waren. Eine Information der Amtsleitungsmitglieder auf dem angesprochenen Weg wird angeregt.“⁵⁸⁰

Nachdem am 12. November 2013 die Pressemitteilung der kanadischen Polizei an das Bundeskriminalamt gesandt worden war (siehe oben aaa)), sandte der Zeuge *Stahl* am 13. November 2013 eine E-Mail, in der als Anhang die Pressemitteilung enthalten war, an den Zeugen *Theissig*, in der er bat, diese auch an „LS2-P“ weiterzuleiten.⁵⁸¹

ddd) Mitteilung der bevorstehenden Pressekonferenz an die ZIT

Mit E-Mails vom 6. November 2013 wurde der Zeuge *Dr. Krause* und Oberstaatsanwalt *May* von der ZIT darüber informiert, dass am 14. November 2013 die Pressekonferenz der kanadischen / US-amerikanischen Behör-

⁵⁷⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 388 (389), E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Stahl* vom 5. November 2013, 12.53 Uhr, mit dem Betreff: „OP Selm – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“.

⁵⁷⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 388 (388 f), E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Hoppe* vom 5. November 2013, 13.17 Uhr, mit dem Betreff: „WG: OP Selm – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“.

⁵⁷⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 388 (388), E-Mail des Zeugen *Hoppe* an SO 1 (BKA) vom 5. November 2013, 16.42 Uhr, mit dem Betreff: „WG: OP Selm – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“.

⁵⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 397 (397); auch MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 161, Bl. 60 f., E-Mail eines Mitarbeiters des Abteilungsstabes der Abteilung SO an LS 2 (BKA) vom 5. November 2013, 17.25 Uhr, mit dem Betreff: „131105 - OP Selm – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/ Jugendpornografie im Internet“.

⁵⁸⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 405 (405), E-Mail des Zeugen *Hoppe* an SO1 (BKA) vom 6. November 2013, 07.05 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 131105 - OP Selm – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“.

⁵⁸¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 428 (428), E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Theissig* vom 13. November 2013, 18.13 Uhr, mit dem Betreff: „OP Selm – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/ Jugendpornografie – Draft Press Release der kanadischen Behörden“.

den im Rahmen des „Project Spade“ (Operation „Selm“) stattfinden werde, dass hierüber bereits die Länderdienststellen informiert worden seien und dass Leitender Oberstaatsanwalt *Wittig* als zuständiger Ansprechpartner für Presseanfragen in Deutschland angegeben worden sei.⁵⁸²

Am 13. November 2013 wurde Oberstaatsanwalt *May* von der ZIT durch den Zeugen *Stahl* der Entwurf der Pressemeldung der kanadischen Behörden per E-Mail übersandt.⁵⁸³

Oberstaatsanwalt *May* antwortete dem Zeugen *Stahl* sodann per E-Mail am 14. November 2013. In der E-Mail hieß es unter anderem:

„Nach Rücksprache mit dem Kollegen Franosch sind wir der übereinstimmenden Auffassung, dass der Bericht im Wesentlichen für unsere beabsichtigten Maßnahmen unschädlich ist. Insbesondere ist positiv, dass Deutschland als beteiligtes Land am ‚Project Spade‘ nicht genannt wird. Höchst bedenklich erscheint allerdings, dass die Kollegen die betroffene, inkriminierte Webseite vollständig benennen. Dies ist u. E. überflüssig und gefährdet schon deshalb in hohem Maße die Ermittlungen, da es sich bei der Fa. Azov-Films um die einzige betroffene Firma handelt und daher eine Zuordnung durch die Beschuldigten leicht zu treffen ist. Es steht zu befürchten, dass die Beschuldigten ihre Datenträger zerstören oder löschen, sollte sich der Name der von den Maßnahmen betroffenen Webseite im Netz verbreiten.“⁵⁸⁴

Diese E-Mail wurde durch den Zeugen *Stahl* am selben Tag an die Zeuginnen *Greiner* und *Wiegand* (Cc. auch an den Zeugen *Hoppe*) weitergeleitet. Im Rahmen der Weiterleitung heißt es in der E-Mail des Zeugen *Stahl*:

„Ich habe gerade mal versucht OStA May telefonisch zu erreichen. OStA May ist gemeinsam mit seinem Amtskollegen OStA Franosch aktuell auf Dienstreise.

Am Telefon hatte ich StA Dr. Krause. Er, als sachbearbeitender Staatsanwalt, sieht die Bedenken von OStA May nicht ganz so hart. Vielmehr schließt er sich hiesiger Auffassung an, dass die PM sich im Schwerpunkt auf USA-Kanada bezieht. Die Nennung von AZOV sieht er ebenfalls nicht ganz so kritisch.“⁵⁸⁵

cc) Kenntnis von der bevorstehenden Presseveröffentlichung in Niedersachsen

Inwiefern in Niedersachsen mit dem Vorgang befasste Stellen Kenntnis von der bevorstehenden Pressemitteilung erlangt haben und welche Konsequenzen hieraus gezogen wurden, wird unten im Teil C. XIII. 3. dargestellt.

⁵⁸² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 414 f., E-Mails der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dr. Krause* und an OStA *May* vom 6. November 2013.

⁵⁸³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 441, E-Mail des Zeugen *Stahl* an OStA *May* vom 13. November 2013, 19.04 Uhr, mit dem Betreff: „OP Selm – Entwurf Pressemitteilung Toronto Police“.

⁵⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 445 (445 f.), E-Mail von OStA *May* an SO 12 (BKA) vom 14. November 2013, 16.00 Uhr, mit dem Betreff: „AW: OP SELM – Entwurf Pressemitteilung Toronot Police“.

⁵⁸⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 445 (445), E-Mail des Zeugen *Stahl* an die Zeuginnen *Wiegand* und *Greiner* vom 14. November 2013, 16.00 Uhr, mit dem Betreff: „WG: OP SELM – Entwurf Pressemitteilung Toronot Police“.

III. Der Vorgang Edathy als Suchtreffer bei Recherchen im Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes vor dem 15. Oktober 2013

1. Hintergrund

Am 3. März 2014 wurde durch die Abgeordneten *Irene Mihalic*, *Dr. Konstantin von Notz*, *Luise Amtsberg*, *Volker Beck* (Köln), *Britta Haßelmann*, *Katja Keul*, *Renate Künast*, *Monika Lazar*, *Özcan Mutlu*, *Hans-Christian Ströbele* und der Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung mit der Überschrift „Offene Fragen zu den Ermittlungen des Bundeskriminalamtes im Fall ‚Edathy‘ vor allem unter dem Aspekt der Organisationsabläufe und Personalstrukturen“ gerichtet.⁵⁸⁶ Die Fragen 14 und 15 dieser Anfrage lauteten wie folgt:

„14. Werden die Zugriffe auf die übermittelten Daten durch BKA-Mitarbeiter protokolliert, und wenn nein, warum nicht?

15. Wie viele Mitarbeiter innerhalb des BKA hatten eine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten, und wie viele Mitarbeiter hatten konkret Zugriff auf die aus Kanada übermittelten Daten der Operation ‚Spade‘?⁵⁸⁷

Am 17. März 2014 fand im Bundeskriminalamt eine Besprechung statt, deren Gegenstand die Beantwortung der Fragen 14 und 15 aus der genannten Kleinen Anfrage war. Hieran nahmen neben BKA-Präsident *Ziercke* der Leiter des Stabes der Amtsleitung, der Zeuge *Braß*, der Leiter des Leitungsreferates LS 1, der Zeuge *Leon*, dessen Stellvertreter *Dr. J.*, der Leiter des Leitungsreferates LS 4, *Dr. K.* und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte *F.* teil.⁵⁸⁸

In dieser Besprechung wurde durch den Zeugen *Ziercke* der Auftrag erteilt, mittels einer Protokolldatenauswertung zu erheben, wer seit Anlage der Einzelvorgänge der Operation „Selm“ im VBS am 30. Oktober 2012⁵⁸⁹ bis zum 15. Oktober 2013 im VBS Zugriff auf den SO 12-Vorgang betreffend *Edathy* genommen habe.⁵⁹⁰

Noch am selben Tag wurde durch den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten die nachfolgende E-Mail an einen Mitarbeiter des Referats IT01-Auswertung gesandt:

„zur Durchführung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle wird um eine Protokolldatenauswertung dahingehend gebeten, ob und durch wen (welche Mitarbeiter des BKA – bk-Nummer) die unten aufgeführte Person in VBS abgefragt wurde bzw. nach dieser gesucht wurde.

⁵⁸⁶ BT-Drs. 18/713 vom 3. März 2014.

⁵⁸⁷ BT-Drs. 18/713 vom 3. März 2014, S. 2.

⁵⁸⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 61 (62), Entwurf eines Schreibens des Leiters des BKA-Leitungsstabes an den Sekretariatsleiter des Bundestags-Innenausschusses vom 27. März 2013.

⁵⁸⁹ Zur Anlage der Einzelvorgänge an diesem Tag siehe unter Zweiter Teil A.5.e)bb).

⁵⁹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 61 (62), Entwurf eines Schreibens des Leiters des BKA-Leitungsstabes an den Sekretariatsleiter des Bundestags-Innenausschusses vom 27. März 2013.

Sebastian EDATHY, geb. am 05.09.1969; Vorgangsnummer 2012-001641[...] (läuft aktuell nicht mehr unter ‚Edathy‘, sondern nur noch unter ‚E‘).

Der Vorgang wurde in VBS zunächst ohne besondere Zugriffsberechtigungen geführt; erst ab dem 15.10.2013 wurde die Zugriffsmöglichkeit auf Mitarbeiter eines bestimmten Referats beschränkt.

Der Vorgang in VBS wurde am 30.10.2012 angelegt, die PDA sollte somit den Zeitraum 30.10.2012 bis heute umfassen.⁵⁹¹

2. Das Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes

a) Allgemein

Das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) des Bundeskriminalamtes wurde dem Untersuchungsausschuss durch den Zeugen *Schweickardt* umfassend erläutert.⁵⁹²

Rechtsgrundlage des VBS des Bundeskriminalamtes ist § 30 Abs. 2 1. Alternative BKA-Gesetz.⁵⁹³

In der Einleitung des Fachkonzepts VBS wird zum Hintergrund des VBS ausgeführt:

„In Anlehnung an die bestehende, konventionelle Vorgangsbearbeitung im BKA soll ein möglichst intuitiv erfassbares, browserbasiertes Vorgangsbearbeitungssystem realisiert werden, welches es ermöglicht, Vorgänge elektronisch anzulegen, weiterzuleiten, zu bearbeiten und zu recherchieren. Das VBS soll in der vorgesehenen, vorläufigen Endausbaustufe über Schnittstellen zu Inpol-Z und Inpol-F sowie über Anbindungen an E-Mail, EPOST810, Fax- und Fernschreib-Funktionen verfügen. Fachlich baut die Anwendung auf den Planungen der PG BIVAS auf, in der von 1997 bis Mai 2001 an der Entwicklung und Einführung eines Vorgangsbearbeitungssystems im BKA gearbeitet wurde.“⁵⁹⁴

Den Nutzungsumfang des VBS hat der Zeuge *Schweickardt* wie folgt beschrieben:

„[...] Wir kommen mal kurz zu der Statistik. Knapp 3 400 aktive Nutzer von VBS jeden Tag, natürlich nicht immer 3 394 pro Tag, aber in der Regel 3 000, um den Dreh rum. Das zeigt bei einer Gesamtpersonalstärke von weit über 5 000 Leuten, dass es eigentlich das Hauptsystem ist, mit dem wir im BKA arbeiten. Vorgänge, Nachrichten, Aufträge - das sind verschiedene Kategorien innerhalb von VBS -: 11,6 Millionen, 9,3 Millionen Nachrichten, 2,3 Millionen Aufträge, die man eben an andere Organisationseinheiten innerhalb von VBS versenden kann, um Dinge abzuarbeiten. Gespeicherte Personalien: 15,3 Millionen, Kriminalakten: knapp 1,1 Millionen, Dokumente: 72,5 Millionen, und tägliche Änderungen an Vorgangsdatensätzen, an Dokumenten: Da haben wir 386 000 Änderungen jeden Tag. Tägliche Änderungen an Personalien: 11 000, genau, und die Erfassung von Personen in einem Zeitraum, in einem Monat, Neuerfassungen nur von Personen: 302 000. [...]“⁵⁹⁵

Im Folgenden hat der Zeuge *Schweickardt* weitere Details zum VBS ausführlich dargelegt, insbesondere den Nachrichteneingang,⁵⁹⁶ die Anbindung an weitere polizeiliche Informationssysteme wie etwa INPOL-Z und

⁵⁹¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 2 (2), E-Mail des stv. Datenschutzbeauftragten des BKA an einen Mitarbeiter des Referats IT01-Auswertung vom 17. März 2014, 17.53 Uhr.

⁵⁹² *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 7 ff.

⁵⁹³ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

⁵⁹⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 159, Bl. 157 (174), Fachkonzept VBS.

⁵⁹⁵ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

⁵⁹⁶ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 8.

NSIS,⁵⁹⁷ die Ansicht der persönlichen Nutzeroberfläche („Arbeitsplatz“) eines Mitarbeiters,⁵⁹⁸ die Art und Weise der Vergabe der Vorgangsnummern⁵⁹⁹ und damit in Zusammenhang die Zuordnung von Nachrichten.⁶⁰⁰ Der Zeuge *Schweickardt* hat sodann dargelegt, dass bei den Vorgängen im Wesentlichen zwischen sogenannten Allgemeinen Vorgängen und Kriminalpolizeilichen Vorgängen unterschieden werde.⁶⁰¹

b) Protokollierung von Veränderungen in Vorgängen

Im Hinblick auf mögliche Änderungen in Vorgängen hat der Zeuge *Schweickardt* ausgeführt, dass Änderungen in den Vorgängen stets protokolliert würden und dass es möglich sei, den Vorzustand wiederherzustellen.⁶⁰² Auf die Frage, ob einzelne Mitarbeiter Einträge löschen könnten, hat der Zeuge *Schweickardt* ausgeführt:

„Ja. Aber noch mal: Es wird alles protokolliert, alles, alles. Also, es kann wiederhergestellt werden - alles.“⁶⁰³

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge weiter ausgeführt:

„[...] Nein, wir lassen automatische Protokolle mitlaufen. Wie Sie ja sehen, was im Ausschuss auch vorgelegt worden ist: Es sind viele Sachen ja einfach wiederhergestellt worden. Die sind nichts anderes als die Protokolldaten. Ein großer Bestandteil unseres Speichersystems sind Protokolldaten, und die heben wir auf. Da ist nichts weg. Selbst die Filterfunktionen werden mitprotokolliert.“⁶⁰⁴

Er hat sodann nochmals klargestellt:

„[...] Wir können, wie gesagt, jeden Vorgang zu jedem Zeitpunkt wiederherstellen, und zwar chronologisch durchgehend. [...]“⁶⁰⁵

Konkret zur Betreffzeile eines Vorgangs befragt hat der Zeuge *Schweickardt* bekundet:

„Die Betreffzeile wird in der Regel vom Sachbearbeiter angelegt. In der Regel, es gibt aber auch automatisierte Sachen, wo die Betreffzeile vorgegeben ist, zum Beispiel bei den ganzen ViKon- und VISA-49-Geschichten. Oder wenn man große Datenbestände, Riesenlisten in Excel bekommt, dann kann man die automatisiert reinschieben in VBS, und dann wird VBS automatisch immer den gleichen Betreff anlegen. Das geht, ja. Das gibt es auch bei automatisierten Anlagen, zum Beispiel großen Namensbeständen in Excel-Tabellen. Tausende von Namen werden nicht händisch erfasst, die werden automatisiert reingeschoben in VBS, und da wird immer wieder der gleiche Betreff genommen. Aber in der Regel, wenn man Einzelsvorgänge hat, legt den Betreff der Sachbearbeiter fest. Da gibt es keine klaren Regeln. [...]“⁶⁰⁶

Zu der Frage, ob für den Sachbearbeiter eines Vorgangs erkennbar sei, ob innerhalb des Vorgangs durch einen vorherigen Sachbearbeiter etwas entfernt worden sei, hat der Zeuge *Schweickardt* ausgeführt:

⁵⁹⁷ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 8 f.

⁵⁹⁸ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 9.

⁵⁹⁹ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 10.

⁶⁰⁰ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 10.

⁶⁰¹ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 11 f.

⁶⁰² *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 15.

⁶⁰³ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 15.

⁶⁰⁴ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 15.

⁶⁰⁵ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 17.

⁶⁰⁶ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 15.

„Der Nächste, der reinguckt, sieht den Vorgang so, wie er aktuell ist.“⁶⁰⁷

Auf nochmalige Nachfrage, ob eine vorangegangene Veränderung für den Sachbearbeiter erkennbar sei, hat der Zeuge *Schweickardt* bekundet:

„Nein. Er muss dann genau reingucken und suchen. Nein. Die Oberfläche sagt jetzt ja nicht: Bei der letzten Sitzung von der Person XYZ wurden genau diese Sachen gemacht. - Dieses geht nur über die Wiederherstellung, über die Protokolldaten - das allerdings umfassend.“⁶⁰⁸

Hierzu hat der Zeuge *Schweickardt* nochmals konkretisiert:

„[...] Wir können, wie gesagt, jeden Vorgang zu jedem Zeitpunkt wiederherstellen, und zwar chronologisch durchgehend. Wenn Sie also Verdachtsmomente hätten, kann man die chronologisch wiederherstellen. Das ginge, und dann sehen Sie auch den Werdegang eines Vorgangs, hoch und runter.“⁶⁰⁹

c) Zugriff auf die Protokolldaten

Im Hinblick auf die Frage, wer Zugriff auf die Protokolldaten habe, hat der Zeuge *Schweickardt* ausgeführt:

„Nur IT und die Superadministratoren. Nur wir. Also nur bei uns in der Abteilung IT in den Bereichen der Entwicklung. Das sind Superadministratoren. Da kommt kein anderer rein. Und ganz ehrlich, ich persönlich würde sehr wahrscheinlich überhaupt nicht verstehen, was ich da machen müsste. Das ist dann wirklich sehr, sehr tief in der IT-Materie drin. Also reine Spezialisten, ja.

[...]

[...] Wenn wir eine Protokollierung und eine Wiederherstellung aufrufen, wenn das erforderlich ist, dann gilt auch hier das Mehr-Augen-Prinzip. Dann kommen Aufträge. Das macht der nicht aus freien Stücken, weil er mal Lust hat, sondern da kommt ganz klar - - Auch das übrigens wird protokolliert. Der Protokollant wird bei uns auch protokolliert, ja.“⁶¹⁰

Zu den einzelnen Protokollarten des VBS hat der Zeuge *Schweickardt* bekundet:

„[...] Übersicht der VBS-Protokollarten: Anmelde-/Abmeldeprotokoll, Änderungsprotokoll (alle Vorgangsdaten inklusive aller Fachobjekte), Abfrageprotokoll, Trefferprotokoll, Aktenzugriffsprotokoll, Vorgangszugriffsprotokoll - also anklicken -, Fehlerprotokoll - die Seite ging nicht auf; Error -, Achtung: Fremdsystemzugriffsprotokolle, auch die vollumfänglich eine Protokollierung - -

Das wollte ich auch noch mal verdeutlichen, was das bedeutet. Das ist auch rein technisch - - Und auch für die Abteilung IT, für die ich ja hier auch ein Stück weit sitze, ist das ein Riesenkostenfaktor, weil das alles gespeichert werden muss, alles. Und VBS ist nicht das einzige System, das einer Vollprotokollierung unterliegt; wir haben derer viele. Insbesondere die, die alle hier dranhängen und im Bestand hinten herum mit abgeglichen werden, laufen in ähnlichen Protokollmechanismen ab. Das ist ein Riesending. Das muss man noch mal sehr verdeutlichen. Man sagt so schnell: Schnell mal die Protokolldaten sichern. - Das bedeutet einiges. Und das bedeutet immer: Die werden nicht gelöscht. Und ganz klar ist: Auch Daten, die schon gelöscht worden sind, sind dann komplett umfänglich wiederherstellbar. Auch die Daten, die nach gesetzlichen Vorschriften gelöscht werden müssen, sind dann wiederherstellbar. Das muss man wissen, wenn man Protokolldaten vorhalten lässt. Es wird

⁶⁰⁷ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 17.

⁶⁰⁸ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 17.

⁶⁰⁹ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 17.

⁶¹⁰ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 37.

nichts weggeschmissen. Auch wenn es offensichtlich schon raus ist aus dem System: Es ist wiederherstellbar. Das muss man immer im Hinterkopf behalten. Das ist eine Riesensarie, eine solche Protokollierung.“⁶¹¹

d) Recherchemöglichkeiten

Die verschiedenen innerhalb des VBS vorhandenen Recherchemöglichkeiten hat der Zeuge *Schweickardt* ebenfalls dargestellt.⁶¹²

Bei der Suche werde zwischen einfacher Suche, erweiterter Suche, freier Suche, Nachrichtensuche und Dokumentensuche unterschieden, wobei sowohl nach Personen als auch nach Sachen gesucht werden könne⁶¹³.

Zur Anzeige bei mehreren Suchtreffern hat der Zeuge *Schweickardt* ausgeführt:

„[...] Das heißt, wenn Sie da 150 Treffer haben, dann haben Sie bei 20 Trefferanzeigen pro Seite sieben, siebeneinhalb Seiten, die Sie scrollen müssen. Und da unten sehen Sie dann: Seite 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 - ganz viele. Wenn die freie Suche zu so einem erheblichen Trefferaufkommen führt, bricht man in der Regel ab und detailliert, verfeinert den Suchgrad, um eigentlich zielgenauer reinzukommen. Das ist natürlich, wenn man dann durchklicken muss - lesen, lesen, lesen, lesen -, Aufwand. [...]“⁶¹⁴

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Schweickardt* klargestellt, dass bei Eingabe eines Namens bei der Personensuche lediglich Kriminalpolizeiliche Vorgänge angezeigt würden.⁶¹⁵ Danach befragt, ob dies auch Opfer von Straftaten betreffe, hat der Zeuge *Schweickardt* dargestellt:

„Sie finden die Opfer. Ja, klar, logisch.“⁶¹⁶

Auf die Frage, ob auch hier nur Kriminalpolizeiliche Vorgänge dargestellt würden:

„Ja, aber als Opfer ausgewiesen. Da steht ‚Opfer‘ dahinter, da steht ‚Zeuge‘ dahinter, da steht ‚Opfer‘ dahinter. Da steht nicht ‚Beschuldigter‘. Sie sehen, man kann auch Personen angeben, die sind tatverdächtig, die sind beschuldigt, die haben dann eine Überschrift, und da steht dann auch ‚Opfer‘ drüber und ‚Zeuge‘. Also, man kann die Personen auch mit Gruppen versehen, dass man auch sehen kann: Okay, Beschuldigter, Beschuldigter, Tatverdächtiger, Opfer, Opfer, Opfer.“⁶¹⁷

Als weitere Recherchemöglichkeit hat der Zeuge *Schweickardt* darüber hinaus den sogenannten Allgemeinen Dateienrundlauf im VBS genannt. Hierzu hat er ausgeführt:

„[...] Das heißt, aus VBS heraus kann man über BKA-weit einheitlich definierte mehrstufige Abfragen in mehreren Ebenen verschiedene Systeme und Dateien - das sind derzeit 35 - automatisiert abfragen, und man kriegt eine automatisierte Dokumentation des Ergebnisses als Dokument im sogenannten Hit-/No-Hit-Verfahren. [...] Der wird sehr häufig auch genutzt bei Neueingängen. Um sich einen Überblick zu verschaffen - Was wissen wir darüber? Kennen wir die Person? -, greift man häufig zum allgemeinen Dateienrundlauf.“

⁶¹¹ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 47.

⁶¹² *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 19 ff.

⁶¹³ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 19.

⁶¹⁴ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 20.

⁶¹⁵ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 21.

⁶¹⁶ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 23.

⁶¹⁷ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 23.

Wie startet man ihn? Man hat eine anfragende Person. Wir sind also jetzt im Vorgang zu einer Person. Man hat eine Person angelegt, und ich bin mittendrin bei der Person. Ich kann aus der Person sagen: Ich würde jetzt gern mal über die Person mehr wissen. Was wissen wir denn darüber? Dann sehen Sie unten das rot umkreiste Feld ‚Dateienrundlauf beauftragen (zentral)‘. Anklicken, und die Suche geht los. Das war es schon. Die ganzen Daten, die hier hinterlegt sind von der Person, werden automatisch in die Recherche eingepflegt, und dann geht es durch die Systeme durch und führt dann zu so einem Trefferergebnis. [...]”⁶¹⁸

e) Berechtigungsstruktur

Auch die Berechtigungsstruktur des VBS wurde durch den Zeugen *Schweickardt* dargestellt:

„Das ist die sogenannte Berechtigungsstruktur.

Das heißt, wir legen Rollen und Berechtigungen fest. Das, was ich eben alles erzählt habe - was kann man sehen, was kann man nicht sehen? -, hängt im Wesentlichen davon ab: Welche Aufgabe hat der Sachbearbeiter? In welchem Bereich ist er eingesetzt? Wenn er in einer Organisationseinheit - das ist das ‚OE‘ - beschäftigt ist, als Sachbearbeiter in einem Referat, in einem Phänomenbereich - Rauschgift, Kinderpornografie, Cybercrime - oder im Bereich von Staatsschutzbereichen, dann ist er federführender Sachbearbeiter, FFSB, oder Sachbearbeiter, SB, oder nachrichtlich beteiligter Sachbearbeiter, NBSB. - Ich weiß, wir neigen zu Abkürzungen. - Das heißt, es könnte für einen anderen innerhalb meines Referates auch interessant sein. Dann kriegt er einen Haken gesetzt, dann kann er das lesen.“⁶¹⁹

„Also ‚Cc‘, das ist quasi ‚Cc‘. - Der federführende Sachbearbeiter ist der Hauptverantwortliche für den Vorgang, und zwar durchgängig, solange er federführender Sachbearbeiter ist. Der Sachbearbeiter selbst arbeitet dem federführenden Sachbearbeiter zu. Der ‚Cc‘ oder NBSB: mit Interesse, guck mal drüber, könnte auch interessant sein. - Die haben die vollen Rechte. Das ist der grüne Balken. Ich habe extra ‚Datenschutz‘ dahin schreiben lassen. Das ist quasi dieser Vorgang, da brauchen Sie umfangreiche Kenntnisse. Volle Rechte, alles lesen, bestücken, lesenden und schreibenden Zugriff auf alles, was im Vorgang ist. Alles. Das ist die Rolle.

Kommen wir jetzt zum Sichter oder Mitglied. Wir sind immer noch in einer Organisationseinheit. Sichter ist derjenige, der die Vorgänge sieht und zuweist zu federführenden Sachbearbeitern. Das sind in der Regel erfahrene Beamte, die schon länger im Geschäft sind und die dann eben die Arbeit aufteilen - so sage ich es jetzt mal -: Sie machen das, Sie machen das, Sie machen das, nur automatisch. Sie sind federführender Sachbearbeiter hier und dort. - Der hat eingeschränkte Rechte. Er kann zwar alles lesen, aber er kann nur die Bearbeitung festlegen: Sie machen dies, Sie machen das. - Oder aber er kriegt dann die vollen Rechte, wenn er sich selbst den Vorgang zuweist. Das geht. Dann ist er aber federführender Sachbearbeiter, kein Sichter mehr. Dann gibt er sich quasi die höchste Rolle mit den höchsten Möglichkeiten.

Wir verlassen jetzt die Organisationseinheit und kommen zur OH - Achtung! -, Organisationshierarchie. Sie sind zum Beispiel immer noch in Ihrer Abteilung, aber nicht mehr in dem Referat, vielleicht noch in derselben Gruppe, aber auf jeden Fall noch in Ihrer Abteilung. Sie sehen, Sie kommen immer mehr nur zum Lesen. Jetzt sehen Sie die Metadaten. Das ist Betreff, Vorgangsnummer, Kategorie. Das sind die sogenannten Metadaten eines Vorgangs. Die sehen Sie. Wenn Sie mehr wissen wollen, rufen Sie dann entsprechend an oder auch nicht. Das ist Organisationshierarchie.

Und jetzt kommen wir - und da bewegen wir uns in der Regel bei der freien Suche - zu VBS_OH_Finder, Organisationshierarchie Finder, ganz weg von der Organisation, irgendeine andere Abteilung. Sie

⁶¹⁸ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 26.

⁶¹⁹ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 28 f.

gehen rein, suchen. In der Regel nutzen die die freie Suche. Die können auch mit jeder anderen Suche arbeiten, aber in der Regel nutzt man dort die freie Suche. Sie finden einen Vorgang. Sie finden viele Vorgänge. Sie suchen Ihren und finden den unter den ganzen. Dann haben sie Glück. Wenn sie da draufklicken, geht der auf. Wenn sie einen anderen finden oder wenn sie ihn gesehen hätten und wollten draufklicken, passiert da original nichts. Außer dass dieser Vorgang nicht mir gehört, und wenn es mich interessiert oder ich will das wissen, dann muss ich nachgucken im elektronischen Telefonbuch - das geht jetzt nicht über VBS - und sagen: Okay. Wer arbeitet da? Ich rufe an. - Dann muss ich Kontakt aufnehmen. Sie sehen nichts, nur dass es da was gibt. Das ist ‚Kenntnis nur, wenn nötig‘. Das ist Datenschutz in VBS. Die Rollen und Berechtigungen werden exakt festgelegt. Und je weiter man davon weg ist, desto weniger kann man sehen, bis hin man sieht nur noch auf einer Riesenlatte an Trefferergebnissen: Da ist was. Aber man sieht nicht genau, was. Und man könnte, selbst wenn man es wollte und wenn man draufklickt, nichts weiter machen. Man muss dann den Hörer in die Hand nehmen und anrufen. Oder aber man bewertet den Vorgang und sagt: Das ist nicht meine Baustelle. Damit habe ich jetzt nichts zu tun. Ich suche meinen Vorgang. Ich verfeinere die Suche, gehe noch mal detaillierter rein, weil ich meine, dass es zu viel ist, oder aber ich habe ihn gefunden und gehe drauf. Fertig. - Das ist das Rollen- und Berechtigungskonzept. [...]“⁶²⁰

Daneben hat der Zeuge *Schweickardt* auch auf die Möglichkeit, einen Vorgang besonders zu schützen, hingewiesen:

„[...] Ich kann innerhalb meines Vorgangs, wenn ich sage: ‚Der ist so schützenswert, das muss aber aktiv der Sachbearbeiter machen‘, einen Haken setzen. Dann ist der nicht mehr uneingeschränkt recherchierbar und auch nicht mehr uneingeschränkt lesbar, egal welche Rechte man in dem Fall hat, um von außen draufzugucken. Man sieht das in der Organisationshierarchie - zum Beispiel noch Leser, die auch Vorgänge noch rudimentär einsehen könnten - nicht. Gar nichts. Dann ist dieser Vorgang quasi nur Treffer. Der wird dann bearbeitet, aber man hat keine Möglichkeit, auch wenn man vielleicht mehr Rechte hätte in dem Fall, außer Lesen, in den Vorgang reinzugehen. Das geht. Man kann den Vorgang sozusagen - - Das nennt man ‚Vorgang schützen‘.“⁶²¹

Im Hinblick auf eine Erweiterung der Zugangsberechtigung hat der Zeuge *Schweickardt* ausgeführt:

„[...] Eine Rollen- und Berechtigungserweiterung kann nur erfolgen von der federführenden Organisationseinheit und den Sachbearbeitern. Die muss das prüfen. Nur die kann eine Berechtigung erweitern. Das ist aber bei weitem nicht die Regel. Also nur die kann - - Man kann sich das nicht einfach bei der Benutzerverwaltung - - anschreiben: Ich brauche mal eine größere Berechtigung. - Das geht nicht. Da muss zugestimmt werden, und zwar von der Organisationseinheit, die die größte Berechtigung hat, die alles lesen und schreiben kann in dem Vorgang. Nur die kann sagen: Jawohl, ich möchte, dass diese Berechtigung erteilt wird.

Achtung: Und das bedarf der aktiven Anfrage. Da muss man aktiv nachfragen. Da muss man auf die Organisation zugehen: Ich habe das und das gesehen; das interessiert mich jetzt. - Dann muss man sagen: Es interessiert mich aus folgendem Grund, und ich hätte darüber gerne Informationen. Kann ich die Informationen sehen? Könnt ihr mir das rüberschicken, oder kann ich Leserecht kriegen? - Das muss aktiv angefragt werden. Und nur dann kann es erfolgen. Es gibt keinen irgendwie gearteten Automatismus, dass der selbst irgendwie ein paar Knöpfchen drückt, und schwupps, hat er Leserecht. Das geht definitiv nicht, nein. Das wäre auch vom Datenschutzbeauftragten sofort - - würde das sofort wieder abgeschaltet. Das darf keiner.“⁶²²

⁶²⁰ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 29 f.

⁶²¹ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 34.

⁶²² *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 43.

f) Eingabe der Betreffzeile eines Vorgangs

Im Hinblick auf die Eingabe der Betreffzeile eines Vorgangs hat der Zeuge *Schweickardt* dargestellt:

„[...] Das ist sowohl beim allgemeinen Vorgang so als auch beim Kriminalpolizeilichen Vorgang oder bei anderen Vorgängen mit Personennamen, die nicht kriminalpolizeilich sind. Da können Sie den Betreff eingeben, oder aber das System, wenn Sie Riesen-Excel-Listen reinschieben, gibt einmal den Betreff durch, automatisiert. Das geht auch. Diese Verwaltungsdaten können sowohl selbst angelegt werden als auch automatisiert angelegt werden. Beides geht. [...]“⁶²³

g) Hintergrundrecherche bei Neuanlage von Vorgängen

Der Zeuge *Schweickardt* hat bekundet, dass bei Neuanlage eines Vorganges automatisch eine Hintergrundrecherche ablaufe, nicht jedoch in den Fällen, in denen die Neuanlage eines Vorgangs automatisch erfolge:

„Es gibt eine sogenannte Hintergrundrecherche bei der Neuanlage von Vorgängen. Deswegen sagte ich, es ist elementar wichtig: Aus welchem Grund recherchiere ich? Wenn ich einen Neuvorgang anlege, läuft automatisch eine Hintergrundrecherche, und VBS zeigt mir: Achtung, eins, zwei, drei, vier, fünf, ganz viele gibt es schon davon. Aber wenn Sie jetzt Neuanlage zum Beispiel machen, ein Kriminalpolizeilicher Vorgang im kriminalpolizeilichen Bereich - was gibt es da? -, da läuft eine sogenannte Hintergrundrecherche ab. Ja.“⁶²⁴

„Also, immer da, wo der Name dieser Person schon mal hinterlegt ist und recherchierbar ist, kriegt jeder bei einer Anlage eines Neuvorgangs in einer sogenannten Hintergrundrecherche die Treffer angezeigt. Ja, die kriegt er angezeigt. Das ist so. Aber, wie gesagt, wenn er selbst anlegt - Achtung! -, nicht wenn automatisiert angelegt wird. Dann nicht. Dann hat das System das irgendwo für sich, aber nicht die Person. Wenn automatisiert angelegt wird, rauscht das durch.“⁶²⁵

3. Projektgruppe Informationsmanagement im Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt richtete im August 2014 im Hinblick auf mögliche Schwachstellen, die im Fall *Edathy* zu Tage getreten waren, eine interne Projektgruppe „Informationsmanagement“ ein. In einer Informations-E-Mail der Projektgruppe vom 11. August 2014 heißt es unter anderem:

„Ziel soll u.a. eine zeitnahe Verbesserung des Umgangs mit den insbesondere in VBS gespeicherten Informationen des BKA durch Erstellung eines Anzeigemechanismus (bei Zugriff auf den Datenbestand durch mehrere Bearbeiter / Abteilungen) sei. Dabei geht es insb. um die Erarbeitung einer technischen Unterstützung, um die Kommunikation bzw. die Informationsverdichtung mehrerer betroffener Bereiche zu Datenbeständen des BKA zu optimieren.

Zum einen soll der Abfragende besser erkennen, dass weitere ggf. relevante Informationen in den Dateien des BKA vorhanden sind, zum anderen soll insb. der federführende Bearbeiter des ‚getroffenen‘ Datenbestandes aktiv und standardisiert darauf hingewiesen werden, dass ‚sein Datenbestand‘ getroffen bzw. darin recherchiert wurde. Dies einschränkend auf zuvor im VBS besonders markierte

⁶²³ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 28.

⁶²⁴ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 33.

⁶²⁵ *Schweickardt*, Protokoll-Nr. 15, S. 34.

Personen; die Entscheidung, welche Personen markiert werden, obliegt der jeweiligen Fachabteilung.“⁶²⁶

Die Umsetzung sollte bis Mitte September 2014 erfolgen, voraussichtlich bis Mitte November 2014 war der Einsatz von Filtern zur Vermeidung unnötiger Nachrichten geplant.⁶²⁷ Die hierzu befragte Zeugin *Dr. Vogt* hat dem Untersuchungsausschuss in ihrer Vernehmung Ende März 2015 – ohne auf die Projektgruppe Informationsmanagement konkret einzugehen – berichtet, dass innerhalb des Bundeskriminalamtes über Änderungen im Bereich des VBS gesprochen werde.⁶²⁸ Der Zeuge *Henzler* hat ausgeführt, dass „bestimmte Features“ innerhalb des Vorgangsbearbeitungssystems „nachjustiert“ worden seien – bei bestimmten Personen seien Merker gesetzt worden, um zu vermeiden, dass ein Name erscheine und nicht auffalle.⁶²⁹

4. Die Recherchen mit dem Suchbegriff „EDATHY“

a) Ergebnis der Feststellungen des Datenschutzbeauftragten

Das Ergebnis der Feststellungen hinsichtlich der Zugriffe auf den Vorgang mit der Vorgangsnummer 2012-001641[...] aufgrund der Protokolldatenauswertung wurde am 18. März 2014 per E-Mail durch den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten an den Zeugen *Braß* als Leiter des Leitungsstabes sowie an andere Mitarbeiter des Leitungsstabes übermittelt.⁶³⁰

aa) Kein lesender Zugriff auf den Vorgang durch unberechtigte Personen

Die Feststellungen ergaben, dass zwischen dem 30. Oktober 2012 und dem 17. März 2014 auf den Vorgang betreffend *Sebastian Edathy* lediglich drei Mitarbeiterinnen lesend zugegriffen haben, und zwar neben der Zeugin *Wiegand* und der Zeugin *Greiner* lediglich eine Mitarbeiterin des Datenschutzbeauftragten anlässlich der Vorbereitung der Protokolldatenauswertung am Vortag (17. März 2014) auf Veranlassung des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten.⁶³¹

⁶²⁶ MAT A BKA 18(27)1-2, Ordner 359, Bl. 49 f., E-Mail einer Mitarbeiterin der PG Informationsmanagement an die Abteilungsstäbe innerhalb des BKA vom 11. August 2014.

⁶²⁷ MAT A BKA 18(27)1-2, Ordner 359, Bl. 49 f., E-Mail einer Mitarbeiterin der PG Informationsmanagement an die Abteilungsstäbe innerhalb des BKA vom 11. August 2014.

⁶²⁸ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 80 f.

⁶²⁹ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 85;

⁶³⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 26 (26), E-Mail des Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten an Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes vom 18. März 2014, 15.17 Uhr.

⁶³¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 26 (26), E-Mail des Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten an Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes vom 18. März 2014, 15.17 Uhr; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 14 f., Protokoll über die Zugriffe auf den Vorgang mit der Nummer 2012-001641[...], bezeichnet mit „AH99_17116/H 18.03.2014“.

bb) Zugriff durch die Zeuginnen Wiegand und Greiner vor dem 15. Oktober 2013

aaa) Lesender Zugriff vor dem 15. Oktober 2013

Aus dem Protokoll über die Zugriffe auf den Vorgang gehen für den Zeitraum vor dem 15. Oktober 2013 fünf Zugriffe hervor. Bei zwei Zugriffen, und zwar bei den Zugriffen vom 24. Juni 2013 durch die Zeugin *Wiegand* und vom 15. Juli 2013 durch die Zeugin *Greiner*, wird als „Obj-Status“ der Begriff „NEU“ im Zugriffsprotokoll aufgeführt; bei drei weiteren Zugriffen durch die Zeugin *Wiegand* am 26. Juli 2013 (ein Zugriff, 13.01 Uhr) und am 8. Oktober 2013 (zwei Zugriffe, 10.45 Uhr und 10.50 Uhr) wird als „Obj-Status“ der Begriff „BEA“ genannt.⁶³²

Die Zeugin *Greiner* hat zu dem unter Angabe ihrer Kennung protokollierten Zugriff ausgeführt:

„[...] Ich kann mich an keinen Zugriff vor dem 15.10. erinnern. Es gab ja diese Protokollierung. Da taucht ein wie auch immer gearteter Zugriff von meiner Kennung auf den Vorgang auf. Ich wollte das dann nachher auch klären. Mir wurde es so erklärt, das ist irgendeine Art von technischem Zugriff, der irgendwas mit Sichterrechten, die ich für diesen Gesamtvorgang auch habe, zu tun haben muss, und dass es deswegen durchaus sein kann, dass ich mich jetzt an den Einzelvorgang nicht erinnern kann.“⁶³³

„Das betraf ja auch ein Datum, als ich noch in der BAO ‚Transporter‘ war. Es hätte jetzt fachlich zu dem Zeitpunkt keinen Sinn gemacht, auf diesen Einzelvorgang zuzugreifen für mich.“⁶³⁴

Auch innerhalb des Bundeskriminalamtes wurde durch den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten die Frage aufgeworfen, wie sich der Objektstatus „NEU“ erklären lasse. Deshalb kam es zu einer E-Mail an einen Mitarbeiter des Referats IT-01-2.⁶³⁵ In der Antwort des Mitarbeiters des Referats IT-01-2 auf diese E-Mail hieß es:

„wie Frau [M., Anm.] bereits erläuterte, bedeutet der Status ‚NEU‘, dass der Vorgang keinem Sachbearbeiter zugewiesen ist. Der VG befindet sich dann beim sog. ‚Sicher Arbeitsplatz‘ bei den ‚Neueingängen‘. Sobald der VG einem Sachbearbeiter zugewiesen wird, wechselt er in den Status ‚BEA‘ und erscheint dann im Bereich ‚Bearbeitung‘ im Bereich ‚Mein Arbeitsplatz‘ des zugewiesenen Sachbearbeiters. Wird der Sachbearbeiter entfernt oder der Vorgang delegiert, wechselt der Status wieder zurück auf ‚NEU‘ und der VG erscheint im Sichterarbeitsplatz der jeweiligen Org-Einheit. Dieser Wechsel von ‚NEU‘ auf ‚BEA‘ und zurück kann beliebig oft wiederholt werden.

Auf einen Vorgang kann auch ohne vorherige Suche zugegriffen werden, wenn man direkt über den Strukturbaum geht. Diese Art des Zugriffs ist allerdings möglich, wenn man Sichterrechte für die Org-Einheit des Vorgangs hat. Weiterhin muss sich ein Zugriff auf einen Vorgang nicht unbedingt in der Vorgangshistorie widerspiegeln. Denn in der VG-Historie werden nur Änderungen am Zustand eines Vorgangs protokolliert. Z.B. Erstellung eines VG, Zuweisung eines Sachbearbeiters, Binden von

⁶³² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 14 f., Protokoll über die Zugriffe auf den Vorgang mit der Nummer 2012-001641[...], bezeichnet mit „AH99_17116/H 18.03.2014“.

⁶³³ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 21.

⁶³⁴ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 21.

⁶³⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 71 (71 f.), E-Mail des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten des BKA an einen Mitarbeiter des Referats IT-01-2 vom 10. April 2014, 9.07 Uhr, mit dem Betreff: „140410_Protokolldatenauswertung“.

Nachrichten, Delegation, Schließen eines VG, etc Ein rein lesender Zugriff auf einen Vorgang wird in der Vorgangshistorie nicht protokolliert. Lediglich im Zugriffsprotokoll.“⁶³⁶

bbb) Bearbeitung des Vorgangs vor dem 15. Oktober 2013

Das Protokoll über den Bearbeitungsverlauf des Vorgangs enthält erstmals unter dem 30. Oktober 2012 zwei Einträge (13.55 Uhr (Status „BEA“) und 14.01 Uhr (Status „NEU“)), jeweils unter Nennung der Benutzernummer der Zeugin *Wiegand*. Drei weitere Einträge sind unter dem 24. Juni 2013 aufgeführt, und zwar mit dem Status „BEA“ um 13.01 Uhr, mit dem Status „BEA“ um 13.02 Uhr und mit dem Status „NEU“ um 13.02 Uhr. Beim zweiten Eintrag von diesem Tag wird der Betreff des Vorgangs mit „EDATHY, Sebastian – KKD eingegangen – Besitz/Erwerb von Kinder-/ Jugendpornografie – OP Selm (KAT 2)“ angegeben.⁶³⁷ Bei den zeitlich davor liegenden Einträgen nennt der Betreff demgegenüber lediglich „Besitz/Erwerb von Kinder-/Jugendpornografie – OP Selm“, also insbesondere ohne Namensnennung. Bei sämtlichen Einträgen wird die Benutzernummer der Zeugin *Wiegand* genannt.⁶³⁸

Die Zeugin *Greiner* hat ausgeführt, dass im Juni 2013 durch ein Kreditkartenunternehmen Auskünfte unter anderem mit Bezug zu *Edathy* erteilt worden seien:

„Der ist aufgetaucht bei einem Kreditkartenunternehmen, das dann im Juni 2013 die Erkenntnisse zu mehreren Personen mitgeteilt hat, übergeben hat bei uns. Da waren auch Kreditkartendaten zu ihm darunter.“⁶³⁹

Die zu *Edathy* erlangten Daten seien dann laut der Zeugin *Greiner* händisch durch die Zeugin *Wiegand* eingegeben worden:

„Na, die Grunddaten wurden automatisiert mit dieser kompletten Liste eingespielt, also nicht händisch von uns. Die Kreditkartendaten, das hat meine Kollegin gemacht.“⁶⁴⁰

Unter dem 26. Juli 2013 werden sodann zwei Einträge aufgeführt, und zwar um 11.38 Uhr und um 11.46 Uhr, in beiden Fällen mit dem Status „BEA“ und unter Nennung der Benutzernummer der Zeugin *Wiegand*. Beim zweiten Eintrag lautet der Betreff des Vorganges nunmehr „VORZIEHEN /// EDATHY, Sebastian – Besitz/Erwerb von Kinder-/ Jugendpornografie – OP Selm (KAT 2)“.

Die Ergänzung des Betreffs um den Begriff „VORZIEHEN“ wurde innerhalb des Bundeskriminalamtes im Vorfeld der Sitzung des Innenausschusses am 2. April 2014 thematisiert. In einer E-Mail eines Mitarbeiters des Leitungsstabes an einen Mitarbeiter des Stabes der Abteilung SO heißt es hierzu unter der Überschrift „Hintergrund für PR Ziercke“:

⁶³⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142 Bl. 71 (71), E-Mails eines Mitarbeiters des Referats IT-01-2 an den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten vom 10. April 2014, 11.43 Uhr, mit dem Betreff: „AW: 140410_Protokolldatenauswertung“.

⁶³⁷ Siehe im Hinblick auf den Zeitpunkt des Eingangs zu *Sebastian Edathy* betreffende Kreditkartenauskünfte die Darstellung unter Zweiter Teil A.7.d)dd).

⁶³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 48 f., Bearbeitungsverlauf des Vorgangs „2012-001641[...]“, bezeichnet mit „AH99 24.03.2014 13:14 vbs99_17149“.

⁶³⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 20.

⁶⁴⁰ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 21.

„In unregelmäßigen Abständen wurden die Vorgänge mit Eintragungen zum Verfahrensstand im Betreffend im neutralen Postfach aufgerufen, einem Sachbearbeiter zugewiesen [in diesem Fall KOK in Wiegand] und mit weiteren Bearbeitungsmerkern versehen. Daher stammt auch der Eintrag ‚VORZIEHEN‘. Dabei handelt es sich um einen lediglich durch die Sachbearbeiterin vergebenen Merker, der signalisiert, dass bei diesem Vorgang bereits Informationen eingegangen sind und eine Bearbeitung zeitnaher erfolgen kann als bei Vorgängen ohne entsprechenden Informationseingang.

Der Begriff „VORZIEHEN“ wurde willkürlich gewählt, an den Anfang des Betreffs gestellt, um diese Vorgänge entsprechend sortieren zu können und einen entsprechenden Überblick zu haben.

Dieser Merker wurde auch bei einer Vielzahl weiterer Vorgänge der OP ‚Selm‘ gesetzt.

Es handelt sich somit lediglich um ein Ordnungskriterium, damit die zu bearbeitenden Vorgänge geclustert angezeigt wurden. Es hätte auch jeder andere Begriff oder beispielsweise eine Zahlenkombination [000] gewählt werden können.“⁶⁴¹

Ein weiterer Eintrag im Bearbeitungsverlauf ist sodann unter dem 8. Oktober 2013 aufgeführt, erneut unter Nennung des Status „BEA“ und der Benutzernummer der Zeugin *Wiegand*. Der Betreff des Vorgangs lautete nunmehr „VORZIEHEN /// EDATHY, Sebastian, - Besitz/Erwerb von Kinder-/ Jugendpornografie – OP Selm (KAT 2 – EKM fehlt)“.

Zwei weitere Einträge im Bearbeitungsprotokoll - ebenfalls unter Nennung der Bearbeiternummer der Zeugin *Wiegand* - sind unter dem 10. Oktober 2013 (13.05 Uhr - Status „NEU“ und 13.07 Uhr - Status „BEA“) verzeichnet - Änderungen am Betreff des Vorgangs sind gegenüber dem unter dem 8. Oktober 2013 nicht ersichtlich.

Die Zeugin *Greiner* hat bekundet, dass die Zeugin *Wiegand* am 8. Oktober 2013 die am 15. Oktober 2013 versandte E-Mail an die Landeskriminalämter⁶⁴² vorbereitet habe.⁶⁴³

Die Zeugin *Wiegand* hat zu den durch sie erfolgten Zugriffen auf den Vorgang im Zeitraum vor dem 15. Oktober 2013 vor dem Innenausschuss erklärt:

„Ja gut, ich habe in dem Zeitraum dreimal auf den Vorgang zugegriffen. Das ist sehr sehr schwierig nachzuvollziehen im Einzelnen, warum ich auf den Vorgang zugegriffen habe, weil ich in dem Zeitraum auch auf 500 andere Vorgänge zugegriffen habe. Ich habe am 24.6., das ist definitiv, da habe ich mir den Vorgang zugewiesen, in den Betreff eingetragen, dass Kreditkarten eingegangen sind. Und dann habe ich an einem anderen Zeitpunkt im Juli auch nochmal darauf zugegriffen und habe den Betreff nochmal dahingehend geändert, dass es eine Kategorie 2 ist. Das sind verschiedene Zugriffe, die ich jetzt auch nicht mehr... Im Einzelnen kann ich mich jetzt nicht mehr erinnern, an welchem Tag ich genau auf welchen Vorgang zugegriffen habe, weil er für mich in dem Moment nicht besonders war. Aber ich war diejenige, die vor dem 15.10. auf den Vorgang zugegriffen hat, ja.“⁶⁴⁴

Die Zeugin *Wiegand* hat, danach befragt, ob sie nach der Information, dass es sich bei dem Besteller *Edathy* um den Bundestagsabgeordneten handele, gekannt habe oder gewusst habe, „wer der eigentlich ist“, bekundet:

⁶⁴¹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 287, Bl. 3 ff., E-Mail eines Mitarbeiters des Leitungsstabes des BKA an einen Mitarbeiter des Abteilungsstabes der Abteilung SO des BKA vom 31. März 2014, 9.28 Uhr, mit dem Betreff: „140331 – A (SO 12 – Sitzung des Innenausschusses am 02.04.2014 zum Fall EDATHY – VBS-Recherchen).

⁶⁴² Siehe hierzu noch eingehend Zweiter Teil A.2.a).

⁶⁴³ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 12.

⁶⁴⁴ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 39, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Nachmittag), Zeugin *Wiegand* (Frau B).

„Ich kannte ihn nicht. Das ist für mich ja auch nicht leicht zuzugeben, und es ist auch schwierig. Aber ich kannte ihn auch in dem Moment nicht. Mir wurde natürlich klar aufgrund der Tatsache - - Es ist klar: Mitglied des Deutschen Bundestages, als das dann - - Da wusste ich schon: Oh Gott, was haben wir da gemacht? Aber der Name, wie gesagt, hat mir nichts gesagt.“⁶⁴⁵

Unter dem 15. Oktober 2013 finden sich zwei Einträge im Bearbeitungsverlauf - jeweils unter Nennung der Benutzernummer der Zeugin *Greiner* - und zwar einmal um 17.52 Uhr und einmal um 21.53 Uhr. Beim zweiten Eintrag lautet der Betreff nunmehr „VORZIEHEN /// E. Sebastian, - Besitz/Erwerb von Kinder-/ Jugendpornografie – OP Selm (KAT 2 – EKM fehlt)“.

Zwei weitere Einträge unter Nennung der Bearbeiternummer der Zeugin *Greiner* werden im Bearbeitungsverlauf sodann unter dem 23. Oktober 2013 und dem 6. März 2014 aufgeführt.

cc) Recherche nach der Person „Edathy“

Eine Recherche nach der Person „Edathy“ (z. B. nach Nachname - auch in Verbindung mit dem Vornamen) wurde im Auswertzeitraum durch 24 Beschäftigte durchgeführt.⁶⁴⁶

dd) Anzeige des SO 12-Vorgangs als Suchtreffer

Suchanfragen, die als Treffer unter anderem den Vorgang „2012-001641[...]“ enthielten, wurden vor dem 15. Oktober 2013 von vier Beschäftigten durchgeführt, und zwar am 21.12.2012 durch die Person mit der UserID 02XXX2 (zwei Suchtreffer), am 1. August und am 29. August 2013 durch die Person mit der UserID 02XXX6 (jeweils 14 Suchtreffer), am 18. September 2013 durch die Person mit der UserID 01XXX2 (14 Suchtreffer) und - ebenfalls am 18. September 2013 durch die Person mit der UserID 01XXX9 (72 Suchtreffer).⁶⁴⁷

Die Einzelheiten der Abfragen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabellarische Übersicht der Protokolldatenauswertung zum VBS-Vorgang 2012-001641[...]⁶⁴⁸

Nutzer	Datum	Suchbegriff	Suchort	Treffer	Zugriffsmöglichkeit	Zugriff	Angezeigter Betreff
Geyer	21.12.2013	EDATHY	Namensfeld in Nachrichten	2	Ja, Berechtigung	Nein	„Besitz/Erwerb von

⁶⁴⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 54.

⁶⁴⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 26 (26), E-Mail des Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten an Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes vom 18. März 2014, 15.17 Uhr.

⁶⁴⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 142, Bl. 50, Übersicht über Suchanfragen, die als Treffer den Vorgang „2012-001641[...]“ enthielten, bezeichnet mit „AH99 24.03.2014 15:26 vbs99_17122“.

⁶⁴⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 159, Bl. 72 ff., Protokolldatenauswertung zum VBS-Vorgang 2012-001641[...], Vermerk von KHK *W.* vom 24. März 2014.

					Vorgänge der Abteilung SO zu lesen		Kinder-/Jugendpornografie – OP Selm“
Hellenthal	01.08.2013 29.08.2013	EDATHY	Betreffzeile bei Vorgängen und Aufträgen (ohne Nachrichten)	14	Ja, Berechtigung Vorgänge der Abteilung SO zu lesen	Nein	„EDATHY, Sebastian – KDD eingegangen – Besitz / Erwerb von Kinder- / Jugendpornografie – OP Selm (Kat2)“
Hackel	18.09.2013	EDATHY	Betreffzeile bei Vorgängen und Aufträgen (ohne Nachrichten)	14	Nein, keine Berechtigung zum Lesen von SO-Vorgängen. Nur Trefferanzeige	Nein	„EDATHY, Sebastian – KDD eingegangen – Besitz / Erwerb von Kinder- / Jugendpornografie – OP Selm (Kat2)“

Hockun	18.09.2013	EDATHY	Freitextrecherche im Gesamtbestand von VBS (ohne Eingrenzung)	72	Nein, keine Berechtigung zum Lesen von SO-Vorgängen. Nur Trefferanzeige	Nein	„EDATHY, Sebastian – KDD eingegangen – Besitz / Erwerb von Kinder- / Jugendpornografie – OP Selm (Kat2)“
--------	------------	--------	---	----	---	------	--

- b) Einholung von Stellungnahmen durch den BKA-Leitungsstab bei den Beamten, die Suchen durchgeführt haben

Im Anschluss an die Feststellungen, dass den genannten vier Beamten der genannte Vorgang bei Suchanfragen als Ergebnis angezeigt worden war, wurden die vier Beamten durch einen Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes mit E-Mail vom 25. März 2014 gebeten, die Hintergründe für ihre Abfragen in einer schriftlichen Stellungnahme darzustellen. 649

In der E-Mail an den Zeugen *Hellenthal*, aus der hier exemplarisch zitiert wird, heißt es hierzu:

„wie in der heutigen TSK bereits vorbesprochen, wird derzeit in den Medien spekuliert, dass im BKA bereits vor dem 15.10.2013 bekannt war, dass gegen MdB Edathy Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Erwerb/Besitz von Kipo liefen und diese Informationen gezielt zurück gehalten wurden. Festzustellen ist, dass neben den Kolleginnen/Kollegen von SO 12, die bereits glaubhaft im Innenausschuss darstellten, dass sie erst am 15.10.2013 Kenntnis von der Personenidentität erlangten, zumindest vier Beschäftigte, die gezielt Vorgänge in Zusammenhang mit MdB Edathy bearbeiteten auch den Vorgang von SO 12 angezeigt bekommen haben. Die Abgeordneten und die Medien können nicht nachvollziehen, dass diese Beschäftigten auf Basis ihrer konkreten Suchanfrage (und den angezeigten Vorgangsnachweisen) keinen Zusammenhang zu MdB Edathy hergestellt haben. Wie ist das zu erklären? Warum wurde hier nicht gezielt nachgefragt?

Gerade bei der Gefährdungsermittlung zum Nachteil einer Schutzperson oder im Rahmen von Erkenntnisanfragen sollten doch alle vorhandenen Informationen zur Grundlage einer kriminalpolizeilichen Bewertung heran gezogen werden.

Daher wurde im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Kontrolle am 18.03.2014 (14:09 Uhr) mittels einer Protokolldatenauswertung zum VBS-Vorgang 2012-001641[...] überprüft, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den im Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes von SO 12 angelegten Vorgang zu Sebastian EDATHY im Zeitraum 30.10.2012 (Tag der automatischen Generierung des Vorgang) bis zum 15.10.2013 (Tag der Identifizierung von Sebastian Edathy als MdB und

⁶⁴⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 13 (13 ff.), E-Mail eines Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes an den Zeugen *Hellenthal* vom 25. März 2014, 16.10 Uhr; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 27 (27 ff.), E-Mail eines Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes an den Zeugen *Hackel* vom 25. März 2014, 16.23 Uhr; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 13 ff., E-Mail eines Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes an die Zeugin *Hockun* vom 25. März 2014.

Sperrung des Vorgangs) gesehen haben. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung, welche Beschäftigten in diesem Zeitraum auf diesen Vorgang zugriffen und ihn mithin inhaltlich zur Kenntnis genommen hatten. Dieses Vorgehen wurde mit der Amtsleitung und DS-Recht unter Einbindung von IT01 und IT02 abgestimmt/durchgeführt.

Diese Überprüfung erbrachte, dass Sie am 01.08.2013, 15:52 Uhr sowie am 29.08.2013, 15:23 Uhr mit Ihrer UserID BK02XXX6 mit einer sog. ‚Erweiterte Suche‘ Vorgänge und Aufträge mit dem Begriff EDATHY im Namensfeld suchten. Als Ergebnis dieser Recherche wurden Ihnen 14 Fundstellen angezeigt. Darunter war auch der in Rede stehende Vorgang zum damaligen MdB EDATHY, welcher den Betreff ‚EDATHY, Sebastian - KDD eingegangen - Besitz/Erwerb‘ von Kinder-/Jugendpornografie - OP Selm [Kat2]‘ hatte. Auf diesen Vorgang haben Sie aber nicht zugegriffen.

Auf Basis Ihrer Stellungnahme wird LS versuchen, PR Ziercke für die kommende Sitzung des Innenausschusses auf die zu erwartenden Fragen der Abgeordneten vorzubereiten. Es geht ausdrücklich nicht darum, Ihre Arbeit, in irgendeiner Art und Weise in Frage zu stellen. Ihre Einlassung wird zur Aufhellung des Sachverhaltes benötigt.

Bitte:

Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, Ihrer Erinnerung gemäß [soweit möglich] die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

- Aus welchem Grund wurde im VBS zum protokollierten Zeitpunkt nach Sebastian EDATHY gesucht?
- Wonach wurde konkret gesucht?
- Was war der konkrete Anlass?
 - Eingang einer Nachricht/Suche eines Dokuments zwecks Sachbearbeitung? Suche nach einem bestimmten Vorgang zwecks Ablage eines bestimmten Dokuments?
- Warum war der angezeigte Vorgangsnachweis bei SO 12 für die eigene Sachbearbeitung nicht von Interesse?

Der ab Juni 2013 verwendete Betreff ‚EDATHY, Sebastian - KKD eingegangen Besitz/Erwerb von Kinder-/Jugendpornografie - OP Selm [KAT 2 - EKM fehlt]‘ muss doch für eine gewisse Aufmerksamkeit gesorgt haben.

- Warum wurde im weiteren Verlauf der Sachbearbeitung nicht erneut nach dem Namen ‚EDATHY‘ gesucht? Oder wurde unter anderen Parametern gesucht, sodass der Vorgang von SO 12 nicht mehr angezeigt wurde? War da ggfls. eine Vorgangsnummer bekannt, so dass sich eine weitere Suche erübrigte?
- Was geschah nach der Recherche? Welche weiteren Bearbeitungsschritte erfolgten anschließend?
- [Hintergrund: Wir müssen plausibel darlegen können, dass der Vorgangsnachweis bei SO 12 für die eigene Sachbearbeitung nicht von Interesse war].
 - Wenn nach heutigem Stand für die Sachbearbeitung des Vorgangs eigentlich eine Informationserhebung bei SO 12 erforderlich gewesen wäre, so sollte dies auch ohne Umschweife eingestanden werden. Es geht, hier nicht darum, Schwachstellen bei der

Sachbearbeitung aufzudecken, sondern um eine plausible Darstellung der damaligen Arbeitsschritte.

Folgende Gliederung wird vorgeschlagen:

A) Darstellung des eigenen Aufgabengebiets.

B) Darstellung der in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben?

(insbesondere mit Fokus auf VBS)

C) Darstellung der konkreten Arbeitsschritte an dem betreffenden Tag [siehe oben], soweit, erinnerlich.

D) Bezugnahme auf den Vorgangsnachweis Edathy bei SO 12 [Zur Kenntnis genommen?]⁶⁵⁰

c) Abfrage durch die Zeugin Kriminalkommissarin Geyer

aa) Angaben zur Tätigkeit innerhalb des Bundeskriminalamtes im Abfragezeitpunkt

Die Zeugin *Geyer* hat in ihrer Stellungnahme angegeben, dass sie zum Zeitpunkt der Abfrage als Kriminalkommissarin im Referat ST 14 des Bundeskriminalamtes eingesetzt gewesen sei.⁶⁵¹ Das Referat ST 14 ist Bestandteil der Abteilung ST (Polizeilicher Staatsschutz) und der Gruppe ST 4 (Politisch motivierte Kriminalität - links und rechts) und zuständig für „Ermittlungen, Fahndung“. Nach eigenen Angaben sei die Zeugin *Geyer* zuständig für Delikte innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellvertretend für das Bundesland Niedersachsen.⁶⁵² Im Zeitraum vom 6. bis 21. Dezember 2012 habe die originäre und die stellvertretende Zuständigkeit für das Bundesland Niedersachsen jedoch bei zwei anderen Kollegen des Referats ST 14 gelegen.

bb) Begründung der Datenabfrage gegenüber dem Bundeskriminalamt

aaa) Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt

(1) Grund für die Durchführung der Suche

Zu der Abfrage sei es, so die Zeugin *Geyer* in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundeskriminalamt, aufgrund der folgenden Abläufe gekommen:

Nachdem es am 6. Dezember 2012 aufgrund einer Explosion zu einer Sachbeschädigung an einem Briefkasten des Büros des SPD-Stadtverbandes Stadthagen gekommen war, in dessen Räumlichkeiten auch der damalige

⁶⁵⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 13 (13 ff.), E-Mail eines Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes an den Zeugen *Hellenthal* vom 25. März 2014, 16.10 Uhr.

⁶⁵¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 24 ff., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁵² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 24 ff., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

Abgeordnete *Edathy* ein Büro unterhielt, sei durch das Referat ST 14 am 6. Dezember 2012 eine Führungsinformation erstellt worden, in der die Amtsleitung über die vorliegenden Informationen zum Sachstand, zu den Erstaussagen sowie zu dem verwendeten Sprengstoff informiert wurde. Die federführende Bearbeitung habe bei einem Sachbearbeiter (Kriminalkommissar) gelegen. Am 21. Dezember 2012 habe sich dieser Kollege bereits im Urlaub befunden, weshalb die Bearbeitung einer telefonischen Anfrage aus dem Referat SG 22 zum aktuellen Sachstand des Vorgangs sowie zu der Erreichbarkeit der zuständigen Bearbeiter im Landeskriminalamt Niedersachsen von ihr, der Zeugin *Geyer*, bearbeitet worden sei. Hintergrund der Anfrage des Referats SG 22 (Lage, Gefährdungsbewertung, Objektberatung) innerhalb der Gruppe SG 2 (Andere Schutzaufgaben) der Abteilung SG (Sicherungsgruppe) sei gewesen, dass dem Zeugen *Edathy* vor dem Hintergrund der Sachbeschädigung am Briefkasten und in dessen Eigenschaft als Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses ein Sicherungs- und Beratungsgespräch durch das Bundeskriminalamt habe angeboten werden sollen. 653

Zur konkreten Recherche hat die Zeugin *Geyer* gegenüber dem Bundeskriminalamt sodann angegeben:

„Die Abfrage bei VBS mit dem Begriff ‚Edathy‘ im Namensfeld am 21.12.2012, erfolgte um zu überprüfen, ob der für den Sachverhalt ‚Explosion des Briefkastens im Wahlkreisbüro der SPD Stadthagen, Wahlkreisbüro des Sebastian Edathy‘ federführende Kollege bereits einen ST-Vorgang angelegt hat, um eine Doppelerfassung zu vermeiden, bzw. diesen ggf. ergänzen zu können.

Des Weiteren wurde die Recherche durchgeführt, um das GAR-Protokoll mit Bezug zu diesem Sachverhalt ausfindig machen zu können.“⁶⁵⁴

Da die Suche nicht zu den gewünschten Fundstellen geführt habe, habe sie sodann, so die Zeugin *Geyer* weiter, ihre Suche verändert und sei die einzelnen GAR-Protokolle eigenhändig durchgegangen.

(2) Wahrnehmung des Vorgangs aus dem Referat SO 12

Dazu, ob sie den aus SO 12 stammenden Vorgang wahrgenommen habe, hat die Zeugin *Geyer* ausgeführt:

„Die, wie in der Protokolldatenauswertung zum VBS-Vorgang von SO 12 aufgeführten Fundstellen im Rahmen meiner Suche nach dem Namen ‚Edathy‘, waren für mich nicht von Interesse und für die Bearbeitung meines Auftrages auch nicht relevant, da ich lediglich das GAR-Protokoll, bzw. den aktuellen Sachstand an SG 22 weiterleiten wollte. Aufgrund der Tatsache, dass ich nach einem bestimmten Vorgang im Zusammenhang mit der ‚Explosion des Briefkastens‘ gesucht habe und sich meine Zuständigkeit zudem auf den Bereich Staatsschutz und dort den Bereich Rechtsextremismus beschränkt, war der Vorgang von SO keine Fundstelle im Sinne der Suchanfrage, so dass es mir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt ist, aus reiner Neugier in Vorgängen von SO zu recherchieren. Des Weiteren wird bei einer Suche mit einem Namen im Namensfeld und einer im weiteren Verlauf angezeigten Fundstelle, aus dem Betreff nicht ersichtlich, ob es sich zum ersten um eine Personenidentität handelt, und zum anderen wird ebenfalls der Status der eingetragenen Person nicht deutlich, da bei VBS jegliche Stati von Personen gespeichert werden können, von Antragsteller, über Geschädigter, Zeuge und Beschuldigter und weitere.“⁶⁵⁵

⁶⁵³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 24 ff., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁵⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 24 (25), Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁵⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 24 ff., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

bbb) Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes

Nachdem die Zeugin *Geyer* ihre unter aaa) dargestellte Stellungnahme am Vormittag des 26. März 2014 per E-Mail an einen Mitarbeiter des Leitungsstabes versandt hatte,⁶⁵⁶ wurde ihr ihre Stellungnahme mit im Korrekturmodus des Textverarbeitungsprogrammes vorgenommenen Änderungsvorschlägen am Nachmittag des 26. März 2014 zurückgesandt.⁶⁵⁷ Hierbei wurde der Zeugin *Geyer* vorgeschlagen, unter anderem den soeben unter aaa) (2) dargestellten letzten Absatz der Stellungnahme zu kürzen und anders zu fassen, und zwar wie folgt:

„Die laut Protokolldatenauswertung angezeigte Fundstelle bei SO 12 war für mich nicht von Interesse und für die Bearbeitung und für die Bearbeitung meines Auftrages auch nicht relevant, da ich lediglich das GAR-Protokoll, bzw. den aktuellen Sachstand an SG 22 weiterleiten wollte. Den Fundstellennachweis bei SO 12 habe ich bewusst nicht wahrgenommen.“⁶⁵⁸

Unter Nutzung der Kommentarfunktion des Textverarbeitungsprogrammes war im Hinblick auf die unter aaa) (2) dargestellten Ausführungen, soweit sie über den nunmehr vorgeschlagenen Text hinausgingen, vermerkt worden:

„Kommentar (b2): Widerspricht der generellen Zugriffsberechtigung von ST auf SO – Vorgänge, von daher sollten wir solche Aussagen nicht treffen.“⁶⁵⁹

ccc) Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt

In der daraufhin durch die Zeugin *Geyer* an einen Mitarbeiter des Leitungsstabes zurückgesandten endgültigen Fassung ihrer Erklärung heißt es schließlich:

„Die laut Protokolldatenauswertung angezeigte Fundstelle bei SO 12 habe ich nicht bewusst wahrgenommen, weil diese für die Bearbeitung meines Auftrages nicht relevant war, da ich nach dem ST Vorgang i.Z.m. der ‚Explosion des Briefkastens‘ gesucht habe, um das GAR-Protokoll, sowie den aktuellen Sachstand im Sinne der Anfrage an SG 22 weiterzuleiten.“⁶⁶⁰

Zu den Änderungen in der Stellungnahme befragt hat die Zeugin *Geyer* vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

„[...] Bei mir waren es auch keine inhaltlichen Änderungen, weil es ist ja auch, wie Frau Hockun gerade sagte, meine Stellungnahme. Und da achte ich ja auch drauf, dass es meine Aussage ist. Es waren auch eigentlich lediglich stilistische Änderungen oder halt, weil - - Ich glaube, ich hatte ein bisschen zu viel geschrieben, und das wollte man einfach ein bisschen kürzen, weil es ja als Informationsmaterial diente und - - Ja, genau. Das war - - Also: Es gab keine inhaltlichen Änderungen.“⁶⁶¹

⁶⁵⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 66, E-Mail der Zeugin *Geyer* an einen Mitarbeiter des Leitungsstabes (LS1-3) vom 26. März 2014, 09.55 Uhr, mit dem Betreff: „Stellungnahme in Sachen Suchanfrage ‚Edathy‘ bei VBS am 21.12.2012“.

⁶⁵⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 125 (126), E-Mail des Zeugen *Leon* an die Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014, 14.50 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 140326 – Geyer (Darstellung – Protokolldatenauswertung i. S. EDATHY) 2014-0001772694“; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 67 ff., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

⁶⁵⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 67 ff., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

⁶⁵⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 67 ff., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

⁶⁶⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 128 f., Stellungnahme der Zeugin *Geyer* vom 26. März 2014 (endgültige Fassung).

⁶⁶¹ *Geyer*, Protokoll-Nr. 15, S. 55.

ddd) Aktenlage

Aus den Akten lässt sich im Hinblick auf die Erklärung der Zeugin *Geyer* entnehmen, dass am Spätnachmittag des 6. Dezember 2012 eine Führungsinformation zu dem in der vorherigen Nacht erfolgten Sachbeschädigung am Briefkasten des SPD-Stadtverbandes Stadthagen durch das Referat ST 14 erstellt wurde, in der Informationen zu diesem Vorfall aufgeführt waren⁶⁶². Diese Führungsinformation wurde noch am gleichen Tag an die Abteilung SG geleitet und erreichte am Morgen des 7. Dezember 2012 auch das Referat SG 22.⁶⁶³

Durch das Referat SG 22 sollte dem Zeugen *Edathy* ein Sicherheits- und Beratungsgespräch angeboten werden, was am 21. Dezember 2012 auch telefonisch und per E-Mail erfolgte.⁶⁶⁴

Am 21. Dezember 2012 um 12.57 Uhr sandte die Zeugin *Geyer* an einen Mitarbeiter des Referats SG 22 eine E-Mail, in der sie mehrere Dokumente übersandte, in denen der Anschlag auf das Bürgerbüro in Stadthagen erwähnt wurde (Beitrag zur ND-Lage am 10. Dezember 2012, GAR-Protokoll vom 11. Dezember 2012) und in der sie die Namen und telefonische Erreichbarkeiten der in Niedersachsen mit dem Vorfall befassten Polizeibeamten angab.⁶⁶⁵

cc) Angaben gegenüber dem Innenausschuss

Gegenüber dem Innenausschuss hat die Zeugin *Geyer* zum Grund für die Durchführung der Suchanfrage angegeben:

„[...] Am 21.12., als ich diese Anfrage getätigt habe, gab es vorher einen Anruf seitens der Sicherungsgruppe, da an diesem 21.12. ein Sicherheits- und Beratungsgespräch mit Herrn *Edathy* in Erwägung gezogen wurde, bzw. es sollte besprochen werden, ob das durchgeführt wird. Ich wurde gefragt, ob wir Erreichbarkeiten des LKA Niedersachsen haben bzw. eventuell einen aktuellen Sachstand zu dem Vorgang dieses Böllers in dem Briefkasten.

Da der Kollege an dem Tag nicht da war, habe ich an diesem Tag diese Anfrage übernommen. Da ich nicht wusste, ob der Kollege einen Vorgang angelegt hat bei uns in dem VBS, in dem Vorgangsbearbeitungssystem, habe ich erst mal nach dem Namen recherchiert. Da mir am einleuchtendsten war, mit dem Namen ‚*Edathy*‘ zu suchen anstatt mit ‚Briefkasten‘, habe ich das getan. [...]“⁶⁶⁶

Dazu, was ihr dann als Ergebnistreffer angezeigt wurde, hat die Zeugin *Geyer* vor dem Innenausschuss ausgeführt:

⁶⁶² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 153, Bl. 64 f., Führungsinformation Nr. 1 vom 6. Dezember 2012 „Explosion eines Briefkastens am Wahlkreisbüro der SPD Stadthagen, Wahlkreisbüro Sebastian EDATHY“.

⁶⁶³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 153, Bl. 60 ff., E-Mail-Verkehr innerhalb der Abteilung SG vom 6./7. Dezember 2012 zum Vorgang „*Edathys* Büro offenbar Ziel von Sprengstoffanschlag - Explosion in Briefkasten des SPD-Politikers“.

⁶⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 153, Bl. 372 f., Schreiben des BKA, Referat SG 22 – GE, an das BMI, Referat ÖS II 1, vom 28. Dezember 2012 mit dem Betreff: „Schutzmaßnahmen für Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes“.

⁶⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 154, Bl. 65 f., E-Mail der Zeugin *Geyer* an die E-Mail-Adresse des Referats SG 22 vom 21. Dezember 2012, 12.57 Uhr, mit dem Betreff: „Anschlag auf Büro des MdB *Edathy*“.

⁶⁶⁶ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 47, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Vormittag), Zeugin *Geyer* (Frau I).

„[...] Der Vorgang von SO 12 wurde mir ja laut Protokoll datenauswertung angezeigt. Die Nachfrage bei SO 12 erfolgte nicht, weil ich dafür keine Zuständigkeit habe. Ich bin für politisch motivierte Kriminalität rechts zuständig und nicht für schwere und organisierte Kriminalität und schon gar nicht für Kinderpornografie. Da ist ein Vorgang angelegt bei VBS. Wir legen ja tagtäglich Vorgänge an. Wenn ein Vorgang angelegt ist, geht man davon aus, dass derjenige damit arbeitet, wie auch immer die Bearbeitung da aussieht. Da habe ich keine Veranlassung, da nochmal zu fragen, ob da richtig gearbeitet wird oder Sonstiges. Es gibt verschiedene Organisationseinheiten, und ich bin für politisch motivierte Kriminalität zuständig. Deshalb ist da keine Anfrage erfolgt, weil es auch für meine Aufgabenbewältigung an diesem Tag nicht erforderlich war, da nochmal nachzufragen, weil ich auch keine Gefährdungseinschätzung vornehme. [...]“⁶⁶⁷

Im Anschluss hat die Zeugin *Geyer* noch hinzugefügt:

„[...] In dem Betreff stand, wie gesagt, kein Name ‚Sebastian Edathy‘ oder Sonstiges, sondern einfach nur der Betreff. Ich habe den Betreff vermutlich überhaupt gar nicht wahrgenommen, weil ich nur nach der Organisationseinheit gegangen bin; die steht rechts. Da habe ich bei ST 14 – was mein Referat ist, wo ich geschaut habe, ob der Kollege einen Vorgang angelegt hat – nicht gefunden und da auch nicht weiter geschaut.“⁶⁶⁸

dd) Angaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat die Zeugin *Geyer* den Grund für die Suchabfrage wie folgt beschrieben:

„[...] Eigentlich war es nur so, dass die Sicherungsgruppe angerufen hatte und nach einem aktuellen Sachstand gefragt hat und auch nach Ansprechpartnern des Landeskriminalamtes Niedersachsen, da ein sogenanntes Sicherheits- und Beratungsgespräch für, ich glaube, Januar irgendwie im Folgejahr geplant war oder angedacht war. Und da hatte man mich nach Ansprechpartnern und einem aktuellen Sachstand gefragt. [...]“⁶⁶⁹

Das Vorgehen bei ihrer Recherche hat die Zeugin *Geyer* folgendermaßen beschrieben:

„[...] Weil ich ja in diesem Sachverhalt nicht federführend beschäftigt war, habe ich dann im VBS-System - ich kürze das jetzt einfach immer ab - auch mit dem Namen ‚Edathy‘ recherchiert, allerdings im Namensfeld, habe die Fundstelle, die ich gesucht habe, und zwar den Vorgang meines Kollegen, nicht gefunden. Ich habe da nach der Organisationseinheit geschaut, also nach ST 14, habe das dann sofort wieder geschlossen, bin dann über unser Outlook gegangen, also das Mailsystem, und habe da die Ansprechpartner vom LKA Niedersachsen rausgesucht. Und den Sachverhalt habe ich in unserer elektronischen Ablage bzw. aus dem GAR-Protokoll rausgesucht und dann an die Sicherungsgruppe versandt. [...]“⁶⁷⁰

Sie hat sodann hinzugefügt:

„[...] Also, ich habe den Namen eingegeben, ‚Edathy‘, und habe dann zwei Vorgänge, so wie es jetzt hier steht, anscheinend angezeigt bekommen. Das weiß ich jetzt nicht mehr. Ich weiß es nur, weil es da steht. Kann ich mich nicht dran erinnern.

Aber ich suche dann immer nur nach der Organisationseinheit, weil wenn ich am Tag Recherchen durchführe, dann schaue ich in erster Linie: Ist da meine Organisationseinheit dabei? Und den Rest

⁶⁶⁷ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 49, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Vormittag), Zeugin *Geyer* (Frau I).

⁶⁶⁸ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 50, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Vormittag), Zeugin *Geyer* (Frau I).

⁶⁶⁹ *Geyer*, Protokoll-Nr. 15, S. 52.

⁶⁷⁰ *Geyer*, Protokoll-Nr. 15, S. 52.

blende ich aus. Ich gehe da nicht die einzelnen Betreffzeilen durch. Genau. Und so habe ich das hier auch gemacht, da ich ja nur den einen Vorgang gesucht habe und da keine Ermittlungen jetzt in dem Sachverhalt getätigt habe oder dergleichen.“⁶⁷¹

d) Abfragen durch den Zeugen Kriminalkommissar Hellenthal

aa) Angaben zur Tätigkeit innerhalb des Bundeskriminalamtes zu den Abfragezeitpunkten

Der Zeuge *Hellenthal* hat seinen Aufgabenbereich innerhalb des Bundeskriminalamtes in seiner persönlichen Stellungnahme wie folgt beschrieben:

„Uz. ist als Sachbearbeiter Gefährdung bei ST 44.1 eingesetzt. ST 44 ist die Zentralstelle der Polizei bei der Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) in Deutschland. Dabei nimmt das Sachgebiet ST 44.1 u.a. personenbezogene Gefährdungseinschätzungen vor bzw. teilt (auch auf Nachfrage) entsprechende, ggf. dem BKA vorliegende Erkenntnisse mit Gefährdungsrelevanz den jeweiligen Bedarfsträgern mit.

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist Uz. primär für die Bewertung und Steuerung von Gefährdungssachverhalten mit Schwerpunkt der PMK – rechts – zuständig.“⁶⁷²

bb) Befassung des Zeugen Hellenthal mit dem Sachverhalt „Sachbeschädigung Briefkasten“

Nachdem es in der Nacht auf den 6. Dezember 2012 in Stadthagen / Niedersachsen zu einer Sachbeschädigung am Briefkasten des SPD-Stadtverbandes, in dessen Büroräumen sich auch ein Bürgerbüro des Abgeordneten *Edathy* befand, gekommen war, wurde im Bundeskriminalamt am 6. Dezember 2012 ein Dokument mit dem Titel „Gefährdungseinschätzung hinsichtlich der Explosion des Briefkastens des SPD-Stadtverbands Stadthagen“ erstellt. Als Bearbeiter wird im Kopf des Dokuments der Zeuge *Hellenthal* aufgeführt.⁶⁷³

Am 6. Dezember 2012 um 17.08 Uhr wurde dieses Dokument durch den Zeugen *Hellenthal* per E-Mail an zwei Mitarbeiter des Referats ST 14 sowie an Mitarbeiter anderer Referate übersandt⁶⁷⁴. In der E-Mail heißt es:

„Beiliegende Einschätzung ST 44 wird zur Kenntnis und zur Übernahme in die FI für PR übersandt.“⁶⁷⁵

Die erstellte Gefährdungseinschätzung fand sodann Eingang in die am 6. Dezember 2012 erstellte Führungsinformation mit dem Titel „Explosion eines Briefkastens im Wahlkreisbüro der SPD-Stadthagen, Wahlkreisbüro Sebastian Edathy“.⁶⁷⁶

⁶⁷¹ *Geyer*, Protokoll-Nr. 15, S. 53.

⁶⁷² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 17 ff., Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁷³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 154, Bl. 317 f., Gefährdungseinschätzung hinsichtlich der Explosion des Briefkastens des SPD-Stadtverbands Stadthagen vom 6. Dezember 2012.

⁶⁷⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 154, Bl. 316, E-Mail des Zeugen *Hellenthal* an Mitarbeiter des Referats ST 14 vom 6. Dezember 2012, 17.08 Uhr, mit dem Betreff: „Edathy“.

⁶⁷⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 154, Bl. 316, E-Mail des Zeugen *Hellenthal* an Mitarbeiter des Referats ST 14 vom 6. Dezember 2012, 17.08 Uhr, mit dem Betreff: „Edathy“.

⁶⁷⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 154, Bl. 324 f., Führungsinformation „Explosion eines Briefkastens im Wahlkreisbüro der SPD-Stadthagen, Wahlkreisbüro Sebastian Edathy“, Stand 6. Dezember 2012, 17.20 Uhr.

cc) Begründung der Datenabfragen gegenüber dem Bundeskriminalamt

aaa) *Erste Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt*

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundeskriminalamt hat der Zeuge *Hellenthal* im Hinblick auf beide von ihm durchgeführte Abfragen ausgeführt:

„Intention der jeweiligen Datenabfrage war ausschließlich das Auffinden des seinerzeit durch Uz. federführend bearbeiteten Gefährdungssachverhalts aus Dezember 2012 zum Zwecke der Einsichtnahme bzw. der Ablage.“⁶⁷⁷

Zu der Frage, ob im Rahmen der Abfragen weitere Vorgänge zur Kenntnis genommen wurden, hat der Zeuge *Hellenthal* in der Stellungnahme ausgeführt:

„Von weiteren generierten Treffern in VBS außerhalb des Bereichs der PMK, beispielsweise dem Vorgang bei SO 12, wurde dabei keine Notiz genommen, da diese für die konkrete Sachbearbeitung keine unmittelbare Relevanz hätten erkennen lassen.“⁶⁷⁸

(1) Abfrage am 1. August 2013

Zum Hintergrund der von ihm am 1. August 2013, 15.52 Uhr, durchgeführten Abfrage hat der Zeuge *Hellenthal* angegeben, dass diesem eine eilige Erkenntnisanfrage des Landeskriminalamtes Niedersachsen im Hinblick auf einen dort bearbeiteten Gefährdungsvorgang bezüglich eines niedersächsischen Politikers vorausgegangen sei, der am 1. August 2013 Opfer einer offensichtlich aus dem rechten Spektrum stammenden Bedrohung und einige Tage zuvor einer damit in Verbindung stehenden Sachbeschädigung geworden sei. Das Landeskriminalamt Niedersachsen habe in diesem Zusammenhang das Bundeskriminalamt unter anderem gebeten, kurzfristig Erkenntnisse zu vergleichbaren Drohungen gegen Politiker und deren Einschätzung sowie zu schädigenden Ereignissen zuzuliefern. Hierbei sei der durch den Zeugen *Hellenthal* im Dezember 2012 bearbeitete Vorgang als mögliche Informationsbasis in Betracht gezogen worden.⁶⁷⁹

(2) Abfrage am 29. August 2013, 15.23 Uhr

Zum Hintergrund für diese Abfrage gab der Zeuge *Hellenthal* an, dass am 22. August 2013 ein Schreiben des Landeskriminalamtes Berlin im Bundeskriminalamt eingegangen sei, durch das - im Anschluss an ein Schreiben des Landeskriminalamtes Berlin vom 13. August 2013 - um Prüfung gebeten wurde, ob die zum Sachverhalt der

⁶⁷⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 17 (19), Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁷⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 17 (19), Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 17 (18), Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

Sachbeschädigung am Briefkasten des SPD-Büros in Stadthagen durch das Bundeskriminalamt gefertigte Gefährdungsbewertung für das Abgeordnetenhaus Berlin freigegeben werden könne.⁶⁸⁰ Der Zeuge *Hellenthal* hat hierzu konkretisiert:

„Diesbezüglich wurde am 29.08.2013 um 15.23 Uhr durch Uz. noch einmal der Vorgang aus dem Jahr 2012 mit dem Schlagwort ‚Edathy‘ in VBS recherchiert, um die Ablage (Einstellung in VBS am 29.08.2013, 15.26 Uhr) des vorgenannten Schriftstücks sowie der Stellungnahme ST 44 im Vorgang vorzunehmen. Ziel war hierbei die Verknüpfung beider Vorgänge wegen des identischen Sachzusammenhangs.“⁶⁸¹

bbb) Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes

Nachdem die schriftliche Stellungnahme dem BKA-Leitungsstab am Vormittag des 26. März 2014 zugeleitet wurde, sandte der Zeuge *Leon* am Nachmittag des 26. März 2014 eine E-Mail an den Zeugen *Hellenthal*, in der es heißt:

„Anbei wie besprochen m.d.B. um kritische Prüfung und Rückmeldung.“⁶⁸²

Angehängt war eine im Korrekturmodus des Textverarbeitungsprogramms überarbeitete Version der Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal*, in der unter anderem vorgeschlagen wurde, den Abschnitt, in dem dargestellt wird, ob bei den Abfragen weitere Vorgänge zur Kenntnis genommen wurden, im Gegensatz zu der oben unter aaa) dargestellten Version wie folgt zu fassen:

„Von weiteren generierten Treffern in VBS außerhalb des Bereiches der PMK, beispielsweise dem Vorgang bei SO 12, wurde keine Notiz genommen. Die Anzeige des Vorgangs ist mir nicht erinnerlich.“⁶⁸³

ccc) Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt

In der endgültigen Fassung der Erklärung, die durch den Zeugen *Hellenthal* am Spätnachmittag des 26. März 2014⁶⁸⁴ an den Zeugen *Leon* übersandt wurde, heißt es zur Frage der Kenntnisnahme weiterer Vorgänge nunmehr:

„Von weiteren generierten Treffern in VBS außerhalb des Bereiches der PMK, beispielsweise dem Vorgang bei SO 12, wurde keine Notiz genommen, da diese für die konkrete Sachbearbeitung keine unmittelbare Relevanz hätten erkennen lassen. Die Anzeige des Vorgangs ist mir nicht erinnerlich.“⁶⁸⁵

⁶⁸⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 17 (19), Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁸¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 17 (19), Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁸² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 71, E-Mail des Zeugen *Leon* an den Zeugen *Hellenthal* vom 26. März 2014, 14.12 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 140326 - Hellenthal (Darstellung - Protokolldatenauswertung i. S. EDATHY) 2014-0001772694“.

⁶⁸³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 75 (77), Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA (Änderungsmodus) vom 26. März 2014.

⁶⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 134 (134 ff.), E-Mail des Zeugen *Hellenthal* an den Zeugen *Leon* vom 26. März 2014, 16.36 Uhr, mit dem Betreff: „AW: 140326 - Hellenthal (Darstellung - Protokolldatenauswertung i. S. EDATHY) 2014-0001772694“.

⁶⁸⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 139 (141), Stellungnahme des Zeugen *Hellenthal* gegenüber dem BKA (endgültige Version) vom 26. März 2014.

Zu den durch den Stab der Amtsleitung vorgeschlagenen Änderungen in der Stellungnahme befragt, hat der Zeuge *Hellenthal* ausgeführt:

„Mein Eindruck dazu war auch, dass es sich da nur um sprachliche Änderungsvorschläge gehandelt hat, die dann kritisch geprüft werden konnten. Und inhaltlich hat sich da meiner Ansicht nach nichts getan. Also: Der Inhalt steht da so, wie ich ihn vermitteln wollte.“⁶⁸⁶

dd) Angaben gegenüber dem Innenausschuss

Sein Tätigkeitsfeld hat der Zeuge *Hellenthal* vor dem Innenausschuss wie folgt beschrieben:

„[...] Vielleicht erst mal zu meinem Tätigkeitsfeld. Ich bin im BKA zuständig für die Gefährdungsbearbeitung im Hause. Das macht das Referat ST 44, Staatsschutz 44. Dort bin ich hauptsächlich für den Bereich der politisch motivierten Kriminalität rechts zuständig.

Wenn wir jetzt über diesen Vorgang des vermeintlichen Sprengstoffanschlags auf das Wahlkreisbüro des Herrn Edathy sprechen: Ich habe das erste Mal damit Kontakt gehabt am 6. Dezember, habe dort eine Ersteinschätzung vorgenommen. Die ist dann sowohl dem Referat ST 14 zugegangen als auch später der Sicherungsgruppe. [...]“⁶⁸⁷

Zum Hintergrund seiner Anfragen hat der Zeuge *Hellenthal* vor dem Innenausschuss die nachfolgenden Ausführungen gemacht und dabei auch dazu Stellung genommen, inwiefern er andere Vorgänge wahrgenommen habe:

„Ausgang der am 1. 8. durchgeführten Abfrage war eine eilige Erkenntnisanfrage des LKA Niedersachsen. Hintergrund war eine Bedrohung eines niedersächsischen Politikers aus dem Bereich des Rechtsextremismus. Aufgrund der räumlichen Nähe hatte ich seinerzeit den Vorgang Sebastian Edathy und Briefkasten noch im Hinterkopf und hatte zunächst angenommen, dass man da eventuell dieses als Informationsbasis heranziehen könnte. Der Modus Operandi war dann allerdings doch unterschiedlich, die Ersteinschätzung allerdings in Grundzügen vergleichbar. Das war der Hintergrund für die Recherche am 1. 8. Der Hintergrund für die Recherche am 29. 8. war eine Anfrage des LKA Berlin. Konkret ging es um ein Freigabeersuchen zu der am 7. 6. 2012 gefertigten Gefährdungsbewertung für Parteienrichtung, die dort im Abgeordnetenhaus vorgelegt werden sollte. Die Recherche ist von mir mit dem Schlagwort ‚Edathy‘ durchgeführt worden. Dabei habe ich natürlich fokussiert den Vorgang gesucht, den ich seinerzeit, also im Dezember 2012, auch mit bearbeitet habe. Andere Vorgänge habe ich dabei nicht zur Kenntnis genommen. Es wird ja neben der Vorgangsnummer und dem Betreff auch die damals oder jeweils zuständige Organisationseinheit mit angezeigt. Von weiteren Vorgängen, insbesondere außerhalb des Bereichs der politisch motivierten Kriminalität, habe ich da keine Kenntnis genommen.“⁶⁸⁸

Zur Frage eines möglichen Zugriffs auf den Vorgang von SO 12 hat der Zeuge *Hellenthal* ausgeführt:

„[...] Ich habe auf diesen in Rede stehenden Vorgang von SO 12 keinen Zugriff genommen. Das muss vielleicht noch einmal klargestellt werden. Ich habe den Vorgang nicht wahrgenommen, als er mir in der Trefferliste oder in der Fundstellenliste angezeigt wurde. Dementsprechend habe ich auch mit niemandem über diesen Vorgang gesprochen.

⁶⁸⁶ *Hellenthal*, Protokoll-Nr. 15, S. 55.

⁶⁸⁷ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 48, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Vormittag), Zeuge *Hellenthal* (Herr II).

⁶⁸⁸ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 12, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Nachmittag), Zeuge *Hellenthal* (Herr 2).

Auf die weiteren Fragen: Ich habe ja nicht nach dem Vorgang von SO 12 gesucht. Das sind unterschiedliche Vorgänge, über die wir uns hier unterhalten. Es gibt diesen Vorgang bei SO 12. Es gibt einen Vorgang bei ST 44, in der Edathy behandelt wird. Dementsprechend, da ich nur diesen einen Vorgang gesucht habe, ... und es ging ja auch nicht darum, noch einmal neue gefährdungsrelevante Erkenntnisse zu der Person von Herrn Edathy zu erheben, sondern noch einmal konkret diesen Vorgang zu verwalten bzw. noch einmal Einsicht zu nehmen in ein seinerzeit erstelltes Dokument, das in diesem Vorgang abgelegt ist in VBS. Oder im zweiten Fall noch einmal eine Ablage vorzunehmen in diesem konkreten Vorgang. [...]“⁶⁸⁹

ee) Angaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Hellenthal* zum Hintergrund seiner Suchanfrage bekundet:

„[...] Ich bin ebenfalls eingesetzt in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes, dort im Referat ST 44. ST 44 beschäftigt sich mit der Gefährdungssachbearbeitung, ist die Zentralstelle für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität. Ich bin dort schwerpunktmäßig zuständig für die Bewertung und Steuerung von Sachverhalten aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität rechts.

Ich war im Dezember 2012 mit diesem Briefkastenvorgang betraut; ich habe diesen Sachverhalt unter Gesichtspunkten der PMK - ich kürze das an dieser Stelle auch einmal ab - bewertet. Und um diesen Altvorgang aus Dezember 2012 noch einmal zu finden, habe ich dann am 01. und am 29.08.2013 mit dem Schlagwort ‚Edathy‘ den Vorgang im VBS recherchiert.“⁶⁹⁰

Auf die Frage, warum ihm der Vorgang aus dem Referat SO 12 nicht aufgefallen sei, hat der Zeuge *Hellenthal* bekundet:

„[...] Die Frage war ja, warum mir dieser Sachverhalt nicht aufgefallen ist. Ich habe seinerzeit diesen Vorgang recherchiert, um quasi noch mal Arbeiten in der digitalen Registratur vorzunehmen. Am 01.08. ging es darum, noch mal die Bewertung vom Dezember 2012 zu sichten, und am 29.08. musste ich zwei Schreiben ablegen in diesem Altvorgang, damit die Akte vollständig ist.

Ich bin dementsprechend an beiden Tagen nicht gefährdungsermittelnd tätig geworden. Es ging mir gezielt darum, diesen Altvorgang aus Dezember 2012 wieder aufzufinden, und für diese Tätigkeit ist eben auch nur mein Vorgang relevant gewesen. Alle anderen Vorgänge spielen in dem Kontext keine Rolle.“⁶⁹¹

e) Abfrage durch die Zeugen Kriminalhauptkommissar Hackel und Kriminaloberkommissarin Hockun

aa) Tätigkeit im Referat SG 22

Die Zeugen *Hackel* und *Hockun* waren zum Zeitpunkt ihrer Abfragen im Referat SG 22 (Lage, Gefährdungsbeurteilung, Objektberatung) beschäftigt, das innerhalb der Gruppe SG 2 (Andere Schutzaufgaben) zur Abteilung

⁶⁸⁹ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 15, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Nachmittag), Zeuge *Hellenthal* (Herr 2).

⁶⁹⁰ *Hellenthal*, Protokoll-Nr. 15, S. 52 f.

⁶⁹¹ *Hellenthal*, Protokoll-Nr. 15, S. 53.

SG (Sicherungsgruppe) des Bundeskriminalamtes gehört.⁶⁹² Der Zeuge *Hackel* war seinerzeit kommissarischer Sachgebietsleiter, die Zeugin *Hockun* war als Kriminalkommissarin Sachbearbeiterin.⁶⁹³

Das Referat SG 22 war - wie bereits bei der Darstellung zur Zeugin *Geyer* ausgeführt - im Zusammenhang mit der Sachbeschädigung am Briefkasten des SPD-Büros in Stadthagen tätig geworden.⁶⁹⁴

bb) Begründung des Zeugen *Hackel* für die Datenabfragen gegenüber dem Bundeskriminalamt

aaa) Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt

In seiner gegenüber dem Bundeskriminalamt abgegebenen Stellungnahme hat der Zeuge *Hackel* die Hintergründe für seine Recherche wie folgt dargestellt:

„Zu Sebastian Edathy, der zu diesem Zeitpunkt noch Schutzperson des BKA war, lag eine WE-Meldung des Polizeikommissariates Stadthagen vom 06.12.2012 vor. In dieser wurde mitgeteilt, dass am 06.12.2012 der Briefkasten des SPD-Stadtverbandes-Stadthagen (Wahlkreisbüro o. g. Schutzperson) durch eine Explosion beschädigt wurde.

Zu diesem Sachverhalt lagen SG 22 bis September 2013 keine Ermittlungsergebnisse bzw. keine Abschlussinformation vor. Daher erhielt KK'in *Hockun* (SG 22) von Uz. (zu dieser Zeit kommissarischer Sachgebietsleiter) den Auftrag, bei der Abteilung ST anzufragen, ob dort abschließende Informationen zum Vorgang vorliegen. Die Erkenntnisse von ST 14, die am 18.09.2013 per E-Mail mitgeteilt wurden, enthielten die Daten eines dringend Tatverdächtigen. Um diese Erkenntnisse in der elektronischen Akte, der gemeinsamen Ablage, zu hinterlegen, wurde eine Recherche im VBS durchgeführt, um diese Akte überhaupt zu finden.

Dazu stellten KK'in *Hockun* sowie KHK *Hackel* jeweils getrennte und eigene Suchanfragen im VBS und verwendeten dazu den Suchbegriff ‚Edathy‘.⁶⁹⁵

Den Hintergrund für die Recherche durch zwei Sachbearbeiter hat der Zeuge *Hackel* folgendermaßen beschrieben:

„Da sich KK'in *Hockun* bei SG 22 – GE noch in der Einarbeitungsphase befand, diente meine Recherche lediglich der Kontrolle, welche Schlagwörter zur Anzeige des o. g. Vorgangs führen (Explosion des Briefkastens im Wahlkreisbüro Edathy) führen.“⁶⁹⁶

Sein Vorgehen bei der Suche hat der Zeuge *Hackel* wie folgt beschrieben:

„Für die Suche nach diesem Vorgang gab ich im Suchfeld des VBS die Suchoption ‚Edathy‘ im Datenfeld ‚Betreff‘ ein.

Meine persönliche Suchmaske im VBS ist so eingestellt, dass nur im Bestand der Organisationseinheit: ‚SG 22 – GE‘, gesucht werden soll:

⁶⁹² MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 34, Organisationsübersicht des BKA, Stand 1. Dezember 2012.

⁶⁹³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 31 (31), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁹⁴ Siehe hierzu bereits Zweiter Teil A.4.c)bb)ddd).

⁶⁹⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 31 (31), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁹⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 31 (32), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

Warum das IT-Protokoll zu meiner Recherche etwas anderes aussagt, entzieht sich meiner Kenntnis. Es wäre mir unerklärlich, wozu ich die Recherche auf den Bestand des gesamten BKA ausgeweitet haben soll, wenn ich einen Vorgang suche, der ausschließlich bei SG 22 – GE zu suchen ist.

Welche Fundstellen im Einzelnen angezeigt wurden, kann nicht angegeben werden. Bei der hier erfolgten Anfrage ging es einzig darum, die bei SG 22 geführte Akte zu einem einzigen Sachverhalt zu finden und nicht personenbezogene Daten über die Schutzperson: Sebastian Edathy, zu sammeln oder zu erheben. Auf andere Eintragungen im VBS habe ich nicht geachtet, weil diese nicht Ziel meiner Suchanfrage waren.“⁶⁹⁷

bbb) Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes

Nachdem die schriftliche Stellungnahme dem BKA-Leitungsstab am Vormittag des 26. März 2014 zugeleitet wurde, sandte ein Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes am Nachmittag des 26. März 2014 eine E-Mail an den Zeugen *Hackel*, in der es unter anderem heißt:

„Sehr geehrter Herr Hackel,

vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Stellungnahme.

Im Hinblick auf den Gesamtkomplex ergeben sich aus Sicht von LS1 die nachfolgenden Verständnisfragen. Diese habe ich wie besprochen in das Dokument eingefügt bzw. Formulierungsvorschläge gemacht.

Bitte prüfen Sie meine Formulierungsvorschläge kritisch und ergänzen Sie Ihre Stellungnahme entsprechend.“⁶⁹⁸

Angehängt war eine im Korrekturmodus des Textverarbeitungsprogramms überarbeitete Version der Stellungnahme des Zeugen *Hackel*, in der im Rahmen der Darstellung des Hintergrundes für die Recherche folgender Absatz - unterstrichen und in anderer Schriftart - eingefügt worden war:

„Bitte ergänzen – soweit bekannt – Warum der Vorgang im September 2012 von SG22-GE ‚angefasst‘ bzw. weiter bearbeitet wurde.

Formulierungsvorschlag: Im August 2013 wurde der bisher für die Gefährdungsbewertung von MdB EDATHY zuständige Sachbearbeiter pensioniert. Seine noch offenen Vorgänge wurden von KHK Hackel und KK Hockun übernommen. Bei einer Sachstandsprüfung im September 2013 wurde festgestellt, dass ...

Darauf hin erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei ST14...“⁶⁹⁹

⁶⁹⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 31 (32), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁶⁹⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 56 (56), E-Mail eines Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes an den Zeugen *Hackel* vom 26. März 2014, 15.18 Uhr, mit dem Betreff: „140326 – A (Ergänzungsfrage – Hackel (Darstellung – Protokolldatenauswertung i. S. EDATHY) 2014 – 0001772694“.

⁶⁹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 60 (61), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

Im Rahmen der Ausführungen des Zeugen *Hackel*, er habe die Recherche durch seine persönliche Suchmaske auf den Bestand der Organisationseinheit „SG22-GE“ beschränkt,⁷⁰⁰ war unter Nutzung der Kommentarfunktion des Textverarbeitungsprogramms angemerkt worden:

„Diese Passage würde ich auch löschen, da die zitierte individuelle Einstellung so nicht möglich ist. Eine mögliche plausible Erklärung wäre, dass bei der Anzeige der Fundstellen, diejenigen zuerst angezeigt werden, die auf das Referat SG22-GE hinweisen und dass durch die Beschränkung der Anzahl der Fundstellen pro Ansicht, der SO-Vorgang auf eine späteren Seite gezeigt wurde Dies ist aber für die Beantwortung nicht relevant!“⁷⁰¹

Im Anschluss wurde eine nach wie vor im Änderungsmodus des Textverarbeitungsprogrammes bestehende Version der Stellungnahme durch den Zeugen *Hackel* an den Mitarbeiter des Leitungsstabes zurückgesandt.⁷⁰² In Bezug auf den soeben beschriebenen, unter Nutzung der Kommentarfunktion eingefügten Hinweis, war der folgende Satz in den Text eingefügt worden:

„Das habe ich in unserem Telefonat bewiesen, dass dies doch möglich ist.“⁷⁰³

Im Anschluss daran erfolgte erneut eine E-Mail des Mitarbeiters des Leitungsstabes an den Zeugen *Hackel*, in der es hieß:

„...wie soeben telefonisch besprochen, bitte ich Sie, die mir am 26.03.2014 übersandte ergänzende Stellungnahme (Anlage 1) zu überarbeiten und ein einheitliches zusammenfassendes Dokument zu erstellen, welches PR Ziercke vorgelegt werden kann (ohne Änderungsmodus und Kommentarfunktion).

Ich weise darauf hin, dass dies ihre Stellungnahme ist und die von mir gemachten Anmerkungen / Nachfragen zum Verständnis des Sachverhaltes dienen.“⁷⁰⁴

ccc) Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt

In der am 27. März 2014 durch den Zeugen *Hackel* an einen Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes übersandten endgültigen Version der Erklärung heißt es zum Hintergrund der Suchanfragen nunmehr:

„Zu Sebastian Edathy, der bis zu seinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag im Februar 2014 eine Schutzperson des BKA war, lag eine WE-Meldung des Polizeikommissariates Stadthagen vom 06.12.2012 vor. In dieser wurde mitgeteilt, dass am 06.12.2012 der Briefkasten des SPD-Stadtverbandes Stadthagen (Wahlkreisbüro o. g. Schutzperson) durch eine Explosion beschädigt wurde.

Im August 2013 wurde der Sachgebietsleiter von SG 22 – GE pensioniert, dem bis zu diesem Zeitpunkt auch die Bearbeitung des eingangs genannten Einzelsachverhaltes (WE-Meldung vom 06.12.2012)

⁷⁰⁰ Siehe hierzu Zweiter Teil A.4.c)bb)aaa).

⁷⁰¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 60 (62), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

⁷⁰² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 80, E-Mail des Zeugen *Hackel* an einen Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes vom 26. März 2014, 16.00 Uhr, mit dem Betreff: „Nachfrage LS1_VBS-Recherche_SG22-GE_26032014.doc.

⁷⁰³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 81 (83), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

⁷⁰⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 111 (111), E-Mail eines Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes an den Zeugen *Hackel* vom 26. März 2014, 17.41 Uhr, mit dem Betreff: „140326 – A2 (Ergänzungsfrage – Hackel (Darstellung – Protokolldatenauswertung i. S. EDATHY) 2014 – 0001772694.

oblag. Dieser übergab mir seine bis dahin noch offenen Papiervorgänge. Da ich als kommissarischer Sachbearbeiter diese Vorgänge, die mir in Papierform vorlagen, nach und nach abarbeitete, habe ich im September 2013 festgestellt, dass u. a. der Vorgang zur o. g. WE-Meldung noch offen war. D. h. es gab weder eine Erkenntnismitteilung noch eine Abschlussmeldung.

Darauf hin habe ich KK'in Hockun (SG 22 – GE) beauftragt, zu prüfen, ob weitere Informationen zu diesem Sachverhalt vorliegen.

Die Erkenntnisse von ST 14, die am 18.09.2013 SG 22 per E-Mail mitgeteilt wurden, enthielten die Daten eines dringend Tatverdächtigen. Um diese Erkenntnisse in der elektronischen Akte, der gemeinsamen Ablage, zu hinterlegen, wurde eine Recherche in VBS durchgeführt, um diese Akte überhaupt zu finden.

Dazu stellten KK'in Hockun sowie KHK Hackel jeweils getrennte und eigene Suchanfragen im VBS und verwendeten dazu den Suchbegriff ‚Edathy‘.⁷⁰⁵

Sein Vorgehen bei der Suche wurde durch den Zeugen *Hackel* in der endgültigen Version seiner Erklärung nach wie vor so beschrieben wie in der ersten unveränderten Version seiner Erklärung, die bereits oben unter aaa) dargestellt wurde.⁷⁰⁶

Zu den durch den Stab der Amtsleitung vorgeschlagenen Änderungen in der Stellungnahme hat der Zeuge *Hackel* vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

„Ich kann Ihnen sagen, wie das bei mir war. Ich wurde aufgefordert, dazu mich zu äußern, schriftlich, was ich mache, wie ich das mache, wie ich es eben auch getan habe. Und Änderungen, ja, die gab es, allerdings nur in stilistischer Form, weil - wie soll ich das - - Mit einfachen Worten kann ich das erklären. Ich muss das jemandem rüberbringen, auch bei uns. Dem höheren Dienst musste ich erklären, was ich getan habe. Der höhere Dienst arbeitet mit diesem System auch nicht. Ich muss das einfach erklären. Da gab es natürlich Verständnisfragen. Ich musste bestimmte Sachen anders formulieren, aber nicht, dass sich an der Grundaussage irgendetwas geändert hätte. Das wurde eigentlich nicht gemacht, nein.

Oder Formulierungsvorschläge wurden gemacht, weil das nicht ganz deutlich rumkam oder so etwas. Aber grundsätzlich war ich frei in meiner Darstellung. Es wurde auch nichts geändert, nichts gestrichen, was ich da zu Protokoll gegeben habe.“⁷⁰⁷

cc) Begründung der Zeugin Hockun für die Datenabfragen gegenüber dem Bundeskriminalamt

aaa) Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundeskriminalamt hat die Zeugin *Hockun* zum Hintergrund ihrer Suche ausgeführt:

„Zu Sebastian Edathy, der eine Schutzperson des BKAs war, lag eine Meldung des Polizeikommissariates Stadthagen vom 06.12.2012 vor. In dieser Meldung wurde mitgeteilt, dass am 06.12.2012 der

⁷⁰⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 156 (157), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (finale Version).

⁷⁰⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 156 (157), Stellungnahme des Zeugen *Hackel* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (finale Version).

⁷⁰⁷ *Hackel*, Protokoll-Nr. 15, S. 54.

Briefkasten des SPD-Stadtverband-Stadthagen (Wahlkreisbüro o.g. Schutzperson) durch eine Explosion beschädigt wurde.

Zu dem Sachverhalt lagen SG 22 bis September 2013 keine Ermittlungsergebnisse bzw. keine Abschlussinformationen vor. Von KHK Hackel (zu dieser Zeit kommissarischer Sachgebietsleiter) erhielt ich den Auftrag, bei der Abteilung ST anzufragen, ob dort abschließende Informationen zum Vorgang vorliegen.

ST 14 übermittelte in der Folge neue Erkenntnisse, welche zum Vorgang hinzugefügt werden sollten.

Daraufhin sollte mittels einer Recherche in VBS mit dem Suchbegriff ‚Edathy‘ der entsprechende Vorgang herausgesucht werden.⁷⁰⁸

Dazu, ob sie den Vorgang betreffend *Edathy* aus dem Referat SO 12 wahrgenommen habe, hat sie die folgenden Angaben gemacht:

„Unter den angezeigten Fundstellen zum Suchbegriff ‚Edathy‘ konzentrierte ich mich ausschließlich auf Vorgänge der Abteilung SG. Dazu betrachtete ich die Spalte ‚Organisationseinheit‘ um mir nachfolgend nur SG-Vorgänge anschauen zu können. Dabei wurde insbesondere den ‚Betreffzeilen‘ anderer Abteilungen keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Einen Vorgang von SO habe ich nicht bewusst wahrgenommen.⁷⁰⁹

bbb) Änderungsvorschläge durch einen Mitarbeiter des Leitungsstabes

Nachdem die Stellungnahme am Vormittag des 26. März 2014 an den BKA-Leitungsstab gesandt worden war, sandte am Mittag ein Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes eine E-Mail an die Zeugin *Hockun*, durch die die Zeugin *Hockun* aufgefordert wurde, in das Dokument unter Nutzung des Änderungsmodus des Textverarbeitungsprogrammes eingefügte Formulierungsvorschläge kritisch zu prüfen und die Stellungnahme entsprechend zu ergänzen.

Im Hinblick auf die Formulierung zum Hintergrund der Suchanfrage enthält das Dokument die folgenden Anmerkungen:

„Bitte ergänzen – soweit bekannt – seit wann der WE-Meldung vom 06.12.2012 bei SG22-GE vorlag.“⁷¹⁰

Sowie:

„Bitte ergänzen – soweit bekannt – Warum der Vorgang im September 2013 von SG22-GE ‚angefasst‘ bzw. weiter bearbeitet wurde.

Formulierungsvorschlag: Im August 2013 wurde der bisher für die Gefährungsbewertung von MdB *Edathy* zuständige Sachbearbeiter pensioniert. Seine noch offenen Vorgänge wurden von KHK Hackel

⁷⁰⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 38 (39), Stellungnahme der Zeugin *Hockun* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁷⁰⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 38 (40), Stellungnahme der Zeugin *Hockun* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (unkorrigiert).

⁷¹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 50 (51 f.), Stellungnahme der Zeugin *Hockun* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

und KK Hockun übernommen. Bei einer Sachstandsprüfung im September 2013 wurde festgestellt, dass... Darauf hin erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei ST 14 ...⁷¹¹

Zu den Angaben der Zeugin *Hockun* zu der Frage, ob sie einen Vorgang des Referats SO 12 wahrgenommen habe, wurden keine Anmerkungen gemacht und auch keine Änderungen vorgeschlagen.⁷¹²

Im Zusammenhang mit der Formulierung kam es am 26. März 2014 zwischen der Zeugin *Hockun* und dem Mitarbeiter des Leitungsstabes noch zu weiterem E-Mail-Verkehr.⁷¹³

ccc) Endgültige Fassung der Erklärung gegenüber dem Bundeskriminalamt

In der endgültigen Fassung der Erklärung der Zeugin *Hockun* gegenüber dem Bundeskriminalamt heißt es so- dann zum Hintergrund der Suche im VBS nach *Sebastian Edathy*:

„Zu Sebastian Edathy, der eine Schutzperson des BKAs war, ging im Dezember 2012 eine Meldung ein, dass am 06.12.2012 der Briefkasten des SPD-Stadtverband-Stadthagen (auch Wahlkreisbüro von Sebastian Edathy) durch eine Explosion beschädigt wurde.

Am 20.12.2012 erhielt SG 22 den Auftrag, dem MdB Edathy ein Sicherheitsgespräch anzubieten. Der Auftrag zu diesem Angebot erging aus dem BMI, ‚vor dem Hintergrund des Vorkommnisses am Briefkasten des Bürgerbüros von Herrn Edathy‘ (Mail aus dem BMI an LS1 vom 20.12.2012).

Das Angebot von Herrn Edathy erfolgte am 21.12.2012 per Mail. (Erlassbeantwortung vom 28.12.2012)

Eine Sichtung der Papierunterlagen von EKHK F., welcher im August 2013 in den Ruhestand gegangen war ergab, dass zu dem Sachverhalt keine weiteren Ermittlungsergebnisse bzw. keine Abschlussinformationen vorlagen. Die Sichtung der Unterlagen erfolgte durch KHK Hackel, der zu dieser Zeit kommissarischer Sachgebietsleiter war. Von ihm erhielt ich den Auftrag, bei der Abteilung ST anzufragen, ob dort abschließende Informationen zum Vorgang vorliegen.

ST 14 übermittelte in der Folge neue Erkenntnisse, welche zum Vorgang hinzugefügt werden sollte. Daraufhin sollte mittels einer Recherche in VBS mit dem Suchbegriff ‚Edathy‘ der entsprechende Vorgang herausgesucht werden.⁷¹⁴

Die Angaben der Zeugin *Hockun* dazu, ob sie einen Vorgang aus der Abteilung SO wahrgenommen habe, entsprechen in der endgültigen Version der Stellungnahme der unter aaa) dargestellten Fassung.⁷¹⁵

Zu den durch die Amtsleitung vorgeschlagenen Änderungen in der Stellungnahme hat die Zeugin *Hockun* vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

⁷¹¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 50 (51 f.), Stellungnahme der Zeugin *Hockun* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

⁷¹² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 50 (53), Stellungnahme der Zeugin *Hockun* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (Änderungsmodus).

⁷¹³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 86 sowie Bl. 94 ff., E-Mails zwischen der Zeugin *Hockun* und einem Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes.

⁷¹⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 144 (145), Stellungnahme der Zeugin *Hockun* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (finale Version).

⁷¹⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 160, Bl. 144 (147), Stellungnahme der Zeugin *Hockun* gegenüber dem BKA vom 26. März 2014 (finale Version).

„Bei mir war das auch so, dass es einmal stilistisch war: Wie sieht das jetzt aus? Ich hatte erst einen anderen Aufbau gewählt. Da wurde mir dann einfach nur gesagt, dass es vom Bild her anders gestaltet werden sollte. Und es gab eben auch Verständnisnachfragen, wie Herr Hackel das schon erklärt hat. Wir arbeiten ja tagtäglich mit diesem System, so wie wir das für unsere Bedürfnisse nutzen, und das sollte dann eben entsprechend noch mal genauer dargestellt werden, sodass es wirklich verständlich ist. Das war wohl in der ersten Fassung dann eben nicht so verständlich.

Und inhaltlich: Da das ja meine Aussage und meine Schilderung war, habe ich da inhaltlich sicherlich nichts verändert.“⁷¹⁶

dd) Angaben des Zeugen Hackel gegenüber dem Innenausschuss

Der Zeuge *Hackel* hat zum Hintergrund der durch ihn durchgeführten Suche vor dem Innenausschuss erklärt:

„[...] Hier ist also nichts weiter passiert, als dass wir von einer Polizeidienststelle im Rahmen des polizeilichen Meldedienstes Informationen erhalten haben, dass am 6. Dezember 2012 ein Briefkasten im Wahlkreisbüro des Herrn Edathy explodiert ist. Das hat ein Kollege, der sich heute leider in Pension befindet, aufgenommen und bearbeitet. Dieser Kollege war gleichzeitig Sachgebietsleiter von mir. Ich habe dann, nachdem er im August vorigen Jahres in Pension gegangen ist, kommissarisch die Leitung dieses Sachgebiets übernommen. [...] Ich habe von meinem Sachgebietsleiter sämtliche Papierakten übernommen. Das war ungefähr so ein Stapel. Die muss ich dann sukzessive abbauen. [...] Nachdem ich diesen ganzen Aktenwust abgebaut hatte, fiel mir eben auf, dass ein Haufen Papier hin- und hergeschoben wurde zu diesem Einzelsachverhalt – sprich Anschlag, Explosionsanschlag auf den Briefkasten des Bundestagsabgeordneten. [...] Ich wollte aber diese Akte rundmachen. [...] Ich habe die Kollegin auch beauftragt, weil das noch offen war, sie möchte bitte nachfragen, ob das zum Abschluss kommen könnte, dass wir diese Akte [...] zumachen können. Das habe ich gemacht. Es ist nachweislich bei uns, dass wir am 18. um 11.42 Uhr, nageln Sie mich nicht auf die Minute fest, an diesem Tag ein Dokument in diese Akte Edathy in unseren Bestand eingegeben haben. [...]“⁷¹⁷

ee) Angaben der Zeugin Hockun gegenüber dem Innenausschuss

Die Zeugin *Hockun* hat zu den Hintergründen der Recherche und zum Vorgehen bei Anzeige der Suchergebnisse vor dem Innenausschuss Folgendes bekundet:

„[...] Im vorliegenden Sachverhalt habe ich das erste Mal mit dem Sachverhalt zu tun gehabt am 18.9.2013. Da habe ich quasi den Sachverhalt übergeben bekommen. Es handelte sich dabei auch um die Sachbeschädigung des Briefkastens. Da habe ich die Papierakte bekommen und habe noch einmal nachgesehen, ob es einen abschließenden Vermerk gibt, ob der Sachverhalt für unsere Sachbearbeitung abgeschlossen ist und habe deswegen beim Staatsschutz noch einmal nachgefragt [...]. Ich habe dann nochmal entsprechend einen abschließenden Bericht bekommen und wollte den auch nur bei uns in die Akte einfügen, in unsere gemeinsame Ablage. Um diese zu finden, habe ich eine Recherche in VBS gemacht, dem Vorgangsbearbeitungssystem, um den Vorgang bei uns in der Ablage zu finden. Dazu habe ich den Suchbegriff ‚Edathy‘ verwendet. Ich habe eine relativ große Trefferliste bekommen und habe dann ebenso wie der Kollege von ST, um das für mich schon einmal optisch zu filtern, nur nach der Organisationseinheit geschaut. Ich habe geguckt, gibt es einen Vorgang bei SG, um dann entsprechend diesen Sachverhalt bei uns elektronisch ablegen zu können.“⁷¹⁸

⁷¹⁶ *Hockun*, Protokoll-Nr. 15, S. 54 f.

⁷¹⁷ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 19 f., Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Nachmittag), Zeuge *Hackel* (Herr 4).

⁷¹⁸ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 19, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Nachmittag), Zeugin *Hockun* (Frau 3).

ff) Angaben des Zeugen Hackel vor dem Untersuchungsausschuss

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Hackel* den Hintergrund seiner Recherche wie folgt beschrieben:

„[...] Ja, wie gesagt, ich bin Gefährdungsermittler bei der Abteilung SG im Bundeskriminalamt Berlin, und unserem Fachreferat unterliegt es eigentlich, Sachverhalte zu analysieren, die Schutzpersonen des Bundeskriminalamtes tangieren, und zu prüfen, ob diese Sachverhalte in irgendeiner Art zu einer Gefährdung der Schutzpersonen sich ausarten könnten, und die gegebenen Abwehrmaßnahmen zu initiieren, damit es eben zu keiner Beeinträchtigung von Leben, Leib und Freiheit von Schutzpersonen kommt.

Im Rahmen dieser Arbeit hatte ich zu dieser Zeit die kommissarische Leitung der Abteilung Sicherungsgruppe Gefährdungsermittlung inne für das Sachgebiet, weil mein Vorgesetzter, der ehemalige Sachgebietsleiter, in Pension gegangen ist im August des vorigen Jahres, und hatte von diesem verschiedene Papierunterlagen zu anderen Vorgängen noch, die die Schutzpersonen des Bundes betreffen, vor mir liegen, und die wollte ich nach und nach sukzessive abarbeiten.

Dabei, unter vielen anderen, befand sich auch ein Vorgang zu der Schutzperson Edathy. Dieser befasste sich mit einem Sprengstoffanschlag, angeblichen Sprengstoffanschlag auf den Briefkasten in Stadthagen an seinem Wahlkreisbüro, der in Zusammenarbeit mit der Abteilung ST des BKA abgearbeitet wurde.

Zu dieser Zeit war auch neu meine Kollegin Frau Hockun bei uns im Sachgebiet, und ich bat diese, abschließende Erkenntnisse einzuholen, weil dieser Vorgang noch nicht ganz rund war für uns, wie wir sagen, und, um diesen abschließen zu können, bei der Abteilung ST nachzufragen, ob diese zu diesem einen Sachverhalt neue Erkenntnisse hätten oder auch sogar, dass ein Tatverdächtiger dazu schon vorläge. [...]“⁷¹⁹

Zum Vorgehen bei Durchsicht der angezeigten Suchergebnisse hat der Zeuge *Hackel* ausgeführt:

„[...] Ihnen liegt jetzt dieser Auszug vor. Meine Abfrage ist die Seite 8 und 9. Wenn Sie dort bitte nachschauen, dann steht meine Abfrage im Betreff. Das heißt also, ich habe nach einer Akte gesucht; denn ich hätte unten noch die Möglichkeit gehabt, nach dem Namen zu suchen. Dort befinden sich aber nur Störer oder Tatverdächtige. Die geben wir so ein. Herr Edathy war für mich kein Tatverdächtiger, und wir speichern auch keine Schutzpersonen in diesen Daten drin, sondern ich muss bloß den Fall Edathy und den jeweiligen Sachverhalt zusammenbringen. So. Das andere findet sich ja in der elektronischen Ablage.

Also habe ich jetzt ‚Edathy‘ gesucht, habe dann folgend das auf Seite 9 ausgedruckte Ergebnis bekommen und gucke nicht vorne hin, sondern ich gucke jetzt in die OE, also hinten. Was ST 33, ST 44 - - das ist alles nicht meines. Da komme ich sowieso nicht rein; das interessiert mich nicht. Ich suche einen einzigen Vorgang zu dem Briefkasten und gucke jetzt weiter. Mich interessieren jetzt nur die für SG 22 GE, die unten. Das ist der aber nicht, der andere auch nicht. Und der andere ist es auch nicht. Also fehlt der schlicht und ergreifend. Nach mehr habe ich nicht geguckt. Wir haben diesen Vorgang gesucht, nicht die Person.“⁷²⁰

⁷¹⁹ *Hackel*, Protokoll-Nr. 15, S. 50 f.

⁷²⁰ *Hackel*, Protokoll-Nr. 15, S. 54.

gg) Angaben der Zeugin Hockun vor dem Untersuchungsausschuss

Die Zeugin *Hockun* hat die Hintergründe ihrer Recherche bezüglich *Sebastian Edathy* vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt dargestellt:

„Ja, also, wie Herr Hackel eben ausgeführt hat, hatte er mir diesen Vorgang der Sachbeschädigung an dem Briefkasten im Wahlbüro, Wahlkreisbüro von Herrn Edathy übergeben. Wir hatten auch kurz besprochen, wie ich dann vorgehen sollte. Ich habe dann zunächst bei unserer Partnerdienststelle beim Staatsschutz nachgefragt, ob es denn neue Erkenntnisse geben würde, ob sich da noch etwas ergeben hat oder einen Abschlussbericht zur Sache, ob es den vielleicht gibt.

Die Unterlagen wurden mir dann auch übermittelt, und ich wollte die dann halt in dem Vorgang ablegen, habe im Vorgangsbearbeitungssystem, also VBS, gesucht nach dem Vorgang, eben auch nur, um diesen Vorgang zu finden, um auf der elektronischen Ablage, wie Herr Hackel das gerade erklärt hat, die neuen Dokumente abzulegen, damit wir diesen Vorgang abschließen können. Also, es waren jetzt keine Erkenntnisse, die eine Gefährdung begründet hätten. Es war wirklich so, dass es wirklich abschließende Mitteilungen waren.

Ich habe dann eine andere Recherchemöglichkeit gesucht, die wesentlich mehr Treffer auch produziert hat. Ich habe dann eben geguckt, wo sind jetzt die SG-Vorgänge, weil es eben ein sehr umfassendes Fundstellenbild war, und ich habe halt, wie gesagt, nach SG-Vorgängen, SG 22 direkt gesucht, weil wir eben auch zu anderen Vorgängen gar keinen Zugriff haben, habe den dann eben dort auch nicht aufgefunden. Wir haben das dann über einen anderen Weg gemacht und haben dann für uns diesen Vorgang auch abschließen können.

Ich habe dann eben auch mit dem Suchbegriff ‚Edathy‘ gesucht, aus den eben genannten Gründen, weil das eben für uns bedeutet hätte, dass wir wahrscheinlich nicht allzu viele Fundstellen finden würden, was dann die Einschränkung natürlich etwas besser macht.“⁷²¹

Ihr Vorgehen nach Anzeige der Suchergebnisse hat die Zeugin *Hockun* folgendermaßen beschrieben:

„[...] Wie Herr Hackel das ausgeführt hat, nutzen wir dann VBS, um zu gucken: Wo genau befindet sich der Vorgang auf der gemeinsamen Ablage? Habe dann daraufhin recherchiert, habe, so wie ich das dann auch erfahren habe, über 70 Ergebnisse bekommen. Das sind dann, wie man das auch sehen kann, vier Seiten, sehr umfangreich. Um das dann entsprechend filtern zu können für mich, optisch, habe ich dann auch nach der Organisationseinheit geguckt. Man sieht auch, dass es sehr viele, auch unterschiedliche, waren. Und dann gucke ich eben: Wo ist jetzt SG 22 GE? Gucke: Ist da mein Vorgang dabei? Der war dann eben nicht dabei. Dann schließe ich das System. [...]“⁷²²

⁷²¹ *Hockun*, Protokoll-Nr. 15, S. 51 f.

⁷²² *Hockun*, Protokoll-Nr. 15, S. 54.

IV. Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kinder- und Jugendpornografie innerhalb des Bundeskriminalamtes

1. Server- und Auswerteraum von SO 12 innerhalb des Bundeskriminalamtes

a) Zugangsregelung

Der Zeuge *Hoppe* hat beschrieben, wie kinderpornografische Dateien innerhalb des Bundeskriminalamtes aufbewahrt werden:

„Aufgrund der Tatsache, dass wir kinderpornografische Schriften, Dateien, Bilder usw. eigentlich total aus unserer Bürokommunikation verbannt haben möchten, haben wir einen extra Serverraum geschaffen, um die Daten dort verarbeiten zu können. Der Server steht bei uns im Keller. Wir haben ein eigenes Gebäude, das ist auf der Liegenschaft W3, wo bis auf den Gruppenleiter nur ausschließlich SO-12-Mitarbeiter sind. Der Serverraum im Keller ist total gesichert, da kommt gar keiner rein, hat eigentlich nur aus feuerpolizeilicher Sicht mal die Wache einen Schlüssel, und dann muss auch hinterlegt werden, wer da wie reingekommen ist. [...]“⁷²³

Auf die Dateien könne von einem Auswerteraum aus zugegriffen werden, dessen Zugang, so der Zeuge *Hoppe*, folgendermaßen geregelt sei:

„[...] Der Auswerteraum, wo die Geräte drinstehen, der auf diesen Server zugreift, darüber gibt es ein Schlüsselverwaltungsmanagement, so würde ich es jetzt mal nennen. Die Schlüssel werden durch den Referatsleiter verwaltet. Ich habe das gemeinsam mit dem Herrn Stahl gemacht. Den haben Sie ja schon kennengelernt, den Sachgebietsleiter. Wir haben die Liste geführt, haben die Schlüssel ausgegeben oder wieder eingezogen. Und Schlüssel für den Auswerteraum hatten nur Mitarbeiter, aktuelle Mitarbeiter des Referates SO 12.“⁷²⁴

Der Zeuge *Stahl* hat Angaben im Hinblick auf die Ausgabe der Schlüssel gemacht:

„Dieser Raum ist sondergeschützt und zutrittsgesichert, und zwar nur über einen Schlüssel zu öffnen. Im Besitz des Schlüssels sind nur Mitarbeiter des Referats SO 12. Das heißt, bei Dienstbeginn bei dem Referat wird den Kollegen gegen Empfangsquittung ein Schlüssel ausgehändigt. Die Schlüssel sind auch nummeriert. Wenn ein Kollege das Referat verlässt, ist der Schlüssel wieder abzugeben und wird dann wieder in Verwahrung genommen, sodass also nur Mitarbeiter von SO 12 eigenständig den Raum überhaupt betreten können, Servicepersonal oder sonst was nur in Begleitung eines Mitarbeiters von SO 12. Egal, ob das jetzt kleinere oder größere Reparaturen sind oder IT-technische Maßnahmen sind: nur in Begleitung eines Mitarbeiters von SO 12.“⁷²⁵

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Protokollen über die Ausgabe der Schlüssel für den Raum K 107 im Bundeskriminalamt geht hervor, dass der Empfang und die Rückgabe der ausgegebenen Schlüssel jeweils unter Angabe des Datums und der Schlüsselnummer quittiert wurde.⁷²⁶ Aus den Protokollen ergibt sich

⁷²³ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 29.

⁷²⁴ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 29.

⁷²⁵ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 52.

⁷²⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 195 f. sowie 197 f., Protokolle „Schlüsselausgabe für den Raum K 107“.

weiterhin, dass der Schlüssel Nr. 20 seit dem 21. August 2008 im Notkasten vor K 107 lagert. In der zweiten Zeile der beiden vorliegenden Protokolle heißt es in dieser Hinsicht jeweils:

„(Schlüssel (Nr. 20) für Notkasten K 107 im Schlüsselkasten (Waffenfächer) K 405)“⁷²⁷

Die Zeugin *Wiegand* hat, danach befragt, ob sie wisse, wer Zugriff auf die PCs im Auswerteraum habe, bekundet:

„Zugriff haben die Mitarbeiter, die einen Schlüssel von dem Auswerteraum haben.“⁷²⁸

Einen Schlüssel hätten, so die Zeugin *Wiegand* weiter, ihres Wissens nur Mitarbeiter von SO 12.⁷²⁹

b) Ausstattung

Auf die Frage, ob die PCs in dem Auswerteraum mit Laufwerken ausgestattet seien, die offen seien, so dass man Daten „runterziehen“ könne, hat der Zeuge *Liersch* bekundet:

„Ja. Die haben USB-Anschlüsse und CD-ROM-Laufwerke, weil wir sowohl Festplatten übergeben bekommen, gesendet bekommen, CDs, von denen wir die Beweismittel auf die Serverlandschaft überspielen müssen. Wenn wir die Beweismittel von dem Server herunterziehen, müssen wir auch eine CD brennen oder, wenn es große Datenmengen sind, Festplatten anschließen. Deswegen sind die offen.“⁷³⁰

2. Zutritt des Beamten „X“ in den Server- beziehungsweise Auswerteraum

Befragt danach, ob er ausschließen könne, dass der *Beamte* „X“ Zugang zum Auswerteraum und zu dem Server „Paris“ hätte haben können, hat der Zeuge *Hoppe* ausgeführt:

„Er hat keinen Schlüssel gehabt. Insofern hat er eigentlich auch keinen, hat keinen Zugang. Ich streiche ‚eigentlich‘, er hat keinen Zugang. Er hat auf die Ablage, die ja noch mal passwortgeschützt ist, darüber hinaus auch deswegen keinen Zugriff, weil er das Passwort mit Sicherheit nicht kennt.“⁷³¹

In den Protokollen bezüglich der Schlüsselausgabe für den Raum K 107 wird der Name des *Beamten* „X“ nicht aufgeführt.⁷³²

Bereits vor dem Innenausschuss hatte der Zeuge *Hoppe* in Beantwortung der Frage, ob der *Beamte* „X“ „Zugriff hatte“ oder die Möglichkeit, auf die Dateien zuzugreifen:

„[...] Das kann ich eigentlich ausschließen. Zu dem Stand-alone-Netzwerk, das wir bei SO 12 haben, haben nur die Mitarbeiter von SO 12 Zugriff. Dazu gehörte der Herr X⁷³³ nicht. Die Räume sind durch einen Schlüssel gesichert, und die Schlüssel verwalte ich selber als Referatsleiter bzw. jetzt mein

⁷²⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 195 f. sowie 197 f., Protokolle „Schlüsselausgabe für den Raum K 107“.

⁷²⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 63.

⁷²⁹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 63.

⁷³⁰ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 43.

⁷³¹ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 29 f.

⁷³² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 96, Bl. 195 f. sowie 197 f., Protokolle „Schlüsselausgabe für den Raum K 107“.

⁷³³ In den Ausführungen vor dem Innenausschuss nutzte der Zeuge *Hoppe* den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des *Beamten* „X“.

Nachfolger. Also kann ich hier eigentlich ausschließen, dass der Herr X Zugriff auf diese Daten hatte – zu jedwedem Zeitpunkt.“⁷³⁴

Die Zeugin *Wiegand* hat, danach befragt, ob der *Beamte „X“* Zugang zu den PCs im Auswerteraum gehabt habe, erklärt:

„Also, nicht, dass ich wüsste, und auch nicht, dass er einen Schlüssel dafür gehabt hätte oder dass ich ihn jemals bei uns gesehen hätte zu der Zeit, in unserem Gebäude.“⁷³⁵

V. Abläufe innerhalb des Bundeskriminalamt betreffend den Vorgang „Edathy“ ab dem 15. Oktober 2013 bis zu den Durchsuchungsmaßnahmen im Februar 2014

1. Keine Kenntnis innerhalb des Bundeskriminalamtes vor dem 15. Oktober 2013

a) Angaben der Zeugen

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob und inwiefern innerhalb des Bundeskriminalamtes bereits vor dem 15. Oktober 2013 bekannt war, dass der Bundestagsabgeordnete *Sebastian Edathy* eine der im Rahmen der Operation „Selm“ bekannt gewordenen Personen war.

Die Zeugin *Wiegand* hat hierzu angegeben, dass sie Sebastian Edathy im Rahmen der Bearbeitung des Vorgangs nach Eingang der Kreditkartendaten im Juni 2013 nicht erkannt habe.⁷³⁶ Sie sei vor dem 15. Oktober 2013 von niemandem gebeten worden, nach diesem bestimmten Namen zu suchen, auch keine Anfrage erhalten, bei der man sagen könne, es sei eigentlich eine unbefugte Anfrage gewesen.⁷³⁷ Am 15. Oktober 2013 selber sei sie nicht im Dienst gewesen, sondern erst wieder am darauf folgenden Montag.⁷³⁸

Bereits vor dem Innenausschuss hatte die Zeugin *Wiegand* ausgeführt:

„[...] Nein, mir hätte der Herr Edathy im Zusammenhang mit Mitglied des Bundestages nichts gesagt.“⁷³⁹

Die Zeugin *Greiner* hatte vor dem Innenausschuss im Hinblick auf den Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme bekundet:

„[...] Ich habe bewusst [...] erfahren, dass MdB Edathy in unserer Operation ist, am 15.10. durch den Anruf. [...]“⁷⁴⁰

Auf die Frage, ob eine andere Person, die sie informiert habe, nicht überrascht gewesen sei, hat die Zeugin *Greiner* vor dem Untersuchungsausschuss bekundet:

⁷³⁴ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 35, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Vormittag), Zeuge *Hoppe*.

⁷³⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 73.

⁷³⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 53.

⁷³⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 53.

⁷³⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 53.

⁷³⁹ MAT A-InnenA 18(27)6-D, S. 61, Protokoll der 7. Sitzung des Innenausschusses, Zeugin *Wiegand* (Frau B).

⁷⁴⁰ MAT A-InnenA 18(27)6-E, S. 33, Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses (Nachmittag), Zeugin *Greiner* (Frau C).

„Nein. Ich hatte das Gefühl, dass alle genauso überrascht waren wie ich.“⁷⁴¹

Der Zeuge *Hoppe* hat, gefragt nach den Reaktionen bei den Personen, die er informiert habe, angegeben:

„Also, ich habe mir jetzt die einzelnen Reaktionen nicht gemerkt. Ich konnte aber bei allen, die ich informiert habe, eine gewisse Betroffenheit feststellen ob der Tatsache, wen wir jetzt vor uns haben. [...]“⁷⁴²

Er sei, so der Zeuge *Hoppe*, der Frage nachgegangen, weshalb der Name im Referat so spät aufgefallen sei:

„Ich bin der Frage natürlich nachgegangen. Ich habe gesagt: Ist euch der Name nicht aufgefallen? - Die spontane Antwort war, nein, der Name ist ihnen schon aufgefallen, aber da ist kein Zusammenhang zu dem Abgeordneten - - Es ist ja nicht so, dass sie den Namen einfach nicht gesehen haben, sondern sie haben ihn gesehen, aber sie haben nicht registriert, wer sich dahinter verbirgt. Mir wurde der Name vorgelegt, und ich wusste sofort, um wen es geht; da brauchte ich gar keine weiteren Forschungen und Ermittlungen anzustellen. Ich habe dann gefragt: In den Ermittlungsschritten, die ihr zu diesem Namen gemacht habt, ist euch da irgendwas aufgefallen vorher schon? Hätte das sein können? - Da wurde mir ja - und ich denke mal, das werden sie hier auch so gesagt haben - immer gesagt: Nein, wir haben den Namen beamtshandelt, indem wir die ganzen Ermittlungsschritte, die wir uns vorgenommen hatten, die wir ja auch mit Ihnen, Herr Hoppe, abgesprochen hatten am Anfang des Verfahrens, durchgezogen, auch in Bezug auf diesen Namen. Und erst bei der Erkenntnisanfrage beim Wohnort letztlich über das Landeskriminalamt ist der Bezug zu dem Beruf, zu der Aufgabe, zu dem Stand hergestellt worden. [...]“⁷⁴³

Der Zeuge *Gruber* hat bekundet, an der Operation „Selm“ als solcher nicht beteiligt gewesen zu sein.⁷⁴⁴

Der Zeuge *Liersch* hat angegeben, dass ihm der Name *Edathy* vor den Presseveröffentlichungen im Februar 2014 nicht bekannt gewesen sei.⁷⁴⁵

Der Zeuge *Stahl* hat angegeben, er habe mit dem Namen *Edathy* nicht sofort etwas anfangen können.⁷⁴⁶

Der Zeuge *Herb* hat angegeben, dass er im Dezember 2013 durch den Zeugen *Hoppe* dahingehend befragt worden sei, ob ihm der Name „*Edathy*“ aufgefallen sei, als er im Zusammenhang mit den Maßnahmen bezüglich des *Beamten* „*X*“ die Excel-Datei angeschaut habe, was er gegenüber dem Zeugen *Hoppe* verneint habe.⁷⁴⁷

Dazu, wann er danach das nächste Mal von dem Vorgang erfahren habe, hat der Zeuge *Herb* bekundet:

„Das nächste Mal, als ich von dem Fall *Edathy* gehört habe, war am - - Ich glaube, es war der 8. Februar, dass ich in den Nachrichten mitbekommen habe, dass der ehemalige MdB *Edathy* auf sein Mandat verzichtet. Mein erster Gedanke war da, dass die Geheimhaltung scheinbar funktioniert hat, dass eigentlich die polizeilichen Ermittlungen wahrscheinlich jetzt abgeschlossen sind und im Nachgang dessen man versucht, leise auszusteigen, was sich aber zwei Tage später dann widerrufen hatte, nachdem ich dann mitbekommen habe in der Presse, dass hier eine Durchsuchung stattgefunden hat, erst nach dem Rücktritt.“⁷⁴⁸

⁷⁴¹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 22.

⁷⁴² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 35.

⁷⁴³ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 36.

⁷⁴⁴ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 11.

⁷⁴⁵ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 30.

⁷⁴⁶ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 49.

⁷⁴⁷ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 76 f.

⁷⁴⁸ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 77.

Der Zeuge *Theissig*, der erst seit dem 1. Oktober 2013 im Referat SO 12 tätig war⁷⁴⁹, hat angegeben, mit der Operation „Selm“ so gut wie gar nicht tangiert gewesen zu sein, da diese viel eher angefangen habe; ab dem 15. Oktober sei er dann involviert gewesen.⁷⁵⁰

Der Zeuge *Dorendorf* hat angegeben, dass er am 20. Januar 2014 seine Tätigkeit im Referat SO 12 begonnen habe. Bei der Begrüßung sei ihm durch den Gruppenleiter und durch seinen Vertreter von der Operation „Selm“ berichtet worden sowie „auch von den zwei Personen, die da auch involviert“ seien.⁷⁵¹

Der Zeuge *Ziercke* hat angegeben, er habe erstmals am Nachmittag des 15. Oktober 2013 von dem Verdacht gegen den Zeugen *Edathy* erfahren, nicht vorher.⁷⁵²

Der Zeuge *Schiffels* hat auf die Frage, ob er schildern könne, wie er darüber informiert wurde, dass sich der Name des ehemaligen Bundestagsabgeordneten *Sebastian Edathy* auf der Kundenliste der Firma *Azov Films* befand, ausgeführt, dass er dies durch den Zeugen *Hoppe* erfahren habe.⁷⁵³ Der Name habe ihm „natürlich was gesagt“.⁷⁵⁴

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat angegeben, dass sie auf der Dienstreise in Spanien am Nachmittag des 15. Oktober 2013 telefonisch durch den Zeugen *Schiffels* informiert worden sei, dass eine „prominente Person“ auf der Liste stehe.⁷⁵⁵ Das habe sie dem Zeugen *Ziercke* mitgeteilt, „aber wir wussten beide nicht, wer es ist.“⁷⁵⁶

Der Zeuge *Braß* hat bekundet:

„Ich habe keine Erinnerung daran, dass ich bereits am 15. Oktober Kenntnis von diesem Sachverhalt hatte. Ich habe den Sachverhalt nach meiner Erinnerung zum ersten Mal zur Kenntnis genommen, als ich eine Führungsinformation der Abteilung SO am 16. bekommen habe.“⁷⁵⁷

Der Zeuge *Henzler* hat angegeben, vom „Edathy-Fund“ am 15. Oktober 2013 nachmittags erfahren zu haben.⁷⁵⁸

Der Zeuge *Leon* hat angegeben, erst nach den Durchsuchungen 2014 davon erfahren zu haben, dass *Edathy* „auf der Kundeliste steht“, und nicht bereits am 15. Oktober 2013.⁷⁵⁹

⁷⁴⁹ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

⁷⁵⁰ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

⁷⁵¹ *Dorendorf*, Protokoll-Nr. 17, S. 49 f.

⁷⁵² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9.

⁷⁵³ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 14.

⁷⁵⁴ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 15.

⁷⁵⁵ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 49.

⁷⁵⁶ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 50.

⁷⁵⁷ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 10.

⁷⁵⁸ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 62.

⁷⁵⁹ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 41.

b) Dienstliche Erklärungen

- aa) Zeuginnen Dr. Vogt, Greiner und Wiegand sowie Zeugen Schiffels, Hoppe, Theissig, Stahl und einen weiteren Beamten aus dem Referat SO 12

Durch die Zeuginnen *Dr. Vogt, Greiner* und *Wiegand* sowie Zeugen *Schiffels, Hoppe, Theissig, Stahl* und durch einen weiteren Beamten aus dem Referat SO 12 wurden am 24. Februar 2014 jeweils dienstliche Erklärungen abgegeben. In der vorangestellten Belehrung waren die genannten Personen unter anderem auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht bei straf- oder disziplinarrechtlicher Relevanz der Aussage, auf die aus dem Bundesbeamtengesetz folgende Wahrheitspflicht sowie auf ihre aus § 52 Abs. 1 StPO folgenden Rechte hingewiesen worden.⁷⁶⁰ In der dienstlichen Erklärung hieß es konkret:

„In verschiedenen Medien wird in Zweifel gezogen, dass das Bundeskriminalamt – obwohl seit 2011 im Besitz der Beweismittel aus Kanada – erst auf Hinweis aus Niedersachsen am 15.10.2013 erkennt, dass der damalige MdB Edathy dort als Besteller genannt wird. Hiermit gebe ich in Kenntnis etwaiger straf- und disziplinar- bzw. arbeitsrechtlicher Konsequenzen vor diesem Hintergrund mit der Beantwortung der nachstehenden Fragen folgende dienstliche Erklärung ab:

1. Frage

- a) Haben Sie im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Beweismittel OP ‚Selm‘ vor dem 15. Oktober 2013 Kenntnis davon erhalten, dass der Name Sebastian Edathy dort genannt wird?
- b) Wann haben Sie diese Kenntnis erlangt und was waren die näheren Umstände der Kenntniserlangung?

2. Frage

War Ihnen bei dieser Kenntniserlangung bewusst, dass es sich bei Herrn Edathy um ein Mitglied des Deutschen Bundestages handelt?⁷⁶¹

Aus den Angaben der genannten Personen geht jeweils hervor, dass diese vor dem 15. Oktober 2013 keine Kenntnis davon hatten, dass der Name *Sebastian Edathy* in den Beweismitteln der Operation ‚Selm‘ genannt wird.⁷⁶²

⁷⁶⁰ Exemplarisch: MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 14 f., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Stahl* vom 24. Februar 2014.

⁷⁶¹ Exemplarisch: MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 14 f., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Stahl* vom 24. Februar 2014.

⁷⁶² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 4 f., Dienstliche Erklärung der Zeugin *Dr. Vogt* vom 24. Februar 2014; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 6 f., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Schiffels* vom 24. Februar 2014; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 8 f., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Hoppe* vom 24. Februar 2014; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 10 f., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Theissig* vom 24. Februar 2014; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 12 f., Dienstliche Erklärung der Zeugin *Greiner* vom 24. Februar 2014; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 14 f., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Stahl* vom 24. Februar 2014; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 16 f., Dienstliche Erklärung eines weiteren, bei SO 12 tätigen Beamten vom 24. Februar 2014; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 18 f., Dienstliche Erklärung der Zeugin *Wiegand* vom 24. Februar 2014.

bb) Dienstliche Erklärungen weiterer Beamter aus dem Referat SO 12

Durch drei weitere Beamte aus dem Bereich SO 12 wurden unter dem 24. Februar 2014 ebenfalls dienstliche Erklärungen abgegeben, die auf Grundlage der unter aa) bereits dargestellten Fragen erfolgten.⁷⁶³

Im Vorfeld der Sitzung des Innenausschusses am 2. April 2014 wurden darüber hinaus im Auftrag des Leitungsstabes des Bundeskriminalamtes⁷⁶⁴ bei 22 weiteren BKA-Beamten bzw. Mitarbeitern dienstliche Erklärungen eingeholt. In der bereits unter aa) dargelegten Weise wurde auch hier zunächst auf die bestehenden Rechte und Pflichten hingewiesen. Sodann heißt es im vorgegebenen Text:

„In verschiedenen Medien wird in Zweifel gezogen, dass das Bundeskriminalamt – obwohl seit 2011 im Besitz der Beweismittel aus Kanada – erst auf Hinweis aus Niedersachsen am 15.10.2013 erkennt, dass der damalige MdB Edathy dort als Besteller genannt wird. Hiermit gebe ich in Kenntnis etwaiger straf- und disziplinar- bzw. arbeitsrechtlicher Konsequenzen vor diesem Hintergrund mit der Beantwortung der nachstehenden Fragen folgende dienstliche Erklärung ab:

1. Frage

- a) Ist Ihnen im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit bei SO 12 vor dem 15.10.2013 der Name Sebastian Edathy in kriminalpolizeilichem Zusammenhang zur Kenntnis gelangt oder aufgefallen.
- b) Wann haben Sie diese Kenntnis erlangt und wie waren die näheren Umstände dieser Kenntniserlangung?

2. Frage

War Ihnen bei dieser Kenntniserlangung bewusst, dass es sich bei Herrn Edathy um ein Mitglied des Deutschen Bundestages handelt?⁷⁶⁵

Aus den Antworten der Beamten geht hervor, dass bei keiner der Personen vor dem 15. Oktober 2013 der Name *Sebastian Edathy* in kriminalpolizeilichem Zusammenhang zur Kenntnis gelangt war.⁷⁶⁶

2. Erkenntnisabfrage an die Bundesländer am 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr

Am 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr, sandte die Zeugin *Greiner* eine E-Mail an alle 16 Ansprechstellen Kinderpornografie der Landeskriminalämter sowie – zusätzlich – an eine namentlich benannte Beamtin der Polizei des Landes Brandenburg, die unter anderem als Anlage eine Excel-Liste enthielt, auf der sich auch Angaben zu *Sebastian Edathy*, wie beispielsweise dessen Name und dessen Adressen, befanden⁷⁶⁷.

⁷⁶³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 64 f., 70 f. sowie 102 f., Dienstliche Erklärung dreier BKA-Beamter vom 24. Februar 2014.

⁷⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 117, Bl. 2 (2 f.), E-Mail eines Mitarbeiters des Leitungsstabes an den Zeugen *Dorendorf* vom 27. März 2014, 15.40 Uhr.

⁷⁶⁵ Exemplarisch: MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 68 f., Erklärung eines Beamten des Referats SO 12.

⁷⁶⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 68 f., Erklärung eines Beamten des Referats SO 12, die Erklärungen der weiteren Beamten bzw. Mitarbeiter finden sich unter MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 122, Bl. 66 f., 72 f., 74 f., 76 f., 78 f., 80 f., 82 f., 84 f., 86 f., 88 f., 90 f., 92 f., 94 f., 96 f., 98 f., 100 f., 104 f., 106 f., 108 f., 110 f., 112 f., 114 f.

⁷⁶⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 266 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „131015 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 274 ff., Tabellarische Aufstellung.

a) Abläufe bis zum Versand der E-Mail

Die Zeugin *Greiner* hat zum Versand der Erkenntnisanfrage am 15. Oktober 2013 ausgeführt:

„Das war ja genau vor einem Jahr, 15. Oktober. Ich habe um 12.57 Uhr diese Erkenntnisanfrage an alle LKÄ, aber auch wieder nur an die Ansprechstellen Kinderpornografie, rausgeschickt zu zwei verschiedenen Kategorien: Zum einen waren das noch offene KAT 1; da ging es um nicht vollendete Bestellungen und Bestellungen von Jugendpornografie. In der zweiten Liste ging es dann schon um Bestellungen nur von KAT-2-Produkten ausschließlich, und zu den Kunden lagen Kreditkartendaten vor. Das war dann noch eine Abstufung, die wir gemacht haben. Die zweite Liste beinhaltete 80 Personen, die erste 56, also insgesamt 136. Das waren Excel-Listen, sortiert nach Bundesländern. Bei manchen Beschuldigten - die hatten ja an verschiedene Adressen bestellt - waren auch unterschiedliche Bundesländer betroffen; das war dann noch mal manuell in diese Liste eingefügt worden. [...]“⁷⁶⁸

Die E-Mail und die angehängten Tabellen seien, so die Zeugin *Greiner* weiter, bereits in der Vorwoche durch die Zeugin *Wiegand* vorbereitet worden:

„[...] Dazu muss man sagen: An sich wurden die Listen automatisiert aus unserer MySQL-Datenbank generiert, und wir konnten das dann nachher noch nachvollziehen. Das hat meine Kollegin gemacht am 08.10.2013. Sie hatte das vorbereitet. Sie hatte eigentlich auch schon die komplette Mail an die Landeskriminalämter vorbereitet, wollte das eigentlich am 09. rausschicken, ist dann aber kurzfristig erkrankt. Ich dachte dann - - Ich wollte es nicht direkt übernehmen. Es ging ja auch nicht um einen Tag; wir waren ja aktuell noch in der Aktenerstellung zu KAT 1. Wir wollten das nur schon mal parallel machen, weil es bei manchen Rückmeldungen ja länger dauert, bis die Länder sich dann auch melden. Das heißt, ich habe es dann nicht direkt am nächsten Tag rausgeschickt; ich wusste auch nicht, wie lange sie krank ist. Es war dann irgendwie Wochenende, und am nächsten Montag war dann klar, sie wird diese Woche wahrscheinlich auch noch nicht kommen. Dann habe ich an dem Dienstag, an dem 15.10., die Liste verschickt. Ich habe mir die Mail vorher noch einmal angeschaut - ich muss sagen, ich habe nicht mehr explizit in die Listen geschaut - und habe die um 12.57 Uhr rausgeschickt. Ich habe die Listen vielleicht noch aufgerufen, aber ich habe mir jetzt nicht jede einzelne Person angeschaut. [...]“⁷⁶⁹

In den Akten befindet sich ein mit der Grußformel der Zeugin *Wiegand* versehener Entwurf der E-Mail vom 15. Oktober 2013, dem bereits ebenfalls die beiden Tabellen angehängt waren (jedoch nicht nach Bundesländern geordnet)⁷⁷⁰.

Zum Inhalt der E-Mail hat die Zeugin *Greiner* weiter ausgeführt:

„Es war eine E-Mail an die E-Mail-Adressen der Ansprechstellen Kinderpornografie der 16 LKÄ, und es waren zwei Excel-Listen nach den unterschiedlichen Kategorien angehängt. Die waren nach Bundesländern sortiert. Das hat mit Baden-Württemberg angefangen; das war dann in einer Spalte. Aber es waren alle Daten an alle LKÄ.“⁷⁷¹

Zu den angehängten Tabellen hat sich die Zeugin *Greiner* wie folgt geäußert:

⁷⁶⁸ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 12.

⁷⁶⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 12 f.

⁷⁷⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 248 ff., Entwurf einer E-Mail mit dem Betreff: „OP Selm – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/ Jugendpornografie im Internet“, undatiert, mit den Dateien „Tabelle 1 – 131008 nicht vollendet KAT 1 und nicht vollendet KAT2.xlsx“ und „Tabelle 2 – 131008 KAT 2 mit KKD.xlsx“.

⁷⁷¹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 35.

„[...] Das waren dann zwei Tabellen, eine Tabelle noch mit den Restfällen Kategorie 1, also nicht vollendete Kinderpornografiefälle und Jugendpornografiefälle. Das war die erste Liste, und die zweite Liste war quasi der erste Part von den Kategorie-2-Fällen, zu denen zusätzlich Kreditkartendaten vorlagen. [...]“⁷⁷²

Auf die Frage, ob der Versand der Listen an alle Bundesländer ein normales Verfahren sei, hat die Zeugin *Greiner* geäußert:

„Ja, das war auch so mit der ZIT abgestimmt. Hintergrund war eben, dass es auch Personen mit Nebenwohnsitzen gab. Das wurde dann auch in einer extra Spalte noch mal - - Das stand auch in der E-Mail, dass manche Personen mehrere Wohnsitze haben und mehrere Bundesländer bei einer Person betroffen sind, damit eigentlich alle direkt ihre ganzen Erkenntnisse zuliefern können. Das war der Hintergrund.“⁷⁷³

Der Zeuge *Stahl* hat sich ebenfalls zu dieser Thematik geäußert:

„Die Verteilung, dass zeitgleich sämtliche betroffenen Bundesländer angeschrieben würden, das ist als normal zu bezeichnen in dem Deliktsbereich. Das hängt damit zusammen, dass ja durchaus aufgrund der Zeitabläufe, die da im Vorfeld schon waren, auch verschiedene Tatverdächtige verzogen, umgezogen sein können - sprich: einen anderen Wohnort haben - und dass auch Erkenntnisse im einen Bundesland vorliegen können, die im anderen noch nicht vorliegen, also polizeilicher Art, die nur im Landesbestand eines Bundeslandes erfasst sind und nicht bundesweit bekannt sind.“⁷⁷⁴

Der Zeuge *Dorendorf* hat zur Debatte über diese Frage angegeben:

„[...] Wir haben es zum Beispiel auch auf der Expertentagung der Ansprechstellen Kinderpornografie der LKÄ mit dem BKA in Schwerin vor einigen Wochen lebhaft diskutiert, übrigens auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, und es gab zwei Auffassungen. Das ist noch nicht finalisiert. Also, nach normalem kriminalistischem Vorgehen werden immer alle Tatverdächtigen eines Komplexes an alle mitgeteilt, damit man eben Tatzusammenhänge, Täterzusammenhänge auch feststellen kann, Wohnortabweichungen, Bestellorte abweichend von Wohnorten usw. Es gibt aber Bundesländer, die sagen, ihr Landesdatenschutzbeauftragter besteht darauf, dass zukünftig die Listen getrennt werden. Und Nordrhein-Westfalen - war es, glaube ich - will nur noch die Liste Nordrhein-Westfalen haben. Beziehungsweise wenn sie selber so ein Verfahren haben, werden sie es so machen, dass sie das getrennt nach Bundesländern übermitteln.“

Wir haben da die Staatsanwaltschaft, die letztendlich die Entscheidung darüber hat. Sie ist nach wie vor der Meinung - das hat sicher Herr Franosch hier auch vorgetragen; weiß ich nicht -, dass das alles so korrekt war, wie wir es gemacht haben, dass wir die Kompletliste an alle geschickt haben. Insofern ist das, glaube ich, noch nicht final entschieden, wie wir das in zukünftigen Fällen, die wir, wie gesagt, noch nicht hatten, machen werden.“⁷⁷⁵

⁷⁷² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 39 f.

⁷⁷³ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 35.

⁷⁷⁴ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 56.

⁷⁷⁵ *Dorendorf*, Protokoll-Nr. 17, S. 59.

b) Inhalt der Erkenntnisabfrage

aa) Text der E-Mail

Die am 15. Oktober 2013 um 12.57 Uhr unter dem Betreff „131015 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ versandte E-Mail enthält den folgenden Text:

„Hier:

Erkenntnisanfrage zu tatverdächtigen Personen (KAT 11 – KIPO – nicht vollendet)

Erkenntnisanfrage zu tatverdächtigen Personen (KAT 12 – JUPO – vollendet und nicht vollendet)

Erkenntnisanfrage zu tatverdächtigen Personen (KAT 2 – strafrechtlich nicht relevant – Kreditkartendaten liegen vor)

Bezug:

Ursprungs-EPost-Nachricht vom 16.10.2012 – ID.: buhebk 154538:1610 – Ankündigung OP SELM E-Mail vom 02.11.2012 – Erkenntnisanfrage zu tatverdächtigen Personen (KAT 11 – KIPO – vollendet) sowie weiterer Schriftverkehr im Rahmen der OP SELM

Hinweis:

Aufgrund der Excel-Tabellen in der Anlage wird das Ersuchen per E-Mail versendet.

1.

Unter Bezugnahme auf den mit o. g. EPost-Nachricht vom 16.10.2012 übermittelten Grundsachverhalt bitten wir um Mitteilung folgender Informationen zu in ihrem Bundesland ermittelten Tatverdächtigen, die

Tabelle 1:

-es unternommen haben, mindestens ein Produkt der ‚Kategorie 1 – strafrechtlich relevant – Unterkategorie 11 – KIPO‘ zu erwerben oder

-mindestens ein Produkt der ‚Kategorie 1 – strafrechtlich relevant – Unterkategorie 12 – JUPO‘ erworben haben oder es unternommen haben, mindestens ein Produkt der ‚Kategorie 1 – strafrechtlich relevant – Unterkategorie 12 – JUPO‘ zu erwerben oder

Tabelle 2

-mindestens ein Produkt der ‚Kategorie 2 – strafrechtlich nicht relevant‘ erworben haben (auch hier wird ein Anfangsverdacht für den Besitz von Kinderpornografie bejaht) und zu deren Bestellungen Kreditkartendaten vorliegen:

- vollständige Personalien

- polizeiliche Erkenntnisse

- Erkenntnisse zu weiteren in diesem Haushalt lebenden Personen.

Zudem wird – insbesondere zur Vorbereitung des Durchsuchungsbeschlusses – um Übermittlung

-aller aktuell amtlich gemeldeten / bekannten – auch historische – Wohnsitze / Nebenwohnsitze des Tatverdächtigen (relevant ist der Zeitraum ab 2005)

- des genauen Termins der letzten Durchsuchung, falls bei dem Tatverdächtigen bereits Durchsuchungen stattgefunden haben (relevant ist der Zeitraum ab 2005) sowie

- der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft

gebeten.

2.

Aus den Excel-Listen in der Anlage gehen auch die durch die Personen genutzten E-Mail-Adressen hervor.

Es wird um Mitteilung ersucht, ob zu den jeweiligen E-Mail-Adressen Informationen, z.B. aus bereits anhängigen Ermittlungsverfahren vorliegen.

(Anmerkung: Eine Inpol-Fall-Abfrage ist bereits von hier erfolgt, eine Bestandsdatenabfrage beim Provider erfolgt bei Bedarf ebenfalls von hier).

Bei Rückantwort wird um Angabe der jeweiligen Vorgangsnummer zur Person gebeten, damit eine Zuordnung erfolgen kann.

Bitte nicht an die Personen herantreten.

Anlagen:

Tabelle 1 mit KAT 11 (KIPO) nicht vollendet und KAT 12 (JUPO) vollendet und nicht vollendet

Tabelle 2 mit KAT 2 vollendet (zu denen bereits Kreditkartendaten vorliegen)

Die Tabellen sind bereits nach Bundesländern geordnet. Mecklenburg-Vorpommern ist als einziges Bundesland nicht betroffen, der Vollständigkeit halber aber mit angeschrieben. Bei manchen Personen sind zwei oder mehr Bundesländer betroffen (s. Spalte G).⁷⁷⁶

bb) Anhängte Tabellen

An die E-Mail waren zwei Excel-Tabellen mit den Dateinamen „Tabelle 1 – 131008 nicht vollendet KAT1 und JUPO.xlsx“ und „Tabelle 2 – 131008 KAT 2 mit KKD.xlsx“ angehängt.⁷⁷⁷

⁷⁷⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 266 f., E-Mail der Zeugin Greiner mit dem Betreff: „131015 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr.

⁷⁷⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 266 f., E-Mail der Zeugin Greiner mit dem Betreff: „131015 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr.

Die als „Tabelle 1 - 131008 nicht vollendet KAT1 und JUPO.xlsx“ bezeichnete Datei enthielt eine Tabelle mit den Spalten „VBS-Nr.“, „Nachname“, „Vorname“, „Adressen“, „E-Mail-Adressen“, „Bundesland“ und „zusätzlich Bundesland“, die eine Aufstellung von 56 Personen, geordnet nach Bundesländern, umfasste.⁷⁷⁸

Die als „Tabelle 2 – 131008 KAT 2 mit KKD.xlsx“ bezeichnete Datei enthielt ebenfalls eine Tabelle mit den Spalten „VBS-Nr.“, „Nachname“, „Vorname“, „Adressen“, „E-Mail-Adressen“, „Bundesland“ und „zusätzlich Bundesland“. Auch diese Tabelle war nach Bundesländern geordnet. Ihr war eine Aufstellung von 80 Personen zu entnehmen.⁷⁷⁹

Bei der 49. Person in dieser Tabelle fanden sich die folgenden Einträge:

Spalte „VBS-Nr.“: „2012-001641[...]“

Spalte „Nachname“: „Edathy“

Spalte „Vorname“: „Sebastian“

Spalte „Adressen“:

„Sebastian Edathy, [Straßenname] 1a Rehburg-Loccum, Lower Saxony 31547 Germany Rechnungsanschrift

Sebastian Edathy, [Straßenname] 1a Rehburg-Loccum, Niedersachsen 31547 Germany Rechnungsanschrift

Sebastian Edathy, [Straßenname] 1a Rehburg-Loccum, Lower Saxony 31547 Germans Rechnungsanschrift“

Spalte „E-Mail-Adressen“:

„[...]@edathy.de

[...]@web.de“

Spalte „Bundesland“: „Niedersachsen“

Spalte „zusätzlich Bundesland“: Spalte war nicht beschriftet.⁷⁸⁰

⁷⁷⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 268 ff., Tabellarische Aufstellung.

⁷⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 274 ff., Tabellarische Aufstellung.

⁷⁸⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 274 (279), Tabellarische Aufstellung.

cc) Adressaten der Erkenntnisabfrage

Die E-Mail wurde an insgesamt 17 Adressaten gesandt; es handelte sich in 16 Fällen um E-Mail-Adressen, die nicht Personen zugeordnet sind und in einem Fall um eine E-Mail-Adresse, in der der Name einer Person genannt wird und die die Endung „@polizei.brandenburg.de“ trägt. Die E-Mail-Adressen lassen Rückschlüsse auf sämtliche Bundesländer zu. Bezüglich des Landes Niedersachsen erfolgte der Versand an die E-Mail-Adresse „[...]@lka.polizei.niedersachsen.de“.⁷⁸¹

c) Mögliche Wahrnehmung der Nennung der Daten Edathys auch durch Stellen in anderen Bundesländern

Auf die Frage, ob nach Bekanntwerden der Tatsache, dass der Name von *Sebastian Edathy* in der an Stellen aller Bundesländer versandten E-Mail genannt wurde, darüber nachgedacht worden sei, auch diese Stellen zu informieren und um restriktive Handhabung zu bitten, hat die Zeugin *Greiner* bekundet:

„Kurz darüber nachgedacht, aber dann gedacht: Lieber keine schlafenden Hunde wecken. Wir haben keine Rückmeldungen gekriegt, und ich wusste eben auch nicht - - Ich bin davon ausgegangen, dass das LKA, wenn es sieht, es ist nach Bundesländern sortiert - das stand auch in der Mail drin -, sich ihre Personen anguckt. Deswegen bin ich nicht davon ausgegangen, dass jetzt jeder zwingend diesen Namen wahrnimmt. Ich habe ihn ja auch nicht wahrgenommen, als ich es versandt habe. Es war eher nach dem Motto: Jetzt lieber nicht noch eine größere Welle machen. Sagen wir es mal so.“⁷⁸²

Der Zeuge *Stahl* hat im Hinblick auf diesen Aspekt ausgeführt:

„[...] Wie gesagt, der Name Edathy war bei uns nicht aufgefallen. Er war erst bei der örtlichen Dienststelle, in deren Bereich er gewohnt hat, aufgefallen. Theoretisch bestand die Möglichkeit, nachdem es uns zurückgemeldet worden war, dass weitere oder sämtliche angeschriebenen Landeskriminalämter davon Kenntnis haben könnten, ja.“⁷⁸³

3. Kontakte mit der niedersächsischen Polizei am 15. und 16. Oktober 2013

a) Reaktion auf die Erkenntnisanfrage gegenüber dem Bundeskriminalamt durch einen Beamten der Polizei Nienburg⁷⁸⁴

Die Zeugin *Greiner* hat geschildert, dass sie am 15. Oktober 2013 um 15.21 Uhr einen Anruf eines Beamten der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, dem Zeugen *Baum*, erhielt:

„[...] Ich habe dann um 15.21 Uhr einen Rückruf bekommen vom Leiter vom Fachkommissariat 1 der PI Nienburg/Schaumburg, der eigentlich direkt fragte: Wissen Sie, wer Sebastian Edathy ist? - Ich war in der Datenbank drin, und ich habe natürlich direkt aufgerufen, ob ich ihn drin habe, und sagte: ‚Oh

⁷⁸¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 266 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „131015 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr.

⁷⁸² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 43.

⁷⁸³ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 62.

⁷⁸⁴ Die Kommunikation zwischen dem BKA und Stellen in Niedersachsen wird ausführlich Zweiter Teil C.7. dargestellt. Die Darstellung im hiesigen Abschnitt beschränkt sich auf die für die Darstellung der Abläufe innerhalb des BKA erforderlichen Teile.

Gott, sind Sie sicher, ist es wirklich *der* Sebastian Edathy?“, was er mir dann auch versichert hat. Er fragte schlichtweg, wie wir jetzt mit dem Vorgang umgehen: Ich solle es eben an meine Hierarchie transportieren und dass wir uns dann noch mal kurzschließen, wie es mit dem Vorgang weitergeht. Es war für uns klar: Das wird jetzt kein ganz normaler Vorgang werden. [...]“⁷⁸⁵

Am 15. Oktober 2013 um 15.42 Uhr sandte der Zeuge *Baum* sodann eine E-Mail an die Zeugin *Greiner*, in der es unter anderem heißt:

„unter Bezugnahme auf unser Telefonat von eben bitte ich Sie, die Angelegenheit zunächst mit Ihrer Dezernatsleitung zu erörtern. Als Ansprechpartner für das weitere Procedere stehen bei der PI NI/SHG der Leiter des ZKD, Herr KD Walter (Durchwahl: - XXX) und der Uz. zur Verfügung.“⁷⁸⁶

In der E-Mail waren darüber hinaus Internetlinks zu Homepages mit Bezug zu *Sebastian Edathy* aufgeführt.⁷⁸⁷

b) Weitere Kontakte mit niedersächsischen Stellen am 15. und 16. Oktober 2013⁷⁸⁸

Die Zeugin *Greiner* hat den weiteren Kontakt zu Stellen in Niedersachsen im Anschluss an den Anruf des Zeugen *Baum* am 15. Oktober 2013, 15.21 Uhr, und die E-Mail vom selben Tag, 15.42 Uhr, wie folgt dargestellt:

„[...] Ich habe zuerst noch um 16.45 Uhr das noch mal an den Kollegen in Nienburg rückgekoppelt per E-Mail, dass ich also meine Hierarchie unterrichtet habe, dass ich die Staatsanwaltschaft unterrichtet habe. Der Staatsanwalt hatte mir einen Rückruf dann für den nächsten Tag, wenn er sich mit seiner Hierarchie abgesprochen hatte, zugesagt. Ich habe Nienburg aber angekündigt, dass wir dann vermutlich in der Woche noch die Akte fertigmachen würden und über die ZIT abgeben würden, vermutlich an die Generalstaatsanwaltschaft Celle, dass ich da aber noch auf die endgültige Rückmeldung warte. Ich habe noch mal darum gebeten, eine EMA, also einen Auszug vom Einwohnermeldeamt, aus Nienburg zu bekommen, um die Person wirklich abschließend identifizieren zu können, und auch für meine Akte natürlich, und darum gebeten, dass von Nienburg aus keine weiteren Maßnahmen getroffen werden und man halt restriktiv mit dem Sachverhalt umgehen soll. Das war meine Mail. [...]“⁷⁸⁹

Bezüglich der Niedersachsen betreffenden Kontakte am 16. Oktober 2013 hat die Zeugin *Greiner* weiter ausgeführt:

„[...] Ich bin dann am nächsten Tag ins Büro gekommen. Ich hatte dann morgens um 8 Uhr einen Anruf vom Landeskriminalamt Niedersachsen, von einem Kollegen von der Ansprechstelle Kinderpornografie, der mir zunächst sagte, ihnen sei der Name bei der Weiterleitung auch nicht aufgefallen in der Liste, sie wüssten jetzt eben auch vom Sachverhalt. Er hat mir dann gesagt, dass die Staatsanwaltschaft Hannover dafür zuständig wäre, weil das eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft sei, und um 8.11 Uhr hat er mir dann noch mal eine Mail geschickt mit der Anschrift der Staatsanwaltschaft Hannover, wobei das für mich ja zweitrangig war, weil ich wusste, ich werde den Vorgang sowieso über die ZIT abgeben wie alle Vorgänge eigentlich.“

⁷⁸⁵ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 13.

⁷⁸⁶ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 289, E-Mail von „Baum, Uwe (PI Nienburg/Schaumburg FK 1)“ an „Greiner, Julia (BKA-SO12-1)“ vom 15. Oktober 2013, 15.42 Uhr, mit dem Betreff: „PI NI/SHG in Sachen Sebastian EDATHY“.

⁷⁸⁷ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 289, E-Mail von „Baum, Uwe (PI Nienburg/Schaumburg FK 1)“ an „Greiner, Julia (BKA-SO12-1)“ vom 15. Oktober 2013, 15.42 Uhr, mit dem Betreff: „PI NI/SHG in Sachen Sebastian EDATHY“.

⁷⁸⁸ Die Kommunikation zwischen dem BKA und Stellen in Niedersachsen wird ausführlich unter Zweiter Teil C.7. dargestellt. Die Darstellung im hiesigen Abschnitt beschränkt sich auf die für die Darstellung der Abläufe innerhalb des BKA erforderlichen Teile.

⁷⁸⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 13.

Ich habe dann um 9.21 Uhr noch mal eine Mail aus Nienburg von dem Kommissariatsleiter bekommen. Die enthielt dann diesen EMA-Auszug und noch Informationen zu den Büroanschriften von Herrn Edathy. Ich hatte dann noch zwei, drei Rückfragen; die habe ich dann noch mal telefonisch durchgegeben. Da wurde mir dann auch eine Rückmeldung zugesagt. [...]“⁷⁹⁰

Zu der zugesagten Rückmeldung hat die Zeugin *Greiner* sodann dargestellt:

„[...] Um die Mittagszeit wahrscheinlich bin ich dann wieder ins Büro zurückgekommen und hatte um 12.46 Uhr noch mal eine E-Mail aus Nienburg mit den klärenden Antworten zu meinen Nachfragen. [...]“⁷⁹¹

In Bezug auf das Land Niedersachsen, so die Zeugin *Greiner*, habe sie stets Kontakt mit dem Leiter des Fachkommissariats in Nienburg, dem Zeugen *Baum*, gehabt.⁷⁹² Auf die Frage, ob dieser ihr mitgeteilt habe, wie die Information in Nienburg aufgenommen worden sei und in welchem Kreis die Information dort bekannt sei, hat die Zeugin *Greiner* ausgeführt:

„Ich kann mich jetzt nicht erinnern, dass wir jetzt groß darüber gesprochen haben. Ich habe an dem E-Mail-Verteiler dann gesehen, dass er eben auch - - Das war ja auch Inhalt unseres Gesprächs, dass man die Hierarchie an sich informieren werde. Er hatte mir dann noch mal in die Mail mit dem Auszug aus dem Einwohnermeldeamt auch reingeschrieben, welcher Kollege das erhoben hatte. Das war der Leiter der Polizeistation in Rehburg. Und es gab noch mal ein Telefonat - da konnte ich das Datum nicht mehr genau nachvollziehen; das muss aber auch in dieser Woche dann noch gewesen sein -, wo mich der Kollege noch mal zurückgerufen hat, also der Leiter des Fachkommissariats, und in dem Gespräch erwähnt hat oder auch anrief, weil er wissen wollte, wie jetzt der Sachstand sei und wann die Akte wohin abgegeben werde, weil er seine Hierarchie informieren müsse. In meiner Erinnerung hat er da eben auch erwähnt, auch der Polizeipräsident müsse informiert werden.“⁷⁹³

4. Meldeabläufe nach der Rückmeldung aus Niedersachsen am 15. Oktober 2013

a) Meldungen an die Hierarchie bis hin zu Präsident Ziercke am 15. Oktober 2013

aa) Meldung der Zeugin *Greiner* an die Zeugen *Stahl* und *Hoppe*

Im Hinblick auf die Information ihrer Vorgesetzten hat die Zeugin *Greiner* ausgeführt, dass die Information ihres unmittelbaren Vorgesetzten direkt im Anschluss an den um 15.21 Uhr erfolgten Anruf des Zeugen *Baum* erfolgt sei:

„[...] Ich habe dann aufgelegt und bin direkt zu meinem Sachgebietsleiter, zu Herrn *Stahl*, habe ihm von dem Anruf berichtet. Wir sind dann eigentlich auch direkt hoch ins Büro von unserem damaligen Referatsleiter, von Herrn *Hoppe*, haben ihm das weiterberichtet. Er sagte dann, er wird dann die Hierarchie weiter nach oben informieren. Wir sind dann wieder runter. [...]“⁷⁹⁴

Der Zeuge *Stahl* hat den Verlauf folgendermaßen beschrieben:

⁷⁹⁰ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

⁷⁹¹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

⁷⁹² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 23.

⁷⁹³ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 23.

⁷⁹⁴ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 13.

„[...] Dass an diesem Tag eine Erkenntnisanfrage gestellt wurde, die besagte am 15. Oktober, das war mir jetzt explizit nicht bewusst, dass sie an diesem Tag rausgegangen ist. Von dieser Erkenntnisanfrage bzw. von dem Anruf von der Polizeiinspektion Nienburg, von dem Leiter, habe ich durch die Frau Greiner erfahren am späten Nachmittag des Tages, als die mir dann mitgeteilt hat, dass da ein Rückruf gewesen sei und auf der Liste würde sich eine Personalie befinden, der Name des ehemaligen Bundestagsabgeordneten.“⁷⁹⁵

„Mit dieser Information bin ich mit der Kollegin Greiner, wenn ich mich recht entsinne, gemeinsam zu dem Vorgesetzten, zu dem Herrn Kriminaldirektor Hoppe, damals Referatsleiter, gegangen und habe ihm diesen Umstand mitgeteilt, dass der Anruf von der örtlichen Dienststelle gekommen ist, dass es sich bei einer Person auf der Liste um ein Mitglied des Deutschen Bundestags handelt.“⁷⁹⁶

Auf die Frage, ob er mit dem Namen „Sebastian Edathy“ etwas habe anfangen können, hat der Zeuge *Stahl* bekundet:

„Ehrlich gesagt: Nein.“⁷⁹⁷

Auf die Bitte, den Geschehensablauf nochmals genau zu schildern und auf die Frage, ob Frau *Greiner* zuerst bei ihm gewesen sei, hat der Zeuge *Stahl* bekundet:

„Das ist korrekt. Sie hat mich direkt angesprochen unter Hinweis darauf, dass sie soeben einen Anruf von der PI Niedersachsen - ich glaube, von dem Leiter des Kommissariats - bekommen hatte, der ihr gesagt hatte - ich sage es jetzt mal sinngemäß, soweit ich mich erinnern kann -, ob wir wüssten, wen wir da abgefragt hätten. Da wäre auch der Name Edathy, und das wäre ein Mitglied des Deutschen Bundestages, was mich dann etwas irritiert hat, wie ich eben auch schon mal gesagt habe, weil Mitglieder des Deutschen Bundestages heißt erst mal für uns direkte Unterrichtung nicht nur gegenüber dem Vorgesetzten, sondern auch gegenüber der Staatsanwaltschaft aufgrund einer anderen strafprozessualen Vorgehensweise. Das haben wir dann auch direkt getan. Sprich: Frau Greiner hat auch dann mit der Staatsanwaltschaft gesprochen, mit der ZIT in dem Fall, und wir waren dann auch gemeinsam beim direkten Vorgesetzten und haben das dort berichtet zum Ablauf, dass die Liste versandt worden ist und dass sich die PI Nienburg gemeldet hat unter Hinweis darauf, dass sich auf der Liste eine Person befindet, die Mitglied des Deutschen Bundestags ist.“⁷⁹⁸

Der Zeuge *Stahl* hat bezüglich der Weiterunterrichtung durch den Zeugen *Hoppe* ausgesagt:

„Wir haben, wie gesagt, ihm kurz genau das berichtet, was uns soeben über das Telefonat mitgeteilt worden ist, und daraufhin ist er dann zur Weiterunterrichtung.“⁷⁹⁹

Der Zeuge *Hoppe* hat die Unterrichtung folgendermaßen dargestellt:

„Am 15. Oktober 2013 saß ich ahnungslos in meinem Büro, und da kamen die Kollegin Wiegand und der Kollege Stahl zu mir und legten mir einen Namen auf den Tisch bzw. eine Liste, glaube ich - dann war es die Liste mit dem Namen -, auf den Tisch und sagten: Schauen Sie sich mal diesen Namen an. Der ist in der Operation ‚Selm‘ vertreten.

Es war zu dem Zeitpunkt auch schon weitgehend abgeklärt, dass es sich tatsächlich dann um ihn auch handelt, also die Personenidentifizierung war sehr weit vorangeschritten. Man konnte nicht von einem

⁷⁹⁵ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 49.

⁷⁹⁶ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 49.

⁷⁹⁷ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 49.

⁷⁹⁸ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 57.

⁷⁹⁹ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 57.

Missbrauch der Namen oder einem Vertauschen der Namen ausgehen, sondern es war ein valides Datum, dass er das war. [...]“⁸⁰⁰

Seine Reaktion auf die Information hat der Zeuge *Hoppe* wie folgt beschrieben:

„[...] Mein erster Gedanke war ja auch erst mal ein Kraftausdruck, den ich jetzt bei mir behalten möchte, und sagte, das glaubt einem ja keiner, dass ich am 10. Mai oder 11. Mai hier im Ausschuss war als Zeuge und jetzt der Referatsleiter bin in dem Verfahren, wo der Abgeordnete eine Rolle spielt. Das sind Zufälle, die kann man wahrscheinlich nur schwer erklären, und das wird bedeuten, dass wir eine ganze Menge an Papier zu beschreiben haben. - Und so ist es dann ja auch am Ende gekommen.“⁸⁰¹

Auf die Frage, ob zwischen dem 15. Oktober und dem 18. Oktober 2013 noch weitere Personen mit dem Vorgang befasst waren, hat die Zeugin *Greiner* bekundet:

„Direkt die Akte habe ich erstellt. Ich habe dann aber auch meine direkte Führung, die Referatsleitung, Sachgebietsleitung, auf dem Laufenden gehalten und die Hierarchie auch weiter nach oben. Da wurden ja auch mehrere Führungsinformationen geschrieben. Zwischendurch gab es noch den Bericht an den Staatssekretär Fritsche. Den gab es auch am 17. noch. Aber ansonsten aus meiner Kenntnis waren im BKA, wie gesagt, im Referat nur die, die damit etwas zu tun hatten, und dann die ganze Führung bis zur Amtsleitung.“⁸⁰²

bb) Meldung des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels*

Der Zeuge *Hoppe* hat sich im Hinblick auf die seinerseits erfolgte Information an den Zeugen *Schiffels* wie folgt geäußert:

„[...] Es war für mich natürlich klar, dass das ein berichtenswerter Vorgang auch wieder entsprechend dem Vorgang aus dem Frühjahr 2012 war. Entsprechend habe ich dann meinen Gruppenleiter wieder informiert, der wiederum den Abteilungsleiter. Die weiteren Informationsstränge habe ich dann nicht mehr weiterverfolgt. [...]“⁸⁰³

Der Zeuge *Theissig* hat bekundet, er sei ebenfalls am 15. Oktober 2013 durch den Zeugen *Hoppe* informiert worden:

„[...] Es war am 15.10. Laut Aktenstudium hat die Sachbearbeiterin um 15.21 Uhr einen Anruf von der PI Nienburg bekommen, von einem Kollegen, der den Hinweis gegeben hat, dass er festgestellt hat, dass sich der MdB Edathy darauf befand. Ich bin - das war 10 oder 20 Minuten später - durch meinen damaligen Referatsleiter darüber unterrichtet worden, der mir gesagt hat, dass eben gerade die Sachbearbeiterin und der zuständige Sachgebietsleiter bei ihm waren. Und wir beide sind dann zusammen zu unserem zuständigen Gruppenleiter, haben ihn darüber informiert, und der hat dann, wie es in einer Behörde üblich ist, die Hierarchie über das Ereignis informiert und in Kenntnis gesetzt. [...]“⁸⁰⁴

Der Zeuge *Schiffels* hat ausgeführt:

⁸⁰⁰ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 13.

⁸⁰¹ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 35.

⁸⁰² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 24.

⁸⁰³ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 13.

⁸⁰⁴ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 6.

„[...] Herr Hoppe kam zu mir ins Zimmer und hat mir dann berichtet, dass Herr Edathy sich auf dieser Kundenliste befindet. Auch hier sind dann wieder diese beiden Fragestellungen relevant geworden, die ich eben schon mal erwähnt habe: Ist das, was die Person betrifft, eine wirkliche Identifizierung? Handelt es sich um den Abgeordneten Edathy? Sind andere Möglichkeiten gegeben, dass diese Personendaten missbraucht werden? - Also die üblichen Fragen, die man dann so stellt. Das ist entsprechend verneint worden, auch im Hinblick darauf, dass durch die Rückmeldung der Polizeiinspektion in Nienburg jetzt diese Bestätigung erfolgt ist: Ja, es handelt sich um den Abgeordneten Edathy. - Eine andere Frage war dann gewesen: Was für ein Material ist das? Um welches Material geht es? - Dazu ist dann diese Aussage erfolgt: Ja, das ist sogenanntes Kategorie-2-Material, nicht strafbar.

Herr Hoppe hat dann noch mal vorgetragen, wie die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt solche Fälle rechtlich einstuft und auch behandelt, nämlich dermaßen, dass man hier auch einen Anfangsverdacht für weitere Ermittlungen sieht, aber letztendlich bei dieser Fallgruppe keine eigenen Durchsuchungsbeschlüsse beim Amtsgericht beantragt, sondern die Akten an die örtliche zuständige StA zur weiteren Bearbeitung abgibt. Das war die Information. [...]”⁸⁰⁵

cc) Meldung des Zeugen Schiffels an die Zeugin Dr. Vogt und den Zeugen Henzler

aaa) Meldungen des Zeugen Schiffels am Nachmittag

Der Zeuge *Schiffels* hat angegeben, er habe zunächst mit der Zeugin *Dr. Vogt* gesprochen und sodann auch den Zeugen *Henzler* kontaktiert:

„[...] Ich habe dann Frau Dr. Vogt angerufen, unmittelbar danach, auch direkt im Beisein von Herrn Hoppe. Frau Vogt war auf Auslandsdienstreise zu diesem Zeitpunkt. Es war ein Gespräch über Mobiltelefon, und ich habe ihr den Namen am Telefon nicht gesagt. Es ging nur um die - - Ich habe ihr gesagt: Es ist ein Abgeordneter, der hier festgestellt wurde, und natürlich der Bedarf besteht, zügigst die Amtsleitung zu informieren. - Wir sind dann so verblieben, dass ich Herrn Henzler anrufe, Vizepräsident Henzler, was ich dann auch gemacht habe. Ich habe ihm dann diese Information zugegeben, wie ich eben erwähnt habe, und Herr Henzler hat dann um Feststellung gebeten, dann auch um Mitteilung an ihn, wie die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gedenkt, mit diesem Fall umzugehen, also: Was ist die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt? [...]“⁸⁰⁶

Mit der Zeugin *Dr. Vogt* sei zudem Folgendes weiter besprochen worden:

„[...] Wir haben dann verabredet - das ist dann auch erfolgt -, wenn sie abends wieder in Wiesbaden ist, dass wir uns dann noch mal im Detail dazu unterhalten. [...]“⁸⁰⁷

Die Reaktion des Zeugen *Henzler* hat der Zeuge *Schiffels* folgendermaßen beschrieben:

„Also, er hat das zur Kenntnis genommen. Es kann sein, dass er dann auch erwähnt hat, er wird jetzt den Präsidenten unterrichten, was für mich aber auch zwangsläufig war, dass, wenn ich ihm eine solche Information gebe, er den Präsidenten unterrichtet.“⁸⁰⁸

Auf diese Rückfrage des Zeugen *Henzler* sei dann, so der Zeuge *Schiffels*, nochmal eine Abstimmung im Hinblick auf das weitere Vorgehen mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt erfolgt:

⁸⁰⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 14.

⁸⁰⁶ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 14.

⁸⁰⁷ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 23.

⁸⁰⁸ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 9.

„[...] Insoweit ist dann zwischendurch auch noch mal eine kurze Zeit später eine Abstimmung erfolgt - ich glaube, von Frau Greiner - mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt, der dann mitgeteilt hat, er, der sachbearbeitende Staatsanwalt, beabsichtige, den Fall an die Generalstaatsanwaltschaft Celle abzugeben. Dazu müsse er sich aber mit seiner Behördenleitung abstimmen. Er hat wohl einen Rückruf für den nächsten Tag, also 16. Oktober, zugesagt. Das habe ich dann Herrn Henzler wieder zugegeben als Information, [...].“⁸⁰⁹

Der Zeuge *Henzler* habe daraufhin den Ausführungen des Zeugen *Schiffels* zufolge, darum gebeten, eine Präsentation für den Präsidenten *Ziercke* am nächsten Tag vorzubereiten:

„[...] und er hat dann darum gebeten, dass vorbereitet wird eine Präsentation für den Präsidenten, für Herrn *Ziercke*, am nächsten Tag. Die Mitteilung war: Er ist sowieso am Standort W 3, wie das heißt, wo wir uns in Wiesbaden befinden, und dann sollte ein Termin mit ihm dann durchgeführt werden, um ihm das zu präsentieren. Das ist dann auch erfolgt, also am Vormittag des 16. Oktober.“⁸¹⁰

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat die Information durch den Zeugen *Schiffels* am Nachmittag des 15. Oktober 2013 folgendermaßen beschrieben:

„Also, am 15.10.2014 [sic!] befand ich mich auf Dienstreise - also, ich war nicht in Deutschland gewesen - und habe dann von Herrn *Schiffels*, mit dem Sie eben gesprochen haben und den Sie vernommen haben, in den Nachmittagsstunden des - also, genau weiß ich es nicht mehr; es muss zwischen 15.30, würde ich mal sagen, 16 Uhr ungefähr - - einen Anruf habe ich von ihm erhalten, wo er gesagt hat - so sinngemäß; ich habe keine Notiz darüber -: Wir haben im Rahmen der OP ‚Selm‘ auf der Liste einen Namen gefunden von einer politisch prominenten Person, und ich möchte jetzt weiter nichts dazu sagen - sagte er sinngemäß -; wir sprechen, wenn ich wieder zurück in Deutschland bin. [...]“⁸¹¹

Im Hinblick darauf, was zwischen ihm und der Zeugin *Dr. Vogt* bezüglich der Information des Zeugen *Henzler* besprochen wurde, hat der Zeuge *Schiffels* bekundet:

„Das weiß ich nicht mehr im Detail. Also, wir haben definitiv verabredet: Ich rufe Vizepräsidenten *Henzler* an.“⁸¹²

Der Zeuge *Henzler* hat bekundet, er habe die Information bezüglich des Vorgangs betreffend *Sebastian Edathy* am Nachmittag von dem Zeugen *Schiffels* erhalten.⁸¹³ Er habe niemanden darüber informiert.⁸¹⁴ Danach befragt, ob er auch nicht den Präsidenten informiert habe, hat der Zeuge *Henzler* bekundet:

„Nein, weil mir Herr *Schiffels* mitgeteilt hatte - was ich zwar schon wusste -, dass der Präsident in Spanien war. Das war mir sowieso bekannt, und dass er mit der Leiterin SO in Spanien war, war mir auch bekannt. Und der Kollege hat mir dann gesagt: Wir haben die Leiterin SO informiert, ohne Namensnennung, und die wird den Präsidenten nach Landung - - die kriegt eine Information nach Landung mit dem Namen und wird den Präsidenten informieren. [...]“⁸¹⁵

Auf nochmalige Nachfrage, ob er die Information komplett für sich behalten habe, hat der Zeuge *Henzler* dargelegt:

⁸⁰⁹ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 14 f.

⁸¹⁰ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 15.

⁸¹¹ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 49.

⁸¹² *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 9.

⁸¹³ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 62.

⁸¹⁴ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 62.

⁸¹⁵ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 63.

„Ich habe keine Erinnerung, aber ich bin mir ziemlich sicher: Ich habe da mit niemandem drüber gesprochen.“⁸¹⁶

Im Hinblick auf die Weitergabe der Information durch den Zeugen *Schiffels* an die Zeugin *Dr. Vogt* hat der Zeuge *Henzler* ausgesagt:

„[...] Also, er hat nur gesagt, er informiert mich. Er hat mir gesagt, wie der Vorlauf war: Anruf aus Nienburg, und dass vorgesehen ist, eben die Abteilungsleiterin, die in Begleitung des Präsidenten in Spanien war, zu unterrichten, aber nur mit der Information, es gibt einen prominenten Politiker, ohne Namen, und dann nach Landung auf deutschem Boden mündlich, persönlich den Namen.“⁸¹⁷

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen *Schiffels*, er, *Henzler*, sei im Anschluss an die Information wieder auf den Zeugen *Schiffels* zugegangen und habe von einer Besprechung unter Beteiligung des Präsidenten am nächsten Tag um 10 Uhr gesprochen, hat der Zeuge *Henzler* bekundet:

„Kann ich mich überhaupt nicht dran erinnern, das weitergegeben zu haben oder in Erwägung gezogen zu haben. Sagt mir nichts. Ich weiß aus den Akten - aber ich betone: aus den Akten -, dass am nächsten Morgen eine Besprechung des Präsidenten unmittelbar vor Ort im Referat Kinderpornografie stattgefunden hat. Und ich meine sogar, das wäre ohnehin geplant gewesen, aber da bin ich mir nicht mehr so ganz sicher. Also die Besprechung hat vor Ort stattgefunden, aber zu der habe ich nicht eingeladen oder aufgerufen. [...]“⁸¹⁸

bbb) Meldung des Zeugen Schiffels an die Zeugin Dr. Vogt am Abend des 15. Oktober 2013

Bezüglich eines weiteren telefonischen Kontakts mit der Zeugin *Dr. Vogt* am Abend des 15. Oktober 2013 hat der Zeuge *Schiffels* zunächst im Hinblick auf die Uhrzeit ausgeführt:

„Ja, das muss am Abend gewesen sein, als sie wieder in Wiesbaden war; vielleicht nach 21 Uhr, irgendwann am späteren Abend.“⁸¹⁹

Auf die Frage, ob die Zeugin *Dr. Vogt* hierbei zu erkennen gegeben habe, dass sich der BKA-Präsident in ihrer Nähe aufhalte, hat der Zeuge *Schiffels* bekundet:

„Nein. Nein, nicht dass ich wüsste.“⁸²⁰

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat zu dem Telefonat mit dem Zeugen *Schiffels* am Abend des 15. Oktober 2013 dargelegt:

„[...] Ich bin dann an demselben Abend zurückgefliegen, planmäßig. Ankunft war laut Flugplan 20.25 Uhr. Es war auch, soweit ich mich erinnere, keine Verspätung. Wir haben dann zusammen telefoniert, Herr *Schiffels* und ich, und dann hat er mir den Namen gesagt von Herrn *Edathy*. [...]“⁸²¹

Bereits im Rahmen dieses Telefonats sei, so die Zeugin *Dr. Vogt*, von dem Briefing am nächsten Tag die Rede gewesen:

⁸¹⁶ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 63.

⁸¹⁷ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 66.

⁸¹⁸ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 66 f.

⁸¹⁹ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 9.

⁸²⁰ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 9.

⁸²¹ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 49.

„[...] Wir haben an der Stelle nur vereinbart, Herr Schiffels und ich, dass wir uns alle gemeinsam treffen an dem Tag drauf, am 16., mit Herrn Ziercke zusammen, um ein Briefing auch zu machen über den Sachverhalt.“⁸²²

Ihre Gedanken bei der Mitteilung des Namens durch den Zeugen *Schiffels* hat die Zeugin *Dr. Vogt* wie folgt beschrieben:

„[...] Also, ich kann Ihnen sagen, wie ich mich gefühlt habe, als Herr Schiffels mir das gesagt hatte, um wen es sich handelt. Da war mir klar, dass wir einen besonders sensiblen Vorgang haben und natürlich alles dokumentieren müssen und sehr sorgfältig vorgehen müssen.“⁸²³

dd) Meldung der Zeugin *Dr. Vogt* an den Zeugen *Ziercke*

aaa) *Aussage des Zeugen Ziercke vor dem Innenausschuss und in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss*

Vor dem Innenausschuss hat der Zeuge *Ziercke* seine erste Kenntnisnahme der Tatsache, dass der Name von *Sebastian Edathy* im Rahmen der Operation „Selm“ zu Tage getreten war, wie folgt beschrieben:

„[...] Die Amtsleitung des BKA, also ich, wurde erstmals am 15. Oktober gegen 15:45 Uhr über den Sachverhalt informiert, 15:21 Uhr kam es aus Niedersachsen, ich wurde 15:45 Uhr darüber informiert. Ich verabedete dann sofort einen Besprechungstermin mit dem zuständigen Sachgebiet und Referat am nächsten Vormittag, dem 16. Oktober um 10:30 Uhr. [...]“⁸²⁴

In seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Ziercke* im Hinblick auf seine Kenntnisnahme bekundet:

„[...] Ich beginne mit dem 15. Oktober 2013. Erstmals erfahre ich am Nachmittag von dem Verdacht gegen Herrn Edathy, nicht vorher. [...]“⁸²⁵

Im Hinblick auf die Art und Weise der Kenntnisnahme hat der Zeuge *Ziercke* im weiteren Verlauf seiner Vernehmung präzisiert:

„Telefonisch von meiner Abteilungsleiterin.“⁸²⁶

bbb) *Meldung am Nachmittag in Spanien*

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat im Hinblick auf die Information des Zeugen *Ziercke* am Nachmittag ausgesagt:

„Herrn Ziercke konnte ich nur sagen: Ich habe einen Anruf von meinem Gruppenleiter bekommen. Wir haben eine prominente Person auf dieser Liste. - Das habe ich Herrn Ziercke gesagt. Aber wir wussten beide nicht, wer es ist.“⁸²⁷

⁸²² *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 50.

⁸²³ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 50.

⁸²⁴ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 11, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

⁸²⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9.

⁸²⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 58.

⁸²⁷ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 50.

Auf Nachfrage hat die Zeugin *Dr. Vogt* wiederholt:

„Ich habe ihm in Spanien diese Aussage gesagt: Da ist eine politisch prominente Person auf der Liste. Das habe ich ihm persönlich gesagt aufgrund des Telefonats von Herrn Schiffels.“⁸²⁸

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen *Ziercke*, er habe die Information telefonisch von seiner Abteilungsleiterin erhalten, hat die Zeugin *Dr. Vogt* bekundet:

„Also, ich habe ein Telefonat erhalten von Herrn Schiffels. Diese Aussage ‚telefonisch‘ kann man ja selbst anders verstehen. Also, ich bin angerufen worden und habe gesagt - das, was ich jetzt schon ein paarmal gesagt habe -, eine politisch bekannte Person, prominente Person ist auf der Liste.“⁸²⁹

In seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Ziercke* bezüglich des Zeitpunkts seiner Informationserlangung ausgeführt:

„[...] Drittens. Zeitpunkt meiner Informationserlangung über den Verdacht gegen Herrn Edathy. Auf einer Dienstreise in Spanien am 15.10. - nach meiner Aktenkenntnis müsste dies gegen 15.45 Uhr gewesen sein - erreichte mich der Anruf oder der Zuruf meiner Abteilungsleiterin, Frau Dr. Vogt, die selbst aus Deutschland angerufen worden war und mich auf der Dienstreise begleitete. Allerdings ging es nur um den Sachverhalt um eine prominente Persönlichkeit. So erinnere ich das jedenfalls. Der Name Edathy wurde nach meiner Erinnerung zu diesem Zeitpunkt nicht genannt. Das weiß ich aber, ehrlich gesagt, nicht genau. Genau erinnere ich aber, dass ich mit Frau Dr. Vogt nach meiner Ankunft in Frankfurt am 15.10. gegen 20.30 Uhr ein Gespräch hatte, in dem der Name Edathy präsent war. [...]“⁸³⁰

Weiter hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„[...] Wie gesagt, der Name Edathy, das kann ich nicht erinnern. Ich weiß nur sicher, dass er in Frankfurt dann gefallen war, dieser Name Edathy. Ich weiß auch nicht, ob Frau Vogt mich angerufen hatte in Spanien, über das spanische Telefonnetz oder - wovon ich aber ausging - dass sie einen Anruf aus Deutschland bekommen haben musste und mir das dann zugerufen hat. [...]“⁸³¹

Auf seine Darstellung des Vorgangs vor dem Innenausschuss angesprochen hat der Zeuge *Ziercke* bekundet:

„Und wenn ich es richtig erinnere, war das eine Zusammenfassung in kurzer Form, um noch mal zu rekapitulieren, welche Fakten und welche Arbeitsabläufe tatsächlich bisher waren. Das ist eine ganz starke Verdichtung im Grunde, wenn ich sage: Ich habe sofort, ich habe um 14.45 Uhr - - Das war Aktenkenntnis; das hatte ich ja auch gesagt. Richtig ist, dass man dies viel breiter hätte sonst darstellen müssen; aber das war nicht Ziel der Anhörung zu dem Zeitpunkt, zu diesem Punkt jetzt in dieser Form ausführlich befragt zu werden. Das kann ich so jedenfalls nicht erinnern. Es war nur noch mal, um das auf den Weg zu bringen, wie der Informationsablauf war, wie die Arbeitsabläufe letztlich waren. Da stimme ich Ihnen zu: Da müssen Sie aus dieser sehr verkürzten Darstellung diesen Eindruck gewinnen. Da stimme ich Ihnen ausdrücklich zu. [...]“⁸³²

⁸²⁸ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 72.

⁸²⁹ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 72.

⁸³⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 45 f.

⁸³¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

⁸³² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 96.

ccc) Meldung am Abend am Flughafen Frankfurt

Die Informationsweitergabe nach der Landung am Flughafen in Frankfurt am Main hat die Zeugin *Dr. Vogt* wie folgt beschrieben:

„[...] Ich bin dann an demselben Abend zurückgefliegen, planmäßig. Ankunft war laut Flugplan 20.25 Uhr. Es war auch, soweit ich mich erinnere, keine Verspätung. Wir haben dann zusammen telefoniert, Herr Schiffels und ich, und dann hat er mir den Namen gesagt von Herrn Edathy. Ich war zusammen mit Herrn Ziercke auf Dienstreise, und ich habe, soweit ich mich erinnern kann, ihn dann auch davon informiert, dass es Herr Edathy ist, der auf der Liste ist.“⁸³³

Im Hinblick auf weitere Details der Situation, in der sie dem Zeugen *Ziercke* die Mitteilung machte, hat die Zeugin *Dr. Vogt* auf die Frage, in welcher Situation sie mit den Zeugen *Schiffels* telefoniert habe, ausgeführt:

„Also, das kann ich Ihnen nicht sagen. Es muss letztlich gewesen sein direkt nach Landung und dann beim Ausstieg aus dem Flugzeug, dass ich schon telefoniert habe, um zu wissen, was es denn da genau an Informationen geben muss. Also, es muss nach 20.25 Uhr, 20.30 Uhr gewesen sein.“⁸³⁴

Auf die Frage, ob sie mit dem Zeugen *Ziercke* zusammen im Flugzeug gewesen sei, hat die Zeugin *Dr. Vogt* ausgeführt:

„Wir haben getrennt gegessen. Wir haben nicht zusammen gegessen.“⁸³⁵

Auf die weitere Frage, ob sich Herr *Ziercke* in der Nähe aufgehalten habe und sie ihn dann unmittelbar informiert habe, hat die Zeugin *Dr. Vogt* geantwortet:

„Ich meine aus meiner Erinnerung, dass das so war. Aber ich kann Ihnen nicht mehr sagen, ob das am Gepäckband war oder wo das letztlich war. Das weiß ich nicht mehr.“⁸³⁶

Bereits zuvor hatte die Zeugin *Dr. Vogt* ausgeführt:

„Ich meine, dass ich noch Herrn *Ziercke* direkt bei mir hatte und habe ihn informiert. Aber ich bin mir nicht mehr ganz sicher in dem Zusammenhang. [...]“⁸³⁷

Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung hat die Zeugin *Dr. Vogt* auf die Frage, ob sie den Zeugen *Ziercke* am Abend des 15. Oktober 2013 informiert habe oder erst am nächsten Tag, bekundet:

„Also, wenn ich ihn informiert habe, was wahrscheinlich der Fall ist, dann muss es an dem Abend gewesen sein, noch direkt dort im Flughafengelände.“⁸³⁸

Auf nochmalige Nachfrage, warum sie sich an die Vorgänge am Nachmittag samt der Uhrzeit erinnere, sich aber bezüglich einer möglichen Information des Zeugen *Ziercke* am Abend nicht sicher sei, hat die Zeugin *Dr. Vogt* ausgeführt:

⁸³³ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 49.

⁸³⁴ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 50 f.

⁸³⁵ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 51.

⁸³⁶ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 51.

⁸³⁷ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 50.

⁸³⁸ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 57.

„[...] Ich sitze hier, und ich habe nachgegrübelt. Ich bekomme an der Stelle die Dinge nicht ordentlich zusammen. Ich weiß nur dann wieder, dass wir alle verabredet waren am 16. und dass ich das abends schon in Erfahrung gebracht habe, dass vereinbart worden ist, dass wir uns am 16. treffen.“⁸³⁹

Der Zeuge *Ziercke* hat bekundet, er habe in Frankfurt definitiv gewusst, dass es um *Sebastian Edathy* ging:

„Ich habe eben gesagt, ich habe nach Aktenlage die Uhrzeit 15.45 Uhr, und ich gehe davon aus, dass das der Zeitpunkt war, zu dem Frau Vogt informiert worden ist, in Spanien. Daher kommt dieses Datum. Ob sie mir dann gesagt hat, es geht um Edathy, das weiß ich definitiv nicht. Das weiß ich erst definitiv, als wir in Frankfurt waren und ich - - Da war mir klar, um wen es geht. Und dass ich gesagt habe, am nächsten Tag möchte ich darüber sprechen. [...]“⁸⁴⁰

Der Zeuge *Ziercke* hat später ergänzt:

„[...] Wie gesagt, der Name Edathy, das kann ich nicht erinnern. Ich weiß nur sicher, dass er in Frankfurt dann gefallen war, dieser Name Edathy. Ich weiß auch nicht, ob Frau Vogt mich angerufen hatte in Spanien, über das spanische Telefonnetz oder - wovon ich aber ausging - dass sie einen Anruf aus Deutschland bekommen haben musste und mir das dann zugerufen hat. Beide Möglichkeiten gehen auch aus der Formulierung, meine ich, hervor, die ich im Untersuchungsausschuss gegeben hatte, wo ich von einem Anruf meiner Abteilungsleiterin sprach. Aber auch an der Ecke kann man durchaus der Meinung sein: Ist das ein Anruf, oder war das ein Zuruf? Das kann - - wusste ich aber nicht mehr so genau jetzt.

Der Ablauf, wie ich ihn jetzt rekapituliere, ist eindeutig: dass ich in Spanien diese Information als Erstinformation bekommen hatte von Frau Vogt - das muss aber ein Zuruf gewesen sein oder, wie gesagt, ein Telefonanruf im spanischen Netz - und dass ich dann, als wir zurück in Frankfurt waren, am Abend gesagt habe: Ich werde aufgrund dieser Sache, nachdem ich von dem Namen Edathy erfahren hatte, jetzt nicht einen Schnellschuss machen, um dann den Staatssekretär noch am Abend zu informieren. Ich werde mich erst selbst mit meinen Mitarbeitern unterhalten, um eine Gewissheit zu haben, dass wir keine Fehler gemacht haben, dass die Identifizierung, wo ich großen Wert drauf gelegt habe, eindeutig ist. [...]“⁸⁴¹

ddd) Mögliche Kenntnisnahme des Zeugen Ziercke auf anderem Wege?

Der Zeuge *Ziercke* hat die Frage, ob die Information nur über die Zeugin *Dr. Vogt* an ihn herangetragen wurde mit den Worten

„Exakt. Ganz genau.“⁸⁴²,

bestätigt und hat darüber hinaus auf die Nachfrage „und von keinem andern?“ bekundet:

„Ganz genau.“⁸⁴³

Auf die Frage, ob er selbst am 15. Oktober 2013 niemanden angerufen und sich weitere Informationen habe geben lassen, hat der Zeuge geantwortet:

⁸³⁹ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 57.

⁸⁴⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 49.

⁸⁴¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

⁸⁴² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 98.

⁸⁴³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 98.

„Nein, absolut nicht. Nein.“⁸⁴⁴

Der Zeuge *Schiffels* hat geschlossen, dass der Zeuge *Ziercke* durch den Zeugen *Henzler* informiert worden sei; auf die Frage nach der Reaktion *Zierckes* auf die Information hat er bekundet:

„Das ist mir nicht bekannt, weil ich habe Herrn Henzler unterrichtet, der dann in der Folge - muss ich jetzt schließen - mit Herrn Ziercke gesprochen hat, sodass ich zur Reaktion von Herrn Ziercke nichts sagen kann bei dieser Erstinformation zu dem Namen am 15. Oktober.“⁸⁴⁵

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat auf die Frage, was der Zeuge *Ziercke* nach Kenntnisnahme von dem Vorgang veranlasst habe, bekundet, dass sowohl dem Zeugen *Ziercke* als auch ihr selbst der Besprechungstermin am nächsten Tag bekannt gewesen sei:

„Also, meine Erinnerung ist so weit gewesen, dass wir beide wussten, dass wir einen Termin dann haben am nächsten Tag. Das ist das, was ich noch erinnere.“⁸⁴⁶

Auf die Frage nach einem möglichen alternativen Informationsweg zum Zeugen *Ziercke* hat die Zeugin *Dr. Vogt* dargelegt:

„Über den Stab der Amtsleitung. Das kann natürlich auch schon im Laufe des Nachmittags passiert sein, weil ich ja nicht permanent um ihn rum war.“⁸⁴⁷

b) Kontakte mit der ZIT am 15. und 16. Oktober 2013

Den Kontakt mit der ZIT am 15. Oktober 2013 hat die Zeugin *Greiner* folgendermaßen beschrieben:

„[...] Ich habe dann um 16.13 Uhr die Staatsanwaltschaft in Gießen unterrichtet, Oberstaatsanwalt - - nein, Staatsanwalt Dr. Krause, und habe ihm von dem Sachverhalt berichtet, eben auch mit der Frage, wie man damit umgehen will, insbesondere eben auch Immunität und: Über wen wird die Akte abgegeben? Er sagte dann, die Leiter der ZIT seien an dem Tag mal nicht da, aber er sagte zu mir: Eben ganz normal aufbereiten wie einen Kategorie-2-Fall; er würde klären, wie die Abgabe erfolgen würde, vielleicht direkt über die Generalstaatsanwaltschaft in Celle. Immunität, das wolle er auch klären, wie das dann laufen würde. [...]“⁸⁴⁸

Am 16. Oktober 2013, so die Zeugin *Greiner*, habe sie dann eine Rückmeldung von der ZIT erhalten:

„[...] Um 14.15 Uhr habe ich dann auch die Rückmeldung von der ZIT bekommen, dass man sich dort so abgestimmt hätte, dass der Vorgang von Generalstaatsanwaltschaft zu Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden soll, also Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, Außenstelle Gießen, an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle. Ich habe mit der ZIT vereinbart, dass ich ihnen den Sachstandsbericht, der ja üblich ist bei KAT-2-Fällen, wo ich alle Infos reinpacke, vorher elektronisch übermittle, weil es klar war, dass die Akte am Freitag der Woche per Kurier an die ZIT geht, in Papierform natürlich. Dass das da eben von den Formulierungen, gerade weil es eben auch um Immunitätsfragen ging, alles

⁸⁴⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 98.

⁸⁴⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 23.

⁸⁴⁶ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 51.

⁸⁴⁷ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 65.

⁸⁴⁸ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 13.

juristisch einwandfrei ist - - habe ich eben vereinbart, dass ich vorher das noch mal elektronisch schicke, was ich an dem 16. abends noch gemacht habe. Ansonsten liefen die Berichtspflichten weiter. [...]”⁸⁴⁹

Der Zeuge *Dr. Krause* hat den Kontakt mit der Zeugin *Greiner* am 15. und 16. Oktober 2013 folgendermaßen beschrieben:

„[...] Zum Verfahren hinsichtlich des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Edathy ist mir noch in Erinnerung, dass ich da auch telefonisch direkt von dem BKA durch die Beamtin Greiner zunächst unterrichtet wurde. Wenn Sie mich nach dem genauen Datum fragen, so ist mir das nicht mehr erinnerlich, weil ich jetzt seit Anfang dieses Jahres auch in dem Bereich, in der ZIT, nicht mehr tätig bin, mich aber gleichwohl am Montag dieser Woche auf dieses Verfahren noch einmal vorbereitet habe. Ich habe noch mal im Rahmen der ZIT Akteneinsicht genommen, um meine Erinnerung aufzufrischen. Da habe ich dann gesehen, dass es wohl am 15. Oktober gewesen sein muss. Ich habe auch gesehen, dass ich dann einen Vermerk am folgenden Tag an meinen Abteilungsleiter, den Leitenden Oberstaatsanwalt Wittig bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, per E-Mail verfasst habe und ihn über diesen Vorgang informiert habe und ihn darüber informiert habe, dass dieses Verfahren nicht als Ermittlungsverfahren bei der ZIT eingetragen werden soll, sondern aufgrund der Immunität als sogenannter AR-Vorgang im Allgemeinen Register. Das wollte ich mit dem - - oder das musste ich auch mit dem Abteilungsleiter so absprechen, und das wurde mit dem Abteilungsleiter so vereinbart.

Das habe ich dann wiederum dem BKA so mitgeteilt, damit das BKA die entsprechenden Akten aufbauen konnte. Das BKA hatte mich gefragt, wie denn diese Akte aufgebaut werden sollte, ob es irgendwie besonders priorisiert, einen besonderen Aufbau erhalten sollte. Das habe ich auch in Rücksprache mit einerseits Herrn Franosch und andererseits dem Abteilungsleiter, Leitenden Oberstaatsanwalt Wittig, verneint und habe dem BKA die Anweisung gegeben, dass das Verfahren genau wie jedes andere Verfahren aufgebaut werden soll, also insofern keine Sonderbehandlung erfahren sollte. [...]“⁸⁵⁰

Der Zeuge *Franosch* hat sich zu den Abläufen am 15. und 16. Oktober 2013 folgendermaßen geäußert:

„[...] Jetzt zum Oktober 2013, der Identifizierung des vormaligen Bundestagsabgeordneten. Am 15. und 16. Oktober verdichtete sich das. Ich habe meinen Kalender noch mal konsultiert. Meiner Erinnerung nach war ich an dem Tag im Büro. Es muss am 15. gewesen sein, dass der Kollege Dr. Krause mich darüber informierte, dass er einen Anruf vom BKA bekommen hat, dass dort eben der Herr Edathy identifiziert worden ist, und zwar sei das dergestalt geschehen, dass die Kollegen in Niedersachsen beim BKA zurückgerufen haben, dass der Name auf der Liste derjenigen gewesen sei, bei denen eben die Erkenntnisabfrage gesteuert worden ist.

Wir haben daraufhin entsprechend unserer internen Berichtspflichten unseren Abteilungsleiter unterrichtet. Und ansonsten wurde eben entschieden, dass das Verfahren, wie jedes andere auch, abzuarbeiten ist, natürlich, wenn Immunität gegeben ist, mit bestimmten Besonderheiten. Da war kein Js-Vorgang einzuleiten. Es wurde dann schon auch darauf geachtet, dass man das nicht noch unnötig liegen lässt, sondern dann möglichst schnell an die Kollegen in Niedersachsen steuert. [...]“⁸⁵¹

⁸⁴⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

⁸⁵⁰ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 47.

⁸⁵¹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 10.

5. Briefing des Präsidenten am 16. Oktober 2013 – Erstellung der Führungsinformationen Nr. 3 und Nr. 4 vom 15. bis 17. Oktober 2013

Am 16. November 2013 wurde der Zeuge *Ziercke* durch die Zeugin *Greiner* über die vorliegenden Erkenntnisse bezüglich *Sebastian Edathy* in Kenntnis gesetzt.⁸⁵²

Bereits am Vorabend hatte die Zeugin *Greiner* eine Führungsinformation zu dem Sachverhalt verfasst.⁸⁵³

- a) Vorbereitung des Briefings durch die Zeugin *Greiner* – Zustandekommen des Briefings

Die Zeugin *Greiner* hat erläutert, wie sie das Briefing des Zeugen *Ziercke* bereits am 15. Oktober 2013 vorbereitet habe:

„[...] Ich habe dann angefangen, die Akte an sich aufzubereiten, weil dann auch die Nachricht kam, dass Herr *Ziercke* am nächsten Tag an unserem Standort sein würde in anderer Sache und sich dann wahrscheinlich kurzfristig von uns briefen lassen würde morgens. Das heißt, ich habe schon mal angefangen, entsprechende Abfragen, Abklärungen zur genutzten E-Mailadresse, zu Telefonnummern - - Ich habe mir die Kreditkartendaten angeschaut, ich habe mir das Beweismaterial angeschaut und auch die Auswertevermerke ausgedruckt, damit ich Herrn *Ziercke* das vorlegen kann und ihm zeigen kann, wovon wir sprechen. Ich habe das alles so weit fertiggestellt und habe auch parallel eine Führungsinformation geschrieben und habe, soweit wie ich eben konnte, die Informationen so zusammengeführt. [...]“⁸⁵⁴

Der Zeuge *Schiffels* hat angegeben, dass ihm durch den Zeugen *Henzler* am 15. Oktober 2013 mitgeteilt worden sei, dass sich der Zeuge *Ziercke* am 16. Oktober 2013 ohnehin am Standort W3 des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden aufhalten werde:

„[...] Die Mitteilung war: Er ist sowieso am Standort W 3, wie das heißt, wo wir uns in Wiesbaden befinden, und dann sollte ein Termin mit ihm dann durchgeführt werden, um ihm das zu präsentieren. Das ist dann auch erfolgt, also am Vormittag des 16. Oktober.“⁸⁵⁵

Der Zeuge *Ziercke* hat das Zustandekommen des Termins vor dem Innenausschuss wie folgt dargestellt:

„[...] Die Amtsleitung des BKA, also ich, wurde erstmals am 15. Oktober gegen 15:45 Uhr über den Sachverhalt informiert, 15:21 Uhr kam es aus Niedersachsen, ich wurde 15:45 Uhr darüber informiert. Ich verabedete dann sofort einen Besprechungstermin mit dem zuständigen Sachgebiet und Referat am nächsten Vormittag, dem 16. Oktober um 10:30 Uhr. [...]“⁸⁵⁶

In seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Ziercke* dahingehend präzisiert:

„[...] Ich weiß nur: Ich hatte vorher schon einen Termin in der Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität, bin sehr früh rübergefahren in die Abteilung. Die ist nicht in dem Haupthaus in Wiesbaden in der Thaerstraße, sondern in der Äppelallee. Und danach, im Anschluss an diesen ersten, habe ich den zweiten gemacht mit dem Referat Kinderpornografie, mit Frau Vogt, mit dem Gruppenleiter,

⁸⁵² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

⁸⁵³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 118, E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Stahl* mit dem Betreff „FI“ vom 15. Oktober 2013, 19.57 Uhr.

⁸⁵⁴ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 13 f.

⁸⁵⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 15.

⁸⁵⁶ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 11, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

mit den Referatsleitern, und habe mich da dann informiert darüber. Das müsste so um 11 Uhr herum, zwischen 11 und 12 eigentlich gewesen sein.”⁸⁵⁷

Der Zeuge *Theissig* hat hierzu bekundet:

„[...] Er war aus einem anderen Anlass in unserer Liegenschaft, aber er bat - dadurch, dass er natürlich am Vortag auch darüber informiert worden ist - um ein persönliches Briefing. [...]“⁸⁵⁸

b) Erstellung der Führungsinformation Nr. 3 am 15. und 16. Oktober 2013

Am 15. Oktober 2013 um 19.57 Uhr sandte die Zeugin *Greiner* per E-Mail den ersten Entwurf einer Führungsinformation zur Operation „Selm“ an den Zeugen *Stahl*, der ihr diese am selben Tag um 20.30 Uhr mit einigen Änderungen zurücksandte.⁸⁵⁹ Am 15. Oktober 2013 um 21.15 Uhr sandte die Zeugin *Greiner* sodann eine überarbeitete Version der Führungsinformation per E-Mail an den Zeugen *Stahl*,⁸⁶⁰ die sodann um 21.19 Uhr von diesem an den Zeugen *Theissig* weitergesandt wurde.⁸⁶¹ Dieser leitete die E-Mail, die die Führungsinformation als Anlage enthielt, sodann am 16. Oktober 2013 um 7.26 Uhr an den Zeugen *Schiffels* weiter,⁸⁶² der die E-Mail mit dem Vermerk „1. Gezeichnet, 2. VL/SO12 z. w. V.“ um 8.48 Uhr an den Zeugen *Theissig* zurücksandte.⁸⁶³ Durch den Zeugen *Theissig* erfolgte dann am 16. Oktober 2013 um 8.57 Uhr der Versand per E-Mail an den Zeugen *Braß* und, in Cc., an die Zeugin *Dr. Vogt*.⁸⁶⁴ Die E-Mail enthielt den Zusatz:

„Bezug nehmend auf unser Gespräch übersende ich Ihnen folgende FI mit der Bitte um persönliche Vorlage bei PR. Aufgrund der Sensibilität des Vorgangs bitte nur an persönliche Postfächer übermitteln. In Absprache mit L/SO1 wird darauf hingewiesen, dass SO1/SO12 anlässlich des Aufenthalts von PR heute im W3 auch kurzfristig (bei Bedarf) für eine Erörterung mit PR zur Verfügung stehen.“⁸⁶⁵

In der Führungsinformation wird ausgeführt, in welchem Zeitraum durch *Sebastian Edathy* welche Produkte über die Webseite www.azovfilms.com bestellt worden seien (hier: allein Produkte der Kategorie 2 bzw. drei Produkte ohne weitere Beweismittel), dass drei Bestellungen bereits durch Kreditkartendaten belegt seien und welche E-Mail-Adressen und Telefonnummern bei den Bestellungen angegeben worden seien. Auffällig sei, dass bei dem Kreditkartenunternehmen die Anschrift „[Straßenname] 3D“ angegeben sei. Darüber hinaus wird

⁸⁵⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 98.

⁸⁵⁸ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 7.

⁸⁵⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 118, E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Stahl* mit dem Betreff: „FI“ vom 15. Oktober 2013, 19.57 Uhr und E-Mail des Zeugen *Stahl* an die Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „WG: FI“ vom 15. Oktober 2013, 20.30 Uhr.

⁸⁶⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 137 (139), E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Stahl* mit dem Betreff: „131015 – FI OP Selm“ vom 15. Oktober 2013, 21.15 Uhr.

⁸⁶¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 137 (138), E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Theissig* mit dem Betreff: „WG: FI zu OP Selm“ vom 15. Oktober 2013, 21.19 Uhr.

⁸⁶² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 137 (138), E-Mail des Zeugen *Theissig* an den Zeugen *Schiffels* mit dem Betreff: „WG: FI zu OP Selm“ vom 16. Oktober 2013, 07:26 Uhr.

⁸⁶³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 137 (138), E-Mail des Zeugen *Schiffels* an den Zeugen *Theissig* mit dem Betreff: „WG: FI zu OP Selm“ vom 16. Oktober 2013, 08:48 Uhr.

⁸⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 137 (137), E-Mail des Zeugen *Theissig* an den Zeugen *Braß* mit dem Betreff: „WG: FI zu OP Selm“ vom 16. Oktober 2013, 08:57 Uhr.

⁸⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 137 (137), E-Mail des Zeugen *Theissig* an den Zeugen *Braß* mit dem Betreff: „WG: FI zu OP Selm“ vom 16. Oktober 2013, 08:57 Uhr.

die in dem mit der ZIT abgestimmten Mustervermerk enthaltene Begründung der ZIT für das Vorliegen eines Anfangsverdachts auch bei Bestellungen allein von Produkten der Kategorie 2 wiedergegeben.⁸⁶⁶

Auf der letzten Seite der Führungsinformation heißt es:

„4. Geplantes weitere Vorgehen

Nach mündlicher Rücksprache von L/SO12 erfolgte am 15.10.2013, 16.13 Uhr telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), Herrn Dr. Krause.

Herr Dr. Krause bittet um Aufbereitung des Vorgangs analog zu den anderen Vorgängen, bei denen ausschließlich Material der Kategorie 2 bestellt wurde. (...)

Aktuell plant die GStA FFM-ZIT im vorliegenden Fall allerdings die Weitergabe des Vorgangs an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Niedersachsen. Dr. Krause stimmt sich dazu aktuell mit seiner Behördenleitung ab, auch zu Fragen einer evtl. Aufhebung der Immunität, und hat eine entsprechende Rückmeldung für den 16.10.2013 zugesagt.

Der zuständige Kommissariatsleiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg wurde schriftlich zum aktuellen Sachstand informiert und um Adressabklärung zur Person (über online-Zugriff auf das Einwohnermeldesystem) und zum weiterhin restriktiven Umgang mit dem Vorgang gebeten.

Es wird nachberichtet.⁸⁶⁷

Die ursprünglich nicht mit einer Nummer versehene Führungsinformation wurde später, am 17. Oktober 2013, als Führungsinformation 3 bezeichnet.⁸⁶⁸

- c) Ablauf des Briefings – Bitte um Entwurf eines Berichts an das Bundesministerium des Innern schon hier?

Zum konkreten Ablauf des Briefings am 16. Oktober 2013 hat die Zeugin *Greiner* bekundet.

„[...] Gegen 10.30 Uhr ungefähr war das Briefing mit Herrn Ziercke. Da waren mein stellvertretender Referatsleiter, mein Gruppenleiter, die Abteilungsleiterin - dort fand das Gespräch auch statt - und die stellvertretende Stabsleiterin der Abteilungsleiterin bei dem Gespräch anwesend und Herr Ziercke eben. Dort haben wir ausführlich darüber gesprochen. Ich habe dargestellt, welche Informationen und Erkenntnisse wir bis dahin haben, Beweismaterial kurz gezeigt. Um die Mittagszeit wahrscheinlich bin ich dann wieder ins Büro zurückgekommen und hatte um 12.46 Uhr noch mal eine E-Mail aus Nienburg mit den klärenden Antworten zu meinen Nachfragen. [...]“⁸⁶⁹

Der Zeuge *Theissig* hat hierzu angegeben:

„[...] Er war aus einem anderen Anlass in unserer Liegenschaft, aber er bat - dadurch, dass er natürlich am Vortag auch darüber informiert worden ist - um ein persönliches Briefing. Das haben wir dann gegeben in Gegenwart unserer zuständigen Abteilungsleiterin; die Leiterin des Stabes der Abteilung

⁸⁶⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 140 ff., Führungsinformation (unnummeriert) vom 15. Oktober 2013.

⁸⁶⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 140 (143), Führungsinformation (unnummeriert) vom 15. Oktober 2013.

⁸⁶⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 172., E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels* vom 17. Oktober 2013, 10.59 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 131017 – OP SELM – Führungsinformation 4.doc“; MAT A-BKA 18(27)1-1_97, Bl. 186 ff., Führungsinformation 3 als Anlage zur E-Mail des Zeugen *Hoppe* vom 17. Oktober 2013.

⁸⁶⁹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

SO war noch zugegen, Herr Ziercke, die Sachbearbeiterin, mein Gruppenleiter und ich. Und die Sachbearbeiterin hat dann die Beweislage vorgetragen, die wir bis zu dem Zeitpunkt hatten, nachdem uns auch die Kollegen aus Nienburg schon bestätigt haben, dass es sich dabei um den Herrn Sebastian Edathy handelt. Das heißt, Herr Ziercke wollte natürlich wissen, ob die Beweislage wirklich valide ist, ob das abgeprüft worden ist. Wir haben ihm bis dato all das, was wir an Verfügungen hatten, vorgetragen hinsichtlich der Kreditkartenabrechnung, die wir hatten, sodass er sich ein erstes Gesamtbild machen konnte, direkt von unserer zuständigen Fachdienststelle.“⁸⁷⁰

Der Zeuge *Schiffels* hat den Verlauf des Briefings folgendermaßen geschildert:

„Das war konkret so gewesen, dass Frau Greiner, eine der beiden Sachbearbeiterinnen der OP ‚Selm‘, Herrn Ziercke über die Feststellung des Abgeordneten unterrichtet hat. Sie hatte auch einen Vermerk mit dabei, also die Sachinformationen, die sie hatte. Es bestand dann auch die Gelegenheit - - oder Herr Ziercke hat auch konkret nachgefragt wiederum zur Frage der Identifizierung, wie wir auf ihn gekommen sind. Das hat Frau Greiner dann alles erwähnt. Auch die Frage des Materials - Kategorie 1, Kategorie 2 - ist erörtert worden, ist ihm dargelegt worden. Das war so der Gegenstand dieser knapp einstündigen - - Eine Dreiviertelstunde, maximal eine Stunde hat das gedauert, die Besprechung.“⁸⁷¹

Danach befragt, ob bereits im Rahmen des Briefings darüber gesprochen worden sei, ob der Sachverhalt dem Bundesministerium des Innern berichtet werden solle, hat der Zeuge *Schiffels* geäußert:

„Das weiß ich jetzt im Detail nicht mehr. Aber wir haben bereits am 16.10., glaube ich, den Auftrag bekommen, einen Entwurf zu fertigen für einen BMI-Bericht, sodass ich jetzt nicht mehr weiß, ob er den Auftrag direkt gegeben hat, diesen Entwurf zu schreiben. Aber es war auf jeden Fall, glaube ich, am 16., weil da haben schon die ersten Vorbereitungsarbeiten stattgefunden. Ich glaube, der Entwurf ist auch bereits am 16. an LS gegangen, also an den Führungsstab. Ich weiß, am 17. Oktober ist er ans BMI übermittelt worden durch LS. Also muss in diesem Zeitfenster auch dieser Auftrag gekommen sein von der Amtsleitung, das BMI zu unterrichten.“⁸⁷²

Auf die Frage, ob er sich zu der Reaktion des Zeugen *Ziercke* auf die Nachricht äußern könne, hat der Zeuge *Schiffels* angegeben:

„Also, bei der Besprechung am 16. Oktober, als Frau Greiner diesen Fall dann im Detail vorgestellt hat, hat er das ruhig zur Kenntnis genommen. Es gab eine Reihe Nachfragen von ihm, fachlich-sachliche Nachfragen - ich glaube, das hatte ich eben auch erwähnt -, ob das belastbare Informationen sind: Sind wir uns sicher? Stimmt das? Welches Material liegt vor? - Aber das ist in einem rein sachlichen Zusammenhang erfolgt.“⁸⁷³

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat zum Ablauf des Briefings geäußert:

„Wir haben uns morgens getroffen am 16. Ich hatte eigentlich dienstfrei an dem Tag. Mir war aber der Vorgang natürlich wichtig. Also bin ich reingekommen ins Büro. Das ging ungefähr um 10.30 Uhr los, rund, würde ich sagen. Dabei waren Herr Ziercke, Herr Schiffels, Vertreter von SO 12, meine stellvertretende Stabsleiterin, Frau W., und meine Person. Wir sind dann grob informiert worden über den Sachverhalt: Wer hat was eigentlich entdeckt? Was ist auch noch mal mit der OP ‚Selm‘? In welchem Kontext steht das? Also, es war eine grobe Information über die wesentlichen Erkenntnisse und dann natürlich auch die Frage: Wie schreiten wir weiter voran, dass dieser Vorgang auch vertraulich ist, dass er eben nicht über die neutralen Postfächer gesteuert wird? Das ist im Wesentlichen das

⁸⁷⁰ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 7.

⁸⁷¹ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 15.

⁸⁷² *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 15 f.

⁸⁷³ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 23.

gewesen, was für uns wichtig war. Zu dem Zeitpunkt war auch klar: Wir müssen natürlich schon einen Bericht auch für das BMI entwerfen.“⁸⁷⁴

Auf nochmalige Nachfrage zu den Einzelheiten des Briefings hat die Zeugin *Dr. Vogt* dargestellt:

„Also, Herr Ziercke war dabei. Herr Schiffels war dabei. Meine stellvertretende Stabsleiterin, Frau W., war dabei. Wer genau von den Mitarbeitern SO 12 jetzt dabei war, kann ich im Moment auch nicht mehr sagen; das weiß ich nicht.

Dargestellt worden ist der Sachverhalt, also dass der Name von Herrn Edathy auf der Liste gewesen ist. Dann wurde dargestellt: Welche Liste ist das denn überhaupt? Um was handelt es sich hier noch mal?

Dann wurde erörtert, wie man den Vorgang auch handhaben muss, das heißt, sensibler Vorgang, bitte nicht an die neutralen Postfächer, und, soweit ich mich erinnere, auch dann noch mal das Thema: Wir müssen sicherlich einen Berichtsentwurf machen, auch für das Innenministerium, weil damit konnte man schon mal arbeiten, und natürlich auch das Thema, die Akte selber auch ordentlich zu bearbeiten. Aber das war dann eher Sachbearbeitungsthema.“⁸⁷⁵

Auf die Frage, ob der Zeuge *Ziercke* anlässlich des Briefings mitgeteilt habe, durch wen er informiert worden sei, hat die Zeugin *Dr. Vogt* angegeben:

„Wir haben das gar nicht mehr erörtert, weil die Information war allen bekannt. Das heißt, es war gar nicht mehr der Gegenstand: Wer hat wen jetzt informiert? Also, darüber haben wir uns nicht weiter ausgelassen. Wir hatten alle den Kenntnisstand, dass Herr Edathy auf der Liste ist, und es ging nur noch um die Frage: Wie arbeiten wir jetzt sauber diesen Vorgang ab? Wie dokumentiert man das? Wer muss was berichten und aufschreiben? Das war eigentlich eher der Gegenstand.“⁸⁷⁶

Vor dem Innenausschuss hat der Zeuge *Ziercke* zu dem Briefing bekundet:

„[...] Ich habe mich dabei umfänglich informieren lassen. Da habe ich das erste Mal in der Tiefe von diesem Vorgang überhaupt Kenntnis nehmen können. [...]“⁸⁷⁷

Der Zeuge *Hoppe* hat angegeben, dass er an dem Briefing nicht teilgenommen habe und hat seinen Kenntnisstand folgendermaßen beschrieben:

„[...] Am 16. war ich allerdings nicht im Hause - da war ich auf einer Veranstaltung von WhiteIT in Hannover, meine ich - und bin eigentlich immer nur so mündlich über den Fortgang telefonisch unterrichtet worden, dass Führungsinformationen geschrieben werden und dass Berichte in Auftrag gegeben wurden. Ich weiß daher aus der Erzählung, dass am 16. der Präsident sich persönlich hat informieren lassen bei der Sachbearbeiterin. Bei dem Termin war ich allerdings nicht anwesend.“⁸⁷⁸

⁸⁷⁴ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 51.

⁸⁷⁵ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 60.

⁸⁷⁶ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 67.

⁸⁷⁷ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 11, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

⁸⁷⁸ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 13 f.

d) Erstellung der Führungsinformation Nr. 4 am 16. und 17. Oktober 2013

Am 16. Oktober 2013 um 15.24 Uhr sandte die Zeugin *Greiner* den Entwurf einer weiteren Führungsinformation, der Führungsinformation Nr. 4, an den Zeugen *Stahl*.⁸⁷⁹ Nachdem es sodann unter Einbeziehung des Zeugen *Theissig* zu mehreren Änderungen gekommen war,⁸⁸⁰ wurde die finale Version der Führungsinformation Nr. 4 am Vormittag des 17. Oktober 2013, 9.24 Uhr, von der Zeugin *Greiner* dem Zeugen *Hoppe* (Cc. an die Zeugen *Stahl* und *Theissig*) per E-Mail übersandt,⁸⁸¹ der sie am selben Tag um 10.59 Uhr an den Zeugen *Schiffels* (Cc. an die Zeugen *Theissig*, *Greiner* und *Stahl*) weiterleitete.⁸⁸² In der Übersendungs-E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels* heißt es unter anderem:

„Der genaue (auch zeitliche) Ablauf kann dieser und den bisherigen FI (als Anlagen erneut beigelegt) in der Sachen entnommen werden. Er wird zusammenhängend auch noch einmal in dem Bericht an StS Fritsche beschrieben werden. Dieser wird bis 12.00 Uhr VP-H auf dem Dienstweg vorgelegt.“⁸⁸³

In der dann durch den Zeugen *Hoppe* gezeichneten Version der Führungsinformation Nr. 4 wurde zunächst der Ausgangssachverhalt der Operation „Selm“ sowie der Versand der Erkenntnisanfrage am 15. Oktober 2013 detailliert dargestellt sowie das beabsichtigte Vorgehen bei zukünftigen Erkenntnisanfragen (Versand selektiert nach Bundesländern, manuelle Durchsicht der Listen durch Angehörige des höheren oder gehobenen Dienstes) referiert. Im Hinblick auf die vorliegenden Erkenntnisse bezüglich der durch *Sebastian Edathy* getätigten Bestellungen wurde dargestellt, dass die im Rahmen der Anfrage bei dem Kreditkarteninstitut mitgeteilte Anschrift „[Straßenname] 3D“ in Rehburg-Loccum „laut Auskunft der örtlich zuständigen Polizei nicht existent“ sei, jedoch auf der Seite www.edathy.de als Büroanschrift verzeichnet sei. Die per Postversand bestellten Produkte seien unter der Anschrift „[Straßenname] 1A“ bestellt worden, der Hauptwohnsitz sei nach Mitteilung der örtlichen Polizei an der Anschrift „[Straßenname] 1“. Während in den Bestandsdaten einer der bei einer Bestellung angegebenen E-Mail-Adresse die Anschrift „[Straßenname] 1A“ angegeben sei, sei die Telefonnummer, die in den Bestandsdaten einer weiteren bei einer Bestellung angegebenen E-Mail-Adresse angegeben sei, auf *Sebastian Edathy* unter der Anschrift „[Straßenname] 3“ eingetragen.⁸⁸⁴

Im Hinblick auf das geplante weitere Vorgehen enthält die Führungsinformation die folgenden Ausführungen:

⁸⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 151, E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Stahl* vom 16. Oktober 2013, 15:24 Uhr, mit dem Betreff: „OP Selm – FI Nr. 4“.

⁸⁸⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 158 ff., E-Mails des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Theissig* vom 16. Oktober 2013, 16:27 Uhr und 16:34 Uhr, mit den Betreff: „WG: OP Selm – FI Nr. 4“, mit zwei Entwürfen der Führungsinformation Nr. 4 im Änderungsmodus des Textverarbeitungsprogramms.

⁸⁸¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 172 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Hoppe* vom 17. Oktober 2013, 9:24 Uhr, mit dem Betreff: „131017 - OP SELM – Führungsinformation 4.doc“.

⁸⁸² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 172 f., E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels* vom 17. Oktober 2013, 10:59 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 131017 - OP SELM – Führungsinformation 4.doc“.

⁸⁸³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 172 f., E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels* vom 17. Oktober 2013, 10:59 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 131017 - OP SELM – Führungsinformation 4.doc“.

⁸⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 174 ff., Führungsinformation Nr. 4, gezeichnet durch L/SO12 am 17.10.2013, Stand 16.10.2013.

„Am 16.10.2013 um 14:15 Uhr erfolgte telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (GStA FFM-ZIT), Herrn Dr. Krause.

Nach Erörterung mit seiner Behördenleitung bittet Herr Dr. Krause, wie gestern bereits angekündigt, um Aufbereitung des Vorgangs analog zu den anderen Vorgängen, bei denen ausschließlich Material der Kategorie 2 bestellt wurde.

Die GStA FFM-ZIT wird den Vorgang dann mit entsprechend ausführlichem Abgabevermerk als AR-Vorgang (nicht mit Js-Aktenzeichen, da hierfür bereits eine Aufhebung der Immunität geprüft werden müsste) an die Generalstaatsanwaltschaft Celle/NI abgeben. Die Generalstaatsanwaltschaft Celle ist für die StA Hannover, die wiederum Zentralstelle für die Bekämpfung gewaltdarstellender pornografischer oder jugendgefährdender Schriften ist, übergeordnet zuständig.

Der Vorgang wird umgehend an die GStA FFM-ZIT übersandt.

Gem. Auftrag von PR Ziercke wird noch heute ein Bericht (einschließlich Vorgangshistorie) an StS Fritsche erstellt.⁸⁸⁵

6. Wahrung von Vertraulichkeit bezüglich des Vorgangs

Im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich des Vorgangs hat die Zeugin *Greiner* ausgesagt:

„Ich würde es eher so beschreiben, dass es für alle irgendwie klar war. Es gab ja auch schon halbwegs vergleichbare Fälle vielleicht, aber dass man ja schon aus dem Umgang mit solchen Vorgängen irgendwie weiß, dass man damit anders umgehen muss. Es wurden direkt natürlich immer alle Türen zugemacht bei den Besprechungen. Es hat sich einfach - - Es war klar für alle, dass man restriktiv damit umgehen würde und dass man jetzt nicht noch einen größeren Kreis dazu informieren würde. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich da jetzt eine Weisung bekommen habe. Es war einfach klar.

Ich denke, dass wir bei dem Briefing mit Herrn Ziercke darüber vielleicht noch mal gesprochen haben. Ich kann mich aber nicht im Einzelnen daran erinnern, aber auch da war klar, dass da schon eigentlich ein kleiner Personenkreis nur hinzugezogen wurde und dass es über den auch nicht hinausgehen soll. Ich denke, dass das wahrscheinlich in dem Briefing auch noch mal angesprochen wurde, wobei das ja schon nach meiner E-Mail war. Für mich war das klar, dass es für mich gilt. Ich wollte eben auch, dass es dort keine größeren Kreise zieht, dieser Vorgang.“⁸⁸⁶

Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung hat die Zeugin *Greiner* hierzu ausgeführt:

„Aus meiner Erinnerung war das schon Thema in dem Briefing an dem 16. mit Herrn Ziercke. Es wurde, wie gesagt, auch gleich betont, dass jetzt eigentlich ein kleiner Kreis gewählt wurde und dass es über den nicht hinausgehen soll. Es war auch dann im Folgenden zu merken, dass jeder so damit umgegangen ist. Wenn zum Beispiel der Referatsleiter hereingekommen ist, hat er die Tür zugemacht, wenn er zu dem Fall irgendwas mit mir besprochen hat. Es wurde einfach so umgesetzt. Deswegen gehe ich davon aus, dass das alle so gehandhabt haben. Was es da für konkrete Absprachen mit meinen Vorgesetzten vielleicht noch gab, weiß ich nicht. Aber in dem Briefing war das sicherlich ein Thema, dass das in dem Raum bleiben muss.“⁸⁸⁷

Der Zeuge *Theissig* hat zu diesem Aspekt die folgenden Ausführungen gemacht:

⁸⁸⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 174 (178), Führungsinformation Nr. 4, gezeichnet durch L/SO12 am 17.10.2013, Stand 16.10.2013.

⁸⁸⁶ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 22.

⁸⁸⁷ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 42.

„Das machen wir in dem Deliktsbereich eigentlich immer so. Und hier haben wir auch das Prinzip der geschlossenen Tür gewählt. Das war auch - - Also, in der OP ‚Selm‘ waren ja zwei Hauptsachbearbeiterinnen tätig. Zum Zeitpunkt der Informationsgewinnung, dass Herr Edathy auf der Liste steht, war nur eine da. Ich hatte sie dann gebeten - das war am Montag der Folgewoche -, sobald die zweite Sachbearbeiterin - die war derzeit im Krankenstand - wiederkommt, dass sie mir kurz ein Zeichen gibt. Ich habe dann auch die Tür zugemacht in ihrem Büro und habe sie darüber informiert, dass wir den Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy auf der Liste stehen haben.

Wir haben grundsätzlich da ein sehr, sehr restriktives Vorgehen gewählt. Das war auch die klare Weisungslage noch von unserer Abteilungsleiterin und auch von unserem Amtsleiter: Prinzip der geschlossenen Tür, Steuerung ausschließlich an persönliche Postfächer, um halt den Mitwisserkreis von Anfang an ziemlich gering zu halten.“⁸⁸⁸

Auf nochmalige Nachfrage hat der Zeuge *Theissig* hierzu weiter ausgeführt:

„Hinsichtlich der Vertraulichkeit kann ich eigentlich nur meine Aussage von vorhin wiederholen. Es gab eine Weisung sowohl der Abteilungsleitung als auch von der Amtsleitung zur absoluten Verschwiegenheit in diesem Fall. Das heißt, auch bei uns im Referat waren nur die beiden Hauptsachbearbeiterinnen der OP ‚Selm‘ involviert, die Sachgebietsleitung, der Referatsleiter und ich, der zuständige Gruppenleiter. Wir haben sämtliche Maßnahmen ergriffen, die uns möglich sind oder die auch das Austauschen und Weiterleiten von Informationen vorgeben, wie zum Beispiel nur ausschließlich das Ansteuern von persönlichen Postfächern, wenn es darum ging, neue Sachverhaltsdarstellungen an die nächsthöhere Instanz in der Hierarchie zu übermitteln. Und wir haben auch bei uns im Referat komplett das Prinzip der geschlossenen Tür praktiziert. Also immer wenn ich mit den Hauptsachbearbeiterinnen über den Fall gesprochen habe, wurde das nur hinter verschlossener Tür durchgeführt.“⁸⁸⁹

7. Bericht der Amtsleitung des Bundeskriminalamtes an das Bundesministerium des Innern am 16./17. Oktober 2013⁸⁹⁰

a) Telefonische Information Ziercke – Fritsche

Der Zeuge *Ziercke* hat unter vorheriger Bezugnahme auf den 16. Oktober 2013⁸⁹¹ im Hinblick auf die Information des Zeugen *Fritsche* bezüglich des Sachverhalts vor dem Innenausschuss ausgesagt:

„[...] Ich habe mich gegen 12:00 Uhr mit Sts Fritsche im BMI verbinden lassen. Dieser Anruf erfolgte auf Grundlage der Weisung des BMI vom 8. November 2010 – Aktenzeichen Z2006211 – 2/1, der mich zur unverzüglichen Unterrichtung des BMI über wichtige Ereignisse verpflichtete. [...] Aufgrund des bereits hier geschilderten möglichen Verbreitungsgrades der Information und im Hinblick auf den hohen Bekanntheitsgrad des Abgeordneten entschied ich mich für eine telefonische Vorausinformation des Staatssekretärs. Ich berichtete, dass der Name des MdB Sebastian Edathy im Rahmen internationaler Ermittlungen aufgefallen sei. Für Deutschland liegen seit 2011 zu ca. 800 Personen aus einem kanadischen Ermittlungsverfahren, in dem die Kundendatenbank eines Anbieters für Kinder- und Jugendpornographie sowie für Bildmaterial mit Ausrichtung pädophiler Szene sichergestellt worden ist, die Klarnamen und Rechnungsanschriften bzw. Bestelladressen... Im Fall des Bundestagsabgeordneten handelt es sich um Film- und Fotomaterial von unbedeckten männlichen Kindern im

⁸⁸⁸ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 7.

⁸⁸⁹ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 20.

⁸⁹⁰ Der Untersuchungsausschuss hat im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Weitergabe der Information an das BMI ein Gutachten des Sachverständigen *Prof. Dr. Poscher* eingeholt, der sein Gutachten in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses erstattet hat.

⁸⁹¹ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 11, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

Alter von unter 14 Jahren sowie vereinzelt um Jugendliche. Ich wies auf die Schwierigkeit der eindeutigen strafrechtlichen Zuordnung des Film- und Fotomaterials hin. Die Fachleute des BKA würden von nicht strafrechtlich relevantem Film- und Fotomaterial ausgehen. Allerdings bestehe aus kriminalistischer und kriminologischer Erfahrung und des Wissens der Kriminologie, aufgrund des eindeutig pädophilen Film- und Fotomaterials für die Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum, sich für oder gegen die Einleitung von Ermittlungen in derartigen Fallkonstellationen zu entscheiden. Dies werde bei den Staatsanwaltschaften in Deutschland unterschiedlich gehandhabt. Soweit meine Information an Sts Fritsche. [...]“⁸⁹²

In seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Ziercke* bekundet:

„[...] Am 16. Oktober 2013 ließ ich mir von meinen Mitarbeitern über die Identifizierung von Herrn Edathy durch die Polizei an seinem Wohnort in Niedersachsen berichten. Ich vollzog selbst die bisherigen Untersuchungsschritte des Falles Edathy nach und unterrichtete den Staatssekretär. [...]“⁸⁹³

Der Zeuge *Ziercke* hat darüber hinaus auch angegeben, dass er sich vor einer Information erst umfassend habe informieren lassen wollen, bevor er die Information weitergegeben habe an das Bundesministerium des Innern:

„[...] Der Ablauf, wie ich ihn jetzt rekapituliere, ist eindeutig: dass ich in Spanien diese Information als Erstinformation bekommen hatte von Frau Vogt - das muss aber ein Zuruf gewesen sein oder, wie gesagt, ein Telefonanruf im spanischen Netz - und dass ich dann, als wir zurück in Frankfurt waren, am Abend gesagt habe: Ich werde aufgrund dieser Sache, nachdem ich von dem Namen Edathy erfahren hatte, jetzt nicht einen Schnellschuss machen, um dann den Staatssekretär noch am Abend zu informieren. Ich werde mich erst selbst mit meinen Mitarbeitern unterhalten, um eine Gewissheit zu haben, dass wir keine Fehler gemacht haben, dass die Identifizierung, wo ich großen Wert drauf gelegt habe, eindeutig ist. Das hat man mir genau dargelegt, wer das gemacht hat, wie das gemacht worden ist, wie man das abgeglichen hat vor Ort, und habe dann in dem Zusammenhang gesagt: Okay, dann werde ich jetzt den Staatssekretär informieren. Das war aber am 16. dann danach.

Ich hatte die volle Gewissheit, dass wir keinen Fehler gemacht hatten, dass die Identifizierung richtig war. Dieses konkrete feste Wissen und diese Überzeugung hatte ich am 15. noch nicht, und deshalb habe ich niemanden informiert. Ich habe nicht telefoniert, gar nichts, sondern ich habe dann erst nach dieser Geschichte am 16. den Staatssekretär angerufen.“⁸⁹⁴

„[...] Und insofern war für mich die Besprechung am 16. entscheidend dafür, ob ich diese Information weitergebe oder nicht. Ich kann sie am 15. oder bis nach der Besprechung nicht weitergegeben haben, weil ich selbst nicht davon überzeugt war, dass diese Information richtig ist.“⁸⁹⁵

Der Zeuge *Fritsche* hat den Anruf des Zeugen *Ziercke* folgendermaßen geschildert:

„[...] Ich habe am 16. oder 17. Oktober - da bin ich mir nicht mehr sicher; ich gehe aber davon aus, dass es wahrscheinlicher ist, am 16. Oktober - telefonisch vom Präsidenten des BKA erfahren. Er hat mich angerufen, der damalige Präsident *Ziercke*, dass sie ein Verfahren haben zur Kinderpornografie und Jugendpornografie mit deutschen Staatsangehörigen und dass der Ausgangspunkt dieses Verfahrens kanadische und US-amerikanische Behörden sind. Zuständig sei die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main als die Zentralstelle für Internetkriminalität, und das BKA sei im Polizeibereich, also im Kriminalpolizeibereich, die Zentralstelle für die polizeilichen Arbeiten, und deswegen sind die Informationen auch an alle 16 LKÄs gegangen.

⁸⁹² MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 11 f., Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

⁸⁹³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9.

⁸⁹⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

⁸⁹⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 97.

Er habe am 15.10. von seinen Leuten erfahren, die ebenfalls am 15.10. das von der niedersächsischen Polizei erfahren hätten, dass sich auf der Liste, die Niedersachsen gegeben worden ist, der Name des Abgeordneten Edathy befinde, und er hat mir gesagt, dass es bisher keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen den Abgeordneten Edathy gibt, er aber mir das trotzdem telefonisch mitteilt, weil bei dem großen Verteiler, der hinsichtlich der Listen existiert, bald davon auszugehen ist, dass das Ganze an die Öffentlichkeit gelangt. Ich habe mir das angehört und habe gesagt: Dafür bedanke ich mich, aber ich möchte dazu einen schriftlichen Bericht haben vom BKA. [...]“⁸⁹⁶

Auf nochmalige Nachfrage hinsichtlich des Datums hat der Zeuge *Fritsche* bestätigt, eher zum 16. Oktober als zum 17. Oktober zu tendieren.⁸⁹⁷ Bezüglich einer Uhrzeit hat der Zeuge *Fritsche* geäußert:

„Vormittags.“⁸⁹⁸

Auf nochmalige Nachfrage in Bezug auf das Datum hat der Zeuge *Fritsche* weiter ausgeführt:

„[...] Aber ich kann Ihnen noch mal von den Abläufen sagen, dass es mir wahrscheinlicher erscheint, dass es am 16. war, weil wenn ich am Vormittag des 17. das alles gemacht hätte, also telefonisch, dann glaube ich nicht, dass dieser relativ ausführliche Bericht des BKA schon um 13 Uhr bei mir auf dem Schreibtisch gelegen hätte; denn meine ganze Erfahrung mit allen Behörden, nicht nur in diesem Geschäftsbereich, auch mit anderen, ist nicht - - Das sind ja mehrere Seiten gewesen; ich weiß jetzt nicht, wie viele, aber da ist es ja ziemlich ausführlich dargestellt, auch hinsichtlich der E-Mail-Adressen und was da alles eine Rolle gespielt hat. Ich glaube nicht, dass das irgendwo schon da lag, weil wenn ich am Vormittag, also 9, 10, 11, telefoniere und um 13 Uhr liegt das schon auf meinem Schreibtisch, dann ist das schon erstaunlich. Das ist aber ein Erfahrungswert. Mehr kann ich dazu nicht sagen. [...]“⁸⁹⁹

Seine Ansicht bezüglich des Erlasses, der ihn zur Information des Ministeriums verpflichtete, hat der Zeuge *Ziercke* folgendermaßen dargestellt:

„Es gibt eine klare Erlasslage, die ich für unabdingbar halte, und in einem solchen Fall, wo ein so prominenter Politiker Gegenstand des öffentlichen Interesses wird, hat das Ministerium das Recht, das zu erfahren.“⁹⁰⁰

b) Rückfrage Fritsche bei Henzler

Der Zeuge *Fritsche* hat bekundet, es habe sich sodann eine Rückfrage ergeben, nachdem er den Minister informiert habe:

„[...] Kurz darauf - ich kann nicht sagen, wie lang, am gleichen Tag jedenfalls; es war vormittags, als Herr Ziercke mich angerufen hat - habe ich versucht, den Minister zu erreichen. Der Minister war nicht im Haus; ich habe ihn aber telefonisch erreicht, habe ihm diesen Sachverhalt dargestellt, und er hat die Rückfrage gestellt: Ja, kein strafrechtlicher Vorwurf. Was heißt denn das, wenn er auf der Liste, die von den Amerikanern und Kanadiern gekommen ist, steht? Ich solle bitte noch mal beim BKA nachfragen, warum Herr Ziercke zu dieser Aussage kommen konnte. - Ich habe dann sofort nach meiner Erinnerung den BKA-Präsidenten versucht zu erreichen. Es ist mir aber gesagt worden, dass er in irgendeiner Tagung ist.

⁸⁹⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130.

⁸⁹⁷ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 136.

⁸⁹⁸ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 136.

⁸⁹⁹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 139 f.

⁹⁰⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 75.

Deswegen habe ich gesagt, dann möchte ich mit dem Vizepräsidenten Henzler sprechen. Den habe ich auch erreicht und habe ihm die Frage des Ministers gestellt: Ja, warum gibt es denn aus Sicht des BKA keinen strafrechtlichen Vorwurf? - Dann hat er mir erklärt, dass es zwei Kategorien gibt: die Kategorie 1, in der zweifelsohne ein strafrechtlicher Vorwurf existiert, und die Kategorie 2, in der es eben um Nacktbilder - ich verkürze das jetzt - geht und nach Ansicht des BKA kein strafrechtlicher Vorwurf im Raum steht. Aber er hat auch betont, dass trotzdem die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt entschieden hat, dass das an die örtlichen zuständigen Staatsanwaltschaften - also auch die Kategorie 2 - abgegeben wird; und ich habe noch mal den schriftlichen Bericht angemahnt, und er hat mir bestätigt, dass dieser schriftliche Bericht noch kommt. Ich habe dann den Minister wieder telefonisch erreicht und habe die Frage beantwortet, so wie ich es Ihnen gerade geschildert habe. [...]"⁹⁰¹

Danach befragt, wann das Telefonat mit dem Zeugen *Henzler* stattgefunden habe, hat der Zeuge *Fritsche* auf die mit Bezug auf das erste Telefonat mit dem Zeugen *Dr. Friedrich* gestellte Frage: „Das heißt, das Telefonat mit Herrn Henzler war auch am 16.10.?“, geantwortet:

„Das war an dem gleichen Tag.“⁹⁰²

Der Zeuge *Henzler* hat zu dem Telefonat mit dem Zeugen *Fritsche* erklärt:

„[...] Bezogen auf den Abschnitt, der sich mit dem ehemaligen Abgeordneten befasst, war ich insoweit beteiligt, als ich - aber dazu werden wir, denke ich, noch kommen - am 15.10. die Information, dass der Abgeordnete identifiziert worden ist, entgegengenommen habe und am 17.10. zunächst telefonisch und dann schriftlich Staatssekretär *Fritsche* über den Sachverhalt informiert habe. [...]"⁹⁰³

Der Zeuge *Ziercke* hat bekundet, der Zeuge *Henzler* habe ihm von der Rückfrage des Zeugen *Fritsche* berichtet:

„Es muss nachher eine Rückfrage von Herrn *Fritsche* nach dem Gespräch - habe ich noch in Erinnerung - mit dem Minister gegeben haben, weil der Minister noch etwas Zusätzliches wissen wollte. Er wollte mich wohl erreichen. Ich war irgendwie nicht erreichbar, und er hat dann mit Herrn *Henzler* gesprochen. Herr *Henzler* hat ihm dann noch mal berichtet. Ich glaube, um den Punkt: ‚Ist das nun strafbar, oder ist es kein strafbares Material?‘ - - dass es um diese Facette ging in diesem Verfahren. Diese Rückfrage gab es, ja.“⁹⁰⁴

c) Schriftlicher Bericht vom 17. Oktober 2013

Am 17. Oktober 2013 um 12.56 Uhr wurde durch den Leiter des Leitungsstabes des Bundeskriminalamtes, den Zeugen *Braß*, ein schriftlicher Bericht über den *Sebastian Edathy* betreffenden Vorgang an das Bundesministerium des Innern gesandt, und zwar an den persönlichen Referenten des Zeugen *Fritsche*, *Dr. D.*⁹⁰⁵

aa) Inhalt des Berichts

Der sechs Seiten umfassende Bericht datiert vom 17. Oktober 2013 und endet mit:

⁹⁰¹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130.

⁹⁰² *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 137.

⁹⁰³ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 50.

⁹⁰⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 99.

⁹⁰⁵ MAT A-BMI 18(27)2, Ordnr 05, Bl. 1, E-Mail des Zeugen *Braß* an Herrn *Dr. D.* vom 17. Oktober 2013, 12.56 Uhr; *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 14.

„In Vertretung

gez. Henzler

Vizepräsident

beglaubigt

gez. Braß, LRD⁹⁰⁶

In dem Bericht wird auf den ersten vier Seiten zunächst der Hintergrund der Operation „Selm“ beschrieben, die Kategorisierung dargestellt und die bereits in der Führungsinformation 3 enthaltene Darstellung der ZIT referiert, weshalb auch in Fällen des Bezugs von Produkten der Kategorie 2 ein Anfangsverdacht gegeben sei. Auf der vierten und fünften Seite wird dann der bisherige Verlauf des Vorgangs dargestellt, wobei hierbei insbesondere die Erkenntnisanfragen vom 2. November 2012 und vom 15. Oktober 2013 aufgeführt werden sowie, dass bei der Erkenntnisanfrage am 15. Oktober 2013 zwei Tabellen mit 56 bzw. 80 Tatverdächtigen an die Kinderpornografie-Dienststellen aller Bundesländer gesandt wurden. 907

Auf der fünften Seite heißt es im Abschnitt 3 des Berichts:

„3. Konkreter Sachverhalt MdB EDATHY

Laut der hier vorliegenden und durch die kanadischen Behörden übermittelten Kundendaten wurden durch eine Person

Sebastian EDATHY

wohnhaft in

31547 Rehburg-Loccum

[Straßenname] 1A

unter Nutzung der E-Mail-Adressen

[...]

und

[...]

zwischen dem 21.10.2005 und dem 18.06.2010 insgesamt neun Bestellungen über 31 Produkte über die Webseite www.azovfilms.com getätigt (Zeitzone EST / EDT).

Sieben der neun Bestellungen sind als abgeschlossen markiert.

⁹⁰⁶ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 5, Bl. 2 (7), Sachstandsbericht des Bundeskriminalamts an das Bundesministerium des Innern, StS *Fritsche*, vom 17. Oktober 2013.

⁹⁰⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 174 ff., Führungsinformation Nr. 4, gezeichnet durch L/SO12 am 17.10.2013, Stand 16.10.2013.

Die Produkte wurden teilweise elektronisch in Form von Downloadlinks an die angegebenen E-Mail-Adressen und teilweise per Postversand an die o.g. Anschrift bestellt.

Es wurden 28 Produkte der Kategorie 2, nach hiesiger Bewertung also strafrechtlich nicht relevante nichtpornografische Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen und drei Produkte, zu denen hier kein Beweismaterial vorliegt, bestellt.⁹⁰⁸

Auf der fünften und sechsten Seite wird sodann das Ergebnis der getätigten Abklärungen der angegebenen Adressen, der Kreditkartendaten, der E-Mail-Adressen, der Telefonnummern und der Downloadlogs dargestellt.

Auf der letzten Seite des Berichts heißt es:

„5. Geplantes weiteres Vorgehen

Auf Weisung der GStA FFM-ZIT wird durch das BKA aktuell eine Akte erstellt, die analog zu den anderen Verfahren, bei denen ausschließlich Produkte der Kategorie 2 bestellt wurden, einen Sachstandsbericht mit den vorliegenden Erkenntnissen enthält und über die GStA FFM-ZIT mit der Bitte um weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abverfügt wird.

Im vorliegenden Fall wird aufgrund der Sensibilität des Sachverhalts und der Immunität von MdB Edathy die Akte an die GStA FFM-ZIT abverfügt und von dort als AR-Vorgang zur weiteren Entscheidung an die Generalstaatsanwaltschaft Celle/NI abgegeben.⁹⁰⁹

bb) Erstellung, Zeichnung und Versand des Berichts

Die Zeugin *Greiner* hat bekundet, der Bericht sei von ihr erstellt worden und sodann weitergeleitet worden an den Stab der Amtsleitung, und zwar direkt an den Stabsleiter, der dann den Versand übernommen habe.⁹¹⁰

Der Zeuge *Theissig* hat hierzu angegeben, seine Aufgabe als Referent sei die Qualitätssicherung gewesen⁹¹¹ und hat betont, dass die Weiterleitung des Berichts ausschließlich über persönliche Postfächer erfolgt sei.⁹¹²

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat die Phase der Erstellung des Berichts folgendermaßen beschrieben:

„Berichtsentwurf war, wie vereinbart, zu erstellen von SO 12. Die haben einen Entwurf vorgelegt. Der ist dann über die nicht neutralen Postfächer, sondern die persönlichen Postfächer gegangen. Das heißt, von SO 12 an Herrn Schiffels, von Herrn Schiffels zu mir. Also immer die namentliche Benennung dann. Ich selber habe das weitergeleitet an den Stabsstellenleiter persönlich, weil wir vereinbart hatten, dass wir einen möglichst kleinen Kreis nur von Mitarbeitern im BKA haben wollen, der mit diesem Vorgang zu tun hat.“⁹¹³

Der Zeuge *Braß* hat sich zu diesem Aspekt folgendermaßen geäußert:

⁹⁰⁸ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 5, Bl. 2 (5), Sachstandsbericht des Bundeskriminalamts an das Bundesministerium des Innern, StS *Fritsche*, vom 17. Oktober 2013.

⁹⁰⁹ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 5, Bl. 2 (7), Sachstandsbericht des Bundeskriminalamts an das Bundesministerium des Innern, StS *Fritsche*, vom 17. Oktober 2013.

⁹¹⁰ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 24.

⁹¹¹ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 7.

⁹¹² *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 7.

⁹¹³ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 52.

„Diese Berichtsbitte ist ja von Herrn Staatssekretär Fritsche an Herrn Präsidenten Ziercke herangetragen worden, und dann ist - das erinnere ich jetzt wirklich nicht mehr - entweder über mich oder direkt über Herrn Ziercke eine Weisung ergangen - die kann auch über Herrn Henzler ergangen sein - an die Abteilung SO, aus der schon vorliegenden Führungsinformation Nr. 3 halt einen Bericht an das BMI zu erstellen. Und dieser Bericht kam dann bei mir über die Abteilung SO, über die Leiterin SO an, und ich habe diesen dann dem Vizepräsidenten Herrn Henzler vorgelegt. Herr Henzler hat daran verschiedene Änderungen vorgenommen. Insbesondere aus einem längeren Titel, in dem es darum ging, es gebe einen Verdacht gegen MdB Edathy, hat er dann einfach schlicht Sachstandsbericht gemacht. Und dann erinnere ich noch verschiedene redaktionelle Dinge. Das wurde erstellt, und dann habe ich im Auftrag von Herrn Henzler dafür Sorge getragen, dass daraus ein PDF-Format erstellt wurde, also damit man nicht ein normales Word-Format hat, und habe dann diesen Bericht weitergegeben.

Da war ich im Grund genommen nur der Bote. Ich habe also da nichts erstellt selbst, sondern die Abteilung SO hat das erstellt, und Herr Henzler hat die Änderung vorgenommen.“⁹¹⁴

cc) Personen, die den Bericht innerhalb des Bundesministeriums des Innern zur Kenntnis nahmen

Der Zeuge *Fritsche* hat zu diesem Aspekt ausgeführt:

„[...] Ich habe ja selber vorhin einleitend gesagt, dass ich auch meine Vorzimmerkräfte da rausgehalten habe. Der Bericht vom 17. Oktober ist per Mail direkt an den Büroleiter gegangen, und dann hat der zweite Büroleiter das erfahren und der Leiter Leitungsstab Schlatmann, dem ich den Bericht übergeben habe zur Kenntnisnahme des Ministers. Ich habe mal überlegt, ob ich mit der Abteilung ÖS darüber rede - das ist ja die fachliche Dienst- und Fachaufsicht über das BKA -, habe das aber dann nicht gemacht. Denn was hätte die ÖS auch machen können? Es ging ja eigentlich auch wirklich nur um die Information. Das ganze Verfahren liegt dann - da haben wir auch Erfahrungen aus der Vergangenheit - bei der Staatsanwaltschaft, und da halten wir uns raus. Es ist ja auch nicht so, dass wir dann irgendwo in den Ruch kommen sollten, dass wir uns in irgendwelche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einschalten. Das ist für mich ein Credo. Deswegen wären ja auch keinerlei Tätigkeiten in den zuständigen Fachabteilungen notwendig gewesen.“⁹¹⁵

Auf nochmalige Nachfrage hat der Zeuge *Fritsche* konkretisiert:

„Also, ich habe ja den Büroleiter deswegen informiert, weil ja - Mitte Oktober, als das Ganze war - die Mail - der Bericht ist gemailt worden vom BKA - am 17. um 1 Uhr bei uns eingegangen ist. Ich wollte nicht, dass das im Vorzimmer ist; also habe ich nur den Büroleiter unterrichtet, und der hat mir das dann auf den Tisch gelegt, die ausgedruckte Mail, also den Bericht des BKA. Daraufhin habe ich dem Leiter Leitungsstab, dem damaligen Leiter Leitungsstab, dieses in die Hand gedrückt mit der Bitte um Unterrichtung des Ministers, weil mündlich habe ich ihn ja telefonisch unterrichtet, und ich wollte, dass er ihm auch den schriftlichen Bericht gibt. Dann habe ich, nachdem ich gesehen habe, dass ich ins Kanzleramt wechsele - das war Mitte Dezember -, mein Büro aufgeräumt, und da war mein zweiter Büroleiter - weil ich keinen dauernden hatte; die haben sich immer abgewechselt - mit beim Aufräumen, und dabei hat er den Vermerk gesehen, den ich dort hatte vom BKA. Dann habe ich gesagt: Der ist - - Dadurch hat er von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt.“⁹¹⁶

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat zu der Frage, ob er den Bericht zur Kenntnis genommen habe, bekundet:

„[...] Ich weiß auch nicht, ob ich den schriftlichen Bericht, den der Staatssekretär angefordert hat, jemals angeschaut habe, weil, wie gesagt, wir hatten damals ja die Situation, dass wir eine Regierung

⁹¹⁴ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 20 f.

⁹¹⁵ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 148.

⁹¹⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 163.

bilden mussten. Wir mussten entscheiden, mit welcher Fraktion wir koalieren, und dann ging es um die Inhalte. [...]”⁹¹⁷

Auf die Frage, ob er nach den Telefonaten nochmals mit dem Zeugen *Fritsche* über den Sachverhalt gesprochen habe oder den schriftlichen Bericht des Bundeskriminalamtes zur Kenntnis genommen habe, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* geantwortet:

„Also, ich weiß nicht, ob ich am - - War der 17. ein Donnerstag? Ich weiß nicht, ob ich am nächsten Tag im Ministerium war. Also, wenn ich am nächsten Tag im Ministerium war, dann ist es wahrscheinlich, dass ich dem *Fritsche* noch mal gesagt habe, entweder: ‚Ich habe den *Gabriel* informiert‘, oder: ‚Hast du da schon einen Bericht?‘, oder - - also dass ich irgendwie noch mal auf den Sachverhalt zu sprechen gekommen bin. Das wäre wahrscheinlich. Ich kann es Ihnen aber nicht sicher sagen.“⁹¹⁸

- d) Weisung von Vizepräsident *Henzler*, die Berichterstattung an das Bundesministerium des Innern gegenüber der ZIT nicht zu erwähnen

Aus einem von der Zeugin *Greiner* gezeichneten Gesprächsvermerk über ein Telefonat zwischen dem Zeugen *Hoppe* und der Zeugin *Greiner* am 17. Oktober 2013, 16.10 Uhr, geht Folgendes hervor:

„Heute um 16.10 Uhr teilte mir L/SO12 mit, dass er gerade mit VP *Henzler* telefoniert hat und dieser entschieden habe, dass die ZIT nicht unterrichtet werden soll, dass das BKA einen Bericht an StS *Fritsche* versandt hat. Dadurch soll verhindert werden, dass die ZIT in Zugzwang gerät, ihren zuständigen StS ebenfalls informieren zu müssen und damit der Empfängerkreis der Information noch weiter ausgeweitet würde.“⁹¹⁹

Der Zeuge *Henzler* hat auf die Frage nach dem Hintergrund dieser Veranlassung bekundet:

„Diese Information - - Das ist ja allgemein bekannt, dass es sich bei dem *Sebastian Edathy* um den damaligen MdB *Sebastian Edathy* handelte. Das war ja jedem, der damit befasst war, klar, dass das von größter Bedeutung ist für viele Bereiche des politischen Lebens und auch seines eigenen privaten Lebens. Und deshalb musste diese Information natürlich, bevor - - Und da darf ich wieder darauf hinweisen: Zu diesem Zeitpunkt hat es sich um einen Verdacht gehandelt. Und ich muss noch mal darauf hinweisen: Auch in dem Fall war es so wie bei unserem eigenen Mann, dass unsere Leute zum Ergebnis gekommen sind: grenzwertig, nicht erwiesen. Und von daher musste, wie bei jedem Zeitgenossen, aber in besonderem Maße bei Herrn *Edathy*, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass er ja großes Ansehen hatte durch seine Arbeit im NSU-Untersuchungsausschuss, auf die besondere Situation NSU-Untersuchungsausschuss einerseits, BKA andererseits - - dass das für größte Komplikationen, Verwirrungen führen könnte, wenn eine solche Information außerhalb eines formalen, formierten Verfahrens mit größter Geheimhaltung irgendwohin geht. Das war der Grund, weshalb ich gesagt habe: Wir haben jetzt schon - das war mir ja bekannt - dem BMI berichtet. Mir war bekannt, dass natürlich die PI *Nienburg* nach oben berichten muss; das ist so in unserer Welt. Und ich wollte da auf jeden Fall sicherstellen, dass jetzt nicht auch noch die ZIT - - Wenn die hört, dass ich den Staatssekretär unterrichtet habe, ja, dann zehn Sekunden später - -“⁹²⁰

Auf die Frage, ob es sich um die Intention des Zeugen *Henzler* oder die des Präsidenten gehandelt habe, hat der Zeuge *Henzler* bekundet:

⁹¹⁷ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 11.

⁹¹⁸ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

⁹¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 145, Gesprächsnotiz der Zeugin *Greiner* vom 17. Oktober 2013.

⁹²⁰ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 65.

„Nein, meine eigene. Der war nicht da.“⁹²¹

Der Zeuge *Braß* hat, hiernach befragt, angegeben, dass diese Weisung durch Herrn *Henzler* ergangen sei und er hiervon nur aus den Akten Kenntnis erlangt habe.⁹²²

Die Zeugen *Franosch*⁹²³ und *Dr. Krause*⁹²⁴ haben angegeben, von der Berichterstattung des Bundeskriminalamtes an das Bundesministerium des Innern durch das Bundeskriminalamt keine Kenntnis erlangt zu haben. Der Zeuge *Franosch* hat hierzu ergänzt:

„Das habe ich aus der Presse erfahren. Aber für mich ist das doch selbstverständlich, dass die Kollegen auf der Arbeitsebene sofort das Gleiche tun wie wir auch, nämlich nach oben berichten.“⁹²⁵

8. Keine Information über das Telefonat Oppermann – Ziercke am 17. Oktober 2013 innerhalb des Bundeskriminalamtes

Das Telefonat zwischen den Zeugen Ziercke und Oppermann am 17. Oktober 2013 wird im Rahmen des Abschnitts D I. 5. detailliert beschrieben.

Dazu, ob und wann sie Kenntnis von diesem Telefonat erhalten haben, haben die Zeugen die nachfolgend genannten Angaben gemacht.

Der Zeuge *Henzler* hat auf die Frage, wann er das erste Mal von diesem Telefonat erfahren habe, bekundet:

„Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Präsidenten auf die Innenausschusssitzung oder auf die, ich weiß nicht, auf die erste - - Nein, nein, das war eher: mit der Erklärung von Herrn Oppermann, der Presseerklärung von Herrn Oppermann und der Antwort des Präsidenten darauf.“⁹²⁶

Der Zeuge *Henzler* hat sodann auf die Frage, ob der Zeuge *Ziercke* ihn über den Anruf seiner Ansicht nach hätte informieren sollen, hinzugefügt:

„Ich habe jetzt nicht den Impuls, als ich dann im Nachhinein gehört habe, dass es dieses Telefonat gegeben hat, gehabt: Das hätte der mir sagen müssen.“⁹²⁷

Der Zeuge *Braß* hat bezüglich des Anrufs am 17. Oktober 2013 unter Bezug auf den 13. Februar 2014, an dem eine Besprechung in der Bundesdruckerei stattfand, angegeben:

„Wir hatten nach meiner Erinnerung - und die ist im Gegensatz zu der anderen Erinnerung jetzt sehr präzise - bereits am Vormittag vor Beginn dieser Abteilungsleiterbesprechung in der Bundesdruckerei Kenntnis. Ich weiß das so genau, weil mir an diesem Morgen Herr Ziercke erstmals davon berichtete, dass es am 17.10. den Anruf von Herrn MdB Oppermann gegeben hat.“⁹²⁸

⁹²¹ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 65.

⁹²² *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 45.

⁹²³ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 43.

⁹²⁴ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 62.

⁹²⁵ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 43.

⁹²⁶ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 63.

⁹²⁷ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 64.

⁹²⁸ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 20.

Der Zeuge *Ziercke* hatte an dieses Gespräch keine Erinnerung.⁹²⁹

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat zu der Frage, was sie über das Telefonat zwischen den Zeugen *Oppermann* und *Ziercke* am 17. Oktober 2013 wisse, ausgesagt:

„Also, ich habe persönlich keine Informationen erhalten. Ich habe das letztlich erfahren natürlich aus Presse und den Umständen, die dann folgten, auch mit dem Rücktritt von Herrn Minister Friedrich. Ansonsten war ich da in keiner Weise eingebunden oder informiert.“⁹³⁰

Der Zeuge *Schiffels* hat dazu Folgendes ausgesagt:

„Also, von diesem Telefonat habe ich erfahren durch die Presseveröffentlichung von Herrn Oppermann, glaube ich.“⁹³¹

Vorher sei ihm dieses Telefonat, so der Zeuge *Schiffels* weiter, nicht bekannt gewesen.⁹³²

Der Zeuge *Leon* wurde danach befragt, ob die Vorzimmerdame des BKA-Präsidenten von ihm anlässlich seiner im Februar 2014 durchgeführten Recherche zum genauen Zeitpunkt des Anrufs am 17. Oktober 2013 noch eine Erinnerung gehabt habe. Der Zeuge *Leon* hat hierzu angegeben:

„Also, Sie wusste von dem Gespräch nichts mehr. Sie hat auch vage Erinnerungen gehabt - deshalb konnten wir das so eingrenzen auf diesen 15. bis 20. -, dass Sie meinte, da könnte was gewesen sein; aber genau konnte sie sich da auch nicht mehr dran erinnern. Weil gerade in den Vorzimmern, die machen nichts anderes als Gespräche annehmen, auch von vielen Abgeordneten.“⁹³³

9. Versand des Vorgangs betreffend *Edathy* an die ZIT und Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft Celle

a) Zusammenstellung der Akten und Versand nach Gießen

Die Akten betreffend den Vorgang *Sebastian Edathy* wurden am 18. Oktober 2013 gemeinsam mit weiteren aus der Operation „Selm“ stammenden Vorgängen per Kurier an die ZIT überbracht.⁹³⁴ Bis dahin waren die Akten durch die Zeugin *Greiner* zusammengestellt worden.⁹³⁵

Die Akten enthielten jedenfalls die folgenden Dokumente:

- den allgemeinen Einleitungsvermerk zu den Verfahren der Operation „Selm“ vom 9. November 2012 zu Bestellern der Kategorie 2, der nicht im Hinblick auf Einzelkunden individualisiert war⁹³⁶;

⁹²⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 103.

⁹³⁰ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 64.

⁹³¹ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 33.

⁹³² *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 34.

⁹³³ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 23.

⁹³⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 431, Verzeichnis über abzugebende Unterlagen bzgl. „1 Karton mit – Verfahrensakten zur OP Selm“, „Weiterleitung an die GenSta FFM, Außenstelle Gießen, ZIT“ vom 18. Oktober 2013.

⁹³⁵ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 14.

⁹³⁶ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 85 ff., Vermerk des BKA mit dem Aktenzeichen 2011 – 0011432296 vom 9. November 2012 mit dem Betreff: „Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/ Jugendpornografie.“

- einen Vermerk vom 16. Oktober 2013 mit dem Aktenzeichen 2012-001641[...], der unter anderem die Überschrift „Sachstandsbericht zu Sebastian EDATHY, geb. 05.09.1969 in Hannover, wohnhaft in 31547 Rehburg-Loccum, [Straßenname] 1“ trug. In dem elf Seiten umfassenden Vermerk wurden unter „4. Konkreter Sachverhalt“ zunächst die einzelnen Bestellungen aufgeführt. Unter „5. Erkenntnisse zum Beschuldigten“ wurde unter „5.1. Polizeiliche Erkenntnisse“ aufgeführt:

„Auf Erkenntnisanfrage vom 15.10.2013 an das Landeskriminalamt Hannover teilte die zuständige PI Nienburg / Schaumburg, FK 1, EKHK Baum, am 15.10.2013 telefonisch und ergänzend am 16.10.2013 schriftlich mit, dass es sich bei der angefragten Person um das Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB) Sebastian Edathy (...) handelt, (...)“

Darüber hinaus enthielt der Vermerk die Darstellung der Ermittlungsergebnisse zu den bei den Bestellungen verwendeten Kreditkarten, den angegebenen Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Ein Hinweis darauf, dass die Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013 als Excel-Liste an die für Kinderpornografie zuständigen Dienststellen aller Bundesländer gesandt worden war, war in dem Vermerk nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten ist ein Hinweis darauf, dass das Bundeskriminalamt am 17. Oktober 2013 Kenntnis von der Informierung der SPD-Spitze (*Gabriel, Steinmeier, Oppermann*) erhalten hatte. Auch ein Hinweis darauf, dass in der Operation „Selm“ weitere Fälle mit Bestellern aus Niedersachsen existieren, die bisher noch nicht aufbereitet wurden, ist nicht enthalten;⁹³⁷

- ein Begleitschreiben an die ZIT, in dem unter anderem auf den beiliegenden Datenträger verwiesen wurde, der die „relevanten Beweismittel in elektronischer Form“ enthalte;⁹³⁸
- jedenfalls acht weitere Einzeldokumente, wie etwa Kreditkartenabrechnungen, Darstellung der Ermittlungsergebnisse zu den Telefonnummern und E-Mail-Adressen.⁹³⁹

In dem der Übersendung an die ZIT beigefügten Schreiben der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Dr. Krause* wurde der Vorgang bezüglich *Edathy* nicht erwähnt.⁹⁴⁰ In der als Anlage beigefügten Excel-Tabelle, in der insgesamt 15 an diesem Tag an die ZIT übergebene Vorgänge aufgeführt werden, ist in der ersten Zeile unter Nennung der VBS-Nr. 2012-001641[...] der Nachname „E“, der Vorname „S“ und der Zusatz „wie besprochen, im Umschlag“ genannt.⁹⁴¹

Die Zeugin *Greiner* hat hierzu bekundet:

„An dem Freitag - das ist dann der 18. gewesen, der Freitag, genau - per Kurier. Ein Fahrer vom BKA, der hat die dann direkt dahingebacht freitags morgens, am 18.“⁹⁴²

⁹³⁷ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 92ff., Vermerk des BKA vom 16. Oktober 2013 mit der Überschrift „Sachstandsbericht zu Sebastian EDATHY, geb. 05.09.1969 in Hannover“ mit dem Aktenzeichen 2012 – 0016419732.

⁹³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 104 ff., Schreiben des BKA an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – ZIT – vom 17. Oktober 2013 mit dem Aktenzeichen SO 12 117 – 2012 – 0016419732“.

⁹³⁹ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 107 ff., Telefaxnachricht von SO 12 an die 1&1 Mail & Media GmbH mit dem Betreff: "Auskunftser-suchen zu Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten gem. § 113 Abs. 1 TKG i.V.m. § 7 Abs. 3, 4 BKAG".

⁹⁴⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 429, Schreiben des BKA an die ZIT vom 18. Oktober 2013.

⁹⁴¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 430, Excel-Tabelle als Anlage zum Schreiben des BKA an die ZIT vom 18. Oktober 2013.

⁹⁴² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

Der Zeuge *Dr. Krause* hat angegeben, gegenüber dem Bundeskriminalamt die Vorgabe gemacht zu haben, dass der Vorgang bezüglich *Edathy* so aufgebaut werden solle, wie alle anderen Verfahren auch.⁹⁴³

b) Maßnahmen der ZIT vor Abgabe der Akten an die Generalstaatsanwaltschaft Celle

Der Zeuge *Dr. Krause* hat ausgeführt, welche Maßnahmen im Hinblick auf den *Edathy* betreffenden Vorgang seinerseits noch durchgeführt wurden:

„[...] Das BKA hat dann gleichwohl priorisiert dieses Verfahren sofort zusammengestellt, hat die entsprechenden Dokumente zusammengestellt, hat die entsprechenden Ermittlungen durchgeführt und sehr zeitnah - ich meine, noch in der Woche - per Kurier die Papierakte an die ZIT überbringen lassen. Ich habe dann das Verfahren eintragen lassen, wie gesagt, als AR-Vorgang, habe - da kann ich mich noch dran erinnern - einen weiteren Ermittlungsschritt noch zur Vervollständigung der Akte durchgeführt. Ich habe noch eine Anfrage bei der DENIC durchgeführt, um zu klären, wer Inhaber der Internetdomain *www.edathy.de* war, um abzuklären, wer verantwortlich für die im Rahmen der Bestellung aufgetretene E-Mail-Adresse [...]@edathy.de war - das war ein Punkt, der aus meiner Sicht zur Vervollständigung in der Akte noch gefehlt hat -, und habe dann nicht nur mit dem Abteilungsleiter, Leitenden Oberstaatsanwalt Wittig, darüber gesprochen, wie dieses Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden soll, sondern auch mit dem Behördenleiter, dem Generalstaatsanwalt Blumensatt. [...]“⁹⁴⁴

aa) Abfrage bei der DENIC

Im Hinblick auf die DENIC-Anfrage hat der Zeuge *Dr. Krause* erläutert, dass es sich hierbei um eine über die Internetseite *www.denic.de* frei durchführbare Anfrage gehandelt habe; der dortige Datenbestand sei quasi öffentlich abfragbar. Das Ergebnis der Abfrage sei ausgedruckt und zu den Akten genommen worden.⁹⁴⁵

bb) Erfüllung von Berichtspflichten

Zum Bestehen von Berichtspflichten hat der Zeuge *Franosch* ausgeführt:

„[...] Es gibt in Hessen einen Erlass über die Berichtspflichten in Strafsachen. Und aus diesem Erlass ergibt sich, in welchen Fällen der Staatsanwalt seinen Vorgesetzten zu berichten hat. Darüber hinaus ist es dem Staatsanwalt aufgegeben, in jedem Verfahren, das nicht den dort aufgeführten Fällen entspricht, wo er aber, aus welchen Gründen auch immer, einen sachlichen Grund erkennt, dass die Vorgesetzten darüber informiert werden müssen, dass er das tut. [...]“⁹⁴⁶

„Ich habe keine Berichtspflichten gegenüber der Polizei. Ich habe nur eine Berichtspflicht gegenüber meinem Vorgesetzten und gegenüber meinem Ministerium. Ein Abgeordneter, ein Bundestagsabgeordneter ist ein Fall, der der Berichtspflicht unterliegt. Da ist zu berichten. In welcher Form das geschieht, also ob ich jetzt einen Bericht direkt aufsetze an das Ministerium über meinen Abteilungsleiter, über den Herrn Generalstaatsanwalt, oder ob man sich damit begnügt - - So ist es in unserem Falle

⁹⁴³ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 54.

⁹⁴⁴ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 47 f.

⁹⁴⁵ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 51.

⁹⁴⁶ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 33.

gewesen. Weil ich keinen Berichtsauftrag gesondert erhalten habe, gehe ich davon aus, dass die Meldung, die Herr Dr. Krause an unseren Abteilungsleiter gemacht hat, entsprechend weitergegangen ist. Und ich glaube, es ist später noch mal ein Bericht an das Ministerium gegangen. [...]“⁹⁴⁷

Auf die Frage, an wen zu berichten sei, hat der Zeuge *Franosch* ausgeführt:

„Zunächst mal an die Vorgesetzten, und dann ist die Frage, ob der Vorgesetzte ans Ministerium berichtet oder ob ich den Auftrag kriege, einen Bericht an das Ministerium durch die Hände meiner Vorgesetzten zu fertigen.“⁹⁴⁸

Zur Erfüllung der Berichtspflicht durch den Zeugen *Dr. Krause* hat der Zeuge *Franosch* ausgeführt:

„[...] Ich habe ihm dann gesagt: ‚Da ist entsprechend dem Abteilungsleiter zu melden‘, und ich meine, er hätte das telefonisch und dann am nächsten Tag noch mal per Mail gemacht, und dann meine ich, hätten wir noch darüber gesprochen. Das müssen Sie ihn noch mal fragen. Ich weiß es nicht mehr genau. Wissen Sie, das ist auch eine ganze Weile her.“⁹⁴⁹

Der Zeuge *Dr. Krause* hat seine Kenntnisse im Hinblick auf das Bestehen von Berichtspflichten folgendermaßen dargestellt:

„Offen gesagt, kann ich Ihnen keine Rechtsgrundlage nennen. Es ist aufgrund der Erfahrung bei mir in der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit so, dass ich ein gewisses Gefühl entwickelt habe, wann ich die entsprechende Abteilungsleitung über einen Vorgang zu informieren habe. Ich bin fest davon überzeugt, dass es auch beispielsweise in der OrgStA oder wo auch immer, vielleicht in der RiStBV, Berichtsordnungen gibt. Ich weiß, dass es Berichtsordnungen gegenüber dem Ministerium gibt. Aber gleichwohl ist es so, dass ich in meiner beruflichen Tätigkeit es immer so gehalten habe, dass in einem Fall, in dem es in Betracht kommen könnte, ich meinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten, den Abteilungsleiter, darüber informiert habe, und ich habe es so verstanden, dass es dessen Aufgabe gewesen wäre, die entsprechenden Berichtspflichten einzuhalten.“⁹⁵⁰

Zu Kontakten mit seinem Abteilungsleiter in der Angelegenheit hat der Zeuge *Dr. Krause* ausgeführt:

„Also, ich kann mich erinnern, dass ich an dem Tag, an dem ich telefonisch durch das BKA informiert wurde, den Abteilungsleiter in Frankfurt nicht erreicht habe, sondern ihn erst am nächsten Tag telefonisch darüber informiert habe und auch per Kurzvermerk, per E-Mail darüber informiert habe. Ich kann mich noch dran erinnern, dass der Abteilungsleiter zu mir gesagt hat: Ich bestätige Ihre Auffassung, dass wir das als AR-Vorgang einleiten und dann aber so schnell wie möglich, aber auch so sauber wie möglich abgeben. - Das waren die Aufgabe und die Vorgabe seitens der Abteilungsleitung. Ich kann mich auch noch dran erinnern, dass der Leiter der ZIT, der Herr Oberstaatsanwalt *Franosch*, auch mit der Abteilungsleitung in dieser Sache kommuniziert hat und auch mit der Behördenleitung. Das war aber unabhängig jetzt von der Dezernatsarbeit, von der Sachbearbeiterebene.“⁹⁵¹

Bei dem Abteilungsleiter habe es sich um den Leitenden Oberstaatsanwalt *Wittig* gehandelt.⁹⁵²

Der Zeuge *Dr. Krause* hat weiter hierzu ausgeführt:

„Ich habe auf meine Vermerke an die Abteilungsleitung und an die Behördenleitung keine Mitteilung bekommen. Ich habe in einem Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt hinsichtlich der Modalitäten der

⁹⁴⁷ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 34.

⁹⁴⁸ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 34.

⁹⁴⁹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 39.

⁹⁵⁰ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 52 f.

⁹⁵¹ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 53.

⁹⁵² *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 53.

Abgabe nichts gehört; aber ich bin zwischen den Zeilen davon ausgegangen, dass der Generalstaatsanwalt seinen Generalstaatsanwalt auf der Gegenseite darüber informiert. Dass das Ministerium eingebunden war, habe ich nie gehört. Ich gehe deswegen davon aus, dass es nicht eingebunden war.”⁹⁵³

Den von ihm für den Abteilungsleiter erstellten Vermerk habe er, so *Dr. Krause*, einige Tage später an den Generalstaatsanwalt senden sollen:

„[...] Mir ist noch nicht mal bekannt, ob der Abteilungsleiter den Behördenleiter informiert hat, weil das muss der mir ja nicht mitteilen; das ist ja seine eigene Verantwortung. Ich habe das nicht mitbekommen. Ich kann mich daran erinnern, dass der Herr Franosch mich ein paar Tage später gebeten hat, diesen Vermerk, den ich für den Abteilungsleiter erstellt hatte, auch an den Behördenleiter zur Kenntnisnahme zu schicken. Ich hatte aber über die weitere Meldung keine Erkenntnisse.“⁹⁵⁴

Am 21. Oktober 2013, 10.29 Uhr, sandte der Zeuge *Dr. Krause* eine E-Mail an den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, den hessischen Generalstaatsanwalt *Blumensatt*, in der es unter anderem heißt:

„in Absprache mit Herrn OStA Franosch leite ich Ihnen anliegend den Kurzvermerk zur OP Selm und dem (*unleserlich wegen Lochung*)standenen Verdacht gegen den Bundestagsabgeordneten Sebastian EDATHY weiter.“⁹⁵⁵

In dem in der E-Mail enthaltenen Vermerk wird zunächst die Operation „Selm“ als solche beschrieben. Im Hinblick auf den konkreten Vorgang bezüglich *Sebastian Edathy* heißt es unter anderem:

„Am 15.10.2013 teilte das BKA vorab telefonisch mit, dass sich bei der Aufarbeitung der dort vorliegenden Informationen (insbesondere Kunden- und Kreditkartendaten) ein Verdacht gegen den deutschen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy ergeben hat.

[...]

Es ist beabsichtigt, den Vorgang nach Eingang aufgrund der Immunität als AR-Vorgang zu registrieren und ohne die Beantragung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen unverzüglich an die für den Wohnort des EDATHY zuständige GStA Celle abzugeben.“⁹⁵⁶

c) Abgabe des Vorgangs nach Niedersachsen

aa) Hintergrund der Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft Celle

Auf die Frage, weshalb der *Sebastian Edathy* betreffende Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft Celle gesandt wurde und nicht direkt an die Staatsanwaltschaft Hannover, hat der Zeuge *Franosch* bekundet:

„Ist doch klar: ebenengerecht.

[...]

⁹⁵³ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 57 f.

⁹⁵⁴ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 60.

⁹⁵⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1 f., E-Mail vom 21. Oktober 2013, 10.19 Uhr, von der Adresse ZIT GSTA Frankfurt an „Blumensatt, Hans-Josef“ mit dem Betreff: „WG: OP Selm – Verdacht gegen Bundestagsabgeordneten“.

⁹⁵⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1 f., E-Mail vom 21. Oktober 2013, 10.19 Uhr, von der Adresse ZIT GSTA Frankfurt an „Blumensatt, Hans-Josef“ mit dem Betreff: „WG: OP Selm – Verdacht gegen Bundestagsabgeordneten“.

In dem Falle ebenengerecht. Weil es handelt sich natürlich bei einer Person, einem Abgeordneten, um ein Verfahren, das von der Sachbearbeitung her sich unterscheiden muss: einfach im Hinblick auf die Sensibilität der Daten und Sensibilität eines solchen Verfahrens. Das, denke ich, liegt auf der Hand. Oder soll ich Ihnen das noch näher erläutern, warum es durchaus Sinn macht, einen Abgeordneten ab diesem Punkt anders zu bearbeiten, zumindest was das Handling der Akten angeht?

Es ist allgemein bekannt, dass es Personen gibt im Bereich von Behörden, die sich gerne auch mal ein Zubrot damit verdienen, dass sie Informationen nach außen geben. Wir beobachten immer wieder, dass bestimmte Informationen vorzufinden sind, wo sie nicht hingehören. Wir fragen uns: Wie kann das passieren? Wir beobachten eben auch, dass es dann durchaus nicht schaden kann, wenn Dinge eine gewisse Öffentlichkeitwirksamkeit haben, sie dann etwas vertraulicher zu behandeln, sodass also hier in diesem Fall die Entscheidung getroffen worden ist von meinem Behördenleiter: Diese Akte geht persönlich-vertraulich von Behördenleiter zu Behördenleiter. Das halte ich auch für richtig. Die Entscheidung habe ich aber nicht getroffen; dazu bin ich ein zu kleines Licht.⁹⁵⁷

Die Entscheidung, so der Zeuge *Franosch* weiter, habe sein „Chef“ getroffen.⁹⁵⁸

bb) Direkte Übersendung durch die ZIT aus Gießen nach Celle

Der Zeuge *Dr. Krause* hat bekundet, der Generalstaatsanwalt habe entschieden, dass die Akte bezüglich *Edathy* direkt durch die ZIT aus Gießen an die Generalstaatsanwaltschaft Celle übersandt werden könne:

„[...] Da wurde vom Generalstaatsanwalt entschieden, dass diese Akte, dieser Vorgang, dieser AR-Vorgang, unmittelbar an die Generalstaatsanwaltschaft Celle abgegeben werden soll, und zwar unmittelbar durch die ZIT, nicht beispielsweise durch den General persönlich, sondern der hatte in einem Gespräch, in einem Telefongespräch, mir gesagt, dass die ZIT das selbst eigenständig zur Beschleunigung der Sache machen kann und die Akte nicht erst noch nach Frankfurt versendet werden muss und dann von Frankfurt nach Celle. [...]“⁹⁵⁹

cc) Kontakt zwischen der ZIT und der Generalstaatsanwaltschaft Celle

Der Zeuge *Franosch* hat geschildert, er habe vor Übersendung des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft Celle bereits auf Arbeitsebene mit dem dort für Internetkriminalität zuständigen Kollegen Kontakt aufgenommen:

„[...] Ich habe dann in der Folgezeit, bevor der Vorgang abgegeben worden ist, noch mal mit den Kollegen in Celle telefoniert, und zwar mit meinem auf Arbeitsebene angesiedelten Kollegen, der dort für Internetkriminalität zuständig ist, und habe in Absprache mit meinen Vorgesetzten dort eben schon mal mündlich gemeldet, was da im Anrollen ist. Die Abgabe des Verfahrens erfolgte dann, nachdem die Akte bei uns eingegangen ist. [...]“⁹⁶⁰

Die oben unter b) bb) am Ende genannte E-Mail, mittels derer der Zeuge *Dr. Krause* den von ihm zunächst für seinen Abteilungsleiter erstellten Vermerk über die Angelegenheit bezüglich *Edathy* an den hessischen Generalstaatsanwalt *Blumensatt* übersandte, wurde am 21. Oktober 2013 um 12.51 Uhr an die Generalstaatsanwalt-

⁹⁵⁷ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 24.

⁹⁵⁸ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 24.

⁹⁵⁹ *Dr. Krause*, Protokoll-Nr. 11, S. 48.

⁹⁶⁰ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 10 f.

schaft Celle weitergesandt. In der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden E-Mail, durch die die Weiterleitung erfolgte, wird als Empfängeradresse der E-Mail mit dem Betreff „Vertraulich; OP Selm – Verdacht gegen Bundestagsabgeordneten Edathy“ die Adresse „Poststelle (GenStA Celle)“ genannt. In der durch den hessischen Generalstaatsanwalt *Blumensatt* gezeichneten E-Mail heißt es:

„Lieber Herr Lüttig,

im Anschluss an unser Telefonat eine kurze schriftliche Mitteilung der Fachabteilung.“⁹⁶¹

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„[...] Das geht los mit dem Eingang dieses Verfahrens, das mir telefonisch vom Kollegen Blumensatt, Generalstaatsanwalt in Frankfurt, mitgeteilt worden ist, der mich angerufen hatte und gesagt hatte: Da kommt was auf dich zu. Da haben wir hier eine Akte mit dem Namen Edathy. - Da war relativ klar, was dahintersteckte. Dann hat er so ein bisschen die Rahmenbedingungen erzählt, also ganz kurz - ich habe das auch nicht mehr so richtig im Kopf - über das ‚Spade‘-Verfahren, über die kanadischen Behörden. [...]“⁹⁶²

Auf die Frage, wann genau er von dem hessischen Generalstaatsanwalt *Blumensatt* angerufen worden sei, hat der Zeuge *Dr. Lüttig* bekundet:

„Das war - - müsste der 21. gewesen sein - kann ich jetzt aber nicht ganz genau sagen -, weil von dem Tag stammt eine E-Mail. Ich glaube, er hat mich an diesem Tag auch direkt angerufen. [...]“⁹⁶³

dd) Erstellung und Abstimmung des Abgabevermerks

Am 28. Oktober 2013 wurde der *Sebastian Edathy* betreffende Vorgang durch den Zeugen *Dr. Krause* an die Generalstaatsanwaltschaft Celle abverfügt.⁹⁶⁴

aaa) Inhalt des Abgabevermerks

In der sechs Punkte umfassenden Verfügung ist unter Ziffer 1 vermerkt, dass die Verfügung den auf Dienstreise befindlichen Leitern der ZIT, dem Zeugen *Franosch* und *OSTa May*, elektronisch übersandt wurde und dass diese fermündlich ihre Billigung zum Absenden der Verfügung erteilten. Unter Ziffer 2 der Verfügung findet sich ein weiterer Vermerk, in dem zunächst dargestellt wird, dass „der Tatverdächtige“ zwischen 2005 und 2010 insgesamt 31 Videos und Fotosets über den Onlineshop www.azovfilms.com erworben habe.⁹⁶⁵

Weiter heißt es in der Verfügung:

⁹⁶¹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1 f., E-Mail des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Blumensatt an die Poststelle der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 21. Oktober 2013, 12.51 Uhr.

⁹⁶² *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 9.

⁹⁶³ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 16.

⁹⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 111, Bl. 47 f., Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Az. 60 AR 16/13 ZIT, vom 28. Oktober 2013.

⁹⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 111, Bl. 47 f., Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Az. 60 AR 16/13 ZIT, vom 28. Oktober 2013.

„Die von dem Tatverdächtigen bestellten Videos und Fotosets sind so geartet, dass männliche Kinder im Alter eindeutig unter 14 Jahren sowie vereinzelt Jugendliche im Genitalbereich vollständig entkleidet beim Baden, Spielen, Klettern, Sporttreiben und in sonstigen Alltagssituationen so dargestellt werden, dass die primären Geschlechtsmerkmale den Mittelpunkt des Bildes ausmachen. Bei diesen von dem Tatverdächtigen bestellten Videos und Fotosets kommt es zwar weder zu sexuellen Handlungen der Kinder und Jugendlichen noch durchgängig zu einer ausschließlichen Fokussierung auf den Genitalbereich. Es ist daher zweifelhaft, ob es sich bei den Videos und Fotosets mithin um gemäß §§ 184b, 184c StGB strafbare so genannte ‚Posing‘-Darstellungen handelt. Da die Kinder und Jugendlichen aber in vielen Fällen ohne jeden sinnstiftenden Kontext vollständig entkleidet abgelichtet werden und dabei durchaus gelegentlich auf den Genitalbereich fokussiert wird, ist gleichwohl davon auszugehen, dass die Darstellung allein auf die sexuelle Erregung des Betrachters abzielen.

[...]

Aus Sicht der ZIT ist im vorliegenden Fall ein Anfangsverdacht für den Besitz kinder- und jugendpornografischer Dateien gegeben, auch wenn es sich bei den von dem Tatverdächtigen bestellten Videos und Fotosets um strafrechtlich nicht relevante Darstellungen handeln sollte.

Die von dem Tatverdächtigen bestellten Produkte waren nur gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes zu erhalten. Auch wenn in diesen Fällen der Pornografiebegriff der §§ 184b, 184c StGB noch nicht erfüllt sein mag, spricht der Erwerb kostenpflichtiger Aktbilder von Kindern und Jugendlichen dafür, dass bei dem Besteller eine pädophile Neigung besteht, aufgrund derer er die jeweilige Handlung vornahm. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung aus einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle ist davon auszugehen, dass der jeweilige Besteller auch inkriminiertes Material besitzt.

Aus kriminalistischer Sicht besteht zudem Grund zu der Annahme, dass der Verdächtige auch aus anderen Quellen des Internets Material bezogen hat. Zahlreiche Ermittlungsverfahren haben gezeigt, dass die Verdächtigen sich kinder- und jugendpornografisches Material auf jede ihnen bekannt werdende und mögliche Weise verschaffen. Es ist daher höchstwahrscheinlich, dass auch andere kinder- und jugendpornografische Dateien bezogen wurden. Denn eine einmal vorhandene pädophile sexuelle Neigung, die den Auslöser für den Erwerb des Materials darstellt, bleibt vorhanden und treibt die Verdächtigen immer wieder zu neuen Taten. Vor diesem Hintergrund besteht der Verdacht, dass sich der Verdächtige auch aktuell im Besitz von kinder- und jugendpornografischem Material befindet.

Rückläufer aus der OP Selm haben gezeigt, dass diese rechtliche Bewertung u. a. auch von den Staatsanwaltschaften Augsburg, Dresden, Flensburg und München I geteilt wurde. Diese Staatsanwaltschaften haben in vergleichbaren Fällen ebenfalls einen Anfangsverdacht des Besitzes kinder- und jugendpornografischer Schriften gemäß §§ 184b Abs. 4 Satz 2, 184c Abs. 4 Satz 2 StGB bejaht.⁹⁶⁶

Ausführungen dazu, dass durch Staatsanwaltschaften ein Anfangsverdacht verneint wurde, enthält die Abgabeverfügung nicht.

Unter Ziffer 6 der Verfügung heißt es abschließend:

„U. m. A. und Sonderband (1 Datenträger)

der Generalstaatsanwaltschaft Celle

-Herrn GStA Dr. Lüttig persönlich o. V. i. A. (Vertrauliche Personalsache)

⁹⁶⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 111, Bl. 47 f., Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Az. 60 AR 16/13 ZIT, vom 28. Oktober 2013.

unter Hinweis auf den obigen Vermerk (Ziffer 2)

übersandt mit der Bitte um Übernahme.

Die Straftat wurde im dortigen Bezirk begangen (§ 7 Abs. 1 StPO, Nr. 2 Abs. 1 RiStBV). Der Verdächtige hat seinen Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im dortigen Bezirk (§ 8 StPO).

Um Übernahmebestätigung wird gebeten.⁹⁶⁷

Zum Inhalt des Abgabevermerks hat der Zeuge *Franosch* ausgeführt:

„Wir hätten es als unkollegial empfunden, jetzt nicht deutlich reinzuschreiben, wie wir es sehen, auch vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen aus der OP. Das hätten wir jetzt als unfair empfunden, und deswegen haben wir unsere Einschätzung deutlich da reingeschrieben, um auch keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, wie wir diese ganze Operation bewerten und wie wir diesen konkreten Fall bewerten.“⁹⁶⁸

Der Zeuge *Franosch* hat sodann noch ergänzt:

„[...] Wir haben - wenn ich das noch kurz einflechten darf; Sie verzeihen - nicht den Standardabgabevermerk gemacht, sondern - das können Sie den Kollegen Dr. Krause nachher noch mal fragen - - Sie sehen es ja, wenn Sie das mit anderen Abgabevermerken vergleichen; Sie haben ja mehrere Akten von uns gesehen. Wir haben hier natürlich in diesem Falle insbesondere auch Hinweise noch mit eingeflochten, die der Kollege Dr. Krause noch eingeholt hat, nämlich die Bewertungen anderer Staatsanwaltschaften. Das haben wir hier einfach gemacht, um die Arbeit zu erleichtern für die Kollegen in Niedersachsen.“⁹⁶⁹

bbb) Einholung von Informationen für den Abgabevermerk

Der Zeuge *Franosch* hat erläutert, dass der Zeuge *Dr. Krause* bei anderen Staatsanwaltschaften hinsichtlich der dortigen Praxis in Bezug auf die Annahme eines Anfangsverdachts bei Bezug von Produkten der Kategorie 2 angefragt habe:

„[...] Der Kollege Dr. Krause hatte noch ein paar Ermittlungen durchgeführt. Der hatte, glaube ich, noch mal eine Domain abgefragt und hat dann noch mal angefragt, ob in den Fällen, in denen andere Staatsanwaltschaften Kategorie-2-Verfahren bekommen haben, unsere Einschätzung geteilt worden ist, um den Kollegen in Niedersachsen auch einen vernünftigen Abgabevermerk schreiben zu können. [...]“⁹⁷⁰

Der Zeuge *Dr. Krause* hat hierzu ausgeführt:

„[...] Ich habe in Vorbereitung der Abgabe noch weitere Ermittlungsschritte durchgeführt. Ich habe bei den Staatsanwaltschaften, die die sogenannten Kategorie-2-Verfahren bereits von uns bekommen hatten, nachgefragt, wie deren rechtliche Einschätzung zu der Frage war: ‚Kann in diesem Verfahren ein Anfangsverdacht bejaht werden?‘, und habe mir selbst eine Woche Zeit gegeben, um auf die Antworten der Staatsanwaltschaften zu warten. Verschiedene Staatsanwaltschaften haben auf diese Anfrage, die man per Fax dann dahin geschickt hat, teilweise geantwortet und haben beispielsweise gesagt: Ja, wir haben auch ein Verfahren eingeleitet; ja, wir haben auch einen Durchsuchungsbeschluss

⁹⁶⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 111, Bl. 47 (48), Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Az. 60 AR 16/13 ZIT, vom 28. Oktober 2013.

⁹⁶⁸ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 32.

⁹⁶⁹ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 32.

⁹⁷⁰ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 11.

beantragt. - Teilweise haben aber auch Staatsanwaltschaften geantwortet: Wir haben das Verfahren unmittelbar eingestellt. - Diese Erkenntnisse habe ich in den Abgabevermerk mit einfließen lassen, um der GStA Celle ein breiteres Meinungsbild zur Rechtsfrage ‚Anfangsverdacht ja oder nein‘ mitgeben zu können.

Teilweise, wenn ich mich richtig erinnere, gab es keine vollständigen Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften, aber nach Abschluss dieser einen Woche, die ich mir selbst gesetzt hatte, habe ich diesen Abschlussvermerk fertiggestellt, habe den Abschlussvermerk der Abteilungsleitung zur Freigabe per E-Mail übersendet. Dieses wurde seitens der Abteilungsleitung freigegeben, und dann wurde der Vorgang unmittelbar an die Generalstaatsanwaltschaft Celle, unmittelbar an den dortigen Generalstaatsanwalt als vertrauliche Personalsache in Papierform übersendet. [...]“⁹⁷¹

ccc) Abstimmung des Abgabevermerks und des Versandes mit den Vorgesetzten

Zur Erstellung und Abstimmung des Abgabevermerks hat der Zeuge *Franosch* bekundet:

„Das hat der Kollege Dr. Krause gemacht. Den hat er mir am Telefon vorgelesen seinerzeit, weil ich auf Dienstreise war. Und das deckt sich - - Das ist, was wir alle mittragen. [...]“⁹⁷²

- d) Kenntnis des Bundeskriminalamtes von der Abgabe des Vorgangs durch die ZIT an die Generalstaatsanwaltschaft Celle

Bezüglich der Abgabe des Vorgangs durch die ZIT an die Generalstaatsanwaltschaft Celle wurde innerhalb des Bundeskriminalamtes die Führungsinformation Nr. 5 verfasst.⁹⁷³ Dem am 28. Oktober 2013 verfassten Dokument lag die Abgabeverfügung der ZIT bei. In der Führungsinformation Nr. 5 heißt es unter anderem:

„Gemäß schriftlicher Mitteilung der GStA FFM-ZIT wurde die Akte mit beiliegender Abgabeverfügung am heutigen Tag (28.10.2013) an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Celle weitergeleitet.“⁹⁷⁴

Die Führungsinformation Nr. 5 wurde per E-Mail am 28. Oktober 2013 durch den Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Schiffels* (Zeuge *Hoppe* in Cc.) versandt.⁹⁷⁵

⁹⁷¹ Dr. Krause, Protokoll-Nr. 11, S. 48.

⁹⁷² Franosch, Protokoll-Nr. 11, S. 32.

⁹⁷³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 202., Führungsinformation Nr. 5 vom 28. Oktober 2013.

⁹⁷⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 202., Führungsinformation Nr. 5 vom 28. Oktober 2013.

⁹⁷⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 200, E-Mail des Zeugen *Stahl* an den Zeugen *Schiffels* vom 28. Oktober 2013, 14.29 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 131028 – OP Selm – Führungsinformation Nr. 5“.

10. Anforderung der weiteren, Niedersachsen betreffenden KAT-2-Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft Hannover

a) Anforderung der Vorgänge durch den Zeugen Klinge beim Bundeskriminalamt

Aus einer Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 26. November 2013 ergibt sich, dass an diesem Tage ein Anruf des Zeugen *Klinge* bezüglich des *Edathy* betreffenden Vorgangs erfolgte.⁹⁷⁶ Konkret heißt es in der Gesprächsnotiz:

„1.

Am heutigen Tag meldet sich StA Klinge der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hannover telefonisch und teilt mit, dass er zuständig für die Akte E. ist.

Er signalisiert, dass er in diesem Fall gerne eine Durchsuchung anregen möchte, bittet aber um Prüfung der zeitnahen Übermittlung der weiteren Vorgänge im Rahmen der OP Selm von Beschuldigten, die nur KAT2-Produkte erworben habe, um dann eine Gesamtentscheidung, die für alle Vorgänge Gültigkeit haben soll, treffen zu können.“⁹⁷⁷

Aus der Gesprächsnotiz geht weiter hervor, dass aufgrund des Anrufs eine Recherche durchgeführt wurde, die ergeben habe, dass es derzeit „noch 26 weitere Beschuldigte aus Niedersachsen“ gäbe, die ausschließlich Produkte der Kategorie 2 erworben hätten. Zu 13 dieser Personen lägen bereits Erkenntnismitteilungen vor. Der Zeuge *Hoppe*, der hierüber und über den Anruf des Zeugen *Klinge* informiert worden sei, habe um Fertigung und Erstellung einer Führungsinformation gebeten, um die Amtsleitung informieren zu können. Eine Liste mit den 13 Beschuldigten, zu denen noch keine Erkenntnismitteilungen vorlägen, solle erstellt und dem Zeugen *Hoppe* zur Durchsicht vorgelegt werden. Weder der Zeuge *Franosch* noch der Zeuge *Dr. Krause* noch das Landeskriminalamt Hannover hätte telefonisch erreicht werden können.⁹⁷⁸

Abschließend heißt es in dem Gesprächsvermerk:

„7.

Aufgaben für den 27.11.2013:

Kontaktaufnahme mit der GStA ZIT

Rückmeldung an StA Klinge

Übersendung der FI

⁹⁷⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 f., Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

⁹⁷⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 (313 f.), Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

⁹⁷⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 f., Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

Rücksprache mit dem LKA Hannover⁹⁷⁹

Die Zeugin *Wiegand* hat hierzu bekundet:

„Also, der Staatsanwalt hat mich persönlich angerufen und hat mir geschildert, dass er gerne alle Kategorie-2-Vorgänge, die Niedersachsen betreffen, an ihn abverfügt hätte, wenn möglich, priorisiert, weil er gerne für die Verfahren in Niedersachsen der Kategorie 2 eine Gesamtentscheidung treffen möchte und keine Einzelentscheidung für den besonderen Fall.“⁹⁸⁰

Auf die Frage, was der Zeuge *Klinge* ihr am Telefon zu dem Fall mitgeteilt habe und ob er ihr mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten erläutert habe, hat die Zeugin *Wiegand* angegeben:

„Also, er hat es mir nicht lange erläutert. Er hat eben nur gesagt, dass er keinen speziellen Einzelfall für Herrn Edathy möchte, sondern dass er sich einen Überblick verschaffen möchte über die Gesamtverfahren der Kategorie 2 und dann eine Entscheidung treffen möchte, die alle Personen betreffen. Bei den Kategorie-2-Vorgängen war es ja so, dass wir keine Durchsuchungsbeschlussanregung mit in die Akte aufgenommen haben, sondern wir haben einen Sachstandsvermerk geschrieben, und die örtliche Staatsanwaltschaft konnte dann selbst entscheiden, ob ihr das ausreicht für eine Durchsuchung oder eben nicht. Er wollte eine Entscheidung für alle treffen: also entweder bei allen durchsuchen oder bei niemandem durchsuchen. Das hat er mir so erläutert.“⁹⁸¹

Der Zeuge *Hoppe* hat über diesen Vorgang in Beantwortung der Frage, wann er nach Abgabe des *Edathy* betreffenden Vorgangs an die ZIT das nächste Mal wieder von dem Vorgang erfahren oder nachgefragt habe, berichtet:

„Das nächste Mal ist nach meiner Erinnerung das Datum gewesen, an dem der Staatsanwalt aus Hannover, der dann letztlich zuständig war, bei der Kollegin angerufen hat, bei der Mitarbeiterin angerufen hat und gesagt hat: Ich habe den Vorgang jetzt auf meinem Tisch. Es handelt sich ja um Kategorie-2-Vorgänge. Habt ihr noch andere Kategorie-2-Vorgänge? - Das war, glaube ich, der Dialog zwischen den beiden. - Kann ich die dann auch haben?

Dann haben wir wieder verabredet gemeinsam mit der ZIT: Können wir diese Vorgänge vorziehen? Weil das Umfangsverfahren war ja noch in Händen der ZIT. Die Zustimmung kam. Wir haben diese Vorgänge vorgezogen. Und die Kollegin hat dann schnellstmöglich, glaube ich, an die 16 Vorgänge - die auch das Land Niedersachsen betrafen - der Kategorie 2 nach Hannover abgegeben, weil es sich ohnehin um die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für solche Delikte handelte und die sich ein Gesamtbild darüber machen wollte. [...]“⁹⁸²

Der Zeuge *Klinge* hat zu seiner Kontaktaufnahme mit dem Bundeskriminalamt bekundet:

„[...] Einen Vermerk habe ich aufgenommen - der war vom 15.11. -, weil ich da mal dokumentieren wollte, dass ich auch was gemacht habe und da nachgehakt habe. Danach habe ich angerufen, mehrfach, beim BKA, habe da aber niemanden erreicht, bzw. jedenfalls Frau Wiegand und Frau Greiner waren nicht zu erreichen, und das hat also dann länger gedauert. Wann ich dann das erste Gespräch mit Frau Wiegand und Frau Greiner geführt habe, kann ich leider nicht mehr nachvollziehen.“⁹⁸³

⁹⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 (314), Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

⁹⁸⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 72.

⁹⁸¹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 72.

⁹⁸² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 14.

⁹⁸³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 67.

Die Versuche der Kontaktaufnahme des Zeugen *Klinge* mit dem Bundeskriminalamt werden ausführlich im Abschnitt C.2.b) dargestellt.

b) Führungsinformation Nr. 6

aa) Inhalt und Steuerung der Führungsinformation Nr. 6

Am 27. November 2013 um 9.50 Uhr wurde die Führungsinformation Nr. 6 durch die Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Hoppe* übersandt,⁹⁸⁴ der die Führungsinformation kurz darauf, um 9.57 Uhr, an den Zeugen *Schiffels* weiterleitete.⁹⁸⁵

In der E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels* heißt es:

„Anbei die FI Nr. 6 zur OP Selm mit der Bitte um Weiterleitung – über die persönlichen Postfächer von L'in SO an LS, Herrn Braß.“⁹⁸⁶

In der Führungsinformation Nr. 6, in der unter Punkt „1. Ausgangssachverhalt“ auf die vorangegangenen Führungsinformationen verwiesen wird, wird zunächst mitgeteilt, dass sich die Staatsanwaltschaft Hannover, wo der Vorgang zu MdB *Edathy* inzwischen vorliege, am 26. November 2013 gemeldet habe.⁹⁸⁷ Weiter heißt es im zweiten Absatz des Punktes „2. Aktueller Sachstand“:

„Der zuständige Staatsanwalt, Herr Klinge, signalisierte, dass er grundsätzlich gerne eine Durchsuchung bei MdB *Edathy* anregen würde, bat aber um zeitnahe Übermittlung aller gleichgelagerten Vorgänge von Personen, die in Niedersachsen wohnhaft sind und ausschließlich Produkte der KAT2 bestellt haben, um dann eine Gesamtentscheidung, die für alle Vorgänge Gültigkeit haben soll, treffen zu können.“⁹⁸⁸

bb) Kenntnisnahme der Führungsinformation auf der Leitungsebene des Bundeskriminalamtes

Der Zeuge *Schiffels* leitete die Führungsinformation Nr. 6 am 27. November 2013, 11.42 Uhr, an die Zeugin *Dr. Vogt* weiter.⁹⁸⁹ In der E-Mail heißt es:

„1. Gezeichnet.

2. L'in/SO m. d. B. um Mitzeichnung und Weiterleitung an das persönliche Postfach von L/LS“⁹⁹⁰

⁹⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 208, E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Hoppe* vom 27. November 2013, 9.50 Uhr, mit dem Betreff: „131127 – OP Selm – Führungsinformation Nr. 6“.

⁹⁸⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 208, E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels* vom 27. November 2013, 9.57 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 131127 – OP Selm – Führungsinformation Nr. 6“.

⁹⁸⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 208, E-Mail des Zeugen *Hoppe* an den Zeugen *Schiffels* vom 27. November 2013, 9.57 Uhr, mit dem Betreff: „WG: 131127 – OP Selm – Führungsinformation Nr. 6“.

⁹⁸⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 209, Führungsinformation Nr. 6 vom 27. November 2013.

⁹⁸⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 209, Führungsinformation Nr. 6 vom 27. November 2013.

⁹⁸⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 121, Bl. 83 (83), E-Mail des Zeugen *Schiffels* an die Zeugin *Dr. Vogt* vom 27. November 2013, 11.42 Uhr, mit dem Betreff: „WG:131127 – OP SELM – Führungsinformation 6“.

⁹⁹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 121, Bl. 83 (83), E-Mail des Zeugen *Schiffels* an die Zeugin *Dr. Vogt* vom 27. November 2013, 11.42 Uhr, mit dem Betreff: „WG:131127 – OP SELM – Führungsinformation 6“.

Die Zeugin *Dr. Vogt* nahm die E-Mail am 27. November 2013, 14.36 Uhr, zur Kenntnis. 991

Der Zeuge *Ziercke* hat angegeben, der Inhalt der Führungsinformation Nr. 6 sei ihm bekannt gewesen.⁹⁹² Er hat jedoch hinzugefügt, dass er die Führungsinformation nicht selbst gelesen habe, da er sich zu dieser Zeit in Saudi-Arabien aufgehalten habe, weshalb er davon ausgehe, dass er einen Anruf des Stabes erhalten habe.⁹⁹³ Auf die Frage, ob er die Information, dass grundsätzlich eine Durchsuchung geplant sei, zur Kenntnis genommen habe, hat der Zeuge *Ziercke* bekundet:

„Ja, weil ich die Entscheidung nämlich getroffen hatte - das kann ich auch erinnern -, dass wir nicht berichten. Das ist der Punkt.“⁹⁹⁴

cc) Reaktion des Zeugen *Ziercke* bezüglich der Führungsinformation

Aus einem Vermerk des Zeugen *Schiffels*, der sich in einer durch den Zeugen *Schiffels* am 29. November 2013, 16.55 Uhr, an sich selbst gesandten E-Mail befindet, lässt sich im Hinblick auf die Reaktion des Zeugen *Ziercke* auf die Führungsinformation Nr. 6 Folgendes entnehmen:

„Vermerk:

Anruf L'in SO bei mir am 27.11.13, 16.30 Uhr:

H. Braß, L/LS, hat L'in/SO telefonisch die Weisung PR übermittelt, dass in vorliegender Angelegenheit **keine** Unterrichtung BMI erfolgt und bittet bei SO sicherzustellen, dass alle bei SO mit dem Fall befassten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sich daran halten.

Ich habe L/SO 12 am 27.11.13, 16.45 Uhr, die Weisung PR m. d. B. um Umsetzung im Referat SO 12 telefonisch übermittelt.“⁹⁹⁵

Der Zeuge *Ziercke* hat in seiner ersten Vernehmung am 15. Januar 2014 in Bezug auf die Führungsinformation Nr. 6 bekundet:

„Davon habe ich Kenntnis gehabt. Das hatte ich mit meinem Vertreter auch diskutiert. Wir waren dann vor der Frage, wenn ich es richtig erinnere - jetzt auch aus der Vorbereitung zu dieser Sitzung -, dass wir entschieden hatten, darüber das Innenministerium nicht zu informieren, weil wir der Meinung waren, dass diese Aussage nichts wesentlich Neues ist, dass dies nur sozusagen so eine Art Zwischenergebnis war, aber dass wir dem Ministerium, wenn es denn dazu gekommen wäre, wegen der öffentlichen Wirkung auch einer solchen Polizeiaktion oder Staatsanwaltschaftsaktion nur berichtet hätten, wenn eine Entscheidung getroffen worden ist. Das konnte ich diesem Vermerk nicht entnehmen.“⁹⁹⁶

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge *Ziercke* nach Vorlage des soeben zitierten Vermerks des Zeugen *Schiffels* ausgeführt:

⁹⁹¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 121, Bl. 83 (83), Verlaufsanzeige der E-Mail des Zeugen *Schiffels* an die Zeugin *Dr. Vogt* vom 27. November 2013, 11.42 Uhr, mit dem Betreff: „WG:131127 – OP SELM – Führungsinformation 6“.

⁹⁹² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 65.

⁹⁹³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 66.

⁹⁹⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 66.

⁹⁹⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 121, Bl. 83 (83), E-Mail des Zeugen *Schiffels* an den Zeugen *Schiffels* vom 29. November 2013, 16.55 Uhr, mit dem Betreff: „AW: 131127 – OP SELM – Führungsinformation 6“.

⁹⁹⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 22.

„[...] Die Info von Herrn Schiffels ist vom 29. Ich war ja nicht im BKA zu der Zeit in Wiesbaden. Dann muss das mein Stabsleiter mit mir telefonisch erörtert haben; denn ich war ja nicht im Hause. Insofern kann das sein, weil einmal der Hinweis war, dass die Staatsanwaltschaft Hannover usw. - - dass der jetzt vorliegt. Das war die eine Information, und das Zweite war: ‚... grundsätzlich eine Durchsuchung ... anregen würde, bat aber um ... Übermittlung ...‘. Also, ich habe deshalb diese Entscheidung getroffen, weil das kein neuer Sachverhalt war, weil die Frage für das Ministerium insoweit uninteressant ist. Wenn jetzt erst die Prüfung weitergeht in Hannover und man erst weitere Informationen heranzieht, dann hätte ich entschieden, dass erst in dem Moment, wo die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorliegt, dann auch eine Meldung an das Ministerium erfolgt. Das ist der Grund, warum ich gesagt habe, diese Information - - Wenn er sagt: ‚... grundsätzlich eine Durchsuchung ... anregen würde ...‘, dann ist das genau der Sachstand, den wir am Anfang schon hatten.“⁹⁹⁷

In seiner zweiten Vernehmung am 25. März 2014 hat der Zeuge *Ziercke* auf die Frage, ob er sich daran erinnern könne, eine Weisung erteilt zu haben, dass keiner der Mitarbeiter das Bundesministerium des Innern unterrichten dürfe, ausgeführt:

„Ich kann mich überhaupt nicht daran erinnern. Es kann sein, dass wir irgendwann mal besprochen haben, wie die Informationsstränge zum Innenministerium sein sollen, aber ich habe in keiner Weise eine solche Weisung - - Wüsste ich überhaupt nicht. Ist das irgendwo dokumentiert, dass ich das als konkrete Anweisung gegeben haben soll? Wenn Sie mir das mal zeigen könnten vielleicht, damit ich weiß, was das ist.“⁹⁹⁸

Auf die sodann erfolgte Vorlage des eingangs zitierten Vermerks des Zeugen *Schiffels* hat der Zeuge *Ziercke* sodann bekundet:

„Ich habe das jetzt hier vorliegen. Das ist ja eine Information vom Hörensagen sozusagen, dass Herr Schiffels meint, Herr Braß habe ihm das mitgeteilt, und ich habe das Herrn Braß mitgeteilt.

Da habe ich ganz große Zweifel. Ich kann mich nur an eine Weisung erinnern. Da ging es darum, dass in einer Führungsinformation ein Hinweis war, wie der Prüfprozess bei der Staatsanwaltschaft aussieht - - immer noch unklar. Ich glaube, das war auch das Schreiben oder die Führungsinformation, wo es nachher bei dem Staatsanwalt diese Zweifel gab - Stichwort ‚Loyalitätskonflikt‘ - und wir darüber gesprochen hatten, ob wir dieses schon dem Ministerium mitteilen sollten, und ich war der Meinung, dass dies kein Fortschritt in der Sache war, sondern dass das nur eine Information war, die noch mal wieder bestätigt hat: ‚Die Staatsanwaltschaft prüft noch‘, und deshalb man diesen Vorgang nicht weiterreichen musste. Das kann ich nur erinnern.

Aber eine Weisung gegeben zu haben, dass keine Unterrichtung erfolgt in vorliegender - - Welche vorliegende Angelegenheit ist denn gemeint hier? Ist das Herr Schiffels gefragt worden?“⁹⁹⁹

Nachdem ihm im weiteren Verlauf der Vernehmung zusätzlich die Führungsinformation Nr. 6 vorgelegt worden war, hat der Zeuge *Ziercke* auf die nochmalige Frage, weshalb er nicht gewollt habe, dass einer der Mitarbeiter mit dem Innenministerium in dieser Sache spreche, ausgeführt:

„Das ist nicht der Fall. Das ist eine Überinterpretation eines Gesprächs, das ich mit Herrn Braß hatte. Wenn ich den Vorgang hier lese, dann ist dieses aus meiner Sicht nicht weitergabe-, nicht berichtsfähig gewesen für das Ministerium. Hier war keine Neuerung in diesem Verfahren im Grunde, und ich kann

⁹⁹⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 65.

⁹⁹⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 100.

⁹⁹⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 100.

mir überhaupt nicht vorstellen, dass dieses dann von den Mitarbeitern nicht zu einer Rückfrage geführt hätte bei mir auch. Da müssen Sie Herrn Schiffels und Herrn Braß noch mal fragen.

Ich habe eine solche Weisung, wie das hier jetzt dargestellt und verkürzt ist auch in der Formulierung von Herrn Schiffels - - die ist von mir nicht erteilt worden.¹⁰⁰⁰

Der Zeuge *Braß* hat angegeben, sich nicht an eine Anweisung des Zeugen *Ziercke*, dass vor dem Hintergrund der Führungsinformation Nr. 6 keiner der bei SO mit dem Fall befassten Mitarbeiter das Bundesministerium des Innern unterrichten dürfte, erinnern zu können.¹⁰⁰¹ Auch eine Übermittlung dieser Weisung an die Zeugin *Dr. Vogt* sei ihm, *Braß*, nicht erinnerlich.¹⁰⁰²

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat, zum möglichen Grund für die genannte Weisung befragt, ausgeführt:

„Also, wenn das in den Akten so steht, wird das auch so gewesen sein. Für mich ist das eigentlich erkennbar und klar, dass wir einfach wirklich eine klare Informationsstruktur da drin haben möchten, also dass jeder auch im Haus Bescheid weiß, wer informiert wen an der Stelle, weil das - - Wir wollten, wie gesagt, verhindern, dass es hier an der Stelle einfach auch zu viele, ich sage mal, nicht mit der Bearbeitung betraute Leute gibt, die dann irgendwo reingezogen werden. Also, für mich ist das jetzt nichts Besonderes gewesen, gerade in dem Fall immer in den hierarchischen Strukturen zu berichten.“¹⁰⁰³

Der Zeuge *Schiffels* hat hierzu bekundet:

„Ich weiß, dass eine solche Weisung telefonisch weitergegeben wurde. Ich glaube, Frau Vogt hat mich dann auch angerufen, und ich habe es an SO 12 entsprechend gesteuert. Das müsste auch in den Akten dann so dokumentiert sein.“¹⁰⁰⁴

Dazu, wie sich allgemein der Kontakt zwischen dem Bundesministerium des Innern und Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes gestaltet, hat der Zeuge *Schiffels* in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Generell kann es schon mal sein, dass mit Referenten oder Referatsleitern im Bundesinnenministerium Telefonate erfolgen zu diesen oder jenen Fachfragen, Erlassen, die seitens des BMI an das BKA gestellt werden. Das ist nicht unüblich. In diesem konkreten Fall, aufgrund der besonderen Sensibilität, war für mich klar - aber auch sinnvoll -, dass solche Kontakte nur über die Amtsleitung laufen zum Bundesinnenministerium, schon allein um zu vermeiden, dass Leute mit dem Fall befasst werden oder Informationen bekommen, wo die Informationen nicht gesteuert werden sollten.“¹⁰⁰⁵

c) Absprache mit der ZIT in Bezug auf die Priorisierung der Vorgänge betreffend Niedersachsen

Aus einer Gesprächsnotiz der Zeugin *Greiner* vom 27. November 2013 ergibt sich, dass an diesem Tag um 9 Uhr telefonisch Rücksprache mit dem Zeugen *Franosch* gehalten wurde. Dieser habe der „priorisierten Abarbeitung der Vorgänge aus Niedersachsen zugestimmt.“¹⁰⁰⁶ Weiter heißt es in der Gesprächsnotiz:

¹⁰⁰⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 108.

¹⁰⁰¹ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S.15.

¹⁰⁰² *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S.15.

¹⁰⁰³ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 61.

¹⁰⁰⁴ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 24.

¹⁰⁰⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 24.

¹⁰⁰⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 457, Gesprächsnotiz der Zeugin *Greiner* vom 27. November 2013 mit dem Gesprächspartner OStA *Franosch*.

„Die Vorgänge sollen in einem gesonderten Paket mit einer aufgehefteten Sammelverfügung an die ZIT übersandt werden. Die Sammelverfügung soll sich auf die Absprache mit der StA Hannover und der ZIT von heute beziehen und zum UJs-Vorgang genommen werden.“¹⁰⁰⁷

Der Zeuge *Franosch* hat auf die Frage, ob er wisse, weshalb aus Niedersachsen der Wunsch gekommen sei, die weiteren Kategorie-2-Fälle zu erhalten, ausgeführt:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das weiß ich nicht. Ich weiß nur - das kann ich Ihnen jetzt aber auch nicht genau sagen, ob ich es veranlasst habe oder der Kollege Dr. Krause -, dass die Kollegen in Niedersachsen gerne die anderen Fälle auch haben wollten. Aber ich kann mich nicht erinnern, ob mir ein Grund genannt worden ist. Möglicherweise einfach, um dann zu sagen: Wir gucken uns die an und behandeln sie alle gleich. Wäre ja denkbar gewesen. Um einfach deutlich zu machen auch, dass der Beruf letztlich keine Rolle spielt, sondern es sind gleichgelagerte Fälle, die behandeln wir gleich, und vielleicht machen wir es auch der Einfachheit halber so, dass wir sie alle gleichzeitig vollstrecken oder so was. Aber das kann ich Ihnen nicht sagen, weil ich es nicht weiß.“¹⁰⁰⁸

Am 27. November 2013 wurde durch die Zeugin *Greiner* eine E-Mail an das Landeskriminalamt Hannover (E-Mail-Adresse des Sachgebiets 38) gesandt, der eine Tabelle beigelegt war, in der 13 Personen aufgeführt waren. In der E-Mail wurde – analog zu der am 15. Oktober 2013 versandten Erkenntnis-anfrage¹⁰⁰⁹ – um Überprüfung der vorliegenden Erkenntnisse zu den in der Anlage zur E-Mail genannten Personen gebeten. 1010

d) Bearbeitungsdauer innerhalb des Bundeskriminalamtes und Versand der Vorgänge an die ZIT

Die Bearbeitung der weiteren KAT2-Vorgänge, die das Land Niedersachsen betrafen, war am 10. Dezember 2013 abgeschlossen. In einer E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dr. Krause* vom 10. Dezember 2013, 8.34 Uhr, heißt es unter anderem:

„Wir haben soeben die Akten für die StA Hannover fertigstellen können. Wir sind von ursprünglich 26 Beschuldigten mit KAT 2 – Vorgängen für Niedersachsen ausgegangen, die Zahl müssen wir nun auf 20 korrigieren.

Gründe:

- eine Person ist zwischenzeitlich verstorben
- eine Person ist nach Hamburg verzogen
- zwei Personen haben zwar KAT 2 – Bestellungen, diese sind jedoch nicht vollendet
- bei einer Person fand am 22.08.2013 eine Durchsuchung wegen Verdacht KIPO / sexueller Missbrauch statt

¹⁰⁰⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 457, Gesprächsnotiz der Zeugin *Greiner* vom 27. November 2013 mit dem Gesprächspartner OStA *Franosch*.

¹⁰⁰⁸ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 32.

¹⁰⁰⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 266 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „131015 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr.

¹⁰¹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 315 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* an die E-Mail-Adresse „[...]@lka.polizei.niedersachsen.de“ vom 27. November 2013, 9.25 Uhr, mit dem Betreff: „131127 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet.

- einer Person konnte durch Recherche noch ein KAT 1 – Produkt zugeordnet werden.

(...)

Wir werden die Akten im Laufe des heutigen Vormittages bei ihrem Geschäftszimmer abgeben, (...).

Darüber hinaus werde ich Herrn Klinge der StA Hannover telefonisch vom Sachstand in Kenntnis setzen.

Bei der Recherche ist mir aufgefallen, dass der Vorgang Horst (geschwärzt) mit Kurier vom 25.10.2013 an Sie übermittelt wurde.

Dabei handelt es sich um einen KAT 2 – Vorgang für Niedersachsen.¹⁰¹¹

Der Zeuge *Theissig* hat im Hinblick auf die Art und Weise der Bearbeitung der durch Niedersachsen angeforderten Akten ausgeführt:

„Die Fälle, die an die ZIT abverfügt worden sind - das war auch die Vorgabe von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main -, sollen genauso aufgearbeitet werden wie alle anderen Fälle davor auch. Das heißt, das hat alles genau nach dem gleichen Schema, nach der gleichen Aktenzusammenstellung, mit Einleitungsvermerken, mit den Beweismitteln usw. stattgefunden.“¹⁰¹²

- e) Bearbeitung der Vorgänge durch die ZIT und Abgabe an die Staatsanwaltschaft Hannover

Der Zeuge *Dr. Krause* teilte dem Bundeskriminalamt am 17. Dezember 2013 mit, dass am Vortag 16 der 20 an die ZIT abgegebenen Akten an die Staatsanwaltschaft Hannover abverfügt worden seien. Die weiteren vier Verfahren seien durch die ZIT mangels Tatverdacht eingestellt worden, da hier lediglich ein Film, bei dem der künstlerische Anspruch im Vordergrund stehe, bestellt worden sei.¹⁰¹³

Die Zeugin *Wiegand* hat hierzu ausgeführt:

„Vom Staatsanwalt an sich wurde ich gebeten, alle Fälle Kategorie 2 Niedersachsen abzuverfügen. Wenn meine Erinnerung richtig ist, dann waren das 20 Vorgänge, die ich an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main abverfügt habe. Von da wurden aber schon Verfahren eingestellt, bevor sie nach Niedersachsen weitergeleitet worden sind. [...]“¹⁰¹⁴

Am 20. Dezember 2013 gingen die Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Hannover ein (siehe hierzu die Darstellung im Abschnitt Zweiter Teil XIV.).¹⁰¹⁵

¹⁰¹¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 450 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dr. Krause* vom 10. Dezember 2013, 8.34 Uhr, mit dem Betreff: „OP SELM – Vorgänge für Niedersachsen“.

¹⁰¹² *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 16.

¹⁰¹³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 460, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 17. Dezember 2013 über ein Gespräch mit StA *Dr. Krause*.

¹⁰¹⁴ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 72.

¹⁰¹⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 15; *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 84.

11. Information des Bundeskriminalamtes durch den Zeugen Klinge, dass sich ein Rechtsanwalt Edathys bei der Staatsanwaltschaft Hannover gemeldet habe

a) Telefonische Information durch Oberstaatsanwalt Klinge

Einer Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 6. Dezember 2013 lässt sich im Hinblick auf einen Anruf des Zeugen *Klinge* Folgendes entnehmen:

„Am heutigen Tag meldet sich StA Klinge der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hannover telefonisch und teilt mit, dass er vom Anwalt des Herrn E. telefonisch kontaktiert wurde.

Dieser habe gefragt, ob es ein Verfahren gegen seinen Mandanten wegen des Verdachts des Besitzes von Kinderpornografie gebe. Das sei ihm zugetragen worden.

StA Klinge bittet weiterhin um priorisierte Abarbeitung der 26 Akten (KAT 2) aus Niedersachsen. Ihm wurde zugesagt, diese bis Ende der 50. KW fertig gestellt zu haben.

StA Klinge möchte Herrn Dr. Krause persönlich vom Sachverhalt in Kenntnis setzen.

VL/SO12 wurde umgehend mündlich vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.“¹⁰¹⁶

Der Zeuge *Theissig* hat auf die Frage, ob er erfahren hätte, dass sich ein Rechtsanwalt *Edathys* an die Staatsanwaltschaft Hannover gewandt habe und der zuständige Staatsanwalt sich gemeldet habe, bekundet:

„An mich persönlich nicht; das teilte er einer Sachbearbeiterin bei uns mit aus der OP ‚Selm‘.“¹⁰¹⁷

b) Meldung der Information an die Hierarchie innerhalb des Bundeskriminalamtes

Der Zeuge *Hoppe* hat im Hinblick auf die Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft Hannover, dass sich ein für *Sebastian Edathy* tätiger Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Hannover gemeldet habe, ausgeführt:

„[...] Der nächste Punkt war dann nach meiner Erinnerung, dass der Staatsanwalt um den Nikolaustag - ich glaube, sogar direkt am 6. Dezember - angerufen hat, des gleichen Jahres, und gesagt hat, bei ihm habe sich ein Anwalt des ehemaligen Bundestagsabgeordneten gemeldet und gefragt, ob gegen seinen Mandanten ein Verfahren läuft. Das ist mir auch berichtet worden. Auch das haben wir dann - das hatte ich eben vergessen - genauso wie die andere Geschichte vom 26.11. weiterberichtet im Rahmen einer Führungsinformation.“¹⁰¹⁸

Eine schriftliche Führungsinformation, die aus Anlass der am 6. Dezember 2013 erfolgten Mitteilung, dass sich ein Rechtsanwalt von *Sebastian Edathy* bei der Staatsanwaltschaft Hannover gemeldet habe, ist nicht ersichtlich;

¹⁰¹⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 458, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 6. Dezember 2013 über ein Gespräch mit StA *Klinge*.

¹⁰¹⁷ *Theissig*, Protokoll-Nr. 13, S. 14.

¹⁰¹⁸ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 14.

in den Akten ist die Führungsinformation Nr. 6 vom 27. November 2013¹⁰¹⁹ und hiernach die Führungsinformation Nr. 7 vom 11. Februar 2014¹⁰²⁰ enthalten.

Der Zeuge *Schiffels* hat zu dem vorliegenden Aspekt ausgeführt:

„[...] Ich glaube, dann am 6. Dezember hat Herr Klinge dann noch mal angerufen und hat um dringende Übermittlung der Niedersachsen-Vorgänge gebeten, weil sich bei ihm ein Anwalt oder der Anwalt des Abgeordneten Edathy gemeldet hätte und nachgefragt habe, ob es Informationen dazu gibt oder ein Verfahren gegen Herrn Edathy geführt wird wegen kinderpornografischen Materials. Das war am 06.12.“¹⁰²¹

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat auf die Frage, ob sie über den Anruf des Zeugen *Klinge* am 6. Dezember 2013 in Kenntnis gesetzt worden sei, was das bei ihr ausgelöst habe und welche Schlussfolgerungen sie gezogen habe, ausgeführt:

„Ich habe das im Nachgang natürlich erst mitbekommen, dass es diesen telefonischen Kontakt gegeben hat. Für mich war einfach nur klar: Wir müssen es dokumentieren, wieder sauber aufschreiben und sicherstellen, dass das im Prinzip dann alles aufbereitet werden kann. Also, ich bin da sehr, ich sage mal, ganz bewusst immer drauf gewesen, dass wir ordentlich eine Aktenlage schaffen, wo Dinge dann nachvollziehbar sind.“¹⁰²²

- c) Umgang mit der Information im Leitungsbereich des Bundeskriminalamtes – Weitergabe an Staatssekretär Fritsche

Der Zeuge *Ziercke* hat zum Umgang mit der Information über die Meldung eines Rechtsanwalts *Edathys* bei der Staatsanwaltschaft Hannover Folgendes bekundet:

„Ich habe auf jeden Fall Kenntnis gehabt von dieser Information des Staatsanwalts, dass ein Anwalt angefragt hatte; denn diese haben wir dann verschriftlicht und auch weitergegeben. [...]“¹⁰²³

Diese Information, so der Zeuge *Ziercke* weiter, sei der einzige Fall gewesen, in dem dem Bundesministerium des Innern nachberichtet worden sei:

„[...] Die vom 6., wo der Anwalt angerufen hat, das war, meine ich, die einzige Nachberichtigung, die wir gegeben haben.“¹⁰²⁴

Der Zeuge *Braß* hat zum Umgang mit der Information Folgendes angegeben:

„[...] Entschuldigung, dass ein Rechtsanwalt angerufen hat, das ist weitergegeben worden durch Dr. Stock an Herrn Fritsche.“¹⁰²⁵

Zu den Umständen der Informationsweitergabe hat der Zeuge *Braß* weiter ausgeführt:

¹⁰¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 209, Führungsinformation Nr. 6 vom 27. November 2013.

¹⁰²⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 212 ff., Führungsinformation Nr. 7 vom 11. Februar 2014.

¹⁰²¹ *Schiffels*, Protokoll Nr. 30, S. 16.

¹⁰²² *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 62.

¹⁰²³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 46.

¹⁰²⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 49.

¹⁰²⁵ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 33.

„Nach meiner Erinnerung mündlich am Rande einer sogenannten nachrichtendienstlichen Lagebesprechung.“¹⁰²⁶

„Es hat nach meiner Erinnerung einen Auftrag gegeben an Herrn Dr. Stock von Herrn Ziercke, diese Unterrichtung vorzunehmen. Ob Herr Dr. Stock sie dann tatsächlich vorgenommen hat - - Das ist nicht das übliche Verfahren, dass ein Vizepräsident des BKA dem Stabsleiter sagt: Ich habe das gemacht. - Ich hatte ihm auch nicht den Auftrag gegeben.“¹⁰²⁷

Der Zeuge *Henzler* hat zu diesem Aspekt bekundet:

„Also, ich habe das zur Kenntnis erlangt durch - so erinnere ich mich - einen Zuruf von Herrn Braß, einen Zuruf in dem Sinne - ich denke, das verwenden wir alle -, bei einer Frühlage zum Beispiel: Ach, übrigens, der Anwalt von Herrn Edathy hat bei der Staatsanwaltschaft nachgefragt. - So. Da war mir klar, dass Herr Edathy der Verdacht gekommen sein muss, woher auch immer, dass - wie drücke ich mich denn jetzt geschickt aus? - die Zukunftsentwicklung von Herrn Edathy sich nicht so vollzogen hat, wie sie eigentlich sich hätte vollziehen müssen, dass da irgendwie was sein muss, was ungewöhnlich ist und womit er sich dann vergewissert hat: Was könnte denn das sein?“¹⁰²⁸

Für das Bundeskriminalamt, so der Zeuge *Henzler* weiter, habe er aufgrund der Meldung des Rechtsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Hannover keine Handlungspflicht gesehen.¹⁰²⁹

d) Handhabung der Information durch den Zeugen *Fritsche*

Der Zeuge *Fritsche* hat im Hinblick auf die Kenntnisnahme von dieser Information Folgendes bekundet:

„[...] Ich habe dann in diesem Bereich noch mal eine Kenntnis erhalten am 10.12., nämlich vom Vizepräsidenten des BKA, Professor Stock. Es ist bei mir üblich - - das war ein Dienstag. Das sind die sogenannten nachrichtendienstlichen Lagen, und bevor wir in die nachrichtendienstliche Lage gehen, habe ich die Vertreter der Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des BMI - damals war ich ja Innenstaatssekretär - bei mir im Büro, um ganz einfach das vorzubesprechen, und wie wir aufstehen, um zur ND-Lage ins Kanzleramt zu fahren, bittet Herr Stock mich noch mal um ein Vieraugengespräch. Ich habe gesagt: ‚Ja, was ist?‘, und er hat gesagt, das BKA habe von der Staatsanwaltschaft in Niedersachsen erfahren, dass der Rechtsanwalt von Herrn Edathy nachgefragt habe, ob es ein Verfahren gegen Herrn Edathy gebe. Das war der 10.12. [...]“¹⁰³⁰

Bereits in seiner Befragung vor dem Innenausschuss hatte der Zeuge *Fritsche* im Hinblick auf die Erlangung der Information Folgendes ausgeführt:

„[...] Das nächste und letzte Mal habe ich mit diesem Sachverhalt am 10. Dezember zu tun gehabt, nach meiner Erinnerung ist es ein Dienstag. Das war in der ‚Nachrichtendienstliche Lage‘ (ND-Lage), es gibt vorher dazu ein Gespräch aller beteiligten Behörden des Geschäftsbereichs, die bei mir in der ND-Lage im Büro sitzen, da wird das Ganze vorbesprochen. Da hat mir dann unter vier Augen der Vertreter des BKA, Vizepräsident Prof. Dr. Stock, erklärt, dass die Staatsanwaltschaft, die jetzt zuständig sei – damals als ich zum ersten Mal unterrichtet worden bin, gab es noch keine Staatsanwaltschaft, die sich um den Fall gekümmert hat – von einem Rechtsanwalt von Herrn Edathy erfahren habe, ob ein Verfahren gegen Herrn Edathy laufe. Das hat er mir am 10. Dezember mitgeteilt. [...]“¹⁰³¹

¹⁰²⁶ Braß, Protokoll-Nr. 32, S. 34.

¹⁰²⁷ Braß, Protokoll-Nr. 32, S. 34.

¹⁰²⁸ Henzler, Protokoll-Nr. 32, S. 69.

¹⁰²⁹ Henzler, Protokoll-Nr. 32, S. 69.

¹⁰³⁰ Fritsche, Protokoll-Nr. 40, S. 131.

¹⁰³¹ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 14 f., Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fritsche*.

Befragt nach einem möglichen Motiv für die durch den Vizepräsidenten *Prof. Dr. Stock* erfolgte Mitteilung, hat der Zeuge *Fritsche* dargelegt:

„Sein Motiv hat er nicht gesagt, und ich habe auch nicht nachgefragt. Aber ich bin einfach davon ausgegangen, nachdem Herr Ziercke und Herr Henzler mit mir im Oktober darüber gesprochen haben, dass er die neue Erkenntnis, die das BKA hatte, bei dieser Gelegenheit gesagt hat. Aber ich darf noch mal korrigieren: Es war nicht am Rande der ND-Lage. Ich hatte vor der ND-Lage eine Besprechung mit den Leitern der Sicherheitsbehörden, die dann in die ND-Lage kommen, also noch im BMI, und er hat mir das, nachdem die anderen aufgestanden sind, unter vier Augen noch im BMI gesagt, bevor wir dann gemeinsam zur ND-Lage gefahren sind.“¹⁰³²

Die Information habe etwa eine Minute gedauert. 1033 Auf die Frage, was er dann mit der Information gemacht habe, hat der Zeuge *Fritsche* angegeben:

„Ich glaube, ich habe darüber niemanden informiert.“¹⁰³⁴

Hierzu konkret im Hinblick auf den Zeugen *Dr. Friedrich* befragt hat der Zeuge *Fritsche* angegeben:

„Das wäre natürlich vor dem Hintergrund, was ich Ihnen vorher gesagt habe, tatsächlich überlegenswert gewesen. Aber ich muss gestehen, ich kann mich nicht erinnern, dass ich ihn unterrichtet habe, und für mich war auch keine Veranlassung, jetzt ganz allgemein auch bei *Stock* nachzufragen. Denn um das noch mal zu sagen: Ich halte mich wirklich streng an das Prinzip: Wenn eine Staatsanwaltschaft die Federführung hat, dann ist das BKA insoweit Polizeibehörde, die der Staatsanwaltschaft hilft, und er hat mir halt die Information gegeben, aber die kam vom Staatsanwalt. Also war alles richtig, weil es beim richtigen Staatsanwalt war.“¹⁰³⁵

12. Weitere Kontakte des Bundeskriminalamtes zur Staatsanwaltschaft Hannover bis zu den Durchsuchungsmaßnahmen

a) Chronologie im Bundeskriminalamt

Am 14. Februar 2014, 10.58 Uhr, sandte der Zeuge *Dorendorfe* eine E-Mail an die Zeugen *Greiner* und *Dorendorf* und an einen weiteren Beamten des Referats SO 12, in der es hieß:

„Aus Gespräch soeben mit L' in SO zusammen mit L/SO1, VL/SO12 und mir ergingen folgende Aufträge/Weisungen:

- Erstellung zweier Tabellen mit den stichwortartigen chronologischen Ereignissen/Abläufen/Benachrichtigungen in dem Komplex (auch alle Telefonate, wer hat wann was zu wem gesagt... z. B. auch, was KI Nienburg uns sagte, was sie veranlasst und wen informiert haben); davon eine Tabelle für L' in/SO mit dem Ablauf der gesamten Kommunikation in dem Fall, vor allem auch BKA-intern (wer hat was wann an wen berichtet); Priorität 1; eine zweite Tabelle je nach Auftragseingang für LS für die auf Weisung PR durch LS 2 vorgesehene umfassende Öffentlichkeitsarbeit (dort mehr die Kommunikation mit den Externen); Priorität 2.

¹⁰³² *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 156.

¹⁰³³ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 156.

¹⁰³⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 156.

¹⁰³⁵ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 156.

- Beispielsweise sollte in Tabelle 1 enthalten sein:
 - Wann genau PR erstmals informiert; Tatsache, dass kein Rücklauf der Weitergabe der Info an BMI, Oppermann pp. Erfolgte (weiße Felder f. SO!)
 - Was genau wir wann genau an die ZIT berichtet
 - Hierbei ganz wichtiger Punkt: **haben wir die ZIT darüber informiert, dass das BMI vom BKA über den SV informiert wurde; wenn ja, wann und wie genau? Wenn nein, wer hat das wie angeordnet? Falls diese Weisung nur mündlich erfolgte, muss schriftlicher Vermerk des Empfängers erfolgen**
 - Infos von KI Nienburg (was haben wir ihnen und sie uns gesagt?)
 - Ist das Thema in irgendwelchen Fachtagungen, Gremien pp. angesprochen worden? (hierzu werde ich auch nochmals Hr. Hoppe befragen)
 - Feststellen, wie oft es eine Person Sebastian Edathy in DEU gibt!
 - Erwähnen, dass die Besch.-Tabellen automatisch erstellt wurden.
 - Der gesamte workflow des Verfahrens sollte erkennbar sein.
 - Erwähnen, dass E. wie jeder andere Besch. Behandelt wurde; auch, dass alle Besch. Irgendwann für alle Fachdienststellen im Inpol-Fall-Kipo abrufbar sind (E. hatten wir zurück gestellt).
 - Frau Greiner sollte zu einzelnen Fragestellungen von weiterem Sb. unter Zurückstellung anderer Aufgaben unterstützt werden.¹⁰³⁶

Mit E-Mail vom 14. Februar 2014, 16.01 Uhr sandte die Zeugin *Greiner* sodann eine E-Mail, an die als Excel-Datei eine Tabelle mit einer chronologischen Darstellung des Kommunikationsablaufs bezüglich der Operation „Selm“ (mit den Rubriken „Datum“, „Uhrzeit“, „Kommunikationsweg“, „Absender“, „Empfänger“ und „Inhalt“ angehängt war,¹⁰³⁷ an den Zeugen *Dorendorf*, in der es unter anderem hieß:

„Wie besprochen, anbei die Tabelle für L'in SO mit der Bitte um Durchsicht und Genehmigung“¹⁰³⁸

Nachdem der Zeuge *Dorendorf* die E-Mail samt der angehängten Excel-Datei am 14. Februar 2014, 16.21 Uhr, an einen Mitarbeiter des Abteilungsstabes der Abteilung SO weitergeleitet hatte,¹⁰³⁹ leitete dieser die E-Mail um

¹⁰³⁶ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 138 (139), E-Mail des Zeugen *Dorendorf* an die Zeugen *Theissig*, *Greiner* und einen weiteren Beamten des Referats SO 12 vom 14. Februar 2014, 10.58 Uhr, mit dem Betreff: „Aufträge von L'in/SO zu Komplex Edathy“.

¹⁰³⁷ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 120 ff., Chronologie zu Kommunikationsabläufen bzgl. der OP Selm.

¹⁰³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 119, E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Dorendorf* vom 14. Februar 2014, 16.01 Uhr, mit dem Betreff: „TABELLE Chronologie.xls“.

¹⁰³⁹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 119, E-Mail des Zeugen *Dorendorf* an einen im Abteilungsstab der Abteilung SO (SO AS) tätigen Beamten vom 14. Februar 2014, 16.21 Uhr, mit dem Betreff: „EILT!! TABELLE Chronologie Komplex Edathy.xls; ARD-Eilmeldung um 17:00 Uhr: BM Friedrich zurückgetreten!“.

16.23 Uhr an die Zeugin *Dr. Vogt* weiter¹⁰⁴⁰. Am 14. Februar 2014, 16.48 Uhr wurde die E-Mail samt angehängter Datei durch den selben Mitarbeiter des Leitungsstabes erneut an die Zeugin *Dr. Vogt* weitergeleitet, diesmal jedoch mit dem Zusatz: „aktualisierte Version (Herr Schiffels hatte um Löschung einer (falschen) Zeile 15 in der alten Version gebeten)“.¹⁰⁴¹ Im Gegensatz zu der zuvor, um 16.21 Uhr, versandten Tabelle war in der um 16.48 Uhr versandten Version die 15. Zeile der Tabelle, in der unter den Rubriken „Datum“, „Uhrzeit“ und „Kommunikationsweg“ jeweils ein „?“ unter Absender „PR Ziercke“ sowie unter „Inhalt“ „Telefonat Oppermann?“ aufgeführt war, nicht vorhanden.¹⁰⁴² Die Einträge unter den Daten 20. Januar 2014 und 31. Januar 2014 waren in den verschiedenen Versionen der Tabelle stets gleich geblieben.

b) Kontakte zwischen Bundeskriminalamt und Staatsanwaltschaft Hannover im Januar 2014

aa) Kontaktaufnahme des Bundeskriminalamtes mit der Staatsanwaltschaft Hannover am 20. Januar 2014

In der Chronologie findet sich unter Nennung des Datums „20.01.2014“, „16:11“ Uhr unter Angabe des Kommunikationswegs „tel.“ ein Eintrag mit dem „Absender“ „Greiner“ und dem „Empfänger“ „OStA Klinge“, bei dem unter „Inhalt“ Folgendes ausgeführt wird:

„Gem. Auftrag LS wird tel. bei OStA Klinge von der StA Hannover nach dem Sachstand des Verfahrens EDATHY nachgefragt. Er erwähnt nochmals die Kontaktaufnahme des Anwaltes und dass dieser in den nächsten Tagen auch pers. bei der StA Hannover vorsprechen wolle. Außerdem gebe es noch keine endgültige Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Die ZIT, Referatsleitung SO12 und L/LS werden im Anschluss über das Gespräch informiert.“¹⁰⁴³

Auch in einem Vermerk vom 12. Februar 2012 war der Kontakt zwischen der Zeugin *Greiner* und Oberstaatsanwalt *Klinge* bereits erwähnt worden. Hier heißt es:

„In einem Telefonat vom 20.01.2014 teilte OStA Klinge mit, dass sich erneut ein Anwalt des EDATHY bei ihm gemeldet habe, der sich nun auch zu einem persönlichen Gespräch in der darauffolgenden Woche angemeldet habe. OStA Klinge äußerte seine ‚Verwunderung‘ darüber, wie der Anwalt Kenntnis über den Sachverhalt erlangen konnte und kündigte an, keine Informationen zu dem Ermittlungsverfahren an ihn herauszugeben.“¹⁰⁴⁴

¹⁰⁴⁰ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 128, E-Mail eines im Abteilungsstab der Abteilung SO (SO AS) tätigen Beamten an die Zeugin *Dr. Vogt* vom 14. Februar 2014, 16.23 Uhr, mit dem Betreff: „WG: EILT!! TABELLE Chronologie Komplex Edathy.xls; ARD-Eilmeldung um 17:00 Uhr: BM Friedrich zurückgetreten!“.

¹⁰⁴¹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 128, E-Mail eines im Abteilungsstab der Abteilung SO (SO AS) tätigen Beamten an die Zeugin *Dr. Vogt* vom 14. Februar 2014, 16.48 Uhr, mit dem Betreff: „WG: EILT!! TABELLE Chronologie Komplex Edathy.xls; ARD-Eilmeldung um 17:00 Uhr: BM Friedrich zurückgetreten!“.

¹⁰⁴² MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 130 ff., Chronologie zu Kommunikationsabläufen bzgl. der OP Selm.

¹⁰⁴³ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 130 (135), Chronologie zu Kommunikationsabläufen bzgl. der OP Selm.

¹⁰⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

bb) Kontaktaufnahme des Bundeskriminalamtes mit der Staatsanwaltschaft Hannover am 31. Januar 2014

In der Chronologie findet sich unter Nennung des Datums „31.01.2014“, „12:13“ Uhr unter Angabe des Kommunikationswegs „tel.“ ein Eintrag mit dem „Absender“ „Greiner“ und dem „Empfänger“ „OStA Klinge“, bei dem unter „Inhalt“ Folgendes ausgeführt wird:

„gem. Auftrag LS wird tel. bei OStA Klinge von der STA Hannover nach dem Sachstand des Verfahrens EDATHY gefragt. Andeutung, dass weitere Maßnahmen in der nächsten Zeit wahrscheinlich seien. Gespräch mit dem Anwalt habe stattgefunden, ihm wurde aber nichts gesagt. Nachfrage, was der Grund für die tel. Nachfragen des BKA sei, wer an diesen Informationen im BKA interessiert sei ‚An wen geben Sie diese Information weiter?‘ Antwort: An meinen Chef und dieser unmittelbar an die Amtsleitung, an Herrn Ziercke, der Vorgang wird bei uns im Haus sehr sensibel behandelt. Frage: ‚Und was macht Herr Ziercke damit? Den Innenminister unterrichten? Wenn das einmal in der Politik ist...‘ Hierzu wird nicht explizit geantwortet, OStA Klinge wird versichert, dass das BKA selbstverständlich auch kein Interesse daran hat, dass die Informationen an EDATHY / in die Öffentlichkeit gelangen. Daraufhin ‚rudert‘ dieser zurück, kein Vorwurf ans BKA usw. Danach finden keine weiteren Telefonate mit der StA Hannover mehr statt.“¹⁰⁴⁵

Auch dieser Anruf wird bereits in dem Vermerk vom 12. Februar 2014 erwähnt:

„Am 31.01.2014 wurde erneut telefonisch Kontakt zu OStA Klinge aufgenommen. Er bestätigte den Besuch des Anwalts und dass er ihm keine Informationen gegeben habe. Er deutete an, dass weitere Maßnahmen in nächster Zeit wahrscheinlich seien. Weiteres teilte er nicht mit.“¹⁰⁴⁶

c) Hintergrund der Weisung, Kontakt zur Staatsanwaltschaft Hannover zu halten

Der Zeuge *Ziercke* hat zum Hintergrund der Weisung, zur Staatsanwaltschaft Hannover Kontakt zu halten, in seiner ersten Vernehmung bekundet:

„[...] Nach Abgabe der aufbereiteten Fallunterlagen an die Staatsanwaltschaft hat es auf der Arbeitsebene nach Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft auf meine Weisung hin Kontakte des BKA zur Staatsanwaltschaft Hannover gegeben. Die Gründe dafür ergaben sich aus der besonderen Brisanz des Falles Edathy und weil der Fall Edathy der erste Kategorie-2-Fall aus der Operation ‚Spade‘ für Deutschland war, der einer Staatsanwaltschaft aufbereitet vorlag. Deshalb wollte ich wissen, ob die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren oder eine Durchsuchung einleiten wird.

Eine öffentlich werdende Durchsuchung eines Kategorie-2-Falles in Deutschland hätte eventuell Auswirkungen auf alle anderen Fälle gehabt, die noch in der Bearbeitung waren. Die große mediale Aufmerksamkeit einer Durchsuchung beim früheren Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses NSU hätten wir dann mit Beginn der Durchsuchung auch dem Bundesinnenministerium nachberichtet. Dies ist im Übrigen bei allen besonderen öffentlichen Verfahren, die eine solche Aufmerksamkeit hervorrufen können, eine geübte Praxis. Allerdings läuft diese Information an das Bundesinnenministerium erst immer am Tage der Durchsuchung nach Beginn der Durchsuchung - um da keine Missverständnisse aufkommen zu lassen. [...]“¹⁰⁴⁷

Auf nochmalige Nachfrage hat der Zeuge *Ziercke* weiter ausgeführt:

¹⁰⁴⁵ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 130 (135), Chronologie zu Kommunikationsabläufen bzgl. der OP Selm.

¹⁰⁴⁶ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

¹⁰⁴⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 14.

„Ja, das hatte ich ja zum Ausdruck gebracht, dass ich selbst die Weisung gegeben hatte, dass wir auf dem Laufenden gehalten werden sogar vor dem Hintergrund der Brisanz des Falles, auch wegen der Frage, dass sich hier möglicherweise eine Koordinierungsfunktion des BKA ergeben könnte, wenn bei Edathy alleine durchsucht wird, für die restlichen Fälle - es waren ja insgesamt 80 KAT-2-Fälle, wenn ich das erinnere - und wegen der Bedeutung, die die Einstufung eines KAT-2-Falles durch eine Staatsanwaltschaft - das wäre die Erste gewesen in Deutschland - gehabt hätte. Das wollten wir schon gerne wissen - selbstverständlich -, weil das ja diese von mir eben geschilderten Konsequenzen gehabt hätte.

Eine solche Durchsuchungsmaßnahme hätte dann letztlich bedeutet, dass auch der Bundesinnenminister sicherlich gefragt worden wäre, und deshalb haben wir in solchen Fällen üblicherweise - - Das ist nicht nur in einem Fall wie diesem der Fall; das ist bei Terrorismus der Fall, das ist bei Wirtschaftskriminalität der Fall, bei organisierter Kriminalität der Fall, wo diese große Öffentlichkeitswirkung zu erwarten ist. Da informieren wir dann von uns aus auch das Bundesinnenministerium. [...]“¹⁰⁴⁸

Im Rahmen seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge *Ziercke* ebenfalls ausgeführt, dass es im Zusammenhang mit der Durchsuchung aufgrund der damit verbundenen öffentlichen Wirkung Koordinierungsaufgaben durch das Bundeskriminalamt kommen könne.¹⁰⁴⁹

Auf die Frage, ob ihm (Zeuge *Ziercke*) bereits die Kenntnis vorlag, dass andere Bundesländer in Kategorie-2-Fällen Durchsuchungsbeschlüsse erlassen hätten, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

„Also, nein, das habe ich erst von dem Abgeordneten Schuster erfahren bei meiner Anhörung am 15.01., dass da schon drei, vier Fälle durchgeführt worden waren. Was ich aber durchaus wusste, war, dass die Auffassung in Deutschland unterschiedlich ist; aber ich wusste es nicht konkret für diesen Fall jetzt, ob tatsächlich solche Maßnahmen schon durchgeführt worden waren, weil ich mich immer von der Prominenz des Kandidaten habe leiten lassen und weil mich, uns, deshalb dieser Fall so besonders interessierte.“¹⁰⁵⁰

Auf die Frage, ob, wenn das Bundeskriminalamt zu einem Strafverfahren Auskunft haben möchte, das nicht mehr in seiner Hand liegt, eine Rechtsgrundlage erforderlich wäre, hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„Nein.

[...]

Fragen dürfen wir. Fragen dürfen wir noch. Da kann die Staatsanwaltschaft sagen: ‚Ja, wir wollen euch bitten, dieses zu koordinieren‘, oder nicht. Jede Staatsanwaltschaft in Deutschland kann das BKA bitten, einen Sachverhalt zu übernehmen, und ich kann dann entscheiden, ob ich die Kapazitäten habe, diesem Wunsch nachzukommen, oder nicht. Umgekehrt ist es genauso.“¹⁰⁵¹

Der Zeuge *Braß* hat bekundet, dass es eine entsprechende Weisung des Präsidenten gegeben habe, die er weitergegeben habe:

„[...] Ich würde nur den kleinen Unterschied machen, dass ich eine mündliche Weisung des Präsidenten weitergegeben habe an die Abteilung SO, mich darüber zu unterrichten, ich wiederum dann den Präsidenten unterrichte - also insofern mal eine klassische Stabsaufgabe -, und diese Unterrichtung

¹⁰⁴⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 24.

¹⁰⁴⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 58 f.

¹⁰⁵⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 62.

¹⁰⁵¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 93.

war für mich zum damaligen Zeitpunkt für die Amtsleitung des Bundeskriminalamtes ein normales Vorgehen bei solchen wichtigen, gravierenden Sachverhalten.

Es ist üblich, dass in solchen Situationen immer versucht wird, den weiteren Verfahrensgang im Blick zu behalten, weil ja auch in diesem Fall eine Unterrichtung des Staatssekretärs erfolgt ist und weil das BKA ja auch damit rechnen musste, dass seitens des Ministeriums erneut nachgefragt wird. Aber im Grunde genommen - das sage ich Ihnen ganz offen - habe ich zu dem Zeitpunkt, als Herr Ziercke mich damit beauftragt hat, diese Gespräche mit der Abteilung SO zu führen und SO darum zu ersuchen, mit der Staatsanwaltschaft in Hannover in Kontakt zu bleiben, keinerlei Problem damit gehabt, das zu tun, weil diese Kontakte ja auch von der Staatsanwaltschaft andersherum auch zu uns erfolgt sind, und dann hat es verschiedene Telefonate gegeben, die dann auch über mich an Herrn Ziercke herangetragen worden sind.¹⁰⁵²

Eine Rechtsgrundlage für die Nachfragen vermochte der Zeuge *Braß* nicht zu benennen.¹⁰⁵³

Auf die Frage, ob er anonymisierte Beispiele dafür nennen könne, wo man über ein laufendes Verfahren über den Stand der Abgabe hinaus Informationen einhole, hat der Zeuge *Braß* bekundet:

„Meine Äußerung, dass es sich um ein übliches Verfahren handelt, bezog sich darauf, dass es üblich ist, dass der Präsident des BKA sich zu gravierenden Sachverhalten auf dem Laufenden gehalten wissen will. Das sind jetzt keine Verfahren wie das von Ihnen jetzt hier aufzuklärende Verfahren, sondern das sind Sachverhalte, die ganz normale Vorgänge im Bundeskriminalamt betreffen, wo man einfach wissen möchte: Wie geht es weiter?“¹⁰⁵⁴

Der Zeuge *Schiffels* hat zu den Hintergründen der beiden Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft Hannover ausgeführt:

„[...] Es gab ja noch im Januar zwei Kontakte. Das waren dann aktive Nachfragen von Frau Greiner gewesen bei der StA Hannover, ich glaube, am 21. Januar und noch mal Ende, 31.01. Das ist auf Bitten von LS erfolgt. Nach meinem Stand war es so gewesen, dass der Leiter LS bei Herrn Theissig angerufen hatte - der war Referent bei SO 12 - und um Feststellung gebeten hatte oder um Mitteilung gebeten hatte: Wie ist es weitergegangen in dem Fall? - Frau Greiner hat dazu dann diese Anrufe bei Herrn Klinge getätigt und das dann auch verschriftlicht.“¹⁰⁵⁵

Zu der Motivation der Weisung zu den Nachfragen befragt hat der Zeuge *Schiffels* angegeben:

„Für mich war das nicht weiter zu hinterfragen, weil es naturgemäß so ist, wenn ein Abgeordneter wie Herr Edathy hier als Kunde, Tatverdächtiger in einem solchen Fall festgestellt wird, dass Interesse besteht, wie das in diesem konkreten Fall weitergeht. Ansonsten habe ich mir dazu keine besonderen Gedanken gemacht.“¹⁰⁵⁶

Der Zeuge *Schiffels* hat sodann auf konkrete Nachfrage hierzu ergänzt:

„Also, das gibt es auch in anderen Ermittlungsverfahren, dass noch mal mit der Staatsanwaltschaft gesprochen wird.“¹⁰⁵⁷

¹⁰⁵² *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 32.

¹⁰⁵³ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 32.

¹⁰⁵⁴ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 32 f.

¹⁰⁵⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 16.

¹⁰⁵⁶ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 16.

¹⁰⁵⁷ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 17.

Auf die Frage, ob eine solche Nachfrage bei bereits durch das Bundeskriminalamt abgegebenen Verfahren vom Aufgabenfeld des Bundeskriminalamtes umfasst sei, hat der Zeuge *Schiffels* bekundet:

„Ja, also, ich würde es jetzt nicht als ungewöhnlich beschreiben. Für mich hat sich die konkrete Frage auch nicht gestellt, weil aufgrund der besonderen Sensibilität jetzt, die durch die Feststellung dieses Tatverdächtigen dann auch aufgetreten ist, für mich schon dann nachvollziehbar war, dass Fragen gestellt werden, wie es in diesem konkreten Fall dann weitergeht.“¹⁰⁵⁸

- d) Kenntnisnahme der Information des Zeugen Klinge vom 31. Januar 2014, dass „Maßnahmen unmittelbar bevorstehen“, durch die Amtsleitung des Bundeskriminalamtes

Der Zeuge *Ziercke* hat sich im Hinblick darauf, ob er den unter V. 12. b) bb) genannten Inhalt des Telefonats zwischen den Zeugen *Klinge* und *Greiner* vom 31. Januar 2014 zur Kenntnis genommen habe, in seiner ersten Vernehmung am 15. Januar 2015 auf Vorhalt der in der Chronologie enthaltenen Ausführungen wie folgt geäußert:

„Ja, das ist ja genau meine Frage. Ob ich eine Führungsinformation bekommen habe zu dem Zeitpunkt, das kann ich so ohne Weiteres nicht erkennen jetzt. Wenn ich eine bekommen habe, dann war ich informiert, ja. Ich kann mich nur erinnern an diese Aussage des Staatsanwaltes: Was macht Herr *Ziercke* damit? Unterrichtet er den Innenminister? Wenn das mal in der Politik ankommt usw.

[...]

Daran kann ich mich erinnern; daran kann ich mich genau erinnern. Daraufhin habe ich gesagt: Gut, wenn das so interpretiert wird, dann endet sofort unsere Nachfrage. Dann haben die Staatsanwaltschaft in Hannover, die Generalstaatsanwaltschaft in Celle und die Staatsanwaltschaft in Frankfurt die alleinige Verantwortung dafür, wenn eine Durchsuchungsmaßnahme durchgeführt wird, dass dann nicht andere gewarnt werden. - Das ist meine Überlegung gewesen.“¹⁰⁵⁹

Auf konkreten Vorhalt der in der chronologischen Darstellung erfolgten Darstellung des Gesprächs am 31. Januar 2014 sowie auf die Frage, ob er eine entsprechende Rückmeldung zu dem Telefonat bekommen habe, hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„Also, ich sagte ja: Ich kann aus diesem, was ich hier lese jetzt - 31.01.; das ist die Seite 125 - eigentlich - - habe ich in Erinnerung: Diese Information, was macht Herr *Ziercke* damit? Unterrichtet er den Innenminister? - Also diese Reaktion der Staatsanwaltschaft, die ich als Loyalitätskonflikt interpretiert habe, den ich in der Zukunft auf keinen Fall wollte. Deshalb habe ich gesagt: Dann endet das Ganze an dieser Ecke. Dann sind die jetzt verantwortlich dafür, was da weiter passiert.“¹⁰⁶⁰

Auf die sodann erfolgte Frage: „Also, Sie können sich nicht daran erinnern, nach dem 31. Januar davon informiert worden zu sein¹⁰⁶¹, dass konkrete Maßnahmen bevorstehen?“ hat der Zeuge geantwortet:

„Nein, auf keinen Fall. So ist es.“¹⁰⁶²

¹⁰⁵⁸ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 16.

¹⁰⁵⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 25.

¹⁰⁶⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 25 f.

¹⁰⁶¹ Anmerkung des Sekretariats: Bereits an dieser Stelle hat der Zeuge *Ziercke*, die Frage unterbrechend, „Nein“ geäußert.

¹⁰⁶² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 26.

Auf die danach gestellte Frage, ob die Information über mögliche bevorstehende Exekutivmaßnahmen im Fachreferat des Bundeskriminalamtes geblieben sei und darüber hinaus keine weiteren Personen erreicht habe, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

„Überhaupt nicht, überhaupt nicht. Wir waren ja auch völlig überrascht von den Maßnahmen. Denn wenn ich sehe, 31.01. soll das Telefongespräch gewesen sein; das war elf Tage später dann im Februar. Das ist ja relativ weit weg dann schon wieder. Also, man müsste ja eigentlich erwarten, dass sie dann nicht am 31., sondern am nächsten, am 01.02., dann beginnen mit dem - - also am 02.02. dann beginnen. Aber das war ja schon wieder dann - - Es waren ja wieder elf Tage ins Land gegangen.“¹⁰⁶³

Die Frage, ob er zwischen dem 31. Januar, als die Information im Bundeskriminalamt vorlag, dass etwas bevorstehe, und dem 10. Februar mit niemandem darüber gesprochen habe, hat der Zeuge *Ziercke* verneint.¹⁰⁶⁴ Auf die Frage: „Auch nicht mit Michael Hartmann?“ hat der Zeuge *Ziercke* geäußert:

„Nein, auch nicht mit Michael Hartmann, zu keinem Zeitpunkt.“¹⁰⁶⁵

Auf nochmaligen Vorhalt der in der Chronologie enthaltenen Ausführungen bezüglich des Telefonats am 31. Januar 2014 in seiner zweiten Vernehmung am 25. März 2015 hat der Zeuge *Ziercke* geäußert:

„Also, er nimmt das ja dann in den nächsten Sätzen - ob das seine sind, weiß ich nicht - - wird es ja wieder etwas relativiert, das Ganze, aber genau das erinnere ich. Genau dieses erinnere ich; selbstverständlich. Ob ich die Führungsinformation - - das erinnere ich nicht, weil ich meine - - Den ersten Teil kann ich nicht erinnern, aber den zweiten, wo ich direkt angesprochen war, den erinnere ich, und das war ja genau mein Hinweis auch: Ich will keinen Konflikt mit der Staatsanwaltschaft, dass hier die Zusammenarbeit darunter leidet. Dann lassen wir das, dann fragen wir nicht mehr nach.“¹⁰⁶⁶

Der Zeuge *Braß* hat zu der Frage, was mit der auf die Weisung des BKA-Präsidenten eingeholten Information zu dem weiteren Verfahren passiert sei, ausgeführt:

„Na, ich habe die Informationen, die mir von SO mitgeteilt worden sind, Herrn Ziercke wiederum mitgeteilt. Was Herr Ziercke mit diesen Informationen dann im Weiteren gemacht hat, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kann Ihnen nur sagen, wie er darauf reagiert hat, als nach einem Telefonat Ende Oktober halt klar war, dass die Staatsanwaltschaft Hannover die Frage aufwirft: Was machen Sie mit diesen Informationen? - Dann kann ich Ihnen sagen, dass danach die Weisung ergangen ist, dass diese Anrufe dann nicht mehr erfolgen.“¹⁰⁶⁷

Auf die auf diese Ausführung unter anderem anschließende Frage, ob es eine Diskussion oder eine Auswertung dazu gegeben habe, dass man bei der Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht jede Information habe weitergeben wollen, hat der Zeuge *Braß* bekundet:

„Das, was dort von der Sachbearbeiterin SO 12 niedergelegt worden ist, ist im Kern das, was dazu auch in meiner Erinnerung vorhanden ist und was ich Herrn Ziercke auch mitgeteilt habe, woraufhin er dann halt die Weisung erteilt hat, die Anrufe nicht mehr weiterzuverfolgen, weil das Informationsinteresse des Bundeskriminalamtes an dem weiteren Umgehen mit den Akten, Kategorie 2, aus Sicht der Staatsanwaltschaft halt eben mit der Frage verbunden wurde: An wen werden die Informationen

¹⁰⁶³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 26.

¹⁰⁶⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 26 f.

¹⁰⁶⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 27.

¹⁰⁶⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 64.

¹⁰⁶⁷ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 33.

weitergegeben? - Und in dem Moment ist man gut beraten, dann sich solche Informationen nicht mehr geben zu lassen.“¹⁰⁶⁸

Konkret zur Reaktion *Zierckes* auf die Information, dass „die Staatsanwaltschaft nicht mehr wollte, dass da immer so intensiv und oft nachgefragt“¹⁰⁶⁹ werde:

„Ich habe jetzt erst mal überlegt, was Sie mit ‚intensiv‘ und ‚oft‘ meinen. Deswegen zögere ich jetzt gerade. Das sind, wenn ich mich richtig erinnere, zwei Anrufe gewesen, aber das war nicht Ihre Frage. Er hat die Information entgegengenommen und hat sofort die Entscheidung getroffen, dass nicht mehr angerufen wird, weil die Anrufe sollten jetzt nicht - im Umgangsdeutschen - in einen falschen Hals hineingeraten, und damit man sich dieser Gefahr entzieht, hat er dann die Weisung gegeben, das sofort einzustellen.“¹⁰⁷⁰

Der Zeuge *Leon* hat im Hinblick auf seine Kenntnis von den Durchsuchungsmaßnahmen bekundet:

„Ich habe von den Durchsuchungen bei Edathy am Tag, als es öffentlich wurde, das erste Mal erfahren.“¹⁰⁷¹

„So, wie es sich mir dargestellt hat – wir haben ja die Chronologie erarbeitet -, war das für das gesamte BKA überraschend. Es war klar: Irgendwann wird das stattfinden, aber der Tag, das Datum war nicht bekannt.“¹⁰⁷²

Auf konkrete Frage, ob das Bundeskriminalamt bereits vorher von den Durchsuchungsterminen am 10. und 12. Februar gewusst habe, hat der Zeuge *Leon* geantwortet:

„Nein, das BKA wusste davon nichts.“¹⁰⁷³

B. Vorgänge betreffend den Beamten „X“

Im vorliegenden Kapitel wird der Fall des Beamten des Bundeskriminalamtes („X“), im Folgenden als *Beamter* „X“ bezeichnet, dessen Name sich unter den übermittelten Daten der Operation „Spade“ befand, dargestellt.

I. Auffinden des Namens des Beamten „X“ auf der kanadischen Kundenliste – Vorziehen des Vorgangs und Vorgehen bis zum 31. Januar 2012

1. Beginn der sogenannten „Grobsichtung“ – Auffinden des Namens

Die Entdeckung des Namens des *Beamten* „X“ in der auf der durch die kanadischen Behörden übergebenen Festplatte enthaltenen Excel-Tabelle, hat die Zeugin *Wiegand* - wie bereits dargestellt - wie folgt beschrieben:

„Letzten Endes war das ja am 10.01., als ich die Liste aufgerufen habe und versucht habe, mir den Überblick über diese Liste zu verschaffen, dass ich runtergescrollt bin und dass ich - ich kann es nicht erklären - durch Zufall auf diesen Namen gestoßen bin und mir dieser Name einfach bekannt war, vor

¹⁰⁶⁸ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 33.

¹⁰⁶⁹ Formulierung des Fragestellers, Protokoll-Nr. 32, S. 34.

¹⁰⁷⁰ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 34.

¹⁰⁷¹ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 34.

¹⁰⁷² *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 34.

¹⁰⁷³ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 34.

allem im Zusammenhang mit dem Wohnort. Ja, dann war ich natürlich erst mal kurz sprachlos. [...]"¹⁰⁷⁴

2. Ablauf nach Auffinden des Namens

- a) Information der unmittelbaren Vorgesetzten Erster Kriminalhauptkommissar Stahl und Kriminaldirektor Hoppe – Weisung zur Priorisierung

Den Ablauf im Anschluss an das Auffinden des Namens hat die Zeugin *Wiegand* sodann wie folgt dargestellt:

„[...] Dann bin ich aber direkt zu meinem Sachgebietsleiter und habe ihm davon geschildert. Dann haben mein Sachgebietsleiter und ich letzten Endes entschieden, bzw. er hat es für mich entschieden, dass wir zunächst einmal versuchen müssen, die Person zu identifizieren, eindeutig, weil, wie gesagt, das waren Kundendaten. Die waren jetzt ja auch nicht verifiziert. Da waren E-Mail-Adressen angegeben. Wir haben dann Bestandsdaten erhoben zu diesen E-Mail-Adressen, bis sich dann über Abklärung ergeben hat, dass es sich um die Person handeln muss. [...]"¹⁰⁷⁵

Dass sie in diesem Fall ihre Vorgesetzten informieren müsse, sei ihr, so die Zeugin *Wiegand*, sofort klar gewesen:

„Mir persönlich ist keine schriftliche Vorgabe dahin gehend bekannt. Aber für mich war sofort klar, dass ich in dem Fall direkt meinen ersten Vorgesetzten informiere und der dann auch weiß, wie weit er informiert werden muss.“¹⁰⁷⁶

Der Zeuge *Stahl* hat den Ablauf wie folgt geschildert:

„Die Kollegin *Wiegand* ist am 10. Januar, wenn ich mich recht entsinne, 2012 zu mir ins Büro gekommen und hat mir dann unter vier Augen mitgeteilt, dass sie auf der Liste beim ersten Drüberschauen einen Namen gefunden hat, der ihrer Meinung nach identisch sein könnte mit einem Mitarbeiter des BKA. Sie wollte dann von mir wissen, ob der Vorname passen könnte. Da sei auch ein Ort angegeben, ob der auch möglich wäre als Wohnort. Ohne dass ich das jetzt explizit wusste, aber aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, habe ich ihr bestätigt, dass das möglich wäre, und habe sie dann darum gebeten, sofort weitere Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen zur Identifizierung, und habe sie auch erst mal zur Verschwiegenheit verpflichtet, das gegenüber keinem anderen Kollegen oder sonst was zu sagen, bis wir da Klarheit haben, ob es sich tatsächlich um den Beamten X handelt oder nicht.“¹⁰⁷⁷

„Wir haben dann - - Die Kollegin *Wiegand* und ich, wir sind dann ebenfalls wieder zum Herrn Kriminaldirektor Hoppe als Leiter des Referates gegangen und haben ihn dann darüber unterrichtet, über die Feststellung, a) dass der Name auf der Liste aufgefunden worden ist und dass auch die ersten Abklärungen für uns keinen Zweifel lassen, dass es sich dabei um die Person auch handelt. Wir haben erst mal sämtliche sonstigen vorliegenden Informationen, die von Kanada mit übermittelt waren, die uns abklärbar erschienen - einschließlich der Meldedaten, die wir dazu erhoben haben -, über die örtliche Polizeidienststelle verifiziert, um auch einen Identitätsdiebstahl, der durchaus möglich ist in dem ganzen virtuellen Bereich, bzw. Namensähnlichkeiten oder sonst was ausschließen zu können.“¹⁰⁷⁸

Der Zeuge *Hoppe* hat seine Befassung mit dem Vorgang zunächst wie folgt beschrieben:

¹⁰⁷⁴ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 49.

¹⁰⁷⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 49.

¹⁰⁷⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 74.

¹⁰⁷⁷ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 49 f.

¹⁰⁷⁸ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 50.

„[...] Ich bin im nächsten Punkt und am nächsten Zeitpunkt dann im Januar 2013^[1079] befasst gewesen mit dem Fall des - so will ich es mal nennen - Beamten X. Anlässlich dieses Umstandes sind die Kollegen zu mir gekommen, haben mich unterrichtet und haben entsprechend auch - - Wir haben da entsprechend auch die weitere Verfahrensweise verabredet. [...]“¹⁰⁸⁰

„Also, aus heutiger Sicht weiß ich, dass am 10. Januar der Kollegin der Name des Beamten X aufgefallen ist und sie am 13. Januar mit ihrem Sachgebietsleiter bei mir war, um mich darüber zu unterrichten. Sie hatten vorher noch erste, ich sage mal - wie ich dann von den beiden erfuhr -, Abklärungen gemacht, Nachforschungen gemacht, ob Name und Adresse auch zusammenpassen, um da nicht völlig unsicher agieren zu können. Sie haben mich dann am 13. Januar, wie gesagt, informiert, und wir haben vereinbart, dass dieser Vorgang so schnell wie möglich im Rahmen unserer Zentralstellenaufgabe und vielleicht noch der Erforschungspflicht im Vorfeld eines staatsanwaltschaftlichen Strafverfahrens aufbereitet wird. [...]“¹⁰⁸¹

Der Zeuge *Hoppe* hat im Folgenden weiter ausgeführt:

„Mit Auffinden dieses Namens wurde angewiesen, den Vorgang vorzuziehen, zu bearbeiten und schnellstmöglich an die Staatsanwaltschaft Mainz abzugeben und dann die Sachbearbeitung, wie sie besprochen war, so fortzusetzen wie vorher, also nicht eine ausdrückliche Anordnung, nach weiteren Prominenten oder Polizeikollegen zu gucken, sondern die Namen zu reduzieren auf die tatsächlichen Besteller, die Namen zu verifizieren, die Namen zu konkretisieren, um sie als Ermittlungsgrundlage zu nehmen. [...]“¹⁰⁸²

Auch der Zeuge *Herb* hat angegeben, in die Angelegenheit eingeweiht gewesen zu sein:

„Informiert wurde ich von dem damaligen Referatsleiter Herrn Hoppe, der in mein Büro kam und die Tür verschlossen hat, was schon immer ein manchmal gutes, manchmal schlechtes Zeichen ist. In dem Fall war es so, dass er mich darüber informiert hat, dass der Name des Beamten X auf der Liste zu der Operation ‚Selm‘ aufgetaucht ist. Er sei selber von der Sachbearbeiterin, der das aufgefallen ist, sowie dem Sachgebietsleiter kontaktiert worden. Die hätten zu dem Zeitpunkt den Auftrag, die Information noch näher anzureichern, und er hat mich darüber informiert, dass ich, falls er abwesend ist, hier die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen kann.“

Der Infostand zu dem Zeitpunkt war lediglich: Der Name steht auf der Liste. Der Name ist aber nicht verifiziert. Wir müssen da noch weitere Informationen erheben, ob wir das verdichten können. Dann haben wir darüber diskutiert, wie in diesem Fall zu verfahren ist, dass zum einen, wenn es zutreffend ist, es möglichst schnell einer Sachbearbeitung zugeführt werden muss, weil der Beamte X hier, sage ich mal, eine gewisse Nähe zu unserem Referat hatte. Auf der anderen Seite, sollte sich der Verdacht nicht erhärten, muss auch alles vermieden werden, dass nur der Vorwurf im Raum steht; denn mit einem Vorwurf auf unserem Deliktsfeld, der ist - - selbst, wenn er ausgeräumt wird, hängt der immer noch nach.“¹⁰⁸³

Die Zeugin *Wiegand* hat bekundet, die Weisung, den Vorgang zu priorisieren, habe ihr eingeleuchtet:

„[...] Und es gab, so wie ich mich erinnern kann, keine spezielle Begründung dafür; nein. Ich habe gesagt bekommen, dass ich den jetzt schnellstmöglich abarbeiten soll, und das habe ich auch so gemacht. Und das leuchtete mir auch ein.“¹⁰⁸⁴

¹⁰⁷⁹ Sic!

¹⁰⁸⁰ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 7.

¹⁰⁸¹ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 11.

¹⁰⁸² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 43.

¹⁰⁸³ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 74 f.

¹⁰⁸⁴ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 82.

Zur Frage der Priorisierung hat die Zeugin *Wiegand* weiterhin bekundet:

„Ja, das ist richtig. Aber die Entscheidung kam nicht - - Also ich kann mich nicht erinnern, ob die von meinem Sachgebietsleiter war. Mein Sachgebietsleiter hat auf jeden Fall auch meinen Referatsleiter damals informiert. Da ist eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden, dass ich diesen Vorgang zunächst priorisiert abarbeite.“¹⁰⁸⁵

„Ich kann mich nicht genau daran erinnern, wer das angeordnet hat oder wer mir das zugetragen hat. Das muss entweder mein Sachgebietsleiter oder die Referatsleitung gewesen sein. Allerdings, ob die Entscheidung noch von jemand anderem, weiter oben, getroffen wurde, das weiß ich nicht. Mir wurde sie mitgeteilt durch Sachgebiets- und Referatsleitung.“¹⁰⁸⁶

Als Grund für die Priorisierung hat die Zeugin *Wiegand* angegeben:

„Ja, gut, für uns war es natürlich schon wichtig, dass der Kollege nichts davon erfährt.“¹⁰⁸⁷

Dazu, ob es eine Weisung gegeben habe, nach Entdeckung des *Beamten* „X“ die weitere Sichtung des Materials zu stoppen, hat der Zeuge *Hoppe* bekundet:

„Das wurde ja im Innenausschuss in der Tat diskutiert, dass es eine Weisung gegeben habe, die weitere Sichtung des Materials zu stoppen. Die Weisung gab es nicht. Es gab die Anweisung, den Vorgang X vorzuziehen und abzuarbeiten und dann im Rahmen der ohnehin vorgegebenen Sachbearbeitungs- - die weiteren Arbeiten an der OP ‚Selm‘ fortzusetzen. Die Kollegin war zu dem Zeitpunkt ja noch nicht freigestellt, das heißt, es war eine von mehreren Aufgaben, die sie zu dem Zeitpunkt hatte. [...]“¹⁰⁸⁸

b) Maßnahmen zur Identifizierung

aa) Prüfung der Adressdaten durch Nachfrage im Referat ZD 25

Aus dem Entwurf eines Vermerks aus dem BKA-Leitungsstab (LS 4-2) vom 27. Februar 2014 geht für den Zeitraum nach dem Auffinden des Namens des *Beamten* „X“ folgender Ablauf hervor [Streichungen und Schwärzungen im Originaldokument]:

„4. Vorgang [geschwärzt]

Während der Bereinigung der Tabelle am 10.01.2012 fiel der Name ‚[geschwärzt]‘ bzw. ‚[geschwärzt]‘ auf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wohnort [geschwärzt].

Zu diesem Zeitpunkt konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob es sich dabei um den namensgleichen ~~und mir~~ namentlich bekannten [geschwärzt] im BKA ~~gehandelt hat~~ handelt. Die Tabelle enthielt keine Geburtsdaten.

~~Trotzdem wurde umgehend EKHK Stahl in seiner Funktion als SGL SO12-1 mündlich informiert.~~

¹⁰⁸⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 65.

¹⁰⁸⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 73.

¹⁰⁸⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 69.

¹⁰⁸⁸ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 42.

Durch die weiteren polizeilichen Ermittlungen (Abklärung der angegebenen Kontaktdaten) zwischen dem 10.01.2012 und dem 13.01.2012 bestätigte sich der Verdacht, dass es sich bei dem in den Beweismitteln (Kundenliste) mit Namen [geschwärzt] Bezeichneten um [geschwärzt] im BKA handelt.

~~Diese Informationen wurden an EKHK STAHL mündlich weitergegeben.~~

~~Nach entsprechender Rücksprache erfolgte am 13.01.2012 ein Anruf bei ZD25 2, Koll. S.. Dieser bestätigte, dass [geschwärzt] in [geschwärzt] an der genannten Adresse wohnhaft ist. Weiterhin ging aus den Bestandsdaten, die von GMX übermittelt wurden, das Geburtsdatum [geschwärzt] hervor. Auch das wurde von Herrn S. als das Geburtsdatum des [geschwärzt] bestätigt.~~

~~Gegenüber ZD 25 wurde lediglich erwähnt, dass bei SO 12 ein Vorgang aus Kanada existiert, in dem die Personaldaten des [geschwärzt] genannt sind und nun vorerst überprüft werden soll, ob es sich tatsächlich um die Daten des [geschwärzt] handelt.~~

~~Es wurden keine weiteren Informationen bekanntgegeben.~~

~~EKHK Stahl wurde erneut darüber informiert.¹⁰⁸⁹~~

bb) Abfrage der bei den Bestellungen angegebenen Kontaktdaten

Aus dem durch die Zeugin *Wiegand* im Rahmen der Aktenerstellung abgefassten Vermerk ergibt sich, dass die bei den Bestellungen angegebenen Rufnummern, E-Mail-Adressen und Adressdaten durch Anfragen bei den Telekommunikationsanbietern, E-Mail-Providern und unter Einschaltung des Polizeipräsidiums Mainz überprüft wurden. Bei einer der angegebenen E-Mail-Adressen war der Name des *Beamten X* beim Provider angegeben worden.¹⁰⁹⁰

c) Hintergrund der intensiven Prüfung

Der Zeuge *Henzler* hat ausgeführt, dass eine in einem anderen Verfahren zuvor vorgekommene Namensgleichheit vorliegend dazu geführt hätte, dass man die Identität intensiv geprüft habe:

„Bevor die Kolleginnen und Kollegen von SO 12 dem Gruppenleiter den Fall X auf den Tisch gelegt haben mit dem Namen, haben die zwei Wochen lang an dem Namen gearbeitet. Grund: Einige Zeit vorher war passiert, dass sie auch eine andere Liste in einem anderen Verfahren hatten, und da war eine Namensgleichheit ebenfalls mit einem unserer Beamten. Und dann sind die losmarschiert und haben gesagt, um Gottes willen, wir haben hier einen usw., und dann fangen doch die Mechanismen an oder wären angefangen. Und da hat der Gruppenleiter gesagt: Aber bitte noch mal intensiv überprüfen. - Und dann stellte sich heraus: Fehllarm wegen Namensgleichheit, Wohnort usw. und irgendwo ein Zahlendreher. - Und dann hat sich jeder gesagt: Jetzt stellen Sie sich mal vor, wir hätten jetzt die Amtsleitung informiert, wir hätten ZD und die Staatsanwaltschaft informiert, und es wäre falsch gewesen. - Und daraufhin hat der Gruppenleiter den Kolleginnen und Kollegen gegenüber eine klare Ansprache gemacht.“¹⁰⁹¹

¹⁰⁸⁹ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 303, Bl. 15 (17), Entwurf eines Vermerks von LS 4-2 vom 27. Februar 2014.

¹⁰⁹⁰ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 273 ff. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Vermerk des BKA vom 30.01.2012, Az. SO 12 112 – 2011 – 0011432296.

¹⁰⁹¹ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 73.

3. Einsichtnahme in die Gesamtliste durch Vorgesetzte?

Der Zeuge *Hoppe* hat angegeben, die Gesamtliste in dieser Phase des Verfahrens nicht eingesehen zu haben:

„Die Gesamtliste, auf die Sie wahrscheinlich anspielen, hat sie mir nach meiner Erinnerung nicht gezeigt. Ich habe sie auch nicht eingesehen zu dem Zeitpunkt. Es ging dann um die Daten, die sie schon aus dieser Liste extrahiert hatte, zum Beamten X. Das ist dann über mehrere Tage immer mal wieder, ich sage mal, wiederholt worden, wenn weitere Informationen, Daten hinzukamen, wenn sich zum Beispiel Bestandsdaten von benutzten Mails da verifizieren ließen oder eingegangen sind. Weil wir ja immer noch ausschließen wollten, dass da ein Datenmissbrauch stattgefunden hatte, haben wir diese Dinge noch erhoben. Und ich habe mir dann auch mal Bildmaterial angeschaut.“¹⁰⁹²

4. Erstellung einer Akte, Vorgehen hierbei

a) Vorgehen bei der Erstellung

Ihr Vorgehen bei der Erstellung der Akte, die das den *Beamten* „X“ betreffende Material enthielt, hat die Zeugin *Wiegand* wie folgt beschrieben:

„Ich würde sagen, dass da keine Ermittlungen angestellt worden sind, sondern dass wir ausgewertet haben, die Daten zusammengestellt haben und dann der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung übergeben haben. Das war natürlich im ersten Moment, als ich das erfahren habe, wie ich eben schon gesagt habe, klar ein Schock, aber dann nicht weiter belastend. Es wurde dann zusammengetragen, aufbereitet und abgegeben zur Entscheidung.“¹⁰⁹³

„Das war so, dass ich die Akte ziemlich eigenständig zusammengestellt habe, dass sich aber mein Referatsleiter und mein damaliger stellvertretender Referatsleiter schon unten im Auswerteraum gemeinsam mit mir da ein Bild drüber machen wollten. In dem Zusammenhang haben sie sich die für die konkrete Person bestimmten Beweismittel auch mit mir angeschaut und haben sich diese Zusammenhänge eben erklären lassen.“¹⁰⁹⁴

„[...] Eingemischt in der Form hat sich niemand. Aber der Vermerk, den ich dazu erstellt habe, der wurde geengelesen von meiner Referatsleitung.“¹⁰⁹⁵

Dass die Erstellung der Akten drei Wochen dauerte, hat die Zeugin *Wiegand* wie folgt begründet:

„Hintergrund der Dauer ist mit Sicherheit auch gewesen, dass es ganz am Anfang des Verfahrens stand und dass es eben noch sehr viele grundsätzliche Fragen gab zu diesem Gesamtverfahren und zu den Beweismitteln und da ein enger Austausch mit den kanadischen Behörden noch stattgefunden hat. Also, wenn man da schon mitten im Verfahren drin gewesen wäre, wäre das sicher schneller gegangen.“¹⁰⁹⁶

Der Zeuge *Stahl* hat sich zu diesem Aspekt wie folgt geäußert:

„[...] Die gesamten Beweismittel mussten ja erst mal zu diesem Beamten X komplett gesichtet werden und auch bewertet werden, sprich: jede einzelne Bestellung, alles an Informationen. Da das von uns

¹⁰⁹² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 43.

¹⁰⁹³ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 77.

¹⁰⁹⁴ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 65.

¹⁰⁹⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 65.

¹⁰⁹⁶ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 70.

als Fachdienststelle zu leisten ist, musste das natürlich erst gemacht werden, bevor das quasi an eine andere Organisationseinheit oder auch an die Staatsanwaltschaft dann abgegeben werden kann.“¹⁰⁹⁷

Der Zeuge *Herb* hat sich hierzu bekundet:

„Also, 10. Januar war nach meinem Kenntnisstand erst Kenntnisnahme durch die Kollegin, und am 13. Januar, nachdem weitere Informationserhebungen waren, Info an die Referatsleitung. Der genaue Tag, wann mir das der Herr Hoppe gesagt hat, der ist mir nicht mehr bekannt. Es war wohl aber auch der 13., wie ich aus den Unterlagen entnommen habe. In irgendeiner Gesprächsnotiz stand drin, dass man sich auch mit mir über den Vorgang unterhalten hat. Es waren ja noch verschiedene Abklärungen erforderlich. Ich meine, da sind auch Rückfragen erfolgt; das kann man nicht immer beeinflussen. Wie ich es eben dargestellt habe, konnte die Kollegin auch nicht jederzeit, weil sie auch mit mehreren Mitarbeitern im Büro saß, an dem Vorgang arbeiten. Wenn wir uns Mails untereinander zu diesem Vorgang zugeschickt haben, stand da auch niemals der Name des Betreffenden drin; weil es kann immer sein, dass mal jemand hinter Ihnen steht und zufällig auf den Bildschirm schaut. Also, da standen ihr auch nur begrenzte Zeiten zur Verfügung. Insofern haben mich jetzt die zwei Wochen nicht verwundert.“¹⁰⁹⁸

b) Gegenlesen des Vermerks durch den Zeugen Herb

Der Zeuge *Herb* hat seine Einbindung in die Erstellung der Akte wie folgt beschrieben:

„Ich habe ihn insofern weiter verfolgt, dass mir der Einleitungsvermerk, soweit ich mich noch erinnere, vorgelegt wurde. Das war an einem Freitagabend. Also, die Arbeiten durch die Kollegin wurden natürlich auch immer so durchgeführt, dass möglichst niemand sonst im Referat davon mitbekommt. Auch die Sichtung der Materialien, die bestellt wurden vom Beamten X, konnte sie halt immer nur dann sich anschauen zu Zeiten, wo regelmäßig keiner arbeitet. Aber die genauen Arbeitsschritte, die habe ich dann nicht verfolgt, sondern ich habe den Einleitungsvermerk vorgelegt bekommen, habe den gegengelesen und habe dort meine Ergänzungs-/Änderungsvorschläge mit eingebracht. Den habe ich dann dem Referatsleiter zukommen lassen und der Sachbearbeiterin nachrichtlich.“¹⁰⁹⁹

c) Kategorienbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben

Die Zeugin *Wiegand* hat klargestellt, dass im Zeitpunkt der Erstellung der den *Beamten* „X“ betreffenden Akten noch keine Kategorien (Kategorie 1 und 2 – strafrechtlich relevant – nicht strafrechtlich relevant) gebildet worden seien. Man habe die durch den *Beamten* „X“ bezogenen Bilder als „grenzwertig“ eingeschätzt:

„Also, wir haben die Bilder als grenzwertig bezeichnet.“¹¹⁰⁰

„Also, wir haben es als grenzwertig bezeichnet, haben das komplette Beweismaterial, was die Person betraf, eben auch auf Datenträger gebrannt und zur Entscheidung der örtlichen Staatsanwaltschaft übergeben, und die hat dann letzten Endes die Entscheidung getroffen, wie sie es einstuft.“¹¹⁰¹

Auch der Zeuge *Schiffels* hat angegeben, das durch den *Beamten* „X“ bezogene Material sei ihm gegenüber als grenzwertig bezeichnet worden:

¹⁰⁹⁷ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 56.

¹⁰⁹⁸ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 84.

¹⁰⁹⁹ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 75.

¹¹⁰⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 70.

¹¹⁰¹ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 70.

„[...] Liegt strafbares Material vor? Da sind dann auch entsprechend Aussagen dazu getätigt worden. Ganz genau konnte man sich nicht festlegen. Es wurde von grenzwertigem Material zu diesem Zeitpunkt gesprochen, was natürlich dann insbesondere auch die Möglichkeit nahelegt: Das ist strafbares Material. [...]“¹¹⁰²

- d) Keine Weisung zum „Stoppen“ der Abarbeitung der Liste aus der Operation „Selm“

Die Zeugin *Wiegand* hat klargestellt, dass mit der Weisung zur Priorisierung der Erstellung der den *Beamten* „X“ betreffenden Akten nicht die Weisung einhergegangen sei, dass sie die Liste an sich nicht weiter bearbeiten dürfe:

„Es gab niemanden, der gesagt hat, dass ich diese Liste nicht weiter bearbeiten darf. Aber ich habe von meinem Vorgesetzten gesagt bekommen, dass ich diesen Vorgang als Erstes priorisiert abarbeiten soll. Das hat für mich bedeutet, dass ich den zunächst priorisiere. Als der abgegeben wurde, bin ich wieder an die Liste zurückgegangen bzw. an die Gesamtbeweismittel zurückgegangen.“¹¹⁰³

Der Zeuge *Stahl* hat im Hinblick auf diesen Aspekt bekundet:

„Eine Weisung ist mir dazu nicht bekannt, habe ich auch nicht erteilt, quasi die weitere Bearbeitung von ‚Spade‘ zu unterbrechen, sondern es war erst mal vorrangig von mir an die Kollegin *Wiegand*, dass dieser Fall fertiggemacht wird, also sprich: umfassend zusammengefügt wird, damit die Beweismittel und auch das Ergebnis unserer Bewertung zu den Beweismitteln, sprich: den Bildern, vorgelegt werden kann.“¹¹⁰⁴

- e) Umfang der Bestellungen des Beamten „X“, die sich aus den Akten des Bundeskriminalamtes ergeben

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergibt sich, dass im Zeitraum zwischen Oktober 2009¹¹⁰⁵ und Januar 2011¹¹⁰⁶ durch eine Reihe von Bestellvorgängen¹¹⁰⁷ Produkte unter Angabe des Namens des *Beamten* „X“ bei *Azov Films* bezogen wurden.

Von diesen bestellten Produkten wurden im Rahmen der zeitlich später erfolgten Kategorisierungen im Rahmen der Operation „Selm“ gut 1/3 als Kinder- bzw. Jugendpornografie eingestuft.¹¹⁰⁸ Der überwiegende Teil der Produkte wurde als „nicht strafrechtlich relevant“ eingestuft.

In der durch die kanadische Polizei übersandten Excel-Datei finden sich die folgenden Nennungen des *Beamten* „X“:

¹¹⁰² *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 11.

¹¹⁰³ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 64.

¹¹⁰⁴ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 56.

¹¹⁰⁵ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 9, Bl. 77, Lieferschein aus Oktober 2009.

¹¹⁰⁶ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 19, Bl. 42 f., Lieferschein aus Januar 2011.

¹¹⁰⁷ Die Lieferscheine finden sich in den Ordnern MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 9 und 10 sowie in Ordner 13 bis 19.

¹¹⁰⁸ MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 71, Bl. 98 ff., 131 ff., 146 f., 170 ff., 187 f., 194 f., 204 f., 210 ff., 240, 252 ff., 339 ff., MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 72, Bl. 60 ff., 76 ff., Auswertberichte von SO 12; MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 71, Bl. 252 ff., MAT A-BKA 18(27)1, Ordner 72, Bl. 148 ff., 151 ff., Auswertberichte von SO 12.

Im Tabellenblatt „Germany – All Orders“ (6.589 Datensätze) wird der Klurname des *Beamten* „X“ in den Zeilen 1.123 bis 1.129 und 3.415 bis 3.432 genannt; im Tabellenblatt „Germany Targets 2010“ (1.929 Datensätze) wird der Klurname des *Beamten* „X“ in den Zeilen 340 bis 342 und 1.001 bis 1.004 genannt und im Tabellenblatt „Germany – Digital Download Logs“ (23.512 Datensätze) erfolgte die Nennung in den Zeilen 3.547 bis 3.571 und 13.811 bis 13.907.¹¹⁰⁹

5. Information der Hierarchie über den Vorgang

a) Information von Gruppen- und Abteilungsleiter

Der Zeuge *Hoppe* hat bekundet, dass am 27. Januar 2012 die weiteren Hierarchieebenen informiert worden seien:

„Und am 27. habe ich dann meinen nächsthöheren Vorgesetzten, den Gruppenleiter, informiert, er daraufhin den Abteilungsleiter. [...]“¹¹¹⁰

„Wir waren uns einig oder er war einverstanden mit meiner Vorgehensweise oder meinem Vorschlag, dass wir das an die zuständige Staatsanwaltschaft geben, dass wir in unserem Haus den Geheimschutz oder die internen Ermittlungen mit diesem Vorgang betrauen, dass wir eigentlich als SO 12 mit dem Vorgang auch gar nichts mehr weiter zu tun haben, also auch wir gar nicht eine Ansprechstelle für die Staatsanwalt sein sollen.“

Wir haben dann gemeinsam den Abteilungsleiter informiert. Der wiederum hat gesagt: Er würde am Wochenende - der 27. war nach meiner Erinnerung ein Freitag - ohnehin auf Dienstreise mit dem Präsidenten gehen und anlässlich dieser Dienstreise den Präsidenten unterrichten. Ich habe dann am 30. - das war, glaube ich, der Montag - die Rückmeldung bekommen, dass der Präsident informiert worden sei vom Abteilungsleiter, per SMS, weil die beiden ja im Ausland waren, und auch Zustimmung zu der Verfahrensweise - - habe am gleichen Tag noch mit unserem Geheimschutz und den internen Verwaltungsermittlern einen Termin vereinbart, und wir sind, glaube ich, am 30. oder 31. dort noch mal persönlich vorstellig geworden, haben den Fall dort geschildert und uns vereinbart, dass wir schnellstmöglich einen Termin bei der Staatsanwaltschaft Mainz bekommen. [...]“¹¹¹¹

Der Zeuge *Schiffels* hat hierzu ausgesagt:

„[...] Der Referatsleiter SO 12 ist damals zu mir gekommen mit einer Sachbearbeiterin, mit Frau Wiegand, und hat mir mitgeteilt, dass man im Rahmen der Fallbearbeitung festgestellt hat, dass sich auf dieser Kundenliste ein Beamter des Bundeskriminalamtes befindet. Dann sind auch nähere Erläuterungen dazu gemacht worden, sehr grob allerdings nur zu diesem Zeitpunkt, wo denn diese Informationen herkommen, was Gegenstand oder Umfang dieser Kundenliste ist, sehr grob allerdings nur. Ich habe dann ganz konkret nachgefragt, ob wir sicher sind, dass es sich bei der Person, die benannt wurde, der Beamte X, auch wirklich um ihn handelt, um da auch zu belastbaren Informationen zu kommen, weil natürlich von großer Bedeutung war, mit diesem Sachverhalt sehr angemessen umzugehen. Das ist mir dann auch dargelegt worden vom Referatsleiter SO 12, von Herrn Hoppe, und auch von Frau Wiegand, wie denn die kriminalpolizeilichen Feststellungen dazu waren. [...]“¹¹¹²

¹¹⁰⁹ MAT A-RP 18(27)15-1, Bl. 2, Anschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. September 2014.

¹¹¹⁰ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 12.

¹¹¹¹ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 12.

¹¹¹² *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 11.

„[...] Wir haben zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Detail über den Hintergrund gesprochen, wo denn diese Kundenliste herkommt. Ich weiß noch, dass Frau Wiegand bereits einen Vermerk dabei hatte, weil ich habe mir das dann auch zeigen lassen in diesem Sachverhaltsvermerk, der zu dem Beamten X geschrieben wurde. Ja, nach diesem Sachvortrag dazu habe ich dann direkt danach im Beisein von Herrn Hoppe meinen damaligen Abteilungsleiter unterrichtet. Das war Herr Henzler. [...]“¹¹¹³

Der Zeuge *Henzler*, seinerzeit Leiter der Abteilung SO, hat sich im Hinblick auf die Kenntnisnahme von dem Vorgang folgendermaßen geäußert:

„[...] Also, mir ist am 27. Januar, an einem Freitagnachmittag, in einem Telefonat mit dem damaligen, auch jetzigen noch, Gruppenleiter der Gruppe SO 1 und dem damaligen Referatsleiter SO 12, also dieses besagten Referates, mitgeteilt worden, dass eine Verdachtslage gegen den Beamten X besteht, und auch schon mitgeteilt worden, dass man erste Abgleiche, erste Ermittlungen zu den mutmaßlich verwandten E-Mail-Adressen, eingesetzten Mobilfunknummern durchgeführt hatte, und mitgeteilt, dass es sich nach der Einschätzung des Fachreferates um grenzwertiges Material handelt. Also, es war nicht die Mitteilung, dass es sich, auch aus Sicht unserer polizeilichen Fachleute, um eindeutiges KiPo-Material handelt, sondern grenzwertiges Material.

Und wir haben dann die Sachlage erörtert und vereinbart, dass das Referat einen Vermerk fertigt über seine bisherigen Feststellungen und dieser Vermerk umgehend dem Referat ZD 25 - das ist das Referat, was auch Verwaltungsermittlungen, oder andere sagen dazu: interne Ermittlungen, durchgeführt - übergeben wird. Uns war klar, dass dieses Material oder dieser Vermerk, diese Feststellungen umgehend einer Staatsanwaltschaft vorzulegen waren, wobei wir sofort an die für den Wohnsitz zuständige Staatsanwaltschaft Mainz gedacht haben, und dass das Ganze natürlich auch der Amtsleitung, Präsident *Ziercke* und den damaligen beiden Vizepräsidenten, zur Kenntnis gegeben werden musste. [...]“¹¹¹⁴

b) Klärung des weiteren Vorgehens mit dem Präsidenten

Der Zeuge *Schiffels* hat dargestellt, dass in dem Gespräch mit dem Zeugen *Henzler* am 27. Januar 2012 bereits erörtert wurde, dass der Vorgang durch das Referat ZD 25 weiter bearbeitet werde:

„[...] Ich habe Herrn Henzler dazu unterrichtet. Und dann war natürlich die Frage zu erörtern: Wie geht es weiter? Was natürlich die Feststellung war, was für solche Sachverhalte immer der eingeschlagene Weg ist, dass die Amtsleitung unterrichtet wird und natürlich dann in der Folge es wahrscheinlich so sein wird, dass bei uns das zuständige Fachreferat Geheimschutz, ZD 25, diesen Fall übernimmt bzw. was die dienstrechtlichen Aspekte betrifft, aber auch die weitere Fallbearbeitung von dort erfolgt. Dazu konnten aber jetzt noch keine Festlegungen getroffen werden, sondern Herr Henzler hat dann mitgeteilt, dass er das mit der Amtsleitung besprechen wird. Das ist dann auch erfolgt. Er hat dann eine Rückmeldung gegeben an mich. Das war am Montag, dem 30., dass das mit dem Präsidenten abgestimmt wurde und der Präsident damit einverstanden ist, dass dieser Weg beschritten wird, also ZD 25 einschalten. [...]“¹¹¹⁵

Der Zeuge *Henzler* hat bekundet, dass er dies anlässlich einer anstehenden Auslandsdienstreise mit dem Zeugen *Ziercke* abgestimmt habe:

„[...] Und da ich ohnehin ihn am Sonntag sehen würde - da sind wir zusammen auf eine Auslandsdienstreise geflogen -, haben wir dann vereinbart, dass ich den Präsidenten am Sonntag unterrichte

¹¹¹³ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 11.

¹¹¹⁴ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 53 f.

¹¹¹⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 11.

und eine Rückmeldung gebe, ob er mit der Verfahrensweise - Staatsanwaltschaft Mainz, Vermerk an ZD 25 - einverstanden ist, was er dann auch war.

Das habe ich dann rückgekoppelt per SMS, und daraufhin sind die Kollegen, in dem Fall der Leiter der Gruppe SO 1, mit dem Referatsleiter zum damaligen Vizepräsidenten Stock gegangen, haben ihn unterrichtet über den Sachverhalt, haben ebenfalls den Vorschlag vorgebracht, Staatsanwaltschaft, interne Ermittlungen durch ZD 25. Und Herr Stock ist dem auch gefolgt, und so ist dann der Vermerk, der Einleitungsvermerk, die Strafanzeige bei der StA Mainz erstattet worden.¹¹¹⁶

Der Zeuge *Ziercke* hat sich bezüglich seiner Kenntnisnahme von dem Vorgang wie folgt geäußert:

„Ich weiß noch - das muss Anfang 2012, meine ich, schon gewesen sein -, dass diese Information in der Abteilung SO hochkam. Ich bin dann auch informiert worden darüber, und wir haben sofort gesagt: Jetzt sind beweissichernde Maßnahmen natürlich erforderlich, das heißt, der Beamte darf erst mal nichts davon erfahren, dass wir das wissen. Wir müssen das Strafverfahren sofort so weit führen, dass wir eine Staatsanwaltschaft gewinnen, dass dieses ausgeklammert wird aus dem Azov-Verfahren, sondern das muss ein Fall sein, der sofort bearbeitet werden muss, um dann für das Bundeskriminalamt entsprechende Entscheidungen auch herbeizuführen; denn bisher war ja nur der Verdacht da, und ich kann mich erinnern: Die erste Bewertung, die kam, war: Ist strafrechtlich nicht relevantes Material. Ich habe mir das dann selbst angesehen und war der Meinung, dass dieser Beamte ein psychisches Problem haben musste. Das war mir sehr schnell klar im Grunde auch, und wir haben dann eine Staatsanwaltschaft gefunden - ich weiß nicht, ob das die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach war; das weiß ich jetzt nicht ganz genau; kann das sein, Bad Kreuznach? - und haben dann dieses Verfahren vorgezogen, um auf jeden Fall alle Maßnahmen nach innen so weit abzudecken, dass hier nicht zusätzliche Beweismittelvernichtung stattfinden kann. [...]“¹¹¹⁷

- c) Übergabe des Vorgangs vom Referat SO 12 an das Referat ZD 25 und Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mainz

Am 30. Januar 2012 fand zwischen den Zeugen *Schiffels*, *Hoppe* und *Spaniol* eine Besprechung statt, in der der Zeuge *Spaniol* über den Sachverhalt betreffend den Beamten „X“ unterrichtet und die weitere Vorgehensweise erörtert wurde. Das Referat ZD 25 erhielt von SO 12 „alle relevanten Aktenstücke/Beweisunterlagen“.¹¹¹⁸

Der Zeuge *Schiffels* hat hierzu bekundet:

„[...] Das war am Montag, dem 30., dass das mit dem Präsidenten abgestimmt wurde und der Präsident damit einverstanden ist, dass dieser Weg beschritten wird, also ZD 25 einschalten. Demzufolge hat dann auch eine Besprechung stattgefunden mit Herrn Spaniol am Morgen des 30. Januar. Da waren Herr Hoppe und ich bei Herrn Spaniol gewesen. Da war noch ein Mitarbeiter dabei, glaube ich, von Herrn Spaniol. Wir haben dann die vorliegenden Informationen dort vorgestellt und den Vermerk übergeben, den die Frau Wiegand geschrieben hatte. Insoweit ist dann auch erörtert worden: Wie könnte es weitergehen? Wie sollte es weitergehen? Da, glaube ich, hat Herr Hoppe auch noch mal dargestellt, dass wir zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Staatsanwaltschaft hatten, was diesen späteren Gesamtkomplex OP ‚Selm‘ betrifft, und es naheliegend war, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft für den Wohnort des Beamten X mit diesen Ermittlungen zu betrauen bzw. den Fall an diese Staatsanwaltschaft zu übergeben. Das war Gegenstand dieser Erörterung.

Ich kann mich noch erinnern: Danach habe ich den Vizepräsidenten Stock unterrichtet über das Ergebnis der Besprechung mit ZD 25, und er hat das dann auch so zur Kenntnis genommen, hat auch

¹¹¹⁶ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 54.

¹¹¹⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 72.

¹¹¹⁸ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 183, Bl. 26, Kommunikationsübersicht des Referates SO 12.

der Vorgehensweise zugestimmt, weil ich weiß, der Präsident war zu dem Zeitpunkt dann mit Herrn Henzler auf Dienstreise, ich glaube, auf Auslandsdienstreise. Auf jeden Fall war das jetzt mit der Amtsleitung abgestimmt. An der Stelle hat der Vorgang dann zunächst mal für mich, was die Unterrichtung der Amtsleitung betrifft, ein Ende gehabt. [...]“¹¹¹⁹

Der Zeuge *Hoppe* hat bekundet, es habe zwischen ihm und den Zeugen *Schiffels* und *Henzler* Einigkeit darüber bestanden, den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Mainz abzugeben und innerhalb des Bundeskriminalamtes das Referat ZD 25 mit der weiteren Bearbeitung zu betrauen:

„Wir waren uns einig oder er war einverstanden mit meiner Vorgehensweise oder meinem Vorschlag, dass wir das an die zuständige Staatsanwaltschaft geben, dass wir in unserem Haus den Geheimschutz oder die internen Ermittlungen mit diesem Vorgang betrauen, dass wir eigentlich als SO 12 mit dem Vorgang auch gar nichts mehr weiter zu tun haben, also auch wir gar nicht eine Ansprechstelle für die Staatsanwalt sein sollen.

Wir haben dann gemeinsam den Abteilungsleiter informiert. Der wiederum hat gesagt: Er würde am Wochenende - der 27. war nach meiner Erinnerung ein Freitag - ohnehin auf Dienstreise mit dem Präsidenten gehen und anlässlich dieser Dienstreise den Präsidenten unterrichten. Ich habe dann am 30. - das war, glaube ich, der Montag - die Rückmeldung bekommen, dass der Präsident informiert worden sei vom Abteilungsleiter, per SMS, weil die beiden ja im Ausland waren, und auch Zustimmung zu der Verfahrensweise - - habe am gleichen Tag noch mit unserem Geheimschutz und den internen Verwaltungsermittlern einen Termin vereinbart, und wir sind, glaube ich, am 30. oder 31. dort noch mal persönlich vorstellig geworden, haben den Fall dort geschildert und uns vereinbart, dass wir schnellstmöglich einen Termin bei der Staatsanwaltschaft Mainz bekommen. [...]“¹¹²⁰

Zum Inhalt der Besprechung mit ZD 25 hat der Zeuge *Hoppe* weiter bekundet:

„Eigentlich haben die nur mit uns den Termin vereinbart, und wir haben mit ihnen vereinbart, dass wir dann aus dem Vorgang raus sind, dass alle Rücksprachen, die die Staatsanwaltschaft Mainz - das hatte ich eben schon gesagt - gegebenenfalls Richtung BKA hätte, dann dort abzuladen sind, einzugehen haben, weil wir nicht als zuständig für den Bereich Kinderpornografie, Jugendpornografie mit diesem Sachverhalt noch weiter befasst sein wollten.“¹¹²¹

Nach dieser Besprechung, so der Zeuge *Hoppe* weiter, sei der Fall für ihn dann „abgehakt“ gewesen.¹¹²²

Der Zeuge *Henzler* hat bestätigt, dass der Präsident des Bundeskriminalamtes mit der genannten Vorgehensweise einverstanden gewesen sei:

„[...] Und da ich ohnehin ihn am Sonntag sehen würde - da sind wir zusammen auf eine Auslandsdienstreise geflogen -, haben wir dann vereinbart, dass ich den Präsidenten am Sonntag unterrichte und eine Rückmeldung gebe, ob er mit der Verfahrensweise - Staatsanwaltschaft Mainz, Vermerk an ZD 25 - einverstanden ist, was er dann auch war. [...]“¹¹²³

¹¹¹⁹ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 11 f.

¹¹²⁰ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 12.

¹¹²¹ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 12 f.

¹¹²² *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 13.

¹¹²³ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 54.

d) Hintergrund der direkten Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mainz ohne Einschaltung der ZIT

Zum Hintergrund der direkten Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Mainz hat der Zeuge *Stahl* ausgesagt:

„Weil in diesem Fall ja schon eine örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bestimmbar war, also damit keine Inanspruchnahme der Generalstaatsanwaltschaft mehr erforderlich war, zumal die Generalstaatsanwaltschaft den Vorgang ja auch dann genommen hätte und ihn, da eine örtliche Staatsanwaltschaft bestimmbar war, an die damals dann zuständige Staatsanwaltschaft weitergegeben hätte.“¹¹²⁴

Die ZIT, so der Zeuge *Stahl* weiter, sei später jedoch informiert worden. Auf die Frage, ob die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mainz mit der ZIT abgesprochen gewesen sei, hat der Zeuge *Stahl* bekundet:

„Nein. Zu diesem Zeitpunkt war die ZIT noch nicht als Staatsanwaltschaft im Rennen. Es wurde ihr aber anschließend bei den ersten Kontaktaufnahmen zu dem Gesamtverfahren direkt mitgeteilt, dass bereits ein Vorgang bei einer anderen Staatsanwaltschaft anhängig ist als Ermittlungsverfahren, ja.“¹¹²⁵

Der Zeuge *Herb* hat sich zu diesem Aspekt wie folgt geäußert:

„Ja, hier in dem Fall war ja eine örtliche Zuständigkeit feststellbar aufgrund des Wohnortes des Tatverdächtigen, sodass wir entschieden haben, dann hier in dem Fall auch an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft den Fall abzugeben.“¹¹²⁶

6. Dienstliche Kontakte der Akteure zum Beamten „X“

Die als Zeugen vernommenen BKA-Beamten haben im Hinblick auf ihre Kontakte zum *Beamten* „X“ die folgenden Angaben gemacht:

Die Zeugin *Wiegand* hat angegeben, den *Beamten* „X“ nicht persönlich gekannt zu haben¹¹²⁷ und hat auf Nachfrage im Hinblick auf das Erkennen des Namens und des Wohnorts bei Ansicht der Excel-Datei hinzugefügt:

„Ich wusste auch nicht, wo er wohnt. Der Ort war einfach örtliche Nähe zu Wiesbaden. Also, ich wusste zu dem Zeitpunkt, wo ich das gelesen habe, nicht, wo er wohnt.“¹¹²⁸

Der Zeuge *Liersch* hat angegeben:

„Ich hatte noch nie mit dem Kollegen Kontakt.“¹¹²⁹

Der Zeuge *Hoppe* hat auf die Frage, ob er mit dem *Beamten* „X“ persönlich bekannt war, bekundet:

„Ich war mit ihm dienstlich bekannt. Persönlich, würde ich sagen, war ich mit ihm nicht bekannt. Er war mal mein Dienstvorgesetzter und Projektleiter während meines Auslandsaufenthaltes, hat mich da auch im Ausland aus dienstlichen Gründen - nicht mich, sondern das Projekt - zwei- oder dreimal besucht, hat mich auch einmal beurteilt. Er hat aber ansonsten keinerlei direkten dienstlichen Kontakt

¹¹²⁴ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 50.

¹¹²⁵ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 50.

¹¹²⁶ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 75 f.

¹¹²⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 74.

¹¹²⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 74.

¹¹²⁹ *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 41.

mit mir gehabt außer der Tatsache, dass er halt ab und zu mal auch den Abteilungsleiter vertreten hat und dann eben auch wieder mein Dienstvorgesetzter war. Ansonsten waren wir ja in zwei verschiedenen, getrennten Gruppen aktiv.”¹¹³⁰

Der Zeuge *Ziercke* hat auf die Frage nach seinem Verhältnis zum *Beamten* „X“ und danach, ob es auch privat Kontakt gab, ausgeführt:

„Es gab überhaupt keine privaten Kontakte. Ich habe ihn nur dienstlich gekannt, und die Kontakte waren auch nur sporadisch. Er hat mich auch mal auf Dienstreisen begleitet. Aber sonst nicht, nein.“¹¹³¹

Der Zeuge *Spaniol* hat auf die Frage, ob er den *Beamten* „X“ kenne und ob dienstlich oder privat, angegeben:

„Privat kannte ich ihn nicht, ich kannte ihn dienstlich. Er war ja in herausgehobener Eigenschaft im Bundeskriminalamt, als Gruppenleiter. Insofern: Man kennt, sage ich mal, die Gruppenleiter. Dienstlich hatte ich bis dato nichts mit ihm zu tun, privat auch nicht. Aber man kennt sich halt, weil man weiß, wer die Führungskräfte im Bundeskriminalamt sind. Man kennt sich, in diesem Rahmen.“¹¹³²

Der Zeuge *Becker* hat auf die Frage, ob er den *Beamten* „X“ gekannt habe, ausgeführt:

„Ich war ein Jahr, wie gesagt, vorher in der Abteilung SO, bevor ich in das Länderpraktikum gewechselt bin, war aber in einer anderen Gruppe, sodass ich ihn zwar kannte und wusste, wer es war, aber keinen persönlichen Kontakt hatte, mit Ausnahme einer Abteilungsveranstaltung, an der alle Höherer-Dienstler teilnahmen. Aber ansonsten nicht.“¹¹³³

Der Zeuge *Meyer* hat, nach seinem Kontakt zum *Beamten* „X“ befragt, geantwortet:

„Ich kann ihn vom Sehen her. Wir hatten im Rahmen meiner früheren Tätigkeit bei ZV 15 - ich war zunächst mal früher Referent bei ZV 15 gewesen - mal für die entsprechende Org.-Einheit ein Rechtsgutachten abgeben. In dem Zusammenhang hatte ich mal mit ihm gesprochen. Ich kannte ihn flüchtig.“¹¹³⁴

Der Zeuge *Schiffels* hat auf die Frage, ob er den *Beamten* „X“ auch persönlich kenne, bekundet:

„Ja, natürlich. Ich kenne ihn schon über 30 Jahre. Auch in der Zeit, in der ich noch im gehobenen Dienst gearbeitet habe, in den 80er-Jahren, kannte ich ihn schon. Was jetzt die Abteilung SO betrifft, die früher OA hieß, Organisierte und Allgemeine Kriminalität, war ich - das hatte ich schon mal erwähnt - bis 2004 eingesetzt, und in der Zeit, speziell in den 90er-Jahren, war er dort auch eingesetzt als Referatsleiter. Er ist dann später in eine andere Abteilung gegangen. Als ich dann 2011 zurückkam, war er einer der fünf Gruppenleiter in der Abteilung SO, und wir haben uns natürlich regelmäßig getroffen, gesehen bei Gruppenleiterbesprechungen. Die gibt es zweimal die Woche. Ja, insofern hatte ich eigentlich einen Kontakt wie zu jedem anderen Gruppenleiter in der Abteilung auch, bis zu diesem Zeitpunkt.“¹¹³⁵

Auf die Frage nach privaten Kontakten zum *Beamten* „X“ hat der Zeuge *Schiffels* ausgeführt:

¹¹³⁰ Hoppe, Protokoll-Nr. 17, S. 30.

¹¹³¹ Ziercke, Protokoll-Nr. 34, S. 72.

¹¹³² Spaniol, Protokoll-Nr. 28, S. 10.

¹¹³³ Becker, Protokoll-Nr. 28, S. 31.

¹¹³⁴ Meyer, Protokoll-Nr. 28, S. 49.

¹¹³⁵ Schiffels, Protokoll-Nr. 30, S. 19.

„Also, wir hatten keine privaten Kontakte in den letzten 10 Jahren oder 20 Jahren. Ich kann Ihnen sagen, wir waren mal in den 80er-Jahren bei einem Tennisturnier zusammen. Das fällt mir noch ein. Aber ich hatte keinen privaten Kontakt zu ihm in den letzten zwei Jahrzehnten.“¹¹³⁶

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat angegeben, den *Beamten „X“* persönlich aus verschiedenen Kontexten gekannt zu haben, jedoch nicht mit ihm privat bekannt oder befreundet gewesen zu sein¹¹³⁷.

Der Zeuge *Henzler* hat auf die Frage, wie lange er den *Beamten „X“* kenne, ausgesagt:

„Ich sage mal, seit Anfang, Mitte der 90er-Jahre, wobei die Zusammenarbeit immer wieder getrennt war, weil wir ja in unterschiedlichen Rollen über die Jahre waren. Ich war jetzt auch nicht mit ihm befreundet in besonderem Maße, sondern einfach Arbeitskollege in unterschiedlichen Rollen. [...]“¹¹³⁸

7. Kontakt des Beamten „X“ zu MdB Michael Hartmann und zu Sebastian Edathy

a) MdB Michael Hartmann

Im Hinblick auf sein Verhältnis zu dem Bundestagsabgeordneten *Michael Hartmann* hat der *Beamte „X“* sich wie folgt geäußert:

„Zuletzt habe ich ihn getroffen – das müsste 2011 gewesen sein -, da war er im Bundeskriminalamt gewesen und hat sich einen Lageüberblick verschafft über die Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere über Rauschgiftbekämpfung. Da war er in einem Sechs-Augen-Gespräch, einmal mein Abteilungsleiter, Herr *Henzler*, und Herr *Hartmann* und ich - - und haben ihn dann entsprechend gebrieft über die Kriminalitätslage in Deutschland.“¹¹³⁹

Danach, so der *Beamte „X“* weiter, habe er *Hartmann* noch einmal gesehen:

„Ich glaube, ich habe ihn noch mal gesehen bei einem Stadtfest in Ingelheim. Gesehen, aber auch nicht mit ihm gesprochen. Ich habe definitiv mit ihm kein Wort mehr gesprochen seit unserem Zusammentreffen im BKA.“¹¹⁴⁰

b) Sebastian Edathy

Bezüglich *Edathy* hat sich der *Beamte „X“* wie folgt geäußert:

„Ich hab persönlich nie irgendwelchen Kontakt gehabt.“¹¹⁴¹

Im Hinblick darauf, ob er *Edathy* gegebenenfalls dienstlich begegnet sei, hat sich der *Beamte „X“* wie folgt geäußert:

„Ich habe mir überlegt, ob das sein könnte, weil wir hatten sehr viele Bundestagsabgeordnete schon im BKA, die jeweils entsprechend sich informiert haben über Innenpolitik, über Rauschgiftfragen,

¹¹³⁶ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 19.

¹¹³⁷ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 49.

¹¹³⁸ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 62.

¹¹³⁹ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

¹¹⁴⁰ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

¹¹⁴¹ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

über allgemeine Kriminalitätsfragen. Herr Edathy ist mir nicht in Erinnerung, dass er dabei war, wobei: Ich kann es nicht ausschließen, aber dann hätte ich ihn nicht gekannt.“¹¹⁴²

II. Ablauf des Strafverfahrens

1. Übergabe der Akten an die Staatsanwaltschaft Mainz am 1. Februar 2012

a) Ablauf des Gesprächs bei der Staatsanwaltschaft Mainz

Am 1. Februar 2012 wurde die durch die Zeugin *Wiegand* zuvor erstellte Akte an die Staatsanwaltschaft Mainz übergeben.

Die Entscheidung, den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Mainz zu übergeben, wurde laut der Zeugin *Wiegand* durch Angehörige des Referats ZD 25 getroffen. Von dort sei auch die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft Mainz und die Vereinbarung eines Termins erfolgt.¹¹⁴³

Der Zeuge *Hoppe* hat den Ablauf des Gesprächs bei der Staatsanwaltschaft Mainz, an dem seitens der Staatsanwaltschaft Mainz Oberstaatsanwältin *Keller*¹¹⁴⁴ und Staatsanwalt *Dr. Schumacher*¹¹⁴⁵, seitens des Bundeskriminalamtes die Zeugen *Hoppe*, *Wiegand*, *Spaniol*¹¹⁴⁶ sowie ein weiterer Mitarbeiter des Referats ZD 25 teilnehmen, wie folgt beschrieben:

„[...] Diesen Termin hat auch schon der Geheimschutz vereinbart. Und wir sind dann gemeinsam, also der Geheimschutz, zwei Kollegen, Frau *Wiegand* und ich, am 01.02. bei der Staatsanwaltschaft Mainz gewesen und haben den Vorgang übergeben mit dem Hinweis: Das ist ein nicht ermittelter Vorgang. Das ist ein Sachverhalt, den wir so aufgenommen haben, den wir aufbereitet haben. Der hat eben auch die paar Tage gebraucht, weil wir eine Masse an Daten hatten und das jetzt nicht einfach so wahllos, chaotisch an die Staatsanwaltschaft Mainz geben wollten, haben gesagt, dass aus unserer Sicht noch der eine oder andere Ermittlungsschritt fehlt, haben auf die Sensibilität des Vorgangs hingewiesen und gesagt - - haben sogar noch den Ratschlag gegeben, nicht die örtlich zuständigen Kollegen im Nahbereich des Kollegen für eventuelle Ermittlungshandlungen zu beauftragen, sondern das Landeskriminalamt in Mainz, weil wir da auch wussten, dass da gute Mitarbeiter oder gute Vollzugsbeamte im Bereich der Kinderpornografie tätig sind.“¹¹⁴⁷

Der Zeuge *Hoppe* hat hinzugefügt, dass er hierbei den Vorschlag unterbreitet habe, ein Auskunftersuchen hinsichtlich der Kreditkarten durchzuführen:

¹¹⁴² *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

¹¹⁴³ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 303, Bl. 201 f., E-Mail der Zeugin *Wiegand* an den Zeugen *Dorendorf* vom 28. Februar 2014, 07.06 Uhr, mit dem Betreff: „Stellungnahme zu Rückfragen LS 4 zu Einzelvorgang OP „Selm“.

¹¹⁴⁴ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 37.

¹¹⁴⁵ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 24.

¹¹⁴⁶ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 10 f.

¹¹⁴⁷ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 12.

„[...] Eine endgültige Identifizierung der Person wäre aus unserer Sicht mit einem staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchen hinsichtlich der Kreditkarten notwendig gewesen, die möglicherweise eingesetzt werden. Und das ist das, was ich der Staatsanwaltschaft an der Stelle gesagt hatte, der Staatsanwaltschaft Mainz.“¹¹⁴⁸

Der Zeuge *Spaniol* hat sich zu dem Termin wie folgt geäußert:

„[...] Wir sind zu viert - zwei Beamte, also ein Mitarbeiter von mir und ich, vonseiten der Verwaltungsermittlungen, zwei, ein Beamter, eine Beamtin, des Bereichs, die das deliktisch behandeln, den Phänomenbereich - zur Staatsanwaltschaft Mainz, zur Oberstaatsanwältin Keller, und haben da den damals zuständigen Staatsanwalt Dr. Schumacher noch getroffen. Das war so der Rahmen, in dem das Treffen stattgefunden hat.

Wir haben den Sachverhalt geschildert, dass eben von den kanadischen Behörden eine Liste übermittelt wurde, auf der der Beamte X erwähnt war, und haben dann das uns vorliegende Beweismaterial der Staatsanwaltschaft übergeben zur Begutachtung, ob das eben reicht, einen Anfangsverdacht zu begründen, oder nicht. Das war der Zweck dieses Besuchs, um das Rechtliche mit der Staatsanwaltschaft zu diskutieren.“¹¹⁴⁹

Durch die Zeugin *Keller* wurde der Ablauf des Termins wie folgt beschrieben:

„[...] Da gab es dann im Februar 2012 einen Kontakt durch das Bundeskriminalamt, die dann eine Ermittlungsakte übergeben haben, die den Beamten X betrifft. Das war eine Besprechung. An der waren drei oder vier - das erinnere ich nicht mehr genau - Beamte des Bundeskriminalamtes da, die diese Akte überbracht haben mit der Frage, ob wir den Anfangsverdacht einer Straftat bejahen. Wir haben dann eine kursorische Prüfung des übergebenen Materials gemacht. An der Besprechung hat auch der Dr. Schumacher teilgenommen, den ich dann zum Sachbearbeiter bestimmt habe und der dann dieses Verfahren bearbeitet hat.“¹¹⁵⁰

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat hierzu bekundet:

„[...] Ich war mit Ermittlungen gegen einen Beamten X betraut. Die sind zu unserer Behörde gekommen durch eine Anzeige des Bundeskriminalamtes. Das Bundeskriminalamt hat diese Anzeige bei uns persönlich vorbeigebracht und dort Hinweise auf entsprechende Vorwürfe mit schriftlichen Unterlagen übergeben. Das war im Februar 2012, genau am 1. Februar 2012. [...]“¹¹⁵¹

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Übergabe einer Akte durch BKA-Mitarbeiter an sich schon eine Besonderheit gewesen sei:

„Na ja, die Besonderheit bestand nun zunächst überhaupt darin, dass die Akte zunächst vom BKA persönlich überbracht wurde - das ist mir also in meiner Dienstzeit bisher noch nicht unterlaufen -, und natürlich auch darin, dass aufgrund der Tatsache, dass eben ein BKA-Beamter betroffen war, das Verfahren ja selbst vom BKA geführt wurde - es handelte sich ja um ein größeres Verfahren -, natürlich immer eine gewisse Brisanz im Verfahren, und deswegen auch darum gebeten wurde, dass eine besondere Diskretion gewahrt wird bei der Bearbeitung des Verfahrens und dass eben auch eine gewisse Eilbedürftigkeit gesehen wurde. Das waren vielleicht die Besonderheiten. [...]“¹¹⁵²

Zum Inhalt der Erörterungen hat sich der Zeuge *Dr. Schumacher* folgendermaßen geäußert:

¹¹⁴⁸ Hoppe, Protokoll-Nr. 17, S. 41.

¹¹⁴⁹ Spaniol, Protokoll-Nr. 28, S. 10 f.

¹¹⁵⁰ Keller, Protokoll-Nr. 13, S. 37.

¹¹⁵¹ Dr. Schumacher, Protokoll-Nr. 13, S. 24.

¹¹⁵² Dr. Schumacher, Protokoll-Nr. 13, S. 26.

„Es hat insoweit eine Rolle gespielt, als mir gesagt wurde, welche Aufgabe diese Person in der Behörde wahrnimmt. Ob das jetzt irgendjemand ist, der ganz untergeordnet ist, oder jemand ist, der eine etwas tragendere Rolle hat, das wurde in der Tat erörtert. Irgendwelche, sage ich mal, biografischen Hintergründe der Person wurden nicht erörtert. Ob da jetzt im Einzelnen irgendwelche persönlichen Bemerkungen à la ‚kann ich mir nicht vorstellen‘ oder ‚kann ich mir vorstellen‘ gefallen sind in der Besprechung, das weiß ich schlichtweg nicht mehr. Jedenfalls für mich maßgeblich waren sie nicht. Ich kann mich erinnern: Es wurde in erster Linie eigentlich der Verfahrensgang, insbesondere in Kanada, Ausgang des Verfahrens, und die Art und Weise der Verfahrensbearbeitung durch die kanadischen Behörden, und was da quasi Vorauswertung war, erörtert, was sich auch aus der Akte und dem Vermerk des BKA ergibt.“¹¹⁵³

Dazu, ob weitere Besprechungen stattgefunden hätten, hat der Zeuge *Dr. Schumacher* bekundet:

„[...] Bis auf dieses Erstgespräch, bei dem die Mitarbeiter des Bundeskriminalamts persönlich bei uns waren, gab es keine weiteren Besprechungen in diesem Sinne mit dem Bundeskriminalamt. [...]“¹¹⁵⁴

b) Umfang der an die Staatsanwaltschaft Mainz übergebenen Materialien

Die an die Staatsanwaltschaft Mainz übergebenen Materialien umfassten neben dem Papieraktenvorgang insgesamt elf DVDs, wobei auf zehn dieser DVDs ausschließlich Bild- und Videodateien enthalten waren.¹¹⁵⁵

Auf einer der DVDs befanden sich neben Videodateien auch folgende weitere Dateien:

- 25 htm-Dateien mit dem *Beamten* „X“ zuzuordnenden Bestelldaten (im Ordner „Order-IDs“)
- eine Excel-Datei „Azov-Films Digital Downloads – Video File Watermarks By Order ID.xlsx“
- eine Präsentation „Projekt Spade“ der kanadischen Polizei
- eine Excel-Datei „Tabelle NEU Januar 2012-xlsx“¹¹⁵⁶

Die letztgenannte Datei enthielt drei Tabellenblätter mit den nachfolgenden Bezeichnungen:

- „Germany – 2010 Targets“ mit 1.929 Datensätzen; der Name des *Beamten* „X“ war hierbei in den Zeilen 340 bis 342 und 1.001 bis 1.004 genannt, der Name *Edathy* in der Zeile 1.525;
- „Germany – All Orders“ mit 6.589 Datensätzen; der Name des *Beamten* „X“ war hierbei in den Zeilen 1.123 bis 1.129 und 3.415 bis 3.432 genannt, der Name *Edathy* in den Zeilen 5.311 bis 5.317;
- „Germany – Digital Download Logs“ mit 23.512 Datensätzen; der Name des *Beamten* „X“ war hierbei in den Zeilen 3.547 bis 3.571 und 13.811 bis 13.907 genannt, der Name *Edathy* in den Zeilen 20.360 und 20.361.¹¹⁵⁷

¹¹⁵³ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 8 f.

¹¹⁵⁴ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 25.

¹¹⁵⁵ MAT A-RP 18(27)15-1, Bl. 2, Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. September 2014.

¹¹⁵⁶ MAT A-RP 18(27)15-1, Bl. 2, Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. September 2014.

¹¹⁵⁷ MAT A-RP 18(27)15-1, Bl. 2, Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. September 2014.

Die Datensätze aller Tabellen bestanden unter anderem aus den bei den Bestellungen verwendeten Namenszeichnungen, aus postalischen Adressen und E-Mail-Adressen.

Der Zeuge *Hoppe* hat sich zur Weitergabe der „Gesamtliste“, womit wohl die soeben beschriebene Excel-Datei gemeint sein dürfte, an die Staatsanwaltschaft Mainz wie folgt geäußert:

„[...] Ich habe mir nur den zentralen Vermerk durchgelesen und die zentralen Ermittlungsschritte bzw. Auswerteschritte und das Ergebnis, das festgestellt wurde, und habe dann mit dem Lesen aufgehört - Punkt. Ich weiß aber, weil ich mit der Kollegin besprochen habe, dass möglichst umfangreiches Beweismaterial übergeben wurde - weil das war Thema aus meiner Erinnerung mit der Frau Wiegand -, weil wir ja - das hatte ich ja vorhin auch schon gesagt - sehr am Anfang dieser Ermittlungen waren und wir - dazu sind wir, glaube ich, auch verpflichtet - den Staatsanwalt umfassend in Kenntnis setzen wollten über den Gesamtvorgang, wir ja noch nicht die Gelegenheit hatten, wie wir es zum späteren Zeitpunkt hatten, zusammenfassende Vermerke zu machen, um was für eine Operation es sich handelt, was wir für Erkenntnisse haben, was wir möglicherweise nachgefordert haben, wie die Beweiskette ist. Das wussten wir alles noch nicht. Dazu haben wir nichts geschrieben. Der Staatsanwalt sollte ja, musste ja sich ein eigenes Bild verschaffen über den Einzelfall, aber auch über die Gesamtoperation.

[...]

Deswegen halte ich es nicht für, ich sage mal, rechtswidrig schon gar nicht, aber auch nicht ausgeschlossen, ihm die gesamten Beweise mitzugeben.“¹¹⁵⁸

Darauf angesprochen, ob ihm aufgefallen sei, dass die gesamte Liste in dem an die Staatsanwaltschaft Mainz abgegebenen Vorgang enthalten gewesen sei, hat der Zeuge *Hoppe* bekundet:

„Es ist mir nicht aufgefallen. Ich hatte allerdings auch gesagt, dass es mit der Beamtin abgesprochen war, dass möglichst umfassend der Staatsanwalt zu informieren sei.“¹¹⁵⁹

Die Zeugin *Wiegand* hat angegeben, das komplette Beweismaterial sei auf Datenträger gebrannt worden:

„Also, wir haben es als grenzwertig bezeichnet, haben das komplette Beweismaterial, was die Person betraf, eben auch auf Datenträger gebrannt und zur Entscheidung der örtlichen Staatsanwaltschaft übergeben, und die hat dann letzten Endes die Entscheidung getroffen, wie sie es einstuft.“¹¹⁶⁰

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat sich zum Umfang der durch das Bundeskriminalamt übergebenen Beweismittel wie folgt geäußert:

„[...] Es waren neun DVDs. Primär enthielten die inkriminiertes Material, das der Rechtsprüfung unterlag durch mich - das habe ich auch sehr ausführlich getan; das ist auch aktenkundig -, und sie enthielten eine DVD mit allgemeinerem Material. Da ging es um - ich will mal sagen - allgemein das Prozedere dieser Entstehung der inkriminierten Dateien. Da befanden sich mehrere Dateien, unter anderem auch diese Datei, die ich dann jedenfalls später festgestellt habe. Es ist aber durchaus möglich, dass ich da auch damals raufgeklickt habe. Das will ich gar nicht bestreiten; kann ich nicht mehr sagen. Wenn ich sie aufgeklickt habe, habe ich sie direkt wieder geschlossen, weil es ist so: Grundsätzlich bei diesen Verfahren - - Die sind keine Seltenheit. Also OP-Verfahren, größere Verfahren mit mehreren Beschuldigten, treten bei uns sehr häufig auf, und dann ist es eigentlich so: Grundsätzlich gebietet der Datenschutz, dass da nicht in einer Akte quasi alle anderen Beschuldigten auch noch zu erkennen sind. Nichtsdestotrotz ist es in der Praxis so: Egal ob BKA, LKÄ oder spezielle Eingriffseinheiten der

¹¹⁵⁸ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 44 f.

¹¹⁵⁹ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 45.

¹¹⁶⁰ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 70.

Staatsanwaltschaften solche Verfahren zentral führen, passiert es immer wieder, dass dort Teilinhalte in den Akten sind, aus denen man auch Rückschlüsse auf andere Beschuldigte ziehen kann. Solche Akteninhalte interessieren mich deswegen schon primär nicht, weil die im Regelfall gar nicht unsere Zuständigkeit berühren. Ich würde jetzt auch nicht eine Liste durchgehen und gucken: Sind da vielleicht noch weitere für uns dabei? Denn die Zentralbearbeitung und die Verteilung der Akten lag ja in dem Fall beim BKA, und uns wurde ja auch gesagt, dass dieses Verfahren quasi vorrangig vor den anderen, also vor der weiteren Verteilung weiterer Verfahren, bearbeitet wird, weil man auf diese Person gestoßen ist.“¹¹⁶¹

Darüber hinaus hat der Zeuge *Dr. Schumacher* klargestellt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass in Verfahren dieser Art Daten anderer Beschuldigter enthalten seien:

„Ich versuche noch mal, das zu referieren, was ich vorhin gesagt habe. Es ist nicht unüblich, wenn auch nicht korrekt, dass in sogenannten Operationsverfahren - das sind Verfahren, in denen eine Vielzahl von Beschuldigten auftritt, auch wenn sich ein Verfahren nur gegen einen Beschuldigten richtet, und das ist, ganz plump gesagt, der, der auf dem Aktendeckel steht, und nur für den bin ich zuständig, und für andere habe ich keine Zuständigkeit und mir deswegen auch keine Gedanken zu machen -, dass in solchen Verfahren auch andere Namen und andere Beschuldigte auftreten. Das ist aber nichts, was ich in besonderer Weise zur Kenntnis nehme, außer vielleicht mit Missbilligung der Aktenführung, wie sie von der Polizei oder anderen Stellen kommt, aber nicht in der Weise, dass ich sage: So, jetzt werde ich initiativ tätig, obwohl ich ja weiß, dass die Stelle, die diese Grobdaten in Sammeleinheit hat, diese Verfahren bearbeitet.

Im Übrigen habe ich auch - das ist vielleicht auch ein Missverständnis - nicht die Daten anderer Beschuldigter. Ich konnte aus diesen Listen - ich habe es ja später mal angeschaut - weder sehen, was da bestellt wurde, noch, wann das bestellt wurde, noch, wie viel da bestellt wurde. Das waren nur Namenslisten. Die anderen Auswertungsdaten, die hatte ich ausschließlich für den einen Beschuldigten, der in meinem Verfahren war. Alle anderen Daten hatte ich nicht.“¹¹⁶²

Der Zeuge *Herb* hat hierzu ausgeführt:

„[...] Das habe ich jetzt auch aus der Presse entnommen. Ich glaube, das war vorgestern in der Presse. Der Titel war, glaube ich, ‚Leck entdeckt - Versehentlich wurden die Akten weitergegeben‘. Das war mir dann zunächst nicht erklärlich. Ich habe mich jetzt in Vorbereitung auf die Sitzung dann im Referat SO 12 erkundigt. Es ist wohl in der Tat so gewesen, dass die komplette Liste mitgeschickt wurde. Was ich nicht verstehe, ist, weshalb das als versehentlich dargestellt wird; denn durchaus kann ich nachvollziehen, dass die Komplettiliste der ersten Staatsanwaltschaft mitgegeben wurde, um das Verfahren auch im Gesamtkontext bewerten zu können. [...]“¹¹⁶³

c) Zuständigkeit von Staatsanwalt Dr. Schumacher

Zur Zuständigkeit des Zeugen *Dr. Schumacher* für das Ermittlungsverfahren gegen den *Beamten „X“* hat dessen damalige Vorgesetzte, Oberstaatsanwältin *Keller*, als Zeugin bekundet:

„[...] Bei jeder Akte, die eingeht, oder bei jeder Strafanzeige, die eingeht, entscheiden die Abteilungsleiter der Behörde anhand des Geschäftsverteilungsplanes oder nach sonstigen Kriterien, welcher Dezernent oder welche Dezernentin der Abteilung ein bestimmtes Verfahren bearbeitet. Das nennt sich ‚Auszeichnung der Post‘.“¹¹⁶⁴

¹¹⁶¹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 26.

¹¹⁶² *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 29 f.

¹¹⁶³ *Herb*, Protokoll-Nr. 9, S. 78 f.

¹¹⁶⁴ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 37.

„Der Dr. Schumacher ist neben anderen in der Abteilung auch für Sexualdelikte zuständig, grundsätzlich, und dann geht es nach Buchstaben und auch danach, dass er ein besonders erfahrener und guter Kollege ist, dem ich ebendiesen sensiblen Sachverhalt geben mochte.“¹¹⁶⁵

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat hierzu ausgesagt:

„Ich wurde damals, weil ich einfach aus dem Geschäftsverteilungsplan heraus buchstabenmäßig zuständig war, direkt zu der Besprechung mit dem Bundeskriminalamt hinzugebeten von meiner damaligen Abteilungsleiterin, der Frau Keller, die Sie auch hören werden, und habe deswegen direkt dieses Gespräch und auch die Übergabe der Akte mitbekommen. Die wurde dann, wie das so vorgesehen ist, durch meine damalige Abteilungsleiterin ausgezeichnet im Sinne, in welches Dezernat die eingetragen wird, wurde dann an die zentrale Erfassung übergeben, und die Akte befand sich dann in meinem Zimmer zunächst, bis die weiteren Ermittlungen getätigt wurden, respektive auf meiner Geschäftsstelle. [...]“¹¹⁶⁶

2. Ermittlungsmaßnahmen bis zur Durchsuchung bei dem Beamten „X“ am 13. April 2012

a) Aufnahme der Ermittlungen

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat bekundet, dass bereits am Tag der Übergabe der Akten erste Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet worden seien:

„[...] Das war dann auch Anlass, am selben Tag dann noch entsprechende Ermittlungen in Gang zu bringen. Die betrafen, sage ich mal, Bank- und Kontoermittlungen, die erforderlich waren, um im Rahmen dieser Anzeige oder dieses Vorbringens enthaltene Tatsachen zu überprüfen auf ihre Validität hin, weil die Quellen, die wir bekommen hatten, einen Mangel an Seriosität hatten, sodass wir gerne diese Informationen überprüfen wollten.

Diese Informationen ging dann Stück für Stück bei uns ein und führten dazu, dass dann letztlich mit Datum vom 5. März entsprechende Informationen eingingen, die die ursprünglichen Angaben bestätigten, die in den schriftlichen Unterlagen vorhanden waren, [...]“¹¹⁶⁷

Die Zeugin *Keller* hat klargestellt, dass das Bundeskriminalamt grundsätzlich nicht mehr mit weiteren Ermittlungsmaßnahmen betraut worden sei:

„[...] Wir haben das Verfahren eingeleitet und haben dann die weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel Bankermittlungen, getätigt und mit allen weiteren Maßnahmen nicht das BKA beauftragt. [...]“¹¹⁶⁸

Mit den Ermittlungen, so die Zeugin *Keller*, sei die Polizei Bad Kreuznach betraut worden:

„[...] Wir haben dann mit den Ermittlungen nicht das BKA betraut, sondern wirklich eine Polizeidienststelle, und zwar eine solche in Bad Kreuznach, auch nicht in Mainz, und hatten darüber auch - - hatte ich ein Gespräch mit dem Leiter der Kriminaldirektion des PP in Mainz, um auch wirklich sicherzustellen, zum Beispiel, dass da nichts durchsickert, weil es ein Polizeibeamter ist, wenn auch keiner aus Rheinland-Pfalz, dass das wirklich sauber abläuft und getrennt ist.“¹¹⁶⁹

¹¹⁶⁵ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 37 f.

¹¹⁶⁶ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 25.

¹¹⁶⁷ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 24.

¹¹⁶⁸ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 40.

¹¹⁶⁹ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 39.

Auf die Frage, ob für ihn erkennbar gewesen sei, dass man – da es um einen eigenen Beamten ging – innerhalb des Bundeskriminalamtes eine schonendere Umgangsweise mit dem Vorgang gepflegt habe, hat der Zeuge *Dr. Schumacher* ausgeführt:

„Das kann ich so nicht sagen. Diesen Eindruck hatte ich nicht. Ich hatte den Eindruck, dass man sich schwer tat, eigene rechtliche Bewertungen vorzunehmen, und bewusst, sage ich mal, uns das überlassen wollte, was ich auch in der Sache richtig finde, weil wir natürlich eine viel neutralere Position eingenommen haben. Das hat man uns auch mehr oder weniger im Gespräch so gesagt, dass man also darum bittet, dass wir die rechtlichen Bewertungen vornehmen. Man hatte da zwar Bewertungen vorgenommen – die sind ja auch aktenkundig –, wollte aber letztlich, dass wir das entscheiden, dass wir das beurteilen, und dass man da irgendwie gesagt hat oder auch nur angedeutet hätte, na ja, da bitten wir drum, da irgendwie freundlicher als mit anderen Beschuldigten umzugehen, das war nicht der Fall. Man hat lediglich um Diskretion gebeten, aber nicht im Interesse jetzt des Beamten X, sondern im Interesse der Behörde und des Ablaufs des Verfahrens auch, in dem ja noch weitere Beschuldigte vorhanden waren. Das Verfahren war ja zu diesem Zeitpunkt noch nicht weiter betrieben. [...]“¹¹⁷⁰

Auch die Zeugin *Keller* hat sich in dieser Hinsicht geäußert:

„[...] Das BKA hat uns die Akte zu einem ganz frühen Zeitpunkt gegeben, als das BKA selber noch gar keinen Anfangsverdacht bejaht hatte, sondern uns gebeten hat, zu prüfen, ob wir überhaupt diesen Anfangsverdacht bejahen. [...]“¹¹⁷¹

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat den weiteren Gang der Ermittlungen wie folgt beschrieben:

„Die Frage war also für mich: Reicht es für mich aus, um einen Anfangsverdacht konkret gegen den Beamten X zu begründen, dass ein Kinderpornografiebetreiber in Kanada eine Seite hat, auf der sein Name steht? Das war die Frage, die habe ich verneint, weil ich gesagt habe: Wir haben überhaupt keine Möglichkeit, diese Daten so zu verifizieren. Es könnte ja theoretisch auch jeder andere da bestellen und seinen Namen so hinterlassen. Ich konnte das in keiner Weise überprüfen. Ich habe gesagt, im Hinblick darauf, auf die verheerenden Auswirkungen, die eine solche Durchsuchung bei einem Beamten hat – oder auch bei jedem anderen, weil das ist eine ausgesprochene Stigmatisierung, die mit einer solchen Durchsuchung einhergeht –, kann ich das nicht verantworten. Und deswegen habe ich zunächst weitere Ermittlungen getätigt. Ich habe nämlich dann zunächst mal gesagt: Wir müssen gucken, ob es denn von irgendeinem der Konten des Beamten X auch Abbuchungen gab, die korrespondieren mit den angeblichen Käufen; denn angeblich soll er gekauft haben, also muss es von irgendeinem seiner Konten auch entsprechende Abbuchungen gegeben. Ich habe mir also beim Bundesamt für Finanzdienstleistungen entsprechende Kontoauskünfte zunächst eingeholt, bei welchen Banken er Konten hat. Wir wussten ja nicht, von welchem Konto, ob es ein Kreditkartenkonto oder ein anderes Konto war oder wie die Bezahlung erfolgt war; das konnte man aus den Daten auch nicht entnehmen. Es war auch so: Es waren für den ganz viele Daten hinterlegt von ganz vielen Bestellungen, und alle variierten leicht. Da waren manchmal Telefonnummern hinterlegt, manche stimmten, manche nicht, manche waren auf ganz andere Personen zugelassen. Da war schon ersichtlich: Diese Daten sind verifiziert. Es hätte auch sein können, ganz jemand anders versucht da vielleicht, massiv jemanden zu schädigen, aus welchen Gründen auch immer. Das war für mich erst mal Grund – das war ja auch das erste Verfahren aus dieser Operation –, das zu überprüfen.“

Dann habe ich die Bankdaten bei allen Banken – es waren, glaube ich, neun Bankkonten – abgefragt; das waren immense Daten, bis die mal alle da waren, weil das auch über einen langen Zeitraum ging, weil auch die Bestelldaten eben über einen langen Zeitraum liefen –, bis dann irgendwann am Tag X, irgendwann im März, der Treffer kam von der Bank, bei der die Abbuchungen eingegangen waren

¹¹⁷⁰ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 31.

¹¹⁷¹ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 39.

und ich sehen konnte: Jawohl, das korrespondiert. Das war der Tag X, ab dem ich sagen konnte: Jawohl, ich habe einen Anfangsverdacht gegen die konkrete Person.“¹¹⁷²

Allgemein zu dem Ermittlungsverfahren hat der Zeuge *Dr. Schumacher* bekundet:

„[...] Ansonsten, was den reinen Inhalt des Verfahrens angeht, war das kein Verfahren, das aus der Masse dieser Verfahren besonders herausstach.“¹¹⁷³

b) Nachfragen beim Bundeskriminalamt auf Grund der Bankermittlungen

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Bankermittlungen kam es zu einer Rückfrage der Staatsanwaltschaft Mainz beim Bundeskriminalamt.

Zum Hintergrund hat der Zeuge *Dr. Schumacher* bekundet:

„[...] Diese Informationen ging dann Stück für Stück bei uns ein und führten dazu, dass dann letztlich mit Datum vom 5. März entsprechende Informationen eingingen, die die ursprünglichen Angaben bestätigten, die in den schriftlichen Unterlagen vorhanden waren, und führten dann dazu, dass, weil sich daraus wiederum Nachfragen ergaben an das BKA im Hinblick darauf, dass sich möglicherweise ein Alibi des Beamten, der betroffen war, hätte ergeben können, weitere Nachforschungen beim Bundeskriminalamt erforderlich waren. Diese haben wir dann in Auftrag gegeben. Diese Unterlagen und das, was uns dann schriftlich mitgeteilt wurde, lagen mir letztlich bis zum 28.03.2012 vor, [...]“¹¹⁷⁴

Die Zeugin *Keller* hat sich zu diesem Aspekt wie folgt geäußert:

„[...] Wir hatten in zwei Fällen Nachfragen beim BKA, die sich auf die Frage von Dienstreisen - da war das BKA als Dienstherr zu fragen - bezogen, weil da die Frage im Raum stand, ob der Beamte X ein Alibi hätte haben können. Diese Fragen konnte natürlich nur das BKA als Dienstherr des Beamten beantworten. Das war aber keine Ermittlung, die das BKA für uns ausgeführt hat, sondern das war im Prinzip in der Rolle des Arbeitgebers.“¹¹⁷⁵

Der Zeuge *Spaniol* hat hierzu bekundet:

„[...] Das Einzige, was wir in Amtshilfe für die Staatsanwaltschaft Mainz erhoben haben, waren Reisedaten.“¹¹⁷⁶

Konkret seien, so der Zeuge *Spaniol*, die folgenden Daten erhoben worden:

„Wir haben Daten erhoben für die Staatsanwaltschaft, wann der Beamte auf Dienstreise war, wann er im Urlaub war, wann An- und Abwesenheitszeiten waren. Das haben wir erhoben und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.“¹¹⁷⁷

Der Zeuge *Henzler*, seinerzeit Leiter der Abteilung SO im Bundeskriminalamt, hat sich zu diesem Aspekt wie folgt geäußert:

„[...] So habe ich etwa auf Bitte der Staatsanwaltschaft Mainz, vermittelt über das Referat ZD 25, erhoben, aber nur in völlig allgemein zugänglichem Material, um die Ermittlungen nicht zu stören -

¹¹⁷² *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 17 f.

¹¹⁷³ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 26.

¹¹⁷⁴ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 24.

¹¹⁷⁵ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 40.

¹¹⁷⁶ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 13.

¹¹⁷⁷ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 10.

das war noch in der verdeckten Phase -, etwa Abwesenheitszeiten des Beamten X, weil dazu die Staatsanwaltschaft eine Frage hatte und ich als der einzige Ansprechpartner nach oben, zur Amtsleitung, zu ZD 25, mit Ausnahme eben der Kolleginnen und Kollegen, die das Verfahren selber kannten - das war ja auch nur ein kleiner Kreis -, zur Verfügung stand.“¹¹⁷⁸

Die Reisedaten wurden der Staatsanwaltschaft Mainz durch das BKA mit Telefax vom 13. März 2012 mitgeteilt.¹¹⁷⁹

- c) Versand einer Aktenzeichenmitteilung durch die Staatsanwaltschaft Mainz an das Bundeskriminalamt

Am 6. Februar 2012 ging beim BKA ein auf den 1. Februar 2012 datierendes einseitiges Schreiben der Staatsanwaltschaft Mainz ein, in dem der volle Name des *Beamten X* sowie der Tatvorwurf genannt wird und in dem die Staatsanwaltschaft Mainz dem BKA das Aktenzeichen mitteilte, unter dem das Ermittlungsverfahren geführt wurde.¹¹⁸⁰

In einer bei den Akten des Referats ZD 25 befindlichen Kurzmitteilung des Zeugen *Hoppe* an KHK Z. vom Referat ZD 25 vom 6. Februar 2012 berichtet der Zeuge *Hoppe* Folgendes:

„beiliegende Mitteilung der StA Mainz ist heute per Hauspost – vorab geöffnet durch die Poststelle – hier eingegangen. Der Kreis derjenigen, die bei SO 12 Kenntnis vom Vorgang haben, hat sich zum Glück nicht erweitert. In der Hoffnung, dass die Poststelle keine genaue Kenntnis genommen hat, bitte ich erneut mit der StA Mainz Kontakt aufzunehmen, um sicher zu stellen, dass der Kontakt ausschließlich über Sie bzw. ZD 25 erfolgt.“¹¹⁸¹

Einem durch den Zeugen *Dr. Schumacher* angefertigten Vermerk vom 10. Februar 2012 lässt sich entnehmen, dass durch KHK Z. vom BKA aus Anlass des Schreibens vom 1. Februar 2012 erneut um diskrete Behandlung des Vorgangs gebeten wurde.¹¹⁸²

Im Anschluss an diesen Vorgang kam es innerhalb des BKA durch das Referat ZD 25 zur Führungsinformation 1 im Hinblick auf den Vorgang des *Beamten X*, in der es unter anderem heißt:

„Ob das Schreiben der Staatsanwaltschaft Mainz vom 01.02.2012 im Verlauf des Postwegs im BKA anderen Mitarbeitern bekannt wurde, kann nicht beurteilt werden.“¹¹⁸³

Zu diesem Vorgang hat sich der Zeuge *Hoppe* wie folgt geäußert:

„Aus meiner Erinnerung bin ich über dieses Schreiben, dass es fehlgesteuert wurde, von dem Herrn Stahl informiert worden, der ohnehin, in Anführungsstrichen, Mitwisser war. Der hat dann auch das

¹¹⁷⁸ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 55.

¹¹⁷⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 169, Bl. 78 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Telefax des BKA an die Staatsanwaltschaft Mainz vom 13. März 2012.

¹¹⁸⁰ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 169, Bl. 44 (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Schreiben der Staatsanwaltschaft Mainz an das BKA vom 1. Februar 2012.

¹¹⁸¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 169, Bl. 43 (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Kurzmitteilung des Zeugen *Hoppe* an KHK Z. vom 6. Februar 2012.

¹¹⁸² MAT A-RP 18(27)15, Bl. 845, (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Vermerk von Staatsanwalt *Dr. Schumacher* vom 10. Februar 2012.

¹¹⁸³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 169, Bl. 46 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Führungsinformation 1 vom 13. Februar 2012.

Schreiben eingefangen, soweit ich weiß, persönlich eingefangen, auch als Mitwisser, hat mich darüber informiert, und wir haben dann gemeinsam die Information an die Abteilungs- und Amtsleitung auf den Weg gegeben in einer E-Mail. Die müsste, glaube ich, auch in den Akten sein, wenn ich das noch richtig aus der Erinnerung weiß. Die habe ich dann letztlich, glaube ich, unterschrieben, diese E-Mail.“¹¹⁸⁴

„[...] Ich habe nur einmal Berührung - mit dem Fall eigentlich nicht gehabt, aber mit dem Umstand, dass gegen einen Kollegen ermittelt wurde, weil die Mitteilung über den Ausgang von Straf- und Bußgeldsachen ist im Hause eingegangen, ist an falscher Stelle gelandet, und da sind wir darüber informiert worden. Und ich habe dann meinen Abteilungsleiter auch informiert, dass die eingegangen war und dass wir sie eingefangen haben, diese Mitteilung, ich meine, auch wieder dem Geheimschutz zugeleitet haben, und haben dann auch noch mal klargestellt, dass von unserer Seite in unsere Datenbanken zu diesem Vorgang nichts eingegeben wurde und war. [...]“¹¹⁸⁵

Auf die Frage, ob er ausschließen könne, dass der Inhalt des Schreibens dem *Beamten „X“* bekannt wurde, hat der Zeuge *Hoppe* bekundet:

„Also nach dem, was ich an Informationen dazu hatte, ja.“¹¹⁸⁶

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat sich im Hinblick darauf, ob durch die Aktenzeichenmitteilung ein anderes Vorgehen erforderlich gewesen wäre, wie folgt geäußert:

„Die Aktenzeichenmitteilung muss nicht durch mich ergehen, sondern das ist ein Standardvorgehen der zentralen Erfassung, das bedauerlicherweise nicht abgestellt worden ist, obwohl es aus der Akte ersichtlich nicht hätte passieren dürfen; deswegen bitte ich das zu entschuldigen. Das war natürlich alles andere als erfreulich, aber für mich auch keine Möglichkeit, deswegen jetzt anders vorzugehen, als ich vorgegangen bin.“¹¹⁸⁷

- d) Prüfung der Beweismittel in Bezug auf das Vorliegen kinder- oder jugendpornografischer Schriften

Durch den Zeugen *Dr. Schumacher* wurde am 14. März 2013 ein zweiseitiger Vermerk angefertigt, aus dem hervorgeht, dass eine Sichtung der durch das BKA vorgelegten Beweismittel ergeben habe, dass sich unter den durch den Beamten X bezogenen Materialien auch als Kinderpornografie einzuordnende Darstellungen befanden. In dem Vermerk befinden sich Einschätzungen zu jeweils einem bis drei Bildern aus vier Bilderserien.¹¹⁸⁸

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat erläutert, weshalb er der Einschätzung des Bundeskriminalamts bezüglich der Einordnung der Abbildungen als Pornografie nicht gefolgt sei:

„Erste Frage war ja, warum ich der Einschätzung des Bundeskriminalamtes nicht gefolgt war. Das liegt daran, dass ich eine eigene Einschätzung vorzunehmen habe nach Gesetz und Recht und nach der Rechtsprechung. Ich habe mir die Bilder damals auszugsweise angeschaut. Das waren – ich kann es nicht mehr genau sagen – mehrere Tausend Bilddateien. Die habe ich natürlich nicht alle im Detail betrachtet, sondern habe mir auszugsweise Material angesehen, habe das nach der aktuellen Rechtsprechung noch mal genau geprüft und war der Auffassung: Das überschreitet aus meiner Sicht in

¹¹⁸⁴ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 47.

¹¹⁸⁵ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 13.

¹¹⁸⁶ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 42.

¹¹⁸⁷ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 18.

¹¹⁸⁸ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 409 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Verfügung von Staatsanwalt *Dr. Schumacher* vom 14. März 2012.

einigen Fällen – wenn auch bei weitem nicht in allen Fällen, bei allen Bildern – eindeutig die Grenze des strafrechtlich Relevanten, sowohl im Hinblick auf einerseits Kinder-, andererseits Jugendpornografie.

[...]

Das war der Grund, warum ich dem nicht gefolgt bin. Das ist für mich nicht maßgeblich, wie die Polizei das einschätzt. Ich bekomme immer Voreinschätzungen – das ist auch gut so -; die sind aber für mich nicht bindend, und ich prüfe sie immer eigenständig. Auch umgekehrt passiert das häufig: dass mir die Polizei Sachen vorlegt und sagt, es handelt sich mutmaßlich um Kinder-/Jugendpornografie, und ich prüfe es dann und sage: Nein, das handelt sich ganz eindeutig – Erfahrung aus anderen Quellen etwa – nicht um Kinder- oder Jugendpornografie.¹¹⁸⁹

Das Bundeskriminalamt, so der Zeuge *Dr. Schumacher*, habe die Prüfung der Strafbarkeit letztendlich auch der Staatsanwaltschaft überlassen wollen:

„Ich muss aber sagen: Wäre das BKA so sicher gewesen, dass die Materialien nicht strafbar wären, wären sie wahrscheinlich auch nicht zu uns gekommen und hätten es angezeigt. Also insofern, ob das wirklich so eine divergierende Auffassung bei allen Beamten des BKA war, mag dahinstehen, aber jedenfalls hat man es ja auch zum Anlass genommen, es uns zu zeigen und zu sagen: Bitte prüfen Sie das selbst. – Ich erinnere mich noch sehr genau, in dem ersten Gespräch, dass man gesagt hat, man wolle diese Prüfung letztlich uns überlassen, weil man sich da auch ein bisschen – in Anführungszeichen – befangen sehe; verständlich aus der Situation heraus.“¹¹⁹⁰

e) Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses und Vollzug

Zur Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses hat sich der Zeuge *Dr. Schumacher* wie folgt geäußert:

„[...] Diese Unterlagen und das, was uns dann schriftlich mitgeteilt wurde, lagen mir letztlich bis zum 28.03.2012 vor, und nachdem das geklärt war, habe ich am 29.03. Exekutivmaßnahmen beim Ermittlungsrichter beantragt. Der Ermittlungsrichter hat entsprechende Beschlüsse erlassen am 10. April 2012. Die sind dann auch am selben Tag noch an die bearbeitende Dienststelle von mir persönlich übergeben worden und wurden dann am 13. April vollzogen. [...]“¹¹⁹¹

Die Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses erfolgte mit Verfügung des Zeugen *Dr. Schumacher* vom 29. März 2012¹¹⁹². Nachdem der Antrag am 2. April 2012 beim Amtsgericht eingegangen war¹¹⁹³, wurde der Durchsuchungsbeschluss sodann am 10. April 2012 erlassen¹¹⁹⁴.

Die Durchsuchung erfolgte am 13. April 2013 am frühen Morgen¹¹⁹⁵.

¹¹⁸⁹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 8.

¹¹⁹⁰ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 20.

¹¹⁹¹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 24.

¹¹⁹² MAT A-RP 18(27)15, Bl. 411f. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Verfügung von Staatsanwalt *Dr. Schumacher*, Staatsanwaltschaft Mainz vom 29. März 2012.

¹¹⁹³ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 411f. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Eingangsstempel der Gemeinsamen Postannahmestelle Land- und Amtsgericht Mainz vom 2. April 2012, aufgebracht auf Verfügung von Staatsanwalt *Dr. Schumacher*, Staatsanwaltschaft Mainz vom 29. März 2012.

¹¹⁹⁴ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 414f. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Mainz vom 10. April 2012.

¹¹⁹⁵ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 417 (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Durchsuchungsprotokoll des Polizeipräsidiums Mainz, Kriminalpolizeiinspektion Bad Kreuznach, datierend vom 11. April 2012, Zeitpunkt der Durchsuchung 13. April 2012.

Zur Information vom Verlauf der Durchsuchung hat der Zeuge *Dr. Schumacher* bekundet:

„Nach der Durchsuchung wurde mir erst mal fernmündlich kurz berichtet, wie die Durchsuchung abgelaufen war, was man mitgenommen hatte, was der persönliche Eindruck war bei der Durchsuchung.“¹¹⁹⁶

Der *Beamte „X“* hat die Situation wie folgt beschrieben:

„Am 13. April, am Freitag, den 13. April 2012, um 6.15 Uhr wurde ich von meiner Frau angerufen, dass die Polizei bei mir vor dem Haus steht und einen Durchsuchungsbeschluss hat. Da habe ich zum ersten Mal davon erfahren. Da war ich auf dem Weg zur Arbeit.“¹¹⁹⁷

f)Keine Durchsuchung der Diensträume durch die Staatsanwaltschaft Mainz

Durch die Staatsanwaltschaft Mainz wurden die Diensträume des *Beamten „X“* im Bundeskriminalamt nicht durchsucht.

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat sich in dieser Hinsicht wie folgt geäußert:

„Jetzt aber gerade doch noch – entschuldigen Sie, dass mir die Erinnerung jetzt erst kommt; aber das ist ein bisschen her und ich habe nicht wenige Verfahren -: Die IP-Daten waren für alle Zugriffe gesichert. Und das BKA hat nicht irgendwelche IP-Daten. Das sind auch IP-Daten, die man rückverfolgen kann dauerhaft. Und diese IP-Daten stammten nicht vom BKA. Also, diese IP-Daten waren für jeden Zugriff gesichert; die stammten nicht vom BKA. Es war von dort aus kein Zugriff erfolgt. Das war wohl auch der Grund, warum ich dort keine Durchsuchung vorgenommen habe. Es waren für jede einzelne Bestellung IP-Daten vorhanden. Diese IP-Daten erlaubten keine Rückverfolgung des einzelnen Anschlussinhabers mehr, sehr wohl aber, bei welchen Knotenpunkten von wo diese Einlogmöglichkeits waren, und das war nicht über die Dienststelle des BKA.“¹¹⁹⁸

Die Zeugin *Keller* hat hierzu ergänzt:

„Ich brauchte eine Auffindevermutung, dass wirklich ein Anhaltspunkt dafür besteht, dass auf dem Dienstrechner irgendwas Kriminelles passiert sein könnte oder dass der Dienstrechner dazu benutzt wurde, quasi privat jetzt Zugriff auf pornografische Daten oder sonstige strafbare Handlungen. Dazu hatten wir keinen Hinweis. Wir hatten ja auch die IP-Adressen, von wo aus die Zugriffe erfolgt sind.“¹¹⁹⁹

sowie

„Ich brauche doch nicht den Hinweis, dass jemand vielleicht an seinem Arbeitsplatz auch was Privates hat – ein Bild einer Frau auf dem Schreibtisch ist nun mal nicht verboten, ja? -; ich brauche doch den Hinweis, dass am Arbeitsplatz etwas Strafbares passiert ist, und dafür hatten wir aus meiner Sicht keine Anhaltspunkte.“¹²⁰⁰

Eine Bitte bzw. ein Ersuchen seitens des BKA, die Diensträume des BKA nicht zu durchsuchen, habe es, so die Zeugin *Keller*, nicht gegeben.¹²⁰¹

¹¹⁹⁶ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

¹¹⁹⁷ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 10.

¹¹⁹⁸ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 24.

¹¹⁹⁹ *Keller*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 29 f.

¹²⁰⁰ *Keller*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 32.

¹²⁰¹ *Keller*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 37.

Der Zeuge *Spaniol* hat im Hinblick auf diesen Aspekt bekundet:

„Der Mitarbeiter Z. von mir, der hat mit der Staatsanwaltschaft telefoniert, hat gesagt, wir würden anbieten - - der Beamte verfügt noch über einen Dienstrechner, Diensträume, was damit zu tun sei, und die Staatsanwaltschaft, Frau Keller, hat geantwortet: Nein, das brauchen wir nicht. Wir haben a) – so ist es mir in Erinnerung, wurde es mir geschildert – keinen Anfangsverdacht dahingehend, dass der Dienstrechner irgendwie involviert gewesen sei, und b) haben wir genügend anderes Material, dass wir darauf verzichten können. – Das war für uns ausreichend.“¹²⁰²

Er hat hinzugefügt:

„Ja, die Staatsanwaltschaft ist die Herrin des Ermittlungsverfahrens, und aus prozessökonomischen Gründen - - Wenn die dann sagen: ‚Wir brauchen nicht noch eine Festplatte, wir haben mehrere Festplatten sichergestellt‘, klang das für mich durchaus einleuchtend, zumal keiner wirklich davon ausgegangen ist, dass auf dem Dienstrechner irgendwelches Material zu finden sei.“¹²⁰³

3. Auswertung der bei der Durchsuchung aufgefundenen Beweismittel

a) Aufgefundene Beweismittel

Bei der Durchsuchung wurden insgesamt zwei Rechner, drei Mobiltelefone, zwei Laptops, vier externe Festplatten, fünf USB-Sticks bzw. Speicherkarten, 92 CDs bzw. DVDs, sechs Digitalkameras sowie drei iPods bzw. MP3-Player sichergestellt.¹²⁰⁴

b) Zeit bis zur Auswertung der Beweismittel

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat den Zeitablauf bis zur Auswertung der Beweismittel wie folgt beschrieben:

„[...] Und nach Vollzug der Beschlüsse ergab sich weiterer insbesondere Auswertungsbedarf im Hinblick auf technische Gerätschaften. Das fand bei den entsprechenden Einheiten der Polizei statt und nahm einen erheblichen Zeitraum in Anspruch, was mit generellen Belastungen dieser Einheit zu tun hat. Die Sachen wurden schon vorgezogen und beschleunigt bearbeitet. Nichtsdestotrotz dauerte das dann bis zum 06.09. [...]“¹²⁰⁵

„[...] Am 23.08. lag der Auswertebereicht nicht vor. Der datiert vom 23.08. Der Eingang bei uns war erst im September, und das ist durch Eingangsstempel auch belegt. Der ging ein am 06.09.2012. Das war also der Zeitpunkt, zu dem der Staatsanwaltschaft das Auswertungsergebnis der Akte vorlag. Das ist dann entsprechend ja auch direkt weiter bearbeitet worden.

Diese Bearbeitungszeit ist unter Berücksichtigung der Auswertezeiten extrem schnell. Ich will Ihnen da vielleicht mal ganz kurz was zu erklären, ohne jetzt in Details unserer Landesproblematik zu gehen. Die DV-Gruppe wertet auch Daten aus in Fällen des Mordes, der Vergewaltigung, des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und ähnlicher Verfahren. Das Vorziehen dieses Verfahrens bedeutete, dass andere Verfahren mit zum Teil viel schwerwiegenderen Vorwürfen nachrangig bearbeitet werden mussten. Das ist eine Entscheidung, die so getroffen worden ist. Das kann man so oder so

¹²⁰² *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

¹²⁰³ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

¹²⁰⁴ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 420 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Sicherstellungsprotokoll des Polizeipräsidiums Mainz, Polizeiinspektion Bad Kreuznach vom 13. April 2012.

¹²⁰⁵ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 24 f.

bewerten, aber mit Sicherheit war es ohnedies so, dass das Verfahren - ich will nicht sagen: über Gebühr, aber jedenfalls in erheblicher Weise - beschleunigt wurde und andere Verfahren deswegen hintanstellen mussten.

Das hat damit zu tun, dass da eine sehr enge Personalsituation ist bei den Auswertungsgruppen, dass es ein sehr komplexer Auswertungsbereich ist. Ohne jetzt in Details - das möchte ich vielleicht lieber später darstellen - zu gehen, kann ich nur sagen: Es war eine sehr umfangreiche Auswertung und eine Vielzahl von Dingen, die auszuwerten waren, und das allein hat dazu geführt, dass der Auswertungszeitraum einen gewissen Zeitraum in Anspruch nahm. Dann ist noch die Person erkrankt, die als Einzige da sachbearbeitend tätig war, für zwei Wochen. Das hat auch noch mal eine Verzögerung mit sich gebracht.

Insofern war es trotz allem eine für Verfahren dieser Art extrem schnelle Bearbeitung, wobei dann die Einflussmöglichkeit seitens der Staatsanwaltschaft auch ausgesprochen beschränkt ist. Ich kann also, außer anzufragen und darum zu bitten, beschleunigt zu bearbeiten, ohnedies nichts machen bei Auswertungszeiten.¹²⁰⁶

Die Zeugin *Keller* hat sich zu diesem Aspekt wie folgt geäußert:

„[...] Ich musste mal einen Bericht für den Rechtsausschuss, also für unser Ministerium, für unseren Rechtsausschuss, schreiben. Daraus erinnere ich mich, dass der auswertende Beamte damals zwei Wochen krank war, und dann macht das halt kein anderer. Insgesamt ist das da eher schnell gegangen, weil wir natürlich von Anfang an gesagt haben: Das ist wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten ein besonderes Verfahren, nicht wegen der Tatvorwürfe; vom Tatvorwurf her haben wir solche Sachen recht häufig.“¹²⁰⁷

c) Aufgefundene Beweise

Die Auswertung der sichergestellten Datenträger führte zum Auffinden kinderpornografischer Bilder im unteren zweistelligen Bereich, jugendpornografischer Bilder im oberen zweistelligen Bereich sowie jugendpornografischer Videos im einstelligen Bereich¹²⁰⁸.

Die Zeugin *Keller* hat hierzu weiter ausgeführt:

„Also, weder bei der Auswertung dieser kanadischen Bestelldaten noch bei dem, was man bei ihm zu Hause gefunden hat, gab es diese schweren Dinge. Das war alles in einem sicher strafbaren – also, ich will das jetzt auch nicht geringgeschätzt wissen - - aber von dem, was wir sonst so sehen, war der in einem wirklich niederen Level. Und wir haben nichts anderes gefunden, was darauf hindeuten könnte, dass der dann wirklich solche Dinge, wie Sie sie beschrieben haben, gehabt haben könnte. Wir haben auch bei der Auswertung der Rechner keine anderen Bestellungen gefunden. Wir haben ja auch nicht nur die Rechner ausgewertet, sondern sonstige internetfähige Medien wie Handys und alles, was es da so gibt. Auf alledem hat sich nichts dergleichen gefunden.“¹²⁰⁹

¹²⁰⁶ Dr. Schumacher, Protokoll-Nr. 13, S. 34 f.

¹²⁰⁷ Keller, Protokoll-Nr. 13, S. 43.

¹²⁰⁸ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 607 (609) (Tgb-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Abgabevermerk des Polizeipräsidiums Mainz, Kriminalinspektion Bad Kreuznach.

¹²⁰⁹ Keller, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 36.

4. Aktenanforderung durch die ZIT

Mit Schreiben vom 31. Juli 2012 wurden durch Oberstaatsanwalt *Franosch* von der ZIT bei der Staatsanwaltschaft Mainz die Akten des gegen den *Beamten X* geführten Ermittlungsverfahrens angefordert¹²¹⁰. Die Übersendung erfolgte am 8. August 2012 auf Grund einer Verfügung vom 6. August 2012¹²¹¹. Die Rücksendung durch die ZIT erfolgte mit Schreiben vom 16. August 2012¹²¹².

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat sich zu diesem Aspekt wie folgt geäußert:

„[...] Die ZIT hat in diesem Fall in Gestalt eines konkreten Kollegen bei mir angerufen und darum gebeten, dass ihnen die Akte übersandt wird. Das habe ich aktenkundig gemacht und habe auch eine entsprechende Aktenübersendung veranlasst. Grund dafür - das kann ich jetzt leider nur noch aus meinem Gedächtnis sagen - ist meiner Erinnerung nach - denn den Grund der Aktenversendung habe ich nicht notiert -, dass man meine rechtlichen Beurteilungen sehen wollte, insbesondere die, die dann der Ermittlungsrichter übernommen hat für den Erlass entsprechender Beschlüsse, weil es in diesem Fall um rechtliche Fragen ging, die nicht gänzlich unkompliziert waren und bei denen man sicherlich auch anderen Auffassungen hätte zuneigen können als denen, die ich vertreten habe oder der Ermittlungsrichter oder der spätere Richter. Deswegen - das ist aber nur eine Mutmaßung von mir; das möchte ich auch so deutlich machen - hat man wohl die Akte angefordert, um sich anzusehen, was dort bisher passiert war. Da gab es ja zu dem Zeitpunkt schon einen richterlichen Beschluss.“¹²¹³

„[...] Der Kollege *Franosch* von der ZIT hat bei mir angerufen und um Übersendung der Akte gebeten. Dem bin ich nachgekommen. Das habe ich auch entsprechend vermerkt. Wenn ich sage, ich mutmaße, dann liegt das daran, dass ich mich schlichtweg nicht mehr daran erinnere, was der genaue Grund war. Es ist über zwei Jahre her. Ich weiß es schlichtweg nicht mehr. Es war jedenfalls zu einem Zeitpunkt, als die Beschlüsse bereits vollzogen waren, und zu diesem Zeitpunkt bat er um Übersendung der Akte für drei Tage. Dem bin ich nachgekommen. Dann hat er sie mir zurückgesandt. Wenn ich sage ‚die Akte‘, dann meine ich damit nicht die Datenträger, sondern immer nur die Papierakte. Die habe ich übersandt, und die kam wieder zurück.“¹²¹⁴

Der Zeuge *Franosch* hat hierzu bekundet:

„Wir haben den Vorgang; das können Sie den Akten entnehmen. Das hat mich natürlich interessiert. Als die Kolleginnen bei uns waren, haben sie uns erzählt, dass dort dieser Kollege aufgefallen ist und dass deswegen dieses Verfahren vorgezogen wurde. Und dann habe ich gesagt: Das interessiert mich natürlich brennend, wie die Kollegen in Mainz das bewertet haben. - Weil - ich sage es noch mal - für uns war ja diese ganze Geschichte, die ich jetzt so erzähle mit Kategorie 1 und 2, und wie machen wir es, völlig unklar. ‚Selm‘ warf genau diese Problematik auf: Wie gehen wir jetzt damit um? Und dann habe ich gesagt: Das ist ja interessant, die haben das vor uns gehabt. Gucken wir mal, was die gemacht haben.

[...]

¹²¹⁰ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 464 (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität – an die Staatsanwaltschaft Mainz vom 31. Juli 2012.

¹²¹¹ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 465 (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Verfügung von Staatsanwalt *Dr. Schumacher*, Staatsanwaltschaft Mainz vom 6. August 2012 mit Absendevermerk vom 8. August 2012.

¹²¹² MAT A-RP 18(27)15, Bl. 466 (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Formschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität – an die Staatsanwaltschaft Mainz vom 16. August 2012.

¹²¹³ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 30.

¹²¹⁴ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 30 f.

Ich habe mir die Akte also kommen lassen, habe mir das angeguckt, wie der Kollege in Mainz das bewertet hat, und ich fand es richtig, wie er es bewertet hat. Und dann habe ich die Akte wieder zurückgeschickt, habe eine e-Duplo-Akte zurückbehalten. Aber da war noch kein Abschluss drin. Also, das war, meine ich, August oder September 12. Das sollte sich aber aus den Ihnen vorliegenden - - Ich kann es nachgucken, wenn Sie wollen.“¹²¹⁵

„Ja, sonst gucke ich es noch mal nach. - Ich habe mir die Akte kommen lassen, habe mir die angeguckt, habe eine Kopie für mich zurückbehalten als Beiakte und habe ansonsten das Ding wieder zurückgeschickt. Danach habe ich damit nichts mehr zu tun gehabt.“¹²¹⁶

Nach Rückkehr der Akten, so der Zeuge *Dr. Schumacher*, habe er mit der ZIT keinen weiteren Kontakt gehabt.¹²¹⁷

5. Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beweismittel-DVDs durch Dritte?

Vor dem Hintergrund, dass sich unter den durch das Bundeskriminalamt an die Staatsanwaltschaft übergebenen Unterlagen auch eine DVD befand, in der eine Excel-Datei mit sämtlichen in Deutschland ansässigen Bestellern enthalten war,¹²¹⁸ ist der Untersuchungsausschuss auch der Frage nachgegangen, inwiefern für unbefugte Dritte die Möglichkeit bestand, Einsicht in diese Datei zu nehmen.

a) Kenntnis des Zeugen *Dr. Schumacher* bezüglich der Kundendatei

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat im Hinblick auf seine Kenntnis von der Existenz der Excel-Datei ausgesagt:

„Zunächst: In der Akte, also in der Papierakte, befand sich diese Datei nicht. Die befand sich nur auf einem Datenträger. Dass sie sich auf dem Datenträger befand, das weiß ich definitiv erst seit dem Zeitpunkt, in dem ich sie aus dem Archiv erneut hervorgeholt habe, weil ich sie dem Rechtsausschuss vorlegen lassen musste, und dann habe ich natürlich noch mal in die Datenträger reingeschaut. Ich will nicht ausschließen, dass ich auch im damaligen Verfahren diese Dateien angeschaut habe. [...]“¹²¹⁹

„Als ich die Akte für den Rechtsausschuss wieder herausholen musste - das war also dann irgendwann 2013¹²²⁰ -, ja, das räume ich ein, habe ich auch nachgeschaut, weil ich natürlich gucken wollte: Ist denn der Name dort überhaupt drauf gewesen? Da habe ich also, ich meine, eine Excel-Tabelle geöffnet und mit Suchfunktion geguckt und festgestellt: Jawohl, der Name ist da drauf. Vorher nein. [...]“¹²²¹

b) Lagerung der Beweismittel-DVDs im Dienstzimmer

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat bekundet, die Beweismittel DVDs seien stets in seinem Dienstzimmer aufbewahrt worden:

¹²¹⁵ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 25.

¹²¹⁶ *Franosch*, Protokoll-Nr. 11, S. 25 f.

¹²¹⁷ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 10.

¹²¹⁸ Siehe hierzu bereits oben unter 1. b).

¹²¹⁹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 26.

¹²²⁰ Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat sich im Hinblick auf die Jahreszahl später auf „2014“ berichtigt, *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 33 f.

¹²²¹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 27.

„Also, mit der Akte war eigentlich oder war ausschließlich ich befasst als Dezernent. Es gab da keinen weiteren Sachbearbeiter. Soweit ich mich erinnere: Ich hatte die DVDs, auch weil die in die Sachakte nicht reingehören, sondern in Sonderbände, frühzeitig in einen Sonderband ausgesondert. Nach meinem Erinnern lag dieser Sonderband die ganze Zeit bei mir. Ich habe den Verteidiger damals - das tue ich immer in solchen Fällen - darauf hingewiesen, dass diese Datenträger bei mir ausliegen, dass sie Beweismittel sind, dass sie nicht mit versandt werden, dass sie aber in der Geschäftsstelle bei mir eingesehen werden können. Das ist aber nicht passiert. Es gab keinen Einsichtstermin durch den Verteidiger. Deswegen kann nach meinem Erinnern überhaupt niemand außer mir auf den Datenträger einen Blick gehabt haben, es sei denn natürlich, jemand wäre nachts in mein Büro gekommen, aber jedenfalls dort, sage ich mal, hatte kein anderer Sachbearbeiter Zugriff auf die Akten.“¹²²²

Im Hinblick auf eine mögliche Übersendung an die in seinem Auftrag tätige Polizei hat der Zeuge *Dr. Schumacher* bekundet:

„Ich kann aber jetzt aus dem Gedächtnis heraus nicht mehr sagen, ob ich die mit rausgegeben habe. Ich glaube, nein, weil es, ehrlich gesagt, aus meinen Erinnerungen dafür keine Notwendigkeit gab. Das kann ich aber nicht mehr genau sagen. Ich weiß es schlichtweg nicht mehr, weil das ist auch nicht in der Akte vermerkt, weil es eine persönliche Übergabe gab. Ich habe schriftlich vermerkt die persönliche Übergabe, aber ich habe nicht vermerkt, was ich da mit übergeben habe. Deshalb kann ich es aus dem Gedächtnis heraus nicht mehr sagen. Ich glaube aber, nein. Ich glaube, das blieb in meinem Büro liegen, diese Datenträger.“¹²²³

Auf die Frage, ob er ausschließen könne, dass ein Unbefugter sich die Akte angesehen habe, hat der Zeuge *Dr. Schumacher* geantwortet:

„Das kann ich nicht ausschließen, weil ich ja, sage ich mal - - Das ist ein genereller Büroschlüssel.

[...]

Theoretisch kann ich das nicht ausschließen.

[...]

Ich habe nur keinerlei Anhaltspunkte dafür, und dieses Verfahren wurde auch in der Behörde sehr diskret behandelt. Ich habe auch nicht mit Kollegen über das Verfahren gesprochen.“¹²²⁴

c) Keine Übersendung im Rahmen der Akteneinsicht

Mit Verfügung vom 23. April 2012 wurden dem Verteidiger des *Beamten X* auf dessen zuvor gegenüber der Polizei gestellten Antrag erstmals die Ermittlungsakten übersandt, und zwar die Sachakten und ein Sonderband Kontounterlagen. Bezüglich der Beweismittel heißt es in der Übersendungsverfügung:

„Ich erlaube mir den Hinweis, dass die DVD mit den verfahrensgegenständlichen Bild- und Videodateien als Beweismittel nicht der Akteneinsicht unterliegen. Sie können jedoch, nach vorheriger Terminabsprache, hier eingesehen werden.

¹²²² *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S.

¹²²³ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 11.

¹²²⁴ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 27.

Der Auswertebereich der DV-Gruppe steht noch aus. Nach Eingang des Berichts werde ich erneut Akteneinsicht gewähren.“¹²²⁵

Zur ersten Akteneinsicht der Verteidigung nach der Durchsuchung hat der Zeuge *Dr. Schumacher* ausgeführt:

„Im Zeitpunkt des Beschlussvollzuges – sprich: die Polizei marschiert in die Wohnung, nimmt die halbe Wohnung mit; um es mal ganz anschaulich darzustellen – war er natürlich entsprechend alarmiert, hat sich einen Verteidiger geholt, der sich noch am selben Tag bei uns gemeldet hat und per Fax – oder bei der Polizei; das kann ich nicht mehr ganz genau sagen – angekündigt hat, er wolle Akteneinsicht, sein Mandant gebe keine Erklärungen ab. Auf dieses Akteneinsichtsgesuch hin habe ich, nachdem ich die Akte zurückbekam, ihm eine erste Akteneinsicht gegeben. Das war die Akteneinsicht nach Vollzug des Beschlusses, aber natürlich noch ohne jedes Ergebnis der Durchsuchung, außer dem, was man mitgenommen hat; man hatte ja noch keinerlei Daten ausgewertet. Deswegen wurde vereinbart – und das ist in solchen Fällen auch völlig üblich –, dass, nachdem die Auswertungsergebnisse vorliegen, eine erneute Akteneinsicht erfolgt.“¹²²⁶

Mit Verfügung vom 17. September 2012 wurden dem Verteidiger des *Beamten X* auf dessen zuvor gestellten Antrag auf Akteneinsicht erneut die Ermittlungsakten übersandt. Übersandt wurden dabei zwei Bände Sachakten sowie der Sonderband Kontounterlagen. Im Hinblick auf die Beweismittelsonderbände heißt es in der Übersendungsverfügung:

„Einsicht in die Beweismittelsonderbände kann auf hiesiger Geschäftsstelle genommen werden.“¹²²⁷

Zur Frage der Übersendung der Beweismittel-DVDs an den Verteidiger und im Hinblick auf eine Einsichtnahme der Verteidigung in die Beweismittel-DVDs hat sich der Zeuge *Dr. Schumacher* wie folgt geäußert:

„Die Datenträger wurden niemals mit versandt, und ich habe auch jeweils, wenn ich dem Akteneinsichtsgesuch nachgegeben habe – das war zweimal der Fall, einmal nach Durchsuchung und nach Auswertungsergebnis –, immer nur die Papierakten übersandt, habe jeweils darauf hingewiesen, dass diese Datenträger bei mir einliegen und dass sie eingesehen werden können, dass sie aber nicht übersandt werden, weil sie Beweismittel sind und als solche nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegen. Diesem Hinweis ist der Verteidiger nicht in der Weise nachgekommen, dass er gesagt hat: ‚Dann möchte ich jetzt gerne einen Termin haben‘, sondern er hat darauf verzichtet, persönlich Einsicht in die Dateien oder in diese DVDs zu nehmen.“¹²²⁸

6. Verschiebung der Stellungnahme vor dem Hintergrund eines „Runden Tisches über die berufliche Zukunft“ des Beamten „X“

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Mainz enthält mehrere Telefonvermerke, in denen Staatsanwalt *Dr. Schumacher* Telefonate mit dem Verteidiger des *Beamten X* dokumentiert. Nachdem der Verteidiger bei Rückgabe der Akten mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2012 zunächst angekündigt hatte, bis zum 12. Oktober 2012 eine

¹²²⁵ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 457 (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Verfügung von Staatsanwalt *Dr. Schumacher*, Staatsanwaltschaft Mainz, vom 23.04.2012.

¹²²⁶ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 12.

¹²²⁷ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 612 (613 f.) (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Verfügung von Staatsanwalt *Dr. Schumacher*, Staatsanwaltschaft Mainz, vom 17.09.2012.

¹²²⁸ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 27 f.

Einlassung abzugeben¹²²⁹, bat der Verteidiger am 9. Oktober 2012 telefonisch um Verlängerung der Frist bis zum 9. November 2012. Hintergrund sei, dass ein „Runder Tisch“ mit dem BKA geplant sei¹²³⁰. Unter dem 24. Oktober 2012 sind sodann zwei Anrufe des Verteidigers dokumentiert. Zunächst bat dieser um eine Verlängerung der Frist um sieben Wochen und teilte mit, es hätten Gespräche mit dem BKA stattgefunden, das zunächst ebenfalls Akteneinsicht nehmen wolle. Staatsanwalt *Dr. Schumacher* lehnte diese Fristverlängerung ab und gewährte lediglich eine Fristverlängerung von einem weiteren Monat¹²³¹. Im zweiten Anruf vom selben Tag teilte der Verteidiger mit, er habe nochmals mit dem BKA gesprochen und man wolle dort nun doch den Ausgang des Verfahrens abwarten. Er werde daher bis zum 7. November 2012 eine Einlassung seines Mandanten zur Akte reichen und bat um Erledigung im Strafbefehlswege¹²³². Ein vom 8. November 2012 datierender Schriftsatz des Verteidigers ging sodann am 12. November 2012 bei der Staatsanwaltschaft Mainz ein¹²³³.

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat sich im Hinblick auf die mehrmalige Verschiebung der Einlassung wie folgt geäußert:

„[...] Ich habe - das habe ich auch aktenkundig gemacht -, als der erste Antrag auf Fristverlängerung kam, gesagt: ‚Ich gebe dem nach‘, und zwar aus folgendem Grund: Hätte es eine Entscheidung über die dienstliche Zukunft gegeben, wäre das bei der Strafzumessung definitiv zu berücksichtigen gewesen. Also, einen Verlust der beruflichen Tätigkeit hätte man natürlich als quasi schon Mitstrafe berücksichtigen und etwas strafmildernd berücksichtigen können. Umgekehrt: Hätte er die Tätigkeit weiter fortgeführt, hätte man die Strafe vielleicht eher etwas höher angesetzt. Das habe ich dem Verteidiger auch so gesagt.

Nur, als es dann erneut um weitere Verzögerungen und weitere Stellungnahmeverlängerung ging, war mir dann das irgendwann zu lang, weil ich fand, das Gebot einer sachgerechten und schnellen Bearbeitung stand dem entgegen. Letztlich führte das dann auch dazu, dass der Verteidiger mir dann auch telefonisch gesagt hat, man habe jetzt ohnedies die Gespräche abgebrochen und wolle den Ausgang des Verfahrens hier abwarten - das war dann ein Gespräch am 24.10. -, und hat dann nur noch die Stellungnahmefrist bis zum 08.11. ausgereizt.“¹²³⁴

In den Akten des Bundeskriminalamtes finden sich keine Anhaltspunkte für die Durchführung eines „Runden Tisches“ im Oktober 2012.

In diesem Zusammenhang erscheint das durch den Zeugen *Hoffmann* geschilderte Einlassungsverhalten des Verteidigers des *Beamten „X“* in einem anderen Zusammenhang von Interesse:

„Es schlossen sich dann Verhandlungen mit den Anwälten an, weil die immer noch davon ausgegangen sind, dass der Beamte X bei uns im Haus weiterbeschäftigt werden könnte. Es ist dann auch Mitte

¹²²⁹ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 615 (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Schriftsatz des Verteidigers des *Beamten „X“* vom 2. Oktober 2012.

¹²³⁰ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 616, (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Vermerk von Staatsanwalt *Dr. Schumacher* vom 9. Oktober 2012.

¹²³¹ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 617, (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Vermerk von Staatsanwalt *Dr. Schumacher* vom 24. Oktober 2012.

¹²³² MAT A-RP 18(27)15, Bl. 618, (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Vermerk von Staatsanwalt *Dr. Schumacher* vom 24. Oktober 2012.

¹²³³ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 622, (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Schriftsatz des Verteidigers des *Beamten „X“* vom 8. November 2012.

¹²³⁴ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 35.

Oktober eine entsprechende Bitte der Rechtsanwälte des Beamten an die Amtsleitung ergangen. Hintergrund: Man wollte eine ranggleiche Verwendung des Beamten erreichen, also nicht auf seinem alten Dienstposten, sondern auf einem gleichwertigen Dienstposten. Da ist dann entschieden worden: Ein solches Gespräch wird nicht geführt. Stattdessen gab es eine Korrespondenz mit den Rechtsanwälten und dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, weil die Rechtsanwälte Fristverlängerung haben wollten, um die Klage zu begründen. Die Fristverlängerung ist damit begründet worden, man stehe ja in Verhandlungen mit der Amtsleitung wegen ebendieser Weiterbeschäftigung. Das war aber nicht der Fall.“¹²³⁵

7. Erlass eines Strafbefehls durch das Amtsgericht Mainz

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat hierzu folgenden Ablauf geschildert:

„[...] Am 13.11. habe ich dann auf dieser Basis einen Strafbefehl beantragt. Der ist dann auch am 26.11. vom Gericht erlassen worden und ist dann auch rechtskräftig geworden Ende des Jahres 2012. [...]“¹²³⁶

Zur Schwierigkeit der Bestimmung des Strafmaßes in solchen Fällen hat der Zeuge *Dr. Schumacher* geäußert:

„Ich würde Ihnen dazu gern allgemeine Richtlinien oder Regeln sagen, es gibt sie aber nicht. Und man muss leider auch sagen, dass in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten über das ganze Land verteilt sehr unterschiedliche Maßstäbe herrschen. Während also, sage ich mal, man bei den einen auch manchmal in den Zeitungen liest: ‚Waren nur wenig Bilder, 153, 153 a, Einstellung wegen Geringfügigkeit‘, gibt es bei anderen dann schon kurze Freiheitsstrafen. Das hat vielleicht auch mit persönlichen Dispositionen zuständiger Richter oder Staatsanwälte zu tun. Ich versuche es bei mir, so gut es geht, zu objektivieren. Ich habe deswegen auch in dieser Akte in der Abschlussverfügung die für mich schuldzumessungsrelevanten Kriterien zusammengeschrieben, und die in Zusammenschau mit dem Strafraumen, den der Gesetzgeber vorgibt, sind für mich ein Maßstab, mich da heranzuarbeiten. Das bedeutet, jemand, der nicht vorbestraft ist, der, sage ich mal, geständig ist, unrechtseinsichtig ist und möglicherweise auch weitere Maßnahmen schon unternommen hat, um ein Fehlverhalten weiter aufzuarbeiten, der ist natürlich - - da sind strafmildernde Gesichtspunkte; andererseits jemand, der über einen langen Zeitraum auch noch entgeltlich solches Material erwirbt, das sind strafscharfende Gesichtspunkte. Dann ist die Anzahl der Fälle natürlich relevant und die Menge. Das ist zwar jetzt nicht nach ‚Soundso viel Bilder und soundso viel Tagessätze‘, aber natürlich spielt die Menge und die Qualität der Bilder auch eine Rolle: Sind es etwa – jetzt losgelöst von diesem Fall – Bilder von Kleinkindern beim sexuellen Missbrauch? Sind es Bilder, die, sage ich mal, nicht diese ganz schlimme Qualität haben, sondern vielleicht eher die Opfer an der Grenze des Altersschutzes des Gesetzes sind?

Das sind alles Kriterien, die dafür eine Rolle spielen. Noch genauer kann ich es Ihnen leider nicht sagen, weil es noch genauere Vorschriften dafür leider auch nicht gibt. Das ist in der Tat ein Stück weit, ich will nicht sagen: Fingerspitzengefühl, aber auch Usus, der in Behörden herrscht. Bei uns etwa ist natürlich der Besitz von Kinderpornografie was, was wir ab einer gewissen Menge immer mit Strafbefehlen ahnden. Aber da hängt es eben von vielen einzelnen Fragen ab, wie es konkret dann im Strafmaß aussieht; pauschal schwierig.“¹²³⁷

Zur Frage, inwiefern das Strafmaß mit dem Verteidiger erörtert wurde, hat der Zeuge *Dr. Schumacher* erklärt:

„Darüber gab es in diesem Sinne keine Gespräche. Der Rechtsanwalt hat gebeten - - Ein Strafbefehl war ja in den Raum gestellt; das heißt – das hatte ich auch gesagt -, es gibt einen Geldstrafenantrag

¹²³⁵ Hoffmann, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 15.

¹²³⁶ Dr. Schumacher, Protokoll-Nr. 13, S. 25.

¹²³⁷ Dr. Schumacher, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 10.

von meiner Seite, keinen Freiheitsstrafenantrag. Konkreter bin ich nicht geworden. Er hat darum gebeten, die 90 Tagessätze nicht zu überschreiten. Das habe ich zur Kenntnis genommen, aber dazu keine weiteren Ausführungen; ich habe jetzt nicht irgendwie erörtert, wie viel ich zu beantragen gedanke und ob ihm das jetzt gefällt oder ob er das missbilligt oder ob er dann Einspruch einlegen möchte, sondern das war dann nicht mehr Gegenstand einer detaillierten Absprache in irgendeiner Form, sondern lediglich von ihm wurde darum gebeten, 90 Tagessätze nicht zu überschreiten. Und das war es.“¹²³⁸

Auf die Frage, ob dem Amtsgericht auch der Sonderband mit den Beweismitteln übersandt wurde, hat der Zeuge *Dr. Schumacher* geantwortet:

„Richtig. Die Akten sind dann mit an das Amtsgericht gegangen, auch zwingend, weil die Einsichtnahme dieser Beweismittel eigentlich erforderlich war, um als Gericht sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der von mir beantragte Strafbefehl überhaupt rechtens ist.“¹²³⁹

8. Dauer des Strafverfahrens

Dazu befragt, ob er die Dauer des Strafverfahrens als eine normale Verfahrensdauer sehen würde, hat der Zeuge *Dr. Schumacher* bekundet:

„Nein, das würde ich als eine stark beschleunigte Verfahrensdauer sehen wollen; denn die Verfahrensauswertung in solchen Verfahren dauert im Schnitt bei uns ein bis anderthalb Jahre, und das betrifft nur die Zeit der Datenauswertung, also nicht die Zeit der Vorermittlungen, des Vollzuges und der Auswertung. Das heißt, ein normales Verfahren ist zwei bis drei Jahre anhängig, dieser Art.“¹²⁴⁰

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat auf nochmalige Nachfrage, ob man dann sagen könne, dass es sogar noch ziemlich schnell gegangen sei, ausgeführt:

„Nein, das kann man nicht sagen: Das war so. Es war ein extrem beschleunigtes Verfahren.“¹²⁴¹

Die Zeugin *Keller* hat die Verfahrensdauer als „eher schnell“ bezeichnet.¹²⁴²

¹²³⁸ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 16.

¹²³⁹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 31.

¹²⁴⁰ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 34.

¹²⁴¹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 34.

¹²⁴² *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 42.

III. Ablauf des Disziplinarverfahrens

1. Zuständigkeit des Referates ZD 25 bis Ende April 2012

- a) Aufgabenübertragung von SO 12 an ZD 25 – Besprechung hierzu am 30. Januar 2012 – Abstimmung mit der Amtsleitung

Wie bereits oben in Abschnitt B. I. 5. c) dargestellt, wurde die Bearbeitung des den *Beamten* „X“ betreffenden Vorgangs am 30. Januar 2012 mit Einverständnis des BKA-Präsidenten *Ziercke* vom Referat SO 12 an das Referat ZD 25 übertragen.

- b) Kontakte des Referats ZD 25 zur Staatsanwaltschaft Mainz zwischen dem 1. Februar 2012 und dem 13. April 2012

Neben den bereits im Rahmen der Darstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mainz genannten weiteren Kontakte zwischen dem Bundeskriminalamt (ZD 25) und der Staatsanwaltschaft Mainz kam es vor der Hausdurchsuchung beim *Beamten* „X“ am 13. April 2012 jedenfalls zu einer Nachfrage des Zeugen *Spaniol* bei der Staatsanwaltschaft Mainz: Aus einer E-Mail vom 28. Februar 2014, die der Zeuge *Spaniol* an einen Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes (LS4-2 - Herr *E.*) richtete, geht hervor, dass es am 14. März 2012, mithin zeitnah zu der Rückfrage der Staatsanwaltschaft Mainz zu Reisedaten des *Beamten* X¹²⁴³, durch den Zeugen *Spaniol* eine Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft Mainz gegeben habe. Hier habe der Zeuge *Dr. Schumacher* geäußert, dass die nächsten Schritte evident seien, er aber aus naheliegenden Gründen dem Bundeskriminalamt gegenüber keine konkreten Auskünfte geben wolle.¹²⁴⁴

Der Zeuge *Spaniol* hat sich auf die Frage, ob er nach dem 1. Februar 2012 (ohne Beschränkung auf den Zeitraum bis zum 13. April 2012) noch Kontakt zur Staatsanwaltschaft Mainz gehabt hätte, wie folgt geäußert:

„Immer mal wieder; fortlaufend würde ich jetzt nicht sagen. Zwei-, dreimal hatten wir noch Kontakt, ja.

[...]

Eher um nachzufragen, wie der Sachstand ist.“¹²⁴⁵

¹²⁴³ Siehe hierzu die Darstellung im Abschnitt B. II. 2. b).

¹²⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 35, E-Mail des Zeugen *Spaniol* an Herrn *E.* vom 28. Februar 2014, 09.15 Uhr.

¹²⁴⁵ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 11.

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Spaniol* bestätigt, der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes, *Ziercke*, habe ihn persönlich gebeten bei der Staatsanwaltschaft Mainz nachzufragen.¹²⁴⁶ Nach weiterer Nachfrage hat der Zeuge *Spaniol* insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt ausgesagt:

„Ich habe einmal nachgefragt.

[...]

Das war meines Wissens nach – da müssten Sie in den Unterlagen schauen -, ich meine, Anfang April.“¹²⁴⁷

Grund der Kontaktaufnahme sei insbesondere die Erfragung des Sachstandes im Hinblick auf disziplinarrechtliche Erwägungen gewesen. Dazu hat der Zeuge *Spaniol* ausgesagt:

„[...] Und es ging ja immer auch für den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, um die Frage: Wie gehe ich jetzt disziplinarrechtlich mit dem Beamten um? Wie handhabe ich das beamtenrechtlich? Es war auch von vornherein klar, dass wir natürlich keinen Einfluss auf irgendwelche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nehmen wollten. Insofern haben wir erstmal stillgehalten. Nur, irgendwann war natürlich der nachvollziehbare Wunsch unseres Präsidenten da: Wie geht das da weiter? Gibt es da einen Fortschritt? Bitte mal nachhören, wie der Sachstand des Verfahrens ist, also ob schon irgendwelche operativen Maßnahmen gelaufen sind, und, und, und. [...]“¹²⁴⁸

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat im Hinblick auf Kontakte zum Bundeskriminalamt unter anderem auf die Frage, ob es regelmäßig Besprechungen gegeben habe, ausgeführt:

„Also, zunächst: Das BKA stand jetzt nicht in einem solchen engen Kontakt, dass man da regelmäßig Arbeitsbesprechungen durchgeführt hat. Ich hätte das auch als völlig unbotmäßig empfunden; denn immerhin arbeitete ja die Person X in dieser Behörde, und ich wollte jetzt auch nicht, dass Informationen aus dem Ermittlungsverfahren über das hinaus, was das BKA uns geliefert hatte, nun zurücktransportiert werden, während das Verfahren noch läuft. Und insbesondere, bevor Beschlüsse vollzogen sind, wäre es mir völlig unbotmäßig erschienen, Informationen nach dorthin zurückzuliefern und dann das Risiko einzugehen, dass diese Informationen an die falschen Stellen kommen. Insofern habe ich da gar keine Arbeitsbesprechungen oder Ähnliches durchgeführt.

Es gab dann später Sachstandsfragen. Die waren aber erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse vollzogen waren; das hatte ich vorhin schon mal erwähnt. Da gab es dann Anfragen: Was ist denn jetzt? Wann passiert denn da was? Weil zu diesem Zeitpunkt waren ja quasi die Vorgänge insofern öffentlich geworden, als es ja einen Vollzug von Beschlüssen gab, und da hatte man natürlich ein verständliches Interesse daran, nunmehr zu erfahren, was passiert. [...]“¹²⁴⁹

- c) Maßnahmen zur Verhinderung einer unberechtigten Informationsweitergabe innerhalb des Bundeskriminalamtes vor dem 13. April 2012

Der Zeuge *Spaniol* hat ausgeführt, dass der Personenkreis innerhalb des Bundeskriminalamtes, der Kenntnis von dem den *Beamten „X“* betreffenden Vorgang hatte, sehr eng gewesen sei:

¹²⁴⁶ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 13.

¹²⁴⁷ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 13.

¹²⁴⁸ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 12.

¹²⁴⁹ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13, S. 35 f.

„In dem konkreten Fall war es so, dass zu Beginn dieser Personenkreis im Bundeskriminalamt ganz eng war, der davon Kenntnis hatte, und ZV 15 nur in Form eines Telefonates von mir an den Leiter ZV 15 informiert war und der Wunsch der Amtsleitung der war, dass wir erst mal hauptsächlich die Ermittlungen führen, also die Verwaltungsermittlungen, und nicht bereits ZV 15.“¹²⁵⁰

Aus Gründen der Diskretion sei man, so der Zeuge *Spaniol* weiter, dabei auch von dem Grundsatz abgewichen, dass das Referat ZD 25 die Bearbeitung eines Disziplinarvorgangs übernehme, sobald eine konkrete Person bekannt sei:

„[...] Vielleicht auch, weil ich in Ihre fragenden Gesichter gucke, zur Erklärung: Normalerweise ist die Absprache zwischen ZV 15 und ZD 25 die: Sobald Personalien bekannt sind, sobald es gegen eine konkrete Person ist, macht es ZV 15, und solange es noch gegen unbekannt ist, macht es ZD 25. Aber in dem Fall war es eben anders. Weil eben die Sache so sensibel war, war der Wunsch der Amtsleitung, dass, um möglichst wenige im Amt zu beteiligen, die Ermittlungen bei uns geführt werden - komplett.“¹²⁵¹

Auf die Frage, welche Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit des Vorgangs ergriffen worden seien, hat der Zeuge *Spaniol* zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Täterschaft des *Beamten* „X“ anfangs keineswegs sicher gewesen sei, was ein zusätzlicher Grund für eine vertrauliche Behandlung gewesen sei:

„Also, wir haben von Beginn an ob der Ungeheuerlichkeit des Vorwurfs - - Man muss sich vorstellen: Gruppenleiter im Bundeskriminalamt, Kinderpornografie auf der einen Seite; auf der anderen Seite hat immer - auch das ist aus dem Phänomenbereich bekannt - der Mitarbeiter Z., der hier schon mal erwähnt wurde - der kommt aus dem Bereich Computerkriminalität -, von Anfang an darauf hingewiesen: Nur dass ein Name auf der Liste steht, heißt nicht, dass der auch tatsächlich bestellt hat. Das heißt, man muss auch gucken - auch das ist ein Grund, möglichst den Personenkreis gering zu halten, der davon Kenntnis erhält -, weil man davon ausgehen muss: Vielleicht hat er nie was bestellt. Und eine Rufschädigung - da bleibt immer was hängen, sage ich mal.

Insofern war von Anfang an klar, in den ersten Gesprächen mit der Amtsleitung: Das muss auf einen minimalen Kreis beschränkt bleiben. Deswegen auch die Weisung, nur an den Leiter ZV 15 zu informieren, nicht, wie sonst üblich, das Referat. Deshalb wurden auch nur namentlich die E-Mail-Fächer, Postfächer bedient. Es wurde alles namentlich gemacht. [...]“¹²⁵²

Zu den weitergehenden Informationssträngen mit der Amtsleitung hat sich der Zeuge *Spaniol* wie folgt geäußert:

„Also, wie gesagt, dienst- und fachrechtlich bin ich direkt bei einem Vizepräsidenten angehängt. In dem konkreten Fall war es so, dass der Vizepräsident, für den ich zuständig war, nicht da war. Dann bin ich zum anderen Vizepräsidenten – wir haben ja zwei – und habe den Vorgang mit ihm besprochen. Und dann hat es halt seine Kreise gezogen. Das heißt, der Vizepräsident hat dann den Präsidenten informiert. [...]“¹²⁵³

Der Zeuge *Braß* hat angegeben, er sei erst im April 2012 von dem Sachverhalt informiert worden, und zwar durch den BKA-Präsidenten *Ziercke* persönlich noch vor der Hausdurchsuchung bei dem *Beamten* „X“:

„[...] Ich habe über die Tatsache, dass der Beamte X auf der Liste stand, später erfahren als andere Personen im Haus, wiederum aber früher als andere Personen. Der einzige Punkt, den ich da jetzt schriftlich fixiert habe, ist, dass ich es etwa im April erfahren habe. Also das heißt, das ist schon lange

¹²⁵⁰ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 15.

¹²⁵¹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 15.

¹²⁵² *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 20.

¹²⁵³ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 21.

bekannt gewesen; aber ich habe es noch nicht erfahren, weil zu dem Zeitpunkt der Amtsleiter der Auffassung war, dass der Kreis der Beteiligten möglichst klein sein soll, und nur die handelnde Organisationseinheit im Haus bei uns, ZD 25 Verwaltungsermittlungen, die mit der Staatsanwaltschaft Mainz in dieser Sache kooperieren sollte, war zu dem Zeitpunkt in dieser ersten Phase informiert.

Das heißt, auch wenn ich Stabsleiter war und bin, hatte ich damals in dieser ersten Phase davon keine Kenntnis. Und dann irgendwann - um das nur noch auszuführen - nimmt mich dann Herr Ziercke quasi beiseite und berichtet mir, es gibt diesen Vorgang, weil er der Auffassung ist, ich sollte ihn jetzt auch einmal kennen. Und das heißt, im Grunde genommen ist es dann schon eher andersrum: Je gewichtiger aus Sicht einer Behördenleitung ein solcher Vorgang ist - so ist Herr Ziercke an die Dinge herangegangen -, desto spärlicher hat er dieses Wissen geteilt, um in diesem Fall halt den Wissensträgerkreis gering zu halten.“¹²⁵⁴

„Ich war informiert vor der Hausdurchsuchung, dass es den Sachverhalt gibt. Ich war nicht informiert zum Zeitpunkt der Entdeckung des Sachverhaltes und zum Zeitpunkt der Beauftragung der Staatsanwaltschaft Mainz. Da war ich noch nicht informiert.“¹²⁵⁵

Gemäß einem BKA-internen Vermerk des Leitungsstabes sei innerhalb des Referates SO 12 in Absprache mit dem Referat ZD 25 festgelegt worden, dass eine Speicherung des Namens wie auch anderer Daten, welche einen Rückschluss auf die Person des Zeugen *Beamter „X“* zugelassen hätten, in keinem polizeilichen Informations- bzw. Vorgangsnachweissystem erfolgen sollte.¹²⁵⁶

Ansonsten sei vereinbart worden, die Information über den Vorgang auf den Kreis zu beschränken, der ohnehin bereits durch die Sachbearbeitung Kenntnis erlangt hatte. Eine weitergehende Information solle nicht erfolgen.¹²⁵⁷

- d) Kenntnis des Bundeskriminalamtes von der Durchführung der Hausdurchsuchung beim Beamten „X“

Aus einer E-Mail des Zeugen *Spaniol* an Herrn *E.* geht hervor, dass das Bundeskriminalamt am 13. April 2012, dem Tag der Durchsuchung bei dem *Beamten „X“*, Kenntnis von der Durchsuchung erhalten habe. Es seien zahlreiche PCs und Datenträger sichergestellt worden, Ad-hoc-Ergebnisse lägen nicht vor, eine Einlassung sei nicht abgegeben worden.¹²⁵⁸

Der Zeuge *Spaniol* hat hierzu angegeben:

„[...] An dem Tag, wo Operativmaßnahmen durchgeführt wurden seitens der Staatsanwaltschaft Mainz, hatte mich - das heißt nicht mich, sondern meinen Mitarbeiter Z. - der Dr. Schumacher angerufen und hat gesagt: Wir haben heute Morgen durchsucht bei dem Kollegen X. [...]“¹²⁵⁹

¹²⁵⁴ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 19.

¹²⁵⁵ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 19.

¹²⁵⁶ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 27 (29), Entwurf eines Vermerks von LS 4-2 vom 27. Februar 2014.

¹²⁵⁷ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 29.

¹²⁵⁸ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 35, E-Mail des Zeugen *Spaniol* an Herrn *E.* vom 28. Februar 2014, 09.15 Uhr.

¹²⁵⁹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 20.

Im Hinblick auf einen eventuellen dahingehenden Informationsaustausch vor der Durchsuchung hat sich der Zeuge *Spaniol* wie folgt geäußert:

Also, wir wurden weder angefragt, wann er normalerweise zum Dienst erscheint, noch über den Zeitpunkt der Durchsuchung informiert.“¹²⁶⁰

Der *Beamte „X“* hat sich in dieser Hinsicht wie folgt eingelassen:

„Ich gehe mal davon aus, dass die Dienststelle das vorher wusste. Ob die das jetzt ein oder zwei Tage vorher wusste, weiß ich nicht. An dem Tag der Durchsuchung war mein Vorgesetzter nicht da. Der war – was weiß ich? – auf Dienstreise, oder zumindest war er nicht dort. Und ich habe dann, ich glaube, es war ein Freitag – bis Montag oder Dienstag, als er zurückkam, gewartet, um ihn dann zu informieren, und da hat er mir schon gesagt, dass er kurz vorher informiert worden ist wohl, dass es ein solches Verfahren gibt und entsprechende Durchsuchungsmaßnahmen geplant sind.“¹²⁶¹

- e) Verdacht der Informationsweitergabe an den Beamten „X“ bereits vor den Durchsuchungsmaßnahmen

Innerhalb des Bundeskriminalamtes kam nach Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen der Verdacht auf, der *Beamte „X“* sei vor den bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen gewarnt worden.¹²⁶² Hintergrund war, dass der Zeuge *Dr. Schumacher* im Rahmen der Information über die am selben Tag erfolgte Hausdurchsuchung mitgeteilt hatte, der *Beamte „X“* habe vor Ort einen gefassten Eindruck hinterlassen. Konkret hat der Zeuge *Spaniol* über die Angaben des Zeugen *Dr. Schumacher* gegenüber Herrn Z. vom Bundeskriminalamt bekundet:

„[...] Er hat dann gesagt: Er und auch seine Familie, die anwesend war, machten einen gefassten Eindruck. Einfach nur so wertungsfrei in den Raum gestellt. Das haben wir so entgegengenommen, haben dann im Anschluss, [...], so darüber nachgedacht: Ein gefasster Eindruck? Haben wir gesagt: Was heißt denn das jetzt? Das kann a) aufgrund der Profession des Beamten X damit zu tun haben, dass er einfach professionell mit so einer Situation umgeht [...] Aber es könnte natürlich auch sein, dass er gewarnt wurde. Und das wäre für uns der GAU gewesen, weil wir eben in dem Fall wirklich explizit darauf geachtet haben, dass der Personenkreis ganz, ganz eingeschränkt war, und es für uns eigentlich unvorstellbar war, dass jemand aus dem kleinen Kreis so was durchgestochen hätte. Insofern waren wir da schon, ich sage mal, so ein bisschen beunruhigt ob dieser Aussage: Er wirkte gefasst.

Daraufhin habe ich mich dann an den damaligen Präsidenten, Herrn Ziercke, gewandt und habe gesagt: Hier, das steht im Raum. Wie wollen wir damit umgehen? - Und da war eben dann die Bitte, dass wir offensiv damit umgehen und Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufnehmen, ob es jetzt nur so ein Satz war, der wertungsfrei im Raum steht, oder ob damit mehr bezweckt werden sollte, mit dieser Aussage.“¹²⁶³

Aus einer Gesprächsnotiz des Zeugen *Spaniol* ergibt sich, dass das Gespräch mit Präsident *Ziercke* am 17. April 2012 stattfand und dass sich der Zeuge *Spaniol* im Anschluss mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen sollte, um den Vorgang zu besprechen.¹²⁶⁴

¹²⁶⁰ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 7 f.

¹²⁶¹ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 16.

¹²⁶² *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 20 f.

¹²⁶³ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 20 f.

¹²⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 37, Gesprächsnotiz des Zeugen *Spaniol* vom 18. April 2012.

Im Hinblick auf die daraufhin erfolgte Kontaktaufnahme mit dem Zeugen *Dr. Schumacher* ergibt sich aus dem Vermerk Folgendes:

„Ich habe am 17.04.12 mit PR den Verdacht der Informationsweitergabe an (geschwärzt) besprochen. Ich soll mich mit der StA in Verbindung setzen und den Vorgang besprechen.

Anm.: Telefonat mit StA Schumacher am 17.04.12 erfolgt. Herr Schumacher erwartet am 17.04. oder heute die Ermittlungsakte und bittet danach um erneute Kontaktaufnahme, um ein Treffen zu terminieren.“¹²⁶⁵

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat auf Vorhalt dieses Vermerks angegeben:

„Nein, das Telefonat mit mir erinnere ich, ehrlich gesagt, nicht, und ich muss schon sagen, mich verwundert das sehr, denn ich pflege Telefonate zu vermerken in der Akte. Es könnte allenfalls sein – ich erinnere, dass ich Anrufe bekommen habe -, aber bei denen ich gesagt habe: Bitte wenden Sie sich an meine Behördenleiterin. –Ich will nicht ausschließen, dass ich in dem Zusammenhang gesagt habe: Akte ist unterwegs, kommt bald zurück. – Aber das ich gesagt habe: ‚Wir können ein Treffen vereinbaren‘, das schließe ich aus, kategorisch. So was würde ich immer in der Akte vermerken. Ich arbeite seit zwölf Jahren bei der Staatsanwaltschaft, und es gehört nicht zu meinen Gewohnheiten, solche Dinge in solch wichtigen Verfahren zu schlabbern und da irgendwie Dinge nach dem Motto ‚Ach, werde ich mir schon so merken können‘ im Mündlichen zu belassen. Ich bin ausgesprochen akribisch, was das angeht. Und ich bin mir sicher: Hätte ich ein Treffen vereinbaren wollen, hätte ich das in der Akte vermerkt. Es mag sein, dass der Kollege das so machen wollte oder so vereinbaren wollte;- [...] – mit mir ist das konkret so nicht besprochen worden.“¹²⁶⁶

Sodann hat *Dr. Schumacher* hinzugefügt:

„Also, wie gesagt, nachdem ich diesen Vermerk jetzt lese, kann ich mir nur vorstellen, dass ich da angerufen habe und gesagt habe: ‚Entschuldigen Sie, die Akte ist nicht da, melden Sie sich, wenn die Akte wieder da ist, dann können wir weitergucken‘, oder irgendetwas völlig, sage ich mal, Neutrales im Sinne von: ‚kann ich jetzt nichts zu sagen‘ oder ‚Wenden Sie sich dann bitte an meine Behördenleiterin‘. Aber dass irgendwie darüber gesprochen worden wäre, dass der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, im BKA, also quasi Informations- - wäre ja eine Straftat.“

[...]

„Geheimnisverrat. Das hätte für mich auch Anlass gegeben, entsprechende Vermerke zu fertigen und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder jedenfalls zu fragen, ob es von dort aus eingeleitet wird.“¹²⁶⁷

Die Zeugin *Keller* hat auf Vorhalt des oben zitierten Vermerks bekundet:

„Zu dem Sachverhalt, der hier in dieser Gesprächsnotiz niedergelegt ist, kann ich überhaupt nichts sagen. Das ist mir völlig neu. Dass der Herr Spaniol mit dem Herrn Schumacher gesprochen haben kann, das mag so sein; das habe ich ja erläutert, dass die manchmal angerufen haben bei ihm, er dann wieder an mich verwiesen hat oder mir kurz gesagt hat: Da hat jemand angerufen, die wollten den Sachstand wissen.“¹²⁶⁸

¹²⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 37, Gesprächsnotiz des Zeugen *Spaniol* vom 18. April 2012.

¹²⁶⁶ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 19.

¹²⁶⁷ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 19 f.

¹²⁶⁸ *Keller*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 28.

Danach, so der Zeuge *Spaniol*, sei dann ein Telefonat mit der Zeugin *Keller* erfolgt. Hierzu hat der Zeuge *Spaniol* erklärt:

„Ich persönlich hatte dann ein Gespräch mit der Oberstaatsanwältin Keller, habe ihr gesagt, dass wir ob der Aussage von Dr. Schumacher uns auch Gedanken machen: Gab es denn da irgendwelche Anhaltspunkte vor Ort, dass eben der Beamte X gewarnt gewesen sei? Da sagte die Frau Keller - ach so, und dann das Angebot von mir, dass man sich da mal vor Ort trifft und über den Sachverhalt spricht, weil wir offen damit umgehen wollten -: Wir brauchen uns gar nicht zu treffen, da gibt es keinen Grund für. - Sie sagte, da waren so viele im Vorfeld involviert, in diesen Sachverhalt, sprich: es wurden Kontoabfragen gemacht durch die örtliche Dienststelle - nein, die Kontoabfragen wurden durch die Staatsanwaltschaft gemacht -, es war die örtliche Dienststelle involviert, es wäre das Lagezentrum im Landeskriminalamt involviert gewesen. Da waren, sagte sie, so viele andere, außerhalb des BKAs stehende Personen involviert, dass sie überhaupt keine Veranlassung sähe, jetzt in diese Richtung auch nur nachzudenken. Und damit war für uns das Thema erst mal durch.“¹²⁶⁹

Hinzu sei dann gekommen, so der Zeuge *Spaniol* weiter, dass man später auch erfahren habe, dass auf den sichergestellten Speichermedien auch Beweismaterial gefunden worden sei.¹²⁷⁰ Hieraus habe man den Schluss gezogen, dass der *Beamte „X“* nicht vor den Durchsuchungsmaßnahmen gewarnt gewesen sei.

Allgemein zu ihrem Kontakt mit dem Bundeskriminalamt hat die Zeugin *Keller* ausgeführt:

„Es gab zwei oder drei Anrufe, wobei ich die alle sachlich verstanden habe. Die hatten eine heikle Personalentscheidung zu treffen.

[...]

Das war nie im Sinne eines: Da ist jetzt Druck oder da werden Vorwürfe erhoben. - Das war ganz und gar nicht so. Ich könnte es nicht im Detail sagen. Ich meine, das waren zwei oder drei Anrufe insgesamt, die allerdings alle auch nach dem Zeitpunkt der Durchsuchung lagen.“¹²⁷¹

f)Aufsuchen des Bundeskriminalamtes durch den Beamten „X“ nach der Hausdurchsuchung am 13. April 2012

Auch nach der Hausdurchsuchung am Freitag, den 13. April 2012, suchte der *Beamte „X“* die Diensträume im Bundeskriminalamt noch einige Tage auf.

Der Zeuge *Henzler* hat hierzu bekundet, dass er am Montag nach der Durchsuchung im Bundeskriminalamt ein Gespräch mit dem *Beamten „X“* geführt habe:

„[...] Dann verging das Wochenende, und am Montag - Sie haben es angesprochen - war er normal im Dienst und kam dann am späten Nachmittag zu mir, wo ich dann aber das erste Gespräch mit ihm geführt habe, nachdem ihm klar war: Jetzt wird gegen ihn ermittelt. - Ich denke, ich mache es jetzt erst mal kurz an der Stelle, damit wir nicht - - Vielleicht gehen wir später noch tiefer rein.

Er hat zu dem Zeitpunkt völlig in Abrede gestellt, dass der Vorwurf zutreffend ist, und wir hatten ja auch nur die Information aus eigenem Aufkommen, nämlich das, was bei den Azov-Bildern festgestellt worden ist: grenzwertig, nicht KiPo. Und er sagte dann die Überlegung: „Ja, ist da mein Rooter

¹²⁶⁹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 24.

¹²⁷⁰ Hierzu und im Folgenden: *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 24 f.

¹²⁷¹ *Keller*, Protokoll-Nr. 13, S. 42.

gehackt worden? Hat es ID-Diebstahl gegeben?“, also solche im Nachhinein festgestellten Schutzbehauptungen. Er hat mir gesagt: Das eine ja, ich bin auf Seiten gewesen, und es kann sein, dass da gegen meinen Willen irgendwas runtergeladen worden ist, was ich nicht haben wollte. - So, das war die Situation. [...]“¹²⁷²

Der *Beamte „X“* hat im Hinblick auf den Zeitpunkt des Gesprächs mit dem Zeugen *Henzler* ausgesagt:

„Also, mich hat keiner, um diese Frage zu beantworten, darauf angesprochen. Ich glaube – oder nein, ich weiß -, dass es im BKA ja auch gar nicht bekannt war. Und mein Vorgesetzter konnte mich nicht darauf ansprechen, er war nicht da. Den habe ich, wie gesagt, angesprochen. Ich war aktiv geworden, habe gesagt: Ich hätte gerne einen Termin und würde ihn gerne über etwas informieren. Und das war Anfang der darauffolgenden Woche.“

[...]

„Er war nicht da am Freitag, und er war, glaube ich, auch am Montag nicht da. Ich meine, Dienstag oder Mittwoch wäre es dann gewesen.“¹²⁷³

Zudem sei der *Beamte „X“* auch Vorsitzender einer Auswahlkommission gewesen, was dem Zeugen *Henzler* zufolge ebenfalls relevant gewesen sei:

„[...] Die Überlegung war dann: Er macht noch diese drei Tage, weil er, wie gesagt, Vorsitzender einer Auswahlkommission war und das nicht so ohne Weiteres abzusagen ist und im Übrigen auch Fragen aufgeworfen hätte, wo dann Gerüchte im Haus umgelaufen wären zu seinem Nachteil. Und da er ohnehin in der darauffolgenden Woche Urlaub vorgesehen hatte, war die Überlegung: Die Woche wird noch schlecht oder recht über die Bühne gebracht, dann Urlaub, und bis dahin haben wir ohnehin eine Entscheidung: Wie muss da dienstrechtlich drauf reagiert werden?

Wohlgemerkt, zu dem Zeitpunkt hatten wir noch keine Rückmeldung von der Staatsanwaltschaft, dass da wirklich was gefunden worden ist. Wir wussten von unseren eigenen Leuten: grenzwertig, aber nicht KiPo. Er hat das abgestritten mit möglicherweise zutreffenden Überlegungen. So erschien es uns dann als die beste Lösung, das noch diese Woche über die Bühne zu ziehen, und dass er dann in Urlaub geht, und bis dahin hätten wir dann eine Entscheidung, wobei er dann ab Donnerstag schon nach meinem Wissen krankgeschrieben war. Und in dem Zeitraum Montag, Dienstag, Mittwoch habe ich mir dann am Mittwoch, glaube ich noch, oder am Dienstag die Waffe geben lassen. - Ja, das war dann die unmittelbare enge Phase.“¹²⁷⁴

Der *Beamte „X“* hat sich in Bezug auf den Zeitraum nach der Durchsuchung, in der er noch das Bundeskriminalamt aufsuchte, wie folgt eingelassen:

„Ermittlungstätigkeiten nicht unbedingt, aber ja, ich habe ganz normal weitergearbeitet. Ich hatte, glaube ich, in diesen Tagen auch noch Auswahlverfahren. Ich war unter anderem Vorsitzender vom Auswahlverfahren für die Kollegen, die zum BKA als Kriminalkommissaranwärter kommen wollen; hatte ich, glaube ich, noch zwei Verfahren. Die habe ich ganz normal noch alle durchgezogen, weil es nicht so einfach ist, einen Vorsitzenden immer zu finden. Das wollte ich auch nicht dann entsprechend streichen. Insofern habe ich da normal meine Arbeit gemacht, die zwei, drei Tage; ich weiß es nicht mehr genau, wie viele es waren.“¹²⁷⁵

¹²⁷² *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 57 f.

¹²⁷³ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 17.

¹²⁷⁴ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 57.

¹²⁷⁵ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 17.

Der Zeuge *Schiffels* hat angegeben, den *Beamten* „X“ anlässlich einer Ausstandsfeier am 18. April 2012 zuletzt im Bundeskriminalamt gesehen zu haben:

„Ich weiß noch, ich habe ihn zuletzt gesehen im Amt am 18. April 2012. Da ist ein anderer Gruppenleiter pensioniert worden, und der hat so eine kleine Ausstandsfeier gegeben. Dort war er anwesend. Ich glaube, da habe ich ihn zum letzten Mal im Amt gesehen.“¹²⁷⁶

Auf der genannten Ausstandsfeier, so der Zeuge *Schiffels* weiter, sei BKA-Präsident *Ziercke* nicht anwesend gewesen; die Verabschiedung sei durch einen Vizepräsident durchgeführt worden.¹²⁷⁷

Der Zeuge *Spaniol* hat auf die Frage, ob der *Beamte* „X“ nach der Durchsuchung nochmal im Bundeskriminalamt gewesen sei beziehungsweise ob er im Dienst gewesen sei, angegeben:

„Soviel ich weiß, nein.“¹²⁷⁸

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge *Spaniol* bekräftigt:

„Noch mal: Soviel ich weiß, nein, weil er sich eben im Krankenstand befunden hat. Ob er tatsächlich in Person das Bundeskriminalamt betreten hat, haben wir nicht nachvollzogen, nein.“¹²⁷⁹

Zur Frage, ob gegen den *Beamten* „X“ ein Hausverbot verhängt worden sei, hat der Zeuge *Spaniol* ausgeführt:

„Das weiß ich nicht, weil wenn, dann würde das über ZV 15 ausgesprochen werden. Also, wir haben ja nach der operativen Maßnahme den Vorgang an ZV 15 abgegeben, wo dann die beamtenrechtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden. Ob jetzt neben dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, dem Entzug des Dienstausweises, Hausausweises etc. auch ein Hausverbot ausgesprochen wurde, kann ich nicht sagen.“¹²⁸⁰

Der Zeuge *Becker* hat auf die Frage, ob der *Beamte* „X“ nach der Hausdurchsuchung noch Zugriff auf dienstliche Räume bzw. dienstliche Gerätschaften hatte, geantwortet:

„Wäre sehr ungewöhnlich, aber wie gesagt: Ich kann nichts dazu sagen.“¹²⁸¹

Zu einem möglichen Hausverbot hat der Zeuge *Becker* bekundet:

„Ich glaube, es gab keines; ich bin mir nicht ganz sicher.“¹²⁸²

g) Sicherung des persönlichen Computerlaufwerks des *Beamten* „X“ mit dessen Zustimmung

Zeitlich nach der Durchsuchungsmaßnahme wurde das persönliche Computerlaufwerk des *Beamten* „X“, das sog. „H-Laufwerk“ nach Einholung der Zustimmung des *Beamten* „X“¹²⁸³ gesichert. Nach Aussage des Zeugen

¹²⁷⁶ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 22.

¹²⁷⁷ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 43.

¹²⁷⁸ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 26.

¹²⁷⁹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 27.

¹²⁸⁰ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 20.

¹²⁸¹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 44.

¹²⁸² *Becker*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 31.

¹²⁸³ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 18.

Spaniol habe die Staatsanwaltschaft diese Maßnahme nicht für notwendig erachtet. 1284 Konkret hat der Zeuge hierzu ausgeführt:

„Für das Verwaltungsermittlungsverfahren ja, indem wir den dienstlichen Rechner gesichert haben, also das sogenannte H-Laufwerk, was auf dem Server von der Person X unter seinem Namen abgelegt wurde. Das haben wir gesichert für das Verwaltungsverfahren, weil eben im Strafverfahren da kein Interesse bestand, so die Aussage der Staatsanwaltschaft damals.“¹²⁸⁵

Darüber hinaus hat der Zeuge *Spaniol* bekundet:

„Gleichwohl haben wir auch das Laufwerk C untersucht, weil auf das Laufwerk C – das muss man wissen – kann jedermann, der faktischen Zugriff auf den Rechner hat, zugreifen. Deswegen hielten wir es für nicht wahrscheinlich. Aber wir haben es gleichwohl mit untersucht, ja, und ohne Ergebnis.“¹²⁸⁶

Im Hinblick auf die Erteilung der Zustimmung durch den Beamten „X“ hat der Zeuge *Hoffmann* bekundet:

„Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Beamte mir gegenüber die Zustimmung erteilt hat, in seinen Dienstrechner einzusehen. Was dann daraus geworden ist, weiß ich nicht. Aber das hat er mir gegenüber erteilt, diese Zustimmung, und ich habe das auch weitergegeben.“¹²⁸⁷

Im Hinblick auf den Anlass zur Sicherung des Dienstrechners hat der Zeuge *Spaniol* bekundet:

„[...] Das Strafverfahren hat Vorrang. Aber es gibt ja den sogenannten disziplinarrechtlichen Überhang. Das heißt - jetzt mal ein Beispiel, um es konkret zu machen -: Jetzt mal nur hypothetisch, der Beamte X hätte das Internet am Arbeitsplatz dazu genutzt, diese Filme zu bestellen, dann wäre allein diese Nutzung des dienstlichen Rechners zur Bestellung dieser Filme ein Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten gewesen, unabhängig jetzt vom Strafverfahren. Das wäre der sogenannte disziplinarrechtliche Überhang. Darum geht es natürlich dann auch, den zu sichern. Aber das - wie gesagt, deswegen auch die Rücksprache bei der Staatsanwaltschaft, ob es ein staatsanwaltschaftliches Interesse gibt, den Rechner zu sichern - gab es nicht. Und daraufhin haben wir ihn im Rahmen der Verwaltungsermittlungen gesichert.“¹²⁸⁸

Auf die Frage, ob auf dem Computerlaufwerk relevante Daten gefunden worden seien, hat der Zeuge *Meyer* geantwortet:

„Soweit mir bekannt ist, wurde nichts darauf gefunden.“¹²⁸⁹

Der Zeuge *Ziercke* hat im Hinblick auf den Verlauf der innerhalb des Bundeskriminalamtes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Dienstrechners bekundet:

„[...] Ich habe gesagt: Wenn die Staatsanwaltschaft dort nicht durchsuchen will, ich möchte auf jeden Fall, dass das geprüft wird, dass wir die Anregung an die Staatsanwaltschaft geben, die Diensträume des Beamten zu durchsuchen. Das war meine Anregung, meine Weisung. Die Staatsanwaltschaft hat dann so reagiert, dass sie gesagt hat, nein, brauchen wir nicht, ist nicht erforderlich in diesem Fall, vielleicht auch aus Rechtsgründen nicht erforderlich; jedenfalls hat sie dieses dann nicht vollzogen. Ich habe dann etwas Zweites getan, nachdem ich das gehört hatte; das war ein paar Tage später gewesen. Ich habe gesagt: Dann fragen wir den Beamten, ob er freiwillig bereit ist, dass wir dieses tun

¹²⁸⁴ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 18.

¹²⁸⁵ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 13.

¹²⁸⁶ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 16.

¹²⁸⁷ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 37.

¹²⁸⁸ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 14.

¹²⁸⁹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 62.

dürfen. Dazu war er bereit. Sein Computer, sein PC, den er im Dienst hatte, ist dann auch durch die Abteilung IT geprüft worden - ohne Ergebnis.“¹²⁹⁰

Dass sich der *Beamte* „X“ nach der Hausdurchsuchung noch im Bundeskriminalamt aufgehalten habe, sei, so der Zeuge *Spaniol* weiter, für die Sicherung des H-Laufwerkes nicht relevant gewesen, da sich das H-Laufwerk auch für die Vergangenheit sichern lasse:

„Das war für uns nicht von Belang insofern, als wir über Protokolldaten verfügen, die in die Vergangenheit reichen. 180 Tage in die Vergangenheit können wir das H-Laufwerk sichern, und das haben wir dann auch getan. Und insofern: Ich habe erwähnt, das Büro war für uns nicht von Interesse. Für uns war von Interesse der dienstliche Rechner. Und da hatten wir eben - ob er jetzt noch mal ins Amt kommt oder nicht - die Protokolldaten.“¹²⁹¹

h) Keine Durchsuchung der Diensträume des Beamten „X“

Auf die Nachfrage, ob über die datensichernden Maßnahmen hinausgehende Ermittlungen, insbesondere die Durchsuchung dienstlicher Räume des *Beamten* „X“, innerhalb des Bundeskriminalamtes in Erwägung gezogen wurden beziehungsweise ob dazu eine Veranlassung gesehen wurde, hat der Zeuge *Spaniol* geäußert:

„Nein, das schien uns jetzt - - Wenn man die Büroräumlichkeiten kennt, die in der Regel nicht verschlossen sind, war es für uns wenig wahrscheinlich, dass man da irgendwas finden würde.“¹²⁹²

Die Durchsuchung der dienstlich genutzten Räume sei zudem strafprozessualer Teil.¹²⁹³ Nach der Rückmeldung der Staatsanwaltschaft, dass eine Sicherung des Dienstrechners nicht erforderlich sei, habe das Referat ZD 25 nur das für das Verwaltungsermittlungsverfahren Notwendige getan und, nach der Einholung des Einverständnisses des *Beamten* „X“, die Daten des Dienstrechners gesichert und gesichtet.¹²⁹⁴

Der Zeuge *Becker* hat erklärt, ihm sei bekannt gewesen, dass es eine bewusste Entscheidung der Staatsanwaltschaft gegeben habe, die Diensträume nicht zu durchsuchen. Es habe keinen Grund gegeben dies zu hinterfragen. Zu der Frage, ob innerhalb des Bundeskriminalamtes eine Durchsuchung der Diensträume erwogen wurde, konnte der Zeuge *Becker* keine Aussage treffen.¹²⁹⁵

Der Zeuge *Meyer* hat bekundet, dass durch ZD 25

„theoretisch möglicherweise“¹²⁹⁶

eine Durchsuchung der Diensträume des *Beamten* „X“ hätte erfolgen können.

Inwiefern ein im Raume stehender Vorschlag, den Zugang zu den Diensträumen des *Beamten* „X“ zu kontrollieren, umgesetzt wurde, war dem Zeugen *Meyer* nicht bekannt.¹²⁹⁷

¹²⁹⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 91.

¹²⁹¹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 26.

¹²⁹² *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 18.

¹²⁹³ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 18.

¹²⁹⁴ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 18; siehe dazu soeben unter g).

¹²⁹⁵ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 37.

¹²⁹⁶ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 67.

¹²⁹⁷ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 53.

Der Zeuge *Ziercke* hat im Hinblick auf die Durchsuchung der Diensträume des *Beamten* „X“ ausgesagt:

„Also, ich habe das auch im Nachhinein erst erfahren, aber die Staatsanwaltschaft hat gesagt: Wir durchsuchen nur die Wohnung. - Als ich davon hörte, habe ich gesagt: Bitte die Staatsanwaltschaft anrufen; die sollen auch bei uns im Amt durchsuchen. - Das müsste sich aus den Akten auch ergeben. Der Staatsanwalt sagte: Nein, das ist nicht erforderlich; das brauchen wir nicht. [...]“¹²⁹⁸

„[...] Die Staatsanwaltschaft wollte das nicht, hat gesagt: Das reicht aus. Wir haben keine weiteren Anhaltspunkte über das, was uns an Material vorliegt. Es war keine harte Kinderpornografie in dem Sinne. Die Analyse, die noch gemacht werden musste, stand auch noch dahin. Es waren keine - - Die Unschuldsvermutung war für den Beamten weiter vorhanden. Der Beamte hat erklärt, er hat kein KiPo-Material. Es gab keine Anhaltspunkte, dass er das aus dem Büro gemacht hat, sondern dass alles nur von zu Hause lief. – Das war die Meinung der Staatsanwaltschaft. [...]“¹²⁹⁹

Zu den rechtlichen Möglichkeiten neben den strafrechtlichen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft behördeninterne weitergehende Ermittlungen durchzuführen hat der Zeuge *Ziercke* – vor dem Hintergrund von § 27 BDG - ausgeführt:

„Und dann gibt es einen großen Unterschied, Herr Abgeordneter, zwischen der Strafprozessordnung und dem Disziplinarrecht. In der Strafprozessordnung reicht der einfache Verdacht für eine Durchsuchung, und im Disziplinarrecht ist es so, dass Sie einen hinreichenden Tatverdacht haben müssen. Dieser hinreichende Tatverdacht muss entsprechend unterlegt werden. Wenn schon die Staatsanwaltschaft sagt: ‚Wir haben keinen Anlass, da zu durchsuchen‘, weiß ich nicht, woher ich aus dem Disziplinarrecht, aus meiner Kenntnis der Dinge, dann in einem Strafverfahren im Grunde, das zwar nachher für das Disziplinarverfahren durchaus von Bedeutung sein kann - - aber eine Durchsuchung durchführen soll, die auch nach herrschender Kommentarmeinung nicht durch die Behörde selbst durchgeführt werden kann. Da brauchen Sie einen richterlichen Beschluss.

Da wird der Beamte in seinen Rechten geschützt, wenn es um Dienstrechner geht - da gibt es klare Rechtsprechung dazu -, weil auch zu diesem Zeitpunkt - das wissen Sie ja - das Disziplinarverfahren von mir ausgesetzt werden musste, weil es kein Nebeneinander von Strafverfahren und Disziplinarverfahren geben soll. Warum wird das Verfahren ausgesetzt? Weil das auch dem Schutz des Betroffenen dient, dass er nicht mit zwei An-greifern zu tun hat, einmal mit der Staatsanwaltschaft und mit seiner eigenen Behörde, sodass er sich da also auch angemessen verteidigen kann dann. Das heißt, es soll das Nebeneinander von Ermittlungsbehörden im Grunde verhindert werden. Man geht davon aus, dass die Strafprozessordnung ein schärferes Schwert der Strafermittlung ist als das Disziplinarrecht. Deshalb nimmt man auch eine Verzögerung des Disziplinarverfahrens in Kauf. Sonst kann man das ja gar nicht erklären, das Ganze.

Das heißt also mit anderen Worten: Hätte ich jetzt von mir aus diesen Ansatz gefunden, hätte ich ganz klar keine Rechtsgrundlage gehabt. Hinreichenden Verdacht konnten wir nicht feststellen aufgrund der Umstände. [...]“¹³⁰⁰

Der Zeuge *Ziercke* hat sodann hinzugefügt:

„[...] Ich weiß nicht, woher Sie ihre Kenntnis haben, dass das eine Rechtspflicht wäre, das Strafverfahren dann im Sinne von disziplinarrechtlichen Maßnahmen in dem Sinne durchzuführen, indem man die Aussetzung des Verfahrens im Grunde wieder aufhebt, obwohl das Strafverfahren noch gar nicht beendet ist. Meiner Meinung nach gibt es das nicht.“¹³⁰¹

¹²⁹⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 72.

¹²⁹⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 107.

¹³⁰⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 107.

¹³⁰¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 107 f.

i) Sicherung von Dienstwaffe und Dienstausweis

Aus einer Gesprächsnotiz des Zeugen *Spaniol* vom 18. April 2012 geht hervor, dass die Dienstwaffe des *Beamten „X“* durch den Leiter der Abteilung SO, seinerzeit der Zeuge *Henzler*, im Waffenschrank deponiert worden sei.¹³⁰² In der Verfügung zur Untersagung der Dienstgeschäfte gemäß § 66 BBG, welche dem *Beamten „X“* am 25. April 2012 zugegangen ist, wird dieser aufgefordert, seinen Dienstausweis und seine Kriminaldienstmarke bis auf weiteres bei dem Zeugen *Henzler* abzugeben.¹³⁰³

Der Zeuge *Henzler* hat hierzu bekundet:

„[...] Und in dem Zeitraum Montag, Dienstag, Mittwoch habe ich mir dann am Mittwoch, glaube ich noch, oder am Dienstag die Waffe geben lassen. - Ja, das war dann die unmittelbare enge Phase.“¹³⁰⁴

Der Zeuge *Spaniol* hat sich im Hinblick auf die Dienstwaffe wie folgt geäußert:

„Am Tag der Durchsuchung haben wir sichergestellt, dass er keinen Zugriff mehr auf seine Dienstwaffe hat, weil wir gesagt haben: In so einer Ausnahmesituation muss man mit allem rechnen. – Und aus Fürsorgegründen hatte ich dann mit dem Abteilungsleiter telefoniert und habe dafür Sorge getragen, dass der die Waffe an sich nimmt, in sein persönliches Waffenfach dann wegschließt.“¹³⁰⁵

j) Prüfung der Nutzung dienstlich überlassener Hardware (Laptop, Handy, Speicherkarten) zur Tatbegehung

aa) Beachtung dieser Frage durch das Bundeskriminalamt

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, inwiefern durch das Bundeskriminalamt geprüft wurde, ob dem *Beamten „X“* zur dienstlichen Verwendung tragbare Computer, Mobiltelefone oder sonstige elektronische Geräte zur Verfügung standen und inwiefern diese zur Tatbegehung genutzt wurden.

Der Zeuge *Spaniol* hat auf die Frage, ob dem *Beamten „X“* dienstlich ein Notebook bzw. Laptop zur Verfügung gestanden habe, geantwortet:

„Dienstlich, soviel ich weiß, nicht. Nein.“¹³⁰⁶

Auf die Frage, inwiefern geklärt wurde, ob bei der Hausdurchsuchung bei dem *Beamten „X“* durch die Staatsanwaltschaft dienstliche Geräte aufgefunden worden sind oder ob sich in der Privatwohnung dienstliche Geräte befunden haben, hat sich der Zeuge *Spaniol* sodann wie folgt geäußert:

„Die Staatsanwaltschaft hat uns nur mitgeteilt, dass sie – ich weiß gar nicht mehr – zwei oder drei Privatrechner sichergestellt hat. Über dienstliche Rechner wurde uns nichts bekannt. Wir wussten auch

¹³⁰² MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 37, Gesprächsnotiz des Zeugen *Spaniol* vom 18. April 2012.

¹³⁰³ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 138 f., Verfügung zur Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 66 BBG; MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355, Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA-Mitarbeiter X.

¹³⁰⁴ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 58.

¹³⁰⁵ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 12.

¹³⁰⁶ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 13.

nicht, ob – bzw. für uns gab es keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein dienstlicher Rechner sich im privaten Bereich von dem Beamten X auf - -“¹³⁰⁷

Auch eine Überprüfung, inwieweit es sich bei den sichergestellten Datenträgern um dienstliche Gerätschaften handelte, habe durch den Zeugen *Spaniol* nicht stattgefunden.¹³⁰⁸ Ob nach der Abgabe des Vorganges an das Referat ZV 15 dort im Rahmen der disziplinarrechtlichen Bearbeitung eine derartige Überprüfung stattfand, war dem Zeugen *Spaniol* nicht bekannt.¹³⁰⁹ Die Ermittlungstätigkeit des Referates ZD 25 habe sich nach Kenntnis des Zeugen *Spaniol* allein auf die Sicherung des H-Laufwerkes beschränkt.¹³¹⁰

Der Zeuge *Meyer* hat im Hinblick auf die Frage, ob überprüft worden sei, was bei der Hausdurchsuchung an Asservaten festgestellt worden sei und dass hierbei keine dienstlichen Geräte des *Beamten* „X“ enthalten waren, geantwortet:

„Die Asservate waren im Strafbefehl mit aufgeführt, wie es üblich ist.“¹³¹¹

„Da war erkennbar, dass es keine dienstlichen Gerätschaften waren.“¹³¹²

Auf die Frage, woran dies erkennbar gewesen sei, hat der Zeuge *Meyer* bekundet:

„An der Marke, an der Art des Asservats.“¹³¹³

Der Zeuge *Schiffels* hat auf die Frage, ob die Gruppenleiter in der Abteilung SO des Bundeskriminalamtes dienstlich Geräte wie Laptops zur Verfügung gestellt bekommen, bekundet:

„Es gibt Mobiltelefone, die zur Verfügung gestellt werden, und einige haben auch Notebooks, nicht alle, einige. Ich habe zum Beispiel ein Notebook, mit dem ich aber ausschließlich in die BK (?) des Bundeskriminalamtes hineinkomme, um dort zu arbeiten, auf einer sicheren Leitung.“¹³¹⁴

Auf die Frage, ob diese Geräte fest zugeteilt seien oder anlassbezogen abgeholt werden müssten, hat der Zeuge *Schiffels* präzisiert:

„Nein, auf der Führungsebene, Gruppenleiter, sind die fest zugeteilt.“¹³¹⁵

Die Zeugin *Dr. Vogt* hat auf die Frage, ob den Gruppenleitern ihrer Abteilung dienstlich Laptops bzw. Smartphones zur Verfügung stehen, angegeben:

„Also, wir haben alle - - Nicht Smartphones, Entschuldigung, wir haben keine Smartphones im Dienst. Dienstlich werden uns keine Smartphones zur Verfügung gestellt. Wir haben Laptops, VPN-Laptops, die getunnelt sind, besondere Sicherheit, und besondere, sichere Handys und normale Nokia-Handys.“¹³¹⁶

¹³⁰⁷ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 25.

¹³⁰⁸ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 25 f.

¹³⁰⁹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 26.

¹³¹⁰ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 27.

¹³¹¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 65.

¹³¹² *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 66.

¹³¹³ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 66.

¹³¹⁴ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 44.

¹³¹⁵ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 44.

¹³¹⁶ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 66.

Ob die Gruppenleiter ihnen fest zugewiesene Geräte nutzten, konnte die Zeugin *Dr. Vogt* nicht angeben.¹³¹⁷

Der Zeuge *Hoffmann* wusste nicht, ob anlässlich der Hausdurchsuchung bei dem *Beamten X* auch dienstliche Geräte aufgefunden wurden. Eine Nutzung dienstlicher Geräte hätte, so der Zeuge *Hoffmann*, zu Lasten des *Beamten X* berücksichtigt werden müssen. Konkret hat *Hoffmann* hierzu geäußert:

„Klare Antwort: Das weiß ich nicht.“¹³¹⁸

„Also, wenn dienstliche Geräte benutzt worden wären, hätte das zulasten des Beamten gewürdigt werden müssen.“¹³¹⁹

bb) Hardware, die dem Beamten „X“ durch das Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt wurde

Am 13. April 2012, dem Tag der Hausdurchsuchung, standen dem *Beamten „X“* die nachfolgend genannten Geräte zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung:

- Dell Laptop Latitude D430
- Mobiltelefon Nokia 3110 Classic
- T-Mobile-Simkarte D1 (Zu Nokia 3110 Classic)
- SANDISK-Micro-SD-Karte (zu Nokia 3110 Classic)
- T-Mobile-UMTS-Karte D1 (zu Dell Laptop Latitude D430)
- Apple Smartphone iPhone 3GS
- Kryptiertes Mobiltelefon Nokia 5730¹³²⁰

Aus der Aktenlage ergibt sich im Hinblick auf die Frage, ob bei der Hausdurchsuchung dienstliche Geräte aufgefunden wurden, Folgendes:

Ausweislich des durch die Polizei erstellten Durchsuchungsprotokolls wurde bei der Hausdurchsuchung unter anderem ein iPhone sichergestellt¹³²¹. Die Auswertung dieses iPhones im Rahmen der gegen den *Beamten X* geführten Ermittlungen verlief negativ. Es befanden sich keine verfahrensrelevanten noch kinder- oder jugendpornografischen Dateien darauf¹³²². Bei den übrigen bei der Durchsuchung sichergestellten elektronischen Geräten handelt es sich nicht um Geräte, die dem *Beamten X* durch das BKA dienstlich überlassen worden waren

¹³¹⁷ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 67.

¹³¹⁸ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 40.

¹³¹⁹ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 46.

¹³²⁰ MAT A-BKA 18(27)71, Übersicht über die dem *Beamten „X“* dienstlich zur Verfügung gestellten Geräte.

¹³²¹ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 418 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Sicherstellungsprotokoll des Polizeipräsidiums Mainz, Kriminalinspektion Bad Kreuznach, vom 13. April 2012.

¹³²² MAT A-RP 18(27)15, Bl. 478. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Auswertebereich der DV-Gruppe des Polizeipräsidiums Mainz zum iPhone.

– im Durchsuchungsprotokoll¹³²³ und in den Auswertebereichen¹³²⁴ werden diese näher beschrieben, woraus sich ergibt, dass es sich nicht um die oben beschriebenen dienstlich überlassenen Geräte handelte.

Der Zeuge *Becker* hat sich in dieser Hinsicht wie folgt geäußert:

„Ich hatte ja eben schon mal gesagt, dass ich erst in der zweiten Jahreshälfte mit dem Sachverhalt betraut worden bin. Soweit ich aus den Akten, aus den staatsanwaltschaftlichen Akten, erinnere, ist mir jetzt nicht bekannt, dass da was gefunden worden ist auf dienstlichen Gerätschaften.“¹³²⁵

Der *Beamte „X“* hat im Hinblick auf das iPhone bekundet:

„Eins. Also, ich habe noch ein zweites gehabt. Das war ein kryptiertes, was ich zugegebenermaßen nie in Funktion hatte. Das war ein ganz normales Handy, was mir von der Technik da zur Verfügung gestellt worden ist, ein Diensthandy eben. Dieses Diensthandy wurde von der Polizei bei der Durchsuchungsmaßnahme mit beschlagnahmt und auch entsprechend ausgelesen. Es wurde nichts darauf gefunden, was einschlägig gewesen ist.“¹³²⁶

Im Hinblick auf den dienstlich zur Verfügung gestellten Laptop und ein weiteres Mobiltelefon hat der *Beamte X* angegeben, dass diese im Büro verblieben seien¹³²⁷. Was später mit diesen Geräten geschah, vermochte er nicht anzugeben¹³²⁸. Das durch die Polizei sichergestellte iPhone 3 habe er später zurückerhalten und dann seiner Sekretärin, die er außerhalb des BKA getroffen habe, ausgehändigt¹³²⁹. Auch ein ihm möglicherweise zur Verfügung stehendes drittes Handy, an dessen Ausgabe sich der *Beamte X* jedoch nicht mehr erinnern konnte, habe er im Büro im Schrank aufbewahrt¹³³⁰.

Zum „Dell Laptop Latitude D430“ hat das Bundeskriminalamt auf den Beweisbeschluss 18(27)71 vom 18. März 2015 mitgeteilt:

Der „Dell Laptop Latitude D430“ hat sich bis 26. April 2012 beim *Beamten „X“* befunden. Rückgabe an das Referat SO 55 (Einsatz- und IT-Unterstützung) ist am 27. Februar 2013 erfolgt; in der dortigen Datenbank ist der Name des Rückgebers (*Beamter „X“* oder Mitarbeiter) nicht erfasst – eine Quittung ist nicht vorhanden. Am 1. März 2013 wurde das Gerät von SO 55 an die Technik (IT07-1) zur Reparatur übergeben. Am 17. März 2015 wurde das Gerät auf Veranlassung der beim BKA-Leitungsstab bestehenden AG UA (Arbeitsgruppe Untersuchungsausschuss) von deren Ansprechpartner bei IT dort abgeholt und seitdem bei diesem versiegelt verwahrt. Im Gerät steckte neben der Festplatte ein SD-Chip.¹³³¹

¹³²³ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 418 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Sicherstellungsprotokoll des Polizeipräsidenten Mainz, Kriminalinspektion Bad Kreuznach vom 13. April 2012.

¹³²⁴ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 478 ff. (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Auswertebereiche der DV-Gruppe des Polizeipräsidenten Mainz zum iPhone.

¹³²⁵ *Becker*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 27.

¹³²⁶ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 13.

¹³²⁷ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 21.

¹³²⁸ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 22.

¹³²⁹ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 22.

¹³³⁰ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 35.

¹³³¹ MAT A BKA 18(27)71, S.

2. Wechsel der Zuständigkeit zum Bereich ZV 15

a) Das Referat ZV 15 innerhalb des Bundeskriminalamtes

Das Referat ZV 15 ist als Justizariat innerhalb des Bundeskriminalamtes in der Gruppe ZV 1 (Personal, Recht) in die Abteilung ZV (Zentral- und Verwaltungsaufgaben) eingegliedert.¹³³² Neben den allgemeinen Rechtsangelegenheiten ist das Referat ZV 15 als Justizariat auch für Disziplinarangelegenheiten zuständig.¹³³³ In Bezug auf die Beamten des Bundeskriminalamtes ist daneben das Referat ZV 12 (Personalangelegenheiten Beamte) für beamtenrechtliche Fragen, insbesondere laubbahn- und personalrechtliche Angelegenheiten, wie Beurteilungsangelegenheiten, Beförderungsplanungen, Beurlaubung und der Beendigung des Dienstverhältnisses, zuständig.¹³³⁴ Innerhalb des Referates ZV 15 war der Zeuge *Becker* von April 2012 bis zum 31. März 2014 als Referent eingesetzt und dort unter anderem für die Disziplinarsachen zuständig.¹³³⁵

Der Zeuge *Meyer* ist seit November 2012 Leiter des Referates ZV 15. Zuvor wurde das Referat von Herrn Regierungsdirektor *Z.* geleitet.¹³³⁶

b) Aufgabenübertragung an ZV 15

Über die Aufgabenverteilung und Aufgabenübertragung der Referate ZD 25 und ZV 15 im Allgemeinen und im konkreten Vorgang „Beamter X“ hat der Zeuge *Spaniol* geäußert:

„[...] Normalerweise ist die Absprache zwischen ZV 15 und ZD 25 die: Sobald Personalien bekannt sind, sobald es gegen eine konkrete Person ist, macht es ZV 15, und solange es noch gegen unbekannt ist, macht es ZD 25. Aber in dem Fall war es eben anders. Weil eben die Sache so sensibel war, war der Wunsch der Amtsleitung, dass, um möglichst wenige im Amt zu beteiligen, die Ermittlungen bei uns geführt werden – komplett.“¹³³⁷

Am 19. April 2012 wurde der Vorgang bezüglich des Zeugen *Beamter „X“* durch das Referat ZD 25 zur weiteren disziplinarrechtlichen Bearbeitung an das Referat ZV 15 übergeben.¹³³⁸

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme innerhalb der Abteilung ZV hat der Zeuge *Hoffmann* bekundet:

„Also, die Abteilung ZV hat durch meine Person erstmals am 17.04.12 Kenntnis von den Vorwürfen bekommen, die gegen den Beamten X erhoben werden – also die Verdachtslage, besser gesagt.“¹³³⁹

¹³³² MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 93 (136), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand 1. Juni 2012.

¹³³³ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 93 (138 f.), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand 1. Juni 2012.

¹³³⁴ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 1, Bl. 93 (137), Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des BKA, Stand 1. Juni 2012; *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 35.

¹³³⁵ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 29.

¹³³⁶ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 30 f., Organisationsübersicht des BKA vom 1. Oktober 2012; MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 32 f., Organisationsübersicht des BKA, Stand 1. November 2012; *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 47.

¹³³⁷ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 15.

¹³³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 35, E-Mail des Zeugen *Spaniol* an Herrn *E.* vom 28. Februar 2014, 09.15 Uhr.

¹³³⁹ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 14.

Innerhalb des Referates ZV 15 war der Zeuge *Becker* ab der zweiten Jahreshälfte 2012 zuständiger Sachbearbeiter für den Vorgang des *Beamten „X“*¹³⁴⁰.

Zu der grundsätzlichen Aufgabenverteilung hat der Zeuge *Meyer* ausgesagt:

„Im Wesentlichen ist es so, dass die materielle Arbeit von dem Sachbearbeiter geleistet wird. Er hält mich auf dem Laufenden, insbesondere bei Vorkommnissen, die er für bedeutsam hält. Es ist nicht so, dass ich jetzt jeden Tag mir alle Vorgänge angucke. [...] Aber immer dann, wenn er über Rechtsfragen im Zweifel ist oder über Fragen des weiteren Prozederes, besprechen wir die entsprechenden Vorgänge; [...]“¹³⁴¹

Über die Informationsweitergabe innerhalb der Hierarchie des Bundeskriminalamtes hat der Zeuge *Meyer* weiter ausgeführt:

„In der Regel mache ich das, je nach Bedeutung der Information – entweder bis zur Gruppenleitung oder zur Abteilungsleitung oder gegebenenfalls sogar bis zur Amtsleitung.“¹³⁴²

3. Gespräch zwischen Vizepräsident Maurer und Mitarbeitern von SO 12 am 20. April 2012

Ausweislich des Entwurfs eines durch die Zeugin *Wiegand* verfassten Vermerks vom 27. Februar 2014 fand am 20. April 2012 im Büro des Zeugen *Schiffels* ein Gespräch statt, in dem es um die Angelegenheit bezüglich des *Beamten „X“* gegangen sei. An diesem Gespräch hätten neben den Zeugen *Schiffels* und *Wiegand* auch der Zeuge *Herb* sowie BKA-Vizepräsident *Maurer* teilgenommen.¹³⁴³

Konkret heißt es in dem Vermerk:

„VP Maurer wurde persönlich über die hiesigen Feststellungen unterrichtet.“¹³⁴⁴

Zu diesem Gespräch befragt hat der Zeuge *Schiffels* angegeben:

„Also, an den Tag kann ich mich erinnern. Ja, das hat in meinem Büro stattgefunden. Herr Maurer war, glaube ich, aus einem anderen Grund im Standort W3 und hatte mich dann angerufen, dass er mal vorbeikommt im Zusammenhang hier mit dem Beamten X. Er hatte noch einige Detailfragen, wenn ich mich recht erinnere, zu den Materialien an sich, Kategorie 1, Kategorie 2. Da gab es noch einige Fachfragen, die er hatte. Das war so Gegenstand der Erörterung. Deshalb war auch dann die Sachbearbeiterin dabei, genau, Frau Wiegand, die dann noch mal ergänzende Ausführungen dazu gemacht hat. Worum es da jetzt noch mal ganz im Detail ging, weiß ich nicht. Danach hat Herr Maurer ein längeres Telefonat geführt bei mir im Büro. Ich bin dann raus. Was er dort dann besprochen hat, mit wem, kann ich Ihnen nicht sagen.“

¹³⁴⁰ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 31.

¹³⁴¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 48.

¹³⁴² *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 48.

¹³⁴³ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 14 (17), Entwurf eines Vermerks von SO 12 vom 27. Februar 2014 mit dem Betreff: „OP Selm“.

¹³⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 14 (17), Entwurf eines Vermerks von SO 12 vom 27. Februar 2014 mit dem Betreff: „OP Selm“.

4. Einleitung und Aussetzung des Disziplinarverfahrens Ende April 2012 sowie Verfügung gemäß § 66 BBG

a) Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für Disziplinarverfahren finden sich im Bundesbeamtengesetz (BBG) und im Bundesdisziplinalgesetz (BDG). Ausgangspunkt eines Disziplinarverfahrens ist das Vorliegen eines Dienstvergehens eines Beamten, das in § 77 Abs. 1 BBG wie folgt definiert wird:

„Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 17 Abs. 1 BDG hat der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Nach § 4 BDG sind Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen.

Für Fälle, in denen parallel zum Disziplinarverfahren ein Strafverfahren oder ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren durchgeführt wird, regelt § 22 BDG Folgendes:

„§ 22 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

b) Verwaltungspraxis innerhalb des Bundeskriminalamtes

Nach Aussage des Zeugen *Becker* sei die Aussetzung des Disziplinarverfahrens während des Ermittlungsverfahrens (§ 22 Abs. 3 BDG) ein üblicher Vorgang. Er hat dazu konkret ausgeführt:

„Das ist Usus. Das ist eigentlich Usus, um Doppelermittlungen zu verhindern. Das war ja dann so die Notwendigkeit gewesen, einen Ermittlungsführer bestellen zu müssen, und das wird immer so gehandhabt im Hause, zumindest zu meiner Zeit. [...] Es macht ja keinen Sinn, die Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen oder durch die Staatsanwaltschaft über die Polizei ermitteln zu lassen und dann selbst eigene Ermittlungen anzustellen. [...]“¹³⁴⁵

¹³⁴⁵ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 34.

Der Zeuge *Fietz* hat im Hinblick auf § 22 Abs. 3 BDG bekundet:

„[...] Die Fälle, die ich mitbekommen habe oder wo überhaupt darüber nachgedacht wurde, ob man vielleicht ein Disziplinarverfahren einleitet und so, da war immer die Frage, wenn das jetzt - - also geradezu eine Automatik, dass man das aussetzt für die Zeit. So habe ich es mitbekommen.“¹³⁴⁶

Der Zeuge *Meyer* hat sich in dieser Hinsicht wie folgt geäußert:

„[...] Wenn gleichzeitig ein Strafverfahren läuft, wird in der Regel das Disziplinarverfahren ausgesetzt nach § 22 BDG, und wir warten den Ausgang des Strafverfahrens ab - Primat des Strafverfahrens -, insbesondere auch deshalb, weil wir dann den rechtskräftig festgestellten Sachverhalt den Verwaltungsermittlungen bzw. den weiteren Disziplinarermittlungen zugrunde legen können. [...]“¹³⁴⁷

Nach § 66 BBG besteht die Möglichkeit, einem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten:

„§ 66 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“

Sofern ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, besteht unter den in § 38 Abs. 1 BDG definierten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Beamten vorläufig des Dienstes zu entheben:

„Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.“

In Verbindung mit der vorläufigen Dienstenthebung ist gemäß § 38 Absatz 2 BDG eine Kürzung der monatlichen Dienstbezüge um bis zu 50 % möglich, sofern im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird.

c) Konkretes Verfahren gegen den Beamten „X“

aa) Absprachen bezüglich des Vorgehens innerhalb des Bundeskriminalamtes und mit dem Bundesministerium des Innern

Aus einer nicht unterzeichneten Gesprächsnotiz des Zeugen *Spaniol*, die vom 18. April 2012 datiert, ergibt sich unter anderem Folgendes:

„Weitere Entscheidungen

- (...)

¹³⁴⁶ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 99.

¹³⁴⁷ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 48.

- Kontaktaufnahme mit L/ZV, L'in ZV 1 und L/ZV 15: Disziplinarverfahren soll eingeleitet und sofort ausgesetzt werden.

Anm.: Info am 17.04.12 in einem persönlichen Gespräch (auch dabei: Herr E., LS 1) weitergegeben. L/ZV wird ggf. mit PR noch die Frage erörtern, ob die sofortige Umsetzung zu ZD 2 ausreicht oder nicht ggf. eine Suspendierung erfolgen müsse. L/ZV15 wurde die Übersendung einer Kopie der bei ZD 25 vorhandenen Unterlagen zugesagt.¹³⁴⁸

Nachdem der Vorgang sodann am 19. April 2012 an ZV 15 abgegeben worden war,¹³⁴⁹ lässt sich aus einer E-Mail von Herrn E. an den Zeugen *Hoffmann* vom 20. April 2012 Folgendes entnehmen:

„Sehr geehrter Herr Hoffmann,

die Amtsleitung bittet auf Grundlage der angehängten Sachverhaltsschilderung sowie der zuvor mündlich mit der abgestimmten Bewertung des Sachverhaltens gegen (geschwärzt – *Beamter X*) umgehend

- ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 66 I 1 BBG nebst Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verhängen (Zuständigkeitsübertragung des BMI in Anlage),
- eine Verfügung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu entwerfen (aufgrund der dienstreisebedingten Abwesenheit von PR ausnahmsweise z. U. VP-S). Das Disziplinarverfahren soll sogleich nach § 22 BDG ausgesetzt werden.¹³⁵⁰

Aus einer E-Mail des Zeugen *Spaniol* an den Mitarbeiter des BKA-Leitungsstabes E. vom 28. Februar 2014 ergibt sich im Hinblick auf die Einbindung des Bundesministeriums des Innern:

„20.04.12 Telefonat VP-S mit L-Z/BMI: Keine Einwände des BMI gegen eine vorläufige Entbindung des Beamten von seinen dienstlichen Aufgaben“¹³⁵¹

Der Zeuge *Hoffmann* hat im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern bekundet:

„Das habe ich vorhin vergessen bei der Darstellung: Unsere Maßnahmen, die wir einleiten wollten vom Haus aus, also sowohl das Verbot der Dienstgeschäfte als auch Einleitung Disziplinarverfahren, ist von unserer Amtsleitung vorab mit dem BMI abgestimmt worden. Das hat folgenden Hintergrund: Es gibt zwar einen Erlass vom BMI, wo ebendiese Befugnis auf den Dienststellenleiter übertragen ist; es gibt aber auch die sogenannten Pers.-Best.: das sind Personalbestimmungen, wo drinsteht, dass der BMI sich Maßnahmen beamtenrechtlicher Art für A 16 und höher vorbehält.“¹³⁵²

bb) Inhalt der Verfügungen gegenüber dem Beamten „X“

Die gegenüber dem *Beamten „X“* erlassenen disziplinarrechtlichen Verfügungen erfolgten mit Schreiben vom 23. und 24. April 2012.

¹³⁴⁸ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 37, Gesprächsnotiz des Zeugen *Spaniol* vom 18. April 2012.

¹³⁴⁹ Siehe hierzu bereits die Darstellung im Abschnitt B. III. 2. b).

¹³⁵⁰ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 38, E-Mail von Herrn E. an den Zeugen *Hoffmann* vom 20. April 2012, 18.29 Uhr.

¹³⁵¹ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 35, E-Mail des Zeugen *Spaniol* an Herrn E. vom 28. Februar 2014, 09.15 Uhr.

¹³⁵² *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 26.

In dem durch den BKA-Vizepräsidenten *Stock* gezeichneten Schreiben vom 23. April 2012, welches ein Aktenzeichen des Referats ZV 15 trägt, wird dem *Beamten* „X“ die Einleitung des Disziplinarverfahrens und dessen sofortige Aussetzung mitgeteilt.¹³⁵³

Das BKA ließ sich dabei von der Erwägung leiten, dass – sollte sich die Verdachtslage bestätigen – der Beamte gegen seine aus § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG folgende beamtenrechtliche Pflicht zu einem achtungswürdigen und vertrauensgerechten Verhalten verstoßen hätte. Daher würden zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen des Verdachts eines Dienstvergehens gesehen, weshalb ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde, welches im Hinblick auf das anhängige Strafverfahren jedoch gemäß § 22 Abs. 3 BDG ausgesetzt werde.

Darüber hinaus wurde dem *Beamten* „X“ mit Schreiben vom 24. April 2012, welches kein Aktenzeichen trägt, mitgeteilt, dass ihm gemäß § 66 BBG mit sofortiger Wirkung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt werde. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO werde angeordnet.¹³⁵⁴

Das BKA ließ sich dabei von der Erwägung leiten, dass es unter Berücksichtigung des anhängigen Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen erscheine, dass der Beamte „X“ seine Dienstpflichten weiter ausübe. Darüber hinaus sei auch ein Einsatz in amtsangemessener Funktion in einem anderen Bereich des Bundeskriminalamts ausgeschlossen.

Der Zeuge *Becker* hat im Hinblick auf die Verfügung zur Untersagung der Dienstgeschäfte ausgeführt:

„[...] Die dürfte dann zuständigkeitshalber von ZV 12 gefertigt worden sein. [...]“¹³⁵⁵

„[...] Es ist ja eine beamtenrechtliche Maßnahme und unterfällt insofern grundsätzlich dem Zuständigkeitsbereich von ZV 12.“¹³⁵⁶

Der Zeuge *Meyer* hat hierzu bekundet:

„Es liefen ja mehrere Maßnahmen parallel nebeneinander. Das Disziplinarverfahren ist nicht das einzige Verfahren, was läuft. Es lief zeitgleich oder sogar vorher einmal die Maßnahme nach § 66 BDG, also die vorläufige Untersagung der Dienstgeschäfte. Das wurde ihm, die Verfügung wurde ihm, wenn mich nicht alles täuscht, von einem Mitarbeiter des Referats ZV 12, also Beamtenrecht, ausgehändigt. [...]“¹³⁵⁷

cc) Bekanntgabe der Verfügungen gegenüber dem *Beamten* „X“

Aus einer durch das Bundeskanzleramt vorgelegten Chronologie „Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter (geschwärzt)“ ergibt sich, dass der *Beamte* „X“ am 25. April 2012 durch den BKA-Vizepräsidenten *Stock* in seiner Wohnung aufgesucht wurde. Konkret heißt es:

¹³⁵³ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 303, Bl. 135 f., Verfügung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gem. § 17 BDG vom 23. April 2012.

¹³⁵⁴ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 303, Bl. 138 f., Verfügung zur Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 66 BBG vom 24. April 2012.

¹³⁵⁵ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 43.

¹³⁵⁶ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 43.

¹³⁵⁷ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 49.

„BKA, Stock, sucht (geschwätzt) in seiner Wohnung auf und teilt Verbot des Führens der Dienstgeschäfte mit.“¹³⁵⁸

5. Übertragung des Vorgangs an den Zeugen Becker / Tätigkeit bis zur Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

Nach Aussage des Zeugen *Becker* sei ihm in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2012 die Sachbearbeitung durch den damaligen Leiter des Referates ZV 15, Herrn Z., übertragen worden.¹³⁵⁹ Aufgrund des anhängigen Strafverfahrens habe sich die Bearbeitung zunächst auf diverse Prüfungen disziplinarrechtlicher Art, jedoch ohne konkreten Auftrag, beschränkt.¹³⁶⁰

Für die Durchführung von Gesprächen mit dem *Beamten* „X“ über dessen weitere Verwendung innerhalb des Bundeskriminalamtes in diesem Zeitraum, insbesondere im Oktober/November 2012, existieren keine Anhaltspunkte in den Akten.¹³⁶¹

Der Zeuge *Dr. Schumacher* hat sich im Hinblick auf Telefonate mit dem Bundeskriminalamt im Anschluss an den Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse wie folgt geäußert:

„Also mir ist ein Anruf erinnerlich, bei mir, Sachstandsanfrage nach Vollzug des Durchsuchungsbeschlusses, ein Herr E. (?), meine ich, vom BKA, der angerufen hat und sich nach dem Sachstand erkundigt hat, ob das und wann das fertig ist, unter Hinweis auf dieses laufende Verfahren. Da habe ich gesagt: Die Auswertung dauert noch an, ich frage noch mal nach, bis wann das fertig ist. Natürlich bekommen Sie eine Mitteilung, sobald wir das Verfahren abgeschlossen haben; das ist ja auch entsprechend in den gesetzlichen Vorschriften so vorgesehen. – Ich habe daraufhin noch mal eine Sachstandsanfrage an die Polizei gerichtet. An mich wurden danach keine weiteren Sachstandsanfragen direkt gerichtet. Hintergrund war der, dass meine damalige Abteilungsleiterin gesagt hat: Bitte Sachstandsanfragen über mich. Wenn irgendwelche Fragen noch sind, über mich, nicht über Sie direkt.“¹³⁶²

In den Handakten des gegen den Beamten X geführten Ermittlungsverfahrens findet sich ein Vermerk des Zeugen *Dr. Schumacher* vom 24. August 2012, in dem es heißt:

„Herr E[...] vom BKA ruft an und teilt mit, er sei vom Präsident gebeten worden zu fragen, ob es neue Entwicklungen im Verfahren X gebe. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Auswertung noch andauert, mir aber durch den auswertenden Beamten der zeitnahe Abschluss der Auswertungen signalisiert wurde. Herr E[...] bat darum, Herrn Z[...] oder ihn persönlich (...) zu informieren, wenn die Auswertung abgeschlossen ist.“¹³⁶³

Darüber hinaus hat der Zeuge *Dr. Schumacher* Folgendes geschildert:

¹³⁵⁸ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (355), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹³⁵⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 31.

¹³⁶⁰ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 34.

¹³⁶¹ Näher hierzu bereits die Ausführungen Zweiter Teil B.5. und 6.

¹³⁶² *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr. 13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 14 f.

¹³⁶³ MAT A-RP 18(27)15 (Tgb.-Nr. 01/14 - VERTRAULICH-herabgestuft), Bl. 859; Vermerk von Staatsanwalt *Dr. Schumacher* vom 24. August 2012.

„Mir wurde auch von der Frau Keller gesagt – ohne dass ich das persönlich weiß -, es hätten sich auch sehr hochrangige BKA-Beamte bei ihr gemeldet, unter anderem – meine ich – der stellvertretende Leiter des BKA, auch telefonisch.“¹³⁶⁴

Aus der im Bundeskanzleramt erstellten Chronologie ergibt sich, dass am 26. September 2012 ein Telefonat zwischen dem Zeugen *Spaniol* und dem Zeugen *Dr. Schumacher* stattfand, in dem signalisiert wurde, dass das Strafverfahren im Strafbefehlswege durch Zahlung einer Geldstrafe beendet würde.¹³⁶⁵

Darüber hinaus teilte die Staatsanwaltschaft Mainz dem Bundeskriminalamt mit Schreiben vom 13. November 2012 mit, dass ein Strafbefehl beantragt worden sei.¹³⁶⁶

6. Kontakte zwischen dem Beamten „X“ und dem Zeugen *Henzler* im Jahr 2012

Bereits vor der offiziellen Mitteilung durch das Amtsgericht beziehungsweise durch die Staatsanwaltschaft erhielt die Amtsleitung des Bundeskriminalamtes am 10. Dezember 2012 eine mündliche Mitteilung des *Beamten* „X“, dass das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen werde.¹³⁶⁷

Der Zeuge *Henzler* hat dies in seiner Aussage konkretisiert:

„[...] Er rief mich an oder hat mich angerufen und hat mitgeteilt, dass er den Strafbefehl bezahlt habe, dass damit das Verfahren abgeschlossen sei und dass er jetzt gerne wissen würde, wie es mit ihm weitergeht, Ende 2012, im Dezember. [...]“¹³⁶⁸

Zuvor sei der Zeuge *Henzler*, insbesondere im Rahmen der Fürsorgepflicht, verschiedentlich als Ansprechpartner für den *Beamten* „X“ verfügbar gewesen.¹³⁶⁹ Über den Inhalt der geführten Gespräche hat der Zeuge *Henzler* weiter ausgesagt:

„[...] Jetzt muss ich davorschalten, um das einordnen zu können - ich hatte ja gesagt, ich bin immer mal wieder als Ansprechpartner für ihn verfügbar gewesen und hatte ja gesagt, dass er in der Zeit Gespräche geführt hat -, dass ich als Ansprechpartner im Sinne von Fürsorge zur Verfügung gestanden habe. Und diese Phase war davon gekennzeichnet - - Da lief ja noch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, und da war natürlich viel Sorge über den Fortgang, auch seinen beruflichen Fortgang, drin, einerseits. Andererseits hatte er - ich denke, das kann ich hier in der Öffentlichkeit sagen - mit Blick auf seine Wahrnehmung, dass er einen Strafbefehl bekommen sollte - das stand dann im Raum Mitte des Jahres -, nur wegen Besitzes, nicht wegen Verbreitens von Kinderpornografie, die Vorstellung, er könnte im BKA bleiben und er könnte auf seinen alten Dienstposten zurück. Das war so die Phase.

Natürlich war er ziemlich sorgenvoll, hatte dann natürlich auch familiäre Probleme. Und ich habe da schlicht und einfach als Zuhörer zugehört. Er hat also das berichtet, und ich habe dazu - wie geht es mit dem Disziplinarverfahren weiter, wie geht es auch mit seinem dienstlichen Einsatz weiter? -

¹³⁶⁴ *Dr. Schumacher*, Protokoll-Nr.13 (GEHEIM-herabgestuft), S. 15.

¹³⁶⁵ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (355), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹³⁶⁶ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (355), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹³⁶⁷ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 27 (29), Entwurf eines Vermerks von LS 4-2 vom 27. Februar 2014.

¹³⁶⁸ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 56.

¹³⁶⁹ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 56.

schlicht und einfach ihn nur kommen lassen, habe das entgegengenommen, wohl wissend zu dem Zeitpunkt - das will ich ausdrücklich betonen - natürlich, dass das völlig unrealistisch war.“¹³⁷⁰

„[...] Und da will ich an das anknüpfen, was ich wegen der Zeit bei Herrn Frieser nicht mehr beantworten konnte. Ich hatte ja geschildert, in dieser Phase im April - das war ja die Durchsuchung - und dann im Oktober, als er mich anrief und sagte: Die Auswertungen sind abgeschlossen, und es ist nur Besitz, keine Verbreitung - - Und dann sagte er: Von daher - - ‚Ich gehe auch ins Strafbefehlsverfahren. Damit wird keine Öffentlichkeit hergestellt. Ich bin kooperativ‘, was er im Übrigen auch durchgehend immer war. Das habe ich entgegengenommen und habe dazu aber nichts gesagt.

Ich habe es ja gerade angemerkt: Natürlich ist mir klar gewesen, zu jedem Zeitpunkt, in der ersten Sekunde, als klar war, dass er tatsächlich KiPo hatte - aber durch die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft, nicht durch unsere, weil wir hatten das ja nicht -, dass da nur die höchsten Disziplinarmaßnahmen, aber je nach Situation, in Betracht kommen, aber auf keinen Fall Rückkehr auf den Dienstposten und weiterarbeiten. Aber ich habe ihn da laufen lassen, weil ich schlicht und einfach seine emotionale Stabilität nicht kaputtmachen wollte. [...]“¹³⁷¹

Anlässlich des bereits geschilderten Anrufs, so der Zeuge *Henzler* weiter, habe er dann „Klartext“ geredet:

„[...] Als er dann den Strafbefehl bekommen hatte, rief er wieder an - das war im Dezember 2012 - und sagte: So, das Verfahren ist jetzt abgeschlossen. Wie geht es jetzt mit mir weiter? - Da habe ich mich entschieden, umzuschalten und jetzt Klartext zu reden. Da, wo ich vorher gesagt habe: ‚Ja, muss man mal sehen, es finden sich immer Lösungen‘, also mit Floskeln gearbeitet habe, aber rezeptiv war, habe ich gesagt: ‚Erstens, es wird ein Disziplinarverfahren geben, und zweitens, damit eines klar ist: Bei Straftaten dieser Art verlangt das Disziplinargesetz bzw. die Rechtsprechung Maßnahmen der höchsten Stufen. Und das bedeutet für einen aktiven Beamten das und das und für einen pensionierten Beamten das und das‘, also schlicht und einfach dargestellt.

Ich habe ihm auch gesagt: Ich empfehle dringend, dass du mit deinem Anwalt oder deiner Anwältin sprichst, um die für dich günstigste Konstellation herausarbeiten zu lassen, weil da gibt es klare Regeln, und da hat der Präsident keinen Ermessensspielraum, sondern da ist er an die Leitlinien der Rechtsprechung insbesondere gebunden.“¹³⁷²

Der *Beamte* „X“ hat zu seinen Kontakten mit dem Zeugen *Henzler* ausgesagt:

„Ich hatte mit Herrn Henzler, meinem damaligen Vorgesetzten, insofern Kontakt, dass ich ihn immer informiert habe, wie das Strafverfahren steht, weil das wusste das BKA auch nicht.“¹³⁷³

Der Zeuge *Schiffels* hat zu Kontakten zwischen dem Zeugen *Henzler* und dem *Beamten* „X“ Folgendes bekundet:

„Also, der Herr Henzler hat mal mir gegenüber berichtet, dass er mit ihm noch Kontakt hat und noch quasi als Ansprechpartner zur Verfügung steht.“¹³⁷⁴

¹³⁷⁰ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 56 f.

¹³⁷¹ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 59.

¹³⁷² *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 59.

¹³⁷³ *Beamter* „X“, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 12.

¹³⁷⁴ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 7.

7. Ablauf des Disziplinarverfahrens nach Fortsetzung Anfang 2013

a) Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

aa) Gesetzliche Grundlagen - Disziplinarmaßnahmen nach dem BDG

In § 5 BDG ist geregelt, welche Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Ruhestandsbeamte verhängt werden können. Konkret heißt es:

„§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:

1. Verweis (§ 6)
2. Geldbuße (§ 7)
3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8)
4. Zurückstufung (§ 9) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12).“

Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sind zusätzlich insbesondere § 13 und § 14 BDG zu beachten, in denen es heißt:

„§ 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

§ 14 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) pp.“

In der rechtswissenschaftlichen Literatur zum Disziplinarrecht wird vertreten, dass für disziplinarrechtliche Vorwürfe, die über den strafrechtlichen Vorwurf hinausgehen und darin keine Berücksichtigung finden, keine Sachverhaltsidentität und somit auch keine Sperrwirkung durch § 14 BDG besteht.¹³⁷⁵

Die Disziplinarmaßnahme ist, soweit es sich um eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehaltes handelt, durch eine Disziplinarverfügung gemäß § 33 BDG auszusprechen.

Die Erhebung einer Disziplinaranzeige kommt gemäß § 34 BDG dann in Betracht, wenn auf eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden soll.

Parallel zur Durchführung der Disziplinarmaßnahme kommt auch eine vorläufige Dienstenthebung (sog. Suspendierung) in Betracht, deren Zulässigkeit in § 38 BDG geregelt ist. In § 38 BDG heißt es hierzu:

„(1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird [...].

(2) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. [...].“

bb) Berücksichtigte Rechtsprechung

Bei den Erwägungen bezüglich der zu verhängenden Disziplinarmaßnahme hat das Bundeskriminalamt insbesondere ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010, Az. 2 C 13/10, sowie ein Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 12. März 2013, Az. 6 LD 4/11, zur Entscheidungsfindung herangezogen. Beide Entscheidungen finden sich in den Akten des Bundeskriminalamtes.¹³⁷⁶

aaa) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010, Az. 2 C 13/10

Der Entscheidung lag der Fall eines im Bereich „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ tätigen Zollinspektors zugrunde, der im Jahr 2006 nach 35 Dienstjahren wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften in 136 Fällen

¹³⁷⁵ Hummel/Köhler/Mayer, Bundesdisziplinarrecht und materielles Disziplinarrecht, 5. Auflage, Frankfurt am Main, 2012, § 14 Rn. 22 ff.

¹³⁷⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 173, Bl. 45 ff. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010, Az. 2 C 13/10; MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 173, Bl. 230ff. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Urteil des OVG Lüneburg vom 12. März 2013, Aktenzeichen 6 LD 4/11.

zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt worden war, wobei sich die Bilddateien und Videosequenzen ausschließlich auf dem privaten Computer des Zollinspektors befunden hatten.

Der Beamte wandte sich gegen die durch ein Oberverwaltungsgericht bestätigte Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, durch die er aus dem Dienst entfernt worden war.

Die Revision hatte insoweit Erfolg, als dass die Sache wegen unzureichender Tatsachendarstellung im Berufungsurteil an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht führte hierbei zunächst aus, dass es sich bei dem Verhalten des Beamten um ein außerdienstliches Dienstvergehen handele, da lediglich der private Computer des Beamten genutzt worden sei. Ein Bezug zum Dienstposten sei vorliegend nicht gegeben, da der Beamte dienstlich keinen Kontakt zu Kindern gehabt habe und die Bekämpfung von Kindesmissbrauch oder Kinderpornografie nicht zu seinen dienstlichen Tätigkeiten gehört habe.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts scheidet im Falle eines außerdienstlichen Besitzes kinderpornografischer Schriften eine Regeleinstufung, also die Zuordnung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme als Regelmaßnahme, aus. Anders als bei einem unmittelbaren Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung sei dies beim Besitz kinderpornografischer Schriften nicht angezeigt, weil die Variationsbreite der jeweiligen Schwere der außerdienstlichen Verfehlung zu groß sei. Das gelte insbesondere dann, wenn es an einem dienstlichen Bezug des strafbaren Verhaltens fehle. In solchen Fällen habe sich die Maßnahmenbemessung als Richtschnur an der Strafandrohung auszurichten, da der Gesetzgeber dadurch seine Einschätzung zum Unwert eines Verhaltens verbindlich zum Ausdruck gebracht habe.¹³⁷⁷

Der Strafraum für das Vergehen des Besitzes kinderpornografischer Schriften liege im mittelschweren Bereich, weshalb sich die Zuordnung einer Disziplinarmaßnahme für derartige außerdienstliche Verfehlungen als Richtschnur an der Maßnahme der Zurückstufung zu orientieren habe.¹³⁷⁸ Sofern eine Zurückstufung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, sei auf die nächstmildere Maßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zu erkennen, wobei dann die Regelung des § 14 BDG zu berücksichtigen sei.¹³⁷⁹

bbb) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 12. März 2013, Az. 6 LD 4/11

Am 12. März 2013, mithin kurz nach Fortsetzung des Disziplinarverfahrens gegen den Beamten „X“, erging eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg. Der Entscheidung lag der Fall eines Beamten der Bundespolizei zu Grunde, gegen den wegen Besitzes und Verschaffens kinderpornografischer Schriften in 1000 Fällen eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen verhängt worden war. Das Herunterladen der Bilddateien sei mittels des privaten Rechners erfolgt.

¹³⁷⁷ Urteil des BVerwG vom 19. August 2010, Az. 2 C 13/10, Rn. 25.

¹³⁷⁸ Urteil des BVerwG vom 19. August 2010, Az. 2 C 13/10, Rn. 26.

¹³⁷⁹ Urteil des BVerwG vom 19. August 2010, Az. 2 C 13/10, Rn. 34.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass in diesem Fall ein Dienstvergehen vorliege, da das Verhalten des Beklagten Bezüge zu seinem Dienstposten aufweise. Unter Verweis auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts, Az. 2 B 29/10, wurde ausgeführt, dass es genüge, wenn das außerdienstliche Verhalten Rückschlüsse auf die Dienstausbübung im konkret funktionellen Sinne zulasse oder den Beamten in der Dienstausbübung beeinträchtige, was nicht allein in Fällen gegeben sei, in denen ein Polizeivollzugsbeamter gerade mit der Aufklärung von Fällen befasst sei, die auch Gegenstand des außerdienstlichen Fehlverhaltens seien.

Darüber hinaus führte das Gericht aus:

„Der außerdienstliche Besitz kinderpornografischer Schriften ist in besonderem Maße geeignet, das Ansehen des Beamtentums in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen. Dies folgt aus dem mit dem Delikt einhergehenden Eingriff in die Menschenwürde des Kindes, das zum bloßen Objekt sexueller Begierde degradiert wird. Dieser Unrechtsgehalt hat im Strafrahmen seinen Ausdruck gefunden. Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber mit Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöhten Strafrahmens für das Vergehen des Besitzes kinderpornografischer Schriften in § 184b Abs. 4 StGB hat sich eine Zuordnung einer Disziplinarmaßnahme für derartige außergerichtliche Verfehlungen mit Dienstbezug als Richtschnur an der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu orientieren.“

b) Beschreibung der Zeugen zum allgemeinen Ablauf eines Disziplinarverfahrens

Die im Bundeskriminalamt mit dem Disziplinarverfahren gegen den *Beamten* „X“ befassten Zeugen haben sich zum grundsätzlichen Ablauf eines Disziplinarverfahrens geäußert. Mit dem Disziplinarverfahren befasst waren - neben dem damaligen BKA-Präsidenten *Ziercke* als Disziplinarvorgesetzten - der Zeuge *Meyer*, Leiter des Referats ZV 15, und der Zeuge *Becker*, Referent im Referat ZV 15.

aa) Grundsätzliche Herangehensweise

Zur grundsätzlichen Herangehensweise des Referates ZV 15 bei Disziplinarverfahren hat der Zeuge *Meyer* ausgesagt:

„Wir orientieren uns an der Rechtsprechung und machen entsprechende Vorschläge. Dem folgt die Amtsleitung oder nicht. Der Präsident ist der Disziplinarvorgesetzte. Er hat letztendlich das letzte Wort, was Disziplinarmaßnahmen angeht.“¹³⁸⁰

Im Wesentlichen bestehe dies aus der Begutachtung und Recherche der dazugehörigen Urteile. Es gebe einschlägige Rechtsprechung, die parallele Fälle behandle, weshalb der Rahmen der Disziplinarmaßnahme eigentlich klar gewesen sei.¹³⁸¹

Zur grundsätzlichen Arbeitsweise hat der Zeuge *Meyer* weiter ausgesagt:

¹³⁸⁰ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 57.

¹³⁸¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 57.

„[...] Wir machen bei Abschluss eines Disziplinarverfahrens oder eines sonstigen Verfahren bestimmte Vorschläge, und wenn die Amtsleitung relativ regelmäßig hinter diesen Vorschlägen zurückbleibt, -

[...]

- passen wir irgendwann mal unser Vorgehen der Marschroute der Amtsleitung an.“¹³⁸²

Nach Aussage des Zeugen *Meyer* komme es durchaus nicht selten vor, dass den Vorschlägen des Referates ZV 15 nicht gefolgt werde, wozu er konkret dargelegt hat:

„Also, es kommt durchaus nicht selten vor, dass unseren Vorschlägen nicht gefolgt wird und wir viel Arbeit für die Schublade machen.“¹³⁸³

„Wir können nicht davon ausgehen, dass unseren Vorschlägen eins zu eins gefolgt wird, nein.“¹³⁸⁴

„Sagen wir so - wie ich vorhin sagte -: Wenn wir erkennen, dass die Amtsleitung eine bestimmte Linie verfolgt, werden wir nicht wider den Stachel löcken und 5 von den 95 Vorlagen mit einem abweichenden Votum, von dem wir genau wissen, dass die Amtsleitung nicht folgt, vorlegen.“¹³⁸⁵

Zum weiteren Weg eines Vorschlags des Referats ZV 15 hat der Zeuge *Meyer* bekundet:

„Also, ich sagte ja, wir machen die Disziplinaranzeige bzw. den entsprechenden Entwurf einer Disziplinarverfügung, geben ihn auf den Dienstweg. Dann läuft dieser Vorschlag über zwei weitere Hierarchieebenen, nämlich einmal über die Gruppenleitung ZV 1 und über die Abteilungsleitung ZV, und dann läuft es zur Amtsleitung und wird entschieden. Die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten ist für uns bindend, Punkt.“¹³⁸⁶

Es sei, so der Zeuge *Meyer*, das gute Recht der Amtsleitung, von einem Vorschlag abzuweichen:

„Wir beraten unsere Vorgesetzten selbstverständlich. Bloß, wenn der Vorgesetzte im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen zu einer anderen Bewertung gelangt, dann ist das sein gutes Recht.“¹³⁸⁷

Die Frage, ob vorliegend Rücksprache der Amtsleitung mit dem Referat ZV 15 in Bezug auf die abweichende Bewertung gehalten worden sei, hat der Zeuge *Meyer* verneint.¹³⁸⁸

bb) Die Rolle des BKA-Präsidenten in Disziplinarverfahren

aaa) BKA-Präsident als Disziplinarvorgesetzter

Auf die Frage, ob der Präsident des Bundeskriminalamtes in das Disziplinarverfahren eingebunden ist, hat der Zeuge *Becker* ausgesagt:

¹³⁸² *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 56.

¹³⁸³ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 63.

¹³⁸⁴ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 70.

¹³⁸⁵ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 70.

¹³⁸⁶ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 69.

¹³⁸⁷ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 70.

¹³⁸⁸ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 70.

„Ja, er ist Disziplinarvorgesetzter, und in dieser Eigenschaft ist es so, dass er mit Ausnahme der Disziplinarverfügungen, die gerichtlich ausgesprochen werden müssen, die volle Hoheitsgewalt hatte, disziplinarrechtlich.“¹³⁸⁹

bbb) Grundsätzliche Linie des Zeugen Ziercke

Zur allgemeinen Linie des BKA-Präsidenten in seiner Funktion als Disziplinarvorgesetzter hat der Zeuge *Meyer* ausgesagt:

„[...] Also, Disziplinarmaßnahmen im Sinne des BDG würden nur bei wirklich handfesten Verfehlungen verhängt werden; alles andere – soweit vertretbar – würde versucht werden relativ beamtenfreundlich außerhalb des Disziplinarverfahrens zu regeln. [...]“¹³⁹⁰

Von dieser Linie habe sich der konkrete Fall des *Beamten „X“* vom Grundsatz her nicht unterschieden. Insgesamt könne man sagen, dass die vorherige Amtsleitung des Bundeskriminalamtes insgesamt strengere Maßstäbe angelegt habe. Der Zeuge *Ziercke* habe, soweit rechtlich zulässig und vertretbar, die Linie verfolgt, im Zweifel eher nicht zum Nachteil des betroffenen Beamten zu entscheiden.¹³⁹¹

Nach Aussage des Zeugen *Henzler* sei der Zeuge *Ziercke* bei Amtsübernahme erstaunt über die Herangehensweise des Referates ZV 15 gewesen, insbesondere darüber, wie hart zuweilen Disziplinarmaßnahmen vergeben würden.¹³⁹² Über die Herangehensweise des Zeugen *Ziercke* als Disziplinarvorgesetzter hat der Zeuge *Henzler* ausgesagt:

„[...] Aber das hatte jetzt nichts damit zu tun, dass er besonders hart oder besonders weich war, sondern er hat natürlich durch seine Vorverwendungen einen viel größeren Überblick gehabt über das, was jetzt Rechtssprechungsniveau oder Disziplinarmaßnahmenzuweisungsniveau war, und hat - und das muss man ganz deutlich sagen - viel Zeit darauf verwendet, persönliche Zeit, auszudifferenzieren.

Das ist das Entscheidende gewesen, wo er wirklich in erkennbarer Art und Weise sich intensiv mit dem vorgeworfenen Vorwurf auseinandergesetzt hat, aber auch mit den Konsequenzen, und insbesondere dann, wenn es darum ging, im Übrigen auch zum Beispiel jemanden aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand zu versetzen. [...] Und da hat er dort, wie auch bei Disziplinarverfahren sehr, sehr stark ausdifferenziert, bevor er dann eine harte Maßnahme verhängt hat. Das hat aus meiner Sicht mit weich oder hart überhaupt nichts zu tun. Dann, wenn es angemessen erscheint, hat er natürlich dann auch harte Maßnahmen getroffen. [...] Und er hat seine Verantwortung wahrgenommen, definitiv, und hat sich das sehr genau angesehen und hat es sich nicht leicht gemacht und am Ende, in meiner Wahrnehmung, immer eine Entscheidung getroffen, die ich auch als Jurist als absolut vertretbar und als Polizist für die Disziplin im Haus, für die Wirkung nach außen, nach innen, immer als vertretbar habe ansehen können.“¹³⁹³

Der Zeuge *Ziercke* hat über seine Herangehensweise in Disziplinarverfahren selbst ausgesagt:

„[...] Und ich habe festgestellt, dass der Maßstab im BKA aus meiner Sicht kein angemessener ist, und habe deshalb die Linie ausgegeben, dass ein Amt nicht geführt werden kann über Disziplinarverfahren, sondern über Aufklärung, über Gespräche, über Konfliktvermeidung und Konflikterkennung

¹³⁸⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 33.

¹³⁹⁰ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 73.

¹³⁹¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 73 f.

¹³⁹² *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 77.

¹³⁹³ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 77.

vorher. Das war meine Linie, und das hat offensichtlich – dem Referat – ich glaube, der Mitarbeiter ist hier auch gehört worden, der Referatsleiter – nicht gepasst, weil ich regelmäßig dabei war, die Entscheidungen dieses Referates zu korrigieren, was an der Bedeutung des Referats, an der des Mitarbeiters auch, gekratzt hat. Das glaube ich schon, obwohl das gute Fachleute waren. [...] Ich habe auch jede Entscheidung an mich gezogen, wenn es um die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ging, um meinen Maßstab umzusetzen. Das war der Punkt. Ich habe harte Entscheidungen treffen müssen in diesen elf Jahren. Es sind viele Mitarbeiter auch entlassen worden. Die Konsequenz war auch da. Aber ich habe versucht, einen Maßstab einzuführen, der im Ergebnis nachher - - Wir haben jetzt so zwischen fünf und zehn Disziplinarverfahren – das ist auch ganz normal bei einer solch großen Behörde -, aber nicht 40 oder 50 Disziplinarverfahren. Das schien mir nicht der richtige Ansatz zu sein.“¹³⁹⁴

cc) Die Rolle des Bundesministerium des Innern in Disziplinarverfahren

Der Zeuge *Fietz* hat zur Rolle des Bundesministeriums des Innern in Disziplinarverfahren die folgenden grundsätzlichen Ausführungen gemacht:

„Ja, da gibt es ja diese - wie heißen die so schön? - PersBest, also die Bestimmungen über die Personal- und Stellenbewirtschaftung der zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehörenden Dienststellen. Da ist geregelt in diesen Bestimmungen, also PersBest abgekürzt:

„Wird gegen eine Beamtin oder einen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet ... ist dem BMI zu berichten. Dabei sind die Tatsachen anzugeben, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen.“¹³⁹⁵

„Man kann das immer im Rahmen der Dienstaufsicht an sich ziehen, so ein Disziplinarverfahren, aber das ist nicht üblich. Und auch bei A-16-Beamten nicht. Das ist auch eine ganz wichtige Sache. Also, auch bei allen Beamten ist die disziplinarführende Stelle die Geschäftsbereichsbehörde. Das haben wir irgendwann mal so festgelegt.“¹³⁹⁶

c) Akteneinsicht in die Ermittlungsakten durch die Disziplinarstelle

aa) Anfragen des Zeugen Becker bei der Staatsanwaltschaft Mainz

Zum Jahresende 2012 kam es durch den Zeugen *Becker* zu mehreren Anfragen bei der Zeugin *Keller*, um insbesondere den Sachstand des Strafverfahrens zu erfragen.

Der Zeuge *Becker* hat auf die Frage, inwiefern er in den Ablauf des Strafverfahrens involviert gewesen sei, bekundet:

„[...] Ich war dergestalt involviert, dass ich von Zeit zu Zeit Anfragen gestellt habe an die Oberstaatsanwältin.“¹³⁹⁷

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Becker* diese Anfragen weiter beschrieben:

¹³⁹⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 105 f.

¹³⁹⁵ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 94 f.

¹³⁹⁶ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 95.

¹³⁹⁷ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 31.

„Ja, inwieweit das Verfahren gediehen ist, weil wir hatten ja das Verfahren ausgesetzt nach Disziplinargesetz, nachdem es eingeleitet wurde, und das war so lange ausgesetzt, wie das Strafverfahren andauerte. Es ging also darum, den Zeitpunkt mitzubekommen, wann die Schlussverfügung, die staatsanwaltliche, in Rechtskraft erwächst, und das waren entsprechende Sachstandsfragen, ja.“¹³⁹⁸

Befragt zu Zeitpunkt und Häufigkeit dieser Anfrage hat der Zeuge *Becker* geäußert:

„Das war Jahresende 2012, glaube ich. Ja. Schwer zu sagen. Ein- bis zweimal im Monat? Gegen Ende dann schon recht häufig, als man hörte, dass eine entsprechende Schlussverfügung beantragt worden sei und dann auch ergangen sein soll, die dann auch erfüllt wurde. Dann schon recht häufig, weil es ja darum ging, das Verfahren weiter zu betreiben.“¹³⁹⁹

Auf die Frage, inwiefern es von Seiten der Amtsleitung den Wunsch zur Nachfrage gegeben habe, hat der Zeuge *Becker* bekundet:

„Ja, doch schon, ja. Aber das ging dann über den Stab der Amtsleitung, und da ich ja derjenige war, der dann die Verfügung brauchte, um weitere disziplinäre Folgemaßnahmen zu treffen, war ich auch zumindest derjenige, der da angehalten wurde, dranzubleiben.“¹⁴⁰⁰

Aus einer durch das Bundeskanzleramt erstellten Chronologie ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft Mainz das Bundeskriminalamt mit Schreiben vom 13. November 2012 über die Stellung des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls informierte und dass dem Bundeskriminalamt durch die Staatsanwaltschaft Mainz mit Schreiben vom 7. Januar 2013 mitgeteilt wurde, dass ein Amtsgericht den Strafbefehl antragsgemäß erlassen habe und dieser seit dem 18. Dezember 2012 rechtskräftig sei.¹⁴⁰¹ In Nr. 15 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind derartige Mitteilungspflichten vorgesehen.

bb) Einsichtnahme in die Strafakten

Die Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft Mainz erfolgte ebenfalls durch den Zeugen *Becker*:

„[...] Ich war auch derjenige, der die Akte dann zur Einsichtnahme abgeholt hat bei der Staatsanwaltschaft Mainz.“¹⁴⁰²

Die Abholung der Akten bei der Staatsanwaltschaft Mainz durch den Zeugen *Becker* erfolgte am 11. Januar 2013¹⁴⁰³.

Die Rücksendung der Akten an die Staatsanwaltschaft Mainz erfolgte sodann am 16. Januar 2013¹⁴⁰⁴.

¹³⁹⁸ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 31.

¹³⁹⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 31.

¹⁴⁰⁰ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 32.

¹⁴⁰¹ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁰² *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 31.

¹⁴⁰³ MAT A-RP 18(27)15, Bl. 887, Verfügung der Staatsanwaltschaft Mainz vom 11.01.2013 mit handschriftlichem Vermerk vom selben Tage.

¹⁴⁰⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 173, Bl. 102 (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Begleitschreiben zur Rücksendung der Akten vom 16.01.2013.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Mitteilung des *Beamten* „X“ am 10. Dezember 2012¹⁴⁰⁵ über den voraussichtlichen Abschluss des Strafverfahrens hatte das Bundeskriminalamt noch keine Akteneinsicht erhalten, da sich die Akte zu diesem Zeitpunkt noch beim Amtsgericht befand.¹⁴⁰⁶

d) Fortsetzung des Disziplinarverfahrens und Anhörung des Beamten „X“

aa) Prüfung des dienstlichen Bezuges des Beamten „X“ zu Kinderpornografie

Der im Bundeskanzleramt bezüglich des Vorgangs des *Beamten* „X“ angefertigten Chronologie lässt sich entnehmen, dass das Disziplinarverfahren gegen den *Beamten* „X“ am 14. Februar 2013 fortgesetzt wurde und insbesondere eine Prüfung des dienstlichen Bezuges der Tat eingeleitet wurde.¹⁴⁰⁷

Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 wurde der Zeuge *Henzler* durch das Referat ZV 15 gebeten zu klären, inwiefern der *Beamte* X in seiner dienstlichen Tätigkeit mit Kinderpornografie betreffenden Sachverhalten befasst war¹⁴⁰⁸.

In dem durch den Zeugen *Henzler* gezeichneten Antwortschreiben vom 13. Februar 2013 wird ausgeführt, dass der *Beamte* X im Zeitraum 20. September 2009 bis 13. April 2012 an Präsenz- und Frühlagen teilgenommen habe, in denen das Thema Kinderpornografie regelmäßig erwähnt wurde, dass er an einer Dienstreise nach Thailand, Singapur und Australien teilgenommen habe, in der unter anderem Kindesmissbrauch thematisiert worden sei, dass er insgesamt an 68 Vorlagen beteiligt gewesen sei, in denen das Thema Kinderpornografie eine Rolle spielte (Mitzeichnung, Schlusszeichnung bzw. Kenntnisnahme von 20 Führungsinformationen; Schlusszeichnung von 21 Berichten an das BMI; 22 Vorlagen an den Abteilungsleiter, Mitzeichnung zwei interner Schreiben, Zustimmung zu zwei Vorträgen und Erteilung einer Genehmigung eines Protokolls) und dass er in einem Fall eine Weisung erteilt habe¹⁴⁰⁹.

Der Zeuge *Henzler* hat, ohne den Zeitpunkt dieser Prüfung zu benennen, beschrieben, dass er habe feststellen lassen, inwiefern der *Beamte* „X“ dienstlich Bezüge zu Kinderpornographie hatte:

„Danach war meine direkte Funktion, dass ich zu einem späteren Zeitpunkt gebeten worden bin, beauftragt worden bin, für Zwecke des Disziplinarverfahrens - das war aber schon einige Monate später - festzustellen, feststellen zu lassen, ob der Beamte einen dienstlichen Bezug zur Bekämpfung der Kinderpornografie hatte. Zu dem Zeitpunkt hatte ich niemanden außer der Amtsleitung, den befassten Mitarbeitern von ZD 25, also Geheimschutzreferat zu Verwaltungsermittlungen, und den Leitern ZV und den Personen bei SO 1 Kenntnis gegeben über den Gegenstand des Verfahrens.“

¹⁴⁰⁵ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁰⁶ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 27 (29), Entwurf eines Vermerks von LS 4-2 vom 27. Februar 2014.

¹⁴⁰⁷ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁰⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 173, Bl. 109 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Schreiben vom ZV 15 an den Leiter der Abteilung SO vom 30. Januar 2013.

¹⁴⁰⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 173, Bl. 114 ff. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Schreiben des Leiters der Abteilung SO (*Henzler*) an das Referat ZV 15 vom 13. Februar 2013.

Und das war dann ein Anlass und ein Zeitpunkt, wo ich dann zwei, drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner engsten Umgebung informiert habe, weil wir nunmehr stärker, als ich das damals mit dieser Urlaubs- oder Abwesenheitsliste gemacht hatte, in Vorgänge hineingehen mussten, in unsere Vorgangsverwaltung, die elektronische Vorgangsverwaltung reingehen mussten, um etwa mit Stichworten zu suchen, an welchen Vorgängen der Kollege^[1410] beteiligt war, um dann eine Bewertung von ZV, also von der Verwaltung, oder von ZD 25 oder der Amtsleitung - jedenfalls nicht von mir, weil ich diese Bewertungskompetenz gar nicht hatte - zu ermöglichen zur Verfügung zu stellen, um dort eben die Frage entscheiden zu können.¹⁴¹¹

„Ich habe nur auflisten lassen, dann selber überprüft, als man mir das vorgelegt hat: ‚Was an Vorgängen hat es gegeben?‘ - das war unterschiedlicher Art -, und habe das dann entweder damals schon dem Rechtsreferat, was das Disziplinarverfahren führte mutmaßlich - in der Phase wäre ZV 15 zuständig gewesen -, übermittelt, ohne zu sagen: ‚Das ist ein dienstlicher Bezug‘ oder: ‚Es ist kein dienstlicher Bezug‘, sondern schlicht die Tatsachen übermittelt.“¹⁴¹²

Der Zeuge *Hoppe* hat bekundet, er sei in diese Prüfung ebenfalls eingebunden gewesen:

„Hinsichtlich des dienstrechtlichen Verfahrens hatte ich nur noch mal einen Unterauftrag für unser Referat ZV 15 zu erledigen. [...]

[...]

[...] Ich bin im, ich glaube, Frühjahr 2013 mal gebeten worden, für die Gruppe SO 1 festzustellen, an welchen Vorgängen, einschlägigen Vorgängen der Beamte X beteiligt war, welche er mitgezeichnet hat, welche er möglicherweise gesehen hat für die Gruppe SO 1. Das habe ich für unsere Abteilung ZV aufbereitet. Der Auftrag wurde mir seinerzeit von unserem Abteilungsleiter mündlich übermittelt. Das habe ich dann über unsere Stabsleiterin, also Stabsleiterin der Abteilung SO, zurückgeliefert.“¹⁴¹³

Der Zeuge *Spaniol* hat im Hinblick auf die Durchführung dieser Prüfung bekundet:

„Also, wir haben geguckt: Über welche Zugriffsberechtigungen verfügt der Beamte? Und er verfügte eben nicht über Zugriffsberechtigungen für diese Ablagen, auf denen sich dieses Material befand. Wir haben nachgefragt, ob im Rahmen, ja, des Dienstverkehrs, nenne ich es mal, ob ihm auf Schriftwege im Rahmen seiner Wahrnehmung der Funktion als Abteilungsleiter solche Bilder, Bildmaterial dienstlich vorgelegt worden sind. Das wurde auch verneint. Insofern hatte er keine Chance, dienstlich an dieses Material ranzukommen.“¹⁴¹⁴

Der Zeuge *Spaniol* hat ergänzt:

„Er war stellvertretender Abteilungsleiter in seine Eigenschaft Gruppenleiter SO 2. In seiner Funktion als Stellvertreter, als Abwesenheitsvertreter, wenn der Abteilungsleiter nicht da war, haben wir selbstverständlich geprüft, ob er in dieser Funktion Zugang zu solchen Daten hatte, und das wurde verneint. Also, er hatte weder die elektronische Berechtigung, auf entsprechende Daten direkt zuzugreifen, noch – so wurde uns versichert – wurden ihm im Rahmen des Dienstgeschäfts, wie ich es eben genannt habe, solche Vorgänge vorgelegt.“¹⁴¹⁵

Der Zeuge *Hoffmann* hat zum Ergebnis dieser Prüfung ausgeführt:

¹⁴¹⁰ Die im Originalprotokoll enthaltene Nennung des Anfangsbuchstabens des Nachnamens wurde nicht aufgeführt.

¹⁴¹¹ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 56.

¹⁴¹² *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 56.

¹⁴¹³ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 13.

¹⁴¹⁴ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 8.

¹⁴¹⁵ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 9.

„Dazu haben wir dann die Abteilung ZV – die Abteilung, der der Beamte angehörte – mal gebeten, aufzuführen, ob und inwieweit er mit Angelegenheiten der Bekämpfung der Kinderpornografie beschäftigt war. Da haben wir am 13.02. dann eine entsprechende Rückmeldung bekommen durch ein Schreiben des damaligen Leiters SO, und da hat sich halt rausgestellt, dass er in einer Vielzahl von Fällen eben mitgewirkt hat, sei es, dass er Vorlagen mitgezeichnet hat - - Er hat auch mal einen Vortrag gehalten im Rahmen einer Dienstreise. Er hat an Abteilungsleiterrunden zu diesem Thema teilgenommen. Also, insofern war der dienstliche Bezug hergestellt.“¹⁴¹⁶

Auf die Frage, ob der *Beamte „X“* im Zusammenhang mit der dienstlichen Befassung mit dem Themenbereich Kinderpornografie entsprechendes Material vorgelegt wurde, hat der Zeuge *Spaniol* bekundet:

„Auch das haben wir überprüfen lassen, und es wurde uns zugesichert, dass in keinem der Vorgänge, die ihm vorgelegt wurden, Bildmaterial dabei war.“¹⁴¹⁷

bb) Anhörung des Beamten „X“

aaa) Gespräch Beamter „X“ / Vizepräsident Stock

Der *Beamte „X“* hat einen Termin mit dem BKA-Vizepräsidenten *Stock* geschildert:

„Dann, nachdem das Strafverfahren mit einem Strafbefehl beendet worden ist, bin ich darüber informiert worden oder ins BKA eingeladen worden zu einem Gespräch. Das Gespräch hat - - müsste stattgefunden haben Anfang 2013; müsste aber hoffentlich aus den Akten hervorgehen. Und zwar hat Herr Stock, der damalige Vizepräsident - - der zwar zuständig für die Abteilung, nehme ich an, deswegen hat er mich eingeladen zu dem Gespräch und hat mir in einem, ja, Monolog verkündet, dass jetzt das Strafverfahren ja abgeschlossen sei und das Disziplinarverfahren damit wieder aufleben würde. Das war auch schon der komplette Inhalt des Gesprächs. Es gab keine weiteren Gespräche. Ich hatte die Absicht, eigentlich mal zumindest meine Position darzustellen; aber dazu sollte es nicht kommen, durfte es nicht kommen. Es wurde nicht zugelassen, dass ich überhaupt was gesagt habe. Also, es war eine reine Verkündung, und dann bin ich wieder gegangen. Und das war im Prinzip dann der offizielle Beginn des Disziplinarverfahrens.“¹⁴¹⁸

Aus einem innerhalb des BKA erstellten Vermerk ergibt sich im Hinblick auf das durch den *Beamten X* geschilderte Gespräch mit dem Vizepräsidenten des BKA, *Stock*, dass dem *Beamten X* in dem Gespräch durch *Stock* eröffnet worden sei, dass die Erhebung einer Disziplinaranzeige beabsichtigt werde, dass eine Rückkehr in die Abteilung SO des BKA nicht erfolgen werde und dass der Dienstposten des *Beamten X* neu ausgeschrieben werden solle. Im Hinblick auf die Vorwurfslage heißt es in dem Vermerk konkret:

„Eine weitergehende Erörterung der Vorwurfslage, zu der X anhob, wurde von VP S unter Hinweis auf die separat durchzuführende Anhörung im Rahmen des Disziplinarverfahrens abgelehnt.“¹⁴¹⁹

¹⁴¹⁶ Hoffmann, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 15.

¹⁴¹⁷ Spaniol, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 13.

¹⁴¹⁸ Beamter „X“, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 12.

¹⁴¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 166, Bl. 504 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Gesprächsvermerk von Kriminaldirektor L. vom 1. März 2013.

bbb) Rechtliches Gehör in schriftlicher Form

Am 27. Februar 2013 wurde durch das Bundeskriminalamt ein Schreiben an den anwaltlichen Vertreter des Beamten „X“ gerichtet, in dem mitgeteilt wurde, dass man beabsichtige, den Beamten „X“ vom Dienst zu suspendieren, ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte auszusprechen und schließlich das Dienstverhältnis zu beenden.¹⁴²⁰

Der Beamte „X“ ließ ausweislich der in der Chronologie enthaltenen Zusammenfassung mit Schreiben vom 25. März 2013 durch seinen Rechtsanwalt vortragen, dass er sich bezüglich der Tat geständig gezeigt habe und diese bedauere. Er habe alles getan, um eine öffentliche Verhandlung zu vermeiden, verwies auf die Aufnahme einer Therapie und darauf, dass in dem Bereich, in dem er tätig war, kein deliktsübergreifender Bezug zu Kinderpornographie gegeben gewesen sei.¹⁴²¹

Der Zeuge *Hoffmann* hat im Hinblick auf die Reaktion des Rechtsanwalts des Beamten „X“ geäußert:

„Das ist dann beraten worden, dieses Ergebnis, und hat zu einem Schreiben geführt von Herrn Ziercke an die Anwälte des Beamten, und zwar wurde angekündigt die Erhebung einer Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, der Suspendierung, einer 30-prozentigen Kürzung der Dienstbezüge. Es wurde in dem Schreiben mitgeteilt, dass wir die Ermittlungen wieder aufgenommen haben, und es wurde auch mitgeteilt – das ist vielleicht ganz wichtig –, dass aufgrund dieser Sachlage ein Verbleib des Beamten im BKA nicht vorstellbar ist.

Die Anwälte haben natürlich darauf reagiert und gesagt, das können sie gar nicht verstehen, weil aus ihrer Sicht eben kein dienstlicher Bezug gegeben war; der Beamte sei geständig gewesen. Und dann ging es halt darum, ja, sie wollten Akteneinsicht. Dann haben wir entschieden in einer Besprechung mit der Amtsleitung: Wir machen das Verfahren so wie angekündigt fort als Reaktion auf das Schreiben der Anwälte. Das Schreiben ist dann auch Anfang April rausgegangen. Daraufhin haben die Anwälte mehrfach um Fristverlängerung gebeten. In dem Schreiben war ja dann auch noch mal zum Ausdruck gebracht worden, dass man doch seitens der Anwälte zu den Vermögensverhältnissen des Beamten Stellung nehmen möge, weil das ja dann Auswirkungen hat auf die Höhe der gegebenenfalls einzubehaltenden Dienstbezüge.“¹⁴²²

- e) Keine weitere Sachverhaltsaufklärung durch das Bundeskriminalamt - Verzicht auf einen Ermittlungsführer

aa) Gesetzliche Regelung

Das BDG enthält im Hinblick auf das Zusammentreffen von Straf- und Disziplinarverfahren unter anderem die folgenden Regelungen:

§ 21 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

¹⁴²⁰ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴²¹ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴²² *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 15.

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können die Ermittlungen an sich ziehen.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 23 - Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Im Bundesdisziplinargesetz ist die Bestellung eines Ermittlungsführers nicht geregelt. Die Ermittlungen werden in Disziplinarverfahren jedoch regelmäßig durch einen vom Dienstvorgesetzten beauftragten Ermittlungsführer durchgeführt.¹⁴²³

bb) Zeugenaussagen zum konkreten Verfahren

Nach den Aussagen der Zeugen *Becker* und *Meyer* habe es in dem Disziplinarverfahren gegen den *Beamten* „X“ keinen Ermittlungsführer gegeben.¹⁴²⁴

Der Zeuge *Becker* hat dies wie folgt begründet:

„Da gab es kein Ermittlungsverfahren im klassischen Sinne, weil ja aufgrund des Strafbefehls ein rechtskräftiger Sachverhalt feststand. Dann ist es ja nicht notwendig, die Ermittlungen noch mal aufzugreifen.“¹⁴²⁵

„Ich kann jetzt nicht auswendig Ihnen eine Hausnummer entgegenwerfen, aber es ist so, dass im Falle eines Urteils oder eines Strafbefehls mit einem feststehenden Sachverhalt dieser Sachverhalt im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden kann.“¹⁴²⁶

Der Zeuge *Meyer* hat zu diesem Aspekt ausgeführt:

¹⁴²³ *Hummel/Köhler/Mayer*, Bundesdisziplinargesetz und materielles Disziplinarrecht, 5. Auflage, Frankfurt am Main, 2012, § 17 Rn. 4.

¹⁴²⁴ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 35; *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 63.

¹⁴²⁵ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 35.

¹⁴²⁶ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 35.

„Es ist dann nicht üblich, wenn der Sachverhalt erschöpfend durch die Gerichte, die Strafgerichte geklärt worden ist; dann kann man ausnahmsweise von der Einsetzung eines Ermittlungsführers absehen. Das steht aber so im BDG drin. Das ist nichts Außergewöhnliches.“¹⁴²⁷

Die disziplinarrechtliche Würdigung, so der Zeuge *Becker*, sei dann seine Aufgabe gewesen:

„[...] Das war dann meine Aufgabe, das disziplinarrechtlich zu würdigen, aber es war jetzt kein klassischer Ermittlungsführer mehr vonnöten, der einen Sachverhalt aufzuklären hatte, weil dieser Sachverhalt ja feststand.“¹⁴²⁸

Über den im Strafbefehl zugrunde gelegten Sachverhalt hinaus habe es keine Anhaltspunkte gegeben, dienstlich zu ermitteln. Insofern sei der Ermittlungsumfang der Staatsanwaltschaft Mainz ausreichend gewesen, was dem Disziplinarvorgesetzten durch den Zeugen *Becker* so vorgeschlagen worden sei.¹⁴²⁹ Dadurch habe man ausnahmsweise auf einen Ermittlungsführer verzichten können.¹⁴³⁰ Nach Aussage des Zeugen *Meyer* habe auch in der Nachbetrachtung kein Anlass für die Bestellung eines Ermittlungsführers bestanden, da der *Beamte* „X“ vernommen worden sei und die Asservate im Strafbefehl aufgeführt gewesen seien.¹⁴³¹ Zur grundsätzlichen Arbeitsweise hat der Zeuge *Meyer* weitergehend ausgesagt:

„Gut, also ZD 25 ermittelt so weit, wie in der Auffassung ZD 25 der Sachverhalt ermittelt werden kann, gibt den uns weiter, wir überprüfen, ob erstens ein konkreter Tatverdächtiger vorliegt, ob ein konkreter, hinreichender Tatverdacht für die Einleitung des Disziplinarverfahrens vorliegt, und würden dann gegebenenfalls weitere Ermittlungen anstellen, die wir für notwendig halten.“¹⁴³²

Ob bereits durch ZD 25 durchsucht worden sei, sei dem Zeugen *Meyer* nicht bekannt gewesen. Dies sei auch nicht erwogen worden, da man nach Ansicht des Zeugen *Meyer* dadurch in das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingegriffen hätte.¹⁴³³

Nach Aussage des Zeugen *Becker* sei es erst nach dem Abschluss des Strafverfahrens möglich, zu beurteilen, welche Teile des dienstrechtlich relevanten Sachverhaltes nicht vom Strafverfahren abgedeckt seien. Im konkreten Fall habe man erst nach Abschluss des Strafverfahrens Einsicht in die Ermittlungsakten erhalten. Zuvor sei es nicht möglich, zu beurteilen, was darüber hinaus disziplinarrechtlich relevant sein könnte.¹⁴³⁴

¹⁴²⁷ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 63.

¹⁴²⁸ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 35.

¹⁴²⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 36, 37.

¹⁴³⁰ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 63.

¹⁴³¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 65.

¹⁴³² *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 61.

¹⁴³³ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 62.

¹⁴³⁴ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 34.

f) Mitteilung der Berufsunfähigkeit des Beamten „X“ – parallel dazu Entwurf einer Disziplinaranzeige

aa) Dienstunfähigkeit

aaa) *Bitte um Entwurf der Disziplinaranzeige und Prüfung der Frage, was im Falle der Dienstunfähigkeit geschehe*

Aus einem durch den Zeugen *Becker* verfassten Vermerk über ein Gespräch zwischen der Leiterin der Gruppe ZV 1, T., und dem Zeugen *Becker* vom 17. Januar 2013 ergibt sich Folgendes:

„Frau T. bittet um Entwurf der Disziplinaranzeige (Zurückstufung) innerhalb der nächsten drei Wochen. Der lange Zeitraum sei aus zwei Gründen gewählt. Erstens soll in diesem Fall besonders gründlich gearbeitet werden. Und zweitens werde, ausweislich eines Gesprächs zwischen PR und L/ZV vom gestrigen Tage, zunächst doch noch einmal eingehend die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung des Beamten X geprüft. Entsprechende Gespräche liefen derzeit wohl schon im Hintergrund.“¹⁴³⁵

Der Zeuge *Becker* hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Also, das bitte ich jetzt aus ZV-15-Sicht zu betrachten, dieses Wort ‚Hintergrund‘. Frau T. hat mir eine entsprechende Mitteilung gemacht. Diesen Vermerk habe ich deshalb gefertigt, um - - Wir arbeiten ja sonst mit Fristen. Es gab jetzt keinen schriftlichen Auftrag, glaube ich, deshalb habe ich den für mich gemacht, um den Auftrag zu fixieren; ich weiß nicht, ob auch eine Zeit genannt war, in der ich das tun sollte.

[...]

Mir wurde mitgeteilt, dass es Gespräche gibt. Wer da was mit wem geführt hat, weiß ich nicht. Es war aber immer die Richtschnur für mich, so zu arbeiten, als bleibe der Beamte weiter im Dienst, und entsprechende Verfügungsentwürfe zu fertigen.“¹⁴³⁶

Der Zeuge *Hoffmann* hat auf Vorhalt des Vermerks geäußert:

„All das habe ich nicht in Erinnerung.“¹⁴³⁷

Er hat sodann hinzugefügt:

„Und Hintergrund - - Also, wir haben das mit der Amtsleitung erörtert, was passieren würde, wenn eben ein solcher Antrag kommt. Wenn ein solcher Antrag kommt, dann gibt es ein normales Verfahren, und darauf bezieht sich das, was Sie vorher vorgelesen haben, dass - - Natürlich hätten wird das durchgeführt; wir haben es ja dann auch hinterher durchgeführt, als es so weit war.

[...]

Nein. Das ist in einer Besprechung mit der Amtsleitung als - - Ich habe es als Hypothese verstanden. Und ich habe Ihnen auch gesagt: Für mich war es deshalb eigentlich eine Hypothese, weil der Beamte

¹⁴³⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 176, Bl. 94 (Tgb.-Nr. 03/14 - GEHEIM-herabgestuft), Vermerk des Zeugen *Becker* vom 17. Januar 2013.

¹⁴³⁶ *Becker*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 37.

¹⁴³⁷ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 22.

ja, vertreten durch seine Anwälte, bis in den April hinein genau das Gegenteil eigentlich offiziell geäußert hat.“¹⁴³⁸

Der Zeuge *Henzler* hat hierzu bekundet:

„[...] Und dann war wieder eine Pause, und Ende Januar hat er mich angerufen - also, X hat mich angerufen - und hat gesagt: Ich mache das mit dem Attest. - Das waren seine Worte: Ich mache das mit dem Attest. - Also, zu verstehen: Ich werde einen Antrag stellen auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.- Das habe ich dann dem Leiter ZV, wenn ich mich richtig erinnere, mitgeteilt, dass der Beamte - das war ja ganz wichtig, weil ZV hat gearbeitet am Fortgang des Disziplinarverfahrens - - und damit im Hinterkopf natürlich auch: In welche Maßnahmenrichtung muss man denken? Und für das Dienstverhältnis war das natürlich von Bedeutung. Das habe ich mitgeteilt. [...]“¹⁴³⁹

bbb) Angaben des Beamten „X“ bezüglich seiner Dienstunfähigkeit

Der *Beamte „X“* hat im Hinblick auf die Entwicklung der Entscheidung, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen, die folgenden Angaben gemacht:

„Das müsste im – ich muss überlegen: 12, 13 - - das müsste so Anfang 13 gewesen sein. Ende 12 war ja auch diese Datensurferei im BKA. Es müsste Anfang 13 gewesen sein. Da bin ich zum Arzt und habe mich mit dem entsprechend kurzgeschlossen und gesagt: Ich bin im Moment nicht in der Lage, irgendwas zu machen. – Und da kam es zu dieser Untersuchung, zu diversen Untersuchungen, und da habe ich auch meinen Vorgesetzten – ich meine, Herrn *Henzler* – informiert, dass ich zumindest mich untersuchen lasse, wobei das Ergebnis ja noch offen war zu dem Zeitpunkt; nur die Tatsache, dass.“¹⁴⁴⁰

Konkretisierend hat der *Beamte „X“* weiter ausgeführt:

„Also, es war im Früh- - Anfang des Jahres 2013 bin ich zum Arzt und habe entsprechende Symptome geschildert und wollte auch wissen, welche Auswirkungen das hat. Und dann gab es eine ganze Untersuchungsreihe, und dann kam das Ergebnis bei raus. Es war nicht von mir vorgegeben nach dem Motto: Ich möchte jetzt dienstunfähig sein. Im Gegenteil, ich wäre ja fast lieber arbeiten gegangen.“¹⁴⁴¹

ccc) Kommunikation seitens des Bundeskriminalamtes mit dem Beamten „X“ bezüglich der Ruhestandsversetzung

Der Zeuge *Hoffmann* hat zu der Frage, ob dem *Beamten „X“* eine Ruhestandsversetzung nahegelegt wurde, angegeben:

„Ich habe versucht, das darzustellen. Es ist geprüft worden vor dem Hintergrund, dass der Beamte - - falls der Beamte einen entsprechenden Antrag stellt. Dass das jetzt – ich kann es noch mal sagen – irgendwie dem nahegelegt werden sollte oder nahegelegt worden ist, das erinnere ich nicht. Ich kann es nur so sagen; erinnere ich nicht. Das würde auch nicht dem tatsächlichen Verlauf entsprechen.“¹⁴⁴²

Der Zeuge *Meyer* hat hierzu ausgesagt:

¹⁴³⁸ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 22.

¹⁴³⁹ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 61.

¹⁴⁴⁰ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 18.

¹⁴⁴¹ *Beamter „X“*, Protokoll-Nr. 32 (GEHEIM-herabgestuft), S. 25.

¹⁴⁴² *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 24.

„Da ich Informationen von meinem Abteilungsleiter bekommen habe –

(...)

dass die Zur-Ruhestands-Setzung erwogen wird, gehe ich davon aus, dass es zumindest auf dieser Ebene besprochen worden ist.“¹⁴⁴³

Der Zeuge *Henzler* hat bekundet, der *Beamte* „X“ habe mit ihm bereits mehrmals im Hinblick auf die Einreichung eines Attests kommuniziert, was er, *Henzler*, auch dem Zeugen *Ziercke* mitgeteilt habe. Einmal habe der *Beamte* „X“ mitgeteilt, dass er nunmehr ein Attest einreichen werde – dies habe *Henzler* sogleich dem Zeugen *Ziercke* gemeldet, und zwar zufällig an dem Tag, an dem der Zeuge *Ziercke* einen Termin mit dem Zeugen *Fietz* gehabt habe, um die Angelegenheit des *Beamten* „X“ zu besprechen. Konkret hat der Zeuge *Henzler* bekundet:

„[...] Und dann war wieder eine Pause, und Ende Januar hat er mich angerufen - also, X hat mich angerufen - und hat gesagt: Ich mache das mit dem Attest. - Das waren seine Worte: Ich mache das mit dem Attest. - Also, zu verstehen: Ich werde einen Antrag stellen auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. - Das habe ich dann dem Leiter ZV, wenn ich mich richtig erinnere, mitgeteilt, dass der Beamte - das war ja ganz wichtig, weil ZV hat gearbeitet am Fortgang des Disziplinarverfahrens - - und damit im Hinterkopf natürlich auch: In welche Maßnahmenrichtung muss man denken? Und für das Dienstverhältnis war das natürlich von Bedeutung. Das habe ich mitgeteilt. Und einige Zeit später, wieder einen Monat oder zwei Monate später, rief mich der Beamte an und hat gesagt: Ich bin bei meinem Arzt gewesen, und er wird ein Gutachten erstellen, was die Dienstunfähigkeit zum Ausdruck bringt. - Und diese Information habe ich sowohl an den Leiter ZV gegeben wie auch an den Präsidenten, weil der - und das war wirklich ein zufälliges Zusammentreffen - nämlich an dem Tag auf dem Weg zu Herrn Fietz war, dem damaligen Abteilungsleiter Z, um die Angelegenheit zu besprechen. Das habe ich ihm dann praktisch noch vor dem Termin zugerufen, dass der Beamte mich angerufen hat und mir mitgeteilt hat, er wolle von seinem Arzt, der ihn auch behandelt hat, mit einem Gutachten kommen, was die Dienstunfähigkeit zum Ausdruck bringt. Das war das einzige Mal, dass ich da insoweit den Präsidenten informiert habe.“¹⁴⁴⁴

Nach Aussage des Zeugen *Schiffels* sei diesem nicht bekannt, dass eine mögliche Dienstunfähigkeit mit dem *Beamten* „X“ innerhalb des Bundeskriminalamtes besprochen worden sei. Kurzfristig sei lediglich eine Information über eine mögliche Versetzung innerhalb des Bundeskriminalamtes aufgekommen.¹⁴⁴⁵

Nach Aussage des Zeugen *Henzler* sei die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Zeugen *Beamter* „X“ geschehen. Ein Verfahren seitens des Bundeskriminalamtes sei nicht betrieben worden.¹⁴⁴⁶

ddd) Ablauf

Mit Schreiben vom 17. Mai 2013 teilte der Rechtsanwalt des *Beamten* „X“ mit, dass zwischenzeitlich aus ärztlicher Sicht dauerhafte Berufsunfähigkeit bestehe¹⁴⁴⁷. Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 übersandte der Rechtsanwalt sodann eine fachärztliche Bescheinigung vom 11. Juni 2013 über das Bestehen von Arbeitsunfähigkeit

¹⁴⁴³ Meyer, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 59.

¹⁴⁴⁴ Henzler, Protokoll-Nr. 32, S. 61.

¹⁴⁴⁵ Schiffels, Protokoll-Nr. 30, S. 42 f.

¹⁴⁴⁶ Henzler, Protokoll-Nr. 32, S. 60.

¹⁴⁴⁷ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

bis voraussichtlich Ende Februar 2016 – zu diesem Zeitpunkt, so wird in der Chronologie angemerkt, hätte der *Beamte „X“* die für Vollzugsbeamte geltende besondere Altersgrenze erreicht¹⁴⁴⁸.

bb) Ablauf bezüglich der Erstellung des Entwurfs einer Disziplinaranzeige – Erwägung einer Suspendierung

aaa) *Auftrag zum Entwurf der Disziplinaranzeige*

Im Hinblick auf den ersten Auftrag zum Entwurf der Disziplinaranzeige wird zunächst auf die Ausführungen im Abschnitt f) aa) aaa) verwiesen.

Der Zeuge *Hoffmann* hat hierzu bekundet:

„Ich hatte aber in der Zwischenzeit das Referat ZV 15 gebeten, die zuständig sind für das Disziplinarverfahren – weil mir das Ganze doch etwas nach Hinhaltenaktik noch -, den Entwurf einer Disziplinaranzeige zu fertigen. Dieser Entwurf ist dann auch der Amtsleitung am 28.06. vorgelegt worden. Es ist auch empfohlen worden, den Beamten zu suspendieren nach Bundesdisziplinargesetz und einen Teil seiner Dienstbezüge einzubehalten.“¹⁴⁴⁹

Der Zeuge *Meyer* hat auf die Frage, wann er das erste Mal mit dem Zeugen *Becker* über die Disziplinaranzeige gesprochen habe, bekundet:

„Das müsste ich jetzt schätzen. Ich denke, es war Mai, Juni 2013. Aber mit aller Vorsicht, bitte; nageln Sie mich da nicht fest.“¹⁴⁵⁰

Zur Weisungslage im Hinblick auf die Erstellung des Entwurfs der Disziplinaranzeige hat der Zeuge *Meyer* angegeben:

„Das war, wenn ich recht entsinne, Auftrag unseres Abteilungsleiters nach Rücksprache mit unserem Präsidenten.“¹⁴⁵¹

„Das war ein Wunsch des Präsidenten. So ist uns vom Abteilungsleiter mitgeteilt worden. Es war der Wunsch des Präsidenten nach einer Mitteilung unseres Abteilungsleiters nach einer Rücksprache bei ihm.“¹⁴⁵²

bbb) *Entwurf der Disziplinaranzeige und der Suspendierungsverfügung*

Zur Frage der Disziplinaranzeige hat der Zeuge *Meyer* ausgesagt:

„[...] Wir hatten den Auftrag, die Disziplinaranzeige zu entwerfen. Das hatten wir gemacht, hatten sie bis zur Amtsleitung gesteuert. Die Disziplinaranzeige ist nicht unterschrieben worden, sondern es wurde von der Amtsleitung entschieden, anders vorzugehen.“¹⁴⁵³

¹⁴⁴⁸ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁴⁹ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 15.

¹⁴⁵⁰ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 54.

¹⁴⁵¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 54.

¹⁴⁵² *Meyer*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 55.

¹⁴⁵³ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 58.

Die Frage der Autorenschaft des Entwurfs der Disziplinaraklage hat der Zeuge *Meyer* wie folgt beantwortet:

„Die Autorenschaft liegt beim Referat. Die Disziplinaraklage wird von Herrn Becker entworfen und von mir abgezeichnet und auf den Dienstweg gebracht.“¹⁴⁵⁴

Dazu, dass der Entwurf der Disziplinaraklage keinen konkreten Antrag enthielt, hat der Zeuge *Hoffmann* ausgeführt:

„Das war im Vorfeld, allerdings schon Wochen vorher, mit der Amtsleitung mal besprochen worden – also nicht besprochen im Sinne von entscheiden, sondern Herr Ziercke hatte uns gefragt: Ja, muss ich denn überhaupt einen Antrag stellen? Müssen wir jetzt den Beamten - - Müssen wir uns Gedanken machen, was das Gericht machen soll? Wir haben das dann geprüft anhand der Rechtsprechung, und da kam raus: Man muss also nicht unbedingt einen Antrag stellen. – Und wenn Sie den Entwurf der Disziplinaraklage gelesen haben, dann finden Sie da auch, dass wir sowohl be- als auch entlastende Dinge vorgetragen haben, dann gesagt haben: Die Entfernung aus dem Dienst wäre möglich; aber auch eine Degradierung ist aufgrund dieser anderen Umstände wohl vertretbar. – So war der Entwurf, und so, haben wir gedacht, könnte er auch im Sinne von Herrn Ziercke an das Verwaltungsgericht Wiesbaden gehen.“¹⁴⁵⁵

Der Zeuge *Meyer* hat auf die Frage, wann er gebeten worden war, eine Disziplinaraklage ohne Antrag zu erstellen, ausgesagt:

„Das war vor der Erstellung.“¹⁴⁵⁶

Der Zeuge *Becker* hat im Hinblick auf diesen Aspekt bekundet:

„Ja. Das ist, wie heute Morgen oder heute Nachmittag erläutert, ja so, dass die Disziplinargewalt des Präsidenten ja da endet, wo das Disziplinargericht zuständig ist, neuerdings das Verwaltungsgericht, nämlich bei der Zurückstufung oder Entfernung eines aktiven Beamten, der er damals noch war. Insofern wurde, da eine der beiden Maßnahmen nach letztendlicher Abwägung für die richtigere gehalten wurde, wir uns aber nicht sicher waren – mit Herrn Meyer, wie gesagt, besprochen -, bewusst kein Antrag gestellt; das muss man nicht machen in der Disziplinaraklage.“¹⁴⁵⁷

Im Bezug auf die Ausführungen in der Disziplinaraklage zur Nutzung dienstlicher Geräte hat der Zeuge *Hoffmann* ausgeführt:

„Unsere Feststellung bezog sich darauf, dass auf den in seinem Büro befindlichen dienstlichen Geräten solche Dateien nicht enthalten waren.“¹⁴⁵⁸

Zum Entwurf der Suspendierungsverfügung hat der Zeuge *Becker* ausgeführt:

„Die Maßnahmen nach 38 BDG stehen ja unter gewissen Voraussetzungen. Eine Voraussetzung ist, dass es wahrscheinlich ist, dass der Beamte nicht weiter beschäftigt werden kann in seinem derzeitigen Verhältnis. Da wurde eine Abwägung getroffen, und aufgrund dieser Abwägung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass es zumindest nicht unwahrscheinlich ist – jetzt von hinten argumentiert -, dass es entweder auf eine Zurückstufung oder eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis hinauslaufen wird

¹⁴⁵⁴ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 59.

¹⁴⁵⁵ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 18.

¹⁴⁵⁶ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 57.

¹⁴⁵⁷ *Becker*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 33.

¹⁴⁵⁸ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 38.

am Ende. Und insofern war zumindest die Möglichkeit der Entfernung denkbar und der 38er-Entwurf dann der nächste logische Schritt.“¹⁴⁵⁹

ccc) Ablauf nach Fertigstellung der Entwürfe der Disziplinaraklage und der Suspendierungsverfügung

Mit E-Mail vom 27. Juni 2013 teilt das Referat ZV 15 des Bundeskriminalamtes der für Personalangelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe Z I 1 im Bundesministerium des Innern mit, dass Disziplinaraklage gegen den *Beamten „X“* erhoben werden solle. Zudem solle dieser vom Dienst suspendiert und 30 Prozent seiner Dienstbezüge einbehalten werden. Der Entwurf einer entsprechenden Disziplinaraklage zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens sei vorbereitet.¹⁴⁶⁰

Durch die Nichtunterzeichnung des Entwurfs der Disziplinaraklage sei jedoch, so der Zeuge *Meyer* weiter, das Disziplinarverfahren nicht beendet worden:

„Es war klar, dass damit der Disziplinarvorgang nicht beendet war, sondern dass ebendieser Weg der Disziplinaraklage nicht eingeschlagen werden sollte. Das heißt ja nicht, dass es andere Disziplinarmaßnahmen gäbe, die in Betracht gekommen wären.“¹⁴⁶¹

Auf die Frage, ob es im Hinblick auf das Vorgehen bezüglich des Entwurfs der Disziplinaraklage eine Diskussion mit dem Disziplinarvorgesetzten gegeben habe oder ob eine Rückfrage stattfand, hat der Zeuge *Meyer* bekundet:

„Der Fall wurde im Wesentlichen auf höherer Ebene diskutiert, insbesondere meiner Erinnerung nach auf Ebene des Abteilungsleiters ZV mit dem Präsidenten.“¹⁴⁶²

g) Untersuchung des Beamten „X“ durch einen Amtsarzt – Ruhenlassen der Disziplinaraklage

Aus einer E-Mail des BKA-Leitungsstabs an den Zeugen *Hoffmann* vom 3. Juli 2013 geht hervor, dass eine Untersuchung durch einen externen Polizeiarzt beabsichtigt sei - die Hintergründe sollten diesem in einem begleitenden Gespräch erläutert werden.¹⁴⁶³

Konkret heißt es in der E-Mail des Mitarbeiters des Leitungsstabes *E.* an den Zeugen *Hoffmann* vom 3. Juli 2013:

„Sehr geehrter Herr Hoffmann,

die Amtsleitung hat das anliegende Attest von X zur Kenntnis genommen und entschieden, auf den Text des Attestes zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu reagieren. Diese Bewertung wäre allerdings zu überprüfen, sobald die Anwälte von X sich das Vorbringen des Facharztes zu eigen machen.

Die Amtsleitung bittet weiterhin, dass Sie mit dem externen Polizeiarzt, der Herrn X untersuchen wird, ein begleitendes Gespräch über die Hintergründe des Vorgangs führen. Die Suche von ZV1 / ZV 12,

¹⁴⁵⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 29.

¹⁴⁶⁰ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356 f.), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁶¹ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 59.

¹⁴⁶² *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 58.

¹⁴⁶³ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (356), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

welcher Arzt hierfür in Frage kommt uns insbesondere bereit ist, dem BKA einen zeitnahen Termin anzubieten, dauert nach hiesiger Kenntnis aber noch an. Bitte lassen Sie mich, gerne formlos – unterrichten, sobald ein Termin feststeht.“¹⁴⁶⁴

Der Zeuge *Hoffmann* hat hierzu ausgesagt:

„Vielleicht kann ich an dieser Stelle gleich erwähnen: Ich hatte den Auftrag der Amtsleitung, mit dem untersuchenden Polizeiarzt ein entsprechend erläuterndes Gespräch zu führen. Das habe ich auch gemacht. Da ging es darum, dass – und jetzt muss ich mich vorsichtig ausdrücken – in dem privatärztlichen Gutachten als mitursächlich, will ich mal sagen, für die Dienstunfähigkeit des Beamten Umstände und Verhaltensweisen [...] genannt worden sind, die aber nur abstrakt beschrieben waren, diese Umstände. Und da habe ich den Herrn [...] – ich glaube, so heißt er – dann unterrichtet, was dem tatsächlich zugrunde liegt. Ich habe ihn auch in Kenntnis gesetzt über die Vorwürfe, denen sich der Beamte X ausgesetzt sah, auch über die Tatsache, dass er wegen der Vorwürfe strafrechtlich verurteilt worden ist. Einen Großteil des Gesprächs hat die Bitte um einen zeitnahen Termin eingenommen, weil es ja – das werden Sie wissen – nicht so einfach ist, da hinzukommen.“¹⁴⁶⁵

Die Untersuchung durch den sozialmedizinischen ärztlichen Dienst der Bundespolizei vom 13. August 2013 ergab die Dienstunfähigkeit des *Beamten* „X“.¹⁴⁶⁶

Am 23. August 2013 wurde dem Zeugen *Hoffmann* durch den BKA-Leitungsstab (BKA-LS4-2) sodann mitgeteilt,

„PR BKA habe davon Abstand genommen, (geschwärtzt) die Bezüge zu kürzen, da die zu seinen Gunsten sprechenden Aspekte nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass gegen die disziplinarische Höchststrafe verhängt werde. Über Erhebung der Disziplinaranzeige solle erst entschieden werden, wenn im BMI über die Versetzung in den Ruhestand entschieden sei.“¹⁴⁶⁷

Der Zeuge *Hoffmann* hat in diesem Zusammenhang bekundet:

„Also, ich habe schon gesagt: Das Gutachten hat dann geendet damit, dass die Dienstunfähigkeit des Beamten festgestellt worden ist. Daraufhin haben wir dann das Zurruheetzungsverfahren eingeleitet mit entsprechendem Bericht ans BMI, wie halt das normale Verfahren ist – die Einzelheiten schenke ich mir dann -, und der Beamte ist dann auch tatsächlich am 30.11. in den Ruhestand getreten. Parallel dazu ist natürlich auch das Disziplinarverfahren weitergegangen. Ich hatte ja vorhin gesagt, dass wir den Entwurf einer Disziplinaranzeige an die Amtsleitung gerichtet hatten mit dem Vorschlag, eben Disziplinaranzeige zu erheben. Diesen Vorschlag ist die Amtsleitung nicht gefolgt, sondern hat entschieden, dass eben zunächst das Zurruheetzungsverfahren abzuwarten ist und dann entschieden wird, wie es weitergeht. Es ist Ihnen ja bekannt, dass eben gegen einen aktiven Beamten andere disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können als gegenüber einem Ruhestandsbeamten. So ist das dann auch gekommen.“¹⁴⁶⁸

¹⁴⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 176, Bl. 493 (Tgb.-Nr. 03/14 - GEHEIM-herabgestuft), E-Mail des Leitungsstab-Mitarbeiters *E.* an den Zeugen *Hoffmann* vom 3. Juli 2013.

¹⁴⁶⁵ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 16.

¹⁴⁶⁶ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (357), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁶⁷ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (357), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁶⁸ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 16.

8. Entscheidungsabläufe im Bundeskriminalamt und Bundesministerium des Innern im Herbst 2013

- a) Information des Bundesministeriums des Innern über die Feststellung der Dienstunfähigkeit und das beabsichtigte weitere Vorgehen

aa) Jour Fixe des BKA-Präsidenten mit dem Leiter der Abteilung Z im Bundesministerium des Innern

Aus einem Vermerk zur Vorbereitung des Jour Fixe zwischen dem Präsidenten des BKA und dem Leiter der Abteilung Z im BMI am 27. August 2013 ergibt sich, dass das BKA beabsichtigte, dass der *Beamte X* in den Ruhestand versetzt würde und dass ein behördliches Disziplinarverfahren mit dem Ziel einer angemessenen Sanktionierung durchgeführt werden solle.¹⁴⁶⁹

bb) Information mit Schreiben vom 18. September 2013

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Sozialmedizinischen Ärztlichen Dienstes der Bundespolizei vom 13. August 2013 unterrichtete das Referat ZV 12 des Bundeskriminalamtes die für Personalangelegenheiten zuständige Arbeitsgruppe Z I 1 des Bundesministeriums des Innern am 18. September 2013 über die festgestellte Dienstunfähigkeit und die durch das Bundeskriminalamt angestrebte Versetzung in den Ruhestand, verbunden mit der Bitte um die entsprechende Zustimmung des Bundesministeriums des Innern.¹⁴⁷⁰

- cc) Weitere Kontakte mit dem Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren

Der Zeuge *Ziercke* hat grundsätzlich zu den Kontakten zum Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren Stellung genommen:

„Also, das ist ein Fall, Besoldungsgruppe A 16, und A 16er –

[...]

- stehen unter der Dienst- und Fachaufsicht im Grunde unmittelbar auch des Innenministeriums. Das heißt, das BMI legt Wert darauf, an der Entscheidung von Gruppenleiterbesetzungen mitzuwirken. Insofern hatten wir eine Berichtspflicht dem Innenministerium gegenüber, der Abteilung Z aber gegenüber - nicht der Abteilung ÖS im Grunde -, damit da klar war, dass wir hier in einem Einzelfall eine schwerwiegende Verfehlung haben, wo wir reagieren müssen. Insofern hat sich dann im Laufe der Zeit immer mal wieder der Bedarf ergeben, mit Herrn Fietz zu sprechen, was ich im Jahr so drei-, viermal gemacht habe, bzw. ich habe auf der Arbeitsebene die Weisung erteilt, dass jede Maßnahme, die wir treffen, auch jeder Kontakt, aus dem sich möglicherweise Rechtsfragen ergeben könnten, mit dem Rechtsanwalt des Beamten D., dass das mit dem BMI rückgekoppelt wird, weil mir von Anfang

¹⁴⁶⁹ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 1, Bl. 38 f. (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Vermerk zur Vorbereitung des Jour Fixe am 27. August 2013.

¹⁴⁷⁰ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (357), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X; MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 1, Bl. 44 (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Schreiben des BKA an das BMI vom 18. September 2013.

an klar war: Die Entscheidung, die hier zu treffen ist, ist eine, die auch abgeglichen werden muss im Geschäftsbereich des Bundesinnenministers, damit Maßnahmen gleichförmig auch verlaufen können. [...]”¹⁴⁷¹

b) Befassung von Staatssekretär Fritsche mit dem Vorgang betreffend den Beamten „X“

aa) Ministervorlage bezüglich der Ruhestandsversetzung

Unter dem 14. Oktober 2013 heißt es in der im Bundeskanzleramt erstellten Chronologie:

„Ministervorlage:

Z I 1 Ministervorlage über UAL Z I, UAL ÖS I, AL ÖS, AL Z, StF, St'n RG mit dem Votum, (geschwärzt) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.“¹⁴⁷²

Aus der im Bundeskanzleramt erstellten Chronologie geht darüber hinaus hervor, dass das Bundesministerium des Innern ausweislich einer E-Mail vom 21. Oktober 2013 aus dem Bereich Z I 1 an das Bundeskriminalamt für eine Ruhestandsversetzung votierte.¹⁴⁷³

Der Zeuge *Fritsche* hat Ausführungen im Hinblick auf seine Befassung mit dem Fall des *Beamten „X“* gemacht:

„[...] Der Komplex des Beamten des BKA: Hier habe ich am 18.10.2013 eine Ministervorlage gesehen, die über mich gelaufen ist, weil es einen Beamten des BKA betrifft, in der es um eine Ruhestandsbeurkundung ging, und wie ich mir die Vorlage durchgelesen habe, sehe ich am Ende, dass man auf den Dankausspruch, der sich üblicherweise in solchen Ruhestandsurkunden befindet, verzichtet wegen eines Disziplinarverfahrens oder eines Disziplinarvergehens. Das hat mich veranlasst, bei der Abteilung ÖS, die zu meinem Zuständigkeitsbereich gehört, nachzufragen, um was für ein Disziplinarverfahren es sich eigentlich handelt. Ich habe damals mit dem Abteilungsleiter Kaller gesprochen. Der hat sich beim BKA - also seiner Abteilung - erkundigt, und da ist mir mitgeteilt worden, dass es sich hier um Kinderpornografievorwürfe gegenüber diesem Beamten handelt. Ich habe dann gesagt: Was ist disziplinarrechtlich denn eigentlich geplant? - Denn ich halte das schon für einen schwerwiegenden Vorgang, weil es sich ja immerhin um einen Kriminalbeamten handelt, noch dazu aus dem BKA; da haben wir eine besondere Verantwortung. So habe ich das jedenfalls damals ausgedrückt, und habe auch mit dem zuständigen Abteilungsleiter Z darüber gesprochen, habe mir das erst mal schildern lassen und dann die Möglichkeiten schildern lassen, die disziplinarrechtlich da eben möglich erscheinen, insbesondere weil wir den besonderen Umstand hatten, dass ja hier auch eine Ruhestandsversetzung schon im Raum stand, die aufgrund eines amtsärztlichen Attestes durchgeführt worden ist, und da ist natürlich dann die Möglichkeit auch der üblichen Disziplinarmaßnahmen eingeschränkt. So ist mir das jedenfalls vom Abteilungsleiter Z und auch dem Präsidenten des BKA mitgeteilt worden. [...]“¹⁴⁷⁴

„[...] Aber es war zuständigkeitshalber, weil es eben um eine Disziplinarfrage geht, die Abteilung Z einbezogen und nicht ich. Für die Abteilung Z ist Frau Rogall-Grothe zuständig als die Staatssekretärin. Ich habe das dann erstmals quasi bewusst aufgenommen, als dann über mich - - Das ist bei uns allerdings üblich, wenn aus meinem Bereich jemand, ein Beamter, irgendeine Urkunde bekommt, und

¹⁴⁷¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 73.

¹⁴⁷² MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (357), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁷³ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (357), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁷⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 131.

sei es eben eine Ruhestandsurkunde, dass das auch über meinen Tisch läuft und ich das mitzeichne. Da sind dann beide Staatssekretäre in der Mitzeichnungsleiste. In dem Zusammenhang habe ich eben dann gefragt: ‚Um was für einen Vorgang geht es denn da eigentlich?‘, weil gesagt worden ist: Auf diesen Dankausspruch auf der Urkunde soll verzichtet werden.“¹⁴⁷⁵

bb) Information Fritsches durch Abteilungsleiter

Der Zeuge *Fritsche* hat bekundet, dass es zu einer Rücksprache mit dem Abteilungsleiter ÖS und dem Abteilungsleiter Z bei ihm gekommen sei:

„Dann habe ich den Abteilungsleiter ÖS, Herrn Kaller, gebeten, mal nachzufragen, um was es geht. Er wusste es spontan auch nicht, und er hat dann mit dem BKA Kontakt aufgenommen und mit dem Abteilungsleiter Z, weil das BKA gesagt hat: Wieso fragen Sie hier nach? Das BMI weiß doch alles; die Abteilung Z weiß doch alles. - Gut. Trotzdem hat er berechtigt nachgefragt, weil die Abteilung Z natürlich diese Disziplinarvorgänge im kleinen Kreis hält und nicht mit den Fachaufsichtsabteilungen teilt. Und dann haben wir eine Rücksprache bei mir gehabt - der Abteilungsleiter Z, der Abteilungsleiter ÖS -, und da ist mir das erklärt worden, dass es sich um Kinderpornografievorwurf handelte, und ich habe die Frage gestellt: Ist denn dann eine Ruhestandsversetzung das angemessene Mittel? Es handelt sich immerhin um einen Polizeibeamten einer renommierten Behörde; jedenfalls gehe ich nach wie vor davon aus, dass das BKA eine solche ist. - Und dann sind die Alternativen besprochen worden, und dann habe ich gesagt: Okay, dann geben Sie die Ruhestandsurkunde schon mal ans BKA, aber ich will am Rande der Herbsttagung noch mal abschließend mit dem BKA-Präsidenten darüber sprechen. [...]“¹⁴⁷⁶

Wann genau diese Rücksprache stattfand, wurde mit dem Zeugen *Fritsche* nicht erörtert.

Der Zeuge *Fritsche* hat bekundet, dass ihm der Zusammenhang zwischen dem Disziplinarvorgang gegen den Beamten „X“ und dem *Sebastian Edathy* betreffenden Vorgang erst im Zusammenhang mit den Sitzungen des Innenausschusses im Frühjahr 2014 gewahr geworden sei.¹⁴⁷⁷

c) Prüfung des weiteren Vorgehens durch das Bundesministerium des Innern

aa) Mögliche Handlungsalternativen

Innerhalb des Bundesministeriums des Innern wurde – ausweislich der Chronologie – ebenfalls am 21. Oktober 2013 angeregt, vor der Ruhestandsversetzung den aktuellen Sachverhalt noch einmal zu prüfen, insbesondere, ob nicht doch Disziplinaranzeige erhoben werden sollte¹⁴⁷⁸.

Aus der E-Mail eines Mitarbeiters der Arbeitsgruppe Z I 1 im BMI an den Leiter dieser Arbeitsgruppe geht hervor, dass daraufhin bezüglich des Beamten X drei mögliche Varianten geprüft und in tabellarischer Form unter Nennung der gegebenen Vor- und Nachteile dargestellt wurden, und zwar

¹⁴⁷⁵ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 142.

¹⁴⁷⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 142.

¹⁴⁷⁷ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 157.

¹⁴⁷⁸ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (357), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

- die Versetzung des *Beamten X* in den Ruhestand und die Erhebung der Disziplinaranzeige mit dem Antrag, dem *Beamten X* die Pension abzuerkennen;
- die Erhebung der Disziplinaranzeige mit dem Antrag auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (ohne Versetzung in den Ruhestand);
- die Versetzung des *Beamten X* in den Ruhestand nebst einer temporären Kürzung der Ruhestandsbezüge.

Im Rahmen der umfangreichen tabellarischen Aufzählung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten wurde zur dritten Variante insbesondere angemerkt, dass hierbei hohe mediale Aufmerksamkeit möglich sei („Entscheidung im Hinterzimmer“).¹⁴⁷⁹

bb) Telefonschaltkonferenz zwischen dem BKA-Präsidenten und den Abteilungsleitern ÖS und Z des Bundesministeriums des Innern

Aus einer E-Mail des Leitungsstabes des Bundeskriminalamtes (LS 4-2) an die Arbeitsgruppe Z I 1 des Bundesministeriums des Innern, die in der Chronologie des Bundeskanzleramtes unter dem 7. November 2013 aufgeführt wird, geht hervor, dass eine Telefonschaltkonferenz zwischen dem Leiter der Abteilung Z im Bundesministerium des Innern, des Leiters der Abteilung ÖS im Bundesministerium des Innern sowie dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit stattfand. Zu den Entscheidungsabläufen, insbesondere, ob der Vorschlag über die weitere Verfahrensweise von dem Zeugen *Ziercke* ausging, hat der Zeuge *Fietz* ausgesagt:

„Nein, wie verfahren werden sollte, das lag eigentlich auf dem Tisch. Ich will jetzt hier sozusagen - - Ich kenne die Usancen jetzt hier nicht so richtig mit der Einstufung. Wie verfahren werden sollte nach Vorstellung des BKA, das lag auf dem Tisch, und es gab eben vonseiten der ÖS da noch ein paar Fragen zu dem, ob das denn so richtig sei. Und die hat Herr *Ziercke* beantwortet, und dann waren wir alle der Auffassung, wir sollten es so tun.“¹⁴⁸⁰

Auf die Frage, ob es um das Ruhestandsverfahren und das Disziplinarverfahren oder nur um eines von beiden ging, hat der Zeuge *Fietz* weiter ausgeführt:

„[...] Ich meine, es ging um beides, um die Kombination von allem. Also, das Ruhestandsverfahren war ja schon forciert. Die Ministervorlage lag ja bereits vor, und zwar nicht im Entwurf, sondern beim Minister.“¹⁴⁸¹

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge *Fietz* erläutert, bezüglich der Versetzung in den Ruhestand habe aufgrund des amtsärztlichen Gutachtes kein Entscheidungsspielraum bestanden:

„[...] Der Dienstherr ist ja durchaus - - Also, er muss selbst entscheiden, ob er den Beamten für dienstunfähig hält. Es ist nur in der Tat ein sehr gewagtes Vorgehen, zu sagen: Da liegt zwar ein amtsärztliches Gutachten vor, aber wir glauben trotzdem, er ist dienstfähig. - Insofern haben Sie in der Praxis recht. Da würde keine Dienststelle sich dagegen verwahren. Insofern kam jetzt das BMI aber ins Spiel,

¹⁴⁷⁹ MAT A-BMI 18(27)2, Ordner 1, Bl. 103 f., E-Mail eines Mitarbeiters an den Leiter der Arbeitsgruppe Z I 1 im BMI vom 6. November 2013.

¹⁴⁸⁰ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 93.

¹⁴⁸¹ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 93.

weil die Ernennung oder eben die Entlassung von Beamten ab A 16 dem Ministerium vorbehalten ist. Das heißt also, die Ruhestandsurkunde musste zwingend vom Minister gezeichnet werden.“¹⁴⁸²

„Also, wir hatten keinen Entscheidungsspielraum - sagen wir mal, keinen vernünftigen Entscheidungsspielraum - über die Frage ‚Versetzung in den Ruhestand oder nicht?‘, weil das - Ihre Frage macht mir das noch mal sehr deutlich - wäre nicht nur nicht realistisch gewesen, sondern das wäre auch falsch gewesen, zu sagen: Da gibt es zwar die Gutachten, aber das interessiert uns nicht; wir halten ihn im Dienst.

So, und dann ging es eben um die Frage: Was machen wir dann parallel? Weil es gibt ja eben auch die Möglichkeit, Disziplinaranzeige gegen Ruhestandsbeamte zu erheben. Das war eben letztlich - - Letztlich war das die Frage auch in einigen Mails, die Ihnen vorliegen dürften. Oder in einer Mail wird diese Frage gestellt, aber daran sieht man auch, wie sehr da auch getastet wurde, weil das, was da vorgeschlagen wird, nämlich eine Disziplinaranzeige auf Zurückstufung, also konkret in diesem Fall jetzt von A 16 auf A 15, gibt es nicht bei Ruhestandsbeamten. Und trotzdem wurde das da als probates Mittel mit Fragezeichen versehen: Können wir nicht das machen?“¹⁴⁸³

Auch der Zeuge *Fritsche* hat sich zu der Telefonschaltkonferenz geäußert:

„[...] Es hat eine Telefonschalt gegeben, an der ich nicht teilgenommen habe, zwischen dem Abteilungsleiter ÖS, Abteilungsleiter Z und dem Präsidenten des BKA, weil ich gesagt habe, ich möchte am Rande der Herbsttagung des BKA, die am 19.11.2013 stattgefunden hat - also nicht nur an diesem Tag, aber es war, glaube ich, der erste Tag der BKA-Herbsttagung -, mit dem Präsidenten des BKA darüber noch mal reden. [...]“¹⁴⁸⁴

Nach Aussage des Zeugen *Ziercke* habe aufgrund der Tatsache, dass die Ruhestandsurkunde durch den Minister ausgefertigt werden musste, eine sehr enge Kooperation mit dem Innenministerium stattgefunden. Demnach habe bei möglichen Ermessensfehlern seitens des Bundeskriminalamtes, eine jederzeitige Möglichkeit der Korrektur durch das Bundesministerium des Innern bestanden.¹⁴⁸⁵

cc) Übersendung der Ruhestandsurkunde an das Bundeskriminalamt

Am 7. November 2013 übersandte das Bundesministerium des Innern die auf eine Ruhestandsversetzung zum 30. November 2013 ausgefertigte Ruhestandsurkunde an das Bundeskriminalamt zur weiteren Veranlassung. Die Aushändigung der Ruhestandsurkunde sollte jedoch nicht vor einem persönlichen Gespräch zwischen Staatssekretär *Fritsche* und BKA-Präsident *Ziercke* erfolgen.¹⁴⁸⁶

Zu der Entscheidung selbst hat der Zeuge *Henzler* weiter ausgesagt:

„[...] Mit der Entscheidung, weiß ich, hat sich der Präsident schwergetan – oder alle haben sich schwergetan.“¹⁴⁸⁷

¹⁴⁸² *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 93.

¹⁴⁸³ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 94.

¹⁴⁸⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 131.

¹⁴⁸⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 73.

¹⁴⁸⁶ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (357 f.), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X; MAT A- BMI 18(27)2, Ordner 1, Bl. 112 (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), E-Mail eines Mitarbeiters der Arbeitsgruppe AG Z I 1 an einen anderen Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppe vom 7. November 2013.

¹⁴⁸⁷ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 60.

d) Absprache zwischen den Zeugen Fritsche und Ziercke auf der BKA-Herbsttagung¹⁴⁸⁸

In einer Kurzmitteilung des Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes *E.* vom 19. November 2013 an den Leiter des Referats ZV 15 (*Meyer*), an der auch der Leiter der Abteilung ZV (*Zeuge Hoffmann*) und die Leiterin der Gruppe ZV 1 (*T.*) beteiligt wurden, heißt es:

„Nachricht: PR hatte in der vergangenen Woche am Rande der Herbsttagung Gelegenheit, den Vorgang noch einmal mit Staatssekretär Fritsche zu besprechen. PR hat ihm dabei seine Entscheidung eröffnet, in dem Disziplinarverfahren gegen den designierten Ruhestandsbeamten X eine Kürzung der Versorgungsbezüge im nach § 11 BDG zulässigen Höchstmaß zu verhängen. Staatssekretär Fritsche trägt diese Maßnahme mit.“

Als Gründe waren in der Mitteilung genannt:

- stärkeres Gewicht auf entlastende Momente
- dort betrachtete Zurückstufung ist in die für Ruhestandsbeamte zweitschärfste Maßnahme (§ 5 Abs. 2 BDG) umzuwandeln

Weiterhin wurde ZV 15 um schnellstmöglichen Entwurf einer entsprechenden Verfügung gebeten.¹⁴⁸⁹

Der Zeuge *Ziercke* hat zum Inhalt dieses Gespräches ausgeführt:

„[...] bis hin am Ende dann ein Gespräch mit dem Staatssekretär noch stattgefunden hatte, wo ich nochmal dargestellt hatte, welche be- und welche entlastenden Faktoren eine Rolle gespielt haben, welche Möglichkeiten an Disziplinarmaßnahmen überhaupt nur in Betracht kamen, [...]“¹⁴⁹⁰

Der Zeuge *Fritsche* hat zu diesem Gespräch bekundet:

„[...] Es hat eine Telefonschleife gegeben, an der ich nicht teilgenommen habe, zwischen dem Abteilungsleiter ÖS, Abteilungsleiter Z und dem Präsidenten des BKA, weil ich gesagt habe, ich möchte am Rande der Herbsttagung des BKA, die am 19.11.2013 stattgefunden hat - also nicht nur an diesem Tag, aber es war, glaube ich, der erste Tag der BKA-Herbsttagung -, mit dem Präsidenten des BKA darüber noch mal reden. Und wir sind dann der Meinung gewesen, dass die Ruhestandsversetzung weiterlaufen kann, dass das BKA aber in seiner Zuständigkeit eine disziplinarrechtliche Verfügung erlässt, die nach § 11 Bundesdisziplinargesetz das Höchstmögliche ist. [...]“¹⁴⁹¹

e) Zustellung der Urkunde bezüglich der Ruhestandsversetzung

Mit Wirkung zum Ende des Monats November 2013 wurde der *Beamte „X“* in den Ruhestand versetzt.¹⁴⁹² Die Ruhestandsurkunde wurde am 20. November 2013 zugestellt.¹⁴⁹³

¹⁴⁸⁸ Zur BKA-Herbsttagung siehe auch die Darstellung im Abschnitt D. IV. 6.

¹⁴⁸⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 173, Bl. 390 (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), Kurzmitteilung des Leitungsstabes des BKA an den Leiter des Referats ZV 15 vom 19. November 2013.

¹⁴⁹⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 73.

¹⁴⁹¹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130 f.

¹⁴⁹² MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 27 (29), Entwurf eines Vermerks von LS 4-2 vom 27. Februar 2014.

¹⁴⁹³ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (355), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

f)Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach Versetzung in den Ruhestand im Dezember 2013

aa) Ablauf

Am 16. Dezember 2013 verhängte das Bundeskriminalamt eine Disziplinarmaßnahme gegen den *Beamten* „X“¹⁴⁹⁴. Gemäß § 33 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 11 BDG kann durch Disziplinarverfügung gegen Ruhestandsbeamte eine Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden. Sofern eine Aberkennung des Ruhegehalts gemäß § 12 BDG erfolgen soll, ist Disziplinaranzeige zu erheben. Das entsprechende Schreiben ist auf den 11. Dezember 2013 datiert.¹⁴⁹⁵ Die Disziplinarverfügung wurde am 20. Januar 2014 bestandskräftig.¹⁴⁹⁶

Die Disziplinarverfügung entsprach nicht dem ursprünglichen Votum des Referates ZV 15. Diese sei auch nicht mit dem Referat ZV 15 abgesprochen oder im Nachhinein besprochen worden.¹⁴⁹⁷

bb) Hintergrund der nicht erfolgten Ausschöpfung des Höchstmaßes des § 11 BDG

Der Zeuge *Hoffmann* hat bezüglich der Entstehung des Entwurfs der Disziplinarverfügung ausgeführt:

„Sie müssten in den Akten eine Mail gefunden haben, wo verfügt ist, welche Verfügung zu erstellen ist, [...]. Also, es ging nicht darum, dass man jetzt noch mal auf die Frage Aberkennung der Ruhegehaltsbezüge käme. Ich habe vorhin, glaube ich, auch ausgeführt: Dieses Vorgehen war – das erinnere ich ziemlich genau, weil es eben eine entsprechende Mail gibt – zwischen Herrn Ziercke und Herrn Fritsche abgestimmt.“¹⁴⁹⁸

Der Zeuge *Becker* hat ebenfalls dargestellt, wie es zum Entwurf der Disziplinarverfügung kam und welche Aspekte hierbei im Hinblick auf die Höhe des Kürzungsbetrages und die Dauer der Kürzung relevant seien:

„Der Kürzungsbetrag ist nach der einschlägigen Rechtsprechung unabhängig vom Tatvorwurf. 10 Prozent ist der Regelkürzungssatz, und der hat sich, so schlimm der Tatvorwurf auch sein mag oder so wenig schlimm, nach finanziellen Verhältnissen zu richten, [...].

[...]

Also, theoretisch kann man höher gehen, aber das hängt natürlich von den finanziellen Verhältnissen ab. Wie gesagt: die Dauer der Kürzung vom Vorwurf und der Kürzungsbetrag von den finanziellen Verhältnissen, also unabhängig von der Schuld, die jemand auf sich lädt.

[...]

Mir wurde aufgetragen, zu prüfen, ob auch eine 20-prozentige - - Das war, glaube ich, der Ursprungsauftrag, dass man mich bat, zu prüfen, ob eine 20-prozentige Kürzung möglich sei. Ich bin dann zu dem Ergebnis gekommen, in Rücksprache mit dem Herrn Meyer – so falsch kann das nicht gewesen

¹⁴⁹⁴ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 27 (29), Entwurf eines Vermerks von LS 4-2 vom 27. Februar 2014.

¹⁴⁹⁵ MAT A-BKAmt 18(27)3, Ordner 3,3_SU_InnenA_02.04.2014, Bl. 355 (358), Chronologie in Sachen Straf- und Disziplinarsache BKA Mitarbeiter X.

¹⁴⁹⁶ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 302, Bl. 27 (29), Entwurf eines Vermerks von LS 4-2 vom 27. Februar 2014.

¹⁴⁹⁷ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 65, 70.

¹⁴⁹⁸ *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 30 (GEHEIM-herabgestuft), S. 24.

sein, weil das sämtliche Ebenen durchlaufen hat und dann auch rechtskräftig geworden ist -, dass es rechtlich richtig ist, [...] Prozent auszusprechen in dem Fall. Wie gesagt, es war auch mein erstes Mal, so eine Verfügung zu erstellen; aber das ist unabhängig vom Tatvorwurf.“¹⁴⁹⁹

Im Hinblick auf die Prüfung von § 14 BDG hat der Zeuge *Becker* bekundet:

„Es ist nicht vergessen worden, sich über den 14 Gedanken zu machen; das sehen Sie hinten in der Klage oder Verfügung.“¹⁵⁰⁰

Ausweislich einer E-Mail des Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes *E.* an den Zeugen *Meyer* vom 16. Dezember 2013 habe ein Mitarbeiter der Arbeitsgruppe *Z I 1* im BMI keine Bedenken im Hinblick auf die nur [...]prozentige Kürzung der Ruhestandsbezüge gehabt, weshalb die Maßnahme nunmehr umgesetzt werden könne.¹⁵⁰¹

cc) Bewertung der verhängten Disziplinarmaßnahme

Zu den grundsätzlichen Erwägungen, welche zu dieser Entscheidung geführt hatten, hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt, er habe sich auf Grundlage der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg an der Schwere der Tat orientiert, welche anhand des Einzelfalles geprüft werden müsse. Dazu hat er ausgesagt:

„[...] und habe dann auch auf der Grundlage der Entscheidung des OVG Lüneburg insbesondere, wo es um die Schwere der Tat anhand des Einzelfalles geht, wo das Eigengewicht im Einzelfall geprüft werden muss - - wo man feststellen muss: Wie viele Bilder hat denn jemand überhaupt besessen? Was sind das für Bilder, die da vorhanden sind? Es gibt das Vergleichsfälle zu anderen Beamten auch der Polizei, wo dann aber klar war, dass dort Darstellungen waren, die ganz eindeutig in ganz schlimmer Form kinderpornografisch waren. Wenn es hier um Posing-Fälle ging, die muss man abtrennen davon in der Bewertung, sodass dann ein im Grunde schwerer oder mittelschwerer Fall – das ist auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Grunde gewesen, in der Tendenz jedenfalls bei solchen Fällen, wo es sich um solches Material handelt, nicht um das ganz harte Material - - und dass es in dieser Sache nur ein einziges Bild gab bei ihm, wo tatsächlich der Verdacht auf harte Kinderpornografie letztlich vorhanden war, nur ein einziges Bild – so ist mir das dargestellt worden [...] Es gibt keine Regeleinstufung. Das sagen die Verwaltungsgerichte. Insofern ist hier dann die Frage, ob jemand aus dem Dienst entfernt wird, auf der einen Seite der Waage oder auf der anderen Seite der Waage, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er dennoch im Dienst bleibt. [...]“¹⁵⁰²

Nach Ansicht des Zeugen *Ziercke* dürfe dieser, wenn Zweifel bei dieser Frage bestünden, nicht die Entscheidung auf Entfernung aus dem Dienst treffen. Diese Erwägungen seien immer wieder mit dem Bundesministerium des Innern diskutiert worden. Nach Beratung mit dessen Mitarbeitern habe der Staatssekretär sich dieser Bewertung des Bundeskriminalamtes angeschlossen.¹⁵⁰³

Nach Ansicht des Zeugen *Meyer* liege die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme innerhalb des rechtlichen Rahmens und sei rechtlich vertretbar.¹⁵⁰⁴

¹⁴⁹⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 41.

¹⁵⁰⁰ *Becker*, Protokoll-Nr. 28 (GEHEIM-herabgestuft), S. 48.

¹⁵⁰¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 173, Bl. 426 (Tgb.-Nr. 01/14 - GEHEIM-herabgestuft), E-Mail des Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes *E.* an den Zeugen *Meyer* vom 16. Dezember 2013.

¹⁵⁰² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 73.

¹⁵⁰³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 73.

¹⁵⁰⁴ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 68.

Der Zeuge *Henzler* hat, was das Ergebnis des Disziplinarverfahrens anbelangt, ausgesagt:

„[...] In unseren Akten taucht auf, ein Urteil vom OVG Lüneburg was, glaube ich, auch zitiert wurde in dem Schreiben an die Anwälte, Ich bin offen, zu sagen: Ich habe davon nicht viel gehalten, dass das in den Vordergrund zu stellen war; ich habe eher Bundesverwaltungsgericht aus 2010 für den richtigen Ausgangspunkt gehalten. Das befasst sich mit einem anderen Fall. So. Also, dass war Diskussion bei der Amtsleitung. Und in Verbindung mit der Auswertung des Urteils, Auswertung des tatsächlich festgestellten Fehlverhaltens – das Ausmaß, die Schwere; es gibt viele Fälle, die bedauerlicherweise noch schwerer sind -, in diesem Fall des Gesamtverhaltens des Beamten, halte ich die Entscheidung des Präsidenten in allen Punkten für richtig und zutreffend und vertretbar.“¹⁵⁰⁵

Zur Kommunikation zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium des Innern bezüglich der Entscheidung, keine Disziplinarlage zu erheben, hat der Zeuge *Fietz* ausgesagt:

„[...] Die Entscheidung ist, ich würde mal sagen, im BKA gereift, dass man sich dazu entschieden hat, und dann ist das allerdings mit uns rückgekoppelt worden. Also, das ist jetzt dann besprochen worden, ob das ein gangbarer Weg wäre, und dann haben wir das Einverständnis dazu erklärt.“¹⁵⁰⁶

Zur Kommunikation mit Herrn *Ziercke* über die möglichen disziplinarischen Maßnahmen hat der Zeuge *Fietz* weiter ausgesagt:

„- es waren ja zwei, 29. April und 23.08., glaube ich, und dann später noch mal im November -, Herr Ziercke jeweils dargestellt hat, wie er mit dem Fall umzugehen gedenkt, und mir das jeweils plausibel erschien und ich gesagt habe, ich sehe das auch so. Auch übrigens aus Gründen der noch vorhandenen Steigerungsmöglichkeit. Man muss ja auch sehen - - Wir brauchen ja nicht darüber zu reden, dass das alles furchtbare Geschichten sind, aber es gibt schlimmere Geschichten als diese furchtbaren. Es gibt noch schlimmere. Und was machen wir denn, wenn ich jetzt schon bei diesem Fall das ganze Repertoire ausfahre, dann bei den noch schlimmeren Geschichten? [...]“¹⁵⁰⁷

Der Zeuge *Fietz* hat bestätigt, dass bei Annahme einer Sachverhaltsidentität zwischen dem im Disziplinarverfahren zu Grunde gelegten Vorwurf und dem durch die Staatsanwaltschaft Mainz im Strafverfahren berücksichtigten Vorwurf, im Falle eines Ruhestandsbeamten, aufgrund des § 14 BDG, nur die Einstellung des Verfahrens oder die Aberkennung der Bezüge möglich ist.¹⁵⁰⁸ Eine Überprüfung dessen, dass das Bundeskriminalamt sich bei der verhängten Disziplinarmaßnahme lediglich auf die im Strafbefehl zugrunde gelegten Materialien beschränkt hat, habe im Bundesministerium des Innern jedoch nicht stattgefunden. Zwar sei in der Disziplinarverfügung auf darüber hinausgehendes Material eingegangen worden, jedoch ohne dies in der Sachverhaltsschilderung ausreichend darzustellen. Entsprechende formale Mängel und die nicht erfolgte Überprüfung seitens des Bundesministeriums des Innern wurden durch den Zeugen *Fietz* bestätigt.¹⁵⁰⁹ Dazu hat er insbesondere ausgesagt:

„Gut, das ist - - Ich muss auch zugeben: ich habe diese Passage immer und immer wieder gelesen, und ich kann mir eben nur vorstellen, da hat einfach natürlich auch keiner - - Da war ja auch der betroffene froh im Zweifel, dass das so da stand, und wo kein Kläger, da kein Richter. Das mag so sein, ja.“¹⁵¹⁰

¹⁵⁰⁵ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 60.

¹⁵⁰⁶ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 97.

¹⁵⁰⁷ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 99.

¹⁵⁰⁸ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 102.

¹⁵⁰⁹ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 102 f.

¹⁵¹⁰ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 103.

Auch die Frage einer nicht erfolgten Suspendierung sei nicht überprüft worden.¹⁵¹¹

IV. Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Daten der Operation „Selm“ durch den Beamten „X“ vor den Durchsuchungen

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, inwiefern der *Beamte* „X“ vor den Durchsuchungsmaßnahmen am 13. April 2012¹⁵¹² Kenntnis von der Existenz der Operation „Selm“ hat erlangen können, insbesondere durch eine mögliche Beteiligung an Besprechungen innerhalb des Referats SO 12.

1. Stellung des Beamten „X“ innerhalb des Bundeskriminalamtes

Wie bereits im Rahmen der Darstellung der beteiligten Personen und Stellen innerhalb des Bundeskriminalamtes im Abschnitt A. I. b) gg) ausgeführt, war der *Beamte* „X“ war als Leitender Kriminaldirektor Leiter der Gruppe SO 2 (Rauschgift- und Arzneimittelkriminalität) innerhalb der Abteilung SO¹⁵¹³ und somit innerhalb der Hierarchie des Bundeskriminalamtes nicht dem Referat SO 12 vorgesetzt.

2. Beteiligung an Sachverhalten mit KIPO-Bezug

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurde geprüft, inwiefern der *Beamte* „X“ mit Sachverhalten mit Bezug zum Deliktsbereich Kinder- und Jugendpornografie hatte. Die Darstellung findet sich im Abschnitt B. III. 7. d).

Der Zeuge *Stahl* hat hierzu ausgeführt:

„Es sind ihm einige, ich sag mal, Vorgänge durchaus vorgelegt worden im Laufe - - oder jedes Mal dann, wenn er diese Funktion stellvertretend wahrgenommen hat. Aber ansonsten in direkter Linie: Nein. Also als direkter Vorgesetzter für SO 12 war er insoweit nicht tätig. [...]“¹⁵¹⁴

3. Zugang des Beamten „X“ zum Auswerteraum von SO 12?

Im Abschnitt A. IV. wurde bereits dargestellt, dass der *Beamte* „X“ zum Auswerteraum des Referats SO 12 keinen Zugang hatte.

4. Darstellung von bei SO 12 tätigen Beamten zu Kontakten zum Beamten „X“ beziehungsweise zur Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Operation „Selm“

Die Zeugin *Wiegand* hat angegeben, es seien bezüglich des *Beamten* „X“ keinerlei unbefugte Nachfragen von irgendwem erfolgt.¹⁵¹⁵

¹⁵¹¹ *Fietz*, Protokoll-Nr. 32, S. 102.

¹⁵¹² Siehe hierzu bereits die Ausführungen im Abschnitt B. II. 2 e).

¹⁵¹³ MAT A-BKA 18(27)8, Ordner 2, Bl. 2, Organigramm des BKA, Stand 1. September 2011.

¹⁵¹⁴ *Stahl*, Protokoll-Nr. 9, S. 71.

¹⁵¹⁵ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 71.

Der Zeuge *Hoppe* hat im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit des den *Beamten* „X“ betreffenden Vorgangs ausgeführt:

„Den Vorgang selber, die Listen hatte sich ja auch niemand anders angeschaut außer der Frau Wiegand. Das sollte dann auch - - Das war die Vorgabe, dass das auch so bleibt. Und der Vorgang sollte auch nur zwischen der Frau Wiegand, dem Herrn Stahl und mir besprochen werden. Und das war dann auch so. Und eine weitere Einstellung in irgendwelche Dateien hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.“¹⁵¹⁶

Die Frage, ob er davon gewusst habe, dass innerhalb des Bundeskriminalamtes der Verdacht einer Informationsweitergabe an den *Beamten* „X“ im Raum gestanden habe, hat der Zeuge *Hoppe* verneint.¹⁵¹⁷

Der Zeuge *Schiffels* hat ausgeführt, dass der *Beamte* „X“ als Leiter der Gruppe SO 2 an der montags und donnerstags stattfindenden Besprechung der Gruppenleiter, der „SO-Präsenzlage“, teilgenommen habe.¹⁵¹⁸

Danach befragt, ob bei diesen Besprechungen von dem „Verfahren aus Kanada“ gesprochen worden sei, hat der Zeuge *Schiffels* ausgeführt:

„Ich glaube, das kann ich ausschließen, weil - - Also, ich bin am 1. Oktober 2011 zu SO 1 gekommen. Dann ist ja diese Information auf der Festplatte zum 01.11., Anfang November, ins Bundeskriminalamt gekommen, und eine Thematisierung dieses Komplexes Kanada, Kundenliste Kanada, hat auch bei mir erstmals stattgefunden, wie ich das eben erwähnt hatte, Ende Januar - da ist schon sein Name gefallen-, sodass eine Thematisierung in den Führungslagen SO vorher nicht stattgefunden hat.“¹⁵¹⁹

Auf die Frage, ob sich der *Beamte* „X“ bei dem Zeugen *Schiffels* über das „Project Spade“ aus Kanada erkundigt habe, hat der Zeuge *Schiffels* bekundet:

„Nein. Ich glaube - ich hatte das eben schon mal erwähnt -, dass ich es eigentlich ausschließen kann, dass in dieser Besprechung, in der der *Beamte* X war, ‚Spade‘ oder ‚Selm‘ ein Thema war. So denke ich heute noch, deshalb, weil ich der Erste war bei SO 1, der davon erfahren hat - von SO 12, als die zu mir gekommen sind und berichtet haben -: Da ist der *Beamte* X festgestellt worden. - Insoweit gab es da keinen Grund oder überhaupt keinen Anlass, in einer Präsenzlage SO in seiner Anwesenheit darüber zu sprechen.“¹⁵²⁰

Der Zeuge *Gruber* hat angegeben, dass ihm nicht bekannt sei, dass sich der *Beamte* „X“ nach der Operation „Selm“ erkundigt habe.¹⁵²¹

Der Zeuge *Liersch* hat angegeben, dass er noch nie mit dem *Beamten* „X“ Kontakt gehabt habe.¹⁵²²

¹⁵¹⁶ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 30.

¹⁵¹⁷ *Hoppe*, Protokoll-Nr. 17, S. 44.

¹⁵¹⁸ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 19.

¹⁵¹⁹ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 19.

¹⁵²⁰ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 28.

¹⁵²¹ *Gruber*, Protokoll-Nr. 7, S. 23.

¹⁵²² *Liersch*, Protokoll-Nr. 7, S. 41.

V. Protokoll Datenabfrage bezüglich der Abfrage von Daten des Beamten „X“ in den polizeilichen Datensystemen

1. Anlass für eine Überprüfung in dieser Hinsicht

Auf Weisung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes erfolgte zwischen dem 7. und dem 13. Februar 2013 durch den Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes eine datenschutzrechtliche Revision der polizeilichen Datensysteme mittels einer Protokoll datenauswertung.

Zum Hintergrund dieser Überprüfung wird in dem durch den Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes erstatteten Bericht vom 13. Februar 2013 ausgeführt:

„1. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem gegen den (geschwärzt) geführten Strafverfahren besteht der Verdacht, dass BKA-Mitarbeiter den Betroffenen unrechtmäßig in Dateien des BKA abgefragt haben und somit möglicherweise datenschutzrechtliche Verstöße vorliegen.“

Der Zeuge *Spaniol* hat zum Hintergrund der Überprüfung ausgeführt:

„In dem Fall war es so: Ich habe eine Information bekommen, dass es möglicherweise zu unberechtigten Abfragen kam. [...]“¹⁵²³

Die Initiative zur Durchführung der Überprüfung sei dann, so der Zeuge *Spaniol*, von ihm ausgegangen¹⁵²⁴.

Der Zeuge *Meyer* hat sich wie folgt geäußert:

„Die Information bestand darin, dass möglicherweise rechtswidrige Abfragen stattgefunden haben wegen dieses Beamten X. Der Auftrag war, einmal zu erheben, wer das war. Das wurde durch die Protokoll datenauswertung durchgeführt, die, glaube ich, seinerzeit von der Abteilung DS oder dem Referat DS durchgeführt worden ist.“¹⁵²⁵

Der Zeuge *Schiffels* hat berichtet, ihm sei bereits im November 2012 durch einen Mitarbeiter mitgeteilt worden, dass diesem Mitarbeiter zugetragen worden sei, dass ein Eintrag betreffend den *Beamten „X“* im INPOL bestehe.¹⁵²⁶

Weiter hat der Zeuge *Schiffels* hierzu berichtet:

„[...] Insoweit habe ich ihn dann gebeten, mir einen Ausdruck zu erstellen. Das hatte ich in Absprache mit Herrn Henzler gemacht, mit dem Abteilungsleiter. Ich hatte den Herrn Henzler angerufen und gesagt, ich habe das jetzt gehört, dass eine solche Information wohl in INPOL drin ist, und da kam ein Gerücht auf im November, dass das wohl mehrere schon wüssten. Jetzt die Frage war dann konkret: Was steht in INPOL drin? Und da habe ich diesen Beamten einen Ausdruck erstellen lassen. Den habe ich Herrn Henzler geschickt und er, glaube ich, dann der Amtsleitung. Vielleicht war es so, dass dann

¹⁵²³ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 17.

¹⁵²⁴ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 17.

¹⁵²⁵ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 53.

¹⁵²⁶ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 39.

auch der Amtsleitung konkret bekannt wurde über diesen Fall - das weiß ich allerdings nicht im Detail -, dass dort Abfragen stattgefunden haben. Wie viele das waren und wer das war - - Wer das war, weiß ich nicht. [...]“¹⁵²⁷

2. Ablauf und Ergebnis der Überprüfung

a) Ablauf der Überprüfung

Aus dem durch den Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes erstatteten Bericht vom 13. Februar 2013 lässt sich bezüglich des Ablaufs der Prüfung Folgendes entnehmen:

„Durch DS-Recht wurde am 07.02.2013 bei IT01-Auswertung eine Protokolldatenauswertung (PDA) gemäß § 11 Abs. 6 BKAG zum Zwecke einer Datenschutzkontrolle eingeleitet, welche

- die direkten Recherchen in INPOL-Z
- über das BKA interne Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) getätigten Recherchen in INPOL-Z
- Recherchen in VBS
- Recherchen in der INPOL-Fall-Datei „KINDERPORNO“ (KiPo) mit
- jeweils allen denkbaren Schreibvarianten (geschwärzt)
- über den Maximalzeitraum von 12 Monaten (08.02.2012 – 07.02.2013)

abdeckt.“¹⁵²⁸

b) Ergebnis der Überprüfung

aa) Datenbestand und Zeitpunkt der Eintragung

Dem Bericht des Datenschutzbeauftragten vom 13. Februar 2013 lässt sich im Hinblick auf das Ergebnis der Überprüfung zunächst entnehmen, dass zum *Beamten* „X“ Datenbestand in INPOL-Z und in der INPOL-Fall-Datei „KINDERPORNO“ existierte, nicht jedoch im VBS des Bundeskriminalamtes.¹⁵²⁹

Zum Zeitpunkt der Eintragung des den *Beamten* „X“ betreffenden Vorgangs in INPOL-Z und in die INPOL-Fall-Datei „KINDERPORNO“ hat der Zeuge *Spaniol* angegeben:

¹⁵²⁷ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 39.

¹⁵²⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (78 f.), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵²⁹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (79), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

„[...] Das war dann irgendwann September, so die Kante, Ende September, Oktober - weiß ich nicht mehr genau -, aber definitiv weit nach der Durchsuchung wurde dieser INPOL-Datensatz eingestellt. [...]“¹⁵³⁰

Aus einer im Zusammenhang mit der Behandlung der INPOL-Abfragen im Innenausschuss verfassten E-Mail eines Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes geht hervor, dass die Eintragung des Vorgangs am 29. August 2012 durch die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgte.¹⁵³¹

bb) Anzahl der Abfragen

In dem Bericht wird im Hinblick auf das Ergebnis der Protokolldatenauswertung ausgeführt:

„Die PDA hat eine Anzahl von

- 265 relevanten Abfragen
- durch 81 BKA-Mitarbeiter
- aus sieben Abteilungen
- in drei verschiedenen Dateien (INPOL-Z, VBS, KiPo)

ergeben.“¹⁵³²

Abfragen des Personennamens in Verbindung mit anderen Vornamen und einem anderen Geburtsdatum und/oder danach erfolgtem direktem Zugriff auf den dann angezeigten konkreten anderen Personendatensatz blieben bei der Auswertung unberücksichtigt.¹⁵³³

Weiterhin ergibt sich aus dem Bericht, dass in 66 Fällen nach einem Treffer bei der Suche in der Datei INPOL-Z auch auf den dort aufzufindenden Personendatensatz des *Beamten* „X“ zugegriffen wurde, so dass konkrete Speicherinhalte sichtbar wurden.¹⁵³⁴ Auf den in der INPOL-Fall-Datei „KINDERPORNO“ vorhandenen Datensatz wurde in 14 Fällen zugegriffen.¹⁵³⁵

Der Bericht enthält zudem folgende handschriftliche Anmerkung:

„L/LS1“

¹⁵³⁰ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 23.

¹⁵³¹ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 306, Bl. 125, E-Mail von Herrn O. vom 11. März 2014.

¹⁵³² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (81), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵³³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (79), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵³⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (80), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵³⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (81), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

Alle Standorte betroffen.“¹⁵³⁶

Zu der Frage, wie viele Abfragen hiervon berechtigterweise erfolgten, hat sich der Zeuge *Becker* wie folgt geäußert:

„Ich kann Ihnen keine genaue Zahl mehr sagen. Es gab Leute, die das im Rahmen von ZD 25 gemacht haben, die im Rahmen des Geheimschutzes natürlich berechtigt waren. Es waren aber die wenigsten.

[...]

Ich weiß nicht mehr. Vielleicht um die fünf oder so. Vielleicht waren es auch zwei oder - - Also, es waren nicht sehr viele.“¹⁵³⁷

cc) Zeitraum der Abfragen

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abfragen wird in dem Bericht ausgeführt:

„Die Abfragen verteilen sich über den gesamten Protokollierungszeitraum, zeitliche Schwerpunkte für relevante Abfragen innerhalb des BKA liegen in den Zeiträumen April – Juni und November – Dezember 2012, wobei zwischen 21. und 30. November 2012 eine Häufung von 63 Abfragen protokolliert wurde. In der Datei KiPo wurden Abfragen von November 2012 – Januar 2013 protokolliert.“¹⁵³⁸

Der Zeuge *Spaniol* hat, danach befragt, ob die Abfragen vor oder nach der Durchsuchung bei dem *Beamten* „X“ stattfanden, bekundet, dass die Abfragen im Herbst 2012 stattgefunden hätten.¹⁵³⁹

Auf Vorhalt der Angaben aus dem Bericht des Datenschutzbeauftragten bezüglich des Zeitraums, in dem die Abfragen stattfanden, und auf die Frage, ob definitiv geprüft worden sei, dass bereits vor dem 13. April 2012 oder im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Datum Abfragen stattgefunden hätten, hat der Zeuge *Spaniol* sodann ausgeführt:

„Nein, haben wir nicht. Also, auch diese Protokollmaßnahme wurde nur deswegen gemacht, weil eben irgendwann im Herbst bekannt wurde, dass Kolleginnen, Kollegen, die die Abfragen getätigt haben - - Dann haben wir - also wir, Verwaltungsermittlungen, ZD 25 - geguckt: Seit wann gibt es denn überhaupt einen INPOL-Eintrag? Das war dann irgendwann September, so die Kante, Ende September, Oktober - weiß ich nicht mehr genau -, aber definitiv weit nach der Durchsuchung wurde dieser INPOL-Datensatz eingestellt. Und diese Abfragen, die mir zur Kenntnis kamen, die waren auch dann danach, nachdem dieser INPOL-Falldatensatz, wie das genannt wird, eingestellt war.

Von dem, was Sie jetzt berichten - - dieses Schriftstück des Datenschutzbeauftragten kenne ich nicht. Also, da gab es keinen Austausch zwischen DS und ZD 25.“¹⁵⁴⁰

¹⁵³⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (80), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵³⁷ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 38.

¹⁵³⁸ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (80), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵³⁹ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 21.

¹⁵⁴⁰ *Spaniol*, Protokoll-Nr. 28, S. 23 f.

Die im Rahmen der Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten durch das Referat IT01 zugelieferten Listen mit den Einzelergebnissen der Protokolldatenabfrage lagen dem Untersuchungsausschuss vor.¹⁵⁴¹

3. Konsequenzen der Überprüfung

a) Anregung im Bericht des Datenschutzbeauftragten

Der auf den 13. Februar 2013 datierte durch den Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes, *Dr. M.*, gezeichnete Bericht lag dem Zeugen *Ziercke* zwischen dem 21. und dem 26. Februar 2013 vor.¹⁵⁴² Hierin sind im Hinblick auf das mögliche Vorgehen bezüglich der Mitarbeiter, die Abfragen durchgeführt haben, die folgenden Anregungen enthalten:

„Sollten keine Hinweise darauf festgestellt werden, dass es weitergehende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gegeben hat, z. B. Weitergabe der Daten an Personen außerhalb des BKA, könnten nach hiesiger Auffassung [...] durch die unzulässigen Abfragen ‚lediglich‘ Dienstpflichtverletzungen vorliegen. Somit könnten h. E. ggf. auch ‚Sanktionen‘ unterhalb der Schwelle von Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden, z. B. Aussprache von Missbilligungen. [...]

Nach Einschätzung von DS sind unter den Abfragenden jedoch auch Tarifbeschäftigte, bei denen die Frage nach angemessenen ‚Sanktionen‘ gesondert zu prüfen wäre.“¹⁵⁴³

b) Konkrete Maßnahmen gegen unberechtigte Abrufer

Aus einer E-Mail des Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes *E.* an den Zeugen *Meyer* vom 20. März 2013 wurde der durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes mitgetragene Entwurf einer Verfügung, die ein Schreiben an die BKA-Mitarbeiter, die Abfragen vorgenommen hatten, beinhaltete, mit der Bitte um Umsetzung weitergeleitet. In der E-Mail wurde mit Frist bis zum 26. April 2013 um Bewertung der eingegangenen Rückmeldungen und um Vorschlag zum weiteren Vorgehen gebeten.¹⁵⁴⁴

In dem der E-Mail angehängten Schreiben an die Mitarbeiter, bei dem es sich ausweislich der E-Mail um die durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes mitgetragene Fassung handelt, werden diese gebeten, den konkreten Anlass der getätigten Abfragen mitzuteilen, wobei insbesondere die folgenden Fragen von Belang seien:

„1. Aus welchen Gründen wurde(n) die Abfrage(n) durchgeführt?

2. Wurden die erlangten Informationen weitergegeben? Wenn ja, an wen (Name, Organisationseinheit oder externe Personen)?

¹⁵⁴¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 2 ff., Einzelergebnislisten der Protokolldatenabfragen vom 7. Februar 2013.

¹⁵⁴² MAT A- BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (78), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵⁴³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 78 (82), Schreiben des Datenschutzbeauftragten des BKA an den Präsidenten des BKA vom 13. Februar 2013.

¹⁵⁴⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 132, E-Mail des Mitarbeiters des BKA-Leitungsstabes *E.* an den Zeugen *Meyer* vom 20. März 2013, 17.27 Uhr.

3. In welcher Form wurden die gewonnenen Informationen weitergegeben (z.B. mündlich, telefonisch)?

4. Wurde(n) die Abfrage(n) aus eigenem Antrieb durchgeführt? Wenn nein, auf wessen Veranlassung und zu welchem Zweck?¹⁵⁴⁵

Der Zeuge *Becker* hat das weitere Vorgehen wie folgt beschrieben:

„Es war so, dass - vielleicht zum Gesamtvorgang noch mal, damit Sie das einschätzen können - wir Rückmeldungen verschiedenster Art haben - [...] -, die teilweise auch mit persönlichen Bezügen begründet waren, und es vonseiten des Justiziariats in Absprache mit dem Referat ZV 13, was für die Tarifbeschäftigten zuständig ist - und ich meine sogar, der Datenschutz sei auch mit eingebunden gewesen -, einen gesammelten Vorschlag gab, der, ich glaube, zwei oder drei verschiedene Kategorien, was die Sanktionierung anging, zum Inhalt hatte, und es aufgrund dieses Vorschlages die Entscheidung der Amtsleitung - sprich: Herrn Ziercke - gab, unabhängig von der Zahl der Zugriffe - weil es gab Personen, die mehrmals zugegriffen haben, und manche nur einfach, und bei manchen war auch nicht ganz klar aufgrund der Suche, passt es jetzt oder passt es nicht - den Beamten durch den Vorgesetzten im Rahmen eines ermahnenden Gespräches darauf hinzuweisen, dass diese Zugriffe zu unterlassen sind. Wir haben dann entsprechend um Rückmeldung gebeten in Form von Vermerken, dass diese Gespräche geführt worden sind.“¹⁵⁴⁶

Auf die Frage, ob diese Gespräche personalaktenrelevant wurden, hat der Zeuge *Becker* ausgeführt:

„Nein. Dadurch, dass die unterhalb der Schwelle des BDG passiert sind - - Die Mindestmaßnahme ist ja der Verweis, darunter die Missbilligung noch, die ja keine klassische Disziplinarverfügung ist.“¹⁵⁴⁷

Auf die Frage nach Disziplinarverfahren hat der Zeuge *Becker* geäußert:

„Es war so, dass, glaube ich, bei Tarifbeschäftigten - - Ich glaube, es waren zwei oder so was, bei denen es schon mal vorgekommen war, dass eine entsprechende - ich glaube, eine Abmahnung ist vorher; es war ja nicht mein Referat - Abmahnung ausgesprochen wurde. Soweit ich erinnere, ist bei den Beamten das nicht passiert. Es hatte auch andere Konsequenzen, nämlich dass man - - Also, wir hatten einen Fall, der dann entsprechend länger auf eine Beförderung warten musste wegen dieses anhaltenden Verfahrens. Es ist insofern nicht ohne Konsequenzen geblieben an der Stelle.“¹⁵⁴⁸

Auf die Frage, wer letztendlich die Entscheidung für das mildeste Mittel getroffen habe, hat der Zeuge *Becker* ausgeführt:

„Das war die Entscheidung des Präsidenten damals.“¹⁵⁴⁹

Der Zeuge *Meyer* hat sich zu den getroffenen Maßnahmen wie folgt geäußert:

„In aller Regel ist es so, dass, wie gesagt, pflichtenmahnende Gespräche geführt werden. Im Wiederholungsfälle würden wir möglicherweise einen Verweis vorschlagen.“¹⁵⁵⁰

¹⁵⁴⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 141, Bl. 133 ff., Vermerk „Abfrage aus polizeilichen Informationssystemen“ (Entwurf) vom 12. März 2013.

¹⁵⁴⁶ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 38 f.

¹⁵⁴⁷ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 39.

¹⁵⁴⁸ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 39.

¹⁵⁴⁹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 39.

¹⁵⁵⁰ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 55.

4. Hintergründe der Abfragen

Der Zeuge *Becker* hat zu der Frage, worauf die hohe Zahl der Anfragen zurückzuführen sei und ob hierfür gegebenenfalls über Sensationsgier hinausgehende Motive relevant seien, ausgeführt:

„Den Eindruck hatte ich nicht. Also, wenn man sich angeschaut hat, woher diese Abfragen stammten, dann war das eher so aus dem persönlichen Umfeld und vielleicht auch der Tatsache geschuldet, dass so wenig bekannt war über den Fall.“¹⁵⁵¹

Auf konkrete Nachfrage, ob er die Abfragen also auf Neugier zurückgeführt habe, hat der Zeuge *Becker* geantwortet:

„Ja, es ließ sich auch anhand der Personen oder der Abteilungen, wo die Abfragen herstammten, und der Dienstorte insofern daraus schließen, ja.“¹⁵⁵²

Der Zeuge *Becker* hat darüber hinaus dargestellt, dass der Leiter der Abteilung ZV, der Zeuge *Hoffmann*, sämtliche Führungskräfte darüber informiert habe, dass „der Beamte suspendiert sei“, weshalb eine entsprechende Abfragehäufigkeit Sinn ergebe.¹⁵⁵³ Danach befragt, ob auch Abfragen im Zeitraum vor der Durchsuchung durchgeführt worden seien, hat der Zeuge *Becker* angegeben:

„Nein, ich glaube, der 12. April war der Tag, an dem er den ersten Tag nicht mehr im Dienst war, und soweit ich weiß, war da im Nachgang eine Häufigkeit und dann später eine Häufigkeit, als es den entsprechenden Eintrag aus Rheinland-Pfalz gab. Da gab es noch mal - - und dann, glaube ich, noch eine Häufigkeit, als die staatsanwaltliche Abschlussverfügung erging. Was im Einzelnen auf den Tag genau vorher passiert ist, kann ich Ihnen nicht sagen.“¹⁵⁵⁴

Der Zeuge *Meyer* hat zum Hintergrund der Abfragen geäußert:

„Es dürfte sich ungefähr nach meiner Erinnerung so um den Bereich von 80 Personen gehandelt haben. Ein Großteil war - man muss leider sagen - reine Neugier.“¹⁵⁵⁵

C. Ermittlungen gegen Sebastian Edathy in Niedersachsen

I. Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes vom 15. Oktober 2013

Am 15. Oktober 2013 versandte die Zeugin Kriminalhauptkommissarin *Greiner* die Erkenntnisanfrage mit der Betreffzeile „131015 - OP SELM - Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“¹⁵⁵⁶ per E-Mail unter anderem an das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen.¹⁵⁵⁷

¹⁵⁵¹ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 40.

¹⁵⁵² *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 40.

¹⁵⁵³ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 41.

¹⁵⁵⁴ *Becker*, Protokoll-Nr. 28, S. 41.

¹⁵⁵⁵ *Meyer*, Protokoll-Nr. 28, S. 53.

¹⁵⁵⁶ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 266 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „131015 – OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr; näher hierzu Zweiter Teil A.2.

¹⁵⁵⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 8, E-Mail der Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „131015 - OP SELM - Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr; MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2,

1. Zeitpunkt des Eingangs beim Landeskriminalamt Niedersachsen

Der Header der im Landeskriminalamt eingegangenen E-Mail enthält lediglich ein Feld mit der Bezeichnung „Gesendet“, das folgenden Inhalt hat:

„Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2013 12:57“¹⁵⁵⁸

Weitere Header-Daten, aus denen der Zeitpunkt des Eingangs im Landeskriminalamt ersichtlich wäre, sind den Akten nicht zu entnehmen. Das Landeskriminalamt Niedersachsen leitete die mit der E-Mail übermittelte Erkenntnisanfrage am 15. Oktober 2013 bereits um 14.40 Uhr weiteren Polizeidienststellen des Landes Niedersachsen zu.¹⁵⁵⁹

2. Adressat der Erkenntnisanfrage innerhalb des Landeskriminalamtes

Die E-Mail mit der Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes vom 15. Oktober 2013 war für das Land Niedersachsen an die E-Mail-Adresse „[...]@lka.polizei.niedersachsen.de“ adressiert.¹⁵⁶⁰ Dabei handelte es sich um ein sogenanntes Funktionskonto der „Ansprechstelle Kinderpornografie“ im Landeskriminalamt Niedersachsen.¹⁵⁶¹ Diese Ansprechstelle Kinderpornografie ist Teil des Dezernats 38 (Zentralstelle IuK-Kriminalität (Cybercrime)) des Landeskriminalamtes Niedersachsen.¹⁵⁶²

3. Bearbeitung der Erkenntnisanfrage durch das Landeskriminalamt Niedersachsen

a) Aufbereitung der Personendaten durch das Landeskriminalamt Niedersachsen

Im Landeskriminalamt, Dezernat 38, bearbeitete Kriminalhauptkommissar (KHK) *Michael Schillig* die vom Bundeskriminalamt eingegangene E-Mail.¹⁵⁶³

Der per E-Mail übersandten Erkenntnisanfrage aus dem Bundeskriminalamt lag eine Tabelle mit insgesamt 136 zu überprüfenden Personendaten bei - unter anderem denen von *Sebastian Edathy*.¹⁵⁶⁴ Die Personendaten übermittelte das Bundeskriminalamt in Form von zwei Excel-Dateien an das Landeskriminalamt.¹⁵⁶⁵

Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 13 f., Schreiben des LKA Niedersachsen mit dem Betreff: „Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy; hier: Mitteilung von Erkenntnissen/Verfahrensschritten in dieser Angelegenheit“ vom 17. Februar 2014.

¹⁵⁵⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 8, E-Mail der Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „131015 - OP SELM - Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr.

¹⁵⁵⁹ Näher zur gesteuerten Weiterleitung der Erkenntnisanfrage unten, S. Zweiter Teil C.3.

¹⁵⁶⁰ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 8, E-Mail der Zeugin *Greiner* mit dem Betreff: „131015 - OP SELM - Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/Jugendpornografie im Internet“ vom 15. Oktober 2013, 12.57 Uhr.

¹⁵⁶¹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (144), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁶² MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (143), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁶³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (144), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁶⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 268 ff., Tabellarische Aufstellung.

¹⁵⁶⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 268 ff., Tabellarische Aufstellung.

Die vom Bundeskriminalamt mit der Erkenntnisanfrage an das Landeskriminalamt übermittelten Personendaten enthielten auch Daten von Personen in Niedersachsen. Diesbezüglich findet sich in einem Bericht der Abteilung 2 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. Februar 2014 folgender Hinweis:

„Für Niedersachsen wurden in diesem Zusammenhang zwei Listen mit jeweils 8 darin aufgeführten Personen übersandt. In einer waren 8 Personen aufgeführt, die im Verdacht standen, kinder- oder jugendpornografische Erzeugnisse nach Kategorie I erworben zu haben. In der zweiten Liste waren 8 Personen aufgeführt, die nicht strafrechtlich relevantes Material erworben haben sollen (Kategorie II). Der Name von Herrn Edathy ist in dieser vom BKA übersandten Liste aufgeführt.“¹⁵⁶⁶

Im Landeskriminalamt Niedersachsen wurde die Personenliste von Kriminalhauptkommissar *Schillig*¹⁵⁶⁷ auf die insgesamt 16 in Niedersachsen identifizierten Personen „reduziert“.¹⁵⁶⁸ Das Landeskriminalamt schildert die Aufbereitung der Personendaten in einem Steuerungsvermerk wie folgt:

„[...] Zum Versand per Epost wurden die ursprünglich anliegenden Tabelle nach Treffern NI selektiert und in PDF umgewandelt.“¹⁵⁶⁹

In einem vom Land Niedersachsen übersandten Verzeichnis über Personen, die vom Fall *Edathy* Kenntnis erlangt haben,¹⁵⁷⁰ findet sich unter dem Datum vom 15. Oktober 2013 der Name von Kriminalhauptkommissar *Schillig*.¹⁵⁷¹ In einem Kriminalhauptkommissar *Schillig* zugeordneten Spalteneintrag mit der Überschrift „Gesprächspartner/Ereignis“ ist in der Tabelle vermerkt:

„E-Post BKA

Baum, Uwe, Leiter FK 1, PI NI / SHG

Information der ersuchenden Dienststelle

Der Leiter des FK 1 (NI / SHG) teilt mit, dass sich in der o.a. ‚Erkenntnisanfrage zu tatverdächtigen Personen‘ der Name des damaligen MdB Edathy befindet.“¹⁵⁷²

b) Steuerungsvermerk des Landeskriminalamtes Niedersachsen

Zudem wurde dem Textteil der per E-Mail übermittelten Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes folgender Steuerungsvermerk vorangestellt:

„EINFACH
15.10.2013 14:40:46

¹⁵⁶⁶ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 2, Ordner 6, lfd. Nr. 2, Bl. 38 (39), Bericht der Abteilung 2 des Niedersächsischen MI „Erkenntnislage im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Herr Edathy (MdB a. D.)“ vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁶⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (144), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁶⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 13 f., Schreiben des LKA Niedersachsen mit dem Betreff. „Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy; hier: Mitteilung von Erkenntnissen/Verfahrensschritten in dieser Angelegenheit“ vom 17. Februar 2014.

¹⁵⁶⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 2, Bl. 1 (2), Gesteuerte Erkenntnisanfrage des BKA vom 15. Oktober 2013.

¹⁵⁷⁰ MAT A-Nds 18(27)9-4 (neu); näher zu diesem Personenverzeichnis Zweiter Teil XIX.

¹⁵⁷¹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Bl. 1 (2), Verzeichnis von Personen in bestimmten niedersächsischen Behörden, die bis zur Durchführung von Durchsuchungen bei Sebastian Edathy am 10. Februar 2014 Kenntnis hatten.

¹⁵⁷² MAT A-Nds 18(27)9-4, Bl. 1 (2), Verzeichnis von Personen in bestimmten niedersächsischen Behörden, die bis zur Durchführung von Durchsuchungen bei Sebastian Edathy am 10. Februar 2014 Kenntnis hatten.

ni hannover lka
ID.: nilka 144046:1510

Bereich 01:

ni
01 diepholz pi (1. fk)
02 hannover zkd (1.3 k)
03 harburg pi (1.fk)
[unleserlich wg. Lochung] hildesheim pi (pi / 1.fk)
[unleserlich wg. Lochung] lingen pi (emsland pi / 1.fk)
[unleserlich wg. Lochung] nienburg pi (1. fk)
07 soltau pi (heidekreis pi / 1. fk)
08 stade pi (1. fk)
09 verden pi (1. fk)

Bereich 2:

10 [...]@lka.polizei.niedersachsen.de

Bereich 3:

Betreff: OP SELM – Verdacht auf Erwerb und Besitz von Kinder-/ Jugendpornografie im Internet

-- gesteuert durch Hannover, LKA, Dez. 38 – Ansprechstelle KiPo, i.A. Schillig --

Zusatz:

Mit der Bitte um direkte Beantwortung an das BKA unter Angabe der OP-Namens.
Das LKA NI bitte ich hierbei nachrichtlich zu beteiligen.
Zum Versand per Epost wurden die ursprünglich anliegenden Tabelle nach Treffern NI selektiert
und in PDF umgewandelt.

Erreichbarkeit der Ansprechstelle Kinderpornografie im LKA NI:

Tel.: [Angabe von zwei Telefonnummern, Anm.]
Fax: [Angabe einer Faxnummer, Anm.]
eMail: [...]@lka.polizei.niedersachsen.de¹⁵⁷³

c) Gesteuerte Weiterleitung

Die Erkenntnisanfrage einschließlich des Steuerungsvermerks und der aufbereiteten Liste im PDF-Format wurden als E-Post über die „formelle Kommunikationsschnittstelle ‚EPost810‘“¹⁵⁷⁴ weitergeleitet. In einem Bericht der Abteilung 2 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. Februar 2014 wird die Weiterleitung der Erkenntnisanfrage wie folgt geschildert:

„Vom LKA Niedersachsen ist die Nachricht mit den Listen der für Niedersachsen identifizierten Personen am 15.10.2013 unmittelbar an die Fachkommissariate 1 der für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen Polizeiinspektionen (PI) weitergeleitet worden, u. a. unmittelbar an die für den Wohnsitz von Herrn **Edathy** zuständige PI Nienburg/Schaumburg (1. Fachkommissariat). Darüber hinaus waren die PI Diepholz, PI Verden, PI Harburg, PI Soltau, PI Stade, PI Lingen, PI Hildesheim sowie der Zentraler Kriminaldienst, 1.3 K der Polizeidirektion Hannover angeschrieben [...].“¹⁵⁷⁵

Zudem ist im Steuerungsvermerk folgende E-Mail-Adresse als weiterer Adressat benannt:

„[...]@lka.polizei.niedersachsen.de“¹⁵⁷⁶

Die Zeugin *Wiegand* hat in ihrer Vernehmung klargestellt, dass nicht das Bundeskriminalamt darüber entscheide, an welche Adressaten innerhalb eines Landes Erkenntnisanfragen versandt werden:

„Und dann muss aber das LKA letzten Endes entscheiden -das ist auch bei jedem LKA unterschiedlich -, inwiefern die das dann eben an die PDen steuern oder direkt an die örtliche Polizei. Das wird ganz unterschiedlich gehandhabt.

[...]

Das geben wir nicht vor, nein.“¹⁵⁷⁷

¹⁵⁷³ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 2, Bl. 1 (1 f.), Gesteuerte Erkenntnisanfrage des BKA vom 15. Oktober 2013.

¹⁵⁷⁴ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 2, Ordner 11, lfd. Nr. 13, Bl. 67 (68), Schreiben der PD Göttingen vom 17. April 2014 mit dem Betreff: „Fragenkatalog der CDU-Landtagsfraktion zur ‚Affäre Edathy‘“.

¹⁵⁷⁵ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 2, Ordner 6, lfd. Nr. 2, Bl. 38 (39), Bericht der Abteilung 2 des Niedersächsischen MI „Erkenntnislage im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Herr Edathy (MdB a. D.)“ vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁷⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 2, Bl. 1 (1), Gesteuerte Erkenntnisanfrage des BKA vom 15. Oktober 2013.

¹⁵⁷⁷ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 55 f.

4. Bearbeitung der Erkenntnisanfrage im 1. Fachkommissariat des Zentralen Kriminaldienstes der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg
- a) Eingang der Erkenntnisanfrage in der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg

Die E-Post des Landeskriminalamtes Niedersachsen, mit der die Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes an die genannten Polizeidienststellen in Niedersachsen gesteuert wurde, ging um 14.40 Uhr¹⁵⁷⁸ in der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg zunächst in der Fernschreibstelle ein.¹⁵⁷⁹ Den weiteren Verlauf beschreibt ein Bericht der Polizeidirektion Göttingen vom 25. Februar 2014, der seinerseits auf Berichterstattung aus der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg beruhte:

„Von der Fernschreibstelle der PI Nienburg / Schaumburg wurde dieses Fernschreiben nebst Anlage intern elektronisch an das zuständige Fachkommissariat 1 des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) weitergeleitet. [...]“¹⁵⁸⁰

- b) Das 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg Schaumburg

Leiter des 1. Fachkommissariats des Zentralen Kriminaldienstes ist der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK) *Uwe Baum*. Dessen Vorgesetzter ist der Leiter des Zentralen Kriminaldienstes, Kriminaldirektor (KD) *Thorsten Walter*.¹⁵⁸¹ Im 1. Fachkommissariat sind nach Angaben des Zeugen *Baum* elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.¹⁵⁸² Zur Zuständigkeit des 1. Fachkommissariats führte der Zeuge *Baum* in seiner Vernehmung aus:

„Wenn man sich die großen Phänomenbereiche anguckt, dann sind wir für die Bekämpfung der Straftaten gegen das Leben zuständig, also Mord, Totschlag, schwere Gewaltkriminalität, die sexuelle Selbstbestimmung. Darunter finden wir dann auch den Kindesmissbrauch oder die Bekämpfung der Kinderpornografie, Waffen- und Sprengstoffdelikte sowie Branddelinquenz.“¹⁵⁸³

- c) Sichtung des Inhalts der Erkenntnisanfrage im 1. Fachkommissariat

Im Fachkommissariat 1 sichtete Polizeioberkommissar (POK) *Nils Hellmerichs* die eingegangene E-Post.¹⁵⁸⁴ Dem Bericht der Polizeidirektion (PD) Göttingen vom 25. Februar 2014 zufolge hatte die eingegangene E-Post folgenden Inhalt:

¹⁵⁷⁸ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 19.

¹⁵⁷⁹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 2, Ordner 10, lfd. Nr. 12, Bl. 39 (39), Schreiben der PD Göttingen mit Betreff: „Landtagsbefassung im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sebastian Edathy (MdB a. D.)“ vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁸⁰ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 2, Ordner 10, Bl. 39 (39), Schreiben der PD Göttingen mit Betreff: „Landtagsbefassung im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sebastian Edathy (MdB a. D.)“ vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁸¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 18.

¹⁵⁸² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 18.

¹⁵⁸³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 18.

¹⁵⁸⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 ff., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

„Am Dienstag, den 15.10.2013, ist bei der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg ein Fernschreiben des Bundeskriminalamts, Zentralstelle Kinderpornografie, mit einer Erkenntnisanfrage zu verschiedenen Personen eingegangen. Die in Frage stehenden Personendaten befanden sich in einem Anhang des Fernschreibens in Form zweier Excel-Tabellen [Schreibweise im Original, Anm.]. Dieses Fernschreiben hatte einen Steuerungsvermerk des LKA Niedersachsen, Dezernat 38, vom gleichen Tage.“¹⁵⁸⁵

Der Zeuge *Baum* hat in seiner Vernehmung folgende Angaben zum Inhalt der E-Post gemacht:

„[...] Das Fernschreiben gliederte sich in, ich sage mal, personenbezogene Massendaten. Es gab dort verschiedene Kategorien von Kunden, die hier aus diesem Ursprungsverfahren ‚Spade‘ bekannt geworden waren. Und es gab Kategorie 11 und 12, wo strafrechtliche Relevanz unmittelbar erkannt worden ist, weil kinder- oder jugendpornografisches Material bezogen wurde. [...]“¹⁵⁸⁶

Erster Kriminalhauptkommissar *Baum* hat ferner die Stelle näher beschrieben, an der der Name von *Sebastian Edathy* in der vom Landeskriminalamt Niedersachsen gesteuerten E-Post aufgeführt war:

„[...] Und es gab eine zweite Kategorie, Kategorie 2; unter dieser tauchte halt der Name Edathy auf, wo eine strafrechtliche Relevanz des Bildmaterials oder Videomaterials noch nicht erkannt worden ist, wo man aber gleichwohl den Anfangsverdacht für einen strafrechtlichen Verstoß sah. [...]“¹⁵⁸⁷

5. Identifizierung von Sebastian Edathy im 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg

Im Zuge der Sichtung der Erkenntnisanfrage stieß Polizeioberkommissar *Nils Hellmerichs* vom 1. Fachkommissariat des Zentralen Kriminaldienstes der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg auf den Namen von *Sebastian Edathy*.¹⁵⁸⁸ In einem Bericht der Polizeidirektion Göttingen wird dessen Entdeckung wie folgt geschildert:

„Dort stellte ein Beamter im Rahmen der Einsichtnahme in die dem Fernschreiben beigefügten Listen der tatverdächtigen Personen die Personalien des damaligen MdB Sebastian Edathy fest.“¹⁵⁸⁹

a) Unterrichtung des Leiters des 1. Fachkommissariats, Erster Kriminalhauptkommissar Baum

Polizeioberkommissar *Hellmerichs* unterrichtete, nachdem er den Namen von *Sebastian Edathy* in den der Erkenntnisanfrage beigefügten Listen entdeckt hatte, seinen Vorgesetzten, den Leiter des 1. Fachkommissariats, Erster Kriminalhauptkommissar *Baum*. Der Zeuge *Baum* hat zu dieser Unterrichtung im Rahmen seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Ich bin an diesem Nachmittag ungefähr gegen 15.30 Uhr von einem Kommissariatsangehörigen unmittelbar in meinem Büro angesprochen worden, der mich über den Eingang dieser E-Post - die war unterschrieben halt: Bekämpfung der Kinderpornografie, OP, steht für Operation, ‚Selm‘, und kam aus dem Bundeskriminalamt, war über unser niedersächsisches Landeskriminalamt gesteuert worden - informiert hat, weil er den anliegenden Tabellenanhang zur Kenntnis genommen hatte, und hat dort

¹⁵⁸⁵ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 2, Ordner 10, lfd. Bl. 39 (39), Schreiben der PD Göttingen mit Betreff: „Landtagsbefassung im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sebastian Edathy (MdB a. D.)“ vom 25. Februar 2014.

¹⁵⁸⁶ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

¹⁵⁸⁷ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

¹⁵⁸⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 ff., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

¹⁵⁸⁹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 2, Ordner 10, lfd. Nr. 12, Bl. 39 (39), Schreiben der PD Göttingen mit Betreff: „Landtagsbefassung im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sebastian Edathy (MdB a. D.)“ vom 25. Februar 2014.

unmittelbar realisiert, dass der Name von Herrn Edathy sich in einer der beigefügten Tabellen befand.
[...]¹⁵⁹⁰

Nach der Unterrichtung durch Polizeioberkommissar *Hellmerichs* habe er, der Zeuge *Baum*, veranlasst, dass

„[...] diese elektronische Nachricht aus unserem Eingangspostfach entfernt wurde. Das habe ich meines Erachtens selbst gemacht, habe sie in ein Verzeichnis verschoben, das nur mir zugänglich war
[...].“¹⁵⁹¹

Zum Versendungsweg der Erkenntnisanfrage hat der Zeuge *Baum* ausgeführt:

„Ich persönlich war schon sehr erstaunt, dass man diese Personalie so, ich sage jetzt einfach mal, auch offen transportiert. Das verbietet sich meiner Einschätzung nach.“¹⁵⁹²

b) Kenntnisnahme weiterer Beamter des 1. Fachkommissariats

Nach Angaben des Zeugen *Baum* in einer schriftlichen Stellungnahme vom 6. Juni 2014 hat am 15. Oktober 2013 auch Kriminalhauptkommissar (KHK) *Jörg Mielke* Kenntnis vom Inhalt der E-Post erlangt. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Baum* dies konkretisiert:

„[...] Zum Kreis der Mitwisser: In meinem Kommissariat - hatte ich ja bereits benannt -: Es hat mich ein Kollege, ein Oberkommissar, unmittelbar angesprochen. Der wiederum hatte auch mit einem zweiten Kollegen gesprochen, ein Hauptkommissar. [...]“¹⁵⁹³

Er selbst, der Zeuge *Baum*, habe zudem seinen Stellvertreter, Kriminalhauptkommissar *Jürgen Schröder*, über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.¹⁵⁹⁴

Auf die Frage, ob seinem Kollegen die Notwendigkeit einer restriktiven Handhabung der erlangten Information klar gewesen sei, hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Und ich habe natürlich auch den Kollegen, die nun davon Kenntnis hatten – [...] Denen ist allen klar von mir gesagt worden, dass das geheim zu halten ist und dass darüber nicht geredet wird. Das ist aber in unserem Arbeitsfeld nichts Ungewöhnliches, dass man Dinge vertraulich behandelt.“¹⁵⁹⁵

c) Unterrichtung der Vorgesetzten in der
Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg

Der Zeuge *Baum* unterrichtete auch seinen direkten Vorgesetzten, Kriminaldirektor *Thorsten Walter*:

„[...] [U]nd habe dann des Weiteren meinen unmittelbaren Vorgesetzten, also den Leiter des Zentralen Kriminaldienstes, Herrn Kriminaldirektor *Walter*, von dem Umstand dieser eingehenden E-Post informiert. [...]“¹⁵⁹⁶

¹⁵⁹⁰ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

¹⁵⁹¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

¹⁵⁹² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 19.

¹⁵⁹³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

¹⁵⁹⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 ff., Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014; *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 15.

¹⁵⁹⁵ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 15.

¹⁵⁹⁶ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

Kriminaldirektor *Walter* informierte seinerseits den Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, Zeuge Leitender Polizeidirektor *Frank Kreykenbohm*:

„Im Rahmen meiner Beratungspflicht empfahl ich, unseren Herrn Polizeipräsidenten hierüber ebenfalls in Kenntnis zu setzen, verbunden mit der weiteren Empfehlung, von dort aus auch den Minister zu informieren.“¹⁵⁹⁷

In seiner Vernehmung schilderte der Zeuge *Kreykenbohm* die Unterrichtung durch Kriminaldirektor *Walter* folgendermaßen:

„Also, erfahren habe ich am selben Tag. Uhrzeit kann ich mich nicht mehr dran erinnern. Aber am selben Tag hat mich der Leiter des Zentralen Kriminaldienstes darüber informiert, dass wir einen entsprechenden Eingang gehabt haben.“¹⁵⁹⁸

Zum Zeitpunkt der Unterrichtung gab er an:

„Das wäre jetzt fast fahrlässig. Würde eher auf Nachmittag tippen, aber ich weiß nicht mehr.“¹⁵⁹⁹

6. Rückmeldung an das Landeskriminalamt Niedersachsen

a) Verständigung über das weitere Vorgehen im 1. Fachkommissariat

Im weiteren Verlauf gab es innerhalb der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg eine Abstimmung des weiteren Vorgehens. Der Zeuge *Kreykenbohm* hat dazu in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Wir haben uns erst mal mit dem Leiter ZKD, der mich darüber informiert hat, natürlich ob der Situation unterhalten, die ja schon eine besondere ist mit Blick auf den Namen - Herr Edathy ist bei uns ja im Zuständigkeitsbereich auch Abgeordneter gewesen; von daher schon, denke ich: im Hinblick der Brisanz auch zu gucken, wie wir damit umgehen -, und haben uns dann im Grunde genommen so weit verständigt, dass wir gesagt haben: ‚Also, auf der einen Seite, das ist schon ein Vorgang mit einer entsprechenden Brisanz‘, und haben dann auch den Leiter des FK 1 mit einbezogen, sodass wir dann zum Ergebnis gekommen sind, zu sagen: ‚Das wird ein Vorgang sein oder ist ein Vorgang‘ - so haben wir es zumindest bewertet -, ‚den wir nicht in der Inspektion bearbeiten sollten‘, sondern da die Überlegung: Das ist eine Sache, da müsste sich eigentlich das LKA drum kümmern.

Das Zweite war dann natürlich, auch noch mal zu gucken: Wo gibt es welche Informationspflichten? Das war zumindest meine Überlegung auch. Das heißt, dass ich dann noch meinen Polizeipräsidenten darüber informiert habe und natürlich auch, dass wir uns Gedanken gemacht haben ob der Diskretion dieses Vorgangs - Klammer auf: wer weiß im Grunde genommen darüber im Moment Bescheid? - und dass es da natürlich ein Interesse gibt, dass diese Gruppe nicht noch größer wird.“¹⁶⁰⁰

Seine Entscheidung über weitere Kontakte hat der Zeuge *Kreykenbohm* wie folgt wiedergegeben:

„[...] Und ich habe mich dann entschieden und gesagt, das Gespräch - das habe ich dann auch bei uns so intern verkündet - mit der Behörde führe ich, das mache ich mit Herrn Kruse persönlich, er muss

¹⁵⁹⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 221, Vermerk Kriminaldirektor *Walter* vom 17. Februar 2014.

¹⁵⁹⁸ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 35.

¹⁵⁹⁹ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 35.

¹⁶⁰⁰ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 35.

dann gucken, wen er informieren will, muss, kann, und wir koppeln das lediglich auf Sachbearbeiter-ebene zurück, nämlich Herr Baum mit der Kollegin im LKA und auch mit der Ansprechstelle; Dezernat 38 war das, glaube ich, im LKA.“¹⁶⁰¹

- b) Weitergabe der Information durch den Ersten Kriminalhauptkommissar Baum an das Landeskriminalamt

Der Leiter des Zentralen Kriminaldienstes der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, Kriminaldirektor *Walter*, bat Erster Kriminalhauptkommissar *Baum*, „umgehend“¹⁶⁰² Kontakt mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen aufzunehmen, um eine Übernahme der weiteren Verfahrensbearbeitung durch das Landeskriminalamt zu erreichen, „obwohl eine sachliche und örtliche Zuständigkeit der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg – ZKD- gegeben“ gewesen sei.¹⁶⁰³

Als Grund für diese Bitte gab Kriminaldirektor *Walter* in einem Vermerk vom 17. Februar 2014 an, er habe eine Bearbeitung auf Ebene einer Polizeiinspektion für nicht angemessen erachtet, weil schon am 15. Oktober 2013 erkennbar gewesen sei, dass mit

„[...] ziemlicher Sicherheit eines Tages wegen der bereits stattgefundenen breiten Beteiligung Erkenntnisse über das KIPO-Verfahren und Herrn Edathy an die Öffentlichkeit gelangen würden oder aber spätestens anlässlich der ebenfalls absehbaren Durchsuchungen bei Herrn Edathy ein extremes Medieninteresse gegeben sein würde [...]“¹⁶⁰⁴

Der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar *Baum* informierte – nach Angaben der Polizeidirektion Göttingen – am 15. Oktober 2013 das Dezernat 38 beim Landeskriminalamt Niedersachsen fernmündlich über die Entdeckung des Namens von *Sebastian Edathy*.¹⁶⁰⁵ Der Zeuge *Baum* hat die Unterrichtung des Landeskriminalamtes in seiner Vernehmung wie folgt geschildert:

„[...] Ob ich an diesem Tage [am 15. Oktober 2013, Anm.] jetzt noch mit unserem LKA, das für die Steuerung dieser E-Post verantwortlich war - es waren ja, ich meine, neun niedersächsische Polizeiinspektionen angeschrieben, also wir plus acht weitere - - vermag ich jetzt mit Sicherheit nicht mehr zu sagen. Allerdings habe ich spätestens am nächsten Morgen dann ein Telefonat auch mit dem LKA, und zwar mit der Ansprechstelle Kinderpornografie, mit einem KHK Schillig, geführt. [...]“¹⁶⁰⁶

Der Zeuge *Baum* hat hierzu in seiner Vernehmung weiter ausgesagt:

„Ich hatte ja eingangs dann auch schon mal gesagt, dass ich mir heute nicht mehr ganz sicher bin, ob ich nach dem Telefonat mit der Kollegin Greiner im BKA auch unmittelbar noch am 15. mit dem LKA gesprochen habe - da bin ich mir heute nicht mehr schlüssig - oder ob dann das erste Telefonat erst am 16. stattgefunden hat, morgens zu Dienstbeginn. Eigentlich bin ich geneigt, anzunehmen, dass ich gleich noch am 15. angerufen habe.

Herr Walter hat sich halt die Informationen - - hat er zur Kenntnis genommen und hat - - Ihm war es dann halt sehr wichtig, auch unmittelbar, ich sage mal, mich dahin gehend anzuleiten, dem LKA schon

¹⁶⁰¹ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 41.

¹⁶⁰² MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 221, Vermerk Kriminaldirektor *Walter* vom 17. Februar 2014.

¹⁶⁰³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 221, Vermerk Kriminaldirektor *Walter* vom 17. Februar 2014.

¹⁶⁰⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 221, Vermerk Kriminaldirektor *Walter* vom 17. Februar 2014.

¹⁶⁰⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 20 f., Schreiben der PD Göttingen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 17. Februar 2014.

¹⁶⁰⁶ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

mal zu avisieren, dass sie in eine Bearbeitungszuständigkeit kommen, weil halt - ich sage es ja - politische Brisanz oder auch das öffentliche Interesse an dem Fall dann vielleicht für eine Polizeiinspektion in unserer Größenordnung dann doch zu groß sein könnte.“¹⁶⁰⁷

Am 16. Oktober 2013 um 7.42 Uhr kontaktierte der Zeuge *Baum* Kriminalhauptkommissar *Schillig* vom Dezernat 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen per E-Mail erneut und leitete die E-Mail der Zeugin *Greiner*¹⁶⁰⁸, die er am 15. Oktober 2013 um 16.45 Uhr erhalten hatte, zur dortigen Kenntnis an diese weiter.¹⁶⁰⁹ Die E-Mail vom 16. Oktober 2013 um 7.42 Uhr enthielt überdies folgende Anregung:

„[...]Von hier wird angeraten, auch den AL 4 vorab zu informieren (und ihm nette Grüße auszurichten) [...].“¹⁶¹⁰

Auf Nachfrage in seiner Vernehmung hat der Zeuge *Baum* diese Anregung erläutert:

„Also, der Abteilungsleiter 4 im niedersächsischen Landeskriminalamt, das ist halt der Leiter der polizeilichen Staatsschutzabteilung.“¹⁶¹¹

Dieser habe ihn, den Zeugen *Baum*, im Laufe seines beruflichen Lebens „häufiger mal begleitet“¹⁶¹².

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge *Baum* erklärt:

„Ja, für mich ging es halt um einen renommierten Bundespolitiker, und insofern fand ich es eigentlich angebracht, dass dann auch der Leiter des polizeilichen Staatsschutzes in Niedersachsen Kenntnis davon hat.“¹⁶¹³

c) Weitermeldung innerhalb des Landeskriminalamtes

Am 16. Oktober 2013 meldete der stellvertretende Leiter des Dezernats 38 im Landeskriminalamt Niedersachsen, Kriminalhauptkommissar *Gerhard Schmoll*, seinem Vorgesetzten, dem Leiter des Dezernats 38, Kriminaloberrat *Matthias Möhring* per E-Mail, die in Cc. auch an Kriminalhauptkommissar *Schillig*, ebenfalls vom Dezernat 38, ging, dass aufgrund einer Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes in der Operation „Selm“ bekannt geworden sei, dass *Sebastian Edathy* im Jahre 2006 für die Beschaffung von strafrechtlich nicht relevantem Material im Zusammenhang mit Kindern mit seiner Kreditkarte bezahlt haben soll; *Edathy* sei für die SPD im Bundestag und Vorsitzender des 2. NSU-Untersuchungsausschusses.¹⁶¹⁴ In der E-Mail heißt es weiter:

„[...] Das Verfahren ist nun vom BKA abgetrennt und an die Bundesanwaltschaft abgegeben worden.

Sollte das Verfahren in Niedersachsen bearbeitet werden, wird dies im LKA SG 38.2/Kip erfolgen. Mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hannover werden dahingehend Absprachen getroffen.

¹⁶⁰⁷ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 20.

¹⁶⁰⁸ Näher zu dieser E-Mail der Zeugin *Greiner*, S. Zweiter Teil C.7.c).

¹⁶⁰⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 162, E-Mail vom 16. Oktober 2013, 07.42 Uhr.

¹⁶¹⁰ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 162, E-Mail vom 16. Oktober 2013, 07.42 Uhr.

¹⁶¹¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 24.

¹⁶¹² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 25.

¹⁶¹³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 25.

¹⁶¹⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 161, E-Mail vom 16. Oktober 2013, 09.18 Uhr.

Problematisch könnte sein, das [Schreibweise im Original, Anm.] die Erkenntnisanfrage an alle 16 LKÄ geschickt worden ist, da die Person Edathy beim BKA nicht als MdB identifiziert worden war.

Der AL 3 wurde umgehend persönlich in Kenntnis gesetzt [...].¹⁶¹⁵

d) Kontakt des Landeskriminalamtes Niedersachsen mit dem Bundeskriminalamt

Am 16. Oktober 2013 kontaktierte Kriminalhauptkommissar *Schillig* die Zeugin *Greiner*,¹⁶¹⁶ die dies wie folgt beschrieben hat:

„[...] Ich bin dann am nächsten Tag ins Büro gekommen. Ich hatte dann morgens um 8 Uhr einen Anruf vom Landeskriminalamt Niedersachsen, von einem Kollegen von der Ansprechstelle Kinderpornografie, der mir zunächst sagte, ihnen sei der Name bei der Weiterleitung auch nicht aufgefallen in der Liste, sie wüssten jetzt eben auch vom Sachverhalt. Er hat mir dann gesagt, dass die Staatsanwaltschaft Hannover dafür zuständig wäre, weil das eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft sei, und um 8.11 Uhr hat er mir dann noch mal eine Mail geschickt mit der Anschrift der Staatsanwaltschaft Hannover, wobei das für mich ja zweitrangig war, weil ich wusste, ich werde den Vorgang sowieso über die ZIT abgeben wie alle Vorgänge eigentlich. [...]“¹⁶¹⁷

e) Rückmeldung des Landeskriminalamtes Niedersachsen

Nach den Angaben des Zeugen *Baum* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss teilte das Landeskriminalamt Niedersachsen im weiteren Verlauf mit, dass gegebenenfalls notwendige weitere Ermittlungen im Landeskriminalamt stattfinden sollten. Der Zeuge hat hierzu ausgeführt:

„Noch in der Woche um den 15.10. - das war, meine ich, ein Dienstag -, also noch in dieser gleichen Woche, bekam ich telefonisch, meine ich, die Mitteilung vom KHK Schillig, von der Ansprechstelle aus dem LKA, dass eine Sachbearbeitung, wenn denn ein Ermittlungsverfahren im strafrechtlichen Sinne das LKA erreicht oder Niedersachsen erreicht, im Landeskriminalamt stattfinden wird.“¹⁶¹⁸

7. Kommunikation des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar Baum mit dem Bundeskriminalamt am 15. und 16. Oktober 2013

a) Telefonat des Zeugen Baum mit der Zeugin Greiner am 15. Oktober 2013

Am 15. Oktober 2013 um 15.21 Uhr informierte der Zeuge *Baum* die Zeugin *Greiner* vom Bundeskriminalamt telefonisch darüber, dass der Name von *Sebastian Edathy* in den übersandten Listen aufgetaucht sei. In einer im Bundeskriminalamt zu den Ereignissen erstellten Chronologie findet sich zu diesem Anruf folgender Eintrag:

¹⁶¹⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 161, E-Mail vom 16. Oktober 2013, 09.18 Uhr.

¹⁶¹⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (145), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

¹⁶¹⁷ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

¹⁶¹⁸ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 20.

„Hinweis, dass sich MdB EDATHY in einer der übersandten Listen befindet. Nachfrage SO12, ob es sich definitiv um den MdB handelt Ob Anschrift stimmt > Bestätigung“¹⁶¹⁹

Der Zeuge *Baum* hat dieses Telefonat wie folgt geschildert:

„[...] ich bin mir auch ziemlich sicher, dass dieses Telefonat dann auch unmittelbar nach der Information durch meinen Kollegen Herrn Hellmerichs in dessen Beisein stattgefunden hat. Und ich meine mich auch sicher erinnern zu können, dass ich Frau Greiner nach einer kollegialen Begrüßung dann die Information habe zukommen lassen: Wisst ihr eigentlich, wer sich in diesem Tabellenanhang 2 befindet? Der Vorsitzende des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages. - Also, das werde ich ihr schon sehr deutlich mitgeteilt haben.“¹⁶²⁰

Er, der Zeuge *Baum*, habe der Zeugin *Greiner* zudem gesagt:

„[...] Beraten Sie sich bitte mit Ihren vorgesetzten Stellen zum weiteren Prozedere.“¹⁶²¹

Die Zeugin *Greiner* führte im Rahmen ihrer Vernehmung zu dem Telefonat aus:

„[...] Ich habe dann um 15.21 Uhr einen Rückruf bekommen vom Leiter vom Fachkommissariat 1 der PI Nienburg/Schaumburg, der eigentlich direkt fragte: Wissen Sie, wer Sebastian Edathy ist? - Ich war in der Datenbank drin, und ich habe natürlich direkt aufgerufen, ob ich ihn drin habe, und sagte: ‚Oh Gott, sind Sie sicher, ist es wirklich der Sebastian Edathy?‘, was er mir dann auch versichert hat. Er fragte schlichtweg, wie wir jetzt mit dem Vorgang umgehen: Ich solle es eben an meine Hierarchie transportieren und dass wir uns dann noch mal kurzschließen, wie es mit dem Vorgang weitergeht. Es war für uns klar: Das wird jetzt kein ganz normaler Vorgang werden. [...]“¹⁶²²

Die Reaktion der Zeugin *Greiner* hat der Zeuge *Baum* wie folgt dargestellt:

„Also, ich denke, dass diese Information für die Mitarbeiterin des BKA neu war und dass sie die Brisanz dieser Personalie dann auch bei diesem ersten Anruf schon realisieren konnte und hat.“¹⁶²³

b) E-Mail des Zeugen *Baum* an die Zeugin *Greiner* am 15. Oktober 2013

Am 15. Oktober 2013 um 15.42 Uhr schickte der Zeuge *Baum* eine E-Mail mit folgendem Inhalt an die Zeugin *Greiner*:

„Hallo Kollegin Greiner,

unter Bezugnahme auf unser Telefonat von eben bitte ich Sie, die Angelegenheit zunächst mit Ihrer Dezernatsleitung zu erörtern.

Als Ansprechpartner für das weitere Prozedere stehen bei der PI NI/SHG der Leiter des ZKD, Herr KD Walter (Durchwahl: [...]) und der Uz. zur Verfügung.

Für Sie zur Recherche:

¹⁶¹⁹ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 23 ff., Chronologie in Sachen *Edathy* innerhalb des Bundeskriminalamtes zur Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses vom 19. Februar 2014.

¹⁶²⁰ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 29.

¹⁶²¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 29.

¹⁶²² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 13.

¹⁶²³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 29.

http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/E/edathy_sebastian.html

<http://www.edathy.de>

http://de.wikipedia.org/wiki/Sebastian_Edathy

--

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[...]“¹⁶²⁴

Der Zeuge *Baum* hat in seiner Vernehmung seiner Erinnerung an diese E-Mail wiedergegeben:

„[...] Genau. Also, ich bin mir ziemlich sicher, dass ich am 15. der Frau Greiner schon in einer E-Mail geantwortet habe. Die habe ich sehr schnell versandt, irgendwann kurz vor 16 Uhr, meine ich. Das wird sich aus den Unterlagen ersehen lassen. Und ich habe in dieser E-Mail nur ganz kurz die Adressen der beiden Wahlkreisbüros beigefügt. [...]“¹⁶²⁵

c) E-Mail der Zeugin Greiner an den Zeugen Baum am 15. Oktober 2013

Am selben Tag um 16.45 Uhr antwortete die Zeugin *Greiner* dem Zeugen *Baum* mit folgender E-Mail:

„Hallo Kollege Baum,

ich habe das weitere Vorgehen mit meinen Vorgesetzten und insb. mit der noch zuständigen GenStA in Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) abgesprochen. Dort tendiert man dahin, den Vorgang von GenStA zu GenStA, also an die in Niedersachsen zuständige GenStA abzugeben. Genaueres klärt der zuständige Staatsanwalt aber gerade noch mit seiner Hierarchie ab (auch zu einer möglichen Aufhebung der Immunität) und meldet sich morgen bei mir.

Zur eindeutigen Identifizierung würde ich Sie um Übersendung eines EMA-Auszugs zu EDATHY bitte. Dann würde ich die Akte noch diese Woche fertig machen und an die GenStA in Frankfurt/Gießen schicken.

Ansonsten bitte ich Sie, aktuell keine weitere Maßnahmen zu treffen und den Vorgang weiter restriktiv zu behandeln.

Ich würde mich dann morgen noch einmal telefonisch bei Ihnen melden.

Mit freundliche Grüßen

im Auftrag

¹⁶²⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 4, Bl. 6 f., E-Mail des Zeugen *Baum* an die Zeugin *Greiner* vom 15. Oktober 2013, 15.42 Uhr.

¹⁶²⁵ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 12.

[...]“¹⁶²⁶

Der Zeuge *Baum* hat seine Erinnerung an die Bitte um Einholung einer Meldeauskunft im Rahmen seiner Vernehmung wiedergegeben:

„[...]“

Und sie ersuchte mich nur noch darum, ihr für die Personalie Edathy Meldedaten zu liefern. In dem Fernschreiben war die Hausnummer 1 A ausgewiesen, in Rehburg-Loccum. [...]“¹⁶²⁷

II. Überprüfung der Meldeverhältnisse Edathys beim Einwohnermeldeamt Rehburg-Loccum am 15. und 16. Oktober 2013

1. Beauftragung des Zeugen Lange (Polizeistation Rehburg-Loccum) durch Ersten Kriminalhauptkommissar Baum am 16. Oktober 2013

Mit der von der Zeugin *Greiner* erbetenen Einholung eines „EMA-Auszugs“ zu *Sebastian Edathy* beauftragte Erster Kriminalhauptkommissar *Baum* den Leiter der Polizeistation Rehburg-Loccum, Zeuge Polizeihauptkommissar (PHK) *Frank Lange*.¹⁶²⁸ Der Zeuge *Baum* hat die Beauftragung des Zeugen *Lange* in seiner Vernehmung geschildert:

„[...] Ich habe dann an diesem Morgen den Leiter der Polizeistation Rehburg-Loccum - das ist der Polizeihauptkommissar Herr Lange - angerufen und habe ihn gebeten, persönlich - ja, also, das Einwohnermeldeamt, die Gemeinde, liegt quasi vis-à-vis der Polizeistation, ebenso wie die Wohnanschrift des Herrn Edathy - bei der Gemeinde ganz kurz eine Meldeauskunft einzuholen. [...]“¹⁶²⁹

- a) Aufgaben der Polizeistation Rehburg-Loccum – insbesondere im Verhältnis zum 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg

Die zum Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg gehörende Polizeistation Rehburg-Loccum ist im Ortsteil Rehburg in unmittelbarer Nähe des Einwohnermeldeamtes der Stadt Rehburg-Loccum gelegen.¹⁶³⁰

Die Zuständigkeit des 1. Fachkommissariats der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg im Verhältnis zur Polizeistation Rehburg-Loccum hat der Zeuge *Baum* wie folgt dargestellt:

„Die Polizeistation steht nicht im Unterstellungsverhältnis quasi in der Dienst- und Fachaufsicht eines Fachkommissariats oder eines Zentralen Kriminaldienstes, sondern wir sind so organisiert, dass wir auf der einen Seite halt den Zentralen Kriminaldienst - Kriminalitätsbekämpfung - haben und auf der anderen Seite den Einsatz- und Streifendienst. Und darunter gliedert sich dann als nachgeordnete

¹⁶²⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 4, Bl. 6 f., E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Baum* vom 15. Oktober 2013, 15.42 Uhr.

¹⁶²⁷ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

¹⁶²⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 235 f., Schriftliche Stellungnahme des Zeugen *Lange* vom 26. Februar 2014.

¹⁶²⁹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

¹⁶³⁰ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

Dienststelle auch die Polizeiinspektion Rehburg-Loccum. Sie ist angebunden an ein Polizeikommissariat in Stolzenau, und das wiederum gehört dann zur PI-Leitung, zur Leitung der Polizeiinspektion.“¹⁶³¹

- b) Keine Nennung des Grundes für die Einholung der Melderegisterauskunft durch den Zeugen Lange

Sowohl der Zeuge *Lange* als auch der Zeuge *Baum* gaben an, der Zeuge *Baum* habe dem Zeugen *Lange* den Grund für die Einholung der Melderegisterauskunft zu *Sebastian Edathy* – Abgleich der Meldedaten zur Beantwortung der Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes vom 15. Oktober 2013¹⁶³² – nicht genannt.¹⁶³³

Der Zeuge *Lange* hat angegeben, der Zeuge *Baum* habe ihm am Telefon gesagt:

„[...] Frank, frag nicht, worum es geht. Vergiss meinen Anruf gleich wieder. Besorg mir den, und lass mir den zukommen. [...]“¹⁶³⁴

Der Zeuge *Baum* hat auf Nachfrage bestätigt:

„[...] Ich habe Herrn Lange definitiv nicht den Grund meiner Anfrage mitgeteilt.“¹⁶³⁵

Der Zeuge *Lange* hat des Weiteren erklärt, aus dem Telefonat mit dem Zeugen *Baum* sei für ihn „in keinster Art und Weise“¹⁶³⁶ erkennbar gewesen, dass Ermittlungen Hintergrund der Bitte um die Einholung einer Einwohnermeldeauskunft zu *Sebastian Edathy* sein könnten. Er habe auch keinen „Ermittlungsgrund“¹⁶³⁷ vermutet.

Seine eigenen Überlegungen zu dem Grund für die Einholung der Melderegisterauskunft hat der Zeuge *Lange* folgendermaßen geschildert:

„[...] Nach fast 30 Dienstjahren spekuliere ich nicht mehr so viel. Weil wenn ein Vorgesetzter anruft und sagt: ‚Besorg mir das mal, und frag nicht nach‘, dann kann ich mir vielleicht meine Gedanken machen in irgendeiner Form. Ich habe mir insofern Gedanken gemacht: Bundestagswahl war gerade gewesen, und es wurde dann ja zu dem Zeitpunkt eigentlich auch gemunkelt, dass für Herrn Edathy in irgendeiner Form vielleicht höhere Aufgaben bestimmt gewesen wären. So ist ja damals, ich sage mal, Stand der Dinge gewesen, denke ich mal, wenn ich das so verfolgen konnte. Und, muss ich ganz ehrlich sagen, das war für mich der Aufhänger in dem Moment, dass da in irgendeiner Form eine Auskunft diesbezüglich --“¹⁶³⁸

An anderer Stelle hat der Zeuge *Lange* dies in seiner Vernehmung ergänzt:

„Gegebenenfalls, wie vorhin schon mal angesprochen wurde, vielleicht Personenschutz in irgendeiner Form, dass Personenschutz vielleicht - - Also, wie gesagt: Das war ja nun einen Monat oder noch nicht mal einen Monat danach, und es stand überall zu lesen, dass Herr Edathy gegebenenfalls eine Karriere

¹⁶³¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 19.

¹⁶³² Näher zum Ersuchen des Bundeskriminalamts, S. Zweiter Teil C.7.c).

¹⁶³³ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8; *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

¹⁶³⁴ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

¹⁶³⁵ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 12.

¹⁶³⁶ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 15.

¹⁶³⁷ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 26.

¹⁶³⁸ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 14.

macht. Und das war für mich, wie gesagt, in dem Moment die einzige Erklärung dafür, warum diese Auskunft eingefordert worden ist.“¹⁶³⁹

Der Zeuge *Lange* hat folgende Begründung dafür gegeben, warum er der Bitte um Einholung der Meldeauskünfte nachgekommen sei, ohne den Grund hierfür zu kennen:

„Ja, wie gesagt: Es kommt aus dem eigenen Hause eine Anfrage von einem Kommissariatsleiter. Der bittet mich darum, dass ich das mache. Und - wie soll ich das sagen? - Befehl und Gehorsam in dem Moment.“¹⁶⁴⁰

Der Zeuge *Baum* hat folgende Angaben zum Grund der Beauftragung des Zeugen *Lange* gemacht:

„[...] [I]ch habe zum Telefon gegriffen und habe meinen Kollegen, zu dem ich Vertrauen habe, gebeten, das für mich zu machen - ich hatte es auch schon mal erwähnt -, auch wissend, dass Herr Lange natürlich die Mitarbeiter bei der Gemeindeverwaltung gut kennt, dass Herr Lange, ich sage mal, die Wohnsituation von Herrn Edathy kennt. Und es liegen auch zwischen Rehburg-Loccum und Nienburg - jetzt kann ich nicht in Google Maps gucken - aber schlichte 20 Kilometer, was für mich dann auch wieder mit Zeitverzug verbunden gewesen wäre, wenn ich mir das Objekt hätte selbst angucken wollen.“¹⁶⁴¹

Er hat zudem sein Vorgehen näher erläutert:

„[...]Aber es ist bei uns in der Polizeiinspektion eigentlich gang und gäbe, dass ich beispielsweise auch bei Angestellten, die Zugriff auf das Nienburger Einwohnermeldeamtsregister haben bei uns im Hause - und Nienburg meine ich damit originär - - denen erzähle ich nie bei einer EMA-Abfrage, welches Strafverfahren dort nun Hintergrund ist und welche Tagebuchnummer. [...]“¹⁶⁴²

c) Datum und Zeitpunkt der Beauftragung

Im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, dem Zeugen Leitender Polizeidirektor *Frank Kreykenbohm*, vom 26. Februar 2014 schilderte der Zeuge *Lange*, im Oktober 2013 habe ihn der Zeuge *Baum* mit der Einholung der Meldeauskunft beauftragt.¹⁶⁴³ Das genaue Datum sei ihm nicht mehr bekannt.¹⁶⁴⁴

Im Rahmen seiner Vernehmung hat der Zeuge *Lange* zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Zeugen *Baum* erklärt:

„[...] Ich hatte in meiner Stellungnahme geschrieben, dass ich das Datum nicht mehr genau wusste, aber es muss der 16. Oktober gewesen sein. [...]“¹⁶⁴⁵

Die Uhrzeit der Beauftragung hat er beschrieben:

¹⁶³⁹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 29.

¹⁶⁴⁰ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 26.

¹⁶⁴¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 22.

¹⁶⁴² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 16.

¹⁶⁴³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 235 f., Schriftliche Stellungnahme des Zeugen *Lange* vom 26. Februar 2014.

¹⁶⁴⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 235 f., Schriftliche Stellungnahme des Zeugen *Lange* vom 26. Februar 2014.

¹⁶⁴⁵ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

„[...] In der Mittagszeit rief mich der Herr Baum aus Nienburg an und bat mich darum, beim Einwohnermeldeamt, was also genau vis-à-vis unserer Wache liegt, mal den aktuellen Meldestatus des Herrn Edathy zu erfragen [...].“¹⁶⁴⁶

In einer dienstlichen Erklärung vom 6. Juni 2014 führte der Zeuge *Baum* aus, er habe den Zeugen *Lange* „vertraulich mit der Abklärung der Meldeverhältnisse sowohl am 15. Oktober als auch am 10. Februar“¹⁶⁴⁷ betraut.

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Baum* zu Datum und Uhrzeit der Beauftragung ausgeführt:

„[...] Also, ich bin mir ziemlich sicher, dass ich am 15. der Frau Greiner schon in einer E-Mail geantwortet habe. Die habe ich sehr schnell versandt, irgendwann kurz vor 16 Uhr, meine ich. Das wird sich aus den Unterlagen ersehen lassen. Und ich habe in dieser E-Mail nur ganz kurz die Adressen der beiden Wahlkreisbüros beigefügt.

Und am nächsten Morgen erhielt ich von Frau Greiner zum Dienstbeginn einen Anruf, wo sie mich dann gebeten hat, ihr die Meldeverhältnisse mitzuteilen. Und da habe ich dann, glaube ich, Herrn Lange morgens angerufen am 16. Oktober, 7.30 Uhr, 7.40 Uhr ungefähr - weiß nicht, sehr früh zum Dienstbeginn -, und habe ihn gebeten, diese Informationen für mich einzuholen.“¹⁶⁴⁸

d) Inhalt der Beauftragung

Der Zeuge *Lange* legte in einer schriftlichen Stellungnahme vom 26. Februar 2014 gegenüber dem Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, dem Zeugen Leitender Polizeidirektor *Frank Kreykenbohm*, dar, wie der Zeuge *Baum* ihn mit der Einholung der Meldeauskunft beauftragt habe:

„Im Oktober 2013, das genaue Datum ist mir nicht mehr bekannt, rief mich der Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg, Herr EKHK Baum auf hiesiger Dienststelle an. Er bat mich, für ihn beim Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum zu ermitteln, wie die Meldesituation des Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy sei. Er bat um die Beschaffung eines Melderegistersauszugs. Ermittlungen an der Anschrift seien nicht notwendig und wurden auch nicht durchgeführt.

Er sagte weiterhin, ich möge ihm den Auszug beschaffen, danach solle ich seinen Anruf und seinen Ermittlungsauftrag sofort wieder vergessen.

Herr Baum nannte mir keine Gründe für den Ermittlungsauftrag

Ich suchte daraufhin persönlich das Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum auf und erhielt dort auf Nachfrage von der Sachbearbeiterin [...] einen Ausdruck des Melderegisters für Herrn Edathy.

Den Ausdruck ließ ich dann Herrn Baum in einem verschlossenen Kuvert zukommen.

[...]“¹⁶⁴⁹

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Lange* hierzu ausgeführt:

¹⁶⁴⁶ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

¹⁶⁴⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 (223), Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014; *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 15.

¹⁶⁴⁸ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 12.

¹⁶⁴⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 235 f., Schriftliche Stellungnahme des Zeugen *Lange* vom 26. Februar 2014.

„[...] [Herr Baum] bat mich darum, beim Einwohnermeldeamt, was also genau vis-à-vis unserer Wache liegt, mal den aktuellen Meldestatus des Herrn Edathy zu erfragen, und dazu wollte er dann ein Schriftstück haben, also eine Meldeauskunftsbescheinigung. [...]“¹⁶⁵⁰

Auf Nachfrage, ob eine telefonische Auskunft ausgereicht hätte, hat er erklärt:

„[...] Nein, er hätte schon gerne was Schriftliches, ein Papier in der Hand.“¹⁶⁵¹

Der Zeuge *Baum* hat den Inhalt des Ersuchens an den Zeugen *Lange* wie folgt beschrieben:

„[...] Ich habe dann an diesem Morgen den Leiter der Polizeistation Rehburg-Loccum - das ist der Polizeihauptkommissar Herr Lange - angerufen und habe ihn gebeten, persönlich - ja, also, das Einwohnermeldeamt, die Gemeinde, liegt quasi vis-à-vis der Polizeistation, ebenso wie die Wohnanschrift des Herrn Edathy - bei der Gemeinde ganz kurz eine Meldeauskunft einzuholen. [...]“¹⁶⁵²

2. Einholung einer Melderegisterauskunft zu Sebastian Edathy beim Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum durch den Zeugen Lange

a) Rechtliche Grundlage der Einholung einer Melderegisterauskunft

Die Übermittlung von Inhalten aus dem Melderegister an Behörden ist in § 29 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) mit der Bezeichnung „Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen“ geregelt. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Melderegisterauskunft ist § 33 NMG mit der Bezeichnung „Melderegisterauskunft“.

Auf die Frage, aus welchem Grund er lediglich eine einfache, nur vier Daten umfassende Meldeauskunft eingeholt habe, obwohl er zur Einholung von Daten nach § 29 NMG befugt gewesen sei, aufgrund derer er bis zu 13 Daten erhalten hätte, hat der Zeuge *Lange* geantwortet:

„Die ist mir von [der Sachbearbeiterin, Anm.] so mitgeteilt worden. Ich habe gesagt oder nachgefragt, wie das aussieht: Ich hätte gerne Auskunft, was Schriftliches darüber, wo Herr Edathy zurzeit einwohnermeldetechnisch gemeldet ist. Und da habe ich diese Auskunft dann bekommen.“¹⁶⁵³

Eine Auskunft gemäß § 29 NMG habe die Sachbearbeiterin beim Einwohnermeldeamt nicht angeboten.¹⁶⁵⁴

b) Einholung der Auskunft durch den Zeugen Lange

aa) Datum und Zeitpunkt der Einholung der Auskunft

Der Zeuge *Lange* hat in seiner Vernehmung Angaben zum Zeitpunkt der Einholung des Melderegisterauszugs im Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum gemacht:

¹⁶⁵⁰ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

¹⁶⁵¹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 29.

¹⁶⁵² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

¹⁶⁵³ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 29.

¹⁶⁵⁴ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 29.

„[...] Das muss kurz vor - - so gegen zwölf gewesen sein, Mittagszeit. Bin rübergegangen und habe mir diesen Auszug geholt bei der zuständigen Sachbearbeiterin beim Einwohnermeldeamt, habe diese Meldebescheinigung dann per Fax-to-Mail bei mir auf den Computer gebracht, sage ich mal, und habe ihm den dann als Mail zugeschickt. Und das Original habe ich dann in einem verschlossenen Umschlag per Dienstpost - am nächsten Tag war das dann - ihm zukommen lassen. - Mehr kann ich zu dieser Geschichte am 16. Oktober nicht sagen.“¹⁶⁵⁵

Auf Nachfrage, ob er sich hinsichtlich der Datums 16. Oktober 2013 sicher sei, hat der Zeuge *Lange* mitgeteilt:

„[...] Meinen Auszug meiner Dienstzeiten habe ich mitgebracht. Kann ich auch gerne zur Verfügung stellen. Ich muss nur gerade gucken, wo das hier ist. - Da. Also am Dienstag, den 15., hatte ich Mehrdienstvergütung. Da bin ich nicht da gewesen.“¹⁶⁵⁶

Die Uhrzeit, zu der er am 16. Oktober 2013 die Auskunft eingeholt habe, hat der Zeuge wie folgt wiedergegeben:

„Also, ich habe mein Zeitkonto noch mal durchgeguckt. Ich hatte Frühschicht. Und aufgrund der Tatsache, dass das Einwohnermeldeamt am Mittwoch - das war ja ein Mittwoch - ab halb eins Feierabend macht und ich da noch jemanden angetroffen habe, muss es in irgendeiner Form - - Also, ich bin der Meinung, zwischen 11.45 und 12.30.“¹⁶⁵⁷

bb) Art und Weise der Auskunftserteilung

Den Ablauf der Auskunftserteilung im Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum hat der Zeuge *Lange* wie folgt geschildert:

„[...] ich habe jetzt gesagt oder nachgefragt: Ich bräuchte einen schriftlichen Auszug über die Wohnadresse des Herrn Edathy. - Ich wusste es ja letztendlich. Oder persönlich konnte sie es mir ja sagen, [Straßenname] 1, aber habe dementsprechend ein Schriftstück bekommen.“¹⁶⁵⁸

Zu den Möglichkeiten des unmittelbaren Zugriffs auf und der unmittelbaren Abfrage von Meldedaten durch die Polizeistation Rehburg-Loccum erklärte der Zeuge *Lange* Folgendes:

„Also, manche Gemeinden oder Städte stellen das der Polizei online zur Verfügung, eins zu eins zeitlich umgesetzt. Bei uns ist es so: Wir kriegen seitens der Stadt eine CD zugestellt, quartalsmäßig, wo dann dementsprechend die Einwohnermeldedaten drauf sind. Ist natürlich dann dementsprechend so, mit der Zeit oder zum Ende des Quartals hin ist es nicht mehr ganz aktuell.“¹⁶⁵⁹

Auf die Frage, ob der Zeuge *Baum*, ihm, dem Zeugen *Lange*, nahegelegt habe, persönlich zum Einwohnermeldeamt zu gehen, führte der Zeuge *Lange* aus:

„Nein, das nicht. Aber bevor ich angerufen hätte und sie mir das rübergeschickt hätte, gerade so in Anbetracht der Tatsache, dass sie kurz vor Feierabend waren, bin ich rübergegangen. [...]“¹⁶⁶⁰

Zur Nachfrage, ob dieses Vorgehen der Normalfall sei, hat der Zeuge *Lange* bekundet:

¹⁶⁵⁵ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

¹⁶⁵⁶ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 27.

¹⁶⁵⁷ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8, 12.

¹⁶⁵⁸ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 15.

¹⁶⁵⁹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 23.

¹⁶⁶⁰ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 15.

„Also, wir haben schon relativ häufig Kontakt. Normalerweise ruft man an, oder in den allermeisten Fällen ruft man an, fragt nach: Wohnt er da und da noch? - Denn dann reicht mir das grundsätzlich.“¹⁶⁶¹

c) Nachfragen und Vermutungen zum Grund der Einholung des Meldeauskunft

Den Angaben des Zeugen *Lange* zufolge sprach dieser – außer mit dem Zeugen *Baum* und der Auskunft erteilenden Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamts der Stadt Rehburg-Loccum – mit niemanden über den Vorgang „Melderegisterauskunft“.¹⁶⁶²

Er hat des Weiteren auf die Frage, ob das Einwohnermeldeamt sich nach dem Grund für die Einholung der Melderegisterauskunft zu *Sebastian Edathy* erkundigt habe, erklärt:

„Nein. Also, in dem Fall jetzt nicht.“¹⁶⁶³

Den Hintergrund der nachfragelosen Erteilung der Auskunft erläuterte der Zeuge *Lange* wie folgt:

„[...] Das ist ja, wenn ich das so sagen darf, eigentlich der Vorteil - in Anführungsstrichen -, wenn man die örtliche Polizei denn - - Ja, vieles automatisiert sich vielleicht auch so ein bisschen: Wenn der anfragt, dann wird er wohl schon eine Berechtigung haben.“¹⁶⁶⁴

Der Zeuge *Baum* hat in seiner Vernehmung auf Nachfrage folgende Überlegungen wiedergegeben:

„[...] Sie müssen sich dieses kleinstädtische Miteinander vorstellen: Rathaus gegenüber der Polizeistation. Und ich denke, dass Herr Lange beispielsweise ein häufiger Gast in der Gemeindeverwaltung ist. Und insofern wird sein Erscheinen keinesfalls aufgefallen sein, diente vielleicht dann eher sogar noch der Vertarnung, hätte ich jetzt fast gesagt. Und dass Herr Lange dort die Einwohnermeldesituation von Herrn Edathy überprüft, das kann mannigfaltige Gründe, beispielsweise auch irgendwelche Belange des Objektschutzes, zum Hintergrund gehabt haben. Also, ich denke auch, dass man in der Gemeindeverwaltung nicht nachgedacht hat. Und ich nehme einfach an, dass Herr Lange auch hinterher jetzt nicht über mein Ansinnen erstaunt war und gedacht hat: Was wollte denn nun der Herr Baum von mir? - Denn wir beiden haben dann bis zum Februar auch nie wieder darüber gesprochen.“¹⁶⁶⁵

3. Die Melderegisterauskunft der Stadt Rehburg-Loccum vom 16. Oktober 2013

a) Gestaltung der Melderegisterauskunft

Die Stadt Rehburg-Loccum hat unter dem Datum des 16. Oktober 2013 eine im Wesentlichen wie folgt dargestellt ausgestaltete Melderegisterauskunft erteilt:

„Stadt Rehburg-Loccum
Der Bürgermeister

[Wappen der Stadt Rehburg-Loccum, Anm.]

¹⁶⁶¹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 15.

¹⁶⁶² *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 14, 28.

¹⁶⁶³ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 21.

¹⁶⁶⁴ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 29.

¹⁶⁶⁵ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 23.

[Absenderangaben, Anm.]

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 08.30 Uhr–12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch: 14.00 Uhr–15.30 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr–18.00 Uhr

Herrn
Sebastian Edathy
[Straßenname] 1
31547 Rehburg-Loccum

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 33.1.1. - Me
Datum: 16.10.2013

Einfache Melderegisterauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren

in Beantwortung Ihrer Anfrage teile ich mit, dass

Edathy, Sebastian

mit nachstehenden Anschriften gespeichert ist:

- im Zuständigkeitsbereich:
31547 Rehburg-Loccum OT Rehburg,
[Straßenname] 1 (Hauptwohnung)
[handschriftlicher Zusatz, Anm:]
seit 23.04.2003
- außerhalb des Zuständigkeitsbereiches:
[...] Berlin Mitte, [Straßenname] 47A (Nebenwohnung)

Bemerkungen:

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[Unterschrift und Dienstsiegel, Anm.]

[Bankverbindungen in der Fußzeile, Anm.]¹⁶⁶⁶

Der Zeuge *Lange* bestätigte in seiner Vernehmung, dass es sich bei dieser Melderegisterauskunft um die von ihm am 16. Oktober 2013 beim Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum eingeholte Auskunft handele.¹⁶⁶⁷

b) Handschriftlicher Zusatz

Zu dem handschriftlichen Zusatz auf der Melderegisterauskunft führte er aus:

„Ich bin der Meinung, dass [die Auskunft erteilende Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes der Stadt Rehburg-Loccum, Anm.] den eingetragen hat, dass er seitdem da seine Hauptwohnung hat. [...]“

„[...]Sie hat das ja ausgedrückt, hat mir das dann gegeben und hat dann dazugeschrieben, dass er seit dem 23.04. da - -“¹⁶⁶⁸

c) Adressierung der Auskunft

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass derjenige, über dessen Meldedaten Auskunft erteilt werde, im Adressfeld einer Melderegisterauskunft stehe, führte der Zeuge *Lange* aus:

„Muss ich jetzt passen. Bin ich überfragt. Ist mir auch noch gar nicht aufgefallen, wenn ich ehrlich sein soll; jetzt, wo Sie es sagen.“¹⁶⁶⁹

Der Zeuge *Lange* erklärte des Weiteren auf die Nachfrage, ob ihm bei Einholung der Auskunft seinerzeit aufgefallen sei, dass er selbst nicht in Bezug genommen werde:

„Habe ich mir keine Gedanken drum gemacht. Wie gesagt: Ich hatte den Auftrag, das Herrn Baum möglichst schnell zukommen zu lassen – und das war es.“¹⁶⁷⁰

Er bejahte zudem, auch die Auskunft erteilende Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes habe dies seinerzeit nicht thematisiert oder ihn darauf hingewiesen.¹⁶⁷¹

Der Zeuge *Baum* hat zu der Anbringung der Adresse von *Sebastian Edathy* auf dem Melderegisterauszug ausgeführt:

„[...] Aber es ist aufgefallen, dass dort der Name Sebastian Edathy stand, und wir haben uns dann gefragt und haben auch hinterfragt: Jetzt wird doch wohl Herr Edathy nicht auch angeschrieben werden und quasi einen Abdruck dieser EMA-Auskunft erhalten? Und da ist dann, glaube ich - ich sage jetzt ‚glaube ich‘, weil ich es nicht mehr sicher weiß -, von Herrn Lange mir halt noch mal bestätigt

¹⁶⁶⁶ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 297, Einfache Melderegisterauskunft des Einwohnermeldeamtes Rehburg-Loccum vom 16. Oktober 2013.

¹⁶⁶⁷ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 16.

¹⁶⁶⁸ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

¹⁶⁶⁹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

¹⁶⁷⁰ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

¹⁶⁷¹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 17.

worden: Nein, das passiert automatisch so, und dieses Dokument ist nur halt für die behördlichen Zwecke ausgedruckt oder ausgegeben worden.“¹⁶⁷²

4. Übersendung der Melderegisterauskunft durch den Zeugen Lange an den Zeugen Baum

a) Inhalt der Übersendung

Der Zeuge *Baum* hat in seiner Vernehmung Angaben zu den Informationen gemacht, die ihm der Zeuge *Lange* übermittelt habe:

„[...]Und ich bekam dann - am späten Vormittag, meine ich - einen Melderegisterauszug per Fax übersandt. Und ich habe dann auch noch einige ergänzende Angaben erhalten, nämlich dass es sich bei der Wohnanschrift halt um ein, ja, Wohn- und Geschäftsgebäude handelt. Außer einer Sparkassenfiliale befindet sich, glaube ich, ein Optikergeschäft im Erdgeschoss und mehrere Wohnungen dann im Obergeschoss des Gebäudes. [...]“¹⁶⁷³

Zu den „ergänzenden Angaben“, die er vom Zeugen *Lange* erhalten habe, hat der Zeuge *Baum* überdies angemerkt:

„[...] Und das Zweite ist - ich hatte es gesagt -: Also, die Wohnanschrift von Herrn Edathy - - Die Gemeindeverwaltung und die Dienststelle liegen quasi in einem Dreieck keine 50 Meter voneinander entfernt, sodass er mir dann ja auch als Zweites noch mal Informationen zugeliefert hat zu der örtlichen Gegebenheit, also der Wohnanschrift: Wie viele Personen sind da insgesamt gemeldet? - Ich sagte es. - Wie sieht das an dem Objekt aus? Ist das eine reine Wohnanschrift, oder gibt es da auch noch Geschäftsgebäude? - Diese Informationen habe ich von ihm ja auch erhalten. [...]“¹⁶⁷⁴

b) Art und Weise der Übersendung

Den Aussagen des Zeugen *Lange* zufolge, hat er die von der Stadt Rehburg-Loccum eingeholte Melderegisterauskunft in Papierform als sogenanntes Fax-to-Mail wie folgt digitalisiert und die daraus entstandene Datei als E-Mail an den Zeugen *Baum* übermittelt:

„[...] Bin rübergegangen und habe mir diesen Auszug geholt bei der zuständigen Sachbearbeiterin beim Einwohnermeldeamt, habe diese Meldebescheinigung dann per Fax-to-Mail bei mir auf den Computer gebracht, sage ich mal, und habe ihm [dem Zeugen Baum, Anm.] den dann als Mail zugeschickt. [...]“¹⁶⁷⁵

Mit dem Original sei er wie folgt verfahren:

„[...] Und das Original habe ich dann in einem verschlossenen Umschlag per Dienstpost - am nächsten Tag war das dann - ihm zukommen lassen. [...]“¹⁶⁷⁶

Die Umstände dieses Postversands hat der Zeuge *Baum* beschrieben:

¹⁶⁷² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 16 f.

¹⁶⁷³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

¹⁶⁷⁴ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 11 f.

¹⁶⁷⁵ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

¹⁶⁷⁶ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

„[D]as hatte ich unmittelbar mit Herrn Lange und nur mit Herrn Lange abgesprochen. Das Zeitfenster zwischen der telefonischen Anfrage und dann dem Übermitteln der gewünschten Daten, das war ja im Laufe eines Vormittags oder, ich sage mal, zwei oder drei Stunden, und ich hätte in dieser Zeit - - Jetzt sage ich einfach mal: Weil ich auch nun der Kommissariatsleiter bin, habe ich mich in dieser Zeit freigehalten für diese für mich elementar wichtigen Tätigkeiten. Und die Gefahr, auszurücken, bestand insofern nicht.“¹⁶⁷⁷

Der Zeuge *Baum* hat den Eingang des Originals wiedergegeben:

„[...] Auch hier könnte ich es jetzt nicht mehr beschwören, aber ich bin mir sehr sicher, dass Herr Lange diesen Briefumschlag an mich persönlich - dann steht da auch ‚Persönlich‘ drauf - adressiert hat. Und ich bin mir auch sehr sicher, dass ich diesen Briefumschlag ungeöffnet dann persönlich geöffnet habe.“¹⁶⁷⁸

Auf Nachfrage beim Zeugen *Baum* nach dem Verbleib des Originals hat dieser ausgeführt:

„[...] Wir werden dem BKA nichts nachgesandt haben. Ich denke, dass dann dieser Originalausdruck bei den Unterlagen abgelegt wurde, die wir bei uns in der Dienststelle zur Personalie Edathy führen.“¹⁶⁷⁹

Zum üblichen Lauf der Dienstpost führte der Zeuge *Lange* aus:

„[...] Also, die Dienstpost bei uns ist ein Kurierfahrer. Der fährt - - Also, wir sind von der Strecke her der erste Anlaufpunkt. Dann werden die anderen Dienststellen abgeklappert - geht bis Hannover zum LKA. Von da wird die Post wieder mit zurückgebracht nach Nienburg hin. Und wenn Herr Baum zum Nachmittag - ich weiß nicht, um zwei, drei oder wann der Kurier zurück ist - noch im Dienst ist, dann kriegt er das sicherlich noch auf den Tisch - spätestens am Freitag.“¹⁶⁸⁰

Von der ihm erteilten Melderegisterauskunft habe er keine weiteren Kopien angefertigt.¹⁶⁸¹

Im Rahmen der Beantwortung einer Dringlichen Anfrage der Fraktion der FDP im Niedersächsischen Landtag führte die Niedersächsische Justizministerin *Niewisch-Lennartz* zum Verbleib des Originals der Melderegisterauskunft aus:

„[...] Das Original der Einwohnermeldeauskunft der Stadt Rehburg-Loccum ist im Anschluss an die Übertragung per Telefax von dem Leiter der Polizeistation Rehburg-Loccum in einem verschlossenen Umschlag an den Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg übersandt worden. Dieser hat das Dokument nach Erhalt sachgerecht vernichtet. [...]“¹⁶⁸²

c) Zeitpunkt der Übersendung - Angaben des Faxstempels

Der Zeitpunkt der Übersendung der digitalisierten Fassung der Melderegisterauskunft lag nach den Angaben des Zeugen *Lange* nach seiner Rückkehr vom Einwohnermeldeamt:

„[...] Bin übergegangen und habe mir diesen Auszug geholt bei der zuständigen Sachbearbeiterin beim Einwohnermeldeamt, habe diese Meldebescheinigung dann per Fax-to-Mail bei mir auf den

¹⁶⁷⁷ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 17.

¹⁶⁷⁸ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 17.

¹⁶⁷⁹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 17.

¹⁶⁸⁰ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 18.

¹⁶⁸¹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 18.

¹⁶⁸² Niedersächsischer Landtag, Unterrichtung, Drucksache 17/3635.

Computer gebracht, sage ich mal, und habe ihm [dem Zeugen Baum, Anm.] den dann als Mail zugeschickt. [...]“¹⁶⁸³

Der Faxstempel aus dem Melderegisterauszug enthält in der Kopfzeile die Zeitangabe „14-Okt-2013 19:57“¹⁶⁸⁴. Der Zeuge *Lange* hat hierzu ausgeführt:

„Leichter Aussetzer im Faxgerät.“¹⁶⁸⁵

Der Zeuge hat dies im weiteren Verlauf seiner Vernehmung konkretisiert:

„[...] Die Technik ist ein wenig veraltet bei uns. Es gibt öfter mal einen Aussetzer. Und es ist in irgendeiner Form unterblieben, zu schauen, ob das Datum tatsächlich noch aktuell ist am Faxgerät oder mit der tatsächlichen Uhrzeit übereinstimmt.“¹⁶⁸⁶

5. Übermittlung der Melderegisterauskunft an das Bundeskriminalamt und dessen Rückfragen

a) Versendung der Melderegisterauskunft per E-Mail am 16. Oktober 2013

Der Zeuge *Baum* übersandte die Melderegisterauskunft zu *Sebastian Edathy*¹⁶⁸⁷, welche der Zeuge *Lange* ihm übermittelt hatte, am 16. Oktober 2013 um 9.21 Uhr in Form einer PDF-Datei als Anlage einer E-Mail an die Zeugin *Greiner*.¹⁶⁸⁸ Der Zeuge *Baum* bezog sich in dieser E-Mail auf die bisherigen Absprachen zwischen ihm und der Zeugin *Greiner* und übermittelte dieser neben der PDF-Datei der Melderegisterauskunft auch „die Büroanschriften von *Sebastian Edathy*“¹⁶⁸⁹. Im Einzelnen handelte es sich um die Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adressen der Bürgerbüros in Nienburg und Stadthagen sowie des Bundestagsbüros in Berlin. Zudem waren in der E-Mail die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Büros aufgeführt.¹⁶⁹⁰

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Baum* zudem ausgeführt:

„[...] Ich habe Herrn Lange nicht gesagt, worum es geht. Und ich bekam dann - am späten Vormittag, meine ich - einen Melderegisterauszug per Fax übersandt. Und ich habe dann auch noch einige ergänzende Angaben erhalten, nämlich dass es sich bei der Wohnanschrift halt um ein, ja, Wohn- und Geschäftsgebäude handelt. Außer einer Sparkassenfiliale befindet sich, glaube ich, ein Optikergeschäft im Erdgeschoss und mehrere Wohnungen dann im Obergeschoss des Gebäudes.

Und diese Erkenntnis habe ich zusammen mit dem Melderegisterauszug dem BKA übermittelt, in einer E-Mail wiederum, also einem Fernschreiben, wenn Sie so wollen. [...]“¹⁶⁹¹

¹⁶⁸³ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 8.

¹⁶⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 297, Einfache Melderegisterauskunft des Einwohnermeldeamtes Rehburg-Loccum vom 16. Oktober 2013.

¹⁶⁸⁵ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 19.

¹⁶⁸⁶ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 19.

¹⁶⁸⁷ Näher zu der Melderegisterauskunft, S. Zweiter Teil. C.3.

¹⁶⁸⁸ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 294 (294), E-Mail des Zeugen *Baum* an die Zeugin *Greiner* vom 16. Oktober 2013, 09.21 Uhr.

¹⁶⁸⁹ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 294 (294), E-Mail des Zeugen *Baum* an die Zeugin *Greiner* vom 16. Oktober 2013, 09.21 Uhr.

¹⁶⁹⁰ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 294 (294), E-Mail des Zeugen *Baum* an die Zeugin *Greiner* vom 16. Oktober 2013, 09.21 Uhr.

¹⁶⁹¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

b) Telefonische Rückfragen des Bundeskriminalamtes zur Melderegisterauskunft

Im weiteren Verlauf des 16. Oktober 2013 meldete sich die Zeugin *Greiner* beim Zeugen *Baum* telefonisch mit Rückfragen zu dessen E-Mail vom 16. Oktober 2013 um 9.21 Uhr.

Die Zeugin *Greiner* hat dies wie folgt geschildert:

„[...] Ich habe dann um 9.21 Uhr noch mal eine Mail aus Nienburg von dem Kommissariatsleiter bekommen. Die enthielt dann diesen EMA-Auszug und noch Informationen zu den Büroanschriften von Herrn Edathy. Ich hatte dann noch zwei, drei Rückfragen; die habe ich dann noch mal telefonisch durchgegeben. Da wurde mir dann auch eine Rückmeldung zugesagt. [...]“¹⁶⁹²

Eine Chronologie des Bundeskriminalamtes zur Operation „Selm“ enthält hierzu unter dem Datum des 16. Oktober 2013 folgenden Eintrag:

„Nachfrage zu missverständl. Briefkopf auf EMA-Auskunftsbogen (an MdB Edathy adressiert)

Dies sei ein Büroversehen. Nachfrage zu Hausnummernabweichung (1 bzw. 1a) bei Wohnanschrift und Bitte um Übersendung der vollständigen Personalien (inkl. Familienstand etc.).“¹⁶⁹³

Zu dem Umstand, dass Name und Adresse von *Sebastian Edathy* in der Melderegisterauskunft an einer Stelle angebracht waren, an der üblicherweise das Adressfeld eines Briefes zu finden ist, hat der Zeuge *Baum* ausgesagt:

„[...] Allerdings ist natürlich der Umstand, dass dort oben, bei dieser EMA-Auskunft, die Wohnanschrift oder die Adresse des Herrn Edathy auftaucht, uns aufgefallen. Ob die mir nun aufgefallen ist oder aber der Kollegin im BKA, der ich das ja übermittelt habe, das könnte ich Ihnen heute mit Sicherheit nicht mehr sagen. [...]“¹⁶⁹⁴

Der Zeuge *Baum* hat dies im weiteren Verlauf seiner Vernehmung ergänzt:

„Also, ich weiß, dass dieser Umstand, dass der Name oben im Adressfeld stand, Gegenstand einer Rückfrage war. Ich kann Ihnen aber heute beim besten Willen nicht mehr sagen, wer mich gebeten hat, dann das noch mal abklären zu lassen oder hinterfragen zu lassen. Und ich weiß jetzt auch nicht, wann ich genau diese Frage dann mit Herrn Lange gegebenenfalls noch mal erörtert habe und ihn gebeten habe, das noch mal zu hinterfragen. Also, dazu, zu diesem Vorgang, habe ich eigentlich keine gute Erinnerung.“¹⁶⁹⁵

Der Zeuge *Lange* hat auf die Frage, ob der Zeuge *Baum* wegen des Adressfeldes nochmals Rücksprache mit ihm gehalten habe, geantwortet:

„[...] Nein, hat er nicht.“¹⁶⁹⁶

¹⁶⁹² *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

¹⁶⁹³ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 23 (25), Chronologie in Sachen *Edathy* innerhalb des Bundeskriminalamtes zur Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses vom 19. Februar 2014.

¹⁶⁹⁴ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 16.

¹⁶⁹⁵ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 24.

¹⁶⁹⁶ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 27.

Am 16. Oktober 2013 um 12.46 Uhr meldete sich der Zeuge *Baum* per E-Mail bei der Zeugin *Greiner* und teilte folgendes mit:

„[...]“

nachfolgend die ergänzenden Informationen.

Die wurden weitest gehend vom Leiter der Polizeistation Rehburg, PHK Lange erhoben und mitgeteilt:

1. Die in der EMA-Auskunft eingetragene Anschrift des Herrn EDATHY stellt einen Bürofehler beim Generieren der Auskunft dar und initiiert kein Anschreiben an den MdB.

2. Korrekt ist die postalische Anschrift [Straßenname] 1; ein Adresse mit der Hausnummer 3 D (so in Onlinetelefonbüchern verzeichnet) ist nicht existent.

3. vollständiger Personendatensatz:

Sebastian EDATHY, 05.09.1969 in Hannover Staatsangehörigkeit deutsch ledig

4. Objektinformationen

MdB Edathy bewohnt in dem Büro- und Geschäftsgebäude (nach hies. Kenntnis) allein eine Wohnung im Obergeschoss des Gebäudes. Vorhanden sind zwei weitere Wohnungen. Insgesamt sind fünf Personen im Objekt amtlich gemeldet. Im Erdgeschoss befindet sich eine Sparkassenfiliale und ein Optiker-Fachgeschäft.

[...]“¹⁶⁹⁷

III. Weitergabe der Information durch Leitenden Polizeidirektor Kreykenbohm an den Polizeipräsidenten Kruse

Nachdem er über die Identifizierung von *Sebastian Edathy* in den Listen aus der Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes von Kriminaldirektor *Walter* unterrichtet worden war, informierte der Zeuge *Kreykenbohm* seinen Vorgesetzten, den Polizeipräsidenten Göttingen, Zeuge *Robert Kruse* telefonisch über diesen Vorgang. In einer vom Land Niedersachsen im Wege der Amtshilfe übersandten Aufstellung von Personen, die Kenntnis davon hatten, dass sich der Name von *Sebastian Edathy* in den vom Bundeskriminalamt zur Operation „Selm“ übersandten Listen befindet, ist der Zeuge *Kruse* enthalten.¹⁶⁹⁸ Unter der Spaltenüberschrift „Gesprächspartner/Ereignis“ findet sich dort für Polizeipräsident *Kruse* folgender Eintrag:

„Vortrag Ltd. PD Kreykenbohm. Leiter der PI NI /SHG

Information des Linienvorgesetzten

¹⁶⁹⁷ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 299, E-Mail des Zeugen *Baum* an die Zeugin *Greiner* vom 16. Oktober 2013, 12.46 Uhr.

¹⁶⁹⁸ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 1 ff., Personenverzeichnis.

Der Leiter der PI NI/SHG teilt mit, dass sich in der o.a. ‚Erkenntnisanfrage zu tatverdächtigen Personen‘ der Namen des damaligen MdB Edathy befindet.“¹⁶⁹⁹

1. Zeitpunkt des Telefonats

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Kreykenbohm* angegeben, er habe den Polizeipräsidenten *Kruse* „am selben Tag“ informiert.¹⁷⁰⁰ Der Zeuge *Kruse* hat zum Zeitpunkt des Telefonats in seiner Vernehmung erklärt:

„Ich hatte zunächst noch Zweifel, ob das am 15. oder vielleicht am Folgetag gewesen war. Ich hatte mich seinerzeit schon, weil wir auch Landtagsanfragen zu dem Thema hatten, auch mal mit Herrn *Kreykenbohm* in Verbindung gesetzt, und er hat sich nachher eigentlich festgelegt. Ja, sagt er, ich bin sicher, dass ich es am 15. gemacht habe. Ich denke mal, das wird dann auch stimmen. Also, ich hätte jetzt nicht ganz genau den Tag selbst aus der Erinnerung benennen können. Aber so wird es sein.“¹⁷⁰¹

Zur Tages- und Uhrzeit hat der Zeuge *Kreykenbohm* erklärt:

„[...] Ich meine, es war schon dunkel, aber gegen - - Das war auf alle Fälle in der zweiten Hälfte des Tages und eher so Richtung 16, 17. Aber auch das ist jetzt - - Also, am Ende: Ich weiß es nicht genau, die Uhrzeit.“¹⁷⁰²

Der Zeuge *Kruse* führte dazu aus:

„Ist schwierig. Ich sagte ja: nachmittags oder abends. Ich kann die Uhrzeit leider nicht weiter festmachen.“¹⁷⁰³

2. Übermittelte Informationen

Der Zeuge *Kreykenbohm* hat den Inhalt der von ihm an den Polizeipräsidenten *Kruse* übermittelten Information wie folgt wiedergegeben:

„Also, ich habe den Werdegang - - Also, das ist ja im Grunde genommen - - Der Ausgangspunkt ist ja vom BKA. Es ist ja dann vom LKA eigentlich weitergesteuert worden dann adressatengerecht an die jeweiligen Inspektionen, die in Niedersachsen betroffen waren. Und im Grunde genommen diesen - - Also, letztendlich über den Werdegang, in welcher Form uns dieser Vorgang erreicht hat, eben elektronisch, und was der Gegenstand auch mit den - - nach meiner Erinnerung auch mit den beiden Tabellen mit unterschiedlicher Kategorisierung der Namen.“¹⁷⁰⁴

„[...] Ich habe ihn auch darüber informiert, wie wir gedenken, damit umzugehen, dass es Gespräche mit dem LKA geben wird, dass es auch eine Rückkoppelung mit dem BKA da schon, glaube ich, zu dem Stadium, als ich informiert habe, auch gegeben hat, dass wir eigentlich unserer - nenne ich mir mal so - Verpflichtung auch als örtliche Dienststelle, wo wir erkannt haben, welche Relevanz dahinter ist - - einfach eine Rückmeldung geben und sagen: Ist euch in der Liste nicht bewusst, welcher Name dort drinsteht? Und das waren dann die Dinge.“¹⁷⁰⁵

¹⁶⁹⁹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 2, Personenverzeichnis.

¹⁷⁰⁰ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 38.

¹⁷⁰¹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 56.

¹⁷⁰² *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 38.

¹⁷⁰³ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 56.

¹⁷⁰⁴ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 39.

¹⁷⁰⁵ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 37.

Auf Nachfrage, ob er dem Polizeipräsidenten *Kruse* auch mitgeteilt habe, dass der Vorgang an das Landeskriminalamt abgegeben werden sollte, hat der Zeuge *Kreykenbohm* erläutert:

„Doch. Also, ich bin der Meinung, dass wir auch darüber gesprochen haben, dass unser Interesse - - Also, ich sag mal: Wir haben als Dienststelle ja gesagt: ‚Wie gehen wir damit um?‘, und haben für uns eigentlich gesagt: Das ist, wenn der Ermittlungsauftrag in Niedersachsen verbleibt, eine Sache, die nicht die örtliche Dienststelle machen sollte.“¹⁷⁰⁶

Der Zeuge *Kruse* hat den Inhalt der ihm vom Zeugen *Kreykenbohm* übermittelten Information wie folgt wiedergegeben:

„Ja, das war an dem Tag, und zwar rief mich Herr *Kreykenbohm*, den Sie heute ja schon gehört haben, am späten Nachmittag, meine ich, oder am Abend an und schilderte mir den Umstand, dass dort ein Unterstützungsersuchen des Bundeskriminalamtes eingegangen sei. Da ginge es um ein Verfahren wegen kinderpornografischen Materials, das offensichtlich weitergegeben worden sei, und das würde den Abgeordneten *Edathy* betreffen, da er bei uns seinen Wohnsitz und auch seinen Wahlkreis hatte.

So wie er es mir schilderte, sagte er, hätte man dort den starken Eindruck, dass aus der Art der Über-sendung dieses Ersuchens nicht klar war beim Bundeskriminalamt, wer da eigentlich Gegenstand dieses Unterstützungsersuchens sein sollte, sodass er sagte, wir haben noch mal mit dem BKA Kontakt aufgenommen oder wollen mit dem BKA Kontakt aufnehmen. Weil wir eben diesen Eindruck hatten, haben wir darauf aufmerksam gemacht - ich sage es jetzt einmal etwas flach -: Wisst ihr eigentlich, wen ihr da vor euch habt? Da könnten ja Dinge wie Immunität eine Rolle spielen und und und.

Dieses Unterstützungsersuchen hatte eindeutig den Anschein, obwohl der Status nicht ganz klar war - also mir wurde er jedenfalls in diesem Telefonat noch nicht ganz klar -, dass es eben darum ging, dass da offensichtlich Kundenlisten von einem Anbieter entsprechender Seiten oder entsprechender Angebote aufgelistet waren, wo jetzt möglicherweise Durchsuchungen folgen sollten. Damit kommt natürlich spätestens noch mal die Immunität der Abgeordneten ins Spiel. [...]

Er hat mir dann im Weiteren gesagt, dass man, wie gesagt, mit dem Bundeskriminalamt da Kontakt aufgenommen hatte. Wir haben dann noch im Weiteren kurz dort erörtert, falls es also da Weiterungen geben sollte und das Verfahren weitergeführt werden sollte, dass wir bestrebt sein sollten, das nicht in Nienburg machen zu lassen, sondern dann möglicherweise zum Landeskriminalamt zu geben. Das hatte damit zu tun, dass wir ja damit rechnen mussten, möglicherweise auch später noch mal polizeilicherseits in irgendwelchen anderen Dingen mit Herrn *Edathy* zusammenarbeiten zu müssen. Dann ist es manchmal ganz opportun, zu sagen, wir lassen das eine andere Dienststelle machen. Das war so die Erwägung, die er mir dargetan hatte. Das war das, was ich an dem Tag von ihm erfahren hatte.“¹⁷⁰⁷

Die ihm in dem Telefonat übermittelten Details der Erkenntnisanfrage hat der Zeuge *Kruse* in seiner Vernehmung erläutert:

„Also, es war ein Unterstützungsersuchen des Bundeskriminalamtes eingegangen. Da waren verschiedene Personalien darauf, und dann wurde von Herrn *Kreykenbohm* mir mündlich geschildert - also, ganz hundertprozentig hatte er das wahrscheinlich auch noch nicht durchdrungen; das Fernschreiben ist auch nicht so ganz einfach zu verstehen, glaube ich -, dass es mindestens zwei Kategorien gab. Eine Kategorie waren diejenigen, gegen die auf jeden Fall ein Verfahren, glaube ich, eröffnet werden sollte, und dann gab es eine zweite Kategorie, bei denen das nicht klar war. Er hat mir das so erläutert am Telefon, dass das wohl Personen sind, die verdächtig sind, bestimmte, aber noch nicht eindeutig strafrechtlich relevante Seiten heruntergeladen zu haben, dass aber trotzdem schon dort weiter ermittelt

¹⁷⁰⁶ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 39.

¹⁷⁰⁷ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 55 f.

werden würde, weil man vermutet, dass diese Leute auch andere, möglicherweise strafrechtlich relevante Inhalte herunterladen, und dass zu dieser zweiten Kategorie eben Herr Edathy gehörte. Das hat er mir so geschildert. Er hatte nach meiner Kenntnis auch nur dieses eine Fernschreiben, das eben dieses Unterstützungsersuchen enthielt. [...]“¹⁷⁰⁸

3. Reaktion von Polizeipräsident Kruse

Nach den Angaben des Zeugen *Kreykenbohm* reagierte der Zeuge *Kruse* auf die übermittelten Informationen folgendermaßen:

„Er hat es zur Kenntnis genommen und, ich meine, lediglich dann den Hinweis gegeben - - oder der war - - ob er den überhaupt gegeben hat. Für mich war das so selbstredend, dass man natürlich über aktuelle Dinge, sollte es Rückkoppelungen geben, sollte es entsprechende Verfahrensänderungen geben oder wie auch immer - - dass wir ihn dann natürlich auf dem Laufenden halten.“¹⁷⁰⁹

Zur Frage, ob Polizeipräsident *Kruse* zu erkennen gegeben habe, wie er mit der Meldung weiter umgehe, hat der Zeuge *Kreykenbohm* angegeben:

„Ich meine, er hat mit so einem Halbsatz: ‚Dann werde ich darüber den Minister wohl informieren. So werde ich den Minister informieren - müssen, informieren.‘ So. Also, das - - Ich weiß nicht, warum, aber irgendwo so einen Halbsatz habe ich noch so irgendwie in Erinnerung, als wenn er sagt, dass das seine Absicht war.“¹⁷¹⁰

4. Weitere Rücksprache zwischen dem Leitenden Polizeidirektor Kreykenbohm und dem Polizeipräsidenten Kruse zum „Fall Edathy“ nach dem 15. Oktober 2013

Zu möglichen weiteren Kontakten mit Polizeipräsident *Kruse* im Nachgang zu dem Telefonat vom 15. Oktober 2013 hat der Zeuge *Kreykenbohm* erklärt:

„Ich meine - - Also, über den Verfahrensgang - - Das eine - da kann ich mich ganz konkret dran erinnern - war dann im Februar, als wir - ich glaube, das Datum war 10. Februar - ersucht worden sind, die Durchsuchung - - also, als das LKA sich entschieden hatte, eine Durchsuchung zu machen und uns zur Unterstützung angefordert hat. Und es mag auch danach noch mal gewesen sein, weil wir am 23. Oktober - so habe ich es mir zumindest notiert - auch noch mal eine Rückmeldung bekommen haben ob der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften.“¹⁷¹¹

Der Zeuge *Kruse* hat angegeben:

„Das war an dem 10.02. [...] Ich glaube, 15 Uhr begannen die Durchsuchungen, und Herr Kreykenbohm rief mich an und hat gesagt: Wir haben gerade eine Nachricht - ich meine, vom LKA seinerzeit - bekommen; die Durchsuchungen sollen stattfinden, und es geht heute los. - Also, das war an dem Tag noch vor dem Beginn der Durchsuchungen und nach der Mitteilung an die PI Nienburg, auf dem Weg über die PI Nienburg.“¹⁷¹²

¹⁷⁰⁸ *Kruse*, Protokoll-Nr. 35, S. 63.

¹⁷⁰⁹ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 39.

¹⁷¹⁰ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 49.

¹⁷¹¹ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 39; näher zu der genannten „Rückmeldung“ vom 23. Oktober 2013, S. Zweiter Teil. C.2.

¹⁷¹² *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 76.

5. Bedeutung des sogenannten WE-Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für die Unterrichtung von Polizeipräsident Kruse

Der Runderlass „Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 1. August 2012¹⁷¹³ regelt die Meldung bestimmter „wichtiger Ereignisse“ nach einem formellen Verfahren an bestimmte Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums. Ziffer 1.1 dieses sogenannten WE-Erlasses definiert meldepflichtige „wichtige Ereignisse“:

„1.1 Wichtige Ereignisse i.S. dieses RdErl. sind Sachverhalte, die geeignet sind, auch bei nicht originärer Zuständigkeit der Polizei,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen,
- überregional Folgeaktionen auszulösen.“¹⁷¹⁴

Ziffer 4.1 bestimmt grundsätzlich die Adressaten an, die eine WE-Meldung zu erstatten ist:

„WE-Meldungen und Verlaufsberichte sind unmittelbar an das Lagezentrum des MI, an das Lage- und Informationszentrum des Landeskriminalamtes Niedersachsen, an die zuständigen und beteiligten niedersächsischen Polizeibehörden sowie an die Polizeiakademie Niedersachsen zu senden.“¹⁷¹⁵

Der Zeuge *Kreykenbohm* hat zu der Frage, ob die Identifizierung von *Sebastian Edathy* in den Listen der Erkenntnis-anfrage zur Operation „Selm“ vom 15. Oktober 2013 ein „wichtiges Ereignis“ im Sinne des WE-Erlasses gewesen sei, ausgeführt:

„Ich hätte es so nicht eingeschätzt. Das wäre vielleicht eine geworden, wenn es Maßnahmen - - dann konkret auch Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit dann auch bemerkbar zu treffen sind. [...]“¹⁷¹⁶

Im weiteren Fortgang der Vernehmung hat er ergänzend ausgeführt:

„Das war tunlichst in diesem Fall - - noch das per Fernschreiben noch an andere Adressaten - - weil da gibt es ja auch, gerade im fernschriftlichen Wege, Leute auf Poststellen, die das dann sehen. Der Kreis derer, die darüber informiert sind, wird noch größer. Ich habe an vieles gedacht, aber nicht daran: ‚Das ist ein WE-meldepflichtiges Ereignis; das musst du unter diesen Rahmenbedingungen melden‘, sondern mehr: Es ist ein bedeutsames Ereignis im Sinne von Brisanz ob der Personalie, aber da wählst du einen anderen Weg, eine andere Methode, und das heißt hier im Grunde genommen schlichtweg: ein Telefonat, Face-to-face-Information. Und das ist es auch.“¹⁷¹⁷

Der Zeuge *Kreykenbohm* hat seine Motivation für die Unterrichtung von Polizeipräsident *Kruse* im Rahmen seiner Vernehmung wie folgt geschildert:

¹⁷¹³ Nds. MBl. Nr. 26/2012, S. 581 ff.

¹⁷¹⁴ Nds. MBl. Nr. 26/2012, S. 581.

¹⁷¹⁵ Nds. MBl. Nr. 26/2012, S. 582.

¹⁷¹⁶ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 36.

¹⁷¹⁷ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 44.

„Also, wir haben bei uns eine Vereinbarung. Das heißt, wenn entsprechend relevante Sachverhalte - ich nenne es mal wieder so -, brisante Sachverhalte von besonderer Bedeutung, insbesondere im politischen Bereich - - dass dann der Polizeipräsident als politischer Beamter auch informiert wird.“¹⁷¹⁸

IV. Weitergabe der Information von Polizeipräsident Kruse an Innenminister Pistorius

Polizeipräsident *Kruse* hat in der Folgezeit, nach dem Anruf von Leitendem Polizeidirektor *Kreykenbohm*, fernmündlich den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport *Boris Pistorius* darüber informiert, dass der Name von *Sebastian Edathy* in den Listen der Operation „Selm“ aus dem Bundeskriminalamt entdeckt wurde.

1. Zeitpunkt und Umstand des Gesprächs

Das von der Niedersächsischen Staatskanzlei im Wege der Amtshilfe übermittelte Verzeichnis¹⁷¹⁹ mit Personen, die Kenntnis davon hatten, dass sich der Name von *Sebastian Edathy* auf den Listen zur Operation „Selm“ befindet, enthält unter dem Namen *Pistorius, Boris* die Zeitangabe „Zweite Oktoberhälfte“.¹⁷²⁰

Der Zeuge *Kruse* hat in seiner Vernehmung folgende Angaben zum Zeitpunkt seines Telefonats mit Minister *Pistorius* gemacht:

„Wie gesagt, ich habe mir weder das Gespräch mit Herrn *Kreykenbohm* jetzt notiert, wie ich eben ausgeführt habe. Ich habe dann in der Tat den Minister unterrichtet im Anschluss und kann leider wahrscheinlich nicht helfen. Also, ich konnte es nur so weit eingrenzen, dass ich wusste, ich habe es nicht am selben Tag gemacht; das war mir noch erinnerlich und bekannt. Ich habe dann in den Folgetagen versucht, den Minister zu erreichen. Ich könnte mich noch nicht mal festlegen, ob ich ein- oder zweimal probiert habe. Aber mir wurde im Sekretariat dann gesagt, er sei im Moment nicht zu sprechen, und habe ihn dann später erreicht. Ich kann diesen Tag auch bis heute leider nicht fest sagen, wann es war. Ich weiß nur, es ist in der zweiten Oktoberhälfte gewesen. Das weiß ich definitiv, weil ich dann nachher im November auch irgendwann in Urlaub gefahren war, und da wusste ich, dass ich das da schon gesagt hatte. Ich wollte also auf keinen Fall in den Urlaub fahren, ohne dass der Minister das weiß.

[...]“¹⁷²¹

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *Kruse* diese Angaben konkretisiert:

„15. schließe ich aus. Das weiß ich genau, weil ich da in der Folgezeit dann ja noch - nur, ich weiß eben nicht mehr ganz genau, wann - versucht habe, ihn zu erreichen. Am 16., 17., 18. war ich dann noch auf einem Seminar. Schon da müsste ich sagen, ich weiß noch, dass ich, wenn ich mich richtig erinnere, ihn von meinem Mobiltelefon aus angerufen habe. Das wäre also schon theoretisch denkbar, dass das auch aus Münster-Hiltrup, wo ich damals war, geschehen ist. Aber das glaube ich eher nicht. Ich meine, es ist dann in den Folgetagen gewesen.“¹⁷²²

Der Zeuge *Pistorius* hat zum Zeitpunkt des Telefonats erklärt:

¹⁷¹⁸ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 36.

¹⁷¹⁹ Näher hierzu: Zweiter Teil XIX.

¹⁷²⁰ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 4, Personenverzeichnis.

¹⁷²¹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 57.

¹⁷²² *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 58.

„[...] Meine Damen und Herren, Sie werden mich sicher gleich danach fragen, wann genau ich von Herrn Kruse über ein mögliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy informiert worden bin. Diese Frage ist in mehreren parlamentarischen Anfragen in Niedersachsen gestellt und von mir beantwortet worden. Ich wiederhole aber hier sehr gerne: Weder Herr Kruse noch ich können sich an den genauen Tag des Gesprächs erinnern. Der Zeitraum der zweiten Oktoberhälfte lässt sich dadurch herleiten, dass Polizeipräsident Kruse, wie er unter anderem ja auch hier im Ausschuss dargelegt hat, selbst erst am 15. Oktober 2013 von dem obengenannten Umstand erfahren hat und mich insoweit eben auch vorher gar nicht hätte informieren können. Bereits bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen war ich gemeinsam mit Herrn Kruse bemüht, den konkreten Tag des Gesprächs, an dem mich Herr Kruse informiert hat, zu verifizieren. Wir konnten und können den genauen Tag aus der Erinnerung nicht mehr genau bestimmen. Nach einem solch langen Zeitraum liegt dies auch in der Natur der Sache.

Sicher ist Herr Kruse jedoch, dass er mich nicht am selben Tag seiner eigenen Unterrichtung, sondern erst einige Zeit später informiert hat. Für die zweite Oktoberhälfte wiederum spricht, dass ein in meinem Kalender am 25. Oktober 2013 eingetragener Telefontermin mit Herrn Polizeipräsidenten Kruse geplant war. Dort war eingetragen: ‚Herr Polizeipräsident Kruse ruft im Auto an. Thema: Verfahren.‘ Ob dieses Telefonat tatsächlich durchgeführt worden ist und ob es um die Information zu Herrn Edathy ging, kann ich leider nicht mehr bestimmt sagen. [...]“¹⁷²³

Zum dem Kalendereintrag unter dem 25. Oktober 2013 hat der Zeuge *Pistorius* vorgetragen, dieser sage „eigentlich gar nichts“¹⁷²⁴. Zum Zustandekommen dieses Eintrags hat er angegeben:

„[...] Meine Vorzimmermitarbeiterinnen haben unterschiedliche Vorgehensweisen bei so was. Manche fragen, wenn jemand einen Telefonatwunsch äußert und einen Termin dafür genannt bekommen möchte, nach einem Stichwort, andere unterlassen das, und andere schreiben auf, wie es ihnen gesagt wird. Ich führe den Kalender naturgemäß nicht selber. Deswegen weiß ich auch nicht, wie das Wort ‚Verfahren‘ da reingekommen ist. [...]“¹⁷²⁵

Auf Vorhalt, im Kalender des Ministers sei unter dem Datum des 25. Oktober 2013 der Hinweis „Herr PP *Kruse* ruft im Auto an (Thema: Verfahren)“¹⁷²⁶ eingetragen hat der Zeuge *Kruse* festgestellt:

„Stimmt. Das habe ich im Nachhinein auch erfahren, weil das Ministerium dann da noch mal die Kalenderdaten überprüft hat. Das kann sein. Ich kann das nicht - -“¹⁷²⁷

Auf den weiteren Vorhalt, am 25. Oktober 2013 habe man sich geeinigt, dass nunmehr die Ermittlungen zu *Sebastian Edathy* federführend im Landeskriminalamt Niedersachsen geführt würden, und es mithin jedenfalls denkbar sei, dass am 25. Oktober 2013 ein zweiter Anruf erfolgt sei, hat der Zeuge *Kruse* erklärt:

„Nein, definitiv nicht. Ich habe den Minister in dieser Angelegenheit einmal angerufen.“¹⁷²⁸

Nachfragen, ob ihn, den Zeugen *Kruse*, von anderer Seite eine Rückfrage zu dem Vorgang erreicht habe, hat der Zeuge *Kruse* verneint.¹⁷²⁹ Weiter konkretisierende Nachfragen, ob er, der Zeuge *Kruse*, Informationen erhalten habe oder ob es diesbezüglich ein Herantreten an ihn aus dem politischen Raum vonseiten der Landtagsfraktion,

¹⁷²³ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 40.

¹⁷²⁴ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 55.

¹⁷²⁵ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 55.

¹⁷²⁶ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 5, Personenverzeichnis.

¹⁷²⁷ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 59.

¹⁷²⁸ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 60.

¹⁷²⁹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 61, 77.

des Innenministeriums oder sonst irgendjemandem gegeben habe, hat der Zeuge *Kruse* ebenfalls verneint - auch nach den Durchsuchungen sei niemand im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungen an ihn herangetreten.¹⁷³⁰ Zusammenfassend hat der Zeuge *Kruse* hierzu angegeben:

„[...] Also, es wurde weder angefragt noch eingewirkt.“¹⁷³¹

Auf den Vorhalt, seine schwache Erinnerung sei nur schwer nachvollziehbar hat der Zeuge *Kruse* erwidert:

„Ich hätte keinen Grund, um das mal an dieser Stelle zu sagen, wenn ich den Termin wüsste - - Ich habe mich im Nachhinein schon geärgert, dass ich es mir doch nicht irgendwo aufgeschrieben habe. Man hätte viele Nachfragen vielleicht auch beantworten können. Aber ich kann es tatsächlich nicht sagen. Ich wäre froh, ich könnte es. Wenn ich es mit einem Ort verbinden könnte, könnte ich wahrscheinlich auch den Termin sagen.“¹⁷³²

Der Zeuge *Pistorius* hat zu der Frage, ob es möglicherweise mehr als ein Telefonat zwischen ihm und Polizeipräsident *Kruse* gegeben habe, festgestellt:

„Ich kann definitiv hundertprozentig ausschließen, dass ich mehr als einmal, nämlich zweite Oktoberhälfte, mit Herrn *Kruse* über diesen Sachverhalt gesprochen habe. Ein Mal habe ich mit ihm gesprochen, -

[...]

- ein einziges Mal.“¹⁷³³

2. Motiv und Hintergrund der unmittelbaren Information des Ministers – insbesondere Bedeutung des WE-Erlasses

a) Motivation und Hintergrund der unmittelbaren Information des Ministers

Der Zeuge Polizeipräsident *Kruse* hat im Rahmen seiner Vernehmung die Motive für seine direkte Information des Ministers dargelegt:

„[...] Für mich war es ja so, dass sich dieses Szenario entwickelte, eventuell tatsächlich innerhalb dieser Zeit würde das Bundeskriminalamt zusammen mit der Staatsanwaltschaft zu einer Entscheidung kommen, diese Durchsuchung machen zu wollen. Manchmal ist es dann ja so, dass ein Minister beim Frühstück angerufen wird und gesagt wird, da hat gerade die Polizei Niedersachsen durchsucht in einem Fall, der bei der Polizei Niedersachsen auch schon mehrere Wochen möglicherweise bekannt ist. Wenn der Minister dann sagt: ‚Davon weiß ich nichts‘, das hätte ich für sehr ungünstig gehalten. Insofern habe ich schon die Notwendigkeit gesehen, ihn zu unterrichten, allerdings nicht mit der zeitlichen Dringlichkeit, weil ich eben auch davon ausgegangen bin, das wird schon jetzt noch einige Tage, Wochen - wie auch immer - dauern, bis man sich tatsächlich entscheidet, da eine Durchsuchung möglicherweise zu machen oder nicht. [...]“¹⁷³⁴

Als Polizeipräsident habe er einen direkten Zugang zum Minister:

¹⁷³⁰ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 77.

¹⁷³¹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 77.

¹⁷³² *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 63.

¹⁷³³ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 55.

¹⁷³⁴ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 57 f.

„Ja. Also, die Motivation war bei mir eigentlich die: Es ist durchaus seit langen Jahren üblich, dass die Polizeipräsidenten als politische Beamte durchaus einen unmittelbaren Zugang zum Minister haben. Mir war auch klar, dass es nur gut sein konnte, den, sagen wir mal, Kenntnisstand nicht so weit oder so wenig wie möglich weiterzuverbreiten, ohne dass ich irgendwie dem Staatssekretär oder dem Landespolizeipräsidenten irgendwas unterstellen will. Aber es ist einfach so, dass ich nur im Prinzip die Information des Ministers haben wollte zu diesem Zeitpunkt, weil ich sage: Er muss es wissen für den Fall, dass er angesprochen wird, aufgrund seiner Eigenschaft als oberster Dienstherr. Aber ich wollte eigentlich nicht in die Hierarchie erst mal weiter melden zu diesem Zeitpunkt.“¹⁷³⁵

Der Zeuge *Pistorius* hat die Möglichkeit unmittelbaren Zugangs der Polizeipräsidentinnen und -präsidenten zu ihm dargestellt:

„[...] Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass Präsidenten der niedersächsischen Polizeibehörden als politische Beamte in einem besonderen Verantwortungs- und Vertrauensverhältnis zum Innenminister stehen. Schriftliche Vorgaben, die den kommunikativen Austausch zwischen dem Minister und den Präsidenten - oder jetzt auch der Präsidentin - einengend reglementieren, würden diesem Verhältnis nicht gerecht und bestehen daher nicht. [...]“¹⁷³⁶

Auf die Frage, ob er die Befürchtung gehabt habe, dass eventuell Informationen weitergegeben werden, stellte der Zeuge *Kruse* fest:

„Nein, um Gottes willen. Also, ich traue all diesen Kollegen. Aber ich glaube, das ist einfach eine Frage der Professionalität, dass wir sagen, an bestimmten Stellen ist es eben gut und richtig, möglichst wenig Leute einzubinden, egal, ob ich ihnen vertraue oder nicht. Meinem Vertreter in der Behörde, dem Polizeivizepräsidenten, dem ich auch vertraue, habe ich auch nichts gesagt.“¹⁷³⁷

b) Bedeutung des WE-Erlasses

Polizeipräsident *Kruse* hat in seiner Vernehmung Angaben dazu gemacht, ob er die Information über die Identifizierung des Namens von *Sebastian Edathy* als ein „wichtiges Ereignis“ im Sinne des sogenannten WE-Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums¹⁷³⁸ eingestuft habe:

„Offen gesagt, in dem Moment nicht, weil ich davon ausgegangen bin nach meiner Bewertung, dass ein solches Ereignis streng formal noch gar nicht vorlag. Das wäre in dem Moment der Fall gewesen, wo wirklich eine Durchsuchung stattgefunden hätte, weil im Erlass ja die Rede davon ist, dass es um polizeiliche Maßnahmen gehen muss, soll - -“¹⁷³⁹

Auf Nachfrage, hat der Zeuge *Kruse* erklärt, wie er verfahren wäre, wenn er von einem „wichtigen Ereignis“ ausgegangen wäre:

„[...] Ich will aber auch eins dazu sagen. Wenn das so gewesen wäre, wenn ich zu dieser Bewertung gekommen wäre, hätte ich trotzdem, um hier auch keinen Schaden für das Ermittlungsverfahren zu riskieren, wahrscheinlich gleichwohl beim Innenminister angerufen, um eine Suspendierung von diesem Erlass für mich zu erreichen, um zu sagen: Ich möchte eigentlich jetzt von dieser Meldepflichtung dann entbunden werden, indem ich den Minister unmittelbar unterrichte, weil ich glaube, wenn

¹⁷³⁵ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 59.

¹⁷³⁶ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 42.

¹⁷³⁷ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 67.

¹⁷³⁸ Nds. MBl. Nr. 26/2012, S. 581 ff.

¹⁷³⁹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 66.

wir dieser Formstrenge dann genügt hätten und ich dann wirklich eine E-Mail an das Landeskriminalamt, an die Polizeiakademie und den gesamten Verteilerkreis, der da genannt ist, gestreut hätte, dann hätte eine Gefahr für das Ermittlungsverfahren bestanden. Aber noch mal: Die Erwägung fand von mir zu diesem Zeitpunkt so nicht statt. Nach meinem Dafürhalten hat - -¹⁷⁴⁰

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport *Boris Pistorius* hat im Rahmen seiner Vernehmung zu WE-Meldungen ausgeführt:

„[...] Meldungen wichtiger Ereignisse, sogenannte WE-Meldungen, sind Grundlage für aktuelle polizeiliche Lagebilder und dienen unter anderem der Unterrichtung politischer Entscheidungsträger sowie der Vorbereitung strategischer Entscheidungen. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, unverzüglich auf Entwicklung und Ereignisse im Bereich der inneren Sicherheit reagieren zu können. Wichtige Ereignisse im Sinne dieses Erlasses sind insbesondere Sachverhalte, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören, in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen, überregional Folgeaktionen auszulösen. Diese Aufzählung ist naturgemäß nicht abschließend. Sie gibt Regelbeispiele vor, bei denen grundsätzlich von einem wichtigen Ereignis auszugehen ist.

Den Verantwortlichen bleibt bei der Beurteilung entsprechender Sachverhalte ein Ermessensspielraum - das kennen Sie alle als Juristen oder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Sie sind bzw. waren -, ein Ermessensspielraum nämlich, ob diese als meldepflichtige Ereignisse einzustufen sind oder nicht. Sobald eine entsprechende Einstufung aber erfolgt ist, ist grundsätzlich eine WE-Meldung schriftlich und nach einem festgelegten Standard zu verfassen. Adressat ist unter anderem das Lagezentrum meines Hauses. Selbst am Durchsuchungstag, am 10. Februar 2014, ist keine schriftliche WE-Meldung erfolgt. Gerade dies diente aber der Geheimhaltung der beabsichtigten Durchsuchungsmaßnahmen. [...]“¹⁷⁴¹

Zur Frage, ob er die übermittelte Information zu *Sebastian Edathy* als wichtiges Ereignis einstufte hat der Zeuge *Pistorius* erklärt:

„[...] Auch in der Nachbetrachtung teile ich die Einschätzung, dass es sich bei der ersten Information um kein wichtiges Ereignis gehandelt hat. Eine formale schriftliche Meldung nach dem Erlass hätte sogar dazu geführt, dass ein größerer Personenkreis von dem Vorgang Kenntnis erlangt hätte. Dies hätte die besonders schützenswerten Informationen zu dem Vorgang unterlaufen, und genau das Gegenteil wäre womöglich erreicht worden. [...]“¹⁷⁴²

3. Inhalt des Gesprächs

Dem von der Niedersächsischen Staatskanzlei im Wege der Amtshilfe übermittelten Verzeichnis¹⁷⁴³ mit Personen, die Kenntnis davon hatten, dass sich der Name von *Sebastian Edathy* auf den Listen zur Operation „Selm“ befindet, enthält folgende Schilderung des Telefonats:

„Der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse hat Innenminister Pistorius in der zweiten Oktoberhälfte über ein bundesweites Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie informiert, von dem möglicherweise auch das niedersächsische Bundestagsmitglied Sebastian Edathy betroffen sein könnte. Weitere Einzelheiten sind nicht mitgeteilt worden und der Minister hat auch nicht nach weiteren Einzelheiten gefragt. Der Innenminister hat die Information zur Kenntnis genommen, darauf nichts veranlasst und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen über die Durchsuchungsmaßnahmen

¹⁷⁴⁰ Kruse, Protokoll-Nr. 36, S. 66.

¹⁷⁴¹ Pistorius, Protokoll-Nr. 38, S. 41.

¹⁷⁴² Pistorius, Protokoll-Nr. 38, S. 42.

¹⁷⁴³ Näher hierzu: Zweiter Teil XIX.

des Büros und der Wohnung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten mit niemandem Darüber gesprochen.“¹⁷⁴⁴

Polizeipräsident *Kruse* hat seinen Anruf bei Minister *Pistorius* in seiner Zeugenvernehmung wie folgt beschrieben:

„Ich habe die Information gegeben, so etwa, wie ich sie eben gegeben habe, insbesondere auch mit Schwergewicht auf die Feststellung, dass uns der Status nicht klar ist, ob er überhaupt Beschuldigter, Tatverdächtiger, was auch immer ist, sondern ich habe nur gesagt: Aus dem Gesamtkontext, wie dieses Unterstützungsersuchen kam, dass also diese Abklärung der Meldedaten und der Objektdaten dort erfolgen musste, gehe ich davon aus, dass eine Durchsuchung stattfindet. Ich meine sogar, auch noch gesagt zu haben: Ich weiß nicht, ob das eine Durchsuchung nach § 102 oder § 103 Strafprozessordnung, einem Verdächtigen oder Unverdächtigen, wird. Das ist alles noch sehr, sehr unklar. [...]“¹⁷⁴⁵

Hinsichtlich seiner Erläuterungen gegenüber Minister *Pistorius* zum strafprozessualen Status von *Sebastian Edathy* präziserte der Zeuge *Kruse*:

„[...] Das habe ich versucht auch dem Minister zu sagen, weil mir wichtig war, dass wir hier noch keine Klarheit dahin gehend hatten, dass Herr Edathy auf jeden Fall Beschuldigter ist, sondern wir haben nur gesagt: Er scheint einer Kategorie anzugehören, die jetzt irgendwie in dieses Verfahren hereinkommt und wo möglicherweise eben eine Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsanschriften ansteht.“¹⁷⁴⁶

Der Zeuge *Pistorius* hat das Telefonat wie folgt wiedergegeben:

„[...] Herr Polizeipräsident *Kruse* hat mich in der zweiten Oktoberhälfte über ein bundesweites Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie informiert, von dem möglicherweise auch das niedersächsische Bundestagsmitglied *Sebastian Edathy* betroffen sein könnte. Weitere Einzelheiten sind mir von Herrn *Kruse* nicht mitgeteilt worden, und ich habe auch nicht nach weiteren Einzelheiten gefragt. Die Information habe ich zum damaligen Zeitpunkt zur Kenntnis genommen. Für mich bestand aufgrund der mir übermittelten Information kein Handlungsbedarf. [...]“¹⁷⁴⁷

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er dies präzisiert:

„[...] Er hat mich, wie gesagt, irgendwann in der zweiten Oktoberhälfte angerufen und mir berichtet von einem vom BKA geführten Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornografie, in das auch der Bundestagsabgeordnete *Sebastian Edathy* verwickelt sein könnte. Das war die Information. Er hat dann noch ein bisschen ausgeführt, welche Auswirkungen das haben könnte für Immunität und dergleichen. Aber wir haben nicht über weitere Maßnahmen gesprochen. [...]“¹⁷⁴⁸

4. Reaktion von Minister *Pistorius*

Der Zeuge *Kruse* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss die Reaktion von Minister *Pistorius* wiedergegeben:

„[...] Ich weiß nicht, ob er gesagt hat: ‚Ach du meine Güte!‘ oder Ähnliches. Ich habe das als Überraschung gewertet, dass er das nur gehört hat, und dann hat er sich das von mir nur schildern lassen

¹⁷⁴⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 4, Personenverzeichnis.

¹⁷⁴⁵ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 61.

¹⁷⁴⁶ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 63 f.

¹⁷⁴⁷ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 40.

¹⁷⁴⁸ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 44.

und hat dazu - - Also, er ist jetzt nicht stumm und schweigend gewesen. Er mag mal nachgefragt haben: Welchen Status hat er? Oder: Wie sieht das aus überhaupt? Was steckt dahinter? - Das mag durchaus sein, dass er so was gefragt hat. Aber diese gesamte politische Dimension hat er nicht zur Sprache gebracht und hat auch nicht in irgendeiner Art und Weise mir Hinweise gegeben, wie wir das denn vielleicht weiter zu behandeln hätten. Also, ich habe ihm gesagt, wie wir das weiter zu behandeln gedenken, so wie wir das dann auch getan haben, und das hat er zur Kenntnis genommen und hat gesagt: So ist es in Ordnung. - Das hat er nicht in irgendeiner Form kritisiert.“¹⁷⁴⁹

Der Zeuge *Kruse* hat an anderer Stelle in seiner Vernehmung Folgendes ergänzt:

„Er hat das Gespräch nicht geschlossen mit den Worten: Halten Sie mich im Weiteren auf dem Laufenden. - Das hat er nicht getan.“¹⁷⁵⁰

Der Zeuge *Pistorius* hat zu seiner Reaktion auf die Information folgende Angaben gemacht:

„[...] Ich habe auch insbesondere nicht weiter gefragt, weil ich einigermaßen, um das vorsichtig zu formulieren, überrascht und schockiert war über die Information, und habe insbesondere deshalb auch nicht nachgefragt, weil mir klar war: Das ist eine vertrauliche Information über ein Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes. Deswegen habe ich nicht weiter nachgefragt, weil es mich im Grunde genommen zu dem Zeitpunkt auch gar nichts anging.“¹⁷⁵¹

Zur Reaktion des Ministers *Pistorius* hat der Zeuge *Kruse* ausgeführt:

„Also, ich habe es so bewertet - meine Bewertung -, dass er das als oberster Dienstherr zur Kenntnis genommen hat. Ich habe ihm gesagt, dieses Verfahren läuft. Ich habe ihm gesagt, welche Schritte jetzt unternommen worden sind, dass diese Rückkopplung an das LKA stattgefunden hat. Er hat das zur Kenntnis genommen. Er hat aber tatsächlich nicht mit einem Wort in irgendeiner Form auf die politische Bedeutung oder die möglichen politischen Folgen hingewiesen.“¹⁷⁵²

Diese Ausführungen hat der Zeuge *Kruse* an anderer Stelle nochmals präzisiert:

„[...] Also, er schien mir überhaupt nicht informiert. Wie gesagt, mein Eindruck, ohne dass ich das jetzt einer ganz genauen Äußerung heute noch zuordnen könnte, war noch, er war schon überrascht, dass so etwas war, in gewisser Weise auch bestürzt. Er hat vielleicht ‚Ach, du meine Güte!‘ oder irgendwie so was gesagt. Ich hatte den Eindruck ganz deutlich, das war die Erstinformation, die er zu diesem Thema erhalten hat. Er hat sich auch wirklich nur von mir schildern lassen, was wir polizeilich jetzt tun, das heißt also, die Rückfrage an das Bundeskriminalamt vor dem Hintergrund einer möglichen Immunitätsaufhebung. Dann habe ich versucht, noch mal darzustellen - was für mich ja selbst in diesem Moment noch relativ unklar war -, welchen Status Herr Edathy zu diesem Zeitpunkt denn haben könnte oder auch nicht haben könnte und dass wahrscheinlich eine Durchsuchung irgendwann anstehen könnte, wenn denn die Staatsanwaltschaften da entsprechend entscheiden. Das hat er sich angehört, hat aber überhaupt keine Weisung jetzt an mich gegeben, wie das weiter zu behandeln wäre, und er hat auch keine Äußerung dahin gehend gemacht - auch das habe ich vorhin schon gesagt -, was das politisch bedeutet. Das ist politisch überhaupt nicht erörtert worden in dem Gespräch.“¹⁷⁵³

¹⁷⁴⁹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 74.

¹⁷⁵⁰ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 65.

¹⁷⁵¹ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 44.

¹⁷⁵² *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 61.

¹⁷⁵³ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 79.

5. Umgang mit der Information durch Innenminister Pistorius

Minister *Pistorius* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, mit niemandem über die von Polizeipräsident *Kruse* übermittelte Information gesprochen zu haben:

„[...] Auch hier möchte ich, wie ich bereits sehr viele Male öffentlich erklärt habe, zu Beginn klarstellen, dass ich bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung über die Durchsuchungsmaßnahmen des Büros und der Wohnung des damaligen ehemaligen Bundestagsabgeordneten mit niemandem über diesen Vorgang gesprochen habe. Ich wundere mich darüber, dass meine Verschwiegenheit von Einzelnen offenbar als ungewöhnlich angesehen wird, kann dazu aber nur sagen: Diese strikte Amtsverschwiegenheit entspricht meinem Rechtsverständnis, meinem Amtsverständnis; ein Rechtsverständnis, das ich im Übrigen mit der übergroßen Mehrheit der Amtsträger im Lande teile. [...]“¹⁷⁵⁴

Minister *Pistorius* hat dies im weiteren Verlauf seiner Vernehmung präzisiert:

„[...] ‚Mit niemandem‘, meine Damen und Herren, heißt selbstverständlich auch, dass ich weder mit Herrn Oppermann noch mit Herrn Hartmann noch mit Herrn Edathy noch dem Ministerpräsidenten noch sonst irgendjemandem gegenüber oder mit ihm darüber gesprochen hätte. Dieses möchte ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich unterstreichen. [...]“¹⁷⁵⁵

„[...] Ich habe mit niemandem gesprochen, ich habe niemanden darauf angesprochen, und ich bin auch von niemandem auf diesen Sachverhalt angesprochen worden - bis zum Tage der Durchsuchung, versteht sich.“¹⁷⁵⁶

Minister *Pistorius* hat seinen Umgang mit der Information erläutert:

„[...] Für mich war klar: Es war ein Ermittlungsverfahren, das sich möglicherweise auf Herrn Edathy erstrecken würde, könnte. Das war unklar. Für mich gab es überhaupt keinen Grund, über ein Ermittlungsverfahren in diesem Stadium mit irgendjemandem zu reden. Denn was hätte ich mit der Information, selbst wenn sie verifiziert oder erweitert worden wäre, anfangen sollen? Ich hätte immer noch nicht politisch agieren können, selbst wenn ich es gewollt hätte. Ich hätte nichts damit anfangen können. Es war eine Information, die letztlich ohne Wert war für mich, eben weil sie eine vertrauliche war, eine Vorabinformation. Denn wie sich ja später herausstellte - zu dem Zeitpunkt war das ja für mich auch noch gar nicht klar -, wusste ja wahrscheinlich Edathy selber noch nicht mal davon, dass er Beschuldigter ist zu dem Zeitpunkt. Also, worüber hätte ich mit wem mit welcher Zielrichtung eigentlich sprechen sollen? Deswegen war das für mich sofort eine Information. Die habe ich gespeichert, zur Kenntnis genommen, aber das war es dann auch für mich.“¹⁷⁵⁷

Auf die Frage, ob er sich im weiteren Verlauf habe unterrichten lassen, hat der Zeuge *Pistorius* angegeben:

„Ganz bewusst nicht, weil ich den schlichten Rechtsstandpunkt habe, dass Ermittlungsverfahren der Ermittlungsbehörden - insbesondere dann, wenn sie ja dann irgendwann auch an die Staatsanwaltschaft übergehen - nicht Sache der politischen Spitze eines Innenministeriums sind. Deswegen habe ich nie nachgefragt und habe insbesondere dann auch entsprechend reagiert, als die Durchsuchung öffentlich wurde. Auch von der habe ich vorher nichts gewusst.“¹⁷⁵⁸

Der Zeuge *Pistorius* hat während seiner Vernehmung an zwei Stellen wie folgt ergänzt:

¹⁷⁵⁴ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 40.

¹⁷⁵⁵ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 43.

¹⁷⁵⁶ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 57.

¹⁷⁵⁷ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 47.

¹⁷⁵⁸ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 44 f.

„[...] Ich habe zu keiner Zeit - ich wiederhole es gerne - mich über den Stand des Ermittlungsverfahrens informieren lassen. Naturgemäß gab es dann am Dienstag, glaube ich, während der Kabinettsitzung und davor und danach jede Menge regen Austausch, weil natürlich alle einigermaßen schockiert waren. Aber das war es dann auch. Bis dahin gar nichts.“¹⁷⁵⁹

„[...] Ich habe mit niemandem gesprochen, ich habe niemanden darauf angesprochen, und ich bin auch von niemandem auf diesen Sachverhalt angesprochen worden – bis zum Tage der Durchsuchung, versteht sich.“¹⁷⁶⁰

V. Internationales Seminar an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster vom 16. bis 18. Oktober 2013

In der Zeit vom 16. bis 18. Oktober 2013 fand an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster ein internationales Seminar mit dem Titel „Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagements“ statt. Einer der beiden Veranstalter war der Präsident des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, der Zeuge *Wolfgang Hertinger*.¹⁷⁶¹ Neben dem Zeugen Polizeipräsident *Robert Kruse* nahmen auch der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes, Zeuge *Jörg Ziercke*, und der Zeuge *Michael Hartmann*, MdB, an diesem Seminar teil.¹⁷⁶² Der Zeuge *Kruse* hat ausgesagt, mit keinem der beiden gesprochen zu haben:

„Nein, gesprochen nicht. Ob sie nun gleichzeitig da waren, weiß ich nicht. Also, da waren sehr viele Leute. Ich habe mit den beiden kein Gespräch geführt, weder an diesem Schnitzelabend noch vorher während der Veranstaltung.“¹⁷⁶³

Der Fall *Edathy* sei auch nicht anderweitig thematisiert worden.¹⁷⁶⁴

Den Zeugen *Ziercke* hätte er, der Zeuge *Kruse*, zwar darauf ansprechen können, weil dieser unter fachlichen Gesichtspunkten damit befasst gewesen sei, dafür habe es aber keinen Anlass gegeben.¹⁷⁶⁵ Der Zeuge *Kruse* hat dazu ausgesagt:

„[...] Aber es waren eben auch noch sehr viele andere Menschen da, und es hat aus fachlicher Sicht eigentlich - aus meiner Sicht - keinen Grund gegeben, mit Herrn *Ziercke* dort zu sprechen; denn es lief ja fachlich alles. Es ist ja, wie gesagt, dieses Verfahren zurückgegeben worden oder die Frage an das BKA zurückgegeben worden. Ich wusste zu diesem Zeitpunkt gar nicht, ob Herr *Ziercke* damit befasst war oder nicht, tatsächlich persönlich. Es hätte also theoretisch auch sein können, dass das auf einer darunterliegenden Abteilungsleiterenebene oder so auch abgehandelt worden wäre. Also, ich habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, ob Herr *Ziercke* tatsächlich persönlich mit diesem Fall befasst war. Das hätte ich nicht gewusst. Ich hätte es trotzdem nicht für einen Pflichtenverstoß gehalten, weil er eben dort Amtsleiter gewesen war. Aber es hat für mich auch keinen Anlass gegeben, weil aus meiner Sicht ja alles getan war. Die Nienburger haben das ja über das LKA dann - - nein, direkt zurückgemeldet zunächst, und von daher war alles gesagt. Es gab keinen Grund, das dort anzusprechen.“¹⁷⁶⁶

¹⁷⁵⁹ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 45.

¹⁷⁶⁰ *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 57.

¹⁷⁶¹ Näher zu dieser Tagung siehe unten, Zweiter Teil II.

¹⁷⁶² MAT A-DHPol 18(27)56, Programm und Teilnehmerliste der Tagung "Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagements" vom 16.-18. Oktober 2013.

¹⁷⁶³ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 68.

¹⁷⁶⁴ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 68.

¹⁷⁶⁵ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 70.

¹⁷⁶⁶ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 70 f.

VI. Exkurs: Frühere Kontakte von Sebastian Edathy zu Beamten der Niedersächsischen Polizei

1. Polizeihauptkommissar Lange

Der Zeuge *Lange* gab in seiner Vernehmung an, *Sebastian Edathy* nicht privat zu kennen,¹⁷⁶⁷ aber mit ihm dienstlich Kontakt gehabt zu haben:

„[...] Dienstlich habe ich in meiner Zeit in Nienburg, also fast diese 17 Jahre, dreimal mit ihm zu tun gehabt.“¹⁷⁶⁸

Der erste dienstliche Kontakt habe sich wie folgt ergeben:

„Das erste Mal habe ich mit ihm zu tun gehabt, da hat er - das muss um die Jahrtausendwende gewesen sein; das muss seine erste Legislaturperiode auch gewesen sein - mal so Nachtdienste in Nienburg bei der Polizei unter anderem mitgemacht, und da war er bei uns in der Schicht. [...]“¹⁷⁶⁹

Zum zweiten Mal habe er anlässlich einer Public-Viewing-Veranstaltung während der Fußballweltmeisterschaft 2006 mit *Sebastian Edathy* Kontakt gehabt:

„[...]War bei uns im Ort eine Public-Viewing-Veranstaltung auf einen Sonntagnachmittag angesetzt worden. Und ich muss dazusagen: In dem Zeitraum gab es im weiteren Umkreis, ich sage mal, so eine kleine rechte Zelle, wo wir also Bedenken hatten, dass die gegebenenfalls da aufschlagen könnten[.] [...]

[...]

[...] Und wir hatten unsere ‚Strategen‘, sage ich mal, auch - waren ein paar davon da; einer wohnte auch bei uns im Bereich; paar andere waren noch dazugekommen - im Blick. Und irgendwann ergab es sich dann so, dass Herr Edathy in Richtung der Dixi-Toiletten ging, und die zwei oder drei Rechten sind hinterhergegangen.

Gut, und denen sind wir natürlich auch gefolgt. Und vor diesem Toilettenwagen, da kam es dann, ich sage mal in Anführungsstrichen, zu einem kleinen Showdown, also zu einem Wortgefecht, Redegefecht, wie auch immer. Das haben wir dann dementsprechend unterbrochen, dass wir Herrn Edathy dann gefragt haben, ob er denn Redebedarf mit den Leuten hätte. Das hat er verneint. Daraufhin haben wir den drei - zwei oder drei; ich weiß es jetzt gar nicht mehr - einen Platzverweis erteilt für das Gelände der Public-Viewing-Veranstaltung, und damit hatte sich das dann letztendlich auch erledigt.“¹⁷⁷⁰

Seine dritte Begegnung mit *Sebastian Edathy* hat der Zeuge *Lange* wie folgt geschildert:

„Die dritte Gelegenheit muss 2009 meiner Meinung nach gewesen sein. Da war auf alle Fälle Wahlkampf. Herr Edathy hatte ein Wahlkampfmobil, und er hat auf dem hiesigen Edeka-Parkplatz Wahl-

¹⁷⁶⁷ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 9.

¹⁷⁶⁸ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 9.

¹⁷⁶⁹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 10.

¹⁷⁷⁰ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 10.

kampf gemacht, und, ja, dabei hat er einen Bagatellschaden verursacht als Fahrer dieses Wahlkampf-mobils. Und wie es dann so ist: Dann kommt die örtliche Polizei, nimmt dann dementsprechend den Unfall auf oder sollte den Unfall aufnehmen. [...]“¹⁷⁷¹

Auf die Bitte, das Verhältnis zu *Sebastian Edathy* und die Stimmung in der Polizeistation Rehburg-Loccum, darzustellen, führte der Zeuge *Lange* aus:

„[...]Also, ich habe mich, wenn ich ehrlich sein soll oder wenn ich das jetzt so sagen darf, seinerzeit, 2006 bei dem Public Viewing, als wir ihm da, ich sage mal, diese Zusammenkunft mit den Rechten - - Da hätte ich zumindest - - Muss ich nicht unbedingt haben; aber ein Dankeschön in dem Sinne hätte sich vielleicht im Nachgang angeboten. Da ist nichts gekommen, gar nichts. Ohne dass man das jetzt so persönlich nimmt oder was. Es ist meine Aufgabe gewesen, natürlich. Aber ich habe auch schon andere Leute erlebt, die dann gesagt haben: Mensch, danke, dass ihr mir aus der Patsche geholfen habt - zum Beispiel. Und das ist da zum Beispiel nicht passiert.“¹⁷⁷²

Die Wahrnehmung *Sebastian Edathys* durch seine Kollegen hat der Zeuge *Lange* wie folgt beschrieben:

„Also, da sind wir uns eigentlich unisono einig, und die Wahrnehmung war auch dementsprechend so, wie ich es vorhin versucht habe so ein bisschen darzustellen, also gegenüber der örtlichen Polizei so ein bisschen abweisend, arrogant, wie auch immer man das nennen mag. Ich habe es selbst nicht erlebt, weil ich des Öfteren ja auch Innendienst mache, aber die Kollegen, die draußen waren, die haben es also schon erlebt[.] [...]“¹⁷⁷³

2. Erster Kriminalhauptkommissar Baum

Sebastian Edathy ist dem Zeugen *Baum* persönlich bekannt. In seiner Vernehmung gab *Baum* hierzu an:

„[...] Es ist vielleicht bedeutsam, dass ich erzähle, dass ich seit 2004 in der Polizeiinspektion das Staatsschutzkommissariat geleitet habe. Und in dieser damaligen Zeit habe ich dann aber auch schon den ehemaligen MdB Herrn Edathy kennengelernt als heimischen Abgeordneten. [...]“¹⁷⁷⁴

Der Zeuge *Edathy* führte hierzu aus:

„Herrn Baum kenne ich, weil er meiner Erinnerung nach im Bereich Staatsschutz aktiv ist. Also, das heißt, Herr Baum war - - Wenn das derselbe Herr Baum ist, an den ich denke, war das unter anderem derjenige, wenn ich sicherheitsempfindliche Prominenz zu Gast hatte im Wahlkreis, der dann mit dabei war und für die Sicherheit gesorgt hat.“¹⁷⁷⁵

Die Frage, ob der Zeuge *Baum* in der Nähe wohne oder arbeite und ob die Polizeiinspektion in der Nähe der Wohnung oder der Büros des Zeugen *Edathy* liege, hat der Zeuge *Edathy* verneint und erläutert:

„Die Polizei - - Die Inspektion umfasst zwei Landkreise und hat ihren Sitz in der Stadt Nienburg an der Weser. Mein Wohnsitz war die Stadt Rehburg-Loccum. Rehburg-Loccum befindet sich ungefähr 20 Kilometer von Nienburg entfernt.

[...]

¹⁷⁷¹ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 11.

¹⁷⁷² *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 22.

¹⁷⁷³ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 24 f.

¹⁷⁷⁴ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

¹⁷⁷⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 100.

Ich weiß nicht genau, wo Herr Baum wohnt, [...].

Er ist mir jedenfalls aus privaten Verhältnissen heraus nicht bekannt, sondern wir hatten ausschließlich dienstlichen Kontakt. Er war unter anderem auch - das weiß ich noch, weil wir dann gesprochen hatten bei einer - - Das ist aber schon mehr als - - Das ist ungefähr zwei Jahre her. Das war, als der NSU-Untersuchungsausschuss noch lief. Da war er Gast einer Veranstaltung, die ich ausgerichtet hatte in Stadthagen.¹⁷⁷⁶

3. Leitender Polizeidirektor Kreykenbohm

Sebastian Edathy hat in seiner Vernehmung eine Begegnung mit dem Zeugen *Kreykenbohm* wiedergegeben:

„Ich will eine Sache ansprechen. Und zwar gab es im Januar 2014 einen Neujahrsempfang. Das war einer der letzten offiziellen Termine, die ich wahrgenommen habe. Das war ein Jahresempfang der Lokalzeitung - ausgerechnet - *Die Harke* übrigens. Das war am 8. Januar. Da stand ich unter anderem neben dem Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, habe ihm ein gutes neues Jahr gewünscht - Herr Kreykenbohm war das - und habe versucht, seinem Reagieren auf mich und unserem Gespräch, was einfach gute Wünsche beinhaltet hat - wir haben also nicht über irgendwelche inhaltlichen Geschichten gesprochen -, zu entnehmen, ob ich den Eindruck haben könnte, dass er etwas wusste. Das hat er aber, wie ich jetzt heute weiß, einfach sehr geschickt überspielt. Mir ist da nichts aufgefallen. Aber ich habe nicht nachgefragt, und ich habe es auch nicht thematisiert.“¹⁷⁷⁷

Der Zeuge *Kreykenbohm* hat seine vorgängigen Kontakte zu *Sebastian Edathy* wie folgt beschrieben:

„[...] Also, wir haben Informationsgespräche - - Wir haben mehrere Situationen gehabt, wo es zum Thema Rechtsextremismus kam, auch mit Abgeordneten - ich meine, er hatte auch mal einen Innenminister aus einem anderen Bundesland dann dabei -, die sich informieren wollten ob unserer Maßnahmen, die wir haben. Wir haben einen der größten rechtsextremistischen Aufmärsche jedes Jahr in Bad Nenndorf, wo er sich dann auch kundig gemacht hat, informiert hat - also Informationsveranstaltungen. Ich war mit ihm auch schon mal auf einer Podiumsdiskussion zum Thema Rechtsextremismus. Also, wir haben uns zu diesen Gelegenheiten dann auch getroffen.“¹⁷⁷⁸

Sein persönliches Verhältnis zu *Sebastian Edathy* hat er wie folgt geschildert:

„[...] Das Verhältnis war andererseits aber durchaus distanziert, was auch - - Ich würde mal sagen: Das ist dann, denke ich, auch eine Frage so des Menschen jeweils. Er war sehr stark an der Sache interessiert, hat sich da auch kundig gemacht, hat von uns auch bestimmte Dinge erwartet. Aber es war jetzt nicht irgendwo menschlich innig auf dieser Ebene.“¹⁷⁷⁹

Der Zeuge *Kreykenbohm* gab auf Nachfrage, ob es in der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg jemanden gebe, der ein „engeres Verhältnis“ zu Herrn *Edathy* gehabt habe, ferner an, davon keine Kenntnis zu haben.¹⁷⁸⁰

4. Polizeipräsident Kruse

Der Zeuge *Kruse* hat seine Kontakte zu *Sebastian Edathy* folgendermaßen geschildert:

¹⁷⁷⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 101.

¹⁷⁷⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 125.

¹⁷⁷⁸ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 46.

¹⁷⁷⁹ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 46.

¹⁷⁸⁰ *Kreykenbohm*, Protokoll-Nr. 36, S. 47.

„[...] Ich wusste erstens mal, dass er unser Bundestagsabgeordneter natürlich ist, und ich habe in zwei Fällen, glaube ich, mal unmittelbaren Kontakt mit ihm gehabt. Das eine war - ich kann das jetzt von der Zeit aus der Hand hier im Moment nicht darlegen -: Da hatten wir mal Rechts-Links-Auseinandersetzungen in seinem Wahlkreis in Bückeberg. Es waren so junge Leute, die sich da ständig in der Innenstadt irgendwelche Schlachten lieferten. Da gab es dann auch die Notwendigkeit, polizeilich zu agieren. In diesem Zusammenhang hat er mal ein öffentliches Hearing oder so was Ähnliches durchgeführt in Bückeberg. Da bin ich ihm eigentlich zum ersten Mal persönlich begegnet. Da haben wir uns sehr kurz unterhalten. Und der zweite Anlass war eine Demonstration. Das war dann nach diesem Anlass. Das weiß ich deshalb noch, weil die Unterhaltung, die wir dann geführt haben, sich auch darauf bezog. Der zweite Anlass war mal eine Demonstration in Bad Nenndorf. Da haben wir relativ große Demonstrationen mit rechtsgerichtetem Charakter im Wesentlichen mit entsprechenden Gegendemonstrationen. Da ist er auch gewesen als Demonstrationsteilnehmer. Bei der Gelegenheit haben wir uns dann noch mal sehr kurz - ich schätze mal, vier bis fünf Minuten maximal - am Rande dieser Demonstration über dieses Hearing unterhalten und über die Situation in Bückeberg. Ich meine - legen Sie mich nicht fest -, es ist 2012 oder 2013 gewesen.“¹⁷⁸¹

Danach habe es keine Kontakte mehr gegeben.¹⁷⁸²

VII. Kenntnisnahmen und Möglichkeiten der Kenntnisnahme vom Namen Sebastian Edathy in der Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport am 15. Oktober und in den Tagen danach

1. Kenntnisnahmen

Mit Beweisbeschluss 18(27)9 hat der Ausschuss das Land Niedersachsen ersucht, diejenigen Personen mitzuteilen, „die in niedersächsischen Landesbehörden der Geschäftsbereiche Inneres und Justiz sowie der Staatskanzlei ab dem 15. Oktober 2013 bis zum 10. Februar 2014 davon Kenntnis erlangt hatten, dass sich der Name *Sebastian Edathy* auf einer Liste im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Erwerbs kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften befindet bzw. dass gegen *Sebastian Edathy* strafrechtlich ermittelt wird“¹⁷⁸³. In einem in Erfüllung dieses Beweisbeschlusses übermittelten Personenverzeichnis sind für den 15. Oktober 2013 und einige Tage danach insgesamt 27 Personen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport aufgeführt.¹⁷⁸⁴

Am 15. Oktober 2013 erlangten den Angaben dieses Verzeichnisses zufolge folgende sechs Beamte der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg Kenntnis: Erster Kriminalhauptkommissar *Baum*, Kriminalhauptkommissar *Schröder*, Kriminalhauptkommissar *Mielke*, Polizeioberkommissar *Hellmerichs*, Leitender Polizeidirektor *Kreykenbohm* und Kriminaldirektor *Walter*.¹⁷⁸⁵

¹⁷⁸¹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 64 f.

¹⁷⁸² *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 65.

¹⁷⁸³ Beweisbeschluss 18(27)9.

¹⁷⁸⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 1 ff., Personenverzeichnis.

¹⁷⁸⁵ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 1 f., Personenverzeichnis.

Ebenfalls am 15. Oktober 2013 erlangten der Polizeipräsident der Polizeidirektion Göttingen *Robert Kruse*¹⁷⁸⁶, drei Beamte der „PD Hannover ZKD, 1.3 K“¹⁷⁸⁷, zwei Beamte der „PD Oldenburg PI Diepholz, ZKD, FK 1“¹⁷⁸⁸ und Kriminalhauptkommissar *Schillig* aus dem Dezernat 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen¹⁷⁸⁹ Kenntnis davon, dass sich der Name von *Sebastian Edathy* auf den Listen aus der Operation „Selm“ befand. Am 15. Oktober 2013 oder „einige Tage später“ erhielt zudem ein Beamter der Polizeidirektion Lüneburg Polizeiinspektion Harburg, ZKD, FK 1¹⁷⁹⁰ Kenntnis.

Am 16. Oktober 2013 wurde ein Beamter der „PD Hannover ZKD, 1.3 K“¹⁷⁹¹ mündlich von einem Kollegen, der bereits am 15. Oktober 2013 Kenntnis erlangt hatte, unterrichtet. Die Leiterin des Zentralen Kriminaldienstes, eine Erste Kriminalhauptkommissarin in der „PD Hannover ZKD, 1.3 K“¹⁷⁹², erlangte am 16. Oktober 2013 „mündlich“¹⁷⁹³ beziehungsweise durch „E-Post“¹⁷⁹⁴ Kenntnis und informierte ihrerseits in der Zeit zwischen dem 16. und 18. Oktober 2013 mündlich einen Leitenden Kriminaldirektor des Zentralen Kriminaldienstes der Polizeidirektion Hannover.¹⁷⁹⁵ Ebenfalls am 16. Oktober 2013 informierte Kriminalhauptkommissar *Schillig* einen weiteren Beamten des Dezernats 38¹⁷⁹⁶, der seinerseits am 16. Oktober 2013 den Leiter der Abteilung 3 des Landeskriminalamtes Niedersachsen¹⁷⁹⁷ unterrichtete.

Am 17. Oktober 2013 unterrichtete die Beamtin der „PD Hannover ZKD, 1.3 K“, die am 16. Oktober „mündlich/per E-Post“¹⁷⁹⁸ Kenntnis erlangt hatte, im Rahmen einer Frühbesprechung acht weitere Polizeibeamte der „PD Hannover ZKD, 1.3 K“.¹⁷⁹⁹

2. Möglichkeiten der Kenntnisnahme

Das Landeskriminalamt Niedersachsen steuerte die Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes vom 15. Oktober 2013 per E-Post an neun Polizeiinspektionen in Niedersachsen.¹⁸⁰⁰ In einer von der Niedersächsischen Staatskanzlei übersandten Übersicht sind 54 Personen aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport genannt, die mit „der Bearbeitung der E-Post befasst waren bzw. die E-Post erhalten haben (und damit theoretisch die Möglichkeit gehabt haben, die Nachricht einzusehen)“.¹⁸⁰¹ Entsprechend den Angaben aus dieser Übersicht hatten folgende 45 mit der E-Post befassten Bedienstete aus dem Geschäftsbereich

¹⁷⁸⁶ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 2, Personenverzeichnis.

¹⁷⁸⁷ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 1 f., Personenverzeichnis.

¹⁷⁸⁸ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 1 f., Personenverzeichnis.

¹⁷⁸⁹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 2, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹⁰ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 2, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹¹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 2, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹² MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹³ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹⁵ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹⁶ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹⁷ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹⁸ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁷⁹⁹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁸⁰⁰ Näher hierzu: Zweiter Teil C.3.

¹⁸⁰¹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 1 ff., Personenverzeichnis.

des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport ebenfalls theoretisch die Möglichkeit der Kenntnisnahme.¹⁸⁰²

In der Polizeiinspektion Diepholz waren zehn Bedienstete in die Bearbeitung der E-Post einbezogen, von denen acht Personen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatten, dass sich der Name von *Sebastian Edathy* in den Listen der Operation „Selm“ befand.¹⁸⁰³ Zwei Personen hatten in der Polizeiinspektion Verden Möglichkeit zur Kenntnisnahme.¹⁸⁰⁴ In der Polizeiinspektion Stade gab es aufgrund der Bearbeitung der E-Post für drei Bedienstete Gelegenheit zur Kenntnisnahme.¹⁸⁰⁵ In der Polizeiinspektion Heidekreis waren sieben Bedienstete mit der Bearbeitung der E-Post befasst und hatten damit Gelegenheit zur Kenntnisnahme.¹⁸⁰⁶ Drei sachbearbeitende Mitarbeiter der Polizeiinspektion Harburg hatten die Möglichkeit zur Sichtung des Namens von *Sebastian Edathy*.¹⁸⁰⁷ In der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim waren elf Personen befasst und konnten Kenntnis nehmen.¹⁸⁰⁸ Von den vier mit der E-Post-Bearbeitung befassten Bediensteten der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg hatte nur eine lediglich die Möglichkeit zu Kenntnisnahme, ohne Kenntnis zu nehmen, die übrigen drei haben tatsächlich Kenntnis erlangt.¹⁸⁰⁹ In der Polizeiinspektion Hildesheim hatten neun Beamte oder Beschäftigte die Gelegenheit Kenntnis zu nehmen. In der Polizeidirektion Hannover, Zentraler Kriminaldienst, haben die vier mit der Bearbeitung der E-Post befassten Beamtinnen und Beamten tatsächlich Kenntnis erlangt.¹⁸¹⁰ Im Landeskriminalamt Niedersachsen hatte eine Polizeibeschäftigte Zugriff auf die E-Post und damit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme.¹⁸¹¹

VIII. Abstimmungen zur Zuständigkeit im Falle möglicher Ermittlungen gegen Edathy und weitere Kontakte zwischen Polizeibehörden bis zum 25. Oktober 2013

1. Absprachen zwischen Erster Kriminalhauptkommissar Baum und dem Landeskriminalamt

Der Zeuge *Baum* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, unmittelbar nachdem ihm der Name von *Sebastian Edathy* in der Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes bekannt geworden sei, habe er den in der Erkenntnisanfrage angegebenen Kriminalhauptkommissar *Schillig* beim Landeskriminalamt Niedersachsen kontaktiert:

„[...] Ob ich an diesem Tage jetzt noch mit unserem LKA, das für die Steuerung dieser E-Post verantwortlich war - es waren ja, ich meine, neun niedersächsische Polizeiinspektionen angeschrieben, also wir plus acht weitere - - vermag ich jetzt mit Sicherheit nicht mehr zu sagen. Allerdings habe ich

¹⁸⁰² MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 1 ff., Personenverzeichnis. Diejenigen in diesem Verzeichnis genannten Personen, die tatsächlich bei der Bearbeitung der E-Post Kenntnis erlangt haben, wurden bereits unter Zweiter Teil C. VII. 1. berücksichtigt.

¹⁸⁰³ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 1 f., Personenverzeichnis.

¹⁸⁰⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 2, Personenverzeichnis.

¹⁸⁰⁵ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 2 f., Personenverzeichnis.

¹⁸⁰⁶ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 3, Personenverzeichnis.

¹⁸⁰⁷ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 3 f., Personenverzeichnis.

¹⁸⁰⁸ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 4, Personenverzeichnis.

¹⁸⁰⁹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 4 f., Personenverzeichnis.

¹⁸¹⁰ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 6, Personenverzeichnis.

¹⁸¹¹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 2, Bl. 2, Personenverzeichnis.

spätestens am nächsten Morgen dann ein Telefonat auch mit dem LKA, und zwar mit der Ansprechstelle Kinderpornografie, mit einem KHK Schillig, geführt. [...]“¹⁸¹²

Am 25. Oktober 2013 legte der Sachgebietsleiter von Kriminalhauptkommissar *Schillig* im Dezernat 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen diesem ein Schreiben vor, aus dem – den Angaben von Kriminalhauptkommissar *Schillig* zufolge – hervorgegangen sein soll, dass „im Fall der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens dieses durch das Landeskriminalamt Niedersachsen geführt wird. Dies resultiert aus einer Absprache zwischen dem Polizeipräsidenten *Kruse* der Polizeidirektion Göttingen und den Präsidenten des Landeskriminalamtes“¹⁸¹³. Einem Vermerk der Polizeidirektion Göttingen vom 17. Februar 2014 zufolge teilte Kriminalhauptkommissar *Schillig* dem Zeugen *Baum* am 25. Oktober 2013 fernmündlich mit, dass „im Falle weitergehender Ermittlungen gegen Herrn EDATHY das Landeskriminalamt diese führen werde“.¹⁸¹⁴

Der Zeuge *Baum* hat zudem eine Rückmeldung von Kriminalhauptkommissar *Schillig* beschrieben:

„Noch in der Woche um den 15.10. - das war, meine ich, ein Dienstag -, also noch in dieser gleichen Woche, bekam ich telefonisch, meine ich, die Mitteilung vom KHK Schillig, von der Ansprechstelle aus dem LKA, dass eine Sachbearbeitung, wenn denn ein Ermittlungsverfahren im strafrechtlichen Sinne das LKA erreicht oder Niedersachsen erreicht, im Landeskriminalamt stattfinden wird.“¹⁸¹⁵

2. Rückfrage von Erster Kriminalhauptkommissar Baum beim Bundeskriminalamt am 23. Oktober 2013

Am 23. Oktober 2013 erkundigte sich der Zeuge *Baum* telefonisch beim Bundeskriminalamt nach dem Stand des Verfahrens. In einem Vermerk der Polizeidirektion Göttingen wird dieses Telefonat wiedergegeben:

„Auf fernmündliche Nachfrage von Herrn EKHK Baum bei der Zentralstelle für Kinderpornografie des BKA wird von dort mitgeteilt, dass ein formelles Verdachtsverfahren gegen Herrn EDATHY eingeleitet sei. Der Vorgang werde nach dort vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich am 25.10.2013 bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingehen.“¹⁸¹⁶

Der Zeuge hat hierzu erklärt:

„[...] Dann habe ich noch einmal in der Folgewoche - ich meine, das ist der 23. Oktober gewesen - auf Bitten meines Kriminaldirektors Herrn Walter Nachfrage gehalten beim BKA, bei der Kollegin Greiner, wie denn nun mit der Personalie umgegangen wird und wie der weitere Vorgangslauf sei.

Und Frau Greiner teilte mir dann in einem Telefonat und, ich meine, auch in einer E-Mail mit, dass sie die Angelegenheit nicht nur BKA-intern, sondern auch mit der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt/Main, Außenstelle Gießen - die Zentralstelle für Internetkriminalität -, erörtert habe und dass sie eine Information dahin gehend erhalten habe, dass der - ich sage mal so: Es war ja noch kein Ermittlungsvorgang im eigentlichen Sinne, weil die strafrechtliche Relevanz ja noch nicht festgelegt worden war - Vorgang als solcher über die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main, Außenstelle Gießen, zu unserer zuständigen Generalstaatsanwaltschaft nach Celle unmittelbar weitergeleitet werde und dass

¹⁸¹² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 9.

¹⁸¹³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (146), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

¹⁸¹⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 20 (21), Schreiben der PD Göttingen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 17. Februar 2014.

¹⁸¹⁵ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 20.

¹⁸¹⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 20 (21), Schreiben der PD Göttingen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 17. Februar 2014.

entsprechende Vorgespräche zwischen den Behördenleitern - der Name des Leitenden Oberstaatsanwalts aus Frankfurt ist mir nicht bekannt, aber mit Dr. Lüttig aus Celle - stattgefunden hätten.

Und der Papiervorgang war dann für Ende dieser Woche, also Ende der - - wir haben eben vom 23. Oktober gesprochen, das war, glaube ich, ein Mittwoch, dann für den Freitag avisiert worden.

So. Und diese Information habe ich dann wiederum meinem ZKD-Leiter und meinem Inspektionsleiter, glaube ich, mitgeteilt, Herrn Kreykenbohm, der hier ja schon zugegen war. Damit war dann für uns die Angelegenheit erst mal erledigt. [...]“¹⁸¹⁷

Der Zeuge hat auf den Vorhalt, dass es theoretisch keinen Raum mehr für die Zuständigkeit der Polizeiinspektion gegeben habe, ausgeführt:

„Raum für Ermittlungen gab es ja nicht. Wir hatten in dieser Woche die Information: Es wird beim LKA sachbehandelt werden. Und eigentlich waren wir jetzt aus, ich sage mal, -“¹⁸¹⁸

Auf die Frage nach dem Grund für die Erkundigung beim Bundeskriminalamt am 23. Oktober 2013 hat er angefügt:

„Nur, ich habe halt die Bitte bekommen, dann in der Folgewoche noch mal beim BKA nachzufragen und einfach mal zu hören: Was ist aus dem Verfahren geworden?“¹⁸¹⁹

In einem Vermerk vom 15. Februar 2014 nahm der Zeuge *Baum* zu den Zeitabläufen und Ermittlungshandlungen des 1. Fachkommissariats im Fall *Edathy* Stellung und führte unter anderem aus:

„Eine Dokumentation der hiesigen Tätigkeiten im VBS NIVADIS unterblieb. Dies ist im Rahmen von Personenabklärungen aber auch nicht vorgesehen“¹⁸²⁰

3. Rückfrage des Landeskriminalamtes beim Bundeskriminalamt am 24. Oktober 2013 und Überlegungen im Landeskriminalamt zum weiteren Vorgehen

Aus einer chronologischen Aufstellung von Ereignissen des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 17. Februar 2014 ergibt sich, dass das Dezernat 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen am 24. Oktober 2013 telefonische Rücksprache zum weiteren Verfahrensgang mit dem Bundeskriminalamt gehalten und von dort den Hinweis auf eine bevorstehende Übersendung der Akte durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Generalstaatsanwaltschaft Celle erhalten habe.¹⁸²¹ In einem Vermerk des stellvertretenden Leiters des Dezernats 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen, Kriminalhauptkommissar *Schmoll*,¹⁸²² vom 25. Oktober 2013 für den Vizepräsidenten des Landeskriminalamtes findet sich folgender Hinweis:

„[...] Auf telefonische Nachfrage teilt das BKA am 24.10.2013 mit, das dies Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft/ FFM - ZIT abgegeben wurde und nach dortiger Kenntnis heute an die Generalstaatsanwaltschaft Celle gesandt werden soll.

¹⁸¹⁷ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10.

¹⁸¹⁸ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 20.

¹⁸¹⁹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 21.

¹⁸²⁰ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 4, Bl. 27 (28), Stellungnahme *Baum* vom 15. Februar 2014.

¹⁸²¹ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 186 (187), Vermerk des LKA Niedersachsen vom 17. Februar 2014.

¹⁸²² MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 135 (137), Protokoll der Vernehmung von KOR *Möhring* am 21. Februar 2014.

U.a. Verfahren der Kinderpornografie gg. Personen des öffentlichen Lebens werden in aller Regel durch das Dezernat 38, Ansprechstelle Kinderpornografie im LKA Niedersachsen bearbeitet.

Sollte nach Eingang des Verfahrens die Generalstaatsanwaltschaft Celle den Anfangsverdacht bejahen, wird mit dem zuständigen OSTa Rosengarten abgesprochen, dass dieses Verfahren zur Bearbeitung an das LKA Niedersachsen abgegeben wird.

Mit der PI Nienburg wird dann die Übernahme der Ermittlungen durch das LKA Niedersachsen ebenfalls abgesprochen. [...]“¹⁸²³

4. Absprachen zwischen Polizeipräsident Kruse und dem Präsidenten des Landeskriminalamtes Niedersachsen Kolmey

Ausweislich des vom Land Niedersachsen vorgelegten Verzeichnisses derjenigen Personen, die Kenntnis davon hatten, dass sich der Name von *Sebastian Edathy* auf einer Liste im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Erwerbs von Kinderpornografie befindet, fand in der 43. Kalenderwoche 2013 ein Gespräch zwischen dem Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Göttingen, Zeuge *Robert Kruse*, und dem Präsidenten des Landeskriminalamtes Niedersachsen, *Uwe Kolmey*, statt.¹⁸²⁴ Unter der Überschrift „Gesprächspartner/Ereignis“ enthält dieses Verzeichnis folgenden zu „Kolmey, Uwe“ folgenden Eintrag:

„Kruse, Robert, PP der PD Göttingen

Abstimmung der weiteren Verfahrensführung

Weiteres Verfahren wird durch das LKA NI geführt.“¹⁸²⁵

In einem Vermerk vom 17. Februar 2014 mit einer chronologischen Darstellung der Ereignisse berichtete das Landeskriminalamt Niedersachsen an das Referat 23 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport unter anderem:

„25.10.2013: Absprache zwischen PP Kruse, Göttingen und dem Präsidenten des LKA NI zur Verfahrensführung für den Fall der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft (Verfahrensführung durch das LKA Niedersachsen).“¹⁸²⁶

Polizeipräsident *Kruse* hat in seiner Vernehmung zu diesem Gespräch folgende Angaben gemacht:

„[...] Also, ich habe am 25. dieses Gespräch mit Herrn Kolmey geführt, wobei wir ja in dem Fall, glaube ich, erst mal nur erörtert haben, dass das LKA das wohl übernehmen wird. Aber die formelle Übernahme, weiß ich nicht genau, wann die nachher tatsächlich genau gewesen ist.“¹⁸²⁷

Zum Zeitpunkt hat der Zeuge *Kruse* an anderer Stelle in seiner Vernehmung erklärt:

„Ich kann aus meiner Erinnerung auch nur sagen: 43. Kalenderwoche. Zumindest auf diese Woche konnte ich das festlegen. Das beginnt mit dem 21.10. bis zum 25. Es könnte auch der 25. direkt gewesen sein. Aber das würde dann in der Tat zusammenfallen offensichtlich mit seiner Information aus

¹⁸²³ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 165 (166), Vermerk des Dezernats 38 des LKA Niedersachsen vom 25. Oktober 2013.

¹⁸²⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 4, Personenverzeichnis.

¹⁸²⁵ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 4, Personenverzeichnis.

¹⁸²⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 186 (187), Vermerk des LKA Niedersachsen vom 17. Februar 2014.

¹⁸²⁷ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 69.

dem eigenen Haus. Müsste dann so gewesen sein, wenn er tatsächlich - - wenn mein Eindruck richtig wäre, dass er zu dem Zeitpunkt darüber informiert war. Wenn er am 25. erst informiert worden ist, kann das Gespräch zwischen mir und ihm erst am 25. gewesen sein.“¹⁸²⁸

Im weiteren Verlauf hat der Zeuge *Kruse* seine Angaben zum Inhalt des Gesprächs konkretisiert:

„So endgültig war es in diesem Gespräch nicht. Ich habe nur gefragt - - Wir haben uns über dieses Verfahren unterhalten, und ich habe eigentlich gefragt, ob sie bereit sind, dieses Verfahren zu übernehmen, und da hat er gesagt: Grundsätzlich ja. - So. Aber das war jetzt nicht die formelle Übernahme, sondern die formelle Übernahme findet ja in der Tat erst statt, wenn dieser Vorgang, sage ich mal, von Nienburg dann letztlich der Originalvorgang an das LKA geht. Das läuft ja auch nicht über die Direktion.“¹⁸²⁹

Insbesondere zu der Frage, ob sein Gespräch mit dem Präsidenten des Landeskriminalamtes *Kolmey* unmittelbar zur Zuständigkeit des Landeskriminalamtes geführt habe, hat der Zeuge *Kruse* ausgesagt:

„[...] Die Sachbearbeitung lag beim Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hatte uns um Unterstützung ersucht. Das heißt, das Gespräch, das ich im Übrigen mit Herrn Kolmey auch geführt habe, ging ja nur darum: Wenn das Verfahren zu uns kommen sollte - zu dem Zeitpunkt lag es ja noch beim BKA -, dann würde das LKA einsteigen. Das heißt also, es war eben kein Übergabegespräch, um das noch mal klarzustellen [...].“¹⁸³⁰

Der Zeuge *Kruse* hat bekundet, keine Kenntnis davon zu haben, wann der LKA-Präsident *Kolmey* über die Identifizierung von *Sebastian Edathy* in den Listen der Operation „Selm“ unterrichtet worden ist.¹⁸³¹ Er habe aber in dem Gespräch mit LKA-Präsident *Kolmey* am 25. Oktober 2013 den Eindruck gehabt, dass dieser von dem Vorgang bereits Kenntnis habe.¹⁸³² Seinen Eindruck hat der Zeuge in der Vernehmung geschildert:

„[...] Ich habe in dem Gespräch, das ich mit Herrn Kolmey geführt habe - in der Tat ja auch schon einige Zeit nach der Erstmeldung an mich -, auch den Eindruck gehabt, dass er über dieses Verfahren bereits informiert war. Ob nun unmittelbar vorher, kann ich nicht sagen; weiß ich nicht. Aber ich hatte jedenfalls den Eindruck, dass dieses Gespräch, das ich mit ihm geführt hatte - - also dass er da schon über den Vorgang an sich informiert war.“¹⁸³³

5. Rückmeldung des Landeskriminalamtes Niedersachsen an den Ersten Polizeihauptkommissar Baum zur Zuständigkeit

Der von der Polizeidirektion Göttingen am 17. Februar 2014 angefertigte Vermerk zu den Ereignissen enthält zur Rückmeldung an den Ersten Kriminalhauptkommissar *Baum* folgenden Eintrag:

„Freitag, 25.10.2013

Herr EKHK Baum erhält vom Dezernat 38 des LKA Niedersachsen fernmündlich die Nachricht, dass im Falle weitergehender Ermittlungen gegen Herrn EDATHY das LKA diese führen werde.“¹⁸³⁴

¹⁸²⁸ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 60.

¹⁸²⁹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 69.

¹⁸³⁰ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 71.

¹⁸³¹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 60.

¹⁸³² *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 60.

¹⁸³³ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 60.

¹⁸³⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 20 (21), Schreiben der PD Göttingen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 17. Februar 2014.

IX. Die Akte zu Sebastian Edathy bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle

1. Unterrichtung des Generalstaatsanwalts Dr. Lüttig durch den Generalstaatsanwalt von Frankfurt am Main

Ende Oktober 2013 informierte der Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Blumensatt* den Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Celle *Dr. Lüttig* fernmündlich über den Vorgang zu *Sebastian Edathy* aus der Operation „Selm“. Der Zeuge *Dr. Lüttig* schilderte dieses Telefonat:

„[...] Das geht los mit dem Eingang dieses Verfahrens, das mir telefonisch vom Kollegen *Blumensatt*, Generalstaatsanwalt in Frankfurt, mitgeteilt worden ist, der mich angerufen hatte und gesagt hatte: Da kommt was auf dich zu. Da haben wir hier eine Akte mit dem Namen *Edathy*. - Da war relativ klar, was dahintersteckte. Dann hat er so ein bisschen die Rahmenbedingungen erzählt, also ganz kurz - ich habe das auch nicht mehr so richtig im Kopf - über das ‚Spade‘-Verfahren, über die kanadischen Behörden. [...]“¹⁸³⁵

Zum Datum dieses Telefonats gab der Zeuge an:

„Das war - - müsste der 21. gewesen sein - kann ich jetzt aber nicht ganz genau sagen -, weil von dem Tag stammt eine E-Mail. Ich glaube, er hat mich an diesem Tag auch direkt angerufen. [...]“¹⁸³⁶

Im Nachgang zu diesem Telefonat übermittelte der Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Blumensatt* am 21. Oktober 2013 einen von Staatsanwalt *Dr. Krause* von der ZIT gefertigten „Kurzvermerk zur OP Selm und dem entstandenen Verdacht gegen den Bundestagsabgeordneten Sebastian EDATHY“¹⁸³⁷ an die E-Mail-Adresse „Poststelle (GenStA Celle)“.^{1838 1839} In der Anrede wandte sich Generalstaatsanwaltschaft *Blumensatt* an den Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig*.¹⁸⁴⁰ In dem genannten Kurzvermerk erläuterte Staatsanwalt *Dr. Krause* das Verfahren der Fallbearbeitung im Rahmen der Operation „Selm“, informierte über eine Mitteilung des Bundeskriminalamtes am 15. Oktober 2013, dass sich bei der Aufarbeitung der dort vorliegenden Informationen ein Verdacht gegen *Sebastian Edathy* ergeben habe, teilte biografische Daten zu *Sebastian Edathy* mit und unterrichtete über die Absicht,

„den Vorgang nach Eingang aufgrund der Immunität als AR-Vorgang zu registrieren und ohne die Beantragung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen unverzüglich an die für den Wohnort des EDATHY zuständige GStA Celle abzugeben.“¹⁸⁴¹

¹⁸³⁵ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 9.

¹⁸³⁶ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 16.

¹⁸³⁷ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1, E-Mail des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Blumensatt* an die Poststelle der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 21. Oktober 2013, 12.51 Uhr.

¹⁸³⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1, E-Mail des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Blumensatt* an die Poststelle der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 21. Oktober 2013, 12.51 Uhr.

¹⁸³⁹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1 f., E-Mail des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Blumensatt* an die Poststelle der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 21. Oktober 2013, 12.51 Uhr.

¹⁸⁴⁰ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1, E-Mail des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Blumensatt* an die Poststelle der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 21. Oktober 2013, 12.51 Uhr.

¹⁸⁴¹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 1 (2), E-Mail des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main *Blumensatt* an die Poststelle der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 21. Oktober 2013, 12.51 Uhr.

2. Eingang und Bearbeitung der Akte bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle

a) Eingang der Akte am 31. Oktober 2013

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 übersandte Staatsanwalt *Dr. Krause* von der ZIT unter dem Aktenzeichen 60 AR 16/13 ZIT die vom Bundeskriminalamt aufbereitete Akte zu *Sebastian Edathy* „nebst Sonderband (1 Datenträger)“¹⁸⁴² „mit der Bitte um Übernahme“¹⁸⁴³ an den Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig* „persönlich o. V. i. A.“¹⁸⁴⁴ Eine vom Land Niedersachsen im Wege der Amtshilfe zur Verfügung gestellte Ablichtung dieses Schreibens ist mit dem handschriftlichen Vermerk „E: 31.10.15“ versehen.¹⁸⁴⁵ In einer „Zeitleiste im Komplex Edathy“ vom 27. Februar 2014 hielt *Dr. Hackner* aus dem Niedersächsischen Justizministerium fest, die *Sebastian Edathy* betreffende Akte sei am 31. Oktober 2013 eingegangen.¹⁸⁴⁶

Den Zustand der Sendung, mit der die Akten eingingen hat der Zeuge *Dr. Lüttig* beschrieben:

„Die war verschlossen, versiegelt.

[...]

Persönlich an mich.“¹⁸⁴⁷

Sein weiteres Vorgehen nach Eingang der Akte hat der Zeuge *Dr. Lüttig* in seiner Vernehmung erläutert:

„[...] Die Akten sind bei uns dann eingegangen am 31.10., bei mir direkt auf den Schreibtisch. Ich habe sie mir angesehen und durchgearbeitet und habe sie dann weitergegeben an den Kollegen Kolkmeier - Herr Kolkmeier ist Oberstaatsanwalt in meiner Behörde und stellvertretender Abteilungsleiter 2; Abteilung 2 ist die Behörde, die für die Berichtsvorgänge zuständig ist -, weil der Abteilungsleiter Herr Schierholt damals nicht vor Ort war. [...]“¹⁸⁴⁸

b) Telefonische Unterrichtung des Leiters der Staatsanwaltschaft Hannover, Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich, durch Dr. Lüttig

Aus einer von *Dr. Hackner* aus dem Niedersächsischen Justizministerium erstellten „Zeitleiste im Komplex Edathy“ vom 27. Februar 2014 geht hervor, dass *Dr. Lüttig* am 31. Oktober 2013 „den Leitenden Oberstaatsanwalt in Hannover [der Zeuge Dr. Fröhlich, Anm.], zu dessen Behörde auch die niedersächsische Zentralstelle

¹⁸⁴² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 3, Schreiben der ZIT an die Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 28. Oktober 2013.

¹⁸⁴³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 3, Schreiben der ZIT an die Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 28. Oktober 2013.

¹⁸⁴⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 3, Schreiben der ZIT an die Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 28. Oktober 2013.

¹⁸⁴⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 3, Schreiben der ZIT an die Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 28. Oktober 2013.

¹⁸⁴⁶ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 174 (174R), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums vom 27. Februar 2014.

¹⁸⁴⁷ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 20.

¹⁸⁴⁸ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 9.

zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonst jugendgefährdender Schriften gehört, über den Verdachtsfall“ unterrichtete.¹⁸⁴⁹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat zu dieser Unterrichtung erklärt:

„[...] Einige Tage später bekam ich einen Anruf des Generalstaatsanwalts Dr. Lüttig. Ich habe keine konkrete Erinnerung mehr, an welchem Tag genau. Es müsste nach meinem Terminkalender und dem, was ich rekonstruieren kann, der 30. oder der 31. Oktober gewesen sein. Ich habe dann später gesehen, dass Herr Dr. Lüttig diesen Anruf auf den 31. Oktober terminiert hat, und meine mittlerweile, das dürfte zutreffen.

Herr Dr. Lüttig sagte mir, er habe von Herrn Generalstaatsanwalt Blumensatt aus Frankfurt eine Akte bekommen. Es ginge da vom Sachverhalt her darum, dass in Kanada eine Firma ausgehoben worden sei, die kinderpornografisches Material versendet, dass man nunmehr die Kundendatei durchgesehen habe, und es gebe entsprechende Kunden in Deutschland - ein ja auch in anderen Bereichen übliches Szenario. Nunmehr versucht man, die Kunden hier in Deutschland zu prüfen. Ein Verfahren sei brisant. Das würde auf die Staatsanwaltschaft Hannover zufließen. Brisant deswegen, weil der Beschuldigte Herr Edathy sei. Herr Lüttig sagte aber auch gleich, es sei noch nicht ganz klar, ob hier in diesem Fall überhaupt ein Anfangsverdacht bestehen würde. Das müsse man zunächst einmal sorgfältig prüfen. Er würde mir die Akte vertraulich schicken. Wir sollten uns das Ganze einmal anschauen und uns dann wieder mit ihm in Verbindung setzen. - Das war es.

In dieser Woche - können Sie sich vorstellen - hatte ich also auch anderes zu tun. Es stand sogar auch noch das Verfahren Wulff/Groenewold vor der Tür. Wir waren in ganz anderen Szenerien. Ich habe mit diesem Anruf natürlich nicht gerechnet, habe auch, ich glaube, niemandem Bescheid gesagt. Ich habe das für mich behalten und habe mir gedacht: Warten wir erst mal ab, was in der einen oder anderen Akte steht. [...]“¹⁸⁵⁰

- c) Verfügung von Oberstaatsanwalt Kolkmeier vom 1. November 2013 zum weiteren Verfahren und die Anlage einer Akte in der Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ausweislich einer Verfügung von Oberstaatsanwalt *Kolkmeier* in der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 1. November 2013 erhielt der Vorgang zu *Sebastian Edathy* bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle ein sogenanntes AR-Aktenzeichen.¹⁸⁵¹ Oberstaatsanwalt *Kolkmeier* verfügte unter diesem Aktenzeichen - neben einer Übernahmenachricht an die ZIT und der Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft Hannover -, eine „Verfahrenssperre“ einzurichten, die „hiesige Doppelakte“ im Safe zu verwahren und die „Aktenvorlage stets von Hand zu Hand“ vorzunehmen.¹⁸⁵² Der sechste Punkt dieser Verfügung lautete: „05.11.2013 Herr AL II n. R. persönlich zur Kenntnisnahme“¹⁸⁵³.

¹⁸⁴⁹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (338), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

¹⁸⁵⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 78 f.

¹⁸⁵¹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 4, Verfügung des Oberstaatsanwalts *Kolkmeier* in der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 1. November 2013.

¹⁸⁵² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 4, Verfügung des Oberstaatsanwalts *Kolkmeier* in der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 1. November 2013.

¹⁸⁵³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 4, Verfügung des Oberstaatsanwalts *Kolkmeier* in der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 1. November 2013.

Ausweislich der vom Land Niedersachsen erstellten chronologischen Übersicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kenntnis davon erlangt haben, dass der Name „Sebastian Edathy“ sich in den Listen des Bundeskriminalamtes im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Erwerbs von Kinder- und Jugendpornografie befindet, nahm die in der Generalstaatsanwaltschaft Celle mit der Anlage der Akte zu *Sebastian Edathy* als AR-Vorgang befasste Justizangestellte von dessen Inhalt Kenntnis.¹⁸⁵⁴

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat hierzu ausgeführt:

„[...] Das Verfahren ist dort eingetragen worden bei uns als Berichtsvorgang - nein, zunächst als AR-Sache eingetragen worden. Es ist verschlossen worden, also wir haben eine Verfahrenssperre eingerichtet. Herr Kolkmeier hat dafür Sorge getragen, dass das bei uns im Safe liegt. [...]“¹⁸⁵⁵

- d) Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft Hannover und Übersendung einer Übernahmenachricht an die ZIT am 1. November 2013

Die von der ZIT erhaltene Akte zu *Sebastian Edathy* übermittelte Oberstaatsanwalt *Kolkmeier* mit Schreiben vom 1. November 2013 an die Staatsanwaltschaft Hannover.¹⁸⁵⁶ Das Schreiben an die Staatsanwaltschaft Hannover war mit dem Zusatz „Persönlich! Vertraulich“ versehen und „z. Hd. Herrn LOSTA *Dr. Fröhlich* o. V. i. A.“ adressiert.¹⁸⁵⁷ Dieses Schreiben an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 1. November 2013 hatte folgenden Inhalt:

„[...]

Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy, MdB wegen des Verdachts des Besitzes kinder- und jugendpornografischer Schriften gemäß §§ 184 Abs. 4S. 2. 184 c Abs. 4 S. 2 StGB

60 AR 16/13 ZIT Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M.

– Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität –

Außenstelle Gießen (1 Bd. Akten, 1. Sonderband)

Die Anlagen übersende ich mit der Bitte um Prüfung und weiter Veranlassung.

Im Auftrag

¹⁸⁵⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 4, Personenverzeichnis.

¹⁸⁵⁵ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 9.

¹⁸⁵⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 5, Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 1. November 2013.

¹⁸⁵⁷ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 5, Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 1. November 2013.

Kolkmeier

[...]“¹⁸⁵⁸

Die Übersendung der Akte hat der Zeuge *Dr. Lüttig* wie folgt wiedergegeben:

„[...] Am 05.11. haben wir die Vorgänge per Boten nach Hannover bringen lassen. [...]“¹⁸⁵⁹

Mit Schreiben vom 1. November 2013, das mit dem Zusatz „Vertrauliche Personalsache!“¹⁸⁶⁰ versehen war, übersandte die Generalstaatsanwaltschaft Celle zudem eine „z. Hd. StA Dr. Krause persönlich o. V. i. A.“ adressierte Übernahmenachricht an die ZIT.¹⁸⁶¹

3. Einholung von Informationen zur Bearbeitung vergleichbarer Fälle durch Leitenden Oberstaatsanwalt Schierholt

Am 6. November 2013 war der Abteilungsleiter 2 der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Leitender Oberstaatsanwalt *Christian Schierholt*, mit dem Vorgang *Edathy* befasst, der per E-Mail an die ZIT Informationen zur Annahme eines Anfangsverdachts in vergleichbaren Fällen erbat.¹⁸⁶² Der Zeuge Staatsanwalt *Dr. Krause* von der ZIT übermittelte in einer Antwort-E-Mail vom 7. November 2013 Informationen zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften München I, Augsburg, Dresden, Flensburg, Berlin und Arnberg und teilte mit, diesen hätten ebenfalls vorab von der ZIT und dem BKA als nicht strafbar eingestufte Fotos und Videos der Kategorie 2 zugrunde gelegen.¹⁸⁶³ *Dr. Krause* führte in dieser E-Mail weiter aus, in den Verfahren der Staatsanwaltschaften München I, Augsburg und Dresden seien Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt worden, in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Flensburg habe es keine Durchsuchungsbeschlüsse gegeben, sondern die Polizei sei um eine Vernehmung ersucht worden, und die Staatsanwaltschaften Berlin und Arnberg hätten die bei ihnen geführten Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.¹⁸⁶⁴

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat zur Einholung von Informationen durch Leitender Oberstaatsanwalt *Schierholt* erklärt:

„[...] In der Zwischenzeit hatte sich Herr Schierholt, der dann wieder da war, mit der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt in Verbindung gesetzt, um mehr Hintergründe zu erfahren, auch Vergleichbarkeit des Materials, was dort so vorliegt, also die relevanten Beweismittel und Bilder. Wir wollten auch wissen, wie die rechtlichen Würdigungen anderer Staatsanwaltschaften sind in diesem Bereich. Das hat er dann gemacht und hat herausbekommen, dass verschiedene Verfahren schon an die Staatsanwaltschaften München, Augsburg, Dresden, auch Berlin abgegeben worden sind, dass dort teilweise

¹⁸⁵⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 5, Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 1. November 2013.

¹⁸⁵⁹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S.9.

¹⁸⁶⁰ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 6, Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an die ZIT vom 1. November 2013.

¹⁸⁶¹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 6, Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an die ZIT vom 1. November 2013.

¹⁸⁶² MAT A-Nds 18(27) 12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 7, E-Mail des Leitenden Oberstaatsanwalts *Schierholt* der Generalstaatsanwaltschaft Celle an die ZIT vom 6. November 2013, 09.41 Uhr.

¹⁸⁶³ MAT A-Nds 18(27) 12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 8, E-Mail des Zeugen Staatsanwalt *Dr. Krause* von der ZIT an den Leitenden Oberstaatsanwalt *Schierholt* von der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 7. November 2013, 10.24 Uhr.

¹⁸⁶⁴ MAT A-Nds 18(27) 12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 8, E-Mail des Zeugen Staatsanwalt *Dr. Krause* von der ZIT an den Leitenden Oberstaatsanwalt *Schierholt* von der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 7. November 2013, 10.24 Uhr.

Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt wurden, teilweise aber auch die Verfahren gleich eingestellt wurden. [...]“¹⁸⁶⁵

Der Zeuge hat des Weiteren ausgeführt:

„[...]Wir haben Kontakte gehabt zum BKA. Herr Schierholt hat mit dem BKA konferiert und hat noch mal ein bisschen nachgefragt: Was gibt es denn da? - Aber das war alles in dem Bereich: Können wir hier überhaupt einen Anfangsverdacht bejahen oder nicht? - Das war eigentlich - - Man schlägt die Akte auf, und uns war klar: Da haben wir jetzt ein rechtliches Problem, was wir jetzt erst mal lösen müssen.

Wir haben über die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität, in die Herr Schierholt jetzt auch eingebunden ist, versucht, mal bei den Kollegen in München und so rauszukriegen: ‚Wie behandelt ihr denn die Fälle?‘, und haben dann auch den einen oder anderen Vermerk bekommen. Es gab eine Staatsanwaltschaft, wo beispielsweise die Akten eingingen: Kein Anfangsverdacht, weglegen. - Das kann man natürlich so machen. Aber hier ging es ja um - - Uns war das nicht so klar. [...]“¹⁸⁶⁶

4. Mögliche Unterrichtung von Leitender Oberstaatsanwältin Ballnus

Auf die Frage, ob er neben Leitenden Oberstaatsanwalt *Schierholt* noch mit weiteren Mitarbeitern über den Vorgang *Edathy* gesprochen habe, hat der Zeuge *Dr. Lüttig* angegeben:

„Also wenn, dann habe ich mit Frau Ballnus gesprochen. Aber das war so: Da kommt wieder was auf uns zu. - Ich würde ausschließen, dass ich mit jemand anderem darüber telefoniert habe, jedenfalls in der Zeit zwischen Anruf Blumensatt und Eingang der Akte. Aber ich kann es - - Ich weiß es nicht mehr. Ich bin mir ziemlich sicher, dass das so gelaufen ist.“¹⁸⁶⁷

Zum Inhalt einer möglichen Mitteilung an die Leitende Oberstaatsanwältin *Ballnus* hat er ausgesagt:

„Wenn, dann war es nur eine kurze Mitteilung: Blumensatt hat mich angerufen, hat gesagt, Edathy ist in einem kanadischen Verfahren Besteller von irgendwelchen Schmuddelfotos. Es könnte sein, dass da ein KiPo-Verfahren auf uns zukommt. - Mehr habe ich nicht gesagt.“¹⁸⁶⁸

Die Wahrscheinlichkeit, dass er sich gegenüber der Leitenden Oberstaatsanwältin *Ballnus* und Oberstaatsanwalt *Schierholt* zum Vorgang *Edathy* geäußert habe, hat der Zeuge *Dr. Lüttig* angegeben:

„Bei Herrn Schierholt bin ich mir zu 90 Prozent sicher, und bei Frau Ballnus bin ich mir ein bisschen weniger sicher.“¹⁸⁶⁹

Das allgemeine dienstliche Verhältnis zwischen sich und Leitender Oberstaatsanwältin *Ballnus* hat der Zeuge *Dr. Lüttig* wie folgt erläutert:

„[...]Ich habe ein absolutes Vertrauensverhältnis zu ihr. Also, sie informiere ich über alles, was dort läuft. Auch wenn das nicht direkt in ihren Zuständigkeitsbereich Rechtsachen gehört, sie ist mit dabei. [...]“¹⁸⁷⁰

¹⁸⁶⁵ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 9.

¹⁸⁶⁶ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 10.

¹⁸⁶⁷ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 19.

¹⁸⁶⁸ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 20.

¹⁸⁶⁹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 19.

¹⁸⁷⁰ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 12.

5. Angebliche Information des Niedersächsischen Justizministeriums durch den Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig Anfang November 2013

Im Rahmen seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Lüttig* Folgendes zur Unterrichtung von *Dr. Hackner* im Niedersächsischen Justizministerium geschildert:

„Ich bin mir ziemlich sicher, aber ich kann - ich habe das auch noch mal versucht zu rekonstruieren - mich nicht hundertprozentig erinnern. Ich bin ziemlich sicher, dass ich, nachdem die Akte bei mir eingegangen ist am 31.10. und ich sie gelesen habe, in der Woche danach, Anfang November, mit Herrn Hackner kurz telefoniert habe und gesagt habe: ‚Wir haben ein Problem mit - - wir haben ein Verfahren, Kinderpornografie Edathy‘ - mehr habe ich aber auch nicht gesagt -, ‚wir müssen das aber noch prüfen. Sollen wir noch einen Bericht - - ‚¹⁸⁷¹

Nach dem Einwurf der Frage „Anfang November?“ hat er seine Aussage wie folgt fortgesetzt:

„Anfang November. Ich bin mir nicht ganz sicher, aber ich bin mir ziemlich sicher. Und dann kam die Rückmeldung. Er wollte mit dem Staatssekretär sprechen, und der wiederum hätte dann gesagt: Nein, ist nicht notwendig. - Ich habe dann am 28.01. auch erst informiert - was war denn der Grund eigentlich? -: eine Anfangsverdachtseinleitung. - Das war der Hintergrund. Da war wieder ein neuer Schritt, und jetzt geht es los.“¹⁸⁷²

Auf die Frage, ob es danach ein Herantreten an ihn gegeben habe, hat der Zeuge *Dr. Lüttig* gesagt:

„Nein.“¹⁸⁷³

Nach dem fragenden Hinweis, er, der Zeuge *Dr. Lüttig*, habe *Dr. Hackner* vorgetragen, hat der Zeuge *Dr. Lüttig* ausgeführt:

„Ich habe ihm das gesagt und - - Nur, dass wir uns richtig verstehen: Ich bin mir nicht ganz sicher über dieses erste Gespräch, weil ich habe nur einen Vermerk über das zweite Gespräch am 28. Da habe ich ihn angerufen und habe gesagt: Wir leiten ein gegen Edathy. Sollen wir vorbeikommen und vortragen? - Und da hat er gesagt: Braucht ihr nicht. - Auch nach Rücksprache mit dem Staatssekretär: Brauchen wir nicht. - Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich ihn - aber ich meine schon - auch direkt angerufen habe, als die Akte bei mir einging Anfang November.“¹⁸⁷⁴

Auf den Vorhalt, zuvor sei er sich noch sicher gewesen, hat der Zeuge *Dr. Lüttig* geantwortet:

„Ja, ja, aber ich kann mich jetzt nicht so festlegen, dass ich sage: Absolut sicher war es so. - Ich meine, ich habe ihn angerufen und gesagt: Da ist ein Verfahren - Edathy -, möglicherweise Kinderpornografie. Soll ich vorbeikommen? - Es bestand jedenfalls nicht der Wunsch, dass wir vorbeikommen. Wir sollten dann nach dem 28. berichten.“¹⁸⁷⁵

Auf die Nachfrage, wann er *Dr. Hackner* informiert habe, hat der Zeuge gesagt:

„Ich meine, dass ich an einem Tag in der Woche - - Ich hatte die Akte noch auf dem Tisch; ich bin mir ziemlich sicher, dass ich die Akte noch auf dem Tisch hatte. Ich weiß es nicht mehr genau, ich

¹⁸⁷¹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 23.

¹⁸⁷² *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 23.

¹⁸⁷³ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 23.

¹⁸⁷⁴ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 23 f.

¹⁸⁷⁵ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 24.

weiß es wirklich nicht mehr genau. Es war auch nur ein kurzes Gespräch, weil wir kennen uns ja, er war ja lange Jahre mein Stellvertreter als Abteilungsleiter. Ich weiß es einfach nicht mehr.“¹⁸⁷⁶

Er hat dies wie folgt ergänzt:

„Es muss in diesem Zeitraum Eingang der Akte 31.10. und 05.11. irgendwo gewesen sein. Ich muss noch mal ganz kurz in den Kalender gucken.“¹⁸⁷⁷

Die Frage, ob über die Problematik des Falles, Kategorie 1 etc. gesprochen worden sei, hat der Zeuge *Dr. Lüttig* wie folgt beantwortet:

„Überhaupt nicht, nein.“¹⁸⁷⁸

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat auf die Frage, ob *Dr. Hackner* mit der Bezeichnung „Staatssekretär“ Staatssekretär „Scheibel“ meine, erklärt,

„Ja. Das hat er mir auch gesagt“¹⁸⁷⁹

und hat auf entsprechende Nachfrage ergänzt:

„Die Ministerin hat er nicht erwähnt, nein.“¹⁸⁸⁰

Der Zeuge hat sodann betont:

„Aber Sie nehmen bitte noch mal zur Kenntnis, dass ich wegen dieses ersten Gesprächs nicht ganz sicher bin. Ich bin mir ziemlich sicher, aber nicht ganz sicher.“¹⁸⁸¹

Der Zeugin Ministerin *Niewisch-Lennartz* ist im Rahmen ihrer Vernehmung vorgehalten worden, dass der Zeuge *Dr. Lüttig* „sich dahin gehend eingelassen hat, dass er, nachdem die Akte bei ihm auf dem Tisch gelandet war, nämlich nach dem 31.10. des Jahres 2013, auf jeden Fall in der Woche danach Herrn Dr. Hackner davon in Kenntnis gesetzt hatte. Das heißt also, zumindest der verantwortungsvolle Beamte in Ihrem direkten Umfeld wusste bereits in der ersten Novemberwoche über die Tatsache, dass es eine Akte bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle gab. Können Sie sich erklären, warum Sie diese Information nicht erreicht hat?“ Die Zeugin *Niewisch-Lennartz* hat daraufhin nachgefragt:

„Das hat Herr Dr. Lüttig so gesagt?“¹⁸⁸²

Nachdem dies der Zeugin bestätigt und klargestellt worden ist, dass dies vor dem 8. November 2013, an dem bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Besprechung stattgefunden hat,¹⁸⁸³ erfolgt sein sollte, hat die Zeugin Ministerin *Niewisch-Lennartz* ihre Aussage fortgesetzt:

„Vor dem 08.11.? Sie sehen mich da völlig erschüttert; denn das würde ja bedeuten, dass Herr Dr. Lüttig seine Ministerin in den Niedersächsischen Landtag mehrmals hätte gehen lassen, dort zwar die

¹⁸⁷⁶ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 28.

¹⁸⁷⁷ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 28.

¹⁸⁷⁸ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 28.

¹⁸⁷⁹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 28.

¹⁸⁸⁰ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 28.

¹⁸⁸¹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 28.

¹⁸⁸² *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 64.

¹⁸⁸³ Näher zu dieser Besprechung: Zweiter Teil XI.

Wahrheit sagend hinsichtlich ihrer eigenen Kenntnis der Umstände, aber nicht zutreffend hinsichtlich der Kenntnis ihres Hauses. Denn dann hätte ja Herr Dr. Hackner damals als stellvertretender Abteilungsleiter Kenntnis davon gehabt. Derselbe Vorwurf würde dann --¹⁸⁸⁴

Zur Frage, ob *Dr. Hackner* sie dann nicht hätte informieren müssen, hat sie angefügt:

„Genau. Nein, ich war gerade - - ich war eben noch nicht fertig. Also, der Erste wäre sozusagen Herr Dr. Lüttig, der die Informationen an mein Haus gegeben hätte, und Herr Dr. Hackner, der es unterlassen hätte, diese Information an den Staatssekretär zu geben und an mich. Wir haben natürlich einen Vorgang über diese Informationsstränge, die vielfach im Niedersächsischen Landtag erörtert worden sind. Gerade die Frage: ‚Wann hat diese Nachricht zum ersten Mal mein Haus erreicht?‘, war dabei immer von ganz erheblicher Bedeutung. Wenn die Informationen, bei denen ich bisher ausgegangen bin, dass Herr Dr. Lüttig Herrn Dr. Hackner erstmals am 29. Januar 2014 davon informiert hat, nicht zutreffen würden, dann wäre die Grundlage - -¹⁸⁸⁵

Die Zeugin hat auf die Frage, ob die nach den Angaben des Zeugen *Dr. Lüttig* an *Dr. Hackner* übermittelte Information durch *Dr. Hackner* an den Staatssekretär und auch an sie, die Zeugin Ministerin *Niewisch-Lennartz*, entsprechend der einschlägigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften hätte weitergegeben werden müssen, angegeben:

„Ja, davon gehe ich ganz sicher aus.“¹⁸⁸⁶

Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung hat die Zeugin ergänzt:

„Also, ich habe natürlich nicht gehört, was Herr Dr. Lüttig gesagt hat, aber ich habe natürlich Kenntnis von dem damaligen Stand der Diskussion. Vor dem 8. November war natürlich der Sachstand ein anderer und auch ein anderer Informationsstand als zum Zeitpunkt vom 29. Der Inhalt der Information an mein Haus war: Die Vorprüfungen sind abgeschlossen. Wir haben uns dafür entschieden, von einem Anfangsverdacht auszugehen, und wir streben die Aufhebung der Immunität bzw. dieses Vorgehen 48 Stunden nach Kenntnis des Herrn Bundestagspräsidenten an.

Das ist natürlich ein anderer Kenntnisstand, als ich mal unterstelle - - der denknötwendig vorhanden gewesen sein kann, als Herr Lüttig vor dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft in Hannover - - wo man erstmals die Frage des Anfangsverdachts erörtert hat. Das kann ja dann nur sich darauf bezogen haben, dass vom Bundeskriminalamt über die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt ein solches Verfahren auf die Staatsanwaltschaft zugekommen ist, ohne einen Kenntnisstand weiter, welchen Weg dieses Verfahren nehmen wird.“¹⁸⁸⁷

Die Zeugin *Niewisch-Lennartz* hat weiter ausgeführt:

„Jedenfalls wenn Gegenstand des Gesprächs ist, dass man sich ernsthaft wirklich mit diesem Verfahren beschäftigt, dass es nicht nur eine Information ist, die so durchläuft. Das war es auch nicht; denn sie haben ja kurz danach das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft in Hannover geführt, sodass ich mir nicht vorstellen kann, dass Herr Dr. Hackner davon ausgegangen ist, dass das eine Nachricht unter ‚ferner liefern‘ ist.“¹⁸⁸⁸

¹⁸⁸⁴ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 64 f.

¹⁸⁸⁵ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 65.

¹⁸⁸⁶ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 65.

¹⁸⁸⁷ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 65 f.

¹⁸⁸⁸ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 66.

Die Zeugin *Niewisch-Lennartz* ist darauf hingewiesen worden, *Dr. Hackner* solle – der Aussage der Zeugen *Dr. Lüttig* zufolge – in dem Telefonat mit dem Zeugen *Dr. Lüttig* seine Absicht mitgeteilt haben, seinerseits Staatssekretär *Scheibel* zu unterrichten. Dazu hat die Zeugin erklärt:

„Ich kann Ihnen dazu nichts sagen. Mich hat eine solche Information nicht erreicht. Es würde mich auch menschlich zutiefst erschüttern, wenn es wirklich so wäre, dass diese Nachricht Herrn Staatssekretär *Scheibel* erreicht hätte. Ich kann Ihnen dazu Weiteres nicht sagen, weil mich diese Nachricht jedenfalls nicht erreicht hat und ich keinerlei Kenntnis davon habe, dass es eine solche Informationskette gegeben hat.“¹⁸⁸⁹

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 teilte der Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei, *Dr. Jörg Mielke*, dem Ausschuss mit, die Niedersächsische Justizministerin, Zeugin *Niewisch-Lennartz*, habe der Aussage des Zeugen *Dr. Lüttig*, er habe bereits im November 2013 einen Mitarbeiter des Justizministeriums über die Vorwürfe gegen *Sebastian Edathy* unterrichtet, am 11. Juni 2015 in einer Presseerklärung widersprochen.¹⁸⁹⁰ *Dr. Mielke* teilte ferner mit, die Niedersächsische Justizministerin habe dienstliche Erklärungen des ehemaligen Staatssekretärs *Wolfgang Scheibel* und des Ministerialdirigenten *Dr. Thomas Hackner* eingeholt, die die Angaben der Niedersächsischen Landesregierung bestätigt hätten, erstmals am 29. Januar 2014 von den Verdachtsmomenten Kenntnis erlangt zu haben.¹⁸⁹¹ Zudem sei eine dienstliche Stellungnahme des zum fraglichen Zeitpunkt zuständigen Abteilungsleiters eingeholt worden, der ebenfalls bestätigt habe, dass er sich hinsichtlich des Zeitraums von Anfang November 2013 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Justizministerium im Januar 2014 an keine Unterrichtung über das Ermittlungsverfahren *Edathy* erinnern könne.¹⁸⁹² Dem Schreiben lagen die genannten dienstlichen Erklärungen des ehemaligen Staatssekretärs *Wolfgang Scheibel*, des Ministerialdirigenten *Dr. Thomas Hackner* und des seinerzeit zuständigen Abteilungsleiters *Robert Böning* bei.¹⁸⁹³

X. Die Akte zu Sebastian Edathy bei der Staatsanwaltschaft Hannover

1. Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 5. November 2013

Aus einer im Niedersächsischen Justizministerium erstellten „Zeitleiste im Komplex Edathy“ vom 27. Februar 2014 ergibt sich, dass die Akte zu *Sebastian Edathy* bestehend aus einem Hauptband und einem Sonderheft die Staatsanwaltschaft Hannover am Dienstag, dem 5. November 2013 erreichte.¹⁸⁹⁴

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat den Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft Hannover in seiner Vernehmung geschildert:

„[...] Die Akte selber lag irgendwann auf meinem Tisch. Ich habe also, wie gesagt, nicht konkret kommen sehen, dass da ein Kurier wohl unterwegs war. Irgendwann lag ein Umschlag auf meinem

¹⁸⁸⁹ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 65.

¹⁸⁹⁰ MAT B-Nds 18(27)2, Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 29. Juni 2015.

¹⁸⁹¹ MAT B-Nds 18(27)2, Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 29. Juni 2015.

¹⁸⁹² MAT B-Nds 18(27)2, Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 29. Juni 2015.

¹⁸⁹³ MAT B-Nds 18(27)2, Bl. 2 ff., Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 29. Juni 2015.

¹⁸⁹⁴ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (338), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

Schreibtisch. Auf dem stand dann ‚Herr LOStA Dr. Fröhlich persönlich‘. Ich erinnere mich nur daran, dass ich den geöffnet habe und da meinen Sichtvermerk auf das Übersendungsschreiben niedergelegt habe. Dementsprechend - ich habe es noch mal angeschaut - müsste es der 05.11. gewesen sein. Ich war ein bisschen verwundert darüber, dass mir Herr Lüttig dieses Schreiben nicht schickte, sondern, wenn ich mich recht erinnere, Herr Kolkmeier, mit dem ich also auch nicht gesprochen hatte.“¹⁸⁹⁵

Er hat des Weiteren ausgeführt:

„Herr Kolkmeier ist Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Er ist stellvertretender Abteilungsleiter der Rechtsabteilung. Verwundert deswegen, weil mir Herr Lüttig, wie gesagt, sagte: vertraulich. Er hat, glaube ich, auch einen Boten, einen Kurier geschickt mit diesem Umschlag, und dann sah ich, dass Herr Kolkmeier mich nun anschreibt. Mag aber alles seine Richtigkeit haben. Ich wollte es nur der Vollständigkeit halber erwähnen. [...]“¹⁸⁹⁶

2. Besprechung zum weiteren Vorgehen zwischen dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich und Oberstaatsanwalt Klinge

Am Tag des Eingangs sah der Zeuge *Dr. Fröhlich* die Akten durch und beauftragte den Leiter der Zentralstelle, den Zeugen *Klinge*, mit der rechtlichen Prüfung des Vorgangs.¹⁸⁹⁷ Aus einem Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014 ergibt sich, dass die Akte von Hand zu Hand an den Zeugen *Klinge* übergeben worden und diese nicht in das Verfahrensregister eingetragen, sondern an einem „geheimen Ort“ von Oberstaatsanwalt *Klinge* verwahrt worden sei.¹⁸⁹⁸ Zudem hätten ausschließlich der Zeuge *Dr. Fröhlich* und der Zeuge *Klinge* Kenntnis gehabt.¹⁸⁹⁹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat in seiner Vernehmung folgende Angaben dazu gemacht:

„[...] Ich habe mir dann an diesem Tage die nicht sonderlich dicke Akte - sie bestand aus einem Hauptband, ungefähr 30, 40 Seiten, und einem Sonderheft mit entsprechenden Fotos, Bildmaterial - gleich angeschaut und habe dann noch am selben Tag, soweit ich mich erinnere, Herrn Klinge angerufen, er möge mal zu mir kommen. Ich habe ihm dann den Sachverhalt erläutert und habe ihm diese Akte in die Hand gegeben mit dem Bemerkten, er möge sie vertraulich behandeln, sofort einschließen, niemandem etwas von diesem Verfahren erzählen, um Gottes willen auch nicht eintragen, sondern das ist im Grunde genommen eine Schrankakte. Er soll es sich anschauen [...]“¹⁹⁰⁰

3. Prüfung der Akte durch Oberstaatsanwalt Klinge

Der Zeuge *Klinge* hat zu der von ihm durchgeführten Prüfung ausgesagt:

„[...] Da hatten wir ja - Sie werden die Akten auch alle haben - den großen Vermerk vom Bundeskriminalamt vorne drin, der ja von einem Anfangsverdacht ausging. Das wurde zwischen uns diskutiert, und auch aus meiner Sicht war ein Anfangsverdacht gegeben. Ich habe zu dem damaligen Zeitpunkt - ich meine, es sind etwa fünf Jahre gewesen - die Leitung der Zentralstelle gehabt, habe aber vorher

¹⁸⁹⁵ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 79.

¹⁸⁹⁶ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 79.

¹⁸⁹⁷ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (338), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

¹⁸⁹⁸ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

¹⁸⁹⁹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

¹⁹⁰⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 79.

auch schon einige Zeit in der Zentralstelle gearbeitet. Ja, ich war der Meinung, dass ein Anfangsverdacht gegeben ist, dass also grundsätzlich angedacht werden muss: Welche Ermittlungen sollen und können geführt werden? [...]“¹⁹⁰¹

Auf Nachfrage hat er seine Annahme näher erläutert:

„[...] Also, ich hatte aus meiner Erfahrung heraus gesagt: Gut, wer solche Bilder - - Wir haben ja zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht eine konkrete Einstufung der Bilder gemacht, die in der Akte gewesen sind. Es sind ja Bilder gewesen von Kindern - Nacktaufnahmen -, wo ja auch im Rahmen der weiteren Ermittlungstätigkeit immer wieder bestritten wurde, dass es sich dabei überhaupt um kinderpornografische Bilder gehandelt hat. Es sind Bilder von nackten Jungs gewesen, wo zum Teil auch fokussiert worden ist auf die Geschlechtsteile. Das stand also durchaus auf der Kippe.

Ich habe gesagt: Gut, das ist ganz egal, wie man diese Bilder einschätzt; aber wenn man sich solche Bilder für viel Geld kauft, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass da noch andere kostenlos im Netz ja immer herunterzuladende Bilder sich auch noch im Besitz finden, sehr groß. Wir wissen das aus vielen, vielen Verfahren, die wir haben, dass Personen, die diese Nacktbilder haben, eigentlich immer - ich habe es also noch nicht anders erlebt - auch andere, weiter gehende Bilder haben, die sexuelle Handlungen an Kindern oder von Kindern darstellen. [...]“¹⁹⁰²

Nach Abschluss der Prüfung der Akte hielt der Zeuge *Klinge* erneut Rücksprache mit dem Zeugen *Dr. Fröhlich*.

Dieser hat in seiner Vernehmung folgende Angaben hierzu gemacht:

„[...] Er [der Zeuge *Klinge*, Anm.] soll es sich anschauen und dann so schnell wie möglich wieder zu mir kommen, damit wir das mal der Sache nach durchsprechen.

Das wiederum ist ein oder zwei Tage später gewesen, also entweder am 06. oder am 07. Ich meine, eher am 07. sagte er mir, er hätte das jetzt sich angeschaut, hätte sich Notizen gemacht und hätte eine vorläufige Bewertung, die er mit mir erörtern wolle. Das haben wir dann, ich meine, am 07. gemacht. [...]“¹⁹⁰³

XI. Besprechung zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover am 8. November 2013 und Umsetzung des Besprechungsergebnisses

Im Anschluss an die Besprechung mit dem Zeugen *Klinge* vereinbarte der Zeuge *Dr. Fröhlich* noch am 7. November 2013 einen Termin für eine Besprechung mit dem Zeugen *Dr. Lüttig* für den 8. November 2013.¹⁹⁰⁴ Die Besprechung fand am 8. November 2013 in der Generalstaatsanwaltschaft Celle statt.¹⁹⁰⁵

1. Rolle der Generalstaatsanwaltschaft Celle ab dem 8. November 2013

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat in seiner Vernehmung auf eine Frage nach Rolle der Generalstaatsanwaltschaft Celle in dem Vorgang zu *Sebastian Edathy* geantwortet:

¹⁹⁰¹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 10 f.

¹⁹⁰² *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 11.

¹⁹⁰³ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 79.

¹⁹⁰⁴ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 79.

¹⁹⁰⁵ MAT A-Nds 18(27)10-14, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

„Also wir haben den Fall nicht an uns gezogen. Aber die Causa Edathy hat es mit sich gebracht, dass wir in einem solchen prominenten Verfahren schon eingebunden werden wollten in das, was passiert, und das, was ein entscheidender Schritt, ein entscheidender Meilenstein in diesem Verfahren sein sollte. Wir wussten - ich spreche jetzt von der Generalstaatsanwaltschaft - - Uns war klar, Herr Edathy war Vorsitzender des NSU-Ausschusses. Wir wussten, er war ein prominenter Politiker. Wir wussten, wenn wir hier ein Verfahren gerade wegen des Vorwurfs der Kinderpornografie einleiten, zerstört das eine Existenz. Das war uns völlig klar. Deswegen waren wir schon extrem sorgfältig und sind nicht einfach so hingegangen: gegeben, ja.“¹⁹⁰⁶

Die Funktion der Generalstaatsanwaltschaft und die Kompetenzverteilung zwischen ihr und der Staatsanwaltschaft Hannover hat der Zeuge *Dr. Lüttig* wie folgt dargelegt:

„Wir haben unsere Funktion als Dienstaufsichtsbehörde ausgeübt. Das bedeutet, dass wir uns gemeinsam darüber unterhalten wollten: Haben wir einen Anfangsverdacht oder nicht? Was machen wir? Immunitätsfragen, die eventuell aufkommen. - Ansonsten war das natürlich Baustelle der Staatsanwaltschaft Hannover; das ist völlig klar. Die haben die Ermittlungsakten, und die führen dieses Verfahren auch. Wir wollten natürlich schon unterrichtet werden, was da so läuft.“¹⁹⁰⁷

An anderer Stelle hat er dies wie folgt konkretisiert:

„[...] Wenn die Staatsanwaltschaft Hannover - Fröhlich und Klinge - gesagt hätte: ‚Wir wollen unbedingt; für uns ist das völlig klar‘, dann hätten wir das zähneknirschend akzeptiert. Aber uns war einfach der andere Weg wichtig.“¹⁹⁰⁸

Auf Vorhalt der Presseberichterstattung, wonach Rechtsanwalt *Noll* die Auffassung geäußert habe, Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig* ziehe im Verfahren gegen *Sebastian Edathy* die Fäden, hat der Zeuge *Klinge* erklärt:

„Also, ich habe zumindest solche Fäden nie gespürt. Wenn, dann hat er wahrscheinlich in dieselbe Richtung gezogen, in die ich ohnehin gehen würde, sodass ich einen Faden nicht zu spüren bekommen habe. Aber dass er irgendwann irgendwas gesagt hat, eine Weisung erteilt hat oder gesagt hat: ‚Hier, jetzt müsst ihr aber das machen‘ - - Ich habe mit ihm nie gesprochen, auch nicht, in welche Richtung. Es ist natürlich der Generalstaatsanwaltschaft berichtet worden bei größeren Entscheidungen wie bei der Anklage zum Beispiel - die ist vorher vorgelegt worden -, aber auch bei anderen, ich meine, auch bei dem Schreiben über die Aufhebung der Immunität. Dessen bin ich mir aber nun nicht mehr ganz genau sicher. Ich gehe aber davon aus, dass diese wirklich entscheidenden, einschneidenden Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt worden sind, bevor sie dann rausgegangen sind, damit die einmal drübergeguckt haben, weil die ja als weitere Dienstvorgesetzte letztlich auch mit die Verantwortung tragen. Aber ich habe da also nicht in Erinnerung, dass irgendwo dann gekommen wäre: Nein, so machen wir das aber nicht.“¹⁹⁰⁹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat die Rolle der und seine Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Celle während des Verfahrens zu *Sebastian Edathy* wie folgt wiedergegeben:

„Wenn ich mal mit dem Letzten anfangen darf: Weisungen hat er [Dr. Lüttig, Anm.] nicht erteilt. Da war keine direktive Einflussnahme, überhaupt nichts. Wir haben das seinerzeit in Celle ganz offen diskutiert. Da gab es also weder Rang noch Namen. Jeder, der eine Meinung hatte, durfte sie sagen, und die Entscheidung, die getroffen wurde, war eine gemeinsame Entscheidung, sowohl am 08., die Entscheidung nämlich, noch weitere Informationen einzuholen - weil wir es für unsere Pflicht erachteten, nicht einfach blindwütig loszuschlagen, auf die Gefahr hin, dass man uns instrumentalisiert,

¹⁹⁰⁶ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 11.

¹⁹⁰⁷ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 16.

¹⁹⁰⁸ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 17.

¹⁹⁰⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 43.

sondern zumindest den Versuch zu unternehmen, noch Informationen zu bekommen, die sich schon abzeichneten und für unser Verfahren eine hohe Bedeutung hatten -, und auch am 28., als wir das abschließend beraten haben; das war eine einheitliche Entscheidung.

In dem Zeitraum dazwischen, also in diesen drei Monaten, habe ich von Herrn Dr. Lüttig nichts gehört, gar nichts. Es gab auch aus Celle keine Anfragen. Der Einzige, der sich offenbar mit dem Verfahren beschäftigte und Herrn Klinge drängelte, war ich. Mittlerweile weiß ich, dass die halbe Republik wahrscheinlich mich dabei beobachtet hat. Ich fragte fortwährend nach. Aus Celle kam, wie gesagt, keine Sachstandsanfrage. Wir haben immer telefoniert. Was heißt ‚immer‘? Ich habe mal mit Frau Ballnus telefoniert, als der Herr Noll sich meldete - das war, glaube ich, der einzige Kontakt -, und einmal mit Herrn Schierholt, wie ich ja sagte, als es um die Operation ‚Spade‘ und die Pressekonferenz ging. Es gab keine Nachfragen.“¹⁹¹⁰

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Besprechung

An der Besprechung am 8. November 2013 nahmen neben den Zeugen *Dr. Lüttig*, *Dr. Fröhlich* und *Klinge* auch die Leitende Oberstaatsanwältin *Ballnus* und der Leitende Oberstaatsanwalt *Schierholt* von der Generalstaatsanwaltschaft Celle teil.¹⁹¹¹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat folgendes ausgeführt:

„[...] An diesem Tag sind dann Herr Klinge und ich zur Generalstaatsanwaltschaft Celle gefahren. Wir wurden erwartet von Herrn Generalstaatsanwalt Lüttig, seiner ständigen Vertreterin Frau Ballnus und eben nicht Herrn Kolkmeier, sondern nun plötzlich Herrn Schierholt. Der ist Leitender Oberstaatsanwalt und Leiter der Abteilung 3. Da ist auch die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption. Möglicherweise hat es intern da auch schon einen Wechsel der Zuständigkeit gegeben. Das weiß ich nicht. Herr Schierholt war mir jedenfalls nicht angekündigt. [...]“¹⁹¹²

Der Zeuge *Klinge* hat ausgeführt:

„[...] Also, ich wusste, dass natürlich Herr Lüttig da sein würde als General, aber wen er da an seiner Seite hat, wusste ich nicht. Das kommt ja auch darauf an, wer da gerade dann Stellvertreter ist. Dass es so hoch gehängt wurde, war für mich auch noch nicht so selbstverständlich, dass da gleich so eine große Runde saß. Ich hatte - - Nein, das wäre jetzt auch im Nachhinein, was ich gedacht hätte, wer da noch da ist - - Also, ich wusste nicht, wer da teilnehmen würde.“¹⁹¹³

Seine Gründe für die Hinzuziehung des Leitenden Oberstaatsanwalts *Schierholt* und der Leitenden Oberstaatsanwältin *Ballnus* hat der Zeuge *Dr. Lüttig* in seiner Vernehmung dargelegt:

„Bei der ersten Besprechung war Herr Schierholt als Abteilungsleiter für den Berichtsvorgang - - Den binde ich ein. Meine Stellvertreterin ist Abteilungsleiterin 1 - Personal, Organisation -, hätte dort eigentlich nicht sitzen müssen. Aber ich tausche mich mit meiner Stellvertreterin aus; wenn ich nicht da bin, muss sie die Geschäfte führen, sie muss über alles informiert werden. Ich habe ein absolutes Vertrauensverhältnis zu ihr. Also, sie informiere ich über alles, was dort läuft. Auch wenn das nicht direkt in ihren Zuständigkeitsbereich Rechtsachen gehört, sie ist mit dabei. [...]“¹⁹¹⁴

¹⁹¹⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 92.

¹⁹¹¹ MAT A-Nds 18(27)10-14, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

¹⁹¹² *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 79.

¹⁹¹³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 50.

¹⁹¹⁴ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 12.

3. Gegenstand der Besprechung

a) Bedeutung des Verfahrens

Der Zeuge *Klinge* hat die Erörterung der Bedeutung des Verfahrens in der Besprechung am 8. November 2013 wie folgt wiedergegeben:

„[...] Wir waren uns von Anfang an bei dieser Beratung klar, dass es sich um ein Ermittlungsverfahren handelt, was - ja, wie soll ich das ausdrücken? - möglicherweise einen sehr, sehr starken Eingriff zumindest in das Leben eines Menschen darstellen kann. Denn - ich war damals auch schon Pressesprecher - ich wusste: Wenn so was irgendwo mal rauskommt - - Und die Wahrscheinlichkeit war nicht eben gering in meinen Augen, weil nicht nur sehr viele Leute eingebunden werden müssten, sondern auch sehr viele Leute dann erfahren von solchen Verfahren im Rahmen der Berichtspflichten, die wir haben, und Ähnliches. Ich habe es nicht für völlig ausgeschlossen gehalten, dass so was dann doch an die Öffentlichkeit dringt. Das - das war uns klar - hätte einen Rieseneingriff in das Leben des Beschuldigten - damals noch nicht; des jetzigen Beschuldigten oder damaligen Beschuldigten Edathy - gegeben, sodass wir ganz bewusst sehr genau abgewogen haben und gesagt haben: Wir tragen hier eine sehr, sehr große Verantwortung. Aber wir müssen natürlich - und das war uns auch klar - vorgehen, wie wir gegen jeden anderen auch vorgehen würden. [...]“¹⁹¹⁵

b) Beratung zum Vorliegen eines Anfangsverdachts

Der Zeuge *Klinge* hat die Beratungen zur Frage, ob ein Anfangsverdacht gegen *Sebastian Edathy* vorliege, in seiner Vernehmung geschildert:

„[...] Wir haben dann kontrovers diskutiert über diese Frage. Wie gesagt, ich hatte gesagt: Ich meine, wir haben einen Anfangsverdacht. - Es gab aber auch ja durchaus Argumente, die gesagt haben: Ist das wirklich so? - Das, was später ja dann auch dazugekommen ist - was sogar zu einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht geführt hat -: Kann ein möglicherweise legales Verhalten dazu führen, einen Anfangsverdacht überhaupt zu sehen, ja oder nein? Ich war der Meinung, das ist durchaus möglich. Das haben wir in vielen anderen Fällen auch, dass ein legales Verhalten durchaus Anhaltspunkte dafür geben kann, dass ein strafrechtliches Verhalten dahintersteckt oder geplant ist. [...]“¹⁹¹⁶

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat hierzu ausgeführt:

„[...] Wir haben das erörtert, was später auch Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht war, nämlich erst mal allgemein die Frage: Ist es überhaupt rechtlich zulässig, von nicht strafbarem, straflosem Verhalten nunmehr aufgrund kriminalistischer Erfahrung auf strafbares Verhalten zu schließen? Und wenn ja, gilt das auch für diesen Fall, wiederum mit einer Sonderproblematik, dass die Bestellungen, um die es hier ging, recht lange zurücklagen? Sie betrafen die Jahre 2005 bis 2010. Wir befanden uns im Jahr 2013, sodass an kriminalistische Erfahrung, dass dann letztendlich drei Jahre später noch Straftaten begangen wurden, die aufzuklären sind, natürlich sehr hohe Anforderungen zu setzen sind. Und auch die Frage: Die Taten aus 2005 konnten verjährt sein. Ist dann überhaupt dieser Schluss, den ich gerade beschrieben habe, möglich? [...]“¹⁹¹⁷

¹⁹¹⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 11.

¹⁹¹⁶ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 12.

¹⁹¹⁷ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 80.

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat die vom Zeugen *Klinge* in dieser Besprechung vorgetragene Auffassung wie folgt wiedergegeben:

„[...] Herr Klinge war der Auffassung: Wir haben einen Anfangsverdacht. - Das ergibt sich auch aus einem Vermerk, den er mit in die erste Besprechung gebracht hat. Da hat er geschrieben: Zum Punkt Anfangsverdacht: gegeben. Filme weisen eindeutig auf pädophile Neigungen hin. Besteht eine kriminalistische Erfahrung, dass derjenige, der bereits für mehr als 1 000 Dollar für solche Bilder abgibt, auch kostenlos im Internet jugend- und kinderpornografische Dateien besitzt.

[...]

Das war Herr Klinge. Mit der Maßgabe haben wir diskutiert am Anfang. [...]“¹⁹¹⁸

Den Angaben des Zeugen *Klinge* zufolge vertrat die Leitende Oberstaatsanwältin *Ballnus* folgende Auffassung:

„[...] Soweit ich mich entsinne, war es Frau Ballnus, die große Bedenken hatte und gesagt hat - und genau mit dem Argument kam -: Können wir wirklich bei einem legalen Verhalten - - Müssen wir nicht ganz genau feststellen, dass das schon kinderpornografisch ist? - Und das Bundeskriminalamt hatte das ja etwas offengelassen, sage ich mal, ob es das ist oder ob es das nicht ist, mit der Tendenz sogar, wenn man es genau liest, dass sie meinten, dass es keine Kinderpornografie sei, die auf diesen Kategorie-2-Filmen drauf war. [...]“¹⁹¹⁹

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat die Auffassung von der Leitenden Oberstaatsanwältin *Ballnus* und dem Leitendem Oberstaatsanwalt *Schierholt* wiedergegeben:

„[...] Insbesondere meine Kollegin, meine Stellvertreterin Frau Ballnus, war da durchaus kritisch. Ich gebe viel auf ihr Urteil. Auch ich war mir nicht sicher; ich habe das auch mit Herrn Schierholt besprochen. Ich war nicht sicher: Ist das jetzt was, oder ist es nichts? - Deswegen hat er in der Zwischenzeit bis zur Besprechung vom 08.11. versucht, sich ein bisschen schlau zu fragen. Aber eine Koordination, das, was Sie angesprochen haben oder angefragt haben, das gab es nicht.“¹⁹²⁰

Die Auffassung von Leitendem Oberstaatsanwalt *Schierholt* und seine eigenen Überlegungen hat der Zeuge *Dr. Lüttig* folgendermaßen geschildert:

„Er [LOStA Schierholt, Anm.] war eher unterstützend in Richtung Frau Ballnus zu sagen: Da müssen wir noch mal genauer gucken. - Ich war auch eher in diese Richtung gehend, obwohl ich mir immer gesagt habe: Dieses Argument, wer sich für 1 000 Dollar solche Bilder bestellt - - Da ist irgendetwas faul. - Aber ich war mir eben nicht sicher. Ich wollte mir, so gut es geht, sicher sein.“¹⁹²¹

c) Kenntnisstand der an der Besprechung Beteiligten

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat in seiner Vernehmung angeführt, dass

„[...] die Staatsanwaltschaft Hannover als letztendlich alleinverantwortliche für die Durchführung dieses Verfahrens zuständige Behörde einfach nicht alle erforderlichen Informationen hatte, um die Lage wirklich professionell nach allen Seiten zu sondieren. Das fing damit an, dass in dem Übersendungsbericht der Kollegen aus Gießen, also der ZIT, der Zweigstelle, sage ich jetzt mal, der General-

¹⁹¹⁸ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 10.

¹⁹¹⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 12.

¹⁹²⁰ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 10 f.

¹⁹²¹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 12 f.

staatsanwaltschaft Frankfurt, die ja in den Akten sich bezogen hatte auf die Vorsortierung des Bundeskriminalamts - Kategorie-1- und Kategorie-2-Verfahren -, eine vorläufige Bewertung enthalten war, die lange nicht so intensiv und umfangreich war wie das, was wir seinerzeit schon diskutiert hatten, sondern, glaube ich, eine oder anderthalb Seiten. Sie endete dann damit, dass Anfangsverdacht hier wohl zu bejahen sei.“¹⁹²²

Die nicht vorhandenen Angaben hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* wie folgt beschrieben:

„[...] Was daraus nicht hervorging, was aber Herr Schierholt in der Zwischenzeit selber eigenständig durch ein Telefonat bei den Kollegen in Gießen in Erfahrung gebracht hatte, war, dass es durchaus auch Staatsanwaltschaften gab, die keinen Anfangsverdacht bejaht hatten. Das war eine für mich in dem Moment auch völlig neue Information; denn es machte bis zu dem Zeitpunkt einen ganz anderen Eindruck. [...]

[...] Unter anderem hatte die Staatsanwaltschaft Berlin, und zwar in mehreren Verfahren, gleich nach Übernahme von Kategorie-2-Akten den Anfangsverdacht verneint und das Verfahren sofort eingestellt. Das war natürlich eine enorm wichtige Information für uns, und wir fragten uns: Mit welchen Argumenten wurde da vorgegangen, und was gab es möglicherweise für rechtliche Erwägungen, die wir jetzt nicht oder anders sehen? – [...].“¹⁹²³

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat hierzu angefügt:

„[...] Das zweite, ich nenne es mal, Informationsdefizit bestand darin, dass urplötzlich im Rahmen der Erörterungen die Frage aufkam: Wieso haben wir eigentlich hier nur eine Akte liegen? Wir haben dann geschaut, dass aus diesem ganzen Komplex auf Deutschland 800 Verfahren abfallen sollten. Kategorie 1, Kategorie 2 haben wir so über den Daumen fifty-fifty gesagt, also 400 Verfahren Kategorie 1 und Kategorie 2. Und dann gibt es so einen Länderschlüssel, und die Niedersachsen sind in der Regel so mit 10, 15, 20 Prozent dabei, und die Zentrale Stelle bei der Staatsanwaltschaft Hannover ist ja für ganz Niedersachsen zuständig, sodass irgendjemand während der Erörterung mal fragte: Wo sind denn die anderen Akten eigentlich? Wieso haben wir diese singuläre nun auf dem Tisch? - Das machte kein gutes Bauchgefühl. [...].“¹⁹²⁴

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat erklärt:

„[...] Zeitpunkt 08.11. war ich der Auffassung, da waren wir alle der Auffassung, ein exklusives Verfahren, das noch niemand kennt, was einer besonderen Geheimhaltung unterliegt, auf dem Tisch liegen zu haben. Also, der polizeiliche Bereich, der war uns zu dem Augenblick überhaupt nicht klar, überhaupt nicht bekannt, was da - - wie das gelaufen ist.“¹⁹²⁵

d) Dringlichkeit des Vorgangs

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat im Rahmen seiner Vernehmung zur Einschätzung der Dringlichkeit folgende Angaben gemacht:

„Der Zeitpunkt Besprechung 08.11., da war für uns keine Eile geboten. Wir sind nach wie vor davon ausgegangen: Es ist ein sehr begrenzter Kreis von Personen, die davon betroffen sind. Wir können erst mal die Informationen einholen, und dann schauen wir weiter. - Es war für uns jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt 08.11. überhaupt kein Problem. Problematischer wurde es dann - das muss ich einräumen

¹⁹²² *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 80.

¹⁹²³ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 80.

¹⁹²⁴ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 80 f.

¹⁹²⁵ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 14.

oder an dieser Stelle auch mal sagen -, als nämlich diese Pressekonferenz in Sachen ‚Spade‘ kam. Ich bin mir nicht mehr ganz sicher, wann das war.“¹⁹²⁶

Der Zeuge *Klinge* hat auf die Frage, ob er von der breiten Streuung der Erkenntnisanfrage innerhalb der niedersächsischen Polizei wusste und wie diese auf ihn wirke, erklärt:

„Nach dem, was ich jetzt alles weiß, ist das natürlich nicht nur suboptimal. Aber ich habe das nicht gewusst. Das ist erst im Nachhinein rausgekommen, dass die ermittelnde Staatsanwaltschaft offensichtlich als Letzte was von dem Verfahren dann mitbekommen hat, als es uns übergeben worden ist. [...]“¹⁹²⁷

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat ausgeführt:

„[...] Natürlich, wenn ein Anruf käme oder gekommen ist, wonach sich also jemand wie Herr Oppermann nach diesem Verfahren erkundigt bei Herrn Ziercke - - Wir haben uns dann gefragt: Warum gibt es da keinen Vermerk drüber, oder warum sagt uns niemand mal vom Bundeskriminalamt in der Hauspitze, da ist schon ein Anruf gekommen: ‚Die Sache brennt‘? Nichts. [...]“¹⁹²⁸

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* Angaben dazu gemacht, welche Art der Unterrichtung aus seiner Sicht sinnvoll gewesen wäre:

„Ich hätte mir gewünscht, dass spätestens, wenn die Akte bei mir gelandet wäre, wir eine große Konferenz gemacht hätten, wir vom BKA oder wo auch immer eingeladen worden wären, wo alle an einem Tisch gesessen hätten. Und wir hätten nicht in Celle diskutiert und hätten überlegt, wo kriegen wir noch Informationen her, sondern irgendjemand hätte uns mal das Angebot gemacht: Wenn die Akte da ist und Sie haben sie sich angeschaut, dann kommen Sie bitte hierher, und wir unterrichten Sie mal mündlich über die Hintergründe der Operation ‚Spade‘, wir unterrichten Sie mal mündlich, was wir hier bisher gemacht haben, wir unterrichten dann auch diskret und vertraulich darüber, dass wir Anzeichen dafür haben, dass die Politik bereits Bescheid weiß.“¹⁹²⁹

Auf den Vorhalt, es hätte ihn niemand daran gehindert, mit dieser Frage auf das Bundeskriminalamt zuzugehen, hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* angegeben:

„Ja, aber wir hatten doch überhaupt keine Informationen, was sich schon ereignet hatte. Wir waren - - Ich sage noch mal: Wir kriegen eine Akte. Was da passiert ist, dass die Politik informiert war, was das für Kreise gezogen hatte, da hatte ich überhaupt keine Vorstellung von, und das ist doch aus meiner Sicht eine Bringschuld. [...]“¹⁹³⁰

e) Ergebnis der Besprechung

Der Zeuge *Klinge* hat in seiner Vernehmung angegeben, er habe einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen gemacht:

„[...] Wir hatten ja die Information, dass, ich glaube, 400 Verfahren oder so insgesamt bei der OP ‚Selm‘ beim Bundeskriminalamt angekommen sind; das ergab sich aus dem Einstiegsbericht des Bundeskriminalamtes. Und wir haben gesagt: Wenn das 400 Verfahren sind, dann ist die Wahrscheinlichkeit da, dass wir mindestens etwa 40 Verfahren davon nach Hannover in die Zentralstelle geben. Das

¹⁹²⁶ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 20 f.

¹⁹²⁷ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 45.

¹⁹²⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 82.

¹⁹²⁹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 115.

¹⁹³⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 115.

ist aus anderen OPen, also anderen größeren Zugriffen, bekannt, dass etwa immer so ein Zehntel in Niedersachsen davon hängen bleibt.

Und dann habe ich gesagt: Gut, dann machen wir doch einen Kompromiss: Entscheiden wir heute noch nicht, sondern wir sehen zu, dass wir diese ausstehenden Fälle, wo es um Kategorie 2, also um die Verfahren geht, die möglicherweise noch nicht kinderpornografisch sind - - holen wir die alle erst mal her und prüfen die in einem Block quasi, also nicht gesondert den Fall Edathy, sondern wir sehen: Kommen wir bei den anderen Verfahren dazu, einen Anfangsverdacht zu sehen, dann machen wir es bei Herrn Edathy eben auch und betreiben ein Verfahren; wobei uns ja bewusst war, dass das einiges an Vorbereitungszeit - Aufhebung der Immunität und so was alles - bedeutet hat. Und wenn wir eben dazu kommen, dass das nicht genügend Anhaltspunkte hat, dann machen wir auch bei Herrn Edathy eine Einstellung bzw. nehmen da gar keine Ermittlungen auf.¹⁹³¹

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat das Ergebnis der Besprechung folgendermaßen wiedergegeben:

„[...] Wir haben darüber sehr intensiv diskutiert und sind aber im Ergebnis zu dem Schluss gekommen: Wir müssen uns noch mal die anderen Verfahren, die auch vom BKA in den niedersächsischen Beritt gesandt werden, anschauen, um zu sehen: Um was für Verfahren handelt es sich da? Wie haben andere Staatsanwaltschaften dort agiert, auch in diesen Verfahren in München, Augsburg, Berlin? - Wir sind dann letztlich zu dem Schluss gekommen, diese Verfahren erst beizuziehen. [...]“¹⁹³²

XII. Exkurs: Informationsstand der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover über vorangegangene Ermittlungsmaßnahmen – insbesondere hinsichtlich der Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013

Der Zeuge Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig* hat zu seiner Kenntnis polizeilicher Vorermittlungen folgendermaßen ausgesagt:

„Ich selber habe auch mitbekommen, dass diese Listen wirklich an alle LKÄs weitergegeben worden sein sollen - ich habe es selber nicht gesehen - und dass die dann einfach, wie Sie eben sagten, weiterverteilt worden sind an die Polizeiinspektionen. Das habe ich aber erst sehr viel später erfahren. Zeitpunkt 08.11. war ich der Auffassung, da waren wir alle der Auffassung, ein exklusives Verfahren, das noch niemand kennt, was einer besonderen Geheimhaltung unterliegt, auf dem Tisch liegen zu haben. Also, der polizeiliche Bereich, der war uns zu dem Augenblick überhaupt nicht klar, überhaupt nicht bekannt, was da - - wie das gelaufen ist.“¹⁹³³

Am 23. Februar 2014 übersandte der Zeuge Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich* per E-Mail den Entwurf einer von ihm sogenannten Wutrede an den Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, *Wolfgang Scheibel*, und teilte mit, gewillt zu sein, diese „am Montag im Rahmen eines Pressestatements [...] zu halten“. Der Redeentwurf sei mit dem Zeuge *Klinge* gegenüber einer früheren Fassung leicht überarbeitet worden.¹⁹³⁴ In dem Entwurf der sogenannten Wutrede ist folgender Absatz enthalten:

„Wie bereits mehrfach dargelegt, beruhte der ‚ungewöhnlich lange Zeitraum‘ bis, zur Hausdurchsuchung bei Herrn Edathy am 10. Februar 2014 jedoch darauf, dass wir uns bei komplexen Verdachts-

¹⁹³¹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 12.

¹⁹³² *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 9.

¹⁹³³ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 13 f.

¹⁹³⁴ MAT A-Nds 18(27)10-14, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 263, E-Mail des Zeugen *Dr. Fröhlich* an das Niedersächsische Justizministerium vom 23. Februar 2014.

lagen, hochbrisantem Material und schwierigen tatsächlichen wie rechtlichen Fragestellungen nun einmal nicht hetzen lassen. Gottseidank möchte ich ergänzen. Stellen Sie sich nur das Szenario vor, wenn wir - künstlich dumm gehalten - schon Anfang November zugeschlagen hätten, in einer Phase der Regierungsbildung, mit katastrophalem Imageverlust für einen potentiellen Koalitionspartner. Dann hätten wahrlich Grund zur Kritik bestanden.¹⁹³⁵

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat diese Passage des Entwurfs seiner sogenannten Wutrede in seiner Vernehmung durch den Ausschuss näher erläutert:

„[...] Als ich mir diese Wutrede angeschaut habe, habe ich mich natürlich auch gefragt: Was habe ich damals gemeint, vor einem Jahr oder länger als einem Jahr? Und wenn ich mich recht entsinne: Natürlich, das war die Pressekonferenz, und weitere Informationen, die dann auf uns zuflossen, wer alles Bescheid gewusst hat, und nunmehr das Bild: Wenn wir also, künstlich dumm gehalten, wie ich es auch gesagt habe, nun nicht mal versucht hätten, rudimentäre Informationen einzuholen, also noch nicht mal gefragt hätten, wie viele Verfahren gibt es denn überhaupt in der Sache, wenn wir nicht mal gefragt hätten, was machen denn die anderen Staatsanwaltschaften, also genau das gemacht hätten, was aus der Akte einem ja zu Beginn quasi ins Auge sprang, nämlich einfach losgeschlagen wären - die Akte liegt auf meinem Tisch, am nächsten Tag reiten wir los -, das hätte ich dann im Grunde genommen nicht mehr vertreten können. Denn wie stehen wir da, wenn wir uns nicht die Zeit nehmen, das sorgfältig zu prüfen?“¹⁹³⁶

In seiner Vernehmung auf die Wutrede des Zeugen *Dr. Fröhlich* angesprochen hat der Zeuge *Klinge* eine seines Eindrucks nach unzutreffende Bewertung derselben wiedergegeben:

„So, wie es hier ausgedrückt ist, und so, wie ich es gelesen habe schon, wird das ja dahin gehend interpretiert, dass möglicherweise bewusst eine Entscheidung über das Edathy-Verfahren, über das weitere Vorgehen rausgezögert worden ist, bis bestimmte politische Abläufe zu Ende gewesen sind. Das - das kann ich für mich ganz klar sagen - habe ich - das habe ich aber auch schon gesagt - nie bemerkt. [...]“¹⁹³⁷

Zu der Formulierung „künstlich dumm gehalten“ hat der Zeuge *Klinge* konkretisierend angefügt:

„Ja, das hatte er mir mal irgendwann gesagt, was er damit meinte. Irgendwie hat er, glaube ich - - Aber das ist auch wieder mit Vorsicht zu genießen. Ich meine, das war zu einem Zeitpunkt, wo sich herausstellte, dass schon einige davon gewusst haben, von dem Verfahren, dass möglicherweise Herr Edathy gewarnt worden ist. Und ich meine, das hätte er mir gesagt, das hat er damit gemeint, dass wir eben von diesen ganzen Hintergründen, wer da schon alles was wusste - - das mit künstlich dumm gehalten, wer da schon - - wo das überall Verbreitung gefunden hat. [...]“

Der Zeuge *Klinge* hat angegeben, von der Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013 und deren Adressaten seinerzeit keine Kenntnis erlangt zu haben:

„[...] ich habe das nicht gewusst. Das ist erst im Nachhinein rausgekommen, dass die ermittelnde Staatsanwaltschaft offensichtlich als Letzte was von dem Verfahren dann mitbekommen hat, als es uns übergeben worden ist.“¹⁹³⁸

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat auf die Frage ob und gegebenenfalls wann er, der Zeuge *Dr. Fröhlich*, Kenntnis vom Kreis der Adressaten der Erkenntnisanfrage erlangt habe, geantwortet:

¹⁹³⁵ MAT A-Nds 18(27)10-14, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 264 (265), Entwurf einer Wutrede des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 23. Februar 2014.

¹⁹³⁶ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 123.

¹⁹³⁷ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 55.

¹⁹³⁸ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 56.

„Nein. Ich hatte es Ihnen schon gesagt. Das ist natürlich eine ganz wichtige Information gewesen für uns, die wir einfach nicht hatten. Die ist uns auch nie formell mitgeteilt worden, sondern das waren so singuläre Informationen, die ich teilweise aus der Presse bekam. Ich weiß, am 14. nach der Pressekonferenz habe ich mit Herrn Kolmey telefoniert und dann hat er mir, glaube ich mal, auch so eine abgespeckte Zeitleiste schon mal geschickt, aus der ich ersehen konnte, was eigentlich auf Ebene des Landeskriminalamts passiert ist. Aber ein schlüssiges Gesamtgeschehen, aus dem man erkennen kann, wer im Einzelnen informiert wurde, habe ich bis heute nicht.“¹⁹³⁹

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wurde auch der Zeuge *Dr. Lüttig* befragt, ob er den Entwurf der sogenannten Wutrede kenne. Der Zeuge *Dr. Lüttig* antwortete:

„Jetzt kenne ich ihn, vorher nicht.“¹⁹⁴⁰

Auf die Frage, warum *Dr. Fröhlich* den Entwurf der sogenannten Wutrede direkt an den Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, *Wolfgang Scheibel*, sandte und nicht auf dem Dienstweg, gab der Zeuge *Dr. Lüttig* an:

„Ja, weil er mich außen vor halten wollte.“¹⁹⁴¹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG¹⁹⁴² zu dieser Aussage des Zeugen *Dr. Lüttig* Folgendes erklärt:

„Die Angaben von *Dr. Lüttig* sind unzutreffend. Ich verweise auf meine Zeugenaussage vom 21. März 2015. [Angabe der Fundstelle im vorläufigen Stenografischen Protokoll, Anm. ¹⁹⁴³]“¹⁹⁴⁴

Insgesamt hatte der Zeuge *Dr. Lüttig* den Eindruck, dass er nicht Herr des Verfahrens sein sollte.¹⁹⁴⁵ Er hat dazu ausgesagt:

„Ich weiß, dass es auf jeden Fall direkte Linien gab zwischen dem Staatssekretär, dem ehemaligen, und Herrn Fröhlich. Ich weiß, dass es direkte Linien gab zwischen Herrn Wiemerslage, dem Pressesprecher des Justizministeriums, und Herrn Fröhlich. Und ich weiß, dass es Versuche gab, mich da komplett rauszuhalten.“¹⁹⁴⁶

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat in seiner Vernehmung angegeben Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig* per E-Mail von dem Entwurf seiner Wutrede unterrichtet zu haben:

„[...] Ich habe das dann auch, ich meine, Herrn Staatssekretär Scheibel geschickt und auch Herrn Lüttig in einer anderen Mail, so nach dem Motto: Jetzt muss mal irgendeiner was machen.“¹⁹⁴⁷

Auf Nachfrage, ob *Dr. Lüttig* den Text kannte, hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* erklärt:

¹⁹³⁹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 93.

¹⁹⁴⁰ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 47.

¹⁹⁴¹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 48.

¹⁹⁴² Siehe Erster Teil C. VIII. 4.

¹⁹⁴³ Die in Bezug genommene Zeugenaussage ist wiedergegen in: *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 107-109.

¹⁹⁴⁴ Ausschuss-Drs. 18(27)140, Stellungnahme des Zeugen *Dr. Fröhlich* im Rahmen des Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG vom 26. Oktober 2015.

¹⁹⁴⁵ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 48.

¹⁹⁴⁶ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 48.

¹⁹⁴⁷ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 108.

„Ich meine, ja. Ich habe noch mal recherchiert. Die E-Mail an Herrn Scheibel habe ich, glaube ich, noch gefunden, [...]. Ich meine, ich habe sie auch gesondert an Herrn Dr. Lüttig geschickt, einfach um mal zu sagen: Also, einer muss jetzt reden. [...]“¹⁹⁴⁸

XIII. Weiteres Vorgehen von Oberstaatsanwalt Klinge bis zum Eingang der weiteren Kategorie-2-Verfahren am 20. Dezember 2013

Nach der Besprechung am 8. November 2013 begann Oberstaatsanwalt *Klinge* mit der Einholung weiterer Informationen.¹⁹⁴⁹

1. Einholung von Informationen über die Behandlung von vergleichbaren Verfahren durch andere Staatsanwaltschaften

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat zur Einholung von Informationen über die rechtliche Bewertung vergleichbarer Fälle durch andere Staatsanwaltschaften in seiner Vernehmung ausgesagt:

„[...] Gleichwohl, am 08. sind wir auseinandergesprochen und haben gesagt, wir wollen weiter recherchieren. Herr Klinge hatte den Auftrag, eilige Telefonate durchzuführen. Das hat er meines Erachtens auch gemacht. Er hat gleich am nächsten Tag - ich meine, über die Berliner Kollegen - sich die Entscheidungen kommen lassen, die Einstellungsentscheidungen. Die halfen nicht ganz weiter. Das waren zwei Sätze. Die erschöpften sich darin, zu sagen: Aus straflosem Verhalten kann nicht auf strafbares geschlossen werden. Deswegen Übernahme zwar, aber das Verfahren wird sofort eingestellt. - Es gab keine weiteren Sachargumente aus diesen Akten, die uns weitergeholfen hätten. [...]“¹⁹⁵⁰

Der Zeuge *Klinge* hat seine Bemühungen wie folgt wiedergegeben:

„Wir sind dann wieder nach Hannover und haben in den nächsten paar Tagen, glaube ich, oder Wochen zunächst mal gesehen - Herr Schierholt hatte da schon einiges vorbereitet -: Wie sehen das eigentlich die anderen Staatsanwaltschaften, die auch schon mit Kategorie-2-Verfahren zu tun hatten? Wir wussten - das hat der Herr Schierholt herausbekommen -, dass zum Beispiel die Staatsanwaltschaft Berlin und - ich weiß es jetzt nicht, welche es noch war - irgendeine kleinere irgendwo im Süddeutschen gesagt hatten, sie würden keinen Anfangsverdacht sehen, und die Verfahren eingestellt hätten; da ist man natürlich dann noch etwas vorsichtiger. Wir wussten aber auch von anderen Staatsanwaltschaften, die durchaus schon Ermittlungsverfahren eingeleitet und auch schon entsprechende Maßnahmen - so mein damaliger Stand - eingeleitet hatten, zum Beispiel Flensburg und andere.

Das war also das Erste, was ich dann gemacht habe: dass ich versucht habe, an Aktenzeichen zu kommen - einige lagen uns da schon vor -, und ich habe dann bei den einzelnen Staatsanwaltschaften, ohne Nennung irgendwelcher Namen, gesagt: ‚Wir haben hier ein Verfahren und haben gehört, dass da unterschiedliche Auffassungen bestehen. Können Sie mir mal Ihre Entscheidung zuschicken, den Durchsuchungsbeschluss bzw. die Einstellungsverfügung?‘, und hatte gehofft eigentlich, dass ich aus diesen Einstellungsverfügungen insbesondere einige Informationen noch rauskriege, rechtliche Bewertungen, warum und weshalb da nun eingestellt worden ist.

Das war also das Erste. Da habe ich das auch gekriegt, musste allerdings etwas enttäuscht feststellen, dass diejenigen, die eingestellt haben, sage ich mal, nicht besonders große rechtliche Erwägungen zu Papier gebracht haben; ich will nicht sagen, dass sie die nicht gemacht haben. Da hieß es dann also

¹⁹⁴⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 108.

¹⁹⁴⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 13.

¹⁹⁵⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 82.

regelmäßig: Das Bundeskriminalamt hat gesagt, da sei ein Anfangsverdacht. Dieser Auffassung sind wir hier nicht. Einstellung: 170 (2). - Damit konnte ich nun gar nichts anfangen.“¹⁹⁵¹

Auf Nachfrage, wie viel und welche Staatsanwaltschaften er kontaktiert habe, führte der Zeuge *Klinge* aus:

„[...] [E]twas mehr als fünf. Berlin war es, Flensburg war es, die ich gekriegt habe, München, meine ich, war dabei, verschiedene Verfahren aus Berlin auch, die die eingestellt hatten, weil ich da gebeten habe, doch zu gucken, was da noch ist. Aber ich kann es - - Also, nicht 20; das sicherlich nicht. Also, es waren unter zehn, die ich da abgefragt habe. [...]“¹⁹⁵²

2. Anforderung weiterer Kategorie-2-Verfahren zu Niedersachsen

Sein weiteres Vorgehen zur Sachaufklärung hat der Zeuge *Klinge* im Rahmen seiner Vernehmung geschildert:

„[...] Das hatte also im negativen Sinne nicht viel weitergeholfen. Wir waren also weiter darauf angewiesen und wollten sehen: ‚Wann kommen die übrigen Verfahren aus dem Bundeskriminalamt?‘, bzw. unsere eigentliche Ansprechstelle war ja nicht das Bundeskriminalamt, sondern die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt mit Sitz in Gießen; denn das ist die Behörde, die uns ja die Akten zugesandt hat. Also habe ich zunächst mal mit Gießen telefoniert und gefragt: ‚Wie viele Kategorie-2-Verfahren habt ihr denn da schon liegen?‘“¹⁹⁵³

Aus einer Verfügung vom 17. Februar 2014 des Zeugen *Klinge* ergibt sich, dass dieser „[i]m Rahmen mehrerer Telefonate mit dem Bundeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt [...] um eine beschleunigte und gesammelte Übersendung der dort vorhandenen Verfahren“¹⁹⁵⁴ bat.

a) Kontakte mit der ZIT

In seinem Entwurf für Antworten auf Fragen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vom 22. April 2014 führte der Zeuge *Dr. Fröhlich* aus, der Zeuge *Klinge* habe am 4. und 6. Dezember mit Vertretern der ZIT gesprochen.¹⁹⁵⁵

Ein Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 13. Februar 2014 gibt für den 12. November 2013 ein Telefonat des Zeugen *Klinge* mit Staatsanwalt *Dr. Krause* von der ZIT wieder.¹⁹⁵⁶ In diesem Telefonat habe der Zeuge *Klinge* erfahren, „dass das BKA bislang nur sehr wenige ‚Kategorie 2 – Verfahren‘ nach dorthin abgegeben habe.“¹⁹⁵⁷

Hierzu hat der Zeuge *Klinge* in seiner Vernehmung folgende Angaben gemacht:

„[...] Das war der 12.11.2013. Da habe ich mit ihm telefoniert, und er hat gesagt, nein, sie hätten da eigentlich noch ganz wenig, aber wären natürlich gerne bereit, da mal nachzuhaken und zu sehen, dass

¹⁹⁵¹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 13.

¹⁹⁵² *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 13.

¹⁹⁵³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 13.

¹⁹⁵⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 85, Vermerk des Zeugen *Klinge* vom 17. Februar 2014.

¹⁹⁵⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 26, Bd. 3, Bl. 77 (79), Entwurf für Antworten auf Fragen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 22. April 2014.

¹⁹⁵⁶ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

¹⁹⁵⁷ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

sie schnell weitere Kategorie-2-Verfahren vom BKA übersandt kriegen. - Ja, das war erst mal die Information aus Gießen, die ich so entgegengenommen habe. [...]“¹⁹⁵⁸

Er hat dies später wie folgt ergänzt:

„Ich hatte darum gebeten bei der Generalstaatsanwaltschaft, die mögen die doch nicht so kleckerweise reinschicken, weil ich sonst die Gefahr gesehen habe, dass die mir nicht zugeordnet - - Ich konnte ja zu dem Zeitpunkt noch nicht offenlegen und sagen: Liebe Kollegen, wir haben hier ein Verfahren gegen einen Politiker; aus diesem Grunde achtet auf die und die Verfahren, legt mir die alle vor. - Da hätte ich Probleme gehabt, weil sie alle nachgefragt hätten: ‚Was ist denn das, und wie ist denn das?‘, und das war mir zu brisant. Darum habe ich bei der Generalstaatsanwaltschaft nachgefragt und gebeten darum, diese Verfahren doch gebündelt zu uns zu schicken, und die sind dann auch gekommen am 20.12., in einem Schwung quasi, wurden mir vorgelegt dann, sodass da also kein anderer auch was von mitbekommen hat.“¹⁹⁵⁹

b) Kontakte mit dem Bundeskriminalamt

aa) Anlass der Kontaktaufnahme mit dem Bundeskriminalamt

Der Zeuge *Klinge* versuchte nach seinem Telefonat mit dem Zeugen *Dr. Krause* auch Kontakt mit dem Bundeskriminalamt aufzunehmen:

„[...] Ich habe dann aber in der Folgezeit auch versucht, mit dem Bundeskriminalamt Kontakt aufzunehmen, um da ein bisschen Druck zu machen; denn das musste vorangetrieben werden in dem Verfahren. Wenn das so hoch gehängt wird, denke ich mal, gegen eine so bekannte Persönlichkeit, waren wir bestrebt, möglichst schnell die ganzen Informationen zusammenzukriegen, damit wir dann eine endgültige Entscheidung treffen konnten; denn wir hatten uns ja lediglich vertagt mit unserer Entscheidung. [...]“¹⁹⁶⁰

Die Zeugin *Greiner* hat den Anlass der Kontaktaufnahme von Oberstaatsanwalt *Klinge* in ihrer Vernehmung wiedergegeben:

„Meines Wissens - ich war nicht direkt die, die dieses Telefonat entgegengenommen hat - war es so, dass man nicht nur eine Entscheidung für den Fall Edathy treffen wollte, sondern dass man alle gleichgelagerten Fälle von den Fallkonstellationen sich anschauen wollte und dann eine Entscheidung - durchsuche ich bei allen, oder durchsuche ich bei keinem? - treffen wollte dort. Das war der Hintergrund.“¹⁹⁶¹

bb) Zeitpunkte der Kontaktaufnahme mit dem Bundeskriminalamt

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* legte in einem Entwurf für Antworten auf Fragen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vom 22. April 2014 dar, in der Zeit vom 8. November 2013 bis zum Eintreffen sämtlicher Kate-

¹⁹⁵⁸ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 14.

¹⁹⁵⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 66 f.

¹⁹⁶⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 14.

¹⁹⁶¹ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 38.

gorie-2-Verfahren am 20. Dezember 2013 habe Oberstaatsanwalt *Klinge* am 13., 15. November und 26. November 2013 sowie am 6. Dezember 2013 mit Vertretern des Bundeskriminalamtes telefoniert.¹⁹⁶² Zudem habe es noch nicht registrierte eingehende Telefonate und solche über das Mobil-Telefon des Zeugen *Klinge* gegeben.¹⁹⁶³ Der Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei, Staatssekretär *Dr. Jörg Mielke*, teilte dem Ausschuss in einem Schreiben vom 14. Mai 2015 mit, der Zeuge *Klinge* könne „keine verlässlichen Angaben mehr dazu machen, wann er mit welchen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes gesprochen“¹⁹⁶⁴ habe. Aufgrund von Telefonlisten könnten lediglich vier ausgehende Telefonate, „nämlich am 13.11., 15.11., 26.11. und 06.12.2013“¹⁹⁶⁵ rekonstruiert werden. *Dr. Mielke* wies in diesem Schreiben darauf hin, dass sich der Zeuge nicht mehr erinnere, „[o]b und mit wem er an diesen Tagen tatsächlich ein Gespräch geführt“¹⁹⁶⁶ habe. Inhalt der Gespräche sei, soweit erinnerlich, die Behandlung der noch ausstehenden restlichen Kategorie-2-Akten gewesen.¹⁹⁶⁷ Als Ansprechpartnerinnen seien dem Zeugen *Klinge* „nur noch KOK’in *Greiner* und KOK’in *Wiegand* erinnerlich, aber nicht, wann er mit diesen oder anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes gesprochen“¹⁹⁶⁸ habe.

Der Zeuge *Klinge* hat seine Kontakte mit dem Bundeskriminalamt allgemein wie folgt geschildert:

„[...] Ich habe dann in der Folgezeit versucht - - Die Sachbearbeiter beim Bundeskriminalamt waren ja namentlich bekannt, weil sie sich aus den Akten ergeben haben. Das waren Frau *Wiegand* und Frau *Greiner*; ich glaube, eine oder beide haben hier ja auch schon eine Aussage gemacht. [...]“¹⁹⁶⁹

An anderer Stelle hat er dem angefügt:

„[...] Ich habe versucht, einige in einen Vermerk mal zu holen anhand der damals noch vorhandenen Telefonlisten, und habe dann gesehen, dass ich zu bestimmten Zeitpunkten telefoniert habe. Ich weiß es nicht mehr, ob ich gesagt habe: Können sie mich mal zurückrufen oder so, wenn die wieder da sind? - Es hat mit Sicherheit auch Anrufe gegeben aus dem Bundeskriminalamt, die bei mir eingegangen sind; so erinnere ich es jedenfalls. Die kann ich aber überhaupt nicht mehr zeitlich irgendwie festlegen und auch nicht in der Anzahl festlegen.

Ich erinnere mich also nur noch, dass das ein sehr nettes Gespräch war. Man wusste im Bundeskriminalamt ja um dieses Verfahren, um was es ging. Also, wenn ich da anrief, dann wusste man, also die Sachbearbeitung, Bescheid, mit welchem Verfahren ich da zu tun hatte und warum das brisanter war als andere Verfahren. Es waren sehr nette Gespräche, erinnere ich mich. Aber inhaltlich, was da gelaufen ist - - [...]“¹⁹⁷⁰

Hinsichtlich anderer BKA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Zeuge *Klinge* erklärt:

„[...] Ich wollte auch nicht irgendwie größer rumtelefonieren im Bundeskriminalamt. Ich hätte ja auch die Entscheidung treffen können: Na gut, wenn die beiden Sachbearbeiterinnen nicht da sind, dann

¹⁹⁶² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 26, Bd. 3, Bl. 77 (79), Entwurf für Antworten auf Fragen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 22. April 2014.

¹⁹⁶³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 26, Bd. 3, Bl. 77 (79), Entwurf für Antworten auf Fragen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 22. April 2014.

¹⁹⁶⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

¹⁹⁶⁵ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

¹⁹⁶⁶ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

¹⁹⁶⁷ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

¹⁹⁶⁸ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

¹⁹⁶⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 14.

¹⁹⁷⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 15.

nimmst du dir irgendjemand anders. - Aber in dieser Sache war ich von Anfang an vorsichtig und wollte mit den Sachbearbeiterinnen sprechen, die ohnehin wussten, worum es geht, und die auch wussten, warum es mir eilig war damit und warum wir diese anderen Verfahren brauchten. Also, da noch jemanden jetzt in den Kreis reinzunehmen, sollte vermieden werden, und darum habe ich abgewartet. [...]"¹⁹⁷¹

cc) Telefonat des Zeugen Klinge mit der Zeugin Wiegand am 26. November 2013

Zu einem Telefonat vom 26. November 2013 zwischen dem Zeugen *Klinge* und ihr hat die Zeugin *Wiegand* einen Vermerk angefertigt.¹⁹⁷² Darin ist festgehalten:

„Am heutigen Tag meldet sich StA Klinge der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hannover telefonisch und teilt mit, dass er zuständig für die Akte E. ist.“¹⁹⁷³

Oberstaatsanwalt *Klinge* habe signalisiert, „dass er in diesem Fall gerne eine Durchsuchung anregen möchte, [er] bittet aber um Prüfung der zeitnahen Übermittlung der weiteren Vorgänge im Rahmen der OP Selm von Beschuldigten, die nur KAT2-Produkte erworben haben, um dann eine Gesamtentscheidung, die für alle Vorgänge Gültigkeit haben soll, treffen zu können“¹⁹⁷⁴.

Aus dem Vermerk geht überdies hervor, dass die Zeugin *Wiegand* den Zeugen *Hoppe* vom dem Telefonat in Kenntnis setzte und mit diesem die Erstellung einer Führungsinformation zur Information der Amtsleitung vereinbart wurde. Die Zeugin *Wiegand* hielt ferner fest, dass sie am 26. November 2013 bei der ZIT keinen Staatsanwalt mehr erreicht habe.¹⁹⁷⁵, ¹⁹⁷⁶

Dem Vermerk vom 26. November 2013 zufolge „wurden diese Ergebnisse telefonisch“ mit Oberstaatsanwalt *Klinge* besprochen. Ferner enthält der Vermerk folgende Angaben:

„Es wurde vereinbart, dass sich KHKin Greiner am Mittwoch, 27.11.2013, nach Rücksprache mit der GStA FFM – ZIT wieder meldet und den aktuellen Sachstand mitteilt.

StA Klinge bittet noch darum, mit der GStA FFM – ZIT zu besprechen, ob die o.g. 26 Vorgänge DIREKT vom BKA, SO 12 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Hannover übersendet werden können.“¹⁹⁷⁷

In ihrer Zeugenvernehmung hat die Zeugin *Wiegand* die Bitte des Zeugen *Klinge* wie folgt wiedergegeben:

„Also, er hat es mir nicht lange erläutert. Er hat eben nur gesagt, dass er keinen speziellen Einzelfall für Herrn Edathy möchte, sondern dass er sich einen Überblick verschaffen möchte über die Gesamtverfahren der Kategorie 2 und dann eine Entscheidung treffen möchte, die alle Personen betreffen. Bei

¹⁹⁷¹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 14.

¹⁹⁷² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 (313 f.), Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

¹⁹⁷³ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 (313), Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

¹⁹⁷⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 (313), Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

¹⁹⁷⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 (313 f.), Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

¹⁹⁷⁶ Näher zu den Abläufen im BKA am 26. November 2013: Zweiter Teil A.10.a).

¹⁹⁷⁷ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313 (314), Gesprächsnotiz von KOK' in *Wiegand* vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner StA *Klinge* mit dem Betreff: „Vorgang E.“.

den Kategorie-2-Vorgängen war es ja so, dass wir keine Durchsuchungsbeschlussanregung mit in die Akte aufgenommen haben, sondern wir haben einen Sachstandsvermerk geschrieben, und die örtliche Staatsanwaltschaft konnte dann selbst entscheiden, ob ihr das ausreicht für eine Durchsuchung oder eben nicht. Er wollte eine Entscheidung für alle treffen: also entweder bei allen durchsuchen oder bei niemandem durchsuchen. Das hat er mir so erläutert.“¹⁹⁷⁸

Der Zeuge *Klinge* hat zu dem Telefonat vom 26. November 2013 ausgesagt:

„[...] Da kann ich dann gleich das, was ich jetzt gestern, vorgestern oder was in der Zeitung gelesen habe, dass es da zu Unstimmigkeiten gekommen sei zwischen meinen Angaben in den Akten und den Aussagen von Frau - ich weiß es nicht; einer der beiden Beamtinnen - - Die hätte gesagt, dieses erste Gespräch sei erst am 26. geführt worden, während ich in meinen Akten vermerkt habe - in einem Vermerk niedergelegt habe -, dass da schon wesentlich früher Telefonate stattgefunden haben.

Dazu kann ich schon gleich klarstellend sagen: Ja, das schließt sich aber beides nicht aus; denn - und auch das habe ich in meinen Akten vermerkt - bis zum 15.11. hat es mehrere vergebliche Versuche gegeben, im Bundeskriminalamt eine Sachbearbeiterin zu erreichen. Ich weiß es nicht mehr. Also, das ist - - Hätte ich damals gewusst, welche Ausmaße dieses Verfahren annimmt, hätte ich sicherlich weit mehr Vermerke geschrieben, als ich das getan habe; aber ich kann es einfach nicht mehr sagen.

Ich bin der Meinung, dass ich auch ein- oder zweimal durchgekommen bin zum Bundeskriminalamt, irgendjemanden hatte, der mir dann gesagt hat: Die sind im Moment entweder dienstlich unterwegs oder im Urlaub. - Das weiß ich nicht mehr. Das habe ich auch irgendwo vermerkt in den Akten, dass mir diese Auskunft erteilt worden ist, sodass die Zeugin des Bundeskriminalamts durchaus recht haben kann, dass wir Kontakt gekriegt haben erst wesentlich später. Aber ich habe es eben gleich in der Folgezeit nach dem Gespräch mit Dr. Krause versucht, da jemanden anzurufen. [...]“¹⁹⁷⁹

Seine Entscheidung, nicht mit anderen im Bundeskriminalamt Kontakt zu suchen hat der Zeuge *Klinge* im Rahmen seiner Aussage vor dem Ausschuss erläutert:

„[...] Ich wollte auch nicht irgendwie größer rumtelefonieren im Bundeskriminalamt. Ich hätte ja auch die Entscheidung treffen können: Na gut, wenn die beiden Sachbearbeiterinnen nicht da sind, dann nimmst du dir irgendjemand anders. - Aber in dieser Sache war ich von Anfang an vorsichtig und wollte mit den Sachbearbeiterinnen sprechen, die ohnehin wussten, worum es geht, und die auch wussten, warum es mir eilig war damit und warum wir diese anderen Verfahren brauchten. Also, da noch jemanden jetzt in den Kreis reinzunehmen, sollte vermieden werden, und darum habe ich abgewartet.

Nach meiner damaligen Einschätzung eilte ja auch nichts. Das gilt auch für die Folgezeit. Wir hatten ein Ermittlungsverfahren. Die Anhaltspunkte, die wir hatten, lagen schon Jahre zurück zum Teil; das waren ja Filme, die er sich schon einige Jahre vor dem Bekanntwerden da in Kanada bestellt hatte. Und es ist so bei Verfahren wegen des Besitzes von Kinderpornografie: Wer sich so was bestellt, weil er ein Interesse daran hat, und nicht, weil es aus Versehen mal mit reinrutscht, der behält das auch, und der behält das nicht nur für ein paar Wochen, sondern der behält das auf seinem Rechner und sammelt es da, sodass also im Prinzip zwar möglich war, dass weitere Bilder dazukämen, aber es eilte nichts im Sinne, dass ein Beweismittel unbedingt verloren gehen könnte. [...]“¹⁹⁸⁰

¹⁹⁷⁸ *Wiegand*, Protokoll-Nr. 7, S. 72.

¹⁹⁷⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 14.

¹⁹⁸⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 14.

dd) Telefonat des Zeugen Klinge mit der Zeugin Wiegand am 6. Dezember 2013

Auch zu dem Telefonat mit dem Zeugen *Klinge* am 6. Dezember 2013 hat die Zeugin *Wiegand* einen Vermerk angefertigt.¹⁹⁸¹ Demnach informierte der Zeuge *Klinge* die Zeugin *Wiegand* in diesem Telefonat darüber informiert, dass er durch einen Anwalt von *Sebastian Edathy* fernmündlich kontaktiert und gefragt worden sei, „ob es Verfahren gegen seinen Mandanten wegen des Verdachts des Besitzes von Kinderpornografie“¹⁹⁸² gebe.¹⁹⁸³ Oberstaatsanwalt *Klinge* habe „weiterhin um priorisierte Abarbeitung der 26 Akten (KAT2) aus Niedersachsen“¹⁹⁸⁴ gebeten. Die Zeugin *Wiegand* habe zugesagt, diese bis zum „Ende der 50. KW“¹⁹⁸⁴ fertig zu stellen.

3. Reaktion der niedersächsischen Staatsanwaltschaften auf die Presseberichterstattung zur Operation „Spade“ am 14. November 2013

Am 14. Oktober 2013 führten kanadische Ermittlungsbehörden eine Pressekonferenz zur Operation „Spade“ durch.¹⁹⁸⁵ Am selben Tag berichteten deutschsprachige Medien darüber, dass die kanadische Polizei einen „internationalen Kinderporno-Ring“ gesprengt habe und machten dabei teilweise Angaben zu Bezügen nach Deutschland.^{1986 1987}

Ausweislich eines Vermerks des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 17. Februar 2014 unterrichtete Staatsanwalt *Dr. Krause* von der ZIT am 12. November 2013 den Zeugen *Klinge* in einem Telefonat darüber, dass „die kanadischen Ermittlungsbehörden am 13. November 2013 eine Pressekonferenz zur Operation ‚Spade‘ durchführen“¹⁹⁸⁸ würden.

Seine Bewertung der Presseberichterstattung hat der Zeuge *Dr. Lüttig* in seiner Vernehmung geschildert:

„Der Zeitpunkt Besprechung 08.11., da war für uns keine Eile geboten. Wir sind nach wie vor davon ausgegangen: Es ist ein sehr begrenzter Kreis von Personen, die davon betroffen sind. Wir können erst mal die Informationen einholen, und dann schauen wir weiter. - Es war für uns jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt 08.11. überhaupt kein Problem. Problematischer wurde es dann - das muss ich einräumen oder an dieser Stelle auch mal sagen -, als nämlich diese Pressekonferenz in Sachen ‚Spade‘ kam. Ich bin mir nicht mehr ganz sicher, wann das war.

[...]

¹⁹⁸¹ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 330, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 6. Dezember 2013 über ein Gespräch mit StA *Klinge*.

¹⁹⁸² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 330, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 6. Dezember 2013 über ein Gespräch mit StA *Klinge*.

¹⁹⁸³ Näher zum Anruf von Rechtsanwalt *Noll*: Zweiter Teil C.5.a).

¹⁹⁸⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 330, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 6. Dezember 2013 über ein Gespräch mit StA *Klinge*.

¹⁹⁸⁵ „Kanadische Polizei sprengt Kinderporno-Ring“, *Frankfurter Rundschau*, 14. November 2013, <http://www.fr-online.de/panorama/kriminalitaet-kanadische-polizei-sprengt-kinderporno-ring,1472782,25035664.html>, zuletzt abgerufen am 2. August 2015. Näheres hierzu: Zweiter Teil A.8.b).

¹⁹⁸⁶ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

¹⁹⁸⁷ Näher hierzu: Zweiter Teil A.8.b).

¹⁹⁸⁸ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 2, lfd. Nr. 4, Bl. 52 (53), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

[...] Da ist jedenfalls die Sache ‚Spade‘ gekommen. Von der Sache ‚Spade‘ haben wir gar nichts erfahren, GenStA Celle. Aber die Staatsanwaltschaft Hannover hat es einen Tag vor der Pressekonferenz erfahren. Da wäre auch, selbst wenn man in dem Augenblick gesagt hätte: „Oh, jetzt müssten wir handeln“, ein Handeln nicht mehr möglich gewesen innerhalb eines Tages. Das war der Punkt.“¹⁹⁸⁹

In seiner Vernehmung machte der Zeuge *Dr. Fröhlich* folgende Angaben:

„[...] Die Ereignisse überschlugen sich dann aber. Denn ich bekam schon am 13. November meines Erachtens oder am 14. einen Anruf wieder von Herrn Schierholt aus Celle, dass in dieser Phase, wo wir uns noch so ein bisschen aufstellen wollten und erst mal sondieren wollten, was wir noch an Informationen bekommen, nunmehr auch die Pressekonferenz Operation ‚Spade‘ eben entweder schon stattgefunden hatte oder kurz bevorstand. Da wussten wir natürlich auch nichts von, konnten wir wahrscheinlich auch gar nicht wissen. - Alles, was ich jetzt sage, ist jetzt nicht, jedenfalls nicht durchgehend, mit Vorwürfen bedacht. Aber von dieser Pressekonferenz wussten wir auch nichts.

Dann war natürlich die Frage, ob wir dann am 13. nun unsere ganze Strategie umstoßen und nun schnell etwas tun sollten. Das war technisch gar nicht möglich. Wie gesagt, wir waren noch nicht mal so weit, überhaupt uns über einen Anfangsverdacht im Klaren zu sein - die Vorgänge waren noch unterwegs, Herr Edathy genoss Immunität, ein schnelles Losschlagen wäre auch gar nicht möglich gewesen -, sodass in Abstimmung auch mit Herrn Schierholt das Ergebnis der Unterredung war am Telefon: Dann müssen wir erst mal gucken, was es für Veröffentlichungen gibt, wie intensiv diese Veröffentlichungen Rückschlüsse auf Kunden in Deutschland zulassen, und dann müssen wir uns einfach noch mal treffen und die Lage neu sondieren. Parallel dazu hat Herr Klinge weiter versucht, beim BKA Ansprechpartner zu bekommen.“¹⁹⁹⁰

XIV. Eingang der weiteren Kategorie-2-Akten bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 20. Dezember 2013 und deren Bearbeitung ab dem 13. Januar 2014

Die von Oberstaatsanwalt *Klinge* erbetenen Verfahren sind am 20. Dezember 2013, einem Freitag, bei der Staatsanwaltschaft Hannover eingegangen.¹⁹⁹¹ Es handelte sich dabei um 15 weitere Kategorie-2-Verfahren zu Niedersachsen.¹⁹⁹²

Der Zeuge *Klinge* hat zu dem Eingang dieser Verfahren erklärt:

„Ja, das ging dann ja so weiter: Wir warteten. Wir hatten die Verfahren noch nicht in Hannover. Die kamen dann erst - offensichtlich Eingangsdatum - am 20.12. Das war also noch eine ganze Ecke später. Das war zwei Tage, glaube ich, vor meinem Jahresurlaub. Also, am 24. hatte ich - - Da war nur noch ein Tag, meine ich, dazwischen, sodass ich die gar nicht mehr vorgelegt bekommen habe. Denn diese Verfahren aus Frankfurt sind zwar zu meinen Händen, meine ich, adressiert gewesen als Packen, haben mich aber vor meinem Urlaub nicht mehr erreicht. Das hat natürlich auch damit zu tun, dass wir nicht im Haus rumgegangen sind und gesagt haben: ‚Hier, wir haben hier ein ganz brisantes Verfahren; das muss alles sofort vorgelegt werden‘, was möglicherweise ja wieder Neugierde hervorgerufen hätte. [...]“¹⁹⁹³

Der Zeuge *Klinge* hat zum Beginn der Auswertung der gelieferten Akten ausgesagt:

¹⁹⁸⁹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 20.

¹⁹⁹⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 82 f.

¹⁹⁹¹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 66 f.

¹⁹⁹² MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (339), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

¹⁹⁹³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 15 f.

„[...] Am 23. hatte ich meinen letzten Arbeitstag - davor war, glaube ich, ein Wochenende sogar noch oder so -, und dann war ich im Urlaub [...]. Also, 13.01. war mein erster Arbeitstag dann wieder. [...]“¹⁹⁹⁴

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat zu der Auswertung der weiteren Kategorie-2-Akten, die bereits am 20. Dezember 2013 bei der Staatsanwaltschaft Hannover eingegangen waren, aufgeführt:

„Ja, so ging das weiter. Herr Klinge sagte, das BKA hätte jetzt mitgeteilt, die Akten seien unterwegs. Sie waren eben noch nicht da. Ich weiß auch gar nicht, ob ich den Eingang am 20. Dezember mitbekommen habe - eher nicht. Das war also die Weihnachtszeit. Herr Klinge war, ich glaube, ab 20. oder ab 21. Dezember auch im Urlaub. Ich erinnere mich nur, dass er mir sagte, die lagen irgendwann auf seinem Tisch, der Stapel der restlichen Akten. Nur, nach seinem Urlaub - das war Anfang Januar, der 10., 11. - habe ich ihm gesagt, er solle jetzt bitte mit Hochdruck sofort sich an die Akten machen und letztendlich die Auswertung vornehmen, damit wir jetzt schnell nach Celle fahren und jetzt abschließend entscheiden.

Das hatte er auch gemacht. Er kam wenige Tage nach Urlaubsrückkehr dann zurück, hatte die Registerinträge der einzelnen Beschuldigten, hatte die Akten dabei. Die hatte er alle gelesen, ausgewertet, hatte also auch seinen Spickzettel. Wir haben das also noch mal durchgesprochen. Wir haben das rechtlich gewürdigt und waren jetzt eigentlich so weit, dass die Entscheidung nun hätte fallen können. Was uns daran hinderte, war Herr Rechtsanwalt Noll, der weiterhin Herrn Klinge drängte um ein Gespräch. Das waren mehrere Anrufe, bei denen Herr Klinge Herrn Noll vertröstete. Und natürlich konnten wir jetzt nicht sagen: Jetzt hören wir ihn nicht an. - Es war wichtig, noch mal zu hören: Welchen Sachstand vermittelt er uns denn? - Das sollte dann aber auch der abschließende Akt sein, bevor die Entscheidung getroffen werden sollte. [...]“¹⁹⁹⁵

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat die Zeitspanne zwischen dem Eingang der Akten und deren Bearbeitung wie folgt bewertet:

„Ja, finde ich jetzt nicht so gut, aber das habe ich - - Ich hatte das vorhin schon mal angedeutet: Wenn man den Kreis derjenigen, die über das Verfahren Bescheid wissen, sehr eng zieht, muss der Stellvertreter da ran. Der kann ja gerne in Urlaub fahren. Dann hat er ja natürlich auch Weihnachten. Das muss man ja auch berücksichtigen. Ich weiß nicht mehr genau: Die Tage lagen relativ günstig für einen Urlaub. Aber dann muss eben sichergestellt sein, dass ein Stellvertreter die Akten durchsieht, und dann wären wir wahrscheinlich Silvester durch gewesen.“¹⁹⁹⁶

Der Zeuge *Klinge* hat in seiner Vernehmung angegeben, am 5. November 2013 hätten er und sein Vorgesetzter, Zeuge *Dr. Fröhlich*, sich darauf verständigt, die Akte zu *Sebastian Edathy* „solle zunächst geheim gehalten werden“.¹⁹⁹⁷ Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat angegeben, dem Zeugen *Klinge* aufgetragen zu haben, die Akte nicht einzutragen und niemanden etwas von dem Verfahren zu erzählen.¹⁹⁹⁸ Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *Klinge* ergänzende Angaben hierzu gemacht:

„[...] Wir hatten ja in Hannover schon die Sache Wulff, die auch nur suboptimal da gelaufen ist, die wir vorher hatten, wo auch schon ab und zu Stimmen kamen: Da ist irgendwas durchgesteckt. Da ist an die Presse irgendwas rausgekommen, was nicht hätte rauskommen dürfen. - Ich meine, das war schon zu dem Zeitpunkt. Und wir haben gesagt: Wir machen so dicht, dass bei uns jedenfalls, soweit das irgendwie in unserem Bereich ist, niemand irgendwas irgendwem stecken kann und dass auch

¹⁹⁹⁴ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 17.

¹⁹⁹⁵ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 84.

¹⁹⁹⁶ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 44.

¹⁹⁹⁷ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 10.

¹⁹⁹⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 79.

niemand im Nachhinein ankommen kann und sagen kann, da hätte aber doch irgendjemand von irgendwo - Geschäftsstelle oder Kollegen oder was weiß ich, was - Kenntnis haben können von dem Verfahren. - Darum war völlige Einigkeit darüber: Das ist ein Verfahren, das nur zwischen uns beiden bleibt und jeden Abend in den Stahlschrank eingeschlossen wird. Das liegt nicht auf irgendeiner Geschäftsstelle, wo jemand mal zufällig auch drankommen kann oder Ähnliches, sondern das bleibt absolut abgeschirmt, das Verfahren. Bei uns jedenfalls geht nichts raus.“¹⁹⁹⁹

XV. Nachfragen von Rechtsanwalt Noll bei Staatsanwaltschaft und Polizei in Niedersachsen zwischen November 2013 und Januar 2014

Zwischen dem 28. November 2013 und dem 22. Januar 2014 nahm der Verteidiger von *Sebastian Edathy*, Rechtsanwalt *Noll*, mehrfach Kontakt zu Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften in Berlin und Niedersachsen auf.²⁰⁰⁰

1. Anlass für die Nachfragen und Überlegungen des Rechtsanwalts Noll zum Vorgehen

Seine Motivation, unmittelbar nach seiner Beauftragung durch *Sebastian Edathy* am 27. November 2014²⁰⁰¹ mit Nachforschungen – insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Hannover – zu beginnen, hat der Zeuge *Noll* in seiner Vernehmung erläutert:

„[...] Es ist ja am wahrscheinlichsten gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Hannover zuständig ist wegen der Sonderzuständigkeit, die man über das Internet herausfinden kann.

[...] Herr Edathy wollte natürlich verhindern, dass das Ganze öffentlich wird, und er wollte, dass ich tätig werde. Er wollte, dass ich herausfinde, wo die Akte liegt, und wollte, dass ich mit dem Sachbearbeiter spreche. Sie kennen Herrn Edathy. Glauben Sie, ich hätte jetzt eine Woche nichts tun können? Ich glaube nicht.“²⁰⁰²

Sein Vorgehen hat der Zeuge *Noll* wie folgt beschrieben:

„[...] Es ist klar, dass Berlin und Niedersachsen zuständig sein können und dort die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft. Ich habe natürlich nicht beim BKA nachgefragt, weil ich wusste, die haben die Akte nicht mehr, nicht in Gießen deswegen angefragt. Dass ich in Celle angefragt habe, war vielleicht aufgrund dieser Information oder sicher aufgrund dieser Information von Herrn Hartmann. Sonst hätte ich mich vielleicht auf die Staatsanwaltschaft Hannover beschränkt erst mal oder auf die Staatsanwaltschaft Verden beschränkt.“²⁰⁰³

Auf die Nachfrage, warum er beim Bundeskriminalamt und der ZIT nicht nachgefragt habe, hat der Zeuge *Noll* erklärt:

„Na, wir wussten ja, dass die Akte da nicht mehr ist. Die war ja schon nach Celle weitergegangen; in Wirklichkeit sogar schon nach Hannover, aber wir wussten ja: Celle. Insofern brauche ich ja nicht bei einer Behörde nachzufragen, die die Akte nicht vorliegen hat und die auch gar nicht die Ermittlungen führen könnte. Also, das BKA kann ja nicht in der Sache ermitteln. Die haben ja nur eine Einschätzung

¹⁹⁹⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 49.

²⁰⁰⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8 f.

²⁰⁰¹ Näher hierzu: Zweiter Teil D.3.

²⁰⁰² *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 20.

²⁰⁰³ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 24.

gemacht. Die Einschätzung war: nicht strafbar. Diese Zentralstelle führt ja auch nicht die Ermittlungen und wäre sachlich oder örtlich gar nicht zuständig. Die haben ja die Akte dann abgegeben an die örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaften.

Ich weiß nicht, ob es da eine Sonderzuständigkeit dieser Zentralstelle in irgendeiner Form gibt. Die müssen ja aus irgendeinem Grund mit der Sache befasst sein, wahrscheinlich wegen Fachkompetenz in irgendeiner Form. Aber dass die das nicht selber machen würden, schien mir nahe liegend. Es schien mir plausibel, dass die die Akte abgegeben haben sollten nach Celle, also an die Generalstaatsanwaltschaft des Bundeslandes, wo der Erstwohnsitz von Herrn Edathy war, und es war auch klar: Celle würde nicht selber ermitteln, sondern das ihrerseits weitergeben an die zuständige, örtlich zuständige Staatsanwaltschaft. Das wäre beim Wohnsitz Verden gewesen. Es gibt aber diese Sonderzuständigkeit in Niedersachsen in Hannover, und es hätte sein können wegen des Zweitwohnsitzes Berlin.²⁰⁰⁴

Zusammenfassend hat der Zeuge *Noll* zu seinen Auskunftersuchen erklärt:

„Ich habe dann relativ schnell rausgefunden, dass in Berlin nichts vorliegt, habe dann nach einiger Zeit auch rausgefunden, dass in Verden, was zuständig gewesen wäre für den Wohnort von Herrn Edathy, nichts vorliegt. Alle Behörden haben eigentlich relativ zügig - also, gerade die Berliner Behörden haben relativ zügig geantwortet - geantwortet, dass es nichts gibt. Die Einzigen, die sich bedeckt gehalten haben, waren die niedersächsischen Behörden. [...]“²⁰⁰⁵

2. Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 28. November 2013

a) Fax vom 28. November 201

Am 28. November 2013 versandte Rechtsanwalt *Noll* ein Fax an die Staatsanwaltschaft Hannover, dem eine Strafprozessvollmacht von *Sebastian Edathy* beilag und in dem Rechtsanwalt *Noll* folgendes ausführte:

„[...]“

Gegen meinen Mandanten soll wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften ermittelt werden. Ein Aktenzeichen ist ihm nicht bekannt. Da mein Mandant seinen Wohnsitz in Niedersachsen hat und die Staatsanwaltschaft Hannover die Zentralstelle für die Bekämpfung pornographischer Schriften ist, gehe ich davon aus, dass das Verfahren bei Ihnen anhängig ist.

Die Daten meines Mandanten lauten wie folgt: Sebastian Edathy, [Persönliche Daten und Anschrift nicht wiedergegeben, Anm.]

Ich bitte darum, mir möglichst schnell – gerne auch telefonisch – mitzuteilen, unter welchem Aktenzeichen das Verfahren bearbeitet wird und wer der Sachbearbeiter ist. Zudem wird bereits jetzt beantragt,

Akteneinsicht

zu erteilen und die Akten an meine im Briefkopf benannten Anschrift zu übersenden. Weiter teile ich mit, dass mein Mandant selbstverständlich jederzeit zur Verfügung steht und bitte um entsprechende Rückmeldung, fall dies der Fall sein sollte.

²⁰⁰⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 19 f.

²⁰⁰⁵ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9.

[...]“²⁰⁰⁶

Nach den Angaben des Zeugen *Dr. Fröhlich* blieb dieses Fax zunächst „irgendwo im Geschäftsgang hängen“²⁰⁰⁷. Der Zeuge hat zu diesem Fax ausgesagt:

„[...] Was wir damals nicht wussten, was sich aber im Nachhinein dann durch den Aktenaufbau ergeben hat, ist, dass Herr Noll auch am 28., mutmaßlich sogar nach seiner E-Mail, an die Registerstelle der Staatsanwaltschaft Hannover einen Schriftsatz geschickt hatte, worin er auch noch kundtat - ich meine, sogar unter Beifügung einer Vollmacht von Herrn Edathy vom 27. November -, dass er denselben vertrete und sich nach irgendwelchen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hannover gegen Herrn Edathy erkundige und um Akteneinsicht ersuche.

Dieses an die Registerstelle der Staatsanwaltschaft Hannover gerichtete Schreiben ist erst viel später aufgetaucht. Das blieb irgendwo im Geschäftsgang hängen; denn die Registerstelle konnte damit erst gar nichts anfangen. Wie das nun schließlich zur Akte gekommen ist, weiß ich nicht. Es befand sich dann aber in dem von Herrn Klinge geführten sogenannten AR-Vorgang. Da wurde also alles gesammelt, was bis dahin geschehen war, sein Vermerk über das Gespräch in Celle und, ich meine, er hatte das dann auch genannt ‚Kontaktversuche Rechtsanwalt Noll‘. Und das wurde auch weitergeführt. Davon wusste ich aber, wie gesagt, überhaupt nichts. [...]“²⁰⁰⁸

b) E-Mail vom 28. November 2013

In einem Vermerk vom 13. Februar 2014 berichtet Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich*, Rechtsanwalt *Noll* habe sich am 28. November 2013 auch mit einer E-Mail an die Staatsanwaltschaft Hannover gewandt und in einer „relativ eiligen Angelegenheit“ um Kontaktaufnahme durch den Behördenleiter Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich* gebeten.²⁰⁰⁹

Zu seiner schriftlichen Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft Hannover hat der Zeuge *Noll* erklärt:

„[...] [I]ch habe am 28. November die Staatsanwaltschaft Hannover angeschrieben, und zwar die Registerstelle, in der Hoffnung, dass man mir vielleicht ein Aktenzeichen mitteilen kann, also noch gar nicht mal jemanden auf Sachbearbeiterebene angeschrieben. Ich weiß gar nicht, ob ich da jemals eine Antwort bekommen habe - das ist mir jetzt nicht präsent -, jedenfalls nicht zeitnah. Ich weiß auch jetzt nicht mehr, wann ich eventuell Frau Gresel bei der Staatsanwaltschaft Hannover gesprochen habe. Ich glaube, das war dann am 28.01. [...]“²⁰¹⁰

Der Behördenleiter, Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich*, war am 28. November 2013 nicht in seiner Dienststelle.²⁰¹¹ Die Anfrage von Rechtsanwalt *Noll* bearbeitete, dem genannten Vermerk von Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich* zufolge, die stellvertretende Behördenleiterin Oberstaatsanwältin *Angelika Gresel*,²⁰¹² die am 2. Dezember 2013 in einem Vermerk festgehalten habe, dass das Sekretariat von Rechtsanwalt *Noll* auf ihren

²⁰⁰⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 79 f., Telefax des Zeugen *Noll* an die Registerstelle der Staatsanwaltschaft Hannover vom 28. November 2013.

²⁰⁰⁷ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 83.

²⁰⁰⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 83.

²⁰⁰⁹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 47 (48), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

²⁰¹⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 26 f.

²⁰¹¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 83.

²⁰¹² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 47 (48), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

Anruf am 28. November 2013 einen Rückruf von Rechtsanwalt *Noll* für den Folgetag zugesagt habe.²⁰¹³ Den Inhalt des Telefonats gibt der Vermerk von Leitender Oberstaatsanwältin *Gresel* vom 2. Dezember 2013 wieder:

„Im Rahmen des Rückrufs bestätigte RA *Noll*, Verfasser der Mail gewesen zu sein. Er rufe im Auftrag seines Mandanten *Edathy*, Bundestagsabgeordneter der SPD, an. Dieser habe über Gerüchte gehört, dass es Verfahren gegen ihn in Hannover geben solle. Da die Abteilung 11 (Anm.: Verfahren gegen Politiker und Beamte) zuständig wäre, wenn es um Abgeordnete geht und mir aus dem Gedächtnis nichts bekannt war, habe ich noch einmal in das System geschaut und keinen Eintrag gefunden. Ich habe Herrn RA *Noll* an die StA Berlin verwiesen, die aber von ihm schon befragt worden war und auch kein Verfahren gehabt habe.

Ich habe Herrn *Noll* dann gefragt, wie er denn auf Hannover gekommen sei. Er sagte mir, sein Mandant habe Gerüchte gehört, wonach ein Verfahren gegen ihn über das BKA an die GenStA Celle gegeben worden sei. Auf meine Frage, ob er auch etwas zu dem Vorwurf sagen könne, hat er geäußert, irgendetwas mit Kinderpornografie. Er wisse, dass die StA Hannover die Zentralstelle habe und sei daher davon ausgegangen, dass es hier laufen könne. Ich habe ihm zugesagt, mit dem zuständigen Abteilungsleiter Kontakt aufzunehmen und mich dann wieder zu melden.

Erst durch ein anschließendes Telefonat mit OStA *Klinge* erfuhr ich, dass verdeckte Vorermittlungen wegen des Verdachts der Kinderpornographie gegen *Edathy* laufen würden. Es sei zutreffend, dass die Erkenntnisse über das BKA an die GenStA Celle gekommen seien. Herr *BL* und Frau *LOStAin Ballnus* wurden mündlich bzw. telefonisch informiert. Herr RA *Noll* habe ich noch im Verlauf des Freitag, 29.11., zurückgerufen und ihm gesagt, dass kein Verfahren gegen *Edathy* bei der StA Hannover eingetragen sei, was tatsächlich der Sachlage entspricht.²⁰¹⁴

Das Telefonat zwischen ihm und Leitender Oberstaatsanwältin *Gresel* hat der Zeuge *Klinge* in seiner Vernehmung wie folgt geschildert:

„[...] Wir haben dann, Frau *Gresel* und ich, am 29. telefoniert oder uns auch gesehen; das weiß ich nicht mehr. Ich gehe mal davon aus fast, dass wir uns dann auch getroffen haben noch, aber zunächst telefoniert. Und sie fragte mich: Was ist das für ein Verfahren? Wieso weiß ich davon nichts? - Der Behördenleiter war nämlich zu dem Zeitpunkt nicht da. [...] Ich habe sie dann aber informiert, was das ist und dass wir, insbesondere der Behördenleiter, gesagt hatten, dass absolutes Stillschweigen über dieses Verfahren - - Das hat auch keine Geschäftsstelle. Das ist zunächst nicht eingetragen worden, das Verfahren bzw. - - ‚Verfahren‘ sage ich immer. Wenn ich jetzt ‚Verfahren‘ sage, meine ich nicht Verfahren im Rechtssinne, sondern ‚der Vorgang‘, sage ich lieber; denn eingetragen war es noch nicht, weder als AR-Sache noch als Js-Sache.

Ich habe also Frau *Gresel* geschildert, was Hintergrund dieses Verfahrens ist, dass es sich um einen Bundestagsabgeordneten handelt, bei dem Anhaltspunkte vorliegen, dass er möglicherweise Kinderpornografie in seinem Besitz haben könnte. Gut, dann war die also als Zweite auch eingeweiht. [...]²⁰¹⁵

Der Zeuge *Noll* hat zu seinem Telefonat mit der Leitenden Oberstaatsanwältin *Gresel* ausgeführt:

„[...] Ich habe mich gewandt an die Staatsanwaltschaft Hannover, damals nicht wissend, dass sie zuständig ist, aber es vermutend, weil es eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder Schwerpunktabteilung für ganz Niedersachsen in Hannover gibt, was diesen Deliktsbereich betrifft. Ich bin auf eine, ich glaube, stellvertretende Behördenleiterin gestoßen, die im Telefonat mit mir sichtlich überrascht war

²⁰¹³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 47 (48), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

²⁰¹⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 47 (49), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

²⁰¹⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 16.

und offenkundig keine Ahnung hatte. Es stellte sich dann später heraus: Sie war wohl tatsächlich nicht informiert, im Gegensatz zum Behördenleiter und Sachbearbeiter. [...]“²⁰¹⁶

- c) Bewertung der Nachfragen vom 28. November 2013 durch Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat seine damalige Bewertung der Nachfragen des Zeugen *Noll* wie folgt wiedergegeben:

„[...] Frau Gresel hat dann auch sofort bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle angerufen, hat mit Frau Ballnus gesprochen und ihr die Kontaktversuche von Herrn Noll mitgeteilt. Und auch da bestand Einvernehmen, so wie bei der Operation ‚Spade‘ und der Pressekonferenz auch: Das ist eine völlig neue Situation, die die noch nicht abgeschlossene Frage der Prüfung des Anfangsverdachts noch weiter überlagert. - Wir waren im Grunde genommen jetzt schon so weit, zu sagen: Es scheint ja so, als sei die Information schon bei Herrn Edathy gelandet. Macht es jetzt überhaupt noch Sinn, irgendetwas zu machen? - Denn natürlich bestand die Vermutung, dass in dem Moment, wo ein Rechtsanwalt sich nach einem solchen Verfahren erkundigt, möglicherweise, vielleicht sogar wahrscheinlich, schon alle Beweismittel vernichtet sind. Aber auch da haben wir gesagt: Wir können jetzt nicht stehenden Fußes losschlagen. Wir müssen erst mal in Ruhe jetzt noch mal den Anfangsverdacht prüfen, noch intensiver, als bis dahin schon geschehen. - Herr Klinge erhielt den Auftrag, sich jetzt bitte noch mal mit allem Nachdruck um diese restlichen Kategorie-2-Verfahren zu kümmern. Das hat er auch gemacht, wobei ich Einzelheiten da nicht genau weiß. Ich müsste mich auf seine Vermerke beziehen. [...]“²⁰¹⁷

An anderer Stelle hat er zu dieser Frage dargelegt:

„[...] Also, der erste Kontakt, da hatte ich ja gesagt, da war ich auf das angewiesen, was Frau Gresel in diesem Telefonat weitergab von Herrn Noll, und da war absolut auffällig eben dieser Weg der Akte: BKA, GenStA Celle, Hannover. Und da haben wir natürlich gefragt: Wo kann er das herhaben? Und eine mögliche Theorie war tatsächlich: Das ist einfach mal ein Versuch. Möglicherweise ist er gewarnt, woher auch immer, und jetzt versucht er mal sein Glück. - So fernliegend ist das ja nicht. Herr Edathy hat in Niedersachsen seinen Wohnsitz, in Niedersachsen zuständig ist die Staatsanwaltschaft Hannover mit ihrer Zentralstelle. Da kann man so was schon mal versuchen. Ich kenne jedenfalls Anwälte, die würden das durchaus mal sehr professionell machen. Also, zu dem Zeitpunkt: Natürlich ahnten wir schon, dass da mehr hintersteckt; aber es war - - Und das habe ich auch, meine ich, sogar im Innenausschuss - - oder Dr. Lüttig hat das seinerzeit gesagt. Es gab natürlich auch keine hundertprozentige Sicherheit, dass da entsprechend schon von einer bestimmten Quelle durchgesteckt wird. Die Informationen gab es also - klar! - am 22. und natürlich, als Herr Noll nicht aufhörte zu fragen und seine Anfragen immer konkreter wurden.“²⁰¹⁸

3. Nachfragen beim Landeskriminalamt Niedersachsen am 2. und 4. Dezember 2013

Am 2. Dezember 2013 erkundigte sich Rechtsanwalt *Noll* per Fax und telefonisch beim Landeskriminalamt Niedersachsen nach einem Verfahren gegen seinen Mandanten *Sebastian Edathy*.

Sein Fax vom 2. Dezember 2013, dem eine Strafprozessvollmacht beigelegt war, hatte folgenden Inhalt:

²⁰¹⁶ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9.

²⁰¹⁷ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 83 f.

²⁰¹⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 113.

„Hiermit zeige ich Ihnen ausweislich der beigefügten Strafprozessvollmacht an, dass ich die Vertretung von Herrn Sebastian Edathy, geb. am 05.09.1969, innehabe.

Gegen meinen Mandanten soll im Land Niedersachsen ein Verfahren geführt werden. Ich bitte, mir in diesem Fall den Sachbearbeiter und das Aktenzeichen mitzuteilen, damit Akteneinsicht genommen werden kann.“²⁰¹⁹

Telefonisch erreichte der Zeuge *Noll* am 2. Dezember Polizeikommissar *Felix Piechota* vom Dezernat 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen²⁰²⁰. Kriminalhauptkommissar *Schillig* vom Dezernat 38 fertigte zu dem Telefonat folgenden Vermerk an:

„1.

Am heutigen Tag meldete sich telefonisch der Rechtsanwalt Christian NOLL in der Ansprechstelle Kinderpornografie.

Er teilte mit, dass er Herrn Sebastian EDATHY vertreten würde. Weiterhin wollte er das Aktenzeichen des gegen seinen Mandanten geführten Verfahrens erfragen. Hier wurde ihm mitgeteilt, dass telefonisch grundsätzlich keine Auskunft zu geführten Verfahren gegeben wird. Weiterhin wurde um Übersendung einer Prozessvollmacht gebeten.

Die Vollmacht wurde per Fax übersandt und liegt dem Vermerk bei.

2.

Um auszuschließen, dass das Verfahren durch die GenStA bereits an das LKA NI übersandt wurde oder sich dieses schon auf dem Postweg befindet, wurde Rücksprache mit Herrn OStA Rosengarten der GenStA Celle gehalten. Herr Rosengarten ist über den Fall informiert. Derzeit liegt ihm das Verfahren noch nicht vor. Herr Rosengarten wird Rücksprache mit der GenStA Frankfurt / M. halten und weitere Erkenntnisse mitteilen.

3.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand wird Herrn Rechtsanwalt NOLL mitgeteilt werden, dass im LKA NI kein Verfahren gegen seinen Mandaten geführt wird.“²⁰²¹

Die Rücksprache mit Oberstaatsanwalt *Rosengarten* hielt der Leiter des Dezernats 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen, Kriminaloberrat (KOR) *Möhring* am 2. Dezember um 15.30 Uhr – den Angaben von Kriminaloberrat *Möhring* in Rahmen seiner Vernehmung durch das Landeskriminalamt vom 21. Februar 2014 zufolge – „unter Berücksichtigung der Auskunft des Bundeskriminalamtes vom 24. Oktober 2013²⁰²²“²⁰²³. Oberstaatsanwalt *Rosengarten* habe seinen Rückruf für den 3. Dezember zugesichert. Kriminaloberrat *Möhring* sagte in seiner Vernehmung durch das Landeskriminalamt ferner aus, dass Kriminalhauptkommissar *Schillig* „parallel“ Kontakt zur Staatsanwaltschaft Hannover aufgenommen habe, um zu erfragen, ob dort ebenfalls eine Anfrage

²⁰¹⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 171 f., Telefax des Zeugen *Noll* an das Landeskriminalamt Niedersachsen vom 2. Dezember 2013.

²⁰²⁰ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 152 (158), Protokoll der Vernehmung von PK *Piechota* durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014.

²⁰²¹ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 170, Vermerk von KHK *Schillig* vom 2. Dezember 2013.

²⁰²² Näher zu dieser Auskunft: Zweiter Teil C.3.

²⁰²³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 135 (138), Protokoll der Vernehmung von KOR *Möhring* durch das Landeskriminalamt am 21. Februar 2014.

von Rechtsanwalt *Noll* eingegangen sei.²⁰²⁴ Kriminalhauptkommissar *Schillig* gab in seiner Vernehmung durch das Landeskriminalamt an, er habe nicht mit der Staatsanwaltschaft Hannover gesprochen.²⁰²⁵

Am 3. Dezember 2013 habe er, Kriminalhauptkommissar *Schillig*, einen Anruf von Oberstaatsanwalt *Rosenberg* erhalten, der ihm mitgeteilt habe, der Vorgang sei an die Staatsanwaltschaft Hannover versandt worden.²⁰²⁶ Der Zeuge *Klinge* von der Staatsanwaltschaft Hannover habe dies auf Anfrage bestätigt und mitgeteilt, dass weitere Maßnahmen durch die Behördenleitung geprüft würden.²⁰²⁷ In einem Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 13. Februar 2014 wird folgender Vermerk des Zeugen *Klinge* vom 3. Dezember 2013 hierzu wiedergegeben:

„Herr Schilling [Schreibweise im Original, Anm.] vom LKA Nds. ruft an und teilt mit, dass sich dort RA Noll aus Berlin gemeldet habe und angefragt habe, ob dort ein Verfahren gegen Herrn Edathy wg. des Besitzes kinderpronographischer Schriften laufe. Das Verfahren sei im LKA bereits auf Grund einer Erkenntnisanfrage des BKA bekannt.“²⁰²⁸

Zu diesem Telefonat am 3. Dezember 2013²⁰²⁹ hat der Zeuge *Klinge* ausgesagt:

„[...] Kurze Zeit später kriegte ich dann - das war auch noch, bevor die Akten überhaupt bei uns eingegangen sind - einen Anruf aus dem Landeskriminalamt von Herrn Schilling. Herr Schilling ist der, der beim Landeskriminalamt zuständig ist für Kinderpornografie. Den kannte ich also aus diversen vorherigen Verfahren schon. Das hatte nichts mit Herrn Edathy zu tun, sondern ich habe schon eine ganze Reihe von Verfahren mit ihm zusammen gehabt. Und der rief mich an und sagte: Herr Klinge, hören Sie zu. Wir haben hier eine Anfrage gekriegt von einem Anwalt. Wir wissen, das Verfahren läuft bei Ihnen da, weil wir da schon eine Erkenntnisanfrage hatten - vom BKA, meine ich, hat er gesagt; daher waren die überhaupt schon im Bilde -: Was sollen wir machen? Was sollen wir dem antworten? - Und ich habe gesagt: Der hatte sich bei uns auch schon gemeldet. Wir bestätigen ein solches Verfahren nicht, weil wir überlegen noch: Leiten wir ein? Können wir eine Durchsuchung machen? Oder haben wir nicht genug dafür? - Und dann war dieses Gespräch quasi auch beendet - das war recht kurz -, und er sagte: Na gut, dann bespreche ich das, und dann gehe ich davon aus, dass auch wir dann - -“²⁰³⁰

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat neben dem Kontakt zwischen Kriminalhauptkommissar *Schillig* und dem Zeugen *Klinge* vom 3. Dezember 2013 auch ein Gespräch vom 4. Dezember 2013²⁰³¹ zwischen ihm - dem Zeugen *Dr. Fröhlich* - und dem Präsidenten des Landeskriminalamtes Niedersachsen *Kolmey* geschildert:

„[...] Was ich eben persönlich noch mitbekommen habe, ist, dass Herr Noll dann auch bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle entsprechende Anfragen platzierte und auch beim Landeskriminalamt, so dass damals Herr Kolmey - das ist der Präsident des Landeskriminalamtes Niedersachsen - Anfang Dezember bei mir anrief, ich sage mal, parallel zur Sachbearbeiterebene, weil der Sachbearbeiter Herr Schilling auch bei Herrn Klinge, glaube ich, angerufen hat und gesagt hatte, da melde sich Herr Noll.

²⁰²⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 135 (138), Protokoll der Vernehmung von KOR *Möhring* durch das Landeskriminalamt am 21. Februar 2014.

²⁰²⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (146), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²⁰²⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 173, Vermerk von KHK *Schillig* vom 3. Dezember 2013; MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (146), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²⁰²⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 173, Vermerk von KHK *Schillig* vom 3. Dezember 2013; MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (146), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²⁰²⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 47 (49), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

²⁰²⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 16.

²⁰³⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 16.

²⁰³¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 92.

Und ich habe mit Herrn Kolmey auf Behördenleiterebene, glaube ich, das Gleiche besprochen. Es ging nur darum, wie wir antworten, nämlich im Grunde genommen ausweichend. Jeder gab also Herrn Noll zu verstehen, dort sei kein Verfahren, man wisse nichts, und er wurde dann mit unterschiedlichen Satzfragmenten, immer denselben, beschieden, dass nämlich kein Verfahren anhängig sei. [...]“²⁰³²

Polizeikommissar *Piechota* gab in einer Vernehmung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014 an, Rechtsanwalt *Noll* habe ihn noch einmal angerufen und sich nach dem Sachstand erkundigt.²⁰³³ Polizeikommissar *Piechota* habe darauf mitgeteilt, dass die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen sei und für weitere Rückfragen der Leiter des Dezernats 38, Kriminaloberrat *Möhring*,²⁰³⁴ zu Verfügung stehe.²⁰³⁵ Am 4. Dezember 2013 erkundigte sich der Zeuge *Noll* bei Kriminaloberrat *Möhring* nach einem Vorgang zu *Sebastian Edathy*. Kriminaloberrat *Möhring* hat hierzu folgenden Vermerk angefertigt:

„Auskunftsersuchen in Sachen Edathy

FAX RA Noll vom 02.12.13

Vermerk:

Am 04.12.13 gegen 10.45 Uhr ging bei mir ein Telefonanruf des Herrn Noll ein. Herr Noll erkundigte sich noch einmal im Sinne seiner FAX – Anfrage.

Ich habe Herrn Noll eine zeitnahe schriftliche Beantwortung seines Auskunftsersuchens in Aussicht gestellt.“²⁰³⁶

Am 4. Dezember 2013 antwortete Kriminaloberrat *Möhring* auf die Anfragen des Zeuge *Noll* mit folgendem Schreiben, dass am 5. Dezember 2013 um 8.53 Uhr per Fax²⁰³⁷ an Rechtsanwalt *Noll* versandt wurde.

„Bezug nehmend auf Ihre telefonische und nachfolgend per FAX übersandte Anfrage darf ich Ihnen mitteilen, dass in meinem Dezernat aktuell kein Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten, Herrn Sebastian Edathy, geführt wird.

Unter Berücksichtigung Ihrer schriftlich formulierten Anfrage habe ich auch eine Recherche im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS der niedersächsischen Landespolizei veranlasst. Dabei konnte kein Verfahren festgestellt werden, in dem Ihr Mandant als Beschuldigter oder Betroffener angeführt ist.“²⁰³⁸

²⁰³² Dr. Fröhlich, Protokoll-Nr. 40, S. 84.

²⁰³³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 152 (159), Protokoll der Vernehmung von PK *Piechota* durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014.

²⁰³⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 135 (135), Protokoll der Vernehmung von KOR *Möhring* durch das Landeskriminalamt am 21. Februar 2014.

²⁰³⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 152 (159), Protokoll der Vernehmung von PK *Piechota* durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014.

²⁰³⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 174, Vermerk von KOR *Möhring* vom 4. Dezember 2013.

²⁰³⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 176, Faxbericht vom 5. Dezember 2013, Sendebericht zum Telefax.

²⁰³⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 175, Schreiben von KOR *Möhring* des LKA Niedersachsen an den Zeugen *Noll* vom 4. Dezember 2013.

4. Nachfragen bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 3. Dezember 2013

Am 3. Dezember 2013 wandte sich Rechtsanwalt *Noll* mit einem Fax, dem wiederum die Strafprozessvollmacht von *Sebastian Edathy* beigelegt war, an Leitende Oberstaatsanwältin *Ballnus* bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle. Dieses Fax hatte folgenden Inhalt:

„[...] hiermit zeige ich Ihnen ausweislich der beigelegten Strafprozessvollmacht an, dass ich die Vertretung von Herrn Sebastian Edathy, geb. am 05.09.1969, innehabe.

Gegen meinen Mandanten soll angeblich im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Celle ein Verfahren geführt werden.

Sollten diese Informationen zutreffen, bitte ich, mir die zuständige Dienststelle und das Aktenzeichen mitzuteilen.

Ich wende mich an Sie, weil mein Mandant Bundestagsabgeordneter ist und ich annehme, dass die Behördenleitung informiert wäre, sollte es ein solches Verfahren tatsächlich geben. Für einen kurzen Rückruf wäre ich daher dankbar.“²⁰³⁹

Im Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *Noll* den Grund für seine Nachfrage bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle beschrieben:

„[...] [D]as war ja die Mitteilung gewesen von Herrn Hartmann an Herrn Edathy, dass die Akte nach Celle abgegeben worden sei. Es war ja klar, dass Niedersachsen zuständig ist. Ich habe überall nachgefragt, weil ich so schnell wie möglich mit dem zuständigen Sachbearbeiter sprechen wollte. Das heißt, es war denkbar, dass eine Polizeidienststelle, eine Staatsanwaltschaft oder die jeweilige Generalstaatsanwaltschaft Kenntnis hat oder die Akte vorliegen hat.“²⁰⁴⁰

Die Leitende Oberstaatsanwältin *Ballnus* verfügte am 9. Dezember 2013 die Anlage eines eigenen AR-Vorgangs zu der Anfrage von Rechtsanwalt *Noll* und die Versendung des folgenden Antwortschreibens an diesen:²⁰⁴¹

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Noll,

auf Ihr Auskunftsersuchen vermag ich nichts zu veranlassen. Über die Erteilung von Auskünften entscheidet nach § 478 StPO die zuständige, d.h. ermittelnde Staatsanwaltschaft, die bei Ihrer Entscheidung u.a. § 491 StPO zu beachten hat.

Wie Sie wissen, ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft nicht selbst, Sie müssten sich daher mit der für Ihren Mandanten zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen.

[...]“²⁰⁴²

²⁰³⁹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. 30, Bl. 1 f., Telefax des Zeugen *Noll* an die Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 3. Dezember 2013.

²⁰⁴⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 20.

²⁰⁴¹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 30, Bl. 3, Verfügung der Oberstaatsanwältin *Ballnus* vom 9. Dezember 2013.

²⁰⁴² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 30, Bl. 3, Verfügung der Oberstaatsanwältin *Ballnus* vom 9. Dezember 2013.

Unter Punkt 4 der Verfügung der Leitenden Oberstaatsanwältin *Ballnus*, die wörtlich „Herrn BL mit der Bitte um Zeichnung bei Billigung“ lautet, findet sich eine Paraphe mit der Datumsangabe „9/12“. Das verfügte Antwortschreiben datiert ebenfalls vom 9. Dezember 2013²⁰⁴³ und wurde am selben Tag an die Faxnummer von Rechtsanwalt *Noll* versandt²⁰⁴⁴.

Die Antwort der Leitenden Oberstaatsanwältin *Ballnus* von der Generalstaatsanwaltschaft Celle hat der Zeuge *Noll* in seiner Vernehmung wie folgt eingeordnet:

„Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat auf meine Anfrage verdächtig lange gebraucht, zu antworten. Sie hat ausweichend geantwortet.“²⁰⁴⁵

Einer im Namen von *Sebastian Edathy* am 17. Februar 2014 von Rechtsanwalt *Noll* erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde ist diesbezüglich zu entnehmen, dass es für den Zeugen *Noll* bereits mit Kenntnisnahme vom Inhalt des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 9. Dezember 2013 „sehr nahe lag, dass ein entsprechender Vorgang bei der Staatsanwaltschaft Hannover liegen muss.“²⁰⁴⁶

5. Kontakte zwischen Rechtsanwalt *Noll* und Oberstaatsanwalt *Klinge* zwischen dem 5. Dezember 2013 und dem 22. Januar 2014

Oberstaatsanwalt *Klinge* hielt am 17. Februar 2014 in einem Vermerk fest, in der Zeit zwischen dem 5. Dezember 2013 und dem 22. Januar 2014 habe ihn Rechtsanwalt *Noll* mindestens drei Mal angerufen.²⁰⁴⁷ Die genauen Daten konnte der Zeuge *Klinge* nicht mehr rekonstruieren.²⁰⁴⁸ Zum Datum „5. Dezember 2013“ vermerkte der Zeuge *Klinge* „vorsorgliche Strafprozessvollmacht“ siehe BA²⁰⁴⁹. Ferner führte der Zeuge *Klinge* in diesem Vermerk aus, im ersten Gespräch habe der Zeuge *Noll* nachgefragt, ob „inzwischen ein Verfahren eingegangen“²⁰⁵⁰ sei. Im zweiten Telefonat habe der Zeuge *Noll* um einen persönlichen Besprechungstermin nachgesucht, da er ohnehin gerade in Hannover sei. Darauf habe er, der Zeuge *Klinge*, erklärt, aufgrund anderer Termin verhindert zu sein. Im dritten Gespräch sei ein Termin für ein persönliches Gespräch am 22. Januar 2014 vereinbart worden.²⁰⁵¹

Der Zeuge *Klinge* hat in seiner Vernehmung dargelegt, dass er „nachdem Herr *Noll* mir diesen Brief geschickt hatte und gebeten hatte um Auskunft“, habe er, der Zeuge *Klinge*, einen AR-Vorgang zu diesem Auskunftersuchen angelegt.²⁰⁵² Dies hat er näher erläutert:

²⁰⁴³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 30, Bl. 4 f., Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an den Zeugen *Noll* vom 9. Dezember 2013.

²⁰⁴⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 30, Bl. 5, Telefaxbericht zum Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an den Zeugen *Noll* vom 9. Dezember 2013.

²⁰⁴⁵ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9.

²⁰⁴⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 37, Bl. 2 (8 f.), Dienstaufsichtsbeschwerde des Zeugen *Noll* vom 17. Februar 2014.

²⁰⁴⁷ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 78, Vermerk des Zeugen *Klinge* vom 17. Februar 2014.

²⁰⁴⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 78, Vermerk des Zeugen *Klinge* vom 17. Februar 2014.

²⁰⁴⁹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 78, Vermerk des Zeugen *Klinge* vom 17. Februar 2014.

²⁰⁵⁰ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 78, Vermerk des Zeugen *Klinge* vom 17. Februar 2014.

²⁰⁵¹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 78, Vermerk des Zeugen *Klinge* vom 17. Februar 2014.

²⁰⁵² *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 40.

„Also habe ich es eingetragen als AR-Verfahren. In der Akte war nichts anderes als das Schreiben des Herrn Noll, die Vollmacht des Herrn Noll und, ich glaube, ein oder zwei sehr kurze handschriftliche Vermerke von mir. Das war der Akt, und da habe ich ihm gesagt - -“²⁰⁵³

a) 5. Dezember 2013

aa) Telefonat am 5. Dezember 2013

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Klinge* ein erstes Gespräch am 5. Dezember 2013 für möglich gehalten.²⁰⁵⁴

Der Zeuge hat den Inhalt dieses Telefonats wiedergegeben:

„Also, Herr Noll wand sich immer und sagte, ja, er hätte aber jetzt Informationen doch und Hinweise; ich weiß nicht, wie er sich da genau ausgedrückt hat. Jedenfalls: Sein Mandant habe ja nun da so was bestellt, aber das sei ja alles gar nicht strafbar, und er würde befürchten, dass da irgendwelche Maßnahmen kommen könnten, und das würde aber ja ganz schlimme Konsequenzen für seinen Mandanten haben, und ich möge doch sagen, ob es ein solches Verfahren gibt. Das konnte ich ihm natürlich nicht sagen, weil wir ja noch - - Zu Beginn war noch nicht mal klar, ob wir überhaupt Maßnahmen ergreifen wollten. Wir hatten also jedenfalls da noch kein Verfahren eingeleitet.“²⁰⁵⁵

Auf die Frage, ob er dies Herrn *Noll* mitgeteilt habe, antwortete der Zeuge *Klinge*:

„Nein. Ich habe gar nichts gesagt. Ich habe mich überrascht gezeigt und habe jedes Mal, wenn er angerufen hat, gesagt: ‚Ich kann ja mal in den Rechner gucken, ob inzwischen ein Verfahren gegen Ihren Mandanten hier vorliegt‘, und habe dann - ja, gut, das war nicht überraschend, weil es ja noch nicht eingetragen war - festgestellt, dass kein Verfahren eingetragen war, und das habe ich dann Herrn Noll gesagt: Nein, Herr Noll, es tut mir leid, es ist noch kein Verfahren gegen Ihren Mandanten hier eingetragen.“²⁰⁵⁶

Der Zeuge *Noll* hat in seiner Vernehmung das Telefonat wie folgt geschildert:

„[...] Ich habe dann relativ zeitnah auch mit Herrn Oberstaatsanwalt Klinge telefoniert, der sich auch nicht wissend zeigte. Ich habe Herrn Klinge wohlgemerkt nicht nach der Existenz eines Ermittlungsverfahrens gefragt; das konnte es ja noch nicht geben. Ich habe ihn gefragt, ob es ein Vorermittlungsverfahren, einen Akt, einen Vorgang gibt. Ich habe das weit gefasst. Er hat das alles verneint. Das war, glaube ich, am 05.12. nach meiner Erinnerung; jedenfalls in diesem Bereich. Zu dem Zeitpunkt hatte er die Akte bereits seit einem Monat vorliegen. [...]“²⁰⁵⁷

Auf die Frage, welches Wissen der Zeuge *Noll*, zum Zeitpunkt des Telefonats nach seinem Eindruck gehabt habe, führte der Zeuge *Klinge* aus:

„Das weiß ich nicht; das kann ich nicht einschätzen. Also, ich hatte durchaus den Eindruck - - Ja, hatte ich den Eindruck, oder sind das Schlüsse von mir gewesen? Das weiß ich nicht mal. Also, es fiel natürlich auf, wenn er so hartnäckig am Ball blieb - - Dass er beim Landeskriminalamt angerufen hatte, davon wusste ich. Von irgendwelchen anderen Anrufen wusste ich, meine ich, nichts. Und als er auch bei mir und bei Frau Gresel anrief, da habe ich mir gedacht: Na, also, natürlich spricht da sehr vieles dafür, dass er irgendwas weiß. - Denn sonst, wenn ich den Verdacht habe, da läuft irgendwas, dann frage ich an. Dann wird mir gesagt: ‚Nein, hier läuft nichts‘, und dann gehe ich zu meinem

²⁰⁵³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 40.

²⁰⁵⁴ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 25.

²⁰⁵⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 25.

²⁰⁵⁶ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 25.

²⁰⁵⁷ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9.

Mandanten und sage: Hier, da läuft nichts. Staatsanwaltschaft hat das gesagt. - Diese Hartnäckigkeit, die hat mich natürlich stutzig gemacht und hat mich glauben lassen, dass da vielleicht etwas mehr Informationen schon sein könnten.

Aber, wenn ich das noch ganz kurz sagen darf, -

[...]

- das sind alles Fragen, die sehr groß in der Presse diskutiert worden sind. Mich interessierte es zu diesem Zeitpunkt nicht so sehr; denn wir haben ein Ermittlungsverfahren geführt. Das ist zwar äußerst schädlich, wenn er davon etwas weiß. Aber ich musste ja gucken: Was hat das für Auswirkungen auf unser Ermittlungsverfahren? Das hatten wir ja auch - das hatte ich vorhin schon gesagt - beraten. Es war für das Verfahren insoweit von Bedeutung, ob wir eine Auffindewahrscheinlichkeit hatten; das habe ich ja schon gesagt. Aber was hätten mir diese Spekulationen sonst gebracht? Nachweisen konnte ich es nicht. Also habe ich gesagt: Na ja, ist egal. Es stinkt ein bisschen. Aber was soll ich mit der Information anfangen? Hätte ich sie gehabt oder nicht, wäre unsere Vorgehensweise nicht anders gewesen.“²⁰⁵⁸

Der Zeuge *Klinge* hat zu der Frage, ob es üblich sei, dass ihn Rechtsanwälte ohne Bezug zu einem Aktenzeichen anrufen und im „Ungefähren rumstochern“, dargelegt:

„Also, es kommt schon mal vor. ‚Passiert öfter‘ sicherlich nicht. Aber auch in den Kinderpornografieverfahren wüsste ich nicht, dass das irgendwann war. Wir kriegen ab und zu solche Anfragen. Wenn irgendjemand was hat läuten hören, kommen ab und zu auch irgendwelche Schutzschriften, die dann vom Anwalt schon vorab eingereicht werden: Mein Mandant hat erfahren, dass möglicherweise eine Anzeige erstattet worden sei. Er trägt schon jetzt dazu vor, dass - - Das kommt schon ab und zu mal vor. Aber in dem Fall war es doch schon recht auffällig, insbesondere da wir dieses Verfahren so kontrolliert geführt haben und dachten, da kann eigentlich keiner was von mitkriegen.“²⁰⁵⁹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat Angaben zu Anrufen von Rechtsanwälten bei der Staatsanwaltschaft Hannover gemacht:

„Ich muss erst mal betonen: Ich habe nie mit Herrn Noll gesprochen, jedenfalls zu der Phase nicht. Dass sich Rechtsanwälte erkundigen, ob etwas gegen ihren Mandanten vorliegt, das erlebe ich in letzter Zeit sehr häufig. Ich kriege jeden Morgen die Postmappe. Da sind bestimmt drei, vier solcher Anfragen drin. In der morgendlichen Postmappe finde ich bestimmt jeweils drei, vier solcher Anfragen in allgemeiner Form, nämlich, wie ich gerade sagte: ‚Ich legitimiere mich für‘ - und dann kommen die Personalien – ,und bitte um Mitteilung, ob die Staatsanwaltschaft Hannover ein Verfahren führt oder ob da irgendetwas vorliegt. [...]“²⁰⁶⁰

Aus der bereits genannten Telefonnotiz der Zeugin Kriminaloberkommissarin *Wiegand* vom Bundeskriminalamt vom 6. Dezember 2013²⁰⁶¹ geht hervor, der Zeuge *Klinge* habe am 6. Dezember 2013 die Zeugin *Wiegand* vom Bundeskriminalamt fernmündlich darüber informiert, dass er von Rechtsanwalt *Noll*, dem Anwalt von *Sebastian Edathy*, fernmündlich kontaktiert und gefragt worden sei, „ob es Verfahren gegen seinen Mandanten wegen des Verdachts des Besitzes von Kinderpornografie“²⁰⁶² gebe.

²⁰⁵⁸ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 25 f.

²⁰⁵⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 26.

²⁰⁶⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 93.

²⁰⁶¹ Näher zu dieser Telefonnotiz: Zweiter Teil C.2.b)dd).

²⁰⁶² MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 330, Gesprächsnotiz der Zeugin *Wiegand* vom 6. Dezember 2013 über ein Gespräch mit StA *Klinge*.

bb) Fax vom 5. Dezember 2013

Ebenfalls am 5. Dezember 2013 übersandte Rechtsanwalt *Noll* folgendes Fax, dem eine Strafprozessvollmacht von *Sebastian Edathy* beigelegt war, an Oberstaatsanwalt *Klinge*:

„Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Klinge,

in der oben bezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen wie besprochen rein vorsorglich eine Strafprozessvollmacht meines Mandanten. Das LKA Niedersachsen hat mir mittlerweile mitgeteilt, es werde weder dort noch von der niedersächsischen Landespolizei ein Verfahren gegen meinen Mandanten geführt. Ich gehe daher davon aus, dass die meinem Mandanten gegebene Information schlicht Unsinn gewesen ist.

Sollte wider Erwarten doch noch ein Vorgang bei Ihnen auftauchen, wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mich über das Aktenzeichen und den Sachbearbeiter informieren könnten. Für den benannten Fall würde ich natürlich auch schon jetzt Akteneinsicht beantragen und um Übersendung der Akte bitten.“²⁰⁶³

Der Zeuge *Noll* hat in seiner Vernehmung näher erläutert, was er damit gemeint habe, dass die seinem Mandanten gegebene Information „schlicht Unsinn“ gewesen sei:

„Also, das geht zurück auf die Frage der Frau Vorsitzenden: Ist es riskant, sich zu melden? - Ich hatte natürlich Sorge, da auch zu weit vorgeprescht zu sein. Es gab zwar die Information von Herrn Hartmann, dass Herr Edathy auf der Liste steht. Aber man will ja gleichzeitig auch die Pferde nicht scheu machen. Das heißt, als ich dann Anfang Dezember einen überzeugenden Eindruck hatte, dass die, [...] mit der ich gesprochen hatte, wirklich überrascht war, als ich sie anrief, und offenkundig nichts wusste, hatte ich natürlich auch gleichzeitig Sorge, dass ich da ein bisschen die Pferde scheu mache, und hatte natürlich auch ... (akustisch unverständlich)“²⁰⁶⁴

Auf Nachfrage, ob er dachte, dass der Vorgang gar nicht existiere, hat er konkretisiert:

„Ja, oder dass er vielleicht nicht in Hannover liegt an der Stelle, -

[...]

- sondern dass der noch in Celle ist oder dass Celle das nach Berlin abgegeben hat oder weiß der Teufel. Das heißt, ich habe daraufhin versucht, es wieder einzufangen, und habe das Schreiben des LKA dazu benutzt, es vermeintlich wieder einzufangen, weil ja keine Bestätigung von Herrn Klinge kam. Das war ja ein Schreiben im Anschluss an mein Telefonat mit ihm, wo er auch verneint hatte, einen Vorgang überhaupt zu kennen, also auch verneint hat, ein Vorermittlungsverfahren zu kennen, und ich hoffte da ja noch, dass mir ein Staatsanwalt auch die Wahrheit dazu sagen würde. Darum habe ich das eben so formuliert: ‚Ich gehe daher davon aus, dass die meinem Mandanten gegebene Information schlicht Unsinn gewesen ist‘. Damit meinte ich selbstverständlich die Information, die meinen Mandanten, Herrn Edathy, erreicht hatte, darüber, dass es dieses Verfahren gibt.“²⁰⁶⁵

Auf weiteres Nachfragen hat der Zeuge *Noll* klargestellt:

²⁰⁶³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 82, Telefax des Zeugen *Noll* an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 5. Dezember 2013.

²⁰⁶⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 42 f.

²⁰⁶⁵ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 43.

„[...] Am 5. Dezember hatte ich Zweifel, dass es in Hannover ist. Ich hatte aber nicht Zweifel, dass die Geschichte irgendwie nicht stimmen könnte.“²⁰⁶⁶

b) 20. Dezember 2013

Das nächste Telefonat zwischen den Zeugen *Noll* und *Klinge* fand nach deren Erinnerung am 20. Dezember 2013 statt.²⁰⁶⁷ Die Umstände dieses Telefonats hat der Zeuge *Noll* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss geschildert:

„Ich hatte ja Anfang Dezember mit ihm gesprochen. Es kann sein, dass ich dann noch mal mit ihm - - Also, es kann sein, dass ich zu dem Zeitpunkt zweimal mit ihm gesprochen habe. Das kann ich nicht mehr aus der Erinnerung sagen, ob das ein oder zwei Gespräche waren. Ich glaube, dass ich dann einige Zeit nicht mit ihm gesprochen hatte. Es ist aber auch möglich, dass ich mich da irre, weil ich vielleicht angerufen habe und er konnte mir nichts Neues sagen. Das nächste Gespräch, das mir erinnerlich ist, ist dann eben das am 20.12. gewesen.“²⁰⁶⁸

Zum Inhalt des Telefonats hat der Zeuge *Noll* erklärt:

„[...] Ich habe dann im Nachgang zu diesem Gespräch [mit Sebastian Edathy am 17. Dezember 2013, Anm.] noch im Dezember erneut versucht, ein Gespräch mit Herrn Klinge zu führen, also dem Leiter der Abteilung der Staatsanwaltschaft Hannover, der auch später der Sachbearbeiter geworden ist. Das war ein relativ kurzes Gespräch, das wir dann hatten, am 20.12.2013. In diesem Gespräch räumte er erstmals indirekt ein, der Sachbearbeiter zu sein und die Akte vorliegen zu haben. Er sagte - es war ja kurz vor Weihnachten -, jetzt werde erst mal nichts passieren. Er werde jetzt erst mal zwei oder drei Wochen in Urlaub sein. Die Akte liege in seinem Zimmer. Es würde jetzt eben erst mal nichts passieren. Er sei ja der Abteilungsleiter. Er sei auch für den Buchstaben E sachlich zuständig. Für mich war damit klar: Ja, das ist der richtige Sachbearbeiter; denn sonst würden diese Aussagen ja überhaupt keinen Sinn ergeben. Er könnte mir ja sonst nicht zusagen, dass nichts passieren wird.

Ich dachte also: Jetzt kommen wir mal ein Stück weiter. Es stellte sich dann später raus: Nein, wir kommen nicht weiter. Ich habe mit ihm dann vereinbart, im Januar wieder zu telefonieren, wenn er zurück ist. [...]“²⁰⁶⁹

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *Noll* zum angeblichen Vorliegen der Akte bei Oberstaatsanwalt *Klinge* ergänzt:

„[...] Nach meiner Erinnerung sagte er auch, dass die Akte bei ihm im Zimmer liege. Ich habe ihn natürlich dann am 22. Januar auch danach gefragt, wenn ich darauf kurz eingehen darf, und dann meinte er, ja, er hätte nur den AR-Vorgang gemeint, nämlich die Akte, die er angelegt hätte aufgrund meiner Anfrage. Aber die Aussage, dass jetzt nichts passieren würde, kann er ja nur treffen, wenn er auch wirklich der Sachbearbeiter ist, egal ob er da einen AR-Vorgang liegen hat oder den richtigen Vorgang.“²⁰⁷⁰

Dem Zeugen *Klinge* sind diese Einlassungen des Zeugen *Noll* vorgehalten worden. Der Zeuge *Klinge* hat sich dazu geäußert:

²⁰⁶⁶ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 44.

²⁰⁶⁷ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 27, *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 26.

²⁰⁶⁸ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 27.

²⁰⁶⁹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 10.

²⁰⁷⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 27.

„Nein, so nicht. So nicht!

[...]

So nicht. Ganz ähnlich vielleicht; aber auch da kommt es auf die einzelne Formulierung an. Ich versuche, da immer sehr - - Gerade in der Situation versuchte ich, sehr genau zu formulieren.

Nachdem er immer wieder nachhakte und sagte: ‚Ist denn nun ein Verfahren?‘, und ich sagte: ‚Nein‘, da sagte er: ‚Ja, und können Sie mich denn anrufen, wenn was kommt?‘, und ich sagte: ‚Ich glaube, wenn was käme, würde ich Sie auch nicht anrufen können, weil dann müssten wir ja erst mal ganz andere Sachen entscheiden.‘ ‚Ja, was denn so in der Folgezeit?‘ Und da kann es durchaus sein, dass ich gesagt habe: ‚Jetzt fahre ich erst mal in Urlaub. - Ich habe ihm gesagt: ‚Ich bin der Dezernent für den Buchstaben E‘, so unter dem Motto: ‚Machen Sie sich keine Gedanken. Wir haben bei uns die Regelung: Es wird nicht groß vertreten bei uns. Wenn ein Verfahren einginge, dann wäre das mein Buchstabe, und dann würde das ohnehin liegen bleiben, bis ich aus dem Urlaub wieder da bin. - Also, so rum: nicht bestätigt: ‚Jawohl, da ist was‘, sondern ihn beruhigt und gesagt: ‚Also, erst mal passiert da nichts; denn wenn ein Verfahren einginge, bin ich dafür zuständig, und wer anders fasst das Ding nicht an. Also machen Sie sich - - ‚Machen Sie sich keine Sorgen‘, habe ich sicherlich nicht gesagt, aber so unter dem Motto.“²⁰⁷¹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat auf die Frage, ob die Aussage des Zeugen *Noll* seiner Kenntnis nach „im Prinzip“ stimme, geantwortet:

„Ja, mit dem Unterschied, dass das natürlich nicht die Akte war. Das hat er - jedenfalls hat Herr Klinge mir das so gesagt - Herrn *Noll* aber deutlich gesagt. Es geht nicht um die Akte, die wir ja gar nicht hatten, sondern wir haben einen AR-Vorgang angelegt, der da lautete: Sachstandsankfragen oder Anfragen von Rechtsanwalt *Noll*. Und er sagte: Wir haben da Ihre Vollmacht, und wir haben einen Aktenvorgang, da sind Ihre schriftlichen Eingaben. Diese Akte, die liegt mir vor, und wenn wir irgendwas hätten, müsste das ja dazukommen. - Aber da er nun der Sachbearbeiter sei, passiert nichts. So jedenfalls hat mir Herr Klinge das gesagt. Also keineswegs die Edathy-Akte!“²⁰⁷²

Der Zeuge *Noll* hat überdies ausgesagt, er habe in dem Gespräch Kooperationsbereitschaft angekündigt:

„[...] Ich habe auch in dem Gespräch schon die Kooperationsbereitschaft angekündigt, und zwar zum wiederholten Male; denn ich hatte mit Herrn Klinge ja schon Anfang Dezember gesprochen - da hatte ich das auch schon gemacht -, und Anfang Dezember hatte ich mich ihm gegenüber natürlich auch legitimiert. Das war also nicht erst am 20.12.“²⁰⁷³

Die Art und Weise wie er Kooperationsbereitschaft signalisiert habe, hat der Zeuge *Noll* erläutert:

„Also, ich habe in den ersten beiden Gesprächen, so wie ich die erinnere - Anfang Dezember und am 20.12. -, nur ganz allgemein Kooperationsbereitschaft signalisiert. [...]“²⁰⁷⁴

Dazu hat der Zeuge *Noll* an anderer Stelle seiner Vernehmung weiter angegeben:

„Es war völlig klar, worum es da gehen kann. Das habe ich vorhin ja auch schon aufgezählt. Bei Bestellungen über das Internet kann es nur gehen um Computer, und wenn man mit der Kreditkarte bezahlt, dann kann es um Kreditkartenabrechnungen gehen. Da die Filme nicht vorlagen, konnte man die Filme auch nicht aushändigen. So. Dann mag man als Ermittler vielleicht noch andere Ideen haben,

²⁰⁷¹ Klinge, Protokoll-Nr. 40, S. 26 f.

²⁰⁷² Dr. Fröhlich, Protokoll-Nr. 40, S. 121.

²⁰⁷³ Noll, Protokoll-Nr. 26, S. 27 f.

²⁰⁷⁴ Noll, Protokoll-Nr. 26, S. 43.

was man brauchen kann. Aber das wollten wir anbieten, und wir wollten natürlich [...] verhindern, dass es zu einer Durchsuchung kommt, selbstverständlich.“²⁰⁷⁵

6. Gespräch zwischen Rechtsanwalt Noll und Oberstaatsanwalt Klinge in Hannover am 22. Januar 2014

Am 22. Januar 2014 suchte Rechtsanwalt *Noll* Oberstaatsanwalt *Klinge* in Hannover auf. Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hielt zu diesem Treffen in einem Vermerk vom 13. Februar 2014 fest, Rechtsanwalt *Noll* habe gegenüber Oberstaatsanwalt *Klinge* angegeben, dass *Sebastian Edathy* sich „in der Vergangenheit Filme über das Internet bestellt“²⁰⁷⁶ habe. *Sebastian Edathy* „befürchte, dass nunmehr auch gegen ihn Ermittlungen eingeleitet werden könnten. Die Filme seien allerdings nicht pornografisch gewesen. Sein Mandant besitze sie auch nicht mehr“.²⁰⁷⁷

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat den Grund dafür dargelegt, warum man seitens der Staatsanwaltschaft Hannover das Gespräch mit Rechtsanwalt *Noll* vom 22. Januar 2014 hinsichtlich des weiteren Vorgehens - insbesondere mit Blick auf die Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen - abwarten wollte:

„Nein, wir mussten das Gespräch abwarten. Denn noch mal: Es kann ja also auch sein, dass eine geständige Einlassung kommt oder tatsächlich mal mehr als das, was kam, nämlich wirklich ein offenes Wort mit der Maßgabe: Mein Mandant gibt ein Geständnis ab. Gibt es eine Möglichkeit, das diskret zu halten? Er liefert auch wirklich alle Beweismittel aus.

Wir mussten natürlich erst mal horchen, was eigentlich vorgetragen wurde. Wir hatten da ja auch keine Vorstellung. Es waren viele verschiedene Möglichkeiten denkbar, und es wäre auch rechtsstaatlich, wie ich finde, verwerflich gewesen, wenn wir also auf diesen Kontaktversuch dann einfach nicht eingegangen wären und dann auch sehenden Auges möglicherweise Entlastendes weggedrückt hätten.“²⁰⁷⁸

a) Terminierung des Gesprächs

Der Zeuge *Klinge* hat die Terminierung des Gesprächs geschildert:

„[...] Also, kurz vor dem 22. rief Herr Noll an und bat doch um einen persönlichen Termin; er wollte mal vorbeikommen. Das hatte er vorher schon mal gesagt und hatte gesagt, er sei zufällig sowieso gerade in Hannover und ob er nicht mal kurz bei mir vorbeikommen könne. Dann könnte man sich doch mal darüber unterhalten.

Und da habe ich gesagt: Zum einen weiß ich nicht, was Sie sich mit mir unterhalten wollen. Da gibt es nichts zu unterhalten, wenn nichts da ist. Und zum anderen hätte ich aber auch keine Zeit. Gut. Ich habe ihn also nicht vorgelassen. Dann rief er aber noch mal an und sagte dann, er möchte doch so gerne. Und ich habe mir überlegt: Ja, was soll ich machen? Wenn ich es absolut abblocke - - Zeit, sagte er, hätte er immer, und er könnte kommen, so ungefähr, wann ich Zeit hätte. Und dann habe ich gesagt: Also, das klingt dann auch komisch, wenn ich das so abblocke, wenn er offensichtlich so großes Interesse daran hat. Also sage ich: Ich kann Ihnen nichts sagen, und ich weiß auch nicht, was Sie

²⁰⁷⁵ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 28.

²⁰⁷⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 47 (49 f.), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

²⁰⁷⁷ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 47 (49 f.), Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* für das Niedersächsische Justizministerium vom 13. Februar 2014.

²⁰⁷⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 121.

eigentlich von mir wollen. Aber wenn Sie einen Bedarf haben, mir irgendwas zu schildern, dann kommen Sie einfach vorbei. - Und dann hatten wir uns auf diesen 22., war es wohl, geeinigt. [...]“²⁰⁷⁹

Auf die Frage, warum man sich auf ein Gespräch mit Rechtsanwalt *Noll* eingelassen habe, hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* geantwortet:

„Ja, er wollte uns etwas sagen. Verstehen Sie? Im Grunde genommen ist das schon ein beginnendes rechtliches Gehör. Er will uns irgendetwas mitteilen. Es ist - - Wir sagen: ‚Wir wollen von Ihnen gar nichts hören‘, aber er lässt nicht nach, uns - so stellte sich das für uns dar - irgendetwas zu sagen.

Nun stellen Sie sich mal vor, er will uns also sagen - das, was er später auch gesagt hat -: ‚Mein Mandant räumt alles ein, aber machen Sie es bitte diskret!‘, oder was auch immer. Ich kann doch da nicht abblocken und mich tot stellen. Also, das wäre ein Aufschrei der Entrüstung gewesen: Da ist ein Rechtsanwalt, der hat ein relativ nachvollziehbares, prinzipiell auch legitimes Ansinnen, nämlich für seinen Mandanten den Auftrag zu erfüllen, in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft zu treten, um da möglicherweise zu retten, was zu retten ist.“²⁰⁸⁰

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat zur Terminierung des Gesprächs folgende Ansicht geäußert:

„[...] So ganz glücklich über das Gespräch war ich nicht, weil - - Ich meine, es gibt ja keinen Mehrwert von so einem Gespräch. Mir wäre es einfach lieber gewesen, wenn er einfach einen Bezug auf 491 StPO gemacht hätte und gesagt hätte: Ich sage gar nichts. Ende. Ich muss mich nicht mit ihm treffen.“²⁰⁸¹

b) Inhalt des Gesprächs

Der Zeuge *Noll* hat zu dem Treffen am 22. Januar 2014 mit dem Zeugen *Klinge* ausgeführt:

„[...] Ich habe mit ihm [dem Zeugen *Klinge*, Anm.] dann vereinbart, im Januar wieder zu telefonieren, wenn er zurück ist. Das haben wir dann auch entsprechend gemacht und einen Termin vereinbart für den 22. Januar 2014, für den ich nach Hannover gefahren bin und dort etwa 20 Minuten mit Herrn *Klinge* sprach. In diesem Gespräch ruderte Herr *Klinge* wieder zurück und wollte wieder nicht zugeben, die Akte zu kennen, den Vorgang zu kennen, ein Vorermittlungsverfahren zu kennen. Wohlge-merkt: Seit 5. November kannte er die Ermittlungsakte oder die Vorermittlungsakte, wenn Sie so wollen.

Ich werde das nicht vergessen. Das war ein Schauspiel allererster Güte. Er drehte sich nach links zu seinem Computer und tat so, als würde er noch irgendwie den Namen eingeben oder nach einem Aktenzeichen suchen. Er sagte dann, nein, im Computer würde er nichts finden. Ich fand das im Nachhinein, als ich dann wusste, wie es tatsächlich abgelaufen war, natürlich etwas unanständig. Ein Staatsanwalt, der einen anlügt, ist etwas, was mir noch nicht untergekommen ist und was ich nicht besonders nett finde. Allein die Existenz des Vorgangs einzuräumen, wäre ja ohne weiteres möglich gewesen. Dann hätte er ja über Inhalte noch nichts sagen müssen.

Es war ein Gespräch, in dem ich dann die Gelegenheit nutzte und praktisch theoretisch mit ihm sprach. Also, er wollte nicht zugeben, zu wissen, wovon ich spreche, und ich habe ihm dann aber trotzdem gesagt, was ich sagen wollte. Ich habe erneut - das hatte ich auch telefonisch schon gemacht - angeboten, zu kooperieren, und ich habe auch angeboten, ihm alles zur Verfügung zu stellen, was er braucht. Das heißt, ich habe ungefähr wörtlich gesagt: Sie bekommen alles, was Sie brauchen. - Ich habe also sämtliche Beweismittel ihm angeboten. Was das sein konnte bei einer Bestellung über das

²⁰⁷⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 27.

²⁰⁸⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 119.

²⁰⁸¹ *Dr. Lüttig*, Protokoll Nr. 42, S. 45.

Internet und bei Bezahlung mit einer Kreditkarte, kann sich jeder ausmalen, nämlich möglicherweise Computer, möglicherweise die Kreditkartenabrechnung, was auch sonst noch. Herr Klinge wollte nichts haben. Ich habe das nicht so ganz verstanden. Im Nachhinein hatte ich den Eindruck: Der wollte keine Beweise - der wollte durchsuchen. Die Staatsanwaltschaft wollte offenbar öffentlichkeitswirksam vorgehen. Ich kann mir jedenfalls nicht vorstellen, dass in einem Krimi im Fernsehen, in einem *Tatort* oder so etwas, so eine Situation ernsthaft dem Publikum vorgeführt werden würde, dass ein Anwalt oder ein Beschuldigter zu einem Kriminalbeamten geht oder zu einem Staatsanwalt geht und ihm Beweise anbietet, und der Staatsanwalt oder der Beamte sagt dann: Will ich nicht haben. Brauchst mir nichts geben. Kannst wieder nach Hause gehen. - Wenn das dem Publikum gezeigt würde, würden wahrscheinlich alle auf der Fernsehcouch sagen: Wer hat denn das Drehbuch geschrieben?

Das war schon ein erstaunlicher Vorgang. Da nicht weiterzukommen, machte aber auch deutlich, dass es offenbar keinen Sinn hat und dass offenbar der Sachbearbeiter, der ja zwischendurch Ende Dezember schon angedeutet hatte, der Sachbearbeiter zu sein, offenbar einen Wink bekommen hatte, um Gottes willen nicht zuzugeben, irgendetwas zu wissen. Ich glaube nicht, dass der von sich aus so gehandelt hätte. Das kann ich mir schwer vorstellen, vor allem, weil es einfach total widersprüchlich war.

Das war am 22. Januar. Es war dann klar, dass sich die Dinge schon ein bisschen zuspitzen würden. Wenn man mit dem nicht ins Gespräch kommt, dann ist ja zu befürchten, dass man kommunikativ nicht weiterkommt und dass die machen wollen, was ihnen gerade in den Kopf kommt oder was sie für richtig halten natürlich. [...]“²⁰⁸²

Der Zeuge *Klinge* hat das Treffen mit dem Zeugen *Noll* ebenfalls beschrieben:

„[...] Da kam Herr Noll. Ja, das war ein sehr merkwürdiges Gespräch. So eines habe ich auch noch nicht geführt während meiner Laufbahn. Ich hatte immer das Gefühl, er weiß was, aber ging wie die Katze um den heißen Brei. Und ja, und sein Mandant hätte ja - - Und ich sagte: Ja, woher meint denn Ihr Mandant - - Ja, da seien ja diese Fernsehberichte gewesen und so was alles. Und darum - - Und er hätte auch so Gerüchte gehört, meine ich, hat er noch gesagt. Und da müsste doch eigentlich was sein.

Und daraufhin habe ich das gemacht, was ich vorher auch schon in den Gesprächen gemacht habe. Ich habe mich zur Seite gedreht, habe meinen PC angemacht und habe ‚Edathy‘ eingegeben, ‚Sebastian‘, und habe gesagt: Da, sehen Sie, in meinem PC ist nichts. Da steht kein Verfahren.

Was sollte ich machen? Lügen tue ich äußerst ungern. Also war das, was am dichtesten dran war - - Denn das war klar, dass ich ihm nicht sagen durfte: Jawohl, wir haben hier ein Verfahren, aber warten Sie mal ab, was da noch kommt. - Das war der 20. Ich meine, das war ja noch vor der Entscheidung überhaupt, ob durchsucht werden sollte.

Ja, das ist dann das, was Herr Noll ja in seinen Schriftsätzen auch bestätigt hat und als Schmierentheater oder so was bezeichnet hat, was ich da aufgeführt habe. Das tut mir leid, dass ich da vielleicht nicht besser war. Aber jedenfalls musste er sich mit diesen Auskünften begnügen.“²⁰⁸³

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat geschildert, dass er sich nach dem Gespräch vom Zeugen *Klinge* das „Szenario“ habe schildern lassen. Der Zeuge hat auch seine damalige Bewertung abgegeben:

„[...] Was neu war und was jetzt das Ganze nun letztendlich rund machte, war, dass Herr Noll sich nun nicht nur konkret nach einem Verfahren erkundigte, sondern ganz offensichtlich fundierte Sachkenntnis hatte, indem er nämlich sagte, sein Mandant habe wohl mal irgendwo Filme bestellt. Die

²⁰⁸² *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 10 f.

²⁰⁸³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 27 f.

habe er jetzt auch nicht mehr, die seien vernichtet. Also, es war völlig klar, spätestens am 22., eigentlich schon am 28. November des Vorjahres: Herr Edathy war über alles informiert. [...]“²⁰⁸⁴

c) Mögliches Angebot zur Kooperation

Auf Nachfrage, ob mit dem Angebot von Beweismitteln möglicherweise die Staatsanwaltschaft dazu bewogen werden sollte, auf eine mit hoher Wahrscheinlichkeit öffentlichkeitswirksame Hausdurchsuchung zu verzichten, hat der Zeuge *Noll* ausgesagt:

„Ja, selbstverständlich. Natürlich wollten wir eine Durchsuchung vermeiden; denn es ist klar, was passiert, wenn durchsucht wird. Man hat es ja gesehen. Es wurde ja nicht nur in der Wohnung durchsucht, wo man einem Journalisten gestattet hat, die Wohnung zu betreten und durch das Fenster zu fotografieren, sondern man hat zwei Wohnungen durchsucht. Man hat sogar Bürgerbüros durchsucht. Es ist doch jedem hier klar, was das bedeutet und wie öffentlichkeitswirksam das ist. In dem Moment kann man das doch nicht mehr unter der Decke halten. Ich erinnere an das, was ich schon eingangs gesagt habe: Bevor man durchsuchen darf, muss ja erst mal die Immunität beseitigt werden. Dafür muss der Bundestag informiert werden. Es ist doch klar: Auch in dem Moment ist das Thema doch öffentlich.“²⁰⁸⁵

Das Angebot des Zeugen *Noll* zur Kooperation hat der Zeuge *Klinge* in seiner Vernehmung wie folgt erläutert:

„Ja, also, er saß da und sagte: Ja, mein Mandant hat große Angst, dass das irgendwie an die Öffentlichkeit - - Wenn da irgendwas kommen sollte, dann ist das ja nicht auszuschließen, dass so was an die Öffentlichkeit kommt; das könnte beruflich den Tod für meinen Mandanten bedeuten. - Da habe ich gesagt: Das kann ich mir gut vorstellen, und wenn so ein Verfahren käme, dann würden wir das sicherlich auch in unsere Überlegungen mit einbeziehen, wenn da irgendwas mal wäre; aber Sie sehen ja selbst, es ist kein Verfahren eingetragen.“

Und er sagte: Ja, mein Mandant ist auch absolut kooperativ. Er ist bereit, alles herauszugeben, was Sie nur haben möchten. - Da habe ich gesagt: Das ist sehr schön. Das haben wir ganz selten, dass uns jemand so weit entgegenkommt. Aber wir haben kein Verfahren hier. Sie sehen es ja, es ist nichts eingetragen. - Ja, ja, aber er wäre auch bereit, und wir könnten ja alle seine Datenträger durchgucken.“

Ich habe dann verzichtet darauf, mit ihm in eine tiefere Diskussion einzusteigen, wie sinnvoll es ist, einen Beschuldigten zu fragen, ob er nicht freiwillig die Beweismittel alle rausgeben wird, die wir suchen werden, wenn er es vorher bestreitet, ein strafbares Verhalten. Das kann ja vielleicht mal sein, wenn jemand sagt: Jawohl, ich habe Mist gebaut. Hier sind die Beweismittel; hier habt ihr sie. Ich schäme mich auch dafür. - Aber jemand, der sagt: ‚Mein Mandant hat nichts gemacht; ich kann Ihnen die Beweismittel rausgeben‘, da bin ich kritisch und bin da doch etwas skeptisch, ob das tatsächlich dann alles ist, was wir brauchen, ob er nicht irgendwo was zu Hause vergisst uns auszuhändigen. Das machen wir ja in keinem Fall, dass wir uns darauf verlassen, und wir klingeln bei irgendjemandem an der Haustür und sagen ‚Hausdurchsuchung‘, und der sagt: Warten Sie doch bitte draußen, bei mir ist es gerade unaufgeräumt; ich bringe Ihnen alles, was Sie brauchen, raus. - Das geht nicht. So kann man nicht ermitteln. Und darum kam das natürlich von Anfang an nicht infrage, sich darauf zu beschränken, was Herr Edathy uns rausgeben möchte, dann zu untersuchen. Dann hätte ich mir schon vorstellen können, was wir da gefunden hätten, nämlich auch nichts.“²⁰⁸⁶

²⁰⁸⁴ Dr. Fröhlich, Protokoll-Nr. 40, S. 84.

²⁰⁸⁵ Noll, Protokoll-Nr. 26, S. 21.

²⁰⁸⁶ Klinge, Protokoll-Nr. 40, S. 28.

Der Zeuge *Klinge* hat in seiner Vernehmung die Gründe dargelegt, warum er nicht darüber nachgedacht habe, auf das Kooperationsangebot einzugehen:

„Nein. Erstens habe ich dem, wenn mir das so angeboten worden ist, keine Bedeutung in dem Sinne beigemessen, dass ich angenommen hätte, er würde mir da tatsächlich ‚Rechner mit Kinderpornografie‘ sagen und sagen: Hier, gucken Sie sich das durch. – [...]

Zum Zweiten hatte ich aber auch zum Zeitpunkt, als Herr Noll das angeboten hat, natürlich Probleme damit, wie ich das überhaupt annehmen sollte. Denn zum damaligen Zeitpunkt unterlag er ja noch der Immunität. Ich durfte also gar kein Ermittlungsverfahren gegen ihn führen. Wenn ich diesen Rechner - - jetzt gesagt hätte: ‚Ja, zeigen Sie mal her‘, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt hätte ich mir den denn angucken sollen?“²⁰⁸⁷

Der Zeuge *Noll* hat seine Vermutung, aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft entschlossen gewesen sei bei *Sebastian Edathy* zu durchsuchen, dargelegt:

„Um gut dazustehen, um, ja, einen positiven Eindruck zu hinterlassen nach dem Motto ‚Wir tun was‘. Das ist ja auch ein Gebiet, in dem die Bevölkerung das dankbar aufnimmt und auch zu Recht, weil das ja wichtig ist, dass man sich dieses Gebietes annimmt. Nur, wenn man nichts gefunden hat - meine Meinung haben Sie ja schon zur Kenntnis genommen -, muss man eben den Vorgang schließen und darf nicht einfach mal gucken, ob man was anderes findet; das ist meine rechtliche Einschätzung an der Stelle. Ich glaube auch, es war das erste Mal, dass bei einem sogenannten Kategorie-2-Verfahren - was ja nicht heißt: Grenzbereich; was heißt: legale Sachen - durchsucht worden ist. Ich glaube, das war so eine Art Testlauf.“²⁰⁸⁸

7. Aus Sicht des Zeugen *Noll* aufgrund seiner Nachforschungen bei Staatsanwaltschaften und Polizei in Niedersachsen erlangte Erkenntnisse

Der Zeuge *Noll* hat geschildert, folgende Ergebnisse seiner Nachfragen bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle und des Landeskriminalamtes Niedersachsen erlangt zu haben:

„[...] Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat auf meine Anfrage verdächtig lange gebraucht, zu antworten. Sie hat ausweichend geantwortet. Das LKA hat auch ausweichend geantwortet. In der Summe war aber durch die zeitliche Verzögerung, die es bei der Beantwortung gegeben hat, und die Art der Formulierung schon klar, dass die wissen, wovon ich spreche, und dass die das kennen. Ich glaube, das LKA hat ausdrücklich nur geschrieben, ein Ermittlungsverfahren gebe es nicht. Das war aber nicht meine Anfrage gewesen. Celle hat gesagt, ich soll mich an die sachbearbeitende Stelle wenden, und ich glaube, ein Polizeibeamter, mit dem ich telefoniert hatte, hatte formuliert, die Antwort müsse noch irgendwie abgestimmt werden. Da müsse man noch irgendwie die richtige Formulierung suchen oder irgend so etwas. Also, es war schon klar, dass ich an der richtigen Stelle gelandet war.

Die Frage war eben für mich: Kann ich mit denen ins Gespräch kommen? Natürlich darf ein Staatsanwalt nicht sagen, was er weiß, natürlich. Gerade in einem Vorermittlungsverfahren darf ein Staatsanwalt natürlich nicht einfach die Akte herausgeben und Wissen preisgeben; das versteht sich von selbst. Aber das abzustreiten, was klar ist, macht ja auch keinen Sinn. Also, wenn ja jemand kommt und sagt: ‚Ich weiß, da gibt es einen Vorgang, ich weiß, worum es in dem Vorgang geht‘, dann zu sagen: ‚Den Vorgang kenne ich gar nicht‘, das ist natürlich ein bisschen absurd; denn er würde ja dadurch nichts verraten, was inhaltliche Dinge betrifft. Es war also etwas schwierig, rauszufinden, wer

²⁰⁸⁷ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 75.

²⁰⁸⁸ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 36.

der Sachbearbeiter sein würde. Es war relativ klar, wer es ist, aber es war niemand zu finden, der es zugeben wollte. [...]“²⁰⁸⁹

Auf die Frage, ob die Ergebnisse seiner Nachforschungen beim Landeskriminalamt Niedersachsen und bei Staatsanwaltschaften dazu geführt hätten, *Sebastian Edathy* nach der Glaubwürdigkeit des Zeugen *Hartmann* zu fragen, hat der Zeuge *Noll* erklärt:

„Das habe ich nicht gemacht. Ich habe grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen, dass das stimmt, was Herr Hartmann Herrn Edathy sagt. Ich habe aber durchaus für möglich gehalten - auch gerade nach meinen ersten Nachfragen Anfang Dezember in Niedersachsen -, dass die Nachfragen durchaus berechtigt sind und dass ich schon bei den Richtigen nachfrage. Ich habe das ja vorhin schon ausgeführt, dass das Verhalten etwas, ich sage mal, verdächtig war, weil die sehr lange brauchten, um drei, vier Sätze zu formulieren, was bedeutet, dass man sich abstimmt -

[...]

- und dass man genau überlegt, wie man es formuliert. Das war schon klar, dass irgendwo was sein muss. Am 5. Dezember hatte ich Zweifel, dass es in Hannover ist. Ich hatte aber nicht Zweifel, dass die Geschichte irgendwie nicht stimmen könnte.“²⁰⁹⁰

XVI. Vorlauf zur Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy

1. Nachfragen des Bundeskriminalamtes bei Oberstaatsanwalt Klinge am 20. Januar 2014

Kriminalhauptkommissarin *Greiner* vom Bundeskriminalamt hielt in einem Vermerk vom 12. Februar 2014 fest, dass der Zeuge *Klinge* sie am 20. Januar 2014 telefonisch davon in Kenntnis gesetzt habe, „dass sich erneut ein Anwalt des EDATHY bei ihm gemeldet habe, der sich nun auch zu einem persönlichen Gespräch in der darauffolgenden Woche angemeldet habe“²⁰⁹¹. Der Zeuge *Klinge* äußerte diesem Vermerk zufolge seine „Verwunderung“ darüber, wie der Anwalt Kenntnis über den Sachverhalt erlangen konnte und kündigte an, keine Informationen zu dem Ermittlungsverfahren an ihn herauszugeben“²⁰⁹². In einer Chronologie der Ereignisse des Bundeskriminalamtes vom 14. Februar 2014 ist unter dem Datum des 20. Januar 2014 folgender Eintrag zu diesem Telefonat zwischen der Zeugin *Greiner* und dem Zeugen *Klinge* aufgenommen:

„Gem. Auftrag LS wird tel. bei OStA Klinge von der StA Hannover nach dem Sachstand des Verfahrens EDATHY nachgefragt. Er erwähnt nochmals die Kontaktaufnahme des Anwaltes und dass dieser in den nächsten Tagen auch pers. bei der StA Hannover vorsprechen wolle. Außerdem gebe es noch keine endgültige Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Die ZIT, Referatsleitung SO12 und L/LS werden im Anschluss über das Gespräch informiert.“²⁰⁹³

²⁰⁸⁹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9 f.

²⁰⁹⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 44.

²⁰⁹¹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

²⁰⁹² MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

²⁰⁹³ MAT A-BKA 18(27)1-3, Nr. 201, Bl. 120 (125), Chronologie des BKA vom 14. Februar 2014.

2. Besprechung des weiteren Vorgehens bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 28. Januar 2014

Am 28. Januar 2014 fand bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Besprechung zum weiteren Umgang mit dem Vorgang zu *Sebastian Edathy* statt.

a) Vereinbarung des Besprechungstermins

Nach dem Gespräch zwischen Oberstaatsanwalt *Klinge* und Rechtsanwalt *Noll* entschied der Leitende Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich*, einen Termin mit Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig* zu vereinbaren, um über das weitere Vorgehen zu beraten. Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat dazu ausgesagt:

„[...] Ich habe dann, nachdem Herr *Klinge* mir das alles mitteilte und wir das jetzt noch mal geprüft hatten - - Es war wieder eine neue Situation. Jetzt ist es also nicht nur der Verdacht, dass also durchgestochen wurde, sondern im Grunde genommen Sicherheit. Dann haben wir noch mal das Ganze subsumiert und überlegt: Können wir jetzt überhaupt noch irgendetwas machen, oder ist das Verfahren ratzeto? Ich habe dann angerufen bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, bei Herrn *Dr. Lüttig*, und habe um einen eiligen Termin gebeten, diesen Termin aber erst am 28. Januar bekommen. Da waren mehrere Tage zwischen. Das war also keineswegs am nächsten Tag, sondern, ich glaube, vier Tage bestimmt. [...]“²⁰⁹⁴

Zur Verabredung des Gesprächstermins für den 28. Januar 2014 hat der Zeuge *Dr. Lüttig* erklärt:

„[...] Die Besprechung vom 28. - - Ich habe eigentlich darauf gewartet, dass die mir sagen - also die Staatsanwaltschaft Hannover muss auf mich zugehen, nicht umgekehrt -: Wir haben jetzt die Vergleichsakten, wir haben das durchgesehen, wir können kommen. - Das hat gedauert. Dann war wohl noch am 22.01. eine Besprechung zwischen Herrn *Klinge* und Herrn *Noll*, und dann war der Termin am 28. Also ich bin mir sicher, dass wir das relativ kurzfristig vereinbart haben.“²⁰⁹⁵

b) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung

An der Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle haben am 28. Januar 2014 Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich*, Oberstaatsanwalt *Klinge*, Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig*, Leitender Oberstaatsanwalt *Schierholt* und Leitender Oberstaatsanwalt *Rosengarten* teilgenommen.

Zu den Besprechungsteilnehmern hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* in seiner Aussage erklärt:

„[...] Bei diesem dann abschließenden Gespräch bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle war nicht mehr Frau *Ballnus* dabei, die Vertreterin von Herrn *Dr. Lüttig*, sondern erstmals Herr Oberstaatsanwalt *Rosengarten*. Das ist quasi der Vertreter von Herrn *Schierholt* als stellvertretender Abteilungsleiter in der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption und, ich will mal sagen, IT-Experte der Generalstaatsanwaltschaft Celle. [...]“²⁰⁹⁶

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat zur Besprechungsteilnahme von Oberstaatsanwalt *Rosengarten* ausgesagt:

²⁰⁹⁴ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 84 f.

²⁰⁹⁵ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 21.

²⁰⁹⁶ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 85.

„[...] Später kam dann noch Herr Rosengarten dazu als der Zuständige für die IT. Den mussten wir hinzuziehen, weil dann später Fragen, Auswertungen von Festplatten etc. kamen. Also in dem Augenblick jedenfalls -- [...]“²⁰⁹⁷

c) Inhalt der Besprechung

Zum Inhalt der Besprechung hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* wie folgt ausgesagt:

„[...] Aber ob es überhaupt eine Auffindungsvermutung gibt und eine Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, dieses Verfahren noch mit Beweismitteln weiter aufzuklären, das hat sehr lange Zeit in Anspruch genommen und endete damit, dass wir eigentlich zwei Szenarien im Auge hatten. Das findet sich dann auch in meinem Schreiben an den Präsidenten des Bundestages. Das eine ist: Die Erfahrung, insbesondere die auch Herr Klinge beisteuern konnte in derartigen Verfahren, war die, dass Beschuldigte sehr oft glaubten, durch Löschung von Dateien seien diese Dateien auch tatsächlich im Nirwana verschwunden und tatsächlich nicht mehr aufrufbar. Dass es Möglichkeiten gibt, auch Löschungen an Laptops, Computern, PCs wieder rückgängig zu machen, damit rechnen sehr viele nicht. Wir haben uns überlegt, auch wenn wir bei Herrn Edathy eine gewisse IT-Affinität voraussetzten, das sei einen Versuch wert.

Der zweite, aber wesentlich entscheidendere Punkt war: Eine der Bestellungen, die vorgenommen wurden, war auf dem Server des Deutschen Bundestages. Es war ein Download eines Filmes. Und da waren wir der Auffassung: Selbst wenn Herr Edathy Möglichkeit jetzt mittlerweile zur Genüge gehabt haben sollte, Beweismittel verschwinden zu lassen, es gibt ja auch IT-Systeme, an die er eben nicht als Privatmann herankommt, wo es also keine Möglichkeit gibt, Daten verschwinden zu lassen. Unsere Erwartung war, dass das IT-System des Deutschen Bundestages einen solchen Sicherheitsmechanismus hat, sodass wir dann in Absprache mit dem IT-Serviceteam des Hauses da vielleicht versuchen sollten, noch Daten zu rekonstruieren.

Das war, wie gesagt, eine Überlegung, der wir nachgegangen sind, die ich auch in dem Schreiben an den Bundestagspräsidenten niedergelegt habe und die dann letztendlich mit ein bisschen Ermittlungsglück, muss ich im Nachhinein sagen, auch diejenige war, die erfolgreich war. Ermittlungsglück deswegen, weil - das wissen Sie ja mittlerweile auch - wir hatten keine Vorstellung, wie lange diese Daten gespeichert werden. Die Aufrufe von Seiten, die ja Gegenstand später der Anklage waren, waren Anfang November. Drei Monate ist eine ziemlich lange Speicherzeit. Und, wie ich das von Herrn Klinge verstanden habe, wären wir auch nur wenige Tage später gekommen, wären diese Daten auch vernichtet gewesen. Aber da hatten wir eben keine Vorstellung. Wenn wir das recherchiert hätten, hätten wir also im Grunde genommen wieder eine Möglichkeit gegeben, Beweismaterial zu vernichten. Das war auf jeden Fall aus unserer Sicht etwas, was wir machen wollten, um der Verantwortung für das Verfahren gerecht zu werden. [...]“²⁰⁹⁸

Gegenstand der Besprechung am 28. Januar 2014 war, ob ein Anfangsverdacht gegen *Sebastian Edathy* angenommen werden könne und ob es eine für den Erlass von Durchsuchungsbeschlüsse notwendige Auffindewahrscheinlichkeit gebe.²⁰⁹⁹

aa) Vorliegen eines Anfangsverdachts

Der Zeuge *Klinge* hat zur Erörterung des Anfangsverdachts am 28. Januar 2014 geäußert:

²⁰⁹⁷ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 21.

²⁰⁹⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll Nr. 40, S. 85.

²⁰⁹⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 17.

„[...] da hatten wir auch, denke ich, keinen Dissens, soweit ich mich erinnere. Ich hatte dann meine Zahlen vorgelegt und habe gesagt: Hier, so und so viele Verfahren sind es. - Ich weiß es jetzt nicht mehr. Ich meine aus dem Kopf, 15 - das habe ich jetzt gar nicht mehr nachgeguckt - Verfahren waren da; aber da bin ich mir nicht sicher. Und ich habe gesagt: Hier, in den und den und den und den Verfahren liegen schon Vorerkenntnisse vor, sodass meine Einschätzung dazu - - dass einer, der sich so was bestellt, eine Neigung zu solchen Bildern hat, und die Wahrscheinlichkeit sehr, sehr groß ist nach kriminalistischer Erfahrung, dass der auch andere Sachen hat.

Das überzeugte dann wohl auch, und da erinnere ich mich nicht mehr, dass wir da groß diskutiert haben. [...]“²¹⁰⁰

Der Zeuge *Dr. Lüttig* schilderte Folgendes hierzu:

„Wir haben am 28.01. diese Besprechung gehabt. Die war auch nicht lang, sondern wir hatten die anderen Vergleichsverfahren, da war teilweise durchsucht worden. Für mich war ganz wichtig der Punkt: Bei mehreren dieser Fälle - ich glaube, das waren 16 oder 19 Vergleichsfälle, die wir hatten -, bei 16 oder bei mehreren von diesen Vergleichsfällen waren Kategorie-2-Fotos, bei denen durchsucht wurde und Kinderpornos gefunden wurden. Das war für mich - oder für uns -, für meine Wertung der ausschlaggebende Punkt: Anfangsverdacht ja.“²¹⁰¹

Zur Beratung über den Anfangsverdacht hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* ausgeführt:

„[...] Kernthema war ganz einfach: Welche Chancen haben wir jetzt überhaupt noch, nachdem nun alles durchgestochen ist, Beweismittel zu sichern für den Fall, dass wir hier zu einem Anfangsverdacht kommen? Denn dieser Anfangsverdacht hatte sich tendenziell schon, seit wir die Akte hatten, abgezeichnet mit Höhen und Tiefen. Aber da waren wir nach intensiver Erörterung letztendlich der Auffassung: Den werden wir - ich muss nun fast sagen: schweren Herzens - bejahen müssen. [...]“²¹⁰²

bb) Auffindewahrscheinlichkeit

Der Zeuge *Klinge* hat geschildert, in der Beratung zur Auffindewahrscheinlichkeit sei die Frage erörtert worden, ob eine Durchsuchung überhaupt sinnvoll sei:

„[...]Die Diskussion war natürlich dann darüber: Lohnt es sich überhaupt noch, da reinzugehen und zu durchsuchen? Der weiß doch alles, und da finden wir doch sowieso nichts. Der wäre doch schön blöd, wenn er da noch was zu Hause hätte. - Gut, dem konnte ich entgegenhalten, dass es nach meinen Erfahrungen eben nicht so ist, dass dann gleich alles weggeschmissen wird, sondern jeder versucht, zu horten, was er behalten kann. [...]“²¹⁰³

Der Zeuge *Klinge* hat dies weiter konkretisiert:

„[...] Wir hatten ein ganz ähnliches Verfahren auch in Niedersachsen, zwar nicht so hochrangig, aber auch aus dem politischen Bereich jemand, bei dem zunächst mal dasselbe diskutiert wurde: Können wir denn da überhaupt noch rein? Der wäre doch schön doof, wenn er das noch aufgehoben hätte. Der ist doch schon angesprochen worden auf das Verfahren. - Auch damals hatte ich gesagt: ‚Doch, wir finden schon was; das könnt ihr mir glauben‘, sind hingegangen und haben einen ganzen Rechner voll noch gefunden, sodass ich gesagt habe: Wir haben eine große Wahrscheinlichkeit erstens, dass er es nicht weggeschmissen hat. Zweitens: Selbst wenn er es gelöscht hat, haben wir das auch schon vielfach

²¹⁰⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 18.

²¹⁰¹ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 21.

²¹⁰² *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 85.

²¹⁰³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 18.

gehabt und sind aber durch technische Maßnahmen durchaus in der Lage, auch gelöschte Dateien wieder sichtbar zu machen, sodass man sehen kann: Was hatte er auf dem Rechner?

Das darf ich aus meiner Erfahrung sagen: Dass jemand so stringent vorgeht und quasi alle Rechner beiseiteschafft [...], habe ich noch nicht erlebt. Also, die meisten haben es dann versucht zu löschen, wenn es ihnen irgendwie unheimlich war. Und darum habe ich gesagt: Nein, also, ich sehe die Auffindewahrscheinlichkeit aus meinen ganzen anderen Verfahren, bei denen wir immer, wenn wir so einen Verdacht hatten, dann noch was gefunden haben. So gut kann das keiner beseitigen. Wir werden da auch noch was finden. - Und das setzte sich dann auch durch, diese Meinung, sodass wir am 28.01. zu dem Ergebnis kamen, dass sowohl ein Anfangsverdacht als auch eine ausreichende Auffindewahrscheinlichkeit besteht und somit Vorbereitungen zur Aufhebung der Immunität stattfinden sollten. Die Entscheidung war getroffen: Ein Verfahren trotz der Bedenken sollte stattfinden. [...]²¹⁰⁴

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat hierzu vorgetragen:

„[...] Die Erfahrung, insbesondere die auch Herr Klinge beisteuern konnte in derartigen Verfahren, war die, dass Beschuldigte sehr oft glaubten, durch Löschung von Dateien seien diese Dateien auch tatsächlich im Nirwana verschwunden und tatsächlich nicht mehr aufrufbar. Dass es Möglichkeiten gibt, auch Löschungen an Laptops, Computern, PCs wieder rückgängig zu machen, damit rechnen sehr viele nicht. Wir haben uns überlegt, auch wenn wir bei Herrn Edathy eine gewisse IT-Affinität voraussetzten, das sei einen Versuch wert. [...]²¹⁰⁵

Den Angaben des Zeugen *Dr. Fröhlich* zufolge wurde auch die Möglichkeit erörtert, Daten zur Bestellung von *Sebastian Edathy* aus dem IT-System des Deutschen Bundestages zu erhalten:

„[...] Der zweite, aber wesentlich entscheidendere Punkt war: Eine der Bestellungen, die vorgenommen wurden, war auf dem Server des Deutschen Bundestages. Es war ein Download eines Filmes. Und da waren wir der Auffassung: Selbst wenn Herr Edathy Möglichkeit jetzt mittlerweile zur Genüge gehabt haben sollte, Beweismittel verschwinden zu lassen, es gibt ja auch IT-Systeme, an die er eben nicht als Privatmann herankommt, wo es also keine Möglichkeit gibt, Daten verschwinden zu lassen. Unsere Erwartung war, dass das IT-System des Deutschen Bundestages einen solchen Sicherheitsmechanismus hat, sodass wir dann in Absprache mit dem IT-Serviceteam des Hauses da vielleicht versuchen sollten, noch Daten zu rekonstruieren. [...]²¹⁰⁶

d) Ergebnis der Besprechung

Zum Ergebnis der Besprechung hat der Zeuge *Dr. Lüttig* ausgesagt:

„Der finale Punkt war ja der 28., das Gespräch am 28.; das war der finale Punkt: Einleitung; Anfangsverdacht ja. - Und die Konsequenz, die daran hing: Einleitung plus Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen plus Aufhebungsantrag Immunität plus Durchsuchung, ist die Folge. Das war mir ja klar, das war uns allen klar, das wird kommen. [...]²¹⁰⁷

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat zum Abschluss der Besprechung ausgeführt:

„[...] Die Besprechung endete dann damit, dass Herr Dr. Lüttig sich beim Ministerium, beim niedersächsischen Justizministerium erkundigen wollte, ob dort noch ein Vortrag erforderlich sei und, zwar nicht denkbar, aber immer theoretisch möglich, ob die Einleitungsentscheidung, die wir dann in dieser Runde getroffen hatten, vielleicht doch noch höheren Ortes dann wieder aufgehoben wird bzw. man

²¹⁰⁴ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 18.

²¹⁰⁵ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 85.

²¹⁰⁶ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 85.

²¹⁰⁷ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 29.

andere Ideen hatte. Wir sind auseinandergesprochen, und Herr Dr. Lüttig wollte wohl am selben Tag noch anrufen. Es war aber recht spät. Ich habe dann auch am nächsten Tag, am 29. Januar, nichts aus Celle gehört. Wir warteten natürlich gespannt auf das, was nun passiert. Am 29. gab es keinen Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft Celle. [...]”²¹⁰⁸

3. Kenntnisaufnahmen von dem geplanten Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy im Niedersächsischen Justizministerium am 29. Januar 2014
 - a) Unterrichtung des Niedersächsischen Justizministeriums durch Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig am 28. Januar 2014

Am 29. Januar 2014 telefonierte Generalstaatsanwalt *Dr. Lüttig* mit dem „zuständigen Referatsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter im Niedersächsischen Justizministerium *Dr. Hackner*“²¹⁰⁹. Nach den Angaben in einem Vermerk von *Dr. Hackner* vom 27. Februar 2014 berichtete *Dr. Lüttig* „von dem Verfahren und der Absicht, den Präsidenten des Deutschen Bundestages über das Verfahren zu informieren sowie Durchsuchungsbeschlüsse zu erwirken“²¹¹⁰. *Dr. Hackner* habe noch am selben Tag Herrn Staatssekretär *Scheibel* unterrichtet.²¹¹¹

Der Zeuge *Dr. Lüttig* hat dazu ausgesagt:

„Ich habe am 28.01. mit *Dr. Hackner* telefoniert - das ist der Abteilungsleiter Strafrecht im Justizministerium -, habe ihm von dem Verfahren erzählt und habe gesagt: Sollen wir zum Vortrag kommen? - Und dann hat er mich zurückgerufen und hat gesagt, nein, brauchen wir nicht. Und damit war für mich der Weg Ministerium zunächst mal - - Okay.“²¹¹²

Weiter hat der Zeuge *Dr. Lüttig* konkretisierend ausgeführt:

„[...] Er hat einfach gesagt, der Staatssekretär hat gesagt, es ist nicht notwendig; wir sollen so weitermachen. Ich habe dann auch eine E-Mail geschrieben an die Kollegen in Hannover, in der ich das kurz mitgeteilt habe: „Kann losgehen. - [...]“²¹¹³

Diese E-Mail vom 30. Januar 2014 an die Zeugen *Dr. Fröhlich* und *Klinge* von der Staatsanwaltschaft Hannover hat folgenden Inhalt:

„Liebe Kollegen, ich habe mit LMR [Leitendem Ministerialrat] *Hackner* telefoniert. Er lässt mitteilen, dass ein Vortrag in der Sache nicht nötig sei. Er bittet jedoch um Bericht. Ich schlage vor, dass wir so verfahren wie besprochen und zunächst die notwendigen Anträge formulieren. Den Antrag an den Präs. des BT können wir dann ja auch als Bericht nehmen. Ich wäre sehr dankbar, wenn ihr bitte bei

²¹⁰⁸ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 85 f.

²¹⁰⁹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (340), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

²¹¹⁰ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (340), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

²¹¹¹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (340), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

²¹¹² *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 23.

²¹¹³ *Dr. Lüttig*, Protokoll-Nr. 42, S. 32.

den Punkten ‚Anfangsverdacht‘ und ‚Auffindewahrscheinlichkeit‘ prägnante Begründungen liefern könnten.“²¹¹⁴

- b) Unterrichtungskette im Niedersächsischen Justizministerium und Unterrichtung der Justizministerin Niewisch-Lennartz

Die Niedersächsische Staatskanzlei hat dem Ausschuss im Wege der Amtshilfe eine tabellarische Liste übermittelt²¹¹⁵, aus der sich für den 29. Januar 2014 folgende Unterrichtungskette innerhalb des Niedersächsischen Justizministeriums ergibt:

Dr. Hackner unterrichtete nach seinem Gespräch mit *Dr. Lüttig* Staatssekretär *Scheibel*.²¹¹⁶ Dieser habe dann die Leiterin des Ministerbüros, *Dr. Stefanie Killinger*, informiert, die ihrerseits den Leiter der Pressestelle des Ministeriums, *Alexander Wiemerslage*, informiert habe.²¹¹⁷ Pressesprecher *Wiemerslage* habe dann die Niedersächsische Justizministerin *Niewisch-Lennartz* in Kenntnis gesetzt.²¹¹⁸

Die Niedersächsische Justizministerin *Niewisch-Lennartz* hat im Rahmen ihrer Zeugenaussage ihre Kenntnisnahme vom Vorgang zu *Sebastian Edathy* wie folgt geschildert:

„[...] Ich selbst habe am 29.01.2014 Kenntnis von dem Verfahren gegen den damaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften erfahren. Ich befand mich damals in Vechta. Dort habe ich zwei Strafanstalten besucht. Mein Handy war wohl in der Tasche. Ich habe es jedenfalls nicht gehört, sodass mein Pressesprecher erreicht wurde, der mich dann darüber informierte. Er war von meiner Büroleiterin angerufen worden. Viel weiter - - nicht nur nicht viel weiter, sondern weiter ging die Information damals nicht: Es werden Ermittlungen geführt gegen einen Bundestagsabgeordneten Edathy wegen des schon genannten Tatvorwurfs. [...]“²¹¹⁹

Auf den Vorhalt, in der 7. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 12. März 2014 habe sie, die Zeugin *Niewisch-Lennartz*, ausgeführt:

„[...] Ich habe [...] am 29. Januar förmlich davon erfahren, dass es ein solches Verfahren überhaupt geben soll [...]. Die einzelnen Umstände habe ich am 10. Februar erfahren. [...]“²¹²⁰

Hierzu hat diese Zeugin in ihrer Vernehmung erklärt:

„Mit ‚förmlich‘ war gemeint, der AV genügend, die nackte Information durchgebend, dass es ein solches Verfahren gibt, aber keine Ausführungen zu den näheren Inhalten des Ermittlungsverfahrens.“²¹²¹

Den Inhalt der am 29. Januar 2014 an ihr Ministerium übermittelten Information hat die Zeugin *Niewisch-Lennartz* näher beschrieben:

²¹¹⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 35, Bl. 20 a, E-Mail des Zeugen *Dr. Lüttig* an die Zeugen *Dr. Fröhlich* und *Klinge* vom 30. Januar 2014.

²¹¹⁵ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Personenverzeichnis.

²¹¹⁶ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 7, Personenverzeichnis.

²¹¹⁷ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 7 f., Personenverzeichnis.

²¹¹⁸ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 7, Personenverzeichnis.

²¹¹⁹ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 60.

²¹²⁰ MAT A-InnenA 18(27)6-D, S. 30, Protokoll der 7. Sitzung des Innenausschusses, Zeugin *Niewisch-Lennartz*.

²¹²¹ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 63.

„[...] Der Inhalt der Information an mein Haus war: Die Vorprüfungen sind abgeschlossen. Wir haben uns dafür entschieden, von einem Anfangsverdacht auszugehen, und wir streben die Aufhebung der Immunität bzw. dieses Vorgehen 48 Stunden nach Kenntnis des Herrn Bundestagspräsidenten an.“²¹²²

c) Umgang der Ministerin Niewisch-Lennartz mit der Information

Die Zeugin *Niewisch-Lennartz* hat folgenden Umgang mit der ihr übermittelten Information wiedergegeben:

„[...] Ich habe daraufhin nichts veranlasst, weil Sie können mir glauben, dass jede, auch nur der Anschein einer Einflussnahme gerade auf so ein Verfahren zu unterbleiben hat. Deswegen habe ich das einfach zur Kenntnis genommen und mehr überhaupt nicht veranlasst. [...]“²¹²³

Auf die Frage, ob sie jemals irgendwie auf das Verfahren eingewirkt habe, hat die Zeugin *Niewisch-Lennartz* festgehalten:

„Das habe ich natürlich nicht, und ich lehne eine solche Einflussnahme auch grundsätzlich ab.“²¹²⁴

4. Nachfragen des Bundeskriminalamtes bei Oberstaatsanwalt Klinge am 31. Januar 2014

Ausweislich des bereits genannten Vermerks der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014 telefonierte diese am 31. Januar erneut mit dem Zeugen *Klinge*. Oberstaatsanwalt *Klinge* habe in diesem Telefonat den „Besuch des Anwalts“²¹²⁵ bestätigt und mitgeteilt, dass er Rechtsanwalt *Noll* „keine Informationen gegeben habe“²¹²⁶. Zudem habe der Zeuge *Klinge* angedeutet, „dass weitere Maßnahmen in nächster Zeit wahrscheinlich seien“²¹²⁷. Weiteres habe er nicht mitgeteilt.²¹²⁸ In einer Chronologie der Ereignisse des Bundeskriminalamtes vom 14. Februar 2014 wird dieses Telefonat wie folgt wiedergegeben:

„gem. Auftrag LS wird tel. bei OStA Klinge von der StA Hannover nach dem Sachstand des Verfahrens EDATHY gefragt. Andeutung, dass weitere Maßnahmen in der nächsten Zeit wahrscheinlich seien. Gespräch mit dem Anwalt habe stattgefunden, ihm wurde aber nichts gesagt. Nachfrage, was der Grund für die tel. Nachfragen des BKA sei, wer an diesen Informationen im BKA interessiert sei ‚An wen geben Sie diese Information weiter?‘ Antwort: An meinen Chef und dieser unmittelbar an die Amtsleitung, an Herrn Ziercke, der Vorgang wird bei uns im Haus sehr sensibel behandelt. Frage: ‚Und was macht Herr Ziercke damit? Den Innenminister unterrichten? Wenn das einmal in der Politik ist ...‘ Hierzu wird nicht explizit geantwortet, OStA Klinge wird versichert, dass das BKA selbstverständlich auch kein Interesse daran hat, dass die Informationen an EDATHY / in die Öffentlichkeit gelangen. Daraufhin ‚rudert‘ dieser zurück, kein Vorwurf ans BKA usw. Danach finden keine weiteren Telefonate mit der StA Hannover mehr statt.“²¹²⁹

Der Zeuge *Klinge* gab in seiner Vernehmung an, sich an das Gespräch nicht mehr zu erinnern:

„[...] Ich kann mich nicht [...] daran erinnern, an ein solches Gespräch. Aber wenn man hier die Wahrheit sagen muss, dann muss ich sagen: Meine Diktion könnte es schon sein. Ich würde es also

²¹²² *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 66.

²¹²³ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 69.

²¹²⁴ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 76.

²¹²⁵ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

²¹²⁶ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

²¹²⁷ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

²¹²⁸ MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

²¹²⁹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Nr. 201, Bl. 120 (125), Chronologie des BKA vom 14. Februar 2014.

nicht bestreiten wollen, wenn das hier so aufgenommen worden ist. Das war mir natürlich nicht bewusst - das muss ich ganz offen sagen -, dass, wenn man mit dem Bundeskriminalamt spricht, da dann irgendwelche Wortprotokolle oder - - Ich weiß nicht, ob es als Vermerk dann anschließend aufgenommen wurde oder als Gedächtnisprotokoll oder so was das auftaucht irgendwann. Sondern wenn ich mich mit einem Polizeibeamten, mit dem ich schon mehrfach telefoniert habe, unterhalte, dann kann so eine flapsige Bemerkung schon mal kommen.²¹³⁰

Auf die Frage, ob es seinerzeit etwas gegeben hätte, was ihn zu dem Hinweis „Und was macht Herr Ziercke damit? Den Innenminister unterrichten?“²¹³¹ gegenüber der Zeugin *Greiner* veranlasst haben könnte, führte der Zeuge *Klinge* aus:

„Gut. Ich bemühe mich seitdem, seitdem ich das hier gelesen habe, weniger flapsig zu formulieren und solche Seitenhiebe zu unterlassen. Ich kann es mir nicht vorstellen. Ich weiß es nicht. Ich hatte [...] keine irgendwie Hintergrundinformationen, irgendwelche Gedanken daran, dass hier das Gespräch, was ich mit dem BKA geführt habe, irgendwie weitere Verbreitung finden könnte. Dass das im Haus die Kette hochgeht, klar. Dieses ‚dann geht es zum Innenminister‘, da weiß ich nicht, ob ich es so gesagt habe. Das wäre dann aber nicht was, was ich erwartet habe, sondern rein spekulativ. Und die Folgen, die ich gesagt habe, die waren sehr flapsig. [...]“²¹³²

Der Zeuge *Klinge* hat seine Aussage später in der Vernehmung ergänzt:

„[...] Wenn ich tatsächlich damals Anhaltspunkte gehabt hätte oder mir gekommen wäre: ‚Da stimmt doch irgendwas nicht. Warum brauchen die das?‘, dann hätte ich einen Vermerk aufgenommen und hätte geschrieben: Habe heute Anruf bekommen vom BKA, wurde gefragt nach dem Sachstand in Sachen Edathy, habe mich darum erkundigt, wofür, man konnte mir keine ausreichende Antwort geben.“²¹³³

Auf die Frage ob er sich über die Nachfragen des Bundeskriminalamtes gewundert habe, hat der Zeuge *Klinge* geäußert:

„[...] Es ist mir jedenfalls keinesfalls erinnerlich und ich würde das eigentlich auch ausschließen, dass ich damals schon irgendwie im Kopf hatte, dass irgendjemand, ja, da nachfragt, um irgendwas an irgendwen weiterzugeben, außerhalb natürlich der geregelten Linien. [...] Bei keinem anderen Fall wird das dem Dienstvorgesetzten gesagt: Hier, da läuft nun gerade ein Verfahren bei mir, KiPo. Das ist die Person Edathy gewesen. - Das war mir natürlich klar, dass das nicht nur beim Sachbearbeiter bleibt, sondern beim Dienststellenleiter, der das dann möglicherweise auch weitergibt an den Chef. Da hatte ich aber überhaupt keinerlei Gedanken daran, dass - - Ja, ich sehe uns eigentlich immer so in einem Boot, Staatsanwaltschaft und Polizei, und wir arbeiten zusammen. Ich habe es also auch noch nie gehabt, dass ich irgendwem da nicht vertrauen konnte. Das war die einzige - - was das sagen sollte vielleicht: Also, solange das bei uns bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft ist, ist es gut. [...]

[...]

[...] Es ist einfach so, dass das - meine Erfahrung -, wenn es im politischen Bereich ist, eben doch so sehr streut und davon so viele Personen manchmal mitkriegen - das habe ich auch in anderen Verfahren schon erlebt, ohne jetzt einzelne Verfahren benennen zu können -, dass man manchmal dann erschrocken ist, wo es alles hingekommen ist, einfach - -“²¹³⁴

²¹³⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 41 f.

²¹³¹ MAT A-BKA 18(27)1-3, Nr. 201, Bl. 120 (125), Chronologie des BKA vom 14. Februar 2014.

²¹³² *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 48.

²¹³³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 58.

²¹³⁴ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 42.

Auf die Frage, ob das BKA bereits vorher von den am 10. und 12. Februar 2014 durchgeführten Durchsuchungen gewusst habe, hat der Zeuge Kriminaldirektor *Hans-Joachim Leon* aus dem Leitungsstab des BKA ausgeführt:

„Nein, das BKA wusste davon nichts.“²¹³⁵

XVII. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy durch die Staatsanwaltschaft Hannover

Als weitere Schritte sollten das Verfahren gegen *Sebastian Edathy* verdeckt in das Register der Staatsanwaltschaft Hannover eingetragen und ein Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages entworfen werden.²¹³⁶ Überdies kam es zu Terminabsprachen zwischen der Staatsanwaltschaft Hannover und dem Landeskriminalamt Niedersachsen zur Besprechung des weiteren Vorgehens.²¹³⁷

1. Verdeckte Eintragung der Akte zu Sebastian Edathy in das Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft Hannover am 4. Februar 2014

Am 4. Februar 2014 verfügte der Zeuge *Klinge*, ein Verfahren gegen *Sebastian Edathy* als „Js-Sache“ im Dezernat 3714 wegen „Besitz kinderpornogr. Schriften“ einzutragen.²¹³⁸ Die verdeckte Eintragung in das Register erfolgte ebenfalls am 4. Februar 2014.²¹³⁹ Der Zeuge *Klinge* hat dazu in seiner Vernehmung nähere Angaben gemacht:

„[...] Jetzt konnte es also losgehen. Darum: Am 04.02. - da kommt die nächste, die also aus staatsanwaltlichem Kreis Kenntnis davon hatte - habe ich meine Geschäftsstelle dann eingeweiht und habe gesagt: Hier, wir haben ein ganz, ganz kritisches Verfahren. Aber das muss jetzt eingetragen werden. - Damit wir überhaupt Aktenzeichen haben und die weiteren Schritte gehen konnten.

Frau Borgaes habe ich seit ewigen Zeiten als Geschäftsstelle gehabt. Die macht die Pornosachen weit länger noch als ich, glaube ich, und hat mir dann auch zugesagt, dass niemand davon Kenntnis kriegt. Wir haben die Akten weiterhin im Stahlschrank verschlossen. Ich habe ihr dann das gegeben, was sie brauchte, um das einzutragen, und dann auch mit ihr immer nur von Hand zu Hand, wenn irgendwelche Eingänge waren oder wenn irgendwas zu machen war. Das lief also nie durch irgendwelche Wachtmeistereien oder Ähnliches, sondern die Akten wurden von Hand zu Hand gegeben. Ich hatte ihr die gegeben, sie hat sie mir wieder in die Hand gedrückt und hat gesagt: Hier, ich habe es eingetragen, zunächst als verdecktes Verfahren. - Das ist möglich bei solchen Sachen, die nicht irgendwie rauskommen sollen. Das kann man ja, wenn es eingetragen ist, nie ausschließen; insbesondere da Herr Noll ja schon mehrfach angefragt hatte beim LKA und bei uns, musste das so sein. Denn die Möglichkeit ist immer da, dass er irgendwo anders anruft und sagt: Hier, jetzt habe ich den Sachbearbeiter nicht erreicht. Können Sie mir mal sagen, welches Aktenzeichen das Verfahren hat? - Da gibt es einige Anwälte, die das ja recht schlaun anstellen. Und wenn dann eine Geschäftsstelle gegen eigentliche Hausverfügungen und Weisungen eben doch sagt: ‚Ach, na ja, komm, das ist das Verfahren Sowieso‘,

²¹³⁵ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 34.

²¹³⁶ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 86.

²¹³⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 13 (14), Schreiben des LKA Niedersachsen mit dem Betreff: „Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy; hier: Mitteilung von Erkenntnissen/Verfahrensschritten in dieser Angelegenheit“ vom 17. Februar 2014.

²¹³⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 2, Bl. 180, Verfügung des Zeugen *Klinge* vom 4. Februar 2014.

²¹³⁹ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (340), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

dann hätte er gewusst - oder spätestens dann richtig gewusst -, dass da - - Das sollte vermieden werden, darum verdeckt eingetragen.“²¹⁴⁰

2. Vorbereitende Absprachen zwischen Oberstaatsanwalt Klinge und Kriminalhauptkommissar Schillig vom Landeskriminalamt Niedersachsen am 4. Februar 2014

Aus einem Vermerk des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 17. Februar 2014²¹⁴¹ ergibt sich, dass Oberstaatsanwalt *Klinge* am 4. Februar 2014 einen Gesprächstermin mit der Ansprechstelle Kinderpornografie des Landeskriminalamtes Niedersachsen zur weiteren Vorgehensweise „in der Angelegenheit“ vereinbarte.²¹⁴² Dabei sei – laut Vermerk – der 12. Februar 2014 als Termin avisiert worden.²¹⁴³ Ausweislich des Protokolls einer Vernehmung von Kriminalhauptkommissar *Schillig* von der Ansprechstelle Kinderpornografie des Landeskriminalamtes durch das Landeskriminalamt Niedersachsen fand dieses Gespräch mit Kriminalhauptkommissar *Schillig* statt.²¹⁴⁴ Thema der für den 12. Februar 2014 vereinbarten Besprechung sollte der protokollierte Aussage von Kriminalhauptkommissar *Schillig* zufolge eine „technische Beratung in einem Verfahren aus der Fläche“ sein.²¹⁴⁵ Polizeikommissar *Piechota* vom Landeskriminalamt Niedersachsen gab in seiner Vernehmung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014 an, sein Kollege Kriminalhauptkommissar *Schillig* habe ihn über den Termin mit Oberstaatsanwalt *Klinge* informiert.²¹⁴⁶ Kriminalhauptkommissar *Schillig* und Polizeikommissar *Piechota* seien davon ausgegangen, dass weitere Abklärungen zur Person von *Sebastian Edathy* und zu möglichen Durchsuchungsobjekten vorgenommen werden sollten.²¹⁴⁷ Zudem hätten „weitere Ermittlungsmaßnahmen“ durchgesprochen werden sollen.²¹⁴⁸

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat im Rahmen seiner Schilderung des weiteren Vorgehens im Anschluss an seine Darstellung der verdeckten Eintragung des Verfahrens in das Register ausgesagt:

„[...] Ich habe Herrn Klinge dann auch gesagt - und das hat er auch gemacht -, er möge schon mal dann weiterdenken, wie das Szenario sein könne. Er möge beim Landeskriminalamt anrufen und nunmehr klären, dass wir dann möglichst zeitnah auch die Durchsuchungsmaßnahmen vorbereiten können. Das war alles geplant für die Woche ab dem 10. Februar. Das Schreiben - - Nach Erhalt der Nachricht oder der Eingangsbestätigung hier aus Berlin hätten wir ja 48 Stunden warten müssen. Insofern wurde schon über den Tellerrand gedacht. Das bedeutet also, vielleicht in der nächsten Woche, ab dem 10., Mittwoch, Donnerstag, wäre dieser Akt dann erledigt und wir könnten in der nächsten

²¹⁴⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 19.

²¹⁴¹ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 13 (14), Schreiben des LKA Niedersachsen mit dem Betreff: „Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy; hier: Mitteilung von Erkenntnissen/Verfahrensschritten in dieser Angelegenheit“ vom 17. Februar 2014.

²¹⁴² MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 13 (14), Schreiben des LKA Niedersachsen mit dem Betreff: „Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy; hier: Mitteilung von Erkenntnissen/Verfahrensschritten in dieser Angelegenheit“ vom 17. Februar 2014.

²¹⁴³ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 13 (14), Schreiben des LKA Niedersachsen mit dem Betreff: „Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy; hier: Mitteilung von Erkenntnissen/Verfahrensschritten in dieser Angelegenheit“ vom 17. Februar 2014.

²¹⁴⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²¹⁴⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²¹⁴⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 152 (159), Protokoll der Vernehmung von PK *Piechota* durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014.

²¹⁴⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 152 (159), Protokoll der Vernehmung von PK *Piechota* durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014.

²¹⁴⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 152 (159), Protokoll der Vernehmung von PK *Piechota* durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Februar 2014.

Woche dann Durchsuchungsmaßnahmen durchführen. Das sollte mit dem Landeskriminalamt vorbereitet werden. Das hat er dann auch telefonisch schon mal angekündigt. [...]“²¹⁴⁹

Der Zeuge *Klinge* hat in seiner Vernehmung zur Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen ausgeführt:

„Vorbereitet war da noch gar nichts. Diese Durchsuchungen am 10.02. kamen für uns ja sehr, sehr überraschend. Wir hatten das ja eigentlich ganz anders vorgesehen. Der Brief, wie Sie wissen, zum Bundestag war unterwegs. Wir waren also darauf vorbereitet, dass der Bundestag dann irgendwann sich meldet oder nicht meldet. Dann hätte ja der nächste Schritt erfolgen müssen, dass wir die gewünschte Durchsuchung beim Bundestag anzeigen. [...]“²¹⁵⁰

Auf den Vorhalt dieser Aussage des Zeugen *Klinge* hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* ausgeführt:

„Das weiß ich nicht, wann er nun konkret Kontakt aufgenommen hat. Die Absprache war, noch mal, folgende: Das Schreiben wurde am 06. gefertigt, und ich hatte ihm in diesem Kontext, also am 05./06., gesagt: Das schicken wir jetzt raus. Klären Sie es möglichst schnell, dass wir dann in der nächsten Woche auch Durchsuchungen vornehmen können. - Ich bin da noch von einer Postlaufzeit von ein bis zwei Tagen ausgegangen, sodass spätestens Anfang der nächsten Woche, am Montag, das Schreiben dann hier hätte vorliegen müssen. Und dann die 48 Stunden. Also Mittwoch/Donnerstag war ein Szenario, das realistisch war. Und ich habe ihm gesagt, er solle sich bitte schnellstmöglich mit dem Landeskriminalamt in Verbindung setzen. Ob er das dann noch gemacht hat, kann ich nicht sagen.“²¹⁵¹

3. Mitteilungen wegen der Immunität von Sebastian Edathy

a) Rechtsgrundlage für Ermittlungen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages

Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes sieht vor, dass ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen werden kann. Gemäß Ziffer 1 des „Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages“ zu Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die am 22. Oktober 2013 für die 18. Wahlperiode übernommen wurden,²¹⁵² hat der Deutsche Bundestag unter Ziffer 1 grundsätzlich „bis zum Ablauf der Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages“ genehmigt. Ziffer 1 dieses Beschlusses bestimmt jedoch, dass vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Mitteilung zu machen ist und ein Ermittlungsverfahren im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden darf.

Die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV)²¹⁵³ enthalten unter Nr. 192 a mit dem Titel „Allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren (vereinfachte Handhabung)“ unter anderem für Staatsanwaltschaften verbindliche weitere Vorgaben zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete. Gemäß Nr. 192 a Absatz 3 RiStBV ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitzuteilen, „dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt ist“. Zudem sind Abschriften der Mitteilung

²¹⁴⁹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 86.

²¹⁵⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 44.

²¹⁵¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 94.

²¹⁵² Plenarprotokoll 18/1, S. 9 C.

²¹⁵³ Bundesanzeiger AT vom 18. August 2014 B1

„gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung sowie, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages, auch dem Bundesministerium der Justiz zu übersenden“.

b) Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014

aa) Inhalt des Mitteilungsschreibens

Unter dem Datum vom 6. Februar 2014 setzte der Zeuge Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich* ein Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages auf.²¹⁵⁴ *Dr. Fröhlich* teilte in dem Schreiben mit, dass „die Staatsanwaltschaft Hannover, Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonst jugendgefährdender Schriften, beabsichtigt, nach Ablauf der in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehenen Frist, gegen Herrn *Sebastian Edathy* ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften einzuleiten“²¹⁵⁵. Das Schreiben legte zudem die Umstände dar, auf denen die Annahme eines die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigenden Anfangsverdachts gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung beruhe.²¹⁵⁶ Der Zeuge *Dr. Fröhlich* bat in dem Schreiben darum, ihn wegen der genannten Frist darüber zu unterrichten, wann das Schreiben eingegangen ist.²¹⁵⁷ Zudem enthielt das Schreiben den Hinweis, dass die grundsätzlich notwendige Mitteilung an *Sebastian Edathy* oder dessen Verteidiger von der beabsichtigten Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterblieben sei, weil die Erwirkung von Durchsuchungsbeschlüssen gegen *Sebastian Edathy* in Betracht komme.²¹⁵⁸

Der Zeuge *Klinge* hat zur Einordnung der Erstellung des Schreibens in die Abläufe bei der Staatsanwaltschaft Hannover ausgeführt:

„[...] Und am 06., also zwei Tage später, war dann der Brief schon fertig, der rausgegangen ist an den Deutschen Bundestag. Also, da haben wir nicht irgendwie noch zugewartet und rumgetrödelt, sondern da ist gearbeitet worden, und da ist dann das Erforderliche veranlasst worden.“²¹⁵⁹

Nach der Aussage des Zeugen *Klinge*, fertigte er, der Zeuge *Klinge*, einen Entwurf für das Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.²¹⁶⁰ Er hat dazu erklärt:

²¹⁵⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 14 ff, Schreiben des Zeugen *Dr. Fröhlich* an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014.

²¹⁵⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 14 (14), Schreiben des Zeugen *Dr. Fröhlich* an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014.

²¹⁵⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 14 (14), Schreiben des Zeugen *Dr. Fröhlich* an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014.

²¹⁵⁷ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 14 (19), Schreiben des Zeugen *Dr. Fröhlich* an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014.

²¹⁵⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 14 (19), Schreiben des Zeugen *Dr. Fröhlich* an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014.

²¹⁵⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 63.

²¹⁶⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 19.

„Also, ich würde mich zu viel brüsten, wenn ich es alleine gemacht hätte. In dem Fall ist das alles auch von Herrn Dr. Fröhlich noch gegengelesen worden. Aber das Schreiben habe ich zunächst entworfen, und dann haben wir das durchgesprochen, und dann wurden da noch einige Änderungen - -
“²¹⁶¹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat die Erstellung der Endfassung des Schreibens geschildert:

„[...] Das Schreiben in der Endfassung habe ich dann am 6. Februar erstellt. Das war wieder einer der besonders hektischen Tage bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Es war auch ein für uns bedeutsamer Tag in dem Verfahren Wulff. Da gab es diverse Rücksprachen. Aber, wie gesagt, ich habe das an diesem Tag endgefertigt und meiner Vorzimmerkraft gegeben, die das noch mit entsprechenden Überstücken erstellte. Das ist Frau Stünkel, die an diesem Tag erstmals dann eben auch von dem Verfahren Kenntnis erlangte. [...]“²¹⁶²

bb) Versand der Mitteilung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Der Zeuge *Klinge* hat die Versendung der Mitteilung wie folgt geschildert:

„[...] Und als Nächstes hat dann Frau Stünkel - das ist die Vorzimmerdame, das hatte ich auch schon gesagt, vom Behördenleiter - am 06.02. diesen Brief rausgeschickt, sodass auch die davon Kenntnis hatte. Sonst keiner, jedenfalls nicht, soweit ich weiß.“²¹⁶³

cc) Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages

aaa) *Zugang der Mitteilung am 12. Februar 2014*

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat im Rahmen seiner Vernehmung folgenden Anruf des Sekretärs des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 11. Februar 2014 geschildert:

„[...] Einen weiteren Beschluss für die Büroräumlichkeiten im Deutschen Bundestag haben wir deswegen zurückgestellt, weil an diesem Tage, am Dienstag [11. Februar 2014, Anm.], ich einen Anruf bekam - ich war gerade in einer Besprechung -, ich meine, es war am Vormittag, von Herrn Dr. Paschmanns vom Ausschuss für - das wissen Sie besser - Wahlprüfung, Immunitätsangelegenheiten usw. Herr Dr. Paschmanns sagte mir, man sei durch die Medienberichterstattung über ein mögliches Verfahren gegen Herrn Edathy aufgeschreckt worden und er frage sich gerade, wie es sein könne, dass wir gegen einen Bundestagsabgeordneten ermitteln. Ja, dann habe ich ihm gesagt: Es ist auch ein Schreiben unterwegs. Haben Sie das denn noch nicht? - Da war es immerhin schon der 11. Er sagte: Hier ist kein Schreiben eingegangen. - [...]“²¹⁶⁴

Den weiteren Angaben von *Dr. Fröhlich* zufolge wurde die Mitteilung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages sodann zunächst per Fax an den Sekretär des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übermittelt.²¹⁶⁵

²¹⁶¹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 19.

²¹⁶² *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 86.

²¹⁶³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 67.

²¹⁶⁴ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 89.

²¹⁶⁵ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 89.

Der Direktor beim Deutschen Bundestag, Staatssekretär *Dr. Horst Risse*, erläuterte in der 4. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2014 den Eingang der Briefsendung mit dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Hannover.²¹⁶⁶ *Dr. Risse* führte ausweislich des Protokolls dieser Sitzung aus, das Schreiben vom 6. Februar 2014 habe den Präsidenten des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2014 erreicht.²¹⁶⁷

Auf dem Umschlag, in dem sich das Schreiben vom 6. Februar 2014 befunden habe, sei ein Freistempelaufkleber eines Zustellunternehmens namens CITIPOST mit Datum vom 7. Februar 2014 angebracht gewesen.²¹⁶⁸ Über diesem Aufkleber sei ein zweiter Aufkleber der PIN Mail AG mit Datum vom 11. Februar 2014 angebracht gewesen.²¹⁶⁹ Offenbar erfolgten überregionale Zustellungen der nur regional in Hannover tätigen CITIPOST für Sendungen, die nach Berlin gehen sollten, unter Inanspruchnahme der PIN AG.²¹⁷⁰

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat zum Versandweg der Mitteilung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages ausgeführt:

„[...] Aber, wie gesagt, man sagte mir, das sei ein übliches Prozedere im Hause, unter Bezug auf die RiStBV. Ich habe auch nicht angeordnet, dass das per Citipost läuft. Auch das ist ein übliches Prozedere. Das Justizzentrum Hannover ist flächendeckend Kunde der Citipost, auch mit weiteren überregionalen Anschlussunternehmen. Die gesamte Post, Hunderttausende von Briefen werden über dieses Unternehmen weitergereicht. Und wir hatten auch noch nie irgendwelche Probleme, sagte man mir. Aber noch mal: Das war keine bewusste Entscheidung von mir, für die ich natürlich die Verantwortung übernehme.“²¹⁷¹

bbb) Zustand der Sendung bei Eingang

Dr. Risse schilderte in der 4. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2014 sodann den Zustand der im Deutschen Bundestag eingegangenen Sendung der Staatsanwaltschaft Hannover vom 6. Februar 2014. Der Brief sei seinem äußeren Erscheinungsbild zufolge nicht dergestalt geöffnet worden, „dass jemand einen Brieföffner an einen zugeklebten Brief gesetzt hätte und diesen dann aufgeschlitzt hätte oder ihn aufgerissen hätten oder sonst in irgendeiner Form unter physischer Zerstörung der körperlichen Integrität des Briefumschlages“.²¹⁷² *Dr. Risses* Eindruck nach sei der Umschlag „nie wirklich richtig verschlossen gewesen“.²¹⁷³ Er äußerte die Vermutung, dass der zum Verschließen des Umschlages vorgesehene selbstklebende Adhäsionsstreifen eingetrocknet gewesen sein könnte.²¹⁷⁴ *Dr. Risse* legte im Innenausschuss zudem dar, er habe keine Kenntnis darüber, „ob und wer ggf. sich die Tatsache dieses etwas dysfunktionalen Verschlusses des Umschlages zunutze gemacht hat und gelesen hat, was in dem Brief ist“.²¹⁷⁵ Dass der Brief über das Wochenende

²¹⁶⁶ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 42 ff., Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁶⁷ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 43, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁶⁸ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 43, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁶⁹ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 43, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁷⁰ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 43, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁷¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 95.

²¹⁷² MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 43, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁷³ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 44, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁷⁴ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 44, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁷⁵ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 44, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

vom 8. und 9. Februar 2014 bereits „im Haus gelegen“²¹⁷⁶ habe, sei „auszuschließen und angesichts des zweiten Aufklebers, datiert vom 11. Februar, zumindest sehr unwahrscheinlich“²¹⁷⁷.

dd) Aussagen der Zeugen Edathy und Noll zu der Mitteilung vom 6. Februar 2014

Sebastian Edathy hat als Zeuge zur der Mitteilung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bekundet:

„[...] Ich wusste nicht, dass und wann da ein Brief von Hannover nach Berlin unterwegs wäre. Das war dann einfach eine Überschneidung in den zeitlichen Abläufen, dass ich am 6. November - Quatsch, am 6. Februar - beim Notar war. Dieser Termin beim Notar - das wird Ihnen, falls nötig, auch mein Anwalt bestätigen können - ist natürlich nicht am 6. vereinbart worden, sondern mit einem gewissen Vorlauf. Da hätte ich also, als der Termin beim Notar vereinbart worden ist für den 6. Februar, objektiv gar nicht wissen können, zu welchem Zeitpunkt eventuell ein Brief von der Staatsanwaltschaft Hannover in die Hauptstadt auf den Weg gebracht wird. [...]“²¹⁷⁸

Der Strafverteidiger von *Sebastian Edathy*, der Zeuge *Noll*, hat zu diesem Schreiben vom 6. Februar 2014 erklärt:

„[...] Am 06.02. wurde ja auch ein Brief tatsächlich geschrieben von der Staatsanwaltschaft Hannover. Das ist dieser Brief, der offenbar sechs Tage brauchte, um in Berlin anzukommen, weil da irgendein Billig-Postdienstleister gewählt wurde, weil die niedersächsische Justiz offenbar Kosten sparen wollte und ein Faxgerät nicht zur Hand hatte. Von diesem Brief wussten wir nichts. Wir wussten nicht, dass der auf den Weg gebracht werden würde konkret. Aber es war klar: Es droht, dass so etwas passieren kann. Dass das nun derselbe Tag war wie der Gang zum Notar, war letztlich Zufall. [...]“²¹⁷⁹

c) Übersendung von Ablichtungen für den Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig, das Niedersächsische Justizministerium und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

aa) Inhalt des Übersendungsschreibens

Ebenfalls mit Datum vom 6. Februar 2014 fertigte der Zeuge *Dr. Fröhlich* ein weiteres Schreiben zur Übersendung des Schreibens an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.²¹⁸⁰ Dieses Übersendungsschreiben hatte folgenden Inhalt:

„Beabsichtigtes Ermittlungsverfahren gegen den Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften

Nr. 192a Abs. 3 RiStBV in Verbindung mit Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

²¹⁷⁶ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 44, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁷⁷ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 44, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Risse*.

²¹⁷⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 35.

²¹⁷⁹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 12.

²¹⁸⁰ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 1, Erste Ausfertigung des Übersendungsschreibens des Zeugen *Dr. Fröhlich* an das Bundesministerium der Justiz vom 6. Februar 2014.

1 Schriftstück

Berichtverfasser: Oberstaatsanwalt Klinge (Tel: [...])

Ich überreiche eine Mehrfertigung des Schreibens, mit dem ich Herrn Präsidenten des Bundestages über die beabsichtigte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy unterrichtet habe.

Dr. Fröhlich²¹⁸¹

Das Übersendungsschreiben war wie folgt adressiert:

„Persönlich! Vertraulich!“

An das Bundesministerium der Justiz

in Berlin

durch das

Niedersächsische Justizministerium

in Hannover

über die Generalstaatsanwaltschaft Celle

Der Generalstaatsanwalt

in Celle²¹⁸²

Der Übersendungsvorgang enthielt drei Ausfertigungen dieses Übersendungsschreibens. Die erste und die zweite Ausfertigung des Übersendungsschreibens enthielten über den genannten Adressangaben angebrachte Empfängerhinweise.

Die erste Ausfertigung enthielt den Hinweis:

„Für die Generalstaatsanwaltschaft

²¹⁸¹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 1, Erste Ausfertigung des Übersendungsschreibens des Zeugen Dr. Fröhlich an das Bundesministerium der Justiz vom 6. Februar 2014.

²¹⁸² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 1, Erste Ausfertigung des Übersendungsschreibens des Zeugen Dr. Fröhlich an das Bundesministerium der Justiz vom 6. Februar 2014.

- Der Generalstaatsanwalt –

- persönlich – vertraulich-

1. Anlage²¹⁸³

Diese erste Ausfertigung des Übersendungsschreibens enthielt überdies einen handschriftlicher Vermerk „Bitte verschlossen und nur von Hand zu Hand“ verbunden mit der Datumsangabe „7/2.“, der unmittelbar neben dem Empfängerhinweis für die Generalstaatsanwaltschaft angebracht ist.²¹⁸⁴

In der zweiten Ausfertigung des Übersendungsschreibens wurde folgender Empfängerhinweis über den Adressangaben angebracht:

„Für das Niedersächsische Justizministerium

in Hannover – vertrauliche Personalsache! –

1 Anlage²¹⁸⁵

Die dritte Ausfertigung des Übersendungsschreibens enthielt keine zusätzlichen Angaben.²¹⁸⁶ Der gesamte Vorgang umfasste neben den drei Ausfertigungen des Übersendungsschreibens drei Abschriften des Schreibens an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014.²¹⁸⁷

bb) Versand des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft am 7. Februar 2014

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat den Versand dieses Vorgangs in seiner Vernehmung geschildert:

„[...] parallel [...] [zur Verfügung der Übersendung des Schreibens an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014, Anm.] habe ich einen Bericht gefertigt, auf dem Dienstweg über die Generalstaatsanwaltschaft Celle und das niedersächsische Justizministerium an das BMJ, habe berichtet und habe eine Mehrfertigung dieses Schreibens an den Bundestagspräsidenten beigefügt. Das Paket mit meinen Berichten und den Überstücken des Schreibens an den Bundestagspräsidenten hat ein Wachtmeister am 07. direkt zur Generalstaatsanwaltschaft Celle gebracht.“

²¹⁸³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 1, Erste Ausfertigung des Übersendungsschreibens des Zeugen *Dr. Fröhlich* an das Bundesministerium der Justiz vom 6. Februar 2014.

²¹⁸⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 1, Erste Ausfertigung des Übersendungsschreibens des Zeugen *Dr. Fröhlich* an das Bundesministerium der Justiz vom 6. Februar 2014.

²¹⁸⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 2, Zweite Ausfertigung des Übersendungsschreibens des Zeugen *Dr. Fröhlich* an das Niedersächsische Justizministerium vom 6. Februar 2014.

²¹⁸⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 3, Dritte Ausfertigung des Schreibens des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 6. Februar 2014.

²¹⁸⁷ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 1 (4 ff.), Abschriften des Schreibens an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 2014.

cc) Eingang und Bearbeitung des Vorgangs bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle

Der von Leitenden Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich* übersandte Vorgang ging am 7. Februar 2014 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle ein.²¹⁸⁸

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat in seiner Vernehmung angegeben, er sei vom 7. bis 9. Februar 2014 privat verreist gewesen und habe am Abend des 9. Februar 2014 Medienberichte darüber wahrgenommen, dass *Sebastian Edathy* sein Mandat niedergelegt habe.²¹⁸⁹ Er habe sodann am Morgen des 10. Februar 2014 mit dem Zeugen *Dr. Lüttig* zum Verbleib seiner Unterrichtung vom 6. Februar 2014 telefoniert:

„[...] Ich [...] habe am 10. Februar dann sehr früh, gegen 8 Uhr, bei Herrn Dr. Lüttig angerufen und habe ihm ganz aufgeregt davon berichtet, dass Herr Edathy auf sein Mandat verzichtet habe. Da müsse jemand durchgesteckt haben, habe ich ihm gesagt; ich habe das Schreiben doch am 06. zur Post gegeben, ich verstehe das nicht. Ich habe gesagt: Werden wir hier abgehört? Was ist überhaupt los? - Herr Dr. Lüttig war sehr ruhig und sagte, es müsse ein Zufall sein, was ich mir überhaupt nicht erklären konnte. Also alles, aber kein Zufall, in dem Moment.

Ich habe ihn [Dr. Lüttig, Anm.] dann gefragt, ob denn mein Paket mit den Berichten und den ganzen Überstücken angekommen sei am Freitag. Das hat er bestätigt. Das hätte er gesehen. Da hätte er einen Strich drangemacht und hätte es seinem Geschäftsleiter gegeben, dieses Paket, damit der Geschäftsleiter es dem zuständigen Dezernenten, Herrn Schierholt, bringe. Was dann daraus geworden ist, wisse er nicht. [...]“²¹⁹⁰

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* schilderte im weiteren Fortgang folgende Darstellung des Zeugen *Dr. Lüttig* zur Bearbeitung des Übersendungsvorgangs vom 6. Februar 2014:

„[...] Herr Lüttig [...] sagte mir, dass er im Hause zwischenzeitlich festgestellt habe, dass das Paket mit den Berichten und den Überstücken des Schreibens an den Bundestagspräsidenten eben noch im Zimmer von Herrn Schierholt liege, der am Freitag nicht da gewesen ist. Da lag es also, quasi ohne dass es jemand angerührt hatte, das ganze Wochenende. Man hatte das dann aber geöffnet, und dann schrieb Herr Schierholt am 10., wenn ich das richtig in Erinnerung habe, da nunmehr ein Mandatsverzicht erklärt wird, sei also das Schreiben obsolet, und hat aber am selben Tage das Ganze dann per Fax weitergeleitet. Das Paket jedenfalls - so wurde es mir mitgeteilt - wurde nicht aufgebrochen. Da konnten also keine Unterlagen weggekommen sein. Andere Informationen habe ich auch nicht.

Das war der 10. Ich kann gern noch weiter erzählen.“²¹⁹¹

dd) Weiterleitung an das Niedersächsische Justizministerium am 10. Februar 2014

Am 10. Februar 2014 um 11.03 Uhr leitete Leitender Oberstaatsanwalt *Schierholt* von der Generalstaatsanwaltschaft Celle das Schreiben von *Dr. Fröhlich* an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 6. Februar

²¹⁸⁸ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (340 f.), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

²¹⁸⁹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 86 f.

²¹⁹⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 87.

²¹⁹¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 87.

2014 sodann per E-Mail an *Dr. Hackner* und eine weitere Empfängerin im Niedersächsischen Justizministerium, *Kathrin Krusch*, weiter.²¹⁹² Diese E-Mail hatte folgenden Inhalt:

„Beigefügt sende ich einen Bericht des Herrn Leitenden Oberstaatsanwalts in Hannover.

Die Weiterleitung hat sich erübrigt, da der Beschuldigte am vergangenen Freitag sein Mandat niedergelegt hat und daher keine Immunität mehr besteht.

Für den heutigen Tag sind erste Durchsuchungen geplant.

Im Auftrag

Christian Schierholt²¹⁹³

XVIII. Die Durchsuchungsmaßnahmen in Wohn- und Büroräumen von Sebastian Edathy

Am 10. Februar 2014 entschied die Staatsanwaltschaft Hannover, bei *Sebastian Edathy* Durchsuchungsmaßnahmen durchzuführen.²¹⁹⁴ Der Zeuge *Klinge* hat diesen Entschluss folgendermaßen dargelegt:

„[...] [D]er Antrag lag nicht bei mir schon irgendwo in der Schublade, -

[...]

- sondern es wurde entschieden dann, jetzt machen wir das, jetzt ist es - - Ja, Herr Edathy ist zurückgetreten. Es wurde spekuliert: Gesundheitliche Gründe, ja oder nein, steckt da noch was anderes dahinter? - Da haben wir dann gesagt: ‚So, jetzt geht es los‘ [...].²¹⁹⁵

1. Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft Hannover am 10. Februar 2014

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat ausgesagt, er habe sich im Anschluss an sein Telefonat mit dem Zeugen *Dr. Lüttig* am 10. Februar 2014 mit dem Zeugen *Klinge* besprochen und beschlossen, noch am selben Tag Durchsuchungsmaßnahmen bei *Sebastian Edathy* durchzuführen:

„[...] ich [habe] Herrn Klinge zu mir gebeten, und wir haben dann relativ schnell entschieden: Jetzt müssen wir sofort etwas tun. Wenn wir jetzt noch zögern, bei dieser Verdachtslage, aus meiner Sicht, wie gesagt, fast der Sicherheit sogar, dass möglicherweise mein Schreiben abgefangen worden ist, dass es Informationsquellen gibt, von denen ich bis dahin nicht zu träumen wagte, und dem Umstand, dass wir der Auffassung aufgrund der Erklärungen von Herrn Edathy, auch der Wirksamkeit des Verzichts und dass das gegenüber dem Bundespräsidenten [sic!] geschehen sei - - wir zwar nicht alle Einzelheiten kannten, aber auch aus Sicht von Herrn Edathy annehmen mussten, dass letztendlich der Mandatsverzicht wirksam gemacht worden ist, haben wir dann kurzerhand entschieden, nunmehr in

²¹⁹² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 13, E-Mail des Leitenden Oberstaatsanwalt *Schierholt* an den Staatssekretär *Dr. Hackner* vom 10. Februar, 11.03 Uhr.

²¹⁹³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 13, E-Mail des Leitenden Oberstaatsanwalt *Schierholt* an den Staatssekretär *Dr. Hackner* vom 10. Februar, 11.03 Uhr.

²¹⁹⁴ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 87.

²¹⁹⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 68.

die offene Phase überzugehen. Das Verfahren wurde eingetragen, und ich habe Herrn Klinge gebeten, noch am selben Tage zu versuchen, Durchsuchungsbeschlüsse zu bekommen. [...]“²¹⁹⁶

Zum Stand der Vorbereitungen am 10. Februar 2014 hat der Zeuge *Klinge* ausgeführt:

„Vorbereitet war da noch gar nichts. Diese Durchsuchungen am 10.02. kamen für uns ja sehr, sehr überraschend. Wir hatten das ja eigentlich ganz anders vorgesehen. Der Brief, wie Sie wissen, zum Bundestag war unterwegs. Wir waren also darauf vorbereitet, dass der Bundestag dann irgendwann sich meldet oder nicht meldet. [...]“²¹⁹⁷

Der Zeuge *Klinge* hat des Weiteren ausgeführt:

„[...] Wir sind davon ausgegangen, dass, wenn Herr Edathy das selbst über die Medien verbreitet, er habe niedergelegt und er unterliegt nicht mehr der Immunität, wir dann auch sehr schnell handeln sollten, weil man uns sonst sagt: ‚Ja, was habt ihr denn da immer noch abgewartet, wenn ihr jetzt wusstet, da ist überhaupt nichts mehr, was dagegen spricht?‘, sodass ich dann Kontakt aufgenommen habe mit dem Landeskriminalamt und erst mal gefragt habe: Kriegen wir das überhaupt hin so schnell, wenn wir heute einen Durchsuchungsbeschluss kriegen? - Oder ‚kriegen‘ muss ich ja erst mal sagen; den hatten wir ja noch gar nicht. - Wenn wir einen solchen Durchsuchungsbeschluss kriegen, kriegen wir das dann hin, zu durchsuchen?

Wir müssen an mehreren Orten gleichzeitig durchsuchen, nämlich in seinen Büros, Wahlkreisbüros, in Nienburg, glaube ich, und Stadthagen, an seiner Privatadresse und an seiner Berliner Adresse. Und da kriegte ich dann aber den Ruf vom LKA: ‚Ja, das schaffen wir; wir haben das vorbereitet‘, sodass das dann losgehen konnte. Das war der 10.; das war der Montag [...]. Da wurde dann durchsucht.

Bis dahin habe ich es erst mal vorbereitet, weil die Frage ja lautete, vor den Durchsuchungen, was da passiert ist, und das war die Durchsuchung, die dann stattfand. Damit wurde das Verfahren natürlich offen, auch für Herrn Edathy nun. Da wusste er es ja sicher dann.“²¹⁹⁸

Auf die Nachfrage, ob man geprüft habe, dass die Immunität von *Sebastian Edathy* nicht mehr bestand, hat der Zeuge *Klinge* dargetan:

„Wir haben die Erkenntnisse, die wir gewonnen haben, für ausreichend gehalten und haben darauf dann unseren Beschluss gestützt. Wenn jetzt andere das inzwischen anders sehen - - Denn selbst der Bundestag hat ja zunächst in seiner ersten Stellungnahme auch gesagt, das war erloschen - - und haben sich dann korrigiert. Daraufhin haben wir die Durchsuchungen dann durchgeführt, ja.“²¹⁹⁹

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat seine Überlegungen zur Fragen der Immunität von *Sebastian Edathy* wie folgt geschildert:

„[...] Also, Zeit, jetzt noch mal in das Gesetz einzusteigen, hatten wir nicht. Wir sind im Grunde genommen davon ausgegangen, dass Herr Edathy das erklärt hat, notariell, und dass es zu einer, jetzt mal laienhaft gesprochen, Annahme durch den Bundestagspräsidenten gekommen ist. So wurde es ja auch suggeriert von Herrn Edathy, wahrscheinlich um dann letztendlich uns auch eine Botschaft zu senden; so haben wir es gedeutet. Aber ein Annahmeakt des Bundespräsidenten wurde uns quasi offeriert, und deswegen nahmen wir in der Kürze der Zeit an, dass im Grunde genommen dann an dem Tag schon auch die Annahme bestätigt worden ist, dass, was dann letztendlich am 10. erst passierte, dieser Akt, ohne das jetzt per Gesetz nachzulesen, schon am 07. geschah. Noch mal: Also, das war so gedacht, sage ich mal; denn warum schreibt man in eine Erklärung, dass der Mandatsverzicht wirksam

²¹⁹⁶ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 87.

²¹⁹⁷ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 44.

²¹⁹⁸ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 21.

²¹⁹⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 69.

ist? Das wurde noch mal betont. Wir haben es dann so gedeutet: Er will uns signalisieren, jetzt mögen wir bitte nicht mehr ermitteln, jetzt sollen wir mal versuchen, ins Gespräch zu kommen.“²²⁰⁰

a) Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen am 10. Februar 2014

aa) Inhalt der Anträge

Den Inhalt der Durchsuchungsanträge hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* wie folgt beschrieben:

„Herr Klinge hat die Durchsuchungsanträge am 10. formuliert, ist mit den Durchsuchungsanträgen zum Amtsgericht gleich übergegangen und kam dann irgendwann mit den Beschlüssen zurück. Die erstreckten sich in der Kürze der Zeit auf, ich meine, vier Objekte. Zeit, nunmehr die Durchsuchung akribisch vorzubereiten, auch noch mal Adressen von uns aus zu hinterfragen oder irgendetwas anderes zu machen als das, was sich auf die Schnelle aus den Akten ergab, war nicht. Vier Objekte hatten sich dann aber gleichwohl herauskristallisiert. Das waren die, die auch vom BKA vorsondiert waren. Was darin fehlte, ist das Objekt ‚3 d‘ in, ich weiß nicht, Stadthagen oder Rehburg, was laut Akte überprüft wurde. Und da gab es eben den Vermerk des Bundeskriminalamts, die Adresse sei nicht vorhanden, wenn ich mich recht erinnere. Da war uns auch klar, dafür kriegen wir jetzt auch keinen Beschluss in der Schnelle, wenn es die Adresse nicht gibt.

Herr Klinge hat dann, wie gesagt, einen Beschluss erwirkt beim Amtsgericht für vier Objekte, auch hier in Berlin. [...]“²²⁰¹

bb) Zeitpunkt der Antragstellung

Ausweislich eines Vermerks des Zeugen *Dr. Lüttig* vom 20. März 2014 weist der Eingangsstempel des Amtsgerichts Hannover auf dem Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses das Datum „10.02.2014, 11:05 Uhr“ auf.²²⁰²

cc) Bearbeitung des Antrags beim Amtsgericht Hannover

Aus dem am 10. Februar 2014 ergangenen Durchsuchungsbeschluss ergibt sich, dass dieser von Richter am Amtsgericht *Simon* erlassen und am selben Tag von Justizobersekretärin (JOS) *Bageförde* ausgefertigt wurde.²²⁰³

b) Gerichtliche Anordnung von Durchsuchungsmaßnahmen am 10. Februar 2014

Am 10. Februar 2014 erließ das Amtsgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 270 Gs 308/14 einen Durchsuchungsbeschluss „in dem Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy [...] wegen des Verdachts des Besitzes

²²⁰⁰ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 95 f.

²²⁰¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 87 f.

²²⁰² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 2, Bl. 182, Vermerk des Zeugen *Dr. Fröhlich* vom 20. März 2014.

²²⁰³ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 41 f., Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 308/14) vom 10. Februar 2014.

kinderpornographischer Schriften²²⁰⁴, der sich auf *Sebastian Edathys* Hauptwohnsitz in Rehburg-Loccum, den Berliner Nebenwohnsitz sowie auf dessen Bürgerbüros in Nienburg und in Stadthagen erstreckte.²²⁰⁵

Das Amtsgericht Hannover bejahte in diesem Beschluss einen Anfangsverdacht, „[a]uch wenn es sich bei den Bildern ([...] als Kategorie 2 bezeichnet) um strafrechtlich noch nicht relevante Nacktbilder von Kindern /Jugendlichen gehandelt hat“²²⁰⁶. Dies wurde unter Verweis auf im Wesentlichen folgende Ausführungen der ZIT²²⁰⁷ begründet, denen sich das Amtsgericht „nach eigenständiger Prüfung der Sach- und Rechtslage“²²⁰⁸ anschloss:

„Im vorliegenden Fall waren auch die Produkte der Kategorie 2 nur gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes zu erhalten. Auch wenn in diesen Fällen der Pornographiebegriff [sic!, Anm.] der §§ 184b, 184c StGB noch nicht erfüllt sein mag, spricht der (versuchte) Erwerb kostenpflichtiger Aktbilder von Kindern und Jugendlichen dafür, dass bei dem Besteller eine pädophile Neigung besteht, aufgrund derer er die jeweilige Handlung vornahm. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung aus einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle ist davon auszugehen, dass der jeweilige Besteller auch inkriminiertes Material besitzt.“²²⁰⁹

- c) Fax-Nachricht von Rechtsanwalt Noll an Oberstaatsanwalt Klinge am Vormittag des 10. Februar 2014

Am Vormittag des 10. Februar 2014 versandte der Zeuge *Noll* – ausweislich des Faxstempels um 11.04 Uhr – folgende Faxnachricht an den Zeugen *Klinge*:

„Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Klinge,

da Sie bei unserer Besprechung am 24. [sic!, Anm.] Januar 2014 erklärt hatten, ein Herrn Edathy betreffender Vorgang sei Ihnen nicht bekannt, erlaube ich mir die Nachfrage, ob es inzwischen einen neuen Sachstand gibt. Wie bereits bei unserem Gespräch ausgeführt, würde ich gerne unterrichtet werden, ob von Ihrer Seite aus die Annahme eines Anfangsverdachts überhaupt denkbar ist.

Da Sie am Rande auch die Immunitätsfrage angesprochen hatte, teile ich vorsorglich mit, dass Herr Edathy am Freitag den Verzicht auf sein Bundestagsmandat erklärt hat, so dass Immunitätsfragen im Weiteren keine Rolle spielen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[...]“²²¹⁰

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat hierzu ausgeführt:

²²⁰⁴ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 41 (41), Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 308/14) vom 10. Februar 2014.

²²⁰⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 41 (41), Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 308/14) vom 10. Februar 2014.

²²⁰⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 41 (42), Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 308/14) vom 10. Februar 2014.

²²⁰⁷ Näher zu dem einschlägigen Vermerk der ZIT: Zweiter Teil A.7.a)aa).

²²⁰⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 41 (42), Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 308/14) vom 10. Februar 2014.

²²⁰⁹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 41 (42), Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 308/14) vom 10. Februar 2014.

²²¹⁰ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 2, Bl. 181, Telefax des Zeugen *Noll* an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 10. Februar 2014.

„[...] Das Verfahren wurde eingetragen, und ich habe Herrn Klinge gebeten, noch am selben Tage zu versuchen, Durchsuchungsbeschlüsse zu bekommen. Parallel dazu ging auch das Fax von Herrn Noll ein, wo er noch mal bestätigte, dass das Mandat niedergelegt worden sei, sodass - so irgendwie war der Wortlaut - Immunitätsfragen künftig keine Rolle mehr spielen. [...]“²²¹¹

Der Zeuge *Klinge* hat den Eingang des Fax in seiner Vernehmung dargelegt:

„[...] [D]ieses Schreiben des Herrn Noll ist gekommen, glaube ich, eine halbe Stunde nachdem wir uns schon entschlossen hatten und den Durchsuchungsantrag schon rausgeschickt haben. Und darum wäre es nicht korrekt, dem dann dieses Schreiben noch als Grundlage unserer Überlegungen zu nennen. Das hat uns dann noch weiter bestätigt natürlich, dass sogar der Verteidiger das sagt, aber hatte mit der grundsätzlichen Entscheidung - das muss ich hier klar sagen - nichts zu tun, -

[...]

- weil das erst anschließend war.“²²¹²

- d) Abstimmung der Durchsuchungsmaßnahmen zwischen der Staatsanwaltschaft Hannover und dem Landeskriminalamt Niedersachsen

Am 10. Februar 2014 nahm der Zeuge *Klinge* telefonisch Kontakt mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen auf.²²¹³ Dieses Telefonat fand gegen 10.30 Uhr mit Kriminalhauptkommissar *Schillig* vom Dezernat 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen statt, der in seiner Vernehmung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 15. Februar 2014 angab, dass er durch eine Mitarbeiterin des Geschäftszimmers auf seinem Mobiltelefon gebeten worden sei, Herrn *Klinge* zurückzurufen.²²¹⁴ Der Zeuge *Klinge* habe ihm mitgeteilt, dass mit Blick auf die Mandatsniederlegung sofortige Maßnahmen angedacht seien.²²¹⁵ Kriminalhauptkommissar *Schillig* fuhr – nach eigenen Angaben – im Anschluss an dieses Telefonat zu seiner Dienststelle und bereitete die Durchsuchungsmaßnahmen vor.²²¹⁶

Von seiner Dienststelle aus telefonierte Kriminalhauptkommissar *Schillig*, erneut mit dem Zeugen *Klinge*.²²¹⁷ Kriminalhauptkommissar *Schillig* und der Zeuge *Klinge* sprachen, nach weiteren Angaben von Kriminalhauptkommissar *Schillig*, im Detail ab, welche Objekte durchsucht werden sollten sowie ob und gegebenenfalls wo der Staatsanwalt an der Durchsuchungen teilnehmen sollte.²²¹⁸ Die Durchsuchungen sollten am Nachmittag um

²²¹¹ Dr. Fröhlich, Protokoll Nr. 40, S. 87.

²²¹² *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 74.

²²¹³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 21.

²²¹⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²¹⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²¹⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²¹⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²¹⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

15.00 Uhr stattfinden.²²¹⁹ Ferner habe Kriminalhauptkommissar *Schillig* mit dem Zeugen *Klinge* über das Durchsuchungsobjekt in Berlin gesprochen.²²²⁰

Kriminalhauptkommissar *Schillig* habe sodann die Übersendung eines Aktendoppels erbeten. Dieses Aktendoppel sei von Kriminalkommissar (KK) *Frank* bei der Staatsanwaltschaft Hannover abgeholt worden.²²²¹ Den Angaben des Leiters des Dezernats 38, Kriminaloberrat *Möhring*, zufolge habe es bis zu diesem Zeitpunkt „im Dezernat keinen Aktenrückhalt zu diesem Verfahren gegeben“²²²². Die Durchsuchungsbeschlüsse für alle Objekte seien – ausweislich der Angaben von Kriminalhauptkommissar *Schillig* – per Fax übermittelt worden, die Originale wollte „der Staatsanwalt mitbringen“²²²³.

Der Zeuge *Klinge* hat in seiner Vernehmung angegeben:

„[...] Also, wir hatten noch nicht so unmittelbar bevorstehen die Durchsuchungen, was sich dann änderte an diesem 10.02., wo es hieß: So, Immunität spielt keine Rolle mehr. - Und dann haben wir gesagt: Gut, wenn da keine Immunität mehr vorliegt - alles andere haben wir -, dann müssen wir nur noch fragen: Können wir das auch personell umsetzen? - Daraufhin habe ich mit Herrn Schillig telefoniert, und der hat gesagt: ‚Jawohl, das schaffen wir‘, und hat dann das Weitere gemacht. [...]“²²²⁴

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat angegeben:

„[...] Herrn Klinge hatte ich gebeten, mitzufahren mit den Beamten des LKA, in die Wohnung von Herrn Edathy, um da vor Ort alles Weitere zu koordinieren. [...]“²²²⁵

2. Unterrichtung der Niedersächsischen Justizministerin am 10. Februar 2014

Die Niedersächsische Justizministerin *Niewisch-Lennartz* wurde am 10. Februar 2014 unterrichtet. Die Zeugin *Niewisch-Lennartz* hat dies wie folgt geschildert:

„[...] Am Montag - das war dann der 10.02. - erreichte mich über meinen Staatssekretär die Mitteilung, dass angesichts der Mandatsniederlegung von Herrn Edathy er jetzt als Beschuldigter geführt werde und dass man vorhabe, unverzüglich zu durchsuchen, natürlich erst, nachdem man die entsprechenden Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt hätte. Wir haben daraufhin entschieden, die Staatskanzlei zu informieren. Das hat Staatssekretär Scheibel gemacht. Der hat sich an den Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Mielke, gewandt und hat ihm die Umstände mitgeteilt. [...]“²²²⁶

²²¹⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²²⁰ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²²¹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²²² MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 135 (139), Protokoll der Vernehmung von KOR *Möhring* durch das Landeskriminalamt am 21. Februar 2014.

²²²³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²²⁴ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 44.

²²²⁵ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 88.

²²²⁶ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 60.

3. Unterrichtung der Niedersächsischen Staatskanzlei am 10. Februar 2014

Die Zeugin *Niewisch-Lennartz* hat zur Unterrichtung der Niedersächsischen Staatskanzlei ausgesagt:

„[...] Ein schriftlicher Bericht ist dann am 10. eingegangen, und wegen der schon vorangehenden Presseberichterstattung zu der Mandatsniederlegung von Herrn Edathy haben wir dann die Staatskanzlei am Montag informiert. Da waren allerdings die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts bereits ergangen.“²²²⁷

4. Unterrichtung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil

Der Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei *Dr. Jörg Mielke* unterrichtete – ausweislich des Personenverzeichnisses der Niedersächsischen Landesregierung vom 11. Mai 2014²²²⁸ – am 10. Februar den Niedersächsischen Ministerpräsidenten *Stephan Weil*. Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete in ihrer Print-Ausgabe vom 15. Februar 2014, Ministerpräsident *Weil* sei bereits am 7. Februar 2014 unterrichtet worden.²²²⁹ Nachdem die Niedersächsische Landesregierung am 23. April 2015 in einer Beratungssitzung des Ausschusses auf diese Pressemeldung angesprochen worden war, erklärte der Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei, *Dr. Jörg Mielke* in einem Schreiben an den Ausschuss vom 24. April 2015:

„Wie in der Ausschusssitzung verlesen, findet sich auf Seite 3 der Neuen Osnabrücker Zeitung von Samstag, dem 15.02.2014 in der Tat die Behauptung, Ministerpräsident Weil habe am **07.02.2014** von den Vorwürfen gegen Sebastian Edathy Kenntnis genommen.

Diese Angabe ist falsch. Frau Pörksen, die Sprecherin der Landesregierung, hat gestern Abend noch mit dem Autor, Herrn Brinkmann ein Telefonat über das falsche Datum geführt. Herr Brinkmann selbst geht davon aus, dass er versehentlich in dem Artikel das falsche Datum genannt habe und dies bedauerlicherweise niemandem in der Redaktion aufgefallen sei. Er hat angekündigt, das auch noch schriftlich erklären zu wollen. Er wolle aber zunächst seine Redaktionsleitung informieren, was ihm gestern Abend nicht mehr möglich war. Herr Brinkmann hat Frau Pörksen gegenüber erklärt, keinerlei Erkenntnisse darüber zu haben, dass der Ministerpräsident doch früher als am 10.02.2014 hätte informiert worden sein können. Eine entsprechende schriftliche Erklärung würden wir umgehend an Sie weiterleiten.“²²³⁰

5. Vorbereitung der Durchsuchungen am 10. Februar 2014 auf Ebene der niedersächsischen Polizei

Der Einsatz von Polizeibeamten im Rahmen der für den Nachmittag des 10. Februar 2014 ab 15 Uhr geplanten Durchsuchungen wurde von Kriminalhauptkommissar *Schillig* vom Dezernat 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen geplant.²²³¹ Nach seinen eigenen Angaben im Nachgang zu den Durchsuchungen habe Kriminalhauptkommissar *Schillig* zunächst mit dem stellvertretenden Leiter des Dezernats 38 des Landeskriminalamtes Niedersachsen, Kriminalhauptkommissar *Schmoll*, besprochen, „wie viel Personal wir am Durchsuchungstag

²²²⁷ *Niewisch-Lennartz*, Protokoll-Nr. 42, S. 69.

²²²⁸ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 13, Personenverzeichnis.

²²²⁹ „Staatsanwalt: Wir sind fassungslos“, *Neue Osnabrücker Zeitung*, 15. Februar 2014, S. 3.

²²³⁰ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1 (1), Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 24. April 2015.

²²³¹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

selber stellen könnten“²²³². Aus dem Dezernat 38 seien dies sechs Beamte gewesen.²²³³ Zusätzlich habe Kriminalhauptkommissar *Schillig* beim Dezernat 56 (SG Forensik) um Unterstützung gebeten, die durch zwei Beamte gewährt worden sei.²²³⁴ Kriminalhauptkommissar *Schillig* habe zudem mit je einem Beamten der DV-Gruppen in der Polizeiinspektion Nienburg und der in Hameln, die Unterstützung zugesagt hätten.²²³⁵ Den DV-Gruppen sei „der Sachverhalt“ allerdings nicht mitgeteilt worden.²²³⁶

a) Kontakt des Landeskriminalamtes mit dem Ersten Kriminalhauptkommissar Baum

Aus nach den Durchsuchungen von Kriminalhauptkommissar *Schillig* gemachten Angaben lässt sich entnehmen, dass er am 10. Februar 2014 zwischen 11 und 14 Uhr telefonisch die Unterstützung des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar *Baum* von der Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg erbeten hat.²²³⁷ Dem Zeugen *Baum* sei der Sachverhalt durch die Erkenntnisanfrage und die im Oktober 2013 erfolgte Objektklärung bereits bekannt gewesen.²²³⁸ Der Zeuge *Baum* habe zugesagt, an jedem zu durchsuchenden Objekt einen Beamten zur Verfügung zu stellen.²²³⁹ Zudem habe der Zeuge *Baum* Durchsuchungszeugen bei den zuständigen Ordnungsämtern bestellt.²²⁴⁰

Der Zeuge *Baum* hat hierzu ausgeführt:

„[...] Ich sagte das: Danach, nach dieser telefonischen Rückfrage, war erst mal für uns alles erledigt, bis dann letztendlich zum 10. Februar 2014, als mich morgens ein Anruf von dem Kollegen Schillig aus der Ansprechstelle Kinderpornografie des niedersächsischen Landeskriminalamts erteilte, der mir sagte: An diesem Tage sollen dann zeitgleich die Durchsuchungsmaßnahmen stattfinden in den bekannten Anschriften des Herrn Edathy. Das waren zum einen seine Hauptwohnung in Rehburg-Loccum, dann die zwei Wahlkreisbüros, einmal im Landkreis Nienburg und einmal im Landkreis Schaumburg, sowie meines Erachtens die Nebenwohnung hier in der Bundeshauptstadt Berlin.

Herr Schillig bat mich darum, als Unterstützungskräfte für die drei Objekte in unserem Zuständigkeitsbereich jeweils einen Mitarbeiter abzustellen. Und für die Wahlkreisbüros bedurfte es noch Durchsuchungszeugen. Und an der Hauptwohnung nahm ja Herr Oberstaatsanwalt Klinge seitens der Staatsanwaltschaft Hannover, der Zentralstelle zur Bekämpfung von Kinderpornografie, teil, sodass wir dort keinen Zeugen benötigten. [...]“²²⁴¹

²²³² MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²³³ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²³⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (148), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²³⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (148), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²³⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (148), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²³⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (147), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²³⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (148), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²³⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (148), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²⁴⁰ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 143 (148), Protokoll der Vernehmung von KHK *Schillig* durch das LKA Niedersachsen vom 25. Februar 2014.

²²⁴¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 10 f.

- b) Koordinierung im 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg durch den Ersten Kriminalhauptkommissar Baum

Der Zeuge *Baum* hat vor dem Untersuchungsausschuss sein Vorgehen zur Koordinierung der zugesagten Unterstützung nach dem Telefonat mit Kriminalhauptkommissar *Schillig* beschrieben:

„[...] [Ich] habe [...] dann mit einer internen E-Mail zwei Kollegen aus meinem Kommissariat für die Wahlkreisbüros als Durchsuchungskräfte benannt, und, ich meine, zu 13 Uhr haben wir dann kommissariatsintern eine kurze Besprechung durchgeführt. Vorher hatte ich bereits meinen Leiter des Zentralen Kriminaldienstes, Herrn Walter, telefonisch über die anstehende Durchsuchungsmaßnahme informiert. [...]“²²⁴²

- aa) Einteilung von Beamten für die Durchsuchung der Wohnung in Rehburg-Loccum und den Wahlkreisbüros in Nienburg und Stadthagen

Am 10. Februar 2014 um 13 Uhr unterrichtete der Zeuge *Baum* per E-Mail seine Kollegen Kriminalhauptkommissar *Schröder* und Kriminalhauptkommissar *Mielke* über die für 15 Uhr des selben Tages geplanten Durchsuchungen, teilte diese beiden für die Durchsuchungen der beiden Wahlkreisbüros in Nienburg und in Stadthagen ein und informierte über seine Absicht, selbst zur Privatwohnung von *Sebastian Edathy* zu fahren, da er „S. Edathy persönlich kenne“.²²⁴³ Erster Kriminalhauptkommissar *Baum* wies in dieser E-Mail darauf hin, dass für „diese Durchsuchungen in den Büros“ noch jeweils Zeugen zu bestellen seien und „Klaus Dittrich bereits vom Landeskriminalamt angefordert worden sei, ohne zu wissen, warum“.²²⁴⁴

Der Zeuge *Baum* führte – einem von ihm am 6. Juni 2014 erstellten Vermerk zufolge – um 13 Uhr eine Einsatzbesprechung im 1. Fachkommissariat der Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg durch, in der folgende Beamte für die Durchsuchung der im Zuständigkeitsbereich liegenden Objekte eingeteilt worden seien:²²⁴⁵ Kriminalhauptkommissar *Schröder* und Kriminaloberkommissar *Adam* für das Wahlkreisbüro in *Nienburg*²²⁴⁶, Kriminalhauptkommissar *Mielke* und Polizeikommissarin *Milde* für das Wahlkreisbüro in Stadthagen²²⁴⁷ und Erster Kriminalhauptkommissar *Baum* für die Wohnung von *Sebastian Edathy*.²²⁴⁸ Diese Beamten seien dem benannten Vermerk zufolge auch entsprechend dieser Einteilung eingesetzt worden.²²⁴⁹

Zu der Besprechung hat der Zeuge *Baum* in seiner Vernehmung ausgeführt:

²²⁴² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 11.

²²⁴³ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 5, Bl. 30 f., E-Mail des Zeugen *Baum* an KHK *Schröder* und KHK *Mielke* vom 10. Februar 2014, 13.00 Uhr.

²²⁴⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 5, Bl. 30 (31), E-Mail des Zeugen *Baum* an KHK *Schröder* und KHK *Mielke* vom 10. Februar 2014, 13.00 Uhr.

²²⁴⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 (223), Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

²²⁴⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 (223), Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

²²⁴⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 (223), Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

²²⁴⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 (223), Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

²²⁴⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 (223), Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

„[...] Wir haben uns dann entschlossen, in jedes Objekt, in die Wahlkreisbüros nicht einen Mitarbeiter mitzugeben, sondern dort sind jeweils zwei Kollegen aus meinem Kommissariat mitgefahren, weil das personell vertretbar war an diesem 15. - - 10. Februar, am 10. Februar. Und ich selber habe mich dann auf den Weg gemacht zur Privatwohnung von Herrn Edathy nach Rehburg-Loccum.

Der gemeinsame Durchsuchungsbeginn war von den sachbearbeitenden Kollegen aus dem Landeskriminalamt für 15 Uhr angesetzt worden. Zu 15 Uhr war ich dann dort auch am Objekt und habe dann halt die Durchsuchungsmaßnahmen ja quasi als Unterstützungskraft begleitet. - Reicht Ihnen das jetzt erst mal so?“²²⁵⁰

Die Art und Weise der Besprechung hat der Zeuge *Baum* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss beschrieben:

„Ja - Herr Kollege, hätte ich jetzt fast gesagt -, die Einsatzbesprechung fand nicht in dem Rahmen statt, wie wir es gemeinhin kennen. Dieser Durchsuchungseinsatz stand nicht in meiner Verantwortung oder in der Verantwortung der Polizeiinspektion Nienburg/ Schaumburg, sondern wir sind als Unterstützungskräfte telefonisch an dem Morgen vom sachbearbeitenden Landeskriminalamt angefordert worden. Der Kollege Schillig hat mir den Durchsuchungszeitpunkt und die Objekte benannt und hat seine Wünsche geäußert, nämlich dass wir Unterstützungskräfte entsenden mögen und dass wir uns um zwei Durchsuchungszeugen kümmern mögen. Ich habe das mit meinen Mitarbeitern dann zu 13 Uhr besprochen, und wir sind dann losgefahren und waren pünktlich an den jeweiligen Objekten.

Eine Einsatzbesprechung im eigentlichen Sinne, wie gesagt, hat es für meine Kollegen und mich nicht gegeben, sondern wir sind dann - - haben uns am Durchsuchungsobjekt getroffen - ich kann jetzt nur für mich reden -, also in Rehburg-Loccum, haben uns kurz die Hände geschüttelt, haben dann gebimmelt und wenig später den Schlüsseldienst gerufen.“²²⁵¹

Der Zeuge *Baum* hat zudem ausgesagt, in der Einsatzbesprechung auch über die „Personalie Edathy“ unterrichtet zu haben:

„Ich hatte die Kollegen, von denen zu diesem Zeitpunkt zwei bereits über die Personalie im Rahmen der Anfrage informiert waren, dann bei der Einsatzbesprechung - das war dann so irgendwie - - also Einsatzbesprechung im abgespeckten Sinne - gegen 13 Uhr auch über die Personalie Edathy in Kenntnis gesetzt.“²²⁵²

bb) Teilnahme des Zeugen *Baum* an der Durchsuchung der Wohnung in Rehburg-Loccum

Auf die Frage, warum er, der Zeuge *Baum*, an der Durchsuchung der Wohnung von *Sebastian Edathy* teilnehmen wollte, hat der Zeuge dargelegt:

„Also, für mich war das ein legitimer Anspruch, weil ich a) ja nicht wusste: Was werden die Durchsuchungsmaßnahmen an Beweismitteln erbringen? Aber ich konnte mir natürlich sehr gut vorstellen, dass die Situation für Herrn Edathy, wenn er denn vor Ort gewesen wäre, durchaus belastend gewesen wäre.

Und insofern, wenn man als Polizeibeamter dann, ich sage mal, den von der Durchsuchungsmaßnahme Betroffenen kennt, vermag das ja auch, ich sage mal, besänftigend, deeskalierend, wie auch immer,

²²⁵⁰ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 11.

²²⁵¹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 17 f.

²²⁵² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 33.

zu wirken. Und insofern war das meine eigentliche Intuition, bei dem Objekt dann mit anwesend zu sein.“²²⁵³

cc) Erneute Einholung einer Melderegisterauskunft durch den Zeugen Polizeihauptkommissar Lange

Erster Kriminalhauptkommissar *Baum* beauftragte am 10. Februar 2014 erneut²²⁵⁴ vertraulich Polizeihauptkommissar *Lange* mit der Abklärung der Meldeverhältnisse von *Sebastian Edathy*.²²⁵⁵ Dies hat der Zeuge *Baum* in seiner Vernehmung ausgesagt:

„[...] Ach so, und es galt, noch einmal die Meldeverhältnisse abzuklären. Deswegen habe ich noch mal kurz telefonisch Kontakt mit Herrn Lange aufgenommen, habe ihn wiederum gebeten, eine Meldeauskunft einzuholen, die mir dann am späten Vormittag auch zuzuging. [...]“²²⁵⁶

Der Zeuge *Lange* hat hierzu ausgesagt:

„[...] An dem Tag, als die Durchsuchung dann stattgefunden hat, am 10. Februar, habe ich gegen Mittag noch mal einen Anruf von Herrn Baum gekriegt, noch mal mit der Bitte der Abklärung, inwiefern der Stand vom 16. Oktober noch aktuell wäre. Das habe ich dann aber telefonisch gemacht.“²²⁵⁷

c) Weitere Kenntnisnahmen von den Durchsuchungen vom 10. Februar 2014

aa) Kenntnisnahmen der Zeugen Leitender Polizeidirektor Kreykenbohm und Polizeipräsident Kruse

In einem Vermerk der Polizeidirektion Göttingen vom 17. Februar 2014 findet sich zum Datum des 10. Februar 2014 der Hinweis, der Zeuge *Baum* habe den Leiter des Zentralen Kriminaldienstes, Kriminaldirektor *Walter* sowie den Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, den Zeugen *Kreykenbohm* von dem Unterstützungersuchen des Landeskriminalamtes Niedersachsen unterrichtet.²²⁵⁸ Der Zeuge *Baum* hat insoweit erklärt:

„[...] zu 13 Uhr haben wir dann kommissariatsintern eine kurze Besprechung durchgeführt. Vorher hatte ich bereits meinen Leiter des Zentralen Kriminaldienstes, Herrn *Walter*, telefonisch über die anstehende Durchsuchungsmaßnahme informiert. [...]“²²⁵⁹

Der Zeuge *Kreykenbohm* unterrichtete am 10. Februar 2014 Polizeipräsident *Kruse*. Der Zeuge *Kruse* hat diese Unterrichtung in seiner Vernehmung geschildert:

„Ja. Das war an dem 10.02., und zwar offensichtlich zwischen der Mitteilung an die PI Nienburg, dass diese Durchsuchungen stattfinden sollten, und der tatsächlichen Durchsuchungsdurchführung, also kurz vor 15 Uhr muss das irgendwann gewesen sein. Ich glaube, 15 Uhr begannen die Durchsuchungen, und Herr *Kreykenbohm* rief mich an und hat gesagt: Wir haben gerade eine Nachricht - ich meine, vom LKA seinerzeit - bekommen; die Durchsuchungen sollen stattfinden, und es geht heute los. -

²²⁵³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 14.

²²⁵⁴ Näher zur Klärung der Meldeverhältnisse durch den Zeugen *Lange* am 15. Oktober 2015: Zweiter Teil II.

²²⁵⁵ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 222 (223), Dienstliche Erklärung des Zeugen *Baum* an die Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 6. Juni 2014.

²²⁵⁶ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 11.

²²⁵⁷ *Lange*, Protokoll-Nr. 36, S. 13.

²²⁵⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 1, Bl. 20 (21), Schreiben der PD Göttingen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 17. Februar 2014.

²²⁵⁹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 11.

Also, das war an dem Tag noch vor dem Beginn der Durchsuchungen und nach der Mitteilung an die PI Nienburg, auf dem Weg über die PI Nienburg.²²⁶⁰

Seine Reaktion hat der Zeuge *Kruse* wie folgt wiedergegeben:

„Ich habe es zur Kenntnis genommen und habe gesagt: Gut. - Also, ich habe nichts weiter gemacht. Ich habe auch keine weiteren Informationen vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war ja dann klar, dass das LKA dieses Verfahren führen würde, und insofern gab es für mich auch keinen Grund, da irgendwelche weiteren Meldeverpflichtungen oder Informationen vorzunehmen.“²²⁶¹

bb) Kenntnisnahme des Zeugen Minister Pistorius

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Zeuge *Pistorius*, hat auf die Frage, wie er von der Durchsuchungen erfahren habe, erklärt:

„Über die Öffentlichkeit.“²²⁶²

6. Durchsuchungen am 10. Februar 2014

Am 10. Februar 2014 fanden ab 15 Uhr Durchsuchungen am Hauptwohnsitz von *Sebastian Edathy* in Rehburg-Loccum, an dessen Berliner Nebenwohnsitz sowie in dessen Bürgerbüros in Nienburg und in Stadthagen statt.²²⁶³

a) Insbesondere: Durchsuchung des Hauptwohnsitzes von Sebastian Edathy in Rehburg-Loccum

aa) Beteiligte an der Wohnungsdurchsuchung

An der Durchsuchung des Hauptwohnsitzes von *Sebastian Edathy*, [Straßenname] 1a, in Rehburg-Loccum waren ausweislich des Durchsuchungsprotokolls folgende fünf Durchsuchungskräfte beteiligt: Oberstaatsanwalt *Klinge*, Erster Kriminalhauptkommissar *Baum*, Herr *Schmalstieg*, Polizeikommissarin *Sense*, Polizeikommissar *Piechota* und Kriminalhauptkommissar *Schillig*.²²⁶⁴

Der Zeuge *Klinge* hat seine Teilnahme an der Durchsuchung am Hauptwohnsitz von Sebastian Edathy wie folgt begründet:

„Also, ich habe dann gesagt: Wo müssen wir alles durchsuchen? Wahlkreisbüro, das war relativ - - war in meinen Augen nicht so wahrscheinlich, dass wir da irre viel finden würden, weil wir davon ausgegangen sind, wenn, dann hat er es zu Hause oder in Berlin, weil ja verschiedene Adressen darauf hindeuteten, dass er auch in Berlin da tätig geworden ist. Er hatte sich ja auch was, ich meine, an die Adresse des Bundestages schicken lassen.“

²²⁶⁰ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 76.

²²⁶¹ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 76.

²²⁶² *Pistorius*, Protokoll-Nr. 38, S. 45.

²²⁶³ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 21.

²²⁶⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 127 (127), Durchsuchungsbericht von KHK *Schillig* vom 11. Februar 2014.

Und ich habe mich darum dann entschieden, zu seiner Privatwohnung mitzufahren. Nachdem er sein Mandat niedergelegt hatte, wussten wir ja nicht: Ist er überhaupt noch hier greifbar? Wo ist er, in Berlin oder in Rehburg-Loccum? - Dann habe ich gesagt: Ich gehe an die Privatadresse mit; da ist die Wahrscheinlichkeit am größten, dass er angetroffen werden kann. - Wir sind dann dort hingefahren; aber er war nicht da. [...]“²²⁶⁵

Der Zeuge *Baum* hat zu seiner Beteiligung ausgesagt:

„[...] Der gemeinsame Durchsuchungsbeginn war von den sachbearbeitenden Kollegen aus dem Landeskriminalamt für 15 Uhr angesetzt worden. Zu 15 Uhr war ich dann dort auch am Objekt und habe dann halt die Durchsuchungsmaßnahmen ja quasi als Unterstützungskraft begleitet. - Reicht Ihnen das jetzt erst mal so?“²²⁶⁶

bb) Möglichkeit der Kenntnis über Anwesenheit von Sebastian Edathy

Auf die Frage, ob man in der Polizeistation Rehburg-Loccum in der Regel wusste, ob Sebastian Edathy in der Stadt oder zu Hause ist, hat der Zeuge *Lange* ausgeführt:

„[...] Ja, wenn sein Auto da war, klar, dann konnte man davon ausgehen, dass er da ist. War aber ja nicht unbedingt zwingend. Also, wir haben das eigentlich nicht so auf dem Schirm gehabt.“²²⁶⁷

cc) Anruf bei Rechtsanwalt Noll

Auf das Klingeln und Klopfen der Durchsuchungskräfte an der Wohnungstür von *Sebastian Edathy* wurde nicht geöffnet.²²⁶⁸ Der Zeuge *Klinge* rief sodann den Zeugen *Noll* an. Den Inhalt dieses Gespräch hat der Zeuge *Klinge* folgendermaßen erläutert:

„[...] Dann wurde die Durchsuchung durchgeführt. Wir haben - oder ich habe, genauer gesagt - den Rechtsanwalt angerufen, Herrn Noll, um Beschädigungen zu vermeiden. Wir haben vor der Tür gestanden. Wir haben gehört, die anderen Personen, die Durchsuchungen durchgeführt haben an den anderen Orten, waren auch schon in den Objekten drin. Darum bestand keine Gefahr mehr, dass irgendwas beiseitegeschafft werden konnte. Ich habe also den Verteidiger, den späteren, angerufen und habe ihm gesagt: Wir stehen vor der Wohnung Ihres Mandanten und wollen da rein. Wir haben ihn aber nicht angetroffen. Gibt es eine Möglichkeit, dass uns hier von einer Nachbarin oder was - das hätte ja sein können - aufgeschlossen wird? - Das, meine ich, hat er kurz erkundet und dann angerufen und gesagt, nein, er sähe keine Möglichkeit, uns da einen Schlüssel zur Verfügung zu stellen, sodass wir dann doch die Tür aufbrechen mussten und dann in das Objekt reingegangen sind.“²²⁶⁹

Der Zeuge *Noll* hat angegeben, durch diesen Anruf des Zeugen *Klinge* von den Durchsuchungen am 10. Februar 2015 erfahren zu haben.²²⁷⁰ Er habe dann *Sebastian Edathy* angerufen.²²⁷¹ Der Zeuge *Noll* hierzu folgendes ausgeführt:

²²⁶⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 21.

²²⁶⁶ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 31.

²²⁶⁷ *Lange*, Protokoll Nr. 36, S. 10.

²²⁶⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 127 (127), Durchsuchungsbericht von KHK *Schillig* vom 11. Februar 2014.

²²⁶⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 21 f.

²²⁷⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 22.

²²⁷¹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 22.

„Ja, ich habe ihn [Sebastian Edathy, Anm.] natürlich sofort angerufen und informiert. Es folgten eine Vielzahl weiterer Telefonate, sowohl mit Herrn Klinge als auch mit Herrn Edathy an diesem Tag.

[...]

Es ist ja klar, wie er reagiert hat, nämlich bestürzt. Ich meine, es war ja von Anfang an zu befürchten, dass das passiert. Wenn Sie über Wochen - über Monate in dem Fall - nicht weiterkommen bei den Staatsanwaltschaften, wenn Sie keine Information haben darüber, ob jetzt etwas öffentlich wird oder nicht, wenn Sie das immer befürchten müssen - dann tritt das ein, dann ist doch klar, dass man bestürzt ist.

[...]

Wir wussten nicht, dass jetzt an dem Tag eine Durchsuchung stattfinden würde. Es war aber klar nach dem, was Herr Hartmann Herrn Edathy gesagt hatte, dass das jetzt bevorstehen kann. Es war ja logisch, dass, wenn die Ernst machen, sie vielleicht auch durchsuchen.“²²⁷²

Der Zeuge *Edathy* hat Angaben zu dem Anruf seines Rechtsanwalts *Noll* bei ihm gemacht:

„Ich war völlig überrascht, weil ich meinen Anwalt ja gebeten hatte, der Staatsanwaltschaft zu signalisieren: Edathy verzichtet auf das Mandat; wir sind nach wie vor kooperationsbereit. - Ich habe gedacht, die würden dann etwas moderater reagieren, als sie reagiert haben. Das war dann so, dass ich am 10. Februar auf der Terrasse in Dänemark stand, mein Handy klingelte und Herr Noll am Apparat war und sagte, er sei gerade angerufen worden: Staatsanwalt Klinge stehe vor meiner Wohnungstür in Niedersachsen, und die wollten die jetzt aufbrechen; ob ich denn irgendwie jemanden hätte, der den Zweitschlüssel hat, dass das nicht erfolgen muss.

[...]

Ich habe einen Zweitschlüssel, aber der war in Berlin. Das war dann nicht möglich. Ich hatte vor Ort keinen Beauftragten mit einem zweiten Schlüssel, nein.“²²⁷³

dd) Kenntnisnahme einer Nachbarin vom Öffnen der Tür

Der Zeuge *Klinge* hat vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass eine Nachbarin das Aufbrechen der Tür mitbekommen habe:

„[...]Es haben natürlich - durch den Lärm schon, den das Aufbrechen, Aufbohren gemacht hat - Personen davon was mitbekommen. Die Nachbarin zum Beispiel, die hat uns gesehen; das weiß ich noch.“²²⁷⁴

Auf die Frage, ob er dieser Nachbarin etwas gesagt habe, stellte der Zeuge *Klinge* fest:

„Nein. Also, sie sah, was passierte. Ich gehe davon aus, dass einer der eingesetzten Beamten dann gesagt hat: ‚Wir sind Polizeibeamte; machen Sie sich keine Sorgen‘ oder so. Aber das habe ich auch nicht mehr als feste Erinnerung, sondern davon gehe ich aus, dass das ihr gesagt worden ist. Die war jedenfalls ganz beruhigt [...]“²²⁷⁵

²²⁷² *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 22.

²²⁷³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 128 f.

²²⁷⁴ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 22.

²²⁷⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 22.

ee) Beginn und Ende der Durchsuchung

Die Wohnungstür wurde dem Durchsuchungsbericht zufolge gegen 16.40 Uhr von einem Schlüsseldienst geöffnet.²²⁷⁶ Aus dem Durchsuchungsbericht ergibt sich ferner, dass die Durchsuchung um 18.45 Uhr endete.

Der Zeuge *Baum* hat zu Beginn und Ende der Durchsuchung Folgendes ausgeführt:

„Die Durchsuchungsmaßnahme in der Wohnung des Herrn Edathy zog sich ja über mehrere Stunden hin. Ich hatte gesagt: 15 Uhr, dann Schlüsseldienst. Irgendwann sind wir dann vielleicht so gegen 15.30 Uhr oder 16 Uhr im Objekt gewesen und - - Ja, wann war Durchsuchungsende? Ich sage jetzt mal: irgendwie 18 Uhr oder noch später.“²²⁷⁷

ff) Fund vor der Wohnung

Im Durchsuchungsbericht, der von Polizeikommissar *Piechota* verfasst wurde, findet sich der Hinweis, dass vor der Durchsuchung „auf einem Sims vor der Wohnungstür Teile eines zertrümmerten Speichersticks“ gefunden worden seien.²²⁷⁸

Der Zeuge *Baum* hat hierzu folgende Angaben gemacht:

„[...] Und wir standen also vor dieser Wohnungseingangstür der Privatwohnung des Herrn Edathy. Und während wir uns dort aufhielten und unterhielten, sind wir da ziemlich schnell beispielsweise auf zerstörte Mikrobauteile, Elektronikbauteile aufmerksam geworden, die sich dort im äußeren Bereich schon befanden. [...]“²²⁷⁹

Auf Nachfrage, um was es sich bei den Bauteilen gehandelt habe, hat er geantwortet:

„Mikroprozessoren [...]“

[...]

Also, ganz - - sehr kleine Fragmente von irgendwelchen elektronischen Bauteilen.“²²⁸⁰

Der Zeuge *Klinge* führte aus:

„[...] Es war auffällig, dass sich quasi überhaupt keine Datenträger in der Wohnung befunden haben, die da sichergestellt werden konnten. In der heutigen Zeit hat uns das etwas gewundert. Aber ich habe gesagt: ‚Wundern können wir uns viel. Was bringt es uns, wenn wir uns darüber wundern? Es bringt das Verfahren nicht weiter. Möglicherweise hat er tatsächlich was beiseitegebracht‘, worauf möglicherweise auch - stimmt; das fällt mir jetzt ein - hingedeutet haben könnte, dass wir vor der Wohnung - - Ich weiß nicht, ob Sie die Bilder gesehen haben von der Wohnsituation. Da ist also - ich wusste mal den Begriff - so ein Flur quasi, der vor den Wohnungen entlangläuft und von dem man dann in die einzelne Wohnung reingehen kann. Und da war am Rand dieses Flurs draußen eine metallene Abdeckung über die Mauer, also über die Begrenzungsmauer, und da lagen zwei oder drei - weiß ich nicht - so kleine Bröckchen drauf, die mir aussahen wie irgendein Teil eines Datenträgers, die ich aber nicht zuordnen konnte. Ich habe dann noch ein Foto davon gemacht; das müsste aber auch in den Akten

²²⁷⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 127 (127), Durchsuchungsbericht von KHK *Schillig* vom 11. Februar 2014.

²²⁷⁷ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 31.

²²⁷⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 127 (128), Durchsuchungsbericht von KHK *Schillig* vom 11. Februar 2014.

²²⁷⁹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 25.

²²⁸⁰ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 26.

sein, meine ich, das Foto. Ich weiß gar nicht, was mit den Bröckchen geworden ist. Die Beamten des LKA sagten: Also, damit anfangen lässt sich überhaupt nichts. Das kann ein Indiz dafür sein, dass er oder ein anderer - kann natürlich auch wer anders gewesen sein - da irgendwann mal irgendwas entsorgt hat und halt verloren hat oder was auch immer. Anfangen kann man aber mit diesen Bröckchen nichts. - Es ist also nicht etwa möglich, so was noch auszuwerten oder so: ‚Was ist auf den Bröckchen gerade drauf?‘, sodass das für das weitere Verfahren für uns keine Rolle gespielt hat.

Da mag man spekulieren: Ist das ein Beweis dafür, dass da irgendwie Informationen vorher waren? Aber selbst wenn wir es gewusst hätten, hätte es für unser Verfahren keine Rolle gespielt, weil wir ja gesucht haben nach Hinweisen darauf, dass er Kinderpornografie hat, und alles andere hat uns für das Verfahren nicht interessiert. Das haben wir auch nicht weiter, meine ich, dann sichergestellt, das Teil. [...]²²⁸¹

gg) Auffindesituation und Zustand der Wohnung

Der Zeuge *Baum* hat vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass er in der Wohnung von *Sebastian Edathy* den Eindruck gewonnen habe, dort habe eine überhastete Flucht stattgefunden:

„[...] In der Wohnung selber habe ich sehr schnell den Eindruck gewonnen, dass dort eine überhastete Flucht - so will ich es mal umschreiben - stattgefunden haben dürfte. Diesen Umstand leite ich daraus ab, dass beispielsweise im Schlafzimmer unzählige Metallbügel - so einfache, wie Sie sie kennen, wenn Sie Kleidungsstücke aus der Reinigung holen - auf dem Boden abgeworfen waren. Die Kleidungsstücke fehlten. Im Wohnzimmer der Wohnung lagen unsortiert Unmengen an Schriftverkehr, dann auch Schriftverkehr des Bundestages, bis hin zu als Geheim eingestuft Akten, als Berge abgelegt. Es gab auch Kabel, Netzkabel, Verbindungskabel zu elektronischen Geräten, Notebook-Taschen, Bedienungsanleitungen eines Laptops aus dem Eigentum des Deutschen Bundestages, nur die Geräte fehlten allesamt.

Also, insofern war für mich eigentlich klar, dass hier jemand, ich sage mal, übereilt das Objekt verlassen hat.²²⁸²

Auf Nachfrage, wie der Zustand der Wohnung wahrgenommen worden sei, hat der Zeuge *Baum* ergänzt:

„[...] man ist natürlich auch geneigt, anzunehmen, dass er Dinge, die ihn belasten würden, mitgenommen hat –

[...]

- oder versucht hat, diese zu vernichten. Denn wir fanden ja, ich sage mal, nur noch irgendwelche rudimentären Beweismittel letztendlich.²²⁸³

Der Zeuge *Klinge* hat zur Auffindesituation erklärt:

„Wir haben nichts gefunden. Wir haben, glaube ich, in dem Büroraum, in diesem anschließenden, wo am 12. durchsucht worden ist, irgend so eine uralte Möhre dann da stehen sehen. Da war aber auch nichts drauf. Die stand da noch. Man muss es sagen: Es gab Anhaltspunkte, dass mal mehr da gewesen ist. Es waren Anschlüsse da. Es waren - - Sie werden es vielleicht - - Ach nein, nicht gesehen. Es lagen Kappen von USB-Sticks irgendwo rum, wozu aber keine passenden USB-Sticks aufgefunden werden

²²⁸¹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 24.

²²⁸² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 26.

²²⁸³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 32.

konnten. Das hatte ich aber auch vorhin schon gesagt. Es hatte ein Geschmäcke, und der erste Eindruck - das gebe ich offen zu - war: Hier muss doch mal mehr gewesen sein. Wo ist das eigentlich hin? Ein Bundestagsabgeordneter - -“²²⁸⁴

Auf die Nachfrage, ob Grund zu der Annahme bestünde, dass Beweismittel vernichtet worden seien, hat der Zeuge *Klinge* entgegnet:

„Das kann man spekulieren.“²²⁸⁵

Der Verteidiger von *Sebastian Edathy*, Zeuge *Noll*, führte in einem Schreiben vom 28. Februar 2014 an die Staatsanwaltschaft Hannover folgendes aus:

„Verwahren möchte ich mich auch gegen die - nach Presseangaben - ‚aus Ermittlerkreisen‘ kolportierte Idee, mein Mandant könne ja gewarnt worden sein und habe dadurch die Gelegenheit gehabt, belastendes Material zur Seite zu schaffen [...]. Auch die öffentliche Beschwerde eines Ermittlers, man habe ja gar nichts gefunden, ist rechtsstaatlich äußerst bedenklich, denn ein Ermittler hat unvor-
eingonnen zu sein.“²²⁸⁶

hh) Vorfall mit einem Journalisten der Zeitung „Die Harke“

Der Durchsuchungsbericht vom 11. Februar 2014 enthält einen Hinweis, wonach sich während der Durchsuchung vor Ort ein Medienvertreter eingefunden habe, der an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Hannover verwiesen worden sei.²²⁸⁷ Der betreffende Journalist will nach seinen eigenen Angaben in einem Interview, welches in einem Vermerk der Staatsanwaltschaft Hannover vom 13. Februar 2014 wiedergegeben ist, „aus der Bevölkerung“ von den Durchsuchungen erfahren haben.²²⁸⁸

Der Zeuge *Baum* hat zur Anwesenheit des Reporters ausgesagt:

„[...] Und zu irgendeinem Zeitpunkt irgendwann nach 17 Uhr bemerkte ich dann, dass halt ein - - jemand mit einer Kamera auf dieser Balustrade, die zu den Wohnungen führte, stand. Und offensichtlich ist dort auch reinfotografiert worden; weil es gab dann hinterher ein Bild in der *Harke* und - das ist wohl auch verkauft worden - in anderen Medien zur Durchsuchungsaktion.

Und dann ist es so gewesen, dass der Oberstaatsanwalt *Klinge* mit diesem Redakteur ein erstes Gespräch geführt hat, meine ich. Zu einem späteren Zeitpunkt bin ich dann an den Redakteur herangetreten, habe mich vorgestellt und habe dann auch den Namen dieses Mitarbeiters unserer - jetzt hätte ich fast gesagt - Kreiszeitung *Die Harke* erfahren. [...]“²²⁸⁹

Der Zeuge *Klinge* hat diese Situation ebenfalls beschrieben:

„[...] Gekommen ist noch einer - darauf spielen Sie möglicherweise an -, nämlich ein Reporter von der *Harke*, glaube ich, aus Nienburg, also einer Zeitung, die mir bis dato nicht bekannt war. Wir hatten die Tür offen, wenn es Sie interessiert. Also, da war so ein kleiner Flur, so zweimal zwei Meter, schätze

²²⁸⁴ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 46.

²²⁸⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 46.

²²⁸⁶ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl 27 (33) Schreiben des Zeugen *Noll* an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 28. Februar 2014.

²²⁸⁷ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 127 (128), Durchsuchungsbericht von KHK *Schillig* vom 11. Februar 2014.

²²⁸⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 19, Bl. 22, Vermerk der Staatsanwaltschaft Hannover über ein Rundfunkinterview mit dem Journalisten der Zeitung „*Die Harke*“ vom 13. Februar 2014.

²²⁸⁹ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 31.

ich jetzt aus der Erinnerung. Da befand sich der Mensch, der das neue Schloss einbauen sollte, hat also das alte Schloss ganz rausgenommen und war dabei, ein neues Schloss einzubauen, und - -

Wie war das? - Ja, plötzlich - - Ich meine, es blitzte zuerst, und dadurch bin ich dann dahingeflüzt und habe geguckt, was das ist. Offensichtlich stand da ein Mensch vor der Tür, der ein Foto gemacht hat. Wir haben dann sofort alles verhängt an dem Fenster - das war vorher nur so ein Vorhang, meine ich, der davor hing -, dann haben wir die Rollos ganz zugemacht. Ich habe diesen Menschen angesprochen und habe gefragt, wer er denn ist. Da hat er mir gesagt, er sei von der *Harke* und hätte was gehört und warum denn hier durchsucht würde oder ob eingebrochen worden sei bei Herrn Edathy. Da habe ich gesagt: Ich gebe keinerlei Auskunft. – ‚Ja, wer sind Sie denn?‘ Und da habe ich gesagt: Ich bin Oberstaatsanwalt Klinge, und ich möchte Sie bitten, dass Sie gehen.

Das ist der Punkt, an den ich mich nicht mehr so - - Da bin ich auch schon mehrfach drauf angesprochen worden: War der Reporter in der Wohnung, oder war er noch gerade auf der Türschwelle? - Also, in meiner Erinnerung - - Ich meine, er hätte einen Schritt schon reingesetzt in die Wohnung; aber das kann ich nicht mit Gewissheit sagen. Es kann sein, dass er einfach auf der Türschwelle draußen stand und ich da mit ihm gesprochen habe, und ich habe gesagt, er möchte sich bitte entfernen und er könne nicht die Wohnung betreten. Hier würde eine polizeiliche Maßnahme laufen, meine ich, habe ich noch gesagt.²²⁹⁰

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat dem Untersuchungsausschuss seine Kenntnisse darüber dargelegt, wie der Reporter der *Harke* von der Durchsuchung Kenntnis erlangte:

„[...] Und dann passierte das, was unvermeidlich war. Die Tür musste, glaube ich, geflext werden, weil das ein ganz starkes Schloss war, und das haben dann Nachbarn mitbekommen. Spätabends rief mich Herr Klinge noch an und sagte: Hier ist jetzt auch ein Reporter aufgetaucht. - Das war dieser berühmte Reporter von der *Harke*, der, wie sich im Nachhinein eben herausstellte, ja aufgrund der reichlichen Action, die da nun geboten wurde mit Flexen und vielen Polizeibeamten, die sich da Einlass verschafften in die Wohnung, von Nachbarn wohl angerufen wurde und dann plötzlich da die Fotos machte und wohl auch Einlass begehrte in die Wohnung. Herr Klinge hatte ihn dann rausgeschoben. [...]“²²⁹¹

Der Zeuge *Baum* hat dazu folgende Angaben gemacht:

„[...] Der Umstand, dass dieser Redakteur dort am Durchsuchungsobjekt eintraf, hat uns natürlich schon verwundert. Allerdings ist es ja so gewesen, dass der Mitarbeiter des Schlüsseldienstes natürlich unter Zuhilfenahme von Bohrwerkzeugen die Wohnungstür geöffnet hat. Und ich denke, dass es so hätte sein können, dass eine Nachbarin, die natürlich auch mal um die Ecke geguckt hat und geschaut hat, was da passiert, den Zeitungsredakteur informiert hat. Das ist für mich so die schlüssigste Erklärung. Es mag auch andere geben; das wäre aber rein hypothetisch. [...]“²²⁹²

Zu den Folgen der Anwesenheit des Reporters führte der Zeuge *Dr. Fröhlich* aus:

„[...] Aber so wurde das Ganze an dem Tage ungewollt pressepublik. Dieser Reporter war wohl auch sehr findig, wie mir Herr Klinge sagte. Er kannte ihn wohl. Er recherchierte schnell. Klinge, da war klar, Herr Klinge war Leiter der Zentralstelle Kinderpornografie. Und so kam eine Information zur anderen, sodass am nächsten Morgen, obwohl wir bis dahin, glaube ich, gar nichts gesagt hatten, gar keine Pressemeldung herausgegeben hatten, schon in der Presse über die Durchsuchung und auch den Durchsuchungsgrund wild spekuliert wurde. Wir wurden ab dem Dienstag dann mit Presseanfragen natürlich überschwemmt. Ich habe meine Pressesprecherin, Frau Söfker, die wir dann auch erst eingeweiht haben, gebeten, nur zu bestätigen, dass wir Ermittlungen führen und dass Durchsuchungen

²²⁹⁰ *Klinge*, Protokoll-Nr. 38, S. 23.

²²⁹¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 88.

²²⁹² *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 31.

stattgefunden haben. Auch der Grund des Verfahrens sollte nicht genannt werden. Das hat sie eisern zwei, drei Tage durchgehalten, gegen harten Widerstand.“²²⁹³

ii) Ergebnis der Durchsuchung

Das Ergebnis der Durchsuchung des Hauptwohnsitzes von *Sebastian Edathy* hat der Zeuge *Klinge* wie folgt beschrieben:

„[...] Ja, das war die Durchsuchung. Die ist dann durchgeführt worden. Wir haben einiges mitgenommen aus der Wohnung und haben das dann später untersucht. Das waren aber keinerlei Sachen, die dann für das Verfahren irgendeine Bedeutung hatten. [...]“²²⁹⁴

b) Durchsuchung des Nebenwohnsitzes von Sebastian Edathy in Berlin

Aus dem vom Land Niedersachsen übermittelten Personenverzeichnis²²⁹⁵ ergibt sich, dass der ehemalige Büroleiter von *Sebastian Edathy*, der Zeuge *Nocht*, am 10. Februar 2014, um 16.07 Uhr in der Berliner Wohnung von Sebastian Edathy erschien.²²⁹⁶

7. Durchsuchungsmaßnahmen in Büroräumen Sebastian Edathys in Rehburg-Loccum am 12. Februar 2014

Am 11. Februar 2014 erhielt das Landeskriminalamt Niedersachsen einen Hinweis auf ein weiteres Büro von *Sebastian Edathy* in Rehburg-Loccum.²²⁹⁷ Dieses wurde am 12. Februar 2014 durchsucht.²²⁹⁸

a) Fehlende Kenntnis von der Adresse der „[Straßenname] 3D“ am 10. Februar 2014

Nach einem Vermerk der Zeugin *Greiner* vom Referat SO 12 des Bundeskriminalamtes vom 16. Oktober 2013 war die Anschrift „[Straßenname] 3D“ bereits am 18. Juni 2013 auf ein staatsanwaltliches Auskunftersuchen bei einem Kreditartenunternehmen als Adresse von *Sebastian Edathy* mitgeteilt worden.²²⁹⁹ In einer E-Mail zur Übermittlung der im Rahmen der Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013 erbetenen Meldedaten von *Sebastian Edathy* teilte der Zeuge *Baum* der Zeugin *Greiner* unter anderem²³⁰⁰ folgendes mit:

„Korrekt ist die Anschrift [Straßenname] 1; ein Adresse mit der Hausnummer 3 D (so in Onlinetelefonbüchern verzeichnet) ist nicht existent.“²³⁰¹

²²⁹³ Dr. Fröhlich, Protokoll-Nr. 40, S. 88.

²²⁹⁴ Klinge, Protokoll-Nr. 40, S. 23 f.

²²⁹⁵ Näher hierzu: Zweiter Teil XIX.

²²⁹⁶ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 10, Personenverzeichnis.

²²⁹⁷ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (342), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

²²⁹⁸ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (342), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

²²⁹⁹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, lfd. Nr. 20, Bl. 64 (70), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 16. Oktober 2013.

²³⁰⁰ Näher zum gesamten Vorgang: Zweiter Teil C.5.a).

²³⁰¹ MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 299, E-Mail des Zeugen *Baum* an die Zeugin *Greiner* vom 16. Oktober 2013, 12.46 Uhr.

In ihrem genannten Vermerk vom 16. Oktober 2013 nahm die Zeugin *Greiner* sodann unter der Wiedergabe der Auskunft des Kreditkartenunternehmens folgenden Hinweis auf:

„Eine Adresse mit der Hausnummer **3D** (so in Onlinetelefonbüchern verzeichnet) ist gem. Mitteilung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nicht existent. Im Rahmen einer Internetrecherche ist die Adresse allerdings auf der offiziellen Seite www.edathy.de als Büroanschrift von MdB EDATHY verzeichnet.“²³⁰²

Der Zeuge *Baum* hat in seiner Vernehmung hierzu ausgeführt:

„[...]Jetzt im Nachhinein muss man feststellen, dass die Formulierung von mir in dieser Mail, ich sage mal, sehr unglücklich gewählt worden ist.

Ich bin gefragt worden nach der Meldeanschrift von Herrn Edathy, und die lautet nun mal: [Straßenname] 1. Und wenn man mich mit der Anschrift 3 D konfrontiert hat, dann wollte ich damit einfach nur übermitteln, dass er keine Wohnanschrift 3 D besitzt. Die Existenz um diese zweite Wohnung, die er offensichtlich als Büro oder Arbeitswohnung genutzt hat, die hat sich erst ergeben aus einem Hinweis am Folgetag einer Nachbarin - es mag die besagte sein -, die einen Kollegen aus meinem Kommissariat darauf hingewiesen hat: Mensch, wisst ihr denn eigentlich, dass der Herr Edathy im Nebenhaus noch eine weitere Wohnung angemietet hat?“²³⁰³

Auf Nachfrage hat er konkretisiert:

„[...] Also, wir wussten tatsächlich nichts davon, dass es eine zweite Wohnung in diesem Wohnreal gab. Das wusste ja auch Herr Lange nicht, sonst hätte er mich vielleicht dann auf die richtige Idee gebracht.“²³⁰⁴

Der Zeuge *Klinge* hat zu seinem Kenntnisstand bis einschließlich 10. Februar 2014 hinsichtlich der Adresse „[Straßenname] 3D“ ausgeführt:

„Warum das nicht auf dem Schirm war, entzieht sich auch meiner Kenntnis. Wir hatten den Bericht - also wir als Staatsanwaltschaft - des Bundeskriminalamts, in dem zitiert war die Vor-Ort-Überprüfung durch die PI Nienburg. Es gab ja Anhaltspunkte dafür, dass ‚3 d‘ auch noch irgendeine Räumlichkeit sein könnte, die Herrn Edathy zuzuordnen ist. Aber es war ausdrücklich in diesem Bericht aufgeführt, dass das überprüft worden sei von der PI Nienburg und dass es eine solche Adresse ‚3 d‘ nicht gibt. - Gut, darauf habe ich mich verlassen, so wie auf die anderen Angaben, die ja überprüft worden sind von der Polizei, auch. Also, natürlich führen wir als Staatsanwaltschaft nicht alle Ermittlungen selbst durch, sondern müssen uns verlassen auf das, was uns Polizeibeamte sagen, und da hinterfragen wir auch nicht jede Angabe und gehen noch mal selbst nach und gucken. Das stand ausdrücklich drin, es ist überprüft worden, das ist aber keine Wohnung, und damit war bei uns keine Veranlassung, dafür auch einen Durchsuchungsbeschluss [...].“²³⁰⁵

b) Identifizierung der Büroräume

Die Identifizierung der weiteren Räumlichkeiten unter der Adresse „[Straßenname] 3D“ hat der Zeuge *Baum* wie folgt geschildert:

²³⁰² MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 6, Lfd. Nr. 20, Bl. 64 (70), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 16. Oktober 2013.

²³⁰³ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 35 f.

²³⁰⁴ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 36.

²³⁰⁵ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 70 f.

„[...] Die Existenz um diese zweite Wohnung, die er offensichtlich als Büro oder Arbeitswohnung genutzt hat, die hat sich erst ergeben aus einem Hinweis am Folgetag [11. Februar 2014, Anm.] einer Nachbarin - es mag die besagte sein -, die einen Kollegen aus meinem Kommissariat darauf hingewiesen hat: Mensch, wisst ihr denn eigentlich, dass der Herr Edathy im Nebenhaus noch eine weitere Wohnung angemietet hat?“²³⁰⁶

c) Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses und Durchführung der Durchsuchung

Oberstaatsanwalt *Klinge* beantragte am 11. Februar 2014 einen Durchsuchungsbeschluss für das Objekt unter der Adresse „[Straßenname] 3D“.²³⁰⁷ Am 11. Februar 2014 erließ das Amtsgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 270 Gs 324/14 einen Durchsuchungsbeschluss „in dem Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy [...] wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften“, mit dem die Durchsuchung der von ihm genutzten Büroräumlichkeiten unter der Adresse „[Straßenname] 3D“ in Rehburg-Loccum angeordnet wurde.²³⁰⁸

Der Zeuge *Klinge* hat die auf Grundlage dieses Beschlusses durchgeführte Durchsuchung vor dem Ausschuss geschildert:

„[...] Und daraufhin haben wir da dann am - das weiß ich nicht; das habe ich mir nicht mehr alles aufgeschrieben - 12., glaube ich, die weitere Durchsuchung durchgeführt, wobei sich da nichts als Anhaltspunkt gezeigt hat, dass irgendwer schon zwischenzeitlich da gewesen ist: Die Post lag noch draußen, die Tür war verschlossen. [...]“²³⁰⁹

8. Sicherstellung von Beweismitteln im Deutschen Bundestag ab dem 11. Februar 2014

Ausweislich eines Vermerks von *Dr. Hackner* aus dem Niedersächsischen Justizministerium vom 27. Februar 2014 seien vor dem Hintergrund, dass „für eine Durchsuchung des Abgeordnetenbüros des Beschuldigten und die eventuelle Beschlagnahme von Beweismitteln dort noch nicht die erforderliche Genehmigung des Bundestagspräsidenten vorlag und auch eine Rechtsgrundlage für eine Versiegelung des Büros nicht vorlag“, entsprechende Anträge zunächst unterblieben.²³¹⁰

Der Zeuge *Dr. Fröhlich* hat hierzu ausgeführt:

„[...] Einen weiteren Beschluss für die Büroräumlichkeiten im Deutschen Bundestag haben wir deswegen zurückgestellt, weil an diesem Tage, am Dienstag, ich einen Anruf bekam - ich war gerade in einer Besprechung -, ich meine, es war am Vormittag, von Herrn Dr. Paschmanns vom Ausschuss für - das wissen Sie besser - Wahlprüfung, Immunitätsangelegenheiten usw. Herr Dr. Paschmanns sagte mir, man sei durch die Medienberichterstattung über ein mögliches Verfahren gegen Herrn Edathy aufgeschreckt worden und er frage sich gerade, wie es sein könne, dass wir gegen einen Bundestagsabgeordneten ermitteln. Ja, dann habe ich ihm gesagt: Es ist auch ein Schreiben unterwegs. Haben Sie

²³⁰⁶ *Baum*, Protokoll-Nr. 38, S. 36.

²³⁰⁷ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 89.

²³⁰⁸ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 43 ff., Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 324/14) vom 11. Februar 2014.

²³⁰⁹ *Klinge*, Protokoll-Nr. 40, S. 23.

²³¹⁰ MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 9, Bl. 337 (342), Zeitleiste im Komplex "Edathy" des Niedersächsischen Justizministeriums, Stand 27. Februar 2014.

das denn noch nicht? - Da war es immerhin schon der 11. Er sagte: Hier ist kein Schreiben eingegangen. - Im Übrigen prüfe man auch gerade im Hause erst, ob dieser Mandatsverzicht wirksam erklärt worden sei. Da habe ich ihm gesagt, da möge er sich mal, damals, keine Sorgen machen. Wir hätten also auch von dem Verteidiger schon schriftlich, dass er uns das bestätigt hat, dass alles wirksam sei. Na gut. Dann sagte mir Herr Dr. Paschmanns: Wenn Sie sich da mal nicht irren. Wir sind hier noch völlig uneins. Wir müssen erst mal gucken, wo überhaupt dieses Schreiben ist. Können Sie mir schon mal das Schreiben an den Bundestagspräsidenten - das nicht auffindbar war, auch nicht eingegangen war wohl zu diesem Zeitpunkt - einmal faxen? - Das habe ich dann gemacht über mein Vorzimmer.

Herr Dr. Paschmanns rief dann, ich glaube, eine Stunde später zurück und bestätigte noch mal, das Schreiben liege tatsächlich nicht vor, ob wir denn Durchsuchungsmaßnahmen planen, auch hier in Berlin, im Bundestag. Das habe ich bestätigt. Das ergibt sich ja inzident auch aus dem Schreiben. Da habe ich noch mal daran erinnert, dass wir da natürlich entsprechende Beschlüsse bräuchten. Das wussten wir. Die waren auch schon vorbereitet, aber eben noch nicht zur Unterschrift fertig.

Er sagte, dass man im Bundestag schon mal im Vorgriff, damit jetzt also kein falscher Anschein entsteht, ich meine, die IT gesichert habe, also eine Sicherungskopie von sämtlichen Computerdaten gezogen habe, und auch das Büro sei verschlossen. Das Problem, das sich aber stelle und wo er um eine baldige Lösung bat, sei, Herr Edathy habe auch Mitarbeiter, ob wir auch das Büro der Mitarbeiter verschlossen haben möchten. Da habe ich ihm gesagt: Das weiß ich nicht. Das müsste der Sachbearbeiter Herr Klinge klären. Der wird Sie gleich anrufen. - Ich habe das Herrn Klinge dann mitgeteilt, und dann ergab sich eine Korrespondenz mit Herrn Dr. Paschmanns. Die endete damit, dass mir auch Herr Klinge bestätigte: In Berlin brennt jetzt erst mal nichts an. Das Büro ist abgeschlossen. Die Software, das ist alles gesichert. Das hat noch Zeit. Das können wir auch am nächsten Tag machen. [...]“²³¹¹

Am 17. Februar 2014 erließ das Amtsgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 270 Gs 324/14 einen Durchsuchungsbeschluss „in dem Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy [...] wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften“, mit dem die Durchsuchung des Abgeordnetenbüros von *Sebastian Edathy* im Deutschen Bundestag angeordnet wurde.²³¹²

Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Fröhlich* berichtete am 12. März 2014 in der 7. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages wie folgt über die Sicherstellungen im Deutschen Bundestag:

„[...] Um überhaupt im Deutschen Bundestag Sicherstellungen und Beschlagnahmen vorzunehmen, bedarf es eines gewissen Vorlaufs. Wir brauchen nämlich nicht nur den Beschluss eines deutschen Gerichts, sondern wir brauchen auch die Genehmigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages, der sich wiederum mit dem Immunitätsausschuss ins Benehmen setzen muss. Das heißt, von heute auf morgen war ohnehin keine Maßnahme im Deutschen Bundestag umzusetzen, und insoweit war wichtig, sich abzustimmen. Aus unserer Sicht ist diese Abstimmung erfolgt: Wir hatten Aussagen, wonach das Büro verschlossen und die IT-Anlage sichergestellt ist. Das mag am 11. Februar auch tatsächlich so gewesen sein; das kann ich nicht beurteilen.

Wir erhielten aber keine Kenntnis darüber, dass das Büro anschließend von der parlamentarischen Nachfolgerin von Edathy bezogen wurde und die IT-Anlage an einen anderen Ort verbracht wurde. Auch das ist im Ergebnis unschädlich; denn die Staatsanwaltschaft Hannover brauchte diese Computeranlage, brauchte Unterlagen. Wir wollten sie entsprechend auswerten. Die Anlage ist sichergestellt worden. Es gab einen Durchsuchungsbeschluss. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die

²³¹¹ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 89.

²³¹² MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 72 ff., Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses (Az. 270 Gs 324/14) vom 17. Februar 2014.

Maßnahme genehmigt, und in der vergangenen Woche haben wir schon mit der Auswertung begonnen. Die Auswertung wird in dieser Woche fortgesetzt.

Kurzum: Aus meiner Sicht besteht kein Grund zur Aufregung. Die Frage, wer da nun eine Versiegelung anordnet - also bitte: Welches Siegel soll das sein? - oder ob es nur darum geht, einen Raum zu verschließen oder die Anlage, die Habe von Edathy sicherzustellen, das sind in meinen Augen Wortklaubereien. Es ist so gelaufen, wie wir es beabsichtigt hatten. Die Auswertung der Anlage wird fortgesetzt. Im Grunde genommen besteht auch kein Verdacht, dass hier irgendetwas beiseitegeschafft wurde oder irgendetwas in der Zwischenzeit nicht seinen gewohnten Gang nahm.²³¹³

Zur Bedeutung der im IT-System des Deutschen Bundestages gespeicherten Daten hat der Zeuge *Dr. Fröhlich* ausgesagt:

„[...] Der zweite, aber wesentlich entscheidendere Punkt war: Eine der Bestellungen, die vorgenommen wurden, war auf dem Server des Deutschen Bundestages. Es war ein Download eines Filmes. Und da waren wir der Auffassung: Selbst wenn Herr Edathy Möglichkeit jetzt mittlerweile zur Genüge gehabt haben sollte, Beweismittel verschwinden zu lassen, es gibt ja auch IT-Systeme, an die er eben nicht als Privatmann herankommt, wo es also keine Möglichkeit gibt, Daten verschwinden zu lassen. Unsere Erwartung war, dass das IT-System des Deutschen Bundestages einen solchen Sicherheitsmechanismus hat, sodass wir dann in Absprache mit dem IT-Serviceteam des Hauses da vielleicht versuchen sollten, noch Daten zu rekonstruieren.

Das war, wie gesagt, eine Überlegung, der wir nachgegangen sind, die ich auch in dem Schreiben an den Bundestagspräsidenten niedergelegt habe und die dann letztendlich mit ein bisschen Ermittlungsglück, muss ich im Nachhinein sagen, auch diejenige war, die erfolgreich war. Ermittlungsglück deswegen, weil - das wissen Sie ja mittlerweile auch - wir hatten keine Vorstellung, wie lange diese Daten gespeichert werden. Die Aufrufe von Seiten, die ja Gegenstand später der Anklage waren, waren Anfang November. Drei Monate ist eine ziemlich lange Speicherzeit. Und, wie ich das von Herrn Klinge verstanden habe, wären wir auch nur wenige Tage später gekommen, wären diese Daten auch vernichtet gewesen. Aber da hatten wir eben keine Vorstellung. Wenn wir das recherchiert hätten, hätten wir also im Grunde genommen wieder eine Möglichkeit gegeben, Beweismaterial zu vernichten. Das war auf jeden Fall aus unserer Sicht etwas, was wir machen wollten, um der Verantwortung für das Verfahren gerecht zu werden. [...]“²³¹⁴

Der Zeuge *Edathy* hat zur Speicherung von Daten durch die Bundestagsverwaltung folgendes ausgeführt:

„[...] Ich habe den Ermittlungsakten entnommen, dass ganz offenkundig ohne vorhandene Rechtsgrundlage die Verwaltung des Deutschen Bundestages Informationen über das Kommunikationsverhalten eines damaligen Mitgliedes des Bundestages ausgehändigt hat. [...]

Wie ich den Unterlagen entnehmen musste, verweist die Staatsanwaltschaft erstens auf angebliche Seitenaufrufe, Eingabe von Suchbegriffen für einen - - Ende Februar sind die Informationen herausgegeben worden -, rückgreifend bis zum 1. November 2013, das heißt, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.

[...]

Ich habe übrigens den Akten entnehmen müssen - - mal abgesehen von der Eingriffstiefe, wenn also angebliche Eingaben von Suchbegriffen mitgespeichert werden; ich halte das für unglaublich. Ich erwarte ja nicht, dass Abgeordnete bessergestellt werden als andere Bürger. Aber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Vorratsdatenspeicherung ist das eigentlich rechtlich nicht zulässig, was da gemacht worden ist, und die Mitglieder des Bundestages sind mindestens in der Vergangenheit

²³¹³ MAT A-InnenA 18(27)6-D, S. 32, Protokoll der 7. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fröhlich*.

²³¹⁴ *Dr. Fröhlich*, Protokoll-Nr. 40, S. 85.

schlechtergestellt worden als andere. Ich habe also den Akten entnehmen müssen, dass E-Mails von mir noch bestanden haben und auch herausgegeben worden sind zurückreichend bis zum Sommer des Jahres 2010. [...]“²³¹⁵

Sebastian Edathy meldete am 12. Februar 2014 der Verwaltung des Deutschen Bundestages, dass sein Laptop während einer Bahnfahrt auf der Strecke Hannover–Amsterdam am 31. Januar 2014 gestohlen worden sei.²³¹⁶ Den Verlust des Laptops teilte *Sebastian Edathy* seinen Mitarbeitern am 6. Februar 2014 mit.²³¹⁷ Der Zeuge *Nocht* hat in seiner Vernehmung Angaben zur Art und Weise der Nutzung dieses Laptops durch *Sebastian Edathy* vor dessen Verlust gemacht:

„Es gab ein Passwort. Das kannte nur er. Wir hatten immer mal, wenn die Parlakom da war, um irgendwelche Dinge sozusagen auf dem Laptop zu machen, und er war gerade nicht im Büro, das Problem, dass wir ihn anrufen mussten und um das Passwort nachbitten mussten, was er dann aber nicht gemacht hat, sondern dann musste ein neuer Termin gemacht werden, wenn er da ist, und dann hat er quasi das Passwort eingegeben, damit die Parlakom-Mitarbeiter da herankonnten.“²³¹⁸

9. Kenntniserlangung und Möglichkeit der Kenntniserlangung von den am 10. Februar 2014 durchgeführten Durchsuchungen durch Personen in bestimmten niedersächsischen Behörden

Ausweislich eines vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Personenverzeichnisses²³¹⁹ waren am 10. Februar 2014 38 Polizeibeamtinnen und -beamte aus Niedersachsen mit den Durchsuchungsmaßnahmen befasst oder hatten im Laufe des Tages davon Kenntnis erlangt²³²⁰. Bei zwölf Beamten hat das Land Niedersachsen keine Angabe zur Uhrzeit für deren Befassung oder Kenntnisnahme gemacht.²³²¹ 26 Beamtinnen und Beamte wurden bis spätestens 15 Uhr befasst oder hatten bis dahin Kenntnis erlangt.²³²²

Dem Personenverzeichnis zufolge waren zudem drei Angehörige des Amtsgerichts Hannover sowie vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Justizministeriums mit den Durchsuchungsmaßnahmen befasst oder erlangten davon Kenntnis – Uhrzeitangaben wurden zu diesen Personen nicht gemacht.²³²³

Schließlich ergibt sich aus einem weiteren vom Land Niedersachsen übermittelten Personenverzeichnis, dass eine Justizangestellte der Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Hannover theoretisch die Möglichkeit gehabt hätten, „von den Vorgängen, insbes. auch den Durchsuchungsbeschlüssen Kenntnis zu erhalten“²³²⁴.

Das Verzeichnis enthält überdies Angaben zu Kenntnisnahmen folgender Personen am 10. Februar 2014: Ministerpräsident *Weil* und Staatssekretärin *Pörksen*, für die keine Uhrzeit genannt werden, sowie Staatssekretär *Dr. Mielke* und der erste stellvertretende Sprecher der Niedersächsischen Landesregierung, die „im Laufe des

²³¹⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 87 f.

²³¹⁶ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 9, lfd. Nr. 29, Bl 116, *Neue Osnabrücker Zeitung*, 19. Februar 2014.

²³¹⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 53.

²³¹⁸ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 21.

²³¹⁹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Personenverzeichnis.

²³²⁰ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 8 ff., Personenverzeichnis.

²³²¹ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 11 f., Personenverzeichnis.

²³²² MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 9 ff., Personenverzeichnis.

²³²³ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 12 f., Personenverzeichnis.

²³²⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 3, Personenverzeichnis.

10. Februar 2014“ Kenntnis erlangt haben sollen. Für den ebenfalls genannten zweiten stellvertretenden Sprecher der Niedersächsischen Landesregierung enthält das Verzeichnis die Angabe zwischen „16.30 Uhr und 17 Uhr“.²³²⁵

10. Exkurs: Rechtsbehelfe von Sebastian Edathy gegen die gerichtlichen Entscheidungen zur Anordnungen der Durchsuchungen

- a) Beschwerde und Gegenvorstellung gegen die Durchsuchungsanordnungen beim Landgericht Hannover

Unter anderem gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover zur Anordnung der Durchsuchung von *Sebastian Edathys* Hauptwohnsitz in Rehburg-Loccum, dessen Berliner Nebenwohnsitz, dessen Bürgerbüros in Nienburg und in Stadthagen vom 10. Februar 2014²³²⁶, zur Anordnung der Durchsuchung von Büroräumlichkeiten in Rehburg-Loccum vom 11. Februar 2014²³²⁷ sowie zur Anordnung der Durchsuchung seiner Abgeordneten-Büroräume im Deutschen Bundestag in Berlin vom 17. Februar 2014²³²⁸ legte Rechtsanwalt *Noll* für *Sebastian Edathy* Beschwerde beim Landgericht Hannover ein.²³²⁹ Mit Beschluss vom 1. April 2014 verwarf das Landgericht diese Beschwerde.²³³⁰ Auf eine von Rechtsanwalt *Noll* gegen diesen Beschluss des Landgerichts Hannover vorgebrachte Gegenvorstellung vom 19. Mai 2014 stellte das Landgericht Hannover mit Beschluss vom 28. Mai 2014 fest, dass die Gegenvorstellung „der Kammer keine Veranlassung zur Abänderung ihres Beschlusses vom 01.04.2014“ gebe.²³³¹

- b) Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchungsanordnungen

Unter anderem gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover zur Anordnung der Durchsuchung von *Sebastian Edathys* Hauptwohnsitz in Rehburg-Loccum, dessen Berliner Nebenwohnsitz sowie dessen Bürgerbüros in Nienburg und in Stadthagen vom 10. Februar 2014²³³², zur Anordnung der Durchsuchung von Büroräumlichkeiten in Rehburg-Loccum vom 11. Februar 2014²³³³ sowie zur Anordnung der Durchsuchung seiner Abgeordneten-Büroräume im Deutschen Bundestag in Berlin vom 17. Februar 2014²³³⁴ sowie gegen den die Beschwerde gegen unter anderem diese Beschlüsse verwerfenden Beschluss des Landgerichts Hannover vom 1. April

²³²⁵ MAT A-Nds 18(27)9-4, Anlage 1, Bl. 13 f., Personenverzeichnis.

²³²⁶ Näher hierzu: Zweiter Teil C.6.

²³²⁷ Näher hierzu: Zweiter Teil C.7.

²³²⁸ Näher hierzu: Zweiter Teil C.8.

²³²⁹ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 26, Bd. 3, Bl. 28 (28), Beschluss des Landgerichts Hannover vom 1. April 2014 (Az. 58 Qs 10/14).

²³³⁰ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 26, Bd. 3, Bl. 28 (28), Beschluss des Landgerichts Hannover vom 1. April 2014 (Az. 58 Qs 10/14).

²³³¹ MAT A-Nds 18(27)10-11-1, Anlage 1, Ordner 7, lfd. Nr. 34, Bd. 5, Bl. 131 (131), Beschluss des Landgerichts Hannover vom 28. Mai 2014 (Az. 58 Qs 19-20/14).

²³³² Näher hierzu: Zweiter Teil C.6.

²³³³ Näher hierzu: Zweiter Teil C.7.

²³³⁴ Näher hierzu: Zweiter Teil C.8.

2014²³³⁵ erhob Rechtsanwalt *Noll* für *Sebastian Edathy* beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht nahm diese Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 15. August 2014 nicht zur Entscheidung an.²³³⁶ Zur Sachverhaltsfeststellung im Beschluss des Landgerichts Hannover vom 1. April 2014 stellte das Bundesverfassungsgericht fest:

„Die Auswertung der Kundendatenbank des kanadischen Internetportals habe es ermöglicht, dem Beschwerdeführer Bestellungen über mehr als 1.000 US-Dollar zuzuordnen. Auf der Grundlage verfügbarer Auszüge aus diesem Material habe das Gericht eine eigene Bewertung der Vorwürfe vornehmen können. Das Datenmaterial enthalte Darstellungen von Jungen mutmaßlich unterhalb der Schutzaltersgrenze von 14 Jahren in vermeintlichen Alltagssituationen, teilweise werde der vollständig entblößte Genitalbereich abschnittsweise selbstzweckhaft und ohne erkennbaren Handlungskontext in den Vordergrund gerückt. Der sexualisierte Charakter werde durch akustische Untermalung wie Stöhnen des Kameramanns noch verstärkt. Das Bild- und Videomaterial zielen in einigen Fällen offenkundig auf die sexuelle Erregung des Betrachters ab. Der entgeltliche Erwerb durch den Beschuldigten lasse erwarten, dass er sich auch aus anderen Quellen des Internets kinderpornografisches Material verschafft habe, zumal die von dem Beschuldigten gewählte Internetplattform auch eindeutig kinderpornografisches Material vertrieben habe.“²³³⁷

Zum Vorliegen eines Anfangsverdachts führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„Nach seinen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen hat das Landgericht den Anfangsverdacht im vorliegenden Fall darauf gestützt, dass es das dem Beschwerdeführer unstreitig zuzuordnende Material entweder bereits für strafrechtlich relevant gehalten oder es jedenfalls in einen von tatsächlichen Wertungen abhängigen Grenzbereich zwischen strafrechtlich relevantem und irrelevantem Material eingeordnet hat. Damit ist es gerade nicht - wie der Beschwerdeführer meint -, davon ausgegangen, er habe sich ausschließlich legal verhalten und es lägen aussagekräftige Gesichtspunkte für einen hinreichenden Anfangsverdacht nicht vor. Vielmehr hat das Landgericht das dem Beschwerdeführer zugeordnete Material als Darstellung ‚vermeintlicher‘ - also nicht tatsächlich vorliegender - Alltagssituationen mit selbstzweckhaften Fokussierungen auf Geschlechtsteile ohne einen erkennbaren Handlungskontext beschrieben und den sexualisierten Charakter der Darstellungen betont. Es ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass zu erwarten sei, der Beschwerdeführer werde sich ‚auch‘ aus anderen Quellen kinderpornografisches Material verschaffen. Damit hat es die ausgewerteten Darstellungen als strafrechtlich relevant oder zumindest als Material eingestuft, dessen strafrechtliche Relevanz allein von schwierigen tatsächlichen Wertungen - Alter der Kinder, Einschätzung der dargestellten Handlungsabläufe und Posen als noch natürliche oder als für Kinder schon unnatürliche - abhängt. Ohne die Reichweite des durch Art. 13 GG gewährleisteten Schutzes zu verkennen, ist das Gericht zudem von dem kriminalistischen Erfahrungssatz ausgegangen, dass die Grenze zur strafbaren Kinderpornografie bei dem Bezug solcher als strafrechtlich relevant einschätzbarer Medien über das Internet - jedenfalls bei Anbietern, die auch eindeutig strafbares Material liefern - nicht ziel-sicher eingehalten werden kann und regelmäßig auch überschritten wird.“²³³⁸

²³³⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 8, lfd. Nr. 26, Bd. 3, Bl. 28 ff., Beschluss des Landgerichts Hannover vom 1. April 2014 (Az. 58 Qs 10/14).

²³³⁶ BVerfG, Beschluss vom 15. August 2014, 2 BvR 969/14.

²³³⁷ BVerfG, Beschluss vom 15. August 2014, 2 BvR 969/14, Rz. 10.

²³³⁸ BVerfG, Beschluss vom 15. August 2014, 2 BvR 969/14, Rz. 40.

XIX. Verzeichnisse von Personen, die bis zur Durchführung von Durchsuchungen bei Sebastian Edathy am 10. Februar 2014 Kenntnis hatten oder hätten erlangen können

Der 2. Untersuchungsausschuss hat die Niedersächsische Landesregierung mit Beweisbeschluss vom 4. Juli 2014 im Wege der Amtshilfe ersucht, ihm

„alle Personen zu benennen, die in niedersächsischen Landesbehörden der Geschäftsbereiche Inneres und Justiz sowie der Staatskanzlei ab dem 15. Oktober 2013 bis zum 10. Februar 2014 davon Kenntnis erlangt hatten, dass sich der Name *Sebastian Edathy* auf einer Liste im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Erwerbs kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften befindet bzw. dass gegen *Sebastian Edathy* strafrechtlich ermittelt wird, und zugleich mitzuteilen, wann diese Personen jeweils auf welche Art und Weise Kenntnis erlangt haben.“²³³⁹

Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 übermittelte die Niedersächsische Landesregierung dem Untersuchungsausschuss im Rahmen ihrer Auskunftserteilung zu diesem Beweisbeschluss drei Anlagen mit Personenverzeichnissen.²³⁴⁰ In diesem Schreiben teilte die Landesregierung zudem mit, dass „[d]arüber hinaus [...] eine Kenntnisnahme durch IT-Mitarbeiter, denen – z. B. als Administratoren – Zugriff auf die Daten möglich ist, theoretisch nicht ausgeschlossen“ sei.²³⁴¹ In diesen Verzeichnissen werden insgesamt 144 Personen namentlich genannt, davon 138 aus Niedersachsen.

1. Personenverzeichnis in Anlage 1

Zum Inhalt des Personenverzeichnisses der Anlage 1 enthielt das Schreiben der Niedersächsischen Landesregierung folgenden Hinweis:

„Nunmehr übersende ich in der Anlage 1 - wie zugesagt eine den geäußerten Wünschen entsprechend neu sortierte Gesamtliste, die in chronologischer Abfolge die Personen (einschl. Dienstbezeichnung und Dienststelle) und jeweiligen Geschehnisse sowie Gesprächspartner darstellt, die Gegenstand sowohl des Beweisbeschlusses 17 (27) 9 als auch der Mündlichen Anfragen von Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages waren.“²³⁴²

In einer vorangegangenen Beratungssitzung des Ausschusses war die Niedersächsische Landesregierung gebeten worden, bereits zuvor vorgelegte Personenverzeichnisse zu überarbeiten und dabei den Beweisbeschluss des Ausschusses „großzügig“ auszulegen und auch Personen aufzunehmen, die jedenfalls Anlass und oder Gelegenheit hatten, die in Beweisbeschluss 18(27)9 genannte Kenntnis zu erlangen.

Das 14 Seiten umfassende Personenverzeichnis in Anlage 1 zu dem Schreiben vom 11. Mai 2015 enthält insgesamt 139 Einträge, die sich auf 95 Personen beziehen. Die Differenz aus der absoluten Zahl der Einträge und der geringeren Zahl der eingetragenen Personen ergibt sich daraus, dass einige Personen unter unterschiedlichen Daten mehrmals in die Liste aufgenommen wurden.

²³³⁹ Beweisbeschluss 18(27)9.

²³⁴⁰ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1 f., Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

²³⁴¹ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 2, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

²³⁴² MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

Der weitere Inhalt des Personenverzeichnisses der Anlage 1 – die Namen sowie Angaben zu Datum, zu Amts- oder Dienstbezeichnungen, zu den Dienststellen und zu Gesprächspartnern und Ereignissen – ergibt sich aus dessen Wiedergabe in Anlage 49 zu diesem Bericht.

2. Personenverzeichnis in Anlage 2

Der Inhalt des Personenverzeichnisses in Anlage 2 wurde im Schreiben vom 11. Mai 2015 wie folgt beschrieben:

„Außerdem füge ich in der Anlage 2 bei eine Liste mit Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Innenministeriums, die mit der Bearbeitung (Weiterleitung/Steuerung) der E-Post befasst waren bzw. die E-Post erhalten haben.“²³⁴³

Das sechs Seiten umfassende Personenverzeichnis der Anlage 2 enthält Einträge zu 54 Personen, von denen zehn auch in dem Verzeichnis in Anlage 1 enthalten sind. Die Zahl 53, mit der die laufende Nummerierung dieses Verzeichnisses endet, gibt nicht die Zahl der aufgeführten Personen wieder. Die laufende Nummer 11 wurde darin zwei Mal vergeben.

Der weitere Inhalt des Personenverzeichnisses der Anlage 2 – die Namen sowie Angaben zu Amts- oder Dienstbezeichnungen, zu den Dienststellen, zu Zeitpunkt einer möglichen Kenntnisnahme und zur Art und Weise, auf der Möglichkeit zur Kenntnisnahme bestand - ergibt sich aus dessen Wiedergabe in Anlage 49 zu diesem Bericht.

3. Personenverzeichnis in Anlage 3

Den Inhalt des Personenverzeichnisses in Anlage 3 zu dem Schreiben vom 11. Mai 2015 gab die Niedersächsische Landesregierung wie folgt wieder:

„Für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums können für den Zeitraum vom 14.10.2013 bis 12.02.2014 die in der Anlage 3 aufgeführten fünf Personen benannt werden, die von den Vorgängen hätten Kenntnis nehmen können.“²³⁴⁴

Dieses Verzeichnis umfasst fünf Einträge zu fünf Personen. Der Inhalt des Personenverzeichnisses der Anlage 3 – die Namen sowie Angaben zur Funktion der Personen und Erläuterungen – ergibt sich aus dessen Wiedergabe in Anlage 49 zu diesem Bericht.

²³⁴³ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 1, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

²³⁴⁴ MAT A-Nds 18(27)9-4(neu), Bl. 2, Schreiben des Chefs der Niedersächsischen Staatskanzlei an den Ausschuss vom 11. Mai 2015.

D. Informationserlangung und -weitergabe zum Fall „Edathy“ in der Bundespolitik**I. Am Rande des dritten Sondierungsgespräches zur Aufnahme von Koalitionsverhandlungen am 17. Oktober 2013 in Berlin**

Am 17. Oktober 2013 fand in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin das dritte Sondierungsgespräch zwischen Delegationen der CDU und CSU sowie der SPD statt. Unter anderem nahmen daran der damalige Bundesminister des Innern *Dr. Hans-Peter Friedrich*²³⁴⁵ und der damalige SPD-Parteivorsitzende *Sigmar Gabriel* sowie der seinerzeitige SPD-Fraktionsvorsitzende *Dr. Frank-Walter Steinmeier*²³⁴⁶ teil.

1. Kenntniserlangung durch Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich**a) Rückrufbitte von Staatssekretär Fritsche**

Während des Sondierungsgespräches erhielt Bundesminister *Dr. Friedrich* gemäß seiner Aussage vor dem Ausschuss die Information, dass ihn sein damaliger Staatssekretär *Klaus-Dieter Fritsche* dringend sprechen müsse.²³⁴⁷

Nach Darstellung des Zeugen *Fritsche* hatte dieser zuvor versucht, eine telefonische Verbindung zum Minister über das Ministerbüro herstellen zu lassen:

„[Ich] habe [...] dem Ministerbüro gesagt [...], ich bräuchte den Minister mal dringend am Telefon. Das hat dann das Büro auch relativ zeitnah hinbekommen, und ich habe mit dem Minister telefoniert. [...]“²³⁴⁸

Seine Gedanken zu dem dringlichen Gesprächswunsch seines Staatssekretärs hat der Zeuge *Dr. Friedrich* wie folgt geschildert:

„[...] Dies war durchaus ungewöhnlich, weil wir Dinge meistens persönlich im Büro und nicht am Telefon besprochen haben [...].“²³⁴⁹

„[...] Ich meine, er hätte ja auch noch ein paar Stunden warten können, wenn ich wieder im Ministerium bin oder im Auto sitze, und hätte mir das dann sagen können. Aber allein dadurch, dass er schon während der Sondierungsgespräche anruft, war ja für mich schon klar: Er wollte mir jetzt sagen, das ist eine wichtige Information.“²³⁵⁰

²³⁴⁵ MAT B-Generalsek. 18(27)2, Bl. 1 (3), Schreiben des CSU-Generalsekretärs an den Ausschuss, eingegangen am 8. Mai 2015.

²³⁴⁶ MAT B-Generalsek. 18(27)3, Bl. 1 (1), Schreiben der SPD-Generalsekretärin an den Ausschuss vom 6. Mai 2015.

²³⁴⁷ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9.

²³⁴⁸ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 139.

²³⁴⁹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9.

²³⁵⁰ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 14 f.

b) Erstes Telefonat zwischen Bundesminister Dr. Friedrich und Staatssekretär Fritsche

In einer Sitzungspause ließ sich Bundesminister *Dr. Friedrich* nach eigenen Angaben mit Staatssekretär *Fritsche* telefonisch verbinden.²³⁵¹ In dem Telefonat informierte Staatssekretär *Fritsche* den Minister über eine Kundenliste im Zusammenhang mit kinder- beziehungsweise jugendpornografischem Material, auf der auch der Name *Sebastian Edathy* stehe. Nach eigener Aussage erfuhr Bundesminister *Dr. Friedrich* in diesem Telefongespräch erstmals sowohl von der Operation des Bundeskriminalamtes als auch von dem Umstand, dass sich der Name *Sebastian Edathy* auf der Kundenliste befand.²³⁵²

aa) Zeitpunkt des ersten Telefonats

Zur Frage, an welchem Tag das erste Telefonat zwischen Bundesminister *Dr. Friedrich* und Staatssekretär *Fritsche* stattfand, hatten die Zeugen unterschiedliche Erinnerungen.

aaa) Nach der Erinnerung des Zeugen Dr. Friedrich

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat erklärt, dass dies während der

„[...] Sondierungssitzung [...] wahrscheinlich am 17. Oktober [2013, Anm.] [...]“²³⁵³

gewesen sei.

Er hat dazu weiter ausgeführt:

„[...] er hat es in den Sondierungsgesprächen mir mitgeteilt. Und ich hatte immer den Eindruck, er hat es gerade erfahren. Deswegen war er auch sehr aufgeregt. [...] Vielleicht hatte er vorher irgendwelche Vorkenntnisse und hat mich nicht erreicht oder hatte dann erst konkretere Kenntnis. [...]“²³⁵⁴

Daran, dass ihn diese Informationen während des Sondierungsgesprächs erreichten, habe sich der Zeuge *Dr. Friedrich* deshalb erinnern können, da er *Sigmar Gabriel* ansonsten nicht getroffen habe.²³⁵⁵

Die äußeren Umstände des Telefonats hat er wie folgt beschrieben:

„[...] bei dem ersten Telefonat saß ich am Tisch in den Sondierungsgesprächen und habe das alles sozusagen zur Kenntnis genommen.“²³⁵⁶

In seiner Schutzschrift an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 2. Mai 2014 wird bezüglich des Telefonats ausgeführt:

„Während der dritten Sondierungssitzung am 17. Oktober 2013 teilte das Büro von Herrn Dr. Friedrich diesem fernmündlich mit, dass ihn Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche dringend sprechen müsse. Herr

²³⁵¹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9.

²³⁵² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9.

²³⁵³ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9.

²³⁵⁴ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 13.

²³⁵⁵ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 13.

²³⁵⁶ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 12.

Dr. Friedrich ließ sich in einer Sitzungspause oder am Ende der Sitzung [...] über sein Büro mit Herrn Staatssekretär Fritsche telefonisch verbinden.²³⁵⁷

bbb) Nach der Erinnerung des Zeugen Fritsche

Der Zeuge *Fritsche* hat zum Zeitpunkt des ersten Telefongespräches erklärt:

„[...] Ich habe am 16. oder 17. Oktober - da bin ich mir nicht mehr sicher; ich gehe aber davon aus, dass es wahrscheinlicher ist, am 16. Oktober - telefonisch vom Präsidenten des BKA erfahren.[...] Kurz darauf - ich kann nicht sagen, wie lang, am gleichen Tag jedenfalls; es war vormittags, als Herr Ziercke mich angerufen hat - habe ich versucht, den Minister zu erreichen. Der Minister war nicht im Haus; ich habe ihn aber telefonisch erreicht, habe ihm diesen Sachverhalt dargestellt[...].“²³⁵⁸

Auf die Nachfrage, wann genau das erste Telefonat mit Bundesminister *Dr. Friedrich* stattfand, hat der Zeuge *Fritsche* geantwortet, dass dieses, angesichts seiner Erfahrung mit den im Hintergrund gelaufenen verwaltungstechnischen Prozessen, eher am 16. Oktober gewesen sein müsse.²³⁵⁹

„[...] Aber ich kann Ihnen noch mal von den Abläufen sagen, dass es mir wahrscheinlicher erscheint, dass es am 16. war, weil wenn ich am Vormittag des 17. das alles gemacht hätte, also telefonisch, dann glaube ich nicht, dass dieser relativ ausführliche Bericht des BKA schon um 13 Uhr bei mir auf dem Schreibtisch gelegen hätte; [...] Das sind ja mehrere Seiten gewesen; ich weiß jetzt nicht, wie viele, aber da ist es ja ziemlich ausführlich dargestellt, auch hinsichtlich der E-Mail-Adressen und was da alles eine Rolle gespielt hat. Ich glaube nicht, dass das irgendwo schon da lag, weil wenn ich am Vormittag, also 9, 10, 11, telefoniere und um 13 Uhr liegt das schon auf meinem Schreibtisch, dann ist das schon erstaunlich. Das ist aber ein Erfahrungswert. [...]“²³⁶⁰

Nach seiner Aussage wusste der Zeuge *Fritsche* zum Zeitpunkt des Telefonats nicht, wo sich der Minister gerade aufhielt und wusste auch nicht, dass der bei Koalitionsverhandlungen war, da die Verbindung über das Ministerbüro hergestellt worden war:

„[...] Ich frage das Ministerbüro nur: Ich möchte ihn sprechen, und das Ministerbüro verbindet dann. Also, ich sage denen Bescheid. Die verbinden natürlich nicht unmittelbar. Die wissen, wo der Minister ist, verbinden dann, und dann klingelt es bei mir im Staatssekretärsbüro, und der Minister ist dran.“²³⁶¹

bb) Inhalt des Telefonats

An den Inhalt des Telefonats hat sich der Zeuge *Dr. Friedrich* wie folgt erinnert:

„[...] Er [Sts. Fritsche, Anm.] wirkte sehr aufgeregt und teilte mir mit, dass im Rahmen internationaler Ermittlungen gegen einen Pädophilenring - ob er ‚Kanada‘ gesagt hat oder nicht, weiß ich nicht - eine Liste mit Namen deutscher Bürger, die bei dieser Organisation bestellt hätten bzw. in Kontakt mit dieser Organisation standen, beim Bundeskriminalamt eingegangen sei, und auf dieser Liste befände sich auch der Name des Bundestagsabgeordneten Edathy. Ich habe ihn gefragt, ob es sich dabei um

²³⁵⁷ MAT A-Ber 18(27)5-1, Staatsanwaltschaft Berlin 276/Js 380/14, Bd. 1, Bl. 63 (64), Schriftsatz des Verteidigers des Herrn *Dr. Friedrich* vom 2. Mai 2014.

²³⁵⁸ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130.

²³⁵⁹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 139.

²³⁶⁰ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 139 f.

²³⁶¹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 143.

Kinderpornografie handle. Darauf sagte er: Nein, nein, es handelt sich um irgendwelche Nacktfotos von Jugendlichen oder eine Art Jugendpornografie.“²³⁶²

Der Zeuge *Fritsche* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, an Bundesminister *Dr. Friedrich* in dem Telefonat die Informationen weitergegeben zu haben, die er vom Präsidenten des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* erhalten habe:

„[...] Das, was Herr Ziercke mir gesagt hat, also: kanadisch, US, Kinder- und Jugendpornografie mit deutschen Staatsangehörigen, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main als Zentralstelle zuständig, BKA, polizeiliche Zentralstelle, hat alle 16 LKÄs unterrichtet, und am 15.10., also dann am Tag davor, habe Herr Ziercke von seinen Leuten erfahren, dass diese von der niedersächsischen Polizei erfahren hätten, dass sich auf der Liste, die Niedersachsen bekommen hat, der Abgeordnete Edathy befindet und dass es bisher keinen strafrechtlichen Vorwurf gibt, und dass aber wegen des großen Verteilers auch der Listen und der Bekanntgabe in den verschiedenen Polizeibehörden und Justizorganisationen man davon ausgehen müsse, dass es bald in die Öffentlichkeit gelange.[...]“²³⁶³

Darüber, dass diese Informationen vertraulich zu behandeln seien, sei nicht explizit gesprochen worden. Dies sei nach Aussage des Zeugen *Fritsche* vor dem Untersuchungsausschuss „selbstverständlich“²³⁶⁴ gewesen.

cc) Bitte um Klärung der strafrechtlichen Relevanz

In dem Gespräch bat Bundesminister *Dr. Friedrich* um Klärung, ob der Besitz des beschriebenen Materials strafbar sei:

„[...] Ich habe ihn dann gefragt, ob denn Jugendpornografie, wie er es bezeichnet hat, von der er sprach, strafbar sei. Er sagte, er wisse das auch nicht. Und ich habe ihn gebeten, das zu klären.“²³⁶⁵

Der Zeuge *Fritsche* hat dazu ausgeführt:

„[...] [E]r [BM Dr. Friedrich, Anm.] hat die Rückfrage gestellt: Ja, kein strafrechtlicher Vorwurf. Was heißt denn das, wenn er auf der Liste, die von den Amerikanern und Kanadiern gekommen ist, steht? Ich solle bitte noch mal beim BKA nachfragen, warum Herr Ziercke zu dieser Aussage kommen konnte. [...]“²³⁶⁶

dd) Grund für die Unterrichtung des Ministers

Dazu befragt, aus welcher Motivation heraus er den Minister unmittelbar über den Vorgang unterrichtete, hat der Zeuge *Fritsche* geantwortet:

„[...] [F]ür mich war das Wichtigste eigentlich, den Minister unmittelbar zu unterrichten, damit er nicht in ein Mikrofon läuft, weil ein Journalist die Kenntnis schon hat und den Minister fragt. [...]“²³⁶⁷

²³⁶² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9.

²³⁶³ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 137.

²³⁶⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 133.

²³⁶⁵ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9 f.

²³⁶⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130.

²³⁶⁷ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 138.

„[...] Er muss es nur wissen, dass er dann natürlich am Mikrophon nicht sagt: Jawohl, das weiß ich, und ich kann Ihnen Folgendes dazu sagen. - - Das ist selbstverständlich; [...] Aber es ist ganz etwas anderes, wenn Sie unvorbereitet vor ein Mikrophon laufen oder wenn Sie im Hinterkopf haben: Tatsächlich, da ist was. Dann bin ich schon mal vorsichtiger und sage vorsichtig nichts.“²³⁶⁸

Zu der grundsätzlichen Legitimation einer solchen Unterrichtungspflicht hat der Zeuge *Fritsche* ausgeführt:

„[...] ich glaube, es ist allgemeines Prinzip aus der Verfassung, Demokratieprinzip, dass die Unterrichtungspflichten bei der Fach- und Dienstaufsicht von Geschäftsbereichsbehörden existieren, und ich glaube, das gilt nicht nur für den Geschäftsbereich des BMI, das gilt für jedes Ressort. Es wird solche Erlasse auch in anderen Ressorts in der einen Art und Weise geben.

Ich halte das für absolut wichtig; denn der Minister muss wissen, was in seinem Geschäftsbereich los ist. Und wenn eben das BKA eine solche Information hat, dann muss die den Minister betreffen, weil in diesem Erlass ist ja unter anderem auch geregelt, dass eben öffentlichkeits-, medienwirksame Dinge zu berichten sind und sonstige, sage ich, schwerwiegende Dinge, die innerhalb der Behörde im Geschäftsbereich vorkommen. Von daher halte ich das für absolut natürlich; sonst würde die Aufsicht nicht mehr funktionieren.“²³⁶⁹

Zu den Fragen, ob das Bundeskriminalamt die politische Ebene über Ermittlungen gegen einen Abgeordneten unter Nennung von dessen Namen unterrichten muss, oder ob aus Datenschutzgründen nicht eine Informierung ohne Namensnennung ausreicht, hat der Zeuge *Fritsche* ausgesagt:

„In dem konkreten Fall würde ich sagen Nein; denn Ziercke hat gesagt, dass die Listen mit den Namen an die zuständigen LKÄs verteilt worden sind und dass der niedersächsischen Polizei aufgefallen ist, dass der Abgeordnete Edathy auf dieser Liste ist und dass er das rückgekoppelt hat an das BKA und dann noch gesagt hat, dass es jederzeit an die Öffentlichkeit gehen kann. Also, dann halte ich es für richtig, dass auch der Name genannt wird.“²³⁷⁰

„[...] Man muss schon wissen, welche Fälle - und seien es bedeutende Fälle, und das ist eben auch, wenn es einen Abgeordneten betrifft - hier im BKA zum Beispiel oder im BfV oder in anderen Bereichen sich abspielen. Das halte ich für richtig und wichtig, dass das BMI unterrichtet wird.“²³⁷¹

„Also, ich sehe gar nicht den Grund, warum der Name nicht genannt werden kann. Sie sprechen von Datenschutz. Datenschutzrichtlinien spielen eine Rolle im Kontakt zwischen verschiedenen Behörden. Aber hier haben wir die Verantwortung eines Ministers für seinen Geschäftsbereich, und das BKA gehört zu seinem Geschäftsbereich, und in diesem BKA hat dieser Fall eine Rolle gespielt. Da halte ich das für wichtig und richtig, dass wir informiert werden.“²³⁷²

Vor dem Innenausschuss hatte Sts. *Fritsche* erklärt, Bundesminister *Dr. Friedrich* nicht dahingehend beraten zu haben, wie dieser mit der Information umgehen solle:

„[...] Habe ich den Minister beraten, was er mit der Information machen soll? Ich denke, das muss ich nicht. Dafür gab es auch keinen Anlass, denn ich habe ihn unterrichtet, weil ich von Präsident Ziercke unterrichtet worden bin mit der Intention, es könnte in die Öffentlichkeit kommen. [...]“²³⁷³

²³⁶⁸ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 140.

²³⁶⁹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 141.

²³⁷⁰ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 152.

²³⁷¹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 151.

²³⁷² *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 152.

²³⁷³ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 26, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fritsche*.

Dazu befragt, ob er dem Minister geraten habe eine weitere Person, wie zum Beispiel den damaligen SPD-Vorsitzenden *Sigmar Gabriel* oder jemand anderen, über den Sachverhalt zu informieren, hat der Zeuge *Fritsche* vor dem Untersuchungsausschuss geantwortet:

„Ich habe keine Erinnerung, dass ich dem Minister einen solchen Rat gegeben habe. Ich habe auch noch mal - - Ich bin von Journalisten ja im Herbst letzten Jahres angesprochen worden, ob das der Fall gewesen sein könnte [...] und ich habe das aber noch mal zum Anlass genommen, darüber nachzudenken, noch mal zu grübeln. Ich habe keine Erinnerung, dass ich einen solchen Rat gegeben habe.“²³⁷⁴

ee) Angeblicher Rat an Bundesminister Dr. Friedrich, den SPD-Vorsitzenden Gabriel zu informieren

Dazu, ob dem Bundesminister *Dr. Friedrich* seitens des Bundesministeriums des Innern geraten wurde, den SPD-Vorsitzenden *Gabriel* zu informieren, haben die Zeugen unterschiedlich ausgesagt:

aaa) Angaben *Sts Fritsche* vor dem Innenausschuss

Auf Fragen, ob er mit dem Minister besprochen habe, was der mit der Information machen solle oder was er nicht machen darf bzw. ob die SPD-Spitze informiert werden müsse, antwortete Staatssekretär *Fritsche* vor dem Innenausschuss:

„[...] Habe ich den Minister beraten, was er mit der Information machen soll? Ich denke, das muss ich nicht. Dafür gab es auch keinen Anlass, denn ich habe ihn unterrichtet, weil ich von Präsident Ziercke unterrichtet worden bin mit der Intention, es könnte in die Öffentlichkeit kommen. [...]“²³⁷⁵

„Dann war die Frage, ob ich den Minister insoweit beraten habe. Das war ein reines Informationsgespräch. Also im Hinblick darauf beraten, was er mit der Information zu machen hat – das habe ich nicht. Ich habe ihn informiert. Über die Erstinformation, die ich von Herrn Ziercke bekommen habe. Dann anschließend hat er mir gesagt, noch mal nachfragen wegen der – wie ich dann erfahren habe – unterschiedlichen Kategorien und das habe ich ihm wiedergemeldet.“²³⁷⁶

Die Nachfrage, ob er mit dem Minister über eine Information der SPD-Spitze oder des Kanzleramtes gesprochen habe, beantwortet Staatssekretär *Fritsche* mit „Nein“.²³⁷⁷

„[...] Es ging um eine Information, um nichts anderes. Und dann hat er [BM Dr. Friedrich, Anm.] noch eine Nachfrage gestellt. Der bin ich nachgegangen. Mehr war das nicht, und ist aus meiner Sicht auch nicht notwendig, weil das kein Strategieggespräch war, sondern ein Informationsgespräch. [...]“²³⁷⁸

„Ich habe mit dem Minister nur einen Informationsaustausch gehabt. Anschließend – [...] hat mich der Minister kurz unterrichtet – entweder am gleichen Tag oder am nächsten Tag – dass er den Herrn Gabriel kurz vertraulich unterrichtet hat. Er hat mir aber nichts zum Inhalt und der Art und Weise, wie er das vorgetragen hat, gesagt.“²³⁷⁹

²³⁷⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 133.

²³⁷⁵ MAT A-InnenA 18(27) 6-A, S. 26, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fritsche*.

²³⁷⁶ MAT A-InnenA 18(27) 6-A, S. 39, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fritsche*.

²³⁷⁷ MAT A-InnenA 18(27) 6-A, S. 40, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fritsche*.

²³⁷⁸ MAT A-InnenA 18(27)6-C, S. 23, Protokoll der 6. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fritsche*.

²³⁷⁹ MAT A-InnenA 18(27)6-C, S. 23, Protokoll der 6. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Fritsche*.

bbb) Aussage des Zeugen Fritsche vor dem Untersuchungsausschuss

Der Zeuge *Fritsche* hat in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Ich habe am 16. oder 17. Oktober - da bin ich mir nicht mehr sicher; ich gehe aber davon aus, dass es wahrscheinlicher ist, am 16. Oktober - telefonisch vom Präsidenten des BKA erfahren. Er hat mich angerufen, der damalige Präsident Ziercke, dass sie ein Verfahren haben zur Kinderpornografie und Jugendpornografie mit deutschen Staatsangehörigen und dass der Ausgangspunkt dieses Verfahrens kanadische und US-amerikanische Behörden sind. Zuständig sei die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main als die Zentralstelle für Internetkriminalität, und das BKA sei im Polizeibereich, also im Kriminalpolizeibereich, die Zentralstelle für die polizeilichen Arbeiten, und deswegen sind die Informationen auch an alle 16 LKAs gegangen.

Er habe am 15.10. von seinen Leuten erfahren, die ebenfalls am 15.10. das von der niedersächsischen Polizei erfahren hätten, dass sich auf der Liste, die Niedersachsen gegeben worden ist, der Name des Abgeordneten Edathy befinde, und er hat mir gesagt, dass es bisher keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen den Abgeordneten Edathy gibt, er aber mir das trotzdem telefonisch mitteilt, weil bei dem großen Verteiler, der hinsichtlich der Listen existiert, bald davon auszugehen ist, dass das Ganze an die Öffentlichkeit gelangt. Ich habe mir das angehört und habe gesagt: Dafür bedanke ich mich, aber ich möchte dazu einen schriftlichen Bericht haben vom BKA.

Kurz darauf - ich kann nicht sagen, wie lang, am gleichen Tag jedenfalls; es war vormittags, als Herr Ziercke mich angerufen hat - habe ich versucht, den Minister zu erreichen. Der Minister war nicht im Haus; ich habe ihn aber telefonisch erreicht, habe ihm diesen Sachverhalt dargestellt, und er hat die Rückfrage gestellt: Ja, kein strafrechtlicher Vorwurf. Was heißt denn das, wenn er auf der Liste, die von den Amerikanern und Kanadiern gekommen ist, steht? Ich solle bitte noch mal beim BKA nachfragen, warum Herr Ziercke zu dieser Aussage kommen konnte. - Ich habe dann sofort nach meiner Erinnerung den BKA-Präsidenten versucht zu erreichen. Es ist mir aber gesagt worden, dass er in irgendeiner Tagung ist.

Deswegen habe ich gesagt, dann möchte ich mit dem Vizepräsidenten Henzler sprechen. Den habe ich auch erreicht und habe ihm die Frage des Ministers gestellt: Ja, warum gibt es denn aus Sicht des BKA keinen strafrechtlichen Vorwurf? - Dann hat er mir erklärt, dass es zwei Kategorien gibt: die Kategorie 1, in der zweifelsohne ein strafrechtlicher Vorwurf existiert, und die Kategorie 2, in der es eben um Nacktbilder - ich verkürze das jetzt - geht und nach Ansicht des BKA kein strafrechtlicher Vorwurf im Raum steht. Aber er hat auch betont, dass trotzdem die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt entschieden hat, dass das an die örtlichen zuständigen Staatsanwaltschaften - also auch die Kategorie 2 - abgegeben wird; und ich habe noch mal den schriftlichen Bericht angemahnt, und er hat mir bestätigt, dass dieser schriftliche Bericht noch kommt. Ich habe dann den Minister wieder telefonisch erreicht und habe die Frage beantwortet, so wie ich es Ihnen gerade geschildert habe.

Am gleichen Tag oder am nächsten Tag hat der Minister wieder telefonisch - diesmal der Minister mich - angerufen und hat gesagt, er habe Herrn Gabriel darüber kurz und vertraulich unterrichtet. Am 17.10. - und das steht fest, nachdem ich mir die Unterlagen auch noch mal angeschaut habe -, um 13 Uhr, ist dann der BKA-Bericht in meinem Büro eingegangen, und zwar nur bei meinem damaligen Büroleiter. Also, das Vorzimmer hatte hier keinen Zugriff und keine Kenntnis gehabt; das hatten wir vorher mit dem BKA entsprechend auch ausgemacht. Und weil ich den Minister ja darüber unterrichtet habe, über den Sachverhalt, habe ich dem damaligen Leiter Leitungsstab, Herrn Schlatmann, einen Abdruck dieses Berichtes des BKA zur Unterrichtung des Ministers gegeben. Das war im Zusammenhang 16./17. Oktober. [...]“²³⁸⁰

²³⁸⁰ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130 f.

Auf Nachfragen zu den Informationsvorgängen hat der Zeuge *Fritsche* ausgesagt:

„[...] Ich habe den Sachverhalt geschildert, so wie Ziercke ihn mir geschildert hat, und das war ja auch relativ knapp. Vor allem weil Ziercke mir gesagt hat, bei dem breiten Verteiler könnte es jederzeit in der Öffentlichkeit sein, habe ich den Minister auch unmittelbar angerufen, weil ich nicht wusste, ob es nicht vielleicht schon über den Medienticker läuft und der Minister irgendwo ist und von irgendjemandem angesprochen wird, insbesondere von einem Reporter, und keine Kenntnis hat.“ 2381

Darüber, wie vertraulich diese Informationen zu behandeln seien, sei mit Bundesminister *Dr. Friedrich* „selbstverständlich“ nicht gesprochen worden. 2382

An anderer Stelle hat der Zeuge *Fritsche* ausgeführt:

„Ich muss gestehen, für mich war das Wichtigste eigentlich, den Minister unmittelbar zu unterrichten, damit er nicht in ein Mikrofon läuft, weil ein Journalist die Kenntnis schon hat und den Minister fragt. Und das ist mir das Wichtigste, auch in meinem Job, den Minister dann darauf vorzubereiten. Deswegen habe ich das auch so schnell gemacht und dem Ministerbüro gesagt - das ist ja über das Ministerbüro verbunden worden; ich weiß ja nicht oder wusste nicht, wo der Minister war -, ich bräuchte den Minister mal dringend am Telefon. Das hat dann das Büro auch relativ zeitnah hinbekommen, und ich habe mit dem Minister telefoniert. Also, wie gesagt, mein Impetus war eigentlich nur: Ist es vielleicht schon in der Presse?“²³⁸³

Auf die Fragen, was der Minister der Presse denn hätte erzählen dürfen, und ob es Thema gewesen sei, wie man gegebenenfalls öffentlich reagiert, hat der Zeuge *Fritsche* geantwortet:

„Das brauche ich eigentlich mit dem Minister nicht zu besprechen, weil, wie Sie richtig sagen, viele dieser Informationen eben so vertraulich sind. Er soll nicht ins Mikrofon sprechen, er soll nur nicht überrascht sein, wenn ein Mikrofon mit der Frage kommt, und er hat davon noch nie etwas gehört. Das sind die Vorfälle, vor denen man den Minister zu schützen hat.“ 2384

„[...] Er muss es nur wissen, dass er dann natürlich am Mikrofon nicht sagt: Jawohl, das weiß ich, und ich kann Ihnen Folgendes dazu sagen. - - Das ist selbstverständlich; darüber brauchen wir nicht zu reden. Aber es ist ganz etwas anderes, wenn Sie unvorbereitet vor ein Mikrofon laufen oder wenn Sie im Hinterkopf haben: Tatsächlich, da ist was. Dann bin ich schon mal vorsichtiger und sage vorsichtig nichts.“ 2385

Auf Befragen nach dem Verhältnis zu Bundesminister *Dr. Friedrich* hat der Zeuge *Fritsche* erklärt, dass er *Dr. Friedrich* schon sehr lange aus früheren beruflichen Zusammenhängen kenne. Das habe aber seines Erachtens überhaupt keinen Einfluss darauf, wie ein Staatssekretär mit seinem Minister insgesamt umgeht, „sondern der Staatssekretär hat eine dienende Funktion. Er muss jeden Minister beraten [...] und [das] mache ich bei allen gleich.“ 2386

Auf die Frage, ob er dem Minister geraten habe, irgendjemanden zu informieren, beispielsweise Herrn *Gabriel* oder jemand anderen, hat der Zeuge *Fritsche* geantwortet:

²³⁸¹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 132 f.

²³⁸² *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 133.

²³⁸³ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 138 f.

²³⁸⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 140.

²³⁸⁵ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 140.

²³⁸⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 135 f.

„Ich habe keine Erinnerung, dass ich dem Minister einen solchen Rat gegeben habe. Ich habe auch noch mal - - Ich bin von Journalisten ja im Herbst letzten Jahres angesprochen worden, ob das der Fall gewesen sein könnte. Ich habe zu den Journalisten natürlich nichts gesagt, weil ich als Zeuge hier ja infrage komme und auch Zeuge bin, wie es sich jetzt zeigt, und ich habe das aber noch mal zum Anlass genommen, darüber nachzudenken, noch mal zu grübeln. Ich habe keine Erinnerung, dass ich einen solchen Rat gegeben habe.“ 2387

Auf den Vorhalt, er habe im Innenausschuss gesagt, keinen Rat gegeben zu haben, sage aber nun, sich nicht erinnern zu können, hat der Zeuge *Fritsche* erklärt:

„Das würde ich so nicht sehen. Ich habe in verschiedenen Aussagen, die ich im Innenausschuss getätigt habe, gesagt, nach meiner Erinnerung ist das so, und das möchte ich auch auf alles, was ich zu Sachverhalten sage, im Innenausschuss so gesagt wissen, auch wenn ich es nicht ausdrücklich erwähne, und das sage ich heute in diesem Ausschuss, im Untersuchungsausschuss, genauso. Also, ich persönlich sehe keine unterschiedliche Bewertung.“ 2388

Auf Vorhalt der Angaben in der Schutzschrift des Anwaltes von *Dr. Friedrich*, wonach *Dr. Friedrich* auf den Rat seines erfahrenen Staatssekretärs, *Gabriel* zu informieren, vertraut habe, hat der Zeuge *Fritsche* mehrfach ausgesagt, dass er ihm nach seiner Erinnerung keinen Rat gegeben habe²³⁸⁹ und hat auf die Nachfrage, ob er *Dr. Friedrich* auf die rechtlichen Konsequenzen seines Handelns hingewiesen habe, erklärt:

„Wenn ich keinen Rat gegeben habe, also vorher, dann habe ich natürlich auch nicht auf die rechtlichen Konsequenzen hingewiesen und - ich wiederhole noch mal, wie er es mir gesagt hat - habe diese Information zur Kenntnis genommen.“ 2390

Und auf die weitere Nachfrage, ob ihm denn, nachdem er von *Dr. Friedrich* erfahren habe, dass er *Gabriel* informiert hat, die Tragweite dieses Informationshandelns bewusst gewesen sei, hat der Zeuge gesagt:

„Also noch mal: Ich habe diese Information zur Kenntnis genommen, und die Tatsache, dass Herr Gabriel informiert war, ist schon vorbei gewesen.“ 2391

Die Frage, ob es ihn überrascht habe, dass der Minister ihm über die Informierung *Gabriels* berichtet habe, hat der Zeuge *Fritsche* wie folgt beantwortet

„Also, für mich war das einfach - - Ich habe das zur Kenntnis genommen, und ich habe es eigentlich plausibel gefunden, weil ich ihm zu einem Sachverhalt etwas gesagt habe. Dann hat er mir gesagt, was er mit dem Sachverhalt im Weiteren gemacht hat.“ 2392

Auf die Frage, wie er im Hinblick auf seine beamtenrechtliche Beratungs- und Unterstützungspflicht den Umstand der Informierung *Gabriels* durch seinen Minister eingeschätzt habe, hat der Zeuge erklärt:

„Diese Information habe ich zur Kenntnis genommen.“

[...] ich habe die Information nach meiner Erinnerung entgegengenommen, und ich habe keine Einschätzung gehabt. Die Information war ja, dass er es gesagt hat, also war das Ereignis vorbei. Und von

²³⁸⁷ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 133.

²³⁸⁸ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 134.

²³⁸⁹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 154 f.

²³⁹⁰ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 155.

²³⁹¹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 155.

²³⁹² *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 147.

daher habe ich keine Veranlassung gesehen, von mir aus etwas zu unternehmen. So, und dann habe ich mir auch keine Gedanken gemacht.“ 2393

Die Nachfragen, ob er in seiner dienenden Rolle als beamteter Staatssekretär sich in seinem Hause erkundigt habe, ob der Minister sich wegen Geheimnisverrats strafbar gemacht haben könnte, etwa um zu vermeiden, dass er unvorbereitet vor einem Mikrofon mit der Frage Geheimnisverrat konfrontiert werde, hat der Zeuge verneint, er habe dazu keine Veranlassung gesehen.²³⁹⁴

Auf die Frage, ob durch das Informationshandeln des Ministers eine Gefährdung von Ermittlungen gegen *Edathy* zu befürchten gewesen sei, hat der Zeuge *Fritsche* geantwortet:

„Ich hatte ja nur die Kenntnis, dass Herr Gabriel unterrichtet worden ist, und ich halte Herrn Gabriel für einen vertrauenswürdigen Menschen.“ 2395

Die Nachfrage, ob er nicht habe wissen wollen, welchen Inhalt die weitergegebene Information gehabt habe, hat der Zeuge beantwortet:

„Ich habe nicht nachgefragt“ 2396

Weitere Gespräche mit Bundesminister *Dr. Friedrich* habe es nach Aussage des Zeugen *Fritsche* in dieser Angelegenheit nicht gegeben:

„Nach meiner Erinnerung haben wir darüber überhaupt nicht mehr gesprochen. Das liegt aber wahrscheinlich auch daran, dass er zu der Zeit, in den Wochen, auch kaum im Haus war. Er war in einer Arbeitsgruppe ‚Koalitionsgespräche‘. Da haben wir auch schon keine Möglichkeit gehabt, uns weiter darüber am Telefon zu unterhalten. - Nein. Also, ich habe auch kein Bedürfnis gehabt, und für mich war das ja jetzt bei der Staatsanwaltschaft, und das BMI ist ja nicht mehr die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Mir ging es nur um die Information aus den gesagten Gründen, was ich vorhin gesagt habe, und dann war der Fall für mich in meiner Zuständigkeit als Innenstaatssekretär erledigt.“ 2397

Auf die Frage, ob er mit anderen Personen im Bundesministerium des Innern über den Fall gesprochen habe, hat der Zeuge *Fritsche* ausgesagt:

„[...] Ich habe mal überlegt, ob ich mit der Abteilung ÖS darüber rede - das ist ja die fachliche Dienst- und Fachaufsicht über das BKA -, habe das aber dann nicht gemacht. Denn was hätte die ÖS auch machen können? Es ging ja eigentlich auch wirklich nur um die Information. Das ganze Verfahren liegt dann - da haben wir auch Erfahrungen aus der Vergangenheit - bei der Staatsanwaltschaft, und da halten wir uns raus. Es ist ja auch nicht so, dass wir dann irgendwo in den Ruch kommen sollten, dass wir uns in irgendwelche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einschalten. Das ist für mich ein Credo. Deswegen wären ja auch keinerlei Tätigkeiten in den zuständigen Fachabteilungen notwendig gewesen.“ 2398

²³⁹³ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 152.

²³⁹⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 153.

²³⁹⁵ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 160.

²³⁹⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 161.

²³⁹⁷ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 148.

²³⁹⁸ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 148.

Die Frage, ob er über die vom BKA-VP *Stock* am 10. Dezember 2013 erhaltene Information, dass *Edathys* Anwalt sich nach einem Verfahren gegen Edathy bei der Staatsanwaltschaft erkundigt hatte, Bundesminister *Dr. Friedrich* unterrichtet oder bei VP *Stock* dazu nachgefragt habe, hat der Zeuge erklärt:

„Das wäre natürlich vor dem Hintergrund, was ich Ihnen vorher gesagt habe, tatsächlich überlegenswert gewesen. Aber ich muss gestehen, ich kann mich nicht erinnern, dass ich ihn unterrichtet habe, und für mich war auch keine Veranlassung, jetzt ganz allgemein auch bei *Stock* nachzufragen. Denn um das noch mal zu sagen: Ich halte mich wirklich streng an das Prinzip: Wenn eine Staatsanwaltschaft die Federführung hat, dann ist das BKA insoweit Polizeibehörde, die der Staatsanwaltschaft hilft, und er hat mir halt die Information gegeben, aber die kam vom Staatsanwalt. Also war alles richtig, weil es beim richtigen Staatsanwalt war.“²³⁹⁹

Die weitere Frage, ob er mit anderen Dienststellen außer dem Bundeskriminalamt in der Edathy-Angelegenheit Kontakt gehabt habe, hat der Zeuge wie folgt beantwortet:

„Nach meiner Erinnerung nicht. Das wäre auch unnötig gewesen; denn die zuständige Staatsanwaltschaft aus dem Land kümmert sich um den Fall, und das BKA ist ja nur im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt zuständig gewesen. Nein.“²⁴⁰⁰

Auf die Frage, ob es angesichts der Koalitionsrelevanz einer potentiellen Regierungsverwendung *Edathys* nicht angezeigt gewesen sei, auch die CDU-Vorsitzende von dem Edathy-Vorgang zu unterrichten, hat der Zeuge ausgesagt:

„[...] Also, ich glaube nicht. Für mich war in dem Moment einfach das Wichtigste, meinen Chef zu unterrichten, weil das BKA in unserem Geschäftsbereich ist. An etwas anderes habe ich nicht gedacht.“²⁴⁰¹

Der Zeuge *Fritsche* hat des Weiteren die Frage, ob er eine Wahrnehmung gehabt habe, dass *Edathy* möglicherweise für eine höhere Position in Fraktion oder Regierung in Betracht gekommen sei, verneint. Weiter hat er dazu ausgeführt:

„Koalitionsverhandlungen habe ich schon mehrere erlebt, und erst kommen die Sachthemen dran und anschließend das Personal. Und ich habe selber erlebt, dass es eben auch bei Personalfragen ganz kurzfristig zu Umswitchungen kommen kann. Von daher mache ich mir da grundsätzlich keine Gedanken. Weil ich habe keinen Einfluss darauf, will ich auch nicht, und was da rauskommt, weiß ich nicht.“²⁴⁰²

Auf die Nachfrage, ob er nicht wenigstens das Bundeskriminalamt darüber hätte informieren müssen, dass die Information aus dem Bundesministerium des Innern raus ist, hat der Zeuge *Fritsche* erklärt:

„Jetzt überlege ich, ob ich das BKA darüber unterrichtet habe. - Habe ich nicht nach meiner Erinnerung, habe ich nicht.“²⁴⁰³

²³⁹⁹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 156.

²⁴⁰⁰ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 156.

²⁴⁰¹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 149.

²⁴⁰² *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 175.

²⁴⁰³ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 160.

Die Frage, ob ihm denn klar gewesen sei, dass bei öffentlicher Verbreitung der Information im politischen Raum *Sebastian Edathy* nicht nur kompromittiert, sondern politisch und sozial völlig erledigt sei, hat der Zeuge wie folgt beantwortet:

„[...] Ich wusste nichts anderes, als dass der Minister mir gesagt hat, dass er Gabriel unterrichtet hat, und das war für mich die Information. Ich bin nicht davon ausgegangen, dass es noch weitere Menschen gibt, die darüber unterrichtet werden.“ 2404

Auf die im Hinblick auf § 353b StGB (Geheimnisverrat) gestellte Frage, was er mit der vom Bundeskriminalamt erhaltenen Information machen dürfe und was nicht, hat der Zeuge *Fritsche* geantwortet:

„Ich darf sie nicht nach außen geben an Unbefugte, und ich darf sie an Befugte geben, und das habe ich gemacht.“ 2405

„[...] im Geschäftsbereich, im Strang des BMI - und nur da habe ich es ja gemacht - ist es befugt.“ 2406

„Wobei es auch die Möglichkeit gibt - und da gibt es natürlich die Kommentierungen, die ich aus aktuellem Anlass ja auch mal angeschaut habe -, dass es eben auch an vertrauenswürdige Personen gehen kann.“ 2407

ccc) Aussage des Zeugen *Dr. Friedrich*

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat ausgesagt:

„Also, das war, was *Fritsche* natürlich auch gesagt hat. Er hat gesagt: Irgendwann kommt es an die Öffentlichkeit. Und dann werden sie sagen: Warum habt ihr uns das nicht gesagt? - Ja. Und das war natürlich - - ist klar. Das ist - - Wie gesagt, wenn du in einer solchen Übergangphase Informationen hast, die relevant sind - - Und, wie gesagt, Gabriel war ja schon - das hat sich ja schon abgezeichnet - der künftige Vizekanzler. Dann musste er diese Information haben.“ 2408

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„Also, *Fritsche* hat mich dann noch mal angerufen oder ich habe zurückgerufen und ihn gefragt: Hast du jetzt was rausbekommen über die Strafbarkeit? - Das kann ich Ihnen nicht sagen. Wahrscheinlich habe ich zurückgerufen; denn er wusste ja nicht, wann genau das zu Ende ist. Und dann hat er gesagt: also kein Strafbarkeitsvorwurf. Will also heißen: Er hat geklärt, dass sich das, was man dem *Edathy* da vorwirft, den Sachverhalt, bestimmte Fotos zu haben - - dass die nicht unter einer Strafanschuldung stehen. Und das war natürlich wichtig. Das musste ich dem Gabriel sagen, bevor er da jetzt - - Er musste ja vollständige Informationen haben.“ 2409

Auf die Fragen, ob er Herrn *Gabriel* von sich aus sowieso informiert hätte oder ob er einer Empfehlung seines Staatssekretärs gefolgt sei, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* geantwortet:

„Also, ich sage mal so: Ich hätte natürlich die SPD informiert. Ich hätte aber - - Ich weiß aber sicher, dass er ‚Gabriel‘ gesagt hat, weil mir nicht eine Sekunde in den Sinn kam, Steinmeier zu informieren,

²⁴⁰⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 162.

²⁴⁰⁵ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 169.

²⁴⁰⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 170.

²⁴⁰⁷ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 170.

²⁴⁰⁸ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 16.

²⁴⁰⁹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 15 f.

obwohl es für mich näher lag, weil ich Steinmeier besser kannte zu dem Zeitpunkt, den Fraktionsvorsitzenden zu informieren. Aber dann habe ich gedacht: Klar, wir sind ja jetzt hier auf einer Ebene, wo Parteien miteinander sprechen, und insofern ist es logisch, wenn Fritsche sagt: Gabriel; also nimmst du den Gabriel zur Seite. Und Gabriel ist ja auch der, der sozusagen die Fäden in der Partei in der Hand hat. Insofern war das logisch. Er musste diese Information haben.“ 2410

„Also, so hatte ich das verstanden. Und für mich war, wie gesagt, allein die Tatsache, dass er während der Sondierungsgespräche - - Ich meine, er hätte ja auch noch ein paar Stunden warten können, wenn ich wieder im Ministerium bin oder im Auto sitze, und hätte mir das dann sagen können. Aber allein dadurch, dass er schon während der Sondierungsgespräche anruft, war ja für mich schon klar: Er wollte mir jetzt sagen, das ist eine wichtige Information. Und das ist natürlich auch richtig [...]“²⁴¹¹

„Und jetzt kommt diese Information - sehr unangenehm für einen Kollegen, der höhere Weihen anstrebt -, und jetzt muss einfach diese Information zu dem, der sie braucht. Und ob er jetzt - - Also, ich bin mir relativ sicher, dass er von Gabriel gesprochen hat. Also, ich hätte, wenn Sie mich gefragt hätten, gesagt: Du musst unbedingt den Gabriel informieren. - Vielleicht habe ich das auch nur mir so eingebildet. Aber ich hätte das als Formulierung [...] so von mir aus gesagt. Aber ich weiß es nicht mehr.“ 2412

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge *Fritsche* sich hundertprozentig sicher gewesen sei, keine Empfehlung in Richtung *Gabriel* gegeben zu haben, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* geantwortet, dass dies sein könne. 2413

Auf die Frage, dass der Sachverhalt aber so relevant gewesen sei, dass Staatssekretär *Fritsche* seinen Minister auf jeden Fall während der Sondierungsgespräche habe erreichen müssen, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* geantwortet:

„Ja. Also, das gibt für mich einen logischen Zusammenhang. Er hat gesagt: Ich muss dich auf jeden Fall dringend sprechen. - So. Und er konnte nicht warten, bis die Sondierung zu Ende war. Also kann man daraus ja schlussfolgern, dass er schon das für so relevant hielt, dass ich da auch den SPD-Vorsitzenden informiere. Aber ich weiß es nicht. Die Umstände sprechen dafür.“ 2414

Auf die Frage, ob es ihn gewundert habe, dass *Fritsche* ausgesagt habe, keinen Rat zur Unterrichtung *Gabriels* gegeben zu haben, hat der Zeuge bekundet:

„Ja, gut, das hat mich schon gewundert. Aber ich habe mir gedacht: Na ja, wahrscheinlich sagt er: Oh, will ich nichts damit zu tun haben. Ist strafrechtlich irgendwie - -“ 2415

Die Frage, ob Staatssekretär *Fritsche* ihn darauf hingewiesen habe, dass er sich durch die Informierung *Gabriels* strafbar machen könnte, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* mit „Nein“ beantwortet. 2416

Auf die Frage, ob über die Motivation der Unterrichtung durch Staatssekretär *Fritsche* gesprochen worden sei, etwa um auf öffentliche Nachfrage vorbereitet zu sein oder Schaden von der SPD abzuwenden, hat der Zeuge erklärt:

²⁴¹⁰ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 14.

²⁴¹¹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 14 f.

²⁴¹² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 44 f.

²⁴¹³ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 45.

²⁴¹⁴ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 49.

²⁴¹⁵ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 50.

²⁴¹⁶ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 34.

„Nein. Aber er hat gesagt: Also, das kommt irgendwann an die Öffentlichkeit. - Und es war klar: Du musst es ihm jetzt sagen; denn je nachdem, wann es kommt, kann ja schon eine Regierung gebildet sein, kann Edathy schon - was weiß ich? - Justizminister sein oder sonst was. Und jeder sagt dann: Warum hat denn der das dem nicht gesagt, wenn er es wusste?“ 2417

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] Er [Sts. Fritsche, Anm.] gehe davon aus, dass die Liste früher oder später öffentlich werde, und sagte also entweder: ‚Du musst es dem Gabriel sagen‘, oder: ‚Das wäre sicher für Gabriel eine wichtige Information‘, oder - - Ich weiß jedenfalls, dass der Name Gabriel fiel. Die genaue Formulierung kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Aber allein schon die Tatsache, dass er mich in den Sondierungsgesprächen gestört hat - in Anführungszeichen -, aber angerufen hat, macht deutlich, dass es ihm darauf ankam, dass ich noch während der gemeinsamen Sitzung mit der SPD von dieser Information Kenntnis erhalten habe.“²⁴¹⁸

Des Weiteren hat der Zeuge erklärt:

„Um das noch mal klarzustellen: Diese Idee mit dem ‚ich soll nicht in ein Mikrofon laufen‘ war eine Aussage von Herrn Fritsche. Er sagt, das sei seine Motivation gewesen, mich zu informieren. Ob das seine Motivation war oder nicht, weiß ich nicht. Ich kann es aber nicht ausschließen. Dass ich das nahe liegend finde, ist eine andere Sache. Ich fand es nicht nahe liegend, dass er mich informiert, um mich vor der Presse - - Die Presse hatte ganz andere Interessen bei Sondierungsgesprächen, als mich nach Herrn Edathy zu fragen. Aber das ist, wie gesagt, wenn er das so sagt, dass es sein Motiv war - - Was weiß ich?“ 2419

Auf die Frage, ob er sich mit *Fritsche* irgendwie beraten habe, im Hinblick auf ein Bekanntwerden in der Öffentlichkeit, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* ausgesagt:

„Nein. Wir sind auch nicht davon ausgegangen, dass der Sachverhalt öffentlich ist, dass die Presse davon weiß. Wir hatten auch nicht vor, die Presse zu informieren.

[...]

Aber ich meine, wie gesagt, da braucht man keinen Ratschlag. Wenn man in so einem Fall gefragt würde, würde man sagen: Darüber gebe ich keine Auskunft.“ 2420

Auf die Fragen, ob es weitere Gespräche gegeben und er den BKA-Bericht zur Kenntnis genommen habe, hat der Zeuge geäußert:

„Also, ich weiß nicht, ob ich am - - War der 17. ein Donnerstag? Ich weiß nicht, ob ich am nächsten Tag im Ministerium war. Also, wenn ich am nächsten Tag im Ministerium war, dann ist es wahrscheinlich, dass ich dem Fritsche noch mal gesagt habe, entweder: ‚Ich habe den Gabriel informiert‘, oder: ‚Hast du da schon einen Bericht?‘, oder - - also dass ich irgendwie noch mal auf den Sachverhalt zu sprechen gekommen bin. Das wäre wahrscheinlich. Ich kann es Ihnen aber nicht sicher sagen.“ 2421

Auf die Frage, ob er den von Staatssekretär *Fritsche* angeforderten Bericht gesehen habe, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* erklärt:

²⁴¹⁷ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 15.

²⁴¹⁸ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 9.

²⁴¹⁹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 34.

²⁴²⁰ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 51.

²⁴²¹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

„Zumindest kann ich mich daran nicht erinnern. Aber wenn in diesem Bericht noch mehr drinsteht, dann müsste ich ihn gesehen haben. Also, ich glaube, dass ich ihn nicht mehr gesehen habe. Ich weiß aber nicht, was am nächsten Tag war [...]“²⁴²²

c) Zweites Telefonat zwischen Bundesminister Dr. Friedrich und Staatssekretär Fritsche

Am Ende der Sitzung telefonierte Bundesminister *Dr. Friedrich* laut seiner Aussage nochmals mit Staatssekretär *Fritsche*. In seiner Vernehmung hat er dazu berichtet:

„[...] Als die Sitzung bereits zu Ende war, aber die Anwesenden sich noch im Raum aufhielten, rief Staatssekretär Fritsche mich noch einmal an und sagte, dass es sich bei der Angelegenheit Edathy nicht um einen Strafbarkeitsvorwurf handele. Der Besitz der Fotos, die er bestellt hätte, führte wohl nicht zu einer Strafbarkeit.“²⁴²³

Der Zeuge *Fritsche* hat bestätigt, mit dem Minister telefoniert zu haben.²⁴²⁴ Seiner Erinnerung nach fand dieses zweite Telefonat am selben Tag statt, an dem auch das erste Telefongespräch geführt worden war.²⁴²⁵

Vor dem Telefonat mit dem Minister hatte sich Staatssekretär *Fritsche* hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit der Vorwürfe bei dem Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes *Henzler* erkundigt:

„[...] Den [Vizepräsidenten Henzler, Anm.] habe ich [...] erreicht und habe ihm die Frage des Ministers gestellt: Ja, warum gibt es denn aus Sicht des BKA keinen strafrechtlichen Vorwurf? - Dann hat er mir erklärt, dass es zwei Kategorien gibt: die Kategorie 1, in der zweifelsohne ein strafrechtlicher Vorwurf existiert, und die Kategorie 2, in der es eben um Nacktbilder - ich verkürze das jetzt - geht und nach Ansicht des BKA kein strafrechtlicher Vorwurf im Raum steht. Aber er hat auch betont, dass trotzdem die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt entschieden hat, dass das an die örtlichen zuständigen Staatsanwaltschaften - also auch die Kategorie 2 - abgegeben wird; und ich habe noch mal den schriftlichen Bericht angemahnt, und er hat mir bestätigt, dass dieser schriftliche Bericht noch kommt. [...]“²⁴²⁶

In dem dann späteren zweiten Telefongespräch mit Bundesminister *Dr. Friedrich* gab Staatssekretär *Fritsche*, gemäß seiner Aussage vor dem Ausschuss, die Informationen an diesen weiter:

„[...] Ich habe dann den Minister wieder telefonisch erreicht und habe die Frage beantwortet, so wie ich es Ihnen gerade geschildert habe. [...]“²⁴²⁷

In der Folgezeit gab der Minister an Staatssekretär *Fritsche* eine Rückmeldung, dass er den SPD-Vorsitzenden *Gabriel* informiert habe.

Der Zeuge *Fritsche* hat in seiner Vernehmung dazu erklärt, die Information, dass auch *Gabriel* unterrichtet worden war, in einem dritten Telefonat, am gleichen oder am nächsten Tag²⁴²⁸, wahrscheinlich am 17. Oktober 2013²⁴²⁹, vom Minister erhalten zu haben:

²⁴²² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 41.

²⁴²³ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 10.

²⁴²⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130.

²⁴²⁵ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 137.

²⁴²⁶ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130.

²⁴²⁷ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130.

²⁴²⁸ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 130 f.

²⁴²⁹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 138.

„[...] Da gab es dann noch mal ein drittes Telefonat, wo er mich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er mit Gabriel gesprochen hat und seine - - Kurz und vertraulich habe er mit Gabriel gesprochen.“²⁴³⁰

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat hingegen ausgesagt, Staatssekretär *Fritsche* wahrscheinlich im Ministerium informiert zu haben:

„[...] Also, wenn ich am nächsten Tag im Ministerium war, dann ist es wahrscheinlich, dass ich dem *Fritsche* noch mal gesagt habe, entweder: ‚Ich habe den Gabriel informiert‘, oder: ‚Hast du da schon einen Bericht?‘, oder - - also dass ich irgendwie noch mal auf den Sachverhalt zu sprechen gekommen bin. Das wäre wahrscheinlich. Ich kann es Ihnen aber nicht sicher sagen.“²⁴³¹

Zur Vorlage eines schriftlichen Berichts über den Sachverhalt hat der Zeuge *Dr. Friedrich* ausgesagt:

„[...] Ich weiß auch nicht, ob ich den schriftlichen Bericht, den der Staatssekretär angefordert hat, jemals angeschaut habe, weil, wie gesagt, wir hatten damals ja die Situation, dass wir eine Regierung bilden mussten. [...]“²⁴³²

2. Unterrichtung des SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel

Nach dem ersten Telefonat mit Staatssekretär *Fritsche* informierte Bundesminister *Dr. Friedrich* den SPD-Vorsitzenden *Sigmar Gabriel* über den Sachverhalt.

Während des Gesprächs hätten weitere Politiker, beispielsweise *Dr. Steinmeier*²⁴³³, nicht in der Nähe gestanden. Ob ein Mitarbeiter von *Dr. Friedrich* anwesend war, ist dem Zeugen *Gabriel* nicht Erinnerlich gewesen.²⁴³⁴

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat auf Nachfrage ebenfalls bestätigt, dass sich *Dr. Steinmeier* nicht in der Nähe befunden habe. Nur *Sigmar Gabriel* und er hätten über den Sachverhalt gesprochen.²⁴³⁵

a) Gesprächszeitpunkt

Nach Aussage des Zeugen *Gabriel* fand das erste Gespräch in einer Sitzungspause²⁴³⁶ während der Sondierungsrunde nach der sogenannten Dreierunde statt. Der Zeuge *Gabriel* hat dazu erläutert:

„[...] Es gab die 21er-Runde und es gab die Dreierunde, und die Dreierunde sind die drei Chefs, also die drei Vorsitzenden. Nach unserer Presseauswertung gibt es an diesem Nachmittag eine etwa einstündige Dreierunde.“²⁴³⁷

Weiter hat er ausgeführt:

„Die Gespräche zwischen den Parteivorsitzenden haben relativ klar ergeben, was die Bedingungen für den Beginn der Koalitionsverhandlungen seien. Das habe ich nach den Gesprächen mit den Parteivorsitzenden natürlich zuerst der Verhandlungsgruppe gesagt und dort auch gesagt: Ich gehe davon aus,

²⁴³⁰ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 138.

²⁴³¹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

²⁴³² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 11.

²⁴³³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 83.

²⁴³⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 80.

²⁴³⁵ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 26 f.

²⁴³⁶ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 68.

²⁴³⁷ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 80.

dass wir unter solchen Bedingungen dem [...] Parteikonvent oder dem Parteivorstand empfehlen, Koalitionsverhandlungen aufzunehmen. Dem haben alle zugestimmt. Das, was danach kam in der Sitzung, war keine umfangreiche Erörterung mehr von Gegenständen, über die wir danach in die Koalitionsverhandlungen gegangen sind, sondern das war relativ - - Gemessen auch an den Dauern der Sitzungen davor, in der großen Runde, war das relativ kurz. Die Gespräche mit den Parteivorsitzenden hatten eine grundsätzliche Klärung ja herbeigeführt.“²⁴³⁸

Nach Erinnerung von *Gabriel* fand das Gespräch zwischen ihm und *Dr. Friedrich* nach der Dreierunde statt.²⁴³⁹

b) Inhalt des Gespräches

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Dr. Friedrich* zum Inhalt des Gesprächs ausgesagt:

„[...] Ich habe [...] Herrn Gabriel beiseite genommen und ihn unter vier Augen informiert. Ich glaube, er hat mich dann gefragt, ob ich meine, dass es weitere polizeiliche Ermittlungen geben werde, und ich habe gesagt: Glaube ich eigentlich nicht. Aber ich hätte gebeten, die Strafbarkeit des Vorwurfs und des Vorgangs noch einmal zu prüfen.

Auf meinen nochmaligen Hinweis, dass dies vertraulich bleiben müsse, sicherte Herr Gabriel das zu und bedankte sich. Ich hatte keinen Zweifel daran, dass Herr Gabriel die Angelegenheit auch vertraulich behandeln würde. [...]“²⁴⁴⁰

Weitere Detailinformationen über den Gang der Information vom Bundeskriminalamt bis zu ihm habe Bundesminister *Dr. Friedrich* an *Sigmar Gabriel* nicht weitergegeben:²⁴⁴¹

„[...] der erste Satz muss wohl gewesen sein, [...]: Ich habe Ihnen vertraulich was zu sagen. - Und dann weiß ich nicht, ob ich gesagt habe: ‚Es ist ein internationaler Ring aufgefliegen‘, oder ob ich gesagt habe: Aus diesen Ermittlungen ist eine Liste beim BKA eingegangen. - Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kann Ihnen nur definitiv sagen, dass ich nicht ihm gesagt habe, wie der Weg der Information - BKA, BMI, Fritsche - an mich gekommen ist. Das war auch nicht relevant für ihn [...] - Also, wahrscheinlich habe ich gesagt: Die Liste ist beim BKA eingegangen. - Das weiß ich aber nicht.“²⁴⁴²

An anderer Stelle hat der Zeuge *Dr. Friedrich* ausgeführt:

„Er [Gabriel, Anm.] wusste weder, dass ich das von Fritsche weiß, noch, etwas vom BKA weiß, sondern das war ja auch nicht relevant.“²⁴⁴³

Der Zeuge *Gabriel* hat den Gesprächsverlauf in seiner Vernehmung ebenfalls geschildert:

„[...] Ich bin im Rahmen eines Sondierungsgesprächs [...] in einer Sitzungspause vom damaligen Bundesinnenminister Herrn Friedrich zur Seite genommen worden, mit dem Hinweis, er hätte eine unangenehme Mitteilung mir gegenüber zu machen. Er wolle mir das sagen, weil er nicht ausschließen könne, dass das, was er mir gleich sagen werde, in die Öffentlichkeit kommt, und er wolle den Eindruck vermeiden, dass sozusagen dann irgendwie so eine Geschichte entsteht, das sei durchgestochen worden, um der SPD irgendwie zu schaden.

²⁴³⁸ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 84.

²⁴³⁹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 82.

²⁴⁴⁰ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 10.

²⁴⁴¹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 25.

²⁴⁴² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 33.

²⁴⁴³ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 25 f.

Er sagte mir dann, dass der Bundestagsabgeordnete, der damalige Bundestagsabgeordnete, Herr Edathy im Rahmen einer Ermittlung auffällig geworden sei bei der Bestellung oder der Betrachtung von nackten Jugendlichen. Dies sei aber nach seinem Kenntnisstand und nach der bisherigen Beurteilung kein Straftatbestand. Trotzdem könne es sein, dass das öffentlich würde. Er wolle mich darüber informieren.

Ich habe dann etwas erstaunt nachgefragt, ob es eigentlich so sein könne, dass das Bestellen von Fotos nackter Jugendlicher straffrei ist in Deutschland. Ich habe das mir nicht vorstellen können. Daraufhin sagte er, er wolle sich gerne noch mal vergewissern, verließ den Raum [...].²⁴⁴⁴

Auf die Frage, ob *Dr. Friedrich* in dem Gespräch auch gesagt habe, dass er die Information vom damaligen Staatssekretär *Fritsche* erhalten habe, hat der Zeuge *Gabriel* geantwortet:

„In meiner Erinnerung: nein.“²⁴⁴⁵

Dass Bundesminister *Dr. Friedrich* seinerzeit von Staatssekretär *Fritsche* unterrichtet wurde, hat der Zeuge *Gabriel* nach eigener Aussage erst in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erfahren.²⁴⁴⁶

Ob ihm bereits in diesem oder in dem späteren zweiten Gespräch von Bundesminister *Dr. Friedrich* mitgeteilt worden war, dass Personen, die sich im nicht strafbaren Bereich bewegen, nach Erfahrung der Ermittlungsbehörden auch in den strafbaren Bereich der Kinderpornografie wechseln, hat der Zeuge *Gabriel* auf Nachfrage nicht sagen können.²⁴⁴⁷

Weitere Details, wie den Gang der Verfahrensakte, seien *Sigmar Gabriel* auch nach seinem Bekunden nicht mitgeteilt worden.²⁴⁴⁸ Auch habe ihm Bundesminister *Dr. Friedrich* nicht gesagt, dass er seinerseits die Informationen von Staatssekretär *Fritsche* erhalten hatte.²⁴⁴⁹

Auf die Frage, ob er bereits vor dem Gespräch mit Bundesminister *Dr. Friedrich* von dem ihm geschilderten Sachverhalt gewusst habe, hat der Zeuge *Gabriel* erklärt, dass diese Informationen für ihn zu diesem Zeitpunkt neu gewesen seien und dass er zuvor keine Kenntnis darüber gehabt habe.²⁴⁵⁰

Die Reaktion *Gabriels* hat der Zeuge *Dr. Friedrich* auf die Nachricht wie folgt dargestellt:

„[...] er wirkte absolut überrascht. Ich hatte keinen Grund, anzunehmen, dass er das schon wusste.“²⁴⁵¹

Im Nachgang zu diesem Gespräch unterrichtete *Dr. Friedrich* den SPD-Vorsitzenden *Gabriel* in einem zweiten Gespräch über das Ergebnis des Telefonats mit Staatssekretär *Fritsche*. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Friedrich* dazu ausgesagt:

„[...] Zunächst mal hatte ich geglaubt, dass Herr Gabriel bereits den Raum verlassen hatte, habe aber dann gesehen, dass er noch bei der Bundeskanzlerin stand. Und als er zur Tür ging, bin ich ihm kurz vor die Tür nachgegangen und habe ihm gesagt, dass es sich nicht um einen Strafbarkeitsvorwurf

²⁴⁴⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 68.

²⁴⁴⁵ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 93.

²⁴⁴⁶ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 93.

²⁴⁴⁷ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 81.

²⁴⁴⁸ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 71, 80.

²⁴⁴⁹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 93.

²⁴⁵⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 70.

²⁴⁵¹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 15.

handele. Er war sichtlich erleichtert, hat das noch mal wiederholt - ‚kein Strafbarkeitsvorwurf‘ - und sich noch einmal bedankt.“²⁴⁵²

Der Zeuge *Gabriel* hat das Gespräch wie folgt wiedergegeben:

„[...] [BM Dr. Friedrich, Anm.] sagte mir, [...]. Nach derzeitigem Kenntnisstand liege keine Straftat vor, aber Ermittlungen, weitere Ermittlungen seien nicht völlig ausgeschlossen, weil die Erfahrung der Strafverfolgungsbehörden sei, dass Menschen, die sich auf diesen - in Anführungsstrichen - legalen Seiten bewegen, auch wechseln in strafwürdiges Verhalten. Das sei aber offen, und er könne auch nicht sagen, ob es da zu weiteren Ermittlungen komme. Er wolle mich nur darauf hinweisen, dass das nicht völlig ausgeschlossen sei. [...]“²⁴⁵³

Gemäß der Darstellung des Zeugen *Gabriel* handelte es sich um ein kurzes Gespräch:

„Ich kann nur sagen, dass das erste Gespräch schon nicht sehr lang war, und das zweite war in der Tat ganz kurz. Da war eine Bestätigung seines vorangegangenen Hinweises, dass es um einen nicht strafbewehrten oder was - - Deswegen - - Ich habe ja vorhin gesagt, ich weiß nicht, wann er mir gesagt hat, ob beim ersten oder beim zweiten Gespräch, dass das noch nicht hieße, dass es nicht zu weiteren Ermittlungen kommen kann. Aber ich habe keine weiteren juristischen Nachfragen gestellt, weil ich jetzt erst mal davon ausgegangen bin, dass das, was mir der Bundesinnenminister sagt, rechtlichen Gehalt hat.“²⁴⁵⁴

Auf Nachfrage hat er sich nicht erinnern können, wann genau dieses zweite Gespräch stattgefunden habe. Er hat aber nicht ausschließen können, dass dies am Ende des Sondierungsgesprächs stattgefunden hat.²⁴⁵⁵ Der Zeuge *Gabriel* hat dazu erläutert:

„[...] Für mich war das jetzt nicht von Bedeutung, wann er mir das gesagt hat, aber jedenfalls nicht in der Sitzung und auch nicht in Anwesenheit anderer.“²⁴⁵⁶

Laut Aussage des Zeugen *Dr. Friedrich* vereinbarten beide Gesprächspartner, die Informationen vertraulich zu behandeln:

„[...] Auf meinen [...] Hinweis, dass dies vertraulich bleiben müsse, sicherte Herr Gabriel das zu und bedankte sich. Ich hatte keinen Zweifel daran, dass Herr Gabriel die Angelegenheit auch vertraulich behandeln würde. [...]“²⁴⁵⁷

Was aus seiner Sicht darunter zu verstehen sei, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* wie folgt erläutert:

„Also, wenn ich sage ‚vertraulich behandeln‘, dann heißt das, dass Herr Gabriel verantwortungsvoll mit dieser Information umgeht. Das könnte konkret heißen, dass er mich anruft am nächsten Tag und sagt: Was ist? Ist da jetzt noch was rausgekommen? Gibt es da weitere Informationen, die wichtig sind? - Aber das hat natürlich nicht bedeutet, dass er jetzt das irgendjemandem sonst erzählt - davon bin ich nicht ausgegangen -, sondern dass er als derjenige, der handelt, sagt: ‚Also, der Edathy wird jetzt nicht Justizminister‘, und auf die Frage: ‚Warum nicht?‘, sagt: Weil ich das so entscheide. [...]“

²⁴⁵² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 10.

²⁴⁵³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 68.

²⁴⁵⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 83.

²⁴⁵⁵ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 82.

²⁴⁵⁶ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 82.

²⁴⁵⁷ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 10.

Aber das kann ich nur dem Gabriel sagen, weil nur Gabriel diese Entscheidung trifft. [...] Und selbstverständlich: Wenn ich sage ‚vertraulich‘, gehe ich nicht davon aus, dass das irgendwo sonst hinkommt.“²⁴⁵⁸

Zweifel an der Verschwiegenheit seines Gesprächspartners hatte *Dr. Friedrich* nicht. Dazu hat er im Ausschuss ausgeführt:

„Ich konnte darauf vertrauen, dass der SPD-Vorsitzende und künftige Vizekanzler diese Information vertraulich behandelt und im Rahmen seiner Entscheidungen, die er zu treffen hatte - Koalitionsgespräche, Regierungsbildung -, auch verantwortlich damit umgeht.“²⁴⁵⁹

Der Zeuge *Gabriel* hat bestätigt, dass zwischen ihm und Bundesminister *Dr. Friedrich* Vertraulichkeit vereinbart worden war und dargelegt, wie er dies in der konkreten Situation verstanden hatte:

„[...] die Situation mitten im Raum der Verhandlungen, die nur unterbrochen waren, der Hinweis darauf, er wolle der SPD signalisieren, dass, wenn da was kommt - - Da war für mich völlig klar, dass es darum geht, es weder Herrn Edathy noch der Öffentlichkeit zu sagen. Aber dass ich in diesem Zusammenhang sozusagen den Vorsitzenden der SPD-Fraktion und den Geschäftsführer einweihe, damit die denkbaren Folgen nicht eintreten, das habe ich nicht als Bruch der Vertraulichkeit verstanden, sondern es ging um die Frage, dass das natürlich nicht die Öffentlichkeit erreichen darf. Aber wir haben auch nicht länger darüber geredet. Aber wir waren uns einig, dass wir sozusagen die Informationen an sich vertraulich halten wollen. Aber was hätte mir die Information genutzt, wenn ich sie nicht denen sagen konnte, die in der SPD für die Frage verantwortlich waren: ‚Wer wird jetzt für welches Amt vorgeschlagen?‘“²⁴⁶⁰

An anderer Stelle hat er nochmals klargestellt:

„Vertraulichkeit hieß für mich: nicht an die Öffentlichkeit, nicht in die SPD, nicht an Herrn Edathy, aber natürlich an die beiden, die mit mir zusammen die Hauptaufgaben hatten in der Führung von Koalitions- und Regierungsbildungsverhandlungen.“²⁴⁶¹

Sowohl der Zeuge *Dr. Friedrich*²⁴⁶² als auch der Zeuge *Gabriel*²⁴⁶³ haben ausgesagt, dass zu keinem Zeitpunkt in diesem Gespräch thematisiert worden sei, die Informationen an weitere Personen weiterzugeben.

c) Grund *Dr. Friedrichs* für die Informationsweitergabe an *Gabriel*

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat angegeben, er habe *Sebastian Edathy* für einen aussichtsreichen Kandidaten für ein Regierungs- oder Fraktionsamt gehalten:

„[...] Mir war klar zu diesem Zeitpunkt, dass der Kollege Edathy nach seiner erfolgreichen Arbeit als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ zu den herausragenden Innen- und Rechtspolitikern der SPD gehörte. Nicht zuletzt der unter großem Medieninteresse stattfindende Türkei-besuch des Vorsitzenden des NSU-Untersuchungsausschusses Mitte November 2012 und auch der Empfang der Mitglieder beim Bundespräsidenten im Januar 2013 unterstrichen das Gewicht von Herrn Edathy. Da er gleichzeitig jahrelang Vorsitzender des Innenausschusses war, war es mir klar, dass er ein wichtiger Mann in der SPD war.“

²⁴⁵⁸ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 28.

²⁴⁵⁹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 20.

²⁴⁶⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 71.

²⁴⁶¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 86.

²⁴⁶² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 27.

²⁴⁶³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 71.

schusses des Deutschen Bundestages war, war ihm eine herausragende Rolle bei den Koalitionsverhandlungen in den Bereichen Inneres oder Justiz sicher, und er hatte mit Sicherheit gute Chancen, ein herausgehobenes Amt in Regierung oder Fraktion zu bekommen. [...]“²⁴⁶⁴

Seine Motivation, den SPD-Parteivorsitzenden über den Sachverhalt zu unterrichten, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* wie folgt beschrieben:

„Ich musste denjenigen, der diese Information, weil er alle Entscheidungen in der SPD persönlich treffen muss, informieren, sonst niemanden, weder einen Parteivorsitzenden einer anderen Partei, sondern den Parteivorsitzenden, in dessen Partei - der gerade dabei ist, eine Regierung mit zu bilden - diese Entscheidung relevant war, und das habe ich gemacht. [...]“²⁴⁶⁵

„[...] Ich wusste [...], dass es eine relevante Information für den SPD-Vorsitzenden war, der ja vor der Aufgabe stand, sein Team für die Koalitionsverhandlungen zusammenzustellen, eine Regierung zu bilden“²⁴⁶⁶

„[...] ich bin ja nicht davon ausgegangen, dass es weitere Ermittlungen gibt, sondern es war ein abgeschlossener Sachverhalt: Edathy hat bei denen bestellt. Und es könnte ein Problem für die SPD werden. [...] Und in einer Phase, wo es um Regierungsbildung ging, zu welchem Zeitpunkt auch immer das dann an die Öffentlichkeit kam oder kommen würde, musste der SPD-Parteivorsitzende das schon im Hinterkopf haben, um nicht überrascht zu werden oder um so handeln zu können, dass er mir nicht dann hinterher sagen kann: Also, das ist aber unglaublich; das ist eine wichtige Information, die einfach zurückgehalten wird. [...]“²⁴⁶⁷

Auf Befragen hat der Zeuge *Dr. Friedrich* bekundet:

„Ich habe als geschäftsführender Innenminister den künftigen Vizekanzler informiert. [...]“²⁴⁶⁸

Auf die Frage, ob er mit der Unterrichtung *Gabriels* Koalitionspolitik auf eigene Rechnung gemacht habe, hat er geantwortet:

„Ich habe keine Koalitionspolitik gemacht, sondern ich war der Überzeugung, dass ich als der geschäftsführende Innenminister in einer solchen Umbruchsituation, von der eine Regierung zur nächsten, die Verpflichtung habe, den SPD-Vorsitzenden--.“²⁴⁶⁹

Auf den Vorhalt, dass *Gabriel* im Innenausschuss geäußert habe, die Mitteilung an sich sei so etwas wie eine vertrauensbildende Maßnahme gewesen, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* geantwortet:

„Also, von vertrauensbildender Maßnahme war mit Sicherheit nicht die Rede. [...]“²⁴⁷⁰

Der Zeuge *Gabriel* hat als möglichen Grund für die Informationsweitergabe angegeben:

„Ich glaube, dass er erstens die Motivation hatte, die er selbst gesagt hat, dass er sozusagen nicht ausschließen könne, dass der Name Edathy im Zusammenhang mit den Ermittlungen auftaucht, und er vermeiden möchte, dass, wenn es jetzt zu Koalitionsverhandlungen käme oder vielleicht auch nicht

²⁴⁶⁴ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 10.

²⁴⁶⁵ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 20.

²⁴⁶⁶ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 12.

²⁴⁶⁷ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 26.

²⁴⁶⁸ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 52.

²⁴⁶⁹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 52.

²⁴⁷⁰ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 27.

käme - das war ja noch nicht ganz klar -, der Eindruck entsteht: Da ist irgendwas durchgestochen worden, um der SPD zu schaden.

Zweitens: Ich habe das so interpretiert, dass er uns auch vor Schaden bewahren wollte. Ich meine, ich habe mir mal vorgestellt, was eigentlich los gewesen wäre, wenn wir Herrn Edathy dann, weiß ich nicht, in eine Funktion gewählt oder vielleicht ein bisschen später zum Parlamentarischen Staatssekretär gemacht hätten. Das wäre ja alles denkbar gewesen. Der Schaden für die SPD, ich glaube, wenn es ein Staatsamt gewesen wäre, auch für den Bundestag und die Regierung wäre erheblich gewesen, und ich habe es einfach als eine hochanständige Motivation von Herrn Friedrich verstanden.²⁴⁷¹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Gabriel* erklärt:

„Für mich war klar, dass das Ziel, das Herr Friedrich hatte, nur dadurch zu erreichen war, dass ich auch Herrn Steinmeier und Herrn Oppermann informiere.“²⁴⁷²

Dazu im Untersuchungsausschuss befragt, ob es nicht ausreichend gewesen wäre, wenn Bundesminister *Dr. Friedrich* ohne weitere Erläuterung lediglich geraten hätte, bei der Betrauung von *Sebastian Edathy* mit weiteren Aufgaben vorsichtig zu sein, hat der Zeuge *Gabriel* geantwortet:

„Ich hätte mich garantiert gewundert, wenn sozusagen kurz nach dem Wahlkampf der politische Gegner kommt und einen sehr populären Abgeordneten - - mir anempfiehlt, dass ich mit dem besser nichts mehr mache. Ich meine, das ist doch eine, wenn Sie mir das gestatten, lebensfremde Vorstellung in einem solchen Gespräch. Ich hätte natürlich nachgefragt, und dann hätte ich irgendwann, wenn er gesagt hätte: ‚Mehr kann ich Ihnen nicht sagen‘, irgendwie - - Ja gut, was mache ich jetzt damit?“²⁴⁷³

3. Unterrichtung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Frank-Walter Steinmeier

Nach der Sitzung informierte der SPD-Vorsitzende *Gabriel* den damaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden *Dr. Frank-Walter Steinmeier* über den Sachverhalt.

a) Grund Gabriels für die Informationsweitergabe

Als Begründung, weshalb er im weiteren Verlauf den SPD-Fraktionsvorsitzenden *Dr. Steinmeier* und den Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion *Oppermann* unterrichtete, hat der Zeuge *Gabriel* ausgeführt:

„[...] [F]ür mich war klar: Wenn ich das verhindern will, dass Herr Edathy irgendwie eine Rolle spielt, dann muss ich mit den beiden reden, die in dieser Zeit exakt diese Frage zu beantworten hätten. Die hatte nämlich ich nicht zu beantworten, sondern ich habe in dieser Zeit dann Koalitionsverhandlungen geführt [...].“²⁴⁷⁴

„[...] Zu dem Zeitpunkt war die Information: kein strafbares Verhalten, möglicherweise weitere Ermittlungen. - Mein Ziel und das Ziel von Herrn Steinmeier und Herrn Oppermann war, dass, solange das nicht bis zum Ende geklärt ist, jedenfalls Herr Edathy nicht in Funktionen kommen sollte, die,

²⁴⁷¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 70.

²⁴⁷² *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 87.

²⁴⁷³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 71.

²⁴⁷⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 87.

wenn es dann doch zu Ermittlungen käme, wenn es dann doch zu strafbaren Handlungen gekommen wäre, uns oder vielleicht sogar der Regierung ein größeres Problem beschert hätten. [...]“²⁴⁷⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge *Gabriel* erklärt:

„[...] Ich bin ganz sicher, dass ich zu dem Zeitpunkt das Problem auch loswerden wollte, an jemanden delegieren, der dafür zuständig ist, und nicht mich weiter in den nächsten Tagen mit dem Fall Edathy befassen wollte. Da bin ich auch ganz sicher, dass das eine Motivation war, warum ich das sofort machen wollte.“²⁴⁷⁶

Seinen Eindruck der Motivation *Gabriels*, ihn zu informieren, hat der Zeuge *Oppermann* vor dem Untersuchungsausschuss geschildert:

„[...] Ich hatte den Eindruck, er wollte das auf mich abwerfen.“²⁴⁷⁷

b) Inhalt der weitergegebenen Informationen

Den Ablauf des Gespräches mit *Dr. Steinmeier* hat der Zeuge *Gabriel* wie folgt beschrieben:

„Ich meine, ich habe ihm nach der Pause gesagt, dass ich ihn danach sprechen möchte und müsste, und dann danach, unmittelbar im Anschluss an die Sitzung, über die Information informiert. Dann haben wir über die Frage geredet, ob wir Herrn Oppermann informieren, ja oder nein. Wir waren beide der Überzeugung, dass das nötig ist wegen der Aufgaben, die Herr Oppermann in der Zeit hatte - Herr Oppermann war, wie gesagt, nicht Teil der Sondierungsgruppe -, und das war es dann auch schon.

Die Information selbst ist ja auch eine relativ kurze: Herr Edathy fällt auf im Zusammenhang mit diesen Vorgängen. Zweitens: Es ist unklar - - Oder: Es ist bislang völlig klar, es geht nicht um strafbare Handlungen. Drittens: Es kann weitere Ermittlungen geben. - Das ist keine sehr lange Information gewesen.“²⁴⁷⁸

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Gabriel* erklärt, keinerlei Zweifel daran gehabt zu haben, dass diese Informationen für seinen Gesprächspartner *Dr. Steinmeier* neu waren.²⁴⁷⁹

Dr. Frank-Walter Steinmeier hat in seiner Vernehmung bestätigt, von *Sigmar Gabriel* entsprechende Informationen in einem Gespräch, das am 17. Oktober 2013 stattgefunden haben müsse, erhalten zu haben:

„[...] ich [habe] am Rande eines Sondierungsgespräches zwischen SPD und Union im Oktober 2013 erstmals Kenntnis von Ermittlungen in Kanada erhalten, in deren Rahmen auch deutsche Staatsangehörige und darunter Sebastian Edathy aufgefallen sind. In der Sitzung des Innenausschusses im Februar 2014 habe ich gesagt, dass dies am 16. oder 17.10. gewesen sein muss. Inzwischen habe ich den Kalender noch mal prüfen können und gesehen, dass am 16.10. keine Sondierungsgespräche stattgefunden haben und deshalb nur der 17. Oktober in Betracht kommt. Deshalb habe ich diese Informationen, wie gerade berichtet, in der Sondierungsrunde am 17.10.2013 erhalten. [...]“²⁴⁸⁰

Das Gespräch selbst habe etwa vier bis fünf Minuten gedauert.²⁴⁸¹

²⁴⁷⁵ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 96.

²⁴⁷⁶ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 127.

²⁴⁷⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 25.

²⁴⁷⁸ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 72.

²⁴⁷⁹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 92.

²⁴⁸⁰ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 132.

²⁴⁸¹ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 145.

Den Gesprächsverlauf hat er wie folgt beschrieben:

„[...] Woran ich mich erinnern kann, ist, dass im Verlaufe dieses Sondierungsgesprächs Sigmar Gabriel mir zuraunte: Wenn das hier gleich zu Ende ist, lauf nicht sofort weg. Ich brauche dich noch mal eine Minute. - Dann haben wir uns am Ende dieses Sondierungsgesprächs irgendwo in die Ecke gestellt, und dann berichtete er mir, dass er ein Gespräch mit Minister Friedrich gehabt hätte, der ihm berichtet hat, dass es ein Ermittlungsverfahren in Kanada gebe, groß und international angelegt, wegen des Vertriebs von Kindernacktbildern oder Nacktbildern von Jugendlichen. In dieses internationale Verfahren seien offensichtlich auch deutsche Staatsangehörige einbezogen gewesen, und die Information eben deshalb an ihn, weil Sebastian Edathy von diesen Ermittlungen berührt sein könnte.

Das habe ich zunächst mal zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich war klar: Das ist eine sensible Information in einer Situation, in der Sebastian Edathy ja durchaus anstand auch für höhere Aufgaben, mindestens innerhalb der Fraktion. [...]“²⁴⁸²

An anderer Stelle hat er sich erinnert,

„[...] dass jedenfalls in dem Gespräch noch nicht klar war, ob es sich tatsächlich um strafbares Verhalten handelt.“²⁴⁸³

Dr. Steinmeier war klar, dass diese Informationen vertraulich zu behandeln waren:

„[...] Es war für mich selbstverständlich, natürlich diese erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln, nicht weiterzugeben an andere, und selbstverständlich habe ich auch nicht mit Sebastian Edathy darüber gesprochen. [...]“²⁴⁸⁴

Diese Vertraulichkeit bewahrte er in der Folgezeit nach eigener Aussage auch gegenüber seinen Mitarbeitern oder nicht genannten dritten Personen.²⁴⁸⁵

Auch der Zeuge *Gabriel* hat erklärt, außer mit *Dr. Friedrich* und danach mit *Dr. Frank-Walter Steinmeier* und *Thomas Oppermann*, mit keiner weiteren Person über den Sachverhalt gesprochen zu haben:

„[...] das bezieht natürlich meine Büroleiter, die Mitarbeiter alle ein. Das habe ich selbstverständlich nicht getan.“²⁴⁸⁶

c) Diskussion über die Einbeziehung von Thomas Oppermann

In dem Gespräch erörterten *Dr. Steinmeier* und *Gabriel* die Frage, ob der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion *Thomas Oppermann* einbezogen werden soll. Der Zeuge *Gabriel* hat dazu in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Wir haben dann auch darüber geredet, ob wir Herrn Oppermann informieren, weil das natürlich ein Zeitpunkt war, wo alle möglichen Entscheidungen über Personalentscheidungen auch in der SPD-Bundestagsfraktion, möglicherweise sogar im Hinblick auf Regierungsbildung, erfolgten. Und da Herr Oppermann vor allen Dingen das Geschäft innerhalb der Bundestagsfraktion betreibt oder betrieb, was die Frage der Organisation der Fraktionen anging, und Herr Edathy zu dem Zeitpunkt ein sehr promi-

²⁴⁸² *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 133.

²⁴⁸³ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 145.

²⁴⁸⁴ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 132.

²⁴⁸⁵ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 135.

²⁴⁸⁶ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 107.

nenter Abgeordneter war mit großen Verdiensten, auch in der Aufarbeitung der damaligen NSU-Affäre, war natürlich nicht ausgeschlossen - oder es war sogar wahrscheinlich -, dass er für Funktionen zur Verfügung stehen könne oder gefragt werden könne oder andere ihn vorschlagen. Und wir wollten das von Anfang an versuchen zu umgehen. Deswegen haben wir Herrn Oppermann informiert. [...]“²⁴⁸⁷

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu erklärt:

„[...] Natürlich war sowohl Sigmar Gabriel wie mir die Sensibilität dieser Information vollauf bewusst, und auch deshalb haben wir uns entschieden, Thomas Oppermann, der damals Erster Parlamentarischer Geschäftsführer war, ins Bild zu setzen, und Sigmar Gabriel hat angeboten, dies zu übernehmen. [...]“²⁴⁸⁸

Laut Aussage des Zeugen *Gabriel* blieb in dem Gespräch offen, wer von ihnen *Thomas Oppermann* unterrichten sollte:

„Nach meiner Erinnerung haben wir gesagt, wir rufen ihn beide an, weil wir nicht sicher waren, wer ihn als Erster erreicht. Und wir wollten, dass die Information ihn schnell erreicht. Das ist meine Erinnerung.“²⁴⁸⁹

Als Grund dafür, auch *Thomas Oppermann* zu informieren, hat *Dr. Steinmeier* genannt:

„[...] Thomas Oppermann war nicht nur Parlamentarischer Geschäftsführer, sondern in der damaligen Situation auch zuständig für Personalfragen innerhalb der Fraktion, und deshalb musste er natürlich einbezogen sein.“²⁴⁹⁰

4. Unterrichtung des Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion Thomas Oppermann

Zu einem späteren Zeitpunkt informierte *Sigmar Gabriel* telefonisch *Thomas Oppermann* über den Sachverhalt.

a) Zeitpunkt des Gesprächs

An den genauen Zeitpunkt des Telefonats hat sich der Zeuge *Gabriel* nicht mehr erinnern können:

„[...] Ich habe Herrn Oppermann in meiner Erinnerung direkt nach der Sitzung oder auch am nächsten Tag - - [...] Ich kann das einfach nicht mehr genau sagen. - Ich habe jedenfalls Herrn Oppermann angerufen, weil Herr Oppermann - - ich ihn nicht persönlich sprechen konnte; denn er war bei den Sondierungsgesprächen nicht dabei. Sonst hätten wir sicher persönlich gesprochen. So musste ich ihn anrufen. [...]“²⁴⁹¹

In der weiteren Vernehmung hat der Zeuge erklärt, er habe *Thomas Oppermann* wahrscheinlich am selben Tag aus dem Auto heraus angerufen:

„[...] ich erinnere mich daran, dass ich danach nach Hause gefahren bin, nach der Sondierung, und dass ich ihn dann angerufen habe. Ich kann Ihnen nicht mehr sagen, ob ich das vom Handy oder vom

²⁴⁸⁷ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 68.

²⁴⁸⁸ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 132.

²⁴⁸⁹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 86.

²⁴⁹⁰ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 134.

²⁴⁹¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 68 f.

Autotelefon gemacht habe, ob ich noch vor der PG gestanden habe oder bereits auf der Fahrt war. Das weiß ich nicht.“²⁴⁹²

„Sie werden in meinem Terminkalender finden den Zeitraum, an dem angesetzt war die Sondierungsrunde. Wenn es sich um den 17.10. handelt - offensichtlich ist das der Tag -, dann endet die Sondierungsrunde - - Ich glaube, sie beginnt um 13 Uhr und war geplant bis maximal 16 Uhr. Sie ist, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, deutlich früher zu Ende gewesen. Danach habe ich Herrn Steinmeier informiert und dann mich ins Auto gesetzt, und bei den rudimentären Erinnerungen, wann ich Herrn Oppermann angerufen habe, kann das eigentlich nur auf dem Weg im Auto nach Hause gewesen sein. [...]“²⁴⁹³

Auf Ersuchen der Obleute der Fraktionen im Ausschuss haben der Justiziar der CDU-Bundesgeschäftsstelle, die Generalsekretärin der SPD und der Generalsekretär der CSU Auskünfte zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Ablauf der Sondierungsgespräche am 17. Oktober 2013 erteilt. So hat die Generalsekretärin der SPD mit Schreiben vom 6. Mai 2015 zur Dauer des Sondierungsgespräches mitgeteilt:

„[...] Der Beginn der Sondierungsgespräche war für 13:00 Uhr terminiert. Unterlagen über das Ende der Sondierungsgespräche liegen hier nicht vor. Die Sondierungsgespräche dürften aber kurz nach 15.00 Uhr beendet gewesen sein. Die ersten Pressemeldungen dazu gab es um 15:29 Uhr [...].“²⁴⁹⁴

Der Zeuge *Oppermann* hat sich erinnert, dass das Gespräch am 17. Oktober 2013 stattgefunden habe:

„Das war der 17.10. nach meiner Erinnerung. Ich glaube, mich deshalb genau zu erinnern, weil das der Tag war, wo wir Sondierungsgespräche hatten. Ich hatte auch an der Vorbereitung dieser Sondierungsgespräche teilgenommen und habe dann, weil ich nicht zur Sondierungsgruppe gehörte, anschließend in meinem Büro gearbeitet, und dort hat mich der Anruf von Sigmar Gabriel erreicht.

[...]

Das muss am Nachmittag gewesen sein. Eine Uhrzeit ist mir überhaupt nicht erinnerlich, weil ich erstens nicht auf die Uhr geguckt habe und mir zweitens die Zeit auch deshalb nicht notiert habe. Aber ich bin absolut sicher, dass dieser Anruf, das anschließende Telefonat mit Herrn Ziercke und das darauf folgende Gespräch mit Herrn Steinmeier in einem ganz engen zeitlichen Zusammenhang standen.“²⁴⁹⁵

Das Gespräch sei aber recht kurz gewesen:

„[...] Es war ein gedrängtes Gespräch. Es hat nicht lange gedauert. Wir haben vielleicht zwei Minuten, vielleicht zweieinhalb Minuten miteinander geredet. Diese wesentlichen Dinge lassen sich ja schnell austauschen. Die Bewertung war auch sofort klar für uns beide. Vielleicht waren es drei Minuten; ich weiß es nicht.“²⁴⁹⁶

b) Gesprächsinhalt

Den Inhalt des Gespräches hat der Zeuge *Oppermann* in seiner Vernehmung geschildert:

²⁴⁹² *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 72.

²⁴⁹³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 79 f.

²⁴⁹⁴ MAT B-Generalsek. 18(27)3, Bl. 1 (1), Schreiben der SPD-Generalsekretärin an den Ausschuss vom 6. Mai 2015.

²⁴⁹⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 174.

²⁴⁹⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 98.

„[...] Am Tag einer Sondierungsrunde [...] rief mich der SPD-Parteivorsitzende Sigmar Gabriel nachmittags an. Ich war zu der Zeit in meinem Büro im Jakob-Kaiser-Haus. Sigmar Gabriel sagte mir, dass Minister Friedrich ihm am Rande der Sondierungsgespräche mitgeteilt habe, dass der Name Edathy im Rahmen von Ermittlungen in Kanada aufgetaucht sei. Es gehe um Bildmaterial mit nackten Kindern und Jugendlichen. Bei Sebastian Edathy gehe es nicht um strafbare Inhalte. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass es zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn komme. Darüber habe er auch den Fraktionsvorsitzenden Frank-Walter Steinmeier informiert. Gabriel und ich waren uns der Brisanz der Informationen bewusst. Wir waren uns einig, die Sache vertraulich zu behandeln. [...]“²⁴⁹⁷

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge *Oppermann* präzisiert:

„Er [Gabriel, Anm.] hat gesagt, dass ihm Herr Friedrich berichtet habe, dass bei internationalen Ermittlungen in Kanada der Name von Sebastian Edathy in einer Kundenliste aufgetaucht sei und dass er da etwas bestellt habe, dass es um Bilder von nackten Knaben ginge, dass der Inhalt aber nicht strafbar sei, dass aber Ermittlungen nicht ausgeschlossen werden könnten.“²⁴⁹⁸

Zum Inhalt des Telefonats hat der Zeuge *Gabriel* ergänzt:

„[...] Ich meine, ich habe ihm auch gesagt, dass es derzeit nach Auffassung von Herrn Friedrich und der Ermittlungsbehörden keinen Straftatbestand gebe, aber dass man jetzt natürlich ein bisschen aufpassen muss, dass wir nicht Fehlentscheidungen bei den Personalentwicklungen haben. Das war aber auch schon alles.“²⁴⁹⁹

„Na, ich habe ihm gesagt, dass diese Information von Herrn Friedrich an mich mit dem Ziel, von der SPD sozusagen Schaden abzuwenden, vertraulich gegeben wurde. [...]“²⁵⁰⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge *Gabriel* erklärt, er halte es für ausgeschlossen, dass *Thomas Oppermann* vor diesem Telefonat etwas über die Vorwürfe gegen *Sebastian Edathy* und die Informationsweitergabe von Bundesminister *Dr. Friedrich* an *Gabriel* gewusst hat. 2501

Details zur Informationskette, dass Bundesminister *Dr. Friedrich* seinerseits durch Staatssekretär *Fritsche* unterrichtet worden sei, seien in dem Gespräch nicht erörtert worden. Auf entsprechende Nachfrage hat der Zeuge *Oppermann* dazu erklärt:

„Nein, darüber hat er mir nichts gesagt, und dass Herr *Fritsche* in dieser Informationskette war, habe ich zum ersten Mal, ich glaube, im Innenausschuss oder kurz davor in der öffentlichen Berichterstattung gehört.“²⁵⁰²

Auch das Bundeskriminalamt²⁵⁰³ oder der Präsident des Bundeskriminalamts *Jörg Ziercke*²⁵⁰⁴ hätten nach Aussage des Zeugen *Gabriel* in dem Gespräch mit *Thomas Oppermann* keine Erwähnung gefunden.

Oppermann und *Gabriel* waren sich nach eigener Aussage der Brisanz der Informationen bewusst und vereinbarten Stillschweigen. Der Zeuge *Oppermann* hat dazu ausgeführt:

²⁴⁹⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 169.

²⁴⁹⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 106.

²⁴⁹⁹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 73.

²⁵⁰⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 111.

²⁵⁰¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 117.

²⁵⁰² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 175.

²⁵⁰³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 80.

²⁵⁰⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 92.

„[...] Wir haben [...] festgelegt: Erstens. Das ist eine brisante Information, über die dürfen wir nicht sprechen. Es gibt dann schnell den Verdacht der Strafvereitelung. [...] Das ist explizit von uns thematisiert worden. Wir haben uns da wechselseitig auch noch mal versichert, dass das höchst brisant ist. Zweitens. Es ist politisch hochbrisant. Drittens. Wir können im Augenblick nichts machen. Wir müssen den weiteren Gang der Dinge abwarten, weil wir nicht genau wissen, was wirklich passiert ist. [...]“²⁵⁰⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge *Oppermann* erklärt:

„[...] Ich habe bis zur Mandatsniederlegung Edathys auch nicht mit meinen Mitarbeitern über die gegen Sebastian Edathy vorliegenden Verdachtsmomente gesprochen. [...]“²⁵⁰⁶

In dieser Angelegenheit habe der Zeuge *Oppermann*, laut eigener Aussage, auch keine Kontakte zur niedersächsischen Justiz oder zur Niedersächsischen Staatskanzlei gehabt.²⁵⁰⁷

Auf die Frage, ob er *Thomas Oppermann* geraten habe, *Sebastian Edathy* unter Kontrolle zu halten, hat der Zeuge *Gabriel* geantwortet:

„Ich glaube jetzt bestimmt nicht, dass ich gesagt habe: ‚Pass auf den auf‘, oder: ‚Kontrollier den‘, sondern es ging eher um die Besetzung von Funktionen, bei der man jetzt sinnvollerweise Herrn Edathy nicht vorschlagen sollte.“²⁵⁰⁸

c) Keine vorherige Kenntnis Oppermanns

Thomas Oppermann hat erklärt, von dem genannten Sachverhalt erstmals in diesem Telefonat erfahren zu haben:

„Ich hatte diese Informationen nicht. Ich habe sie erstmals von Sigmar Gabriel gehört, und ich war auch, wie ich schon ausgeführt habe, schockiert über diese Auskunft oder diese Informationen. Es gab niemanden, der sie mir vorher gegeben hat.“²⁵⁰⁹

Sein Gesprächspartner *Gabriel* hatte nach seiner Aussage keine Zweifel daran, dass diese Informationen für *Thomas Oppermann* zum Zeitpunkt des Gespräches neu waren:

„Ich war ganz sicher, dass er das das erste Mal erfährt. Ich meine, das merkt man doch, wenn man über so was redet. Und der war [...] mit Sicherheit [...] genauso nicht nur überrascht, sondern natürlich auch entsetzt über das, was da im Gange war, über die Vorwürfe und über die Person, um die es ging.“²⁵¹⁰

5. Telefonat von Thomas Oppermann und BKA-Präsident Jörg Ziercke am 17. Oktober 2013

Nachdem ihn der SPD-Parteivorsitzende über den Sachverhalt informiert hatte, rief *Thomas Oppermann* bei dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* an.

²⁵⁰⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 15.

²⁵⁰⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 169.

²⁵⁰⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 27.

²⁵⁰⁸ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 112.

²⁵⁰⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 174.

²⁵¹⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 116.

a) Zeitpunkt des Telefonats

Zum Zeitpunkt des Telefonats mit dem BKA-Präsidenten *Ziercke* hat der Zeuge *Oppermann* ausgesagt, dieses habe am 17. Oktober 2013 im Anschluss an den Anruf von *Sigmar Gabriel* stattgefunden.²⁵¹¹

„[...] Sigmar Gabriel rief mich am 17. Oktober 2013 nachmittags an und berichtete mir über sein Gespräch mit Herrn Friedrich. Was ich mit absoluter Sicherheit sagen kann, ist, dass der Anruf von Herrn Gabriel und das anschließende Telefonat mit Herrn Ziercke und das darauffolgende Gespräch mit Herrn Steinmeier in genau dieser Reihenfolge stattfanden und in einem engen zeitlichen Zusammenhang standen. Die genauen Uhrzeiten, zu denen diese drei Gespräche stattfanden, kann ich nicht nennen. [...]“²⁵¹²

Jörg Ziercke hat im Innenausschuss erklärt, der Anruf von *Thomas Oppermann* sei am 17. Oktober 2013 gegen 15.30 Uhr erfolgt.²⁵¹³ Auf dem am 17. Februar 2014, für die Teilnahme an der Innenausschusssitzung am 19. Februar 2014, erstellten Sprechzettel für BKA-Präsident *Ziercke* findet sich folgender Passus:

„Hinweis:

Anruf aus dem Büro des Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD (zu diesem Zeitpunkt MdB *Oppermann*) am **17.10.2013, 15:29 h**, auf dem Anschluss PR in Wiesbaden“²⁵¹⁴

Dazu befragt, wie diese genaue Zeitangabe möglich war, hat der Zeuge *Hans-Joachim Leon*, seinerzeit Leiter des Stabsbereiches 1 im Bundeskriminalamt, erklärt, die Zeit „15.29 Uhr“ sei vom Telefondisplay im Wiesbadener Büro von BKA-Präsident *Ziercke* unter „eingegangene Anrufe“ abgelesen worden. Diesen Vorgang hat er wie folgt beschrieben:

„[...] [*Ziercke*, Anm.] sagte: Ich weiß nicht mehr genau: Wann hat er mich angerufen? War es der 17., war es der 16.? Wie bekommen wir das raus? [...]“

Und da wir ja keine [...] Telefonlisten irgendwo haben bei der Vermittlung - das kann also nicht festgestellt werden, wer bei uns angerufen hat -, war die einzige Idee, die ich noch hatte, zu gucken: ‚Wann war er wo, in welchem Büro, in seinem Wiesbadener Büro oder in Berlin?‘, und bin dann mit seinem Einverständnis in sein Büro gegangen und habe einfach mir sein Telefon angeschaut. In jedem Telefon [...] gibt es so eine Anrufliste oder entgangene oder letzte Anrufe. [...] die letzten 50 Anrufe werden geräteseitig einfach angezeigt, welches Telefonat da eingegangen ist. Dann bin ich einfach diese Liste durchgegangen. Ich [...] habe dann [...] in seinem Wiesbadener Büro - - an dem besagten 17.10. um 15.29 Uhr war eine Berliner Nummer - ich habe nur nach Berliner Nummern geschaut - im Display vermerkt als eingehender Anruf, und im Internet habe ich dann nur recherchiert, und die war ausgewiesen für die Nummer der Frau Lambrecht, also der Geschäftsführerin der Fraktion [...], also jetzt nicht für Herrn *Oppermann*, sondern für die Geschäftsstelle der Fraktion war es ausgewiesen, diese Nummer.

Dann habe ich Herrn *Ziercke* darüber informiert, habe gesagt: Das ist das Einzige, was ich gefunden habe. - Dann sagte er: Dann muss es das gewesen sein! - Weil Herr *Oppermann* hatte ja quasi das Büro

²⁵¹¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 8.

²⁵¹² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 8.

²⁵¹³ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 12, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

²⁵¹⁴ MAT A- BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 375 (386 f.), Sprechzettel für BKA-Präsidenten *Ziercke* für die Teilnahme an der Innenausschusssitzung am 19.02.2014, TOP „Informationsweitergabe im Fall Edathy“.

- - oder er hatte ja vorher diese Funktion. Er hatte vorher diese Funktion, und deshalb muss es dieses Telefonat gewesen sein.“²⁵¹⁵

Mit Schreiben vom 26. Juni 2015 hat das Bundesministerium des Innern richtiggestellt, dass das Telefonat tatsächlich um 16.29 Uhr stattgefunden habe. Es hat dies wie folgt erläutert:

„Der Zeitpunkt der visuellen Ablesung des Protokolleintrags [...] durch Kriminaldirektor Leon fand [...] im Zeitraum zwischen 14. und 16. Februar 2014 statt [...] und damit während der Mitteleuropäischen Winterzeit, das Telefonat zwischen Herrn MdB Thomas Oppermann und Herrn Ziercke am 17. Oktober 2013 hingegen während der Mitteleuropäischen Sommerzeit.

Der Wechsel von der Sommer- auf die Winterzeit am 27. Oktober 2013 hatte zur Folge, dass die Uhr um eine Stunde zurückgestellt wurde [...].“

Es sei festgestellt worden,

„[...] dass zwar in der Datenbank des Telefongerätes die jeweils tatsächliche Anrufzeit gespeichert wird, für die Darstellung im Telefondisplay jedoch eine Anpassung auf die zum jeweiligen Visualisierungszeitpunkt geltende Sommer- oder Winterzeit erfolgt. Dieser Umstand war dem Bundeskriminalamt bislang unbekannt.

Vorliegend bedeutet dies, dass das im Telefondisplay bei der visuellen Ablesung [...] mit 17. Oktober 2013 um 15:29 Uhr‘ angezeigte Telefonat tatsächlich [...] eine Stunde später, das heißt am 17. Oktober 2013 um 16:29 Uhr stattgefunden hat.“²⁵¹⁶

Der Vizepräsident beim Bundeskriminalamt *Michael Kretschmer* hat in der 44. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Juli 2015 erklärt, ein solcher technischer Vorgang sei vor dem Hintergrund, dass Ruflisten dazu dienen, Daten vergangener Telefonate korrekt nachvollziehen zu können, für eine Sicherheitsbehörde nicht akzeptabel.²⁵¹⁷

b) Grund für den Telefonanruf bei Ziercke

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Oppermann* ausgesagt, nach dem Telefonat mit *Gabriel* über die gegen *Sebastian Edathy* erhobenen Vorwürfe schockiert gewesen zu sein:

„[...] Nach dem Telefonat war ich fassungslos und schockiert. Ich konnte mir bei Sebastian Edathy nicht vorstellen, dass gegen ihn ein solcher Verdacht geäußert wird oder er mit solchen Dingen auch nur ansatzweise zu tun haben könnte. Ich hatte Sebastian Edathy als einen versierten Innenpolitiker kennengelernt, für den Gesetz und Recht im Mittelpunkt seiner Tätigkeit als Abgeordneter standen, und er hatte als Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses sehr gute Arbeit geleistet. Aber er war wegen seiner kompromisslosen Aufklärungsarbeit auch vielen Anfeindungen ausgesetzt. Mit anderen Worten: Ich konnte mir nach dem Anruf von Sigmar Gabriel auf die Vorwürfe keinen Reim machen. [...]“²⁵¹⁸

²⁵¹⁵ Leon, Protokoll-Nr. 34, S. 17.

²⁵¹⁶ Ausschuss-Drs. 18(27)121, Schreiben des BMI vom 26. Juni 2015.

²⁵¹⁷ Kurzprotokoll-Nr. 44 - nichtöffentlich -, S. 8.

²⁵¹⁸ Oppermann, Protokoll-Nr. 43, S. 169.

In der Hoffnung, vom BKA-Präsidenten *Ziercke* bezüglich der gegen *Edathy* erhobenen Vorwürfe Gewissheit zu erlangen, sei ihm die Idee gekommen, *Ziercke* anzurufen:

„[...] Um die Dinge einordnen zu können - vielleicht auch in der heimlichen Hoffnung, dass hier ein Irrtum oder eine Verwechslung vorliegen könnte -, habe ich sofort nach dem Gespräch mit Sigmar Gabriel spontan Herrn *Ziercke* angerufen. Ich wusste, dass das BKA für internationale Angelegenheiten zuständig ist. Ich ging also davon aus, dass die Informationen, die wir von Minister Friedrich hatten, ursprünglich vom BKA kommen mussten und Herr *Ziercke* deshalb mit dem Vorgang vertraut ist und den Sachverhalt kennt. Die Vorstellung war: Wenn jemand in der Lage ist, ein mögliches Missverständnis auszuräumen, dann Herr *Ziercke*. [...]“²⁵¹⁹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Oppermann* ausgeführt:

„[...] Ich hielt das bei Sebastian *Edathy* für abwegig. Wenn Sie mich vorher gefragt hätten [...]: ‚Halten Sie es für möglich, dass Sebastian *Edathy* in eine Kinderpornografie-Affäre verstrickt ist?‘, hätte ich gesagt: Nein, das schließe ich aus. - Und deshalb war ich schon sehr schockiert und auch irritiert über diese Information. Das Gespräch war kurz und knapp, weil, sagen wir mal, Gabriel auch scheinbar nicht viel Zeit hatte. [...] Wir haben kurz miteinander gesprochen, und dann habe ich ihm gesagt: Na ja, also irgendwie kommt mir etwas schräg vor, die ganze Geschichte. - Mit wem sollte ich jetzt darüber reden? Ich meine, ich konnte ja nicht zu meinem Büroleiter gehen oder einen Freund anrufen: Sag mal, hältst du das für denkbar? - Da war Herr *Ziercke* natürlich die einzige Person eigentlich, mit der ich darüber reden konnte.“²⁵²⁰

Des Weiteren hat der Zeuge erklärt:

„[...] ich habe mir nicht angemaßt, von Herrn *Ziercke* irgendetwas zu erfahren, worauf ich kein Anrecht hatte. Insbesondere ging es mir nicht darum, Informationen zu einem laufenden Ermittlungsverfahren zu bekommen. Mein Vorstellungsbild war ein ganz anderes. Denn ich musste aufgrund der von Minister Friedrich stammenden Informationen davon ausgehen, dass noch gar kein Ermittlungsverfahren gegen Sebastian *Edathy* anhängig war. [...]“²⁵²¹

Im Innenausschuss wurde *Thomas Oppermann* gefragt, ob er nicht doch die Hoffnung gehabt habe, etwas zu erfahren, was er bisher nicht gewusst habe. Darauf antwortete er:

„Nein, ich habe nicht mit dem konkreten Erkenntnisinteresse angerufen, dass mir Herr *Ziercke* Einzelheiten zu diesem Verfahren genau erzählt. [...]“²⁵²²

c) Ablauf und Inhalt des Telefonats

Zum Ablauf und Inhalt des Telefonats hat der Zeuge *Oppermann* in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Das Telefonat habe ich alleine in meinem Büro geführt. Vorher hatte ich meine Sekretärin darum gebeten, eine Verbindung zu Herrn *Ziercke* herzustellen. An den Verlauf dieses eher kurzen Gespräches habe ich folgende Erinnerung: Ich habe einleitend Herrn *Ziercke* vorgetragen, was Sigmar Gabriel von Minister Friedrich erfahren und dieser dann Frank-Walter Steinmeier und mir mitgeteilt hatte. Sinngemäß habe ich ihm gesagt, dass wir von Minister Friedrich informiert wurden, dass der Name *Edathy* im Zusammenhang mit Bildern von nackten Kindern und Jugendlichen bei Ermittlungen im Ausland aufgetaucht sei. Bei ihm gehe es nicht um strafbare Inhalte; strafrechtliche Ermittlungen

²⁵¹⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 169.

²⁵²⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 189.

²⁵²¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 170.

²⁵²² MAT A-InnenA 18(27)6-B, S. 17, Protokoll der 5. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Oppermann*.

könnten aber dennoch nicht ausgeschlossen werden. Herr Ziercke hat daraufhin gesagt, er könne und wolle die Informationen von Minister Friedrich nicht kommentieren. Ich habe damals schnell den Eindruck gewonnen, dass mein Anruf Herrn Ziercke unangenehm war und dass er keinesfalls weiter über den Sachverhalt sprechen wollte. Das habe ich respektiert und das Gespräch kurz danach beendet. [...]“²⁵²³

Die Reaktion *Zierckes* hat der Zeuge *Oppermann* in der weiteren Vernehmung geschildert:

„Es wird ja immer gesagt, wir hätten uns angeschwiegen, und dann hätten beide Bescheid gewusst. Das ist nicht zutreffend. Wir haben miteinander geredet. Ich habe ihm den Sachverhalt geschildert, um den es ging, und Herr Ziercke hat dann gesagt - sinngemäß; den genauen Wortlaut erinnere ich nicht -: Herr Oppermann, Sie erwarten doch jetzt nicht von mir, dass ich das kommentiere. - Und in dem Moment war mir klar, dass ich ihn - - dass er da nicht weiter drüber reden wollte, und dann habe ich das Telefonat eben auch schnell beendet. [...]“²⁵²⁴

Der Zeuge *Ziercke* hat das Gespräch wie folgt beschrieben:

„Er [Oppermann, Anm.] hat, wenn ich es richtig erinnere, eingeleitet, dass er eine Information bekommen habe, und zwar durch den Innenminister ursprünglich als Informationsquelle - wie das an ihn weitergereicht worden ist, weiß ich nicht -, und er hat diesen Sachverhalt geschildert, wenn ich es richtig erinnere. Ich weiß noch [...], dass bei mir so das Gefühl hochkam [...], dass ich hier möglicherweise auf ein Gleis komme, wo ich mich strafrechtlich schuldig machen könnte, was vielleicht auf eine Amtspflichtverletzung hinauslaufen könnte. Ich habe deshalb nur zugehört und an einer Stelle dann, ohne dass ich jetzt das insgesamt abbrechen wollte - aber im Grunde war es ein Abbruch -, deutlich gemacht, dass ich das nicht dementieren werde, was er sagt. Ich habe jetzt aus der Erinnerung noch bei mir festgehalten, dass dies ihn dann dazu veranlasst hat, auch das Gespräch seinerseits zu beenden.“²⁵²⁵

An anderer Stelle hat er sich erinnert:

„[...] Er hat den Sachverhalt geschildert, den er erfahren hat über Minister Friedrich in der Kette, was weiß ich von wem. Und da habe ich dann zwischendurch bei einer Sprechpause ihm gesagt: Also, ich kommentiere das nicht, oder ich dementiere das nicht. - Dann war das Gespräch im Grunde schnell zu Ende, weil er merkte, dass ich im Grunde gar nicht empfangsbereit war für irgendwelche Fragen. Er hat gar keine Frage gestellt [...].“²⁵²⁶

„[...] mein Problem war ja, ich wusste ja, dass der Minister - oder nahm es an jedenfalls, Fritsche, Minister - informiert war. Er sagte ja auch, dass das über den Minister eingespeist worden war in die SPD-Spitze. Also, insoweit konnte ich ja gar nicht dementieren. Was soll ich dazu - - Ich kann nur sagen: Ich werde das nicht dementieren und nicht kommentieren [...].“²⁵²⁷

Auf die Feststellung, er habe im Zusammenhang mit dem Telefonat mit *Thomas Oppermann* in seiner Vernehmung mehrfach erklärt, gesagt zu haben, „ich kommentiere das nicht“ oder „ich dementiere das nicht“, hat der Zeuge *Ziercke* erklärt:

²⁵²³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 169 f.

²⁵²⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 176 f.

²⁵²⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 54.

²⁵²⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 61.

²⁵²⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 59.

„[...] mir ist das eben noch mal bewusst geworden, als der Abgeordnete darauf hinwies, dass das möglicherweise als Bestätigung verstanden worden sein könnte. Das ist mir eigentlich jetzt erst bewusst geworden. Insofern - - Ich müsste sonst darum bitten, dass man mir das Protokoll noch mal vorlegt. Also, das, was ich damals gesagt habe, das ist richtig.“²⁵²⁸

Auf den Vorhalt seiner Aussage im Innenausschuss, wonach er seinerzeit in dem Telefonat gesagt habe, dass er das nicht kommentiere, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

„Genau. Dann ist das die richtige Wortwahl.“²⁵²⁹

Im Innenausschuss erklärte BKA-Präsident *Ziercke* auf die Frage, ob er den Anruf *Oppermanns* nicht hätte zum Anlass nehmen können, dies seinen Vorgesetzten zu melden:

„[...] Aber ich habe doch keinen Verdacht gehabt gegen Herrn Oppermann, Herrn Steinmeier oder Herrn Gabriel, auch nicht gegen den Minister selbstverständlich [...].“²⁵³⁰

Zur Frage, ob er verpflichtet gewesen sei, einen Vermerk für die Staatsanwaltschaft anzulegen, führte er an anderer Stelle vor dem Innenausschuss aus:

„[...] Ich bin nicht verpflichtet, der Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall mitzuteilen, dass mein Minister Herrn Gabriel informiert hat. [...].“²⁵³¹

Weitere Telefonate zwischen ihm und *Thomas Oppermann* hat es nach der Aussage des Zeugen *Ziercke* nicht gegeben.²⁵³²

Dass Bundesminister *Dr. Friedrich* seine Informationen von Staatssekretär *Fritsche* hatte, sei in dem Telefonat nach Aussage von *Thomas Oppermann* nicht erwähnt worden.²⁵³³

d) Interpretation der Reaktion *Zierckes* durch *Oppermann*

Nach eigener Darstellung fasste *Oppermann* die Reaktion *Zierckes* als Bestätigung der Vorwürfe gegen *Sebastian Edathy* auf. In seiner Vernehmung hat er dazu erläutert:

„Da er [*Ziercke*, Anm.] meinen Ausführungen [...] nicht widersprochen, sie also nicht dementiert hatte, zog ich für mich persönlich nach dem Gespräch den Schluss, dass ein Ermittlungsverfahren möglich ist; denn wenn hier ein Irrtum oder eine Verwechslung vorgelegen hätte, dann - so meine Vorstellung - hätte mich Herr *Ziercke* mit Sicherheit darauf hingewiesen. Deshalb habe ich das Gespräch im Ergebnis als Bestätigung der Informationen aufgefasst, die wir von Minister *Friedrich* hatten. [...].“²⁵³⁴

Der Zeuge *Ziercke* hat erklärt:

²⁵²⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 64.

²⁵²⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 64.

²⁵³⁰ MAT A-InnenA 18(27)6-C, S. 33, Protokoll der 6. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

²⁵³¹ MAT A-InnenA 18(27)6-A, S. 18, Protokoll der 4. Sitzung des Innenausschusses, Zeuge *Ziercke*.

²⁵³² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 68.

²⁵³³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 54.

²⁵³⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 170.

„[...] Der Anruf von Herrn Oppermann war ja so gestaltet, dass er glaubte, ich hätte ihm etwas bestätigt. Ich habe zum Ausdruck gebracht, dass ich nicht dementiert habe und dass möglicherweise aus dieser Situation heraus der Eindruck entstanden war, dass ich etwas hätte bestätigen wollen, was nicht der Fall ist. Das habe ich klar dementiert, auch öffentlich dementiert, dass dieses, von dem Herrn Oppermann ausging, nicht stattgefunden hat. [...]“²⁵³⁵

e) Kein zweites Telefonat zwischen Oppermann und Ziercke

Im Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen worden, ob es bereits am 15. Oktober 2013 ein Telefonat zwischen *Thomas Oppermann* und dem BKA-Präsidenten *Jörg Ziercke* gegeben haben könnte. In dem Entwurf einer vom Bundeskriminalamt am 14. Februar 2014 erstellten internen Chronologie findet sich eine mit Fragezeichen versehene Eintragung eines möglichen Telefonats zwischen *Ziercke* und *Oppermann*. Das Telefonat selbst ist mit keinem Datum versehen, der Eintrag findet sich aber zwischen mehreren auf den 15. Oktober 2013 datierten Ereignissen.²⁵³⁶

In einer am selben Tag erstellten aktualisierten Version dieser Chronologie ist ein Telefonat zwischen *Oppermann* und *Ziercke* mit diesem Datum nicht mehr aufgeführt.²⁵³⁷

Zur Erstellung der Chronologie hat der Zeuge Leitender Kriminaldirektor *Schiffels* ausgesagt:

„[...] Also, wenn ich mich recht erinnere, war das so gewesen, dass dort unter dem - so wie ich das aufgefasst habe - 15. Oktober 2013 irgendwann so eine Rubrik kam ‚Anruf Oppermann‘. Da das nunmehr eine Chronologie war, die bei SO 12 erstellt wird, kann SO 12 gar nicht wissen, wann der Präsident mit Herrn Oppermann telefoniert hat. Insofern habe ich dann darum gebeten, das zu korrigieren, weil - - Ich glaube, so war das von der Frau Greiner auch gar nicht gemeint, weil sie hatte Fragezeichen da drangemacht, also quasi so die Erklärung: Das ist unbekannt, wann das konkret war. Hier ging es darum, festzustellen - - oder eine Tabelle anzuliefern, die dann auch richtig ist. Diese Information, wann dieses Telefonat stattgefunden hat, konnten wir ja gar nicht haben. Das war dieser Hintergrund gewesen.“²⁵³⁸

Der Zeuge Leitender Regierungsdirektor *Braß* hat dazu erklärt:

„Aus meiner Sicht gab es gar keinen Eintrag, dass es ein Telefonat am 15.10. gegeben hat.

[...]

Sondern es gab das Bemühen, den Informationsfluss - - Wie kommt die Information von Niedersachsen ins BKA? Wie wandert die Information im BKA von der Sachbearbeiterin, die sie entgegennimmt, über die Abteilungshierarchie bis zur Leiterin der Abteilung? Wie kommt sie dann zur Amtsleitung? Und dann: Wie kommt sie zu Herrn Oppermann?

Das ist dort sozusagen mit drei Zeilen mit Fragezeichen auch zum Datum des Anrufes eingetragen worden. Das ist handwerklich schlecht, weil jemand in dem Moment die Chronologie verlässt und einfach Abläufe darstellen will, wie Informationsflüsse ablaufen, ohne zu bedenken, dass in dem Moment, wenn man das in eine Zeile reinmacht ‚Am 15.10., 15.30 Uhr‘, wenn ich es richtig erinnere, und dann eine Folgezeile kommt ‚15.10., 15.42 Uhr‘, dann, wenn man das dazwischen macht mit drei

²⁵³⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 52.

²⁵³⁶ MAT A- BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 120 (120),

²⁵³⁷ MAT A- BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 130 (130),

²⁵³⁸ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 33.

Chronologie zu Kommunikationsabläufen bzgl. der OP Selm.

Chronologie zu Kommunikationsabläufen bzgl. der OP Selm.

Zeilen, der Eindruck entstehen kann, auch wenn man Fragezeichen vorne reinmacht, die Telefonate seien alle am 15.10. erfolgt. [...]“²⁵³⁹

Nach Aussage des Zeugen *Ziercke* hat ein solches Telefonat am 15. Oktober 2013 nicht stattgefunden:

„[...] Es hat ja kein Telefonat am 15.10. stattgefunden. Ich habe ja erst am 16. mich schlau gemacht über das Ganze, dann den Staatssekretär - - und dann den Bericht angefordert. Am 17. war das erste Telefonat nach über was weiß ich wie viel Jahren wieder mit Herrn Oppermann.“²⁵⁴⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge *Ziercke* erklärt:

„[...] Ich stelle mit aller Deutlichkeit fest: Es hat nur ein - ich wiederhole das: nur ein - Gespräch am 17.10.2013 gegeben und kein weiteres Gespräch, weder telefonisch noch persönlich. Herr Oppermann hat mich am 17.10.2013 in Wiesbaden angerufen. Dieses Gespräch ist Gegenstand langer Erörterungen im Innenausschuss und im Untersuchungsausschuss gewesen. Das heißt, es hat kein Gespräch am 15.10.2013 zwischen Herrn Oppermann und mir gegeben. [...]“²⁵⁴¹

Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

„[...] Allerdings müsste jedem Betrachter dieser Liste auffallen, dass der tatsächlich unbestrittene Termin des Telefonats am 17.10. nicht aufgeführt war. Ferner waren auf dieser Liste viele Fragezeichen, die deutlich machten, dass es sich hier um die erste Fassung eines Entwurfs handelte und die Sachbearbeiterin sehr sorgfältig zwischen gesichertem Wissen und weiteren noch zu klärenden Feststellungen unterscheiden wollte. [...]“²⁵⁴²

6. Gespräch zwischen Thomas Oppermann und Dr. Frank-Walter Steinmeier am 17. Oktober 2013

Im Anschluss an das Telefongespräch mit dem BKA-Präsidenten *Ziercke* unterrichtete *Thomas Oppermann* den damaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden *Dr. Frank-Walter Steinmeier* in dessen Büro²⁵⁴³ über das Telefonat. Beide Gesprächspartner seien sich einig gewesen, dass die Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Das Gespräch hat er wie folgt beschrieben:

„Ich bin relativ kurz nach dem Gespräch mit *Ziercke* zu *Steinmeier* übergegangen. Zu dem Zeitpunkt waren die Sondierungsgespräche beendet, und es gab einiges zu besprechen; denn es standen ja jetzt Koalitionsverhandlungen an. Aber als Erstes haben wir über diese Sache gesprochen. Er [...] war ja auch von *Sigmar Gabriel* informiert worden, und, tja, es ist ja nicht der erste, sagen wir mal, Immunitätsfall - in Führungsstrichen -, den wir hatten. Ich habe ihm gesagt, dass ich aus einem Telefonat mit *Ziercke* keine anderen Erkenntnisse gewonnen habe als die, die wir von *Sigmar Gabriel* hatten, und uns war klar: Das sind heikle, brisante Informationen. Die müssen wir auf jeden Fall für uns behalten.“²⁵⁴⁴

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat dazu ausgeführt:

„[...] Nach dem Gespräch mit *Sigmar Gabriel* führte ich ein weiteres Gespräch zu den kanadischen Ermittlungen und *Edathys* Verwicklung darin mit *Thomas Oppermann*. Er berichtete mir von einem Telefonat, das er mit dem BKA-Präsidenten *Ziercke* geführt hat. *Oppermann* hat mir damals gesagt,

²⁵³⁹ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 30 f.

²⁵⁴⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 56.

²⁵⁴¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 44.

²⁵⁴² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 45.

²⁵⁴³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 186.

²⁵⁴⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 177.

in diesem Telefonat habe es nichts Neues gegeben. Dieses Gespräch mit Herrn Oppermann fand kurze Zeit nach dem Gespräch mit Sigmar Gabriel statt. Natürlich habe ich auch diese Informationen vertraulich behandelt, an niemanden weitergegeben. [...]“²⁵⁴⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge gesagt:

„[...] für mich bedeutete das ‚nichts Neues‘, dass wir weiterhin davon ausgehen müssen, dass ein Ermittlungsverfahren stattfindet.“²⁵⁴⁶

Der nähere Gesprächsablauf sei wie folgt gewesen:

„[...] das war eine relativ typische Bürosituation zwischen Tür und Angel. Er kam rüber, kam in mein Büro und hat gesagt: Du, nur ganz kurz. Ich weiß von Sigmar Gabriel, dass er dich informiert hat wegen Edathy. Ich will dir nur sagen, ich habe mit Ziercke telefoniert. Daraus ergibt sich aber nichts Neues. - Das war das ganze Gespräch, was stattgefunden hat. Für mich blieb dabei, dass - wie nach dem Gespräch Gabriel mit Minister Friedrich - wir im Augenblick gar keine andere Möglichkeit haben, als zunächst mal stillzuschweigen, Vertraulichkeit zu bewahren und auf den Ausgang der Ermittlungen zu warten.“²⁵⁴⁷

Zu seiner Reaktion auf die Information über das Telefonat hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* ausgesagt:

„[...] Ist das ein Anruf gewesen, den ich von meiner Position aus hätte kritischer würdigen sollen? Ich habe es jedenfalls nicht getan. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass er den Versuch gemacht hat, die relativ vagen Hinweise noch abzudichten. Dieser Versuch hat offensichtlich in dem Gespräch jedenfalls mit Herrn Ziercke keine neuen Erkenntnisse gebracht. Damit war die Sache aber auch, ehrlich gesagt, für mich erledigt. Ich habe das jetzt nicht die nächsten Tage mit mir rumgeschleppt und mich gefragt: War dieser Anruf richtig oder falsch? Er war ab dem Zeitpunkt, als ich wusste, er bringt uns jedenfalls nicht weiter, auch gleichzeitig schon wieder bedeutungslos.“²⁵⁴⁸

II. Internationales Seminar an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster vom 16. bis 18. Oktober 2013

Aufgrund der Aussage *Sebastian Edathys*, BKA-Präsident *Ziercke* habe *Michael Hartmann* erstmals Mitte Oktober 2013 am Rande einer sicherheitspolitischen Tagung auf die gegen *Edathy* erhobenen Vorwürfe angesprochen, hat sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit der vom Zeugen *Edathy* angesprochenen Tagung an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster beschäftigt.

1. Aussage des Zeugen Sebastian Edathy

Der Zeuge *Edathy* hat erklärt:

„[...] Jedenfalls im Dezember bei einem Gespräch sagte mir *Michael Hartmann*, seine Informationsquelle sei der damalige BKA-Präsident *Jörg Ziercke* persönlich. Sie hätten erstmals gesprochen Mitte Oktober 2013 am Rande einer sicherheitspolitischen Tagung. Er konnte sich nicht mehr genau erinnern, wo die war. Ich habe mir das auch nicht gemerkt, habe aber dann später mal aus Interesse im

²⁵⁴⁵ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 132.

²⁵⁴⁶ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 147.

²⁵⁴⁷ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 134.

²⁵⁴⁸ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 154.

Internet geguckt. Das muss Mitte Oktober in Münster gewesen sein. Da gab es eine Tagung zu polizeipolitischen Fragen, und Hartmann, wie gesagt, sagte, am Rande einer Tagung im Oktober hätte ihn Ziercke angesprochen, habe sehr besorgt gewirkt und habe gesagt, das hätte ihn sehr bestürzt, dass ich da mit dieser Thematik, möglicherweise Kinder- und Jugendpornografie oder Posing, in Verbindung stehen könnte [...]. Ziercke sei besorgt gewesen. Er mache sich da auch gerade als SPD-Mitglied Sorge, weil es schon zu dieser Thematik den Fall Jörg Tauss gegeben habe. Er fände das eigentlich unerträglich, den Gedanken, dass die SPD jetzt erneut mit einem ihrer Abgeordneten mit diesem Thema in Verbindung gebracht werden könnte. Näheres können Sie da meiner EV entnehmen [...].“²⁵⁴⁹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

„[...] Also, von SPD retten, war nicht die Rede, sondern es war die Rede von Schadensabwendung. Hartmann hat keineswegs gesagt, dass Ziercke bereits Mitte Oktober ihn informiert hatte bei dieser Tagung, bei der beide Referenten waren in Westdeutschland. Dass Ziercke Mitte Oktober Hartmann angesprochen habe mit dem Ziel, mich zu informieren, das muss wohl ziemlich zeitnah gewesen sein mit dem Bekanntwerden der Tatsache, dass ich da auf der Liste stehe im BKA selber. Jedenfalls hat mir Michael Hartmann im Laufe der Zeit, im Dezember, einfach gesagt, Ziercke sei ziemlich aufgelöst gewesen, als er Mitte Oktober auf Hartmann zuing. Insofern ist Ihre Interpretation, dass Ziercke bereits im Oktober wollte, dass da irgendwas an mich weitergegeben wird, nicht zwingend. Es kann auch einfach sein, dass aufgrund eines guten persönlichen Verhältnisses zwischen Ziercke und Hartmann Ziercke einfach einen Vertrauten haben wollte, mit dem er sein Wissen teilen kann zum damaligen Zeitpunkt.“²⁵⁵⁰

Auf Nachfrage, ob er sage, dass Mitte Oktober bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Tatsache, dass sein Name auf der Kundenliste von *Azov Film* auftauchte, der damalige BKA-Präsident Ziercke *Michael Hartmann* bei dem Zusammentreffen am 17. Oktober informiert habe, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„Also, Hartmann hatte mir nach unserem Gespräch in Leipzig dann am folgenden Montag, sagen wir mal, 18. November, als wir uns in einem der Innenbalkone auf der Fraktionsebene in der Nähe des SPD-Fraktionssaals kurz zusammengestellt und unter vier Augen noch mal geredet haben - - und da fiel der Name Ziercke ja noch nicht, sondern da hatte er mir gesagt: Du, ich war - - Wie gesagt, ich habe ihn gefragt: Sag mal, wie hast du das eigentlich erfahren? - Das hatte mich schon erstaunt. Eigentlich wäre er für eine solche Sache ja nicht sachlich zuständig gewesen. Dann fiel der Name Ziercke nicht. Aber Michael Hartmann sagte mir: Ja, es hätte da eine ein- oder zweitägige Tagung gegeben, Mitte Oktober. Und am Rande dieser Tagung sei er angesprochen worden und hätte das erfahren. [...]“²⁵⁵¹

2. Veranstaltungsablauf laut Programm

Vom 16. bis 18. Oktober 2013 fand an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster ein Internationales Seminar zum Thema „Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagements“ statt unter Leitung des Leitenden Polizeidirektors i. H. *Kubera* und des Präsidenten des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz *Wolfgang Hertinger*. BKA-Präsident *Ziercke* und Abgeordneter *Michael Hartmann* waren als Referenten zeitweise und Polizeipräsident *Robert Kruse* war als Teilnehmer anwesend.

²⁵⁴⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 13.

²⁵⁵⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 43.

²⁵⁵¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 43.

Das Seminarprogramm²⁵⁵² sah für den Abend des 16. Oktober 2013 vor:

„18.00 Uhr Abendessen und Informationsaustausch im Casino“

und für den Vormittag des 17. Oktober 2013:

„Schwerpunktthema: Die aktuelle Situation bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus

08.30 Uhr Konsequenzen aus den Erkenntnissen des NSU-Untersuchungsausschusses MdB Michael Hartmann, Innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Berlin

09.00 Uhr Fortentwicklung der Sicherheitsarchitektur im Bereich der Polizei
Jörg Ziercke, Präsident des BKA, Wiesbaden

09.30 Uhr Kaffeepause

10.00 Uhr Fortentwicklung der Sicherheitsarchitektur im Bereich der Nachrichtendienste
Dr. Hans-Georg Maaßen, Präsident des BfV, Köln

10.30 Uhr Podiumsdiskussion

12.00 Uhr Mittagspause“

3. Informationsstand über den Vorgang Edathy und mögliches Informationshandeln

a) BKA-Präsident Ziercke

BKA-Präsident *Jörg Ziercke* wurde am Nachmittag des 15. Oktober 2013 von der Abteilungsleiterin SO im Bundeskriminalamt, *Dr. Vogt*, telefonisch darüber unterrichtet, dass sich der Name einer prominenten Person auf der Kundenliste der kanadischen Firma befindet. 2553 Spätestens gegen 20.30 Uhr teilte ihm Frau *Dr. Vogt* mit, dass es sich bei der Person um *Sebastian Edathy* handelte (siehe oben C. V. 4. dd)).

Am 16. November 2013 wurde BKA-Präsident *Ziercke* in einer Besprechung durch Frau Kriminalhauptkommissarin *Greiner* über die vorliegenden Erkenntnisse bezüglich *Sebastian Edathy* in Kenntnis gesetzt.²⁵⁵⁴

Bereits am Vorabend hatte Frau *Greiner* eine Führungsinformation zu dem Sachverhalt verfasst.²⁵⁵⁵ (siehe oben C. V. 5.)

Nach der Besprechung unterrichtete BKA-Präsident *Ziercke* den Staatssekretär im Bundesministerium des Innern *Klaus-Dieter Fritsche* über den Sachverhalt (siehe oben C. V. 7.).

²⁵⁵² MAT A-DHPol 18(27)56, Programm und Teilnehmerliste der Tagung "Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagements" vom 16.-18. Oktober 2013.

²⁵⁵³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9, 58; Protokoll-Nr. 34, S. 45 f.

²⁵⁵⁴ *Greiner*, Protokoll-Nr. 9, S. 14.

²⁵⁵⁵ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 118, E-Mail der Zeugin *Greiner* an den Zeugen *Stahl* mit dem Betreff „FI“ vom 15. Oktober 2013, 19.57 Uhr.

Über den im Rahmen der Operation „Selm“ entstandenen Vorgang betreffend den *BKA-Beamten* „X“ und die Entwicklung dieses Vorgangs war BKA-Präsident *Ziercke* unterrichtet (siehe oben B.).

Zu dem Seminar hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„[...] Ich beginne mit dem 15. Oktober 2013. Erstmals erfahre ich am Nachmittag von dem Verdacht gegen Herrn Edathy, nicht vorher. Am 16. Oktober 2013 ließ ich mir von meinen Mitarbeitern über die Identifizierung von Herrn Edathy durch die Polizei an seinem Wohnort in Niedersachsen berichten. Ich vollzog selbst die bisherigen Untersuchungsschritte des Falles Edathy nach und unterrichtete den Staatssekretär. Am 17. Oktober 2013 um die Mittagszeit wurde ein schriftlicher Bericht dem Innenministerium zugestellt.

Ich weiß das deshalb noch sehr genau, weil ich mich zu diesem Zeitpunkt auf einem Führungskräfte-seminar an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster-Hiltrup als Referent befand und insbesondere zu den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses NSU an die Polizei Stellung nahm. Mit mir referierten Dr. Maaßen für den Verfassungsschutz und Herr Hartmann. Ich war am Vorabend gegen 22 Uhr an der Deutschen Hochschule eingetroffen. Mit Herrn Hartmann hatte ich nach meiner Erinnerung nur kurz am nächsten Morgen im Tagungsraum einige Worte gewechselt. Über Herrn Edathy haben wir nicht gesprochen.

Nach Ende der Vortragsveranstaltung unterhielt ich mich noch kurz mit Herrn Dr. Maaßen. Ich musste mich aber beeilen, wieder nach Wiesbaden zu kommen, da ich noch einen vollen Terminkalender hatte [...].“²⁵⁵⁶

Auf die Frage, ob er ausschließen könne, dass er mit Herrn *Hartmann* über tatsächliche oder mögliche Ermittlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie gesprochen hat, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

„Absolut. Ich bin ja abends spät erst gekommen, hatte keinen Kontakt, habe am nächsten Morgen ihn im Tagungsraum dann erst getroffen, habe da kurze Worte mit ihm gewechselt vor allen, die da waren. Ich hatte ja das Problem an dem Tag - ich habe meinen Terminkalender hier -: Ich musste, sportlich gesehen, ab 12.30 Uhr um 15 Uhr in Wiesbaden sein. Mein Fahrer hat das dann geschafft. Wir waren, glaube ich, Viertel nach drei dann da.“²⁵⁵⁷

Weiter hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„Ich war zu dem Zeitpunkt schon fast 46 Jahre im Polizeidienst und über zehn Jahre schon im BKA und habe schon einiges erlebt an Bomben - in Anführungsstrichen - und weiß mit solchen Informationen auch umzugehen. Ich kläre vorher immer - - Ich sage immer bei mir im Hause auch, wir müssen die Dinge vom Ende her denken, bevor wir eine Entscheidung treffen. Für mich war völlig klar: Ein solcher Fall kann nur über das Ministerium, über den Minister laufen und auf keinen Fall in irgendeiner Querbeziehung sich im Grunde entwickeln. Das wäre für alle Beteiligten, die so etwas unternehmen, von vornherein aussichtslos gewesen. Für mich war auch klar, wenn ein solches Ereignis eintritt, dass dann der Schaden schon da ist. Deshalb - - Wir haben ja schon darüber gesprochen: Was ist Ihre Motivation? Wollte man irgendjemanden schützen oder so? - Nein, da war nichts mehr zu schützen.“²⁵⁵⁸

Auf die Frage, ob er bei der Tagung am 16./17. Oktober 2013 mit Herrn *Hartmann* zusammengetroffen sei, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

²⁵⁵⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 9.

²⁵⁵⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 36.

²⁵⁵⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 38.

„Ja, da war er Referent. Ich war auch Referent.“ 2559

Auf die weitere Nachfrage, ob er dort mit *Michael Hartmann* auch ein paar persönliche Worte gewechselt habe, hat er erklärt, über *Edathy* nicht gesprochen zu haben:

„Ich habe ausführlich dargestellt, dass ich mich mit ihm über *Edathy* dort nicht unterhalten habe und nur sehr kurzen Kontakt hatte, nicht am Abend, sondern am nächsten Tag im Tagungsraum, und ich sehr schnell wieder nach Wiesbaden musste.“ 2560

b) Michael Hartmann

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Hartmann* bestätigt, an dieser Tagung teilgenommen und auch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes *Ziercke* getroffen zu haben. Über *Sebastian Edathy* oder den gegen ihn bestehenden Verdacht sei zwischen beiden Personen nicht gesprochen worden.²⁵⁶¹

Auf die Frage, ob er sich erinnern könne, mit BKA-Präsident *Ziercke* über andere Dinge gesprochen zu haben, hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„Ja, ich habe eine Erinnerung an diese Tagung. Und zwar bin ich, von anderen Terminen kommend, spätabends eingetroffen. Ich war dort zum ersten Mal und war eingeladen, am nächsten Morgen zu referieren und zu diskutieren mit Herrn *Ziercke* und mit Herrn *Maaßen* zu - Pardon, Frau Vorsitzende - Ihrem Thema NSU. Und am Abend vorher, nach meinem späten Eintreffen - das Essen war schon fast abgeschlossen -, begab ich mich noch in die gesellige Runde der aus Rheinland-Pfalz stammenden Polizeibeamtinnen und -beamten, die da anwesend waren. Ich erinnere mich auch konkret an einzelne hochrangige LKA-Beamte, mit denen ich da zu Tische saß. Das war sehr schön, die wiederzusehen; denn bevor ich Abgeordneter wurde, war ich Pressesprecher des rheinland-pfälzischen Innenministeriums, und wir haben uns nach langer Zeit wiedergesehen. Das war so wie Kameradschaftstreffen, in Anführungsstrichen gesprochen.

An dem Abend, bin ich mir nicht sicher, ob Herr *Ziercke* schon da war und, wenn er da war, ob wir uns gesehen und begrüßt haben. Jedenfalls bin ich am nächsten Morgen - ich meine, ohne Frühstück oder nur nach einem kurzen Frühstück - direkt in den Saal, in dem die Diskussion stattfand. In diesem Saal waren bereits eine Reihe von Beamtinnen und Beamten anwesend, und ob Herr *Ziercke* schon da war oder dazukam, das weiß ich nicht. Aber die Möglichkeit - und darauf zielt ja Ihre Frage unter anderem - für ein persönliches, privates, gar klandestines Gespräch, die konnte es da gar nicht geben.

Ich bin danach ziemlich zeitig abgereist Richtung Berlin, wie ich jetzt aus meinem Kalender recherchierte - das hatte ich auch nicht mehr so deutlich in Erinnerung -, ich glaube, direkt nach der Diskussion. Auf jeden Fall habe ich nicht mehr an Kaffeepausen oder Mittagessen oder so was teilgenommen; da bin ich mir sicher. Und nach meinem Wissen mussten wir sogar - - Nicht nach meinem Wissen, nach meiner ungefähren Erinnerung mussten wir die Diskussion sogar abkürzen, weil Herr *Ziercke* wiederum seinerseits sehr eilige nachfolgende Termine hatte, sozusagen auf glühenden Kohlen saß.“²⁵⁶²

²⁵⁵⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 79.

²⁵⁶⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 79.

²⁵⁶¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 84.

²⁵⁶² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 84.

c) Polizeipräsident Kruse

Der Zeuge Polizeipräsident *Kruse* hat ausgesagt, weder mit BKA-Präsident *Ziercke* noch mit *Michael Hartmann* gesprochen zu haben:

„Nein, gesprochen nicht. Ob sie nun gleichzeitig da waren, weiß ich nicht. Also, da waren sehr viele Leute. Ich habe mit den beiden kein Gespräch geführt, weder an diesem Schnitzelabend noch vorher während der Veranstaltung.“²⁵⁶³

Der Fall *Edathy* sei auch nicht anderweitig thematisiert worden.²⁵⁶⁴

Den Zeugen *Ziercke* hätte er, der Zeuge *Kruse*, zwar darauf ansprechen können, weil dieser unter fachlichen Gesichtspunkten damit befasst gewesen sei, dafür habe es aber keinen Anlass gegeben.²⁵⁶⁵ Der Zeuge *Kruse* hat dazu ausgesagt:

„[...] Aber es waren eben auch noch sehr viele andere Menschen da, und es hat aus fachlicher Sicht eigentlich - aus meiner Sicht - keinen Grund gegeben, mit Herrn *Ziercke* dort zu sprechen; denn es lief ja fachlich alles. Es ist ja, wie gesagt, dieses Verfahren zurückgegeben worden oder die Frage an das BKA zurückgegeben worden. Ich wusste zu diesem Zeitpunkt gar nicht, ob Herr *Ziercke* damit befasst war oder nicht, tatsächlich persönlich. Es hätte also theoretisch auch sein können, dass das auf einer darunterliegenden Abteilungsleiterenebene oder so auch abgehandelt worden wäre. Also, ich habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, ob Herr *Ziercke* tatsächlich persönlich mit diesem Fall befasst war. Das hätte ich nicht gewusst. Ich hätte es trotzdem nicht für einen Pflichtenverstoß gehalten, weil er eben dort Amtsleiter gewesen war. Aber es hat für mich auch keinen Anlass gegeben, weil aus meiner Sicht ja alles getan war. Die Nienburger haben das ja über das LKA dann - - nein, direkt zurückgemeldet zunächst, und von daher war alles gesagt. Es gab keinen Grund, das dort anzusprechen.“²⁵⁶⁶

d) Präsident des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz Wolfgang Hertinger

Der Zeuge *Hertinger* hat auf die Frage, wie intensiv er als Präsident des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz in die Operation „Selm“ eingebunden gewesen sei, soweit Rheinland-Pfalz betroffen sei, geantwortet, er habe außer der Tatsache, dass das Verfahren im Haus war, keine Detailkenntnis gehabt.²⁵⁶⁷ Weiter hat er erklärt, der Name *Sebastian Edathy* sei in der vom Bundeskriminalamt übermittelten Liste in der Ansprechstelle Kinderpornografie nicht aufgefallen und in der Behörde folglich auch nicht kommuniziert worden.²⁵⁶⁸

Zum Vorgang des *Beamten* „X“ hat der Zeuge erklärt, das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz sei seiner Erinnerung nach damit nicht befasst gewesen und er habe über den Fall auch weder mit BKA-Präsident *Ziercke* noch mit *Michael Hartmann* oder einer sonstigen Person gesprochen. Er habe nur hausintern mit einigen Kollegen spekuliert, wer diese Person gewesen sein könnte und ob man diesen vielleicht gekannt habe.²⁵⁶⁹

²⁵⁶³ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 68.

²⁵⁶⁴ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 68.

²⁵⁶⁵ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 70.

²⁵⁶⁶ *Kruse*, Protokoll-Nr. 36, S. 70 f.

²⁵⁶⁷ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 13.

²⁵⁶⁸ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 8.

²⁵⁶⁹ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 13.

Zu dem Seminar hat der Zeuge *Hertinger* erklärt, diese Tagung zusammen mit Herrn *Kubera* organisiert zu haben. Auf den Vorhalt der Aussage *Michael Hartmanns*, wonach dieser am Abend vorher noch an einer geselligen Runde der aus Rheinland-Pfalz stammenden Polizeibeamtinnen und –beamten teilgenommen habe, hat der Zeuge *Hertinger* erklärt:

„Also, es gab eine gesellige Runde in der ehemaligen Kantine der Deutschen Hochschule der Polizei, aber ich erinnere nicht, dass Herr Hartmann dabei gewesen wäre. Herr Ziercke war dabei; das weiß ich.“ 2570

Nachdem sich der Zeuge in der weiteren Vernehmung unsicher war, ob einzelne Veranstaltungsabläufe Tagungen im Jahr 2013 oder im Jahr 2014 zuzuordnen waren, hat dieser in einer Sitzungsunterbrechung bezüglich der Abläufe im Jahr 2013 Rücksprache mit seinem damaligen Mitveranstalter gehalten. In der weiteren Vernehmung hat der Zeuge ausgesagt:

„[...] Ich hatte Glück, dass ich Herrn Kubera erreicht habe, der mit mir gemeinsam dieses Seminar 2013 geplant hatte. Sie sehen unten rechts, Leitung des Seminars: Thomas Kubera und mein Name. [...]. Die Abende an dem Seminar, das ich organisiert habe, da war der erste Abend zweifelsfrei im Kasino in der Hochschule und am zweiten Abend in einem Restaurant am Aasee. An beiden Veranstaltungen habe ich teilgenommen. Herr Kubera meint sich zu erinnern, dass am ersten Abend Herr Hartmann und auch Herr Ziercke dabei gewesen wären, am zweiten Abend nicht mehr. Das deckt sich jetzt auch mit meiner Erinnerung, dass ich Herrn Ziercke nach dem Themenblock, zu dem er auch referiert hatte gemeinsam mit Herrn Dr. Maaßen und Herrn Hartmann, auch verabschiedet habe.“ 2571

Zum Ablauf des ersten Abends im Kasino hat der Zeuge *Hertinger* erklärt:

„[...] Da ist von der Hochschule ein sogenanntes Schnitzelabendessen, ein Schnitzelbuffet angeboten worden für die Seminarteilnehmer. Das fand im Kasino in der Hochschule statt. Das Kasino besteht aus dem Erdgeschoss und einer offenen Galerie im Obergeschoss. In der Galerie im Obergeschoss haben die Seminarteilnehmer gegessen und im unteren Bereich alle anderen, die das Kasino an dem Abend aufgesucht haben. Das ist ja öffentlich, also für die Leute, die an der Hochschule studieren. Soweit ich mich erinnere, hatte der Herr Kubera sogar noch drei Musiker vom Musikkorps Nordrhein-Westfalen organisiert, die da auch noch Musik gemacht hatten.“ 2572

Auf Nachfrage hat der Zeuge bestätigt, dass ihm Herr *Kubera* mitgeteilt habe, er erinnere sich, dass an diesem Abend *Michael Hartmann* und BKA-Präsident *Ziercke* anwesend gewesen seien. Zu seiner eigenen Erinnerung an diesen Abend hat der Zeuge *Hertinger* ausgesagt:

„Ich erinnere mich eigentlich nur an Ziercke. Aber ich kann auch nicht ausschließen, dass Hartmann da war.“ 2573

Auf die Frage, ob er mitbekommen habe, dass sich *Hartmann* und *Ziercke* auf der Tagung unterhalten haben, hat der Zeuge erklärt:

²⁵⁷⁰ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 9.

²⁵⁷¹ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 19.

²⁵⁷² *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 21.

²⁵⁷³ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 21.

„Ja, die beiden haben sicher auch miteinander gesprochen. Davon gehe ich einfach mal aus. Aber worüber sie im Detail gesprochen haben, darüber habe ich keine Kenntnis.“ 2574

Auf den Vorhalt der Aussage *Zierckes*, wonach dieser am Vorabend gegen 22.00 Uhr in der Hochschule eingetroffen sei und mit *Hartmann* nach seiner Erinnerung nur kurz am nächsten Morgen im Tagungsraum einige Worte gewechselt habe, hat der Zeuge *Hertinger* geantwortet:

„Ich denke schon, dass es so gewesen sein kann, wie es Herr Ziercke geschildert hat.

[...]

Das denke ich schon. Als Mitveranstalter achte ich ja vor allen Dingen darauf, dass das Ding an dem Abend gut läuft, dass alle zufrieden sind. Dann redet man auch noch ein paar Takte offiziell. Man achtet natürlich nicht auf die Einzelheiten, insbesondere natürlich nicht auf jeden, der da ist oder nicht da ist. Also, ich kann mich da eher irren. Ich denke, Herr Ziercke hat das zutreffend geschildert.“ 2575

Weiter hat der Zeuge ausgesagt, über die Operation „Selm“ sei mit Gewissheit nicht gesprochen worden. Das Thema Kinderpornografie habe höchstens abstrakt im Zusammenhang mit dem Thema Cybercrime eine Rolle gespielt haben können, da es seiner Erinnerung nach auch einen Themenblock Cybercrime im Seminar gegeben habe. 2576

4. Kommunikation zwischen Edathy und Hartmann am 18. Oktober 2013

In seiner Eidesstaatlichen Versicherung, die der Zeuge *Edathy* in seiner Vernehmung vorgetragen und zum Gegenstand seiner Aussage gemacht hat heißt es:

„[...] Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann [...] sagte mir in einem Telefonat am 18.10. – also Oktober – 2013: ‚Wenn Du mal privat etwas hast, kannst Du Dich gerne an mich wenden.‘ Ich konnte den Satz damals überhaupt nicht zuordnen. Bei dem Telefonat ging es um politische Zukunftspläne, über seine und meine Perspektiven in der neuen Wahlperiode. [...]“ 2577

Auf die Frage, ob der oben genannte SMS-Text im Zusammenhang mit seinem Zusammentreffen mit BKA-Präsident *Ziercke* am 17. Oktober 2013 gestanden haben könnte, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Ich kann Ihnen noch nicht einmal bestätigen, dass es dieses Telefonat gab. Insofern kann ich Ihnen auch das Zitat nicht bestätigen. Ich kann es Ihnen auch nicht dementieren. Ich finde aber in der eidesstaatlichen Versicherung die Formulierung interessant, die sich daran anschließt. Die lautet: Bei dem Telefonat ging es um politische Zukunftspläne, über seine und meine Perspektiven der neuen Wahlperiode. Warum sollte nicht in einem Prozess auch einer kollegialen Wiederannäherung so ein Satz fallen, und inwieweit weist der auf einen Geheimnisverrat oder einen beginnenden Geheimnisverrat oder Strafvereitelung oder Ähnliches hin? – Erschließt sich mir nicht - wenn es das Telefonat überhaupt gab, was ich Ihnen nicht bestätigen kann.“ 2578

²⁵⁷⁴ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 10.

²⁵⁷⁵ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 21.

²⁵⁷⁶ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 10.

²⁵⁷⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 24 f.

²⁵⁷⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 91.

Auf Nachfrage, ob es das Telefonat gegeben habe, oder ob er sich an den Satz erinnern könne, hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„Ich habe keine Erinnerung, ob es dieses Telefonat und dieses Gespräch gab“. 2579

III. Weitere Entwicklung und Geschehnisse bis zum 15. November 2013

1. Teilnahme Sebastian Edathys an den Koalitionsverhandlungen in der Unterarbeitsgruppe „Integration und Migration“

In der Folgezeit nahm *Sebastian Edathy* als Nachrücker in der Unterarbeitsgruppe Integration und Migration der Arbeitsgruppe Innen und Recht an den Koalitionsverhandlungen teil.

a) Ursprünglich für keine Arbeitsgruppe vorgesehen

Ursprünglich war er für keine Arbeitsgruppe für die Koalitionsgespräche vorgesehen gewesen.

Der Zeuge *Oppermann* hat erläutert, dass für *Edathy* in der Arbeitsgruppe Innen und Recht ohnehin kein Platz gewesen wäre:

„[...] es wurden ja Arbeitsgruppen gebildet. [...] Also, beispielsweise in der Arbeitsgruppe Recht und Innen wäre auch ohne diese Information für Sebastian Edathy gar kein Platz gewesen. Da waren zwei Sprecher drin für Innen und Recht, da waren zwei Landesminister drin und ich - ich glaube, das war es schon - als Verhandlungsführer für diesen Bereich. Also, solche Einzelheiten, glaube ich, haben wir [Dr. Steinmeier und Oppermann, Anm.] noch nicht besprochen. Aber uns war klar, dass er natürlich, solange ein solcher Verdacht im Raum steht, für, sagen wir mal, irgendwelche wichtigen Positionen ganz sicher nicht in Betracht kommt.“²⁵⁸⁰

Die Abgeordnete *Christine Lambrecht*, die zum Zeitpunkt der Koalitionsverhandlungen nach eigener Aussage nicht über den Verdacht gegen *Edathy* informiert war²⁵⁸¹, hat bestätigt:

„[...] Da ging es darum, einen Koalitionsvertrag aufzustellen für den Bereich Recht und Innen. Das war schwierig genug, und da hat das Thema Sebastian Edathy überhaupt keine Rolle gespielt. [...]“²⁵⁸²

„[...] das ist relativ einfach damit zu erklären, dass wir eben sehr viele ausgewiesene Innen- und Rechtspolitiker haben, die auch da mitreden wollten [...]. Da waren eben drei Landesminister, also zwei Innenminister und eine Justizministerin, mit dabei. Unsere Länder haben großen Wert [...] darauf gelegt, bei diesen Verhandlungen mit am Tisch zu sitzen, nicht nur in diesem Fachbereich. [...] Dann war der Sprecher Recht dabei, Burkhard Lischka, der Sprecher Innen, Michael Hartmann, und da war ich dabei als stellvertretende Fraktionsvorsitzende für Recht und Innen und Thomas Oppermann, der für diesen Fachbereich auch stand, auch im Kompetenzteam.

[...] Deswegen, muss ich sagen, ist es mir auch gar nicht aufgefallen, dass Sebastian Edathy nicht dabei war, und ich habe ihn immer wahrgenommen als jemanden, der in dieser anderen Arbeitsgruppe

²⁵⁷⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 91.

²⁵⁸⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 178.

²⁵⁸¹ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 106.

²⁵⁸² *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 109 f.

Migration ein Thema auch bearbeitet hat, das ihm ja auch immer am Herzen lag. [...] Ich persönlich habe mir damals auch nichts dabei gedacht.“²⁵⁸³

Gemäß der Aussage des Zeugen *Gabriel* waren *Dr. Steinmeier* und er der Überzeugung, dass bei der Besetzung der Arbeitsgruppen die aktuellen Informationen in Bezug auf *Sebastian Edathy* zu berücksichtigen seien:

„[...] ich [war] der Überzeugung [...] und Herr Steinmeier auch, dass wir jetzt sehr schnell - denn am nächsten Tag begann die Vorbereitung auf die Koalitionsverhandlungen einschließlich Arbeitsgruppenbesetzung - aufpassen müssen, dass da keine Entwicklungen in Gang kommen, die uns dann mit-tendrin, möglicherweise durch vielleicht dann doch stattfindende Ermittlungen oder durch das Öffent-lichwerden des Umgangs mit Kinder- und Jugendpornografie, in größere Schwierigkeiten brin-gen.“²⁵⁸⁴

Sebastian Edathy hat es nach eigener Aussage seinerzeit nicht überrascht, dass er nicht in die Arbeitsgruppe Innen und Recht berufen worden war:

„[...] Entsprechend dem Proporz der Verhandlungspartner war die Zahl begrenzt für die SPD, was die Besetzung der Verhandlungskommission betrifft, und ich war auch nicht wirklich erstaunt, dass ich jetzt nicht in die Hauptarbeitsgruppe Inneres berufen worden bin, weil es gibt halt einen innenpoliti-schen Sprecher, das war Hartmann. Es gab eine zuständige - heute natürlich auch, Frau Högl - - aber die damalige zuständige Fraktionsvize war die heutige Parlamentarische Geschäftsführerin Lam-brecht, die war da entsandt, und weil Innen und Recht zusammen verhandelt worden sind, ist auch der damalige rechtspolitische Sprecher Lischka da entsandt worden. [...]“²⁵⁸⁵

b) In der Unterarbeitsgruppe für Frau Prof. Dr. Karakasoglu nachgerückt

Da Frau *Prof. Dr. Yasemin Karakasoglu*, die ursprünglich in der Unterarbeitsgruppe Migration und Integration verhandeln sollte, verhindert war, nahm *Sebastian Edathy* auf Vorschlag der Sprecherin der Unterarbeitsgruppe *Aydan Özoğuz*, MdB, ihren Platz in der Unterarbeitsgruppe ein.

An das diesbezügliche Telefonat mit Frau *Özoğuz* hat sich der Zeuge *Edathy* in seiner Vernehmung erinnert:

„[...] das Telefonat mit Frau *Özoğuz* [muss] vor dem 25. Oktober gewesen sein.“²⁵⁸⁶

„[...] sie rief mich an und sagte, die Professorin [Frau Karakasoglu, Anm.] hätte ihr als Sprecherin jetzt doch mitgeteilt, sie stünde nicht zur Verfügung. Sie hatte wohl strittige Diskussionen, ob sie ihre Aufgaben an der Universität in Bremen vernachlässigen würde. [...] Also, sie hat jedenfalls, nach Aussage von Frau *Özoğuz*, Frau *Özoğuz* gegenüber mit dieser Begründung abgesagt. Das heißt, es war ein Sitz in dieser Unterarbeitsgruppe für die SPD neu zu besetzen. Und mich fragte *Özoğuz*, ob ich mir vorstellen könnte, diese Aufgabe wahrzunehmen. Und weil: Es war ja eine relativ langweilige Zeit, ehrlich gesagt, so eine große Zwischenzeit, wo jetzt nicht parlamentarisch was passiert ist. Es gab keine Ausschüsse. Auch wenn ich jetzt eigentlich lieber in der Arbeitsgruppe ‚Inneres‘ gewesen wäre, was aber halt leider aus Kleiderordnungsgründen jetzt nicht nahe lag und ich auch nicht erwartet hatte, dann sagte ich: Okay, versuchst du da mit zu verhandeln für diesen Teil der Koalitionsabspra-chen und des beabsichtigten Koalitionsvertrages [...]“²⁵⁸⁷

²⁵⁸³ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 110.

²⁵⁸⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 126.

²⁵⁸⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 38.

²⁵⁸⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 51.

²⁵⁸⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 51.

Edathy hat weiter ausgeführt, ihm seien keine Bedenken gegen diese Entscheidung bekannt geworden:

„[...] Ich habe dann gefragt: Ja, ist das konsentiert? - Und es gab diesen Lenkungsausschuss, dem unter anderem auch die Vorsitzende angehörte; dem gehörte auch Frau Özoğuz an, und sie sagte mir, ja, das hätte sie angesprochen in dieser großen SPD-Runde, ob es Bedenken gäbe, wenn ich da in der Nachfolge der Professorin in die Unterarbeitsgruppe gehe, und diese Bedenken hätte es nicht gegeben.“²⁵⁸⁸

Thomas Oppermann war laut Aussage des Zeugen *Staschen* über den Personalwechsel informiert:

„[...] Nach meinem Wissen hat dann Frau Özoğuz Herrn Edathy angesprochen, ob er das nicht machen möchte, und darüber hat dann der Parteivorstand die Fraktion in Form des 1. PGF informiert. [...] der Büroleiter von Frau Nahles hat mich, glaube ich, angerufen und hat gesagt: Sag mal, wisst ihr das?

Es ging auch darum, die Darstellung nach außen zu korrigieren, weil schon andere Listen verteilt, gedruckt waren. Es gab so lange Listen, wer wo was macht, und die Frage war sozusagen: Wisst ihr das? Ist das okay für euch? Da bin ich dann zu Herrn Oppermann gegangen und habe ihm das berichtet, und da hat er gesagt: Ja, ist okay. [...]“²⁵⁸⁹

Der Zeuge *Oppermann* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, keine Probleme damit gehabt zu haben, *Edathy* in der Unterarbeitsgruppe mitarbeiten zu lassen.²⁵⁹⁰ Auf die Frage, ob die Informationen über *Edathy* für dessen Mitarbeit nicht hinderlich gewesen seien, sagte er:

„Nein, ich konnte ja jetzt nicht sagen, er darf da nicht mitarbeiten. Dann hätte ich ja vielleicht eher noch Fragen provoziert, die ich gar nicht haben wollte.“²⁵⁹¹

2. „Karrieregespräch“ Edathys mit Oppermann am 8. November 2013

Am 8. November 2013 führten *Thomas Oppermann* und *Sebastian Edathy* auf dessen Wunsch ein Gespräch, in dem es um künftige Verwendungsmöglichkeiten für *Sebastian Edathy* in einer Regierung oder im Bundestag ging.

Sebastian Edathy hatte einen Tag vorher per SMS um dieses Gespräch gebeten.²⁵⁹²

a) Gesprächsverlauf

Edathy sagte aus, *Oppermann* habe ihm in dem Gespräch konkrete Ämter in Aussicht gestellt. Das Gespräch hat er in seiner Vernehmung wie folgt dargestellt:

„Am 08.11.2013 hatte ich am Rande der Koalitionsverhandlungen ein Gespräch mit *Thomas Oppermann*, um das ich diesen zuvor per SMS gebeten hatte.

²⁵⁸⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 52.

²⁵⁸⁹ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 22.

²⁵⁹⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 178.

²⁵⁹¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 178.

²⁵⁹² MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (5), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

[...] Das war [...] im Paul-Löbe-Haus bei einer Sitzungsunterbrechung im Rahmen der Koalitionsverhandlungen Inneres, Integration, Migration. [...] Ich glaube, das war der Sitzungssaal des Innenausschusses.

[...] Ich wollte von Oppermann wissen, [...] welche Perspektiven er für mich in der neuen Wahlperiode für den Fall einer großen Koalition sähe. Oppermann würdigte meine Leistung als Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses und stellte - mir - konkret das Amt eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, eines Parlamentarischen Staatssekretärs oder eines Ausschuss-Vorsitzenden (Innen) in Aussicht.

Ich war ja von 2005 bis 2009 Vorsitzender des Innenausschusses. [...] Aber es stand durchaus im Raum - sagte mir jedenfalls Oppermann -, dass bei den Verhandlungen über die Vergabe der Ausschussvorsitze die SPD sagt: Für uns ist unter anderem wichtig, dass wir wieder den Vorsitz im Innenausschuss besetzen.

Also, das war relativ konkret [...] - Alles andere wäre ja auch unseriös gewesen. Ich war ja selber an den Koalitionsverhandlungen beteiligt. Die waren noch nicht abgeschlossen. [...] Es gab zu diesem damaligen Zeitpunkt nicht mehr so viele Punkte, wo ein Kernbedarf an Diskussionen vorhanden gewesen wäre, an dem das Ganze hätte scheitern können. Also, die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Bildung kommen würde, war schon relativ groß. Insofern hat er sich da auch unter Nennung dieser drei Funktionen mir gegenüber eingelassen. Ich habe das als sehr ernsthaft erlebt, musste natürlich dann später feststellen, er wusste am 8. November im Gegensatz zu mir schon Bescheid [...].²⁵⁹³

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung nachdrücklich bestritten, *Sebastian Edathy* konkrete Angebote bezüglich etwaiger Posten gemacht zu haben. Den Inhalt des Gesprächs stellte er wie folgt dar:

„[...] Am 8. November 2013 habe ich auf Wunsch von Sebastian Edathy im Paul-Löbe-Haus in einer Sitzungspause am Rande der Koalitionsverhandlungen ein kurzes Gespräch geführt. Sebastian Edathy hatte am Vorabend per SMS um das Gespräch gebeten. [...]

In diesen Tagen bin ich als Parlamentarischer Geschäftsführer oft um persönliche Gespräche gebeten worden, in denen Abgeordnete mit mir über ihre künftige Verwendung sprechen wollten. Ich hatte die Vermutung, dass dies auch der Hintergrund für den Gesprächswunsch von Sebastian Edathy war, und darum ging es dann auch in dem Gespräch. Er wollte wissen, welche Möglichkeiten und hervorgehobenen Positionen ich für ihn sehe.

[...]

Zunächst habe ich in all diesen Gesprächen niemandem etwas angeboten. Das wäre eine Anmaßung gewesen, da ich darüber als Erster Parlamentarischer Geschäftsführer nicht allein zu entscheiden hatte. Ich habe ihm solche Ämter auch nicht in Aussicht gestellt. Im Gegenteil, so etwas habe ich in allen Gesprächen dieser Art bewusst vermieden. Stattdessen habe ich zunächst den Entscheidungsprozess dargestellt: Wenn klar ist, wer für die SPD als Minister oder Staatssekretär in die Regierung geht, wird zunächst der Fraktionsvorsitzende gewählt und auf dessen Vorschlag die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin. Dann werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt, dann die Arbeitsgruppensprecher und Ausschussvorsitzenden und zuletzt die Mitglieder des Fraktionsvorstandes.

Zu seiner Person habe ich ihm lediglich erklärt, dass er als Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses sehr gute Arbeit geleistet und er sich dadurch empfohlen habe, dass ich ihm aber noch nichts über konkrete Möglichkeiten sagen könne. Eine andere Aussage war zum damaligen Zeitpunkt auch gar nicht möglich, weil die künftige Ressortverteilung noch gar nicht feststand. Wir waren ja noch

²⁵⁹³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 31.

mitten in den Koalitionsverhandlungen. Außerdem lag es mir fern, bei Sebastian Edathy konkrete Erwartungen zu wecken, die ich am Ende aus ganz unterschiedlichen Gründen gar nicht hätte erfüllen können. [...]“²⁵⁹⁴

Oppermann wollte aber nicht ausschließen, dass *Edathy* möglicherweise eine andere Wahrnehmung von dem Gespräch hatte:

„[...] Und ich habe ihm bescheinigt, dass er gute Arbeit gemacht hat und dass das dabei sicherlich dann auch berücksichtigt werde, seine gute Arbeit. [...] Also, er hat dieses Gespräch möglicherweise so wahrgenommen, als ob ich ihn für die einzige politische Lichtgestalt halte, die jetzt, sagen wir mal, höchstrangig berücksichtigt werden muss. Mag sein, dass das seine Wahrnehmung war; aber mit dem, was ich gesagt habe, hat das jedenfalls nichts zu tun.“²⁵⁹⁵

Oppermann, dem zu diesem Zeitpunkt die Vorwürfe gegen *Sebastian Edathy* bekannt waren, hat die Gesprächssituation vor diesem Hintergrund als unangenehm beschrieben:

„[...] Das Gespräch war für mich eine äußerst unangenehme Situation; denn aufgrund meines Wissens war ein offenes und ehrliches Gespräch mit Sebastian Edathy über seine künftigen Aufgaben gar nicht möglich. Hätte ich auch nur angedeutet, dass es belastende Informationen über ihn gibt, hätte ich mich dadurch wegen Strafvereitelung strafbar machen können. Mir blieb also gar nichts anderes übrig, als das Gespräch so zu führen, als ob ich von den belastenden Informationen keine Kenntnis gehabt hätte. Ein solches Gespräch ist also zwangsläufig unaufrichtig. Umso mehr war ich auf Zurückhaltung bedacht. Deshalb hat es mich empört, als Sebastian Edathy im *Stern* behauptet hatte, ich habe ihm in diesem Gespräch das Amt eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs angeboten. [...]“²⁵⁹⁶

Auf die Frage, warum er gegenüber dem *Spiegel* ausgeführt habe, er (*Oppermann*) hätte *Edathy* „nur wissen lassen, dass er kaum Chancen auf ein Ministeramt“²⁵⁹⁷ habe, was sonstige Funktionen offen lasse, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„Ich habe gesagt, [...] Minister werden wahrscheinlich nur Leute aus dem Team - da war er nicht drin -, und nicht mal alle aus dem Team werden Minister, weil so viele Ministerien -

[...]

- standen ja für den Koalitionspartner SPD gar nicht zur Verfügung und im Übrigen kennst du die Abläufe [...]“²⁵⁹⁸

Nach dieser Begegnung fand nach Erinnerung des Zeugen *Oppermann* kein weiteres Gespräch zwischen ihm und *Sebastian Edathy* dessen Karriere betreffend statt:

„Nach dem persönlichen Vieraugengespräch, was wir am 8. November hatten, hat sich Herr Edathy nie wieder bei mir und nach meiner Kenntnis auch bei niemand anderem gemeldet und sich für irgendeinen Posten beworben.“²⁵⁹⁹

²⁵⁹⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 170 f.

²⁵⁹⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 17.

²⁵⁹⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 171.

²⁵⁹⁷ „Einer wird Bleiben“, *Spiegel-Online*, 20. Dezember 2014, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-130967240.html>, zuletzt abgerufen am 02. November 2015.

²⁵⁹⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 20.

²⁵⁹⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 12.

„[...] Nach diesem Gespräch kam Sebastian Edathy nicht mehr auf mich zu. Ich habe das darauf zurückgeführt, dass eine Woche später, zwischen dem 14. und 16. November 2013, es eine breite Berichterstattung in Deutschland über die Ermittlungserfolge in Kanada gab. [...]“²⁶⁰⁰

b) SMS Edathys im Anschluss an das Gespräch

Am Abend des 8. November 2013 bedankte sich *Edathy* in einer SMS an *Oppermann* für das

„[...] gute Gespräch vorhin [...]“²⁶⁰¹

Der Zeuge *Edathy* hat dazu erklärt, über den Gesprächsverlauf zufrieden und zu diesem Zeitpunkt noch „ganz guter Dinge“ gewesen zu sein.²⁶⁰²

IV. BKA-Herbsttagung in Wiesbaden vom 12. bis 13. November 2013

1. Thema

Vom 12. bis 13. November 2013 fand in Wiesbaden die Herbsttagung des Bundeskriminalamtes zum Thema „Cybercrime-Bedrohung, Intervention, Abwehr“ statt.²⁶⁰³ BKA-Präsident *Ziercke* hielt dort einen Vortrag mit dem Titel „Kriminalistik 2.0 – effektive Strafverfolgung im Zeitalter des Internet aus Sicht des BKA“, in dem es u. a. um die Bekämpfung von Kinderpornografie ging und über Ergebnisse einer diesbezüglichen Operation aus dem Sommer 2013 berichtet wurde.²⁶⁰⁴

2. Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Unter den angemeldeten Teilnehmern/Teilnehmerinnen²⁶⁰⁵ der BKA-Herbsttagung 2013 waren:

Aus dem Bundestag u. a.:

MdB *Michael Hartmann*. Er nahm nach seinen Angaben auf Twitter an der Tagung teil und fuhr nach deren Ende von dort am 13. November 2013 zum SPD-Parteitag nach Leipzig²⁶⁰⁶, der dort vom 13.-16. November 2013 stattfand (dazu siehe Teil D. IV.).

²⁶⁰⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 171.

²⁶⁰¹ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (4), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

²⁶⁰² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 32.

²⁶⁰³ https://www.bka.de/nn_193916/nsc_true/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/08CodLiteraturreihe/8_25__CybercrimeBedrohungInterventionAbwehr.html, zuletzt abgerufen am 02. November 2015.

²⁶⁰⁴ „Kriminalistik 2.0 – effektive Strafverfolgung im Zeitalter des Internet aus Sicht des BKA“, Tagungsband S. 62 ff. (67), http://www.bka.de/nn_205932/DE/Publikationen/Herbsttagungen/2013/Redebeitraege/herbsttagung2013Redebeitraege__node.html?__nnn=true, zuletzt abgerufen am 02. November 2015.

²⁶⁰⁵ MAT A-BMI 18(27)76, Liste der angemeldeten Teilnehmer der BKA-Herbsttagung 2013.

²⁶⁰⁶ Tweets: 13. März 2013: „Von Wiesbaden direkt zum Bundesparteitag nach Leipzig.MH“ „Zweiter Tag #BKA Herbsttagung beendet. Kampf gegen cyberangriffe aller Art muss in der 18.WP.Eines der Hauptthemen sein.MH“, 12. November 2013: „Wie in jedem Jahr bei der Herbsttagung des #BKA. Präsident Ziercke eröffnet. Thema brandaktuell:#cybersecurity. MH“, abrufbar unter <https://twitter.com/hartmannmdb>, zuletzt abgerufen am 14. September 2015.

Aus dem Bundeskriminalamt:

BKA-Präsident *Ziercke*, VP *Henzler* (bis Ende März 2013 AL SO), VP *Prof. Dr. Stock*, LKD *Braß* (Leiter Leitungsstab), Dir'in *Dr. Vogt* (AL'in SO seit 01.04.2013), LKD *Schiffels* (Gruppenleiter SO 1), KD *Hoppe* (bis 14.12.2013 RL SO 12)

Aus dem Bundesministerium des Innern:

Sts *Fritsche*, MD *Kaller* (AL ÖS)

Aus der Hessischen Staatsanwaltschaft:

GStA *Blumensatt*, LOStA *Wittig* (Sprecher), OStA *Franosch* (Leiter der ZIT), OStA *May* (ZIT).

LKA Rheinland-Pfalz:

LKA-Präsident *Hertinger*

3. Aussagen von Zeugen

Der Zeuge *Hartmann* hat in seiner Vernehmung nachdrücklich verneint, mit in der Vernehmung namentlich abgefragten Angehörigen des Bundeskriminalamtes über die Operationen *Selm/Spade* oder über die *Causa Edathy* gesprochen zu haben.²⁶⁰⁷

Auf die Frage, ob er generell über die Operationen „*Spade*“ oder „*Selm*“ gesprochen habe, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Ich habe viele Gespräche immer wieder in dienstlichen Angelegenheiten mit dem BKA geführt. Ich werde im Einzelnen natürlich nicht ausbreiten, worüber. Ich kann Ihnen nur sagen: nie über die *Causa Edathy*. Sie würden vermutlich auch dienstliche Gespräche, die Sie im und mit dem BKA führen, nicht im Einzelnen ausbreiten. Dass alle Themenfelder im Geschäftsbereich des BKA dabei eine Rolle gespielt haben, ist eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich.“²⁶⁰⁸

Auf die daraufhin erfolgte Nachfrage, ob er die Frage, ob er über die Operation „*Selm*“ gesprochen habe, nicht beantworten könne oder wolle, hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„Ich habe keine sichere Erinnerung, ob oder ob nicht. Mit Sicherheit alle Themenfelder, alle aktuellen Themen spielten immer wieder in Besprechungen mit dem BKA eine Rolle in unterschiedlichster Zusammensetzung, zum Teil auch mit Personen, die ich Ihnen gar nicht benamen könnte.“²⁶⁰⁹

Auf Nachfrage nach Kontakten mit Personen aus dem Bundeskriminalamt über den Vorgang *Edathy* und/oder über die Operation „*Selm*“ hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Wenn Sie da auf etwas Bestimmtes anspielen, eine bestimmte Person, nein.“²⁶¹⁰

²⁶⁰⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 110.

²⁶⁰⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 110 f.

²⁶⁰⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 111.

²⁶¹⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 111.

Im Weiteren hat er auf Nachfrage bestätigt, dass er sich bezüglich der Einzelheiten seiner Gespräche in dienstlichen Angelegenheiten mit dem Bundeskriminalamt auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Abgeordneter berufe und dabei klargestellt, dass es ihm nicht darum gehe, Informationen zurückzuhalten, sondern dass es einen unbedingten Schutzbereich der Abgeordnetentätigkeit gebe.²⁶¹¹

Der Zeuge *Hartmann* hat weiter ausgeführt:

„Ich habe generell in meiner Zeit als innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion zu vielen Mitarbeitern in allen Sicherheitsbehörden Kontakt gehabt und auch bewusst gepflegt in Wahrnehmung meiner Aufgaben als Abgeordneter. Das gilt übrigens für den gesamten Geschäftsbereich des BMI, und ich hoffe, Sie machen das auch.“²⁶¹²

Nach Aussage des Zeugen *Ziercke* hat dieser auf der Tagung nicht mit *Michael Hartmann* gesprochen:

„[...] Ich war ja am zweiten Tag noch da. Wir haben ja zwei Tage nur gehabt. Der erste war meine Verabschiedung. Da hat der Minister zwar ein Grundsatzreferat zur organisierten Kriminalität gehalten. Da waren Abgeordnete da. Das habe ich wahrgenommen. Ich habe mit ihm da auch nicht gesprochen. Ich habe ihn [Hartmann, Anm.] einfach von weitem nur gesehen, weil der ganze Trubel um mich herum ja stattfand. Ich habe mit ihm kein Wort gewechselt auf dieser Veranstaltung.“²⁶¹³

Die Zeugen *Fritsche*²⁶¹⁴, *Henzler*²⁶¹⁵, *Dr. Vogt*²⁶¹⁶, *Braß*²⁶¹⁷ und *Schiffels*²⁶¹⁸ haben ausgesagt, mit *Michael Hartmann* nicht über den Fall *Edathy* gesprochen zu haben.

Am Rande der Herbsttagung sprachen BKA-Präsident *Ziercke* und Staatssekretär *Fritsche* nach eigenen Angaben über den dienstrechtlichen Umgang mit dem *Beamten „X“* (siehe oben B. III. 8. d)).

V. Im Umfeld des SPD-Bundesparteitags vom 14. bis 16. November 2013

Vom 14. bis 16. November 2013 fand in Leipzig der Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) statt.

²⁶¹¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 111 f.

²⁶¹² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 113.

²⁶¹³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 71.

²⁶¹⁴ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 168.

²⁶¹⁵ *Henzler*, Protokoll-Nr. 32, S. 69.

²⁶¹⁶ *Dr. Vogt*, Protokoll-Nr. 30, S. 53.

²⁶¹⁷ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 16.

²⁶¹⁸ *Schiffels*, Protokoll-Nr. 30, S. 15.

1. Vorfeld und Zusammenhang des 15. November 2013

a) Feststellungen zum Verhalten des Zeugen Edathy betreffend den Zeitraum 1. bis 10. November 2013

Die Staatsanwaltschaft Hannover hatte dem vormaligen Bundestagsabgeordneten *Edathy* in ihrer Anklage vom 15. Juli 2014 u. a. vorgeworfen, in der Zeit vom 1. bis 10. November 2013 an sechs Tagen über seinen Bundestags-Laptop kinderpornografische Bild- und Videodateien aus dem Internet heruntergeladen zu haben.²⁶¹⁹ In einem Interview mit dem Spiegel räumt *Sebastian Edathy* ein, Videos auf der kanadischen Internetseite erworben zu haben. Er betonte, dass alles, was er getan habe, sich im legalen Bereich bewegt habe.²⁶²⁰ Das Verfahren ist durch Beschluss des Landgerichts Verden vom 19. März 2015 gemäß § 153a StPO gegen Geldauflage endgültig eingestellt worden.²⁶²¹

b) Berichterstattung über das kanadische „Project Spade“ und deren Kenntnisnahme durch Sebastian Edathy und Michael Hartmann

Am 14. November 2013 fand um 9.30 Uhr Ortszeit (= ca 15.30 Uhr MEZ) in Toronto die dem Bundeskriminalamt zuletzt am 13. November 2013 durch Übersendung des Textes einer Presseerklärung angekündigte Pressekonferenz der Toronto Police zum Project „Spade“ statt.²⁶²² (*Zur Kommunikation betreffend diese Presseaktivität siehe Teil A. II. 8.*) Online gab es dazu am 14. November 2013 um 06.00 Uhr Ortszeit eine (Voraus-)Meldung²⁶²³; dort und in späteren englischsprachigen Meldungen werden Deutschland oder Kunden aus Deutschland nicht explizit erwähnt, der Name der Firma A. wird genannt.

Laut eigenen Aussagen haben sowohl *Sebastian Edathy* als auch *Michael Hartmann* die Medienberichterstattung zur kanadischen Operation „Spade“ zur Kenntnis genommen.

Am 14. November 2013 meldeten verschiedene deutsche Medien, dass in Kanada ein internationaler Kinderporno-Ring ausgehoben worden sei. In den Meldungen wird nur ein allgemeiner Bezug zu Deutschland hergestellt, der Name der Firma wird nicht genannt, von Kunden in Deutschland ist nicht die Rede.²⁶²⁴

So berichtete beispielsweise *ZEIT ONLINE* am 14. November 2013 um 18.23 Uhr:

„Die Polizei im kanadischen Toronto hat nach eigenen Angaben einen internationalen Kinderpornoring gesprengt und Hunderte Kinder gerettet. Die Verdächtigen hätten vor allem in Osteuropa Fotos

²⁶¹⁹ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hannover vom 17. Juli 2014, http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=22875&article_id=126374&_psmand=165, zuletzt abgerufen am 14. September 2015; Tgb-Nr. 05/15 VS-V (Seite 2 der Anklageschrift der StA Hannover sowie Anlagen).

²⁶²⁰ „Ich bin verfeimt“, *DER SPIEGEL*, 17. März 2014, S. 22 ff.

²⁶²¹ Pressemitteilung des Landgerichts Verden vom 20. März 2015, <http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen-des-landgerichts-verden-132546.html>, zuletzt abgerufen am 14. September 2015.

²⁶²² <https://www.youtube.com/watch?v=jlNYzlu8tWI#t=70>, 14. November 2013, zuletzt abgerufen am 2. November 2015.

²⁶²³ <http://www.theglobeandmail.com/news/national/canadian-firm-at-centre-of-child-porn-case/article15433659/>, zuletzt abgerufen am 14. September 2015.

²⁶²⁴ MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 108, Bl. 473, 481, 482 ff., auch z. B. *focus online* vom 14. November 2014, 22.46 Uhr.

und Filme gemacht und dann in Kanada, den USA, Australien und vielen anderen Ländern verkauft. 341 Verdächtige wurden festgenommen und 386 Kinder gerettet, sagte die Polizei in Toronto.

Kopf der Organisation war den Ermittlungen zufolge ein 42 Jahre alter Mann aus Toronto, der schon im Mai 2010 festgenommen worden war. Dieser habe sich vor allem in Osteuropa Sexvideos und – fotos mit Kindern, ausschließlich Jungen, beschafft. Dafür habe er eine ganze Reihe Partner, die solche Filme und Fotos machten, bezahlt. Über seine Webseite verkaufte er sie dann in der ganzen Welt.

Die Ermittlungen hätten im Oktober 2010 begonnen und Polizeieinheiten vor allem aus den USA, aber auch Australien, Mexiko, Spanien, Südafrika, Hongkong, Irland, Norwegen, Griechenland und Gibraltar beteiligt. Fahndern in mehr als 50 Ländern seien die Ermittlungsergebnisse der Operation ‚Spade‘ (Spaten) zur Verfügung gestellt worden.

Bei dem 42-Jährigen fanden die Polizisten den Angaben zufolge 45 Terrabyte Daten mit Hunderttausenden Fotos und Filmen. Hunderte Kunden des Kanadiers hätten identifiziert werden können. Von den 341 Verdächtigen seien allein in Kanada 108 festgenommen worden. In den USA habe es 76 und in anderen Ländern noch einmal mehr als 150 Festnahmen gegeben.²⁶²⁵

Die *dpa* meldete am 15. November 2013:

„Getarnter Kindesmissbrauch: Kinderpornoring in Kanada aufgedeckt [...]

[...] im großen Stil soll ein 42-Jähriger aus Toronto Kinderpornos in die ganze Welt verkauft haben – auch nach Deutschland. Die kanadische Polizei ermittelte jahrelang. Fast 400 junge Opfer sind identifiziert – und die Zahl könnte steigen.

Toronto [*dpa*] – Sie arbeiten als Lehrer, Ärzte, Priester, Polizisten, Hockeytrainer oder Journalisten. Sie leben in Mexiko, Australien, Südafrika, Spanien oder Deutschland. Und sie alle haben eine dunkle Verbindung zu einem Mann in der ostkanadischen Metropole Toronto: Der 42-Jährige soll seinen mehr als 300 Kunden in rund 50 Ländern Videos mit Kinderpornografie verkauft haben. Getarnt als naturalistisch-künstlerische Experimentalfilme soll er auf seiner Webseite Videos mit nackten Jungen angeboten haben – vom Kleinkind bis zum Teenager.

Viele Kinder sind für die Filme missbraucht worden, da ist sich die Polizei in Toronto sicher. Schon im Mai 2011 sei der 42-Jährige festgenommen worden, teilte sie am Donnerstag (Ortszeit) mit, seitdem wird sein Fall untersucht. Bislang konnten rund 386 Kinder als Opfer identifiziert werden, 341 Verdächtige wurden festgenommen.

Die Aufnahmen sollen unter anderem in Pfadfinderlagern und auf eigens veranstalteten Kindersex-Touren entstanden sein. Schon jetzt ist es kanadischen Medienberichten zufolge der größte jemals aufgedeckte Kinderpornoring in dem nordamerikanischen Land – und die Zahlen könnten noch deutlich steigen.

Auch nach Deutschland führen Spuren: Videos sollen hier gekauft worden sein und auch deutsche Kinder sollen unter den Opfern sein. Der Vorgang sei bekannt, sagte am Freitag ein Sprecher der hessischen Generalstaatsanwaltschaft. Nähere Informationen gab es von den deutschen Behörden jedoch zunächst nicht.

Der 42-jährige mutmaßliche Chef des Kinderpornorings sei ein unscheinbarer Mann, berichtet die Zeitung ‚Toronto Star‘, die die Operation ‚Spade‘ (Spaten) genannten Ermittlungen der Polizei mehr als ein Jahr lang begleitete: gepflegte Haare, ein kleiner Spitzbart, Jeans und Pulli. Seinem Briefträger habe er zu Weihnachten eine Flasche Wein geschenkt. Jeden Morgen sei er zu seinem unauffälligen

²⁶²⁵ „Kanadische Polizei befreit Hunderte Kinder“, *ZEIT ONLINE*, 14. November 2013, 18.23 Uhr, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-11/weltweiter-kinderpornoring-zerschlagen, zuletzt abgerufen am 2. November 2015>.

Büro an einer großen Straße im Westen Torontos aufgebrochen, auf dem Weg habe er sich noch einen Kaffee und einen Bagel geholt. Auf einem dieser Kaffee-Stopps sei er schließlich festgenommen worden.

Da hatte der 42-Jährige schon eine ausgeklügelte Website aufgebaut. Wie bei großen Online-Versandhändlern gab es Besprechungen von Filmen, Bestseller-Listen, Downloads, Kreditkartenbezahlung – und das nach Ansicht der Polizei falsche Versprechen, dass keiner der Filme gegen kanadisches oder US-amerikanisches Recht verstoße.

Mehr als drei Millionen Menschen besuchten 2010 die Website. Ganze Lastwagenladungen von Videos verließen Medienberichten zufolge das Haus des 42-Jährigen. Mehr als vier Millionen Dollar (etwa 2,9 Millionen Euro) Umsatz habe der Webauftritt gebracht, teilte die Polizei mit.

Monatlang versuchten die Beamten, an Beweismaterial zu kommen, doch der mutmaßliche Täter war vorsichtig. Dutzende Bestellungen habe er aus Angst vor Undercover-Ermittlungen abgelehnt, berichtete der ‚Toronto Star‘. Aber schließlich gelang es den Ermittlern, zehn Videos zu kaufen, von denen die Hälfte klar gegen kanadisches Recht verstoßen habe – genug für eine Festnahme.

In elf Punkten ist er nun angeklagt, darunter Besitz, Import und Export von Kinderpornografie. Wann ein Urteil fallen kann, ist noch unklar. Doch Lisa Belanger, die die Ermittlungen bei der Polizei in Toronto leitete, ist sich sicher: ‚Hinter den Kulissen fand Kindesmissbrauch statt.‘²⁶²⁶

In deutschen elektronischen Medien gab es am Morgen des 15. November 2013 im ARD/ZDF-Morgenmagazin im Rahmen der ‚Heute‘-Nachrichten zwischen 7.30 und 9 Uhr drei Mal eine gleichlautende Meldung über einen spektakulären Schlag gegen weltweiten Kinderpornoring, von Toronto aus hätten Kriminelle über das Internet Fotos und Filme verkauft, es habe Durchsuchungen in Australien gegeben und weltweit 348 Festnahmen, 100 Kinder seien befreit worden.²⁶²⁷ Deutschland und die Firma A. wurden in diesen Berichten nicht genannt.

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Ziercke* dazu erklärt:

„[...] Im Internet findet man seit vielen Jahren Debattenbeiträge zu der Frage: Was ist bei Nacktbildern noch legal? Was ist illegal? Genauso gibt es Hinweise auf die Durchführung von Durchsuchungen als polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Maßnahme, die von kriminalistischen Prognosen ausgehen. Speziell zu den Aktionen der kanadischen Polizei in Verbindung mit der Filmfirma Azov finden sich schon im März des Jahres 2013 viele Hinweise, auch über Festnahmen und Hausdurchsuchungen insbesondere in Kanada [...].“²⁶²⁸

- c) Kenntnisnahme der Meldungen durch Sebastian Edathy und eigene Recherchen Edathys im Internet

Diese Berichterstattung nahm auch *Edathy* zur Kenntnis. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgeführt:

„[...] Ich habe ungefähr Mitte November der deutschen Medienberichterstattung entnommen - November 2013 -, dass in Kanada die dortigen Sicherheitsbehörden ermitteln würden gegenüber einer Firma, die im Internet Filme vermarktet und vertrieben hat, und dass diese Firma weltweit Kunden beliefert habe. Es bedurfte nur einer kurzen Internetrecherche, um herauszufinden, wie diese Firma heißt. Ich glaube, das war in der Berichterstattung nicht, wenn überhaupt, dann nur im Einzelfall mal genannt. Aber es war ein Leichtes, über eine Internetsuche herauszufinden, welche Firma das ist, weil

²⁶²⁶ dpa-Meldung vom 15. November 2013.

²⁶²⁷ ZDF-Aufzeichnung der Morgenmagazin-Sendung vom 15. November 2013 von 7.30-8.00 Uhr (Minute 1.50-2.13), 8.00-8.30 Uhr (Minute 3.31-3.53) und 8.30-9.00 Uhr (Minute 3.36-4.01).

²⁶²⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 11.

mir erinnerlich war, dass ich, einige Jahre zurückliegend, in Kanada meines Erachtens nicht strafbare Filme bestellt hatte.

Diese Internetrecherche hat mich dann bestätigt, dass das genau die Firma ist. Ich habe jetzt den Unterlagen aus der Ermittlungsakte entnommen, ich hätte da - das stimmt auch - zwischen 2005 und 2010 - das war also Ende 2013 natürlich schon eine gewisse Zeit her - unter meinem Namen an meine private Wohnanschrift in Niedersachsen über meine private Kreditkarte - die ich auch übrigens mir nicht extra zugelegt habe; das ist die, die ich seit Jahren habe - Material bestellt. [...]“²⁶²⁹

Gemäß seiner Einlassung vor dem Untersuchungsausschuss hat *Edathy* diesen Meldungen zum damaligen Zeitpunkt aber keine besondere Bedeutung beigemessen:

„[...] Ich habe es etwas irritierend gefunden und konnte das gar nicht einordnen, was denn jetzt dieser Firma vorgeworfen wird. Ich habe auch damals nur aufgrund der Kenntnisnahme des Sachverhaltes aus den Medien dem nicht besondere Bedeutung beigemessen. Ich konnte ja nicht wissen, falls da von den kanadischen Behörden an ihre nationalen Kontaktstellen außerhalb von Kanada Listen mit Kunden weitergegeben werden: Bin ich da überhaupt drauf? Einmal wegen der zurückliegenden Zeit - mehrere Jahre seit der letzten Bestellung -, und zum anderen auch, weil ich mir nicht vorstellen konnte, dass das Material, was ich bestellt habe, rechtlich zu beanstanden sein könnte [...]“²⁶³⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* zu von ihm durchgeführten Internetrecherchen erklärt:

„[...] ich habe das gemacht, ja, klar, weil ich mehr wissen wollte. Ich wollte halt wissen: Ist das wirklich die Firma? Das war für mich dann klar. Was für mich natürlich nicht klar war, ist: Bin ich auf einer solchen Liste überhaupt enthalten? Ich wusste ja nicht: Haben die jetzt noch von vor zehn Jahren den Kundenstamm, die kanadischen Behörden, oder machen die selber eine Selektion? Ich habe dann den Akten entnommen, dass - das ist halt dann bei divergierenden Rechtssystemen so - da zum damaligen Zeitpunkt die strafrechtliche Situation in Kanada eine deutlich schärfere war als in Deutschland. Ich hatte aber eigentlich gedacht, okay; ich war der festen Überzeugung, dass das, was ich bestellt hatte - - Ich habe unter Klarnamen, Privatanschrift, meiner regulären Kreditkarte; nichts irgendwie extra beschafft oder irgendwie konspirativ; nein, völlig offen und guten Gewissens, weil ich der festen Überzeugung war, das ist legal. Wie das in Kanada gesehen wird, wusste ich natürlich nicht. Deswegen war für mich offen: Haben die noch so weit zurückreichend eine Kundenliste? Und wenn sie eine haben: Machen sie vielleicht eine Selektion zwischen dem, was sie als Kunden betrachten, die möglicherweise strafbares, und Kunden, die eindeutig legales Material bestellt haben?

Insofern war das so, dass das, was mir Hartmann dann sagte, einfach eine ergänzende Information war, die natürlich für mich sehr wichtig war, weil ich zu dem Zeitpunkt dann einfach wusste: Okay, der Vorgang existiert. [...]“²⁶³¹

Zu den vorhandenen Recherchemöglichkeiten im Internet hat der Zeuge *Edathy* berichtet:

„[...] Wenn Sie die Stichworte da eingeben: ‚Azov‘, ‚Kanada‘, ‚Pornografieverdacht‘, dann finden Sie die ersten Einträge in deutschsprachigen Internetforen - - die sind schon Monate vor Oktober 2013 erfolgt, weil es ja andernorts, nicht nur in Kanada selbst, sondern auch in anderen Ländern, Maßnahmen gegeben hat. Ob ich das jetzt aus der Zeitung hatte oder im Fernsehen gesehen habe, das kann ich jetzt nicht direkt sagen. Aber jedenfalls bin ich hellhörig geworden, als ich gelesen oder gesehen hatte, es geht da um eine kanadische Firma. Mir war ja bewusst, dass ich bei einer kanadischen Firma, Jahre zurückliegend - nach den Unterlagen des BKA war das zwischen 2005 und 2010; das war Ende 2013 ja nicht ganz taufersch, der Vorgang, um den es geht - - aber dass es halt eine kanadische Firma war; ich wusste auch noch den Namen. Ob der Name der Firma bei den Medienberichten vorkam, das weiß

²⁶²⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 11.

²⁶³⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 11.

²⁶³¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 45.

ich nicht. Aber mit den Stichworten, die über die Medienberichte geliefert wurden, konnten Sie mittels einer einfachen Internetrecherche sofort weitergehende Informationen sich erschließen. [...]“²⁶³²

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Also, wenn Sie damals ein bisschen gegoogelt haben im Netz, konnten Sie feststellen, dass es bereits im November erste Durchsuchungen gab bei einzelnen deutschen Kunden dieser Firma. [...]“²⁶³³

Der Zeuge *Noll* hat sich in seiner Vernehmung ebenfalls zu Recherchemöglichkeiten im Internet geäußert:

„[...] Er [*Edathy*, Anm.] hat natürlich versucht, herauszufinden, ob er irgendetwas finden kann, also welche Firma das ist, wie weit das ist, ob es da irgendwelche Ermittlungen in Deutschland geben könnte. Es war so, dass er mich auch auf die Medienberichte verwiesen hat oder mir, glaube ich, sogar welche - - Ich weiß nicht, ob er mir welche ausgehändigt hat. Ich glaube, es war eher so, dass ich dann selber nachgeschaut habe, auch im Internet, versucht habe, das zu verifizieren, und versucht habe, da Bestätigung zu erlangen, und habe das auch alles bestätigt gesehen, was er mir dazu gesagt hatte, also welche Firma das ist. In der Tat war da schon von Durchsuchungen die Rede. Ob das richtige Berichte waren, kann ich nicht sagen, aber das fand man im Internet so.

Es war auch so, dass er darauf hingewiesen hatte, dass Herr Ziercke sich schon zu der Geschichte geäußert hätte. Der hätte wohl sinngemäß gesagt, es sei wohl nicht alles strafbar, worum es da gehen würde, oder irgend so etwas in dieser Richtung. Ich habe auch versucht, das dann selber noch mal zu verifizieren. Ich habe irgendeine Äußerung auch von Herrn Ziercke gefunden, die dazu passte.“²⁶³⁴

d) Aussagen Sebastian Edathys über anderweitige Wahrnehmungen

In einem Interview mit der Zeitschrift *DER SPIEGEL* vom 17. Februar 2014 wurde der Zeuge *Edathy* unter anderem gefragt, ob er vorab über die Ermittlungen gegen ihn informiert gewesen sei oder ihm jemand einen Tipp gegeben habe. Bei der Beantwortung seiner Frage hat sich der Zeuge *Edathy* auf die Darstellung seiner Wahrnehmungen der deutschen Medienlandschaft über das Projekt „Spade“ beschränkt. Erst auf die Frage, warum er sein Mandat Anfang Februar 2014 niedergelegt habe, antwortete *Edathy*, dass ihm keinerlei Hinweise auf bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen vorlagen.²⁶³⁵

In einem weiteren Interview mit der Zeitschrift *DER SPIEGEL* vom 17. März 2015 wurde der Zeuge *Edathy* nach einem Informanten aus der Partei sowie nach der Herkunft seiner Informationen über die Ermittlungen gefragt. Der Zeuge beschränkte seine Antwort erneut auf die Darstellung seiner medialen Wahrnehmung der Ermittlungen. Auf den Vorhalt, dass es den Verdacht gebe, dass er einen Tipgeber gehabt habe, verneint der Zeuge *Edathy* die Frage, ob er mit *Sigmar Gabriel*, *Thomas Oppermann*, *Dr. Frank-Walter Steinmeier* oder *Christine Lambrecht* über den Fall gesprochen habe. Weiterhin begründete der Zeuge in dem Interview seinen

²⁶³² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 44.

²⁶³³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 34 f.

²⁶³⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 19.

²⁶³⁵ „Ungeheuerlich“, *Spiegel-Online*, 17. Februar 2014, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-125080775.html>, zuletzt abgerufen am 24. September 2015.

Mandatsverzicht am 7. Februar 2015 mit der Ungewissheit über ein mögliches Ermittlungsverfahren und die damit einhergehende psychisch belastbare Situation.²⁶³⁶

e) Kenntnisnahme der medialen Berichterstattung über die Operation durch Michael Hartmann

Von der entsprechenden Medienberichterstattung über die polizeiliche Maßnahme nahm *Hartmann* gemäß seiner Aussage ebenfalls Kenntnis:

„[...] Ich hatte am Morgen dieses Tages über eine Nachrichtensendung des Fernsehens von dem Zugriff in Kanada erfahren. Als Innenpolitiker nahm ich diese Information sehr aufmerksam wahr; denn ich war Befürworter der Vorratsdatenspeicherung [...] und erwartete heiße Debatten darüber in Leipzig. In der SPD war das Thema ohnehin sehr umstritten. [...]“²⁶³⁷

2. Gespräch zwischen Sebastian Edathy und Michael Hartmann am 15. November 2013

Am Abend des 15. November 2013 kam es am Rande des sogenannten Parteiabends in der Raucherlounge zu einer Begegnung zwischen *Michael Hartmann* und *Sebastian Edathy*. Dabei ging *Sebastian Edathy* auf *Michael Hartmann* zu.

a) Aussage Sebastian Edathys

Der Zeuge *Edathy* hat ausgesagt, *Hartmann* habe ihm an diesem Abend mitgeteilt, dass sich *Edathys* Name auf der Kundenliste einer kanadischen Firma, gegen die Ermittlungen liefen, befinde und dass darüber sowohl *Dr. Frank-Walter Steinmeier* als auch *Thomas Oppermann* Bescheid wüssten.

aa) Gesprächsablauf

Das Gespräch hat er wie folgt beschrieben:

„[...] Ich habe [...] am Parteitagsabend, an diesem 15.11., Herrn Hartmann angesprochen. Ich bin auf ihn zugegangen und wollte eigentlich inhaltlich das Telefonat, das wir einige Wochen vorher geführt hatten, fortsetzen. [...] Wir haben darüber kurz gesprochen, und dann stellte er mir, für mich völlig [...] überraschend [...]; ich hatte zwar aus den Medien das gehört mit Kanada, aber ich habe nicht damit gerechnet, dass das irgendwo weiter bekannt sein könnte; zumal die Tatsache, dass ich da Kunde war [...] ich habe natürlich mir das nicht aufgeschrieben, was er mir gesagt hat, aber es war so ungefähr oder ziemlich genau wahrscheinlich sogar: Bist du bereit für eine schlechte Nachricht?

[...] er sagte mir dann halt, er hätte aus Sicherheitskreisen - also BKA wurde dann benannt; keine Personen - - er sei aus Sicherheitskreisen informiert. Die kanadischen Sicherheitsbehörden oder die nationale Polizei Kanadas habe jedenfalls dem BKA eine Liste mit Kunden aus Deutschland übermittelt, die bei dieser kanadischen Firma Filme bestellt hatten, und zurzeit würde geprüft, ob unter dem angebotenen Filmmaterial der Firma strafbares Material sich befinden könne. Es sei aber bereits aufgefallen, dass ich als damaliger Bundestagsabgeordneter auf dieser Liste zu finden sei. Er sagte mir,

²⁶³⁶ „Ich bin verfermt“, *Spiegel-Online*, 17. März 2014, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-125966631.html>, zuletzt abgerufen am 24. September 2015.

²⁶³⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 77.

die BKA-Spitze wüsste davon. Es fielen keine Namen, aber ich habe das so verstanden: mehr als eine Person. [...] Man wird ja auch als Leitung eines Sicherheitsapparates nicht ohne Vorarbeit anderer Mitarbeiter über solche Sachverhalte unterrichtet.

[...] die Spitze des BKA sei im Bilde. Es ginge jetzt noch gar nicht darum, ob es zu einem Ermittlungsverfahren kommen könnte. Es gebe zurzeit kein Ermittlungsverfahren, könnte aber theoretisch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem solchen kommen könnte. Informiert seien der damalige Innenstaatssekretär Herr Fritsche, der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich, und die Information habe auch erreicht die Herren Thomas Oppermann und Frank-Walter Steinmeier. Ich habe nicht nachgefragt, auf welchem Wege, aber, wie gesagt, die Aussage von Hartmann war: BKA hat die Information, und sie hat eben ihren Weg bereits gefunden zu einer größeren Zahl von Personen. [...]“²⁶³⁸

Weiter hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Und er selber sagte mir, er hätte ebenfalls, wie ich ja auch, zeitnah in den Medien die Berichterstattung zur Kenntnis genommen. Also, er sagte mir - - Ich glaube, ich habe es auch kurz gesehen; ich war sogar noch im Hotel. Das war, glaube ich, am 15.11. vormittags; kann man aber wahrscheinlich nachschauen bei ARD oder ZDF, ich weiß nicht, wer da federführend war. Im Frühstücksfernsehen gab es wohl einen Bericht, in Kanada läuft was. Es gibt auch deutsche, es gibt internationale Kunden, wohl auch in Deutschland. Und er sagte mir - das war allerdings noch in Leipzig selber -, nachdem das jetzt in den Medien sei, hätte er sich entschlossen, mir zu sagen: Ja, du bist da auch auf der Liste.“²⁶³⁹

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgesagt:

„[...] er, also Hartmann, habe über die Tatsache, dass ich auf einer Kundenliste des bekannten kanadischen Unternehmens stehe, Gespräche geführt, wohl, wie er mir sagte - 15.11.2013., genau - - wo er mir sagte, dass die wohl getrennt geführt worden sind, einmal mit Thomas Oppermann und einmal mit Frank-Walter Steinmeier.

Dazu ist mir noch eingefallen, dass er mir sagte, er hätte bei der Reaktion von Herrn Steinmeier ein Gefühl gehabt, dass Steinmeier meine Situation sehr empathisch sieht. Steinmeier habe ihm, also Hartmann, gesagt, das sei zum einen sicherlich für mich besonders schwierig, darüber möglicherweise nachdenken zu müssen, das Mandat niederzulegen, weil es sich um ein Direktmandat handele. Zum anderen sagte mir Hartmann, Steinmeier habe sich bei Hartmann erkundigt, ob ich ein stabiles persönliches Umfeld hätte, das für den Fall, dass die Vorwürfe gegen mich öffentlich werden könnten, zu mir steht. Das hat mir Hartmann, vermute ich, deswegen gesagt, weil er das von der Empathieleistung her sehr stark abgegrenzt hat gegenüber dem, was in dem Gespräch, das er mit Herrn Oppermann geführt hat, dieser Herr Hartmann gesagt hat. [...]“²⁶⁴⁰

Auf die Frage, weshalb er die Namen *Fritsche* und *Dr. Friedrich* in seiner eidesstattlichen Versicherung nicht erwähnt habe, hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt, dass dies nicht absichtlich geschehen sei. ²⁶⁴¹

Dazu befragt, weshalb er den Namen *Gabriel* in seiner eidesstattlichen Versicherung nicht unter dem 15. November 2013 aufgeführt habe, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

²⁶³⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 11 f.

²⁶³⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 41.

²⁶⁴⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 86 f.

²⁶⁴¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 93.

„Na ja, wenn er [Hartmann, Anm.] mir am 18.11. gesagt hat, Sigmar weiß auch Bescheid, dann kann ich das ja nicht hier so aufschreiben, dass er mir das schon am 15.11. gesagt hat.“²⁶⁴²

bb) Reaktion Edathys auf dieses Gespräch

Seine Reaktion hat der Zeuge *Edathy* wie folgt beschrieben:

„[...] Ich habe das so entgegengenommen. Wir haben das Gespräch jetzt nicht intensiv vertieft. Wir waren ja auch nicht alleine, sondern das war eine Veranstaltung mit vielen Hundert Besuchern. Wir standen zwar alleine am Tisch, aber konnten natürlich auch nicht ausschließen, ob jemand vielleicht doch zufällig das eine oder andere Wort aufschnappt, und waren so verblieben, dass wir das Gespräch fortsetzen. [...]“²⁶⁴³

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„[...] er [Hartmann, Anm.] sagte mir schon Mitte November entweder in Leipzig oder drei Tage später hier in Berlin, am 18.11., [...] er ginge davon aus, dass in der Spitze des BKA ungefähr 20 Leute informiert seien. Das war natürlich für mich eine ziemlich heftige Nachricht neben der Information, dass mein Freund Fritsche und der damalige Innenminister informiert waren, Oppermann informiert war, Steinmeier informiert war und Gabriel informiert war; da war für mich völlig klar: Du brauchst jetzt hier mit niemandem in der Fraktion mehr über irgendwelche hervorgehobenen Posten für dich sprechen. - Und es hat auch niemand mehr nachgefragt.“²⁶⁴⁴

Nach dem Gespräch habe sich *Edathy* an diesem Tag vorzeitig in sein Hotel begeben:

„[...] Ich war am 15. November vorzeitig wieder im Hotel; ich hatte da keine Lust, noch irgendwie Smalltalk mit anderen Leuten - nachdem ich die Nachricht hatte am 15.11. von Hartmann - zu betreiben. Ich bin ins Hotel, habe lange nachgedacht, viel geraucht und, ich glaube, zwei - wahrscheinlich waren es auch nicht zwei Bier, es waren wahrscheinlich mehr [...].“²⁶⁴⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Also, ich hätte jetzt nicht zwingend dieser Information bedurft. Ich hätte natürlich gar keine Möglichkeit gehabt, zu wissen, ob da jetzt wirklich was kommt; das nicht. Aber die Tatsache, dass die Möglichkeit besteht, dass etwas passieren könnte, hatte ich aus den Medien ableiten können. [...]“²⁶⁴⁶

b) Darstellung Michael Hartmanns

aa) Pressemitteilung vom 14. Dezember 2014

Der Abgeordnete *Hartmann*, der laut der Zeitschrift *Stern* zunächst bekundet hatte, sich zu den im *Stern* vom 17. Dezember 2014 dann veröffentlichten, aber bereits vorab kommunizierten Vorgängen, aus Respekt vor der Arbeit des Untersuchungsausschusses, von dem er wahrscheinlich als Zeuge geladen werde, nicht zu äußern, veröffentlichte am 14. Dezember 2014 folgende Erklärung:

²⁶⁴² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 93.

²⁶⁴³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 12.

²⁶⁴⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 45.

²⁶⁴⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 47.

²⁶⁴⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 34 f.

„Pressemitteilung von Michael Hartmann, MdB

Die Darstellung von Herrn Edathy ist unzutreffend. Bisher hatte er sich öffentlich zum Sachverhalt mehrfach anders geäußert. Danach will er aus den Medien über die Ermittlungen gegen einen kanadischen Kinder-Pornoring erfahren haben. Wie mittlerweile bekannt, stand er dort auf der Kundenliste. Die Nachricht über die Zerschlagung des Rings wurde zum Zeitpunkt des SPD-Bundesparteitags in Leipzig vom 14.-16. November 2013 veröffentlicht.

Am Morgen des 15.11. entnahm ich den Medien Informationen über ein von Kanada ausgehendes Ermittlungsverfahren wegen des Erwerbs von "Kinderpornographie". Mich interessierte der Vorgang zunächst, weil ich daraus Schlußfolgerungen für die Diskussion über Datenvorratsspeicherung erwartete. Am Abend dieses Tages sprach mich Edathy auf einer Veranstaltung am Rande des Parteitages auf dieses Verfahren an und offenbarte mir, daß er bei der in Rede stehenden Firma Kunde gewesen war. Er teilte mir weiterhin mit, daß das von ihm erworbene legale Material auch über Amazon zu erhalten sei. Gleichwohl machte er sich Sorgen und fragte mich, ob ich ihm helfen könne. In der Zeit danach versuchte ich, mich um ihn zu kümmern. Dazu war ich als innenpolitischer Sprecher und langjähriger Kollege des einstmals von mir geschätzten Kollegen Edathy verpflichtet. Nicht nur mir war aufgefallen, daß es ihm schlecht ging. In diesem Zusammenhang haben wir verschiedentlich über seine Befürchtung, gegen ihn könne strafrechtlich ermittelt werden, kommuniziert. Ich habe versucht, ihn zu beruhigen. Auf angebliche Informationen des damaligen BKA-Präsidenten Ziercke griff ich dabei nicht zurück. Ich werde mich in dieser Sache einstweilen nicht weiter äußern, unter anderem weil ich andernfalls Einzelheiten zu dem damaligen Zustand von Edathy offenbaren müßte.

Michael Hartmann²⁶⁴⁷

bb) Aussage des Zeugen Hartmann vor dem Untersuchungsausschuss

Nach der Erinnerung des Zeugen *Hartmann* hat *Edathy* ihm in diesem Gespräch von möglichen Vorwürfen gegen ihn im Zusammenhang mit der Zerschlagung eines Kinderporno-Ringes berichtet.

aaa) Gesprächsverlauf

Zum Gespräch mit *Edathy* hat der Zeuge *Hartmann* in seiner Vernehmung ausgesagt:

„[...] Am Abend des 15. November kam es zu jener Begegnung mit Sebastian Edathy, bei der er mich erstmals über mögliche Vorwürfe gegen ihn im Zusammenhang mit der Zerschlagung eines Kinderpornorings in Kanada konfrontierte. Ihm war durch die mediale Berichterstattung wohl bekannt geworden, dass es diese Ermittlungen gab. Er wusste, dass er dort Kunde war. Er schilderte mir eindringlich, dass er keinerlei illegales Bildmaterial geordert habe und dass er es lächerlich fände, deswegen möglicherweise in Verruf zu geraten, und das in Rede stehende Material ja auch bei Amazon frei angeboten würde. Seine Sorge war nicht, dass gegen ihn ermittelt würde, sondern dass ein legales Verhalten bekannt würde, das ihn aber in der Öffentlichkeit in ein schlechtes Licht stellen und Karriereerwünsche vereiteln könnte. Er befürchtete, in Verruf zu geraten. Ich verstand die Ansprache so, dass er darüber den Austausch mit mir suchte. Er bat mich um Beratung, Hilfe und Unterstützung. Dies sagte ich ihm in allgemeiner Form zu. [...]“²⁶⁴⁸

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Hartmann* präzisiert:

²⁶⁴⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 21, Anlage 1, S. 4.

²⁶⁴⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 76 f.

„Er hat mir sinn-, fast wortgemäß gesagt, dass er auf der Kundenliste stand. Er hat gesagt, wenn deswegen gegen ihn ermittelt werden würde, wäre das ja wohl ein Witz, weil man das in Rede stehende Material, das er mir nicht näher beschrieben hat, auch über Amazon bekommen könnte [...]“²⁶⁴⁹

Der Begriff „Kinderpornografie“ sei nach der Erinnerung *Hartmanns* nicht gefallen.²⁶⁵⁰

Auf entsprechende Nachfrage dazu hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„Also, ich kann das Gespräch im Wortlaut Ihnen nicht wiedergeben. Dass der Schlag gegen einen sogenannten - - Dass der Schlag gegen einen Kinderpornoring in Kanada geführt wurde, das war Nachrichtenlage.“²⁶⁵¹

Ob der Name „azov-Films“ gefallen sei, hat sich der Zeuge *Hartmann* nicht erinnern können.²⁶⁵²

Auf die Frage, ob *Edathy* strafrechtliche Ermittlungen befürchtet habe, hat der Zeuge ausgesagt:

„Die Grundbefürchtung, dass mit der Zerschlagung einer Firma, die wohl auch solches Material angeboten haben soll, er überhaupt in einen Diskussions- und vielleicht auch Ermittlungszusammenhang geraten könnte, die gab es.“²⁶⁵³

bbb) Keine Informationserlangung oder -weitergabe an andere Personen durch Hartmann

Der Zeuge *Hartmann* hat dargestellt, dass er zu keinem Zeitpunkt von anderen Personen Informationen im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen *Sebastian Edathy* erhalten habe. Daher habe er auch keine Informationen weitergeben können:

„[...] Weder zu einem früheren noch späteren Zeitpunkt setzten mich Herr Gabriel oder Herr Steinmeier oder Herr Oppermann in Kenntnis über ihr Wissen. Auch Herr Ziercke oder andere Personen taten dies nicht. Daher konnte ich auch keine Informationen weitergeben. [...]“²⁶⁵⁴

Auch mit Angehörigen des Bundeskriminalamtes habe er nicht über die *Causa Edathy* gesprochen.²⁶⁵⁵

Auf die Frage, ob in Gesprächen mit BKA-Angehörigen die Operation „Selm“ angesprochen worden sei, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Ich habe keine sichere Erinnerung, ob oder ob nicht. Mit Sicherheit alle Themenfelder, alle aktuellen Themen spielten immer wieder in Besprechungen mit dem BKA eine Rolle in unterschiedlichster Zusammensetzung, zum Teil auch mit Personen, die ich Ihnen gar nicht benamen könnte.“²⁶⁵⁶

²⁶⁴⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 97.

²⁶⁵⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 93.

²⁶⁵¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 97.

²⁶⁵² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 105.

²⁶⁵³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 97.

²⁶⁵⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 77.

²⁶⁵⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 104.

²⁶⁵⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 111.

cc) Sonstige Verlautbarungen von Michael Hartmann

Der Zeuge Hartmann hat in seinem Schreiben vom 30. Januar 2015²⁶⁵⁷, mit dem er Korrekturen zum Protokoll seiner Vernehmung vom 18. Dezember 2014 anbrachte, unter Ziffer 3., letzter Satz, zunächst ausgeführt, dass er bei der nächsten Befragung im Untersuchungsausschuss auch für weitere Fragen zur Verfügung stehe.

Zu Beginn seiner weiteren Vernehmung am 5. Februar 2015 hat der Zeuge Hartmann von einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch und dies glaubhaft gemacht²⁶⁵⁸ durch Bezugnahme auf die Anlagen (Schreiben der Staatsanwaltschaften Berlin und Hannover) zu seinem Schreiben vom 5. Februar 2015²⁶⁵⁹.

c) Persönliches Verhältnis zwischen Edathy und Hartmann

Im Untersuchungsausschuss ist auch das persönliche Verhältnis zwischen *Sebastian Edathy* und *Michael Hartmann* thematisiert worden.

aa) Darstellung des Zeugen Hartmann

aaa) Verhältnis zu Edathy

Gemäß der Darstellung des Zeugen *Hartmann* war das persönliche Verhältnis zwischen beiden Personen von keiner besonderen Zuneigung geprägt:

„[...] Ich darf vorabstellen, dass ich mit Herrn Edathy weder befreundet war noch dass wir uns besonders mochten. Ich fand ihn bereits seit längerer Zeit sehr schwierig im Umgang. Ich hatte auch zuvor erlebt, dass er sich mir gegenüber sehr unkollegial verhalten hat. Sein Benehmen schien mir teilweise geradezu unverständlich. [...] Hinzu kam, dass er in den letzten Monaten des vergangenen Jahres, für viele Menschen im und beim Deutschen Bundestag wahrnehmbar, Alkoholprobleme zeigte. [...]“²⁶⁶⁰

Rückblickend hat er seine gemeinsame Zeit als Abgeordneter mit *Sebastian Edathy* wie folgt geschildert:

„[...] Ich kannte Herrn Edathy seit dem Jahre 2002, als ich erstmals in den Bundestag einzog. Er war bereits Mitglied des Innenausschusses; ich wurde es. In dieser Wahlperiode entwickelten wir zunächst ein gutes, kollegiales Verhältnis. 2005 wurde Herr Edathy dann Innenausschussvorsitzender, während ich als stellvertretender innenpolitischer Sprecher und Obmann meiner Fraktion dem Gremium weiterhin angehörte. Unser Kontakt wurde schwächer.

In der 2009 beginnenden 17. Wahlperiode wollte Herr Edathy erneut Innenausschussvorsitzender, unter Umständen sogar stellvertretender Fraktionsvorsitzender werden. Die SPD war jedoch Opposition geworden, weshalb Herr Edathy beide Ziele nicht erreichte. Deshalb strebte er plötzlich die Funktion des innenpolitischen Sprechers, ein Amt, das mich grundsätzlich ebenfalls interessierte, an. [...] Ich verzichtete daher auf eine Kandidatur. Herr Edathy erhielt hingegen bei einer internen geheimen Wahl in der AG Innen meiner Fraktion lediglich eine Stimme. Deshalb verließ er enttäuscht und verbittert den Innen- und wechselte in den Rechtsausschuss. Er machte vor allem mich für seine Niederlage

²⁶⁵⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, Anlage 2.

²⁶⁵⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 26, S. 49 f.

²⁶⁵⁹ Ausschuss-Drs. 18(27) 86.

²⁶⁶⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 75.

verantwortlich und wollte keinerlei Kontakt mehr mit mir. Dennoch unterstützte ich später uneingeschränkt, dass er für die SPD den Vorsitz im NSU-Untersuchungsausschuss erhielt; denn fachlich war er dafür auf jeden Fall geeignet.

Zum Ende der Wahlperiode - ich war mittlerweile seit zwei Jahren innenpolitischer Sprecher - kündigte er mir an, in der 18. Wahlperiode wieder in den Kreis der Innenpolitiker zurückkehren zu wollen. Er entschuldigte sich für sein früheres Verhalten mir gegenüber, sagte mir Unterstützung bei einer erneuten Sprecherkandidatur zu und bat mich, ihn gegebenenfalls ebenfalls bei seinen Karriereplänen für den Fall einer SPD-Regierungsbeteiligung zu unterstützen. Dieses signalisierte ich ihm, war aber vor allem froh, dass die kollegial unangenehme Spannung zwischen uns aufgelöst schien. Ein engeres Verhältnis zwischen Herrn Edathy und mir bestand nicht. [...]“²⁶⁶¹

bbb) Angeblicher Grund Edathys, sich Hartmann anzuvertrauen

Zu dem möglichen Grund befragt, weshalb *Sebastian Edathy* ihm beim Bundesparteitag diese Informationen anvertraut habe, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„[...] Er befürchtete einfach, in Verruf zu geraten; das war seine große und intensive Sorge. Und er nutzte nicht nur unser wieder kollegiales Verhältnis legitimerweise, um sich mit mir auszutauschen, weil er in mir so was wie eine Art Vertrauensperson sah, sondern ich denke, er hoffte darauf, dass ich ihm mehr sagen kann, weil ich eben weiß, wie solche Verfahren laufen können - ich hatte mich als innenpolitischer Sprecher mit diesen wie mit anderen großen Fachfragen immer wieder beschäftigt -, und weil ich vielleicht auch Informationen für ihn beschaffen könnte.“²⁶⁶²

bb) Darstellung des Zeugen Edathy

aaa) Verhältnis zu Hartmann

Nach der Darstellung *Sebastian Edathys* war sein Verhältnis zu *Michael Hartmann* einige Zeit angespannt gewesen:

„[...] Ich hatte einen Dissens mit Herrn Hartmann, der war auch ziemlich intensiv. Das hat zwei Jahre gedauert, bis wir das einigermaßen überwunden haben und wieder ordentlich miteinander umgegangen sind. Wir waren uns zwei Jahre aus dem Weg gegangen. Das war 2009 nach einer herben Wahlniederlage für die SPD. Wir waren da abgestürzt auf 23 Prozent, haben sehr viele Mandate verloren, und damals, bis 2009, war ich halt vier Jahre lang Vorsitzender im Innenausschuss gewesen. Bei den Verhandlungen über die Ausschussvorsitze, wo der SPD halt im Vergleich zur vorhergehenden Wahlperiode deutlich weniger Positionen zur Verfügung standen, hat sich dann ergeben, dass bei den Verhandlungen das Ergebnis war, dass der Vorsitz von der Union besetzt wird im Innenausschuss durch Herrn Bosbach. Er ist ja jetzt auch in der aktuellen Wahlperiode der Vorsitzende des Innenausschusses.

Da ich im Bereich der Innenpolitik bleiben wollte, hatte ich mich dann entschieden, für den Sprecherposten in der SPD-Arbeitsgruppe 2009 zu kandidieren. Das Ergebnis war ein ziemliches Desaster: Ich habe nur meine eigene Stimme bekommen in geheimer Abstimmung. Eigentlich hatte ich mit Michael Hartmann da Vorgespräche geführt, aber er wollte mich unterstützen für den Vorsitz; er wollte eigentlich Sprecher werden. Als das mit dem Vorsitz nicht geklappt hat, wollte ich Sprecher werden. Das fand er nicht gut - verständlicherweise. Und nach dieser herben Niederlage mit acht zu eins Stimmen

²⁶⁶¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 76.

²⁶⁶² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 82.

oder was war für mich klar: Du kannst jetzt als ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses nach einem solchen Wahlergebnis nicht sinnvollerweise als Mitglied der Arbeitsgruppe der SPD im Innenausschuss bleiben. [...]“²⁶⁶³

Ab dem Jahr 2011 habe sich das Verhältnis zu *Hartmann* aber wieder verbessert:

„[...] Dann habe ich halt erklärt, ich hätte mich entschieden, den Ausschuss zu verlassen. Zwei Jahre später ist dann Michael Hartmann zum innenpolitischen Sprecher gewählt worden. Wir hatten halt da ein paar Friktionen gehabt. Ich habe ihm aber, als die Abstimmung war für die Nachfolge von Herrn Wiefelspütz Mitte der letzten Wahlperiode in der Fraktion - - bin ich auf ihn zugekommen, habe ihm damals - 2011 muss das gewesen sein - gesagt: Hier gibt es zwei Kandidaten für den Sprecherposten. Einer davon bist du. Ich will dir nur sagen: Ich habe das damals ärgerlich gefunden, dass wir so einen Dissens hatten vor zwei Jahren, aber du hast meine Stimme in der Fraktion bei der Abstimmung. Ich finde, du bist der geeignete Kandidat, das jetzt zu machen. Du hast es auch verdient. - Darüber hat er sich offenkundig gefreut, und seitdem, also seit 2011, war das Verhältnis wieder relativ intakt [...]“²⁶⁶⁴

An anderer Stelle hat *Edathy* ausgeführt:

„[...] Also, wir waren nicht befreundet; aber innerhalb der SPD-Fraktion war Michael Hartmann jemand, mit dem ich überdurchschnittlich viel Kontakt hatte, weil er einfach auch ein netter Mensch ist. [...]“²⁶⁶⁵

bbb) Angieblicher Grund Hartmanns, Edathy zu informieren

Als Motivation *Michael Hartmanns*, ihn über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu informieren, hat der Zeuge *Edathy* angegeben:

„[...] Dass mich Michael Hartmann informiert hat, hat er mir gegenüber mit unserem Vertrauensverhältnis begründet. Der ist einfach menschlich ein feiner Kerl[...].“²⁶⁶⁶

cc) Vorherige Kontakte zwischen Edathy und Hartmann bis zum SPD-Bundesparteitag

Sowohl *Hartmann* als auch *Edathy* haben vor dem Ausschuss erklärt, es habe auch vor dem SPD-Bundesparteitag Kontakte gegeben.

Der Zeuge *Hartmann* hat dazu ausgesagt:

„[...] Während des Bundestagswahlkampfes und in der Zeit danach gab es zwischen uns nach meiner Erinnerung lediglich einige wenige Telefonate und möglicherweise auch SMS-Verkehre. Diese bezogen sich auf seine Positionierung im neuen Bundestag. [...]“²⁶⁶⁷

Nach Darstellung des Zeugen *Edathy* hätten *Hartmann* und er im Kontakt gestanden, um sich bei den Karriereplanungen abzustimmen und Verwerfungen zu vermeiden:

²⁶⁶³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 38 f.

²⁶⁶⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 39.

²⁶⁶⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 40.

²⁶⁶⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 41.

²⁶⁶⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 76.

„[...] Nachdem es also diesen Vorlauf gab und klar war - - Natürlich: Hartmann als innenpolitischer Sprecher, der ist eine Größe im Bereich der Innenpolitik. Ich war jetzt auch nicht irgendwie der unbekannteste Innenpolitiker in meiner Zeit als Abgeordneter, und mein Bestreben war halt, Mitte Oktober ein Gesprächsthema mit Hartmann herbeizuführen, das davon gekennzeichnet ist, dass wir diese Verwerfungen, die wir vier Jahre vorher hatten, nicht wiederholen, sondern uns nach Möglichkeit frühzeitig auch miteinander verständigen, uns da nicht im Weg zu stehen, sondern vielleicht auch ein Paket zu schnüren, das uns allen nützt. [...]“²⁶⁶⁸

Ausweislich des vom Zeugen *Edathy* vorgelegten verschriftlichten SMS-Verkehrs hat *Hartmann* am 16. Oktober 2013 *Edathy* um 8.35 Uhr per SMS ein Telefonat angeregt.²⁶⁶⁹

Laut *Sebastian Edathy* kam das Gespräch - aus im SMS-Verkehr nachzuvollziehenden Termingründen - erst am 18. Oktober 2013 zustande.²⁶⁷⁰

In diesem habe *Hartmann* zu ihm gesagt:

„Wenn Du mal privat etwas hast, kannst Du Dich gerne an mich wenden.“²⁶⁷¹

Seinerzeit habe *Edathy* diesen Satz nicht zuordnen können, da es in dem Telefonat

„[...] um politische Zukunftspläne, über seine und meine Perspektiven in der neuen Wahlperiode [...]“²⁶⁷²

gegangen sei.

Der Zeuge *Hartmann* hat dazu erklärt, sich nicht erinnern zu können, das Telefonat geführt zu haben. Das Zitat könne er aber auch nicht dementieren. Weiter hat er ausgeführt:

„[...] Warum sollte nicht in einem Prozess auch einer kollegialen Wiederannäherung so ein Satz fallen, und inwieweit weist der auf einen Geheimnisverrat oder einen beginnenden Geheimnisverrat oder Strafvereitelung oder Ähnliches hin? - Erschließt sich mir nicht - wenn es das Telefonat überhaupt gab, was ich Ihnen nicht bestätigen kann.“²⁶⁷³

d) Aussagen von Zeugen über das, was diese im Zeitraum zwischen Mitte November 2013 bis Ende Januar 2014 über das Gespräch zwischen *Edathy* und *Hartmann* vom 15. November 2013 gehört haben wollen

Drei Zeugen haben ausgesagt, von *Edathy* über sein Gespräch mit *Hartmann* informiert worden zu sein. Bei diesen Zeugen handelt es sich um *Edathys* ehemalige Büroleiter *Nocht* und *Schuparis* sowie um seinen Rechtsanwalt *Noll* (zu Einzelheiten, Rahmen und Inhalt dieser Gespräche s. unten Zweiter Teil D. IX. 2. und 3.).

²⁶⁶⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 39.

²⁶⁶⁹ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (5), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

²⁶⁷⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 24 f.

²⁶⁷¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 25.

²⁶⁷² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 25.

²⁶⁷³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 91.

aa) Aussage des Zeugen Nocht

Der Zeuge hat in seiner Vernehmung bekundet, dass *Edathy* ihm und Herrn *Schuparis* am 25. November 2013 folgendes berichtet habe:²⁶⁷⁴

„[...] Dann erzählte er [*Edathy*, Anm.] uns, dass er, zunächst aus Medienberichten, Anlass hatte zu der Vermutung, dass es eine Liste beim Bundeskriminalamt gäbe mit Kunden einer Firma, von der er sich erinnerte, dort mal Material bezogen zu haben. In diesem Kontext sagte er uns, dass es sich dabei um Material handelt, was als kinderpornografisch eingestuft werden kann [...].“²⁶⁷⁵

„Später berichtete er uns dann, dass auf dem Bundesparteitag der SPD in Leipzig vom 14. bis zum 16. November 2013 der Abgeordnete [...] *Hartmann* auf ihn zugekommen wäre [...]

[...]

[...] und ihm quasi die Information übermittelt hätte, dass er tatsächlich auf dieser Liste stehe.“²⁶⁷⁶

Weiter hat der Zeuge beschrieben:

„[...] Herr *Edathy* hat uns dann erzählt, dass nach seiner Information der Chef des BKA, *Jörg Ziercke*, den Vorgang kennt, den damaligen Staatssekretär *Fritsche* darüber unterrichtet habe, dieser den damaligen Bundesinnenminister unterrichtet habe und dass nach seiner Kenntnis auch die Führung der SPD davon ins Bild gesetzt wurde.“²⁶⁷⁷

„[...] er sprach vom Parteivorsitzenden, vom damaligen Fraktionsvorsitzenden [...].“²⁶⁷⁸

„[...] Von *Sigmar Gabriel*, *Frank-Walter Steinmeier* und *Thomas Oppermann*.“²⁶⁷⁹

Auf die Frage, ob der Name „*Ziercke*“ gefallen sei, hat der Zeuge *Nocht* geantwortet:

„Es fiel in diesem Kontext der Name *Jörg Ziercke*. Jetzt muss ich ganz ehrlich sagen, dass ich nicht mehr ganz in Erinnerung habe, in welchem konkreten Zusammenhang. [...] Ob er uns in diesem Gespräch konkret gesagt hat, dass die primäre Quelle von *Hartmanns* Kenntnissen *Jörg Ziercke* ist, das erinnere ich nicht mehr konkret.

[...]

Ich kann mich nicht mehr richtig erinnern, ob er, wie gesagt, als Primärquelle genannt wurde oder ob es hieß: ‚aus dem Umfeld von *Ziercke*‘, oder so was wie: ‚Das kommt von *Ziercke*‘, was ja auch interpretationsfähig ist. [...]“²⁶⁸⁰

„[...] Ich würde wahrheitswidrig aussagen, wenn ich jetzt sagen würde: Ja, Herr *Edathy* hat meiner Erinnerung nach Herrn *Ziercke* als Primärquelle von Herrn *Hartmann* genannt.“²⁶⁸¹

²⁶⁷⁴ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 9, 10, 11, 12, 22.

²⁶⁷⁵ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 9.

²⁶⁷⁶ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 9 f.

²⁶⁷⁷ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 11.

²⁶⁷⁸ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 12.

²⁶⁷⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 12.

²⁶⁸⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 11.

²⁶⁸¹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 19.

Relativ sicher sei er sich aber, dass der Name „Ziercke“ in späteren Gesprächen mit *Edathy* nicht noch einmal gefallen sei. 2682

Weiter hat der Zeuge *Nocht* bekundet, er sei nach dem, was *Edathy* berichtet habe, damals davon ausgegangen, dass *Hartmann* über ein mögliches Ermittlungsverfahren informiert gewesen sei. 2683

Der Zeuge *Nocht* hat des Weiteren erklärt, ihn habe überrascht, dass *Michael Hartmann* der Informant gewesen sein soll:

„Weil zu diesem Zeitpunkt Herr *Edathy* und Herr *Hartmann* eigentlich nicht das beste Verhältnis zueinander gepflegt haben.“²⁶⁸⁴

bb) Aussage des Zeugen *Schuparis*

Nach Aussage des Zeugen *Schuparis* habe *Edathy* um ein Gespräch in *Schuparis`* Wohnung gebeten, bei dem auch *Dennis Nocht* zugegen sein sollte. Dies sei ungewöhnlich gewesen:

„[...] es gab das erste Gespräch, was wir diesbezüglich hatten; da war Herr *Nocht* mit dabei. Das war der 25. November. [...]“²⁶⁸⁵

Zum Gespräch hat der Zeuge *Schuparis* ausgesagt:

„[...] Dann hat er irgendwann erzählt, dass es - - nach Presseberichten würde er - - also würde es in Kanada dort einen Kinderpornoring gegeben haben, der aufgefliegen ist, und dass auch eine Liste mit Namen übermittelt worden wäre. Das hätte er aus der Pressemitteilung bekommen, oder das hätte er aus der Presse erfahren. Im späteren Verlauf hat er uns dann noch mehrere Details dazu gegeben, warum man sich denn so sicher ist, dass er draufstehen würde, unter anderem halt auch, dass er darüber mit Herrn *Hartmann* in Leipzig gesprochen hätte beim Parteitag.“ 2686

„[...] Ich glaube mich daran zu erinnern, dass er gesagt hat, dass Herr *Hartmann* auf ihn selber zugegangen wäre.

[...]

Herr *Edathy* hat Folgendes erst mal zu uns gesagt: Der *Michael Hartmann* ist ein wahrer Freund. Er hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass es diese Untersuchung geben - - oder dass es diese Liste geben würde, und das wüsste er aus Sicherheitskreisen.“²⁶⁸⁷

Auf die Frage, ob in dem Gespräch der Name des Präsidenten des Bundeskriminalamtes gefallen sei, hat der Zeuge *Schuparis* geantwortet:

²⁶⁸² *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 20.

²⁶⁸³ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 32.

²⁶⁸⁴ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24, - nichtöffentlich -, S. 10.

²⁶⁸⁵ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24, - nichtöffentlich -, S. 38.

²⁶⁸⁶ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24, - nichtöffentlich -, S. 39.

²⁶⁸⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 39.

„Ich habe die ganze Zeit versucht, mich daran zu erinnern, ob das - - Ich weiß mit Sicherheit, dass ‚Sicherheitskreise‘ genannt worden ist. Der Name Ziercke: Ich weiß nicht, ob in einem späteren Gespräch der Name gefallen ist. [...]. Ich bin mir jetzt nicht hundertprozentig sicher, ob an dem Abend schon der Name Ziercke gefallen ist, aber definitiv ist er später gefallen. [...]“²⁶⁸⁸

Sebastian Edathy habe aber die Namen der SPD-Politiker, die unterrichtet seien, genannt:

„[...] Meines Erachtens sind auch die Namen gefallen. Die Parteispitze wäre wohl mit informiert gewesen. Die Namen - - Ich habe mich selber dann gewundert, woher sie es wissen könnten, aber an dem Abend haben wir dann halt auch gesagt: Okay, wenn scheinbar diese Personen auch darüber Bescheid wissen würden, dann wirst du nichts mehr in der Fraktion, egal, ob daraus was wird oder nichts wird. Und wir haben das unter dem Aspekt gesehen: Was machst du jetzt mit deinem Mandat?“²⁶⁸⁹

Später habe *Edathy* auch mitgeteilt, dass *Hartmann* nach eigener Aussage seine Informationen vom BKA-Präsidenten *Ziercke* habe:

„Ich kann mich also auch nur darauf verlassen, was sozusagen Herr Edathy mir damals mitgeteilt hat, und das waren seine Worte, dass Hartmann das von Ziercke wissen würde.“²⁶⁹⁰

An den genauen Zeitpunkt dieser Information hat sich der Zeuge *Schuparis* aber nicht erinnern können:

„[...] im Laufe dieser Zeit zwischen Ende November und Anfang Dezember und bis Weihnachten hin ist auch irgendwann der Name Ziercke gefallen. Aber wann genau, an welchem Datum das war, das weiß ich nicht mehr. [...]“²⁶⁹¹

In dem Gespräch habe *Edathy* auch berichtet, dass *Frank-Walter Steinmeier*, *Thomas Oppermann* und *Sigmar Gabriel* unterrichtet seien. Der Name *Lambrecht* sei hingegen nicht gefallen.²⁶⁹²

Dazu befragt, ob er habe unterscheiden können, welche Informationen von Herrn *Hartmann* stammten und welche der Presseberichterstattung zu entnehmen gewesen seien, hat der Zeuge *Schuparis* ausgeführt:

„[...] so wie ich das damals verstanden habe am 25.11., war das so, dass Herr Edathy erfahren hat, dass es, wie gesagt, dort aufgefliegen ist und eine Liste übersandt worden wäre. Und die Bestätigung dieser Information und die letzte Kenntnis darüber hat ihm scheinbar das Gespräch mit Herrn Hartmann gebracht am 15.11.“²⁶⁹³

cc) Aussage des Zeugen Noll

Der Zeuge *Noll* hat bekundet, *Edathy* habe ihm bei der Mandatierung am 27. November 2013 berichtet:

„[...] Er schilderte [...], dass er neben der Medienberichterstattung auch Kenntnis erlangt habe von einigen Dingen über etwas, was ihm, wie er es damals zunächst ausdrückte, der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion gesagt habe. Er nannte dann im weiteren Verlauf des Gesprächs auch den Namen Hartmann, der mir damals nicht geläufig war, und ging darauf ein, was Herr Hartmann ihm berichtet hatte, nämlich dass das BKA mit der Sache befasst gewesen sei, dass das BKA wohl eine eher günstige Einschätzung abgegeben habe, dass das BKA die Sache wohl abgegeben habe

²⁶⁸⁸ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 39.

²⁶⁸⁹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 40.

²⁶⁹⁰ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 48.

²⁶⁹¹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 47.

²⁶⁹² *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 41.

²⁶⁹³ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 56.

an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Da fiel auch die Stadt Gießen. Ich konnte das zunächst nicht zuordnen, weil ich in diesem Moment nicht wusste, dass es da eine Außenstelle gibt, diese Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, und dass Gießen wohl, ohne sich jetzt inhaltlich festgelegt zu haben zur Frage ‚strafbar oder nicht‘, das Ganze an die Generalstaatsanwaltschaft Celle weitergegeben hätte. Herr Edathy sagte mir auch, dass Herr Hartmann diese Information offenbar aus dem BKA, aus Sicherheitskreisen aus dem BKA, aus der Spitze des BKA, erhalten hätte.

[...] Herr Edathy stellte aber auch dar, dass schon eine ganze Reihe von Personen in der Politik Kenntnis hätten. Klar, das BKA hat eine Berichtspflicht. Herr Fritsche habe Bescheid gewusst, also alles nach Aussage von Herrn Hartmann jetzt. Herr Fritsche habe Bescheid gewusst, Herr Friedrich habe Bescheid gewusst, und auch Herr Gabriel, Herr Steinmeier und Herr Oppermann hätten Bescheid gewusst. Herr Hartmann hätte sogar bei Herrn Oppermann und bei Herrn Steinmeier mal zu dem Thema vorgesprochen. Herr Oppermann habe Herrn Hartmann gesagt, dass dieser nicht mit Herrn Edathy darüber sprechen solle. [...]“²⁶⁹⁴

Dass BKA-Präsident *Ziercke* laut *Hartmann* der Informant *Hartmanns* gewesen sei soll, habe *Edathy* ihm im Dezember 2013 gesagt. 2695

- e) Aussage des Zeugen *Edathy* zu Wahrnehmungen am 18. November 2013 in Bezug auf sein Gespräch mit *Hartmann* vom 15. November 2013

Der Zeuge *Edathy* hat bekundet:

„[...] *Hartmann* ist am 15.11.2013 auf mich zugekommen. Das nächste Mal haben wir gesprochen Anfang der Folgeweche, am 18. November 2013. Am 18. November 2013, als wir vor dem Fraktionsaal auf der Terrasse im Reichstagsgebäude standen, sagte mir *Hartmann* unter anderem, weil *Oppermann* ihm gedroht hat, es hätte für *Hartmann* persönliche Konsequenzen, wenn er mich informiert, hätte er gezögert, mich in Kenntnis zu setzen. Er sagte mir ja, er sei - - Im Dezember hat er dann gesagt, es sei *Ziercke* gewesen.

Aber er sagte mir bereits am 18.11., er sei am Rande einer sicherheitspolitischen Tagung - - Das weiß ich noch genau: Das war hier in Berlin, dass er mir die Information gegeben hat. Das war nicht in - - Dieses Detail war nicht in Leipzig, sondern am 18.11. in Berlin. Das heißt, er hatte ja diese Kenntnis demnach schon vier Wochen, und er meinte, er sei jetzt wochenlang in einem Gewissenskonflikt gewesen, mich aus rechtlichen Gründen eigentlich nicht informieren zu dürfen, verstärkt noch mal durch die angebliche Drohung durch *Oppermann* an ihn, auf der anderen Seite, weil wir einen guten Kontakt hätten, mich da nicht sehenden Auges in eine schwierige Situation laufen zu lassen.

Und er sagte mir halt am 18.11., da hätte er länger darüber nachdenken müssen. Der Auslöser, mich anzusprechen, sei eine Fernsehberichterstattung gewesen, die ich auch zur Kenntnis genommen hatte, am 15.11. Da hat er wohl im Hotelzimmer - ich auch - diese Berichterstattung gesehen, Fernsehbeitrag über eine Pressekonferenz, die da in Kanada stattgefunden hat. Er sagte mir, er würde davon ausgehen, ich hätte das auch mitbekommen, und das wäre jetzt der Zeitpunkt, wo er mir das mitteilen wollte, dass ich da tatsächlich auf der Liste auftauchen würde und dass das halt einer ganzen Reihe von Leuten schon bekannt sei. Das hätte er nicht machen müssen, wenn er mir nicht einen Gefallen hätte erweisen wollen.“²⁶⁹⁶

²⁶⁹⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8.

²⁶⁹⁵ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8.

²⁶⁹⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 143.

3. Gespräche zwischen Hartmann und Jenssen am 15. November 2013

a) Darstellung des Gesprächs durch Jens Jenssen

Der Zeuge *Jenssen* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, am 15. November 2013 habe ihn *Michael Hartmann* am Rande des Parteiabends in der Raucherlounge darüber unterrichtet, dass der Name *Sebastian Edathys* auf einer Kundenliste im Zusammenhang mit kinderpornografischem Material stehe. An das Gespräch hat sich *Jenssen* wie folgt erinnert:

„[...] Am 15. November auf dem Parteitag der SPD in Leipzig, am Parteiabend, im Raucherzelt, in der Raucherlounge, habe ich mit Michael Hartmann gesprochen. Wir haben miteinander geplaudert, und er hat mich irgendwann beiseitegenommen, um mit mir zu zweit zu sprechen. Er hat mich gefragt, ob mir bei Sebastian Edathy in letzter Zeit Ungewöhnliches aufgefallen wäre, ob etwas komisch wäre, und ich habe nicht genau verstanden, [...] worauf er hinauswollte. Er hat dann gemeint, ob ich jemals den Eindruck gehabt habe, ob Sebastian Edathy eigenwillige, komische Vorlieben habe, und ich wusste nicht, [...] worauf er hinauswollte, was ich auch sagte.

Er hat mir dann gesagt, dass an dem Tag, dem 15., in den Medienberichten davon berichtet worden wäre, dass von einem kanadischen Unternehmen die Kundendaten übermittelt worden wären und dieses Unternehmen mit kinderpornografischem Material gehandelt habe und überprüft würde, welche Kunden davon, die übermittelt wurden, auch solches Material bezogen hätten, dass Sebastian Edathy auf dieser Liste stünde und dass die Einstufung nicht eindeutig wäre. [...]“²⁶⁹⁷

In dem Gespräch habe *Hartmann* auch mitgeteilt, dass die SPD-Fraktionsspitze bereits informiert sei:

„[...] Und er sagte mir, dass bereits auch in der Fraktionsspitze das bekannt wäre, und er sagte, woran ich mich erinnere, den Namen von Herrn Steinmeier und von Herrn Oppermann, um damit auch deutlich zu machen - - Oder mir wurde damit deutlich - oder das war auch im Gespräch dann -, dass neben der Frage des Sich-auf-der-Liste-Befindens oder nicht das im politischen Raum angekommen ist und da nicht wieder rauskommen würde. Und er fragte mich, Michael Hartmann, wie ich das einschätze, was ich darüber denke, und ich habe gesagt, dass ich niemals einen Eindruck hätte, dass ich mir das nicht vorstellen könnte, dass er auf einer solchen Liste stünde. Aber es war irgendwie klar, dass das das Ende der politischen Karriere ist. [...]“²⁶⁹⁸

Weiter hat der Zeuge berichtet:

„[...] Und er sagte mir, dass er darauf achten wird, dass, wenn etwas passiert, eine Durchsuchung oder - - ich weiß aber nicht, ob das damals schon so konkret gesagt wurde - - dass er versuchen wird, da zu sein, damit Sebastian Edathy sich nichts antut. Und ich habe ihn gebeten, mir eine SMS zu schreiben oder einen anderen Hinweis zu geben, wenn so etwas eintreten würde, damit ich auch nach Berlin kommen könnte. [...]“²⁶⁹⁹

Woher *Michael Hartmann* die Informationen gehabt habe, sei *Jens Jenssen* nach dessen Aussage nicht mitgeteilt worden.²⁷⁰⁰

Er habe *Michael Hartmann* danach aber auch nicht gefragt:

²⁶⁹⁷ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 76.

²⁶⁹⁸ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 76.

²⁶⁹⁹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 76.

²⁷⁰⁰ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 80.

„[...] ich habe ihn nicht gefragt. Michael Hartmann ist ein langjähriger Innenpolitiker, der was zu dem Thema gesagt hat, und das habe ich ihm geglaubt. Ich habe ihm vertraut.“²⁷⁰¹

Zwischen beiden Personen sei nach der Aussage *Jenssens* vereinbart worden, über das Gespräch Stillschweigen zu bewahren:

„[...] Und er sagte mir, dass er darauf achten wird, dass, wenn etwas passiert, eine [...] - dass er versuchen wird, da zu sein, damit Sebastian Edathy sich nichts antut. [...] Er hat mir abverlangt, dass ich mit niemandem darüber rede, über das Gespräch, und das habe ich auch nicht gemacht, mit niemandem darüber gesprochen. [...]“²⁷⁰²

Auf die Frage, ob *Hartmann* ihm gesagt habe, dass er mit *Sebastian Edathy* über den Sachverhalt sprechen wolle, hat der Zeuge *Jenssen* geantwortet:

„Das hat er im Gespräch mit mir nicht gesagt, dass er mit ihm darüber reden will. Er hat nur gesagt, dass er da sein will, wenn etwas passiert, damit er aufpasst, dass er sich nichts - Sebastian sich nichts - antut.“²⁷⁰³

Nach seiner Aussage habe *Jens Jenssen* in der Folgezeit auch *Sebastian Edathy* nicht über das Gespräch mit *Michael Hartmann* informiert.²⁷⁰⁴

Der Zeuge *Jenssen* hat weiter ausgeführt, er habe wenig später wahrgenommen, dass *Sebastian Edathy* und *Michael Hartmann* ein Gespräch führten:

„[...] Später am Abend - nicht sehr viel später, vielleicht 15 Minuten, 20 Minuten später - habe ich gesehen, dass Sebastian Edathy und Michael Hartmann abseitsstanden und miteinander gesprochen haben. Ich weiß nicht genau, wie lange sie gesprochen haben. Irgendwann war Sebastian Edathy weg, und ich habe ihn an dem Abend auch nicht noch einmal gesehen. [...]“²⁷⁰⁵

Am selben Abend sei *Michael Hartmann* nochmals auf ihn zugekommen. *Jens Jenssen* hat dazu ausgesagt:

„[...] Mit Michael habe ich an dem Abend nicht mehr wirklich darüber gesprochen. Wir haben mit Leuten noch mal zusammengestanden, und er hat, mich ganz kurz beiseitenehmend, mir gesagt: Wir haben miteinander gesprochen. Ich glaube, das war gut. - Ich bin mir nicht mehr genau sicher, ob das da gesagt wurde oder Sebastian mir das später gesagt hat. Aber ich glaube, es wurde da gesagt, er habe - - Sebastian Edathy habe Michael Hartmann im Gespräch gesagt, dass die Filme alle harmlos wären und man die auch hätte noch vor kurzem bei Amazon kaufen können. Und das war es an dem Abend. [...]“²⁷⁰⁶

Auf die Frage, worüber zwischen *Edathy* und *Hartmann* gesprochen worden sei, hat der Zeuge *Jenssen* geantwortet:

„Dass sie miteinander gesprochen haben, über die -

[...]

²⁷⁰¹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 80.

²⁷⁰² *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 76.

²⁷⁰³ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 88.

²⁷⁰⁴ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 86.

²⁷⁰⁵ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 76 f.

²⁷⁰⁶ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 77.

- Situation, dass er auf einer dieser Listen stünde.“²⁷⁰⁷

Weiter hat der Zeuge ausgesagt:

„Ich möchte das vielleicht noch mal gerade konkretisieren, weil das für mich auch natürlich eine sehr ungewöhnliche Situation ist hier. Ich habe ein Gespräch mit Michael Hartmann gehabt. Ich habe gesehen, dass Michael Hartmann und Sebastian Edathy sich unterhalten, und hatte einen kurzen Kontakt danach zu Michael Hartmann, wo er sagt: Wir haben gesprochen, es war gut. - Was er gesagt hat, all das weiß ich nicht. Deswegen wollte ich das noch mal konkretisieren. [...]“²⁷⁰⁸

Auf Nachfrage, es seine eigene Schlussfolgerung gewesen sei, dass die beiden Politiker über die besagte Angelegenheit gesprochen haben, hat der Zeuge *Jenssen* erklärt:

„Wenn man so will, ja.“²⁷⁰⁹

Laut weiterer Aussage des Zeugen *Jenssen* habe er nach dem SPD-Parteitag mit *Michael Hartmann* bis Februar 2014 nicht mehr gesprochen:

„Ich habe mit Michael Hartmann seit dem Gespräch auf dem Parteitag bis zum - - bis Mitte Februar keinen direkten Kontakt gehabt und habe ihm nur eine SMS geschrieben [...]. Aber wir haben nicht in der Zeit miteinander gesprochen gehabt.“²⁷¹⁰

Auf die Frage, ob er später von *Michael Hartmann* aufgefordert worden sei, *Sebastian Edathy* auszurichten, ihn unter keinen Umständen in der Öffentlichkeit als Informationsquelle zu benennen, hat der Zeuge *Jenssen* geantwortet:

„[...] Ich habe nie Botentätigkeiten oder irgendwie Vermittlung gemacht, und das ist auch mir nie aufgetragen worden von Herrn Hartmann, und ich habe das auch nicht weitergegeben in dieser Art. [...]“

„An so ein Gespräch erinnere ich mich nicht.“²⁷¹¹

- b) Stellungnahme des Rechtsbeistandes von Michael Hartmann nach Abschluss der Vernehmung des Zeugen Hartmann

Der Zeuge *Hartmann* hat sich im Zusammenhang mit der schriftlichen Ankündigung umfassender Auskunftsverweigerung²⁷¹² sowie durch von seinen Rechtsvertretern dem 2. Untersuchungsausschuss übermittelte Kopie einer an die Staatsanwaltschaft Berlin gerichteten Schutzschrift,²⁷¹³ außerhalb seiner Zeugeneigenschaft und der für Zeugenaussagen geltenden Pflicht, die Wahrheit zu sagen (d. h. richtig und vollständig auszusagen, nichts

²⁷⁰⁷ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 88.

²⁷⁰⁸ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 88.

²⁷⁰⁹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 89.

²⁷¹⁰ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 83.

²⁷¹¹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 83.

²⁷¹² Ausschuss-Drs. 18(27) 86 mit Rechtsanwalts-scheiben vom 05.02.2015 nebst Schreiben der StA Berlin vom 26.01.2015 (zu Hartmann betreffenden Prüfvorgang AZ: 276 AR 286/14) sowie der StA Hannover vom 20.01.2015 (Verweis auf einen bei der StA Lüneburg angelegten Prüfvorgang AZ: 5101 JS 34094/14).

²⁷¹³ MAT B-Hart 18(27)54-4, Schreiben vom 25. Februar 2015; Korrekturschreiben vom 03. März 2015.

wegzulassen, was zur Sache gehört und nichts hinzuzufügen, was der Wahrheit widerspricht) als potentiell Beschuldigter vorsorglich gegen ihn belastende Aussagen des Zeugen *Jenssen* wie folgt verteidigen lassen:

„[...] Das Zusammentreffen mit [...] Jensen auf dem SPD-Parteitag am 15.11.2013 erinnerte Hartmann nicht. Er traf dort viele Bekannte Edathys und kann nicht ausschließen, dass er mit Jens[s]en auch über Edathy gesprochen hat. Wenn er das getan hat, dann jedenfalls nach dem Gespräch mit Edathy. Bei der Beurteilung der Aussage Jensen ist zu berücksichtigen, dass dieser ein Näheverhältnis zu Edathy pflegt und ihn – ohne das in seiner Aussage vor dem PUA zu erwähnen – noch im Sommer 2014 in Frankreich aufgesucht hat. Es kann danach nicht ausgeschlossen werden, dass er – bewusst oder unbewusst – von den Gedanken getragen wird, Edathy zu unterstützen. In der Sache steht fest, dass Edathy die Unwahrheit sagt. Es steht zudem fest, dass es keine Zeugen gibt, die die Behauptungen Edathys bestätigen [...].“²⁷¹⁴

4. Google-Suchanfragen

In Presseartikeln wurde berichtet:

„Am 16. November [2013, Anm.] um 22.17 Uhr suchte er offenbar nach ‚Edathy Azov‘. Am 10. Dezember tippte der Nutzer in die Suchmaske ‚Azov Ziercke‘.“²⁷¹⁵

„20. November 2013: Von Edathys Laptop wird ‚Ziercke innocence‘ gegoogelt.“²⁷¹⁶

„Im Dezember intensivierte sich die Suche von Edathys Laptop aus nach den Aktivitäten des Bundeskriminalamtes und seinen damaligen Chefs im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Fall Azov. Gleich zwei entsprechende Einträge finden sich am 10. Dezember 2013. Am 16. Dezember taucht der Name ‚Ziercke‘ wieder auf, gleich zweimal, einmal am Morgen, einmal am Nachmittag. Der nächste Suchbefehl zu Azov und Ziercke stammt vom 20. Dezember.“²⁷¹⁷

5. SMS von Sebastian Edathy an Sigmar Gabriel vom 17. November 2013

Der Zeuge *Edathy* hat ausgesagt, nicht gewusst zu haben, ob auch der damalige SPD-Vorsitzende *Gabriel* die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gekannt habe. Am 17. November 2013 habe er *Gabriel* eine SMS gesandt, in der er ihm zu einer gelungenen Rede auf dem SPD-Parteitag gratuliert habe.

a) Inhalt des SMS-Verkehrs

Der Zeuge *Edathy* hat dazu ausgeführt:

„[...] Ich wusste nicht, ob Gabriel Bescheid weiß, und ich wollte das testen. Deswegen habe ich nach dieser [...] sehr gelungenen Abschlussrede am 16. November Sigmar Gabriel eine [...] SMS geschickt, in der ich ihm gratuliert habe. Er hat darauf sehr freundlich, überhaupt nicht distanziert, reagiert. Und dann gab es anschließend halt noch einen SMS-Verkehr mit ihm, ich glaube, am selben Tag, am Abend, am 16., wo ich ihm geschrieben habe: Hey, wenn du mal irgendwie wieder Leute mit einem sogenannten Migrationshintergrund brauchst, für die du was tun kannst oder möchtest, dann

²⁷¹⁴ MAT B-Hart 18(27)54-4, Bl. 2 (3), Schreiben des Rechtsbeistandes des Zeugen *Hartmann* an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 25. Februar 2015.

²⁷¹⁵ „Die Akte Edathy“, *FOCUS*, 15. Dezember 2014, S.46.

²⁷¹⁶ „Ein Strafprozess mit politischer Sprengkraft“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23. Februar 2015, S. 4.

²⁷¹⁷ „Tief im Netz“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22. Januar 2015, S. 3.

denke doch an mich. - Das habe ich ihm quasi insinuiert, relativ erkennbar. Und auch darauf hat er reagiert mit einem Smiley, glaube ich, oder: ‚Gern‘ und ein Smiley geschickt. [...]“²⁷¹⁸

b) Edathys angebliches Motiv für die SMS

In der weiteren Vernehmung hat *Edathy* erklärt, er habe versucht, anhand der Reaktion *Gabriels* auf die SMS herauszufinden, ob dieser über die Vorwürfe informiert sei:

„[...] Und dann habe ich mir gedacht: Okay, jetzt lässt du mal einen Ballon steigen, schickst dem Gabriel ein Lob per SMS für die Rede und guckst, wie er reagiert. Und aufgrund der Reaktion hatte ich eigentlich noch so eine Resthoffnung, dass er erstens vielleicht nicht informiert gewesen ist. Ich konnte natürlich nicht ausschließen, dass er später informiert werden könnte; aber damals konnte ich ja nicht wissen, dass er informiert war; und für den Fall, dass er nicht informiert ist, ob er nicht dann trotzdem irgendwas für mich rausschlagen kann, wenn es um Aufgaben in der Fraktion geht. Natürlich ist nicht der Parteivorsitzende derjenige, der entscheidet über Positionen in der Fraktion oder im Parlament, in der Regierung natürlich sehr wohl, aber das Gewicht eines Parteivorsitzenden - das muss ich Ihnen ja nicht erzählen - ist bei solchen Entscheidungen natürlich schon von einer gewissen Bedeutung.“²⁷¹⁹

c) Darstellung Gabriels bezüglich seiner Reaktion auf die SMS

Als Grund für seine Reaktion auf die SMS hat der Zeuge *Gabriel* angeführt:

„Na, jeden Eindruck vermeiden, als dass ich Anlass hätte, dieses Ansinnen zurückzuweisen. Das hätte meinen Gesprächen, die ich vor Bekannt- - also vor der Information an mich über den Fall *Edathy* mit ihm geführt habe, massiv widersprochen. Ich fand - - Wir hatten mehrere Gespräche, früher schon. Er fühlte sich ja als jemand, der angesichts dessen, was er tut, nicht ausreichend berücksichtigt - - in den Funktionen, die in einer solchen Bundestagsfraktion oder innerhalb der SPD zu vergeben sind.

Deswegen haben wir auch über die Frage sozusagen während des Bundestagswahlkampfes und davor häufiger mal geredet. Er ist ja damals in den NSU-Untersuchungsausschuss gekommen, auch weil man ihm eine Möglichkeit geben wollte, eine herausgehobene Funktion wahrzunehmen und zu zeigen, dass er das kann. Und ich hatte natürlich allen Grund, zu vermeiden, dass er irgendwie den Eindruck hat, ich distanzierte mich von ihm. Und diese Art der SMS-Antwort schien mir die geeignetste, jeden Verdacht dieser Art nicht aufkommen zu lassen.“²⁷²⁰

6. Telefonat von Sebastian Edathy mit Bärbel Tewes-Heiseke

Die Zeugin *Tewes-Heiseke*, nach eigener Aussage eine „mütterliche Freundin“ ²⁷²¹ *Sebastian Edathys*, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, *Sebastian Edathy* habe sie nach dem SPD-Parteitag am 15. oder 16. November 2013 angerufen. In dem Gespräch habe *Edathy* ihr mitgeteilt, dass er auf einer Liste von Kunden im Zusammenhang mit kinderpornografischem Material stehe. Gemäß der Aussage der Zeugin *Tewes-Heiseke* habe zwischen ihr und *Sebastian Edathy* ein enges Freundschaftsverhältnis bestanden.²⁷²²

²⁷¹⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 46.

²⁷¹⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 47.

²⁷²⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 73 f.

²⁷²¹ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 62.

²⁷²² *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 65.

An das Telefonat hat sich die Zeugin wie folgt erinnert:

„[...] Der Parteitag war [...] vom 14. bis zum 16. November, nicht? – Ja. [...] Das muss entweder der 15. oder der 16. gewesen sein. Er hat das so geschildert, dass er sagte, jemand hätte sich zu ihm gebeugt und hätte ihm ins Ohr geflüstert, dass er auf einer Liste stünde, wo Material, kinderpornografisches Material, verkauft wird.“²⁷²³

An anderer Stelle hat die Zeugin zum Telefonat ausgeführt:

„[...] Das war auch ganz kurz, das Gespräch. Ich weiß, dass er hochgradig aufgeregt war und gesagt hat: ‚Ich glaube, ich habe etwas Schlimmes gemacht‘, oder so, in dem Sinne. Und ich wusste aber ja gar nicht, worum es sich handelte, also null, nichts. Dann habe ich ihm geraten: Jetzt cool mal durch und rede da jetzt nicht lange drüber, jetzt schlaf mal aus, und dann reden wir wieder drüber.

Also, da wusste ich dann - - Und das muss dann ein, zwei Tage später gewesen sein, dass wir dann den Kontakt noch mal - - Ich sage: Was ist denn nun eigentlich gewesen? Und da sagt er: Ich habe dieses Material bestellt, und das hat mir jemand gesagt. [...] Er [Edathy, Anm.] war auch entsetzt, dass der das wusste und er selbst das noch nicht wusste. Also, er sagte: ‚Das wissen andere auch schon‘, oder so.“²⁷²⁴

Die Zeugin *Tewes-Heiseke* hat weiter erklärt, *Sebastian Edathy* habe in dem Telefonat den Namen seines Informanten weder genannt noch entsprechende Andeutungen hinsichtlich der Person gemacht.²⁷²⁵

Auf Nachfrage, ob ein Interesse *Edathys* an jugend- und/oder kinderpornografischem Material jeweils vorher ein Thema zwischen ihnen beiden gewesen sei, hat die Zeugin *Tewes-Heiseke* geantwortet:

„Nein, ich bin aus den Wolken gefallen.“²⁷²⁶

VI. Angebliche Informationsweitergabe am Rande der SPD-Fraktionsvorstandssitzung in Berlin am 18. November 2013 gemäß der Aussage Sebastian Edathys

Bezüglich weiterer Informationen, die *Michael Hartmann* an ihn weitergegeben habe, hat der Zeuge *Edathy* in seiner Vernehmung ausgesagt, *Hartmann* habe ihm am 18. November 2013 am Rande einer SPD-Fraktionssitzung in Berlin nähere Details mitgeteilt.

1. Aussage des Zeugen *Edathy*, wonach *Hartmann* berichtet habe, über den Fall mit *Oppermann* und *Dr. Steinmeier* gesprochen zu haben

Der Zeuge *Edathy* hat das Gespräch wie folgt wiedergegeben:

„Der SPD-Bundestagsabgeordnete *Michael Hartmann* sagte mir am 18.11.2013 [...] am Rande einer Fraktionssitzung in Berlin, - genau genommen war das zwischen Fraktionsvorstand und Fraktion, [...] dass auch der SPD-Parteivorsitzende *Sigmar Gabriel* informiert sei. [...]“²⁷²⁷

²⁷²³ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 64.

²⁷²⁴ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 67.

²⁷²⁵ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 67, 69.

²⁷²⁶ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 70.

²⁷²⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 25.

Der Zeuge *Edathy* hat in seiner Vernehmung die Vermutung geäußert, dass *Hartmann* am 15. November 2013 noch nicht gewusst habe, dass auch *Gabriel* unterrichtet war:

„[...] Ich gehe auch davon aus: Wenn Michael Hartmann am 15.11. schon gewusst hätte, auch Sigmar Gabriel ist informiert, hätte er es mir gesagt, weil das eine relevante Information gewesen wäre, dass der SPD-Bundesvorsitzende Bescheid weiß. Ich gehe daher davon aus, dass er das erst zwischen dem 15.11. und 18.11. erfahren hat.

Das ist aber gegenüber der Informationskette - BKA, BMI, dann Friedrich an Gabriel und Gabriel einmal an Oppermann und einmal an Steinmeier – [...] kein Widerspruch, weil Hartmann ja gar nicht Bestandteil dieser Kette war. [...]“²⁷²⁸

Laut Aussage des Zeugen *Edathy* habe *Michael Hartmann* über die gegen *Edathy* erhobenen Vorwürfe auch mit dem damaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden *Dr. Frank-Walter Steinmeier* und dem Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer *Thomas Oppermann* persönliche Gespräche geführt:

„[...] Bei dieser Gelegenheit teilte er mir auch mit, er habe, nachdem er von dem Vorgang - im Oktober - erfahren habe, Thomas Oppermann und Frank-Walter Steinmeier jeweils um ein Gespräch gebeten. [...] Er hat mir auch gesagt, diese Gespräche hätten stattgefunden, und zwar nicht am Telefon, sondern jeweils persönlich.

Auf diesbezügliche telefonische Anfrage habe Steinmeier mit folgenden Worten reagiert: ‚Geht es um den Abgeordneten E aus Niedersachsen?‘ [...]“²⁷²⁹

Laut Aussage von *Edathy* habe *Hartmann* spätestens am 18. November 2013 berichtet, *Thomas Oppermann* habe ihm in einem Gespräch persönliche Konsequenzen angedroht, falls dieser *Edathy* etwas sage. Insoweit habe *Hartmann* mit sich gerungen, ob er *Edathy* die Informationen überhaupt geben solle:

„[...] Michael Hartmann [...] hat mir gesagt, er hätte sehr lange mit sich gerungen, zumal Oppermann ihn schon bedroht hatte. [...] Er hat mir [...] in Leipzig oder am Montag danach in Berlin gesagt, dass ihn Oppermann halt angesprochen hätte nach meiner SMS und als ich das Gespräch mit ihm hatte, mit der Frage: Sag mal, Michael, hast du Sebastian irgendwas gesagt? Und falls du ihm was sagen solltest, Sorge ich dafür, dass du in der Sache mit drinhängst. Das ist eine Strafvereitelung, und dann hättest du dich strafbar gemacht. - Und Hartmann sagte mir halt - wie gesagt, spätestens am 18. November -, er hätte lange gezögert. Er hätte eben wegen dieser Drohung, die nach Angaben von Hartmann Oppermann ausgesprochen hätte, Zeit gebraucht für die Entscheidung, ob er mir was sagt oder nicht sagt. [...]“²⁷³⁰

Als Grund, *Sebastian Edathy* gleichwohl zu informieren, habe *Hartmann* angegeben:

„[...] Der Auslöser, mich anzusprechen, sei eine Fernsehberichterstattung gewesen, die ich auch zur Kenntnis genommen hatte, am 15.11. Da hat er wohl im Hotelzimmer - ich auch - diese Berichterstattung gesehen, Fernsehbeitrag über eine Pressekonferenz, die da in Kanada stattgefunden hat. Er sagte mir, er würde davon ausgehen, ich hätte das auch mitbekommen, und das wäre jetzt der Zeitpunkt, wo er mir das mitteilen wollte, dass ich da tatsächlich auf der Liste auftauchen würde und dass das halt einer ganzen Reihe von Leuten schon bekannt sei. Das hätte er nicht machen müssen, wenn er mir nicht einen Gefallen hätte erweisen wollen.“²⁷³¹

²⁷²⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 94.

²⁷²⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 25.

²⁷³⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 40.

²⁷³¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 143.

Der Zeuge *Edathy* hat weiter erklärt, *Michael Hartmann* habe ihm in dem Gespräch auch berichtet, bei welcher Gelegenheit er von dem Sachverhalt erfahren habe:

„[...] Zudem sagte mir Hartmann, er, Hartmann, habe von dem Sachverhalt Mitte Oktober am Rande einer sicherheitspolitischen Tagung Kenntnis erhalten. [...]“²⁷³²

„[...] es hätte da eine ein- oder zweitägige Tagung gegeben, Mitte Oktober. Und am Rande dieser Tagung sei er angesprochen worden und hätte das erfahren. [...]“²⁷³³

Der Name „*Ziercke*“ sei in diesem Gespräch nicht genannt worden:

„[...] ich habe ihn gefragt: Sag mal, wie hast du das eigentlich erfahren? - Das hatte mich schon erstaunt. Eigentlich wäre er für eine solche Sache ja nicht sachlich zuständig gewesen. Dann fiel der Name *Ziercke* nicht. [...]“²⁷³⁴

2. Aussage des Zeugen Hartmann

Der Zeuge *Michael Hartmann* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, *Thomas Oppermann* habe ihm gegenüber niemals die oben zitierte Drohung ausgesprochen.²⁷³⁵ Auch hat sich der Zeuge nach eigener Aussage wegen der Ermittlungen gegen *Sebastian Edathy* zu keinem Zeitpunkt an *Thomas Oppermann* oder *Dr. Frank-Walter Steinmeier* gewandt.²⁷³⁶ Des Weiteren hat er bestritten, auf der Tagung in Münster über *Sebastian Edathy* gesprochen zu haben.²⁷³⁷

3. Aussagen der Zeugen Dr. Steinmeier und Oppermann, beide hätten nicht mit Hartmann über den Fall gesprochen

Mit der Aussage *Sebastian Edathys* konfrontiert hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* erklärt, ein solches Gespräch mit *Michael Hartmann*, in dem

„[...] der Abgeordnete Hartmann irgendwelche Informationen über ein laufendes Ermittlungsverfahren von mir bekommen hat oder der Abgeordnete Hartmann mir gegenüber hat erkennen lassen, dass er etwas weiß über ein Ermittlungsverfahren [...]“²⁷³⁸

habe es nicht gegeben.

Er hat weiter erklärt, mit dem Abgeordneten *Hartmann* nur Kontakt in innenpolitischen Fragen gehabt zu haben:

„[...] Ich habe mit Herrn Hartmann über andere Dinge [gesprochen, Anm.], soweit sie insbesondere Fragen der Innenpolitik angingen - - aber nicht bezogen auf Herrn Edathy.“²⁷³⁹

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

²⁷³² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 25.

²⁷³³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 43.

²⁷³⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 43.

²⁷³⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 99.

²⁷³⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 99.

²⁷³⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 84.

²⁷³⁸ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 154.

²⁷³⁹ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 162 f.

„[...] Nun will ich - - Bei der Vielzahl von Gesprächen, die ich führe, will ich jetzt gar nicht für mich sagen, dass ich mich an jedes Gespräch und jeden Inhalt eines Gespräches erinnere; aber wenn ein Abgeordneter der SPD-Fraktion auf mich zukommt, auf den Fraktionsvorsitzenden zukommt, und einen Kollegen der Fraktion mit großer Schuld belädt - ein solches Gespräch wäre mir in Erinnerung geblieben. Das ist es nicht, und deshalb hat es auch nicht stattgefunden. Deshalb ist diese Darstellung falsch.“²⁷⁴⁰

Der Zeuge *Thomas Oppermann* hat in seiner Vernehmung bestritten, mit *Michael Hartmann* über den gegen *Sebastian Edathy* bestehenden Verdacht²⁷⁴¹ jemals gesprochen zu haben:

„[...] Ich habe auch nie mit Michael Hartmann über mein von Herrn Friedrich stammendes Wissen gesprochen. Über die Gespräche, die Michael Hartmann und Sebastian Edathy geführt haben bzw. geführt haben sollen, ist mir nichts bekannt. Es ist mir auch nicht bekannt, was Michael Hartmann über die Vorwürfe gegen Sebastian Edathy gewusst hat oder gewusst haben könnte. [...]“²⁷⁴²

4. Aussage des Zeugen Nocht

Der Zeuge *Nocht* hat in seiner Vernehmung angegeben, *Sebastian Edathy* habe ihm gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt erwähnt, dass *Michael Hartmann* ein Gespräch mit *Thomas Oppermann* geführt habe:

„Herr Edathy hatte mir gegenüber mal erwähnt, dass er von Hartmann erzählt bekommen habe, dass Hartmann mal ein Gespräch mit Oppermann geführt habe [...].

[...]

Ich hatte nicht das Gefühl, dass er [Edathy, Anm.] selber so richtig weiß, was Gegenstand des Gespräches war. [...]

[...]

Er hat mir geschildert, dass er Kenntnis davon habe - ich interpretiere jetzt mal meine Erinnerungen weit, um da einfach eine gewisse Logik einzuhalten -, dass Michael Hartmann ihm erzählt habe, dass er auf Oppermann zugegangen sei, und es ging um ihn. Ob es um ein mögliches Ermittlungsverfahren ging oder um andere Dinge, da hatte ich nicht das Gefühl, dass er das weiß.“²⁷⁴³

VII. Exkurs: Verlautbarungen und Aussagen zum Gesundheitszustand Sebastian Edathys

Das Thema der Gesundheit *Sebastian Edathys* hat im Untersuchungsausschuss durch Presseverlautbarungen und Zeugenaussagen Bedeutung erlangt.

²⁷⁴⁰ Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 43, S. 143.

²⁷⁴¹ Oppermann, Protokoll-Nr. 43, S. 179.

²⁷⁴² Oppermann, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 9.

²⁷⁴³ Nocht, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 34.

1. Verlautbarungen

a) Edathy

aa) Begründung Mandatsverzicht

MdB *Edathy* hat am 8. Februar 2014 bei Facebook und gegenüber der Presse bekannt gegeben, das er aus gesundheitlichen Gründen auf sein Mandat verzichtet habe.

bb) Edathy-Spiegel-Interview vom 17. Februar 2014

Auf die Frage, warum er sein Mandat niedergelegt habe, antwortete *Edathy* in der Zeitschrift *Der Spiegel* vom 17. Februar 2014:

„Ich habe bereits seit längerer Zeit, nicht zuletzt aufgrund der Arbeit im NSU-Untersuchungsausschuss, Erschöpfungsprobleme. Nachdem ich es zudem zwar nicht für wahrscheinlich hielt, es aber auch nicht auszuschließen vermochte, dass un gerechtfertigte Maßnahmen gegen mich eingeleitet werden könnten, bin ich zu dem Entschluss gelangt, das Mandat niederzulegen. Damit wollte ich eine Situation vermeiden, in der ich genau dem ausgesetzt bin, was an Diffamierung gerade stattfindet. Hinweise auf bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen lagen mir nicht vor.“²⁷⁴⁴

b) SPD-Fraktionsvorsitzender Oppermann Pressemitteilung vom 13. Februar 2014

In der Erklärung des SPD-Fraktionsvorsitzenden *Thomas Oppermann* vom 13. Februar 2014 (Volltext siehe unter D. XVIII. 1.) heißt es im 4. Absatz:

„[...] Der innenpolitische Sprecher Michael Hartmann sprach mich Ende November 2013 darauf an, dass sich Sebastian Edathy in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet. Ich habe ihn als zuständigen Arbeitsgruppen-Sprecher gebeten, sich deswegen um Sebastian Edathy zu kümmern. [...]“²⁷⁴⁵

c) MdB Hartmann Stellungnahme vom 13. Dezember 2014

Dort heißt es u. a. (Volltext siehe Zweiter Teil D. V. 2. b) aa):

„[...] In der Zeit danach [gemeint: Gespräch vom 15. November 2013 beim Leipziger SPD-Parteitag, Anm.] versuchte ich, mich um ihn zu kümmern. Dazu war ich als innenpolitischer Sprecher und langjähriger Kollege des einstmals von mir geschätzten Kollegen Edathy verpflichtet. Nicht nur mir war aufgefallen, dass es ihm schlecht ging. [...]. Ich werde mich in dieser Sache einstweilen nicht weiter äußern, unter anderem weil ich anderenfalls Einzelheiten zu dem damaligen Zustand von Edathy offenbaren müsste.“²⁷⁴⁶

²⁷⁴⁴ „Die E-Bombe“, *DER SPIEGEL*, 17. Februar 2014, S. 24.

²⁷⁴⁵ „Thomas Oppermann zu Sebastian Edathy“, <http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/thomas-oppermann-zu-sebastian-edathy>, zuletzt abgerufen am 29. Oktober 2015.

²⁷⁴⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 21, Anlage 1, S. 4.

d) MdB Lauterbach im ZDF am 18. Dezember 2014

MdB *Lauterbach* hat sich in der ZDF-Sendung *Maybritt Illner* zum *Edathy*-Fall am 18. Dezember 2014, 22.15 Uhr²⁷⁴⁷ wie folgt geäußert: Er selbst habe über einen Fraktionskollegen angeboten, medizinische Hilfe zu organisieren. Es habe geheißt, er (*Edathy*) sei im Rahmen dieser Sache in ein komplettes Burnout verfallen und dass er (*Lauterbach*), ohne in Details gehen zu wollen, wisse, „dass wir uns in Teilen um ihn gekümmert haben“ (Minute 27.47 bis 28.12 der Sendung). Er (*Lauterbach*) habe einen Kontaktversuch aus rein medizinischen Gründen gemacht. Den darauf für den 16.2.2014, 14 Uhr, mit *Edathy* vereinbarten Termin hat MdB *Lauterbach* kurz darauf wie folgt abgesagt - so eine in der Sendung (ab Minute 29.05) zitierte SMS von *Lauterbach* an *Edathy*: „Lieber Sebastian, es ist für heute Abend besser, wenn wir nicht telefonieren. Ich möchte, auch in Deinem Sinne, neutral wirken können. Unser Kontakt würde einen anderen Eindruck vermitteln. Gruß Karl“. Gemeint war die *Günther Jauch*-Sendung zum *Edathy*-Fall am 16.2.2014, an der u. a. Lauterbach teilnahm.

e) MdB Hartmann Schreiben an den 2. Untersuchungsausschuss vom 12. Januar 2015

In einem Schreiben *Michael Hartmanns* an den Untersuchungsausschuss vom 12. Januar 2015 heißt es:

„[...] hiermit teile ich Ihnen vereinbarungsgemäß mit: über den Gesundheitszustand von Herrn Edathy tauschte ich mich sorgenvoll mit einer Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen und weiteren Personen aus. Die Notwendigkeit professioneller Hilfe war dabei im Gespräch mit den Abgeordneten Sören Bartol und Burkard Lischka in besonderer Weise Thema.“²⁷⁴⁸

2. Aussagen von Zeugen

a) Zeuge Hartmann

Zu Beginn der Vernehmung vom 18. Dezember 2014 hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„[...] Ich habe bis jetzt auch und gerade wegen der persönlichen Umstände, der Lebenssituation von Herrn Edathy in den letzten Monaten des vergangenen Jahres und bis zu seinem Rücktritt nicht darüber sprechen wollen. Ich sehe mich jetzt gezwungen, diese Zurückhaltung aufzugeben. [...] Ich fand ihn bereits seit längerer Zeit sehr schwierig im Umgang. [...] Sein Benehmen schien mir teilweise geradezu unverständlich. [...] Hinzu kam, dass er in den letzten Monaten des vergangenen Jahres, für viele Menschen im und beim Deutschen Bundestag wahrnehmbar, Alkoholprobleme zeigte. [...]“²⁷⁴⁹

Weiter hat er ausgeführt:

„[...] Ich stellte fest, dass er immer fahriger und nervöser wurde. Er verlor an Gewicht und war auch ansonsten nicht in bester Verfassung. Ich begann, mir zunehmend Sorgen zu machen. Nicht alleine

²⁷⁴⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=iWFpNe7nWNc>, zuletzt abgerufen am 14. September 2015.

²⁷⁴⁸ MAT B-Hart 18(17)54, Schreiben des Zeugen *Hartmann* an den Untersuchungsausschuss vom 12. Januar 2015.

²⁷⁴⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 75.

die eventuell drohenden öffentlichen Vorhaltungen wegen eines Bezugs nicht strafbewehrten Materials gegen ihn schienen ihn zu belasten. Er befürchtete offensichtlich auch, mit seiner Karriere nicht weiterzukommen, fühlte sich isoliert, erschien oft nicht oder verspätet.

Ich sah mich daher verpflichtet, irgendwann spät im November am Rande einer Sitzung oder bei einem anderen gemeinsamen Termin in Berlin Herrn Oppermann auf den schlechten Gesundheitszustand von Sebastian Edathy aufmerksam zu machen. Er reagierte aus meiner Sicht unverständlich brüsk, zurückweisend und forderte mich auf, mich um Edathy zu kümmern - ich sei ja schließlich Sprecher - und ihn damit nicht zu behelligen. Andere Informationen wurden weder von ihm noch von mir ausgetauscht. Ich war seinerzeit verärgert über seine harsche Reaktion. Ich fand sie menschlich nicht in Ordnung, ließ ihn aber fortan mit dem Thema Edathy in Ruhe.

Nicht nur mir war der schlechte Zustand von Herrn Edathy aufgefallen. Auch andere Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiter, ja, sogar Fahrer bemerkten dies und fragten nach, so, wie ich dies meinerseits auch tat bei jenen, die näheren Umgang mit ihm pflegten. Viele machten sich Gedanken um ihn.

Ich versuchte, ihm zu helfen, ihn aufzumuntern und ihn mittels beruhigenden Zuredens zu stabilisieren. [...]“²⁷⁵⁰

„[...] Am 17. Dezember bei der Wahl der Kanzlerin war Herr Edathy nicht beim Zählappell erschienen. Ich versuchte, ihn mehrfach vergeblich zu erreichen. Ich fürchtete ernsthaft um sein Leben. Ich hatte Angst, dass er sich etwas angetan hat an dem Morgen; denn ich erreichte ihn nicht. Ich redete mit Herrn Oppermann darüber. Er war auch dieses Mal wenig bereit, mir zuzuhören. Herr Edathy erschien dann verspätet und, ich meine, gerade noch rechtzeitig. Das hat mich erleichtert. Wir unterhielten uns, rauchten eine Zigarette gemeinsam. Sein Zustand war auch an diesem Morgen nicht gut.

Bei einem verunglückten Abendessen im Dezember in Berlin Mitte war er außerstande, etwas zu essen, und trank lediglich. Im Laufe des Abends eröffnete mir Herr Edathy, sich möglicherweise im Bundestag für längere Zeit krankzumelden, eventuell eine Kur beginnen zu wollen oder sogar aus dem Bundestag ausscheiden zu wollen. Es ging ihm erkennbar sehr schlecht. Ich fand durchaus, dass er eine Kur machen sollte.

[...]

Edathys Zustand wurde schlechter. Am 28. Januar besuchte ich ihn deshalb zum ersten und einzigen Mal in seiner Berliner Wohnung. Wenn ich mich richtig erinnere, teilte er mir da auch mit, dass er sich für längere Zeit bereits habe krankschreiben lassen. Ich traf dort einen ohne Frage verzweifelten und fast gebrochenen Menschen an. Sein Entschluss, den Deutschen Bundestag zu verlassen, schien festzustehen. Er wollte sich zu Freunden zurückziehen. Als Gründe nannte er nicht alleine die mögliche drohende Rufschädigung wegen des Bezugs aus seiner Sicht legaler Abbildungen, sondern generelle Karriere Zweifel. Seine Leistungen würden aus seiner Sicht offenkundig ohnehin nicht genügend gewürdigt. Wenn nun diese Sache noch hinzukäme, sei es aus. Er fühlte sich verlassen und völlig isoliert. Ich denke, so war das auch, oder fast auch. [...]“²⁷⁵¹

Auf die Fragen, warum er *Oppermann* nur etwas vom Gesundheitszustand *Edathys* und nichts von Kinderpornografie gesagt habe, obwohl es seit dem Gespräch mit *Edathy* vom 15. November 2013 den Hinweis bzw. Befürchtungen diesbezüglich gegeben habe, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Weil es nicht um Kinderpornografie ging, weil es darum ging, dass es Herrn Edathy sehr schlecht ging. Das war mein dominierendes Bild, und das war meine große Sorge. Das andere war doch nie sich erhärtend. Schauen Sie, noch mal: Ich erinnere mich, dass er mehr als einmal mir sagte: Mein

²⁷⁵⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 77 f.

²⁷⁵¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

Anwalt kümmert sich, aber da scheint nichts zu sein. Da ist nichts. - Also, wegen eines Nichts zu Herrn Oppermann zu gehen, um zu sagen: ‚Uh, da könnte bei Sebastian Edathy was ganz Schlimmes passieren‘, dazu fühlte ich mich weder ermächtigt noch genötigt. Es ging um seine Lebenskrise.“²⁷⁵²

Weiter hat der Zeuge *Hartmann* ausgesagt, auch bei seiner Kommunikation mit der Abgeordneten *Lambrecht*, nachdem sie Parlamentarische Geschäftsführerin geworden war, sei mindestens einmal die Sorge um *Edathys* Gesundheitszustand Inhalt gewesen.²⁷⁵³

Bei den Personen, mit denen er über *Edathy* kommuniziert habe habe nach Aussage des Zeugen *Hartmann* immer *Edathys* Gesundheitszustand im Vordergrund gestanden.²⁷⁵⁴ *Hartmanns* Hauptsorge sei nicht gewesen,

„dass Herr Edathy irgendwelche strafrechtlichen Vorwürfe zu gewärtigen hatte – das war auch möglich als Thema, und es war Thema: ich habe da bestellt, hoffentlich komme ich da in nichts rein -, meine Sorge war, dass der sich nichts antut. Ich hatte Angst, der bringt sich um.“²⁷⁵⁵

Der Zeuge *Hartmann* hat des Weiteren erklärt, mit *Edathy* sei dessen Alkoholproblem kein ausgesprochenes Thema gewesen, aber er hätte *Edathy* sicherlich nicht abgeraten, eine Kur zu machen.²⁷⁵⁶

Zur Frage, ob er die über seine Sorge hinsichtlich einer möglichen Suizidgefährdung *Edathys* mit Kollegen gesprochen habe, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Ich habe dieses sehr heikle Thema bestimmt nicht breit thematisiert. Ob ich es gegenüber Fraktionskollegen überhaupt thematisiert habe, da bin ich mir zumindest nicht sicher. [...]“²⁷⁵⁷

Auf die Frage, ob angesichts dieser großen Sorge an das Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen, das Heranholen professioneller Hilfe gedacht worden sei, hat der Zeuge *Hartmann* ausgesagt:

„[...] Genau darum ging es in einzelnen Gesprächen durchaus auch. Ich weiß, dass ich im persönlichen Austausch mit Herrn Edathy meiner Besorgnis Ausdruck verliehen habe und auch er mir gegenüber zumindest nicht ausschloss, dass er tatsächlich auch schon an so etwas gedacht hat. Die Befürchtung, dass er sich etwas antun könnte, hegte, wie bereits dargestellt, nicht nur ich. Ich weiß, dass weitere Kollegen ihm auch professionelle Hilfe angeboten haben und Kontakte zu professionellen Helfern. Das weiß ich.“²⁷⁵⁸

Auf die Nachfrage, was der Grund für die Sorge bezüglich eines Suizides gewesen ist zu einer Zeit, wo doch *Edathy* wie der Zeuge *Hartmann* davon ausgegangen seien, dass es um nichts strafrechtlich Relevantes ginge, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„[...] Die Sorge war da aufgrund des Gesamtverhaltens von Herrn Edathy, das ich denke dargelegt zu haben. Es gab mindestens eine Äußerung mir gegenüber, dass er das in Erwägung gezogen hatte. Es gab auch andere Kollegen meiner Fraktion, die diese Sorge teilten und ihm Hilfe, Unterstützung oder Vermittlung von Hilfe, Unterstützung, konkreter als ich es konnte, angeboten haben. Dass diese Nie-

²⁷⁵² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 94.

²⁷⁵³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 103.

²⁷⁵⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 107.

²⁷⁵⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 106.

²⁷⁵⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 103.

²⁷⁵⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 113.

²⁷⁵⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 114.

dergeschlagenheit, Verzweiflung von Herrn Edathy auf der Frage eines möglichen Ermittlungsverfahrens trotz nicht strafbewehrter Materialien allein beruht, das habe ich nie gesagt, und so war es auch nicht, sondern es war ein Agglomerat von Belastungen, die Herr Edathy zum Ausdruck brachte.“²⁷⁵⁹

Die weitere Nachfrage, was die anderen Kollegen, die sich auch Sorgen hinsichtlich eines Suizids gemacht, aber von der Angelegenheit im Übrigen überhaupt nichts gewusst hätten, als Motiv für einen Suizid angenommen hätten, hat der Zeuge *Hartmann* wie folgt beantwortet:

„Es geht Sebastian schlecht. Das war fast so etwas wie eine stehende Redewendung. Die anderen Sachverhalte, nach denen Sie jetzt vielleicht fragen, die haben dabei keine Rolle gespielt, definitiv nicht.

[...]

Ein Burnout, ein schwerer Wahlkampf, abgekämpft nach diesem schweren NSU-Untersuchungsausschuss, das Auf-der-Stelle-Treten, obwohl man doch glaubte, man avanciere. All diese Punkte spielten eine Rolle. Eine tiefere Motiverforschung haben wir da aber auch in den Gesprächen nicht vorgenommen.“²⁷⁶⁰

Auf die Frage, ob er beim Kümmern um *Edathy* konkret nach dessen Gesundheitszustand gefragt habe, der vorliegende SMS-Verkehr enthalte nicht eine derartige Frage, hat der Zeuge gesagt:

„Ich habe mich sehr oft mit Herrn Edathy ausgetauscht über seinen Gesundheitszustand, sehr oft, ob per SMS – ich weiß ja auch nicht, ob das alles vollständig ist -, ob im direkten Gespräch, ob in Telefonaten, das kann ich Ihnen jetzt natürlich nicht mehr genau sagen. Ich gehe aber davon aus, dass ich da all diese drei genannten drei Kommunikationswege benutzt habe.“²⁷⁶¹

In seiner weiteren Vernehmung hat der Zeuge *Hartmann* angegeben, dass das Alkoholproblem mit fortschreitendem Jahr größer zu werden schien.²⁷⁶²

Die anschließende Frage hat sich auf folgenden SMS-Verkehr im Vorfeld eines abendlichen Treffens in *Edathys* Wohnung am 28. Januar 2014 bezogen, der da lautete:

Hartmann: „Alles gut, wenn es was vernünftiges zu trinken gibt.“

Edathy: „Wein?“

Hartmann: „Was immer du hast. Auch bier oder so wat.“²⁷⁶³

Die Frage, warum er, wenn er sich nach seiner Aussage schon um *Edathy* aufgrund eines Alkoholproblems kümmere, dann noch einen Trinkabend anheize, hat der Zeuge *Hartmann* beantwortet:

„Weil ich nicht sein Therapeut bin.“²⁷⁶⁴

²⁷⁵⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 114.

²⁷⁶⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 115.

²⁷⁶¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 118.

²⁷⁶² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 118.

²⁷⁶³ MAT A-Eda 18(27) 53, Bl. 4 (11), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

²⁷⁶⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 119.

Dazu gefragt, weshalb er nicht bereits im Innenausschuss zu den Fragen Stellung bezogen habe, hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„Ich habe eine Reihe von Gründen genannt, warum ich es weder für erforderlich noch für opportun hielt, im Innenausschuss mich da zu exponieren. Wenn Herr Edathy und ich im Moment auch in vielem nicht übereinstimmen - ich glaube, er hat heute in der Pressekonferenz auch gesagt, dass wir nicht unbedingt Freunde waren -: Man kann sich kollegial verstehen und sympathisch finden, ohne Freund zu sein, und man kann auch jemandem, dem man mit größter Distanz begegnet, kollegial Hilfe anbieten.

Ich kann bisher nicht nachvollziehen, wie durch eine Aussage von mir im Innenausschuss sich an der Situation etwas verändert hätte. Aber die bewerten wir vielleicht unterschiedlich.“²⁷⁶⁵

Auf die Frage, ob er an dem Tag, als *Edathy* seinen Mandatsverzicht bekannt gab, davon ausgegangen sei, dass das Mandat aus rein gesundheitlichen Gründen zurückgegeben werde, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Woraus denn sonst? Außerdem war das der Mandatsverzicht von Herrn Edathy.“²⁷⁶⁶

„Herr Edathy hat gesundheitliche Gründe eingeführt für seinen Mandatsverzicht.

[...]

Ich musste davon ausgehen, wenn er es angibt.“²⁷⁶⁷

b) Zeuge Edathy

Zum Thema Gesundheit hat der Zeuge *Edathy* in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Ich habe die Medienberichterstattung so vernommen, dass Herr Hartmann berichtet hat, er hätte sich da große Sorgen gemacht, und ich hätte da wohl zu viel Alkohol getrunken, wie auch immer. Ich will festhalten, dass, selbst wenn das so gewesen sein sollte, erstens ich mich offenkundig besser erinnern kann als Herr Hartmann an die Ereignisse und an das, was geschehen ist, und zum Zweiten erlaube ich mir, nur halbironisch anzumerken nach 15 Jahren Bundestag: Nach meiner Beobachtung war und ist mein Konsumverhalten, was die Zunahme von Alkohol betrifft, im Bundestagsvergleich eher unterdurchschnittlich. [...]“²⁷⁶⁸

An anderer Stelle hat er erklärt:

„[...] Ich habe gelesen, Herr Hartmann habe unter anderem ausgeführt, ich hätte die Überlegung gehabt, eine Kur anzutreten. Das war eine Überlegung von Herrn Hartmann, allerdings nicht wegen meiner gesundheitlichen Befindlichkeit, sondern Herr Hartmann hatte die Anregung gemacht: Wenn du das Mandat niederlegst, dann mach eine dreimonatige Kur. Dann hast du einen guten Grund, dich gegenüber den Medien nicht äußern zu müssen.

Das war der Hintergrund, und über meine Gesundheit haben wir nie gesprochen. Das spielte überhaupt keine Rolle. Das war nie das Thema. Das Thema der Gespräche zwischen Herrn Hartmann - - war

²⁷⁶⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 122.

²⁷⁶⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 127.

²⁷⁶⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 127.

²⁷⁶⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 84.

nach dem SPD-Parteitag im November 2013 in Leipzig ausschließlich das, was möglicherweise behördlicherseits gegen mich veranlasst werden könnte. [...]“²⁷⁶⁹

„[...] Wenn Sie fünfmal in den Bundestag gewählt werden und Sie haben erst wenige Monate vor dem Jahreswechsel einen sehr anstrengenden Untersuchungsausschuss geleitet und einen anstrengenden Wahlkampf geführt, wo Sie auch drauf angewiesen waren, weil Sie keine Absicherung auf der Liste hatten: Warum hätte ich aus gesundheitlichen Gründen, objektiv ohne krank zu sein - das wird Ihnen möglicherweise ein Arzt bestätigen können -, auf das Mandat verzichten sollen? [...]

Nein, der Rücktritt vom Mandat war ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass mir Hartmann Ende Januar - das entspricht übrigens auch dem, was in meiner eidesstattlichen Versicherung steht; das kann ich hier gern noch mal vortragen; Ende Januar, nicht am 21. - mitgeteilt hat, dass Maßnahmen unmittelbar bevorstehen könnten, dass die Wahrscheinlichkeit jedenfalls extrem groß geworden sei. In meiner eidesstattlichen Versicherung heißt es dazu übrigens - das ist Seite 3 oben, der zweite und dritte Spiegelstrich; ich habe diese Schilderung ja chronologisch vorgenommen; der zweite Spiegelstrich -:

Hartmann ...

- besuchte mich am 28.01. ... in meiner Wohnung in Berlin-Mitte. ... Er legte mir nahe, darüber nachzudenken, mein Bundestagsmandat niederzulegen. [...]“²⁷⁷⁰

Zu einer möglichen Diskussion innerhalb der SPD-Fraktion hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„Also, dass in der SPD breit über meinen Gesundheitszustand diskutiert wurde, ist mir nicht erinnerlich. Ich bin angesprochen worden von Hartmann genau einmal. Das war nach dem 15.11, als ich halt diese Information hatte: Da könnte was kommen. - Das hat mich sehr belastet. Er sprach mich danach an, er sei schon von einigen Kollegen angesprochen worden, ich würde keinen guten Eindruck machen.“²⁷⁷¹

Auf die Frage, welcher Fraktionskollege sich um ihn in Sachen Gesundheitszustand, Hilfe, Fürsorge gekümmert habe, vielleicht damit beauftragt war oder von selbst, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„Ja, keiner. Wissen Sie, ich habe das ja mit Interesse der Berichterstattung entnommen, dass Herr Hartmann sagte, ich hätte wohl angeblich zu viel getrunken. Ich kann mich nur erinnern, dass sowohl im Restaurant, wo wir in Mitte waren, als auch bei mir in der Wohnung, er eher mehr getrunken hat als ich.

[...]

Jetzt mal realistisch betrachtet: Also, wenn man sich wirklich Sorgen um mich macht und um meinen Gesundheitszustand, dann müssten die Sorgen doch eigentlich am 10. Februar eintreten mit dem Öffentlichwerden der ersten Durchsuchung.“²⁷⁷²

Auf den Vorhalt, er habe in der Bundespressekonferenz erklärt, er habe in dieser schwierigen Zeit den einen odere anderen Abend zu viel getrunken, hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

„Ja, ich halte das jetzt hier im Regierungsviertel für nicht ganz ungewöhnlich. Wenn ein sporadisch starker Alkoholgenuss dazu führt, dass man nicht glaubwürdig ist, dann dürfte das Vertrauen in mehr als die Hälfte des Bundestages in den Keller sinken.

²⁷⁶⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 85.

²⁷⁷⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 86.

²⁷⁷¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 108.

²⁷⁷² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 108 f.

Sehen Sie, ich habe das angesprochen, weil ich gefragt worden bin: Was könnte eigentlich Hartmann damit meinen, als er angekündigt hat, er wollte sich lange Zeit öffentlich nicht äußern, weil er dann etwas über meinen Zustand hätte sagen müssen? Sehen Sie, aber wenn jemand starke Sorge gehabt haben sollte, dass jemand zu viel trinkt - das hat er mir nie gesagt -, dann gehe ich nicht zu dem in die Wohnung, trinke eine Flasche Wein, und der trinkt zwei Bier.“²⁷⁷³

Auf die Frage, ob ihn die Abgeordneten *Sören Bartol* oder *Burkhard Lischka* im Hinblick auf eine Notwendigkeit professioneller Hilfe mit ihm unterhalten haben, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„Es war so, dass nach meinem Mandatsverzicht und dem Eintreten der öffentlichen Diskussion - - Da war ich noch in Dänemark. Das muss also in der ersten oder in der zweiten Woche - - Das war in der zweiten Wochen in Dänemark. Also, in der Woche vom 17. Februar 2014 hatte mich *Sören Bartol* kontaktiert, dessen Schwiegermutter wohl Psychologin ist, und da hatte er mir angeboten, ich könne mich an die wenden. Von dem Angebot habe ich keinen Gebrauch gemacht. Das war aber das einzige im weitesten Sinne medizinische Hilfsangebot, was mir gemacht worden ist: vor dem 10.02. keines und nach dem 10.02. dieses eine von *Sören Bartol*.

Herr *Lischka* hat sich nach meinem Zustand erkundigt. Da ging es aber nicht um Gesundheit, sondern um meine beruflichen Perspektiven. Das war Gegenstand unseres Telefonates gewesen. Und ich habe mit Verwunderung in einer Fernsehdiskussion gesehen, dass der Abgeordnete *Karl Lauterbach* behauptet hat, er habe mir Hilfe angeboten oder anbieten lassen.

Der Sachverhalt war der, dass *Lauterbach* - ich meine, eine Woche nach den Durchsuchungen - - Das muss ein Sonntag gewesen sein. Ich gucke keine Talkshows, deswegen weiß ich es nicht ganz genau. Das war eine Jauch-Sendung, wo er zu Gast war. Ich hatte *Lauterbachs* Telefonnummer nicht. Und *Bartol* hatte sich bei mir gemeldet - das kann ich auch belegen durch SMS-Verkehr -, *Lauterbach* wollte mit mir sprechen. Und das war für mich völlig klar: *Lauterbach* wollte mit mir sprechen über seinen Auftritt in der Sendung und nicht über medizinische Hilfe.

Ich habe dann die Funktelefonnummer bekommen von *Lauterbach* über *Sören Bartol*, habe *Lauterbach* mehrere SMS-Nachrichten geschickt, der dann aber, nachdem er sich erst mit mir telefonisch verabreden wollte, an dem Nachmittag des Sendungstages mir eine SMS schickte, das sei für ihn besser, und er könnte unbefangener in der Sendung auftreten, wenn wir nicht telefonieren. Es ging zu keinem Zeitpunkt um annähernd so etwas wie medizinische Beratung. Warum er dann so was behauptet, was eindeutig nicht der Wahrheit entspricht, entzieht sich meiner Kenntnis.“²⁷⁷⁴

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] jetzt zu dem Thema *Lischka*. Ich habe ja ausdrücklich gesagt, dass es einen Kontakt gab und dass er sich interessiert hat für meine Situation. Da ging es aber nicht um Gesundheitszustände. *Burkhard Lischka*, 24. Februar, 19.32 Uhr, SMS an *Sebastian Edathy*:

Lieber *Sebastian*, wenn ich irgendwie helfen kann, lass es mich bitte wissen. Dein *Burkhard*

Antwort von mir, ohne Uhrzeit, aber auch am 24. Februar:

Sterbehilfe in Deutschland zulassen?

- Smiley. -

Nee, im Ernst, können wir mal telefonieren? *Sebastian*

²⁷⁷³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 112.

²⁷⁷⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 112 f.

Dann Lischka an mich:

Ja klar, ich ruf dich morgen an. Ist das okay? Denk an dich.

Dann schreibe ich:

Ist okay.

Ich nehme an, das Telefonat war dann am 25. [Februar 2014, Anm.].“ 2775

Auf die sinngemäße Frage, ob er sich anderen Kollegen dahingehend offenbart habe, dass er ihnen erzählte, was bislang hinter ihm lag, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„Nein. Ich habe darüber aus dem politischen Bereich nur mit Hartmann gesprochen. Ich habe natürlich mit meinem Anwalt gesprochen, mit Freunden gesprochen, aber mit keinem Mitglied meiner Fraktion zum Beispiel. Meiner Erinnerung nach war das halt so, dass Hartmann nach dem 15.11. mir mal am Rande einer Fraktionssitzung sagte, er wäre angesprochen worden von einigen Kollegen. Es sehe so aus, als ob es mir nicht so gut ginge. Eine davon leitet diesen Ausschuss.“ 2776

Zu seiner Krankschreibung hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Ich war am 20. Dezember am Nachmittag bei meinem Hausarzt, habe meinem Hausarzt gesagt - wir sind per du -: [...] kannst du mir eine Krankschreibung geben bis Ende Februar? Ich bin irgendwie ziemlich ausgebrannt und brauche mal ein bisschen Ruhe; ich brauche eine Ruhepause.“ 2777

„[...] Der Grund für die Krankschreibung war, dass ich ein Argument haben wollte in Berlin, um nicht ständig in irgendwelchen Gremiensitzung mich aufzuhalten. [...]“ 2778

Die Frage, ob sich jemand aus der Fraktionsführung wegen der längeren Krankschreibung bei ihm erkundigt habe, hat der Zeuge verneint. 2779

Zum Thema Suizidgefährdung hat der Zeuge *Edathy* erklärt, er habe darüber niemals mit *Michael Hartmann* gesprochen. Dieser habe ihm nur gesagt, er wäre aus der Fraktion angesprochen worden, dass *Edathy* nicht so gut aussehe. 2780

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgesagt:

„[...] die Behauptung von Hartmann muss ja wohl die sein, es wäre ständig um meinen Gesundheitszustand gegangen. Nein, allenfalls am Rande und vielleicht einmal. Wie gesagt, andere frühere Kollegen aus dem Bundestag: Das war ausschließlich Herr Bartol, wie ich vorhin ausgeführt habe. Lauterbach wollte sich auf eine Talkshow vorbereiten, und Lischka wollte insgesamt wissen, wie ich das sehe, und hat mir ein paar Ratschläge gegeben, die aber nichts mit Gesundheit zu tun hatten, sondern er hat mir zum Beispiel geraten, mich öffentlich erst mal einige Wochen zurückzuhalten. Dem bin ich nicht gefolgt. Aber das war sein Ratschlag, und er hat mir aus dem Fraktionsgremienvorstand und

²⁷⁷⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 136.

²⁷⁷⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 113.

²⁷⁷⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 119.

²⁷⁷⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 120.

²⁷⁷⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 121.

²⁷⁸⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 132 f.

Gesamtfractionen berichtet, wie über mich diskutiert würde und dass es auch durchaus kritische Stimmen zum Beispiel gegenüber einem möglichen Parteiordnungsverfahren gibt. Darüber haben wir gesprochen.“ 2781

c) Zeuge Staschen

Der Zeuge *Staschen* (Büroleiter von *Thomas Oppermann*) hat zum Gesundheitszustand *Edathys* ausgesagt:

„[...] Dass Herr Edathy seit Anfang Januar bei der Fraktion krankgemeldet war, wusste ich abstrakt, weil wir als Büro vor den Fraktionssitzungen eine Liste der Krankmeldungen/Entschuldigungen für die Fraktionssitzungen erhalten. Das sind durchschnittlich, würde ich sagen, je nach Wetter, Witterung und Konkurrenzterminen so um zehn oder 15 Abgeordnete, würde ich sagen. Ich muss es also wahrgenommen haben, kann mich aber nicht konkret daran erinnern, dass ich es wahrgenommen habe, weil da stehen ja dann viele Leute drauf, und ich kannte auch keine näheren Umstände.[...]

Ich habe der Presseberichterstattung über den Untersuchungsausschuss entnommen, dass seine Krankheit oder seine Krankmeldung Gesprächsthema gewesen sein soll. Das mag unter den Innenpolitikern der SPD so gewesen sein. Ich kann es jedenfalls für meine Person nicht bestätigen. Ich kann mich nicht daran erinnern, mit irgendjemandem über den Gesundheitszustand von Herrn Edathy gesprochen zu haben. [...]“²⁷⁸²

Von Gerüchten, betreffend den Gesundheitszustand oder eine Suizidgefährdung *Edathys*, habe der Zeuge *Staschen* nichts mitbekommen. 2783

d) Zeuge Kahrs

Der Zeuge *Kahrs* hat bekundet, keine Wahrnehmungen hinsichtlich einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder eines übermäßigen Alkoholkonsums *Sebastian Edathys* gehabt zu haben. 2784

Weiter hat er zum Gesundheitszustand *Edathys* ausgesagt:

„Ich habe ihn immer für einen sehr starken Charakter gehalten, und auch wenn er Probleme hatte, hat er die in der Vergangenheit auch immer selbst gelöst, und er hat immer sehr in sich geruht.“ 2785

e) Zeuge Dr. Steinmeier

Nach Aussage des Zeugen *Dr. Steinmeier* hat dieser weder selbst eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes *Sebastian Edathys* wahrgenommen noch wurde diese an von Dritten ihn herangetragen. 2786 Der Zeuge war sich sicher, dass er von gesundheitlichen Problemen *Edathys* im November 2013 noch nichts gewusst habe. 2787

²⁷⁸¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 136 f.

²⁷⁸² *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 9.

²⁷⁸³ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 31.

²⁷⁸⁴ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 25.

²⁷⁸⁵ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 26.

²⁷⁸⁶ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 142.

²⁷⁸⁷ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 151.

f) Zeuge Gabriel

Der Zeuge *Gabriel* hat ausgesagt, sich bis zum Öffentlichwerden der *Causa Edathys* keine Gedanken über eine Suizidgefährdung *Sebastian Edathys* gemacht zu haben. 2788

Zu einer möglichen Gefährdung nach Niederlegung des Mandats hat der Zeuge *Gabriel* erklärt:

„Der Zusammenhang gesundheitliche Gründe, Mandatsverzicht, also nicht etwa: ‚Ich melde mich krank, und ich warte mal‘, sondern ‚Ich lege mein Mandat nieder, ich beginne sozusagen, meine gesamte bisherige berufliche, bürgerliche Existenz zu beenden‘ - - Da habe ich einen Zusammenhang gesehen, und den fand ich - - hätte dramatisch sein können.“ 2789

„[...] Ich habe ein bisschen überlegt, ob ich mich melde, und der Zusammenhang gesundheitliche Gründe und der von mir vermutete Hintergrund, nämlich dass er in schlechter physischer und psychischer Verfassung ist wegen des Verdachts oder der Debatte um das Anschauen von nackten Kindern und Jugendlichen, da kann man Sorge haben - und ich hatte diese Sorge -, dass ein Mensch den Verlust seiner bürgerlichen Existenz vor sich sieht und Dinge macht, vor denen man Menschen schützen sollte. Und das war die Überlegung, warum ich gesagt habe: Ich glaube, dass man ihm signalisieren muss, wenn er vor einer solchen Entscheidung steht, dass man ihm auch Hilfe zukommen lassen kann, um eine solche Entscheidung, die eine Gefahr für Gesundheit oder Leben beinhaltet, nicht zu treffen.“ 2790

Infolge des Mandatsverzichts *Edathys* sendete *Sigmar Gabriel* ihm eine SMS mit folgendem Wortlaut:

„[...] Hallo Sebastian, es tut mir sehr leid für Dich. Wenn Du Hilfe brauchst, melde Dich. Kopf hoch! Es kommen auch wieder bessere Zeiten. Dein Sigmar [...].“²⁷⁹¹

Auf die Frage, ob er geglaubt habe, mit der SMS einen möglichen Suizid *Edathys* zu verhindern, hat der Zeuge *Gabriel* geantwortet:

„Ich glaube, dass, wenn er in einer Lage gewesen wäre, wo das denkbar gewesen wäre, er sich vielleicht gemeldet hätte. Er hat aber lediglich, wenn ich das richtig erinnere, mit ‚Danke‘ geantwortet.“ 2792

Eigene Wahrnehmungen bezüglich einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes *Edathys* hat der Zeuge *Gabriel* nach eigener Aussage zuvor nicht gehabt. Er sei auch nicht von Dritten darauf angesprochen worden. 2793

g) Zeuge Oppermann

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung ausgeführt:

„[...] Ende November - ein genauer Zeitpunkt ist mir nicht mehr Erinnerungswürdig; womöglich war es am Rande der Koalitionsverhandlungen - kam mein Kollege Michael Hartmann auf mich zu und sprach

²⁷⁸⁸ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 124.

²⁷⁸⁹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 75.

²⁷⁹⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 75.

²⁷⁹¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 75.

²⁷⁹² *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 123.

²⁷⁹³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 117 f.

mich auf Sebastian Edathy an. Er sagte, dass sich Sebastian Edathy in einer schlechten Verfassung befinde. Er wirke überarbeitet, ziehe sich sehr zurück. Er habe stark abgenommen und sehe schlecht aus. Er mache insgesamt einen gesundheitlich schlechten Eindruck. Herr Hartmann fühlte sich als Sprecher unserer Arbeitsgruppe Innenpolitik für Sebastian Edathy verantwortlich. Da ich es für möglich hielt, dass Edathys schlechter Zustand etwas mit den inzwischen bekannt gewordenen Ermittlungen aus Kanada zu tun haben könnte, war mir auch dieses Gespräch äußerst unangenehm. Auf keinen Fall wollte ich ein vertieftes Gespräch über Sebastian Edathy aufkommen lassen und habe deshalb Michael Hartmann gebeten, sich um ihn zu kümmern. [...]“²⁷⁹⁴

„[...] Ebenfalls kurz vor Weihnachten, am 17.12.2013, fand die Wahl der Bundeskanzlerin statt. Als gerade neu gewählter Fraktionsvorsitzender war ich an diesem Tag voll und ganz darauf konzentriert, alle Abgeordneten an Bord zu haben und alle Stimmen zusammenzubekommen. Unmittelbar vor der eigentlichen Wahl der Kanzlerin im Plenum fand der übliche Zählappell in der Fraktion statt. Als die Namen einzeln aufgerufen wurden, fiel auf, dass neben anderen Sebastian Edathy fehlte.

Wie in solchen Fällen üblich, ist da mit Sicherheit die Frage gestellt worden, ob jemand weiß, was mit ihm ist. Jedenfalls hatte sich Michael Hartmann wohl zunächst vergeblich darum bemüht, Sebastian Edathy zu erreichen, und berichtete mir davon. Ich meine, das war entweder noch im Fraktionssaal oder auf dem Weg in den Plenarsaal. An den genauen Wortwechsel habe ich keine konkrete Erinnerung. Aber ich kann mit Sicherheit ausschließen, dass ich mir dabei Gedanken gemacht oder Gedanken geäußert hätte, wie man sich bei einem möglichen Suizid von Edathy gegenüber den Medien positioniere. Die Behauptung von Sebastian Edathy, ich hätte mich sinngemäß so gegenüber Michael Hartmann geäußert, ist völlig absurd. Diese Unterstellung hat erkennbar keinen anderen Zweck, als mich persönlich zu diskreditieren. [...]

Im Januar 2014 hat sich Sebastian Edathy dann bei der Bundestagsfraktion krankgemeldet. Die Entschuldigung ist am 08.01.2014 bei der Fraktion eingegangen. Am 08.02.2014 erfuhr ich aus den Medien, dass Sebastian Edathy sein Bundestagsmandat aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt habe. Die Nachricht hatte mich überrascht, weil eine vorübergehende Erkrankung oder Erschöpfung normalerweise kein Grund ist, auf das Mandat zu verzichten. Aber wie schon bei dem ersten Hinweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand hielt ich es auch diesmal für möglich, dass seine Entscheidung mit den Ermittlungen aus Kanada zusammenhängt. [...]“²⁷⁹⁵

„[...] Der Mandatsverzicht war für mich ein Indiz dafür, dass er sich in einer schweren Lebenskrise befinden musste. Deshalb wollte ich ihm Mut machen und habe ihm mit meiner SMS vom 8. Februar zu verstehen gegeben, dass ich die Entscheidung, auf das Mandat zu verzichten, für richtig halte und dass es nach überstandener Krise immer auch einen Neuanfang gebe. [...]“²⁷⁹⁶

Zum Gespräch mit dem Abgeordneten *Hartmann* Ende November 2013 hat der Zeuge *Oppermann* ausgeführt:

„[...] Hartmann hat in einem Stadium Ende November, nachdem ich diese Berichterstattung aus Kanada zur Kenntnis genommen hatte, von, sagen wir mal, einer schwierigen gesundheitlichen Situation Edathys berichtet, und insofern sozusagen war das ein weiterer Punkt in der Entwicklung, und den habe ich deshalb erwähnt, um den deutlich zu machen. Ich habe ja gesagt: Auch die Information von Hartmann habe ich auf die Kanada-Ermittlungen zurückgeführt. Zumindest habe ich mir gedacht: Die Dinge haben wohl was miteinander zu tun. Und da lag ich ja auch nicht falsch.“²⁷⁹⁷

An anderen Stellen hat der Zeuge dazu ausgeführt:

²⁷⁹⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 171.

²⁷⁹⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 172.

²⁷⁹⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 172.

²⁷⁹⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 33.

„[...] Wir haben lediglich Ende November über den gesundheitlichen Zustand von Sebastian Edathy gesprochen. Er kam auf mich zu und sagte mir, dass es um den schlecht bestellt sei.“ 2798

„Also, wenn ein Kollege auf mich zukommt und wenn man mich auf gesundheitliche Probleme eines anderen Kollegen anspricht, dann bin ich normalerweise ein aufmerksamer Zuhörer. Dann frage ich: Was ist denn los? Was gibt es für Probleme? Braucht der Unterstützung? Können wir etwas tun? - Das versteht sich von selbst, weil ich als Fraktionsvorsitzender natürlich auch eine Fürsorgepflicht habe.

Nur, in diesem Fall verbot sich das für mich von Anfang an. Jeder Satz, den ich jetzt in einem Gespräch mit Herrn Hartmann geäußert hätte, jede Frage, die ich ihm gestellt hätte, hätte doch auch möglicherweise noch falsch verstanden werden können. Ich wollte gar nicht im Ansatz ein vertieftes Gespräch aufkommen lassen und habe ihm deshalb, sagen wir mal, zu verstehen gegeben: Dann kümmere dich um den. - Und das war es im Wesentlichen.

Er hatte mir geschildert, dass sich seit einiger Zeit Sebastian Edathys - - dass der also angeschlagen sei, dass der in gesundheitlich schlechter Verfassung sei, übermüdet, und das falle auch anderen auf, und was man da tun könne oder solle - so sinngemäß. Ich kann mich an den Wortlaut seiner Schilderung naturgemäß nicht mehr erinnern. Dann habe ich gesagt: Du, dann musst du dich eben um ihn kümmern. - Punkt! Und es war ohnehin eine Gesprächssituation, irgendwo; das hatte so einen transitorischen Charakter. Wir waren irgendwo -

[...]

- am Rande einer Sitzung, oder kam er auf mich zu. Ich habe ihm aber doch eher versucht, da mit - - wollte das nicht an mich rankommen lassen.“ 2799

Zu seiner Wahrnehmung des Gesundheitszustandes *Edathys* hat der Zeuge erklärt:

„Ich hatte von seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung keine eigene Anschauung.“ 2800

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Oppermann* bestätigt, dass ihm *Sebastian Edathy* beim „Karrieregespräch“ am 8. November 2013 gesund erschienen sei. 2801

Auf die Frage, ob er im Dezember 2013 irgendwelche Gerüchte über den Gesundheitszustand *Edathys* gehört hätte, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„Es gab keine Gerüchte, die ich gekannt hätte, und wenn es welche gegeben hat, habe ich jedenfalls nicht in den Kreisen verkehrt, in denen es sie gab.“ 2802

Der Zeuge *Oppermann* hat des Weiteren auf Nachfrage bestätigt, dass der Abgeordnete *Hartmann* seiner Kenntnis nach mit *Sebastian Edathy* ausschließlich über dessen Gesundheitszustand gesprochen habe. 2803

Weiter hat der Zeuge erklärt:

„[...] Herr Hartmann hat mir über seine Gespräche mit Edathy nichts berichtet, und ich habe ihn auch nicht danach gefragt. Und als er mich ansprach auf den Gesundheitszustand von Edathy, habe ich ihm

²⁷⁹⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 29.

²⁷⁹⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 42 f.

²⁸⁰⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 107.

²⁸⁰¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 107.

²⁸⁰² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 180.

²⁸⁰³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 35 f.

auch in einer Art und Weise zu verstehen gegeben, er solle sich um ihn kümmern, dass ich, sagen wir mal, an einer Vertiefung des Themas nicht interessiert bin.“ 2804

Auf die Frage, ob *Michael Hartmann* ihm gegenüber seinerzeit in dem Gespräch ausdrücklich von „gesundheitlichen Problemen“ gesprochen habe, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„Die genaue Formulierung weiß ich nicht mehr, aber es ging um seinen gesundheitlichen Zustand, der sich erkennbar verschlechterte. Er mache einen angeschlagenen Eindruck usw.

[...]

Kann auch sein, dass er gesagt hat: Edathy geht es nicht gut.“ 2805

Zum Mandatsverzicht *Edathys* hat der Zeuge *Oppermann* ausgesagt:

„[...] Ich habe nicht geglaubt, dass es gesundheitliche Gründe sind, die ihn zum Mandatsverzicht bewegt haben, sondern ich habe auch da vermutet, es hängt zusammen mit der Kanada-Geschichte. Deshalb war ich weiterhin vorsichtig und habe keine Informationen über meine Kenntnisse, die ich über die Informationskette hatte, preisgegeben.“ 2806

Bezüglich der Erwähnung *Michael Hartmanns* in seiner Pressemitteilung vom 13. Februar 2014 hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Ich habe die Pressemitteilung ja verfasst am 12. Am 13. habe ich sie publiziert, am 13. Februar 2014. Da hatte ich ja auch genau vor Augen: Der Edathy ist dann krank geworden, hat sich krankgemeldet, dann kam der Mandatsverzicht, sodass das Gespräch mit Hartmann dadurch insgesamt eine Bedeutung bekam. Da gibt es einen Wechsel, Edathy ist auffällig in schlechter gesundheitlicher Verfassung. Das schien mir Teil einer, sagen wir mal, Geschichte zu sein. Deshalb habe ich den Namen Hartmann erwähnt. Andere Gründe dafür hatte ich nicht.“ 2807

h) Zeugin *Lambrecht*

Die Zeugin *Lambrecht* hat zum Gesundheitszustand *Sebastian Edathys* ausgesagt:

„[...] Thomas Oppermann hat mir in oben beschriebenem Gespräch nach meiner Amtsübernahme - wie gesagt, zwischen dem 17. und dem 19. Dezember - auch gesagt, dass er mit Michael Hartmann ein Gespräch über den Gesundheitszustand von Edathy hatte und dass Michael Hartmann sich um ihn kümmere. In dem Gespräch mit Michael Hartmann sei es ausschließlich um den Gesundheitszustand gegangen. Auch mir war zu diesem Zeitpunkt aufgefallen, dass Sebastian Edathy sich verändert hatte, sehr stark abgenommen hatte. Das und die Information von Thomas Oppermann, Michael Hartmann kümmere sich um Edathy, waren auch der Grund, warum ich dann in der Angelegenheit auf Michael Hartmann zugegangen bin. Es hat meiner Erinnerung nach ein Gespräch am Rande des Plenums oder der Fraktion stattgefunden. Thema war dabei ausschließlich Edathys gesundheitliche Verfassung. Ob ich direkt auf Michael Hartmann zugegangen bin oder das Gespräch vorher telefonisch oder per SMS angekündigt habe, daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Eine entsprechende SMS liegt mir zumindest nicht vor. Ich habe allerdings auch Ende des Jahres 2013 ein neues Handy bekommen.

Nach meiner Wahl zur Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin erinnere ich mich überhaupt nur an einen Kontakt, also direkten Kontakt, zu Sebastian Edathy, und das war der Jahreswechsel

²⁸⁰⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 36.

²⁸⁰⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 78.

²⁸⁰⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 31.

²⁸⁰⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 42.

2013/2014. Ich traf ihn auf der Fraktionsebene des Reichstagsgebäudes am Neujahrsmorgen, und wir führten, umgeben von vielen Menschen, ein kurzes, belangloses Gespräch und haben uns wechselseitig Neujahrsgrüße abgegeben.

Am 8. Januar 2014 ging bei der zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführerin der Fraktion ein vom 6. Januar 2014 datiertes Schreiben von Sebastian Edathy ein, in dem er mitteilte, dass er am selben Tag dem Bundestagspräsidenten ein Attest über seine vorläufige Arbeitsunfähigkeit bis einschließlich 28. Februar 2014 übermittelt habe. Er bat unsere Geschäftsführerin, ihn für diesen Zeitraum für die Gremiensitzungen der Fraktion zu entschuldigen, und hiervon wurde ich in Kenntnis gesetzt. Von der Verzichtserklärung über die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag von Sebastian Edathy mit der Begründung ‚aus gesundheitlichen Gründen‘ habe ich über Facebook am 8. Februar erfahren. [...]“²⁸⁰⁸

Zu ihrem Gespräch mit *Michael Hartmann* über den Gesundheitszustand *Sebastian Edathys* hat die Zeugin *Lambrecht* mitgeteilt:

„Das war auch ein sehr kurzes Gespräch. Mir ging es darum, dass ich diese Information hatte, die aber sehr kurz von Thomas Oppermann kam: Der Hartmann, der macht sich da Sorgen, und der kümmert - - Ich habe ihn dann gebeten, sich darum zu kümmern. Und ich wollte mal aus erster Hand wissen, wie denn der Gesundheitszustand einzuschätzen ist, ob der länger ausfällt. Das ist ja für die Fraktion auch von Bedeutung gewesen. Deswegen habe ich Michael darauf angesprochen. Ich habe dann von ihm erzählt bekommen, dass er offensichtlich in einer schwierigen Situation ist gesundheitlich, dass er auch darüber nachdenkt, in eine längere Kur zu gehen, und sogar darüber nachdenkt, auf sein Mandat zu verzichten. Das habe ich dann zur Kenntnis genommen. Ich habe es auch noch nicht intensiviert, weil ich hatte ja mein Hintergrundwissen, wollte aber deswegen auch nicht noch weiter darüber jetzt sprechen, habe es zur Kenntnis genommen. Dann ging es aber auch wieder um andere Themen, bzw. es war auch kein langes Gespräch. Ich wollte für meinen Hintergrund nur wissen: Was kann da jetzt auch auf uns zukommen?“²⁸⁰⁹

Ob andere Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion sich Sorgen um *Edathys* Gesundheitszustand gemacht haben, habe sie nicht mitbekommen. 2810

Dazu gefragt, ob sie nach Kenntnisnahme von dem Mandatsverzicht *Edathys* einen Bezug zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hergestellt habe, hat die Zeugin *Lambrecht* geantwortet:

„Er hat ja gesundheitliche Gründe angegeben, und ja, es war nicht auszuschließen, dass das auch der Hintergrund ist. Aber ich habe auch im Hinterkopf gehabt: Es kann auch einen anderen Grund haben.“ 2811

Zu ihrer eigenen Wahrnehmung des Zustandes von *Edathy* hat die Zeugin ausgesagt:

„[...] ich [habe] Sebastian Edathy selten in Fraktionssitzungen mal gesehen, und da ist mir nur aufgefallen, dass er abgenommen hat, deutlich abgenommen hat, also meiner Einschätzung nach, meiner Wahrnehmung nach, und einen anderen Eindruck gemacht hat, auch vom Kleidungsstil. Er war immer einer der bestangezogenen Kollegen für mich zumindest, und das hat sich - - Er war mehr ein bisschen lockerer angezogen in dieser Zeit. Aber über die anderen Vorwürfe [Alkoholprobleme, Suizidgefährdung, Anm.] kann ich nichts sagen. So nah war ich jetzt nicht an ihm dran.“ 2812

²⁸⁰⁸ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 96 f.

²⁸⁰⁹ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 100.

²⁸¹⁰ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 100.

²⁸¹¹ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 101.

²⁸¹² *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 108.

Die Zeugin *Lambrecht* hat weiter ausgesagt, sie sei selbst nicht an *Sebastian Edathy* herangetreten, da sie gewusst habe, dass sich *Michael Hartmann* um ihn kümmere. Zudem habe auch kein entsprechendes Näheverhältnis zu *Edathy* bestanden. 2813

Von einer möglichen Suizidgefährdung *Edathys* hat die Zeugin nach eigener Aussage nichts mitbekommen. 2814

i) Zeuge *Nocht*

Der Zeuge *Nocht* (bis Ende September 2012 Büroleiter des MdB *Edathy*), hat auf die Frage, ob er bis zu dem gemeinsamen Gespräch mit *Edathy* am 25. November 2013 bei diesem Auffälligkeiten habe feststellen können, geantwortet:

„Das hatte ich nicht, wobei ich anfügen muss, dass ich zu diesem Zeitpunkt aufgrund meiner Tätigkeit, die ja nicht mehr in seinem Büro stattgefunden hat, jetzt keinen täglichen Kontakt mehr zu ihm hatte. Insofern habe ich da im Vorfeld keine große Veränderung wahrgenommen.“ 2815

Bis zum Mandatsverzicht habe der Zeuge *Nocht* eine Veränderung des allgemeinen Zustands von *Sebastian Edathy* wahrgenommen:

„Dass er in dieser Zeit stark an Gewicht verloren hatte, dass er nicht ganz bei sich war, das kann ich bestätigen. Das war so. [...]“²⁸¹⁶

„[...] er hat quasi keine Veranstaltung mehr wahrgenommen. Er ist zu keinen großen Versammlungen gegangen. Wenn er zu Fraktionssitzungen gegangen ist, dann - haben mir später Kollegen berichtet - hat er die meiste Zeit rauchend auf der Terrasse gestanden. Das sind so sowohl meine eigenen persönlichen Eindrücke wie auch das, was mir erzählt wurde: dass er in der Zeit nicht der Sebastian Edathy war, den man kannte.“²⁸¹⁷

Der allgemeine Gesundheitszustand *Sebastian Edathys* sei auch Gesprächsthema in der SPD-Fraktion gewesen.

Der Zeuge *Nocht* hat dazu erklärt:

„Also, ich kann aus eigener Erfahrung in der Zeit sagen, dass mich auch andere Kollegen, weil sie ja wussten, dass ich mal bei ihm gearbeitet hatte, angesprochen haben, was denn mit ihm los sei, der sei ja so dünn geworden und ob der eine Krankheit hat oder sonst irgendwas. Das war Gesprächsthema der Fraktion, ja.“²⁸¹⁸

Angesichts dieses Zustandes habe der Zeuge *Nocht* befürchtet, dass sich *Sebastian Edathy* in diesem Zustand etwas antun könne.²⁸¹⁹

²⁸¹³ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 110 f.

²⁸¹⁴ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 121.

²⁸¹⁵ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 8 f.

²⁸¹⁶ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 20.

²⁸¹⁷ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 21.

²⁸¹⁸ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 31.

²⁸¹⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 32.

Der Zeuge *Nocht* hat weiter von einem Gespräch mit der Abgeordneten *Ernstberger* (Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion) Mitte Dezember 2013 berichtet, in dem auch der Gesundheitszustand *Edathys* angesprochen worden sei:

„[...] ich [habe] ihr [Abg. Ernstberger, Anm.] gesagt, dass es ihm nicht gut geht und dass ich mir auch nicht vorstellen kann, dass er für Dinge zur Verfügung steht im Moment. Und danach hat sie dann gesagt: Ja, das hörte man auch schon. Das wird in der Fraktion auch so gesagt, dass der gesundheitliche Probleme hat.“ 2820

An anderer Stelle hat er dazu ausgeführt:

„[...] das hat sie mir auch gesagt -, dass es eben in der Fraktion Gesprächsthema war, dass er so schlecht aussieht, dass er sich rauszieht, sich einigelt. [...]“²⁸²¹

Der Zeuge *Nocht* hat des Weiteren ausgesagt, auch von anderen Kollegen auf *Sebastian Edathy* angesprochen worden zu sein:

„[...] ich kann aus eigener Erfahrung in der Zeit sagen, dass mich auch andere Kollegen, weil sie ja wussten, dass ich mal bei ihm gearbeitet hatte, angesprochen haben, was denn mit ihm los sei, der sei ja so dünn geworden und ob der eine Krankheit hat oder sonst irgendwas. Das war Gesprächsthema der Fraktion, ja.“ 2822

„Ich habe dann immer gesagt: ‚Dem geht es nicht gut; das ist gesundheitlich bei ihm gerade so ein bisschen schwierig‘, habe mich da aber möglichst immer bemüht, die Gespräche nicht allzu lang werden zu lassen, um das mal so auszudrücken.“ 2823

j) Zeuge Schuparis

Der Zeuge *Schuparis*, seinerzeitiger Leiter des Abgeordnetenbüros *Sebastian Edathys*, hat seine Wahrnehmung zum Gesundheitszustand *Edathys* wiedergegeben:

„Ich habe mich damals auch ein bisschen gewundert. Vor allem, nachdem er auch selber noch in den Koalitionsverhandlungen mit drinsäß, habe ich auch gedacht, dass es bergauf gehen könnte. Ich habe das dann damals darauf bezogen, dass es ihm nicht so gut ginge oder geht, dass vielleicht jetzt kein offensichtlicher Posten für ihn rausspringt. Er hat auch manchmal Phasen gehabt, wo es ihm tatsächlich nicht so gut ging, wo er sich zurückgezogen hat. Das habe ich anfangs darauf gemünzt. Nach dem Gespräch [am 25.11.2013, Anm.] war es mir dann durchaus klar, was sozusagen Grund des Übels war zwischen diesen zehn Tagen, zwischen dem 15. und dem 25., weil er da zum Teil auch nur sporadisch im Büro war. Wenn überhaupt, war er spätabends da.“ 2824

Auf die Frage, wann genau er bei *Edathy* eine Veränderung beobachtet habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Das kann ich nicht genau sagen. Wie gesagt, er hatte einen ziemlich anstrengenden Wahlkampf hinter sich. Ich habe das dann zum Teil darauf bezogen. Er war auch wirklich nach den ganzen Wahlkämpfen - wir haben ein ziemlich gutes und strammes Programm gehabt - einfach körperlich fertig. Ich glaube, als Abgeordnete wissen Sie selber, was Sie da zum Teil für ein Programm irgendwie runterreißen. Er hatte auch noch einen Flächenwahlkreis und - - egal. Die Doppelbelastung dann unter anderem mit

²⁸²⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 31.

²⁸²¹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 28.

²⁸²² *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 31.

²⁸²³ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 31.

²⁸²⁴ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 42.

dem Untersuchungsausschuss - - Den Herbst über hat er sich relativ viele Auszeiten genommen. Die habe ich ihm eigentlich auch gegeben, ohne das zu hinterfragen, weil ich das selber sehr gut nachvollziehen konnte. Ich bin dann auch irgendwann noch mal zwei oder drei Wochen im Urlaub gewesen, weil ich, wie gesagt, auch den Wahlkampf geleitet habe. Mir ist da nur erinnerlich, dass ab dem 25.11. ich mir dann auch erklären konnte, warum er jetzt die zwei Wochen vorher zum Teil schon nur noch sporadisch im Büro war.“ 2825

Dazu befragt, ob er bei *Sebastian Edathy* einen übermäßigen Alkoholkonsum beobachtet habe, hat der Zeuge *Schuparis* erklärt:

„Für den 25.11. kann ich das definitiv sagen, ja. Aber das haben wir alle drei gehabt. Danach kann ich mir durchaus vorstellen, dass er das auch durchaus gemacht hat, ja. Aber er ist dann noch weniger im Büro gewesen. Ich habe ihn dann sozusagen immer nur bei den wirklich wichtigen Sachen ins Büro sozusagen gezwungen und diktiert.“ 2826

Auf die Nachfrage, ob man anhand der Präsenz *Edathys* im Bundestag einen übermäßigen Alkoholkonsum hätte erkennen können, hat der Zeuge gesagt:

„Also, wie gesagt, er ist erst spät - - Herr Edathy hat aber auch sonst in Sitzungswochen das Talent gehabt, später ins Büro zu kommen. Ich habe das damals nicht wirklich darauf gemünzt. Aber ich weiß durchaus, dass er in der Zeit relativ viel getrunken hat, ja.“ 2827

Nach der Darstellung des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss habe ihn der Gedanke beschäftigt, dass *Sebastian Edathy* Suizid begehen könnte.²⁸²⁸ Entsprechende Gedanken habe *Edathy* bereits in dem Gespräch am 25. November 2013 geäußert. Der Zeuge *Schuparis* hat dazu berichtet:

„Er hat in dem Gespräch damals konkret darüber gesprochen, ob es nicht besser wäre, sich das Leben zu nehmen. Und da habe ich ihm gesagt: Sebastian, tu mir einen Gefallen. Das kann ich nun wirklich nicht seelisch verkraften. Ich hoffe, dass du dir nicht das Leben nimmst, weil das würde mich komplett fertig machen.“²⁸²⁹

Auf die Frage, ob außer Herrn *Nocht* und dem Zeugen *Schuparis* jemand Hilfe angeboten oder geleistet habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Wir haben ihm später geraten, dass er erst mal abtauchen soll, dass er sich dann auch - - Er meinte, auf sein Mandat könne und werde er erst einmal nicht verzichten. Er hätte sonst keine existenzielle Grundlage mehr. Dann haben wir ihm dazu geraten, er solle doch zu Frau Tewes fahren nach Frankreich, damit sich jemand um ihn kümmern kann. Er soll mit ihr vielleicht auch noch darüber sprechen, was er dann auch später getan hat.“ 2830

Dazu befragt, ob er *Edathy* darauf angesprochen habe, dass dieser selten im Büro sei und er den Eindruck mache, dass es ihm nicht gut ginge, hat der Zeuge *Schuparis* ausgeführt:

„[...] ich habe es mir damals damit erklärt - ich habe ihn nicht darauf angesprochen, auch nicht auf seinen Gesundheitszustand oder Alkoholkonsum -, dass er einfach jetzt nach den Koalitionsverhandlungen, nach den Wahlen einfach körperlich fertig ist und sich seine Auszeit nimmt. Und es war ja

²⁸²⁵ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 43.

²⁸²⁶ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 43.

²⁸²⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 43.

²⁸²⁸ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 45.

²⁸²⁹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 45 f.

²⁸³⁰ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 43.

damals so viel auch nicht im Büro zu tun. Deswegen habe ich ja auch versucht, das, was ich mit ihm kommunizieren konnte - und da hat er meistens auch relativ schnell drauf reagiert -, per E-Mail oder per SMS - - und habe ihm sozusagen die Freiheit gegeben, dass er das irgendwie von zu Hause aus machen kann, und habe ihn nicht weiter - - Nur bei Sachen, die jetzt wirklich dringend waren und wo ich seine Unterschrift brauchte, da habe ich ihm dann irgendwann die Mappen fertig gemacht und gesagt: Jetzt musst du mir zumindest versprechen, dass du noch mal ins Büro kommst und die Mappen zeichnest. [...]“²⁸³¹

Der Zeuge hat weiter erklärt:

„Später gab es kaum noch Kontakte dazu, jetzt über die Sache. Da ging es eher darum - - da habe ich mir dann Sorgen gemacht, als er das Mandat niedergelegt hatte, dass er sich was antun könnte. Das sind vor allem die Gespräche gewesen. Er hat darüber gesprochen, wie fertig er ist und dass es alles zu viel für ihn ist. Und dann ging ja auch die Berichterstattung los. Ja, das ging dann eher um seine Gesundheitszustände als noch zu der Sache.“ 2832

Zur möglichen Aussage *Oppermanns* bei der Wahl der Bundeskanzlerin befragt, hat der Zeuge *Schuparis* ausgeführt:

„[...] das ist die konkrete Erinnerung bei der Wahl der Kanzlerin gewesen, als diese Aussage kam, dass Herr Oppermann meinte: Was machen wir mit dem Herrn Edathy, wenn er sich jetzt umbringen würde?

[...]

[...] Ich glaube, er hat mir sogar eine SMS dazu geschickt gehabt - ich bin mir nicht sicher -, dass er das am Rande gesagt hätte, Oppermann.“²⁸³³

k) Zeugin *Tewes-Heiseke*

Die Zeugin *Tewes-Heiseke*, nach eigenen Angaben eine „mütterliche Freundin“²⁸³⁴ *Edathys*, will keinen erhöhten Alkoholkonsum bei *Sebastian Edathy* festgestellt haben. Zu ihrer Wahrnehmung seines gesundheitlichen Zustands hat sie ausgesagt:

„Ich habe mir, solange ich ihn kenne, Sorgen um seine Gesundheit gemacht, weil er immer über seine Grenzen gearbeitet hat und eigentlich zu wenig - - Ich wusste, wovon ich rede, weil ich ja selbst Politik gemacht hatte [...]. Ich wusste, wie wenig man selbst bemerkt, wann die Grenzen der Gesundheit überschritten sind oder der Machbarkeit, um gesund zu bleiben. Und natürlich habe ich deswegen gefragt. Aber ich habe an seinem Verhalten nicht feststellen können - außer dass er unendlich geraucht hat, was ich ihm auch gesagt habe -, dass er Alkoholprobleme - - Er hat genauso zum Essen den Wein getrunken, den wir auch getrunken haben. Ich habe ihn nie betrunken erlebt, nie. Ich habe ihn übermüdet erlebt, ja. Ich habe ihn auch erlebt, dass er - für ihn ganz untypisch - kurz wütend war, also so, dass er, weil er ja sonst so höflich war [...].“²⁸³⁵

Auf die Nachfrage, ob er in den Monaten vor Weihnachten 2013 und danach möglicherweise ein richtiges Alkoholproblem und Suizidgedanken gehabt habe, hat die Zeugin *Tewes-Heiseke* geantwortet:

²⁸³¹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 45.

²⁸³² *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 49.

²⁸³³ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 49.

²⁸³⁴ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 62.

²⁸³⁵ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 66.

„Nein, nein. Ein Alkoholproblem, glaube ich, hatte er bestimmt nicht. Da kenne ich mich ein bisschen aus. Das hatte er sicher nicht. Er war überarbeitet. Er war zeitweise deprimiert [...].“²⁸³⁶

An anderer Stelle hat die Zeugin erklärt, sich nach dessen Mandatsverzicht über den psychischen Zustand *Sebastian Edathys* Sorgen gemacht zu haben:

„Also, ich habe mir Sorgen gemacht, weil ihm der Boden so unter den Füßen weggezogen schien und nachher ja auch weggezogen wurde. Ich habe mir Sorgen gemacht, dass es unter Umständen sein könnte, dass er Suizid macht, weil ich ihn auch als so klar immer empfunden habe, auch vorher schon: [...] Aber ich meine, das war wirklich erst nach dem Februar, als das dann so losging mit: ‚Wo soll ich hin?, ‚Jetzt waren die in meiner Wohnung‘ usw. [...].“²⁸³⁷

Die Frage, ob *Edathy* erzählt habe, dass er in dieser Sache weitere Vertraute hat oder dass sich jemand auch aufgrund seines psychischen Zustandes in besonderer Art und Weise um ihn kümmert, hat die Zeugin mit „nein“ beantwortet.²⁸³⁸

l) Zeuge Jenssen

Der Zeuge *Jenssen* (rheinland-pfälzischer SPD-Parteifreund *Hartmanns*, früherer zeitweiser studentischer Mitarbeiter des Abgeordneten *Michael Hartmann*, mit dem er immer ein sehr freundschaftliches Verhältnis gehabt habe, ihn sehr mochte und vor allem menschlich sehr schätze²⁸³⁹, sowie Bekannter des Zeugen *Edathy*) hat ausgesagt:

„[...] seit dem Telefonat Ende November [2013, Anm.], in den Kontakten, war Sebastian extrem launisch, sehr oft niedergeschlagen, machte einen gehetzten Eindruck. Aber einen manifesten gesundheitlichen Verschlechterungszustand, den habe ich nicht beobachtet.“²⁸⁴⁰

Zum Alkoholkonsum *Edathys* hat der Zeuge erklärt:

„Ich habe keine krankhaften Züge daran erkennen können. Wenn ich ihn getroffen habe, war das normal. [...].“²⁸⁴¹

Von Dritten zum Gesundheitszustand *Edathys* befragt worden sei der Zeuge *Jenssen* nicht:

„Ich war zu der Zeit nicht in Berlin und habe mit niemandem Kontakt gehabt, der mich das hätte fragen können. Ich bin das nicht gefragt worden.“²⁸⁴²

Die Frage, ob er sich Sorgen um *Edathy* gemacht habe, was dessen psychischen Zustand vor dem Hintergrund des Mandatsverzichts anbetraf, hat der Zeuge *Jenssen* mit: „ja, sehr“²⁸⁴³ beantwortet.

²⁸³⁶ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 66.

²⁸³⁷ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 68.

²⁸³⁸ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 69.

²⁸³⁹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 78.

²⁸⁴⁰ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 82.

²⁸⁴¹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 82.

²⁸⁴² *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 82.

²⁸⁴³ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 87.

m) Zeuge Noll

Der Zeuge *Noll* (seit 27. November 2013 mandatiertes Rechtsanwalt *Edathys*) hat dargelegt:

„[...] Die Idee, das Mandat niederzulegen, war ja schon über einen längeren Zeitraum vorhanden. Er hatte auch letztlich mehrere Gründe, das zu tun: erstens tatsächlich die gesundheitlichen, die angegeben waren, weil er sicherlich überarbeitet war und sehr belastet durch die Situation, zweitens natürlich die Idee, die Durchsuchungen noch zu verhindern oder das Öffentlichwerden oder die Information des Bundestagspräsidiums zu verhindern. Wie realistisch das dann ist oder wie hoffnungsvoll man da noch sein kann, ist eine andere Frage. Aber das war ja die Hoffnung, die damit verbunden war. [...]“²⁸⁴⁴

VIII. Gespräch zwischen Thomas Oppermann und Michael Hartmann

Ende November 2013 fand am Rande einer Sitzung ein Gespräch zwischen *Michael Hartmann* und *Thomas Oppermann* statt. Darin zeigte sich *Michael Hartmann* besorgt über den schlechten Gesundheitszustand von *Sebastian Edathy*.

Der Zeuge *Hartmann* hat zu diesem Gespräch ausgesagt:

„[...] Ich sah mich daher verpflichtet, irgendwann spät im November am Rande einer Sitzung oder bei einem anderen gemeinsamen Termin in Berlin Herrn Oppermann auf den schlechten Gesundheitszustand von Sebastian Edathy aufmerksam zu machen. Er reagierte aus meiner Sicht unverständlich brüsk, zurückweisend und forderte mich auf, mich um Edathy zu kümmern - ich sei ja schließlich Sprecher - und ihn damit nicht zu behelligen. Andere Informationen wurden weder von ihm noch von mir ausgetauscht. Ich war seinerzeit verärgert über seine harsche Reaktion. Ich fand sie menschlich nicht in Ordnung, ließ ihn aber fortan mit dem Thema Edathy in Ruhe. [...]“²⁸⁴⁵

Nach der Erinnerung des Zeugen *Oppermann* ist die Unterhaltung wie folgt abgelaufen:

„[...] Ende November - ein genauer Zeitpunkt ist mir nicht mehr erinnerlich; womöglich war es am Rande der Koalitionsverhandlungen - kam mein Kollege Michael Hartmann auf mich zu und sprach mich auf Sebastian Edathy an. Er sagte, dass sich Sebastian Edathy in einer schlechten Verfassung befinde. Er wirke überarbeitet, ziehe sich sehr zurück. Er habe stark abgenommen und sehe schlecht aus. Er mache insgesamt einen gesundheitlich schlechten Eindruck. Herr Hartmann fühlte sich als Sprecher unserer Arbeitsgruppe Innenpolitik für Sebastian Edathy verantwortlich. Da ich es für möglich hielt, dass Edathys schlechter Zustand etwas mit den inzwischen bekannt gewordenen Ermittlungen aus Kanada zu tun haben könnte, war mir auch dieses Gespräch äußerst unangenehm. Auf keinen Fall wollte ich ein vertieftes Gespräch über Sebastian Edathy aufkommen lassen und habe deshalb Michael Hartmann gebeten, sich um ihn zu kümmern. [...]“²⁸⁴⁶

Bei diesem Gespräch ist auch nach der Aussage *Thomas Oppermanns* „ausschließlich über Gesundheitsprobleme“²⁸⁴⁷ gesprochen worden.

Als Grund für seine Reaktion auf die Mitteilung *Michael Hartmanns*, hat der Zeuge *Oppermann* angegeben, er habe auf keinen Fall ein vertieftes Gespräch über *Sebastian Edathy* aufkommen lassen wollen:

²⁸⁴⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 45.

²⁸⁴⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 77 f.

²⁸⁴⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 171.

²⁸⁴⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 35 f.

„Also, wenn ein Kollege auf mich zukommt und wenn man mich auf gesundheitliche Probleme eines anderen Kollegen anspricht, dann bin ich normalerweise ein aufmerksamer Zuhörer. Dann frage ich: Was ist denn los? Was gibt es für Probleme? Braucht der Unterstützung? Können wir etwas tun? - Das versteht sich von selbst, weil ich als Fraktionsvorsitzender natürlich auch eine Fürsorgepflicht habe.

Nur, in diesem Fall verbot sich das für mich von Anfang an. Jeder Satz, den ich jetzt in einem Gespräch mit Herrn Hartmann geäußert hätte, jede Frage, die ich ihm gestellt hätte, hätte doch auch möglicherweise noch falsch verstanden werden können. Ich wollte gar nicht im Ansatz ein vertieftes Gespräch aufkommen lassen und habe ihm deshalb, sagen wir mal, zu verstehen gegeben: Dann kümmere dich um den. - Und das war es im Wesentlichen.

Er hatte mir geschildert, dass sich seit einiger Zeit Sebastian Edathys - - dass der also angeschlagen sei, dass der in gesundheitlich schlechter Verfassung sei, übermüdet, und das falle auch anderen auf, und was man da tun könne oder solle - so sinngemäß. Ich kann mich an den Wortlaut seiner Schilderung naturgemäß nicht mehr erinnern. Dann habe ich gesagt: Du, dann musst du dich eben um ihn kümmern [...]“²⁸⁴⁸

An anderer Stelle hat der Zeuge *Oppermann* dazu ausgeführt:

„Ich wollte ein vertieftes Gespräch mit Hartmann über Edathy nicht führen. Das war meine Motivation, ihm zu sagen: Dann kümmere dich bitte um ihn. - Ich wollte ihm das Problem sofort zurückgeben.

Ich konnte mich nicht selber um Sebastian Edathy kümmern. Da wäre ich in große Schwierigkeiten gekommen. [...] Sagen wir mal, da wäre ich möglicherweise in Verdacht gekommen, dass ich nur eine Gelegenheit gesucht hätte, an ihn heranzukommen, um ihn zu warnen. [...] Ich musste mich von der Sache fernhalten. Und so habe ich auch agiert.“²⁸⁴⁹

Die Reaktion *Thomas Oppermanns* hat der Zeuge *Hartmann* in seiner Vernehmung bestätigt:

„Ich wünschte, meine Erinnerung wäre da genauer. [...] Ich weiß nur, dass ich gesagt habe, ich glaube, Sebastian geht es nicht gut, ich mache mir Sorgen um ihn, sinngemäß, und dann die sehr harsche und brüske Antwort erhielt: Dann kümmer dich um ihn, du bist schließlich Sprecher. - Wer Herrn Oppermann kennt, wird zumindest die Authentizität der Reaktionsweise nicht dementieren.“²⁸⁵⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge *Hartmann* angemerkt:

„Ich hätte mich sowieso um Herrn Edathy gekümmert, auch ohne diesen Satz. Ich fand diese Bemerkung wenig empathisch.“²⁸⁵¹

In der weiteren Vernehmung hat der Zeuge *Oppermann* erklärt, in der Folgezeit habe es keine weiteren Gespräche mit *Michael Hartmann* über dieses Thema gegeben:

„Er hat mir zum Gesundheitszustand von Edathy nicht berichtet, und ich habe ihn auch nicht darum gebeten.

[...]

²⁸⁴⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 42 f.

²⁸⁴⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 73.

²⁸⁵⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 93.

²⁸⁵¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 94.

Ich habe das Gespräch mit Herrn Hartmann nicht so kurz abgebügelt, um ihn dann hinterher ausführlich zu befragen.“²⁸⁵²

Den Eindruck, dass *Michael Hartmann* in diesem Gespräch mehr über den Hintergrund der Situation *Sebastian Edathys* gewusst haben könnte, habe *Thomas Oppermann* nicht gehabt.²⁸⁵³

Auf den Hinweis, *Sebastian Edathy* habe behauptet, *Thomas Oppermann* habe *Michael Hartmann* beauftragt, *Sebastian Edathy* zum Mandatsverzicht zu bewegen, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„Das ist völliger Blödsinn. Ich habe durch dieses Gespräch mit Michael Hartmann erstmals wahrgenommen, dass es ihm schlecht geht. Ich hatte ja in meinem Statement gesagt, das habe ich darauf zurückgeführt, dass er möglicherweise gesehen hat, dass was auf ihn zukommen könnte, wusste das aber nicht genau, und dann habe ich nichts mehr von ihm gehört bis zur Kanzlerinnenwahl, aber auch nur ganz am Rande, weil er einer von den drei oder vier Personen war, die beim Zählappell zunächst gefehlt hatten. Ich meine, das waren meine ganzen Informationen. Ich wusste ja nichts über einen möglichen Fortgang dieses Verfahrens, gar nichts. [...]“²⁸⁵⁴

IX. Aktivitäten Sebastian Edathys und seines Umfeldes bis zum 9. Dezember 2013

1. SMS-Kommunikation zwischen Michael Hartmann und Sebastian Edathy

a) SMS vom 21./22. November 2013

Am 21. November 2013 sandte *Sebastian Edathy* an *Michael Hartmann* folgende SMS:

„Lieber Kollege, gibt es bei Dir was Neues? Sebastian“²⁸⁵⁵

Michael Hartmann antwortete am 22. November 2013 per SMS:

„Still ruht der See. Habe auch meinerseits nicht nachgehakt.“²⁸⁵⁶

Der Zeuge *Hartmann* hat dargelegt, keine deutliche Erinnerung an den SMS-Austausch zu haben. Als mögliche Erklärung für die SMS hat er angegeben:

„[...] ‚Still ruht der See‘, und ‚Habe ... nicht nachgehakt‘, vielleicht hat sich das auf das drängende Bitten von Herrn Edathy bezogen: Finde was raus! Kannst du nichts rauskriegen? - Ich war da nicht besonders bemüht, weil ich ja fest davon ausgehen musste, dass er sich möglicherweise da in etwas hineinsteigert, weil er hat mir ja selbst das dargelegt als harmlos. Jedenfalls wollte er schon Informationen. Ob das zu diesem Zeitpunkt schon so drängend war, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen; ich will es nicht ausschließen.

Aber [...]: Dieser Austausch kann doch genauso bezogen sein auf seine Planung, im Bundestag voranzukommen, Positionen zu beziehen. Wir wollten uns ja auch über viele andere Fragen, vor allem

²⁸⁵² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 75.

²⁸⁵³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 43.

²⁸⁵⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 179.

²⁸⁵⁵ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (7), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

²⁸⁵⁶ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (7), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

die auch, unterhalten. Ich kann es also nicht zuordnen. Aber wenn man sich das anschaut, was er mir geschrieben hat und was ich geantwortet haben soll:

Lieber Kollege, gibt es bei dir was Neues? Sebastian

Kann sich auf alles und nichts beziehen, und ‚Still ruht der See. Habe auch meinerseits nicht nachgehakt.‘ genauso. - Also, ich kann diese unbedingte Interpretation so nicht wiedergeben, dass es sich auf diesen Komplex bezog. [...]“²⁸⁵⁷

b) SMS vom 27. November 2013

Am 27. November 2013 schrieb *Michael Hartmann* an *Sebastian Edathy* eine SMS mit folgendem Inhalt:

„Hi., Seit 10 Tagen läuft schon vieles. Nehme daher nicht an, dass noch was droht. Bin jedenfalls relativ beruhigt bis jetzt.“²⁸⁵⁸

Zu dieser SMS befragt hat der Zeuge *Hartmann* ausgesagt, er könne sich daran weder erinnern noch diese unmittelbar zuordnen:

„[...] Vielleicht bezog es sich auf den Komplex. Auf jeden Fall wäre dies in beiden Fällen doch kein Beweis, dass ich an irgendeiner Stelle irgendetwas verraten habe oder wusste.“²⁸⁵⁹

Er hat sich erinnert, *Edathy* habe ihn als innenpolitischen Experten seinerzeit aufgefordert, in der Angelegenheit etwas herauszufinden. 2860 Seine weiteren Maßnahmen und Reaktionen hat er wie folgt beschrieben:

„[...] Natürlich habe ich versucht, immer mit dem Ziel, ihn zu beruhigen - es schien ja nichts zu drohen, und er selbst sagte mir, sein Anwalt habe ihm auch mitgeteilt, da ist nichts - - Ich habe immer versucht, ihn zu beruhigen und zu stabilisieren, vielleicht auch allgemeine Kenntnis und Einschätzung ihm weitergegeben. Aber Wissen hatte ich nicht und konnte ich auch nicht weitergeben an ihn.“²⁸⁶¹

Der Zeuge *Edathy* hat seine damalige Interpretation dieser SMS vor dem Ausschuss geschildert:

„Es gab bis zu diesem Zeitpunkt, im November, als diese SMS geschrieben worden ist von *Michael Hartmann*, Hausdurchsuchungen [...] bei deutschen Kunden dieser kanadischen Firma. Und ich habe ihn so verstanden - wir haben ja auch telefoniert in der Zeit -, dass er - es ging eigentlich noch bis zur Weihnachtspause so - persönlich aufgrund seiner Informationen mir durchaus Hoffnung gemacht hat, es könnte alles sich auch noch auflösen, also dass am Ende da eben kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.“²⁸⁶²

Er hat weiter ausgeführt:

„[...] Also, er hatte ja offenkundig die Information, es hat bei Leuten auf einer Liste Hausdurchsuchungen gegeben, bei mir ja offensichtlich noch nicht. Und das könnte ein Indiz dafür sein, dass möglicherweise die zuständige Staatsanwaltschaft oder die jeweilige Behörde, bei der die Akte sich gerade

²⁸⁵⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 85.

²⁸⁵⁸ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (7), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

²⁸⁵⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 85.

²⁸⁶⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 85.

²⁸⁶¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 86.

²⁸⁶² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 61.

befunden hat, sich veranlasst sähe, nicht zu agieren. Es ist ja übrigens so, dass das offenbar bundesweit völlig unterschiedlich gehandhabt worden ist. [...]“²⁸⁶³

2. Unterrichtung von Vertrauten Edathys über den Sachverhalt am 25. November 2013

Am 25. November 2013 zog *Sebastian Edathy* seinen aktuellen Büroleiter *Maik Schuparis* und seinen ehemaligen Büroleiter *Dennis Nocht* ins Vertrauen²⁸⁶⁴, indem er ihnen mitteilte, dass er von *Michael Hartmann* erfahren habe, dass sich sein Name wohl auf einer Liste des Bundeskriminalamtes befinde, die im Zusammenhang mit der Zerschlagung eines Kinderporno-Rings stehe. Das Gespräch fand in der Wohnung von *Maik Schuparis* statt.

a) Verhältnis Edathys zu den beiden Personen

Zu seinem Verhältnis zu *Dennis Nocht* und *Maik Schuparis* hat der Zeuge *Edathy* erklärt, er sei mit beiden Personen befreundet gewesen.²⁸⁶⁵

Dazu befragt, ob den Abgeordneten *Edathy* mit allen Mitarbeitern im Büro ein freundschaftliches Verhältnis verband, hat der Zeuge *Schuparis* erklärt:

„Ich war [...] die engste Vertrauensperson zu ihm. Wir haben zwar noch mehrere Mitarbeiter gehabt, aber ich würde sagen: Ich habe das engste Verhältnis [...] zu ihm gehabt. Ich habe zwar nicht das längste Verhältnis und Arbeitsverhältnis zu ihm gehabt, aber durchaus doch das engste und das vertrauensvollste. [...]“²⁸⁶⁶

Auch *Edathys* Verhältnis zu seinem ehemaligen Büroleiter *Nocht* sei nach Aussage des Zeugen *Schuparis* ähnlich gewesen:

„[...] Das kann man wohl ähnlich sehen, weil er pflegte eigentlich immer zu seinen Büroleitern die engste Verbindung.“²⁸⁶⁷

b) Zustandekommen des Gesprächs

Zum Zustandekommen des Gesprächs mit *Nocht* und *Schuparis* hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

„[...] ich kann das jetzt terminlich nicht eingrenzen auf ein genaues Datum, aber es war noch im November; das muss innerhalb der ersten 14 Tage gewesen sein nach dem Gespräch mit *Michael Hartmann* von Leipzig - - Ich habe meinen Büroleiter gebeten, mitzukommen, zu Herrn *Nocht* zu gehen, und habe dann meinen Büroleiter und Herrn *Nocht* gesagt: Ich bin nicht sicher, ob mein Büro abgehört wird; lass uns bitte gegenüberliegend im Paul-Löbe-Haus auf die Raucherterrasse gehen. – Dann habe ich ihnen eröffnet, dass da möglicherweise eine problematische Entwicklung sich auftut, und habe auch das Thema Internet, mögliche Kinder- oder Jugendpornografie angesprochen. Wir haben dann am selben Abend uns verabredet in der Wohnung von Herrn *Schuparis*, wo ich beiden alles offenbart habe, was ich von *Hartmann* in Leipzig erfahren habe. Wir haben uns öfter noch getroffen

²⁸⁶³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 61.

²⁸⁶⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 54.

²⁸⁶⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 54; Protokoll-Nr. 21, S. 148.

²⁸⁶⁶ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 38.

²⁸⁶⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 38.

und gesprochen. Ich habe im Dezember auch beiden gesagt, dass mir zwischenzeitlich Hartmann mitgeteilt habe, dass sein Informant wiederum Ziercke gewesen sei.²⁸⁶⁸

Nach Aussage des Zeugen *Schuparis* habe *Edathy* um ein Gespräch in *Schuparis*' Wohnung gebeten, bei dem auch *Dennis Nocht* zugegen sein sollte. Dies sei ungewöhnlich gewesen:

„[...] es gab das erste Gespräch, was wir diesbezüglich hatten; da war Herr Nocht mit dabei. Das war der 25. November. [...]

[...]

Das war bei mir in der Wohnung. Und zwar hat er vorher uns - - oder mich darum gebeten, dass wir uns vielleicht jeden Abend jetzt treffen könnten. Es wäre etwas vorgefallen, was ich wissen müsste. Oder: Es gibt da etwas, was ich wissen müsste. Daraufhin hat er auch noch gesagt, dass ich Dennis dazubitten, also Herrn Nocht dazubitten solle [...].

Und ich habe mir dann natürlich Gedanken darüber gemacht, was da alles passieren könnte. Und mir war es nicht klar. Ich hätte jetzt eher gedacht, dass irgendwie es um seine - - um irgendeinen Posten gehen würde, aber mir war nicht ganz klar, worum es geht. Ich glaube, das war - - Auf jeden Fall war es abends. Ich schätze, so um 19, 20 Uhr werden wir uns bei mir getroffen haben.

[...]

[...] bevor das Gespräch stattfand, habe ich zu Herrn Nocht gesagt: Ich weiß jetzt nicht, was vorgefallen ist, aber er bittet dich explizit dazu. Ich mache mir jetzt so meine Gedanken, kann mir aber nicht erklären, worum es sich handelt. [...]²⁸⁶⁹

Der Zeuge *Nocht* hat dazu ausgeführt:

„Das Gespräch, wo er mir erstmalig - und da auch mit einiger Ausführlichkeit - berichtet hatte, was er sozusagen in Erfahrung gebracht hätte, was passieren könnte, war am 25. November 2013.

[...]

[...] ‚Ausführlich‘ habe ich deswegen gesagt, weil es das erste und auch einzige Mal war, wo wir wirklich länger miteinander über diesen Komplex gesprochen haben. Die Gespräche, die sich dann bis zu seiner Mandatsniederlegung angeschlossen haben, waren immer sehr sporadischer Natur - deswegen. Das war das erste und einzige ausführliche Gespräch.²⁸⁷⁰

Der Zeuge hat weiter erklärt, das Gespräch habe in der Privatwohnung von *Maik Schuparis* stattgefunden, was auch aus seiner Sicht ungewöhnlich²⁸⁷¹ gewesen sei:

„Das war der Wunsch von Herrn *Edathy*, der uns diesen Wunsch gegen Mittag des 25. November hier im Hause übermittelt hat. Er hat uns gebeten, dass wir uns doch abends Zeit nehmen mögen; er hätte uns etwas zu sagen. Und er bat darum, dass dieses Gespräch eben nicht hier im Hause stattfindet.²⁸⁷²

²⁸⁶⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21 (VERTRAULICH-herabgestuft), S. 8

²⁸⁶⁹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 38.

²⁸⁷⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 8.

²⁸⁷¹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 8.

²⁸⁷² *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 8.

c) Inhalt des Gespräches

Den Inhalt des Gesprächs hat der Zeuge *Schuparis* wie folgt wiedergegeben:

„[...] Also, es war erst mal, dass Herr Edathy ungefähr in einem halbstündigen Monolog uns auf das Thema sozusagen hingeführt hat, worum es sich jetzt gleich handeln würde, und er bat uns darum, dass wir ihn nicht vorab verurteilen sollen. Im Endeffekt hat er mindestens eine halbe Stunde uns darauf vorbereitet, dass gleich die große Bombe platzen würde, und daraufhin wurden wir alle ein bisschen nervöser. Dann hat er irgendwann erzählt, dass es - - nach Presseberichten würde er - - also würde es in Kanada dort einen Kinderpornoring gegeben haben, der aufgefliegen ist, und dass auch eine Liste mit Namen übermittelt worden wäre. Das hätte er aus der Pressemitteilung bekommen, oder das hätte er aus der Presse erfahren. Im späteren Verlauf hat er uns dann noch mehrere Details dazu gegeben, warum man sich denn so sicher ist, dass er draufstehen würde, unter anderem halt auch, dass er darüber mit Herrn Hartmann in Leipzig gesprochen hätte beim Parteitag.

[...]

[...] Ich glaube mich daran zu erinnern, dass er gesagt hat, dass Herr Hartmann auf ihn selber zugegangen wäre.

[...]

Herr Edathy hat Folgendes erst mal zu uns gesagt: Der Michael Hartmann ist ein wahrer Freund. Er hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass es diese Untersuchung geben - - oder dass es diese Liste geben würde, und das wüsste er aus Sicherheitskreisen.²⁸⁷³

Auf die Frage, ob in dem Gespräch der Name des Präsidenten des Bundeskriminalamtes gefallen sei, hat der Zeuge *Schuparis* geantwortet:

„Ich habe die ganze Zeit versucht, mich daran zu erinnern, ob das - - Ich weiß mit Sicherheit, dass ‚Sicherheitskreise‘ genannt worden ist. Der Name Ziercke: Ich weiß nicht, ob in einem späteren Gespräch der Name gefallen ist. [...] Ich bin mir jetzt nicht hundertprozentig sicher, ob an dem Abend schon der Name Ziercke gefallen ist, aber definitiv ist er später gefallen. [...]“²⁸⁷⁴

Sebastian Edathy habe aber die Namen der SPD-Politiker, die unterrichtet seien, genannt:

„[...] Meines Erachtens sind auch die Namen gefallen. Die Parteispitze wäre wohl mit informiert gewesen. Die Namen - - Ich habe mich selber dann gewundert, woher sie es wissen könnten, aber an dem Abend haben wir dann halt auch gesagt: Okay, wenn scheinbar diese Personen auch darüber Bescheid wissen würden, dann wirst du nichts mehr in der Fraktion, egal, ob daraus was wird oder nichts wird. Und wir haben das unter dem Aspekt gesehen: Was machst du jetzt mit deinem Mandat?“²⁸⁷⁵

Auch der Zeuge *Nocht* hat in seiner Vernehmung das Gespräch am 25. November 2013 wiedergegeben:

„Er begann das Gespräch mit der Bitte, dass wir ihn anhören mögen und bitte, ja, weder gewalttätig werden sollten noch einfach gehen sollten. Dann erzählte er uns, dass er, zunächst aus Medienberichten, Anlass hatte zu der Vermutung, dass es eine Liste beim Bundeskriminalamt gäbe mit Kunden einer Firma, von der er sich erinnerte, dort mal Material bezogen zu haben. In diesem Kontext sagte

²⁸⁷³ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 39.

²⁸⁷⁴ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 39.

²⁸⁷⁵ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 40.

er uns, dass es sich dabei um Material handelt, was als kinderpornografisch eingestuft werden kann; so war seine Formulierung. Ja, das war dann erst mal schwierig.“²⁸⁷⁶

An anderer Stelle hat der Zeuge *Nocht* ergänzt:

„[...] Wobei er stets allerhöchsten Wert darauf gelegt hat, [...] dass er das nicht konspirativ getan hätte - also mit seiner Kreditkarte und die normalen Geschäftsverbindungen, dass er das benutzt hätte -, weil er eben davon ausging, dass es sich dabei um nicht strafbares Material handelte. [...] Er wusste - deswegen auch sein Eingang, wir sollen ihm weder Gewalt antun noch einfach gehen - um die Brisanz dessen, was er da bezogen hatte, um die moralische Komponente des Ganzen. Er war sich aber uns gegenüber - - oder hat sich uns gegenüber dahin gehend eingelassen, dass er eigentlich immer der Auffassung war, dass das Geschäftsmodell dieser Firma legal sei und dass deswegen auch das Material, was er bezogen habe, legal sei.“²⁸⁷⁷

Wie sich *Sebastian Edathy* das entsprechende Material besorgt habe, sei nach Aussage des Zeugen *Nocht* nicht thematisiert worden:

„[...] Wir haben relativ wenig Fragen gestellt, weil er ja sehr umfassend berichtet hat, und ein Teil seines Berichtes war dann auch, dass er das quasi im Büro konsumiert hat.“²⁸⁷⁸

Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

„Später berichtete er uns dann, dass auf dem Bundesparteitag der SPD in Leipzig vom 14. bis zum 16. November 2013 der Abgeordnete [...] Hartmann auf ihn zugekommen wäre. [...]“²⁸⁷⁹

„[...] Das war zu einem Zeitpunkt, als er quasi schon über diese Medienberichte im Bilde war und sich scheinbar auch schon Gedanken gemacht hat. Und dann berichtete er uns, dass am Rande des Parteiabends - das muss der 15. November gewesen sein - Herr Hartmann auf ihn zugekommen wäre und ihm quasi die Information übermittelt hätte, dass er tatsächlich auf dieser Liste stehe.“²⁸⁸⁰

Der Zeuge *Schuparis* hat zu der Frage der Informationsbeschaffung durch *Edathy* erklärt:

„Wie gesagt, in späteren Gesprächen fiel dann irgendwann auch der Name von Ziercke, dass er wissen würde, dass es diese Information halt im BKA geben würde. Aber die meiste Zeit hat er eigentlich dann mit seinem Anwalt darüber kommuniziert und auch seinen Anwalt sozusagen in die Spur geschickt, investigativ herauszufinden, wo denn sozusagen die Liste liegt und was weiterhin auf ihn zukommen könnte, ob es ein Ermittlungsverfahren gebe, ob es ein Gerichtsverfahren geben würde. [...]“²⁸⁸¹

Auf die Frage, ob der Name „*Ziercke*“ gefallen sei, hat der Zeuge *Nocht* geantwortet:

„Es fiel in diesem Kontext der Name Jörg Ziercke. Jetzt muss ich ganz ehrlich sagen, dass ich nicht mehr ganz in Erinnerung habe, in welchem konkreten Zusammenhang. [...] Ob er uns in diesem Gespräch konkret gesagt hat, dass die primäre Quelle von Hartmanns Kenntnissen Jörg Ziercke ist, das erinnere ich nicht mehr konkret.

[...]

²⁸⁷⁶ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 9.

²⁸⁷⁷ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 25.

²⁸⁷⁸ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 25.

²⁸⁷⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 9.

²⁸⁸⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 10.

²⁸⁸¹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 44.

Ich kann mich nicht mehr richtig erinnern, ob er, wie gesagt, als Primärquelle genannt wurde oder ob es hieß: ‚aus dem Umfeld von Ziercke‘, oder so was wie: ‚Das kommt von Ziercke‘, was ja auch interpretationsfähig ist. [...]“²⁸⁸²

„[...] Ich würde wahrheitswidrig aussagen, wenn ich jetzt sagen würde: Ja, Herr Edathy hat meiner Erinnerung nach Herrn Ziercke als Primärquelle von Herrn Hartmann genannt.“²⁸⁸³

Der Zeuge *Nocht* hat des Weiteren ausgesagt, dass in diesem Gespräch auch mitgeteilt worden sei, dass die SPD-Führung im Bilde sei:

„[...] Herr Edathy hat uns dann erzählt, dass nach seiner Information der Chef des BKA, Jörg Ziercke, den Vorgang kennt, den damaligen Staatssekretär Fritsche darüber unterrichtet habe, dieser den damaligen Bundesinnenminister unterrichtet habe und dass nach seiner Kenntnis auch die Führung der SPD davon ins Bild gesetzt wurde.“²⁸⁸⁴

„[...] er sprach vom Parteivorsitzenden, vom damaligen Fraktionsvorsitzenden [...]

[...]

[...] Von Sigmar Gabriel, Frank-Walter Steinmeier und Thomas Oppermann.“²⁸⁸⁵

Weiter hat er ausgeführt:

„[...] Er hat uns gegenüber nicht diese [Informations-, Anm.] Kette dargelegt, sondern die Kette, die er uns dargelegt hat, die seiner Kenntnis nach stattgefunden hat, war die Kette von Ziercke zum Bundesinnenminister. Dass von dort die Kette weiterging an die entsprechenden Personen auf SPD-Seite, das ist nach meiner Erinnerung von ihm so nicht gesagt worden, sondern er hat vielmehr eine Formulierung gebraucht wie: ‚Außerdem wissen Bescheid‘.“²⁸⁸⁶

Der Name ‚Christine Lambrecht‘ sei an dem Abend nicht genannt worden.²⁸⁸⁷

d) Reaktionen von Nocht und Schuparis auf die Mitteilung

Der Zeuge *Schuparis* hat beschrieben, wie er die Information aufgenommen hat:

„[...] Für mich stand erst mal eine riesige Enttäuschung im Raum, unter anderem: Ich habe da auch die berufliche Zukunft gesehen und an meine Kolleginnen und Kollegen gedacht. Als ich allein das gehört habe, waren für mich schon alle Alarmknöpfe an und war ich ziemlich aufgelöst. [...]“²⁸⁸⁸

„[...] es [waren, Anm.] tatsächlich die kinderpornografischen Vorwürfe, die er uns ja sozusagen unterbreitet hat. Das hätte ich mir, wie gesagt, beim besten Willen nicht vorstellen können. Das war, wie gesagt, eine herbe Enttäuschung für mich. Das habe ich in keinster Weise anfangs verstanden. [...]“²⁸⁸⁹

²⁸⁸² *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 11.

²⁸⁸³ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 19.

²⁸⁸⁴ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 11.

²⁸⁸⁵ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 12.

²⁸⁸⁶ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 12.

²⁸⁸⁷ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 12.

²⁸⁸⁸ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 39.

²⁸⁸⁹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 40.

Der Zeuge *Nocht* hatte nach seiner Aussage nicht den Eindruck, dass *Sebastian Edathy* eine erfundene Geschichte erzählt:

„[...] So, wie ich ihn in der Situation erlebt habe, und auch so, wie unser dienstliches, was sich dann zu einem gewissen freundschaftlichen Verhältnis über die Jahre entwickelt hatte, war, wüsste ich eigentlich nicht, warum er mir in einer solchen Situation, wo er vor den gefühlten Trümmern seiner Existenz stand und eigentlich kaum in der Lage war, sich ein Taxi zu rufen, geschweige denn, andere Schritte zu vollziehen, warum er da nicht doch sehr offen und ehrlich mit uns hätte reden sollen.

[...] Mein persönlicher Eindruck von diesem Abend war: Er hat mir oder uns das geschildert, wie es ist, zumindest aus seiner Sicht, wie es ist. - Ich hatte nicht das Gefühl, dass mir da jemand eine Geschichte erzählt. Auf der anderen Seite ist man als Mensch, der hier im Betrieb beheimatet ist und tätig ist, natürlich auch jemand, der Dinge im Kontext sieht und sich fragt: Warum eigentlich? Und dann kommen so Dinge, wie: Warum sollte Herr Ziercke - so, wie er das hier berichtet hat - Herrn Hartmann ins Bild gesetzt haben? Das will mir nicht einleuchten, warum das so sein könnte. [...]

Insofern: Ja, es gibt auch bei mir mittlerweile Punkte in der Erzählung von Edathy, von denen ich nicht weiß, ob ich dafür meine Hand ins Feuer legen würde. Aber mein persönlicher Eindruck von diesem Abend und eigentlich auch von allen Gesprächen danach war nicht der, dass er da irgendwas inszeniert hat.“²⁸⁹⁰

Der Zeuge *Schuparis* hat auf die Frage, ob *Edathy* eine Version erfunden haben könnte, geantwortet:

„Das würde ich ihm nicht unterstellen, weil er ist zwar sehr selbstbezogen, aber das, was er uns dort gesagt hat und mitgeteilt hat und was er jetzt auch später dann in seiner eidesstattlichen Erklärung mitgeteilt hat [...].“²⁸⁹¹

Der Zeuge *Nocht* hat des Weiteren erklärt, ihn habe überrascht, dass *Michael Hartmann* der Informant gewesen sein soll,

„Weil zu diesem Zeitpunkt Herr Edathy und Herr Hartmann eigentlich nicht das beste Verhältnis zueinander gepflegt haben.“²⁸⁹²

Auch der Zeuge *Schuparis* hat sich darüber gewundert:

„[...] Ich habe mich wirklich gewundert, dass Herr Hartmann das scheinbar dann genau so auf dem Parteitag gesagt hat, weil ich weiß, dass sie vorher ziemlich arge politische Konkurrenten waren. Als es einmal auch darum ging, innenpolitischer Sprecher zu werden, ist Herr Edathy sozusagen der Unterlegene gewesen. Seitdem haben sie ein nicht gerade meines Erachtens - - kein sehr freundschaftliches Verhältnis. Ein kollegiales, aber kein besonders freundschaftliches Verhältnis haben sie zueinander gehabt. Deswegen hat es mich schon gewundert, dass der Name dort gefallen ist.“²⁸⁹³

e) Ratschläge für das weitere Vorgehen

Im weiteren Gesprächsverlauf haben *Dennis Nocht* und *Maik Schuparis* nach beiderseitiger Aussage einen Mandatsverzicht ins Spiel gebracht und *Edathy* geraten, rechtliche und therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

²⁸⁹⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 26 f.

²⁸⁹¹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 41.

²⁸⁹² *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 10.

²⁸⁹³ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 42 f.

Der Zeuge *Nocht* hat dazu berichtet:

„[...] Der Fall war uns relativ klar. Also, da hatten wir eigentlich nicht furchtbar viele Nachfragen, sondern für uns war klar, dass er eigentlich so schnell wie möglich aus dem Mandat raus muss.

[...]

[...] wenn er uns quasi mitteilt, dass sozusagen die Führung des Bundesinnenministeriums im Bilde sei - wo wir ja quasi dabei waren, gerade mit der Partei, der die Führung angehörte, eine Koalition zu bilden -, dass scheinbar nach seiner Darstellung auch die SPD-Führung darüber im Bilde sei, konnten wir uns an einer Hand abzählen, dass jenseits von irgendwelchen Ergebnissen strafrechtlicher Ermittlungen das eigentlich keine Grundlage für einen Verbleib im Deutschen Bundestag sein kann.“²⁸⁹⁴

Seine Reaktion hat der Zeuge *Schuparis* wiedergegeben:

„Ich habe zu ihm gesagt: Sebastian, tue mir einen Gefallen: Überlege, ob du dein Mandat so schnell wie möglich zurückgibst, und dann such dir so schnell wie möglich therapeutische Hilfe, weil das kannst du nicht alleine wuppen. Das schafft keiner. - Das hat er nicht gemacht. Aber wozu wir ihm definitiv geraten haben, weil wir ihm das dann auch gesagt haben: Wir können dir keine rechtlichen Ratschläge geben. Wir sind Politikwissenschaftler. - Und ich konnte selber am nächsten Tag nicht ins Büro gehen, aber Herr Nocht hat dann durchaus den Kontakt hergestellt und ihm einen Rechtsbeistand sozusagen besorgt.“²⁸⁹⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge *Schuparis* ausgeführt:

„[...] Ich habe ihn darum gebeten, so schnell wie möglich auf sein Mandat zu verzichten, weil wenn es eine BKA-Liste gäbe mit seinem Namen drauf, dann, habe ich gesagt, dauert es nicht besonders lange, bis das oben ankommt. Und dann wird irgendwann dein Name vielleicht auch in der Presse auftauchen, und dann bist du eine politisch tote Person. Und das möchten wir dir eigentlich ersparen. [...]“²⁸⁹⁶

Nach Aussage des Zeugen *Nocht* sei *Sebastian Edathy* zu diesem Zeitpunkt für die Ratschläge wenig aufgeschlossen gewesen. Er hat diesbezüglich erklärt:

„[...] Herr Edathy war in dieser Situation aufgelöst, in einer Art, wie ich ihn noch nie erlebt habe. Ich glaube, er hat verstanden, warum wir das gesagt haben, dass wir der Meinung sind, dass er eigentlich im Mandat keine Zukunft mehr hat und dass jeder Tag länger nur mehr Risiko birgt; das hat er, glaube ich, verstanden. [...] Also, die Wahrnehmung seiner Situation und die Situation, wie sie sich uns dargestellt hat, da hat man gemerkt: Das war noch nicht eins. Von daher ist er auf unsere - ja, freundlich formuliert - Anregung, so schnell wie möglich das Mandat niederzulegen, sich einen Anwalt zu suchen und sich in therapeutische Behandlung zu begeben, nicht proaktiv eingegangen, um es mal so auszudrücken.“²⁸⁹⁷

Sebastian Edathy habe nach der Aussage des Zeugen *Nocht* diesen aber noch an diesem Abend gebeten, ihm einen Rechtsanwalt zu suchen:

„Herr Edathy hat mich noch am 25. November, an dem Abend, nachdem wir ihm quasi gesagt haben, aus unserer Sicht sind drei Schritte notwendig: die Niederlegung des Mandats, die Beauftragung eines Anwalts und therapeutische Hilfe in irgendeiner Form - - Das Einzige, worauf er sich konkret eingelassen hat, war das mit dem Anwalt. Er sagte, er kenne keinen. Er wüsste auch nicht, wem er sich

²⁸⁹⁴ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 13.

²⁸⁹⁵ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 43 f.

²⁸⁹⁶ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 39 f.

²⁸⁹⁷ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 13 f.

anvertrauen könne, um nach einem Anwalt zu fragen, und hatte mich dann gebeten, ob ich das nicht übernehmen könne, was ich dann am folgenden Tag auch getan habe.“²⁸⁹⁸

f) Weitere Unterrichtung von Nocht und Schuparis in der Folgezeit

Laut Aussage des Zeugen *Edathy* habe er ab November 2013 mehrere Gespräche mit seinem ehemaligen Büroleiter *Nocht* und seinem amtierenden Büroleiter *Schuparis* geführt:

„Wir haben mehrfach zu dritt gesprochen, bei mir jetzt in der Wohnung, bei meinem damaligen Büroleiter in der Wohnung. Ab dem November 2013.

[...]

Es geht um zwei Personen, die zu einem jeweiligen Zeitpunkt mal Büroleiter waren [...].“²⁸⁹⁹

Der Zeuge *Nocht* hat erklärt, in der Folgezeit sporadisch von *Sebastian Edathy* weitere Informationen erhalten zu haben:

„[...] Das war das erste Gespräch, wie ich gesagt habe. ‚Ausführlich‘ habe ich deswegen gesagt, weil es das erste und auch einzige Mal war, wo wir wirklich länger miteinander über diesen Komplex gesprochen haben. Die Gespräche, die sich dann bis zu seiner Mandatsniederlegung angeschlossen haben, waren immer sehr sporadischer Natur - deswegen. Das war das erste und einzige ausführliche Gespräch.“²⁹⁰⁰

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„Es gab seitens Herrn *Edathy* immer mal wieder Andeutungen, Informationen abstrakter Art, aber in der Ausführlichkeit, wie das am 25. November geschehen ist, dann nie wieder.“²⁹⁰¹

Der Zeuge *Schuparis* hat ausgesagt, *Sebastian Edathy* habe ihn in der Folgezeit über seinen neuesten Kenntnisstand²⁹⁰², über die weiteren Entwicklungen unterrichtet. Zu den Gesprächsinhalten hat er ausgeführt:

„Na ja, unter anderem, dass er mit seinem Anwalt gesprochen hätte, [...] er ist dann investigativ sozusagen vorgegangen, hat dann alle möglichen Staatsanwaltschaften abgeklappert und sich erkundigt, ob irgendwelche Akten oder Namenslisten vorliegen würden und ob da irgendwas gegen ihn in der Planung ist, sozusagen dass ermittelt werden würde. Das ist zum großen Teil das gewesen, was er mir immer wieder mitgeteilt hat. Er hat zum Teil auch deshalb immer noch die Hoffnung gehabt, dass er sein Mandat behalten könnte, was bei mir auf absolutes Unverständnis gestoßen ist, weil das fand ich dann zum Teil schon relativ dreist, weil es war für mich nach dem Gespräch [...] der Fall - - dass ich das Büro und die Zukunft des Büros eigentlich nicht mehr gesehen habe, und dann am Ende stellt er sich hin und meinte, er könnte sich durchaus vorstellen, dass da jetzt nichts käme, und wenn da nichts kommt, dann würde er auch weiterhin sein Mandat behalten wollen.[...]“²⁹⁰³

Der Zeuge *Schuparis* hat weiter erklärt:

„Es fiel ab und zu der Name *Hartmann*, ja, und im Laufe dieser Zeit zwischen Ende November und Anfang Dezember und bis Weihnachten hin ist auch irgendwann der Name *Ziercke* gefallen. Aber

²⁸⁹⁸ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 17.

²⁸⁹⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 151.

²⁹⁰⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 8.

²⁹⁰¹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 18.

²⁹⁰² *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 46.

²⁹⁰³ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 46.

wann genau, an welchem Datum das war, das weiß ich nicht mehr. Für mich hat sich das immer nur so dargestellt: Okay, es sind Leute informiert. Es macht eigentlich keinen Sinn mehr. [...]“²⁹⁰⁴

„[...] Nicht jede neue Information wurde mit dem Namen Michael Hartmann in Verbindung gesetzt. Zum Teil hat er dann gesagt: Hier liegt bei der Staatsanwaltschaft nichts vor. Und dann habe ich das eher auf den Anwalt gemünzt, aber auch nicht weiter großartig nachgefragt, woher er denn scheinbar so sehr präzise oder - was heißt präzise? - woher er diese Information denn hätte. Das hat mich in dem Fall, wie gesagt, dann irgendwann nicht mehr interessiert. Ich hatte die Information am 25. November. Das ist die Information, mit der ich ihn konfrontiert sah, und das ist für mich auch die schwerwiegendste gewesen. So, und danach kam ab und zu von ihm, wie gesagt, sein Kenntnisstand, wie sein Verfahren - - ob es ein Verfahren geben könnte oder nicht geben könnte. [...]“²⁹⁰⁵

Im Laufe der Zeit sei die Informationsübermittlung seltener erfolgt:

„Na ja, wie gesagt: zum Teil die Kenntnisstände, die sein Rechtsanwalt bei den Staatsanwaltschaften eingeholt hat. Das ist vor allem das gewesen, was mich interessiert hat, weil dann hätte ich einschätzen können, wie lange er das Mandat vielleicht noch behält oder nicht. Und dann wurde das sporadischer, weil ich dann irgendwann auch zu ihm gesagt habe: Sebastian, du kennst meine Position, dass du auf das Mandat verzichten solltest, und ich werde dir da auch nicht großartig weiterhelfen können. Dafür hast du jetzt deinen Rechtsbeistand, der dir - - Ich bin für dich sozusagen menschlich da, aber ich werde dir jetzt hier nicht großartig noch Rechtshilfe geben können.“²⁹⁰⁶

In den weiteren Gesprächen sei es zwischen *Schuparis* und *Edathy* zu einem Streit hinsichtlich eines Mandatsverzichtes gekommen. Der Zeuge *Schuparis* hat dazu ausgesagt:

„[...] Er [Edathy, Anm.] machte sonst später nachher den Eindruck, dass er jetzt so eine Trotzreaktion irgendwie entwickeln würde und sagen würde: Okay, ich behalte jetzt mein Mandat, und dann gucken wir mal, was da kommt. Und das habe ich dann irgendwann nicht mehr verstanden. Das war dann im Januar der Fall. Ich habe irgendwann einen richtigen Streit mit ihm gehabt und habe gesagt: ‚Sebastian, das kommt raus. Das wird rauskommen, da sei dir sicher. Denk auch mit an uns Mitarbeiter. Wir müssen irgendwann auch eine Planung haben, weil das gerade keine besonders nette Situation ist.‘ Und da hat er zu mir gesagt: Ich bin der Abgeordnete, und ich entscheide immer noch, wann ich auf mein Mandat verzichte.“²⁹⁰⁷

3. Mandatierung von Rechtsanwalt Noll am 27. November 2013

Am 27. November 2013 suchte *Sebastian Edathy* den in Berlin ansässigen Rechtsanwalt *Christian Noll* auf. Der Zeuge *Edathy* hat dazu ausgeführt:

„[...] Es war ein Beratungsgespräch. Ich habe Herrn Noll aufgesucht; er ist mir empfohlen worden als möglicher Rechtsberater. Es ging ja damals noch nicht darum, dass es irgendwie da zu einem Verfahren kommen könnte.

[...] Ich habe es mir hier nicht eingetragen, aber wenn mein Anwalt sagt, am 27.11. war ich bei ihm, wird das sehr wahrscheinlich zutreffend sein. Nur habe ich natürlich den Termin beim Anwalt nicht am 27.11., sondern vorher vereinbart.“²⁹⁰⁸

²⁹⁰⁴ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 47.

²⁹⁰⁵ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 47.

²⁹⁰⁶ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 58 f.

²⁹⁰⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 48.

²⁹⁰⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 62.

a) Auf Anregung seines ehemaligen Büroleiters

Der Kontakt war zuvor durch seinen ehemaligen Büroleiter *Dennis Nocht* hergestellt worden. Der Zeuge *Nocht* hat in seiner Vernehmung beschrieben, wie es dazu gekommen ist:

„Also, ich kenne auch keinen Strafverteidiger in meinem näheren Umfeld. [...] Ich habe zu dieser Zeit eine, wie ich fand, sehr spannende Aufsatzsammlung von Ferdinand von Schirach gelesen und hatte den Eindruck - dessen Kanzlei ist in Berlin -, dass der eine gewisse Erfahrung und Souveränität im Umgang mit Personen, die im öffentlichen Leben stehen, sozusagen bei der Verteidigung dieser Person hat, und habe dann mehr oder weniger auf gut Glück in der Kanzlei angerufen, habe dann, ohne den Namen Sebastian Edathy zu nennen, geschildert, dass ich für eine verhältnismäßig prominente Person anfragen möchte, der grob die und die Dinge möglicherweise ins Haus stehen, ob sich da jemand in der Kanzlei vorstellen könnte, die Verteidigung gegebenenfalls zu übernehmen. Das wurde mir dann zugesagt. Dann habe ich dem entsprechenden Anwalt, der dann aus der Kanzlei sich dazu bereit erklärt hat, die Telefonnummer von Herrn Edathy gegeben, und damit war die Sache für mich vorbei.“²⁹⁰⁹

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er sei seinerzeit direkt ins Sekretariat von Herrn Rechtsanwalt *Noll* durchgestellt worden:

„Direkt zu Herrn Noll, und habe ihm quasi den Sachverhalt geschildert und ihn gebeten, doch mal zu fragen, ob jemand in der Kanzlei sich der Sache annehmen würde. Wenig später hat Herr Noll mich zurückgerufen und gesagt, das würde er selber machen.“²⁹¹⁰

Der Zeuge *Noll* hat sich erinnert, in dem geschilderten Telefonat mit *Dennis Nocht* sei von einer Überlegung eines Mandatsverzichtes die Rede gewesen:

„[...] Es war [...] so, dass in dem Telefonat, das Herr Nocht mit mir geführt hatte quasi zur Anbahnung des Mandats, Herr Nocht schon erwähnt hatte, dass aus seiner Sicht es sehr dringlich sei, dass Herr Edathy sein Mandat niederlegen solle [...]“²⁹¹¹

b) Gesprächsinhalte beim ersten Termin

Zu dem Gespräch mit *Sebastian Edathy* hat der Zeuge *Noll* erklärt, am 27. November 2013 von ihm in seinem Büro aufgesucht und bevollmächtigt worden zu sein. Die Terminvereinbarung sei über Herrn *Dennis Nocht* gelaufen.

„[...] Ich bin am 27. November 2013 von Sebastian Edathy bevollmächtigt worden und in meinem Büro aufgesucht worden. Die Terminvereinbarung war über Herrn Dennis Nocht gelaufen. [...]“²⁹¹²

Die Gesprächsinhalte hat der Zeuge *Noll* in seiner Vernehmung wiedergegeben:

„[...] Herr Edathy kam an diesem Tag in mein Büro und schilderte mir einen Sachverhalt dergestalt, dass er aus den Medien entnommen habe, dass es eine Firma in Kanada gebe, die Gegenstand von Ermittlungen dort geworden sei. Er selbst habe bei dieser Firma auch Bestellungen getätigt. Es sei so,

²⁹⁰⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 17.

²⁹¹⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 23.

²⁹¹¹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 12.

²⁹¹² *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8.

dass auch nach seiner Kenntnis die deutschen Behörden informiert worden seien. Er schilderte in einem längeren Gespräch erst einmal monologartig, was er für einen Sachstand hat, das heißt, was er getan hat, was es mit dieser Firma auf sich hat, zum Beispiel, dass man Dinge, die diese Firma vertreibt, auch über Amazon bestellen kann, dass nach seiner Kenntnis die Dinge, die er da bestellt hat, rechtlich nicht zu beanstanden seien, dass er auch keine Kenntnis habe, dass diese Firma irgendetwas Illegales vertreibt, und ging auch auf die Medienberichterstattung näher ein, die es zu diesem Zeitpunkt schon gegeben hatte. Das heißt auch zum Beispiel darauf, dass sich Herr Ziercke schon dazu geäußert hatte und dass das BKA damit befasst war. [...]“²⁹¹³

In seiner weiteren Vernehmung hat der Zeuge *Noll* ausgeführt, dass ihm *Sebastian Edathy* in diesem Gespräch auch von seinen Bemühungen, nähere Informationen aus dem Internet zu erhalten, berichtet habe:

„[...] Er hat natürlich versucht, herauszufinden, ob er irgendetwas finden kann, also welche Firma das ist, wie weit das ist, ob es da irgendwelche Ermittlungen in Deutschland geben könnte. Es war so, dass er mich auch auf die Medienberichte verwiesen hat oder mir, glaube ich, sogar welche - - Ich weiß nicht, ob er mir welche ausgehändigt hat. Ich glaube, es war eher so, dass ich dann selber nachgeschaut habe, auch im Internet, versucht habe, das zu verifizieren, und versucht habe, da Bestätigung zu erlangen, und habe das auch alles bestätigt gesehen, was er mir dazu gesagt hatte, also welche Firma das ist. In der Tat war da schon von Durchsuchungen die Rede. Ob das richtige Berichte waren, kann ich nicht sagen, aber das fand man im Internet so.“²⁹¹⁴

Der Zeuge *Noll* hat weiter ausgeführt:

„[...] Er schilderte dann im weiteren Lauf des Gesprächs, dass er neben der Medienberichterstattung auch Kenntnis erlangt habe von einigen Dingen über etwas, was ihm, wie er es damals zunächst ausdrückte, der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion gesagt habe. Er nannte dann im weiteren Verlauf des Gesprächs auch den Namen Hartmann, der mir damals nicht geläufig war, und ging darauf ein, was Herr Hartmann ihm berichtet hatte, nämlich dass das BKA mit der Sache befasst gewesen sei, dass das BKA wohl eine eher günstige Einschätzung abgegeben habe, dass das BKA die Sache wohl abgegeben habe an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Da fiel auch die Stadt Gießen. Ich konnte das zunächst nicht zuordnen, weil ich in diesem Moment nicht wusste, dass es da eine Außenstelle gibt, diese Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, und dass Gießen wohl, ohne sich jetzt inhaltlich festgelegt zu haben zur Frage ‚strafbar oder nicht‘, das Ganze an die Generalstaatsanwaltschaft Celle weitergegeben hätte. Herr Edathy sagte mir auch, dass Herr Hartmann diese Information offenbar aus dem BKA, aus Sicherheitskreisen aus dem BKA, aus der Spitze des BKA, erhalten hätte.

Wir haben dann [...] darüber gesprochen, wie mit diesen Informationen umzugehen ist. Herr Edathy stellte aber auch dar, dass schon eine ganze Reihe von Personen in der Politik Kenntnis hätten. Klar, das BKA hat eine Berichtspflicht. Herr Fritsche habe Bescheid gewusst, also alles nach Aussage von Herrn Hartmann jetzt. Herr Fritsche habe Bescheid gewusst, Herr Friedrich habe Bescheid gewusst, und auch Herr Gabriel, Herr Steinmeier und Herr Oppermann hätten Bescheid gewusst. Herr Hartmann hätte sogar bei Herrn Oppermann und bei Herrn Steinmeier mal zu dem Thema vorgesprochen. Herr Oppermann habe Herrn Hartmann gesagt, dass dieser nicht mit Herrn Edathy darüber sprechen solle. [...]“²⁹¹⁵

In diesem Gespräch habe es laut Aussage des Zeugen *Noll* auch die Überlegung gegeben, das Mandat niederzulegen.²⁹¹⁶

²⁹¹³ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8.

²⁹¹⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 19.

²⁹¹⁵ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8.

²⁹¹⁶ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 12.

Der Zeuge *Edathy* hat bestätigt, Rechtsanwalt *Noll* bei diesem Termin mitgeteilt zu haben, dass *Michael Hartmann* sein Informant sei.²⁹¹⁷

Auf die Frage, ob *Sebastian Edathy* seinerzeit möglicherweise an einer „perfekten Story“ gearbeitet habe, hat der Zeuge *Noll* geantwortet:

„[...] Das ist mir nicht vorstellbar. Seine Hoffnung war ja, dass das Ganze niemals öffentlich werden würde. Wir reden über November 2013. Im Februar 2014 ist es öffentlich geworden. Das wollte er nicht. Er konnte nicht wissen, dass da irgendwann mal ein Untersuchungsausschuss einberufen werden würde, um über diese Fragen zu sprechen. Ich habe das nie in Zweifel gezogen, was Herr Edathy mir dazu gesagt hat. Ich habe das schon allein deswegen nicht in Zweifel gezogen, weil das für ihn eine außergewöhnlich belastende Situation war. Also, ich könnte in einer solchen Situation keinen solchen Plot erfinden; das ist ja offenbar die Idee. Also, nein, das ist etwas, was ich nie in Zweifel gezogen habe.“²⁹¹⁸

c) Überlegungen bezüglich der weiteren Vorgehensweise

Seinen Auftrag, den er von *Sebastian Edathy* erhalten habe, hat der Zeuge *Noll* dargestellt:

„[...] Der Auftrag an mich war dann, zu überlegen, wie man herausbekommen kann, wer tatsächlich zuständig ist; denn das versteht sich ja von selbst, dass eine Generalstaatsanwaltschaft nicht selbst ermittelt. Ermitteln tut immer eine Staatsanwaltschaft oder in ihrem Auftrag dann ein LKA. [...]“²⁹¹⁹

4. Erste Überlegungen Edathys hinsichtlich einer vorzeitigen Mandatsniederlegung

Sebastian Edathy hat in seiner Vernehmung berichtet, ab Anfang Dezember 2013 selbst über einen vorzeitigen Mandatsverzicht nachgedacht zu haben:

„[...] Also, ich habe dann überlegt: Was machst du jetzt? Ich hatte auch überlegt: Okay, wenn das jetzt erst mal nicht hochkocht, kannst du im Laufe des Jahres 2015 das Mandat niederlegen, in der Zeit schon mal gucken, was nach einer gewissen Karenzzeit eine andere berufliche Perspektive betrifft. Also, keine Ahnung: Ebert-Stiftung oder Ähnliches, wie das halt so ist, was die Perspektiven und die Möglichkeiten betrifft. Oder irgendwas in der Türkei zu machen für eine Stiftung, hätte ich mir auch gut vorstellen können. Ich hatte mir da ja einen ganz guten Namen im Rahmen der Arbeit des NSU-Ausschusses auch in der türkischen Öffentlichkeit und Politik gemacht. [...]“²⁹²⁰

An anderer Stelle hat er erklärt:

„[...] Ich hatte [...] eine Perspektive -- Eine Variante, die ich mir überlegt habe, wäre gewesen: Okay, irgendwann Ende 2015 das Mandat abzugeben und bis zur Abgabe des Mandates irgendwie zu klären, dass ich dann ein Jahr nach Mandatsverzicht irgendwo anders eine berufliche Zusage habe, also Planungssicherheit habe. [...]“²⁹²¹

Der Zeuge *Nocht* hat ausgesagt, *Sebastian Edathy* habe ihn im Rahmen seiner Überlegungen zu einem Mandatsverzicht gebeten, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Stellensuche zu unterstützen:

²⁹¹⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 85.

²⁹¹⁸ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 42.

²⁹¹⁹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8.

²⁹²⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 42.

²⁹²¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 53.

„Die Gespräche drehten sich aus meinem eigenen Antrieb heraus vor allem um die Frage, wann er denn nun das Mandat niederlegen würde, weil, wie am 25. November ich ihm schon mitgeteilt habe, habe ich da eigentlich keinen - was heißt ‚keinen Sinn‘? - - einfach keine Zukunft darin gesehen, und habe zusätzlich noch die Befürchtung gehabt, dass, wenn das zu einem Zeitpunkt rauskommt, wo er sich noch im Mandat befindet, auch das Ansehen der SPD-Bundestagsfraktion nach dem Fall Jörg Tauss erheblich Schaden nehmen könnte. Das habe ich ihm mehrfach gesagt.

Ab irgendeinem Punkt hatte ich das Gefühl, dass er das auch ähnlich sieht. [...] Zu dem Zeitpunkt, als ich das Gefühl hatte, dass er das ähnlich sieht, hat er mich mehr oder weniger aufgefordert, seine damaligen Mitarbeiter bei der Suche nach neuen Stellen zu unterstützen, was ich dann zugesagt habe. [...]“²⁹²²

Bereits am 30. November 2013 teilte *Sebastian Edathy* in einem Telefonat *Jens Jenssen* nach dessen Erinnerung mit, dass seine Karriere beendet sei. Der Zeuge *Jenssen* hat den Gesprächsverlauf in seiner Vernehmung wiedergegeben:

„[...] Ende November, am 28./29., hat Sebastian Edathy mir dann eine SMS geschrieben von einer neuen Nummer, die ich nicht kannte, und bat mich darum, dass wir telefonieren könnten. Wir haben dann am 30. November tagsüber über die neue Nummer gesprochen. Das Gespräch war kryptisch und konspirativ irgendwie, weil klar war, dass es eine neue Nummer gibt, weil er Angst hatte, abgehört zu werden, weil er - - und er wollte mir sagen, dass das - - dass seine Karriere, so wie er sie kennt, zu Ende ist, dass er sich um was Neues kümmern muss, was Neues anfangen muss. Und das war ein sehr bedrückendes Gespräch und irgendwie auch irritierend, trippelte immer drum herum, weil man nichts sagen konnte, worüber man da eigentlich reden wollte oder sollte. [...] Ich weiß nicht, wie lange das Gespräch gedauert hat. Aber er hat eben da nichts Konkretes gesagt. [...]“²⁹²³

5. Gespräch von Sebastian Edathy mit Mitarbeiterinnen seines Abgeordnetenbüros in Berlin am 4. Dezember 2013 und der Wahlkreisbüros am 7. Dezember 2013

Diese Überlegungen haben *Sebastian Edathy* nach eigener Aussage veranlasst, seine Mitarbeiterinnen in seinem Berliner Abgeordnetenbüro am 4. Dezember 2013 und später in seinen Wahlkreisbüros über die Möglichkeit einer vorzeitigen Mandatsniederlegung in Kenntnis zu setzen. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgeführt:

„[...] Also, das war am 4. Dezember um 12 Uhr. Das hat mich veranlasst, Gespräche zu führen mit meinen Mitarbeitern im Berliner Büro, und ich habe auch jeweils ein separates Gespräch geführt mit meinen beiden - ich hatte jeweils eine Mitarbeiterin - - in meinen beiden Wahlkreisbüros in Niedersachsen, mit denen habe ich auch gesprochen. Das war auch noch vor der Weihnachtspause. [...] Aber mit den festangestellten Mitarbeitern in Berlin, mit den festangestellten Mitarbeitern im Wahlkreis habe ich gesprochen - wie gesagt, in Berlin am 4. Dezember - und habe ihnen gesagt: Hör mal; es kann sein - es muss nicht sein, aber es kann sein -, dass ich im Laufe des nächsten Jahres, also dieses Jahres, 2014 - [...] vielleicht Ende des Folgejahres [...], möglicherweise aber auch schon kurzfristiger, [...] das Mandat niederlege. Das wollte ich ihnen rechtzeitig sagen, für den Fall, dass sie mindestens präventiv sich mal umhören wollen, ob sie vielleicht woanders eine Anstellung kriegen. [...]“²⁹²⁴

Die Mitarbeiterinnen in den Wahlkreisbüros seien ab dem 7. Dezember 2013 unterrichtet worden:

²⁹²² *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 18.

²⁹²³ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 77.

²⁹²⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 53.

„Ich habe meine Mitarbeiterin in Nienburg am 7. Dezember informiert um 15 Uhr und meine Mitarbeiterin in Stadthagen [...] zwei Wochen später.“²⁹²⁵

Über den konkreten Sachverhalt im Zusammenhang mit der Operation in Kanada habe *Sebastian Edathy* mit den Mitarbeiterinnen allerdings nicht gesprochen:

„[...] Gegenüber den anderen Mitarbeitern - Mitarbeiterinnen, muss ich genau sagen, vier Frauen - habe ich das, was Inhalt war, nicht geäußert. Die hatten dann gefragt: Worum geht es denn? Ich habe gesagt: Probleme; ich habe vielleicht einen Fehler gemacht, der strafrechtliche Konsequenzen haben könnte. Wenn es zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen sollte, werde ich das Mandat nicht behalten können. Ihr müsst nicht wissen, was jetzt der genaue Hintergrund ist. Aber ihr müsst wissen, wie die Situation aussieht und was das für eure Jobperspektive bedeutet.“²⁹²⁶

Vor diesen Gesprächen hatte der damalige Büroleiter *Maik Schuparis* nach eigener Aussage bereits mit zwei Mitarbeiterinnen im Berliner Büro gesprochen:

„[...] am 26. [November 2013, Anm.] war ich dann nicht im Büro. Und dann der Freitag - - Meine [...] beiden Kolleginnen [...] haben dann mitbekommen - so gut kann ich nicht schauspielern -, wie schlecht es mir ging, und das haben die durchaus gesehen. Und die meinten: Es ist doch irgendwas. Was ist denn? - Sie haben mich sozusagen dahin gedrängt, dass ich ihnen sage, was denn vorgefallen wäre. Dann habe ich am Freitag, ich glaube, an dem Freitag - oder vielleicht habe ich sogar noch eine Woche durchgehalten? Da bin ich mir nicht mehr hundertprozentig sicher - auf jeden Fall seine Sachbearbeiterin und die wissenschaftliche Mitarbeiterin darüber informiert, dass gegen ihn [Edathy, Anm.] ermittelt werden könnte, weil er etwas aus der Presse - - und da wäre sein Name drauf gewesen. Aber über weitere Details des Gesprächs habe ich sie sozusagen nicht informiert. Das hat dann schon ausgereicht. [...]“²⁹²⁷

6. Kommunikation über ein Mobiltelefon mit Prepaid-Karte

Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt im Dezember 2013 erwarb *Sebastian Edathy* ein zweites Mobiltelefon, das mit einer Prepaid-Karte ausgestattet war. Auch über dieses Telefon kommunizierte er nach seiner Darstellung mit *Michael Hartmann* sowie mit seinem Anwalt.

a) Erwerb des Telefons

Der Zeuge *Edathy* hat zum Erwerb des Telefons ausgesagt:

„[...] Ich habe mir meiner Erinnerung nach im Dezember am Bahnhof Friedrichstraße bei einem Telefonshop so ein Prepaid-Handy gekauft und hatte von diesem Handy aus SMS-Verkehr gehabt über das, was Sie hier vorliegen haben, hinaus mit Herrn Hartmann auf einem Mobiltelefon seinerseits, wo er mir sagte, das ist ihm zur Verfügung gestellt worden als Mitglied im PKGr, also im Parlamentarischen Kontrollgremium. [...]“²⁹²⁸

²⁹²⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 108.

²⁹²⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 53 f.

²⁹²⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 46.

²⁹²⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 20.

„[...] Ich glaube [...], dass ich das selber für eine gute Idee gehalten habe, ein zweites Handy zuzulegen. Ich meine, mich aber - - ich will mich da nicht festlegen, aber ich meine, mich erinnern zu können, dass auch mein Anwalt das für eine ganz gute Idee gehalten hat.“²⁹²⁹

Der Zeuge *Hartmann* hat dazu erklärt:

„[...] Herr Edathy hatte mir mitgeteilt, dass er sich ein Prepaidhandy gekauft habe, und im Regelfalle verfügt das nicht über Kryptotechnik.“²⁹³⁰

Die Motivation, die Kommunikation über ein zweites Mobiltelefon zu betreiben, hat der Zeuge *Edathy* wie folgt beschrieben:

„[...] Ich habe über dieses Handy, ohne dass jetzt da die entsprechenden SMS-Texte vorliegen, im Wesentlichen mit Herrn Hartmann über seine PKGr-Telefonnummer kommuniziert. Ich habe auch über dieses Handy aus Sicherheitsgründen überwiegend mit meinem Anwalt kommuniziert, weil ich nicht ausschließen konnte - legal oder nicht legal, sei mal dahingestellt -, dass mein normales Handy mit einer allgemein öffentlich ohne Weiteres schnell recherchierbaren Nummer Gegenstand sein könnte von Abhörmaßnahmen. So. Das war der Grund, warum ich das andere Handy benutzt habe. [...]“²⁹³¹

b) Sorge Sebastian Edathys vor Abhörmaßnahmen

Laut seiner Aussage hat *Sebastian Edathy* befürchtet, dass seine Kommunikation möglicherweise abgehört werden könnte:

„[...] ich musste natürlich davon ausgehen, dass, wenn da irgendwas Verdecktes gegen mich läuft - konnte ich ja nicht ausschließen [...]: Machen die irgendwie Vorermittlungen? - - Ob das jetzt rechtmäßig gewesen wäre, mich abzuhören, oder nicht, will ich mal dahingestellt sein lassen. Meine Erfahrung aus dem Bereich der Innenpolitik der letzten Jahre ist allerdings, dass die Tatsache, dass etwas möglicherweise nicht legal ist, nicht heißt, dass es nicht trotzdem stattfindet. Um das Risiko auszuschließen, habe ich mich dann entschieden, neben meinem regulären Handy ein zweites mir zuzulegen. [...]“²⁹³²

Der Zeuge *Hartmann* hat sich erinnert, *Sebastian Edathy* habe die Befürchtung gehabt, seine Telefongespräche könnten abgehört werden:

„[...] Ich kann den Zeitraum aus meiner Erinnerung leider nicht mehr genau eingrenzen, aber aus meiner Sicht machte er sich unverständlicherweise Sorgen und suchte immer mal wieder den Kontakt zu mir. Es gab Telefonate und SMS-Kontakte. Mir schien das zeitweise fast wie eine fixe Idee. Einerseits wollte er wissen, ob und was Ermittlungsbehörden tun. Andererseits fürchtete er sich vor einer Ausspähung seines Computers durch Unbekannte. Ebenso fühlte er sich am Telefon nicht mehr sicher, weshalb wir die Geräte wechselten. Er befürchtete, dass die Telefongespräche abgehört würden, eine Befürchtung, mit der er mich schon mal konfrontiert hatte in der Zeit, in der er Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses war, und zwar sehr intensiv mich mit Fragen konfrontierte. Mir schien das etwas - sagen wir - sehr misstrauisch. [...]“²⁹³³

²⁹²⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 21.

²⁹³⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 81.

²⁹³¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 66.

²⁹³² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 21.

²⁹³³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 77.

Auf Nachfrage, wie er sich erkläre, dass *Edathy* in der Folgezeit auch über sein dienstliches Mobiltelefon kommunizierte, hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„Es ist keine wahre Logik darin. Es gab ja auch in Wirklichkeit nichts Engeres zu verbergen oder etwas zu verbergen, sondern Herr *Edathy* hatte einfach Angst. Es war alles sehr angstbestimmt in jener Zeit.“²⁹³⁴

Der Zeuge *Schuparis* hat im Zusammenhang mit dem Treffen am 25. November 2013 die Sorge *Sebastian Edathys* vor Abhöraktionen bestätigt:

„Ja, er hat Angst gehabt, dass er irgendwie abgehört wird und dass er - - Er hat dort ein wenig Verfolgungswahn gehabt [...].“²⁹³⁵

Den Erwerb eines zweiten Mobiltelefons habe *Sebastian Edathy* ihm gegenüber folgendermaßen begründet:

„[...] Er hat einfach nur gesagt, er hätte die Befürchtung, dass er vom BKA abgehört werden könnte.“²⁹³⁶

Laut Aussage des Zeugen *Edathy* hat *Michael Hartmann* vorgeschlagen, den sensibleren Teil der Kommunikation über dessen vom Parlamentarischen Kontrollgremium zur Verfügung gestelltes Telefon zu führen:

„[...] Also, der Vorschlag, den eher sensibleren Teil unserer Kommunikation über seine PKGr-Nummer zu führen, der kam von *Michael Hartmann*. [...]“²⁹³⁷

„[...] Wenn er [*Michael Hartmann*, Anm.] den Vorschlag nicht gemacht hätte, wir nehmen ein anderes Handy, was seine Seite betrifft, dann hätten wir halt alles über sein normales Handy abgewickelt; aber das wollte er halt nicht.“²⁹³⁸

c) Weitere Kommunikation auch über die bisherigen Telefone

Der Zeuge *Hartmann* hat ausgeführt, dass die Kommunikation in der Folgezeit sowohl über die üblichen Mobilfunkverbindungen als auch über das PKGr-Telefon und *Edathys* Telefon mit Prepaid-Karte gelaufen sei:

„[...] Ich weiß aber sehr genau: Wir haben nie nur über einen oder den anderen Weg kommuniziert, sondern wir haben zunächst unsere üblichen Handyverbindungen genutzt und ab einem bestimmten Zeitpunkt sporadisch und keineswegs konsequent auch jenes andere Handy, bei dem im Unterschied zu meinem Diensthandy sogar die Nummer übertragen wird und bei dem, wie gesagt, Kryptifizierungsvorgänge nie eine Rolle spielten.“²⁹³⁹

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„Ich kann da auch keine logische Stringenz [...] ausbreiten, weil wir sogar immer wieder manchmal [...] mal damit und mal damit telefoniert haben. Da gibt es keinen Zusammenhang außer dem,

²⁹³⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 100.

²⁹³⁵ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 46.

²⁹³⁶ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 54.

²⁹³⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 116.

²⁹³⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 117 f.

²⁹³⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 82.

dass Herr Edathy zunehmend befürchtete, nicht mehr offen kommunizieren zu können, so wie er auch befürchtete, dass auf seinem Rechner irgendetwas platziert sei.²⁹⁴⁰

„[...] Es gab ja auch in Wirklichkeit nichts Engeres zu verbergen oder etwas zu verbergen, sondern Herr Edathy hatte einfach Angst. Es war alles sehr angstbestimmt in jener Zeit.“²⁹⁴¹

Der Zeuge *Edathy* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass die Kommunikation mit *Michael Hartmann* über seine beiden Mobiltelefone geführt worden sei:

„[...] Das war dreigestuft im Grunde genommen. Wir haben die Kommunikation - telefonisch, SMS -, die uns nicht wirklich problematisch erschien, über, was mich betrifft, das iPhone abgewickelt, und wir haben alles andere über mein Prepaidhandy abgewickelt [...].“²⁹⁴²

Dem Untersuchungsausschuss hat *Sebastian Edathy* eine Verschriftlichung seiner Kommunikation per SMS zur Verfügung gestellt. Laut seiner Aussage umfasse diese Darstellung seine vollständige über sein dienstlich bereitgestelltes Mobiltelefon geführte Korrespondenz:

„Das ist vollständig, was den Zeitraum betrifft, also vollständig auf jeden Fall, was den Endpunkt betrifft der Kommunikation in Sachen Michael Hartmann, Februar 2014. Ich habe aber die Sachen, die vor dem Parteitag - nein, Entschuldigung, vor dem ersten Kontakt, als wir im Oktober über unsere Karriereplanung sprechen wollten -, also Sachen aus 2012, 2011 - - da haben wir natürlich auch kommuniziert. Er war innenpolitischer Sprecher, ich war Vorsitzender des NSU-Ausschusses. Da haben wir mal hin und wieder einen SMS-Austausch gehabt, aber das ist nichts, was hier von Relevanz sein sollte [...].“²⁹⁴³

„[...] Es ist vollständig für den Zeitraum, wie gesagt, 16.10. bis Ende der Kommunikation Februar 2014 für das iPhone, also für mein Hauptgerät. Die Korrespondenz umfasst, weil - - Es hat Korrespondenz gegeben auch über das Zweithandy, was ich mir im Laufe der Zeit besorgt habe. Diese Korrespondenz ist nicht mehr vorhanden, weil ich die löschen musste, um Speicherkapazität wiederherzustellen, und weil ich auch nicht davon ausgegangen bin damals, Anfang des Jahres, dass ich die jemals wieder brauchen würde. [...].“²⁹⁴⁴

Bezüglich der von *Sebastian Edathy* vorgelegten SMS-Korrespondenz hat der Zeuge *Hartmann* ausgesagt:

„[...] Der Duktus der einen oder anderen SMS scheint mir authentisch zu sein. Das ist die Sprache, die ich gelegentlich führe. Ob die vollständig sind, ob es die waren, das weiß ich nicht. Ich kann mich zum Beispiel auch an diese *Harke* - sicher, das war eine aufgeregte Zeit - so genau nicht erinnern, dass ich die als SMS erhalten habe. Aber ich will das alles nicht bestreiten. Meine Erinnerung ist einfach nicht besonders gut. Die sind bestimmt nicht unplausibel, und, wie gesagt, die Sprachführung scheint mir bei manchen dieser Nachrichten authentisch die meine zu sein. Ob die vollständig sind - keine Ahnung. [...].“²⁹⁴⁵ Verlust des PKGr-Mobiltelefons

Am 25. März 2014 meldete *Michael Hartmann* sein PKGr-Telefon gegenüber der Verwaltung des Deutschen Bundestages als verloren. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Hartmann* dazu erklärt:

²⁹⁴⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 100.

²⁹⁴¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 100.

²⁹⁴² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 119.

²⁹⁴³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 19.

²⁹⁴⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 21.

²⁹⁴⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 83.

„[...] Dieses Handy habe ich verloren gemeldet [...]. Ich habe dieses Handy über meine Mitarbeiterin sperren lassen und den Verlust - ich habe nie von einem Diebstahl gesprochen - gemeldet am 25. März 2014 um 16 Uhr.

Am Tag zuvor habe ich [...] in einer viel zu dichten Terminfolge vier, fünf oder sechs Redaktionen fremdsprachiger Sender und Zeitungen besucht. Wir waren in dichter Folge bei diesen Terminen - ich wurde begleitet von einem Ehrenamtlichen der SPD/Aktiven Bürger - und waren in Zeitverzug. Meine Vermutung war immer, dass es mir dabei - beim Aussteigen aus dem Auto oder anderswo - aus der Tasche gefallen ist. Ich habe keinen Grund, dieses Handy fingiert als verloren oder gar gestohlen zu melden. [...]²⁹⁴⁶

In einem Schreiben an den Untersuchungsausschuss vom 5. Februar 2015 hat das vom Zeugen *Hartmann* benannte SPD-Parteimitglied zu dem Verlust des Mobiltelefons mitgeteilt:

„[...] am 24. März 2014 habe ich Herrn Hartmann (MdB) als ehrenamtlicher Helfer zu den verschiedenen Presseterminen i[m] Rhein-Main-Gebiet begleitet. Dabei habe ich gesehen, wie er an diesem Tag mit seinem Handy telefoniert hat.

Hr. Hartmann ging ohne mich zu einem anderen Termin, bevor er eine[n] Verlust des Handys bemerkte.

Später wurde ich telefonisch von seinem Büro kontaktiert. Ich wurde informiert, dass Hr. Hartmann sein Handy nicht finden kann und gebeten, bei den Medienvertretern nachzufragen, ob das Handy dort sei/gefunden wurde. Daraufhin telefonierte ich mit den Medienvertretern und fragte nach. Ich habe nicht alle erreicht. Das Handy wurde nicht gefunden. Dann habe ich durch sein Büro erfahren, dass das Handy (nach meiner Erinnerung-Folgetag) gesperrt wurde und ich mir keine weitere Mühe mehr bei der Suche geben brauchte [...]²⁹⁴⁷

7. Maßnahmen von Rechtsanwalt Noll

- a) Anfragen von Rechtsanwalt Noll bei Staatsanwaltschaften und dem Landeskriminalamt Niedersachsen

Rechtsanwalt *Noll* fragte zunächst bei mehreren Staatsanwaltschaften und beim Landeskriminalamt Niedersachsen²⁹⁴⁸ nach, ob gegen seinen Mandanten Ermittlungen wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften geführt würden. Seine Maßnahmen hat der Zeuge Noll in seiner Vernehmung dargestellt:

„[...] Ich habe dann versucht, rauszubekommen, wer da zuständig sein könnte, und bei unterschiedlichen Stellen nachgefragt. [...] Es hätte sein können, dass Celle die Akte schon weitergegeben hat an eine sachbearbeitende Staatsanwaltschaft. Es hätte sein können, dass schon eine Polizeidienststelle involviert gewesen wäre. Es hätte auch sein können, dass die Generalstaatsanwaltschaft Celle diese Akte noch bei sich liegen hat oder vielleicht sogar nach Berlin geschickt haben könnte, rein theoretisch. Herr Edathy hat ja zwei Wohnsitze, einen in Niedersachsen - oder hatte damals jedenfalls zwei Wohnsitze -, einen in Niedersachsen, einen in Berlin. Man hätte nicht ausschließen können - auch wenn es unwahrscheinlich gewesen wäre -, dass die Akte auch nach Berlin hätte gegangen sein können. [...]

²⁹⁴⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 80.

²⁹⁴⁷ MAT B-Hart 18(27)54-2, E-Mail des ehrenamtlichen Mitarbeiters des Zeugen *Hartmann* an den Ausschuss vom 5. Februar 2015, 10.41 Uhr.

²⁹⁴⁸ MAT A-Nds 18(27)10-11, Anlage 2, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 171 f., Telefax des Zeugen *Noll* an das Landeskriminalamt Niedersachsen vom 2. Dezember 2013.

Diese ganzen Nachfragen waren relativ unergiebig. [...]

Ich habe dann relativ schnell rausgefunden, dass in Berlin nichts vorliegt, habe dann nach einiger Zeit auch rausgefunden, dass in Verden, was zuständig gewesen wäre für den Wohnort von Herrn Edathy, nichts vorliegt. Alle Behörden haben eigentlich relativ zügig - also, gerade die Berliner Behörden haben relativ zügig geantwortet - geantwortet, dass es nichts gibt. Die Einzigen, die sich bedeckt gehalten haben, waren die niedersächsischen Behörden. Ich habe mich gewandt an die Staatsanwaltschaft Hannover, damals nicht wissend, dass sie zuständig ist, aber es vermutend, weil es eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder Schwerpunktabteilung für ganz Niedersachsen in Hannover gibt, was diesen Deliktsbereich betrifft. [...]²⁹⁴⁹

Als Grund für seine Vorgehensweise hat der Zeuge *Noll* angegeben:

„[...] Die Intention von unserer Seite war natürlich, ins Gespräch zu kommen mit dem Sachbearbeiter, um dort Kooperation anzubieten, um ins Gespräch zu kommen, um eine Einschätzung zu erlangen, ob es ein offizielles Ermittlungsverfahren geben soll oder nicht, und nach Möglichkeit die Sache irgendwie - - [...] geräuschlos zu klären. Es war ja klar oder war auch mir natürlich sofort klar, als ich gesehen habe, wer da in mein Büro kommt, was das bedeutet, wenn dieser Vorwurf öffentlich wird. Über mehr als einen Vorwurf haben wir ja damals nicht gesprochen. Das Ganze musste sich im Stadium eines sogenannten Vorermittlungsverfahrens befinden. Es ging also um die Frage: Muss überhaupt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden? Muss der Deutsche Bundestag informiert werden wegen der Immunitätsproblematik? Welche Maßnahme würde dann ergriffen werden, und könnte man das irgendwie verhindern? [...]²⁹⁵⁰

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Edathy* diese Vorgehensweise bestätigt:

„[...] Als es dann immer klarer wurde für mich, dass sich das verdichtet, dass es immer wahrscheinlicher wurde, dass da Maßnahmen ergriffen werden - Stichwort volles Programm: Immunitätsaufhebung, Durchsuchung -, habe ich halt den Versuch unternommen, über meinen Anwalt in Erfahrung zu bringen, ohne dass mein Anwalt das so thematisiert hat bei seinen Anfragen, dass wir da Hinweise haben [...]. Wir haben da ja alle theoretisch infrage kommenden Stellen angefragt. Das war verbunden mit dem Ziel, wenn das irgendwo liegt bei einer Staatsanwaltschaft - und dass es den Vorgang gibt, dass er irgendwo liegen muss, auch wo er mutmaßlich liegt, das hatte ich ja erfahren aus den Gesprächen mit Hartmann - - Mein Bestreben war, mithilfe meines Anwaltes einer zuständigen Staatsanwaltschaft volle Kooperationsbereitschaft inklusive der Zurverfügungstellung von Rechnern etc. anzubieten und umgekehrt halt eben auch zu erhoffen, dass seitens einer Strafverfolgungsbehörde Sensibilität an den Tag gelegt wird. [...]²⁹⁵¹

Der Zeuge *Noll* hat in seiner Vernehmung eingeräumt, dass diese Handlungen aus seiner Sicht nicht ohne ein gewisses Risiko gewesen seien:

„[...] Natürlich war das riskant. Natürlich ist das etwas, was für Aufsehen sorgen kann, was natürlich jemanden erst auf eine Spur bringen kann. Herr Edathy hat das abgewogen und wollte dieses Risiko eingehen und wollte versuchen, zu verhindern, dass das Ganze öffentlich wird. [...]²⁹⁵²

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] Ich hatte natürlich Sorge, da auch zu weit vorgeprescht zu sein. Es gab zwar die Information von Herrn Hartmann, dass Herr Edathy auf der Liste steht. Aber man will ja gleichzeitig auch die Pferde nicht scheu machen. Das heißt, als ich dann Anfang Dezember einen überzeugenden Eindruck hatte,

²⁹⁴⁹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 8 f.

²⁹⁵⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9.

²⁹⁵¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 42.

²⁹⁵² *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 20.

dass die [...], mit der ich gesprochen hatte, wirklich überrascht war, als ich sie anrief, und offenkundig nichts wusste, hatte ich natürlich auch gleichzeitig Sorge, dass ich da ein bisschen die Pferde scheu mache [...].²⁹⁵³

b) Erste konkrete Hinweise auf ein mögliches Ermittlungsverfahren

Auf entsprechende Anfragen von Rechtsanwalt *Noll* antworteten unter anderem mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 das Landeskriminalamt Niedersachsen²⁹⁵⁴ und die Generalstaatsanwaltschaft Celle²⁹⁵⁵ mit Schreiben vom 9. Dezember 2013. Der Inhalt der Schreiben in Verbindung mit der Bearbeitungsdauer habe Rechtsanwalt *Noll* nach eigener Aussage zu erkennen gegeben, dass den Behörden der angefragte Vorgang möglicherweise bekannt war. Den Ablauf hat der Zeuge *Noll* geschildert:

„[...] Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat auf meine Anfrage verdächtig lange gebraucht, zu antworten. Sie hat ausweichend geantwortet. Das LKA hat auch ausweichend geantwortet. In der Summe war aber durch die zeitliche Verzögerung, die es bei der Beantwortung gegeben hat, und die Art der Formulierung schon klar, dass die wissen, wovon ich spreche, und dass die das kennen. Ich glaube, das LKA hat ausdrücklich nur geschrieben, ein Ermittlungsverfahren gebe es nicht. Das war aber nicht meine Anfrage gewesen. Celle hat gesagt, ich soll mich an die sachbearbeitende Stelle wenden, und ich glaube, ein Polizeibeamter, mit dem ich telefoniert hatte, hatte formuliert, die Antwort müsse noch irgendwie abgestimmt werden. Da müsse man noch irgendwie die richtige Formulierung suchen oder irgend so etwas. Also, es war schon klar, dass ich an der richtigen Stelle gelandet war. [...] Es war [...] etwas schwierig, rauszufinden, wer der Sachbearbeiter sein würde. Es war relativ klar, wer es ist, aber es war niemand zu finden, der es zugeben wollte. [...]“²⁹⁵⁶

Der Zeuge *Edathy* hat dazu ausgesagt:

„[...] Ich kann mich erinnern, dass ich über dieses Schreiben mit Herrn *Noll* gesprochen habe, wie das zu bewerten sei, und er meinte, er würde es so bewerten, dass ja, ich sage mal, eine Klarstellung: Hier liegt überhaupt - - Es gibt nichts; uns ist nichts bekannt; es liegt nichts vor. - Ein entsprechendes Schreiben sähe anders aus als so ein Schreiben.

Deswegen war die Mutmaßung, es könnte etwas vorliegen, möglicherweise dann aber nicht in Celle, sondern anderenorts. Und nun ist es so, dass für meinen damaligen Wohnsitz im Kreis Nienburg in Betracht kam im Wesentlichen die Staatsanwaltschaft Hannover und die in Verden, die ja auch angefragt worden ist von Herrn *Noll*.“²⁹⁵⁷

Zuvor hatte Rechtsanwalt *Noll* am 5. Dezember 2013 mit Oberstaatsanwalt *Klinge* von der Staatsanwaltschaft Hannover telefoniert, der die Existenz eines Vorermittlungsverfahrens verneint habe. Der Zeuge *Noll* hat sich diesbezüglich in seiner Vernehmung erinnert:

„[...] Ich habe [...] auch mit Herrn Oberstaatsanwalt *Klinge* telefoniert, der sich auch nicht wissend zeigte. Ich habe Herrn *Klinge* wohlgemerkt nicht nach der Existenz eines Ermittlungsverfahrens gefragt; das konnte es ja noch nicht geben. Ich habe ihn gefragt, ob es ein Vorermittlungsverfahren, einen Akt, einen Vorgang gibt. Ich habe das weit gefasst. Er hat das alles verneint. Das war, glaube ich, am

²⁹⁵³ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 43.

²⁹⁵⁴ MAT A-Nds 18(27)10-11, Ordner 1, lfd. Nr. 7, Bl. 175 f., Schreiben des LKA Niedersachsen an den Zeugen *Noll* vom 4. Dezember 2013.

²⁹⁵⁵ MAT A-Nds 18(27)12-13-14, Anlage 1, Ordner 10, lfd. Nr. 30, Bl. 4 f., Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle an den Zeugen *Noll* vom 9. Dezember 2013.

²⁹⁵⁶ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9 f.

²⁹⁵⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 65.

05.12. nach meiner Erinnerung; jedenfalls in diesem Bereich. Zu dem Zeitpunkt hatte er die Akte bereits seit einem Monat vorliegen [...]“²⁹⁵⁸

8. Unterrichtung der Abgeordneten Johannes Kahrs und Petra Ernstberger, dass Sebastian Edathy für keine Position in der Fraktion zur Verfügung steht

Zu einem nicht näher bestimmbareren Termin im Dezember 2013 teilte *Dennis Nocht* in Gesprächen den SPD-Abgeordneten *Johannes Kahrs* und *Petra Ernstberger* mit, dass *Sebastian Edathy* für Aufgaben in der Fraktion nicht zur Verfügung stehe.

- a) Gespräch zwischen Dennis Nocht und Abgeordnetem Johannes Kahrs

Der Sprecher des Seeheimer Kreises in der SPD *Johannes Kahrs* erfuhr nach Aussage des Zeugen *Nocht* von den Vorgängen um *Sebastian Edathy* erstmals durch ihn. Der Zeuge *Nocht* hat dazu ausgesagt:

„[...] wir waren auf dem Weg zu diesem Treffen [der Spitze des Seeheimer Kreises, Anm.], und dabei ging es um Personalplanung für die Fraktion, für den Fraktionsvorstand, wen man da quasi unterstützt und ob man vielleicht noch Ideen hat, wen man noch, ja, auf einen Posten unterstützen sollte, weil man das für politisch angebracht hielt, und da fragte er [Johannes Kahrs, Anm.] mich: Was ist eigentlich mit Sebastian? - Da habe ich ihm dann bedeutet, dass man den Namen Sebastian Edathy bei diesen ganzen Überlegungen vielleicht erst mal außen vor lassen sollte - aus Gründen. Er fragte dann relativ überrascht: Aus was für Gründen? - Und daraufhin habe ich ihn informiert, dass Edathy selber damit rechnet, dass es gegen ihn in Bälde ein Ermittlungsverfahren geben könnte. Er hatte dann gefragt: ‚Wegen was?‘, und daraufhin habe ich ihm gesagt: ‚Irgendwas mit Internet‘, und ich hatte das Gefühl, dass er einigermaßen verstanden hat, was gemeint war.“²⁹⁵⁹

Der Zeuge *Nocht* hat weiter ausgeführt:

„Er hat nicht mehr nachgefragt, und von daher habe ich geschlossen, dass er sich ungefähr vorstellen kann, worum es geht.“²⁹⁶⁰

„[...] diese letzte Aussage von mir: ‚Irgendwas mit Internet‘ und sein Hinnehmen dieser Auskunft waren das Ende des Gesprächs.“²⁹⁶¹

An das Gespräch hat sich der Zeuge *Kahrs* wie folgt erinnert:

„[...] Ich weiß, dass wir irgendwann mal zu einem dieser Seeheimer Gespräche gegangen sind und wir auch darüber gesprochen haben. Wir haben auch mal darüber gesprochen, ob er zur Verfügung steht oder nicht. Irgendwie, glaube ich, hat er gesagt, er steht nicht zur Verfügung oder er will nicht, keine Ahnung. [...]“²⁹⁶²

„[...] er hat mir gesagt, es gibt irgendwie Gründe, warum er nicht will oder nicht kann, und dass es da irgendwelche Probleme bei ihm gibt. Glaube ich zumindest, dass das so war.“²⁹⁶³

²⁹⁵⁸ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 9.

²⁹⁵⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24, - nichtöffentlich -, S. 15.

²⁹⁶⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24, - nichtöffentlich -, S. 15.

²⁹⁶¹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24, - nichtöffentlich -, S. 16.

²⁹⁶² *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 27.

²⁹⁶³ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 27.

„[...] Es kann sehr gut sein, es war irgendwas mit rechtlichen Problemen. Es kann auch was mit dem Internet gewesen sein. Aber ernsthafterweise war für mich die Frage wichtig, ob er zur Verfügung steht oder nicht, ob er was will, wo man ihm bei helfen kann, und die Ansage war: Nein.“²⁹⁶⁴

Auf die Frage, ob von strafrechtlichen Ermittlungen die Rede war, hat der Zeuge *Kahrs* dies für möglich gehalten, dann sei es aber „irgendwas mit Internet“ gewesen. Kinderpornografie habe in dem Gespräch keine Rolle gespielt.²⁹⁶⁵

Der Zeuge *Kahrs* hat erklärt, dass zu diesem Zeitpunkt nicht über konkrete Ämter gesprochen worden sei:

„Also, zum einen ging es nicht darum, ob er [Sebastian Edathy, Anm.] als stellvertretender Fraktionsvorsitzender kandidiert, sondern um die Frage, ob er überhaupt für irgendwas zur Verfügung steht. Und außerdem ist es in diesem Fall so, dass Sebastian Edathy und Dennis Nocht sich sehr gut kannten. Das ist natürlich - - hatte was mit der Vergangenheit bei ihm als Büroleiter zu tun. Und wenn der sagt, dass der nicht zur Verfügung steht, dann glaube ich dem das, klar. Aber das war eben ein spezielles Verhältnis. Das ist nicht ein Verhältnis, wo irgendein anderer Abgeordneter - - wo man das hätte vergleichen können.“²⁹⁶⁶

An anderer Stelle hat der Zeuge ergänzt:

„Es gab aber nie eine Ansage von Sebastian Edathy zu dem Zeitpunkt, als es darum ging, dass er irgendetwas will.“²⁹⁶⁷

Mit *Johannes Kahrs* hatte *Sebastian Edathy* nach seiner Aussage bereits Mitte November 2013 über seine weiteren Pläne in der SPD-Fraktion gesprochen:

„[...] Ich habe zum Beispiel vor Mitte November mit dem SPD-Abgeordneten Johannes Kahrs gesprochen, dem Sprecher des Seeheimer Kreises. Das war eine von zwei Gruppierungen, der ich angehört habe in der SPD-Fraktion. Ich habe ihn gebeten, ob er nicht mal mit Oppermann sprechen könnte, was den Innenausschuss betrifft, dass wir diesmal, anders als 2009, als Fraktion Zugriff nehmen für die Besetzung des Vorsizes. Das hat er mir auch zugesagt. Aber das war halt alles vor dem 15.11., also als ich noch Hoffnungen hatte.“²⁹⁶⁸

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„[...] Herr Kahrs wollte, dass ich gegen Frau Högl als Fraktionsvize antrete. Herr Nocht hat mir berichtet, er habe versucht, Herrn Kahrs zu signalisieren, dass das keine gute Idee ist. Herr Kahrs fand das aber eine sehr gute Idee, und Herr Nocht sah sich dann veranlasst, Herrn Kahrs zu offenbaren, warum das definitiv nicht geht.“²⁹⁶⁹

b) Gespräch von Dennis Nocht mit der Abgeordneten Petra Ernstberger

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Edathy* erklärt, innerhalb des Seeheimer Kreises habe es Überlegungen gegeben, ihn bei der Besetzung eines Postens in der SPD-Bundestagsfraktion zu einer Kampfkandidatur zu bewegen:

²⁹⁶⁴ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 28.

²⁹⁶⁵ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 28.

²⁹⁶⁶ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 30.

²⁹⁶⁷ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 37.

²⁹⁶⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 52 f.

²⁹⁶⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21 (VERTRAULICH-herabgestuft), S. 17.

„[...] Was ich weiß, war - ich bin selber Mitglied des Seeheimer Kreises -, dass es dort die Überlegung gab, bei der Besetzung eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzes in der SPD-Fraktion mich zu einer Kampfkandidatur [...] zu bewegen. Darauf habe ich aber dann verzichtet, habe also signalisiert: Dafür stehe ich nicht zur Verfügung. [...]“²⁹⁷⁰

Der Zeuge *Edathy* hat weiter ausgeführt, er habe der Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Petra Ernstberger* mitteilen lassen, für die Postenbesetzung im Innenausschuss nicht zur Verfügung zu stehen:

„Frau Ernstberger ist eine der Sprecherinnen eines Arbeitskreises, eines Flügels der SPD-Fraktion, einer Gruppierung innerhalb der SPD-Fraktion, und mein früherer Büroleiter ist seit einiger Zeit der Leiter des Sekretariats dieser Gruppe. Und in meinem Auftrag hat mein früherer Büroleiter, jetziger Referent der Seeheimer, Frau Ernstberger in einem Vieraugengespräch mitgeteilt, dass sie mich bitte für weitere Personalplanungen erst mal nicht berücksichtigt und dass ich mein Vollmandat im Innenausschuss nicht wahrnehmen werde. Ich bin dann, glaube ich, auch irgendwie als Vize dann, irgendwie stellvertretendes Mitglied - - Dann gab es eine Nachfrage von ihr, warum. Dann hat er ihr gesagt - so hat er es mir erzählt, dass er Frau Ernstberger unterrichtet hat -, da könnte etwas öffentlich werden, was zu einem Mandatsverzicht führt.“²⁹⁷¹

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] Frau Ernstberger ist auch ins Bilde gesetzt worden, dass das deshalb der Fall ist, weil möglicherweise strafrechtlich auf mich was zukommt.“²⁹⁷²

Wann genau die Unterrichtung von Frau *Ernstberger* erfolgt ist, hat der Zeuge *Edathy* nicht sagen können. Er hat sich aber an eine SMS erinnert, die er *Dennis Nocht* geschrieben habe:

„Am 9. Januar schreibe ich eine SMS an den Referenten der Seeheimer: Hast du Petra Ernstberger informiert, dass sie mich wegen Arbeitsunfähigkeit ausschussmäßig nicht einplant? - Das war Anfang Januar.“²⁹⁷³

Laut Aussage des Zeugen *Nocht* habe das Gespräch mit Frau *Ernstberger* nach dem Gespräch mit *Johannes Kahrs* stattgefunden.²⁹⁷⁴ An sein Gespräch mit der Abgeordneten *Ernstberger* hat sich der Zeuge *Nocht* wie folgt erinnert:

„[...] Ich habe jedenfalls mit Frau Ernstberger über die mögliche, sage ich mal, Verwendung von Herrn Edathy einmal gesprochen. Das war aber lange nach dem 25. November, und das war infolge eines Treffens mit der Spitze des Seeheimer Kreises, wo sozusagen sie auf mich zukam und sagte: Es wird in der Fraktion geredet. Was machen wir denn jetzt mit dem Sebastian? [...]“²⁹⁷⁵

„Das muss auf jeden Fall vor der Wahl des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes der SPD-Bundestagsfraktion gewesen sein, meines Erachtens Dezember, Mitte Dezember, also nach Abschluss des Mitgliedervotums der SPD. Nach Bekanntgabe der Regierungsmannschaft der SPD wurden dann die Tableaus für den geschäftsführenden Fraktionsvorstand präsentiert, und danach ging es um die Frage

²⁹⁷⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 123.

²⁹⁷¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 121.

²⁹⁷² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 120.

²⁹⁷³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 122.

²⁹⁷⁴ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 28.

²⁹⁷⁵ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 14.

Ausschusszuteilung, Zusammensetzung der AGs, Sprecherposten etc. Und in dem Kontext fiel Frau Ernstberger auf, dass da Edathy nirgends vorgesehen sei. [...]“²⁹⁷⁶

„Ich habe ihr gesagt, dass es Sebastian nicht gut geht und dass er für Aufgaben deswegen nicht zur Verfügung steht.“²⁹⁷⁷

An anderer Stelle hat er zum Gespräch mit Frau *Ernstberger* ausgeführt:

„[...] Wie gesagt, dieses Gespräch von Frau Ernstberger und mir, was übrigens auch am Rande und sehr kurz war, fand statt, nachdem der geschäftsführende Fraktionsvorstand der SPD gewählt wurde, wo klar war, dass Herr Edathy keine Rolle bekommen hatte, und das hat Frau Ernstberger scheinbar doch interessiert, warum das denn so sei. Plus - das hat sie mir auch gesagt -, dass es eben in der Fraktion Gesprächsthema war, dass er so schlecht aussieht, dass er sich rauszieht, sich einigelt. Und ich habe ihr dann das mehr oder weniger bestätigt, dass es ihm nicht gut geht und dass er deswegen auch für keine Dinge kandidiert hat, zur Verfügung stand [...].“²⁹⁷⁸

Der Zeuge *Nocht* hat weiter erklärt, er habe nur gesundheitliche Gründe *Sebastian Edathys* angeführt und sich bemüht, nicht den Eindruck zu erwecken, dass noch andere Gründe eine Rolle spielen könnten.²⁹⁷⁹

X. Informationsweitergabe durch Thomas Oppermann an seine Nachfolgerin im Amt Christine Lambrecht nach dem 16. Dezember 2013

Am 16. Dezember 2013 wurde Abgeordneter *Thomas Oppermann* zum Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Abgeordnete *Christine Lambrecht* zur Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion gewählt.

Im Rahmen der Amtsübergabe informierte *Thomas Oppermann* seine Nachfolgerin im Amt der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin *Christine Lambrecht* über den Vorgang *Edathy*. An die Gesprächssituation hat sich die Zeugin *Lambrecht* in ihrer Vernehmung erinnert:

„Meiner Erinnerung nach war es im damaligen Büro von Thomas Oppermann, heute mein Büro. Wir haben zu dem Zeitpunkt zahlreiche Gespräche geführt, aber ich meine, das war bei ihm im Büro, und wir haben da unter vier Augen miteinander gesprochen. Es ging um viele Dinge, die jetzt auch die Amtsübergabe, die Funktionsübergabe betroffen haben. Deswegen war ich bei ihm, und in dem Zusammenhang hat das Gespräch dann stattgefunden. Wir haben das unter vier Augen geführt. Die Tür war verschlossen, wie das bei solchen Themen ratsam ist.“²⁹⁸⁰

1. Inhalt des Gespräches

Zum Inhalt des Gespräches hat der Zeuge *Oppermann* ausgesagt:

„[...] Kurz vor Weihnachten, nach meiner Wahl zum Fraktionsvorsitzenden, informierte ich Christine Lambrecht als meine Nachfolgerin im Amt des Parlamentarischen Geschäftsführers über den ganzen

²⁹⁷⁶ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 14.

²⁹⁷⁷ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 15.

²⁹⁷⁸ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 28.

²⁹⁷⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 17.

²⁹⁸⁰ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 98.

Vorgang. Das Gespräch muss kurz nach dem 16.12. stattgefunden haben. Ich habe ihr sinngemäß gesagt, dass bei Ermittlungen im Ausland der Name von Sebastian Edathy aufgetaucht sei. Dabei gehe es um Bilder von nackten Kindern und Jugendlichen. Bei Sebastian Edathy gehe es nicht um strafbare Inhalte; strafrechtliche Ermittlungen könnten aber nicht ausgeschlossen werden. Das war mein Kenntnisstand, der sich seit den Gesprächen mit Steinmeier, Gabriel und Ziercke am 17.10. nicht verändert hatte [...]"²⁹⁸¹

In dem Gespräch habe er den schlechten Gesundheitszustand *Sebastian Edathys* angesprochen:

„Ich glaube, dass ich ihr auch gesagt habe, dass ich, sagen wir mal, über seinen schlechten Gesundheitszustand - - Das war ja die einzige Information, die ich hatte. Ich habe ja Edathy nie gesehen in der ganzen Zeit, und ich wusste das ja auch nur von Michael Hartmann. Das - da bin ich mir ziemlich sicher - habe ich ihr auch gesagt.“²⁹⁸²

Das von ihm mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* in der Angelegenheit *Sebastian Edathy* geführte Telefonat habe der Zeuge *Oppermann* gegenüber *Christine Lambrecht* nach seiner Aussage nicht erwähnt:

„[...] Und bei Christine Lambrecht spielte das eigentlich auch keine Rolle mehr. Das lag weit zurück dann, kurz vor Weihnachten, und da kann es sein, dass ich Ziercke nicht erwähnt habe [...] in dem Übergabegespräch [...].“²⁹⁸³

Zum Zeitpunkt, in dem das Gespräch stattgefunden habe, hat der Zeuge *Oppermann* erklärt:

„Das war im Dezember. Ich erinnere nicht mehr den genauen Tag; aber es war eines der Übergabegespräche, die wir hatten. Ich will mal gucken: Das muss zwischen dem 17. und dem 19. Dezember gewesen sein.“²⁹⁸⁴

Die Reaktion von *Christine Lambrecht* hat der Zeuge *Oppermann* wie folgt beschrieben:

„[...] die [Abg. Lambrecht, Anm.] hat genauso reagiert wie ich, als ich das von Gabriel gehört habe. Die war auch einigermaßen entsetzt darüber, konnte sich das auch nicht vorstellen. [...] Sie ist in vielen Jahren im zuständigen Geschäftsordnungsausschuss gewesen, im Ausschuss für Immunitätsangelegenheiten, und war da schon eine sehr professionelle Gesprächspartnerin. Die wusste natürlich sofort: Wir müssen damit äußerst vorsichtig umgehen. Es ist klar, dass er jetzt nicht für herausgehobene Positionen in Betracht kommt innerhalb der Fraktion. Die Regierungspositionen waren ja zu dem Zeitpunkt der Übergabegespräche schon entschieden.“²⁹⁸⁵

Die Zeugin *Lambrecht* hat sich an das Gespräch wie folgt erinnert:

„[...] Am 16. Dezember 2013 wurde ich zur Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion gewählt, und kurz danach - ich meine, zwischen dem 17. und dem 19. Dezember - wurde ich vom neugewählten Fraktionsvorsitzenden Thomas Oppermann darüber informiert, dass im Rahmen von Ermittlungen im Ausland gegen Dritte der Name Sebastian Edathy auf einer Liste aufgetaucht sei. Hierbei gehe es um Bilder von nackten Kindern und Jugendlichen, keine strafbaren Inhalte. Strafrechtliche Ermittlungen seien aber dennoch nicht ausgeschlossen. Er hat mir damals auch gesagt, wie der Informationsfluss von Minister Friedrich über Herrn Gabriel bis zu Herrn Steinmeier

²⁹⁸¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 171 f.

²⁹⁸² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 179.

²⁹⁸³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 177.

²⁹⁸⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 24.

²⁹⁸⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 179.

und ihm gelaufen ist. Von dem Telefonat mit Herrn Ziercke habe ich erst im Februar 2014 im Zusammenhang mit der Erklärung von Herrn Oppermann erfahren.

Wir haben vereinbart, diese Angelegenheit streng vertraulich zu behandeln, und daran habe ich mich auch strikt gehalten. Als frühere Sprecherin der SPD-Fraktion im Immunitätsausschuss, wo ich mit ähnlichen Fällen befasst war, weiß ich, wie wichtig in solchen Fällen absolute Verschwiegenheit ist. Ich hatte zu Sebastian Edathy in dieser Angelegenheit nie Kontakt.

Thomas Oppermann hat mir in oben beschriebenem Gespräch nach meiner Amtsübernahme - wie gesagt, zwischen dem 17. und dem 19. Dezember - auch gesagt, dass er mit Michael Hartmann ein Gespräch über den Gesundheitszustand von Edathy hatte und dass Michael Hartmann sich um ihn kümmere. In dem Gespräch mit Michael Hartmann sei es ausschließlich um den Gesundheitszustand gegangen. [...]“²⁹⁸⁶

Auf Nachfrage hat die Zeugin *Lambrecht* erklärt, die Frage der Kenntnis der Vorwürfe gegen *Sebastian Edathy* und die Sorge *Michael Hartmanns* um dessen Gesundheitszustand seien zwei Sachverhalte gewesen, die in dem Gespräch erörtert wurden:

„Nein, das ist ein Gespräch gewesen, in dem Oppermann mir mitgeteilt hat, wer was wusste, und es wussten eben Friedrich, Steinmeier, Gabriel, Oppermann und Lambrecht - durch die Information jetzt -, dass es diese Ermittlungen im Ausland gab und dabei der Name Edathy aufgetaucht ist; die wussten das. Und der Michael Hartmann in dem Zusammenhang macht sich Gedanken um den Edathy - der weiß - - wegen Gesundheit, und den habe ich gebeten, sich um den Gesundheitszustand zu kümmern. - Es waren zwei Bereiche, einmal der Strang: ‚Wer weiß von dem einen Vorgang?‘, und damit ich eben auch wusste, dass Michael Hartmann sich um die gesundheitlichen Fragen kümmert, deswegen auch diese Information.“²⁹⁸⁷

An anderer Stelle hat die Zeugin ausgeführt:

„[Es] war klar, dass Michael Hartmann über diese Kette nicht informiert war, sondern dass es bei der Information von Michael Hartmann oder bei dem Aspekt Michael Hartmann nur um den gesundheitlichen ging.“²⁹⁸⁸

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung bestätigt, der Abgeordneten *Lambrecht* auch den Gang der Information von Bundesminister *Dr. Friedrich* zu ihm geschildert zu haben.²⁹⁸⁹

Hinsichtlich der ihr mitgeteilten Informationskette hat die Zeugin *Lambrecht* ausgeführt:

„[...] Ich war in diese Kette nicht eingebunden. [...] Aber ich habe eine Kette an Informationen wahrgenommen, die lief eben: Friedrich an Gabriel, an den Parteivorsitzenden, dass der Fraktionsvorsitzende eingebunden war, und logisch dann auch in der Kette der damalige Erste Parlamentarische Geschäftsführer. Was aber da untereinander gelaufen ist, wann wer wo wen und ob das früher oder später oder am Abend oder nicht, dazu kann ich Ihnen jetzt wirklich nicht weiterhelfen.“²⁹⁹⁰

„Ich habe diese Kette wahrgenommen, eine Kette, die da lautet - - Da bin ich davon ausgegangen: Parteivorsitzender, der den Fraktionsvorsitzenden und der den 1. PGF. Ob das dann in diesem Einzelfall so gelaufen ist, da war ich ja nicht dabei. Für mich war das schlüssig, aber wie gesagt, ich war ja

²⁹⁸⁶ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 96.

²⁹⁸⁷ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 108.

²⁹⁸⁸ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 123.

²⁹⁸⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 24.

²⁹⁹⁰ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 137.

nicht dabei. Deswegen: Für mich war es schlüssig, wenn ich diese Namen habe, dass es in der Reihenfolge gelaufen ist.“²⁹⁹¹

2. Grund für die Informationsweitergabe

Als Begründung für die Unterrichtung der Abgeordneten *Lambrecht* hat der Zeuge *Oppermann* in seiner Vernehmung angegeben:

„[...] Ich habe sie informiert, weil ich damals gemeinsam mit ihr eine Liste aufgestellt habe, wer für wichtige Positionen in der Fraktion infrage käme; da wäre Sebastian Edathy ohne diese Informationen durchaus ein Kandidat gewesen. Dafür brauchte Frau Lambrecht diese Information, und deshalb bin ich ja auch neben Frank-Walter Steinmeier von Sigmar Gabriel als Parlamentarischer Geschäftsführer informiert worden. Als langjähriges Mitglied im Ausschuss für Immunitätsangelegenheiten war Christine Lambrecht die hohe Sensibilität der Angelegenheit bewusst. Auch aufgrund der Erfahrungen aus früheren Verfahren war uns beiden völlig klar, dass die uns von Herrn Friedrich mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln sind. Dies haben wir auch so miteinander besprochen. [...]“²⁹⁹²

An anderer Stelle hat er erläutert:

„[...] Frau Lambrecht habe ich in einem der Übergabegespräche, die ich als ehemaliger, als ihr Vorgänger als Erster Parlamentarischer Geschäftsführer mit ihr hatte, informiert. Aus dem gleichen Grunde, aus dem mich Sigmar Gabriel informiert hatte: Ich wollte, dass sie, wenn dieses Thema ‚Was wird aus Edathy?‘ aufkommt, den Hintergrund kennt und ich nicht ihr, sagen wir mal, unter falschen Vorwänden so etwas ausreden müsste. [...]“²⁹⁹³

„[...] Ich habe nur vorsorglich Frau Lambrecht informiert, damit wir beide den gleichen Informationsstand haben und dann, falls die Frage aufgekommen wäre, gemeinsam, sage ich mal, in der gleichen Richtung da vorgegangen wären. Das heißt nicht, dass Frau Lambrecht und ich alleine die Entscheidungen treffen. Wir beraten uns dann auch mit anderen. Aber es war mir wichtig, dass sie dann den gleichen Kenntnisstand hat wie ich.“²⁹⁹⁴

Die Zeugin *Lambrecht* hat sich in der Vernehmung ebenfalls zu dem Grund für ihre Unterrichtung durch *Thomas Oppermann* geäußert:

„[...] zum einen war ich natürlich jetzt als Erste Parlamentarische Geschäftsführerin mit ihm dafür verantwortlich, ein neues Fraktionstableau vorzuschlagen. Wir waren ja eine neue Fraktion. Gerade hat sich die Regierung gebildet. Ein Teil der alten Fraktion ist in die Regierung gegangen, und jetzt mussten wir loslegen, die Fraktionsgremien zu besetzen, und dafür musste ich natürlich für den Hintergrund dann auch wissen zu der Personalie Sebastian Edathy den Hintergrund. Aber darüber hinaus ist auch immer der 1. PGF natürlich zuständig, wenn es dann darum geht, falls es zu einem Immunitätsverfahren kommt, dass er da informiert ist. Das war der Hintergrund.“²⁹⁹⁵

Weitere Vereinbarungen oder Anweisungen über zu treffende Maßnahmen seien in dem Gespräch nach Darstellung der Zeugin *Lambrecht* nicht erfolgt. 2996

²⁹⁹¹ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 137.

²⁹⁹² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 172.

²⁹⁹³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 16.

²⁹⁹⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 68.

²⁹⁹⁵ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 98 f.

²⁹⁹⁶ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 99.

Laut Aussage der Zeugin *Lambrecht* sei an sie in der Folgezeit von niemandem, auch nicht von *Sebastian Edathy*, die Frage herangetragen worden, warum aus *Sebastian Edathy*²⁹⁹⁷ nichts werde.²⁹⁹⁸

Für die Unterrichtung weiterer Personen aus der Fraktion habe nach Aussage des Zeugen *Oppermann* keine Notwendigkeit bestanden:

„[...] Es war nicht notwendig, alle darüber zu informieren. Ich habe deshalb auch nur Frau *Lambrecht* informiert.“²⁹⁹⁹

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung erklärt, seinerzeit von der Unterrichtung der Abgeordneten *Lambrecht* keine Kenntnis gehabt zu haben. Die Einbeziehung der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin sei für ihn aber nachvollziehbar. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Das [Unterrichtung der Abgeordneten *Lambrecht*, Anm.] glaube ich, habe ich erst aus den Medien erfahren, will ich aber nicht kritisieren, weil Frau *Lambrecht* später in derselben Situation war wie *Thomas Oppermann* zum damaligen Zeitpunkt mir gegenüber, als dann Erste Parlamentarische Geschäftsführerin und genauso zuständig für die Personalfragen, wie es *Thomas Oppermann* vorher war. Deshalb habe ich Verständnis dafür, dass Frau *Lambrecht* einbezogen wurde.“³⁰⁰⁰

Der SPD-Parteivorsitzende *Sigmar Gabriel* sei über die Einbeziehung von *Christine Lambrecht* nach seiner Darlegung ebenfalls nicht in Kenntnis gesetzt worden. Auf die Frage, ob er es für richtig gehalten habe, dass die Information weitergegeben wurde, hat der Zeuge *Gabriel* geantwortet:

„Nein. Ich hätte mit Sicherheit, wenn mir das vorher jemand gesagt hätte, gesagt, mach es nicht. Aber ich wusste davon nichts.“³⁰⁰¹

XI. Gespräch zwischen Michael Hartmann und Christine Lambrecht über den Gesundheitszustand Edathys

Nach der Amtsübernahme von *Christine Lambrecht* als Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion tauschte sich *Michael Hartmann* mit ihr über den Gesundheitszustand *Sebastian Edathys* aus.

Der Zeuge *Hartmann* hat dazu ausgesagt:

„Ich habe mit *Christine Lambrecht*, nachdem sie Parlamentarische Geschäftsführerin geworden war, kommuniziert darüber. Ob direkt, ob telefonisch, ob über SMS, weiß ich nicht genau. Jedenfalls ging es auch da um den Gesundheitszustand und die Sorge um Herrn *Edathy*. Es war allgemeines Thema.“³⁰⁰²

Die Zeugin *Lambrecht* hat die Umstände, wie es zu dem Gespräch kam, beschrieben:

„[...] *Thomas Oppermann* hat mir [...] nach meiner Amtsübernahme [...] auch gesagt, dass er mit *Michael Hartmann* ein Gespräch über den Gesundheitszustand von *Edathy* hatte und dass *Michael Hartmann* sich um ihn kümmere. In dem Gespräch mit *Michael Hartmann* sei es ausschließlich um

²⁹⁹⁷ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 110.

²⁹⁹⁸ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 99.

²⁹⁹⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 66.

³⁰⁰⁰ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 135.

³⁰⁰¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 111.

³⁰⁰² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 102.

den Gesundheitszustand gegangen. Auch mir war zu diesem Zeitpunkt aufgefallen, dass Sebastian Edathy sich verändert hatte, sehr stark abgenommen hatte. Das und die Information von Thomas Oppermann, Michael Hartmann kümmere sich um Edathy, waren auch der Grund, warum ich dann in der Angelegenheit auf Michael Hartmann zugegangen bin. Es hat meiner Erinnerung nach ein Gespräch am Rande des Plenums oder der Fraktion stattgefunden. Thema war dabei ausschließlich Edathys gesundheitliche Verfassung. Ob ich direkt auf Michael Hartmann zugegangen bin oder das Gespräch vorher telefonisch oder per SMS angekündigt habe, daran kann ich mich nicht mehr erinnern. [...]“³⁰⁰³

Zum Inhalt und Verlauf des Gesprächs hat die Zeugin *Lambrecht* ausgeführt:

„Das war auch ein sehr kurzes Gespräch. Mir ging es darum, dass ich diese Information hatte, die aber sehr kurz von Thomas Oppermann kam: Der Hartmann, der macht sich da Sorgen, und der kümmert - - Ich habe ihn dann gebeten, sich darum zu kümmern. Und ich wollte mal aus erster Hand wissen, wie denn der Gesundheitszustand einzuschätzen ist, ob der länger ausfällt. Das ist ja für die Fraktion auch von Bedeutung gewesen. Deswegen habe ich Michael darauf angesprochen. Ich habe dann von ihm erzählt bekommen, dass er offensichtlich in einer schwierigen Situation ist gesundheitlich, dass er auch darüber nachdenkt, in eine längere Kur zu gehen, und sogar darüber nachdenkt, auf sein Mandat zu verzichten. Das habe ich dann zur Kenntnis genommen. Ich habe es auch noch nicht intensiviert, weil ich hatte ja mein Hintergrundwissen, wollte aber deswegen auch nicht noch weiter darüber jetzt sprechen, habe es zur Kenntnis genommen. Dann ging es aber auch wieder um andere Themen, bzw. es war auch kein langes Gespräch. Ich wollte für meinen Hintergrund nur wissen: Was kann da jetzt auch auf uns zukommen?“³⁰⁰⁴

Weiter hat die Zeugin erklärt:

„In dem Gespräch ging es nur um den Gesundheitszustand, die Einschätzung, was denn da mit Sebastian Edathy kommen wird. Darüber hinaus hat er mir gegenüber auch keine Andeutungen gemacht.“³⁰⁰⁵

Laut Aussage der Zeugin *Lambrecht* habe sie zu keinem Zeitpunkt mit *Michael Hartmann* über die Vorwürfe gegen *Sebastian Edathy* gesprochen. ³⁰⁰⁶ Auch habe sie weder den Eindruck noch Kenntnis darüber gehabt, dass *Michael Hartmann* über den Fall informiert gewesen sei.³⁰⁰⁷

Der Zeuge *Hartmann* hat dazu ausgesagt:

„Ich habe mit Christine Lambrecht, nachdem sie Parlamentarische Geschäftsführerin geworden war, kommuniziert darüber. Ob direkt, ob telefonisch, ob über SMS, weiß ich nicht genau. Jedenfalls ging es auch da um den Gesundheitszustand und die Sorge um Herrn Edathy. Es war allgemeines Thema.“³⁰⁰⁸

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Hartmann* erklärt, Frau *Lambrecht* habe ihn nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie irgendetwas über die *Causa Edathy* wisse.³⁰⁰⁹

³⁰⁰³ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 96.

³⁰⁰⁴ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 100.

³⁰⁰⁵ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 100.

³⁰⁰⁶ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 101.

³⁰⁰⁷ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 128.

³⁰⁰⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 102.

³⁰⁰⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 103.

XII. Gespräche und Geschehnisse am Rande der Wahl der Bundeskanzlerin am 17. Dezember 2013

1. Abwesenheit Edathys bei der SPD-Fraktionssitzung mit „Zählappell“

Am 17. Dezember 2013 fand vor der Wahl der Bundeskanzlerin eine Fraktionssitzung der SPD statt, in der festgestellt werden sollte, ob alle Abgeordneten der SPD-Bundestagsfraktion anwesend waren. *Sebastian Edathy* war zu dieser Sitzung nicht erschienen.

Der Zeuge *Oppermann* hat dazu ausgeführt:

„[...] Ebenfalls kurz vor Weihnachten, am 17.12.2013, fand die Wahl der Bundeskanzlerin statt. Als gerade neu gewählter Fraktionsvorsitzender war ich an diesem Tag voll und ganz darauf konzentriert, alle Abgeordneten an Bord zu haben und alle Stimmen zusammenzubekommen. Unmittelbar vor der eigentlichen Wahl der Kanzlerin im Plenum fand der übliche Zählappell in der Fraktion statt. Als die Namen einzeln aufgerufen wurden, fiel auf, dass neben anderen Sebastian Edathy fehlte.

Wie in solchen Fällen üblich, ist da mit Sicherheit die Frage gestellt worden, ob jemand weiß, was mit ihm ist. Jedenfalls hatte sich Michael Hartmann wohl zunächst vergeblich darum bemüht, Sebastian Edathy zu erreichen, und berichtete mir davon. Ich meine, das war entweder noch im Fraktionssaal oder auf dem Weg in den Plenarsaal [...].“³⁰¹⁰

Der Zeuge *Hartmann* hat die Situation wie folgt geschildert:

„[...] Am 17. Dezember bei der Wahl der Kanzlerin war Herr Edathy nicht beim Zählappell erschienen. Ich versuchte, ihn mehrfach vergeblich zu erreichen. Ich fürchtete ernsthaft um sein Leben. Ich hatte Angst, dass er sich etwas angetan hat an dem Morgen; denn ich erreichte ihn nicht. Ich redete mit Herrn Oppermann darüber. Er war auch dieses Mal wenig bereit, mir zuzuhören. Herr Edathy erschien dann verspätet und, ich meine, gerade noch rechtzeitig. Das hat mich erleichtert. Wir unterhielten uns, rauchten eine Zigarette gemeinsam. Sein Zustand war auch an diesem Morgen nicht gut. [...]“³⁰¹¹

Gemäß seiner Aussage habe der Zeuge *Staschen* mitbekommen, dass *Sebastian Edathy* beim „Zählappell“ nicht anwesend war. Er hat dazu erklärt:

„[...] das war ja ein Zählappell. Der ist so abgelaufen, dass Frau Lambrecht die Namensliste vorgelesen hat, und Herr Edathy hat sich nicht gemeldet; er war nicht da. Das hat dann zu allgemeinem Nachfragen geführt: Wo ist Herr Edathy? Wer kann sich darum kümmern? Weiß jemand was? - Das habe ich gemerkt.“³⁰¹²

Zur Frage, wer mit *Sebastian Edathy* in Kontakt treten sollte, hat der Zeuge *Staschen* ausgeführt:

„[...] Das ist dann irgendwie runterdelegiert. Es ist sozusagen in den Raum reingefragt worden: Wer kann sich darum kümmern? - Ich weiß nicht. Ich habe das jetzt nicht mitbekommen, wer sich darum gekümmert hat. Ich habe mitbekommen, dass er am Ende da war.“³⁰¹³

³⁰¹⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 172.

³⁰¹¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

³⁰¹² *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 17.

³⁰¹³ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 17.

Den Grund für seine Verspätung hat der Zeuge *Edathy* in seiner Vernehmung benannt:

„[...] Ich hatte an dem Morgen verschlafen, weil ich schlichtweg zu spät ins Bett gegangen bin und den Wecker überhört hatte, bekam eine SMS kurz - - um 9 Uhr. Die ist aber auch Bestandteil des SMS-Verkehrs zwischen mir und Herrn Hartmann, den ich Ihnen ausgehändigt habe. ‚Bist du da?‘, hieß es in dieser SMS. Also, Hartmann hatte registriert, ich bin nicht da. Das war auch relativ einfach, weil beim Verlesen der Namensliste bei meinem Namensaufruf ich halt nicht da war. [...]“³⁰¹⁴

Sebastian Edathy erschien nach Aussage des Zeugen *Oppermann* noch vor Beginn der Wahl der Bundeskanzlerin:

„[...] Schließlich bekam ich kurz vor Beginn der Wahl den Hinweis, dass Sebastian Edathy doch noch rechtzeitig erschienen sei, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Die SPD-Fraktion war damit nahezu vollzählig. [...]“³⁰¹⁵

2. Gespräch zwischen Hartmann und Edathy während der Stimmenauszählung

Gemäß der Aussagen von *Sebastian Edathy* und *Michael Hartmann* unterhielten sich beide und rauchten gemeinsam eine Zigarette.

Der Zeuge *Edathy* hat zu dem Gespräch ausgeführt:

„[...] Das war dann so, dass, als die Stimmen ausgezählt wurden - das dauert ja ein bisschen - - ich und Hartmann standen auf einem der Balkone im Reichstagsgebäude, und zwar auf der Plenarsaal-ebene da, wo das sogenannte Casino sich befindet. Da gibt es zwei Balkone, auf dem einen standen wir. Ich weiß noch, Richtung Bundeskanzleramt, also Richtung West. Mir sagte tatsächlich Herr Hartmann, es sei so gewesen: Beim Zählappell wäre mein Name aufgerufen worden. Ich wäre halt nicht da gewesen. Oppermann habe zu Hartmann geschaut, und nach der Fraktionssitzung beim Rausgehen habe Oppermann Hartmann angesprochen [...] mit dem Inhalt - Moment -: ‚Falls sich Sebastian umbringt, wie positionieren wir uns gegenüber den Medien?‘ oder: ‚Wie vermitteln wir das den Medien?‘

Ich war da etwas berührt, als ich das gehört habe, weil ich das so nicht erwartet hätte, und weiß noch - ich war ja dann da zur Wahl -, dass Herr Oppermann mir im Plenarsaal vermeintlich freundlich noch auf den Rücken geklopft hat, was ansonsten nicht unbedingt seine Art ist. Ich weiß jetzt nicht - - Hoffentlich war er erleichtert, dass ich noch lebe. [...]“³⁰¹⁶

Der Zeuge *Schuparis* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, was *Sebastian Edathy* ihm über dieses Gespräch berichtet habe:

„[...] Woran ich mich ganz genau erinnern kann, ist zum Beispiel die Aussage - weil die hat ihn wirklich enttäuscht, als es die Wahl der Bundeskanzlerin gab, als er da zu spät war - - als Herr Oppermann gesagt hätte: ‚Was machen wir denn im Fall, wenn er sich umbringen würde?‘ - Das zum Beispiel ist eine Aussage - - weil ich die ziemlich menschlich krass fand, deswegen ist mir die so sehr erinnerlich. Und das hat er von Hartmann gehabt. [...]“³⁰¹⁷

Zu weiteren möglichen Gesprächen am Rande der Wahl der Bundeskanzlerin hat der Zeuge *Schuparis* erklärt:

³⁰¹⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 26.

³⁰¹⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 172.

³⁰¹⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 26.

³⁰¹⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 47 f.

„Also, zu Herrn Gabriel und zu Herrn Steinmeier gab es überhaupt keinen Kontakt meines Erachtens, auch nicht, dass irgendwie Herr Hartmann mit denen gesprochen hätte. [...]“³⁰¹⁸

Der Zeuge *Hartmann* hat in seiner Vernehmung bestritten, dass *Thomas Oppermann* ihm gegenüber eine solche Aussage getätigt habe. Er selbst habe gegenüber *Sebastian Edathy* ebenfalls niemals Derartiges berichtet.³⁰¹⁹

Auch der Zeuge *Oppermann* hat erklärt, eine solche von *Sebastian Edathy* behauptete Äußerung niemals abgegeben zu haben. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgesagt:

„Insbesondere habe ich nicht diesen mir in den Mund gelegten Satz geäußert: Was machen wir, was sagen wir gegenüber der Presse, wenn Sebastian Edathy Suizid begeht? - Das ist eine Formulierung, die abwegig und absurd ist. Ich habe auch mit Michael Hartmann nie darüber gesprochen, wie ich mich gegenüber der Presse positioniere, und schon gar nicht in so einem Fall. Und das war auch überhaupt kein Thema. Der Edathy tauchte ja dann auch noch auf, ja. Dass aber, sagen wir mal, er nicht da war, war eine weitere Bestätigung: Mit dem ist was nicht in Ordnung.“³⁰²⁰

Zum Gespräch mit *Michael Hartmann* auf dem Weg in den Plenarsaal hat der Zeuge *Oppermann* ausgeführt:

„[...] An den genauen Wortwechsel habe ich keine konkrete Erinnerung. Aber ich kann mit Sicherheit ausschließen, dass ich mir dabei Gedanken gemacht oder Gedanken geäußert hätte, wie man sich bei einem möglichen Suizid von Edathy gegenüber den Medien positioniere. Die Behauptung von Sebastian Edathy, ich hätte mich sinngemäß so gegenüber Michael Hartmann geäußert, ist völlig absurd. Diese Unterstellung hat erkennbar keinen anderen Zweck, als mich persönlich zu diskreditieren. [...]“³⁰²¹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Oppermann* die Gesprächssituation mit *Michael Hartmann* wiedergegeben:

„Er [Michael Hartmann, Anm.] hat mir gesagt, dass er ihn [Sebastian Edathy, Anm.] zunächst nicht erreicht hat. Das war ein Gespräch irgendwie auf dem Weg. [...] Da waren auch andere nach meiner Erinnerung in der Umgebung; vielleicht war es auch im Fahrstuhl auf dem Weg ins Plenum. Dass er sich Sorgen gemacht hat, ist möglich; aber ich erinnere mich nicht an irgendwelche, sagen wir mal, konkreten Einzelheiten, die er mir zu seinem Gesundheitszustand berichtet hätte. Ich hatte in dem Moment auch andere Sachen im Kopf, muss ich ehrlich sagen. Ich war auf dieses Gespräch mit Michael Hartmann nicht konzentriert.“³⁰²²

XIII. Amtsübergabegespräch zwischen Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière und Dr. Hans-Peter Friedrich am 17. Dezember 2013

Im Rahmen der Übernahme des Amtes als Bundesminister des Innern führten *Dr. Hans-Peter Friedrich* und *Dr. Thomas de Maizière* am 17. Dezember 2013 ein Gespräch. Nach Aussage des Zeugen *Dr. Thomas de Maizière* sei dabei nicht über die gegen Sebastian Edathy erhobenen Vorwürfe gesprochen worden:

³⁰¹⁸ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 49.

³⁰¹⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 100.

³⁰²⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 74.

³⁰²¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 172.

³⁰²² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 179.

„Ich bin Ende Dezember oder kurz vor Weihnachten zum zweiten Mal Bundesminister des Innern geworden. Selbstverständlich habe ich ein Übergabegespräch - so nennt man das wohl - mit Herrn Friedrich gehabt; da spielte das Thema keine Rolle. [...]“³⁰²³

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass über diesen Sachverhalt nicht gesprochen worden sei:

„Der Sachverhalt Edathy war für mich spätestens am 18. völlig aus dem Blickfeld verschwunden. Und als Oppermann mir sagte, der Edathy war doch noch bei einer der Unterarbeitsgruppen dabei - - Ich habe das nicht zur Kenntnis genommen. Also, daran können Sie sehen: Für mich waren der Sachverhalt und meine Verpflichtung, den SPD-Vorsitzenden zu informieren, an dieser Stelle beendet. Ich hatte da keine weitere Befassung mit dem Thema.“³⁰²⁴

XIV. Gespräche und Aktivitäten Sebastian Edathys und seines Umfeldes bis Ende Dezember 2013

1. Gespräch nach Angaben Sebastian Edathys zwischen ihm und Michael Hartmann im Dezember 2013

In seiner Vernehmung hat *Sebastian Edathy* ein weiteres Gespräch erwähnt, das er mit *Michael Hartmann* geführt habe. Seiner Erinnerung nach habe dieses zu einem nicht mehr genauer zu benennenden Zeitpunkt im Dezember 2013 stattgefunden³⁰²⁵.

- a) Darstellung des Gesprächs aus Sicht Sebastian Edathys, wonach der BKA-Präsident Ziercke der Informant Hartmanns sei

Der Zeuge *Edathy* hat das Gespräch wie folgt geschildert:

Michael Hartmann habe ihm seinerzeit eröffnet, dass der Präsident des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* die Informationsquelle *Hartmanns* sei. Der Zeuge *Edathy* hat dazu ausgesagt:

„[...] Bei einem dieser Gespräche - meiner Erinnerung nach im Dezember - eröffnete mir Herr Hartmann von sich aus - - Es kann auch sein, dass ich mal gefragt habe; jetzt nicht unwahrscheinlich: Sag mal, wo kommt das denn jetzt eigentlich konkret her, was du das weißt? - Jedenfalls im Dezember bei einem Gespräch sagte mir Michael Hartmann, seine Informationsquelle sei der damalige BKA-Präsident *Jörg Ziercke* persönlich. Sie hätten erstmals gesprochen Mitte Oktober 2013 am Rande einer sicherheitspolitischen Tagung. Er konnte sich nicht mehr genau erinnern, wo die war. Ich habe mir das auch nicht gemerkt, habe aber dann später mal aus Interesse im Internet geguckt. Das muss Mitte Oktober in Münster gewesen sein. Da gab es eine Tagung zu polizeipolitischen Fragen, und Hartmann, wie gesagt, sagte, am Rande einer Tagung im Oktober hätte ihn *Ziercke* angesprochen, habe sehr besorgt gewirkt und habe gesagt, das hätte ihn sehr bestürzt, dass ich da mit dieser Thematik, möglicherweise Kinder- und Jugendpornografie oder Posing, in Verbindung stehen könnte. [...]“³⁰²⁶

Zur Gesprächssituation hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

³⁰²³ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 11.

³⁰²⁴ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

³⁰²⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 13 f.

³⁰²⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 12 f.

„[...] Ich weiß, es war im Dezember. Es war mit Sicherheit nicht am Telefon; das kann ich ausschließen. Wenn es nicht am Telefon war, es war nicht bei dem Treffen im Restaurant, es war nicht bei dem Treffen bei mir in der Wohnung: Das muss hier sehr wahrscheinlich in einer Sitzungswoche gewesen sein. Er war unter anderem einmal bei mir in meinem damaligen Büro im Paul-Löbe-Haus. Es kann da gewesen sein. Da will ich mich jetzt aber nicht festlegen. Ich glaube nicht, dass wir das irgendwo auf dem Flur besprochen haben. [...]“³⁰²⁷

Laut eigener Aussage sei *Sebastian Edathy* überrascht gewesen, dass der BKA-Präsident *Ziercke* der Informant gewesen sein solle. Der Zeuge *Edathy* hat diesbezüglich erklärt:

„[...] Ich war darüber ziemlich erstaunt. *Ziercke* war im Untersuchungsausschuss NSU, der von mir geleitet worden war, Zeuge, und er hat in dieser Eigenschaft damals, als er als Zeuge im Ausschuss war, nicht einen besonders glücklichen Eindruck gemacht. [...] Ich war nicht der Einzige, aber ich war sicherlich in der Sitzung jemand, der - ich finde, berechtigterweise - harte Fragen an ihn gerichtet hat, aber eben auch harte Fragen. Und dass er nicht wirklich zufrieden sein konnte mit seinem Auftritt, das war mir schon klar und auch noch gut erinnerlich. Deswegen war das für mich eine zunächst überraschende Information, dass ausgerechnet Herr *Ziercke* derjenige sei, der die Informationsquelle für das war, was mir *Michael Hartmann* gesagt hat. Aber ob er es wirklich war, kann ich Ihnen nicht sagen, weil ich mit Herrn *Ziercke* nicht gesprochen habe. [...]“³⁰²⁸

Zweifel am Wahrheitsgehalt der Informationen habe *Edathy* nicht gehabt. Er hat in seiner Vernehmung ausgesagt:

„[...] Ich kenne *Michael Hartmann*, seitdem er dem Bundestag angehört. [...] er war ja sehr lange und sehr intensiv in der Innenpolitik, und ich wusste auch, er hat hervorragende Verbindungen im Bereich der Sicherheitsbehörden. Außerdem war er Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Ich hatte insofern bereits Mitte November, als er mich in Leipzig informiert hat, er hätte aus dem Bereich BKA erfahren - das war klar; er ist da nicht von *Oppermann* wohl und nicht von *Steinmeier* informiert worden - -

Ich hatte keinen Zweifel, an dem aus meiner Sicht verlässlichen Gehalt der mir von ihm übermittelten Information zu zweifeln. Und als er mir im Dezember sagte, es sei der BKA-Präsident persönlich gewesen, hatte ich erst recht keinen Zweifel mehr. [...] Das kann man ja nachvollziehen. Es stimmt halt eben. Auch den Ermittlungsakten konnte ich entnehmen, dass genau die Zeitpunkte, die Zeiträume auch übereinstimmten, wann die Akte jeweils wo war. Das hat sich gedeckt mit den Informationen, die ich von Herrn *Hartmann* hatte. Ich war mir zwar sicher: Okay, nicht jeder im Bereich der Sicherheitsbehörden hat die Möglichkeit, auf solche Informationen zuzugreifen oder diese sich gar zu verschaffen; da ist der Kreis nicht so groß. [...]“³⁰²⁹

Auf die Frage, ob *Michael Hartmann* bezüglich der Quelle möglicherweise die Unwahrheit gesagt haben könnte, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„Ich wüsste nicht, was Herr *Hartmann* für einen Grund gehabt haben sollte, eine Behauptung aufzustellen an der Stelle, die unzutreffend ist. Er hätte das ja auch offenlassen können, so wie er es die ersten Wochen offengelassen hat.

Ich habe erst im Dezember von ihm gehört, es soll sich um *Ziercke* handeln, der ihm das zugetragen hat, was die Entwicklung der Angelegenheit betrifft. Das hat er mir ja noch nicht Mitte November mitgeteilt. Wenn es nicht *Ziercke* war - er hätte überhaupt keine Motivation gehabt, eine Person mir gegenüber zu nennen. Das war für mich auch gar nicht erforderlich, zu wissen, dass es sich um *Ziercke*

³⁰²⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 36.

³⁰²⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 37.

³⁰²⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 36 f.

handelt. Es war für mich insofern hilfreich, es zu wissen, weil das für mich ein Beleg dafür war, wenn er mich da wahrheitsgemäß unterrichtet hat, dass Ziercke sein Informant ist, dass die Qualität der Information schon als sehr belastbar zu bewerten ist. [...]“³⁰³⁰

Dass BKA-Präsident *Ziercke* die Quelle *Michael Hartmanns* sei, habe *Edathy* laut eigener Aussage seinem Büroleiter *Schuparis* „nachträglich im Dezember mitgeteilt“.³⁰³¹ *Sebastian Edathy* hat des Weiteren erklärt, diese Information neben *Maik Schuparis* auch an andere Personen weitergegeben zu haben:

„[...] Ich habe mit drei, also neben meinem Anwalt, Personen aus meinem unmittelbaren Umfeld im November/Dezember darüber gesprochen, was der Sachverhalt ist, dass Hartmann mein Informant war und dass Hartmann mir gesagt hat, das, was Hartmann wisse, habe er von Ziercke.“³⁰³²

b) Darstellung des Zeugen Michael Hartmann

Der Zeuge *Michael Hartmann* hat in seiner Vernehmung betont, er habe keine Informationen des damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* gehabt:

„[...] Ich hatte keine Informationen über laufende oder drohende Ermittlungen von dem damaligen BKA-Präsidenten. Ich hatte ebenfalls keine Informationen darüber von Herrn Oppermann, Herrn Steinmeier oder Herrn Gabriel. [...]“³⁰³³

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Ich verstehe nicht, warum Herr Edathy seit Samstag eine andere Version als zuvor berichtet. Alles in allem stelle ich für mich fest, dass ich Herrn Edathy nichts verraten habe, weil ich ihm nichts verraten konnte. Ich versuchte ihn zu stützen aus menschlicher Fürsorge. Das ist alles. [...]“³⁰³⁴

Gefragt, ob er möglicherweise zumindest den Eindruck erweckt haben könnte, über *Ziercke* Zugang zu Informationen zu haben, hat er gesagt:

„Ich wusste nichts, und ich habe nichts gesagt.“³⁰³⁵

Dazu befragt, woher *Sebastian Edathy* die Informationen bezüglich gemeinsamer Termine von ihm und dem BKA-Präsidenten *Ziercke*, wie zum Beispiel die Tagung in Münster, gehabt habe, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen, was die Konferenz anbelangt. Dass ich mit Herrn Ziercke wie mit Herrn Schindler, BND-Präsident, wie mit Herrn Maaßen, wie mit dem Präsidenten des BSI häufig Termine hatte als innenpolitischer Sprecher, das ist weder besonders noch gar exotisch. Ich denke, jeder, der Innenpolitik macht und gar Sprecher ist, wird solche Termine regelmäßig pflegen. Das konnte Herr Edathy wissen. Ob diese Veranstaltung damals, wo angeblich Herr Ziercke mir alles verraten hat, ob die irgendwo medienbekannt ist, ob er andere Quellen hat? - Das wäre eine Einladung zur Spekulation. Ich weiß es nicht.“³⁰³⁶

³⁰³⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 104.

³⁰³¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 147.

³⁰³² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 147.

³⁰³³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 75.

³⁰³⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 80.

³⁰³⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 98.

³⁰³⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 88.

c) Aussagen des ehemaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes Jörg Ziercke

Der ehemalige Präsident des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* hat erklärt, sich gelegentlich mit *Michael Hartmann* getroffen zu haben, jedoch niemals mit ihm über den Fall *Sebastian Edathy* gesprochen zu haben:

„[...] Mit Herrn Hartmann telefonierte ich gelegentlich und traf mich in den letzten Jahren circa einmal im Jahr auch zu einem Abendessen im Umkreis von Mainz. Immer ging es darum, kriminal- und rechtspolitische Themen zu erörtern. Für mich waren es interessante Rückmeldungen zur Arbeit des BKA, zur Sicherheitsarchitektur und zu kriminalpolitischen Entwicklungen durch einen angesehenen Innenpolitiker. Ich kann nicht ausschließen, dass wir im Zusammenhang mit Diskussionen über organisierte Kriminalität auch über die Bekämpfung der internationalen Kinderpornografie und die Rechtslage in Deutschland gesprochen haben. Niemals aber hat Herr Hartmann bei unseren Kontakten die rote Linie überschritten, die eine Verletzung meiner Amtspflichten bedeutet hätte. Nie haben wir in dieser Zeit über den Fall Edathy gesprochen. [...]“³⁰³⁷

An anderer Stelle hat der Zeuge *Ziercke* ausgesagt:

„Also, die Grenze ist ganz klar der konkrete Fall, das konkrete Ermittlungsverfahren. Das ist absolut tabu. Das machen wir nie. Das darf auch keiner. Jeder weiß, dass da die rote Linie ist, die man nicht überschreiten darf. [...]“³⁰³⁸

Ebenfalls keine Gespräche hätten zwischen dem BKA-Präsidenten *Ziercke* und *Michael Hartmann* über *Zierckes* Telefonat mit *Thomas Oppermann* oder über den Sachverhalt *Beamter „X“* stattgefunden.³⁰³⁹

Des Weiteren habe *Ziercke* nach eigener Aussage auch mit keiner anderen Person außerhalb des Bundeskriminalamtes oder des Bundesministeriums des Innern vor Februar 2014 über die *Causa Edathy* gesprochen.³⁰⁴⁰

d) Aussagen von Edathys ehemaligen Büroleitern Schuparis und Nocht

Der damalige Büroleiter *Maik Schuparis* hat in seiner Vernehmung auf die Frage, ob *Sebastian Edathy* nach dem 25. November 2013 ihm gegenüber erwähnt habe, dass ihm *Michael Hartmann* neue Informationen geliefert habe, geantwortet:

„[...] Es fiel ab und zu der Name Hartmann, ja, und im Laufe dieser Zeit zwischen Ende November und Anfang Dezember und bis Weihnachten hin ist auch irgendwann der Name *Ziercke* gefallen. [...]“³⁰⁴¹

Weiter hat er gesagt:

„[...] Nicht jede neue Information wurde mit dem Namen *Michael Hartmann* in Verbindung gesetzt. Zum Teil hat er dann gesagt: Hier liegt bei der Staatsanwaltschaft nichts vor. Und dann habe ich das eher auf den Anwalt gemünzt, aber auch nicht weiter großartig nachgefragt, woher er denn scheinbar so sehr präzise oder - was heißt präzise? - woher er diese Information denn hätte. [...]“³⁰⁴²

³⁰³⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 7 f.

³⁰³⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 72.

³⁰³⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 80.

³⁰⁴⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 18.

³⁰⁴¹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 47.

³⁰⁴² *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 47.

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] er [Edathy, Anm.] hat damit einfach nur unterstreichen wollen, dass die Information - - oder, besser gesagt, dass das BKA diese Liste hat, definitiv hat. Das hat er damit bekräftigt, dass selbst der BKA-Präsident Ziercke das wissen würde und mit Hartmann darüber gesprochen hätte.“³⁰⁴³

Nach Aussage des Zeugen *Nocht* habe *Sebastian Edathy* den Namen „*Ziercke*“ in keinem weiteren Gespräch nach dem 25. November 2013 erwähnt.³⁰⁴⁴

Auf die Frage, ob ihm nachvollziehbar erscheine, dass man jemanden aus staatspolitischer Verantwortung informiert, um zu verhindern, dass ein potentieller Straftäter in wichtige Regierungsämter kommt, hat der Zeuge *Nocht* geantwortet:

„Na ja, aber das hat Ziercke ja getan.“³⁰⁴⁵

Zuvor hatte der Zeuge *Nocht* auf die Frage, ob er es für unwahrscheinlich hielte, dass Herr *Ziercke* so handeln würde, bekundet:

„[...] Warum sollte denn Ziercke Hartmann gewarnt haben? Die Behauptung erscheint mir nicht logisch. Ich habe keine Kenntnis darüber, ob sie stimmt. Aber logisch erscheint sie mir nicht. Da wurde ja in der Presse spekuliert: Na ja, das sind ja beides Genossen. - Aus meiner Kenntnis von Ziercke ist das nicht - -“³⁰⁴⁶

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge *Nocht* auch zu der Aussage geäußert, *Jörg Ziercke* sei der Informant *Michael Hartmanns* gewesen:

„[...] Ich habe 2008 bei Edathy angefangen. Da war er Vorsitzender des Innenausschusses. Seitdem immer mal wieder und vor allem dann während der Zeit des NSU-Untersuchungsausschusses habe ich auch mehrfach Herrn Ziercke beobachten dürfen, auch in seinen Aussagen.

Und die Tatsache oder die behauptete Tatsache von Sebastian Edathy in der Eindeutigkeit, wie er das vor der Bundespressekonferenz und hier im Ausschuss getan hat, dass der Informant für Herrn Hartmann seiner Kenntnis nach Herr Ziercke gewesen ist, das passt nicht mit meinem Eindruck von Herrn Ziercke überein. Das ist etwas, das will mir nicht so richtig klar werden, was für einen Grund er hätte. Selbst wenn er einen Grund gehabt hätte, glaube ich, hätte er es trotzdem nicht gemacht. [...] Das ist rein subjektiv. Ich habe keine Erkenntnisse darüber, -“³⁰⁴⁷

2. Weitergabe von Informationen an Rechtsanwalt Noll

- a) Mitteilung am 17. Dezember 2013, dass BKA-Präsident Ziercke der Informant sei

Am 17. Dezember 2013 suchte *Sebastian Edathy* seinen Rechtsbeistand Rechtsanwalt *Noll* in dessen Büro auf.

³⁰⁴³ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 48.

³⁰⁴⁴ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 22.

³⁰⁴⁵ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 33.

³⁰⁴⁶ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 33.

³⁰⁴⁷ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 30.

Dort habe er Rechtsanwalt *Noll* mitgeteilt, dass *Michael Hartmann* seine Informationen vom Präsidenten des Bundeskriminalamtes *Jörg Ziercke* habe. An das Gespräch hat sich der Zeuge *Noll* wie folgt erinnert:

„[...] Vor Ende Dezember war Herr Edathy dann aber noch einmal in meinem Büro. Ich habe in meinem Kalender nachgesehen: Es war am 17.12. [...] Das war ein Gespräch, in dem Herr Edathy mir mitteilte, dass er jetzt auch wisse, wer der Informant von Herrn Hartmann sei. Es handle sich um Herrn Ziercke. Sie können sich vorstellen, dass ich relativ überrascht war. Auch Herr Edathy war überrascht. Herr Edathy hatte nach meiner Meinung, so nach meinem Eindruck überhaupt nicht damit gerechnet, dass es sich um Herrn Ziercke handeln könnte. Er verwies auf das, was er auch hier gesagt hat, nämlich dass er mit Herrn Ziercke im NSU-Ausschuss aneinandergeraten sei, und sagte weiter, dass er, also Ziercke, ihm, Edathy, das offenbar nicht nachtragen würde. Das war seine Einschätzung. Er erwähnte auch, dass Herr Ziercke mal irgendwann in seinem Wahlkreis aufgetreten sei, und hatte die Vermutung, dass Herr Ziercke offenbar - wie soll ich das formulieren? - ihm vielleicht nicht ganz ablehnend gegenüberstehen würde, was Herr Ziercke wahrscheinlich anders formulieren würde oder - ja - Medienberichten zufolge anders formuliert hat. [...]“³⁰⁴⁸

Anlass, an der Richtigkeit dieser Information zu zweifeln, habe Rechtsanwalt *Noll* nach seiner Aussage nicht gehabt:

„Ich hatte nie Anlass, daran zu zweifeln, dass das stimmen würde. Es gab ja - auch wenn ich im Nachhinein darüber nachdenke - überhaupt keinen Anlass für Herrn Hartmann, nun zu spezifizieren oder zu konkretisieren, wer diese Quelle im BKA ist. Warum hätte er das tun sollen? Die Informationen, die ich vorhin schon kurz erwähnt habe, dass offenbar auch ein BKA-Mitarbeiter auf dieser Liste stand, ist natürlich etwas, was man vielleicht am ehesten im BKA wissen konnte. Was damit weiter passiert ist, mit diesem BKA-Mitarbeiter, wussten wir dann natürlich überhaupt nicht. Darum kann ich Ihnen nicht sagen, wer da eventuell noch Mitwisser gewesen sein könnte von dieser Information, ob die auch außerhalb des BKA vorlag zum Beispiel.“³⁰⁴⁹

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Edathy* bestätigt, im Dezember 2013 Rechtsanwalt *Noll* mitgeteilt zu haben, dass der Präsident des Bundeskriminalamtes *Ziercke* laut Aussage von *Michael Hartmann* dessen Informationsquelle sei.³⁰⁵⁰

- b) Mitteilung im Dezember 2013, dass sich auf der kanadischen Liste der Name eines BKA-Mitarbeiters befinde

Der Zeuge *Noll* hat weiter ausgesagt, er habe von seinem Mandanten *Edathy* auch die Information erhalten, dass sich auch der Name eines Mitarbeiters des Bundeskriminalamtes auf der Liste befinde, die dem Bundeskriminalamt aus Kanada übermittelt wurde. In seiner Vernehmung hat er dazu erklärt:

„[...] Herr Edathy erwähnte auch - ich meine, das wäre im Dezember gewesen, kann das aber nicht mehr genau zuordnen; es kann im selben Gespräch gewesen sein, in dem er mir sagte, Herr Ziercke sei Quelle von Herrn Hartmann -, dass wohl auch ein BKA-Mitarbeiter auf einer Liste des BKA stünde, die da aus Kanada gekommen sei. [...]“³⁰⁵¹

Ein Name des Beamten sei nach Aussage des Zeugen *Noll* in dem Gespräch nicht gefallen:

³⁰⁴⁸ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 10.

³⁰⁴⁹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 23 f.

³⁰⁵⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 85.

³⁰⁵¹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 10.

„Also, nach meiner Erinnerung war das nicht konkretisiert. Jedenfalls hat Herr Edathy mir da nichts dazu gesagt. Ein Name ist da meiner Erinnerung nicht gefallen, oder eine Position erinnere ich jetzt nicht. [...]“³⁰⁵²

Ob er die Information in dem Gespräch am 17. Dezember 2013 erhalten habe, daran hatte der Zeuge *Noll* keine konkrete Erinnerung. Zum möglichen Zeitpunkt des Gesprächs hat er ausgesagt:

„Das war nicht in dem ersten Gespräch, definitiv nicht. Das war vermutlich irgendwann im Dezember - ich hatte das vorhin schon ausgeführt -, vermutlich Dezember. Ich will nicht ausschließen, es könnte Januar gewesen sein. Ich hätte gedacht, es könnte eventuell in dem Gespräch gewesen sein, wo es auch hieß, Herr Ziercke sei der Informant von Herrn Hartmann. Das wäre der 17.12. voraussichtlich gewesen. Ich kann es zeitlich beim besten Willen nicht zuordnen, wann diese Information kam. [...]“³⁰⁵³

An anderer Stelle hat der Zeuge *Noll* ergänzt:

„[...] Also, es war ja klar, Herr Hartmann ist derjenige, der ihm etwas sagt, und Herr Hartmann bezieht seine Informationen von irgendwem. Ich erinnere mich, um anzuknüpfen an die Frage, die vorhin gestellt worden ist, dass im Zusammenhang mit dem LKA da nichts rübergekommen ist. In dem Zusammenhang war es nicht. Also, für mich war klar, das muss dieselbe Quelle sein wie immer. Ich kann Ihnen jetzt aber nicht zuordnen, ob ich zu dem Zeitpunkt schon wusste, dass Herr Ziercke die Quelle von Herrn Hartmann ist, oder es noch nicht wusste und nur wusste, BKA oder Spitze des BKA; kann ich Ihnen nicht sagen.“³⁰⁵⁴

3. Treffen mit Michael Hartmann im Restaurant „Volver“ am 18. Dezember 2013

a) Darstellung Sebastian Edathys, dass die Abgeordnete Lambrecht ebenfalls informiert sei

Der Zeuge *Edathy* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, er habe sich am 18. Dezember 2013 mit dem Abgeordneten *Hartmann* in Berlin-Mitte in einem Restaurant getroffen. Bei dieser Gelegenheit habe *Michael Hartmann* ihn darüber unterrichtet, dass auch die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Christine Lambrecht* über den Sachverhalt unterrichtet sei. Wörtlich hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

„[...] Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann

- berichtete mir am 18.12.2013

- also am Tag nach der Kanzlerwahl -

in einem spanischen Restaurant in Berlin-Mitte,

- das ist hier um die Ecke in der Luisenstraße und heißt ‚Volver‘; da hatten wir uns verabredet -

dass ihm die neue 1. Parlamentarische Geschäftsführerin, Christine Lambrecht,

- die war gerade gewählt worden von der Fraktion als Nachfolgerin von Oppermann, der ja Fraktionsvorsitzender wurde -

³⁰⁵² *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 24.

³⁰⁵³ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 30.

³⁰⁵⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 32.

eine SMS geschickt habe. Der Inhalt sei gewesen, sie habe von dem Sachverhalt Kenntnis.

Meiner Erinnerung muss sie sinngemäß geschrieben haben: Ui, ui, ui, das mit Sebastian ist ja ein dickes Ding. - So habe ich das Gespräch mit Michael Hartmann in Erinnerung. Jedenfalls habe ich dem Gespräch mit Hartmann also entnommen, dass jetzt mittlerweile nicht nur Oppermann Bescheid weiß, Sigmar Gabriel Bescheid weiß, Frank-Walter Steinmeier Bescheid weiß, sondern auch Christine Lambrecht Bescheid wusste und auch wusste, dass Hartmann Bescheid wusste. Ich war nicht erfreut darüber [...]“³⁰⁵⁵

Weiter hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Ich habe Hartmann so verstanden, dass sozusagen im Zuge der Amtsübergabe von Oppermann an Lambrecht er Lambrecht informiert hat. So habe ich Hartmann verstanden.“³⁰⁵⁶

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* zur Kommunikation *Michael Hartmanns* mit *Christine Lambrecht* ausgesagt:

„[...] Hartmann [sagte], er hätte von Lambrecht einen Anruf oder eine SMS bekommen. Ich glaube - - Also, eines von beiden definitiv. Das war die Aussage von Hartmann, dass die da jetzt Bescheid wüsste, was meine Causa anbelangt, und wohl auch wusste - das kann sie aber nur von Oppermann gewusst haben -, dass Hartmann das auch weiß. Sie hatte sich wohl bei ihm gemeldet. Ui, ui, ui, das wäre wohl - - das wäre ja eine schwierige Geschichte. [...]“³⁰⁵⁷

b) Aussage der Zeugin Lambrecht zur vorgetragene SMS

Auf den Wortlaut der vom Zeugen *Edathy* genannten SMS angesprochen, hat die Zeugin *Lambrecht* geantwortet:

„Ich erinnere mich an diese SMS nicht; ich habe sie auch nicht vorliegen. Es ist an sich auch nicht meine Wortwahl in einer SMS. Ich kann es aber auch nicht ausschließen, dass ich ihn vielleicht anders avisiert habe, den Michael Hartmann, dass ich ihn sprechen möchte und dass ich informiert bin über die Tatsache, dass er sich um Edathy aus gesundheitlichen Gründen kümmert. Dass sich ein Kollege so große Sorgen um einen anderen Kollegen macht, das fand ich schon eine besondere Situation. Deswegen kann ich es gar nicht ausschließen [...].“

Die Zeugin hat aber auf Nachfrage ausgeschlossen, zu irgendeinem Zeitpunkt mit *Michael Hartmann*, also bis zu den Durchsuchungen, über den Sachverhalt, der ihr bekannt war, dass *Sebastian Edathy* auf einer Kinderporografie-Anbieterliste stand, gesprochen zu haben. 3058

c) Darstellung Michael Hartmanns, Edathy habe eine längere Krankschreibung erwogen

Nach Darstellung des Zeugen *Hartmann* habe *Sebastian Edathy* ihm an diesem Abend eröffnet, dass er erwäge, sich krank zu melden:

„[...] Bei einem verunglückten Abendessen im Dezember in Berlin Mitte war er außerstande, etwas zu essen, und trank lediglich. Im Laufe des Abends eröffnete mir Herr Edathy, sich möglicherweise im Bundestag für längere Zeit krankzumelden, eventuell eine Kur beginnen zu wollen oder sogar aus

³⁰⁵⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 26 f.

³⁰⁵⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 141 f.

³⁰⁵⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 141.

³⁰⁵⁸ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 100 f.

dem Bundestag ausscheiden zu wollen. Es ging ihm erkennbar sehr schlecht. Ich fand durchaus, dass er eine Kur machen sollte. [...]“³⁰⁵⁹

d) Darstellung Edathys

Zur Frage der möglichen Durchführung einer Kur hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Ich habe gelesen, Herr Hartmann habe unter anderem ausgeführt, ich hätte die Überlegung gehabt, eine Kur anzutreten. Das war eine Überlegung von Herrn Hartmann, allerdings nicht wegen meiner gesundheitlichen Befindlichkeit, sondern Herr Hartmann hatte die Anregung gemacht: Wenn du das Mandat niederlegst, dann mach eine dreimonatige Kur. Dann hast du einen guten Grund, dich gegenüber den Medien nicht äußern zu müssen.

Das war der Hintergrund, und über meine Gesundheit haben wir nie gesprochen. Das spielte überhaupt keine Rolle. Das war nie das Thema. Das Thema der Gespräche zwischen Herrn Hartmann - - war nach dem SPD-Parteitag im November 2013 in Leipzig ausschließlich das, was möglicherweise behördlicherseits gegen mich veranlasst werden könnte. [...]“³⁰⁶⁰

4. Telefonat zwischen Rechtsanwalt Noll und Oberstaatsanwalt Klinge am 20. Dezember 2013

Am 20. Dezember 2013 führte Rechtsanwalt *Noll* mit Oberstaatsanwalt *Klinge* von der Staatsanwaltschaft Hannover ein Telefonat. Aus dem Gespräch habe Rechtsanwalt *Noll* nach eigener Aussage geschlossen, dass Oberstaatsanwalt *Klinge* der Sachbearbeiter einer *Sebastian Edathy* betreffenden Akte sei. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Noll* dazu ausgeführt:

„[...] Ich habe dann im Nachgang zu diesem Gespräch [mit Sebastian Edathy am 17.12., Anm.] noch im Dezember erneut versucht, ein Gespräch mit Herrn Klinge zu führen, also dem Leiter der Abteilung der Staatsanwaltschaft Hannover, der auch später der Sachbearbeiter geworden ist. Das war ein relativ kurzes Gespräch, das wir dann hatten, am 20.12.2013. In diesem Gespräch räumte er erstmals indirekt ein, der Sachbearbeiter zu sein und die Akte vorliegen zu haben. Er sagte - es war ja kurz vor Weihnachten -, jetzt werde erst mal nichts passieren. Er werde jetzt erst mal zwei oder drei Wochen in Urlaub sein. Die Akte liege in seinem Zimmer. Es würde jetzt eben erst mal nichts passieren. Er sei ja der Abteilungsleiter. Er sei auch für den Buchstaben E sachlich zuständig. Für mich war damit klar: Ja, das ist der richtige Sachbearbeiter; denn sonst würden diese Aussagen ja überhaupt keinen Sinn ergeben. Er könnte mir ja sonst nicht zusagen, dass nichts passieren wird. [...]“³⁰⁶¹

Der Zeuge *Klinge* hat die Situation in seiner Vernehmung wie folgt wiedergegeben:

„[...] Nachdem er [Rechtsanwalt Noll, Anm.] immer wieder nachhakte und sagte: ‚Ist denn nun ein Verfahren?‘, und ich sagte: ‚Nein‘, da sagte er: ‚Ja, und können Sie mich denn anrufen, wenn was kommt?‘, und ich sagte: ‚Ich glaube, wenn was käme, würde ich Sie auch nicht anrufen können, weil dann müssten wir ja erst mal ganz andere Sachen entscheiden.‘ ‚Ja, was denn so in der Folgezeit?‘ Und da kann es durchaus sein, dass ich gesagt habe: ‚Jetzt fahre ich erst mal in Urlaub. - Ich habe ihm gesagt: ‚Ich bin der Dezernent für den Buchstaben E‘, so unter dem Motto: Machen Sie sich keine Gedanken. Wir haben bei uns die Regelung: Es wird nicht groß vertreten bei uns. Wenn ein Verfahren einginge, dann wäre das mein Buchstabe, und dann würde das ohnehin liegen bleiben, bis ich aus dem Urlaub wieder da bin. - Also, so rum: nicht bestätigt: ‚Jawohl, da ist was‘, sondern ihn beruhigt und gesagt: ‚Also, erst mal passiert da nichts; denn wenn ein Verfahren einginge, bin ich dafür zuständig,

³⁰⁵⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

³⁰⁶⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 85.

³⁰⁶¹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 10.

und wer anders fasst das Ding nicht an. [...] ‚Machen Sie sich keine Sorgen‘, habe ich sicherlich nicht gesagt, aber so unter dem Motto.³⁰⁶²

5. Krankschreibung Sebastian Edathys am 20. Dezember 2013

Gemäß seiner Aussage habe sich *Sebastian Edathy* am 20. Dezember 2013 von seinem Hausarzt im Kreis Nienburg bis Ende Februar 2014 krankschreiben lassen.³⁰⁶³ Der Zeuge *Edathy* hat dazu erläutert:

„[...] Ich bin nach der letzten Sitzungswoche vor der Weihnachtspause am 20. Dezember von hier mit dem Auto in den Wahlkreis gereist und bin direkt zu meinem Hausarzt in den Kreis Nienburg gefahren, habe dem gesagt: [...] Du, ich bin irgendwie ausgebrannt. - Ehrlich gesagt, war das ja nicht mal gelogen. Ich hatte ja nicht nur Wahlkampf hinter mir, sondern noch bis in den September hinein die Arbeit im NSU-Untersuchungsausschuss. Das hat er mir sofort auch geglaubt. Es war natürlich nicht die Tatsache, dass ich ausgebrannt war, die mich veranlasst hat, mich krankschreiben zu lassen, sondern die Tatsache, dass ich eine Begründung haben wollte, mich erst mal zurückzuziehen und abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln. [...]“³⁰⁶⁴

Zu seiner Motivation hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Der Grund für die Krankschreibung war, dass ich ein Argument haben wollte in Berlin, um nicht ständig in irgendwelchen Gremiensitzung mich aufzuhalten. Der letzte Tag, wo ich im Bundestag war, war der, wo unsere Staatssekretäre benannt worden sind, die Ministerbesetzung, und der engere Fraktionsvorstand gewählt worden ist. Ich war bei der Wahl zum Beispiel der Fraktionsvizes gar nicht mehr da - da war ich in der Wohnung -, weil ich mir das nicht antun wollte, unter anderem mutmaßlich ständig gefragt zu werden: Was ist eigentlich mit dir? Warum wirst du nichts? - Für mich war ja klar: Es ist noch offen, ob da jetzt wirklich gegen mich vorgegangen wird oder nicht. Aber es war auch klar: Die Karriereplanung kann von mir eingestellt werden. Um dann nicht ständig mit der Frage konfrontiert zu werden: ‚Was ist eigentlich los?‘“³⁰⁶⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* seine Aktivitäten zu dieser Zeit beschrieben:

„[...] Ich war aber halt trotzdem - nicht im Bundestag natürlich - auch im Januar teilweise in Berlin, bin dann teilweise abends, nachts ins Büro gegangen, um dann schon mal zu gucken für den Fall meiner Mandatsniederlegung: Was für Sachen können eigentlich schon mal jetzt weggeworfen werden? Was habe ich an persönlichen Habseligkeiten? Ich habe das schon mal so vorsortiert ein bisschen. [...]“³⁰⁶⁶

6. Weitere Gespräche Sebastian Edathys

a) Gespräch mit Jens Jenssen am 23. Dezember 2013

Am 23. Dezember 2013 wurde der Zeuge *Jenssen* nach eigener Aussage von *Sebastian Edathy* darüber informiert, dass dieser auf einer Liste des Bundeskriminalamtes stünde. Der Zeuge *Jenssen* hat vor dem Untersuchungsausschuss sein persönliches Verhältnis zu *Sebastian Edathy* dargestellt.

³⁰⁶² Klinge, Protokoll-Nr. 40, S. 26 f.

³⁰⁶³ Edathy, Protokoll-Nr. 21, S. 119.

³⁰⁶⁴ Edathy, Protokoll-Nr. 19, S. 30.

³⁰⁶⁵ Edathy, Protokoll-Nr. 21, S. 120.

³⁰⁶⁶ Edathy, Protokoll-Nr. 19, S. 30.

Über das Gespräch zwischen ihm und *Edathy* hat der Zeuge *Jenssen* ausgeführt:

„[...] ich denke, dass am 23. der Tag war, wo [...] er [Sebastian Edathy, Anm.] mir [...] eröffnet hat, [...] dass er auf der Liste stünde von diesem kanadischen Internetversandhandel, dass Steinmeier und Oppermann und Gabriel - - Aber das weiß ich nicht mehr ganz genau, die Namen; es war ja nicht wichtig, weil es war entscheidend, dass es aus dem politischen Raum Leute wussten und damit das Ende der politischen Karriere klar war. Und er hat gehofft damals, [...] weil es sich auf Dinge bezog, die nicht strafbar waren, die harmlos wären, wie er sagte, dass es zu keiner Ermittlung kommt und dass er die Chance hat, bis zum Ende der Legislatur oder auf jeden Fall eine gewisse Zeit noch im Bundestag zu bleiben, um sich etwas Neues aufzubauen, um einen neuen Schritt zu gehen. [...]“³⁰⁶⁷

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„Er war sich nicht sicher, ob das zu einem Verfahren kommt oder nicht. Er hatte große Sorge, dass das so sein kann, und er hat aber gehofft, weil er sich unschuldig glaubte, dass es nicht zu einem Verfahren kommt, wenn es mit rechten Dingen zugeht, und dass, wenn der Anwalt signalisiert, dass Gesprächsbereitschaft besteht, das dazu führen kann, dass das eben besser läuft.“³⁰⁶⁸

Zur Rolle *Michael Hartmanns* hat der Zeuge *Jenssen* erläutert:

„Ich weiß es nicht mehr genau, was er [...] über die Hilfe durch Michael Hartmann gesagt hat, ob er gesagt hat: ‚Er hat mir die Information gegeben‘, oder ob er sagte: ‚Er hilft mir.‘ Was er aber sicher nicht gesagt hat, weil ich das nie so gesehen habe: Er gibt mir dauerhaft Informationen. - Das hat er nie - - Ich war immer der Überzeugung, dass der Anwalt Nachforschungen macht und dass das das Ergebnis ist.“³⁰⁶⁹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Jenssen* erklärt:

„Er hat in dem Gespräch gesagt, dass er sehr froh ist, dass der Michael sich um ihn kümmert, dass er ihm hilft. Was die Informationen genau angeht, das weiß ich nicht mehr, ob er das gesagt hat. [...] Aber was [...] weitere Informationen angeht, hat Sebastian manchmal geschrieben: ‚Ich warte auf Infos‘, oder so etwas, und das war immer mir erschließend, dass das die Aktivität seines Anwalts war.“³⁰⁷⁰

„[...] mir war immer klar, dass der Anwalt derjenige ist, der nachfragt, wo eine Akte sich befindet, wie das Verfahren weitergeht. Einen anderen Eindruck hat er mir nie versucht zu vermitteln, und der ist mir nicht erinnerlich, sondern ich bin ausgegangen davon, dass er einen Anwalt eingeschaltet hat und dass der sich darum bemüht, zu schauen, wie dieses Verfahren verläuft.“³⁰⁷¹

Ob in einem der Gespräche der Name *Jörg Ziercke* von *Sebastian Edathy* oder *Michael Hartmann* genannt wurde, daran hat der Zeuge *Jenssen* laut eigener Aussage keine Erinnerung gehabt.³⁰⁷²

Der Zeuge *Edathy* hat im Rahmen seiner Vernehmung sein persönliches Verhältnis zum Zeugen *Jenssen* dargestellt. Zu dem Gespräch mit dem Zeugen *Jenssen* hat *Edathy* ausgeführt:

„Ich habe ihn um Weihnachten herum besucht [...] und habe dort mit ihm im Zeitraum 22./23./24. Dezember gesprochen – an einem Tag sind wir zusammen spazieren gegangen – und habe ihn ebenfalls informiert, dass mich Michael Hartmann in Leipzig in Kenntnis gesetzt hat, dass da strafrechtlich

³⁰⁶⁷ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 77.

³⁰⁶⁸ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 86.

³⁰⁶⁹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 86.

³⁰⁷⁰ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 83 f.

³⁰⁷¹ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 84.

³⁰⁷² *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 87.

etwas auf mich zukommen könnte – nicht müsste -, und dass er mir kurz zuvor, im Dezember, mitgeteilt habe, dass Ziercke sein Informant gewesen sei.“³⁰⁷³

Auf die Nachfrage hat der Zeuge *Edathy* erklärt, das Gespräch habe „Dezember 2013“ stattgefunden.

- b) Begegnung mit der Abgeordneten Christine Lambrecht auf der Fraktionsebene des Reichstagsgebäudes am 31. Dezember 2013

Zum Jahreswechsel 2013/2014 kam es zu einer Begegnung zwischen der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD *Christine Lambrecht* und *Sebastian Edathy* auf der Fraktionsebene des Reichstagsgebäudes.

Die Situation hat die Zeugin *Lambrecht* in ihrer Vernehmung geschildert:

„[...] Nach meiner Wahl zur Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin erinnere ich mich überhaupt nur an einen Kontakt, also direkten Kontakt, zu Sebastian Edathy, und das war der Jahreswechsel 2013/2014. Ich traf ihn auf der Fraktionsebene des Reichstagsgebäudes am Neujahrsmorgen, und wir führten, umgeben von vielen Menschen, ein kurzes, belangloses Gespräch und haben uns wechselseitig Neujahrsgrüße abgegeben. [...]“³⁰⁷⁴

Der Zeuge *Edathy* hat sich wie folgt erinnert:

„Es war dann nur so, dass ich Frau Lambrecht getroffen habe im Rahmen einer halböffentlichen Begegnung. Das war Silvester 2013 oben im Reichstagsgebäude auf der Fraktionsebene. [...] Da habe ich Frau Lambrecht getroffen, habe ihr ein gutes neues Jahr gewünscht. Da standen wir an einem der - - Da sind so thekenähnliche Aufbauten auf der Fraktionsebene, und da habe ich persönlich - - Also, wir haben natürlich nicht über mich gesprochen. Aber ich habe versucht, ihr Verhalten mir gegenüber daraufhin einzuordnen, ob das, was mir Hartmann gesagt hat, plausibel ist. Sie hat sich aber nichts anmerken lassen, wenn sie denn was gewusst hat. Das war also 13 Tage später.“³⁰⁷⁵

Auf Nachfrage hat die Zeugin *Lambrecht* erklärt, *Sebastian Edathy* weder direkt noch indirekt zu verstehen gegeben zu haben, dass sie seit Dezember 2013 von der *Causa Edathy* Kenntnis hatte.³⁰⁷⁶

- c) Gespräch mit Frau Bärbel Tewes-Heiseke

Bei einem Besuch bei Frau *Tewes-Heiseke* kurz nach Weihnachten 2013 kam *Sebastian Edathy* auch auf die gegen ihn bestehenden Vorwürfe zu sprechen. Die Zeugin *Tewes-Heiseke* hat über das Gespräch ausgesagt:

„Da hat er gesagt: ‚Jawohl, ich stehe auf dieser Liste‘, und dann hat er mir ganz ausführlich erklärt - und nicht nur ein Mal, sondern auch öfter -, wie er darauf gekommen ist, dass er das alles genau geprüft hat und dass er der Meinung sei - - Er hat auch gesagt, wie viele Leute davon in Deutschland und woanders betroffen sind. Das hat er alles ganz genau erklärt, wie das zustande gekommen ist und dass er aber sich nicht schuldig fühlt. Also, er habe das bestellt, jawohl. [...] ‚Das muss das Gericht klären‘, sagt er. ‚Das ist jetzt nicht pornografisches Material.‘ Und dann hat er immer versucht, mir zu erklären,

³⁰⁷³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21 (VERTRAULICH-herabgestuft), S. 8.

³⁰⁷⁴ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 96.

³⁰⁷⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 141.

³⁰⁷⁶ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 96.

wer was dazu gesagt hat von den Wissenschaftlern oder Psychologen oder sonst was, was ich alles ja aus der Presse auch wusste.“³⁰⁷⁷

Namen von Personen, von denen er seine Informationen erhielt, habe *Sebastian Edathy* nicht genannt. 3078 Auf konkrete Nachfrage hat die Zeugin erklärt, dass weder der Name *Michael Hartmann*³⁰⁷⁹ noch der Name *Jörg Ziercke*³⁰⁸⁰ gefallen sei.

XV. Weitere Entwicklung und Geschehnisse bis zum 27. Januar 2014

1. Gespräche nach Angaben Sebastian Edathys mit Michael Hartmann

- a) Angebliches Gespräch mit Michael Hartmann Ende Dezember 2013/Anfang Januar 2014 über den Gang der Ermittlungsakte zur Staatsanwaltschaft Hannover

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Edathy* ein weiteres Gespräch erwähnt, dass dieser Ende Dezember oder Anfang Januar 2014 mit *Michael Hartmann* geführt habe. Über den Gesprächsinhalt hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

„[...] Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann ...

- teilte mir im Dezember 2013 oder Januar 2014 mit, dass meine Akte von der Generalstaatsanwaltschaft Celle

- da war sie mittlerweile, von Gießen kommend, gelandet -

zur Staatsanwaltschaft in Hannover gegangen sei. Er wusste zudem,

- ohne dass ich mit ihm davor darüber gesprochen hatte; [...]

dass mein Rechtsanwalt bei Behörden angefragt hatte, ob gegen mich ermittelt wird. [...]“³⁰⁸¹

In seiner Vernehmung ist *Sebastian Edathy* seine Darstellung in der Bundespressekonferenz vorgehalten worden. Dort hatte er gesagt:

„Mindestens einmal die Woche bekam ich halt einen Hinweis. Wie wird das gerade in Hessen bei der Zentralstaatsanwaltschaft eingeschätzt? Wie sieht das die Generalstaatsanwaltschaft in Celle? Wie sieht das die Staatsanwaltschaft in Hannover? Was sagt das BKA aufgrund der eigenen Prüfung dieser kanadischen Filme?“

Weiter ist er auf seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hingewiesen worden, die da lautete:

³⁰⁷⁷ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 63.

³⁰⁷⁸ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 66.

³⁰⁷⁹ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 66.

³⁰⁸⁰ *Tewes-Heiseke*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 71.

³⁰⁸¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 28.

„Auch den Ermittlungsakten konnte ich entnehmen, dass genau die Zeitpunkte, die Zeiträume auch übereinstimmten, wann die Akte jeweils wo war. Das hat sich gedeckt mit den Informationen, die ich von Herrn Hartmann hatte.“

Auf Nachfrage, ob es sich also um eine kontinuierliche Information, eine Art „Liveberichterstattung“ gehandelt habe, hat er geantwortet:

„Liveberichterstattung‘ kann man nicht sagen. Er hat mich halt sporadisch informiert.“³⁰⁸²

Diese Informationen habe *Sebastian Edathy* zum Anlass genommen, seinen Anwalt zu bitten, bei den Behörden nachzufragen, ob gegen seinen Mandanten etwas vorliege:

„[...] Ich bin also auch informiert gewesen, wann die in Celle war, und ich bin dann auch informiert gewesen, wann die Akte in Hannover war. Das war dann auch der Anlass für mich unter anderem, um da auch Gewissheit zu haben - ist da jetzt was, kommt da wirklich was? -, meinen Anwalt zu bitten, da entsprechend mal nachzufragen bei den zuständigen Behörden im Bereich staatsanwaltschaftlicher Institutionen, ob etwas dort vorliegt, was mit meinem Namen verbunden ist. [...]“³⁰⁸³

Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen habe *Edathy* nach seinen Angaben nicht gehabt:

„[...] Ich hatte keinen Zweifel über die Aussagen, über die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Herrn Hartmann, und dass die Informationen gut gewesen sein müssen, das ist so. Das kann man ja nachvollziehen. Es stimmt halt eben. Auch den Ermittlungsakten konnte ich entnehmen, dass genau die Zeitpunkte, die Zeiträume auch übereinstimmten, wann die Akte jeweils wo war. Das hat sich gedeckt mit den Informationen, die ich von Herrn Hartmann hatte. [...]“³⁰⁸⁴

Laut Aussage des Zeugen *Ziercke* habe dieser bereits ausweislich der Führungsinformation Nr. 5 vom 28. Oktober 2013 Ende Oktober 2013 gewusst, dass die Akte *Sebastian Edathy* über die Generalstaatsanwaltschaft Celle an die Staatsanwaltschaft nach Hannover übergeben würde.³⁰⁸⁵ Er hat dies damit begründet, dass

„[...] Celle das mit Sicherheit nicht selbst bearbeitet hätte. Das macht immer die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft.“³⁰⁸⁶

Zum weiteren Verfahren hat der Zeuge *Ziercke* ausgeführt:

„[...] ich war eigentlich davon ausgegangen, dass dieser Prüfprozess Generalstaatsanwaltschaft relativ kurz nur sein würde, maximal vielleicht zehn Tage, und dass dann die ganze Sache auch weiterlaufen müsste.“³⁰⁸⁷

Auf den Vorhalt, dass die Akte bereits am 5. November 2013 bei der Staatsanwaltschaft Hannover eingegangen ist, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„[...] Dass er [Hartmann, Anm.] mich hier nicht tagesaktuell unterrichtet hat, das habe ich Ihnen ja mitgeteilt. Aber für das Einschalten meines Anwaltes war ja für mich im Wesentlichen relevant: ‚Wie

³⁰⁸² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 95.

³⁰⁸³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 13.

³⁰⁸⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 37.

³⁰⁸⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 20.

³⁰⁸⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 20 f.

³⁰⁸⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 21.

ist die Bewertung der zuständigen Stellen?‘, und nicht so sehr die Frage: An welchem Datum liegt was wo vor?³⁰⁸⁸

Weiter hat er ausgeführt:

„- es kann durchaus sein, dass sich das nicht immer eins zu eins gedeckt hat. Aber ich habe ja meinen Anwalt nicht ohne Grund auf den Weg geschickt, da mal in Niedersachsen nachzufragen. Und ich war halt - - Ich war informiert [...]“³⁰⁸⁹

Laut Aussage des Zeugen *Edathy* sei er von *Michael Hartmann* über die Ermittlungen regelmäßig auf dem Laufenden gehalten worden:

„[...] wir haben mindestens einmal in der Woche diesbezüglich Kontakt gehabt, und er hat mich unterrichtet, was nach seiner Kenntnis gerade der aktuelle Stand der Dinge sei. [...]“³⁰⁹⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„[...] Er [*Hartmann*, Anm.] hat mich halt sporadisch informiert.“³⁰⁹¹

Auf die Frage, ob *Sebastian Edathy* im Zusammenhang mit dem aktuellen Verfahrensstand ihm gegenüber erwähnt habe, dass ihn *Michael Hartmann* auf dem Laufenden halte, hat der Zeuge *Nocht* geantwortet:

„Er hat mal erwähnt, dass von *Hartmann* in der Sache nichts groß Neues gekommen sei, ja.“³⁰⁹²

Diese Äußerung sei ihm gegenüber „zwischen dem 25. November und dem 7. Februar“ getätigt worden.³⁰⁹³

Der Zeuge *Hartmann* hat sich in seiner Vernehmung nicht detailliert erinnern können, ob *Sebastian Edathy* ihm von den Aktivitäten seines Rechtsanwaltes berichtet habe. Ihm sei eher die Richtung der Aussage Erinnerung gewesen, die gelautet habe:

„[...] Der [*Rechtsanwalt*, Anm.] hat sich erkundigt. Da ist nichts.“³⁰⁹⁴

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Hartmann* bestätigt, dass er im Zeitraum Dezember 2013 bis Januar 2014 keine Information darüber gehabt habe, dass die Ermittlungen von der Generalstaatsanwaltschaft Celle an die Staatsanwaltschaft Hannover abgegeben wurden und dass er diese Information auch nicht an *Sebastian Edathy* habe weitergeben können.³⁰⁹⁵

Zu seinen mit *Sebastian Edathy* geführten Gesprächen hat der Zeuge *Hartmann* generell erklärt:

„[...] Ich versuchte, ihm zu helfen, ihn aufzumuntern und ihn mittels beruhigenden Zuredens zu stabilisieren. Die Causa *Edathy*, wenn ich das einmal so nennen darf, stand weiterhin nicht im Mittelpunkt meines Alltags. [...] Seinen Bitten um Unterstützung und Beratung kam ich so gut wie möglich nach - das hätte ich auch für jede andere Kollegin oder jeden anderen Kollegen getan -, soweit es den

³⁰⁸⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 96.

³⁰⁸⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 97.

³⁰⁹⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 13.

³⁰⁹¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 95.

³⁰⁹² *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 19.

³⁰⁹³ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 28.

³⁰⁹⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 105.

³⁰⁹⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 105.

Bezug des nicht strafrechtbewehrten Bildmaterials aus Kanada betrifft, mit allgemein gehaltenen Aussagen, mit Schein- oder Halbwissen, gelegentlich unter Rückgriff auf meine allgemeine Kenntnis über Verfahrensabläufe aus meiner Fachexpertise als Innenpolitiker, nie aber mit echtem Wissen; denn dieses hatte ich nicht. Das alles diene seiner Beruhigung und Stabilisierung. [...]“³⁰⁹⁶

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] ich hatte gelegentlich bzw. ab dann auch das Gefühl: Na ja, der wollte dich jetzt - nehmen Sie das bitte nicht im Wortsinne - zu so was wie seinem Agenten machen, um da etwas herauszubekommen; denn anscheinend war ja doch mehr dran, zumindest der Vorwurfslage nach, als er bisher erzählt hat. Ich hätte nur über mein Wissen und nicht das anderer Personen berichten können.“³⁰⁹⁷

- b) Angebliches Gespräch mit Michael Hartmann Anfang Januar 2014, dass BKA-Präsident Ziercke Hartmann auf dem Laufenden halte

Der Zeuge *Edathy* hat in seiner Vernehmung angegeben, Januar 2014 ein weiteres Gespräch mit *Michael Hartmann* geführt zu haben, in dem ihm berichtet worden sei, dass Hartmann vom BKA-Präsidenten *Ziercke* fortlaufend über die Ermittlungen unterrichtet werde.

- aa) Darstellung Sebastian Edathys

Wörtlich hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

„Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann ...

- sagte mir im Januar 2014, Ziercke hielt ihn [...]

persönlich über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden. Er habe Hartmann mehrfach [...]

von sich aus diesbezüglich angesprochen. [...]“³⁰⁹⁸

Der Zeuge *Edathy* hat weiter ausgeführt:

„[...] Hartmann fragte mich, was ich denke, warum BKA-Präsident Jörg Ziercke ihn [...]

über mich auf dem Laufenden halte und sagte: [...]

Ziercke habe trotz

- seiner und meiner -

unserer harten Auseinandersetzung im NSU-Untersuchungsausschuss nichts gegen mich. [...]

Hartmann gehe davon aus, dass Ziercke wolle, dass ich im Bild sei.

³⁰⁹⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 78.

³⁰⁹⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 87.

³⁰⁹⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 27.

Er hatte mir sehr deutlich gesagt: Ich frage mich irgendwie, habe mich lange gefragt: Warum erzählt mir das Ziercke alles in regelmäßigen Abständen? Ich kann mir das nur so erklären: Eigentlich scheint er zu wollen, dass das weitergegeben wird an dich. [...]

Die SPD

- so Ziercke -

habe durch den Fall Jörg Tauss schon einmal Schaden genommen. [...]“³⁰⁹⁹

Nach Darstellung des Zeugen *Edathy* habe *Michael Hartmann* ihm offenbart, dass ihn BKA-Präsident *Ziercke* bei Zusammenkünften mehrfach auf den Sachverhalt *Edathy* angesprochen und ihn über Entwicklungen informiert habe:

„[...] Also, konkret hat mir Hartmann gesagt - - Bei dem Zeitraum gab es auch einen Wechsel - wann genau das war, weiß ich nicht; [...] im Bereich der Verabschiedung des langjährigen Bundesdatenschutzbeauftragten. Da waren Ziercke und Hartmann wohl beide anwesend. Es gab die Amtseinführung des neuen und alten Innenministers sozusagen, also nicht in der letzten Wahlperiode, zum Ende hin, also de Maizière. Da waren sie wohl auch beide. Und unter anderem bei solchen Gelegenheiten hätten - so Hartmann - Ziercke und er über meinen Fall gesprochen. Hartmann selber sagte mir ja: Hör mal, kannst du dir eigentlich vorstellen, warum mir das Ziercke alles erzählt? – [...] Hartmann selber unterstrich halt - das hat ihn selber verwundert offenkundig -, dass er bei solchen Zusammenkünften, als es um mich ging, gar nicht auf Ziercke zukommen musste, um das anzusprechen, sondern in der Regel Ziercke von sich aus Hartmann angesprochen hat, um ihm mitzuteilen, was Wissensstand Ziercke sei. Bei einer der Gelegenheiten soll Ziercke meiner Erinnerung nach zu Hartmann vor einem solchen Gespräch über mich gesagt haben: Wir müssen noch mal kurz über unser Sorgenkind sprechen.“³¹⁰⁰

Zu einem nicht mehr nachvollziehbaren Zeitpunkt habe *Ziercke* nach Aussage *Edathys* zudem *Hartmann* mitgeteilt, dass er im Bundeskriminalamt absolute Verschwiegenheit vereinbart habe:

„Das eine, was ich noch nachtragen will, was mir gerade einfällt, ist, dass es einen Zeitpunkt gab, wo mir Hartmann sagte, Ziercke habe ihm, also Hartmann, mitgeteilt, er habe im BKA absolute Verschwiegenheit vereinbart. Er hätte seine Mitarbeiter und alle, die davon Kenntnis hatten, dazu verdonnert, da nichts nach draußen zu tragen.

Ich habe jetzt nicht in Erinnerung, ob bei dem Telefonat - - Das war ein Telefonat. Das war offenkundig auch Hartmann zeitlich dringend, mir das mitzuteilen: Hannover will aktiv werden. Ich habe jetzt nicht konkret in Erinnerung, ob er bei diesem Telefonat gesagt hat: Das hat mir gerade Ziercke erzählt. [...]“³¹⁰¹

Zur Motivation *Zierckes*, *Hartmann* zu informieren, hat der Zeuge *Edathy* geschildert, was *Michael Hartmann* ihm gesagt habe:

„[...] *Ziercke*, Anm.] habe sehr besorgt gewirkt und habe gesagt, das hätte ihn sehr bestürzt, dass ich da mit dieser Thematik, möglicherweise Kinder- und Jugendpornografie oder Posing, in Verbindung stehen könnte. Es hat sich ja später herausgestellt nach Expertise des Bundeskriminalamtes, dass die Filme, die mir zugerechnet werden, die ich da also gekauft habe, nicht nach deutschem Recht strafrechtlich relevant sind, auch nicht in der Grauzone sind, sondern als legal eingestuft worden sind. Aber

³⁰⁹⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 27 f.

³¹⁰⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 41.

³¹⁰¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 113.

damals war das noch nicht klar, und Ziercke sei besorgt gewesen. Er mache sich da auch gerade als SPD-Mitglied Sorge, weil es schon zu dieser Thematik den Fall Jörg Taus gegeben habe. Er fände das eigentlich unerträglich, den Gedanken, dass die SPD jetzt erneut mit einem ihrer Abgeordneten mit diesem Thema in Verbindung gebracht werden könnte. [...]“³¹⁰²

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Hartmanns Interpretation war, Ziercke wollte Schaden von der SPD abwenden [...]“³¹⁰³

Auf eine mutmaßliche Motivation *Zierckes*, er habe die Informationen über *Michael Hartmann* schnell *Sebastian Edathy* zukommen lassen wollen, angesprochen, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„[...] Die, Anm.] Interpretation, dass Ziercke bereits im Oktober wollte, dass da irgendwas an mich weitergegeben wird, [ist, Anm.] nicht zwingend. Es kann auch einfach sein, dass aufgrund eines guten persönlichen Verhältnisses zwischen Ziercke und Hartmann Ziercke einfach einen Vertrauten haben wollte, mit dem er sein Wissen teilen kann zum damaligen Zeitpunkt.“³¹⁰⁴

bb) Einlassung des Zeugen Ziercke zu seiner angeblichen Motivation

Der Zeuge *Ziercke* hat betont, mit *Michael Hartmann* niemals über den Fall *Edathy* gesprochen zu haben.³¹⁰⁵

Auf seine angebliche Motivation, einen Schaden von der SPD abzuwenden, angesprochen, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

„[...] ich [bin, Anm.] [...] nicht der typische Parteigenosse [...]. Ich habe mich noch nie um ein Parteiamt beworben. Ich war noch nie auf einem Parteitag der SPD oder auf lokalen oder regionalen Parteiveranstaltungen der SPD in der Rolle eines Parteimitglieds - noch nie. Warum unterstellt Herr Edathy mir diese Sorge um die SPD? [...] Ich frage mich: Worin sollte der Schutz der SPD eigentlich nach der Information des Ministers durch mich bestehen? Das Verfahren gegen Edathy war doch im BKA angelaufen. Die Staatsanwaltschaft hat die Entscheidungshoheit und nicht das BKA. Wer sollte das stoppen können? Die Tatsache, dass ein Spitzenpolitiker der SPD Bilder nackter kleiner Jungen aus Osteuropa gekauft hatte, ist doch der für eine Partei größtmögliche öffentliche Imageschaden. Wie sollte ich eine mögliche Veröffentlichung der Vorwürfe verhindern können? Die öffentliche Debatte über legale oder nicht legale Produkte hat doch gezeigt, dass es im Kern darum gar nicht geht. Was hätte es denn noch geben können zum angeblichen Schutz der SPD? Es war doch gar nichts mehr zu verhindern. Es konnte doch nicht darum gehen, ob Herr Edathy eventuell bestraft wird oder nicht. Das war für ihn natürlich von überragender Bedeutung, würde aber am Imageverlust der Partei nichts entscheidend ändern können. [...]“³¹⁰⁶

Die Existenz eines persönlichen Grundes, *Sebastian Edathy* Informationen über den Fall zukommen zu lassen, hat der Zeuge *Ziercke* ebenfalls verneint:

„[...] Irrational ist auch, dass ausgerechnet Herr Edathy meint, ich hätte ihn schützen wollen. Das würde bedeuten, dass ich wegen eines mir unsympathischen Menschen mein Amt und meine persön-

³¹⁰² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 13.

³¹⁰³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 42.

³¹⁰⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 43.

³¹⁰⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 35.

³¹⁰⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 10.

liche Zukunft aufs Spiel gesetzt hätte. Dass gerade ich jemanden schützen sollte, der durch sein möglicherweise kriminelles Verhalten zum Leid vergewaltigter und misshandelter Kinder indirekt beigetragen haben könnte, ein Präsident, der seine eigene Behörde hintergeht - auch das ist absurd. [...]“³¹⁰⁷

„[...] Er war mir als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses NSU in sehr schlechter Erinnerung. Aus dem Wortprotokoll meiner Anhörung wird deutlich, dass ich bereits in der ersten Minute nach meinem Eingangsstatement das Gefühl von Herrn Edathy vermittelt bekam, dass er mir gar nicht zuhören wollte. Arroganz, Interesselosigkeit an der Perspektive des anderen und Überheblichkeit, das war mein Empfinden in dieser Minute, was ich auch die gesamte Vernehmungszeit über nicht loswurde und was mich emotional steuerte - nicht gerade positiv, wie ich es selbst empfand. Hinzu kam, dass mich Herr Edathy vor den Medien nach der Anhörung charakterlich abqualifizierte. [...]“³¹⁰⁸

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] Warum sollte ich das Vertrauen meines Ministers aufs Spiel setzen, der sogar meine Amtszeit verlängert hatte? Ich hätte mich möglicherweise noch an demselben Tag aus dem Amt verabschieden können. Dass ich dieses Risiko eingegangen sein könnte, ist ebenfalls absurd. [...]“³¹⁰⁹

„[...] welchen Sinn sollte [...] eine Unterrichtung von Herrn Edathy machen? Damit Herr Edathy Beweismittel vernichten kann? Zum Zeitpunkt seines angeblich ersten Kontaktgesprächs auf dem Parteitag Mitte November mit Herrn Hartmann war Herr Edathy doch bereits durch die kanadische Veröffentlichung vorgewarnt. [...]“

Zu diesem Zeitpunkt konnte möglicherweise nur Edathy wissen, dass von seinem Bundestagsserver - ich zitiere das hier aus einer Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Hannover - in der Zeit vom 01.11.2013 bis 10.11.2013 an sechs Tagen kinderpornografische Bild- und Videodateien aus dem Internet heruntergeladen worden sind. So der Vorwurf der Staatsanwaltschaft Hannover in der Presseerklärung vom 17.07.2014. Das ist auch der Kern der Anklage vor dem Landgericht in Verden.

Ferner vermute ich, dass der Grund für die Nachfrage des Anwalts nicht die legalen Bilder waren. Da glaubte sich Edathy immer auf der sicheren Seite. Es ging meines Erachtens bereits zu diesem Zeitpunkt vorrangig um die Frage, ob weitergehende Untersuchungen das Bildmaterial vom 1. bis zum 10. November hätten betreffen können; denn davon ging ja die eigentliche strafrechtliche Gefahr für Edathy aus. [...]“³¹¹⁰

Auch den Begriff „unser Sorgenkind“ habe *Ziercke* im Zusammenhang mit der Person *Sebastian Edathys* nicht benutzt. Der Zeuge *Ziercke* hat dazu erklärt:

„Nein, überhaupt nicht. Ich habe ja mit Herrn Hartmann darüber überhaupt nicht gesprochen, und wenn ich den Begriff ‚unser Sorgenkind‘ in den Mund nehmen sollte, also dann müsste ich mir einiges abbeißen - das muss ich mal wirklich sagen -, was ich erlebt habe mit Herrn Edathy [...]“³¹¹¹

³¹⁰⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 10.

³¹⁰⁸ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 8.

³¹⁰⁹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 10.

³¹¹⁰ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 10 f.

³¹¹¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 35.

2. Teilnahme Edathys am Neujahrsempfang der Lokalzeitung „Die Harke“ am 8. Januar 2014

Am 8. Januar 2014 nahm *Sebastian Edathy* am Neujahrsempfang der Nienburger Tageszeitung *Die Harke* teil. Nach seiner Aussage habe er versucht, anhand der Reaktionen des ebenfalls anwesenden Leitenden Polizeidirektors *Frank Kreykenbohm* zu erschließen, ob dieser über die gegen *Edathy* erhobenen Vorwürfe im Bilde war. Der Zeuge *Edathy* hat dazu erklärt:

„[...] Und zwar gab es im Januar 2014 einen Neujahrsempfang. Das war einer der letzten offiziellen Termine, die ich wahrgenommen habe. Das war ein Jahresempfang der Lokalzeitung [...] *Die Harke* [...]. Das war am 8. Januar. Da stand ich unter anderem neben dem Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, habe ihm ein gutes neues Jahr gewünscht - Herr Kreykenbohm war das - und habe versucht, seinem Reagieren auf mich und unserem Gespräch, was einfach gute Wünsche beinhaltet hat - wir haben also nicht über irgendwelche inhaltlichen Geschichten gesprochen -, zu entnehmen, ob ich den Eindruck haben könnte, dass er etwas wusste. Das hat er aber, wie ich jetzt heute weiß, einfach sehr geschickt überspielt. Mir ist da nichts aufgefallen. Aber ich habe nicht nachgefragt, und ich habe es auch nicht thematisiert.“³¹¹²

3. Übersendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Edathys an die SPD-Bundestagsfraktion

a) Eingang des Schreibens am 8. Januar 2014

Am 8. Januar 2014 erreichte die SPD-Bundestagsfraktion ein an die Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Petra Ernstberger* gerichtetes Schreiben³¹¹³ *Sebastian Edathys* mit einer vorläufigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Die Zeugin *Lambrecht* hat in ihrer Vernehmung ausgesagt:

„[...] Am 8. Januar 2014 ging bei der zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführerin der Fraktion ein vom 6. Januar 2014 datiertes Schreiben von *Sebastian Edathy* ein, in dem er mitteilte, dass er am selben Tag dem Bundestagspräsidenten ein Attest über seine vorläufige Arbeitsunfähigkeit bis einschließlich 28. Februar 2014 übermittelt habe. Er bat unsere Geschäftsführerin, ihn für diesen Zeitraum für die Gremiensitzungen der Fraktion zu entschuldigen, und hiervon wurde ich in Kenntnis gesetzt. [...]“³¹¹⁴

Die Zeugin *Lambrecht* hat weiter ausgeführt, aus Gesprächen über den Gesundheitszustand *Sebastian Edathys* habe sie erfahren, dass *Sebastian Edathy* beabsichtige, eine längere Kur zu machen. In diesem Zusammenhang habe sie auch die Krankmeldung *Edathys* gesehen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat sie erklärt:

„Ich habe die Information bekommen, dass *Sebastian* darüber nachdenkt, längere Zeit in Kur zu gehen, dass er sich da stabilisieren will. Aber es war auch kein allzu intensives Gespräch über Gesundheits- - also jetzt auch fachliche Hintergründe, was denn da der Grund sein sollte, sondern dass es da, wie

³¹¹² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 125.

³¹¹³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 121.

³¹¹⁴ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 96 f.

gesagt, dazu kommen könnte: mehrwöchiger Ausstieg oder womöglich sogar ganz das Mandat niederlegen. Und nachdem ich dann Anfang Januar, am 8. Januar, die Kenntnis bekommen habe, dass er sich jetzt für längere Zeit krankgemeldet hat, da war mir klar: Also, jetzt ist der Zeitpunkt.“³¹¹⁵

b) Reaktionen aus der SPD-Fraktion gegenüber Edathy auf die Krankschreibung

Die Frage, ob angesichts der Krankmeldung sich jemand aus der Fraktionsführung nach ihm erkundigt habe, hat der Zeuge *Edathy* verneint. Auf die weitere Frage, ob sich sonst jemand anders bei ihm erkundigt oder Hilfe angeboten habe, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„[...] Doch, ich habe, glaube ich, auf Facebook eine Nachricht bekommen von einem neuen Fraktionsmitglied der SPD, der irgendwie mir gute Besserung gewünscht hat, ja. Das ist wohl - - Ach so, was ich auch weiß, ist, dass in meiner Landesgruppe das bekannt gegeben worden ist. [...]“³¹¹⁶

Weiter hat er ausgeführt:

„[...] ich habe ein Genesungsschreiben von dem SPD-Abgeordneten Matthias Miersch bekommen. Das war so eine Postkarte, glaube ich.“³¹¹⁷

„ Und [...] von der Landesgruppenvorsitzenden Niedersachsen der SPD-Fraktion; das war damals noch die heutige Staatssekretärin Lösekrug-Möller. Die hat mir auch einen Brief geschrieben.“³¹¹⁸

Auf den Vorhalt, dass vergleichsweise in der Fraktion DIE LINKE. mit Sicherheit ein Anruf des Fraktionsvorsitzenden gekommen wäre, hat der Zeuge *Edathy* mit Blick auf den SPD-Fraktionsvorsitzenden geantwortet:

„[...] der wusste ja auch, dass es nicht um Krankheit geht.“³¹¹⁹

c) Gesprächsthema der Abwesenheit Edathys innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion

Der Zeuge Abgeordneter *Kahrs* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion sei *Sebastian Edathy* Gesprächsthema gewesen. Auf die Frage, ob er vor der öffentlichen Bekanntmachung im Februar 2014 jemals etwas von den Vorwürfen gegen *Sebastian Edathy* gehört habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Natürlich gab es da eine Gerüchteküche, klar.“³¹²⁰

Auf die Bitte, die Gerüchte näher zu beschreiben, hat er erläutert:

„Na ja, wenn Sie wissen, dass es da Probleme mit dem Internet gibt - - Und im Januar, Ende Januar, gab es dann auch Gespräche, was das sein kann. Dann gab es auch Verdachtsmomente. Ich weiß es nicht. Es war jedenfalls so, dass in der Zeit das eine sehr fließende Veranstaltung war. [...]“³¹²¹

Weiter hat der Zeuge *Kahrs* ausgeführt:

³¹¹⁵ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 118.

³¹¹⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 121.

³¹¹⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 121.

³¹¹⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 121.

³¹¹⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 121.

³¹²⁰ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 31.

³¹²¹ *Kahrs*, Protokoll-Nr. 24, S. 31.

„Es gibt durchaus welche, die haben gefragt: Was ist denn nun mit Sebastian? - Es ist dann ja eine Situation gewesen, wo er dann auch irgendwann überhaupt nicht mehr gekommen ist. Und natürlich hat man sich dann Sorgen gemacht.“³¹²²

„Das war die Gerüchteküche bei uns in der Fraktion darüber, warum er nicht da ist. [...]“³¹²³

Die Zeugin *Lambrecht* hat nach eigener Aussage keine Gerüchte über *Sebastian Edathy* mitbekommen:

„Ich habe diese Stimmungslage nicht wahrgenommen. Mir gegenüber hat niemand in irgendeiner Weise da Andeutungen fallen lassen oder gefragt. Ich habe das nicht zur Kenntnis genommen oder auch nicht nehmen müssen [...]“

„[...] Aber wenn es eine Gerüchteküche und allgemein wabernd und von jedem angesprochen - - dann wäre doch ein Vorwurf in dieser Dimension auch irgendwann öffentlich geworden. Deswegen: Es gab diese Situation nicht. Es gab diese Situation in der Fraktion nicht.“³¹²⁴

Der Zeuge *Nocht* hat ausgesagt, der allgemeine Gesundheitszustand *Edathys* sei Gesprächsthema gewesen:

„[...] Frau Ernstberger [...] hat [...] mir auch gesagt -, dass es eben in der Fraktion Gesprächsthema war, dass er so schlecht aussieht, dass er sich rauszieht, sich einigelt. [...]“³¹²⁵

Der Zeuge *Staschen* hat dazu ausgeführt:

„[...] Ich habe der Presseberichterstattung über den Untersuchungsausschuss entnommen, dass seine Krankheit oder seine Krankmeldung Gesprächsthema gewesen sein soll. Das mag unter den Innenpolitikern der SPD so gewesen sein. Ich kann es jedenfalls für meine Person nicht bestätigen. Ich kann mich nicht daran erinnern, mit irgendjemandem über den Gesundheitszustand von Herrn Edathy gesprochen zu haben. Ich hatte, ganz ehrlich gesagt, auch noch andere Sachen zu tun in dieser Zeit. [...]“³¹²⁶

Auch die Zeugen *Dr. Steinmeier*³¹²⁷ und *Gabriel*³¹²⁸ haben erklärt, von irgendwelchen Gerüchten im Zusammenhang mit *Sebastian Edathy* nichts mitbekommen zu haben.

4. Treffen zwischen Michael Hartmann und Dr. de Maizière am 14. Januar 2014

Am 14. Januar 2014 trafen sich Bundesminister des Innern *Dr. de Maizière* und *Michael Hartmann* zu einem Gespräch. Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat dessen Verlauf in seiner Vernehmung geschildert:

„[...] Am 14. Januar 2014 [...] traf ich mich in meinem Büro mit dem innenpolitischen Sprecher der SPD-Fraktion Hartmann. Wir besprachen Schwerpunkte bei der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung; das ist auch ein ganz normales Verfahren, dass der Bundesminister mit dem Sprecher eines der Koalitionspartner über innenpolitische Themen spricht. In diesem Zusammenhang fragte ich den Abgeordneten Hartmann nach einigen Personalien, unter anderem danach, warum der Abgeordnete Eda-

³¹²² Kahrs, Protokoll-Nr. 24, S. 31.

³¹²³ Kahrs, Protokoll-Nr. 24, S. 49.

³¹²⁴ Lambrecht, Protokoll-Nr. 42, S. 112.

³¹²⁵ Nocht, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 28.

³¹²⁶ Staschen, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 10.

³¹²⁷ Dr. Steinmeier, Protokoll-Nr. 43, S. 135.

³¹²⁸ Gabriel, Protokoll-Nr. 43, S. 39.

thy im Zuge der Regierungsbildung und der Wahlen in der SPD-Fraktion keine herausgehobene Funktion bekommen habe. Herr Hartmann antwortete mir, das habe mit einem persönlichen Problem zu tun; er wolle darüber aber keine Auskunft geben. [...]“³¹²⁹

Der Rechtsbeistand von *Michael Hartmann* hat in einem an die Staatsanwaltschaft Berlin gerichteten Schreiben zu dem Sachverhalt erklärt:

„[...] Am 14.1.2014 beantwortete der Mandant entsprechende Fragen de Maizières nach politischen Gründen ausweichend auf der Grundlage dessen, was ihm vom Edathy berichtet worden war und beantwortete damit die Frage, ob es ‚politische‘ Gründe für den Rückzug von Edathy gab [...]“³¹³⁰

5. Treffen von Michael Hartmann mit dem BKA-Präsidenten Jörg Ziercke am 21. Januar 2014

Am 21. Januar 2014 trafen sich *Michael Hartmann* und BKA-Präsident *Jörg Ziercke* zu einem gemeinsamen Essen in Mainz.

a) Häufigkeit und regelmäßiger Ablauf derartiger Treffen

Nach Aussage des Zeugen *Braß* hätten derartige Treffen in Mainz zwischen beiden Personen außerhalb des politischen Parketts geschätzt etwa ein bis zweimal im Jahr stattgefunden.³¹³¹

Der Zeuge *Ziercke* hat bestätigt, sich einmal im Jahr mit *Michael Hartmann* zu einem solchen Abendessen getroffen zu haben.³¹³²

Zum Verhältnis zwischen *Michael Hartmann* und BKA-Präsident *Ziercke* hat der Zeuge *Braß* ausgesagt:

„[...] Herr Hartmann [war, Anm.] ein wichtiger Ansprechpartner von Herrn Ziercke in der AG Innen der SPD-Bundestagsfraktion [...], und das über mehrere Jahre hinweg.“³¹³³

Über den Ablauf und die Gesprächsinhalte derartiger Treffen mit *Michael Hartmann* hat der Zeuge *Ziercke* berichtet:

„[...] Mit Herrn Hartmann telefonierte ich gelegentlich und traf mich in den letzten Jahren circa einmal im Jahr auch zu einem Abendessen im Umkreis von Mainz. Immer ging es darum, kriminal- und rechtspolitische Themen zu erörtern. Für mich waren es interessante Rückmeldungen zur Arbeit des BKA, zur Sicherheitsarchitektur und zu kriminalpolitischen Entwicklungen durch einen angesehenen Innenpolitiker. Ich kann nicht ausschließen, dass wir im Zusammenhang mit Diskussionen über organisierte Kriminalität auch über die Bekämpfung der internationalen Kinderpornografie und die Rechtslage in Deutschland gesprochen haben. Niemals aber hat Herr Hartmann bei unseren Kontakten die rote Linie überschritten, die eine Verletzung meiner Amtspflichten bedeutet hätte. Nie haben wir in dieser Zeit über den Fall Edathy gesprochen [...]“³¹³⁴

³¹²⁹ *Dr. de Maizières*, Protokoll-Nr. 41, S. 10.

³¹³⁰ MAT B-Hart 18(27)54-3, Bl. 2 (2), Schreiben des Rechtsbeistandes des Zeugen *Hartmann* an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 11. Juni 2015.

³¹³¹ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 42.

³¹³² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 70.

³¹³³ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 41.

³¹³⁴ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 7 f.

b) Gesprächsinhalte am 21. Januar 2014

Zum Treffen am 21. Januar 2014 hat der Zeuge *Ziercke* ausgesagt:

„Wir haben über organisierte Kriminalität uns unterhalten - das kann durchaus sein; das habe ich auch eingeräumt -, aber nicht über das Verfahren ‚Spade‘, sondern allgemein: Was haben wir auch in der Vergangenheit schon vor dem Hintergrund, dass das Thema Löschen und Sperren, ja immer irrtümlich interpretiert als ‚Löschen statt Sperren‘ - - Das ist ja nie das Thema gewesen eigentlich. Darüber haben wir uns schon unterhalten, und dies in Verbindung mit der Vorratsdatenspeicherung.“³¹³⁵

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] Über Herrn Edathy ist nicht gesprochen worden. Auch über die Einleitung eines Verfahrens oder eine eventuelle Durchsuchung bei Herrn Edathy ist nicht gesprochen worden. Dies wäre auch inhaltlich gar nicht möglich gewesen, weil die Staatsanwaltschaft Hannover und die Generalstaatsanwaltschaft Celle, wie wir aus der Anhörung im Innenausschuss wissen, erst am 28. Januar 2014 zu einer Entscheidung gekommen sind und nicht schon am 21. Januar oder davor. Ich habe davon aber erst nach dem 10. Februar 2014 erfahren. [...]“³¹³⁶

Der Zeuge *Hartmann* hat bestätigt, am 21. Januar 2014 mit BKA-Präsidenten *Ziercke* nicht über den Fall *Edathy* gesprochen zu haben.³¹³⁷

c) Aussage Edathys, Hartmann habe ihn zuvor über das bevorstehende Treffen mit *Ziercke* informiert

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt, *Michael Hartmann* habe ihn über das bevorstehende Treffen mit *Jörg Ziercke* informiert. Wörtlich hat er ausgesagt:

„[...] Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann ...

- teilte mir Mitte Januar 2014 telefonisch mit, dass er sich erneut mit BKA-Präsident Jörg Ziercke treffen werde, voraussichtlich am 21.01.2014. [...]“³¹³⁸

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] Ich habe mal geguckt. Es gibt noch eine SMS. [...], die habe ich von meinem Anwalt, Herrn Noll, bekommen im Januar. Diesem hatte ich mitgeteilt, ich habe die Information von meiner Quelle, der trifft sich noch mal mit dem BKA-Chef. [...] Da hatte mir dann Herr Noll eine SMS geschickt: ‚Gab es gestern Abend was Neues?‘ Gestern Abend, das war, wie mir Herr Hartmann sagte, halt das geplante Treffen. [...] Hartmann und Ziercke wollten - zu Abend essen - [...] - ob es da was Neues gebe. Das war aber nicht der Fall. [...]“³¹³⁹

Der Zeuge *Noll* hat sich an die erwähnte SMS nicht erinnern können:

³¹³⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 37.

³¹³⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 16.

³¹³⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

³¹³⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 28.

³¹³⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 20.

„Ich konnte mich an die SMS nicht erinnern. Ich war ja dabei, als er Ihnen die mitgeteilt hat. Das war mir jetzt nicht mehr bewusst. Der 22. Januar war ja der Tag, an dem ich mich mit Herrn Oberstaatsanwalt Klinge in Hannover getroffen habe. Ich kann jetzt nur spekulieren, was ich damit gemeint haben könnte, nämlich logischerweise, ob er etwas Neues von Herrn Hartmann erfahren haben würde. Und wenn ich die Frage ‚Was Neues?‘ gestellt habe, muss ich auch Anlass gehabt haben, die Frage konkret an diesem Tag zu stellen. Also, mutmaßlich habe ich gewusst, dass Herr Hartmann vielleicht neue Informationen haben könnte. Aber das erinnere ich nicht mehr, wie ich die ganze SMS nicht mehr weiß [...]“³¹⁴⁰

Auf die Frage, woher *Sebastian Edathy* von dem Treffen am 21. Januar 2014 gewusst haben könnte, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Vermutlich haben wir uns darüber ausgetauscht. Rein private Treffen mit Herrn Ziercke hatte ich nie.“³¹⁴¹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Hartmann* erklärt:

„[...] Herr Edathy kannte den Termin offensichtlich. Diesen Termin gab es. Aber er kannte keine Inhalte. Es ging nicht um ihn bei diesem Gespräch.“³¹⁴²

6. Angebliches Gespräch von Michael Hartmann mit Heiner Staschen am 25. Januar 2014

Am 25. Januar 2014 kam *Michael Hartmann* bei einer Veranstaltung mit dem Büroleiter von *Thomas Oppermann*, *Heiner Staschen*, ins Gespräch.

Die Gesprächssituation hat der Zeuge *Staschen* wie folgt beschrieben:

„[...] Ich war am 25. Januar auf verschiedenen Veranstaltungen im Vorfeld des Sonderparteitages der SPD. [...] Ich meine, mich an ein Gespräch mit Herrn Hartmann zu erinnern. Es war aus meiner Erinnerung her aber eher bei der *Berliner Republik*, bei der Herr Hartmann Mitherausgeber ist, als bei der Veranstaltung des *Vorwärts*. Ich erinnere mich, jedenfalls flüchtig, an eine Gesprächssituation, indem ich mit Herrn Hartmann geredet habe. Ein Thema war, dass er mich gefragt hat, was ich von Frau Fahimi halte, wenn ich mich richtig erinnere. Sie sollte am nächsten Tag zur Generalsekretärin gewählt werden, und das war an dem Tag Thema, dass die Leute sagten: Mensch, warum wird die denn Generalsekretärin, und was ist denn von der zu halten?

[...]

Sie hatte sich auf der Parteivorstandssitzung vorher vorgestellt, an der ich teilgenommen hatte. [...]“³¹⁴³

³¹⁴⁰ Noll, Protokoll-Nr. 26, S. 41 f.

³¹⁴¹ Hartmann, Protokoll-Nr. 19, S. 117.

³¹⁴² Hartmann, Protokoll-Nr. 19, S. 118.

³¹⁴³ Staschen, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 9 f.

- a) Aussage Sebastian Edathys, Hartmann habe ihm in einem späteren Telefonat berichtet, Staschen habe ihn bei dieser Veranstaltung auf den Fall Edathy angesprochen

Der Zeuge *Edathy* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, *Michael Hartmann* habe ihm später telefonisch berichtet, er sei auf der besagten Veranstaltung von *Heiner Staschen* auf den Fall *Edathy* angesprochen worden. Wörtlich hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„[...] Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann [...] teilte mir telefonisch mit, am Vorabend des SPD-Sonderparteitages, der am 26.01.2014 in Berlin stattfand – [...] habe ihn [...] bei einem Presseempfang Heiner Staschen, Büroleiter von Thomas Oppermann, [...] auf mich angesprochen. Heiner Staschen habe sich

- Hartmann gegenüber -

folgendermaßen geäußert: „Wie geht das eigentlich weiter mit Sebastian? Der ist doch nicht mehr tragbar. [...]“³¹⁴⁴

Seine damalige Schlussfolgerung auf diesem Gespräch hat der Zeuge *Edathy* in seiner Vernehmung dargelegt:

„[...] Die Haltung von Oppermann muss sich im Laufe der Wochen verändert haben. Ich hatte spätestens im Januar den Eindruck, dass er - - Das war auch die Wahrnehmung von Hartmann, wie er mir sagte. Hartmann ging davon aus, Oppermann hat irgendwie geschlossen, dass wir über die Sache geredet haben oder noch diesbezüglich laufend in Kontakt sind. Mein Eindruck war dann, dass er versucht hat, über Michael Hartmann, ohne das formal so zu machen - das wäre auch nicht besonders klug gewesen -, diese Idee eines möglichen Mandatsverzichts mir nahezubringen. [...]“³¹⁴⁵

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt, dass ihn diese Information bewogen habe, ernsthaft über einen Mandatsverzicht nachzudenken.³¹⁴⁶

Seine damaligen Gedankengänge hat er wie folgt beschrieben:

„[...] Als mir Hartmann darüber berichtet hat, war für mich klar, dass es von der Gestreutheit, mit der mutmaßlich diese Information - ich stehe da auf einer Liste, und da könnte was passieren - - dass die Breite der Streuung dieser Information für mich überhaupt nicht mehr steuerbar war. Sehen Sie, das war dann auch Ende Januar für mich der Punkt, wo ich gesagt habe: Okay, ich bitte meinen Anwalt, einen Termin beim Notar zu machen.

Für mich war ja klar - das habe ich ja vorhin gesagt -: Innenpolitik erledigt, BKA-Spitze weiß Bescheid. Um Himmels willen, da können Sie im Bereich der Innenpolitik nichts Gescheites mehr machen. Da sind Sie im Zweifelsfall erpressbar, wenn man es übel mit Ihnen meint. [...] Da können Sie nicht unbefangen arbeiten. [...] Wenn das BKA weiß, sie haben da was in der Hand, ob strafrechtlich relevant oder nicht, aber wenn das - auch wenn sich herausgestellt hat, das ist nicht strafrechtlich relevant - dann gestreut worden wäre an die Medien, da war was, das hätte auch dann einfach gereicht, mit fertigmachen, mich politisch zu erledigen.

Als ich aber hörte, der Büroleiter von Oppermann weiß es auch, wird da gegenüber Hartmann vorstellig - wahrscheinlich auf eigene Rechnung ja nicht -, war das für mich ein klares Indiz: Er hatte sozusagen den Auftrag. Oppermann wollte das vielleicht nicht selber machen, also schickt er halt seinen

³¹⁴⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 28 f.

³¹⁴⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 16.

³¹⁴⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 16.

Büroleiter und lässt Hartmann, weil man weiß, der ist mit mir in der Sache in Gesprächen, ausrichten, das wäre doch eine ganz gute Lösung, wenn ich mich vom Mandat zurückziehe.

Das war der Punkt, wo für mich letztendlich fast schon völlig klar war bis zur Unterzeichnung meines Verzichts beim Notar, dass das nicht nur in der Innenpolitik nichts wird, sondern im Bundestag insgesamt [...].³¹⁴⁷

Die Information, dass *Michael Hartmann* vom Büroleiter von *Thomas Oppermann* auf die *Causa Edathy* angesprochen worden sei, habe *Edathy* nach eigenen Angaben auch an Rechtsanwalt *Noll* weitergegeben.³¹⁴⁸

b) Aussage des Zeugen Noll

Der Zeuge *Noll* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass *Edathy* in einem Telefonat erwähnt habe, auch der Büroleiter von *Thomas Oppermann* wisse über den Fall *Bescheid*.³¹⁴⁹

An das Telefongespräch hat sich der Zeuge *Noll* wie folgt erinnert:

„[...] Herr Edathy sagte mir das in einem Telefonat. Ich meine, das war Ende Januar. Ich glaube, das richtig zuzuordnen. Das könnte dasselbe Telefonat gewesen sein, in dem er auch sagte, dass jetzt alle Register gezogen werden sollen. Es ist jedenfalls in engem zeitlichen Zusammenhang damit, mindestens. [...] Er war bestürzt, dass jetzt auch schon die Büroleiterebene informiert sei; das war seine Formulierung: Büroleiterebene. Damit wollte er - - oder hat mir auch in dem Telefonat zu verstehen gegeben, dass er eben Kenntnis hat, dass Herr Oppermann mit seinem Büroleiter gesprochen hat. Der Name Staschen fiel damals, glaube ich, nicht; den habe ich dann später erfahren. Das war für Herrn Edathy eben deswegen bedeutsam, weil er davon ausging, dass der Büroleiter dann vielleicht mit anderen Büroleitern oder anderen Personen in seinem Umfeld wiederum sprechen würde.“ 3150

An anderer Stelle hat der Zeuge *Noll* ausgesagt:

„[...] Herr Edathy warf dann in diesem Telefonat, als es um den Büroleiter von Herrn Oppermann [...] ging, die Frage auf: Wem hat Herr Oppermann es eigentlich nicht erzählt? - Ich glaube, da fiel auch die Frage, ob er es auch seiner Putzfrau erzählt hätte. Es war für ihn völlig klar, dass das alles durch sei. Das war am ersten Tag schon klar, weil er ja wusste, sein Parteivorsitzender weiß es, sein Fraktionsvorsitzender weiß es, der Erste PGF weiß es. Dass seine politische Karriere vorbei war, war an diesem Tag dann schon klar. Die Frage war nur, wie es weitergehen würde, ob es öffentlich werden würde. Und mit jeder weiteren Person war es immer klarer. [...]“³¹⁵¹

c) Aussage des Zeugen Staschen, dass über Sebastian Edathy an dem Abend nicht gesprochen worden sei

Der Zeuge *Staschen* hat bestritten, über einen möglichen Rücktritt *Sebastian Edathys* mit *Michael Hartmann* gesprochen zu haben:

„[...] Ich schließe aus, dass ich mit Herrn Hartmann über den Rücktritt von Herrn Edathy geredet habe. Dazu gab es keinen Anlass, und wenn, dann hätte ich ein solches Gespräch sicherlich nicht ausgerechnet auf einer öffentlichen Veranstaltung in Gegenwart von sehr vielen Leuten geführt. Den

³¹⁴⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 29.

³¹⁴⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 124.

³¹⁴⁹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 11.

³¹⁵⁰ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 41.

³¹⁵¹ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 12.

mir zugeschriebenen Auftrag, ich solle im Auftrag von Herrn Oppermann über Herrn Hartmann für den Rücktritt von Herrn Edathy sorgen, halte ich für völlig abwegig. Einen solchen Auftrag hatte ich nicht. Ein solcher Auftrag würde auch nicht meiner Aufgabe und meinem Selbstverständnis als Mitarbeiter der Fraktion entsprechen. Es steht einem Mitarbeiter einer Fraktion aus meiner Sicht schlicht nicht zu, einen Abgeordneten zum Rücktritt aufzufordern oder einen anderen Abgeordneten zum Rücktritt eines dritten Abgeordneten aufzufordern. Das würde sich jeder Abgeordnete zu Recht verbitten. Das entspricht nicht der eingetübten Rollenteilung zwischen Abgeordneten und ihren Mitarbeitern. Es entspricht auch nicht meiner Rolle und meiner Auffassung von Aufgaben eines Mitarbeiters und dem notwendigen Respekt vor dem Mandat eines Abgeordneten. [...]“³¹⁵²

Über die gesundheitliche Situation *Edathys* sei nicht gesprochen worden. Der Zeuge *Staschen* hat dazu erklärt:

„[...] ich wusste damals ja gar nichts über die Situation von Herrn Edathy, dass ich da jetzt über Herrn Edathy angefangen hätte zu reden.“³¹⁵³

- d) Aussage des Zeugen Oppermann, dass er mit seinem Büroleiter nicht über die Verdachtsmomente gegen Edathy gesprochen habe

Der Zeuge *Oppermann* hat dargestellt, mit seinem Büroleiter bis zu dessen Mandatsniederlegung niemals über die Causa *Edathy* gesprochen zu haben:

„[...] Ich habe bis zur Mandatsniederlegung Edathys auch nicht mit meinen Mitarbeitern über die gegen Sebastian Edathy vorliegenden Verdachtsmomente gesprochen. Die Unterstellung, ich hätte meinen Büroleiter Herrn Staschen informiert oder diesen gar beauftragt, mit Michael Hartmann über Sebastian Edathy zu sprechen, weise ich entschieden zurück. [...]“³¹⁵⁴

- e) Aussage des Zeugen Michael Hartmann

Der Zeuge *Hartmann* hat sich in seiner Vernehmung auf Nachfrage nicht erinnern können, ob es zu dem besagten Kontakt mit *Heiner Staschen* gekommen ist, er habe dies weder ausschließen noch bestätigen können.³¹⁵⁵

7. Telefonate zwischen Michael Hartmann und dem Präsidenten des Landeskriminalamtes Rheinland Pfalz Wolfgang Hertinger im Januar 2014

Ende Januar 2014 erhielt der Präsident des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz *Wolfgang Hertinger* mehrere Anrufe von *Michael Hartmann*.

- a) Darstellung der Telefonate durch den Zeugen Hertinger

Der Zeuge *Hertinger* hat vor dem Untersuchungsausschuss den Inhalt der Telefonate wie folgt wiedergegeben:

„[...] Ende Januar 2014 - das genaue Datum kann ich nicht angeben - erhielt ich einen Anruf von Herrn Michael Hartmann. Er bat mich um Auskünfte zu dem Verfahren. Den genauen Wortlaut seiner

³¹⁵² *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 10.

³¹⁵³ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 44.

³¹⁵⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 169.

³¹⁵⁵ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 106.

Fragen kann ich nach nunmehr einem Jahr nicht wiedergeben. Nach meiner Erinnerung galt sein Interesse der Unterscheidung von strafbarem von nicht strafbarem Material, wie intensiv Rheinland-Pfalz von dem Verfahren betroffen sei und wie bei den Ermittlungen vorgegangen werde. Herr Hartmann fragte nicht nach bestimmten Personen; das betone ich ausdrücklich.

Ich war wegen seines Anrufs bei mir schon etwas konsterniert und wusste zunächst nicht recht, wie damit umgehen. Ich gab ihm zu verstehen, dass ich keine Detailkenntnisse zu dem Verfahren hatte und selbst erst mal Informationen einholen müsse; er könne mich noch einmal anrufen. Ich sage ganz offen, dass ich nach diesem Gespräch nicht so recht wusste - ich war mir nicht darüber im Klaren -, was Herr Hartmann eigentlich von mir wollte. Allerdings, ja, entstand bei mir eine gewisse Vorsicht. Ich entschloss mich, ihm keinerlei Auskünfte zu dem Verfahren zu geben, und holte bei der Anprechstelle Kinderpornografie auch keine Informationen dazu ein. [...]

Einen oder zwei Tage später rief Herr Hartmann wieder bei mir an. Ich habe ihn allerdings bei diesem Anruf nicht von vornherein abgewiesen, was zweifellos besser gewesen wäre. Aber ich habe ihn erneut hingehalten. Ich hatte insgeheim die Hoffnung, dass er mein Zögern bemerken und von seinen Nachfragen absehen werde.

Einen oder zwei Tage später erfolgte ein weiterer Anruf von Herrn Hartmann bei mir. Diesmal sagte ich ihm, dass ich ihm keine Auskunft erteilen werde, dass er vielmehr sich und mich mit seinen Fragen nach den Ermittlungen in große Schwierigkeiten bringen könne. Daraufhin erklärte Herr Hartmann, dass er dies auf keinen Fall wolle, und wir beendeten das Gespräch. [...]³¹⁵⁶

Der Zeuge *Hertinger* hat erklärt, *Michael Hartmann* habe nach „dem Verfahren, über das die Presse berichtet habe“³¹⁵⁷ gefragt. Die Bezeichnung „Operation „Selm““ sei in diesem Zusammenhang nicht gefallen. Auch hätten weder die Namen „*Edathy*“ oder „*Ziercke*“ noch das Bundeskriminalamt Erwähnung gefunden.³¹⁵⁸ Über den Beamten „*X*“ habe *Hertinger* nach eigener Aussage weder mit *Michael Hartmann* noch mit einer anderen Person außerhalb des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz gesprochen.³¹⁵⁹

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Hertinger* geantwortet, er habe den Eindruck gehabt, dass *Michael Hartmann* konkrete Kenntnisse über den Gesprächsgegenstand gehabt habe. Dass es aber um einen konkreten Sachverhalt gegangen sei, habe sich aus dem Gespräch nicht ergeben. Es habe sich um relativ allgemeine Fragen mit vorwiegendem Bezug zu Rheinland-Pfalz gehandelt.³¹⁶⁰

Auf die Frage, ob derartige Anrufe mit dem Ziel, Auskünfte zur Polizeiarbeit zu erhalten, ungewöhnlich seien, hat der Zeuge *Hertinger* erklärt:

„Also für einen Bundestagsabgeordneten ist es eher ungewöhnlich. Es war der einzige Kontakt zu einem Bundestagsabgeordneten. [...]³¹⁶¹

³¹⁵⁶ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 9.

³¹⁵⁷ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 11.

³¹⁵⁸ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 12.

³¹⁵⁹ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 14.

³¹⁶⁰ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 12.

³¹⁶¹ *Hertinger*, Protokoll-Nr. 24, S. 15.

b) Einlassung des Rechtsanwaltes von Michael Hartmann

Der Rechtsbeistand von *Michael Hartmann* hat in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Berlin zu dem Sachverhalt erläutert:

„[...] Das Motiv des Anrufes bei dem LKA-Präsidenten Rheinland-Pfalz hatte nichts mit Edathy zu schaffen. Hartmann erwartete nicht, dass im LKA Rheinland-Pfalz Ermittlungen gegen Edathy geführt wurden [...].“³¹⁶²

c) Aussage Sebastian Edathys, Hartmann habe ihm von einem Telefonat mit einem Vertreter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz berichtet

Der Zeuge *Edathy* hat ausgesagt, *Michael Hartmann* habe ihm in einem Telefonat berichtet, er habe sich Januar 2014 im Bereich des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz erkundigt, wie man dort in derartigen Verfahren mit den Kategorisierungen 1 und 2 umgehe. Die Idee dafür habe *Michael Hartmann* gehabt. 3163 Wörtlich hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„[...] Er hat mir mal gesagt, dass er, also Hartmann, um eine generelle Einschätzung zu bekommen, wie überhaupt in den Bundesländern umgegangen wird mit diesem Vorgang ‚Selm‘ und mit den Kunden - - Das heißt, ich finde irgendwie das etwas unglücklich, mit Kategorie 1 und 2 zu argumentieren, weil man damit unterstellt, 1 ist strafbar und 2 ist ein bisschen strafbar. Ich halte es eher für sinnvoll, zu sagen, legal und nicht legal, also: Wie wird in den verschiedenen Bundesländern eigentlich eingeschätzt, wie man mit Kunden, die legales Material bestellt haben, umgehen soll? Und da sagte mir Hartmann - ich kann jetzt nicht genau sagen, wann das war; Anfang des Jahres 2014, wahrscheinlich im Januar -, er hätte auch beim Präsidium des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz - da hätte er gute Verbindungen - mal nachgefragt: Wie wird das eigentlich bei euch gehandhabt?“³¹⁶⁴

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] es ging nicht um mich, sondern es ging darum, einen Eindruck zu bekommen, wie eine Landes-sicherheitsbehörde - in dem Fall in Rheinland-Pfalz - mit dieser Thematik umgeht, ob es da Verbindungen, ob es Absprachen gegeben hat zwischen den Landeskriminalämtern zum Beispiel. Herr Hartmann war einige Zeit, glaube ich, Pressesprecher des Innenministeriums in Rheinland-Pfalz und sagte: Ich habe da einen in der Leitung in Rheinland-Pfalz vom LKA, eine Vertrauensperson. Die kann ich mal kontaktieren und fragen: Gibt es da irgendwelche Absichten, obwohl schon einige Zeit ins Land gegangen ist, noch mal irgendwas Konzentriertes zu machen? - Die Rückmeldung von Hartmann war dann, dass er da eher auf Blockade gestoßen sei, dass seine Vertrauensperson ihm gesagt habe, das sei ein heißes Eisen insgesamt und dazu könne keine Auskunft gegeben werden.“³¹⁶⁵

Der Zeuge *Edathy* hat auf Nachfrage klargestellt, die Erkundigungen *Michael Hartmanns* hätten sich auf das Gesamtverfahren in Kanada bezogen. Namen seien im Zusammenhang mit der Vertrauensperson beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz nicht gefallen.³¹⁶⁶

³¹⁶² MAT B-Hart 18(27)54-4, Bl. 2 (3), Schreiben des Rechtsbeistandes des Zeugen *Hartmann* an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 25. Februar 2015.

³¹⁶³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 134.

³¹⁶⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 113 f.

³¹⁶⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 134.

³¹⁶⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 126.

d) Aussage des Zeugen Noll

Der Zeuge *Noll* hat in seiner Vernehmung angegeben, *Sebastian Edathy* habe ihm gegenüber erwähnt, dass *Michael Hartmann* mit einer Kontaktperson im Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz gesprochen habe:

„[...] Weil Sie aber nach weiteren Personen fragen, fällt mir natürlich ein, dass er [Edathy, Anm.] erwähnt hat, dass Herr Hartmann auch mal mit jemandem vom LKA in Rheinland-Pfalz gesprochen habe. Da fiel kein Name, da fiel keine Position. Aber das fand auch mal Erwähnung. Da kam aber offenbar inhaltlich nichts. Aber er hat mich informiert, dass er mit Herrn Hartmann darüber gesprochen hat und dass Herr Hartmann ihm da von einem entsprechenden Kontakt offenbar berichtet hat.“³¹⁶⁷

Auf Nachfrage, von wem die Idee zu dieser Kontaktaufnahme gestammt habe, hat der Zeuge *Noll* geantwortet:

„Ich nehme an, dass das Herr Hartmann gemacht hat. Es war sein Kontakt. Also, für mich hörte sich das so an, dass er da nachgefragt hat. Dass das auf eine Initiative von Herrn Edathy zurückgehen könnte, glaube ich eher nicht, weil der ja gar nicht wusste, dass Herr Hartmann diesen Kontakt hat. So hat es sich mir dargestellt. Ich glaube nicht, dass das so war.“³¹⁶⁸

XVI. Weitere Entwicklung und Ereignisse bis zur Niederlegung des Bundestagsmandates durch Sebastian Edathy

1. Besprechung des weiteren Vorgehens bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 28. Januar 2014

Am 28. Januar 2014 fand bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Besprechung über das weitere Vorgehen in der *Causa Edathy* statt. Im Ergebnis wurde zwischen den Beteiligten ein Anfangsverdacht bejaht, mit der Konsequenz der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich der Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen, Stellung eines Antrags zur Aufhebung der Immunität sowie der Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen (siehe oben C. XVI. 2.).

2. Gespräche zwischen Sebastian Edathy und Michael Hartmann

a) Treffen von Hartmann und Edathy in dessen Wohnung am 28. Januar 2014

Am 28. Januar 2014 trafen sich *Michael Hartmann* und *Sebastian Edathy* in *Edathys* Berliner Wohnung.

aa) Aussage Edathys, dass Hartmann ihm eine Mandatsniederlegung nahegelegt habe

Der Zeuge *Edathy* hat dazu dem Untersuchungsausschuss berichtet:

³¹⁶⁷ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 23.

³¹⁶⁸ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 23.

„[...] Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann [...] besuchte mich am 28.01.2014 in meiner Wohnung in Berlin-Mitte.

Wir hatten uns also verabredet und waren auch länger zusammen. Das hat vielleicht zwei bis drei Stunden, zweieinhalb Stunden realistisch - - Wir haben sehr lange gegessen und, ja, ein bisschen was getrunken und uns einfach ausgetauscht, wie die Situation ist und was es da für Perspektiven geben könnte. Jedenfalls besuchte er mich am 28. Januar 2014 in meiner Wohnung in Berlin-Mitte. [...]

Michael Hartmann -

legte mir nahe, darüber nachzudenken, mein Bundestagsmandat niederzulegen.

Das war noch nicht so massiv, dieses Nahelegen. Klar, da war nichts mit Erpressung oder was, aber er sagte so: An deiner Stelle, auch wenn es dir schwerfällt: Überleg mal, ob das nicht in Betracht kommt, das Mandat niederzulegen. [...]“³¹⁶⁹

Weiter hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt, *Michael Hartmann* habe ihm von seinem Eindruck berichtet, *Thomas Oppermann* wolle ihn als „Boten“ einsetzen:

„[...] Bei dem Gespräch in der Wohnung hatte er [Hartmann, Anm.] mir schon gesagt, Oppermann fände das gut. Er hätte sich schon mal über meine Übergangsgeldansprüche Gedanken gemacht, also Oppermann jetzt.

Das war auch der Termin, wo mir Hartmann sagte, er hätte den Eindruck, dass Oppermann ihn da ein bisschen als Boten einsetzen will mir gegenüber. [...]“³¹⁷⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„[...] Hartmann hat mir gesagt [...], Oppermann habe bei einem kürzlichen Gespräch mit Hartmann schon mal ausgerechnet, wie viel Übergangsgeldanspruch ich hätte im Falle meines Mandatsverzichtes, dass das politisch vielleicht sinnvoll sein könnte, wenn ich nicht weiter dem Bundestag angehöre. [...]“³¹⁷¹

Auf Nachfrage, ob er ausschließe, dass *Thomas Oppermann* angeregt oder angewiesen habe, ihn über die Sachverhalte auf dem Laufenden zu halten und dass *Oppermann* Auslöser für die Kontaktaufnahme von *Michael Hartman* mit ihm gewesen sei, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„Ich habe keinen Grund zu einer solchen Annahme.

[...]

Eher im Gegenteil. Mein Eindruck ist - um das noch mal zu unterstreichen -, dass Oppermann erst mal versucht hat, Hartmann unter Druck zu setzen, mich nicht zu informieren. Dass er irgendwann dann doch so zur Kenntnis genommen haben muss, dass mutmaßlich diese Information stattgefunden hat - - Thomas Oppermann ist jemand, der auf veränderte Situationen sehr schnell zu reagieren weiß, wie Ihnen auch möglicherweise bekannt ist, und er hat dann einfach wohl die Tatsachen zur Kenntnis genommen und versucht, das Beste daraus zu machen aus seiner Sicht. Das scheint dann gewesen zu

³¹⁶⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 29 f.

³¹⁷⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 110.

³¹⁷¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 146.

sein, den Versuch zu unternehmen, über Hartmann darauf hinzuwirken, ohne dass er dafür einen förmlichen Auftrag bekommen haben wird. [...]“³¹⁷²

bb) Aussage des Zeugen Hartmann, Edathy habe sich entschlossen, den Deutschen Bundestag zu verlassen

Der Zeuge *Hartmann* hat in seiner Vernehmung den Verlauf seines Gespräches mit *Sebastian Edathy* wie folgt wiedergegeben:

„[...] Edathys Zustand wurde schlechter. Am 28. Januar besuchte ich ihn deshalb zum ersten und einzigen Mal in seiner Berliner Wohnung. Wenn ich mich richtig erinnere, teilte er mir da auch mit, dass er sich für längere Zeit bereits habe krankschreiben lassen. Ich traf dort einen ohne Frage verzweifelten und fast gebrochenen Menschen an. Sein Entschluss, den Deutschen Bundestag zu verlassen, schien festzustehen. Er wollte sich zu Freunden zurückziehen. Als Gründe nannte er nicht alleine die mögliche drohende Rufschädigung wegen des Bezugs aus seiner Sicht legaler Abbildungen, sondern generelle Karriere Zweifel. Seine Leistungen würden aus seiner Sicht offenkundig ohnehin nicht genügend gewürdigt. Wenn nun diese Sache noch hinzukäme, sei es aus. Er fühlte sich verlassen und völlig isoliert. Ich denke, so war das auch, oder fast auch.

Das Gespräch war auch davon geprägt, dass er mit mir durchspielte, was ihm im Falle einer von ihm für möglich gehaltenen strafrechtlichen Ermittlung - - zu gewärtigen sei: Hausdurchsuchung, Beschlagnahmen, öffentliche Wahrnehmung des Vorgangs etc. Davor hatte er Angst. Ich konnte sie ihm nicht nehmen. [...]“³¹⁷³

cc) Aussage Oppermanns

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung erklärt, einen derartigen vom Zeugen *Edathy* dargelegten Auftrag an *Michael Hartmann* niemals erteilt zu haben.³¹⁷⁴

b) Angebliches Telefonat mit Michael Hartmann gemäß der Darstellung Sebastian Edathys

Nach Aussage des Zeugen *Edathy* habe er wenige Tage nach dem Treffen in seiner Wohnung mit *Michael Hartmann* ein Telefonat geführt.

aa) Aussage des Zeugen Edathy, Hartmann habe mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft werde „alle Register“ ziehen

Über den Gesprächsinhalt hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

„Der SPD-Bundestagsabgeordnete Michael Hartmann ...

- sagte mir [...] wenige Tage nach dem Besuch bei mir in der Wohnung am 28. Januar –[...] am Telefon, es werde ernst, die Staatsanwaltschaft Hannover werde wohl ‚alle Register‘ ziehen.

Es kann auch sein, dass die Wortwahl war ‚volles Programm fahren‘.

³¹⁷² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 48 f.

³¹⁷³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

³¹⁷⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 40.

Es sei also [...] auch mit der Aufhebung meiner Immunität zu rechnen

- mindestens mit dem Antrag; dem wird ja aber fast immer zugestimmt -

und danach mit einer Hausdurchsuchung.

Oder Hausdurchsuchungen. Also, am Ende waren es ja sechs, sechs Maßnahmen, die die Staatsanwaltschaft da auf den Weg gebracht hat und sich vom Amtsgericht Hannover hat bewilligen lassen, also meine Privatwohnung im Wahlkreis, meine Privatwohnung in Berlin, mein Privatbüro neben meiner Privatwohnung im Wahlkreis, mein offizielles Bürgerbüro in Nienburg und mein Bürgerbüro in Schaumburg und mein Bundestagsbüro; macht sechs.

Ja, das war halt dann auch - - Da war für mich klar: Jetzt mach das. Mach den Termin mit dem Notar und leg das nieder. [...]“³¹⁷⁵

Ob *Michael Hartmann* in dem Gespräch gesagt habe, woher er diese Information gehabt habe, daran hatte der Zeuge *Edathy* keine Erinnerung:

„[...] Ich habe jetzt nicht konkret in Erinnerung, ob er [Hartmann, Anm.] bei diesem Telefonat gesagt hat: Das hat mir gerade Ziercke erzählt. - Aber es war zu keinem Zeitpunkt von einer anderen Informationsquelle die Rede, mit einer Ausnahme: Er hat mir mal gesagt, [...] er hätte auch beim Präsidium des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz [...] mal nachgefragt: Wie wird das eigentlich bei euch gehandhabt?“³¹⁷⁶

Laut Aussage von *Sebastian Edathy* habe *Michael Hartmann* aber erläutert, woher er die Information habe:

„Das wäre beim BKA so eingegangen als Information der Staatsanwaltschaft Hannover [...]“³¹⁷⁷

Diese Information habe *Sebastian Edathy* nach seiner Darstellung dazu bewogen, sein Bundestagsmandat niederzulegen:

„[...] Mir war im Dezember noch nicht klar, dass ich tatsächlich auf das Mandat verzichten würde. Der Auslöser war ja dann Ende Januar der Hinweis von Hartmann: Staatsanwaltschaft Hannover will Ernst machen. [...]“³¹⁷⁸

Zu seiner diesbezüglichen Motivation hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Es war jedenfalls unter den Optionen, die ich hatte - Mandat behalten und das möglicherweise alles über sich als Amtsträger hineinbrechen zu lassen, oder den Versuch zu unternehmen, wenn das überhaupt öffentlich wird, das dann nicht so die große Rolle spielt, wenn es sich um einen ehemaligen Abgeordneten, einen nicht mehr amtierenden Politiker handelt - - habe ich mich für letztere Option entschieden, um, ja, Schaden von mir abzuwenden, klar. [...]“³¹⁷⁹

³¹⁷⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 30 f.

³¹⁷⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 113 f.

³¹⁷⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 111.

³¹⁷⁸ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 53.

³¹⁷⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 14.

bb) Aussage des Zeugen Hartmann, er habe keine Kenntnis über eine bevorstehende Durchsuchung gehabt

Der Zeuge *Hartmann* hat ausgesagt, er habe keinerlei Kenntnisse über eine bevorstehende Aufhebung der Immunität *Edathys* oder einer Durchsuchung gehabt:

„[...] Ich hatte keine Kenntnis von einer bevorstehenden Aufhebung der Immunität oder einer Durchsuchung. Ich hatte keine Kontakte zu niedersächsischen Justiz- oder Polizeibehörden in dieser Sache. Was ich ihm sicher und mehrfach mitgeteilt habe, ist, dass ich davon ausgehe, im Falle der Aufnahme von Ermittlungen auch mit strafprozessualen Maßnahmen - - zu rechnen hat. Davon ging er aber auch selbst aus; denn er kannte sich mit derartigen Verfahren aus. [...]“³¹⁸⁰

cc) Aussage des Zeugen Ziercke

Nach Aussage des Zeugen *Ziercke* habe das Bundeskriminalamt von den Durchsuchungsmaßnahmen erst aus den Medien erfahren:

„[...] Kann ich nicht erinnern, dass ich vorher eine Information bekommen hatte mit dem Hinweis: Die Staatsanwaltschaft hat jetzt entschieden, wir leiten jetzt gegen Edathy ein, Edathy wird Beschuldigter. Ein Js-Zeichen müsste ja dann vergeben werden. Damit wäre ja verbunden dann die Aufhebung der Immunität. Kann ich nicht erinnern, dass ich das zur Kenntnis bekommen habe, habe ich auch nicht. Das BKA wusste auch nichts von der Durchsuchung; haben meine Mitarbeiter mir auch bestätigt.“³¹⁸¹

Der Zeuge *Ziercke* hat weiter erklärt, die Führungsinformation Nr. 6 vom 27. November 2013 gekannt zu haben, in der stand, dass der zuständige Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt *Klinge*, signalisiert habe, dass er grundsätzlich eine Durchsuchung beim Abgeordneten *Sebastian Edathy* anregen würde.³¹⁸²

Nach Aussage des Zeugen *Ziercke* sei dem Vermerk aber nicht zu entnehmen gewesen, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung getroffen worden sei:

„Davon habe ich Kenntnis gehabt. Das hatte ich mit meinem Vertreter auch diskutiert. Wir waren dann vor der Frage, wenn ich es richtig erinnere - jetzt auch aus der Vorbereitung zu dieser Sitzung -, dass wir entschieden hatten, darüber das Innenministerium nicht zu informieren, weil wir der Meinung waren, dass diese Aussage nichts wesentlich Neues ist, dass dies nur sozusagen so eine Art Zwischenergebnis war, aber dass wir dem Ministerium, wenn es denn dazu gekommen wäre, wegen der öffentlichen Wirkung auch einer solchen Polizeiaktion oder Staatsanwaltschaftsaktion nur berichtet hätten, wenn eine Entscheidung getroffen worden ist. Das konnte ich diesem Vermerk nicht entnehmen.“³¹⁸³

3. Unterrichtung von Rechtsanwalt Noll am 29. oder 30. Januar 2014

Der Zeuge *Edathy* hat berichtet, er habe Rechtsanwalt *Noll* am 29. oder 30. Januar 2014 darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Hannover nach Aussage *Michael Hartmanns* nunmehr aktiv werde. Wörtlich hat der Zeuge *Edathy* ausgesagt:

³¹⁸⁰ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

³¹⁸¹ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 93 f.

³¹⁸² *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 22.

³¹⁸³ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 21, S. 22.

„[...] Herr Noll würde Ihnen bestätigen können, [...] dass ich ihn am 29. oder am 30. Januar informiert habe, ich hätte von Hartmann den Hinweis bekommen, die Staatsanwaltschaft Hannover wolle gegen mich aktiv vorgehen. Ich habe die Wortwahl noch gut in Erinnerung - ich habe die hier auch im Dezember vorgetragen -: sämtliche Register ziehen, Aufhebung der Immunität beantragen, Durchsuchungen vornehmen. - Das war der Grund für meinen Mandatsverzicht. [...]“³¹⁸⁴

Der Zeuge *Noll* hat sich an die Situation wie folgt erinnert:

„[...] Ich bin dann in Urlaub gefahren. Ich erwähne es deshalb, weil es für die zeitliche Zuordnung eine Rolle spielt. Ich war in Spanien im Urlaub und bin innerhalb dieses Urlaubs einige Tage in Valencia gewesen. Ich habe noch mal nachgesehen, wann das war. Das war vom 29. bis zum 31. Januar. Ich habe in diesem Urlaub - ich meine, am ersten Tag dieses Urlaubs; es kann auch der zweite Tag gewesen sein, also am 29. eher als am 30. Januar - eine SMS von Herrn Edathy bekommen. Herr Edathy schrieb sinngemäß, er habe von H. erfahren, dass dieser von Z. gehört hätte, dass es jetzt ernst werde. Das war etwas Besonderes, weil wir bis dahin Namen noch nie benutzt hatten und auch nicht Abkürzungen von Namen wie H. für Hartmann und Z. für Ziercke. Daher ist mir das noch ganz gut in Erinnerung. Wir haben daraufhin telefoniert, und er hat mir das inhaltlich dann noch mal bestätigt, dass es jetzt nach Aussage von Herrn Hartmann ernst werden würde, dass alle Register gezogen werden sollten, also Aufhebung der Immunität, Durchsuchung etc. [...]“³¹⁸⁵

4. Telefonische Unterrichtung des Bundeskriminalamtes durch die Staatsanwaltschaft Hannover am 31. Januar 2014, dass Maßnahmen in nächster Zeit wahrscheinlich seien

Am 31. Januar 2014 deutete Oberstaatsanwalt *Klinge* von der Staatsanwaltschaft Hannover gegenüber Frau Kriminalhauptkommissarin *Julia Greiner* im Bundeskriminalamt in einem Telefonat in der Causa *Edathy* an, „dass weitere Maßnahmen in nächster Zeit wahrscheinlich seien“³¹⁸⁶ (Siehe oben C. XVI. 4.).

5. Mitteilung von Sebastian Edathy, dass er sein Bundestagsmandat niederlegen werde.

- a) Unterrichtung von Michael Hartmann am 4. Februar 2014

Sebastian Edathy informierte am 4. Februar 2014 *Michael Hartmann* in einem Telefonat darüber, dass er sein Mandat als Bundestagsabgeordneter niederlegen werde.³¹⁸⁷

Der Zeuge *Michael Hartmann* hat sich diesbezüglich in seiner Vernehmung erinnert:

„[...] Am 4. Februar teilte mir Herr Edathy telefonisch mit, dass er zum Ende der Woche definitiv sein Mandat niederlegen werde. Dieses Datum habe ich in genauer Erinnerung, weil mich sein Anruf während der Amtseinführung der neuen Datenschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages in Bonn erreichte. [...]“³¹⁸⁸

³¹⁸⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 86.

³¹⁸⁵ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 11.

³¹⁸⁶ MAT A- BKA 18(27)1-3. Nr. 201, Bl. 81 (85), Vermerk der Zeugin *Greiner* vom 12. Februar 2014.

³¹⁸⁷ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 110.

³¹⁸⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79.

b) Unterrichtung von Dennis Nocht und Jens Jossen

Der Zeuge *Nocht* hat ausgesagt, *Sebastian Edathy* habe ihn über seinen Entschluss, sein Mandat niederzulegen, in der ersten Februarwoche in Kenntnis gesetzt:

„[...] offenkundig hat sein Anwalt dann immer mal wieder versucht, etwas in Erfahrung zu bringen. Nach dem, was Edathy mir erzählt hat, war das zum größten Teil relativ fruchtlos. Die einzige Veränderung war dann in der ersten Februarwoche, als er mich anrief, ob ich mal in sein Büro kommen könne, was ich dann gemacht habe. Da teilte er mir dann mit, dass es also doch eher schlecht aussieht.

[...]

[...] also dass er jetzt doch die Erwartung hegt, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden wird und dass er sich jetzt entschlossen habe, das Mandat niederzulegen [...].“³¹⁸⁹

Woher *Sebastian Edathy* diese Information bezüglich des Ermittlungsverfahrens hatte, darüber sei nach Aussage des Zeugen *Nocht* nicht gesprochen worden.³¹⁹⁰

Gemäß der Aussage des Zeugen *Jossen* habe *Sebastian Edathy* ihm am 4. Februar 2014 über seine Absicht, das Mandat niederzulegen, berichtet.³¹⁹¹

6. Notartermin zur Erklärung des Mandatsverzichts am 6. Februar 2014

Am 6. Februar 2014 hatte *Sebastian Edathy* einen Termin bei einem Notar, um seinen Mandatsverzicht zu erklären. Den Ablauf hat der Zeuge *Edathy* wie folgt beschrieben:

„[...] Als mir Hartmann darüber [Gespräch mit Heiner Staschen, Anm.] berichtet hat, war für mich klar, dass es von der Gestreutheit, mit der mutmaßlich diese Information - ich stehe da auf einer Liste, und da könnte was passieren - - dass die Breite der Streuung dieser Information für mich überhaupt nicht mehr steuerbar war. Sehen Sie, das war dann auch Ende Januar für mich der Punkt, wo ich gesagt habe: Okay, ich bitte meinen Anwalt, einen Termin beim Notar zu machen. Praktischerweise war das Notarbüro im selben Bürogebäude wie das Büro meines Anwalts. Ich habe ihn gebeten, einen Termin zu machen, um beim Notar dann Anfang Februar meinen Mandatsverzicht zu erklären. [...]“³¹⁹²

Laut der Aussage des Zeugen *Schuparis* habe er zuvor auf Bitten *Edathys* herausgefunden, dass ein Mandatsverzicht zur Niederschrift bei einem Notar erklärt werden könne:

„[...] Ich wusste nur, dass er [Edathy, Anm.] angefragt hatte, ob er, wenn er auf sein Mandat verzichten würde - und das war vorher der Fall - - was er sozusagen machen müsste. Und da haben wir ihm herausgesucht, dass er auch eine notarielle Beglaubigung sozusagen abgeben könnte.

[...]

Die [Anfrage, Anm] kam irgendwann, glaube ich, Ende Januar. Aber für mich hat sich das zum Teil eher nach einer theoretischen Frage angehört. Ich wusste dann auch nicht genau, ob er jetzt - - wie weit er jetzt wirklich bereit ist, das abzugeben, sein Mandat, weil das hat dann irgendwann auch zum

³¹⁸⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 18 f.

³¹⁹⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 21.

³¹⁹¹ *Jossen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 89.

³¹⁹² *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 29.

Teil sehr geschwankt. Also, mal war es so weit, dass er gesagt hat: Okay, ich glaube, da kommt was. - Dann wiederum war er komplett überzeugt - weil es ja nicht strafrechtlich relevantes Material wäre -, dass er weiterhin sein Mandat behalten würde. [...]“³¹⁹³

Der Zeuge *Noll* hat bestätigt von *Sebastian Edathy* gebeten worden zu sein, einen Notartermin zu vereinbaren:

„[...] Er hat mich in diesem Gespräch, das auf die SMS folgte mit H. und mit Z., auch informiert, er habe sich entschieden, er wolle jetzt sein Mandat niederlegen. Ich solle einen Notartermin vereinbaren. Ich habe das dann in der Folge gemacht. Er wollte gerne mit mir zum Notar gehen. Ich war bis zum 05.02., heute vor einem Jahr, im Urlaub. Am 06.02. waren wir dann beim Notar. [...]“³¹⁹⁴

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Edathy* klargestellt, zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst zu haben, dass ebenfalls am 6. Februar 2014 in der Causa *Edathy* ein Brief der Staatsanwaltschaft Hannover an den Präsidenten des Deutschen Bundestages erstellt worden war:

„[...] Ich wusste nicht, dass und wann da ein Brief von Hannover nach Berlin unterwegs wäre. Das war dann einfach eine Überschneidung in den zeitlichen Abläufen, dass ich [...] am 6. Februar - beim Notar war. Dieser Termin beim Notar - das wird Ihnen, falls nötig, auch mein Anwalt bestätigen können - ist natürlich nicht am 6. vereinbart worden, sondern mit einem gewissen Vorlauf. Da hätte ich also, als der Termin beim Notar vereinbart worden ist für den 6. Februar, objektiv gar nicht wissen können, zu welchem Zeitpunkt eventuell ein Brief von der Staatsanwaltschaft Hannover in die Hauptstadt auf den Weg gebracht wird. [...]“³¹⁹⁵

Auch der Zeuge *Noll* hat erklärt, keine Kenntnis von dem Brief gehabt zu haben:

„[...] Am 06.02. wurde ja auch ein Brief tatsächlich geschrieben von der Staatsanwaltschaft Hannover. Das ist dieser Brief, der offenbar sechs Tage brauchte, um in Berlin anzukommen, weil da irgendein Billig-Postdienstleister gewählt wurde, weil die niedersächsische Justiz offenbar Kosten sparen wollte und ein Faxgerät nicht zur Hand hatte. Von diesem Brief wussten wir nichts. Wir wussten nicht, dass der auf den Weg gebracht werden würde konkret. Aber es war klar: Es droht, dass so etwas passieren kann. Dass das nun derselbe Tag war wie der Gang zum Notar, war letztlich Zufall. [...]“³¹⁹⁶

7. Abgabe der den Mandatsverzicht beinhaltenden Urkunde beim Präsidenten des Deutschen Bundestages am 7. Februar 2014

Am 7. Februar 2014 gab der Büroleiter von *Sebastian Edathy Maik Schuparis* im Büro des Präsidenten des Deutschen Bundestages die den Mandatsverzicht beinhaltende Urkunde ab. An die Situation hat sich der Zeuge *Schuparis* wie folgt erinnert:

„Das war am 07.02. Ich habe vorher im Büro des Bundestagspräsidenten angerufen gehabt und habe gefragt, wie lange das Büro geöffnet wäre. Bis zum Büroschluss - - da war ich fünf Minuten vorher da, weil das hatte mir Herr Edathy mit auf den Weg gegeben: Ich solle doch bitte erst zum Büroschluss seinen Mandatsverzicht einreichen, damit er die Pressemitteilung selber gestalten kann und rausbringen kann.“³¹⁹⁷

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

³¹⁹³ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 52.

³¹⁹⁴ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 12.

³¹⁹⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 35.

³¹⁹⁶ *Noll*, Protokoll-Nr. 26, S. 12.

³¹⁹⁷ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 52.

„Das war ein Freitag. Ich glaube, man hat mir gesagt, um 14 Uhr oder 16 Uhr. Also 14 Uhr oder 16 Uhr; jetzt bin ich mir nicht hundertprozentig sicher. Ich bin auf jeden Fall fünf Minuten vorher hin.

[...]

[...] ich bin im Vorzimmer vom Bundestagspräsidenten gewesen und habe es eingereicht und habe das nicht weiter kommentiert.

[...]

Es war ein geschlossener Umschlag, wo draufstand ‚An den Bundestagspräsidenten‘ und ‚Sebastian Edathy‘. Das war es.“³¹⁹⁸

Ob eine Kopie dieser Verzichtserklärung an *Thomas Oppermann* geschickt wurde, hat der Zeuge *Schuparis* nicht sagen können.³¹⁹⁹

Der Zeuge *Edathy* hat zum Ablauf ausgesagt:

„[...] Ich habe mich also dann von meinen Mitarbeitern verabschiedet nach dem Notartermin, habe meinen Büroleiter gebeten, meine Verzichtserklärung am Freitag ganz kurz vor Büroschluss persönlich im Büro des Bundestagspräsidenten abzugeben. Mir war ja klar, wenn ich auf mein Mandat verzichte - ich habe dann ja gesagt: gesundheitliche Gründe -, dann gibt es natürlich - - ein paar Schlagzeilen wird es geben, wahrscheinlich auch Nachfragen, warum. Und ich wollte, dass mich das allerfrühestens Anfang der nächsten Woche erreicht und nicht am Wochenende die Berichterstattung mitprägt. Das wäre sicherlich nicht die Topmeldung gewesen, aber das wäre eine Meldung gewesen. [...]“³²⁰⁰

8. Bekanntgabe seiner Mandatsniederlegung gegenüber der Öffentlichkeit durch Sebastian Edathy am 8. Februar 2014

Der Zeuge *Edathy* hat weiter geschildert, er habe dann am Morgen des 8. Februar 2014 per E-Mail die Lokalpresse seines Wahlkreises und am Abend desselben Tages auf seiner Facebook-Seite über seinen Mandatsverzicht informiert:

„[...] Ich habe mich am 8. Februar in Rehburg-Loccum in Niedersachsen mit Gepäck für eine Woche, zwei Kisten Bier und Lebensmitteln - weil sie so teuer sind in Dänemark - auf den Weg auf eine dänische Insel gemacht. Da bin ich dann am Abend des 8. eingetroffen. Ich habe an dem 8. Februar selber, noch während der Autofahrt - also, natürlich nicht während der Autofahrt, sondern bei einer Pausenunterbrechung -, eine Facebook-Meldung geschrieben, dass ich aus gesundheitlichen Gründen auf mein Mandat verzichtet hätte. Ich hatte zeitgleich am Morgen noch von meiner damaligen Wahlkreiswohnung aus eine E-Mail geschickt an die Lokalpresse mit gleichem Inhalt, wobei mir halt klar war: Das reicht völlig aus; das dauert dann ein paar Stunden, dann hat es auch dpa. Das ist ja klar. Ich war ja jetzt irgendwie nicht völlig unbekannt. Also, dass das auch über die Grenzen des Wahlkreises hinaus eine Meldung wäre, die auf Interesse stößt, war für mich völlig klar. Aber ich habe gesagt: Okay, das dauert dann ein, zwei Tage, bis das verbreitet ist. [...]“³²⁰¹

³¹⁹⁸ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 53.

³¹⁹⁹ *Schuparis*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 55.

³²⁰⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 32.

³²⁰¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 55.

9. Kommunikation mit Sebastian Edathy unmittelbar nach seiner Bekanntgabe des Mandatsverzichts
- a) SMS des SPD-Fraktionsvorsitzenden Thomas Oppermann vom 8. Februar 2014

In Reaktion auf den Mandatsverzicht *Sebastian Edathys* sendete ihm der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion *Thomas Oppermann* am 8. Februar 2014 eine SMS mit folgendem Wortlaut:

„[...] Lieber Sebastian, die Entscheidung war richtig. Jetzt alles in Ruhe abwarten. Wenn alles überstanden ist, gibt es immer auch einen Neuanfang. Wenn du Hilfe brauchst, lass es uns wissen. Gruß, Thomas [...]“³²⁰²

Zu seiner Motivation, diese SMS zu schreiben, hat der Zeuge *Oppermann* in seiner Vernehmung erklärt:

„[...] Am 08.02.2014 erfuhr ich aus den Medien, dass Sebastian Edathy sein Bundestagsmandat aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt habe. Die Nachricht hatte mich überrascht, weil eine vorübergehende Erkrankung oder Erschöpfung normalerweise kein Grund ist, auf das Mandat zu verzichten. Aber wie schon bei dem ersten Hinweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand hielt ich es auch diesmal für möglich, dass seine Entscheidung mit den Ermittlungen aus Kanada zusammenhängt. Für mich war das auch nicht ausgeschlossen, dass er sich mit den Ermittlungsbehörden arrangiert haben könnte, um ein peinliches Verfahren bei der Aufhebung seiner Immunität zu vermeiden.

In jedem Fall hatte er eine schwerwiegende Entscheidung getroffen, die seine ganze berufliche Existenz und damit auch seine politische und persönliche Identität berührt. Der Mandatsverzicht war für mich ein Indiz dafür, dass er sich in einer schweren Lebenskrise befinden musste. Deshalb wollte ich ihm Mut machen und habe ihm mit meiner SMS vom 8. Februar zu verstehen gegeben, dass ich die Entscheidung, auf das Mandat zu verzichten, für richtig halte und dass es nach überstandener Krise immer auch einen Neuanfang gebe. [...]“³²⁰³

Gemäß seiner Aussage habe *Thomas Oppermann* zunächst überlegt, *Sebastian Edathy* anzurufen, er habe sich aber dann für das Versenden einer SMS entschieden:

„Ich hatte eine Sekunde darüber nachgedacht, anzurufen, habe das aber sofort verworfen, weil ich natürlich überhaupt nicht wusste, was der genaue Hintergrund ist. Ich hatte es für möglich gehalten, dass er sich mit den Ermittlungsbehörden arrangiert hat, um, sagen wir mal, die Peinlichkeit und Öffentlichkeit eines Immunitätsverfahrens zu vermeiden.“³²⁰⁴

An anderer Stelle hat der Zeuge *Oppermann* ausgeführt:

„[...] Ich wollte [...] nicht in einen Dialog mit ihm eintreten. Das war auch der Grund dafür, dass ich mich gegen einen Anruf entschieden habe. Ich wusste überhaupt nicht, in welcher strafrechtlich relevanten Situation er sich befindet, und deshalb wollte ich da auf keinen Fall einen Fehler machen. [...]“³²⁰⁵

Auf Nachfrage, ob die Formulierungen in der SMS nicht auch so verstanden hätten werden könnten, dass er mehr Wissen über den Sachverhalt habe, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

³²⁰² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 137.

³²⁰³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 172.

³²⁰⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 87 f.

³²⁰⁵ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 108.

„Diese Interpretation ist [...] nur denkbar, wenn man von heute darauf guckt. [...] Damals hatte ich eine mehrere Monate alte Information, die von Minister Friedrich stammte, hatte den Hinweis, dass es ihm [Edathy, Anm.] gesundheitlich schlecht geht und dass er sich dann im Januar krankgemeldet hat. Mehr wusste ich nicht. Und plötzlich kam der für mich total überraschende Mandatsverzicht.

Mein Gedanke war: Wenn einer wie Sebastian Edathy auf sein Mandat verzichtet, dann ganz sicher nicht aus irgendwelchen gesundheitlichen Gründen. Das ist ja eher ein Grund, das Mandat zu behalten, als darauf zu verzichten. Aber mir war schon klar, dass bei dem Verdacht, der gegen ihn im Raum stand, und der Erkrankung - - dass das zwei Dinge sind, die was miteinander zu tun haben. Und wenn einer wie er, der, sagen wir mal, doch sein Mandat wirklich gerne ausgeübt hat, der gerne Abgeordneter war, darauf verzichtet, dann muss er sich in einer ganz tiefen Krise, in einer Lebenskrise befunden haben. Das war mir in der Situation klar, und ich wollte mit der SMS nichts anderes, als ihm in der Situation Mut zuzusprechen, weil ich glaube, er muss sich in einer sehr, sehr miserablen Situation befunden haben.“³²⁰⁶

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] eine SMS mit dem Inhalt ‚Gute Besserung‘ schien mir einfach zu banal. Ich wollte ihm etwas sagen. Ich wollte ihm sagen: Wenn diese Krise überstanden ist, dann gibt es immer auch einen Neuanfang.

[...]

[...] Jeder, der ein Problem hat und der oder die dann die Krise - oder was auch immer - überwindet, dann gibt es eben immer auch Hoffnung. Dann gibt es die Chance auf einen Neuanfang. Dafür steht ‚Neuanfang‘. Ich wollte ihm sozusagen in dieser Lebenssituation ein bisschen Hoffnung machen, ein bisschen beistehen, und deshalb habe ich diese SMS geschrieben [...].

Ich habe diese Worte nicht auf die Goldwaage gelegt. Ich habe sie auch, bevor ich sie abgeschickt habe, jetzt nicht exakt noch mal genau interpretiert, wie man sie hätte interpretieren können. Ich musste vage bleiben, weil ich mit ihm nicht offen über [...] den möglichen Verdacht reden konnte. Das war mir klar. Da fühlte ich mich natürlich nach wie vor absolut verpflichtet, obwohl irgendetwas passiert sein musste. Ich hatte es auch für möglich gehalten, dass er tatsächlich sich mit den Ermittlungsorganen vielleicht arrangiert hätte. Es kann ja noch kein Ermittlungsverfahren gegeben haben - dann hätte ja die Immunität vorher aufgehoben werden müssen -, aber es hätte ja sein können, dass er zur Staatsanwaltschaft gegangen ist und sagt: Mensch, ich habe ein Problem. Ich lege mein Mandat nieder, und dann müsst ihr kein Immunitätsverfahren, keine Aufhebung der Immunität gegen mich durchführen.

Ich hatte ein bisschen die Vorstellung: Wahrscheinlich wollte er sich einer peinlichen Aufhebung in einem öffentlichen Verfahren, einer peinlichen Aufhebung seiner Immunität entziehen. Das war meine Vorstellung.“³²⁰⁷

b) SMS-Austausch zwischen Michael Hartmann und Sebastian Edathy

Am 8. Februar 2014 leitete *Sebastian Edathy* die SMS von *Thomas Oppermann* an *Michael Hartmann* weiter mit dem Kommentar:

„Mir wird schlecht bei so was. Danke!“³²⁰⁸

³²⁰⁶ Oppermann, Protokoll-Nr. 43, S. 180.

³²⁰⁷ Oppermann, Protokoll-Nr. 43, S. 181.

³²⁰⁸ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (12), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

Der Zeuge *Edathy* hat ausgesagt, für ihn sei die SMS der Beleg dafür gewesen, dass *Thomas Oppermann* über den Sachverhalt informiert gewesen sei:

„[...] Für mich war die SMS von Oppermann der Beleg dafür, dass Herr Oppermann wusste, ich bin über den Sachverhalt Kanada informiert. Wenn ein Mitglied Ihrer Fraktion sagt - und Sie haben keine andere Kenntnis -: ‚Ich trete vom Mandat zurück aus gesundheitlichen Gründen‘, dann schreiben Sie doch irgendwie: Gute Besserung. Was ist denn los? Ist das eine ernsthafte Krankheit? Hat es keine Alternative gegeben? - Aber, ich meine, würden Sie dann schreiben: ‚Die Entscheidung war richtig‘? Würden Sie dann schreiben: ‚Jetzt alles in Ruhe abwarten‘? Was denn? Den Verlauf der Krankheit, oder was? Und deswegen habe ich geschrieben zu Hartmann, mit Weiterleitung der SMS von Oppermann: ‚Mir wird schlecht bei so was‘. - Weil das fand ich einfach unnötig, mal abgesehen davon, dass es nicht klug war, mir so eine SMS zu schicken. Ich habe die auch knapp beantwortet mit: ‚Danke.‘ Punkt. [...]“³²⁰⁹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* dazu ausgeführt:

„[...] Mir war - das war auch der Grund für die Weiterleitung an Hartmann - klar - das war für mich der Beleg -, dass Oppermann wusste, ich bin im Bilde. [...]“³²¹⁰

Ausweislich dem von *Sebastian Edathy* vorgelegten SMS-Verkehr antwortete *Michael Hartmann* auf die SMS von *Edathy*:

„Wie besprochen und erwartet. Ich bin da wenn du Hilfe brauchst.“³²¹¹

Den weiteren SMS-Verkehr mit *Michael Hartmann* hat der Zeuge *Edathy* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

„[...] Ich hatte ihm da die Nachricht von Oppermann geschickt. Darauf hat er reagiert. Und er schreibt am 08.02., 23.17 Uhr:

Ich bin da wenn du Hilfe brauchst

Dann schickt er hinterher ein Smiley, also so ein Icon, ein lachendes Gesicht. Und dann schreibt er noch mal, also drei SMS in Folge:

Ernst gemeint.

Dann antworte ich am späten Abend 08.02.:

Ja, ich weiß. Du hast soviel bei mir gut, dass ich das ein Leben lang nicht zurückgeben kann.

Das hatte ich ihm auch telefonisch gesagt. Wir haben nachher noch mal telefoniert. [...]“³²¹²

Ausweislich dem von *Edathy* vorgelegten SMS-Verkehr antwortete *Michael Hartmann* darauf per SMS:

„Nein, nein, nein. Darum geht es nicht.“³²¹³

³²⁰⁹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 57.

³²¹⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 138.

³²¹¹ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (12), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

³²¹² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 142.

³²¹³ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (12), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

Auf sein Verhältnis zu *Michael Hartmann* angesprochen, hat der Zeuge *Edathy* erklärt, er sei *Hartmann* dankbar gewesen, dass er ihn informiert habe. Eine Verpflichtung dazu habe er ihm gegenüber nicht gehabt. 3214 Weiter hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] Meine Interpretation ist, dass Michael Hartmann aus menschlichen Motiven heraus sich mir gegenüber geäußert hat. [...]“³²¹⁵

„[...] Auch meine Dankbarkeit für Hartmann: Die war ernst gemeint. Ich habe ihm das auch in Gesprächen gesagt, dass ich das ihm hoch anrechne, dass er mich da in Kenntnis gesetzt hat.“ 3216

Der Zeuge *Hartmann* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, keine Erinnerung an die SMS-Kommunikation zu haben.³²¹⁷

Zur Textpassage „Wie besprochen und erwartet“ gefragt, hat der Zeuge *Hartmann* geantwortet:

„Ich kann es interpretieren. Wenn diese SMS von mir stammt, kann das eine Reaktion darauf sein, dass Herr Edathy nichts erwartet hat von Herrn Oppermann, wenn der der Absender ist, und dass er das auch schon mit mir besprochen hatte. Aber das ist jetzt wirklich Textexegese und kein Wissen.“³²¹⁸

Seine Antwort „Nein, nein, nein. Darum geht es nicht.“ hat der Zeuge *Hartmann* wie folgt erläutert:

„Es geht nicht darum, dass du mir Dankbarkeitsgesten gibst. Es ist für mich selbstverständlich, kollegiale Selbstverständlichkeit.“³²¹⁹

c) SMS vom SPD-Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel

Auch der SPD-Parteivorsitzende *Sigmar Gabriel* sendete *Sebastian Edathy* eine SMS. Diese hatte folgenden Wortlaut:

„[...] Hallo Sebastian, es tut mir sehr leid für Dich. Wenn Du Hilfe brauchst, melde Dich. Kopf hoch! Es kommen auch wieder bessere Zeiten. Dein Sigmar [...].“³²²⁰

Zu seinen Beweggründen hat der Zeuge *Gabriel* ausgesagt:

„Das ist, glaube ich, ein paar Tage später gewesen. Ich habe ein bisschen überlegt, ob ich mich melde, und der Zusammenhang gesundheitliche Gründe und der von mir vermutete Hintergrund, nämlich dass er in schlechter physischer und psychischer Verfassung ist wegen des Verdachts oder der Debatte um das Anschauen von nackten Kindern und Jugendlichen, da kann man Sorge haben - und ich hatte diese Sorge -, dass ein Mensch den Verlust seiner bürgerlichen Existenz vor sich sieht und Dinge macht, vor denen man Menschen schützen sollte. Und das war die Überlegung, warum ich gesagt habe: Ich glaube, dass man ihm signalisieren muss, wenn er vor einer solchen Entscheidung steht, dass man ihm auch Hilfe zukommen lassen kann, um eine solche Entscheidung, die eine Gefahr für Gesundheit oder Leben beinhaltet, nicht zu treffen.“³²²¹

³²¹⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 56.

³²¹⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 56.

³²¹⁶ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 57.

³²¹⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 122 f., 126.

³²¹⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 122.

³²¹⁹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 120.

³²²⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 75.

³²²¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 75.

Dazu gefragt, ob er davon habe ausgehen könne, dass *Sebastian Edathy* gewusst habe, dass er über den Sachverhalt im Bilde sei, hat der Zeuge *Gabriel* geantwortet:

„Nein, das nicht. Und ich wollte ihm auch damit nicht signalisieren, was ich weiß, sondern ich habe mir Sorgen um ihn gemacht, und solche Entscheidungen werden manchmal sehr schnell getroffen, und dann fragt man sich, ob man hinterher - - Ich habe ein paar Tage überlegt, ob man das macht oder nicht, und ich [...] mochte mir nicht vorstellen, was man sich für Vorwürfe macht, wenn man einem Menschen in einer solchen Verfassung, von der ich geglaubt habe, wegen des Hinweises ‚gesundheitliche Gründe‘, dass er in einer solchen Verfassung ist, kein Hilfsangebot macht. Das wollte ich vermeiden.“³²²²

Zur Frage, was für eine Entscheidung er gemeint habe, hat der Zeuge *Gabriel* erklärt:

„[...] Ich meinte die Entscheidung, dass er sich was antut bis hin zum möglichen Suizid. Ich halte so was oder habe so etwas für denkbar gehalten.“³²²³

In seiner weiteren Vernehmung hat der Zeuge *Gabriel* klargestellt, dass er sich bei Inanspruchnahme seines Hilfsangebotes in der SMS die Vermittlung professioneller Hilfe hätte vorstellen können. ³²²⁴ Er hat diesbezüglich ausgeführt:

„Ich hätte richtig dafür gesorgt, dass es einen Kontakt zu Personen gibt. Im Zweifel hätte ich dafür gesorgt, dass er einen Anruf bekommt, weil ich jedenfalls aus anderen Beziehungen hinreichend weiß, dass dann eine professionelle Beratung und Hilfe nötig ist.“³²²⁵

XVII. Weitere Entwicklung bis zum 11. Februar 2014

1. Ereignisse im Umfeld oder im Zusammenhang mit den Durchsuchungsmaßnahmen bei Sebastian Edathy

a) Durchsuchungsmaßnahmen bei Sebastian Edathy am 10. Februar 2014

Am 10. Februar 2014 fanden ab 15 Uhr Durchsuchungen am Hauptwohnsitz von *Sebastian Edathy* in Rehburg-Loccum, an dessen Berliner Nebenwohnsitz sowie in dessen Bürgerbüros in Nienburg und in Stadthagen statt (siehe oben Zweiter Teil C. XVIII. 6.).

³²²² *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 75.

³²²³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 122.

³²²⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 127.

³²²⁵ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 128.

b) Bekanntwerden der Durchsuchungsmaßnahmen in der Bundespolitik am 10. Februar 2014

aa) Kenntnisnahme durch Thomas Oppermann und seinen Büroleiters Heiner Staschen

Nach seiner Aussage habe der Vorsitzende der SPD-Bundestagfraktion *Thomas Oppermann* durch seinen Pressesprecher am 10. Februar 2014 erfahren, dass es bei *Sebastian Edathy* zu Durchsuchungsmaßnahmen gekommen sein solle. Wörtlich hat der Zeuge *Oppermann* dazu ausgesagt:

„[...] Am Montag, den 10. Februar 2014, hat mir am Nachmittag mein Pressesprecher am Rande der Sitzung unseres Fraktionsvorstandes berichtet, dass es Hinweise gebe, dass die Wohnung von Sebastian Edathy in Niedersachsen durchsucht worden sei. Genauere Informationen gab es zunächst nicht. Es war die Sitzung, in der es um die Themen Diätenreform und Abgeordnetenbestechung ging. Das hat mich intensiv beschäftigt. Ich hatte von Mittag an durchgehend Termine bis circa 22 Uhr. Ich habe dann in der Nacht von Montag in der Online-Ausgabe der *Harke*, einer Nienburger Lokalzeitung, gelesen, dass der Grund für die Durchsuchungen Ermittlungen wegen Besitzes von Kinderpornografie seien. [...]“³²²⁶

Zum Zeitpunkt, an dem er diese Information erhalten habe, hat der Zeuge *Oppermann* auf Nachfrage angegeben:

„[...] Am Ende der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes. Das ist ein Wechsel gewesen. Im gleichen Raum hat dann der Fraktionsvorstand stattgefunden. Und in dieser Sitzungsunterbrechung hat mir mein Pressesprecher gesagt -

[...]

[...] dass es Hinweise darauf gebe, dass bei Sebastian Edathy eine Durchsuchung stattfinde.“³²²⁷

Woher er diese Information gehabt habe, habe der Pressesprecher nicht sagen können. Der Zeuge *Oppermann* hat dazu ausgesagt:

„Ich habe ihn [den Pressesprecher, Anm.] gefragt, woher er das hat. Das weiß er nicht mehr. Ich vermute aber, dass diese Information von Mitarbeitern stammt, die bei der Durchsuchung im Abgeordnetenbüro anwesend gewesen sind, dass die das sozusagen per SMS oder wie auch immer weitergegeben haben. Wie die Information bei uns gelandet ist, weiß ich nicht.“³²²⁸

Der Zeuge *Oppermann* hat weiter berichtet:

„[...] Ich habe ihn [Pressesprecher, Anm.] auch noch mal gefragt, ob er das auch anderen mitgeteilt habe. Das hat er nur mir und meinem Büroleiter mitgeteilt. [...]“³²²⁹

Kurze Zeit später habe sich *Oppermann* mit seinem Büroleiter *Heiner Staschen* darüber ausgetauscht:

„[...] Mein Büroleiter, Herr Staschen, kam kurze Zeit später auch zu mir und sagte mir das. [...]

[...]

³²²⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 173.

³²²⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 111.

³²²⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 111.

³²²⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 111.

[...] Und das weiß ich deshalb noch, weil ich ihm bei der Gelegenheit gesagt habe: Ja, da gibt es einen Hintergrund, der mir bekannt ist. - Das hatte ich denen vorher so nicht mitgeteilt.“³²³⁰

Der Zeuge *Staschen* hat sich wie folgt erinnert:

„[...] Von der Hausdurchsuchung selbst habe ich dann am Nachmittag des 10. Februar erfahren. Der Pressesprecher von Herrn Oppermann berichtete mir am Rande einer Sitzung des Fraktionsvorstandes, dass es Hinweise gebe, dass es bei Herrn Edathy eine Hausdurchsuchung gegeben habe. An die genaue Uhrzeit erinnere ich mich nicht. Ich meine aber, dass es um 16 Uhr herum gewesen sein muss, da kurz nach 16 Uhr der Fraktionsvorstand begann und es kurz vorher war, während der Sitzung des Geschäftsführenden Fraktionsvorstands.

Ich habe am Rande der Sitzung dann Herrn Oppermann auf die Hausdurchsuchung angesprochen. Herr Oppermann sagte mir, dass er seit längerem Bescheid wisse, dass Herr Edathy möglicherweise Probleme habe. Herr Gabriel habe ihn informiert, dass es im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Kinderpornografie in Kanada Vorwürfe gegen Herrn Edathy gibt [...]“³²³¹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Staschen* ausgeführt:

„[...] Ich war nicht erstaunt, nicht vorher informiert worden zu sein. Herr Oppermann hatte mich im Fall Tauss auch vorher nicht informiert [...]“³²³²

bb) Kenntnisnahme durch Christine Lambrecht

Am Abend des 10. Februar 2014 erhielt die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Christine Lambrecht* nach eigenen Angaben Kenntnis von den Durchsuchungsmaßnahmen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat sie dazu ausgesagt:

„[...] Am Abend des 10. Februar 2014 habe ich durch unseren Pressesprecher von angeblichen Hausdurchsuchungen in Sebastian Edathys Wohnung und Büro im Wahlkreis erfahren. Näheres war mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. In der Nacht von Montag auf Dienstag erfuhr ich dann durch Onlinemedien - die *Harke* - erstmals von einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover gegen Sebastian Edathy. Diese Informationen von der Staatsanwaltschaft Hannover nebst den in den Medien genannten Gründen haben mich zutiefst erschüttert. [...]“³²³³

An anderer Stelle hat die Zeugin ausgeführt:

„[...] dieser Montag, der 10. Februar, war schon ein ganz besonderer. Das war nämlich der Montag, an dem wir - ziemlich überraschend für viele Fraktionskolleginnen und -kollegen - ein Gesetz vorgestellt haben zur Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung und der Bekämpfung der Abgeordnetenbestechung. Das haben wir in den Tagen davor - ja, so ein Thema behandelt man sensibel - erarbeitet und an dem Montag dann den Gremien vorgestellt. Deswegen war das ein Marathon an Sitzungen [...]. irgendwann am Abend hat mich unser Pressesprecher - aber wirklich nur nebenbei - informiert: angeblich Hausdurchsuchungen bei Edathy. So, das habe ich zur Kenntnis genommen. Da ich ja mein Hintergrundwissen hatte, habe ich mir gedacht: Jetzt erreicht es uns. - Aber mehr war für mich jetzt auch in der Situation dann nicht zu tun, und deswegen habe ich es zur Kenntnis genommen, habe dann, wie gesagt, meine weiteren Sitzungen gemacht; denn überall musste ich ja den Gesetzentwurf vorstellen, darüber informieren, Fragen beantworten. [...] Deswegen bin ich da wirklich von Sitzung zu Sitzung an diesem Tag und habe dann erst um 23 Uhr - so was rekonstruiert man dann ja auch noch

³²³⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 111.

³²³¹ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 8 f.

³²³² *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 9.

³²³³ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 97.

mal -, am späten Abend dann einen Link geschickt bekommen von unserer Pressestelle zu der Veröffentlichung der *Harke*, und da habe ich dann ganz konkret Kenntnis bekommen von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover und auch den dort genannten Gründen. [...]“³²³⁴

Die Zeugin hat weiter erklärt, sie habe sich an diesem Tag mit keiner Person über die Durchsuchungsmaßnahmen ausgetauscht.³²³⁵

Auch habe sie nicht wahrgenommen, dass die Durchsuchungsmaßnahmen am Rande der Fraktionsvorstandssitzung ein Thema gewesen seien.³²³⁶

cc) Kenntnisnahme durch Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière

Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat ausgesagt, am Abend des 10. Februar 2014 sei er durch *Michael Hartmann* über die Durchsuchungsmaßnahmen informiert worden:

„[...] Am 10. Februar, also zwei Tage vorher, fand gegen Abend - nach meiner Erinnerung war es 18 Uhr - ein sogenanntes Koalitionsgespräch statt. Ich treffe mich in jeder Sitzungswoche mit Innenpolitikern der Regierungskoalition. Wir tauschen uns hier regelmäßig zu den anstehenden Themen der Innenpolitik aus; das läuft bei uns unter dem Titel ‚Koalitionsgespräch‘.

Bevor das Gespräch begann, nahm mich der Abgeordnete Hartmann beiseite und berichtete mir unter vier Augen von der an diesem Tag bereits zuvor erfolgten staatsanwaltschaftlichen Durchsuchung in Wohn- und Büroräumen von Herrn Edathy vom selben Tag. Auf meine Frage, was denn der Vorwurf sei, antwortete er, es ginge um Kinderpornografie. Mehr sagte er nicht, zumal die anderen Gesprächspartner bereits warteten. [...]“³²³⁷

Zum möglichen Motiv *Michael Hartmanns*, ihn zu unterrichten, hat der Zeuge *Dr. de Maizière* erklärt, *Hartmann* habe ihm seine diesbezüglichen Beweggründe nicht mitgeteilt.³²³⁸ Woher *Michael Hartmann* diese Information gehabt habe, darüber habe sich Bundesminister *Dr. de Maizière* keine Gedanken gemacht. Er sei im Nachhinein wegen der üblichen Abläufe bei Hausdurchsuchungen davon ausgegangen, dass diese Information längst in der Presse gewesen sei.³²³⁹ Er hat weiter ausgesagt:

„[...] Ich war im Nachhinein total darüber erstaunt, dass es noch keine Presse gab. Denn normalerweise bei Durchsuchungen, die um 6, 7, 8 Uhr beginnen, spätestens um elf, zwölf gibt es natürlich Meldungen und oft von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft selbst. Also, dass hier durchsucht wurde, offenbar den ganzen Vormittag und Nachmittag, und erst abends die ersten Tickermeldungen kamen, fand ich im Nachhinein sehr ungewöhnlich. Deswegen hatte ich gar keinen Grund, zu zweifeln, dass das vielleicht längst presseöffentlich war. Mir war das jedenfalls neu. [...]“³²⁴⁰

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Dr. de Maizière* ausgesagt, dass bei ihm gedanklich eine Brücke zwischen diesem und dem am 14. Januar 2014 geführten Gespräch mit *Michael Hartmann* entstanden sei.³²⁴¹

³²³⁴ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 102.

³²³⁵ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 102.

³²³⁶ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 117.

³²³⁷ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 9.

³²³⁸ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 18.

³²³⁹ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 34.

³²⁴⁰ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 34.

³²⁴¹ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 18.

Auf die Frage, ob der Zeuge *Hartmann* über die Durchsuchungsmaßnahmen an diesem Tag möglicherweise durch Herrn *Staschen* oder den Pressesprecher unterrichtet worden sei, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„[...] Wir standen zu dritt, und ich habe beide gefragt: Sagt mal, habt ihr dem [Michael Hartmann, Anm.] etwa die Information weitergegeben an dem Abend - an dem Tag -, als das öffentlich berichtet wurde? - Und das haben beide verneint.“³²⁴²

Der Rechtsbeistand von *Michael Hartmann* hat in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Berlin zu dem Sachverhalt erklärt:

„[...] Gegen 16.00 Uhr fand am 10.2.2014 eine Fraktionsvorstandssitzung der SPD-Bundestagsfraktion statt. Am Rande dieser Veranstaltung, an der nach Erinnerung des Mandanten ca. 30 Abgeordnete und eine Vielzahl von Mitarbeitern teilnahmen, wurde bekannt, dass es `bei Edathy in Niedersachsen Durchsuchungen` gegeben hat. Wie diese Wissenschaft den Weg in die Runde fand, weiß der Mandant nicht sicher. Es kann sogar sein, daß die Information aus niedersächsischen SPD-Kreisen kam, denn nach Erinnerung des Mandanten wurden auch Büroräume in einer Geschäftsstelle der SPD durchsucht, was dort einer Mitarbeiterin nicht verborgen blieb. Der Weg von dort ist dem Mandanten nicht bekannt oder nicht erinnerlich. Der Mandant hat diese Durchsuchungen mit dem ihm bekannten Sachverhalt in Verbindung gebracht und Herrn de Maizière später darauf angesprochen. Irgendwelche Informationen aus niedersächsischen Polizei-, Justiz- oder Sicherheitskreisen hatte der Mandant nicht zu diesem Zeitpunkt [...].“³²⁴³

c) SMS von Michael Hartmann an Jens Jenssen vom 10. Februar 2014

Nach Aussage des Zeugen *Jenssen* habe dieser am 10. Februar 2014 von *Michael Hartmann* eine SMS erhalten. Der Zeuge hat dazu ausgesagt:

„[...] Michael Hartmann [...] hat mir dann am 10. noch mal eine SMS geschrieben, Februar, am späten Nachmittag, dass ich mich um Sebastian kümmern solle. Aber wir haben nicht in der Zeit miteinander gesprochen gehabt.“³²⁴⁴

d) Berichterstattung in der Online-Ausgabe der Lokalzeitung Die Harke vom 10. Februar 2014

Am Abend des 10. Februar 2014 berichtete die Nienburger Zeitung *Die Harke* auf ihrer Internetseite unter dem Titel „Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Edathy“, dass gegen *Sebastian Edathy* wegen des Verdachts auf Besitz kinderpornografischen Materials am Vortag Durchsuchungen in Rehburg und Nienburg stattgefunden hätten.³²⁴⁵

e) SMS von Sebastian Edathy an Michael Hartmann mit Screenshot des Artikels der Harke

Einen Screenshot des Online-Artikels in der *Harke* sendete *Sebastian Edathy* ausweislich der von ihm vorgelegten SMS-Dokumentation am 10. Februar 2014 an *Michael Hartmann* mit der Anmerkung:

³²⁴² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 114.

³²⁴³ MAT B-Hart 18(27)54-3, Bl. 2 (2), Schreiben des Rechtsbeistandes des Zeugen *Hartmann* an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 11. Juni 2015.

³²⁴⁴ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 83.

³²⁴⁵ MAT A-Nds 18(27)12-1, Ordner 7, lfd. Nr. 26, Bd. 1, Bl. 33, *Die Harke*, Online-Artikel, Titel „Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Edathy“ vom 11. Februar 2014.

„Glaube. das war’s“.³²⁴⁶

An von *Sebastian Edathy* an diesem Abend erhaltene SMS hatte der Zeuge *Hartmann* in seiner Vernehmung folgende Erinnerung:

„[...] Eine Vielzahl von Nachrichten von ihm traf bei mir ein. Es gab auch einen Anruf. Er beschimpfte mich heftig und bezichtigte mich, an seiner - Zitat – ‚Hinrichtung‘ beteiligt zu sein. Das fand ich unfair. Aber ich hatte angesichts seiner Panik trotz mancher kränkenden Bemerkung auch Verständnis. Übrigens wusste ich nicht das Geringste von einer konkret drohenden Durchsuchung. Für mich war nicht erkennbar, dass der Zeitpunkt seiner Mandatsniederlegung damit etwas zu tun haben könnte. [...]“³²⁴⁷

f) Erklärung des Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Thomas Oppermann vom 11. Februar 2014

Am 11. Februar 2014 forderte der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion *Thomas Oppermann* gegenüber der Presse eine umfassende Aufklärung im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen *Sebastian Edathy*.³²⁴⁸

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung dazu ausgeführt:

„[...] Am nächsten Tag, Dienstag, habe ich dann erklärt, dass die gegen Sebastian Edathy in der Öffentlichkeit genannten Vorwürfe schwerwiegend sind und dass ich mir eine schnelle Aufklärung durch die Staatsanwaltschaft wünsche. [...]“³²⁴⁹

g) Erklärung der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Christine Lambrecht* vom 11. Februar 2014

Die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Christine Lambrecht* gab am 11. Februar 2014 eine Erklärung vor Journalisten ab. Die Zeugin *Lambrecht* hat dazu ausgeführt:

„[...] Am Vormittag des 11. Februar, ein Dienstag, habe ich dann vor Journalisten erklärt, dass seit Montagnacht bekannt ist, dass die Staatsanwaltschaft Hannover gegen Sebastian Edathy ein Ermittlungsverfahren führe. Auf Nachfragen habe ich erklärt, dass mir sowohl das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover als auch die in den Medien genannten Gründe durch Veröffentlichungen der Medien in der Nacht von Montag auf Dienstag bekannt wurden. Darauf habe ich mehrfach ausdrücklich hingewiesen. Ich hatte bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover gegen Sebastian Edathy. [...]“³²⁵⁰

h) Telefonat zwischen Heiner Bartling und Sebastian Edathy

Der Zeuge *Edathy* hat ausgesagt, nach dem 10. Februar 2014 habe ihn unter anderem der ehemalige niedersächsische Innenminister *Heiner Bartling* angerufen. Das Telefonat hat er wie folgt wiedergegeben:

³²⁴⁶ MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4 (13), SMS-Verkehr *Sebastian Edathys*.

³²⁴⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 79 f.

³²⁴⁸ „Oppermann: Vorwürfe gegen Edathy wiegen ungeheuer schwer“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung (Online)*, 11. Februar 2014, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/berlin-oppermann-vorwurfe-gegen-edathy-wiegen-ungeheuer-schwer-12796593.html>, zuletzt abgerufen am 2. November 2015.

³²⁴⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 173.

³²⁵⁰ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 97.

„[...] Und in dieser Woche - wann genau das gewesen ist, kann ich nicht sagen, aber es muss in dieser ersten Woche vom 10. Februar gewesen sein - haben mich natürlich viele Leute angerufen. Einer der damaligen Landtagsabgeordneten, nicht Herr Bartling, aus dem Landkreis Schaumburg, Karsten Becker, wollte einfach wissen: Was ist jetzt eigentlich los? Wie muss er das bewerten? Und Heiner Bartling hat mich angerufen. Heiner Bartling hatte mich damals, als ich das erste Mal für den Bundestag kandidiert habe - da war er Vorsitzender des SPD-Kreisverbandes Schaumburg -, mit unterstützt. [...] Heiner Bartling hatte mich damals sehr früh unterstützt. Das habe ich ihm auch immer gedankt, und wir haben ein sehr gutes Verhältnis gehabt, haben uns gut verstanden. Und der rief mich - ich habe das als privates Telefonat aufgefasst - in der Woche an und sagte: Das ist irgendwie - - Also, er wollte hören, wie es mir geht.“³²⁵¹

In diesem Telefonat habe *Sebastian Edathy* auch erwähnt, dass er aus Sicherheitskreisen³²⁵² informiert gewesen sei:

„[...] Ich war sicher, der behält das für sich. Und dass er dann mit dem NDR darüber spricht, das hatte ich nun schon gar nicht erwartet, also hat mich auch geärgert. [...] Ich bin dann nicht bei jedem Anruf rangegangen, der mich erreicht hat, aber bei Bartling bin ich halt rangegangen, weil ich wusste: Wir haben ein gutes Verhältnis, und ich kann mit dem auch vertraulich reden.

Und ich habe Bartling, ohne einen Namen zu nennen - also, insofern ist seine öffentliche Ausführung, soweit sie mir bekannt ist, auch zutreffend -, gesagt: Du, ja, ich bin informiert worden, dass da was auf mich zukommt. - Ich habe ihm nicht gesagt, von wem.

[...]

[...] ich habe halt keinen Namen genannt. Ich meine, das war dann bei aller Vertrauensseligkeit gegenüber Herrn Bartling wahrscheinlich auch die richtige Entscheidung. Ich habe keinen Namen genannt, und ich weiß auch nicht, ob er gefragt hat. Jedenfalls, wenn er gefragt haben sollte: ‚Wer denn?‘ - ich glaube nicht, dass er gefragt hat, aber wenn er gefragt haben sollte, hätte ich das nicht beantwortet oder habe es nicht beantwortet.“³²⁵³

An anderer Stelle hat der Zeuge *Edathy* ausgeführt:

„[...] ich habe Hartmann gemeint, aber nicht genannt.“³²⁵⁴

Am 17. Februar 2014 berichtete der NDR auf seiner Internetseite:

„In einem NDR Fernsehinterview hat der SPD-Politiker Heiner Bartling, ehemaliger niedersächsischer Innenminister, von Informanten gesprochen, die Sebastian Edathy mit Gerüchten über Ermittlungen gegen ihn versorgt hätten. Edathy hatte am vergangenen Wochenende den Eindruck erweckt, dass es keine Tipp-Geber gegeben habe, er vielmehr aus den Medien von einem Polizeieinsatz gegen einen kanadischen Kinder-Pornoring erfahren habe.

Konkret habe ihm Edathy in einem Telefongespräch vergangene Woche die Existenz von Informanten offenbart. Bartling: "Das hat er in der Tat im Telefongespräch zum Ausdruck gebracht, dass er gerüchteweise etwas gehört hätte und zwar von irgendwelchen Informanten, also insbesondere nicht von irgendwelchen Amtsträgern, sondern von Leuten, die das ihm mitgeteilt hätten, als Gerücht." Nähere Angaben zu seinen Quellen habe Edathy nicht gemacht.

³²⁵¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 55.

³²⁵² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 129.

³²⁵³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 56.

³²⁵⁴ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 56.

Dass die streng vertraulichen Informationen an Sebastian Edathy herangetragen worden seien, sei allerdings kaum verwunderlich, wenn man bedenke, wer alles schon frühzeitig in die Ermittlungen eingeweiht war, so Bartling. Neben dem Bundeskriminalamt waren auch die 16 Landeskriminalämter, der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse und der Chef der Nienburger Polizei, Frank Kreykenbohm, bereits im Oktober 2013 über den Verdacht gegen Sebastian Edathy informiert. Ein mögliches Leck sei daher nicht nur in Kreisen der SPD zu suchen, sondern auch bei den Ermittlungsbehörden. Bis heute fehlen allerdings konkrete Anhaltspunkte.³²⁵⁵

Der Zeuge *Hartmann* hat hinsichtlich eines möglichen Informanten *Sebastian Edathys* geäußert:

„Herr Edathy hat mir gegenüber zwar nie geäußert, dass er einen Informanten hätte, dass er informiert ist. Aber ich konnte das doch gerade, nachdem alles ruchbar wurde, nicht ausschließen, zum Beispiel was die Frage anbelangt, Mandatsniederlegung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Durchsuhung.“³²⁵⁶

2. Gespräch zwischen Bundesminister des Innern Dr. de Maizière und Staatssekretär Fritsche am 11. Februar 2014

Am 11. Februar 2014 fand ein Abschlussgespräch zwischen Bundesminister *Dr. de Maizière* und dem scheidenden Staatssekretär *Fritsche* statt.

Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat dazu ausgesagt:

„[...] Das Abschlussgespräch mit Herrn Fritsche diente einer allgemeinen vertieften Übergabe, einer - in Anführungsstrichen - Einschätzung aktueller Sachverhalte zu allen möglichen anderen Themen. Der Fall Edathy war nicht der Anlass für dieses Abschlussgespräch, sondern dass das offenbar am 11. war - ich habe versucht, es zu rekonstruieren -, ist reiner Zufall.“³²⁵⁷

In diesem Gespräch habe Staatssekretär *Fritsche* dem Innenminister auch über die *Causa Edathy* berichtet:

„[...] Herr Fritsche und ich hatten ein sogenanntes Abschlussgespräch. Das heißt - er war ja Staatssekretär im Innenministerium gewesen, wurde dann Staatssekretär im Bundeskanzleramt; [...], er wollte gerne noch aus seiner Sicht ein paar Dinge besprechen sozusagen quasi der Amtsübergabe. Das ging nicht im Dezember und zog sich hin, wurde mehrfach abgesagt, [...] Im Rahmen dieses Abschlussgespräches hat er mir dann auch kursorisch berichtet, dass er von Herrn Ziercke die Information über Herrn Edathy bekommen habe und Herrn Friedrich unterrichtet habe.“³²⁵⁸

Über das Gespräch hat auch der Zeuge *Fritsche* ausgesagt:

„[...] Anschließend habe ich zu diesem Komplex nur am 11.02. - weil damals das Ganze ja dann in den Medien war und auch die entsprechenden Innenausschusssitzungen stattgefunden haben; also am 11. 02. [...] - den damaligen Bundesminister des Innern, de Maizière, kurz über den Sachverhalt, so wie ich es Ihnen geschildert habe, unterrichtet und zwei Tage später, am 13.02., meinen neuen Dienstvorgesetzten - weil ich ja ab der Zeit, ab Januar, im Kanzleramt war -, den Bundesminister Altmaier, gleichfalls von dem Sachverhalt, und das letzte Mal habe ich zu diesen Komplexen dann in den Innenausschusssitzungen vom Februar und April letzten Jahres gesprochen. [...]“³²⁵⁹

³²⁵⁵ „SPD-Politiker Bartling gegenüber NDR: Edathy hatte offenbar Informanten“, *NDR (Online)*, 17. Februar 2014, 16.55 Uhr, http://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/SPD-Politiker-Bartling-gegenueber-NDR-Edathy-hatte-offenbar-Informanten.pressemeldungndr13751.html, zuletzt abgerufen 2. November 2015.

³²⁵⁶ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 101.

³²⁵⁷ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 11.

³²⁵⁸ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 10.

³²⁵⁹ *Fritsche*, Protokoll-Nr. 40, S. 131.

XVIII. Presseerklärung von Thomas Oppermann vom 13. Februar 2014

1. Wortlaut der Presseerklärung

Am 13. Februar 2014 gab der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion *Thomas Oppermann* eine Presseerklärung mit folgendem Wortlaut ab:

„Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Thomas Oppermann erklärt:

Der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel wurde im Oktober 2013 von Innenminister Hans-Peter Friedrich darauf angesprochen, dass im Rahmen von Ermittlungen im Ausland der Name von Sebastian Edathy aufgetaucht sei. Dabei – so die damalige Auskunft an den Parteivorsitzenden – gehe es ausdrücklich nicht um strafbare Inhalte. Allerdings – so die damalige Auskunft weiter – werde es möglicherweise zu strafrechtlichen Ermittlungen kommen. Sigmar Gabriel hat darüber den Fraktionsvorsitzenden Frank-Walter Steinmeier und mich als 1. Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion informiert.

Ich habe mir diese Information im Oktober 2013 in einem Telefonat von BKA-Präsident Jörg Ziercke bestätigen lassen.

Sigmar Gabriel, Frank-Walter Steinmeier und ich haben uns darüber verständigt, die Informationen vertraulich zu behandeln, um mögliche Ermittlungen nicht zu gefährden. Nach ihrer Wahl habe ich im Dezember 2013 Christine Lambrecht als meine Nachfolgerin als 1. Parlamentarische Geschäftsführerin informiert.

Der innenpolitische Sprecher Michael Hartmann sprach mich Ende November 2013 darauf an, dass sich Sebastian Edathy in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet. Ich habe ihn als zuständigen Arbeitsgruppen-Sprecher gebeten, sich deswegen um Sebastian Edathy zu kümmern.

Ich habe mich Sebastian Edathy in dieser Angelegenheit bis zu seinem Rücktritt keinen Kontakt gehabt. Nach seinem Rücktritt habe ich Sebastian Edathy eine SMS mit guten Wünschen für seine weitere Zukunft geschickt. Weiteren Kontakt hatte ich mit ihm nicht.

Im Interesse der Öffentlichkeit und auch im Interesse von Sebastian Edathy muss die Staatsanwaltschaft nunmehr die ganze Angelegenheit schnell und umfassend aufklären.“ 3260

2. Zustandekommen der Presseerklärung

a) Pressemeldungen und -anfragen vom 12. Februar 2013

Am 12. Februar 2014 berichtete die Zeitung *Die Welt* auf ihrer Internetseite, dass hochrangige SPD-Politiker bereits seit Dezember 2013 von den Vorwürfen gegen *Sebastian Edathy* gewusst hätten:

„[...] Hochrangige SPD-Kreise bestätigten der ‚Welt‘, dass namhafte Sozialdemokraten bereits im Dezember 2013 von dem Verdacht gegen Edathy informiert wurden. Sollte dies zutreffen, wären sen-

³²⁶⁰ „Thomas Oppermann zu Sebastian Edathy“, <http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/thomas-oppermann-zu-sebastian-edathy>, zuletzt abgerufen am 29. Oktober 2015.

sible Informationen aus Ermittlerkreisen an unbefugte Stellen weitergegeben worden. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Ermittlungen gegen Edathy. Mehr noch, der Niedersachse war damals noch nicht einmal von offizieller Seite über die Vorwürfe gegen ihn informiert worden [...].³²⁶¹

Parallel dazu erreichte auch die Pressestelle der SPD-Bundestagsfraktion Pressenanfragen. Der Zeuge *Oppermann* hat dazu ausgeführt:

„[...] Am Mittwoch, den 12. Februar 2014, gab es dann die ersten Berichte, dass namhafte Sozialdemokraten bereits im Dezember 2013 von dem Verdacht gegen Sebastian Edathy informiert wurden; das war in *Welt Online* vom 12.02., 16.14 Uhr. Parallel dazu gab es entsprechende mündliche Anfragen in verschiedenen Pressestellen, die dann am Donnerstagmorgen auch schriftlich gestellt wurden - ich zitiere -:

Unserer Redaktion liegen belastbare Aussagen aus Sicherheitskreisen vor, nach denen Sie bereits im November 2013 Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den damaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy hatten. Trifft das zu? Wann und von wem haben Sie zum ersten Mal von Ermittlungen gegen Herrn Edathy erfahren? War Ihnen der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bekannt? Falls Sie vor dem 10.02.2014 über Informationen bezüglich des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Edathy verfügten: Mit wem haben Sie diese geteilt? Für eine Antwort bis heute Abend, 19 Uhr, wäre ich Ihnen sehr dankbar.³²⁶²

[...] Für mich war klar: Ich konnte und wollte die Beantwortung dieser Fragen nicht ablehnen oder ihnen ausweichen. Deshalb habe ich sofort mit Sigmar Gabriel und Frank-Walter Steinmeier Kontakt aufgenommen. Wir waren alle der Auffassung: Wenn es entsprechende Anfragen gibt, müssen wir sie auch wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Ich habe deshalb noch am 12. Februar 2014 damit begonnen, eine entsprechende Erklärung zu formulieren, um diese mit Sigmar Gabriel und Frank-Walter Steinmeier abzustimmen. [...].³²⁶³

Zu seiner Motivation, mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit zu gehen hat der Zeuge *Oppermann* dargestellt:

„Ich habe ja Anfragen vorgelesen. Es gab noch weitere, und da war mir klar, dass wir in ein Dilemma kommen. Diese Presseanfragen konnte man nicht wahrheitswidrig beantworten, und man konnte sie auch nicht lange einfach ignorieren. Dann wären die Anfragen öffentlich geschrieben worden. Deshalb habe ich gesagt, [...] wir dürfen nicht irgendwie den Eindruck erwecken, als ob es da was zu verschleiern gibt. Wir müssen offenlegen, dass wir von diesen Dingen wussten. Das ist auch aus meiner Sicht heute noch die einzig richtige Reaktion darauf.“³²⁶⁴

Der Zeuge *Staschen* hat sich in seiner Vernehmung erinnert:

„[...] Ich bekam am Mittwoch, dem 12. Februar, am späten Nachmittag eine Anfrage aus der Pressestelle. Die Presse wollte wissen, ob es stimmt, dass die SPD-Spitze schon länger über die Vorwürfe gegen Herrn Edathy informiert gewesen sei. Es gab da auch entsprechende Pressemeldungen und entweder nach oder vor den Pressemeldungen - das kann ich nicht genau nachvollziehen - Anfragen an unsere Pressestelle, ob das so ist.

Ich bin dann zusammen mit dem Pressesprecher der Fraktion zu Herrn Oppermann gegangen und habe ihn gefragt, was wir denn daraufhin sagen sollten oder was die Pressestelle daraufhin sagen sollte.

³²⁶¹ „Edathy soll Nacktfilme per Kreditkarte gekauft haben“, *DIE WELT (Online)*, 12. Februar 2014, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article124785548/Edathy-soll-Nacktfilme-per-Kreditkarte-gekauft-haben.html>, zuletzt abgerufen am 2. November 2015.

³²⁶² Vgl. auch MAT A-InnenA 18(27)6-B-2, Kopie der vom Zeugen *Oppermann* in der 5. Sitzung des Innenausschuss vom 19. Februar 2014 erwähnten Presseanfrage vom 13. Februar 2014 10.37 Uhr.

³²⁶³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 173.

³²⁶⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 181.

Herr Oppermann hat spontan, aber nachdrücklich dafür plädiert, die entsprechenden Anfragen umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. [...]“³²⁶⁵

Zur möglichen Motivation *Oppermanns*, diese Pressemitteilung herauszugeben, hat der Zeuge *Staschen* erklärt:

„[...] das war die Motivlage, wie ich sie wahrgenommen habe. Das war auch spontan bei Herrn Oppermann; also, er war da sehr entschieden. Man hätte sich auch dafür entscheiden können, zu sagen: Ich sage nichts. - Man muss ja nicht jede Pressemitteilung beantworten. Aber er hat gesagt: Nein, ich will da jetzt die Karten auf den Tisch legen und sagen, wie es war, weil es daran offensichtlich Interesse gibt und Gerüchte gibt. - Er sagte: Dann sage ich das.“³²⁶⁶

b) Formulierung einer Presseerklärung am 12. Februar 2014

Am 12. Februar 2014 wurde der Entwurf einer Pressemitteilung formuliert.

aa) Erstellung mehrerer Entwurfsfassungen

Über die Entwurfserstellung dieser Erklärung hat der Zeuge *Staschen* ausgesagt:

„[...] Er [Oppermann, Anm.] hat daraufhin uns beiden [Staschen und dem Pressesprecher, Anm.] geschildert, wie der Ablauf der Dinge war, und mir in Stichworten die spätere Erklärung diktiert. Ich habe die Erklärung dann aufgeschrieben im Computer und in mehreren Fassungen nacheinander Herrn Oppermann vorgelegt. Herr Oppermann hat diese Fassungen dann korrigiert und vervollständigt.

In der Zwischenzeit hatte er nach meiner Erinnerung mit denjenigen telefoniert, die von dieser Erklärung betroffen waren. Ich kann heute nicht aus eigener Erinnerung sagen, mit wem er genau telefoniert hat. Ich war bei diesen Telefonaten nicht dabei, sondern habe mich um den Text der Erklärung gekümmert. Auch waren an diesem Tag noch Sachen zu klären für die Diätenanpassung. Es hatte an dem Tag ein fraktionsoffener Abend zur Diätenanpassung stattgefunden, den wir mit vorbereitet haben. Das Ganze geschah unter hohem Zeitdruck, da Herr Oppermann gegen 19.30 Uhr einen Abendtermin hatte. Die Erklärung ist auch vor dem Termin nicht fertig geworden. Ich habe während des Termins von Herrn Oppermann weiter an der Erklärung gearbeitet und sie ihm dann abends in seine Wohnung gefaxt. [...]“³²⁶⁷

An anderer Stelle hat der Zeuge die Sachverhaltsschilderung durch *Thomas Oppermann* beschrieben:

„[...] Das war ja ein Gespräch, was jetzt nicht so systematisch war. Also, Herr Oppermann hat sich nicht hingestellt und hat gesagt: ‚Jetzt erkläre ich dir mal, wie das alles so gewesen ist‘, sondern es war ja ein Gespräch, das hin und her ging, das auch davon geprägt war, dass ein bisschen die Frage im Raum stand: Mensch, was ist das jetzt? Was machen wir damit? Wo kommt das her? Wohin gehen die Fragen der Presse? Woran könnte man noch nicht gedacht haben? Wie formuliert man das so, dass sich alle Fragen beantworten? - Ich meine mich zu erinnern, dass er gesagt hat - ja, so, wie es da steht - : Herr Gabriel hat mich angerufen und hat mir das berichtet, und danach habe ich mit Herrn Ziercke telefoniert.“³²⁶⁸

An der Erstellung der Erklärung seien nach Aussage des Zeugen *Staschen* nur er und der Pressesprecher beteiligte gewesen:

³²⁶⁵ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 10.

³²⁶⁶ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 48.

³²⁶⁷ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 10.

³²⁶⁸ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 38.

„[...] der Text an sich ist an meinem Computer entstanden. Da hat niemand anders mitgewirkt. Ich habe dann irgendwann den Text in die Pressestelle gemailt, damit die das auf den Briefkopf setzen. Da war dann der Pressesprecher beteiligt, aber ansonsten ist das alles auf meinem Computer passiert. Da war auch keine Sekretärin beteiligt. Ich diktiere auch nicht. [...]“³²⁶⁹

Zur Frage, was *Thomas Oppermann* ihm zum Telefonat *Oppermann/Ziercke* gesagt hat, hat der Zeuge *Staschen* erläutert:

„[...] Die Situation war ja die, dass die Presse wissen wollte: ‚Seit wann wusste die SPD-Spitze Bescheid?‘, und er fand, das sollte man jetzt alles aufschreiben, und er hat dann sozusagen aus dem Gedächtnis rekonstruiert, mit wem er geredet hat, und hat mir das stichpunktartig aufgeschrieben. [...] Also, nicht er hat es aufgeschrieben, ich habe es aufgeschrieben. Er hat mir gesagt, wer rein muss. [...]“³²⁷⁰

Weiter hat er ausgeführt:

„Herr Oppermann hat mir damals das gesagt, was sich dann auch in der Pressemitteilung wiederfindet: dass er mit Herrn Ziercke telefoniert hat, und hat mir gesagt, dass das in der Pressemitteilung seinen Niederschlag finden soll. Er hat mir gesagt, sinngemäß: ‚Schreib da rein, dass ich mit Herrn Ziercke telefoniert habe. Schreib da rein, dass ich mit Herrn Hartmann geredet habe und ihn gebeten habe, sich - - dass er besorgt war wegen des Gesundheitszustands‘, und er hat sinngemäß die anderen Sachen gesagt, die da drin waren. Er hat das jetzt aber nicht en détail ausgeführt. Also, er hat mir nicht das Gespräch wiedergegeben. [...]“³²⁷¹

Auf die Frage, ob er *Oppermann* seinerzeit gefragt habe, ob *Michael Hartmann* auch über die Vorwürfe gegen *Sebastian Edathy* im Bilde war, hat der Zeuge *Staschen* geantwortet:

„[...] Ich glaube schon, dass er mir damals gesagt hat, dass er mit Herrn Hartmann nicht darüber geredet hat. Das war ja eine notwendige Information; sonst hätte ich das ja anders formulieren müssen, sonst hätte die Pressemitteilung anders sein müssen. Dann hätte man ja reinschreiben müssen: Ich habe mit ihm über die Vorwürfe gesprochen. - Das stand ja nicht drin, und es war Herrn Oppermann schon wichtig, dass die Sachen drinstehen, die gewesen sind.“³²⁷²

Zur Motivation *Oppermanns*, die genannten Personen in der Presseerklärung aufzuführen, hat der Zeuge *Staschen* erklärt:

„Herr Oppermann hat das erläutert. Herr Oppermann hat gesagt: ‚Mein Ziel ist es: Ich will alles auf den Tisch legen, was sozusagen mit Edathy, um Edathy herum gewesen ist‘, und da war es ihm wichtig, dass auch das Gespräch mit Herrn Hartmann Erwähnung findet. So habe ich das in Erinnerung.“³²⁷³

Der Zeuge *Oppermann* hat zu seiner Motivation, *Michael Hartmann* in der Pressererklärung zu erwähnen, erklärt:

„Aus dem gleichen Grund, aus dem ich Herrn Ziercke erwähnt hatte. Ich wollte diese beiden Kontakte nicht unerwähnt lassen. Ich wollte nicht, dass hinterher jemand herausfindet, dass ich auch mit denen

³²⁶⁹ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 28.

³²⁷⁰ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 29.

³²⁷¹ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 34.

³²⁷² *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 39 f.

³²⁷³ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 37.

Gespräche hatte, und deshalb wollte ich sie um der Vollständigkeit willen auch in der Pressemitteilung stehen haben.”³²⁷⁴

Auf die Frage, ob in den verschiedenen Fassungen wesentliche Änderungen vorgenommen worden seien, hat der Zeuge *Staschen* geantwortet:

„[...] da gab es Änderungen, aber ich weiß jetzt nicht, welche. Aber es ist mir nicht erinnerlich, dass da irgendeine Person weggefallen ist oder dazugekommen ist, sondern das war im Wesentlichen das. Es war für mich ja immer ein bisschen so: Es gab mehrere Entwürfe, [...] Ich kannte das Verfahren ja nicht. Ich wusste ja nicht, was wann passiert war. Herr Oppermann hat mir das diktiert, und dann habe ich es aufgeschrieben, und dann war es halt nicht richtig, weil ich es einfach falsch aufgeschrieben habe, und dann hat er es noch mal handschriftlich korrigiert und mir wiedergegeben.“³²⁷⁵

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung auf Nachfrage bestätigt, seinen Büroleiter am 12. Februar 2014 über die wesentlichen Inhalte der Pressemitteilung informiert zu haben.³²⁷⁶ Weiter hat er ausgesagt:

„[...] ich glaube, dass die wesentlichen Formulierungen von mir stammen. Ich habe ihn aber nicht selbst geschrieben. Das hat mein Büroleiter gemacht.“³²⁷⁷

bb) Unterrichtung von in der Presseerklärung genannten Personen über die beabsichtigte Veröffentlichung

Während von seinem Büroleiter der Entwurf der Pressemitteilung erstellt wurde, informierte *Thomas Oppermann* telefonisch oder persönlich nahezu alle in der Erklärung genannten Personen über seine Absicht, an die Öffentlichkeit zu gehen.

Den Ablauf hat der Zeuge *Oppermann* wie folgt beschrieben:

„[...] An diesem Mittwoch, etwa gegen 16 oder 17 Uhr, ist die Entscheidung gefallen: Wir müssen was machen. - Dann habe ich einen ersten Entwurf sozusagen überlegt und habe dann auch angefangen, zu telefonieren.

[...]

Mit Steinmeier, mit Gabriel. Ich habe Herrn Minister de Maizière angerufen, ich habe Herrn Minister Friedrich angerufen. Das Gespräch mit Ziercke ist offenkundig gescheitert oder jedenfalls nicht zustande gekommen. Herrn Hartmann habe ich nicht angerufen. Das hat mein Büroleiter übernommen, sodass an alle genannten Personen - jedenfalls an alle in der Pressemitteilung genannten Personen - jedenfalls gedacht worden war, in unterschiedlicher Form.“³²⁷⁸

Der Zeuge *Staschen* hat dazu ausgesagt:

„[...] In der Zwischenzeit hatte er [Oppermann, Anm.] nach meiner Erinnerung mit denjenigen telefoniert, die von dieser Erklärung betroffen waren. Ich kann heute nicht aus eigener Erinnerung sagen, mit wem er genau telefoniert hat. Ich war bei diesen Telefonaten nicht dabei, sondern habe mich um den Text der Erklärung gekümmert. Auch waren an diesem Tag noch Sachen zu klären für die Diätenanpassung. Es hatte an dem Tag ein fraktionsoffener Abend zur Diätenanpassung stattgefunden, den wir mit vorbereitet haben. Das Ganze geschah unter hohem Zeitdruck, da Herr Oppermann gegen

³²⁷⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 182.

³²⁷⁵ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 27.

³²⁷⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 182.

³²⁷⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 182.

³²⁷⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 182.

19.30 Uhr einen Abendtermin hatte. Die Erklärung ist auch vor dem Termin nicht fertig geworden. Ich habe während des Termins von Herrn Oppermann weiter an der Erklärung gearbeitet und sie ihm dann abends in seine Wohnung gefaxt. [...]“³²⁷⁹

aaa) *Unterrichtung des SPD-Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel*

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Gabriel* berichtet, wie er von der geplanten Pressemitteilung am 12. Februar 2014 erfuhr:

„Ich glaube, der Erste, der mir das gesagt hat, war mein Pressesprecher, und dann habe ich auch mit Herrn Oppermann telefoniert und habe dann noch Entwürfe gesehen durch meinen Pressesprecher, habe aber im Wesentlichen zwei Empfehlungen gegeben: erstens, dass er [Oppermann, Anm.] mit Herrn Friedrich telefoniert und mit ihm diese Pressemitteilung abspricht, und zweitens, dass, weil ich das immer prinzipiell mit einem Medienanwalt bespreche, und habe ihm den Rat auch gegeben. Dann habe ich allerdings dieses Prozedere nicht weiterverfolgt, weil ich wegmusste. Ich hatte einen Termin; in meiner Erinnerung hatte ich einen im Kanzleramt.

Ich meine, dass ich danach auch mit Herrn Friedrich telefonierte, um sicherzustellen, dass er informiert ist und dass es zu Gesprächen kommt über diese Pressemitteilung, und habe dann, glaube ich, am nächsten Tag das Ergebnis gesehen. Aber das war es.“³²⁸⁰

Der Zeuge *Gabriel* hat erklärt, an diesem Tag erstmals von dem Telefonat zwischen *Oppermann* und *Ziercke* erfahren zu haben.³²⁸¹

Seine Reaktion auf die Information auf die beabsichtigte Erwähnung dieses Telefonats in der Pressemitteilung hat der Zeuge *Gabriel* wie folgt beschrieben:

„Dann habe ich natürlich Herrn Oppermann angerufen und gefragt: Muss das eigentlich jetzt sein, -

[...]

- dass du eine Pressemitteilung machst? Dann beantwortete er mir das mit den Fragen und der Sicherheit, dass sozusagen die Presse von - wie nennt sich das? - Sicherheitskreisen informiert sei. Und dann habe ich gesagt: Ja, dann musst du es machen.“³²⁸²

Dass auch *Michael Hartmann* in der Pressemitteilung Erwähnung fand, sei *Gabriel* nach eigenem Bekunden zu diesem Zeitpunkt nicht aufgefallen.³²⁸³

Die endgültige Pressemitteilung habe *Sigmar Gabriel* erst am nächsten Tag gesehen und dagegen keine Einwände gehabt.³²⁸⁴

Zur möglichen Motivation *Thomas Oppermanns*, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, hat der Zeuge *Gabriel* erklärt:

³²⁷⁹ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 10.

³²⁸⁰ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 76.

³²⁸¹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 105.

³²⁸² *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 106.

³²⁸³ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 106.

³²⁸⁴ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 77.

„Ich erinnere mich, dass er [Oppermann, Anm.] mir sagte, dass ihm und Herrn Steinmeier diese Fragen vorlägen - mir lagen die nicht vor; ich bin nicht gefragt worden -, und dass er der Überzeugung war, dass schon die Einleitung irgendwie – ‚aus Sicherheitskreisen wissen wir genau, dass ...‘ oder so; ich kann das nicht mehr genau erinnern - jedenfalls für ihn den Eindruck vermittelte, dass man das jetzt öffentlich klar sagen muss und nicht versuchen sollte, irgendwie darauf nicht zu reagieren. Das war seine Einschätzung.“³²⁸⁵

Seine eigenen damaligen Gedanken hat der Zeuge *Gabriel* wie folgt wiedergegeben:

„[...] Mir war klar, dass mit dieser Pressemitteilung eine Debatte beginnt. Mir war nicht klar, dass das Herrn Friedrich in so große Bedrängnis bringen würde, aber dass das eine Debatte wird, die unangenehm ist, war mir klar. [...] Und ich sage Ihnen mal - ich kann das nur wiederholen; ich habe das im Innenausschuss auch nicht irgendwie gespielt -: Da benimmt sich einer anständig, und dann kommt er auf einmal - - wird er Teil einer Affäre, bei der kein Mensch Lust hat, dass der Name im Zusammenhang mit Kinderpornografie oder im Umfeld solcher Handlungseignisse genannt wird. Deswegen habe ich mit Sicherheit nicht begeistert gewirkt, als es um diese Pressemitteilung ging.“³²⁸⁶

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass *Sigmar Gabriel* seinem Eindruck nach nicht glücklich über die Pressemitteilung gewesen sei³²⁸⁷ und hat weiter erklärt:

„Ich glaube, es war ihm [Gabriel, Anm.] unangenehm, dass die Information, die er von Friedrich bekommen hatte, öffentlich wird. Und ich habe dann gesagt: Ich sehe keine andere Möglichkeit, als das jetzt öffentlich zu machen. Es gibt offenbar schon Leute, denen irgendwelche Informationen gesteckt sind, und deshalb halte ich es für richtig, das sozusagen offensiv transparent zu machen. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder ich mache das oder du.“³²⁸⁸

Über die Frage der Nennung der aufgeführten weiteren Personen sei nach Darstellung von *Oppermann* nicht gesprochen worden:

„Ich habe mich mit ihm hauptsächlich über Hans-Peter Friedrich und über die Offenbarung dieser Informationskette unterhalten. [...] über das Auftauchen von Herrn Ziercke in dieser Pressemitteilung [...] Davon weiß ich nichts mehr, dass wir da auch drüber gesprochen haben. Also, es ging hauptsächlich um die Frage: Gehen wir damit an die Öffentlichkeit, sagen wir es so, wie es war, oder machen wir das nicht? Und darüber haben wir diskutiert, nicht über, sagen wir mal, andere Personen, die da noch drin sind in der Pressemitteilung.“³²⁸⁹

bbb) Unterrichtung von Dr. Frank-Walter Steinmeier

Seine Unterrichtung über die beabsichtigte Pressemitteilung hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* wie folgt beschrieben:

„[...] Die Angelegenheit kam dann wieder ins Blickfeld im Februar 2014, als der Mandatsverzicht von Sebastian Edathy öffentlich wurde, und wenig später durch Pressemeldungen über die gegen ihn im Raum stehenden Vorwürfe. Thomas Oppermann informierte mich dann am 13.02. über seinen Entschluss, eine Pressemitteilung zu verfassen, hat diesen Entwurf unter anderem auch mit mir abgestimmt. Ich habe geprüft, ob meine Rolle, meine Aktivitäten dort richtig wiedergegeben wurden, hatte

³²⁸⁵ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 76.

³²⁸⁶ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 100.

³²⁸⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 82.

³²⁸⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 82 f.

³²⁸⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 84.

nach Lektüre keine Beanstandungen, und soweit ich weiß, ist diese Presseerklärung dann auch unverändert rausgegangen. [...]“³²⁹⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Wir hatten ein paar mündliche Anfragen am 12. Dann haben die Büros miteinander entschieden - da war ich persönlich gar nicht beteiligt -, einer sollte die Beantwortung übernehmen, und da Edathy Mitglied der Fraktion war und sich sozusagen die Vorwürfe gegen ein Mitglied der Fraktion wandten, war nahe liegend, dass die Fraktion auch die Beantwortung in Gestalt einer Presseerklärung übernimmt [...]“³²⁹¹

Am 13. Februar 2014 habe *Dr. Steinmeier* von *Thomas Oppermann* den Text der Presseerklärung zur Kenntnis erhalten:

„Ich habe die Situation [am 13. Februar 2014, Anm.] so in Erinnerung, dass Thomas Oppermann mit der vorbereiteten Presseerklärung an die Regierungsbank kam - ich meine sogar, dass Sigmar Gabriel auch auf der Regierungsbank saß - und sie uns gezeigt hat, und dann hat jeder sozusagen für sich geprüft, ob er sich darin richtig wiederfindet, wiedergegeben sieht, und dann habe ich mein Okay gegeben.“³²⁹²

Änderungen am Text der Presseerklärung habe *Dr. Steinmeier* nach seiner Einlassung nicht vorgenommen:

„[...] Ich glaube, es war die Fassung, die dann das Licht der Öffentlichkeit erblickt hat, weil ich habe jedenfalls keine Änderungen an dieser Presseerklärung vorgenommen. Ob Sigmar Gabriel Änderungen und Ergänzungsbedarf hatte, weiß ich nicht [...]“³²⁹³

Bei dieser Gelegenheit habe *Oppermann* ihm auch mitgeteilt, dass diese Mitteilung mit Bundesminister *Dr. Friedrich* abgestimmt worden sei.³²⁹⁴

Zu den möglichen Motiven *Oppermanns* zu dieser Pressemitteilung befragt, hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* geantwortet:

„[...] Es gab mündliche und, wenn ich mich recht erinnere, in dem fraglichen Zeitraum 12./13. auch schriftliche Presseanfragen. Insofern war eigentlich nur die Entscheidung: Beantwortet man jetzt möglicherweise von jedem Ressort - von Fraktion, Partei und unterschiedlichen Ministerien - alle Fragen einzeln, oder versucht man, die Substanz einer Antwort, die auf die meisten Fragen Antwort gibt, in einer Presseerklärung zusammenzufassen? So hat sich Thomas Oppermann damals entschieden, und das habe ich überhaupt nicht zu kritisieren.“³²⁹⁵

ccc) Unterrichtung des Bundesministers *Dr. Hans-Peter Friedrich*

Nach Darstellung des Zeugen *Oppermann* habe dieser am Abend des 12. Februar 2013 Bundesminister *Dr. Hans-Peter Friedrich* telefonisch über die bevorstehende Pressemitteilung informiert:

„[...] Am selben Abend habe ich auch versucht, Minister Friedrich zu erreichen. Das war zunächst schwierig. Er hatte mich dann nach einer Veranstaltung aus seinem Auto zurückgerufen. Ich habe ihm

³²⁹⁰ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 132.

³²⁹¹ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 136.

³²⁹² *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 147.

³²⁹³ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 147.

³²⁹⁴ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 141.

³²⁹⁵ *Dr. Steinmeier*, Protokoll-Nr. 43, S. 136 f.

geschildert, dass es Anfragen der Presse nach dem Zeitpunkt meiner Kenntnis von Ermittlungen im Fall Edathy gebe sowie bereits erste Berichterstattungen dazu. Ich habe ihm gesagt, dass wir die Anfragen wahrheitsgemäß und umfassend beantworten sollten. Minister Friedrich hat dem sofort und aus Überzeugung zugestimmt.

Ich habe sodann Minister Friedrich den ihn betreffenden Teil meiner Erklärung vorgelesen. Er war damit einverstanden. Wir haben noch vereinbart, dass ich am nächsten Tag seinem Büro eine schriftliche Fassung der Erklärung vorab zukommen lasse. [...]“³²⁹⁶

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hatte das Gespräch in seiner Vernehmung wie folgt in Erinnerung:

„[...] Überraschend hat mich dann im Februar 2014, als ich bei einer Landwirtschaftsmesse in Nürnberg war und gerade ins Auto einstieg, ein Anruf von Herrn Oppermann erreicht. Er sagte mir: Sie haben doch damals Gabriel über die Sache Edathy informiert. - Ich habe gesagt: Ja, das stimmt. - Er sagte daraufhin: Ich werde dies in einer Pressemitteilung jetzt der Öffentlichkeit mitteilen. Ich lese Ihnen das mal vor. - An den Wortlaut dessen, was er vorgelesen hat, kann ich mich nicht erinnern. Mir war jedenfalls klar: Wenn ich dem sage: ‚Das dürfen Sie auf keinen Fall der Öffentlichkeit sagen‘, sagt er es zwei Stunden später im Hintergrund den Journalisten. Also, insofern gab es für mich keinen Grund, zu sagen: ‚Auf keinen Fall schreiben Sie das‘, sondern ich habe gesagt: Selbstverständlich, ich habe Herrn Gabriel informiert - und habe das damals, wie übrigens auch heute noch, für richtig gehalten. [...]“³²⁹⁷

Zu Passage in der Presseerklärung befragt, die besagte, dass es „ausdrücklich nicht um strafbare Inhalte“ gehe, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* erklärt:

„Ja. Also, das hat er mir vorgelesen und hat gesagt: Ich habe da geschrieben, also nicht strafbare Inhalte und so. ‚Ja, ja‘, habe ich gesagt, ‚so war das‘.“³²⁹⁸

Zu dem nachfolgenden Satz in der Presseerklärung, wonach es „möglicherweise zu strafrechtlichen Ermittlungen kommen“ werde, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* angemerkt:

„Vielleicht habe ich das korrigiert. Vielleicht habe ich gesagt: Das können Sie auf keinen Fall schreiben. - Halte ich für denkbar, weiß ich aber nicht. Also, ich habe dem Gabriel auf Nachfrage: ‚Wird es denn da noch weitere Ermittlungen geben?‘, gesagt: Das glaube ich eigentlich nicht, aber wir müssen die Strafbarkeit prüfen. - Und dann, wie gesagt, war das für mich und, ich glaube, auch für ihn in dem Moment klar: keine weiteren Folgen. - Und deswegen: Wieso auch Oppermann das jetzt in die Presseerklärung geschrieben hat, müssten Sie ihn fragen.“³²⁹⁹

An anderer Stelle hat er dazu ausgeführt:

„Wie gesagt, also, mir war wichtig, dass die Tatsache gestimmt hat. Ich habe den Gabriel informiert - war so -; und zweitens: Fritsche hat mich informiert und ich Gabriel: keine Strafbarkeit, was für mich impliziert hat: keine weiteren Ermittlungen. Und deswegen: Wenn er den nächsten Satz vorgelesen hätte, hätte ich sofort gesagt: ‚Der muss raus‘, weil ich nicht von weiteren Ermittlungen ausgegangen bin.“³³⁰⁰

Der Zeuge *Oppermann* hat sich an die Gesprächssituation wie folgt erinnert:

³²⁹⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 173.

³²⁹⁷ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 10.

³²⁹⁸ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 58.

³²⁹⁹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 59 f.

³³⁰⁰ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 61.

„Ich habe versucht, Herrn Friedrich telefonisch zu erreichen. [...] Das hat nicht sofort geklappt. Er war unterwegs, in einer Veranstaltung, hat mich dann aber zurückgerufen. Dann habe ich ihm erst mal die Situation geschildert: dass die Anfragen vorliegen, dass ich keine Möglichkeit sehe, diesen Anfragen auszuweichen, dass das, wenn wir sie nicht beantworten, wahrscheinlich alles scheinbarweise aufgedeckt und enthüllt wird. Dann allerdings schaffen wir ein Problem, was es jetzt noch gar nicht gibt. Deshalb ist es am besten, wir machen das transparent.

Und in dem Gespräch war mein Eindruck, dass er diese Auffassung geteilt hat. Er war damit einverstanden. Ich habe ihm dann auch die Sätze vorgelesen, die ich zu dem Zeitpunkt hatte. Ich weiß nicht, ob das schon die letzte Fassung war. Aber ich bin sicher, diese Sätze waren eindeutig. Die sind ja auch ganz einfach. Und dann hat er sich damit einverstanden erklärt. Ich habe ihm dann gesagt: Ich werde Ihnen dann die schriftliche Fassung noch zukommen lassen.“³³⁰¹

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Oppermann* erklärt, er habe *Dr. Friedrich* auch den Satz vorgelesen, dass es möglicherweise zu strafrechtlichen Ermittlungen kommen könnte:

„Der war mit Sicherheit drin. Das ist der Kernsatz, den ich - - einer der beiden oder drei Kernsätze, die ich von Sigmar Gabriel bekommen hatte. Die, sagen wir mal, standen von Anfang an fest. Um die herum hat sich diese kurze Pressemitteilung auch aufgebaut. Ich bin ganz sicher, dass ich ihm das vorgelesen habe.

Wobei ich auch nicht weiß, ob es jetzt rechtlich allein auf diesen Teil ankommt. Der erste Teil: Wie wir hinterher gehört haben, also, wenn auch Bilder gekauft werden, wo der Inhalt nicht strafbar ist, wird das ja offenkundig von den Ermittlungsbehörden -“³³⁰²

In seiner weiteren Vernehmung hat der Zeuge dargelegt:

„[...] Das war ein offenes Gespräch [...]. Da habe ich nicht irgendwie rumgedrückt oder so. Ich habe die Situation geschildert und habe gesagt: Mensch, das ist eine schwierige Lage für uns alle, und ich sehe keine Möglichkeit - - Ich wäre überhaupt nicht auf die Idee gekommen, jetzt ihm beim Vorlesen des Textes etwas vorzuenthalten.“³³⁰³

Zur Motivation *Oppermanns*, diese Presseerklärung abzugeben, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* ausgesagt:

„Also, Herr Oppermann hat mir diese Brisanz nahegelegt; denn er war sehr aufgeregt - sehr aufgeregt. Und ich dachte: Was ist da jetzt das Problem, warum muss der das überhaupt jetzt erklären, usw.? - Ich wusste nicht, dass er den Journalisten offensichtlich gesagt hat: ‚Habe ich gerade erst aus der Presse erfahren‘, und jetzt sozusagen eine ablenkende Presseerklärung machen musste. Das war mir alles nicht bewusst. [...]“³³⁰⁴

An anderer Stelle hat der Zeuge erklärt:

„[...] wenn Herr Oppermann als SPD-Fraktionsvorsitzender eine Presseerklärung abgeben will, dann kann ich das nicht verhindern, selbst wenn ich das will. [...] Ich habe gesagt: Ja, machen Sie. - Also, solange er nicht Dinge behauptet, die nicht stattgefunden haben - aber ich habe ja Gabriel informiert - , kann ich ihn von nichts abhalten.“³³⁰⁵

Gemäß der Darstellung *Oppermanns* habe das Büro *Dr. Friedrich* später die Freigabe erteilt:

³³⁰¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 44 f.

³³⁰² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 46.

³³⁰³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 46.

³³⁰⁴ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 29.

³³⁰⁵ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

„Sein Mitarbeiter hat sich noch mal gemeldet und hatte noch mal signalisiert: Ist alles in Ordnung. - Und so war es auch besprochen.“³³⁰⁶

An anderer Stelle hat der Zeuge *Oppermann* ausgeführt:

„Er hat der Erklärung [...] nicht widersprochen. Und sein Büro hat sich bei uns gemeldet und hat gesagt: Danke; genau so, wie es da steht, war es abgestimmt. - Das hat mir Herr Staschen berichtet.“³³⁰⁷

Zur Begründung, weshalb er sein Einverständnis zu der Erklärung erteilt habe, hat der Zeuge *Dr. Friedrich* gesagt:

„Ja, gut, ich habe - - Was heißt, mein Okay gegeben? [...] wenn ich sage: [...]

[...]

„Sie machen das auf keinen Fall“, dann geht er [*Oppermann*, Anm.] zu einem Journalisten und sagt: Der *Friedrich* will das geheim halten. - Aber ich hatte keinen Grund, es geheim zu halten, weil ich ja nur meine Pflicht als geschäftsführender Innenminister erfüllt habe.“³³⁰⁸

Dazu befragt, was er getan hätte, wäre *Dr. Friedrich* gegen die Veröffentlichung der Presseerklärung gewesen, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„[...] Dann allerdings wäre es möglicherweise zu der Situation gekommen, die Sie sowieso eben schon empfohlen hatten. Dann hätte ich zu *Gabriel* und *Steinmeier* gesagt: Also, *Friedrich* ist dagegen, dass wir das veröffentlichen. Wir müssen jetzt gemeinsam klären, wie wir damit umgehen.“³³⁰⁹

In seiner weiteren Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Friedrich* geschildert, er habe am nächsten Tag mit *Sigmar Gabriel* telefoniert:

„[...] Also, ich habe am nächsten Tag mit *Sigmar Gabriel* telefoniert. Und ich hatte den Eindruck, dass er über diese Pressemitteilung nicht glücklich war, um das mal so zu sagen. Und dann ist es wahrscheinlich, dass ich mir den Text angeschaut habe. Aber, verstehen Sie, was hilft mir eine Presseerklärung von *Oppermann*? Ich meine, damit habe ich nichts zu tun, solange er nicht Dinge behauptet, von denen ich definitiv weiß, dass sie nicht wahr sind, also über mich. Und er hat gesagt: ‚Der hat den *Gabriel* informiert‘, und das war so.“³³¹⁰

Von dem Telefonat zwischen *Oppermann* und *Ziercke* habe *Dr. Friedrich* gemäß eigenem Bekunden erst durch die Presseerklärung erfahren:

„Ich kann Ihnen das nicht mehr genau sagen. Also, ich gebe zu - das weiß ich noch -, dass es mich überrascht hat, dass *Oppermann* mit *Ziercke* gesprochen hat. Also, das habe ich nicht vermutet und nicht gewusst, und somit war das für mich eine neue Information. [...]“³³¹¹

„Das hat mich schon auch ein bisschen gestört, dass er sagt: Ich rufe beim BKA-Präsidenten an. - Wie gesagt, man hätte bei mir anrufen können. Und dann - - Wenn es jetzt für die SPD noch Weiterungen hätte und relevant wird, dann hätte man sagen können: Also, pass mal auf, wir brauchen jetzt mal hier

³³⁰⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 47.

³³⁰⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 105.

³³⁰⁸ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 18.

³³⁰⁹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 45.

³³¹⁰ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 18.

³³¹¹ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 62.

Klarheit in dieser Geschichte. - Und die Klarheit hat man sich nicht bei mir besorgt, sondern bei Ziercke. Das - - Gut, ist so.“³³¹²

ddd) Unterrichtung von Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière

Der Zeuge *Dr. de Maizière* hat ausgesagt, *Thomas Oppermann* habe ihn am Abend des 12. Februar 2014 über seine Absicht unterrichtet, am nächsten Tag eine Presseerklärung zum Sachverhalt *Edathy* abzugeben.

Ob er mit *Dr. de Maizière* nach dem Telefonat mit *Dr. Friedrich* gesprochen hat, daran hatte der Zeuge *Oppermann* in seiner Vernehmung keine Erinnerung:

„[...] Ich weiß auch gar nicht mehr, ob ich erst mit Herrn Friedrich oder erst mit Herrn de Maizière gesprochen habe. In welcher Reihenfolge ich diese beiden Gesprächspartner habe, kann ich gar nicht erinnern.“³³¹³

Der Zeuge *Dr. Friedrich* hat in seiner Vernehmung erklärt, von Bundesminister *Dr. de Maizière* keinen Anruf erhalten zu haben.³³¹⁴

Über sein Gespräch mit *Thomas Oppermann* hat der Zeuge *Dr. de Maizière* berichtet:

„[...] Am 12. Februar gegen Abend rief mich der SPD-Vorsitzende Oppermann an, um mir zu berichten, dass er die Absicht habe, über seine Befassung mit dem Sachverhalt *Edathy* am nächsten Tag eine Presseerklärung zu veröffentlichen; er wolle darin sein gesamtes Wissen mitteilen. Er teilte mir auch mit, dass er seinerzeit mit dem Präsidenten des BKA Ziercke gesprochen habe. Den genauen Inhalt dieses damaligen Telefonats mit Herrn Ziercke teilte er mir nach meiner Erinnerung nicht mit.

Ein Entwurf seiner Presseerklärung lag mir an dem Abend [...] nicht vor. Nach meiner Erinnerung habe ich [...] Oppermann - gebeten, in gleicher Weise Herrn Minister Friedrich zu unterrichten und alles Weitere, vor allem den Inhalt der Presseerklärung, mit ihm abzustimmen, weil er natürlich über den Sachverhalt Bescheid wusste und ich nicht. [...]“³³¹⁵

Den Inhalt der beabsichtigten Presseerklärung habe *Thomas Oppermann* nach der Erinnerung des Zeugen *Dr. de Maizière* in dem Telefonat mündlich vorgetragen. Er habe nicht den Eindruck gehabt, dass *Oppermann* etwas vorlas:

„[...] Ich hatte die [...] Meinung, dass er einfach mündlich vorträgt. Ob er Entwürfe hatte, weiß ich nicht [...]. Ich weiß es nicht, aber nach meiner Erinnerung war es eine mündliche Unterrichtung nicht auf der Basis einer Textvorlage. Aber selbst wenn er eine gehabt hätte, wäre es auch egal; denn mir hat er es so vorgetragen, als hat er die Absicht, am nächsten Morgen eine Presseerklärung abzugeben. Und da sehe ich keinen Anlass, ihn zu fragen: Sagen Sie mal, haben Sie schon einen Entwurf auf Ihrem Schreibtisch?“³³¹⁶

Ob in dem Telefonat auch zur Sprache kam, dass *Michael Hartmann* von *Oppermann* beauftragt wurde, sich um *Sebastian Edathy* zu kümmern, daran habe sich der Zeuge *Dr. de Maizière* nicht erinnern können. 3317

³³¹² *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 62 f.

³³¹³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 47.

³³¹⁴ *Dr. Friedrich*, Protokoll-Nr. 43, S. 17.

³³¹⁵ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 9.

³³¹⁶ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 35.

³³¹⁷ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 19.

Auf die Frage, warum ihn *Thomas Oppermann* seiner Ansicht nach seinerzeit über diese Pressemitteilung informierte, hat der Zeuge *Dr. de Maizière* geantwortet:

„Nun, Herr Oppermann hat - - Das finde ich absolut richtig. Er war Fraktionsvorsitzender, und das war ein gewichtiger Vorgang. Er wollte am nächsten Tag eine Presseerklärung machen, und ich bin da sicher nicht der Einzige, den er da angerufen hat. Ich war der amtierende Innenminister, und es ging um einen Sachverhalt aus meinem Geschäftsbereich. Da fand ich es sehr kollegial, dass er mich angerufen hat und mir das mitgeteilt hat und ich das nicht aus der Presse erfahre.

Ich habe ihn dann vor allen Dingen eben an den Kollegen Friedrich verwiesen und ihm gesagt, es wäre auch kollegial, diese Presseerklärung mit Herrn Friedrich abzustimmen; ich könne zum Wortlaut nichts beitragen. Und da hat er gesagt: Ja, das mache ich gerne [...]“³³¹⁸

An anderer Stelle hat der Zeuge *Dr. de Maizière* ausgeführt:

„[...] Sein eigentliches Motiv war - so hat er es mir auch gesagt -: Es kommt ja sowieso alles raus, deswegen will ich gar nicht stückchenweise, sondern ich möchte von mir aus aktiv den gesamten Sachverhalt, so wie er sich darstellt, aktiv offenlegen. Und das ist ja auch - in Anführungsstrichen - gelungen; denn das war ja sozusagen für alle eine Überraschung, wie dann die Abläufe Friedrich - Gabriel, Gabriel - Oppermann usw. waren.“³³¹⁹

Zu seiner Motivation, Bundesinnenminister *Dr. de Maizière* zu unterrichten, hat der Zeuge *Oppermann* ausgesagt:

„Weil die Veröffentlichung einer solchen Pressemitteilung - das war mir schon bewusst - ein Vorgang besonderer Art ist, die den Zuständigkeitsbereich des amtierenden Innenministers betrifft. Und deshalb hielt ich es für angezeigt, ihn darüber zu informieren.

[...]

[...] er ist ja der Nachfolger von Herrn Friedrich gewesen, und er ist ja für das BKA zuständig. Und die Information kam ja vom BKA über Herrn Friedrich zu Herrn Gabriel.“³³²⁰

Weiter hat der Zeuge *Oppermann* ausgeführt:

„Ich hoffte, dass er [Dr. de Maizière, Anm.] meine Meinung teilt, dass wir diesen Vorgang veröffentlichen müssen, und wollte nicht, dass er den aus der Zeitung erfährt.“³³²¹

Gemäß seiner Aussage habe Bundesminister *Dr. de Maizière* nach dem Gespräch mit Bundesminister *Dr. Friedrich* ein kurzes Telefonat³³²² geführt:

„[...] Ich habe dann auch nach meiner Erinnerung Herrn Friedrich angerufen und habe gesagt: Hans-Peter, da wird dich gleich Herr Oppermann anrufen in der und der Angelegenheit. Bitte besprecht das direkt. Ich kann dazu nichts beitragen. [...]“³³²³

³³¹⁸ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 13.

³³¹⁹ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 18.

³³²⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 49.

³³²¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 50.

³³²² *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 20.

³³²³ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 13.

Mit *Dr. Hans-Peter Friedrich* habe Bundesinnenminister *Dr. de Maizière* nicht über den Fall *Edathy* gesprochen. Zu dem Grund dafür hat der Zeuge *Dr. de Maizière* ausgeführt:

„[...] ich habe mit Herrn Friedrich zu dem Zeitpunkt nicht über den Fall gesprochen. Als es dann sich zuspitzte nach einigen Tagen und das Thema Geheimnisverrat aufkam, erst recht nicht, weil mich relativ schnell ein Vermerk oder jedenfalls eine Belehrung erreichte, dass es möglicherweise einer Ermächtigung von mir bedürfte, um ein Strafverfahren durchzuführen. Und ab dem Zeitpunkt habe ich natürlich unterlassen, über Einzelheiten seines Verhaltens mit Hans-Peter Friedrich zu sprechen; das hat er wohl verstanden.“³³²⁴

In der weiteren Vernehmung ist *Dr. de Maizière* gefragt worden, ob ihm zu diesem Zeitpunkt die Tragweite dieser Erklärung klar gewesen sei. Darauf hat der Zeuge *Dr. de Maizière* geantwortet:

„Ich kannte sie [Presseerklärung, Anm.] ja noch nicht vom Inhalt, aber dass das eine neue Wende bekommt, wenn Herr Gabriel und Herr Oppermann und Steinmeier - wie gesagt, ob Frau Lambrecht, das spielte jetzt, glaube ich, in dem Telefonat keine Rolle; ob er es gesagt hat oder nicht, weiß ich nicht - - dass das eine beachtliche Wende der Debatte geben würde, das war mir klar. Dass es dann allerdings so zum Thema ‚Geheimnisverrat Friedrich‘ wurde, das war mir bei dem Telefonat noch nicht klar und macht ja auch eine gewisse Tragik des ganzen Falles aus.“³³²⁵

Auf weitere Nachfrage, ob ihm mögliche dienstrechtliche Konsequenzen für den BKA-Präsidenten in den Sinn gekommen seien, als er von dem Telefonat zwischen *Oppermann* und *Ziercke* erfuhr, hat der Zeuge *Dr. de Maizière* erklärt:

„Ja, aber nur dann, wenn der BKA-Präsident sich nicht korrekt verhält, und ich hatte keinerlei Zweifel an der korrekten Amtsführung von Herrn Ziercke. Ich glaube nicht, dass ein Präsident des Bundeskriminalamts einen Anruf des Fraktionsvorsitzenden einer Bundestagsfraktion einfach mal ablehnen kann. Die Frage ist, wie er sich verhält, und meines Erachtens hat er sich korrekt verhalten - so jedenfalls, wie er es mir und der Öffentlichkeit gesagt hat. Ich habe daran keinen Zweifel.“³³²⁶

Der Zeuge *Oppermann* hat in seiner Vernehmung erklärt, er habe seinerzeit keine Auswirkungen auf den BKA-Präsidenten *Ziercke* durch die Veröffentlichung dieser Presseerklärung befürchtet.³³²⁷

eee) Unterrichtung von Christine Lambrecht

Der Zeuge *Oppermann* hat erklärt, dass auch die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Christine Lambrecht* informiert worden sei:

„Christine Lambrecht war auch einbezogen. Ich weiß nicht mehr genau, in welcher Form. Aber an dem Morgen, am Donnerstagmorgen - das muss dann der 13. gewesen sein -,“³³²⁸

In ihrer Vernehmung hat die Zeugin *Lambrecht* dazu ausgesagt:

„Thomas Oppermann hat mich Mittwoch, am 12., abends angerufen und hat mich darüber informiert, dass er vorhat, eine Presseerklärung herauszugeben, in der er diese Informationskette beschreibt, weil

³³²⁴ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 13 f.

³³²⁵ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 20.

³³²⁶ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 20.

³³²⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 51.

³³²⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 182.

es Anfragen seitens der Presse gebe, und er möchte das alles transparent machen und offenlegen. In dem Telefongespräch hat er mir dann auch die Passage vorgelesen, die er vorhat, in Bezug auf meine Person in dieser Presseerklärung zu beschreiben, also dass er mich nach meiner Wahl informiert hat. Das hat er mir vorgelesen an dem Mittwochabend, und am Donnerstag hat er mich im Plenum - wir hatten Sitzungsdienst - diese Erklärung einsehen lassen. Da habe ich noch mal drübergeschaut, und da das zutreffend war, war das okay.“³³²⁹

Auf die Frage, ob sich die ihr am 13. Februar 2014 vorgelegte Fassung der Presseerklärung von der mit ihr am 12. Februar 2014 abgestimmten Fassung übereinstimmt habe, hat die Zeugin *Lambrecht* geantwortet:

„[...] Vom Inhalt her hat es absolut übereingestimmt. Ob da ein Wort geändert wurde, das - - Aber inhaltlich war das genau das, was er mir mittwochabends schon telefonisch mitgeteilt hat.“³³³⁰

fff) *Unterrichtung von Michael Hartmann*

Die Unterrichtung von *Michael Hartmann* wurde laut Aussage des Zeugen *Oppermann* von seinem Büroleiter *Heiner Staschen* durchgeführt:

„Er [Staschen, Anm.] hat das übernommen. Ich hatte ein Dutzend Telefonate. Ich hatte wenig Zeit und habe das wegdelegiert, weil ich dachte, ich muss gucken, dass ich - - Ich konnte ihn ja schlecht beauftragen, mit Herrn de Maizière zu sprechen. Also habe ich gesagt: Dann nimm du den Hartmann; mache ich de Maizière, mache ich Gabriel, Steinmeier, Friedrich usw.“³³³¹

„[...] Herrn Hartmann habe ich nicht angerufen. Das hat mein Büroleiter übernommen [...].“³³³²

Der Zeuge *Staschen* hat in seiner Vernehmung berichtet:

„[...] Herr Oppermann [...] hat gesagt: Ich habe mit Herrn Hartmann nicht reden können. Der kommt aber drin vor. Bitte ruf du Herrn Hartmann an und sag ihm, dass es eine solche Pressemitteilung geben soll.

[...]

[...] In meiner Erinnerung ist es [...] so gewesen, dass nicht genug Zeit war, weil er andere Telefonate führen musste, wobei ich jetzt nicht weiß, mit wem er - - wann er mit Frau Lambrecht oder mit Herrn de Maizière oder Herrn Friedrich - - Mit denen hat er ja telefoniert, aber wann genau, weiß ich nicht. Ich glaube, dass es einfach so war, dass er fand: Herr Hartmann steht auch noch auf meiner Liste. Das habe ich nicht geschafft, und deswegen bitte ich dich, das jetzt zu tun und dem zu sagen, dass da was kommt.“³³³³

Zum Gespräch mit *Michael Hartmann* hat der Zeuge *Staschen* ausgesagt:

„Also, ich kann mir sehr gut vorstellen, dass, wenn ich ihn - ich habe dazu keine Unterlagen mehr - angerufen habe, gesagt habe: ‚Hey, Herr Oppermann möchte morgen eine Pressemitteilung rausgeben, und du spielst darin eine Rolle‘, dass ich ihm das vorgelesen habe. Dass ich ihm das zu dem Zeitpunkt gemailt habe, glaube ich nicht, denn das war ja auch noch nicht freigegeben von Herrn Oppermann.

³³²⁹ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 104.

³³³⁰ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 104.

³³³¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 49.

³³³² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 182.

³³³³ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 39.

Das hat er erst am nächsten Tag gemacht. Dass ich eine nicht freigegebene Pressemitteilung in der Gegend rummaile, scheint mir nicht plausibel.“³³³⁴

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, *Michael Hartmann* habe gefragt, warum diese Pressemitteilung notwendig sei. Zu der ihn betreffenden Passage habe *Hartmann* nichts gesagt.³³³⁵

Gemäß der Aussage des Zeugen *Oppermann* habe *Staschen* ihn später darüber informiert, dass *Hartmann* einverstanden sei.³³³⁶

Der Zeuge *Hartmann* hat in seiner Vernehmung bestätigt, am Vorabend der Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass er darin namentlich erwähnt werde. Einen Text der Presseerklärung habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gehabt. Die Erwähnung sei korrekt und vollständig gewesen.³³³⁷ Auf die Frage, ob es im Zusammenhang mit der Presseerklärung zu inhaltlichen Diskussionen gekommen sei, hat der Zeuge *Hartmann* dargestellt:

„[...] Ich kann Ihnen nur sagen, Herr Oppermann setzt in Kenntnis und lässt nicht Mitautorenschaft zu.“³³³⁸

Der Zeuge *Staschen* hat dazu erklärt:

„[...] die Bitte [Oppermanns, Anm.] war ja nicht, mit ihm eine gemeinsame Pressemitteilung zu entwerfen, sondern die Bitte war, ihn zu informieren, dass es die geben soll, weil das nach Erinnerung von Herrn Oppermann so gewesen ist, wie es da drin stand.“³³³⁹

Dazu befragt, weshalb er in seiner Presseerklärung *Michael Hartmann* erwähnt habe, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„Es gab ja keine Beschäftigung mit Edathy bis zum Mandatsverzicht, außer dass er bei der Vorbereitung der Kanzlerinwahl gefehlt hatte und dadurch quasi Thema wurde. Ich habe auch Herrn Ziercke nur mit einem Satz erwähnt in der Pressemitteilung. Ich wollte Herrn Hartmann nicht weglassen, weil er mich gezielt auf Edathy angesprochen hatte und dann - - Sagen wir mal: Ich habe die Pressemitteilung ja verfasst am 12. Am 13. habe ich sie publiziert, am 13. Februar 2014. Da hatte ich ja auch genau vor Augen: Der Edathy ist dann krank geworden, hat sich krankgemeldet, dann kam der Mandatsverzicht, sodass das Gespräch mit Hartmann dadurch insgesamt eine Bedeutung bekam. Da gibt es einen Wechsel, Edathy ist auffällig in schlechter gesundheitlicher Verfassung. Das schien mir Teil einer, sagen wir mal, Geschichte zu sein. Deshalb habe ich den Namen Hartmann erwähnt. Andere Gründe dafür hatte ich nicht.“³³⁴⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Ich bin unglaublich froh, dass ich den Namen [Hartmann, Anm.] da reingeschrieben habe. Ich habe mir damals gesagt: Ich muss die wichtigen Leute, mit denen da Kontakt war in dieser Angelegenheit, in der Pressemitteilung benennen, und wenn ich einen nicht benenne, wird hinterher recherchiert, dass der auch dabei war, und dann werden mir schon aufgrund der Tatsache, dass ich jemanden

³³³⁴ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 46.

³³³⁵ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 46.

³³³⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 48.

³³³⁷ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 108.

³³³⁸ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 108.

³³³⁹ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 45.

³³⁴⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 42.

nicht benannt habe, Vorwürfe gemacht, und das wollte ich vermeiden. Ich wollte Transparenz herstellen und habe deshalb auch den Kontakt in dieser Frage mit Michael Hartmann erwähnt. Es war auch, ehrlich gesagt, sonst kein Kontakt da in Sachen Hartmann. Es gab noch mal in Sachen Edathy, ich sage mal, diesen Vorfall bei der Kanzlerwahl, über den ich ja hier auch schon in meinem Eingangsstatement berichtet hatte. Also, ich bin aus heutiger Sicht sehr froh, dass ich diesen Namen dort nicht weggelassen habe.“³³⁴¹

ggg) *Versuchte Kontaktaufnahme mit BKA-Präsidenten Ziercke am 12. Februar 2014*

Am 12. Februar 2014 versuchte *Thomas Oppermann* nach eigener Aussage vergeblich, den BKA-Präsidenten *Ziercke* telefonisch zu erreichen.³³⁴²

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Leon* bestätigt, dass das Büro von *Thomas Oppermann* versucht habe, den BKA-Präsidenten *Ziercke* telefonisch zu erreichen:

„[...] Ich hatte in dieser Woche Rufbereitschaft für den Stab der Amtsleitung. Das bedeutet, dass man rund um die Uhr erreichbar ist, dass auch alle Vorzimmer ihre Telefone auf die Rufbereitschaft des Stabes dann umleiten ab circa 16.30 Uhr, wenn die Amtsleitung nicht mehr erreichbar ist, damit zumindest Terminabsprachen etc. noch getroffen werden können, wenn zu späterer Stunde jemand noch anruft. [...]

Ich war an dem Mittwoch in Berlin, habe im BKA gearbeitet bis circa 18.30/19.00 Uhr und hatte mich dann mit Kollegen und Kolleginnen vom Stab zum Essen verabredet. Ich bin aus dem Tower des BKA raus, noch schnell umziehen und dann halt um die Ecke in ein Restaurant. Von daher kann ich die Zeit ungefähr noch einschätzen. Ich bin gerade eingetroffen - so gegen 19.30 Uhr muss es gewesen sein -, da klingelte dann das Bereitschaftstelefon. In dem Display kam nur ‚anonym‘, das heißt: Rufnummernunterdrückung. Normalerweise bedeutet das, dass entweder der Kriminaldauerdienst anruft oder ein weitergeleitetes Gespräch aus dem Amt mich erreicht. Ich bin drangegangen noch in dem Restaurant, und es meldete sich dann eine Dame mit dem Hinweis: Büro MdB Oppermann, der Herr Oppermann würde gerne mit Herrn Ziercke sprechen. Ich habe dann gebeten, dass sie einen Moment dranbleibt, weil ich dann rausgehen wollte, das Gespräch nicht im Restaurant führen wollte, und habe dann gefragt, ob sie wüsste, wie spät es sei; man könnte nicht davon ausgehen, dass man gegen 19.30 Uhr oder so den Präsidenten noch im Büro erreicht, und von daher keine Möglichkeit, ihn jetzt zu erreichen; worum es denn ginge. Das wollte sie mir nicht sagen. Sie wollte aber dann die - - oder fragte nach der mobilen Erreichbarkeit von Herrn Ziercke, ob die Möglichkeit bestände, die zu bekommen, was ich verneinte und auch um Verständnis bat, weil die Nummer der Amtsleitung gebe ich nicht raus, und ich wusste auch natürlich nicht hundertprozentig, mit wem ich es zu tun habe. Das kann man nie wissen, wer sich als Büro Oppermann ausgibt. Von daher der freundliche Hinweis, dass ich Herrn Ziercke informieren werde über diesen Kontaktversuch, und falls er eine Erreichbarkeit hätte - das war mein Gedanke -, könnte er von sich aus versuchen, den Kontakt herzustellen, oder eben sie sollten es am nächsten Morgen dann noch mal versuchen zu den normalen Dienstzeiten ab 7.30 Uhr.“³³⁴³

Der Zeuge *Leon* hat weiter ausgeführt, er habe BKA-Präsidenten *Ziercke* danach per SMS über den Kontaktversuch unterrichtet:

„Also, ich wusste, dass er [Ziercke, Anm.] auf dem [...] Anflug [...] nach Berlin ist - er dürfte eigentlich gar nicht erreichbar gewesen sein -, weil ich seinen Kalender oder seinen Zeitplan damals im Kopf hatte. Und ich habe ihm nur mitgeteilt, dass Büro MdB Oppermann versucht hat, ihn gerade zu erreichen und nach seiner mobilen Erreichbarkeit gefragt hat, explizit, und ich sie nicht herausgegeben

³³⁴¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 31.

³³⁴² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 182.

³³⁴³ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 10.

hätte aus Schutzgründen. [...] und hatte ihm dann noch, und das meine ich, eine Rückrufnummer, die die Dame mir gegeben hatte, eine Festnetznummer in Berlin, mit angegeben. [...] Das ist das übliche Prozedere, wie wir es immer machen. Entweder bekomme ich dann ein Okay oder auch nicht, je nachdem, wo er sich gerade befindet. Aber diese SMS kommen immer an. Das ist das übliche Prozedere, wie der Stab mit der Amtsleitung kommuniziert.“³³⁴⁴

Eine Rückmeldung auf die SMS habe der Zeuge *Leon* am nächsten Tag von *Ziercke* persönlich erhalten:

„[...] Er hat nicht mit ihm gesprochen. Er [*Ziercke*, Anm.] hatte gesagt, das ist ja ein Witz, und es gibt für ihn keinen Grund, mit ihm [*Oppermann*, Anm.] zu telefonieren, bzw. er hat dann gesagt, als wir so gegen 13 Uhr zusammensaßen in der Bundesdruckerei und die Pressemitteilung von Herrn *Oppermann* auf dem Tisch lag: Jetzt weiß ich auch, warum er mich erreichen wollte.“³³⁴⁵

Der Zeuge *Ziercke* hat den Kontaktversuch des Büros von *Thomas Oppermann* bestätigt und erklärt, am 12. Februar 2014 nicht mit *Thomas Oppermann* telefoniert zu haben:

„[...] Ich stelle [...] fest, dass es auch am 12.02.2014 bzw. am 13.02.2014 weder mit dem Büro von Herrn *Oppermann* noch mit ihm selbst durch mich ein telefonisches oder persönliches Gespräch gegeben hatte. Auch nach dem 12. bzw. 13.02.2014 bis heute hat es kein Gespräch zwischen *Oppermann* und mir gegeben.

Der Anruf aus dem Büro *Oppermann* ging bei einem Mitarbeiter des Leitungsstabes ein. Dieser Mitarbeiter soll mich per SMS über die Bitte eines Rückrufes im Büro *Oppermann* informiert haben. Nach meinen Recherchen müsste mich diese SMS am Abend des 12.02. erreicht haben. Ich kann das aber nicht mit Sicherheit sagen, auch nicht erinnern; ich glaube aber den Aussagen meines Mitarbeiters. Ich kann auch nicht erinnern, ob der Grund für den Rückruf genannt war vom Büro *Oppermann*, damit ich die zeitliche Dringlichkeit und die Bedeutung des Rückrufes besser erkennen konnte.

Üblicherweise informieren mich die Mitarbeiter bei dringenden Angelegenheiten telefonisch oder hinterlassen in der Wache in Treptow eine sogenannte Roadmappe, wie wir sagen, für wichtige Angelegenheiten, die mir vom Wachpersonal bei der Einfahrt in die Liegenschaft - - Denn ich kam an diesem Abend nach dem Flug Frankfurt–Berlin wahrscheinlich so gegen 20, 21 Uhr - ich weiß nicht, ob ich noch Essen gefahren war - in die Liegenschaft zurück. Ich kann weder einen Anruf dieses Mitarbeiters noch eine Roadmappe für dringende Angelegenheiten erinnern [...].“³³⁴⁶

cc) Freigabe der endgültigen Fassung und Veröffentlichung der Presseerklärung

Am 13. Februar 2014 erfolgte die Freigabe der Presserklärung durch *Thomas Oppermann*. Vor der Veröffentlichung wurde die Erklärung vorab an den Abgeordneten *Hartmann* sowie an die Büros der Bundesminister *Altmaier*, *Dr. de Maizière* und *Dr. Friedrich* übermittelt.

Der Zeuge *Staschen* hat sich an die Situation wie folgt erinnert:

„[...] Herr *Oppermann* hat am nächsten Morgen - das wäre dann der 13., glaube ich - eine Fassung der geplanten Erklärung mit ins Plenum genommen und hat mir dann irgendwann von dort die Bitte übermittelt, die Erklärung an Herrn *Hartmann*, Herrn *Altmaier*, Herrn *de Maizière*, Herrn *Friedrich*

³³⁴⁴ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 12.

³³⁴⁵ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 12.

³³⁴⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 44.

und Herrn Kauder zu übermitteln. Ich habe dazu jeweils mit den Büros gesprochen und dann die Erklärung übersandt, oder umgekehrt; das weiß ich jetzt nicht mehr genau. Im Fall von Herrn Kauder ist es leider unterblieben. Das war mein persönlicher Fehler, den ich sehr bedaure.

Nachdem ich die Vorabentwürfe übersendet hatte, habe ich der Pressestelle gesagt, dass sie die Presseerklärung rausschicken kann. Das hat dann einen Sturm entfacht, den ich vorher in dieser Form nicht erwartet hätte. Insbesondere mit dem Rücktritt von Herrn Minister Friedrich hatte ich nicht gerechnet. Ich habe den Rücktritt bedauert, weil ich die Zusammenarbeit von Herrn Friedrich und Herrn Oppermann während der Koalitionsverhandlungen als sehr gut empfunden habe und die Hoffnung hatte, dass sich diese gute Zusammenarbeit in der Koalition fortsetzt. [...]“³³⁴⁷

Der Zeuge *Oppermann* hat dazu ausgesagt:

„[...] Am nächsten Tag, Donnerstag, 13. Februar 2014, habe ich die Erklärung am Rande der Bundestagsitzung endgültig mit Minister Gabriel und Minister Steinmeier abgestimmt. Außerdem hat mein Büro die Erklärung an die Ministerbüros von Minister Friedrich und Minister de Maizière, an das Büro von Kanzleramtsminister Altmaier und an das Büro von MdB Michael Hartmann übersandt. Danach habe ich die Veröffentlichung der Erklärung freigegeben. Mir war klar, dass es nach der Presseerklärung turbulent werden würde; aber mit einer solchen Wucht an Reaktionen hatte ich nicht gerechnet. Dass wegen der Veröffentlichung Hans-Peter Friedrich sein Ministeramt aufgeben musste, habe ich damals bedauert. Es tut mir heute noch aufrichtig leid, weil ich davon überzeugt bin, dass er nichts Unrechtes tun wollte. [...]“³³⁴⁸

Am 13. Februar 2014 um 11.30 Uhr meldete die Deutsche-Presse-Agentur (dpa) unter Bezugnahme auf eine vorliegende Presseerklärung von *Thomas Oppermann*, dass *Sigmar Gabriel* seit Oktober 2013 über den Verdacht gegen *Sebastian Edathy* informiert gewesen sei.³³⁴⁹

3. Pressehintergrundgespräch von Thomas Oppermann am 12. Februar 2014

Am Abend des 12. Februar 2014 führte *Thomas Oppermann* nach seiner Aussage ein Hintergrundgespräch mit Medienvertretern. Dieses Gespräch habe nach dem Telefonat mit Bundesminister *Dr. Friedrich* stattgefunden. 3350 Der Zeuge *Oppermann* hat dazu erläutert:

„Nach meinem Terminplan war das für 20 Uhr angesetzt, und wegen der Telefonate, glaube ich, bin ich verspätet angekommen, vielleicht 20.15 Uhr.“³³⁵¹

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„[...] dieser Termin, das war kein Pressetermin, den ich kurzfristig anberaumt hatte, um die Journalisten zu informieren, der war längerfristig geplant, der stand vorher schon fest. Und ich wollte ihn auch an diesem Abend nicht absagen. Das hätte ja nur zu Spekulationen geführt. Das wollte ich auf jeden Fall verhindern.“³³⁵²

³³⁴⁷ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 11.

³³⁴⁸ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, S. 173 f.

³³⁴⁹ „(Eil) Gabriel seit Oktober über Verdacht gegen Edathy informiert“, dpa-Meldung vom 13. Februar 2014, 11.30 Uhr.

³³⁵⁰ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 53 f.

³³⁵¹ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 53.

³³⁵² *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 59.

Über den Ablauf des Gespräches hat *Thomas Oppermann* berichtet, er habe die Journalisten über den Sachverhalt informiert, der am nächsten Tag von ihm presseöffentlich gemacht worden sei:

„Ich habe darüber informiert, dass Herr Friedrich Herr Gabriel über diese Dinge in Kenntnis gesetzt hat, dass der Herr Steinmeier und mich darüber informiert hat - - und den weiteren Gang der Dinge, wie er sich aus der Pressemitteilung ergibt. Aber ich habe nicht die Pressemitteilung vorgelesen oder Detailformulierungen aus der Pressemitteilung benutzt.“³³⁵³

Auf die Frage, ob er in dem Gespräch den Eindruck gehabt habe, dass die Journalisten durch einen Informanten vorbereitet gewesen seien, hat der Zeuge *Oppermann* geantwortet:

„[...] Nein, den Eindruck hatte ich nicht.“³³⁵⁴

4. Angebliche Unterrichtung Edathys durch Hartmann am 12. Februar 2014

Nach Aussage des Zeugen *Edathy* habe er am Tag vor der Veröffentlichung der Presseerklärung *Thomas Oppermanns* in einem Telefonat durch *Michael Hartmann* davon erfahren. Wörtlich hat der Zeuge erklärt:

„[...] Michael Hartmann hat mir am Abend des 12.02.2014 telefonisch mitgeteilt, Thomas Oppermann plane für den Folgetag die Veröffentlichung einer Pressemitteilung. Der Entwurf liege ihm [...] vor, da er darin Erwähnung finde.

Er hatte mir gesagt, das Büro Oppermann hatte ihm wohl den Entwurf gegeben, weil - das war ja auch dann in der Endfassung - der Name Michael Hartmann in dem Text vorkommt, damals vorkommen sollte und dann ja vorgekommen ist. [...]

Er hat mir das vorgelesen. So, wie das in dem Entwurf dargestellt worden ist und auch später in der veröffentlichten Pressemitteilung, ist eben nicht davon die Rede, dass Oppermann natürlich wusste - oder nicht natürlich wusste, sondern, wie mir bekannt war, wusste -, dass Hartmann ebenfalls informiert war. Er hat aber nicht - - hat genau den Eindruck erweckt, dass zum Kreis der Informierten eben seitens der SPD nur er selber, also Oppermann, Gabriel und Steinmeier gehört hätten, obwohl er wusste, Hartmann gehört auch dazu. Hartmann wollte da intervenieren und protestieren. Das hat offenkundig nicht viel gebracht.

Wir waren uns einig, dass der Text nicht der Wahrheit entspreche. Hartmann wollte diesbezüglich intervenieren. Am Folgetag musste ich aber zur Kenntnis nehmen, dass dies [...] - falls geschehen - offenkundig nicht erfolgreich war.

Das war auch der letzte Kontakt, den ich mit Michael Hartmann gehabt habe. Ich glaube, das ist so. Nach dem 12.02. hatten wir weder telefonisch noch persönlich noch per SMS irgendeine Verbindung. [...]"³³⁵⁵

Der Zeuge *Noll* hat angegeben, *Sebastian Edathy* habe ihm am Abend des 12. Februar 2014 über die bevorstehende Presseerklärung von *Thomas Oppermann* in Kenntnis gesetzt:

„[...] Ich habe in dieser Woche sehr viel mit Herrn Edathy telefoniert, und es gab dann auch ein Gespräch - ich meine, es könnte am 12.02. gewesen sein; [...] da ging es um die Erklärung, die Herr Oppermann abgeben wollte. Ich glaube, das war dann am 13., als er die Erklärung abgegeben hatte,

³³⁵³ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 58.

³³⁵⁴ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 60.

³³⁵⁵ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 32 f.

und am Vorabend habe ich mit Herrn Edathy deswegen telefoniert. [...] Es war so, dass Herr Edathy von Herrn Hartmann erfahren hatte, dass Herr Oppermann sich erklären wolle gegenüber der Presse. Wir haben das nicht verstanden und haben den Anlass nicht gesehen, warum Herr Oppermann überhaupt öffentlich machen wolle, dass da irgendjemand Kenntnis von irgendetwas gehabt hätte. In dem Gespräch war auch klar geworden - also Gespräch Edathy/Hartmann, so, wie Herr Edathy mir das schildert -, dass die Reihenfolge benannt werden soll der Personen, wie die Kenntnis erlangt haben, und dass auch er, Herr Hartmann, in dieser Erklärung vorkommen solle, und zwar relativ prominent vorkommen solle. Herr Hartmann hatte sich darüber offenbar sehr aufgeregt, wie Herr Edathy mir das vermittelt hat.

Wir haben dann natürlich gerätselt: Warum gibt Herr Oppermann überhaupt eine Erklärung ab, [...]. Da scheint es ja, wenn ich das richtig verstanden habe, irgendetwelche Anfragen von Journalisten gegeben zu haben. Da scheint ja irgendjemand irgendetwas gewusst zu haben, was Herrn Oppermann überhaupt veranlasst hat, diese Erklärung abzugeben, die dann letztlich Herrn Friedrich schaden sollte. [...]

Ich habe mich das gefragt, warum er diese Erklärung überhaupt abgibt. Es muss ja irgendjemand mit Journalisten davor gesprochen haben. Die müssen ja gewusst haben, dass die SPD-Spitze irgendetwas weiß. Das war ja bis dahin gar nicht bekannt. Also, wer hat es denn gewusst unter den Journalisten und woher? Hat da irgendjemand in der SPD den Mund nicht halten können? Hat irgendjemand beim politischen Gegner den Mund nicht halten können? Irgendjemand muss es ja durchgestochen haben und Herrn Oppermann veranlasst haben, diese Erklärung abzugeben.

[...] Ich war verblüfft, dass er eine solche Erklärung abgegeben hat. [...] Man macht sich damit angreifbar. Und vor allem tauchte Herr Hartmann darin auf. Warum? Ich glaube, es sind ein, zwei Sätze am Ende der Erklärung gewesen, und die haben mich damals nervös gemacht; denn ich hatte und mein Mandant hatte kein Interesse daran, dass das jemals öffentlich werden würde, dass Herr Hartmann ihn gewarnt hatte. Ich hatte Sorge: Das wird jemandem auffallen, dass Herr Hartmann in dieser Erklärung vorkommt. Da stand ja sinngemäß drin: Herr Hartmann hat mich informiert, dass Herr Edathy sich in einem schlechten Gesundheitszustand befände. [...]“³³⁵⁶

Der Zeuge *Hartmann* hat in seiner Vernehmung bestritten, jemals eine Presserklärung mit *Sebastian Edathy* abgesprochen zu haben.³³⁵⁷

5. Kenntnisnahme von der Presseerklärung und Reaktion des BKA-Präsidenten Ziercke

Am 13. Februar 2014 führte BKA-Präsident *Ziercke* in der Bundesdruckerei in Berlin eine Abteilungsleiterbesprechung durch, der eine Besichtigung der Bundesdruckerei voranging. An der Besichtigung nahm BKA-Präsident *Ziercke* aufgrund eines Gesprächstermins beim Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière* nicht teil.

Den Ablauf der Veranstaltung hat der Zeuge *Leon* in seiner Vernehmung geschildert:

„[...]Die Veranstaltung [in der Bundesdruckerei, Anm.] war für 10.30 Uhr terminiert. Da sollte sie beginnen mit einer ersten Einführung, so einer runden Stunde, in die Bundesdruckerei. Die wollten ihr Leistungsportfolio vorstellen. Und dann sollte es bis 13.30 Uhr zwei Führungen geben, aufgeteilt in zwei Gruppen, durch die Produktionsstätten der Bundesdruckerei, anschließend einen Mittagsimbiss, und ab 13.30 Uhr sollte die eigentliche Abteilungsleiterbesprechung stattfinden. Der Zeitplan war Wochen vorher schon mit der Bundesdruckerei abgestimmt worden. Herr Ziercke leitet normalerweise

³³⁵⁶ Noll, Protokoll-Nr. 26, S. 14 f.

³³⁵⁷ Hartmann, Protokoll-Nr. 19, S. 108.

die Abteilungsleiterbesprechung. An diesem Tag hatte er allerdings um 11 Uhr einen Termin beim Herrn Minister bekommen, kurzfristig, und ab 12 Uhr einen Termin beim Abteilungsleiter Z, Professor Hofmann, auch im BMI. Diese Termine lagen auf dem Tisch, und Herr Ziercke sagte: Gut, die Bundesdruckerei kenne ich. [...] Und von daher lässt er sich zumindest am Vormittag durch seinen Vertreter, Herrn Dr. Stock, bei der Auftaktveranstaltung vertreten und ist dann auch erst so gegen, ich meine, 13 Uhr in der Bundesdruckerei erschienen.³³⁵⁸

a) Gespräch zwischen Ziercke und Leitendem Regierungsdirektor Braß

Am Morgen des 13. Februar 2014 habe laut Aussage des Zeugen *Braß* BKA-Präsident *Ziercke* ihm von seinem Telefonat mit *Thomas Oppermann* vom 17. Oktober 2013 berichtet:

„[...] an diesem Morgen [berichtete mir] Herr Ziercke erstmals davon, dass es am 17.10. den Anruf von Herrn MdB Oppermann gegeben hat.

[...]

[...] Also, das muss zwischen 8 und 9 Uhr am Morgen gewesen sein. Wir waren noch in den Räumlichkeiten des BKA Berlin.³³⁵⁹

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Meiner Erinnerung nach hat Herr Ziercke schlicht aus der Tatsache, dass der Anrufversuch des Büros Oppermann war, geschlossen - Kriminalist wie er ist -, weil halt jetzt die Untersuchung bei Herrn Edathy war, weil der Sachverhalt jetzt quasi offen da lag: Der Herr Oppermann wollte irgendetwas mit mir abstimmen oder besprechen, was auch immer. Und dass alleine dieser Kontaktversuch stattgefunden hatte am Vorabend, hat ihn ja dazu veranlasst, mir zu sagen, es hat dieses Telefonat gegeben am 17.10.³³⁶⁰

Der Zeuge *Braß* hat weiter erklärt, an diesem Morgen sei er durch Kriminaldirektor *Leon* informiert worden, dass das Büro *Oppermann* am Vortag vergeblich versucht habe, BKA-Präsidenten *Ziercke* telefonisch zu erreichen:

„Er [KD Leon, Anm.] hat mir mitgeteilt, dass es am Vorabend einen Anruf gegeben hat, von dem die Anruferin oder der Anrufer - das wusste er nicht mehr genau nach meiner Erinnerung - behauptet hat, es sei ein Anruf aus dem Büro von Herrn MdB Oppermann. Und man wollte dann im ersten Zuge Herrn Ziercke sprechen. Da hat dann natürlich mein Stellvertreter gesagt: Der ist jetzt im Moment gar nicht mehr erreichbar. Sie rufen sozusagen außerhalb unserer Geschäftszeiten an.

[...] Und das hat er mir dann am nächsten Morgen erzählt.³³⁶¹

Laut Aussage des Zeugen *Braß* habe *Leon* ihm auch erzählt, dass er von dem Telefonat zwischen *Oppermann* und *Ziercke* vom 17. Oktober 2013 erfahren habe. *Ziercke* habe die Vermutung geäußert, dass dieses Telefonat und der Kontaktversuch am 12. Februar 2014 in Zusammenhang stünden:

³³⁵⁸ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 12 f.

³³⁵⁹ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 20.

³³⁶⁰ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 27.

³³⁶¹ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 26.

„Und dann [...] hat Herr Leon mir noch gesagt, auch er habe dann vom Präsidenten gehört, dass es den Anruf 17.10. gegeben habe.“³³⁶²

Weiter hat der Zeuge *Braß* geschildert:

„Herr Ziercke hatte die Vermutung, dass dieser Kontaktversuch [am 12.02.2014, Anm.] mit dem Telefonat am 17.10. in Zusammenhang steht.“³³⁶³

Der Zeuge *Leon* hat erklärt, am 13. Februar 2014 bis zu dessen Eintreffen in der Bundesdruckerei keinen Kontakt mit BKA-Präsidenten *Ziercke* gehabt zu haben.³³⁶⁴

Auf Nachfrage, ob er dem Leitenden Kriminaldirektor *Braß* an diesem Morgen von dem Telefonat zwischen ihm und *Thomas Oppermann* vom 17. Oktober 2013 erzählt habe, hat der Zeuge *Ziercke* erklärt, sich daran nicht erinnern zu können.³³⁶⁵

Es sei aber möglich, dass er *Braß* in Reaktion auf die Mitteilung über dem Kontaktversuch des Büro *Oppermanns* davon berichtet habe 3366:

„[...] Ich habe Sie so verstanden, dass Herr Braß mich an dem Morgen -

[...]

- auf den Anruf aus dem Büro *Oppermann* angesprochen hat. Und dann könnte der Reflex gewesen sein, weil ich das negative Erlebnis vom 17. hatte, dass ich da vielleicht gesagt habe: ‚Mit dem will ich gar nicht reden‘, oder so. Das könnte natürlich sein. Das weiß ich aber nicht. Aber das wäre für mich nahe liegend gewesen im Grunde. [...]“³³⁶⁷

b) Gesprächstermin von BKA-Präsidenten *Ziercke* bei Bundesminister des Innern Dr. de Maizière

Um 11 Uhr hatte BKA-Präsident *Ziercke* an diesem Vormittag im Bundesministerium des Innern einen Gesprächstermin bei Bundesminister *Dr. de Maizière* sowie beim Abteilungsleiter *Z.*

Laut Aussage des Zeugen *Leon* seien diese Termine kurzfristig zustande gekommen:

„Die sind kurzfristig reingekommen. Es könnte sein - - Kurzfristig meine ich; am Montag, den 10., könnte es gewesen sein. Weil eigentlich war Herr *Ziercke* eingeplant.“³³⁶⁸

Auf die Frage, ob solch kurzfristige Termine üblich seien, hat der Zeuge *Leon* geantwortet:

„Ja, weil der Terminkalender des Ministers halt entsprechend eng ist, und wenn die dort irgendwo eine Lücke sehen - so erkläre ich das -, dann wird der Präsident geladen. Aber das Gespräch beim Abteilungsleiter *Z* war mit Sicherheit auch ein bisschen länger schon vorgeplant. Aber, wie gesagt, ich spreche da von einem Zeitraum von maximal einer Woche im Vorlauf.“³³⁶⁹

³³⁶² *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 26.

³³⁶³ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 27.

³³⁶⁴ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 22.

³³⁶⁵ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 102.

³³⁶⁶ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 104.

³³⁶⁷ *Ziercke*, Protokoll-Nr. 34, S. 104.

³³⁶⁸ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 25.

³³⁶⁹ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 25.

Der Zeuge *Ziercke* hat dazu ausgeführt:

„Der [Termin beim Bundesinnenminister, Anm.] war mit Sicherheit mit einem Vorlauf von 14 Tagen vorher geplant. [...]“³³⁷⁰

Den Ablauf des mit dem BKA-Präsidenten geführten Gesprächs hat der Zeuge *Dr. de Maizière* wie folgt wiedergegeben:

„[...] Am 13. Februar [...] hatte ich von circa 11 bis 12 Uhr ein Gespräch mit dem damaligen Präsidenten des BKA *Ziercke*. Dieses Gespräch war seit längerem anberaumt. Es ging bei diesem Gespräch hauptsächlich um einen generellen und zwischen dem Innenminister und dem Präsidenten des BKA natürlich üblichen Austausch über die Belange im Zuständigkeitsbereich des BKA. Darüber hinaus habe ich Herrn *Ziercke* mitgeteilt, dass ich ihn feierlich bei der Herbsttagung des BKA verabschieden und seinen Nachfolger zeitgleich einführen möchte. Das stieß auf große Zustimmung bei Herrn *Ziercke*.

Am Rande sprachen wir nach meiner Erinnerung auch über den Fall *Edathy*. Herr *Ziercke* schilderte mir kursorisch die Abläufe im Bundeskriminalamt. Ob dabei auch das Telefonat von Herrn *Oppermann* mit ihm - am 17. Oktober war es wohl; 2013 - Gegenstand meines Gesprächs mit Herrn *Ziercke* war, vermag ich im Nachhinein nicht mehr genau zu sagen. Eine vertiefte Erörterung zum Sachverhalt *Edathy* erfolgte jedenfalls nicht.

In diesem Zeitfenster, also irgendwann zwischen 11 und 13 Uhr, veröffentlichte Herr *Oppermann* seine Presseerklärung, in der er über die Umstände der Information durch Bundesminister *Friedrich* an Herrn *Gabriel* und sein Telefonat mit Präsident *Ziercke* unterrichtete. Ob der damalige Leiter meines Leitungsstabs, Herr *Dr. Teichmann*, diese Pressemitteilung uns in unser Gespräch hineinreichte, vermag ich nicht zu sagen; ich glaube es aber nicht. Ich glaube, ich würde mich daran erinnern. [...]“³³⁷¹

Auf die Frage, ob in dem Gespräch mit Bundesminister *Dr. de Maizière* auch über die Presseerklärung von *Thomas Oppermann* gesprochen worden sei, hat der Zeuge *Ziercke* geantwortet:

„Das erinnere ich nicht. Das Gespräch war sehr voll gepackt mit ganz anderen Themen. Auch nur am Rande spielte die Frage, ob ich noch weitermachen sollte, eine Rolle, weil ich dort im Grunde die Entscheidung entgegengenommen hatte, dass ich verabschiedet werde. Von daher ging es auch nicht um eine Verlängerung oder dass ich noch weitermache, sondern es ging eigentlich um den Termin meiner Verabschiedung. Das war der Punkt. Es war seine Idee, zu sagen, das machen wir zusammen mit der Herbsttagung 2014. Das war im Grunde die einzige Aussage. Ansonsten haben wir uns über ganz was anderes unterhalten da.“³³⁷²

c) Kenntniserlangung von der Presserklärung *Oppermanns* durch *Ziercke*

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Ziercke* geschildert, wie er von der Presseerklärung *Thomas Oppermanns* erfahren habe:

„[...] Ich arbeitete am Vormittag meine Termine im Innenministerium ab - damit war ich voll ausgelastet - und stieß gegen 13 Uhr zur Abteilungsleiterbesprechung in der Bundesdruckerei an diesem

³³⁷⁰ *Ziercke*; Protokoll-Nr. 34, S. 58.

³³⁷¹ *Dr. de Maizière*, Protokoll-Nr. 41, S. 9.

³³⁷² *Ziercke*; Protokoll-Nr. 34, S. 115 f.

Tag, in der wir eine Abteilungsleiterbesprechung durchführten, die bereits um 10.30 Uhr mit einer Besichtigung begonnen hatte. [...]

Es müsste auf der Fahrt vom Bundesinnenministerium zur Bundesdruckerei gewesen sein, als mich meine Pressestelle über eine Pressemitteilung von Herrn Oppermann unterrichtete. Mir war sofort klar, dass diese Pressemitteilung von einer falschen Interpretation des Anrufs vom 17.10.2013 ausging. Ich gab daher den Auftrag an die Pressestelle, ein Dementi vorzubereiten. [...]³³⁷³

An anderer Stelle hat er ausgeführt:

„Meines Wissens, meiner Erinnerung nach auf der Fahrt vom Bundesinnenministerium zur Abteilungsleiterbesprechung hat mich mein Pressesprecher aus Wiesbaden angerufen und hat gesagt: Hier ist jetzt frisch eine Pressemitteilung hereingekommen.

Ich war ja vorher im Gespräch im Ministerium; da war ich ja nicht greifbar für ihn. Daraufhin hat er mir die entsprechende Passage vorgelesen, und ich habe ihm gesagt: Dazu klares Dementi von meiner Seite. Machen Sie mal einen Entwurf dazu. Ich fahre jetzt zur Bundesdruckerei, und dann schicken Sie bitte die Pressemitteilung - wenn der Entwurf fertig ist - direkt in die Abteilungsleiterbesprechung. Die habe ich dann - - Ich bin 13 Uhr da angekommen. Sie hatten eben von 13.30 Uhr - - Habe ich dann unterbrochen, habe mich dann mit einem engeren Kreis zusammengesetzt, habe das ausformuliert. Wir haben es dann über die Pressestelle BKA auch öffentlich gemacht. Das müsste so zwischen 14 und 15 Uhr dann auch an alle Redaktionen gegangen sein.“³³⁷⁴

Die Presseerklärung sei nach der Darstellung *Zierckes* in die Abteilungsleiterbesprechung hereingereicht worden:

„Ja, genau so war es, dass in diese Abteilungsleiterbesprechung hinein diese Pressemeldung gereicht wurde, ohne dass ich davon vorher Kenntnis hatte. Ich hatte nur den Anruf auf der Fahrt vom Innenministerium zur Bundesdruckerei durch meine Pressestelle, dass so was in der Welt sei, und ich drum gebeten hatte, schon telefonisch, nachdem man mir diesen Satz vorgelesen hatte, ein Dementi auszuarbeiten und gleichzeitig beides mir dann in die Abteilungsleiterbesprechung hineinzureichen. Dafür habe ich die Sitzung unterbrochen dort. [...]³³⁷⁵

Gemäß der Aussage des Zeugen *Leon* habe BKA-Präsident *Ziercke* bei seinem Eintreffen von der Pressemitteilung *Oppermanns* Kenntnis gehabt:

„Ich habe auf ihn gewartet [...], dass er kommt, damit wir ihn reingeleiten können. Und auch direkt beim Eintreffen spricht man ja noch mal so kurz ein, zwei Sachen ab, auch wie es jetzt gleich weitergeht. Und in dem Zusammenhang habe ich ihn drauf angesprochen, ob er meine SMS gestern bekommen hatte. Ja, hatte er, hat er mir schon gesagt, aber da war er auch schon richtig in Fahrt.

[...]

[...] Wir waren ja in der Führung etc. jetzt in der Bundesdruckerei, wo man nicht ständig erreichbar ist; aber wir werden natürlich über wichtige Presseinformationen, Presseveröffentlichungen unmittelbar von unserer Pressestelle dann informiert auf unseren Tablets. Und ich meine, das muss ja so - - Zwischen 11 und 12 ist die Presseveröffentlichung von Herrn Oppermann ja rausgekommen, meine ich, und Herr Ziercke kannte sie beim Eintreffen. Da ist er wohl informiert worden, so hatte ich den Eindruck. Also, ich habe ihn nicht gefragt: Kennen Sie das? Man merkte sofort: Etwas ist los. [...]³³⁷⁶

³³⁷³ *Ziercke*; Protokoll-Nr. 34, S. 44 f.

³³⁷⁴ *Ziercke*; Protokoll-Nr. 34, S. 87.

³³⁷⁵ *Ziercke*; Protokoll-Nr. 34, S. 70.

³³⁷⁶ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 13.

Auf die Frage, auf welchem Weg BKA-Präsident *Ziercke* über die Presseerklärung unterrichtet worden sei, hat der Zeuge *Leon* geantwortet:

„[...] ich gehe davon aus, dass die Pressestelle ihn telefonisch informiert hat, weil Herr Ziercke [...] nicht ständig auf sein Tablet [guckt]. Ich meine, gut, wenn er im Auto sitzt oder so, hat er die Möglichkeit halt, Nachrichten zu verfolgen, und das tut er auch. Das ist ja auch wichtig. Ob er es jetzt da mitgekriegt hat oder ob er von der Pressestelle informiert worden ist, das weiß ich nicht.“³³⁷⁷

Der Zeuge *Braß* hat bestätigt, dass BKA-Präsident *Ziercke* über die Presseerklärung verärgert gewesen sei:

„Der Faktor, dass in dieser Pressemitteilung drinstand, Herr Ziercke habe einen Sachverhalt gegenüber Herrn Oppermann bestätigt, hat zur Verärgerung geführt.“³³⁷⁸

Auf Nachfrage, ob die Wut geschauspielert gewesen sei, hat der Zeuge geantwortet:

„Also, für mich war das ein sehr authentischer Ärger.“³³⁷⁹

Gemäß der Darstellung des Zeugen *Leon* sei in einem Besprechungsraum der Bundesdruckerei eine Krisenbesprechung erfolgt:

„[...] Im Prinzip ging es dann gleich nach oben in den Besprechungsraum, wo noch niemand war, wo nur vereinzelt Leute rumsaßen, und Herr Braß war auch vor Ort, quasi Krisenbesprechung: Es gibt eine Presseveröffentlichung. - Und darüber hat er [Ziercke, Anm.] sich wahnsinnig aufgeregt, ja. Also, da war er, wie ich gesagt hatte, in Fahrt.“³³⁸⁰

Der Zeuge *Leon* hat weiter ausgeführt:

„Herr Ziercke sagte - Originalwortlaut weiß ich nicht, aber er sagte -: Das ist ja eine völlige Frechheit. Das stimmt nicht, was da drinsteht. Ich muss mich positionieren. Ich muss das geradstellen. Das ist - Ich weiß nicht, ob er ‚Unverschämtheit‘ oder so gesagt hat, aber er war wirklich sehr aufgebracht - ich will nicht sagen „wütend“ über das, was er da gelesen hat - und sagte, er will da jetzt eine Klärstellung noch heute im Laufe des Tages haben.“³³⁸¹

Im weiteren Verlauf hätten die Anwesenden nach Aussage des Zeugen *Leon* an einer Gendarstellung des BKA-Präsidenten *Ziercke* mitgewirkt:

„Erarbeitet worden ist sie [Pressemitteilung, Anm.] von der Pressestelle in Wiesbaden, also vom Pressesprecher, der sich in Wiesbaden befand und der uns einen ersten Entwurf dann in die Bundesdruckerei geschickt hat. Herr Ziercke hatte das auf seinem Tablet, und wir hatten das über unser Sitzungsbüro - - haben wir auch eine Kopie davon bekommen, sodass wir an dem Wording arbeiten können. Ich meine, das sind immer nur zwei, drei Worte oder: Wie positioniert man sich jetzt da? Nimmt das BKA Stellung? Nimmt der Präsident Stellung? Das waren solche Fragen. Wie kurz, wie ausführlich ist das? So was haben wir da besprochen.“³³⁸²

Der Zeuge *Braß* hat bestätigt, dass an einer Pressemeldung gearbeitet worden sei:

„Wir hatten einen Entwurf der Pressestelle LS 2, nach meiner Erinnerung von Herrn Beismann erstellt. Dieser Entwurf wurde dann quasi am Tisch bearbeitet. Herr Ziercke saß hier, neben ihm saß Herr Dr.

³³⁷⁷ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 13 f.

³³⁷⁸ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 35.

³³⁷⁹ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 36.

³³⁸⁰ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 13.

³³⁸¹ *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 14.

³³⁸² *Leon*, Protokoll-Nr. 34, S. 14.

Stock, und Herr Leon und ich haben uns quasi im Hintergrund aufgehalten und uns eingebracht mit Vorschlägen etc. Und verteilt an den Tischen saßen dann noch einige Abteilungsleiter, die sich aber nicht aktiv eingebracht haben.“³³⁸³

d) Stellungnahme des BKA-Präsidenten Ziercke

Am 13. Februar 2014 um 15.06 Uhr veröffentlichte die Pressestelle des Bundeskriminalamtes auf ihrer Internetseite eine Pressemitteilung mit folgendem Wortlaut:

„BKA: BKA-Präsident Ziercke nimmt Stellung:

Wiesbaden (ots) – Am 13.02.2014 wurde eine Erklärung des SPD-Fraktionschefs Thomas Oppermann zu den Ermittlungen gegen den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy veröffentlicht. Darin wird unter anderem über ein Telefonat mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA), Jörg Ziercke, berichtet. Hierzu erklärt BKA-Präsident Ziercke: „SPD-Fraktionschef Thomas Oppermann hat mich im Oktober 2013 angerufen und mir über den Inhalt eines Gesprächs berichtet, das der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel mit Herrn Oppermann geführt habe. Darin sei es um Ermittlungen im Ausland gegangen, in deren Rahmen der Name von Herrn Edathy aufgetaucht sei. Diese Darstellung habe ich mir angehört, aber Herrn Oppermann diese weder bestätigt noch Informationen zum Sachverhalt mitgeteilt.“³³⁸⁴

6. Bild Online-Artikel vom 13. Februar 2014

In der Online Ausgabe der *Bild* erschien am 13. Februar 2014 ein Artikel zum Fall *Edathy*. In diesem Artikel wurde bezüglich des Telefonats zwischen *Oppermann* und BKA-Präsident *Ziercke* vom 17. Oktober 2013 unter anderem berichtet:

„[...] Oppermann ruft nach dem Gespräch mit Gabriel und Steinmeier BKA-Chef Ziercke an, lässt sich die Edathy-Vorwürfe nach eigenen Angaben bestätigen. Doch auch darauf folgt ein Dementi! Der BKA-Chef erklärte gestern, er habe die Infos zum Fall Edathy ‚Herrn Oppermann weder bestätigt noch Informationen zum Sachverhalt mitgeteilt‘. Oppermann ließ ausrichten, er bleibe ‚bei seiner Darstellung‘.“³³⁸⁵

7. Interview der Bild am Sonntag mit Thomas Oppermann am 16. Februar 2014

In einem Interview gegenüber der *Bild am Sonntag* am 16. Februar 2014 äußerte sich *Thomas Oppermann* auch zu seinem Anruf beim BKA-Präsidenten *Ziercke*. Zu dem Gesprächsverlauf in dem Telefonat mit *Ziercke* hat *Oppermann* darin geäußert:

„BamS: Nachdem Sigmar Gabriel Sie über den Fall Edathy informiert hat, haben Sie bei BKA-Chef Jörg Ziercke angerufen. Warum?“

OPPERMANN: Wenn einzelne Abgeordnete in Schwierigkeiten kommen oder gar mit dem Strafgesetz konfrontiert werden, dann ist es Aufgabe des parlamentarischen Geschäftsführers, sich darum zu

³³⁸³ *Braß*, Protokoll-Nr. 32, S. 28.

³³⁸⁴ „BKA: BKA-Präsident Ziercke nimmt Stellung.“, Pressemitteilung des BKA vom 13. Februar 2014, 15.06 Uhr.

³³⁸⁵ „Der Fall Edathy wird zur Regierungskrise“, *Bild*, 13. Februar 2014.

kümmern. Als der Hinweis auf Edathy kam, hatte ich die Sorge, dass etwas Schlimmes passiert sein könnte. Deshalb habe ich bei Herrn Ziercke angerufen, um die Sache einordnen zu können.

BamS: Was wollten Sie überhaupt mit den Informationen des BKA-Chefs anfangen?

OPPERMANN: Es stand eine Regierungsbildung bevor mit wichtigen Personalien. Da kann es zu schweren Fehlentscheidungen kommen. Es lag in meiner Verantwortung, den Hinweisen nachzugehen.

BamS: Sie sprechen davon, dass Herr Ziercke die Vorwürfe bestätigt hat. Herr Ziercke widerspricht. Einer von Ihnen beiden lügt doch!

OPPERMANN: Nein. Herr Ziercke hat mir in dem Gespräch keine Einzelheiten genannt. Ich habe ihm die Informationen von Innenminister Friedrich vorgetragen. Weil er die nicht kommentiert hat, hatte ich nach dem Gespräch den Eindruck, dass ein Ermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen ist [...].³³⁸⁶

Hierzu im Ausschuss gefragt, hat der Zeuge *Oppermann* erläutert:

„Ich bin damals gefragt worden, ob ich bei meiner Darstellung bleibe, dass ich den Eindruck gehabt habe, an der Sache ist was dran. Da habe ich gesagt: Natürlich, da bleibe ich bei. – das habe ich so von meinem Schreibtisch aus per Zuruf erledigt und hatte auch keine Möglichkeit, die Dinge je jetzt umfassender darzustellen. Dazu hat mir erstmals dann die Bild am Sonntag die Gelegenheit gegeben.“³³⁸⁷

XIX. Rücktritt von Bundesminister Dr. Friedrich am 14. Februar 2014

Am 14. Februar 2014 erklärte Bundesminister Dr. Hans-Peter Friedrich seinen Rücktritt als Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft.

In seiner abgegebenen Erklärung heißt es:

„Grüß Gott, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich der Frau Bundeskanzlerin heute angeboten habe meinen Rücktritt vom Amt des Bundeslandwirtschaftsministers. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass ich im Oktober politisch und rechtlich richtig gehandelt habe, als ich den SPD-Vorsitzenden Gabriel informiert habe.

Aber ich sage auch, dass der Druck auf mich in den letzten Stunden so gewachsen ist, dass ich glaube, dass ich die Aufgaben, die zu bewältigen sind, hier in diesem Haus, hier in diesem Bundeslandwirtschaftsministerium, nicht mehr mit der Konzentration, mit der Ruhe, aber auch der politischen Unterstützung, die dafür notwendig ist, ausüben kann.

Und ich möchte sagen, dass ich mit großer Leidenschaft, mit sehr viel Herzblut dieses Amt hier aufgenommen habe, mir vorgenommen habe, die ländlichen Räume zu stärken. Ich glaube, dass in den ländlichen Räumen die Zukunft unseres Landes liegt, ich habe mir vorgenommen, die Wertschätzung der Bevölkerung für die Arbeit unserer Landwirtschaft zu erhöhen.

Und ich wünsche meiner Nachfolgerin, meinem Nachfolger für diese Aufgabe alles Gute, Gottes Segen, und vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Haus, einer tollen Truppe, alles

³³⁸⁶ „Haben Sie Minister Friedrich ans Messer geliefert?“, Interview mit SPD-Fraktionschef Thomas Oppermann, *Bild am Sonntag*, 16. Februar 2014.

³³⁸⁷ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 64.

Gute für die Zukunft. Und Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, sage ich auf Wiedersehen. Ich komme wieder. Vielen Dank.“³³⁸⁸

Nach Darstellung des Zeugen *Gabriel* habe dieser auch mit Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* über die Frage eines möglichen Rücktritts von Bundesminister *Dr. Friedrich* gesprochen. An den genauen Zeitpunkt hat sich der Zeuge in seiner Vernehmung aber nicht erinnern können:

„Ich kann Ihnen nicht sagen, ob ich am 12. Februar die Kanzlerin informiert habe. Aber wir haben natürlich über die Frage gesprochen, ob Herr Friedrich zurücktreten muss. Und ich habe ihr gesagt, dass ich nicht dieser Meinung sei. Ob das am 12. Februar war, weiß ich nicht.“³³⁸⁹

XX. Telefonat zwischen Sebastian Edathy und Burkhard Lischka am 24. Februar 2014

Am 24. Februar 2014 führte *Sebastian Edathy* mit dem SPD-Bundestagsabgeordneten *Burkhard Lischka* ein Telefonat.

Der Zeuge *Edathy* hat ausgesagt, in diesem Telefonat habe *Lischka* ihm im Zusammenhang mit einer „Aktuellen Stunde“ zur Causa *Edathy* im Deutschen Bundestag am 19. Februar 2014 erzählt, die Redner für die SPD hätten ihre Reden zuvor *Thomas Oppermann* und *Sigmar Gabriel* vorlegen müssen. Wörtlich hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„[...] Am 18.02.2014 fand eine ‚Aktuelle Stunde‘ im Deutschen Bundestag statt. In der Woche danach teilte mir SPD-MdB Burkhard Lischka am Telefon mit - -

Da war ich in Frankreich, und er wollte mit mir sprechen, wie es mir geht. Ich habe mir diese Aktuelle Stunde angeschaut. Da war ich noch in Dänemark. [...] Also, ich habe mir in Dänemark diese Aktuelle Stunde angeguckt auf meinem iPad am 18. Februar und habe irgendwie vermisst, dass die Rednerinnen und Redner der SPD-Fraktion vielleicht mal mit einem Wort neben der aktuellen Thematik was sagen zu meiner politischen Arbeit, ob das irgendwie alles nichts war, 15 Jahre lang, oder mal das Wort Unschuldsvermutung in den Raum des Plenarsaals werfen. Es hat mich sehr erstaunt, dass das alles nicht der Fall war, und ich habe ihn dann gefragt, wie denn das zu erklären sei, einige Tage später, als wir telefonierten.

Wie gesagt, in der Woche nach der Aktuellen Stunde [...] teilte mir Burkhard Lischka am Telefon mit, alle SPD-Redner und -Rednerinnen hätten vor der Aktuellen Stunde schriftlich ausgearbeitete Reden *Thomas Oppermann* und *Sigmar Gabriel* vorlegen müssen. Ich habe, ich weiß nicht, in wie vielen Aktuellen Stunden gesprochen in meiner Zeit als Abgeordneter, aber ich persönlich habe das noch nie erlebt, dass meine jeweiligen Partei- und Fraktionsvorsitzenden sagen: Schreib mal auf, was du sagen willst, und zeig uns das vorher. [...]“³³⁹⁰

An anderer Stelle hat der Zeuge näher zum Telefonat ausgeführt:

„[...] Ich habe, als die Aktuelle Stunde stattfand am 18.02.2014, mir die online über den Livestream des Bundestages angeschaut, und als ich dann Gelegenheit hatte, mit Herrn Lischka eine Woche später zu telefonieren, habe ich ihn darauf angesprochen, weil er einer der drei SPD-Redner gewesen ist. Ich habe ihn gefragt: Sag mal, wäre das nicht möglich, dass meine frühere eigene Fraktion zumindest mal

³³⁸⁸ „Rücktrittserklärung im Wortlaut ‚Ich komme wieder‘“, *Spiegel-Online*, 14. Februar 2014, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ruecktritt-hans-peter-friedrichs-erklaerung-im-wortlaut-a-953609.html>, zuletzt abgerufen am 2. November 2015.

³³⁸⁹ *Gabriel*, Protokoll-Nr. 43, S. 94.

³³⁹⁰ *Edathy*, Protokoll-Nr. 19, S. 33.

sicherstellt, dass wenigstens einer der Redner das Stichwort ‚Unschuldsvermutung‘ - wir sprechen hier über den 18. Februar, als die Debatte standfand - artikuliert? - Ich habe nicht gesagt - - Ich habe mich nicht beschwert bei Herrn Lischka, man habe mich nicht geschützt, sondern ich habe ihm gegenüber kritisch angemerkt, mir sei das aufgefallen, dass nach 15 Jahren Mitgliedschaft in der SPD-Fraktion nicht mal meine früheren eigenen Leute zu einem Zeitpunkt, wo ja noch vollkommen unklar war, ob es zu einem Strafverfahren kommt oder nicht, also zu einem gerichtlichen Verfahren - - dass nicht ein einziger SPD-Redner auf diesen Umstand hinweist.

Dann war seine Reaktion - daran erinnere ich mich noch sehr gut -, dass er mir sagte, die Reden wären gegengelesen worden, und involviert gewesen seien Mitarbeiter oder Büros - oder direkt selber - von Sigmar Gabriel und Thomas Oppermann. Das hat Herr Lischka verbunden mit dem Hinweis, ich möge doch Verständnis haben, die SPD sei in einer schwierigen Situation, der Koalitionspartner sei sehr aufgebracht und - Zitat -: Du weißt doch, wie das läuft. Wir können öffentlich gar nicht anders agieren. [...]³³⁹¹

„[...] er sagte: Du musst einfach sehen: Das ist eine ganz sensible Geschichte. Thomas ist unter Druck - ich glaube, so ziemlich genau hat er sich geäußert, wörtlich -, Thomas ist unter extremem Druck. Wir müssen jetzt die Reihen schließen. Es tut mir persönlich leid für dich, aber so läuft das Geschäft. Das weißt du ja selber am besten.“³³⁹²

Damit konfrontiert, dass *Burkhard Lischka* bestritten habe, dass die Reden *Oppermann* und *Gabriel* hätten vorgelegt werden müssen, hat der Zeuge *Edathy* geantwortet:

„Das kann ich mir, wohlwollend betrachtet, nur so erklären, dass sich Herr Lischka nicht richtig erinnert. Ich habe dieses Telefonat noch in bester Erinnerung. Ich hätte auch überhaupt keinen Grund, an dieser Stelle in einer eidesstattlichen Versicherung eine Falschaussage zu machen, weil diese Aussage von ihrer Relevanz her nicht besonders groß ist. [...]³³⁹³“

Der Zeuge *Lischka* hat sich an die Situation während des Telefonats wie folgt erinnert:

„Diese Aktuelle Stunde fand [...] nicht am 18.02. statt, sondern am 19.02., nämlich an einem Mittwoch. [...] Ich kann mich sehr genau daran erinnern, dass ich mit Herrn Edathy dann am Montag, dem 24.02. [...] telefoniert habe. [...]

Jetzt muss man wissen: Herr Edathy war in der letzten Legislaturperiode etwa das letzte Jahr mein Sitznachbar in der SPD-Fraktion. Ich muss ehrlicherweise gestehen, dass, was ich da an Vorwürfen erfahren habe, und die Niederlegung seines Bundestagsmandates mich beschäftigt haben. Ich habe an dem Abend ihm eine SMS geschrieben, wie es ihm geht und ob er irgendeine Hilfe benötigt. Es kam daraufhin eine SMS zurück in dieser Landesvorstandssitzung abends: Kannst du mich mal zurückrufen? - Deshalb kann ich mich noch sehr genau an dieses Datum erinnern: 24.02. Ich dürfte ihn dann so zwischen 21 Uhr und 22 Uhr zurückgerufen haben, unmittelbar nach der Landesvorstandssitzung. Hatte da zunächst mal vor allen Dingen den Eindruck, dass er stark auf der einen Seite am Boden zerstört war, auf der anderen Seite sich nach meiner subjektiven Wahrnehmung aber auch sehr, sehr verrannt hat. Er hatte damals vor allen Dingen den Fokus darauf gelegt, dass er jetzt die strafrechtlichen Vorwürfe entkräften müsste und er da alle Kraft drauflegen müsste, und ich weiß noch, wie ich zu ihm gesagt habe - und darum hat sich eigentlich auch das Hauptgespräch gedreht [...]: Hör mal, es bringt für dich überhaupt nichts, wenn du ständig deinen Seelenzustand über Facebook veröffentlichst und ich am nächsten Tag davon in der Zeitung lese. - Ich habe zu ihm etwa wörtlich gesagt: Tue mir mal einen Gefallen, sei jetzt doch einfach mal drei Monate ruhig, und wenn ich drei Monate von dir nichts mehr in der Zeitung gelesen habe, dann werde ich mich bei dir mal wieder melden, und dann

³³⁹¹ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 92.

³³⁹² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 152.

³³⁹³ *Edathy*, Protokoll-Nr. 21, S. 92.

kannst du vielleicht drei weitere Monate ins Land gehen lassen, um deine Gedanken mal so zu sortieren, dass du dir überlegst, wie du überhaupt mal Schritte wieder ins Leben zurückfindest. - Das war eigentlich so der Hauptgesprächsteil, wobei sich dies Gespräch da sehr im Kreis gedreht hat.

Ich habe gemerkt, dass ich da Herrn Edathy wirklich nicht irgendwie erreichen konnte, und auf mich wirkte das auch nicht alles sehr rational, was er mir da erzählt hat. [...]“³³⁹⁴

An anderer Stelle hat der Zeuge *Lischka* erklärt:

„[...] Ich glaube persönlich - ich will Herrn Edathy da gar nichts unterstellen -, dass er da wirklich manche Sachen einfach ein Stückchen weit durcheinanderwirft. Er hat auf mich den Eindruck in diesem Telefonat gemacht - was für mich auch durchaus nachvollziehbar gewesen ist -, dass er wirklich ein Stück weit am Boden ist, auch stark psychisch angeschlagen ist, und ich hatte manchmal auch das Gefühl, gerade so, wie er argumentierte, also schon fast - wie soll ich sagen? -, also sehr unreal und ziemlich euphorisch, auf der anderen Seite ebenso niedergeschlagen, euphorisch, dass er jetzt diese strafrechtlichen Vorwürfe wegräumen müsste, und er wäre dann rehabilitiert usw. Ich hatte so ein bisschen das Gefühl, dass da jemand auch eine eigene Wahrnehmung hat, um überhaupt noch Halt unter seinen Füßen irgendwie spüren zu können.“³³⁹⁵

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

„Ich habe mir manchmal überlegt, dass er so ein gewisses Bild hat. Ich glaube, er war - ohne mich da persönlich zu nennen - schon enttäuscht auch von mir, dass ich mich in der Aktuellen Stunde nicht vor ihn geschmissen habe und darauf verwiesen habe: Auch ein Herr Edathy - - für den spricht hier die Unschuldsvermutung, und wir müssen mal abwarten. - Er hat das nicht so direkt gesagt, aber ich kann mir im Nachhinein vorstellen, dass er gedacht hat: Wenn der Lischka schon und wenn die Frau Högl schon und wenn der Herr Rix schon sich nicht vor mir schmeißen, dann muss ja von oben irgendwo was sein.“³³⁹⁶

Zu den Reden im Rahmen der Aktuellen Stunde hat der Zeuge *Lischka* erklärt:

„[...] Was diese Reden angeht, ist Folgendes gewesen: Er hat sich kurz darüber beschwert, dass keiner der Redner in der Aktuellen Stunde sich schützend vor ihn gestellt habe und betont hätte, dass es eine Unschuldsvermutung gibt, auch zugunsten von Sebastian Edathy. Ich habe daraufhin lediglich gesagt: Hör mal, Sebastian - anknüpfend an das Gespräch, was wir eigentlich vorher hatten im Rahmen dieses Telefonats -: Jetzt ganz unabhängig davon, ob das strafbar ist oder nicht strafbar ist - aber bei diesen Vorwürfen ist der Stab über dich gebrochen in der Öffentlichkeit, und wahrscheinlich auch zu Recht. - Das ist das Einzige, was in diesem Zusammenhang eben überhaupt über diese Aktuelle Stunde und über die Reden zwischen uns ausgetauscht wurde. Ich habe ihm im Zusammenhang mit diesem Gespräch nicht mitgeteilt, dass alle SPD-Reden zuvor hätten schriftlich bei Herrn Oppermann oder bei Herrn Gabriel abgeliefert werden müssen.

Ich weiß auch, ehrlich gesagt, nicht, auch wenn diese Vorgänge jetzt schon länger zurückliegen, wie das hätte gehen können. Es gab keinen Austausch zwischen den Rednern, geschweige denn darüber, ob diese Reden irgendwo abgeliefert werden oder ob es da sonstige Abstimmung gibt. [...].

Eines will ich allerdings der Vollständigkeit halber auch dazu sagen: Als nun heute diese eidesstattliche Versicherung auftauchte und ich kurz im Büro war, hat mir mein Büroleiter mitgeteilt - ohne dass ich das aber wusste; es gab auch gar keinen Grund, darüber zu kommunizieren -, dass diese Rede zum Planungsstab gegangen wäre, vorher, nicht in dem Sinne, dass da kontrolliert wird, was da gesagt wird oder Herr Oppermann oder sonst wer da irgendetwas kontrolliert, sondern [...] weil man in so einem

³³⁹⁴ *Lischka*, Protokoll-Nr. 19, S. 69.

³³⁹⁵ *Lischka*, Protokoll-Nr. 19, S. 71 f.

³³⁹⁶ *Lischka*, Protokoll-Nr. 19, S. 72.

Planungsstab schauen wollte, dass die unterschiedlichen Schwerpunkte in den Reden, die es da möglicherweise gibt, auch einigermaßen ausgewogen gesetzt werden und es nicht zu häufigen Wiederholungen kommt. Das ist das, was ich dazu sagen kann.“³³⁹⁷

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Lischka* erklärt, dass auf seine Rede im Rahmen der Aktuellen Stunde niemand Einfluss genommen habe.³³⁹⁸

Zur Aufgabe der Planungsgruppe hat der Zeuge *Staschen* erläutert:

„[...] die Planungsgruppe [...] ist eigentlich so was wie die Pressestelle. Die arbeitet für den gesamten Vorstand und ist für die Koordinierung von übergreifenden Themen zuständig.“³³⁹⁹

XXI. Anfrage des Rechtsbeistands von Michael Hartmann an den Rechtsbeistand von Sebastian Edathy im Juli 2014

Am 6. Juli 2014 sandte der Rechtsbeistand von *Michael Hartmann*, Rechtsanwalt *Eisenberg*, die nachfolgende E-Mail an den Rechtsbeistand von *Sebastian Edathy*, Rechtsanwalt *Noll*:

„[...] ich vertrete den Bundestagsabgeordneten Michael Hartmann. Er wird in Verbindung gebracht mit dem Gerücht, Herr Edathy gewarnt zu haben über bevorstehende Ermittlungen. Er erwägt, dagegen presserechtlich vorzugehen. Ich frage an, ob Herr Edathy über Sie bereit ist, die Tatsache zu bestätigen, dass Herr Hartmann ihn nicht ‚gewarnt‘ oder auf bevorstehende Ermittlungen angesprochen hat [...].“³⁴⁰⁰

Am selben Tag hat Rechtsanwalt *Noll* ebenfalls per E-Mail geantwortet:

„[...] nach Rücksprache mit Herrn Edathy teile ich mit, dass die gewünschte Erklärung nicht abgegeben werden kann [...].“³⁴⁰¹

Der Zeuge *Edathy* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass *Michael Hartmann* ihn bereits nach seinem Mandatsverzicht über Herrn *Jenssen* gebeten habe, *Hartmanns* Namen im Zusammenhang mit der *Causa Edathy* nicht zu nennen. Wörtlich hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„Herr Jenssen sagte mir nach meinem Mandatsverzicht, er habe mit Herrn Hartmann gesprochen. Herr Hertmann habe Herrn Jenssen gebeten, mir zu übermitteln, dass Herr also, wir wurden weder angefragt

Hartmann der festen Überzeugung ist und die Erwartung hegt, dass ich seinen Namen niemals öffentlich nennen werde.“³⁴⁰²

Auf die Nachfrage hat der Zeuge *Edathy* erklärt, das Gespräch habe in der zweiten Februarhälfte 2014 stattgefunden.

³³⁹⁷ *Lischka*, Protokoll-Nr. 19, S. 70.

³³⁹⁸ *Lischka*, Protokoll-Nr. 19, S. 72.

³³⁹⁹ *Staschen*, Protokoll-Nr. 42 - nichtöffentlich -, S. 32.

³⁴⁰⁰ MAT A-Noll 18(27)88, Bl. 1 (2), E-Mail-Verkehr zwischen dem Zeugen *Noll* und dem Rechtsbeistand des Zeugen *Hartmann*.

³⁴⁰¹ MAT A-Noll 18(27)88, Bl. 1 (3), E-Mail-Verkehr zwischen dem Zeugen *Noll* und dem Rechtsbeistand des Zeugen *Hartmann*.

³⁴⁰² *Edathy*, Protokoll-Nr. 21 (VERTRAULICH-herabgestuft), S. 17.

Der Zeuge *Jenssen* hat in seiner Vernehmung erklärt, ein solches Gespräch zwischen ihm und *Michael Hartmann* mit einer solchen Bitte habe es nicht gegeben.³⁴⁰³

Weiter hat der Zeuge *Jenssen* ausgeführt:

„[...] Ich habe nie Botentätigkeiten oder irgendwie Vermittlung gemacht, und das ist auch mir nie aufgetragen worden von Herrn Hartmann, und ich habe das auch nicht weitergegeben in dieser Art. [...]“³⁴⁰⁴

Die Motivation *Schuparis* für die unterbliebene Nennung *Hartmanns* und *Zierckes* in seiner Vernehmung³⁴⁰⁵ hat der Zeuge *Edathy* in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt gesehen:

„Wir waren uns einig, dass wir Michael Hartmann schützen wollten. Wir haben darüber gesprochen. Sowohl Herr Nocht als auch Herr Schuparis kennen Herrn Hartmann. Wir haben darüber gesprochen, was das für Herrn Hartmann bedeuten würde, wenn die Wahrheit an die Öffentlichkeit kommt oder überhaupt bekannt wird. Und bis zur Einrichtung dieses Untersuchungsausschusses galt diese Vereinbarung auch.“

[...]

„Ja, wir waren uns einig, dass Herr Hartmann in Schwierigkeiten kommt, wenn die Wahrheit bekannt wird.“³⁴⁰⁶

Auf die Nachfrage, ob die Zeugen *Schuparis* und *Nocht* eine solche Einigung bestätigen könnten, hat der Zeuge *Edathy* erklärt:

„Das würden sie auch bestätigen können, weil das Thema war. Das war auch noch nach meinem Mandatsverzicht Thema.“

[...]

Dass das für Michael Hartmann gravierende Auswirkungen haben würde, wenn das, was ich wusste und was mein Büroleiter und mein früherer Büroleiter - - was ich mit ihnen geteilt habe an Wissen, dass das für Michael Hartmann zu gravierenden Konsequenzen führen könnte und dass das nicht nötig ist [...]“³⁴⁰⁷

Auf die Frage, ob darüber gesprochen worden sei, den Namen *Michael Hartmann* aus möglichen Diskussionen rauszuhalten, hat der Zeuge *Nocht* geantwortet:

„Es fiel einmal der Satz - der mir in Erinnerung geblieben ist -, Herr Hartmann verhalte sich wie ein echter Freund. Das, was Sie daraus abgeleitet haben - dass man deswegen zusehen müsste, ihn aus irgendwas rauszuhalten -, ein solches Gespräch hat mit mir nicht stattgefunden.“³⁴⁰⁸

³⁴⁰³ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 83.

³⁴⁰⁴ *Jenssen*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 83.

³⁴⁰⁵ MAT A-Nds 12-13-14, Anlage 1, Ordner 3, lfd. Nr. 4, Bd. 3, Bl. 87 (Tgb.-Nr. 02/14 - VERTRAULICH), Vernehmung des Zeugen *Schuparis* durch das LKA Niedersachsen.

³⁴⁰⁶ *Edathy*; Protokoll-Nr. 21 (VERTRAULICH-herabgestuft), S. 9.

³⁴⁰⁷ *Edathy*; Protokoll-Nr. 21 (VERTRAULICH-herabgestuft), S. 10.

³⁴⁰⁸ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtöffentlich -, S. 16.

An anderer Stelle hat der Zeuge *Nocht* ausgesagt, dass ihm aus dem Kontext dieses Gespraches klar gewesen sei, dass der Name *Hartmann* nicht an die offentlichkeit gebracht werde. 3409

Der Zeuge *Schuparis* hat dazu ausgesagt:

„Also ich habe mit Herrn Nocht weiter nichts dahin gehend verabredet, dass wir irgendjemanden schutzen wurden. Wir haben tatsachlich uber die Person Sebastian Edathy spater noch gesprochen und uber das, was er - - wie es ihm gehen konnte, weil spater waren wir kaum noch in Kontakt, nachdem er sein Mandat zuruckgegeben hat.“ 3410

In seiner Vernehmung wurde der Zeuge *Hartmann* dazu befragt, weshalb er seinerseits den Auftrag seines damaligen Fraktionsvorsitzenden, sich um *Sebastian Edathy* zu kummern, nicht fruher kommuniziert habe. Der Zeuge *Hartmann* hat dazu geantwortet:

„Es stand nicht in Rede, dass das der Fall sei, sondern mein Auftrag war - so auch in einer vollstandigen richtigen Meldung meines Fraktionsvorsitzenden bekannt gegeben - die des Kummerers, nenne ich es jetzt mal abkurzend, nicht mehr und nicht weniger. Und deshalb hatte ich keinen Ehrgeiz, da mehr oder intensiver mich mitzuteilen und das alles bekannt zu geben. [...]

[...]

Ich habe mich naturlich zuruckgenommen, weil ich uber lange Zeit Kontakt mit Herrn Edathy hatte, und zwar intensiv. Dabei sind mir keine Fakten bekannt geworden, die in irgendeiner Weise geeignet waren, beispielsweise hier zur Erfullung des Untersuchungsauftrages intensiver beizutragen, wie ich das einschatze. Aber ich wollte, ehrlich gesagt, auch nicht uber die Situation von Herrn Edathy berichten mussen, nicht weil Informationen zu verschweigen waren, sondern weil ich ihm auch zugesagt hatte, uber all diese Dinge - und da reden wir nicht uber das, was Sie auszuforschen haben - mich auszulassen und weidlich zu berichten.“³⁴¹¹

An anderer Stelle hat der Zeuge *Hartmann* ausgefuhrt:

„Ich sah keine Verpflichtung, einen personlichen Austausch mit einem Menschen in einer Krisenlage - und die war niemals nur reduziert auf diesen ja nicht strafbewehrten Vorgang - dem Innenausschuss zu prasentieren. Ich habe, ehrlich gesagt, auch ziemlich belastet dadurch, wie es Herrn Edathy ging, eine Vertraulichkeit gewahrt, nicht um ein Geheimnis Ihnen oder anderen vorzuenthalten, sondern weil ich nicht uber die Lebenssituation von Herrn Edathy mich auslassen wollte.“ 3412

Weshalb er diese Informationen nicht bereits im Innenausschuss weitergegeben habe, hat der Zeuge *Hartmann* erklart:

„[...] Ich hatte jederzeit auch fur eine Befragung zur Verfugung gestanden. Und naturlich war es auch so, dass klar war, dass in dieser Kaskade, die in Rede stand, dieser Informationskette, uber die da diskutiert wurde, mein Wissen und mein Verhaltnis und mein Umgang mit Herrn Edathy keine Rolle hatte spielen konnen. Welche zusatzliche Aufklarung hatte ich geben konnen? - Alles, was ich Ihnen jetzt auch ausgefuhrt habe, war doch zu jenem Zeitpunkt schon allgemeines Wissen und wurde auch vorgetragen, namlich: nicht strafbewehrt, zumindest nach Einschatzung einiger. Und der Kreis derjenigen, die da in Rede standen und mit denen diskutiert wurde, das war doch - - hat Friedrich legitimerweise informiert usw. usf. Das war doch nichts, wozu ich unmittelbar aus meinem Umgang mit Sebastian Edathy etwas hatte beitragen konnen. Es ging ja weniger um die Vorwurfslage als um die

³⁴⁰⁹ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtoffentlich -, S. 23.

³⁴¹⁰ *Nocht*, Protokoll-Nr. 24 - nichtoffentlich -, S. 42.

³⁴¹¹ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 81.

³⁴¹² *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 88.

Frage, ob berechtigterweise verschiedene Personen innerhalb der SPD informiert worden waren. Zu denen gehörte ich aber nicht.“ 3413

In seiner weiteren Vernehmung hat er ausgeführt:

„[...] Ich hätte mich im Innenausschuss nur äußern können, indem ich den zum Teil - entschuldigen Sie - elenden Zustand von Herrn Edathy offenbare, wie ich es jetzt auch nur ungern mache. Das hat mich alles zu einer Zurückhaltung gemahnt.“ 3414

Nachdem *Sebastian Edathy* viel später in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 18. Dezember 2014 ausgesagt hatte, dass *Michael Hartmann* sein Informant gewesen sei, fragte *Hartmann* nach Aussage der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion *Christine Lambrecht* an, ob die SPD-Bundestagsfraktion die Kosten für einen etwaig erforderlichen Rechtsbeistand im Untersuchungsausschuss übernehmen würde. Die Zeugin *Lambrecht* hat dazu ausgeführt:

„Später. Nach dieser Erklärung hat Michael Hartmann mich angesprochen, der natürlich ähnlich schockiert und überrascht war, und hat mir gegenüber dann auch erklärt, dass er jetzt davon ausgeht, dass er auch Zeuge im Untersuchungsausschuss wird aufgrund dieser Sachlage und dass er darum bittet, er möchte jetzt rechtlichen Rat einholen, er möchte sich Beratung einholen, und hat dann eben auch angefragt, ob die Fraktion dann eben dafür auch zur Verfügung steht.

[...]

Ich habe mich mit dem Fraktionsvorsitzenden beraten. Es ist bei uns üblich - es ist Gott sei Dank nicht oft so -, wenn Kolleginnen oder Kollegen, die im Zusammenhang mit einer Funktion, die sie aus der Fraktion heraus haben, rechtlichen Rat dann brauchen, dass wir als Fraktion die Anwaltskosten dann übernehmen. Michael Hartmann hat sich ja als innenpolitischer Sprecher um Sebastian Edathy wegen des Gesundheitszustands gekümmert, und in dem Zusammenhang ist er ja in diese ganze Thematik dann involviert worden. Deswegen haben wir gesagt: Ja. Wir gehen allerdings auch davon aus, dass entsprechend dem Untersuchungsausschussgesetz dann eben auch gegebenenfalls Kosten gegenüber dem Untersuchungsausschuss geltend gemacht werden und rückerstattet werden.“³⁴¹⁵

Der Zeuge *Oppermann* hat erklärt:

„Wir haben eine Gepflogenheit, dass, wenn Abgeordnete, die aufgrund ihrer Arbeit, die sie im Parlament machen, oder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die SPD-Fraktion angegriffen werden oder rechtliche Unterstützung brauchen, wir dann Rechtsschutz geben. Das ist bei uns so und war auch in anderen Fällen so. Frau Lambrecht hatte mir das hier vorgeschlagen, weil Michael Hartmann um Rechtsschutz gebeten hatte. Und der Fall ist in Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen. Deshalb habe ich das auch gebilligt.

[...]

Unser Rechtsschutz ist nicht davon abhängig, in welchem Grade jemand in Schwierigkeiten ist oder unter Druck steht. Im Grundsatz gilt da die Unschuldsvermutung. Also wenn jemand Rechtsschutz braucht, bekommt er Rechtsschutz, und wir prüfen dann nicht: Wie erfolgreich oder wie richtig ist sein derzeitiger Vortrag? - Das wäre ja dann ein Rechtsschutz, der davon abhinge, wie gut wir seine juristische oder sonstige Einlassung finden. So machen wir das nicht.“ 3416

³⁴¹³ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 87.

³⁴¹⁴ *Hartmann*, Protokoll-Nr. 19, S. 89.

³⁴¹⁵ *Lambrecht*, Protokoll-Nr. 42, S. 104 f.

³⁴¹⁶ *Oppermann*, Protokoll-Nr. 43, Fortsetzung, S. 60 f.

Dritter Teil – Bewertungen des UntersuchungsausschussInhaltsverzeichnis

A. Die Operation Selm im BKA.....	754
I. Gesamtdauer des Verfahrens.....	755
1. <i>Großes Umfangverfahren</i>	755
2. <i>Priorisierungsentscheidungen innerhalb des BKA</i>	756
II. Zusammenarbeit des BKA mit der Staatsanwaltschaft.....	757
III. Der Fall Edathy innerhalb der OP Selm.....	758
B. Weitergabe von Informationen über den Vorgang „Edathy“	760
I. Informationshandeln zum Vorgang „Edathy“ innerhalb der Strafverfolgungsbehörden.....	760
1. <i>BKA und ZIT</i>	760
2. <i>Niedersachsen</i>	761
II. Informationshandeln zwischen BKA und Bundesministerium des Innern	764
III. Informationshandeln in der Bundespolitik.....	765
1. <i>Von Minister Dr. Friedrich zum SPD-Parteivorsitzenden Gabriel</i>	766
2. <i>Informationsfluss innerhalb der SPD-Spitze</i>	766
3. <i>Keine Kommunikation mit dem Abgeordneten Hartmann über den Fall Edathy</i>	769
4. <i>Unmittelbare Kommunikation mit Herrn Edathy</i>	770
IV. Warnung an Herrn Edathy?	771
1. <i>„Warnung“ durch Herrn Edathys eigenes Wissen und eigene Recherchen</i>	771
2. <i>Warnung durch Herrn Hartmann?</i>	772
3. <i>Informationsbeschaffung durch den eigenen Anwalt</i>	778
4. <i>Weitere mögliche Quellen: Zahllose „Eingeweihte“ in Niedersachsen und andernorts</i>	779
5. <i>Kurzfristige Warnung vor der Durchsuchung?</i>	779
C. Behandlung des Falls des Beamten „X“	780

Am 2. Juli 2014 hat der Deutsche Bundestag den Antrag der beiden Oppositionsfraktionen auf Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses beraten. Die Koalitionsfraktionen haben mit ihrer Enthaltung die Ausübung des Minderheitenrechts ermöglicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Drei Fragen stellt der im Geschäftsordnungsausschuss maßvoll überarbeitete und auch dort mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossene Einsetzungsantrag.

- Erstens: Ist die „Operation Selm“ – das von kanadischen Ermittlungen angestoßene Massenverfahren wegen Bezugs von kinderpornografischem Material, in dem der frühere Abgeordnete Edathy einer der Verdächtigen war – im BKA ordnungsgemäß und in angemessener Zeit bearbeitet worden? Und gilt dies auch hinsichtlich der Verfahrensabläufe zwischen dem BKA und den Ländern und des Zusammenwirkens mit Landesbehörden in Niedersachsen und Hessen?
- Zweitens: Wie und zu welchem Zweck wurden Informationen über den Fall des früheren Abgeordneten Edathy innerhalb und außerhalb der zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben? Im Mittelpunkt stand hier der Verdacht, Herr Edathy könne gewarnt worden sein.
- Drittens: Wurde der Fall des BKA-Beamten „X“ – der ebenfalls auf der aus Kanada übergebenen Kundenliste eines Kinderpornoversenders aufgeführt war – von der Leitungsebene des BKA und der dienstaufsichtsführenden Stelle ordnungsgemäß bearbeitet?

Diesen Untersuchungsauftrag haben die Koalitionsfraktionen nicht für erforderlich gehalten. Alle Aspekte der „Affäre Edathy“ waren im Innenausschuss des Bundestages bereits intensiv untersucht und erörtert worden: die Ermittlungen wegen Besitzes von kinder- und jugendpornografischem Material und insbesondere der Beitrag des Bundeskriminalamts (BKA) dazu, die Ermittlungen gegen einen früheren BKA-Mitarbeiter im gleichen Zusammenhang und die Vorwürfe gegen den früheren Bundesminister Dr. Friedrich, er hätte den SPD-Vorsitzenden nicht informieren dürfen, dass Herr Edathy auf der Kundenliste eines Kinderpornografieversenders stand, die Gegenstand von Ermittlungen des BKA war. Die Akten, die der Ausschuss beigezogen und ausgewertet hat, haben im Bereich der Bundesbehörden die Auskünfte bestätigt, die von den wichtigen Zeugen bereits im Innenausschuss gegeben worden waren. Die durch die Befragungen im Ausschuss erreichte öffentliche Aufmerksamkeit hat allerdings entscheidenden Anteil daran, dass Ende 2014 – längst überfällig – das Sexualstrafrecht verschärft wurde.

A. Die Operation Selm im BKA

Die Operation (OP) Selm wurde im BKA professionell, engagiert, strukturiert und ohne Ansehen der Person bearbeitet. Der Ausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte für ein regelwidriges Vorgehen im Rahmen der konkreten Operation oder ein strukturelles Problem bei der Bearbeitung von Umfangverfahren allgemein festgestellt.

I. Gesamtdauer des Verfahrens

Die OP Selm erreichte das BKA im Herbst 2011 im Rahmen seiner Zuständigkeit für den internationalen Dienstverkehr (§ 3 Abs. 2 BKA-Gesetz) durch die Übergabe von Datenmaterial aus dem kanadischen „Project Spade“ und wurde dort zunächst im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion (§ 2 BKA-Gesetz) bearbeitet, später dann auf Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT). Erst im Laufe des Jahres 2014 wurde die Operation im BKA vollständig abgeschlossen. Trotz dieses auf den ersten Blick lang erscheinenden Zeitraums ist die Bearbeitungsdauer insgesamt nicht zu beanstanden.

1. Großes Umfangverfahren

Bei der OP Selm handelte es sich um ein vergleichsweise umfangreiches Verfahren, das notwendigerweise mit einem erheblichen Arbeitsaufwand innerhalb des BKA verbunden war. Anhaltspunkte dafür, dass es zu unnötigen oder gar absichtlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens im BKA gekommen sein könnte, hat der Ausschuss nicht gefunden.

Sehr zeitintensiv, aber unumgänglich waren die Sichtung des erhaltenen Bild- und Filmmaterials und seine strafrechtliche Einschätzung nach deutschem Recht. Es handelte sich um etwa 500 Stunden Filmmaterial und 70.000 Bilder. Insgesamt wurden von den zuständigen Sachbearbeiterinnen 421 Auswertevermerke mit Kerndaten und Screenshots erstellt. Außerdem musste zu Beginn noch nicht vorliegendes Beweismaterial angefordert und ebenfalls ausgewertet werden. Ferner war die aus Kanada erhaltene Liste der Bestellungen aus Deutschland zu sortieren und Bestellern eindeutig zuzuordnen, um die einzelnen AZOV-Kunden – insgesamt über 800 – eindeutig identifizieren zu können.

Zum Umgang mit dem umfangreichen Datenmaterial wurde vom BKA eine spezielle Datenbank errichtet, die eine automatisierte Erfassung der Einzelvorgänge im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) des BKA ermöglichte. Anhaltspunkte dafür, dass eine durch Umstellungen in der IT-Infrastruktur des BKA bedingte Verzögerung bei der Aufsetzung der Datenbank die Bearbeitung der OP Selm verlängert hat, gibt es nicht.

Notwendige Ermittlungsmaßnahmen wie die Erkenntnisfragen an die Bundesländer zur Abklärung der Personendaten der identifizierten Verdächtigen, die von der ZIT beauftragten Abfragen bei Kreditkartenunternehmen und Auskunftersuchen zur Abklärung von Telefonnummern verlängerten das Verfahren natürlich durch die Dauer der Rückläufe, die vom BKA nicht zu beeinflussen war. Schließlich musste das BKA zu allen Verdächtigen Einzelfallakten in Papierform anlegen, die sukzessive der ZIT als der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft übermittelt wurden.

Die Dauer der OP Selm führte allerdings dazu, dass die deutschen Ermittlungen nicht abgeschlossen waren, als die kanadischen Behörden mit ihrem Erfolg an die Öffentlichkeit gehen wollten. Es ist hier anzuerkennen, dass es dem BKA gelang, eine Verschiebung der ursprünglich bereits für Mai 2013 geplanten Pressekonferenz bis in

den November 2013 zu bewirken. Zudem informierte das BKA die ZIT sowie die Landeskriminalämter im Vorfeld über die bevorstehende Pressekonferenz und regte die zeitnahe Durchführung von geplanten Durchsuchungsmaßnahmen an.

2. Priorisierungsentscheidungen innerhalb des BKA

Bei der Bewertung der Bearbeitungsdauer der OP Selm im BKA ist zu berücksichtigen, dass das BKA angesichts der erheblichen Fallzahlen im Deliktsbereich der Kinder- und Jugendpornografie immer wieder Priorisierungsentscheidungen für die Bearbeitung der zeitgleich vorliegenden Verfahren zu treffen hat. Dies betrifft sowohl Entscheidungen über den Personaleinsatz als auch über die Reihenfolge der Bearbeitung verschiedener Operationen und schließlich auch über die Reihenfolge der Abarbeitung der Einzelfälle innerhalb einer Operation. Die im Zusammenhang mit der OP Selm konkret getroffenen Entscheidungen sind aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.

So war es sinnvoll, nach Eingang der kanadischen Daten im zuständigen Referat SO 12 zunächst eine Sachbearbeiterin damit zu beauftragen, sich einen ersten Eindruck vom übermittelten Material zu verschaffen. Es war zu diesem Zeitpunkt bereits klar, dass es sich ausschließlich um Verfahren wegen des möglichen Besitzes von Kinder- und/oder Jugendpornografie handeln würde, denn für die Ermittlungen gegen die Produzenten und den Vertreiber des Materials war ausschließlich die kanadische Polizei zuständig. Zudem bestand keine Gefahr eines erneuten oder fortdauernden Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Es handelte sich vielmehr zumeist um älteres Material, das zudem zu einem erheblichen Teil im Grenzbereich zwischen strafbarer Kinder- bzw. Jugendpornografie und straflosem sogenannten Präferenzmaterial angesiedelt war. Die Bestellungen lagen zwar bis zu fünf Jahren zurück; da es sich bei dem Besitz von Kinder- oder Jugendpornografie jedoch um ein sogenanntes Dauerdelikt handelt, war auch keine Verjährung zu befürchten. So mussten und müssen gegenüber einem Verfahren wie der OP Selm Ermittlungen, in denen es um die dringende Sicherung von flüchtigen Beweismitteln geht, zweifelsfrei vorgezogen werden.

Deshalb wurde der OP Selm im Referat SO 12 gegenüber aktuellen Missbrauchsfällen zu Recht eine niedrigere Priorität zuerkannt. Es handelte sich, wie der zuständige Staatsanwalt der ZIT im Ausschuss bestätigte, um „ein stinknormales Verfahren mit Leuten, die mit Kreditkarten so einen Kram gekauft haben (...) Da gibt es deutlich brisantere Verfahren, deutlich wichtigere Verfahren als die OP Selm“.

Die referatsinterne Entscheidung, die Operation zur Bearbeitung zunächst einer, ab Juli 2012 einer zweiten Sachbearbeiterin zuzuweisen, begegnet keinen Bedenken, zumal beide Sachbearbeiterinnen ab Juli 2012 ausschließlich für die Bearbeitung der OP Selm freigestellt wurden. Im September 2012 wurde eine Sachbearbeiterin kurzfristig zur Mitarbeit in der BAO „Transporter“ abgeordnet. Die Bearbeitung der OP Selm verzögerte dies zwar, die Entscheidung war aber im Rahmen der immer wieder zu treffenden Priorisierungsentscheidungen innerhalb des BKA nachvollziehbar. Nicht zu beanstanden ist auch, dass nach dem öffentlichen Bekanntwerden des Falls Edathy der Personaleinsatz für die zügige Abarbeitung der nun im Fokus des öffentlichen Interesses stehenden OP Selm erhöht wurde.

Die Priorisierung für die Bearbeitung der Einzelfälle innerhalb der OP Selm wurde vom BKA in Absprache mit der ZIT festgelegt und begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Es war richtig, zunächst die Fälle der sogenannten Kategorie 1 zu bearbeiten. Hierbei handelte es sich um Material, dessen Erwerb nach der Bewertung von BKA und ZIT nach deutschem Recht strafbar war.

Festzustellen ist, dass die Bearbeitungszeit der OP Selm sich durch die von der ZIT getroffenen Entscheidung, auch bei Käufern, die ausschließlich Produkte der sogenannten Kategorie 2 bestellt hatten, einen Anfangsverdacht zu bejahen, deutlich verlängert hat. Diese Entscheidung beruhte auf der im Ausschuss von mehreren Zeugen bestätigten kriminalistischen Erfahrung, dass eine Person, die strafloses Präferenzmaterial erwirbt, darüber hinaus mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch im Besitz von strafbarer Kinder-/Jugendpornografie ist. Es wurde entschieden, in diesen Fällen den Ermittlungsvorgang nach Identifizierung des Tatverdächtigen über die ZIT an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur eigenen Bewertung zu übersenden. Der Ausschuss sieht hier keinen Anlass zu Kritik.

II. Zusammenarbeit des BKA mit der Staatsanwaltschaft

Für das BKA war es geübte Praxis, sich mit bundeslandübergreifenden Verfahren aus dem Bereich der Internetkriminalität an die ZIT zu wenden, damit diese die Erstermittlungen übernimmt. Dies entsprach auch einem nichtförmlichen Übereinkommen der deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte von Juni 2011.

Über die OP Selm wurde die ZIT erst im Juli 2012 vom BKA zunächst telefonisch und dann im Rahmen einer persönlichen Präsentation in Kenntnis gesetzt. Begründet wurde dies vom BKA damit, dass das aus Kanada erhaltene Material zunächst „justizfähig“ aufzubereiten war. Ein früherer Hinweis auf das immerhin seit November 2011 im BKA vorhandene kanadische Beweismaterial an die ZIT wäre aus Sicht des Ausschusses durchaus sinnvoll gewesen.

Ab Juli 2012 wurde die OP Selm bei der ZIT als strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt. Seit diesem Zeitpunkt nahm das BKA auf Ersuchen der ZIT als zuständiger Landesbehörde die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 BKA-Gesetz wahr. Das Ersuchen der ZIT erfolgte in der gemeinsamen Besprechung in Gießen am 23. Juli 2012, die ausweislich des Protokolls der Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch die ZIT diente. Für diese Beauftragung ein Schriftformerfordernis anzunehmen wäre abwegig. Wenn im Weiteren die Sachbearbeiterinnen sich bei einzelnen Ermittlungsmaßnahmen versehentlich auf die Zentralstellenfunktion des BKA bezogen, stellt das ein Agieren des BKA auf der Rechtsgrundlage des § 4 Abs. 2 BKAG nicht in Frage.

Die Zusammenarbeit zwischen BKA und ZIT wurde von allen Beteiligten als reibungslos und vertrauensvoll beschrieben. In enger Absprache wurden zwischen den Sachbearbeiterinnen des BKA und den zuständigen Staatsanwälten alle Fragen der Ermittlungsmaßnahmen, Kategorisierung von Beweismaterial, Priorisierung von Fällen und Aktenerstellung geklärt.

So war mit der ZIT als verfahrensleitender Staatsanwaltschaft auch abgestimmt, dass die Erkenntnisanfragen zu den Meldedaten der AZOV-Besteller zwar nach Bundesländern sortiert, aber mit sämtlichen angefragten Namen an alle Ansprechstellen Kinderpornografie der Landeskriminalämter gesandt wurden. Dies ist nach Auskunft mehrerer Zeugen bisher gängige Praxis, wird jedoch gegenwärtig in den Bundesländern unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kritisch diskutiert. Fehl geht jedenfalls die Kritik des von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen offenkundig auf unzureichender Tatsachengrundlage beauftragten Gutachters Prof. Dr. Poscher, der rügt, dass die ZIT über die Versendung der Namenslisten an alle Landeskriminalämter angeblich nicht informiert worden sei. Zu erwägen wäre hier allenfalls gewesen, die Information über den Umfang der Erkenntnisanfrage in den Abgabevermerk für die für den Einzelfall örtlich zuständige Staatsanwaltschaft aufzunehmen.

Nach sicherer Identifizierung eines einzelnen Verdächtigen und Feststellung der für den Fall örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft war es die ZIT, die, wie von § 143 Abs. 1 Satz 3 GVG vorgesehen, das jeweilige Ermittlungsverfahren dorthin abgab. Die örtlichen Staatsanwaltschaften griffen, soweit bekannt, für eventuelle weitere Ermittlungen nur auf die Landespolizeibehörden zurück. Daher gab es, soweit der Ausschuss dies feststellen konnte, im Rahmen der OP Selm keine förmliche Zusammenarbeit zwischen dem BKA und örtlichen Staatsanwaltschaften und es musste diese auch nicht geben. Es ist jedoch zu begrüßen, wenn, wie im Einzelfall geschehen, Rückfragen auch informell zwischen BKA und den örtlichen Staatsanwaltschaften geklärt werden können. Zudem hatte das BKA den Einzelfallakten Fragebögen beigelegt, mit denen es um Rückmeldung bezüglich des Fortgangs des Verfahrens bat. Eine derartige Evaluierung des Ablaufs eines Umfangsverfahrens ist sinnvoll und zu begrüßen.

III. Der Fall Edathy innerhalb der OP Selm

Die Behandlung des Einzelvorgangs Edathy unterschied sich bis zur Rückmeldung durch die Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg am 15. Oktober 2013 in keiner Weise von derjenigen anderer Vorgänge. Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Zweifel daran, dass erst die an die Landeskriminalämter gerichtete Anfrage, deren Ziel die sichere Identifizierung der einzelnen AZOV-Kunden war, im BKA zu der Erkenntnis führte, dass auch der damalige Bundestagsabgeordnete Edathy einer der über 800 festgestellten deutschen AZOV-Kunden war. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass vor dem 15. Oktober 2013 eine Person im BKA wahrgenommen hatte, dass mit Herrn Edathy, der als Abgeordneter Schutzperson des BKA war, auch ein Bundestagsabgeordneter im Zusammenhang mit der OP Selm stand.

Dies ist aus Sicht des Ausschusses mit Blick auf die Bearbeitung der Operation auch nicht zu beanstanden. Zwar hätte der Name Edathy bei verschiedenen vorausgegangenen Ermittlungsschritten durch einen Zufall auffallen können – etwa so, wie bei der ersten „Grobsichtung“ der Liste der Sachbearbeiterin der Name ihres Kollegen „X“ ins Auge sprang. Keine dieser Maßnahmen diene jedoch dem Zweck, Prominente auf der Kundenliste zu identifizieren. Ein solcher allgemeiner „Prominentencheck“ wäre nach Überzeugung des Ausschusses auch ermittlungstechnisch nicht sinnvoll und rechtsstaatlich bedenklich. Zu begrüßen ist allerdings, dass das BKA aus

eigener Initiative eine Projektgruppe „Informationsmanagement“ eingesetzt hat, um zu überprüfen, ob die im BKA zu konkreten Personen bereits vorhandenen Informationen besser zusammengeführt werden können.

Nach dem Hinweis der niedersächsischen Polizei auf den Bundestagsabgeordneten Edathy am 15. Oktober 2013 handelten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA im Referat SO 12 absolut professionell. Sie reagierten auf den nun als besonders sensibel erkannten Fall, indem sie Sorge trugen, dass ihre Vorgesetzten – auch im Wege einer Führungsinformation – und die ZIT informiert wurden. Mit Maßnahmen wie der Abkürzung des Namens Edathy in der internen Datenbank des BKA, dem Vorgangbearbeitungssystem, stellten sie sicher, dass eine zufällige Kenntniserlangung ausgeschlossen war. Abgesehen davon behandelten sie den Fall in Absprache mit der ZIT wie jeden anderen Kategorie-2-Fall und erstellten auf der Grundlage des üblichen Aktenmusters zügig die Einzelfallakte, die am 18. Oktober 2013 an die ZIT übersandt wurde.

B. Weitergabe von Informationen über den Vorgang „Edathy“

I. Informationshandeln zum Vorgang „Edathy“ innerhalb der Strafverfolgungsbehörden

1. BKA und ZIT

Ebenso wenig, wie im Rahmen der im Referat SO 12 geführten Ermittlungsmaßnahmen vor dem 15. Oktober 2013 auffiel, dass der Verdächtige „Sebastian Edathy“ identisch mit dem damaligen Bundestagsabgeordneten war, fiel bei den für den damaligen Abgeordneten Edathy unter Schutzgesichtspunkten zuständigen Referaten im BKA auf, dass die Schutzperson Edathy im Zusammenhang mit Kinderpornografie-Ermittlungen der Kolleginnen und Kollegen bei SO 12 stand.

Zwar gab es im Zeitraum zwischen Dezember 2012 und September 2013 fünf Abfragen des Namens „Edathy“ durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bereiche Staatsschutz und Sicherungsgruppe im Vorgangsbearbeitungssystem des BKA. Das Vorgangsbearbeitungssystem dient jedoch nicht inhaltlichen Recherchen, sondern ermöglicht in erster Linie das Auffinden der dort aufgenommenen Vorgänge (insgesamt 11,6 Millionen). Entsprechend suchten die vier Beamtinnen und Beamten alle nach einem eigenen Vorgang, der einen vermeintlichen Anschlag auf den Briefkasten eines Bürgerbüros von Herrn Edathy, welcher sich als „Dummer-Jungen-Streich“ entpuppt hatte, betraf. Zwar wurde bei diesen Suchanfragen jeweils auch ein Suchtreffer aus dem Bereich SO 12 angezeigt, der in der Betreffzeile „Besitz/Erwerb von Kinderpornografie“ enthielt. Alle vier anfragenden Beamtinnen und Beamte haben im Ausschuss jedoch plausibel und glaubhaft versichert, sich auf den eigenen Vorgang konzentriert und den SO 12-Vorgang nicht wahrgenommen zu haben. Die umfassende Protokollierung des BKA hat zudem belegt, dass niemand außer den beiden Sachbearbeiterinnen bei SO 12 auf den Vorgang zugegriffen hat.

Nachdem durch den Anruf aus Nienburg am 15. Oktober 2013 im Referat SO 12 bekannt wurde, dass ein Bundestagsabgeordneter Verdächtiger der OP Selm war, wurden dort Maßnahmen zum Schutz dieser nunmehr als besonders sensibel erkannten Information ergriffen, die u.a. verhinderten, dass weitere Suchanfragen im VBS zu „Edathy“ zu dem Vorgang geführt hätten. Auch die Kommunikation gegenüber den weiteren Vorgesetzten erfolgte diskret im persönlichen Gespräch hinter geschlossener Tür. Die Leiterin der Abteilung SO sowie der damalige BKA-Präsident Ziercke, die sich beide am 15. Oktober 2013 auf Auslandsdienstreife befanden, wurden zunächst telefonisch ohne Namensnennung über den Sachverhalt informiert und erst nach Rückkehr ins Inland über den Namen des Verdächtigen unterrichtet.

Die vom BKA unverzüglich unterrichteten zuständigen Staatsanwälte bei der ZIT kamen ebenso ihren internen Berichtspflichten gegenüber dem zuständigen Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und dem Behördenleiter verantwortungsvoll nach. Nachdem die Akte vom BKA an die ZIT übermittelt worden war, wurde sie dort in das Register eingetragen und – nachdem der zuständige Staatsanwalt noch einige ergän-

zende Ermittlungen vorgenommen hatte – im verschlossenen Umschlag „persönlich-vertraulich“ an den Generalstaatsanwalt in Celle abgegeben. Die Entscheidung, in diesem besonders sensiblen Fall die Akte nicht, wie sonst üblich, unmittelbar an die sachlich zuständige Staatsanwaltschaft Hannover zu geben, sondern die zuständige Generalstaatsanwaltschaft einzubeziehen, ist ebenfalls nachvollziehbar.

An den von BKA und ZIT gewählten Kommunikationswegen ist aus Sicht des Ausschusses nichts auszusetzen. Dennoch bleibt festzustellen, dass allein im BKA insgesamt zwischen 30 und 50 Personen Kenntnis von dem Verdacht gegen Herrn Edathy hatten oder hätten haben können. Im Land Hessen waren es zumindest sieben Personen in der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

2. Niedersachsen

a) Justiz

Nach Abschluss des Ermittlungsbeitrags des BKA und der Abgabe der jeweiligen Verfahren durch die Zentralstelle für Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main war die Staatsanwaltschaft Hannover als vom Land bestimmte Zentralstelle für die Bekämpfung gewaltdarstellender, kinderpornografischer und sonst jugendgefährdender Schriften für den Fall Edathy und die anderen Fälle der Operation Selm mit Täterwohnsitz in Niedersachsen örtlich und sachlich zuständig. Der Ausschuss hat deshalb neben Mitarbeitern von Staatsanwaltschaften aus Hessen (ZIT) und Rheinland-Pfalz (für den Fall „X“ zuständige Staatsanwaltschaft) eine Reihe von Beamten aus Polizei und Justiz Niedersachsens sowie die beiden zuständigen Landesminister gehört.

Der Ausschuss weiß um die Belastung, die für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde mit der Erfüllung der Beweisbeschlüsse eines Untersuchungsausschusses verbunden ist, hätte sich aber dennoch eine konsequentere Unterstützung seines Aufklärungsauftrags und eine transparenter organisierte Aktenvorlage durch die Landesregierung Niedersachsen gewünscht. Der Ausschuss bemängelte, dass es fünf Anläufe und intensiver Nachfragen bedurfte, bevor die Landesregierung den Beweisbeschluss erfüllte, eine Liste all der Personen vorzulegen, die vor den Durchsuchungen bei Herrn Edathy am 10. Februar 2014 von seinem Fall Kenntnis hatten nehmen können. Die immer wieder ergänzte „Kenntnisträgerliste“ wuchs dabei von rund 50 auf zuletzt 144 Personen an. Der Ausschuss bedauerte, dass für die erbetene Prüfung, ob der Geheimhaltungsgrad bestimmter Unterlagen herabgestuft werden könne, ein Termin kurz nach der geplanten letzten öffentlichen Beweisaufnahme genannt wurde, so dass die entsprechenden Akten in öffentlicher Sitzung nicht vorgehalten werden konnten.

Die Akte Edathy hat die zuständigen Bearbeiter in angemessener Frist erreicht, die zum Schutz des Verfahrens notwendige Diskretion wurde gewahrt. Über das am 18. Oktober 2013 vom BKA an die ZIT abgegebene Verfahren informierte der Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main seinen Kollegen in Celle bereits am 21. Oktober 2013 per Mail. Die wegen der Bedeutung des Falles über die Generalstaatsanwaltschaften übermittelte und von der ZIT am 28. Oktober 2013 abgegebene Akte erreichte die Generalstaatsanwaltschaft Celle am 31. Oktober 2013 und die Staatsanwaltschaft Hannover am 5. November 2013. Die Akte wurde jeweils sicher und vertraulich verwahrt und transportiert.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass – gerade auch angesichts der trotz der klaren Durchsuchungsempfehlung der ZIT unterschiedlichen Handhabung dieser Frage durch Staatsanwaltschaften in anderen Bundesländern – die Rechtsfrage bedeutsam ist, ob die Bestellung von nicht strafbaren kinderpornografischen Darstellungen den Anfangsverdacht begründet, dass der Besteller auch über strafbares Material verfügt. Es war daher sicher angemessen, dass zu dieser Frage am 8. November 2013 bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Hannover unter Einbeziehung der Behördenleitungen und der fachlich Zuständigen stattfand und beschlossen wurde, die ZIT beziehungsweise das BKA um zügige Übermittlung der Akten zu allen ähnlich gelagerten Fällen der Operation Selm aus Niedersachsen zu bitten, um diese Frage für alle diese Fälle einheitlich zu beantworten. Unangemessen zögerlich aber war die Umsetzung dieses Beschlusses: Der zuständige Oberstaatsanwalt stellte erst am 26. November 2013 eine entsprechende Anfrage an die Arbeitsebene im BKA – elf Tage, nachdem am 15. November 2013 die Presse bundesweit über das kanadische Ermittlungsverfahren berichtet hatte und daher zu besorgen war, dass alle Verdächtigen der Operation Selm gewarnt sein könnten. Die Folge der verzögerten Anfrage an das BKA war, dass die Akten trotz zügiger Bearbeitung durch BKA und ZIT die Staatsanwaltschaft Hannover erst am 20. Dezember 2013 erreichten und dann auch eine längere Weihnachtspause das Verfahren verzögerte, während derer der zuständige Staatsanwalt ohne Vertretung in Urlaub war. Wegen der Verzögerungen konnte die Staatsanwaltschaft Hannover auch nicht auf den Umstand reagieren, dass am 5. Dezember 2013 Rechtsanwalt Noll im Auftrag seines Mandanten Edathy sich nach einem gegen diesen geführten Verfahren erkundigte und daher konkret zu befürchten war, dass dieser gewarnt sein könnte. Gerade angesichts des mehrfachen Drängens von Rechtsanwalt Noll wäre es nach Auffassung des Ausschusses angemessen gewesen, wenn die abschließende Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, die vor allem der Frage galt, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestand, Beweismaterial aufzufinden, nicht erst am 28. Januar 2014 stattgefunden hätte. Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat gegenüber der Staatsanwaltschaft Hannover keine dienstaufsichtlichen Maßnahmen ergriffen, um auf eine beschleunigte Bearbeitung dieses Verfahrens zu dringen. Der Ausschuss bemängelt, dass mehrere relevante Hinweise, dass Herr Edathy gewarnt sein könnte, die zuständigen Staatsanwaltschaften in Niedersachsen nicht zu einer beschleunigten Bearbeitung des Verfahrens bewogen haben.

Einen Hinweis darauf, dass Informationen über das Verfahren gegen Herrn Edathy durch Angehörige des Geschäftsbereichs des niedersächsischen Justizministeriums an Unbefugte weitergegeben wurden, hat der Ausschuss nicht gefunden. Das Landesjustizministerium war über das Verfahren und die bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen im Fall Edathy durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle jedenfalls am 29. Januar 2014 informiert – ob eine Information der Zuständigen, wie vom Celler Generalstaatsanwalt ausgesagt, bereits im November 2013 erfolgte, konnte der Ausschuss nicht aufklären. Die Ministerin hat die Information am 29. Januar 2014 selbst als „spät, aber nicht zu spät“ qualifiziert – obwohl sie ihre Gesamtverantwortung für die Justiz des Landes auf der Grundlage eines solchen Umgangs mit Berichtspflichten kaum wahrnehmen kann. Über den Geschäftsbereich hinaus soll die Information nach den übereinstimmenden Aussagen im Ausschuss nicht weitergegeben worden sein.

b) Polizei

Der Ausschuss hat in keinem anderen Zuständigkeitsbereich eine höhere Zahl von Personen festgestellt, die vom Fall Edathy vor den Durchsuchungsmaßnahmen Kenntnis hatten, als im Geschäftsbereich des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport. Das LKA Niedersachsen erhielt – wie alle anderen Landeskriminalämter auch – am Vormittag des 15. Oktober 2013 vom BKA im Rahmen der Bearbeitung der Operation Selm die Liste mit Verdächtigen, auf der Herr Edathy genannt war. Es reichte die Liste unverändert an neun örtliche Polizeiinspektionen weiter. 104 der von der Landesregierung Niedersachsen benannten Personen, die vor den Durchsuchungen Kenntnis vom Fall Edathy erhielten, gehören zum Geschäftsbereich des für die Polizei zuständigen Landesministeriums. Den damit verbundenen denkbaren Informationsflüssen hat der Ausschuss nur zu einem kleinen Teil nachgehen können.

Einen konsistenten und konsequenten Umgang mit der Information, dass es einen Fall Edathy gibt, hat der Ausschuss im Verantwortungsbereich des niedersächsischen Innenministeriums nicht feststellen können. Auf der Arbeitsebene der Polizei wurde, als in der für den Wohnort von Herrn Edathy örtlich zuständigen Polizeiinspektion am 15. Oktober 2013 am frühen Nachmittag festgestellt worden war, dass auf der vom BKA über das LKA übermittelten Liste von Verdächtigen ein Bundestagsabgeordneter genannt war, diese brisante Information auf dem Dienstweg so zügig weitergegeben, dass sie noch am gleichen Tag den zuständigen Polizeipräsidenten Kruse der Polizeidirektion Göttingen erreichte. Bemerkenswert erscheint dem Ausschuss, dass die Information den Präsidenten des LKA Niedersachsen dagegen erst später und den Landespolizeipräsidenten vor den Durchsuchungsmaßnahmen gar nicht erreichte. Nach dem Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums zur Meldung wichtiger Ereignisse vom 1. August 2012 sind wichtige Ereignisse Sachverhalte, die auch bei nicht originärer Zuständigkeit der Polizei unter anderem geeignet sind, in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen – wobei in Zweifelsfällen von einem wichtigen Ereignis auszugehen sei. Dies wurde auf der Arbeitsebene offenbar materiell entsprechend eingeschätzt, wobei die Berichterstattung auf dem Dienstweg nicht nach den Formvorschriften des genannten Runderlasses erfolgte. Noch bevor der zuständigen sachleitenden Staatsanwaltschaft die Akten vorlagen, wurde zwischen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und dem Landeskriminalamt Niedersachsen am 25. Oktober 2013 die Absprache getroffen, dass letzteres für etwaige Ermittlungen zuständig sein solle.

Auf der Leitungsebene der Polizei Niedersachsens wurde die Information als nicht dringlich eingeschätzt, vom zuständigen Minister zudem auch als nicht wichtig für seine Arbeit. Polizeipräsident Kruse gab die Information weder zügig noch auf dem Dienstweg weiter, sondern informierte Innenminister Pistorius fernmündlich persönlich zu einem Zeitpunkt, den beide als Zeugen im Ausschuss nur insoweit eingrenzen konnten, als dass dieses Gespräch in der zweiten Oktoberhälfte 2013 stattgefunden haben müsse. Polizeipräsident, Innenminister und Staatsregierung vertraten mit unterschiedlichen Begründungen die Ansicht, es habe sich bei der Information, dass es einen Fall Edathy gebe, nicht um ein wichtiges Ereignis im Sinne des genannten Runderlasses gehandelt. Angesichts des absehbaren und tatsächlichen Medienechos auf den Fall Edathy hält der Ausschuss diese Einschätzung bei gleichzeitiger Betonung, eine Änderung des Wortlauts des Erlasses sei nicht beabsichtigt, für nicht nachvollziehbar. Über den Geschäftsbereich hinaus soll die Information nach den übereinstimmenden Aussagen im Ausschuss nicht weitergegeben worden sein.

Offene Fragen bleiben nach Einschätzung des Ausschusses angesichts der widersprüchlichen Angaben zum Ermittlungsbeitrag der Polizei Niedersachsens Mitte Oktober 2013: Der eingeholten Melderegisterauskunft zur Vergewisserung über den Umstand, dass der auf der Liste des BKA genannte Verdächtige und der Abgeordnete Edathy dieselbe Person sind. Von dieser in der Form eines Briefes an Herrn Edathy gehaltenen Auskunft lagen dem Ausschuss eine Vielzahl von Ablichtungen einer Faxe kopie vor, aber kein Hinweis auf den Verbleib des Originals. Widersprüchlich blieben die Angaben zum Zeitpunkt der Einholung der Auskunft, die an das BKA übermittelt wurde und zwar nach den dortigen Akten um 9:21 Uhr am 16. Oktober 2013: Laut dem beauftragten Leiter der Polizeistation am Wohnort von Herrn Edathy war dies am 16. Oktober 2013 um die Mittagszeit, laut dem Auftraggeber bei der zuständigen Polizeiinspektion schon am frühen Vormittag. Schrittweise korrigiert wurden die Angaben zum Verbleib des Originals: Der zuständige Beamte der Polizeiinspektion gab an, es befinde sich in seinen Akten, die Landesregierung korrigierte am 2. Juni 2015 gegenüber dem Landtag Niedersachsen, es sei von dem Beamten nach Erhalt ordnungsgemäß vernichtet worden.

II. Informationshandeln zwischen BKA und Bundesministerium des Innern

Die Übermittlung der Information über den Fall Edathy vom BKA an das Bundesministerium des Innern war angemessen und geboten. Sie erfolgte auf dem korrekten Dienstweg zügig und unter weitestmöglicher Beachtung der zum Schutz des Verfahrens und der Persönlichkeitsrechte Betroffener erforderlichen Diskretion. Die Unterrichtung erfolgte entsprechend den Regeln des an alle Behörden des Geschäftsbereichs gerichteten Erlasses über die unverzügliche Unterrichtung des Bundesministeriums des Innern über wichtige Ereignisse vom 8. November 2010. Regeln über die Meldung bedeutsamer Einzelereignisse, wie sie der genannte Erlass enthält, sind unverzichtbar für die Wahrnehmung der von Art. 65 Grundgesetz vorgegebenen Verantwortlichkeit eines Bundesministers für seinen Geschäftsbereich. Sie sind daher allgemein üblich und als Rechtsgrundlage ausreichend, da Sachverhalte des internen Informationsflusses im Geschäftsbereich geregelt werden.

Auf Arbeitsebene wurde das BKA um 15:21 Uhr am 15. Oktober 2013 von der für den Wohnsitz von Herrn Edathy örtlich zuständigen Polizeiinspektion informiert, dass eine der auf der wenige Stunden zuvor vom BKA an alle Landeskriminalämter versandten Verdächtigenliste genannten Personen Abgeordneter im Deutschen Bundestag ist. Die Sachbearbeiterin teilte die Information unverzüglich über den Sachgebietsleiter dem Referatsleiter mit, der dann den Unterabteilungsleiter unterrichtete. Über die fernmündlich unterrichtete Abteilungsleiterin erreichte die Information noch am gleichen Abend BKA-Präsident Ziercke. Für den folgenden Vormittag wurde ein Briefing durch den Referatsleiter und die sachbearbeitenden Beamtinnen angeordnet. Im Anschluss an diese Unterrichtung informierte BKA-Präsident Ziercke fernmündlich Staatssekretär Fritsche im BMI. Der von diesem angeforderte schriftliche Bericht wurde am 16. Oktober 2013 um 12:56 Uhr durch den Leiter Leitungsstab des BKA im Auftrag von BKA-Vizepräsident Henzler per Mail an das persönliche Postfach des persönlichen Referenten des Staatssekretärs übermittelt. BKA-Präsident Ziercke befand sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Rückweg von einer Tagung der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, bei der er am Vormittag

gemeinsam mit Herrn Hartmann zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses „Terrorgruppe NSU“ referiert hatte, dessen Vorsitzender Herr Edathy gewesen war. Zu den Teilnehmern der Tagung gehörte auch Göttingens Polizeipräsident Kruse, der zu diesem Zeitpunkt ebenfalls schon über den Fall Edathy dienstlich informiert war. Alle vom Ausschuss befragten Teilnehmer der Tagung haben ausgesagt, dass über den Fall Edathy dort mit keinem Wort gesprochen wurde.

Der Ausschuss verkennt nicht die Berechtigung der Erwägung, den Kreis der Mitwisser auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, die zu der Entscheidung im BKA führte, über den von Staatssekretär Fritsche angeforderten Bericht die ZIT nicht zu informieren. Die geltenden Berichtspflichten sind im Übrigen so allgemein bekannt, dass durch den unterlassenen Bericht an die ZIT eine Beeinträchtigung des Ermittlungsverfahrens nicht eintreten konnte.

Unklar blieb im Ausschuss der genaue Zeitpunkt, zu dem Staatssekretär Fritsche die Information fernmündlich an Bundesminister Dr. Friedrich weitergab. Nach der Erinnerung des Staatssekretärs war dies im Anschluss an sein Telefonat mit BKA-Präsident Ziercke am 16. Oktober 2013, nach der Erinnerung des Ministers während einer Pause zu Beginn der dritten Sondierungsrunde zwischen CDU, CSU und SPD am frühen Nachmittag des 17. Oktober 2013. Doch ist diese Frage nach Einschätzung des Ausschusses nicht von Bedeutung, denn jedenfalls verfügte Minister Dr. Friedrich über die Information während des Sondierungsgesprächs aufgrund fernmündlicher Unterrichtung, den schriftlichen Bericht des BKA konnte er erst später zur Kenntnis nehmen. Ebenso ist es nach Einschätzung des Ausschusses im Rahmen des Untersuchungsauftrags nicht von Bedeutung, ob Staatssekretär Fritsche die Unterrichtung mit einem Rat dazu verband, wie mit der Information umzugehen sei, denn jedenfalls entschloss sich Bundesminister Dr. Friedrich, die erhaltene Information persönlich im Verlauf des Sondierungsgesprächs an den SPD-Vorsitzenden weiterzugeben. An seiner Motivation hegt der Ausschuss keinen Zweifel, einem überraschenden Bekanntwerden zuvorzukommen, damit nicht die unter schwierigen Mehrheitsverhältnissen ablaufenden Entscheidungsprozesse für eine Regierungsbildung zusätzlich durch Misstrauen belastet würden. Nach der ihm vom SPD-Parteivorsitzenden Gabriel gegebenen Vertraulichkeitszusage konnte und durfte er darauf vertrauen, dass eine Beeinträchtigung des Ermittlungsverfahrens aufgrund der von ihm weitergegebenen Information ausgeschlossen sei.

III. Informationshandeln in der Bundespolitik

Die Information über die gegen Herrn Edathy im BKA vorliegenden Verdachtsmomente gelangte durch den damaligen Bundesinnenminister Dr. Friedrich in die Bundespolitik. Er informierte am Rande des dritten Sondierungsgesprächs zwischen CDU/CSU und SPD am 17. Oktober 2013 den SPD-Parteivorsitzenden Gabriel. Dieser unterrichtete zunächst den damaligen Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Steinmeier, und – nach Absprache mit diesem – auch den damaligen Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer Thomas Oppermann. Herr Oppermann kontaktierte noch am selben Tag den damaligen BKA-Präsidenten Ziercke telefonisch. Im Dezember 2013 informierte er im Rahmen der Übergabe der Amtsgeschäfte seinerseits seine Nachfolgerin

Frau Lambrecht. Des Weiteren wurde er von dem Abgeordneten Hartmann Ende November 2013 wegen dessen Sorge um Herrn Edathys Gesundheit angesprochen.

Diesen Ablauf des Informationsflusses und den Gesprächskontakt mit Herrn Hartmann hat der SPD-Fraktionsvorsitzende Oppermann in seiner Pressemitteilung vom 13. Februar 2014 dargelegt. Er beabsichtigte damit – wie er im Ausschuss erläuterte – eine umfassende und vollständige Information der Öffentlichkeit über die diesbezüglichen Kommunikationsabläufe. Der Ausschuss hat die Darstellung in der Presseerklärung in allen Einzelheiten nachvollzogen.

1. Von Minister Dr. Friedrich zum SPD-Parteivorsitzenden Gabriel

Der Zeuge Dr. Friedrich hat im Ausschuss dargelegt, am Rande des dritten Sondierungsgesprächs am 17. Oktober 2013 den SPD-Vorsitzenden Gabriel über den Verdacht des BKA gegen den Abgeordneten Edathy informiert zu haben. Auf eine Nachfrage Herrn Gabriels dazu, ob Nacktbilder von Kindern und Jugendlichen straflos sein können, rückversicherte sich Minister Dr. Friedrich bei seinem Staatssekretär Fritsche. Nach dem Verständnis von Minister Dr. Friedrich war kein Strafverfahren zu erwarten. Herr Gabriel allerdings verstand die Nachricht naheliegend so, dass durch die Weitergabe des Verfahrens vom BKA an die zuständige Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen Herrn Edathy jedenfalls nicht ausgeschlossen werden könne. Dass Staatssekretär Fritsche einbezogen war, erwähnte Dr. Friedrich gegenüber Herrn Gabriel nicht, wie beide im Ausschuss bestätigten.

2. Informationsfluss innerhalb der SPD-Spitze

Die Kommunikation zum Fall Edathy innerhalb der Spitze der SPD-Bundestagsfraktion wurde inhaltlich verantwortlich geführt. Der von Minister Dr. Friedrich informierte Herr Gabriel musste annehmen, dass der Abgeordnete Edathy, der sich als Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses große Verdienste erworben hatte, in der neuen Legislaturperiode für weitere Ämter – eventuell in der Bundesregierung, jedenfalls im Bundestag und in der Fraktion – in Betracht kommen könnte. Ein Öffentlichwerden der BKA-Information oder des – später ja auch tatsächlich eingeleiteten – Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Edathy hätte nach Einschätzung von Herrn Gabriel – wie auch aus Sicht von Minister Dr. Friedrich – einen erheblichen politischen Schaden für das betreffende Amt und darüber hinaus für die künftige Bundesregierung bedeutet. Herr Gabriel setzte danach die aus seiner Sicht notwendigerweise mit einzubeziehenden Personen, den damaligen Fraktionsvorsitzenden Dr. Steinmeier und den damaligen Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer Oppermann, in Kenntnis. Das war für Minister Dr. Friedrich nicht vorhersehbar. Er erfuhr davon erst im Zusammenhang mit der von Herrn Oppermann am 13. Februar 2014 veröffentlichten Pressemitteilung.

Die mit Minister Dr. Friedrich vereinbarte Vertraulichkeit war für Herrn Gabriel dadurch gewahrt, dass die Informationen weder an die Öffentlichkeit noch an Herrn Edathy selbst gelangten und auch SPD-intern keine

weitere Verbreitung fanden. Der Ausschuss hat keine Belege dafür gefunden, dass über die in der Pressemitteilung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Oppermann vom 13. Februar 2014 genannten Gespräche hinaus irgendeine weitere Person informiert wurde.

In der SPD-Fraktion möglicherweise kursierende Gerüchte über Herrn Edathy standen nach den Feststellungen im Ausschuss in keinem Zusammenhang mit den von Minister Dr. Friedrich an den SPD-Parteivorsitzenden gegebenen Informationen. Die häufige Abwesenheit des Abgeordneten Edathy, sein von mehreren Zeugen bestätigter schlechter gesundheitlicher Zustand und schließlich auch seine lange Krankschreibung dürften Spekulationen über die Gründe dafür angeheizt haben. Zudem hatte Herr Edathy selbst über seinen ehemaligen Büroleiter Nocht mehrere Fraktionsmitglieder darüber in Kenntnis setzen lassen, dass ihm möglicherweise ein Ermittlungsverfahren drohe und er daher keine weitere Karriere im Bundestag anstrebte. So bat er Herrn Nocht vor den Fraktionsvorstandswahlen im Dezember 2013, die Parlamentarische Geschäftsführerin Ernstberger darüber zu informieren, dass er bei der Personalplanung nicht mehr berücksichtigt werden wolle. Frau Ernstberger sei auch über den Grund ins Bild gesetzt worden, dass nämlich möglicherweise strafrechtlich etwas auf ihn zukomme. Außerdem teilte Herr Nocht im Dezember auch dem Sprecher des Seeheimer Kreises Kahrs mit, dass Herr Edathy für Ämter nicht zur Verfügung stehe. Der Zeuge Nocht erinnerte sich im Ausschuss, gegenüber dem Abgeordneten Kahrs von einem möglichen Ermittlungsverfahren gesprochen zu haben, das mit dem Internet zu tun habe. Auch solche Hinweise, verbunden mit der Tatsache, dass Herr Edathy ja tatsächlich keine herausgehobene Funktion in Fraktion oder Regierung übernahm, könnten eventuelle Gerüchte durchaus bewirkt oder befördert haben. Zudem bestätigte der Zeuge Nocht, in der Fraktion mehrfach auf Edathys schlechten Zustand und seinen starken Gewichtsverlust angesprochen worden zu sein, was offenbar Vielen nicht verborgen geblieben war.

Der Ausschuss hat nach der Beweisaufnahme keinen Grund, an den übereinstimmenden Aussagen der SPD-Spitze zu zweifeln, durch das Gespräch zwischen Minister Dr. Friedrich und Herrn Gabriel am 17. Oktober 2013 erstmals über den Verdacht gegen Herrn Edathy unterrichtet worden zu sein. Alle drei Zeugen (die Herren Gabriel, Dr. Steinmeier und Oppermann) berichteten, dass sie von der Information überrascht wurden. Diesen Eindruck hatten auch ihre jeweiligen Gesprächspartner, Minister Dr. Friedrich bzw. Herr Gabriel. Anhaltspunkte dafür, dass die Information über den Verdacht gegen Herrn Edathy Dr. Steinmeier oder Herrn Oppermann bereits zuvor auf einem anderen Weg erreicht haben könnte, sind dem Ausschuss nicht bekannt geworden.

Kein Zweifel besteht daran, dass Herrn Gabriels Gespräche mit Minister Dr. Friedrich am Rande der Sondierungsrunde und sein Gespräch mit Dr. Steinmeier unmittelbar danach in den Räumen der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft stattgefunden haben. Herrn Gabriels Anruf bei dem an diesem Sondierungsgespräch nicht beteiligten Herrn Oppermann könnte nach seiner Erinnerung auch erst auf dem Heimweg aus dem Auto erfolgt sein – dies wäre dann erst nach der Pressekonferenz gewesen, die kurz nach 16.00 Uhr endete.

Unmittelbar nachdem Herr Gabriel den aus seiner Sicht zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion Oppermann in einem kurzen Telefonat mit der Information über den Abgeordneten Edathy unvermittelt konfrontiert hatte, ließ dieser sich mit dem damaligen BKA-Präsidenten Ziercke verbinden, um die erhaltenen – und aus seiner Sicht schockierenden wie diffusen – Informationen besser einordnen und eine Verwechslung möglichst ausschließen zu können. Mit den Umständen und dem Inhalt dieses Telefonats hat

sich der Ausschuss in mehreren Zeugenvernehmungen ausführlich befasst. Er ist überzeugt davon, dass beiden Beteiligten hier rechtlich kein Vorwurf gemacht werden kann. Dass er ein solches Telefonat nicht noch einmal führen würde, hat Herr Oppermann im Ausschuss selbst zum Ausdruck gebracht.

Aufgeworfene Zweifel bezüglich der zeitlichen Einordnung des Telefonats wurden durch eine Nachprüfung beseitigt. Das BKA hatte seit den Anhörungen seines Präsidenten im Innenausschuss des Bundestages die Uhrzeit des Anrufs präzise mit 15.29 Uhr angegeben. Diese Angabe führte zu Zweifeln, ob die von den Zeugen Gabriel und Oppermann dargelegten Abläufe der Informationskette zeitlich möglich seien. Eine vom Bundesministerium des Innern veranlasste Prüfung ergab jedoch schließlich, dass das Telefonat tatsächlich erst um 16:29 Uhr stattgefunden hatte. Die Fehlangebe war dadurch entstanden, dass die Auswertung der Anrufe im BKA erst nach der Umstellung auf Winterzeit erfolgte und die Telefonanlage so programmiert war, dass auch frühere Gespräch mit der jeweils aktuellen Zeitangabe angezeigt wurden. Damit erschien die geschilderte Informationskette in der verfügbaren Zeit möglich. Das Bundeskriminalamt hat Prüfung und Beseitigung möglicher Folgen dieser Fehlfunktion der Zeitanzeige in von ihm geführten Verfahren zugesagt.

Ebenso wenig hat die Beweisaufnahme einen Grund ergeben, an der – übereinstimmenden – Darstellung des Inhalts ihres Telefonats durch die Zeugen Oppermann und Ziercke zu zweifeln. Danach hat Herr Oppermann Präsident Ziercke seine gerade erlangten Informationen dargelegt. Weil Präsident Ziercke in einer Sprechpause Oppermanns erklärte, dass er dies alles nicht kommentieren könne und wolle, endete das Gespräch innerhalb weniger Minuten. Herr Oppermann schloss daraus, dass Präsident Ziercke den Verdacht gegen Herrn Edathy weder dementiert noch auf eine Verwechslung hingewiesen hatte, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Edathy im Deliktsbereich Kinder-/Jugendpornografie tatsächlich nicht ausgeschlossen sei. Er sah die von Minister Dr. Friedrich erhaltene Information daher als bestätigt an, wie er auch in seiner am 13. Februar 2014 veröffentlichten Pressemitteilung formulierte. BKA-Präsident Ziercke trat der Darstellung, er habe etwas bestätigt, unverzüglich nachdrücklich entgegen. Herr Oppermann räumte einige Tage später ein, dass diese Formulierung insofern missverständlich gewesen sei, als Präsident Ziercke die von ihm vorgetragene Informationen nicht aktiv bestätigt hatte, sondern es sich um seine eigene Schlussfolgerung gehandelt habe.

Erwiesen ist für den Ausschuss auch, dass es weder Mitte Oktober 2013 noch im Umfeld der Presseerklärung im Februar 2014 ein weiteres Telefonat zwischen BKA-Präsident Ziercke und Herrn Oppermann gab, wie zwischenzeitlich spekuliert worden war. Anlass für die Spekulationen waren mit zahlreichen Fragezeichen und Klärungsbitten versehene Entwurfstexte der Arbeitsebene des BKA zur Darstellung von Zeitabläufen. Dies wurde von den Zeugen im Ausschuss überzeugend erläutert und richtiggestellt.

Nach dem Telefonat mit Präsident Ziercke hielt Herr Oppermann kurz Rücksprache mit dem damaligen Fraktionsvorsitzenden Dr. Steinmeier, von dem er über Herrn Gabriel wusste, dass er ebenfalls informiert war. Beide Zeugen berichteten übereinstimmend von einer kurzen Mitteilung, dass das Telefonat mit BKA-Präsident Ziercke nichts Neues ergeben habe.

Nach seiner Wahl zum Fraktionsvorsitzenden informierte Herr Oppermann im Dezember 2013 seine Nachfolgerin, die neugewählte Erste Parlamentarische Geschäftsführerin Lambrecht, im Rahmen eines Übergabegesprächs. Frau Lambrecht hat diese Information zur Überzeugung des Ausschusses an niemanden weitergegeben

und mit niemandem erörtert, auch nicht in dem in ihrer neuen Funktion geführten Gespräch mit Herrn Hartmann, in dem es nach den Feststellungen im Ausschuss ausschließlich um Herrn Edathys gesundheitliche Verfassung und die Frage ging, ob und wann dieser wieder einsatzfähig sei.

3. Keine Kommunikation mit dem Abgeordneten Hartmann über den Fall Edathy

Die Zeugen Gabriel, Dr. Steinmeier, Oppermann sowie die Zeugin Lambrecht wussten von Herrn Hartmanns – woher auch immer rührender – Kenntnis über Herrn Edathys Bestellungen in Kanada nichts. Dies ist ihre unmissverständliche Aussage, an der zu zweifeln die Beweisaufnahme keinen Grund ergab. Entsprechend haben die Genannten sich auch nicht mit Herrn Hartmann über den Sachverhalt ausgetauscht. Herrn Edathys Darstellung, Herr Hartmann habe mit Herrn Oppermann und Herrn Dr. Steinmeier über den Verdacht gegen ihn gesprochen, bestreiten die angeblich an diesen Gesprächen Beteiligten übereinstimmend und eindeutig. Auch hier gab die Beweisaufnahme zu Zweifeln keinen Grund. Eine von Herrn Edathy behauptete, von Frau Lambrecht angeblich an Herrn Hartmann gerichtete SMS über Herrn Edathy hat Frau Lambrecht in ihrer Vernehmung nicht ausdrücklich bestritten, jedoch erläutert, diese könne allenfalls zur Vereinbarung des Gesprächstermins mit Herrn Hartmann gedient haben.

Der Ausschuss hat zur Aufklärung der Angabe von Herrn Edathy, diese könnten seine Darstellungen bestätigen, seine früheren Büroleiter, die Zeugen Nocht und Schuparis, gehört. Der Zeuge Schuparis bekundete im Ausschuss jedoch, er habe aus seinen Gesprächen mit Herrn Edathy nicht entnehmen können, dass es einen Kontakt von Herrn Hartmann zu den Herren Gabriel und Dr. Steinmeier gegeben hätte, „auch nicht, dass irgendwie Herr Hartmann mit denen gesprochen hätte.“ Der Zeuge Nocht berichtete zwar, dass Herr Edathy ihm gegenüber einmal ein Gespräch zwischen den Herren Hartmann und Oppermann erwähnt habe, bei dem es um Herrn Edathy gegangen sein soll, jedoch soll Herr Edathy den Inhalt dieses Gesprächs nach dem Eindruck des Zeugen Nocht gerade nicht genau gekannt haben.

Tatsächlich gab es ein Gespräch zwischen den Herren Oppermann und Hartmann, in dem nach deren übereinstimmender Aussage Herr Hartmann Herrn Oppermann über seine Sorge um Herrn Edathys Gesundheit informiert hat und von diesem beauftragt wurde, sich um Herrn Edathy zu kümmern.

Soweit Herr Edathy im Ausschuss aussagte, Herr Hartmann habe ihm bereits am 15. November 2013 mitgeteilt, dass neben dem damaligen Bundesinnenminister Dr. Friedrich auch der damalige Innenstaatssekretär Fritsche von dem Verdacht gegen ihn wisse, ist festzuhalten, dass Minister Dr. Friedrich angab, dass er den Namen „Fritsche“ in dem Gespräch am 17. Oktober 2013 gegenüber Herrn Gabriel nicht genannt habe. Herr Gabriel bestätigte im Ausschuss, dass ihm die Einbeziehung von Staatssekretär Fritsche nicht bekannt gewesen sei. Auch Herr Oppermann hat nach eigener Auskunft erst nach Öffentlichwerden des Falls davon erfahren, dass der Staatssekretär Bestandteil der Informationskette war. Sollte Herr Edathy also diese Informationskette tatsächlich bereits im November 2013 von Herrn Hartmann erfahren haben, so kann dies nicht auf die SPD-Spitze zurückzuführen sein.

Angesichts der unstreitig intensiven Kontakte zwischen Herrn Hartmann und Herrn Edathy in der fraglichen Zeit könnte die Darstellung des Herrn Edathy auch auf ein Missverständnis zurückzuführen sein. Die Art des

Aussageverhaltens des Zeugen Edathy im Ausschuss weist zudem auf die Möglichkeit hin, er wolle eventuell „offene Rechnungen“ begleichen. Aufklären konnte der Ausschuss dies jedoch letztlich nicht.

4. Unmittelbare Kommunikation mit Herrn Edathy

Kein Zweifel besteht an der Aussage der Zeugen Oppermann, Gabriel und Dr. Steinmeier, dass sie nach der Information durch Minister Dr. Friedrich den Kontakt mit dem Abgeordneten Edathy weitgehend vermieden und in keiner Weise mit ihm über die Ermittlungen kommuniziert haben. Nicht einmal Herr Edathy selbst behauptet dies.

Der damalige Erste Parlamentarische Geschäftsführer Oppermann hat allerdings auf Herrn Edathys Wunsch hin am 8. November 2013 mit ihm ein Gespräch über seine weiteren Karriereaussichten geführt, dessen genauen Inhalt die beiden Beteiligten unterschiedlich darstellen. Herr Edathy schilderte, Herr Oppermann habe ihm in diesem Gespräch „konkret das Amt eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, eines Parlamentarischen Staatssekretärs oder eines Ausschuss-Vorsitzenden (Innen) in Aussicht“ gestellt, während der Zeuge Oppermann eine solche Zusage sicher ausschloss und dazu plausibel erläuterte, dass er keine Erwartungen wecken würde, die er allein am Ende ohnehin nicht erfüllen könne. Er habe auch keiner anderen Person so konkret Ämter in Aussicht gestellt. Nicht einmal Herr Edathy aber behauptet, dass der Verdacht gegen ihn im Gespräch am 8. November 2013 erwähnt wurde.

Außerdem gab es im Anschluss an den SPD-Bundesparteitag am 16. November 2013 einen von Herrn Edathy im STERN publizierten SMS-Austausch zwischen dem Abgeordneten Edathy und dem SPD-Parteivorsitzenden Gabriel. Herr Edathy lobte darin Gabriels Rede und brachte sich explizit als förderungswürdigen Kandidaten „mit sog. Migrationshintergrund“ in Erinnerung. Im Ausschuss behauptete Herr Edathy, er habe die SMS als nicht ernst gemeinten „Testballon“ abgesetzt, um zu sehen, ob der Parteivorsitzende über die Vorwürfe informiert war. Eine solche SMS wäre dazu aber völlig untauglich gewesen, denn Herr Edathy konnte nicht ernsthaft davon ausgehen, Herr Gabriel so zur Preisgabe einer eventuellen Kenntnis verleiten zu können. Es erscheint plausibler, dass Herr Edathy diesen SMS-Austausch im Nachhinein zu erklären versuchte und deshalb seine Informationen über die Kenntnis der SPD-Spitze so schildert, dass er zunächst nur über die Kenntnis von Herrn Dr. Steinmeier und Herrn Oppermann und erst nach dieser SMS über die Kenntnis von Herrn Gabriel durch Herrn Hartmann unterrichtet worden sei.

Nach Herrn Edathys öffentlicher Bekanntgabe des Mandatsverzichts am 8. Februar 2014, aber noch vor den Durchsuchungen am 10. Februar 2014, haben die Herren Oppermann und Gabriel unabhängig voneinander SMS an Herrn Edathy geschrieben, mit denen sie ihm – wie sie im Ausschuss erläuterten – angesichts dieser gewichtigen Entscheidung persönlich Mut für seine Zukunft zusprechen wollten. Beide Zeugen versicherten glaubhaft, dass sie die tatsächlichen Motive für den Mandatsverzicht nicht kannten und insbesondere nicht von bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen wussten. Zudem kann dem Wortlaut der SMS auch nicht entnommen werden, dass die Herren Oppermann und Gabriel – wie von Herrn Edathy behauptet – gewusst hätten, dass er bereits durch Herrn Hartmann von ihrer Kenntnis über die Vorwurfslage erfahren hätte.

IV. Warnung an Herrn Edathy?

Für den Ausschuss steht zweifelsfrei fest, dass Herr Edathy bereits *vor* den Durchsuchungen am 10. Februar 2014 wusste oder zumindest sicher vermutete, dass deutsche Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit den kanadischen Ermittlungen Kenntnis von seinen Bestellungen bei AZOV erlangt hatten und Maßnahmen gegen ihn drohten.

Die Frage, ob diese Kenntnis oder Vermutung ausschließlich auf seinen eigenen und den Recherchen seines Anwalts beruhte, oder ob Herr Edathy von dritter Seite vor den Durchsuchungen seiner Wohnungen und Büroräume über den gegen ihn bestehenden Verdacht informiert wurde, wofür Vieles spricht, konnte der Ausschuss nicht endgültig klären.

Insbesondere die Vermutung, dass Herr Hartmann gegenüber Herrn Edathy am 15. November 2013 darauf hingewiesen haben könnte, dass im BKA die Kenntnis vorlag, dass sich Herr Edathy auf der Liste der AZOV-Kunden befindet, wurde durch die Beweisaufnahme des Ausschusses an vielen Stellen genährt, ohne dass jedoch hierfür ein zureichender Beleg vorliegt.

Der Ausschuss konnte gerade bei dieser Frage die Situation, dass hier Aussage gegen Aussage steht, letztlich nicht auflösen.

Ein Erschwernis der Ausschussarbeit war, dass medial spätestens ab der Veröffentlichung von Herrn Edathys Schilderung der Ereignisse im STERN im Dezember 2014 in so großem Ausmaß öffentlich berichtet wurde, dass Zeugen einräumten, nicht sicher sagen zu können, ob sie sich tatsächlich noch daran erinnerten, eine bestimmte Aussage in einem Gespräch gehört zu haben, oder ob sie diese nur nachträglich in den Medien wahrgenommen hatten.

1. „Warnung“ durch Herrn Edathys eigenes Wissen und eigene Recherchen

Fest steht jedenfalls, dass Herr Edathy von den Ermittlungen gegen die Firma AZOV und ihre Kunden bereits wusste, bevor er mit Herrn Hartmann am 15. November 2013 erstmals über das Thema sprach. Er war also bereits zu diesem Zeitpunkt gewarnt.

Nach der Pressekonferenz in Kanada am 14. November 2013 nahmen noch am selben Tag deutsche Medien das Thema auf und berichteten auch über Bezüge nach Deutschland.

Herr Edathy hat selbst im Ausschuss bekundet, dass er die Medienberichte über den kanadischen Fahndungserfolg wahrgenommen und in der Folge im Internet recherchiert hatte. Dabei hatte er nach eigenen Angaben u. a. auch erfahren, dass es bereits Durchsuchungen bei AZOV-Kunden gegeben hatte und auch in Deutschland gegen AZOV-Kunden ermittelt wurde. Ausdrücklich wies er im Ausschuss darauf hin, dass er im Netz gelesen hatte, dass es schon im November 2013 auch erste Durchsuchungen bei deutschen Kunden gegeben habe. In verschiedenen, auch deutschsprachigen Internetforen wurde zudem bereits seit der Schließung der Website von AZOV-

Films immer wieder über Ermittlungen und bald auch über Durchsuchungen und Verhaftungen bei AZOV-Kunden berichtet und diskutiert.

Da Herr Edathy wusste, dass (und was) er bei AZOV bestellt hatte – zuletzt einige Monate, bevor die Website vom Netz ging – musste er spätestens zum Zeitpunkt der von ihm wahrgenommenen Medienberichterstattung ab dem 14. November 2013 über den Ermittlungserfolg der kanadischen Polizei vernünftigerweise damit rechnen, als Kunde selbst in das Visier der Ermittlungen zu geraten. Wie das Landgericht Hannover festhielt, konnten Herrn Edathy AZOV-Bestellungen über mehr als 1.000 US-Dollar zugeordnet werden. Das bestellte Material *„enthalte Darstellungen von Jungen mutmaßlich unterhalb der Schutzaltersgrenze von 14 Jahren in vermeintlichen Alltagssituationen, teilweise werde der vollständige entblößte Genitalbereich abschnittsweise selbstzweckhaft und ohne erkennbaren Handlungskontext in den Vordergrund gerückt. Der sexualisierte Charakter werde durch akustische Untermalung wie Stöhnen des Kameramannes noch verstärkt. Das Bild- und Videomaterial ziele in einigen Fällen offenkundig auf die sexuelle Erregung des Betrachters ab.“* (LG Hannover, zitiert in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. August 2014, 2 BvR 696/14, Rn. 10). Wer solches Material kauft, kann und wird nicht davon ausgehen, dass er von möglichen strafrechtlichen Ermittlungen von vornherein ausgenommen ist.

Zudem wusste Herr Edathy auch, welches Material er außer dem bei AZOV gekauften noch zusätzlich bezogen hatte. Er hat – so jedenfalls ausdrücklich die Pressemitteilungen des Landgerichts Verden vom 18. Februar und 3. März 2015 sowie vom 18. November 2014, auch wenn Herr Edathy am 2. März 2015 auf seiner Facebook-Seite darauf hinwies, dass ein „Geständnis“ nicht vorliege – selbst in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Verden den Vorwurf der Anklage eingeräumt, in der Zeit vom 1. bis 10. November 2013 an sechs Tagen kinderpornografische Bild- und Videodateien aus dem Internet auf seinen Bundestagsrechner heruntergeladen und außerdem eine CD mit dem Titel „Movie“ und den Bildband „Boys in ihrer Freizeit“ mit teilweise jugendpornografischen Darstellungen besessen zu haben. Die Gefahr, im Rahmen der Ermittlungen gegen AZOV-Kunden in den Fokus von Kinderpornografie-Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft zu geraten, muss ihm jedenfalls bewusst gewesen sein und ihn mit seinem Wissen um eventuell weiteres in seinem Besitz befindliches möglicherweise strafrechtlich relevantes Material bereits hochgradig alarmiert haben.

2. Warnung durch Herrn Hartmann?

Nicht endgültig aufklären konnte der Ausschuss, ob, zu welchem Zeitpunkt und durch wen Herr Edathy zusätzlich erfuhr, dass bereits konkrete Vorermittlungen gegen ihn als Person geführt wurden.

a) Sich widersprechende Darstellungen der Zeugen Edathy und Hartmann

Zu der Frage, ob er einen Informanten hatte, hat Herr Edathy sein Aussageverhalten im Laufe der Zeit grundlegend verändert: Vor seiner Aussage im Ausschuss hat er in der Öffentlichkeit monatelang geschwiegen und auf Medienberichte über die kanadischen Ermittlungen als seine Quellen hingewiesen. Im Dezember 2014, kurz vor seiner Aussage im Untersuchungsausschuss, hat er dann im Magazin STERN überraschend behauptet, der Abgeordnete Michael Hartmann habe ihn ab November 2013 über den Fortgang des Verfahrens informiert und ihn

auch auf die bevorstehenden Durchsuchungen hingewiesen. Herr Hartmann habe ihm gegenüber angegeben, seine Informationen vom BKA-Präsidenten Ziercke zu erhalten. Die Tatsache, dass Herr Edathy diese Behauptungen vor seiner Aussage im Ausschuss dem SPIEGEL angeboten haben soll und im STERN publizieren ließ – nach eigener Aussage im Zusammenhang mit einem geplanten Buchprojekt, erhöht seine Glaubwürdigkeit aus Sicht des Ausschusses nicht. Allerdings hat er seine Aussage im Untersuchungsausschuss unter strafbewehrter Wahrheitspflicht wiederholt.

Der Abgeordnete Hartmann hat zwar bestätigt, dass er in der Zeit zwischen dem SPD-Bundesparteitag am 15. November 2013 und den Durchsuchungen im Februar 2014 mehrfach Kontakt mit Herrn Edathy hatte. Er hat jedoch wiederholt und nachdrücklich – ebenfalls unter Wahrheitspflicht im Untersuchungsausschuss – bestritten, über konkrete Informationen zu dem Verfahren verfügt und diese an Herrn Edathy gegeben zu haben. Vielmehr habe Herr Edathy ihm seine Verbindungen zu AZOV bei dem Gespräch auf dem Parteitag von sich aus eröffnet und ihn um „Beratung, Hilfe und Unterstützung“ gebeten. Er habe ihn in der Folge lediglich „beruhigen und stabilisieren“ wollen, wozu er als erfahrener Innenpolitiker auf seine allgemeine Kenntnis über Verfahrensabläufe bei Ermittlungsverfahren zurückgegriffen habe.

Auch der damalige BKA-Präsident Ziercke hat wiederholt, nachdrücklich und glaubhaft bestritten, jemals mit Herrn Hartmann über die Operation Selm oder den Verdacht gegen Herrn Edathy gesprochen zu haben.

Übereinstimmung besteht zwischen den Aussagen nur insoweit, dass Herr Edathy am Abend des 15. November 2013 auf Herrn Hartmann zugegangen ist und beide anschließend miteinander über Herrn Edathys Bestellungen bei AZOV sprachen. Beide hatten nach eigenen Angaben bereits aus Medienberichten Kenntnis von den kanadischen Ermittlungen. Bezüglich der Frage, wer als erster die Ermittlungen angesprochen hat, Herr Edathy oder Herr Hartmann, widersprechen sich die Aussagen.

Widersprüchlich sind auch die Angaben über den Gegenstand und genauen Inhalt der weiteren Kontakte zwischen den Herren Edathy und Hartmann. Während Herr Edathy von Herrn Hartmann regelmäßig detaillierte Informationen über den Fortschritt der Vorermittlungen erhalten haben will, will Herr Hartmann keine derartigen Kenntnisse besessen und Herr Edathy nur mit „allgemein gehaltenen Aussagen, mit Schein- oder Halbwissen, gelegentlich unter Rückgriff auf [s]eine allgemeine Kenntnis über Verfahrensabläufe“ unterstützt und beraten haben. Es ist allerdings befremdlich, dass der Abgeordnete Hartmann diesen Kontakt mit Herrn Edathy in den Sitzungen des Innenausschusses, die sich mit dem Sachverhalt befassten, nicht von sich aus berichtet hatte.

Der Ausschuss hat Akten gesichtet, Zeugen vernommen und auch die von Herrn Edathy vorgelegten SMS in seine Auswertung einbezogen. Ein eindeutiges Bild ergab die umfassende und ausführliche Beweisaufnahme nicht. Die Widersprüche in den Aussagen der Zeugen konnte der Ausschuss nicht aufklären.

b) Keine belastbaren Erkenntnisse aus dem SMS-Austausch zwischen Herrn Edathy und Herrn Hartmann

Einen Teil seiner vor den Durchsuchungen angeblich mit Herrn Hartmann ausgetauschten SMS hat Herr Edathy dem STERN zum Abdruck überlassen und weitere dem Ausschuss vorgelegt. Nach seiner Aussage sind die SMS nicht vollständig. Insbesondere hat er SMS, die er über ein zweites, aus Angst vor Abhörmaßnahmen beschafftes

Handy gesendet und empfangen haben will, nicht vorlegen können. Ob unter den fehlenden SMS möglicherweise solche sind, die Herrn Edathys Darstellung widersprechen oder sogar Herrn Hartmanns Aussage bestätigen könnten, lässt sich daher nicht sagen.

Letztlich steht die Echtheit aller dem Ausschuss vorgelegten SMS nicht sicher fest. Herr Hartmann konnte sich weder an die ihm vorgelegten SMS konkret erinnern, noch hat er ihre Echtheit bestritten. Er hat allerdings bestätigt, dass manche vom Sprachduktus her durchaus von ihm stammen könnten.

Als Beweis für eine Warnung des Herrn Edathy durch Herrn Hartmann können die SMS jedoch nicht dienen, denn sie zeichnen sich sämtlich durch eine große inhaltliche Unschärfe aus. Keine der vorgelegten SMS bezieht sich eindeutig auf das mögliche Ermittlungsverfahren. Nur beispielhaft sei der im STERN publizierte SMS-Wechsel vom 21. November 2013 zitiert. Es fragt Herr Edathy: „*Lieber Kollege, gibt es bei Dir was Neues?*“, und Herr Hartmann antwortet: „*Still ruht der See. Habe auch meinerseits nicht nachgehakt.*“ Hier könnte es sehr wohl um das Ermittlungsverfahren selbst, aber ebenso auch um Hartmanns oder auch Edathys Karriereaussichten in der neuen Wahlperiode gehen wie um zahllose weitere Themen.

c) Von Herrn Edathy benannte Zeugen

Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass Herrn Edathys Darstellung in Teilen von mehreren Zeugen insofern unterstützt wurde, als diese übereinstimmend aussagten, Herr Edathy habe ihnen bereits im November 2013 von einem Informanten bzw. davon berichtet, dass Herr Hartmann ihn darüber informiert habe, dass er auf einer dem BKA vorliegenden Kundenliste stehe.

Diese Zeugen hat der Ausschuss gehört, weil sie von Herrn Edathy mit dem Hinweis benannt worden waren, sie könnten seine Darstellungen bestätigen. Vier von ihnen bezeichnete er als Freunde (die Herren Nocht, Schuparis, Jossen und Frau Tewes-Heiseke), der fünfte ist sein Rechtsanwalt. Im Wesentlichen berichteten sie allerdings als Zeugen vom Hörensagen, konnten also eigene Wahrnehmungen nur von Termin und Inhalt der Gespräche mit Herrn Edathy, nicht aber zur Richtigkeit seiner Darstellung schildern.

Dennoch sind insbesondere die Aussagen der Herren Nocht und Schuparis und des Rechtsanwalts Noll bemerkenswert. Diese Zeugen führten übereinstimmend aus, Herr Edathy habe sie nicht nur bereits Ende November 2013 darüber ins Bild gesetzt, dass Herr Hartmann ihn über die Ermittlungen des BKA unterrichtet habe, sondern auch darüber, dass auch die Herren Oppermann, Steinmeier und Gabriel bereits informiert seien. Die Zeugen Noll und Nocht berichteten zudem, Herr Edathy habe auch die Informationskette Ziercke-Fritsche-Friedrich erwähnt. Diese Zeugenaussagen sind zumindest geeignet, Zweifel an den Angaben des Abgeordneten Hartmann aufkommen zu lassen.

Zum zentralen Element der Darstellung von Herrn Edathy – seiner Warnung durch Herrn Hartmann, der Informationen von BKA-Präsident Ziercke erhalten habe – haben die genannten Zeugen auffällig unterschiedlich ausgesagt. Insgesamt hatten die Zeugen aus Herrn Edathys persönlichem Umfeld nicht den Eindruck, dass Herr Edathy – über die Tatsache hinaus, dass vielleicht „etwas gegen ihn läuft“ – besonders viele Informationen über den Stand der (Vor-)Ermittlungen hatte. Nicht einer dieser Zeugen konnte zweifelsfrei bestätigen, dass Herr

Edathy ihnen, wie von diesem behauptet, erzählt habe, Herr Hartmann habe ihm gegenüber den damaligen BKA-Präsidenten Ziercke als Primärquelle benannt.

Die beiden ehemaligen Büroleiter des Herrn Edathy, die Zeugen Nocht und Schuparis, berichteten zwar aus einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Edathy Ende November 2013, dieser habe ihnen gesagt, dass Herr Hartmann ihn über die im BKA vorliegenden Erkenntnisse informiert habe. Der Zeuge Nocht erinnerte sich auch, dass der Name Ziercke im Kontext mit Hartmann gefallen sei, es könne aber auch eine Formulierung wie „das kommt aus dem Umfeld von Ziercke“ gewesen sein. Der Zeuge Schuparis bekundete, der Name Ziercke sei zwar „irgendwann auch“ gefallen, aber nur insofern als dass „er wissen würde, dass es diese Information halt im BKA geben würde“. An anderer Stelle meinte er sich jedoch zu erinnern, dass Herr Edathy auch erwähnt habe, dass Herr Hartmann mit Herrn Ziercke darüber gesprochen habe. An wieder einer anderen Stelle bekundete der Zeuge Schuparis: *„(...) mit den Informationen aus den BKA-Kreisen fiel irgendwann der Name Hartmann und Ziercke. An das Gespräch genau kann ich mich nicht mehr erinnern.“* Die Zeugen Nocht und Schuparis waren sich aber einig, dass Herr Edathy nie behauptet habe, Herr Hartmann habe ihn fortlaufend über den Stand des Verfahrens informiert. Der Zeuge Nocht berichtete vielmehr, Herr Edathy habe erwähnt, dass von Herrn Hartmann nichts „groß Neues“ gekommen sei. Die Zeugin Tewes-Heiseke sagte aus, Herr Edathy habe ihr gegenüber – anders als von ihm im Ausschuss ausdrücklich behauptet – keinerlei Namen genannt, auch nicht den seines angeblichen Informanten Hartmann, erst Recht nicht den von dessen angeblicher Quelle Ziercke.

Der Zeuge Jenssen konnte sich zwar erinnern, im Dezember 2013 mit Herrn Edathy über Herrn Hartmann gesprochen zu haben. Es sei jedoch nicht darum gegangen, dass dieser ihn mit Informationen versorge. Vielmehr habe Herr Edathy erwähnt, dass er Herrn Hartmann dankbar sei, weil er sich um ihn kümmere. Der Zeuge sagte, er habe den deutlichen Eindruck gehabt, dass Herr Edathy Informationen zu seiner Akte nur von seinem Rechtsanwalt erwartet und erhalten habe. Der Zeuge Jenssen widersprach auch Herrn Edathys Behauptung, Herr Hartmann habe ihn gebeten, Herrn Edathy mitzuteilen, dass er erwarte, nie öffentlich von ihm genannt zu werden.

Auffallend ist angesichts der Behauptung von Herrn Edathy, seine „gesundheitliche Befindlichkeit“ und die Sorge des Herrn Hartmann um ihn habe „überhaupt keine Rolle“ gespielt und sei „nie Thema“ seiner Gespräche mit Herrn Hartmann gewesen, dass auch diese Zeugen sich alle Sorgen um Herrn Edathys körperlichen und psychischen Zustand machten, bis hin zu der Befürchtung, dieser könne sich das Leben nehmen.

Ein weiterer Zeuge, auf den der Ausschuss von Herrn Edathy hingewiesen worden war, konnte die zentralen Darstellungen des Zeugen Edathy ebenfalls nicht stützen. Der Präsident des LKA Rheinland-Pfalz Hertinger bestätigte im Ausschuss zwar, im Januar 2014 dreimal von Herrn Hartmann angerufen worden zu sein. Er habe diese Anrufe als bedrängend empfunden, auch wenn Herr Hartmann ihn nur ganz allgemein zu dem in der Presse breit berichteten Umfangverfahren zu den kanadischen Ermittlungen befragt habe, worauf er letztlich nicht eingegangen sei.

Letztlich sprechen die im Anschluss an die Aussage von Herrn Edathy dem Ausschuss bekannt gewordenen Anrufe von Herrn Hartmann bei LKA-Präsident Hertinger gegen die Darstellung von Herrn Edathy, BKA-Präsident Ziercke habe Herrn Hartmann über das Verfahren gegen Herrn Edathy informiert, denn diese Anrufe wären sinnlos gewesen, wenn Herr Hartmann tatsächlich über eine bessere Quelle – wie BKA-Präsident Ziercke

– verfügt hätte. Die Motivation für diese Anrufe, die zeigen, dass Herr Hartmann sich nicht ausschließlich um die Gesundheit von Herrn Edathy kümmerte, konnte der Ausschuss jedoch mit letzter Sicherheit nicht aufklären, da Herr Hartmann von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Sein Strafverteidiger Noll, auf dessen Vernehmung als Zeuge Herr Edathy wiederholt gedrängt hatte, bestätigte hingegen vor dem Ausschuss die Aussagen seines Mandanten in weiten Teilen. Bemerkenswert ist seine Aussage, Herr Edathy habe bereits Ende 2013 davon Kenntnis gehabt, dass neben ihm selbst auch ein Mitarbeiter des BKA auf der aus Kanada übergebenen Liste der Operation „Spade“ stand. Ebenso bemerkenswert ist allerdings, dass Herr Edathy diesen Umstand weder in seiner Eidesstattlichen Versicherung noch in seinen eigenen Aussagen vor dem Ausschuss erwähnt hatte.

Als Zeuge vom Hörensagen konnte Rechtsanwalt Noll jedenfalls nur Aussagen über das treffen, was Herr Edathy ihm berichtet haben soll. Zudem vertrat Rechtsanwalt Noll Herrn Edathy nicht nur im Strafverfahren, sondern hatte auch an beiden Vernehmungen im Untersuchungsausschuss als sein rechtlicher Beistand teilgenommen und ihn dort beraten – der Anwalt kannte also Herrn Edathys Aussage im Ausschuss genau und hatte im Anschluss auch Zugang zu den Wortprotokollen der betreffenden Ausschusssitzungen. Die Mehrheit hatte schon bei der Entscheidung über die Ladung des Rechtsanwalts als Zeugen deutlich gemacht, dass der Beweiswert einer solchen Aussage erheblich beeinträchtigt ist. Nicht ohne Grund gilt die Vernehmung eines Rechtsanwalts als Zeuge in einem Gerichtsverfahren seines Mandanten wegen der Doppelrolle und möglichen Interessenkollision, in die der Anwalt gerät, der ja vor allem die Interessen seines Mandanten zu vertreten hat, als problematisch.

Besonders bemerkenswert ist auch, dass Rechtsanwalt Noll, der vor dem Ausschuss die Aussage seines Mandanten, er sei von Herrn Hartmann gewarnt worden, bestätigte, sich in einer für Herrn Edathy bei der Staatsanwaltschaft Hannover gestellten Strafanzeige (ergänzendes Schreiben vom 28. Februar 2014) ausdrücklich gegen die *„Idee, mein Mandant könne ja gewarnt (Hervorhebung im Original) worden sein und habe dadurch die Gelegenheit gehabt, belastendes Material zur Seite zu schaffen“* verwahrt hatte.

Der Ausschuss hat allerdings auch zur Kenntnis genommen, dass der Zeuge Jenssen von einem Gespräch berichtete, das er am Abend des 15. November 2013 mit Herrn Hartmann über die Vorwürfe gegen Herrn Edathy geführt haben will. Der Zeuge sagte aus, Herr Hartmann habe ihn auf den Verdacht gegen Herrn Edathy und die Kenntnis innerhalb der SPD-Spitze angesprochen, noch *bevor* Herr Hartmann mit Herrn Edathy selbst darüber gesprochen habe. Herr Hartmann habe ihn irgendwann beiseite genommen, um mit ihm zu zweit zu sprechen und er habe ihn gefragt, ob ihm bei Herrn Edathy in letzter Zeit Ungewöhnliches aufgefallen sei. Er habe ihm dann unter Hinweis auf die aktuelle Medienberichterstattung eröffnet, dass er wisse, dass Herr Edathy auf einer Kundenliste eines kanadischen Unternehmens stehe, das auch mit kinderpornografischem Material gehandelt habe, dass aber die Einstufung des Materials, dass Herr Edathy bezogen habe, nicht eindeutig sei. Herr Hartmann habe allerdings die Quelle seiner Information nicht erwähnt. Jedoch habe Herr Hartmann ihm abverlangt, über das Gespräch Stillschweigen zu bewahren.

Herr Hartmann ließ über seinen Anwalt bestreiten, vor seinem Gespräch mit Herrn Edathy mit Herrn Jenssen über Herrn Edathy gesprochen zu haben. Es könne allenfalls sein, dass er sich später an diesem Abend mit Herrn

Jenssen über Herrn Edathy unterhalten habe. Ein solches Gespräch könnte dann allerdings Wissen und Informationen zum Gegenstand gehabt haben, die er erst aus seinem Gespräch mit Herrn Edathy erlangt hat.

Der Ausschuss konnte die Situation der sich widersprechenden Aussagen nicht auflösen und hat die stenografischen Protokolle der Zeugenaussagen deshalb der Staatsanwaltschaft Berlin zur Prüfung übermittelt, ob sich einer der Beteiligten wegen uneidlicher Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss strafbar gemacht haben könnte.

Die Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen Edathy und Hartmann konnten durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden, nicht zuletzt auch deshalb, weil Herr Hartmann von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Es ist höchst bedauerlich, dass der Abgeordnete Hartmann nach den Aussagen der Zeugen Jenssen, Nocht, Schuparis und Hertinger dem Ausschuss nicht mehr persönlich zur Aufklärung der Widersprüche zur Verfügung stand. Dadurch fehlen dem Ausschuss Antworten, ohne die eine politisch-parlamentarisch befriedigende Klärung dieses vom Ausschuss zu untersuchenden Sachverhaltsaspekts nicht erreicht werden konnte.

Dennoch respektiert der Ausschuss selbstverständlich das rechtsstaatlich gebotene Recht eines jeden Zeugen, unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen die Auskunft als Zeuge zu verweigern, insbesondere dann, wenn bereits staatsanwaltschaftliche Vorermittlungen gegen ihn eingeleitet sind.

d) Keine Bestätigung der angeblich kontinuierlichen Unterrichtung über den Gang der Akte

Keiner der Zeugen aus Herrn Edathys persönlichem Freundeskreis hat dessen erst gegenüber der Öffentlichkeit und dann auch unter Wahrheitspflicht im Ausschuss aufgestellte Behauptung bestätigt, Herr Hartmann habe ihn auf der Grundlage von Informationen durch Präsident Ziercke regelmäßig über den Gang seiner Akte durch die verschiedenen Staatsanwaltschaften berichtet. Überwiegend herrschte vielmehr der Eindruck, Herrn Edathys Rechtsanwalt bemühe sich diesbezüglich bei den in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften um Erkenntnisse.

Herr Edathy jedoch behauptete in der Bundespressekonferenz am 18. Dezember 2014, er sei laufend von Herrn Hartmann darüber unterrichtet worden, wo seine Akte sich gerade befinde und auch, wie die handelnden Akteure vorgehen wollten. Teilweise alle paar Tage, mindestens einmal die Woche habe er einen Hinweis bekommen. Auch im Ausschuss erklärte Herr Edathy zunächst, er habe „mindestens einmal in der Woche“ diesbezüglich Kontakt mit Herrn Hartmann gehabt, der ihn über den aktuellen Stand der Dinge unterrichtet habe. Da die Akte aber bereits seit dem 5. November 2013 bei der Staatsanwaltschaft Hannover lag, hätte dies bedeutet, dass Herr Hartmann seit dem SPD-Parteitag am 15. November 2013 Herrn Edathy wöchentlich immer das Gleiche berichtet hätte. Auf diese unplausible vermeintliche „Liveberichterstattung“ angesprochen, änderte Herr Edathy seine Aussage im Ausschuss notgedrungen und formulierte nunmehr, doch nur „sporadisch“ von Hartmann informiert worden zu sein.

Dem Ausschuss lagen keine Belege für irgendeine Form der fortlaufenden Unterrichtung vor. Zwar mag Herrn Hartmanns angebliche Quelle BKA-Präsident Ziercke zum Zeitpunkt seiner angeblichen Unterrichtung des

Herr Hartmann noch nicht gewusst haben, dass die Akte bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover lag. Jedoch war ihm aus Unterrichtungen seiner Mitarbeiter bekannt, dass die Akte nach der Abgabe durch das BKA innerhalb kürzester Zeit die Staatsanwaltschaft Hannover erreichen würde. Auch dass Herr Hartmann Herrn Edathy nach dessen Aussage erst im Dezember 2013 oder Januar 2014 darüber informiert haben soll, dass die Akte von der Generalstaatsanwaltschaft Celle zur Staatsanwaltschaft Hannover gegangen sei, zeigt, dass hier keine aktuelle Informationsweitergabe zum Zweck der Weitergabe an Herrn Edathy vorgelegen haben kann.

Herrn Edathys Aussage, Herr Ziercke habe Herrn Hartmann Informationen über das Verfahren gegen Herrn Edathy gegeben, damit dieser Herrn Edathy warnen könne, erscheint gerade mit Blick auf die genannte Quelle abwegig. Denn der BKA-Präsident, der nach eigenen Angaben aufgrund seiner Erfahrungen mit Herrn Edathy im NSU-Untersuchungsausschuss ein denkbar schlechtes Verhältnis zu diesem hatte, hätte damit das Risiko eines wiederholten Rechtsbruchs auf sich genommen, seinen guten Ruf und seine Beamtenpension riskiert sowie die Arbeit seiner eigenen Behörde torpediert.

Bemerkenswert ist zudem, dass Herr Edathy am 20. November 2013, also mehrere Wochen bevor Herr Hartmann ihn angeblich über Präsident Ziercke als Quelle informiert haben soll, nach Presseberichten den Namen „Ziercke“ bereits als Suchwort im Internet verwendet hat (FAZ vom 21. Januar 2015 „Tief im Netz“).

3. Informationsbeschaffung durch den eigenen Anwalt

Herr Edathy hat viele Informationen über die ihm drohenden Ermittlungen von seinem Anwalt und späteren Strafverteidiger erhalten. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass er daraus alle wesentlichen Schlussfolgerungen zu seinem Verfahren ziehen konnte und gezogen hat.

Der Ausschuss hat jedenfalls festgestellt, dass der von Herrn Edathy im November 2013 beauftragte, auf Straf- und Medienrecht spezialisierte Rechtsanwalt Noll intensiv und hartnäckig den Kontakt zu den für ein Verfahren gegen Herrn Edathy in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften gesucht und schnell auch die Staatsanwaltschaft Hannover als zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft identifiziert hat.

Dabei hat der Rechtsanwalt nach eigenen Angaben u. a. auch bei den Staatsanwaltschaften in Berlin und Verden angefragt. Dies wäre nicht nötig gewesen, wenn er durch seinen Mandanten über die – im BKA von vornherein vorhandene – Information verfügt hätte, dass die Akte über die Generalstaatsanwaltschaft Celle an die Staatsanwaltschaft Hannover gesteuert werden sollte.

Der in Hannover zuständige Staatsanwalt hat sich wiederholt Gesprächen mit dem Anwalt nicht verschlossen. Es ist naheliegend, dass ein kundiger Rechtsanwalt aus diesen Kontakten und auch der konkreten Gesprächssituation zumindest ableiten konnte, dass bei der Staatsanwaltschaft Hannover Vorermittlungen gegen seinen Mandanten stattfanden, zumal der Anwalt nach eigenen Angaben bereits aus einem Antwortschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 9. Dezember 2013 geschlossen haben will, dass der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft Hannover liegt.

Auch auf den Umstand, dass die Generalstaatsanwaltschaft Celle überhaupt eingebunden war, musste Rechtsanwalt Noll nicht durch einen möglichen Informanten hingewiesen werden. Ausweislich seines Schreibens an die Generalstaatsanwaltschaft vom 3. Dezember 2013 ging er ohnehin davon aus, dass die Generalstaatsanwaltschaft informiert worden sein muss, weil es sich um ein Verfahren gegen ein Mitglied des Bundestags handelte.

4. Weitere mögliche Quellen: Zahllose „Eingeweihte“ in Niedersachsen und andernorts

Auf der Grundlage der dem Ausschuss vorliegenden Erkenntnisse scheint es auch denkbar, dass Herr Edathy zwar tatsächlich mit Insiderinformationen gewarnt wurde, jedoch aus anderen Quellen als von ihm benannt. Auch anonyme Hinweise auf die Ermittlungen wären vorstellbar.

Der Ausschuss hat nicht abschließend klären können, wie viele und welche Personen vor den Durchsuchungen über den Verdacht gegen den Abgeordneten Edathy informiert waren. Entsprechend hat der Ausschuss auch nicht ausschließen können, dass Herr Edathy aus diesem Kreis über die Ermittlungen informiert wurde.

Allein im Rahmen des Einzelverfahrens gegen Herrn Edathy waren vor der Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen bei diesem nach letzter Auskunft des Landes Niedersachsen 138 Personen dienstlich über den Fall unterrichtet oder hätten in ihrer dienstlichen Funktion davon Kenntnis nehmen können. Nur zehn dieser Personen hat der Ausschuss als Zeugen vernommen. Keiner davon hat eingeräumt, mit Herrn Edathy oder Dritten vor den Durchsuchungen über den Fall gesprochen zu haben, obwohl einige der dienstlich mit dem Fall befassten Zeugen Herrn Edathy persönlich kannten. Dem Leiter der Polizeiinspektion Nienburg ist Herr Edathy noch am 8. Januar 2014 auf dem Empfang einer Lokalzeitung begegnet. Dabei hatte sich Herr Edathy nach eigenem Bekunden sogar darum bemüht zu erkennen, ob dieser „etwas wusste“.

Auch in anderen Bundesländern waren eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen in Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden über den Fall informiert.

5. Kurzfristige Warnung vor der Durchsuchung?

Unabhängig von der Frage, durch wen Herr Edathy erfahren haben könnte, dass Vorermittlungen gegen ihn geführt wurden, hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass eine kurzfristige Warnung Edathys vor bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen zweifelsfrei erfolgt ist.

Hierfür spricht schon der Zeitpunkt seines Mandatsverzichts. Insbesondere aber die Auffindesituation seiner Wohnung in Rehburg, die von mehreren bei der Durchsuchung anwesenden Zeugen plastisch beschrieben wurde, deutet auf eine unmittelbar vorangegangene Warnung hin: Die Zeugen sprachen vom Eindruck einer „überhasteten Flucht“ und vermuteten, dass Datenträger beiseite geschafft worden sein könnten.

Herr Edathy behauptete dagegen, Ende Januar von Herrn Hartmann erfahren zu haben, dass die Staatsanwaltschaft Hannover seine Immunität aufheben lassen und bei ihm durchsuchen wolle. Dies habe er seinem Anwalt am 29. oder 30. Januar mitgeteilt. Dieser bestätigte, dass er am 29., mit Sicherheit aber spätestens am 30. Januar 2014 eine SMS von Herrn Edathy erhalten habe, in der dieser sinngemäß geschrieben habe, „H“ habe von „Z“

gehört, dass es jetzt ernst werde. Dabei sollte „H“ für Hartmann und „Z“ für Ziercke stehen. Diese angebliche SMS wurde dem Ausschuss allerdings – im Unterschied zu anderen – nicht vorgelegt.

Der Ausschuss hat keine Hinweise dafür, dass BKA-Präsident Ziercke bereits am 29. oder 30. Januar 2014 gewusst haben könnte, dass die Staatsanwaltschaft Hannover nunmehr durchsuchen wolle. Die diesbezügliche Besprechung der beteiligten niedersächsischen Staatsanwälte hat zwar am 28. Januar 2014 in Celle stattgefunden. Doch der früheste Beleg einer möglichen Kenntnis von eventuell bevorstehenden Maßnahmen im BKA ist ein Vermerk über ein am 31. Januar 2014 zwischen dem Staatsanwalt in Hannover und einer Sachbearbeiterin im BKA geführtes Telefonat, in dem der Staatsanwalt gesagt haben soll, dass „weitere Maßnahmen in nächster Zeit wahrscheinlich“ seien. Weitere Kommunikationswege zwischen den niedersächsischen Behörden und dem BKA waren nicht feststellbar. Von den Durchsuchungen selbst hat das BKA laut einer Führungsinformation erst aus der Presse erfahren. BKA-Präsident Ziercke hat zudem ausgesagt, dass ihn selbst der – recht allgemeine – Hinweis vom 31. Januar 2014 auf „weitere Maßnahmen“ nicht erreicht habe.

Möglich erscheint daher auch, dass Herr Edathy nicht von Herrn Hartmann, sondern unmittelbar aus dem weiten Kreis derjenigen Personen, die in Niedersachsen über die bevorstehenden Durchsuchungen unterrichtet waren, gewarnt wurde. Doch auch hierfür gibt es keinen Beleg.

Schließlich kann der Ausschuss nicht ausschließen, dass Herr Edathy allein aufgrund zunehmender Nervosität und Sorge vor dem öffentlichen Bekanntwerden seiner Bestellungen bei AZOV und möglicherweise sonstiger strafrechtlich relevanter Handlungen sein Mandat niedergelegt und seine Wohnung Richtung Dänemark verlassen hat. Dafür, dass es sich eher um einen inneren Prozess als um eine von außen kommende Warnung zu einem präzisen Zeitpunkt handelte, spricht z. B., dass er bereits am 4. Januar 2014 sein iPad auf Werkeinstellungen zurückgesetzt und sich schon länger mit einer Krankschreibung vom 20. Dezember 2013, die aber erst am 8. Januar 2014 bei der Fraktion einging, krank gemeldet hatte.

Zumindest seinem Anwalt, der ja wiederholt in Kontakt mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt stand, dürfte längst bekannt gewesen sein, dass im Fall des Verdachts des Besitzes von Kinder- oder Jugendpornografie die einzige erfolgsversprechende Ermittlungsmaßnahme eine zeitnahe Durchsuchung beim Verdächtigen ist.

C. Behandlung des Falls des Beamten „X“

Die gesonderte und beschleunigte Bearbeitung des Falles des Beamten „X“ außerhalb und vor der Gesamtbearbeitung der „Operation Selm“ im Referat SO12 des BKA war sachgerecht und geboten. Als der sachbearbeitenden Beamtin am 10. Januar 2012 bei der ersten Sichtung der Liste deutscher Kunden aus dem „Spade“-Verfahren der kanadischen Polizei auffiel, dass es sich bei einer der genannten Personen um den BKA-Beamten „X“ handeln könne, wurde dies zügig und diskret geprüft. So wurde eine Beeinträchtigung der Ermittlungen ebenso vermieden wie eine Warnung des „X“. Der Fall „X“ wurde dann am 30. Januar 2012 an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Die zuständige Staatsanwaltschaft veranlasste am 13. April 2012 eine Durchsuchung in der Wohnung des Beamten „X“, sie war auch für die aus Sicht des Ausschusses nicht unproblematische

Entscheidung zuständig, die Diensträume und dienstlich genutzten Geräte des „X“ nicht in die Durchsuchungsmaßnahmen einzubinden. Über den weiteren Gang des Verfahrens wurde das BKA als Behörde des Dienstvorgesetzten des Beamten „X“ von der zuständigen Staatsanwaltschaft jeweils zeitnah informiert, bis hin zur am 7. Januar 2013 an den Präsidenten des BKA erfolgten Mitteilung der Rechtskraft des Strafbefehls.

Der Zuständigkeitswechsel innerhalb des BKA nach Abgabe eines solchen Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft ist sinnvoll und hat sich bewährt. Die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft wurden durch das für Geheimschutz und Verwaltungsermittlungen im BKA zuständige Referat konsequent unterstützt, angeforderte Informationen, wie etwa die Protokolldaten des Dienstlaufwerks des „X“ oder Reisedaten, wurden zeitnah erhoben und übermittelt. Den dienstlichen Rechner des Beamten, wie vom BKA angeboten, vollständig für das Strafverfahren zu sichern, erschien der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht erforderlich. Das BKA erhielt von der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Information über bei der Durchsuchung gewonnene Hinweise auf eine Nutzung dienstlicher Geräte für die dem „X“ zur Last gelegten Straftaten. Der Umfang der bei der Durchsuchung bei „X“ sichergestellten Beweismittel legt den Schluss nahe, dass das Bemühen des BKA erfolgreich war, eine Warnung des „X“ zu vermeiden. Vom Verfahrenszusammenhang „X“/Selm/Edathy hatten die hier zuständigen Beamtinnen und Beamten der Arbeitsebene im BKA keine Kenntnis.

Richtig war, jeden einzelnen Fall von Dateiabfragen durch BKA-Angehörige nach dem Fall „X“ auf seine dienstliche Veranlassung hin zu prüfen. Ein halbes Jahr nach der Durchsuchung bei „X“ erhielt das für Geheimschutz und Verwaltungsermittlungen im BKA zuständige Referat Kenntnis von einer hohen Zahl von INPOL-Abfragen nach „X“ durch Amtsangehörige und gab diese Information an die zuständigen Stellen im BKA weiter. Alle, die ohne dienstliche Veranlassung in einer dienstlichen Datei zu „X“ recherchiert hatten, wurden ermahnt. Angesichts der Umstände dieses Falles ist es aus Sicht des Ausschusses letztlich nachvollziehbar, sich in einer Polizeibehörde dazu wie hier geschehen auf die mildestmögliche dienstaufsichtsrechtliche Reaktion zu beschränken. Das BKA hat aus dem Vorgang den richtigen Schluss gezogen, durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten vermehrt auf unberechtigte Datenabfragen achten zu lassen, und zu prüfen, wie diese durch organisatorische Maßnahmen erschwert werden können.

Als nach der Durchsuchung bei „X“ eine Gefährdung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr zu befürchten war, hat das BKA unverzüglich die angemessenen Maßnahmen ergriffen, zu denen es als dienstvorgesetzte Behörde in einem solchen Fall verpflichtet ist. Vorbereitet durch das zuständige Beamtenrechtsreferat des BKA wurde dem „X“ nach § 66 Bundesbeamtengesetz am 25. April 2012 die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, zudem musste er seinen Dienstausweis und seine Dienstwaffe herausgeben. Der Ausschuss beanstandet das nicht, obwohl auch eine vorläufige Dienstenthebung zu rechtfertigen gewesen wäre. Das am gleichen Tag nach Vorbereitung durch das Justizariat des BKA eingeleitete Disziplinarverfahren gegen den „X“ wurde wegen des sachgleichen Strafverfahrens nach § 22 Bundesdisziplinalgesetz zunächst ausgesetzt. Das Justizariat des BKA sorgte in der Folge dafür, das Disziplinarverfahren zügig nach Abschluss des Strafverfahrens wieder aufnehmen zu können. Akten wurden zur Einsicht persönlich abgeholt und so Vertraulichkeit gewahrt. Eine Konzentration zur noch leichteren Wahrung der Vertraulichkeit und eine Beschleunigung solcher Verfahren wäre zu erreichen, wenn sie im BKA künftig in die ausschließliche Zuständigkeit des Justiziariats fielen und somit aus einer Hand bearbeitet würden.

Die Disziplinarmaßnahme im Fall „X“ war nach Überzeugung des Ausschusses in der Sache angemessen und wurde ohne sachwidrige Erwägungen oder politische Einflussnahmen getroffen. Das bis zum Abschluss des Strafverfahrens zunächst ausgesetzte Disziplinarverfahren wurde förmlich ab 14. Februar 2013 fortgesetzt und der Betroffene am 27. Februar 2013 zur Maßnahme der vorläufigen Dienstenthebung mit Bezügekürzung angehört. Als das BKA dem BMI am 27. Juni 2013 als vorläufiges Ergebnis der disziplinarrechtlichen Prüfung die Absicht mitteilte, den „X“ vorläufig des Dienstes zu entheben und 30 % seiner Dienstbezüge einzubehalten, hatte dieser eine längerfristige privatärztliche Krankschreibung bereits vorgelegt. Das BKA veranlasste daraufhin eine amtsärztliche Untersuchung, bei der dem „X“ am 13. August 2013 Dienstunfähigkeit attestiert wurde. Der Präsident des BKA entschied daraufhin zutreffend, eine Disziplinarlage zurückzustellen bis über eine Ruhestandsversetzung des „X“ entschieden sei. Die am 1. Oktober 2013 vom BKA vorgeschlagene Versetzung des „X“ in den Ruhestand erfolgte durch den Bundesminister des Innern am 20. November 2013. Die im Einvernehmen mit dem BMI erlassene Disziplinarverfügung des BKA vom 11. Dezember 2013 ordnete eine Kürzung der Ruhestandsbezüge des „X“ nach § 11 Bundesdisziplinalgesetz um ein Zehntel für drei Jahre an. Unter den im Bundesdisziplinalgesetz für Ruhestandsbeamte vorgesehenen war dies in der Gesamtschau der Wirkungen die angemessene Maßnahme gegenüber dem „X“ – weder erfolgte eine sachwidrige Rücksichtnahme auf das öffentliche Ansehen des BKA noch wurde dieser Fall anders beurteilt als vergleichbare Fälle in anderen Laufbahngruppen. Allerdings machten die Befragungen im Ausschuss Mängel der im Justizariat des BKA vorbereiteten Disziplinarverfügung deutlich, wobei insbesondere die Frage der Sachverhaltsidentität von Straf- und Disziplinarverfahren nicht korrekt bearbeitet war.

Das BMI als die Dienst- und Fachaufsicht führende Behörde wurde vom BKA über alle Verfahrensschritte angemessen unterrichtet. Die Erstunterrichtung über den Fall „X“ erfolgte nach Aussage des früheren BKA-Präsidenten Ziercke noch im Januar 2012 telefonisch an Staatssekretär Fritsche – was dieser nicht ausschließt, ohne sich aber daran erinnern zu können. Als nach der Durchsuchung bei „X“ eine Gefährdung des Strafverfahrens nicht mehr zu befürchten war, berichtete das BKA ab 20. April 2012 auch der fachlich zuständigen Abteilung im BMI. Das BMI hat auf das Verfahren zu keinem Zeitpunkt aus sachwidrigen Erwägungen Einfluss genommen.

Vierter Teil - Sondervoten

Sondervotum der Berichterstatter der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordneter Frank Tempel und Abgeordnete Irene Mihalic, im 2. Untersuchungsausschuss

Übersicht

- 1. Der Edathy-BKA-Untersuchungsausschuss war notwendig**
- 2. Verfahrens- und Feststellungsteil des Ausschussberichtes im Konsens, Bewertungsteil der Koalitionsmehrheit unzureichend**
- 3. Strategie von Bundesregierung und Koalition gescheitert**
- 4. SPD: Obstruktion und Blockade statt Aufklärung**
- 5. Edathy wurde informiert**
 - a) 15. November 2013
 - b) Folgezeit
 - c) Hartmann als Quelle Edathys - Ziercke als Quelle Hartmanns?
 - aa) Kontakte
 - bb) Mangelnde Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit
- 6. Keine Frage, keine Antwort: Anruf Oppermann-Ziercke**
- 7. Grundrechtsverletzung durch Datenübermittlung**
 - a) Rechtswidrige Datenübermittlung
 - aa) BKA als Zentralstelle
 - bb) BKA als Polizeibehörde
 - b) Aufsichtsrecht und Berichtserlass keine Rechtfertigung
 - c) Reformbedarf
- 8. BKA hielt rechtswidrig ermittlungsrelevantes Wissen gegenüber der Staatsanwaltschaft zurück**
 - a) Keine Unterrichtung über Kenntnis der SPD-Spitze
 - b) Unzureichende Unterrichtung über Verteilung Erkenntnisanfrage
 - c) Unzureichende Unterrichtung über geplante Presseaktivität
 - d) Keine Unterrichtung über weitere Niedersachsen-Fälle
- 9. Mängel bei der Bearbeitung der OP Selm im BKA**
 - a) Unklarheit über die Aufgabengrundlagen des BKA

b) Einzelpunkte

10. Erinnerungsschwacher Geheimdienstkoordinator oder: Einer sagt die Unwahrheit

11. Geheimnisverrat eines Bundesinnenministers

12. Niedersachsen

a) Staatsanwaltschaft Hannover wurde „künstlich dumm gehalten“

b) Landesregierung und Polizei: Keine Erkenntnisse

13. Beamter X: Weicher Fall und schlampiges Verfahren

a) Zuständigkeit, Datenweitergabe, fehlende Durchsuchung

b) Mängel im Disziplinarverfahren

14. Zum Verfahren des Untersuchungsausschusses

15. Anhang

A. Prof. Dr. Ralf Poscher, Stellungnahme auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18(27)16, September 2014 (Ausschuss-Drucksache 39)

B. Prof. Dr. Ralf Poscher, Gutachten zu Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamtes und des Bundesministers des Innern im Zusammenhang mit dem Vorgang betreffend den Abgeordneten Edathy, im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Juli 2015 (MAT B – B 90/Die Grünen 18(27)-1)

C. Bericht der Staatsanwaltschaft Berlin vom 16. Juni 2014 zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens betreffend BM a.D. Dr. Friedrich

D. Kontakte BKA zur Generalstaatsanwaltschaft Ffm-ZIT und zur Staatsanwaltschaft Hannover vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 (Auszug aus BKA-Chronologie MAT A BKA 18(27) 1-3 Bd.201 Bl.130 ff)

1. Der Edathy-BKA-Untersuchungsausschuss war notwendig

Die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses (Edathy-BKA) der 18. Wahlperiode hat gezeigt: Die mit den Stimmen der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen dank ihres Minderheitenrechts beschlossene Einsetzung des Untersuchungsausschusses war notwendig.

Einsetzung und Arbeit des Ausschusses haben das mit diesem Instrument und unter den Bedingungen eines von Koalitionsdiplomatie begrenzten Aufklärungswillens der Mehrheit Leistbare zur Aufklärung eines politischen Informationskandals und damit zur Stärkung des durch diesen Skandal beschädigten Ansehens des Parlaments beigetragen.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses war unumgänglich geworden, weil durch die zum Teil fragwürdigen Auftritte wichtiger Beteiligter aus den Reihen der SPD, der Bundesregierung und der BKA-Spitze in mehreren Sitzungen des Innenausschusses anstelle von Erkenntnissen lediglich immer neue Fragen aufgeworfen wurden. Eine Möglichkeit zu deren gründlicher Beantwortung war schließlich aufgrund der Blockadehaltung der Mehrheit nur noch im Rahmen eines Untersuchungsausschusses möglich.

2. Verfahrens- und Feststellungsteil des Ausschussberichtes im Konsens, Bewertungsteil der Koalitionsmehrheit unzureichend

Die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen tragen nur den Verfahrens- und Feststellungsteil des Ausschussberichts in Gänze mit, weil er nach notwendigen Ergänzungen das umfangreiche Ergebnisse der Beweisaufnahme überwiegend vollständig so wiedergibt, dass der Kontrast zu einseitig und selektiv auf den Schutz von Regierung und Koalition ausgerichteten und durch Weglassen konsentierten Bewertungen der Koalitionsmehrheit offensichtlich wird. Die CDU/CSU-Fraktion, die bei dem Edathy-Hartmann-Oppermann-Komplex mit sehr kritischen Fragen auf Aufklärungsmodus geschaltet hatte, hätte dazu ehrlicherweise und der Sache angemessen ein Sondervotum abgeben müssen. Im gemeinsamen Votum mit der SPD bleibt die CDU/CSU nun sehr deutlich hinter den eigenen öffentlichen Bewertungen der letzten Monate zurück. Im Übrigen können - ganz unabhängig von Bewertungen - die Strafverfolgungsbehörden im Bedarfsfall ohnehin auf sämtliche Ausschussunterlagen zugreifen.

Die Koalition hat den im Berichtsentwurf des Sekretariats noch vollständig enthaltenen Abschlussvermerk der Staatsanwaltschaft zum (eingestellten) Geheimnisverrats-Ermittlungsverfahren gegen Bundesminister a.D. Dr. Friedrich aus rein politischen Gründen so stark gekürzt, dass es notwendig ist, den Text in dieses Sondervotum aufzunehmen – und als Pflichtlektüre für Bundesminister zu empfehlen (siehe Ziffer 11 mit Anhang C).

3. Strategie von Bundesregierung und Koalition gescheitert

Bundesregierung und Koalition sind mit ihrer Abwehrstrategie gegenüber der Aufarbeitung des Informations-skandals gescheitert:

- Erstens damit, den Ausschuss wegen angeblich fehlenden Aufklärungsbedarfs als überflüssig zu deklarieren – die Bewertung der Mehrheit versucht noch immer diese Linie kontrafaktisch fortzusetzen. Die gemeinsamen Feststellungen des Untersuchungsausschusses belegen das Gegenteil.
- Zweitens mit dem Versuch, die illegalen und rechtstaatliche Verfahren gefährdenden Informationsvorgänge im Fall Edathy zwischen Bundeskriminalamt (BKA), Bundesinnenministerium (BMI) und der SPD-Spitze durch die überfällige Schließung einer Lücke im Sexualstrafrecht zu bewältigen und vergessen zu machen.
- Drittens mit der durchsichtigen Taktik, dem Zeugen Edathy aus Angst vor dessen Aussage Schweigen naheulegen, obwohl Edathy spätestens im März 2014 öffentlich seine Bereitschaft erklärt hatte, vor einem Untersuchungsausschuss als Zeuge zur Verfügung zu stehen.
- Viertens mit dem Versuch, die Aussagen des Zeugen Edathy als Lügen darzustellen.

Nunmehr kommt auch die Koalition in ihrer Bewertung nicht umhin einzuräumen, die Beweisaufnahme habe an vielen Stellen die Vermutung genährt, dass Hartmann BKA-Insiderwissen an Edathy weitergegeben haben könnte. Weiter bezeichnet die Koalition als befremdlich, dass Hartmann seine Edathy-Kontakte in den vier Sitzungen des Innenausschuss vom Frühjahr 2014 zu der Affäre verschwieg. Glaubhaftigkeit der zentralen Aussagen der Zeugen Jenssen, Schuparis und Nocht, die den Abgeordneten Hartmann belasten, und die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen werden nicht in Frage gestellt.

4. SPD: Obstruktion und Blockade statt Aufklärung

Der Abgeordnete Dr. Friedrich ist wegen seines als Bundesinnenminister begangenen Geheimnisverrats an die SPD-Spitze von seinem Ministeramt zurückgetreten und einem Ermittlungsverfahren unterzogen worden. Das ehemalige Mitglied der SPD-Fraktion, Edathy, hat auf sein Mandat (aus welcher Motivation auch immer) verzichtet und ist strafrechtlich wegen Herunterladens kinderpornografischer Bild- und Videodateien über seinen Bundestags-Laptop aus dem Internet zur Verantwortung gezogen worden und hat gleichwohl umfassend als Zeuge ausgesagt. Auf Seiten der SPD fehlt es dagegen sowohl am Willen zu umfassender Aufklärung als auch an politischen Konsequenzen. Belege für mangelnden Aufklärungswillen sind z.B. die anfänglich aufgeregt-ablehnende Haltung zur (später unvermeidlich gewordenen) Vernehmung der ehemaligen Edathy-Mitarbeiter als Zeugen, die Ablehnung sofortiger Gegenüberstellung der Zeugen Edathy und Hartmann sowie der Streit um die (später „freiwillig“) erfolgte Herausgabe der SPD-Kommunikation mit und über Edathy. An dieser Stelle müssen auch das Verhalten einer scheinbar befangenen Ausschussvorsitzenden hervorgehoben werden, die sich mehr als einmal im Loyalitätskonflikt zwischen Aufklärung und Rücksichtnahme auf die eigene Partei befand sowie die drastischen Erinnerungslücken des Zeugen Kahrs, der durch demonstrative Unlust zur Aussage und in einzigartiger Weise die Arbeit des Ausschusses herabwürdigte.

Die Bekundung des Zeugen Oppermann, einen Anruf bei dem BKA-Präsidenten, wie den, der Gegenstand der Untersuchung war und bei dem Oppermann zum Edathy-Fall in der Sache nichts gefragt und Ziercke in der Sache nichts geantwortet haben wollen, würde er nicht noch mal machen, ist bislang die einzige Konsequenz aus dem Informationsskandal und alleine politisch völlig unzureichend.

Das gilt auch für die zwar deutliche, aber angesichts der umfassenden Auskunftsverweigerung des Zeugen Michael Hartmann wohlfeile Aussage-Aufforderung des SPD-Vorsitzenden Gabriel an Hartmann

„Natürlich würde ich mir wünschen, dass Michael Hartmann sich überlegt doch eine klare Aussage zu treffen, denn die Aussageverweigerung mag ein Recht jedes Privatmanns sein, wenn es ein Politiker macht ist es der Anlass für alle möglichen Verschwörungstheorien und natürlich schadet das der SPD. Mir wäre eine klare Aussage viel lieber.“ Weiter heißt es: „Ehrlich gesagt möchte ich lieber alles dafür tun, dass er eine Aussage macht als jetzt darüber zu spekulieren was danach kommt. Weil noch mal: der Fall selber muss aufgeklärt werden. Wenn Fehler gemacht worden sind, dann müssen sie auf den Tisch und wenn nicht dann ist die Aussage ja auch kein Problem. Deswegen glaube ich, dass es richtig wäre sich sozusagen zu dem zu bekennen was man gemacht hat, das ist die Aufgabe von Politikerinnen und Politikern und dem kann man sich nicht entziehen. Finde ich jedenfalls.“(ARD-Bericht aus Berlin, 8.2.2015).

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Oppermann hat sich in vergleichbarer Deutlichkeit nicht geäußert (mit der Begründung, Zeuge im Untersuchungsausschuss zu sein, was Gabriel allerdings auch war).

Der Untersuchungsausschuss ist unbeschadet der sinngemäßen Anwendung der Strafprozessordnung auf die Beweiserhebung kein Gericht, das Aussageverhalten von Zeugen unterliegt deshalb auch der politischen Bewertung. Hartmanns vermutlich nicht nur durch die Aussagen von Belastungszeugen verursachtes Schweigen führte zu keinerlei Konsequenzen (abgesehen davon, dass sich Hartmann entsprechend dem Ratschlag verhält, den er Edathy gegeben haben soll: Mach eine Kur, dann besteht eine guter Grund, sich öffentlich nicht äußern zu müssen). Es soll endlich Gras wachsen über dem Skandal. Der Abgeordnete Hartmann, der im Sommer 2014 wegen einer anderen Affäre sein Amt als innenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion aufgeben musste und in den Europaausschuss umgesetzt wurde, ist weiterhin Mitglied der SPD-Fraktion. Eine seinen Status als Abgeordneter und sein Recht auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerung unberührt lassende Aufforderung an den Abgeordneten Hartmann, reinen Tisch zu machen oder die Fraktion verlassen zu müssen, gibt es nicht. Stattdessen finanziert die SPD-Fraktion Hartmanns Verteidigung, soweit nicht der Bundestag Zeugenbeistandsgebühren erstattet. Der Ausschuss bzw. die Oppositionsfraktionen sehen es nicht als ihre Aufgabe an, der SPD-Fraktion Verhaltensregeln zu empfehlen. Ihr Verhalten nährt aber nach wie vor die Vermutung, dass der Abgeordnete Hartmann in der Edathy-Affäre Wissen hat, das der SPD und dort insbesondere dem Fraktionsvorsitzenden Oppermann schaden könnte.

5. Edathy wurde informiert

a) 15. November 2013

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gibt es keinen plausiblen Zweifel an der Informierung des Abgeordneten Edathy durch den Abgeordneten Hartmann:

Der Abgeordnete Edathy hat am Abend des 15. November 2013 auf dem Leipziger SPD-Parteitag mit dem Abgeordneten Hartmann gesprochen (Hartmann bestätigt das) und von ihm Informationen erhalten (Hartmann bestreitet das), die für den Abgeordneten Edathy aus keiner allgemein zugänglichen Quelle recherchierbar oder erschließbar waren, nämlich im Wesentlichen, dass er *in concreto* auf einer beim BKA befindlichen Kundenliste steht und dieser Umstand bei Personen im politische Raum bekannt ist, darunter Steinmeier und Oppermann.

Das ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Edathy, die von insbesondere dem Zeugen Jenssen aus eigener Wahrnehmung und von den Zeugen Nocht und Schuparis aus einer am 25. November 2013 von Edathy erhaltenen Unterrichtung bestätigt wird. Der Zeuge Jenssen hat ausgesagt, am gleichen Abend von dem Abgeordneten Hartmann darüber ins Bild gesetzt worden zu sein, dass Edathy auf der Kundenliste eines kanadischen Kinderpornografie-Händlers stehe und die SPD-Fraktionsspitze (namentlich Steinmeier und Oppermann) davon wisse. Jenssen hat dann beobachtet, dass wenig später die Abgeordneten Hartmann und Edathy miteinander sprachen, und hat wiederum wenig später von dem Abgeordneten Hartmann, wenn auch nicht im Einzelnen, erfahren, dass der „darüber“ mit Edathy gesprochen habe.

Die Zeugen Nocht und Schuparis haben ausgesagt, dass Edathy sich ihnen am 25. November 2013 anvertraut und berichtet hat, was er am 15. November 2013 vom Abgeordneten Hartmann erfahren habe.

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen Nocht, Schuparis und Jenssen steht - auch offenbar bei der Mehrheit - nicht in Zweifel. Daran ändert weder das wenig glaubhaften Bestreiten des Informationsinhalts durch den Abgeordneten Hartmann etwas noch der Umstand, dass die Aussagen der Zeugen Jenssen, Nocht und Schuparis zwar im Kern, aber nicht in jedem Detail untereinander und mit den Aussagen Edathys übereinstimmen. Das spricht vielmehr dafür, dass keine Absprache zwischen und mit ihnen vorlag. Die drei Zeugen und Edathy haben ihre Freundschaft und persönliche Beziehung zueinander jeweils im Einzelnen offengelegt. Und sie haben neben der in ihren Aussagen zum Ausdruck gekommenen Empathie mit Edathys Situation deutlich kritische Distanz zu Edathys Verhalten gezeigt. Die Zeugen Nocht und Schuparis haben nach ihrer Aussage Edathy einen Rat gegeben, der nicht anders als klar und hart zu bezeichnen ist: eine Therapie machen, was insbesondere auf seine pädophile Neigung und diesbezügliches Konsumverhalten gezielt haben dürfte; einen Anwalt konsultieren; auf das Mandat verzichten.

Auch bei der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen besteht kein Anlass für Zweifel. Das auch, weil alle drei Zeugen beruflich im Raum der SPD tätig sind, und mit einer für die SPD sehr problematischen und auch für die Zeugen selbst sehr unangenehmen Situation konfrontiert waren, darauf aber nicht etwa geschwiegen oder eine irgendwie der SPD besonders nützliche Aussage gemacht haben (auch wenn der Mandatsverzichtsrat letztlich im Interesse der SPD war), sondern der Pflicht zur Wahrheit bei ihrer Aussage offenbar nachgekommen sind. Die Zeugen haben über den durch sie belasteten Hartmann keinerlei böses Wort verloren – sie haben ganz im Gegenteil Hartmann außerordentlich positiv dargestellt. Das spricht für die Wahrheit ihrer Aussage.

Auch im Einzelnen bestehen bemerkenswerte Übereinstimmungen zwischen den Aussagen Edathys und der drei Zeugen: Etwa hinsichtlich des Umstandes, dass aus der SPD-Spitze der Name Gabriel zunächst nicht (korrespondiert mit Aussage Jenssen) und erst später der Name Ziercke als angeblich von Hartmann benannter Informant gefallen sei (und nicht nur allgemein im Zusammenhang mit der Nennung des BKA als Quelle bei den Zeugen Nocht und Schuparis). Das stimmt auch überein mit in der Presse berichteten Zeitpunkten von Internet-Suchanfragen Edathys, die mit den Suchworten „ziercke azov“ am 10. Dezember 2013 und dann mehrfach bis zum 20. Dezember 2013 erfolgt seien. Der Umstand, dass nach diesen Berichten Edathy am 20. November 2013 mit den Worten „ziercke innocence“ suchte, steht dem nicht entgegen und ließe sich z.B. mit der kurz zuvor erfolgten Informierung durch Hartmann oder die mögliche Erinnerung des ehemaligen Abgeordneten Edathy an die frühere Debatte um das sog. Zugangerschwerungsgesetz erklären.

Der Umstand, dass der Abgeordnete Edathy Mitte November 2013 aufgrund aktueller wie älterer Medienmeldungen, im Internet dazu auffindbarer Informationen, seiner früheren Bestellungen bei der kanadischen Firma azov sowie seines Konsumverhaltens in der ersten Novemberhälfte 2013 möglicherweise Angst bekommen hat, erklärt weder das Wissen, dass er sich *in concreto* auf der Liste im BKA befand, noch seine Informiertheit über das Wissen in der SPD-Spitze. Der Aussage des Zeugen Ziercke, der am 15. Januar 2015 zu diesem Zusammenhang versucht hat, den Ausschuss als eine Art Gutachter (vor allem zu seinen und des Abgeordneten Hartmann Gunsten und Edathys Lasten) zu beeindrucken, fehlt bei genauerem Hinsehen die Substanz, auch schon deshalb, weil das „Gutachten“ von Ziercke vor der Aussage u.a. der Zeugen Jenssen, Nocht und Schuparis abgegeben wurde. Auffällig ist, dass bei diesem „Gutachten“ das Verhalten (z.B. im Hinblick auf Drogen) und die Persönlichkeitsstruktur des Abgeordneten Hartmann keiner derartigen Einordnung unterzogen wurde.

Schließlich gibt es aus dem BKA die folgende fachliche Bewertung: „Allein die (abschließende) Pressemitteilung im November 2013 als Grund anzuführen, sich über einen Anwalt aktiv an die zuständigen Behörden zu wenden, erscheint somit zumindest fragwürdig – insbesondere dann, wenn man überzeugt davon ist, lediglich legales Material zu besitzen“ (BKA LS 1, 16. Februar 2014).³⁴¹⁷

Angesichts der Aussagen der Zeugen Jenssen, Nocht und Schuparis kann ausgeschlossen werden, dass Edathy den Informationsvorgang nachträglich erfunden haben könnte. Dafür sprechen auch die Aussagen der Zeugen Noll und Tewes-Heiseke, auf die hier nur verwiesen werden kann.

Wenn es so ist, wie Edathy ausgesagt hat und wie es das Ergebnis der dem Ausschuss möglichen Beweisaufnahme bestätigt hat, dass Edathy von keinem der Zeugen aus der SPD-Spitze, von keinem der dazu befragten Zeugen aus dem BKA, nicht von BM a.D. Dr. Friedrich, nicht von Sts Fritsche, und von keinem der dazu befragten Zeugen aus Niedersachsen über das, was er am 15. November 2013 erfahren hat, informiert worden ist, dann ist auch insofern höchst wahrscheinlich, dass der Zeuge Hartmann direkter Informant war. Hinweise auf eine größere Zahl von Personen in Niedersachsen, die Kenntnis von dem Edathy-Vorgang hätten haben können oder tatsächlich hatten, ändern daran nichts, weil sie ohne *konkreten* Anhaltspunkt für eine Informationsweitergabe sind und eher aus dem politischen Grund verbreitet wurden und werden, die Edathy-Affäre von Berlin weg nach Niedersachsen zu verschieben.

³⁴¹⁷ MAT A BKA 18(27) 1-3 Bd. 201, Bl. 227 (229)

Der Zeuge Edathy hat sich im Vorfeld des Untersuchungsausschusses nicht anders als später vor dem Ausschuss geäußert, auch wenn er zunächst der Frage nach einem Informanten eher auswich (z.B. Der Spiegel 17. Februar 2014 und 17. März 2014), verneint hatte, mit Personen aus der SPD-Spitze oder der Spitze des BMI über seinen Fall gesprochen zu haben und gegenüber dem LMin a.D. Bartling nur eine Andeutung gemacht hatte. Als der Abgeordnete Hartmann Anfang Juli 2014 in der Presse als Informant Edathys bezeichnet wurde, hat Edathy es abgelehnt, dem Wunsch Hartmanns nachzukommen, ihn gegen diese Veröffentlichung zu unterstützen (siehe Mailverkehr der Anwälte Hartmanns und Edathys vom 6. Juli 2014).

Der Zeuge Edathy hat in seiner Aussage *nicht ein* schlechtes Wort über den Abgeordneten Hartmann verloren – ganz im Gegenteil. Er war ihm dankbar. Dass der Zeuge Edathy zu Hartmann äußert, der sage bei seiner Aussage die Unwahrheit, steht dem nicht entgegen. Edathy hat niemanden in der SPD - ausgenommen Hartmann - belastet. Edathy spitzt zu - durchaus nicht Politik-unüblich - und neigt zu scharfer Formulierung, etwa bei seinen Charakterisierungen des SPD-Fraktionsvorsitzenden Oppermann. Verglichen mit sonstigen Äußerungen im politischen Raum erscheint das aber auch nicht als etwas Besonderes; im Übrigen ist schlechtes Benehmen kein Beleg für Rachegefühle. Der Zeuge Edathy sucht als (ehemaliger) Politiker die Öffentlichkeit und soll sich angeblich beim Schreiben eines Buches unterstützen lassen: Auch das ist nichts Unübliches. Mit Lügen wird er dabei kaum Geld verdienen können, sondern sich Schadensersatzforderungen einhandeln.

Die Glaubhaftigkeit der Angabe, von Hartmann informiert worden zu sein und die Glaubwürdigkeit des Zeugen insoweit ist durch all dies nicht etwa grundsätzlich in Frage gestellt.

Der Anwalt Edathys, der Zeuge Noll, hat anders als die Mehrheit suggerieren möchte, nicht etwa verlautbart, dass Edathy von Hartmann nicht gewarnt worden sei. In dem von der Mehrheit als angeblichen Beleg angeführten achtseitigen Schreiben von Noll an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 28. Februar 2014 verhält sich der Anwalt Noll mit keinem Wort dazu, ob Edathy gewarnt wurde oder nicht, sondern beschwert sich über den Umstand, dass eine Vielzahl von angeblich aus Ermittlerkreisen stammenden Mitteilungen betreffend seinen Mandaten nach außen gedrungen sei. Eine der Mitteilungen aus seiner langen Beschwerdeliste ist, dass eine Warnung Edathys aus Ermittlerkreisen an die Presse kolportiert worden sei. Der Zeuge Edathy hat im Übrigen nirgends behauptet, vor den Durchsuchungsmaßnahmen gewarnt worden zu sein. Der dafür als Beleg angeführte offenbar etwas chaotische Zustand seiner Wohnung könnte vielmehr mit seiner panikartigen Flucht vor der Öffentlichkeit nach Dänemark im Zusammenhang des Mandatsverzichts zu erklären sein.

Schließlich ist nicht zu verkennen, dass die Mehrheit u.a. durch ausführlichste Beschreibung des (erledigten) Strafvorwurfs gegen Edathy in dem Verfahrensteil des Berichts und Beifügung der seinerzeitigen Anklageschrift einer populistischen Schlussfolgerung auf fehlende Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugen Edathy Vorschub leistet. Das zu verurteilende eine hat mit dem anderen nichts zu tun.

b) Folgezeit

In der Folgezeit nach dem 15. November 2013 spricht Vieles für weiteren, das Edathy-Verfahren betreffenden Informationsfluss zwischen den Abgeordneten Hartmann und Edathy und für eine Quelle Hartmanns im BKA. Bemerkenswert ist, wie auf SPD-Seite kollektiv Nebel geworfen wurde, um zu versuchen, schon einer Möglichkeit des Informationsflusses aus dem BKA den Boden zu entziehen. So äußerte der Fraktionsvorsitzende Oppermann im Innenausschuss im Zusammenhang seines Anrufs bei BKA-Präsidenten Ziercke, dass „das BKA für Ermittlungsverfahren wegen Besitz von Kinderpornografie gar nicht zuständig ist“ (Innenausschuss 19. Februar 2014). Der Zeuge Hartmann bekundet am 18. Dezember 2014 „Dass das Bundeskriminalamt über Einzelheiten eines solchen Verfahrens Kenntnis haben würde, damit rechnete ich nicht, und ich weiß auch nicht, ob das an einer Stelle so detailliert tatsächlich war. Ich ging davon aus, dass Ermittlungen, wenn es denn welche gäbe, wie immer durch die Landesbehörden geführt würden“ (Protokoll Nr. 18, S.78). Und der Stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Lauterbach äußert gleichentags im ZDF „Woher sollte er (*Anm.: gemeint Ziercke*) wissen, ohne dass er sich gezielt informiert, wo die Akte bei den Landes...³⁴¹⁸ (*behörden*)ist“.

Ergebnis der Beweisaufnahme ist, dass das BKA (einschließlich des damaligen BKA-Präsidenten) nicht nur seit dem 16. Oktober 2013 über den *geplanten* Weg der Edathy-Akte Bescheid wusste (über die GStA Ffm-ZIT an die GStA Celle zur örtlichen StA), sondern in der Folgezeit auch den *tatsächlichen* Verlauf kannte, und aufgrund vom BKA-Präsidenten angeordneter regelmäßiger Nachfragen auch über die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Hannover und dortige Überlegungen Bescheid wusste. Letztmaliger (dem damaligen BKA-Präsidenten auch berichteter) Kontakt des BKA mit der Staatsanwaltschaft Hannover war am 31. Januar 2014. Zu den Ausschuss-Unterlagen gehört eine BKA-Tabelle der Kontakte mit der GStA Ffm-ZIT und der StA Hannover³⁴¹⁹(siehe **Anhang D**). Die diesbezüglichen Führungsinformationen an den Präsidenten sind ebenfalls dokumentiert und durch Zeugenaussagen belegt. Die Grundlage für einen Informationsfluss war für den BKA-Präsidenten jedenfalls vorhanden.

Der Zeuge Edathy hat eine Vielzahl von SMS-Ausdrucken über Kontakte mit dem Abgeordneten Hartmann zu den Ausschuss-Unterlagen gegeben. Die vom Zeugen Edathy vorgelegten SMS-Ausdrucke, wurden, soweit sie die SPD-Spitze betrafen, von den Empfängern bestätigt oder jedenfalls nicht bestritten. Das spricht dafür, dass auch die anderen von Edathy vorgelegten und den Abgeordneten Hartmann betreffenden SMS echt sind, auch wenn der Zeuge Hartmann an diese keine Erinnerung hatte und stets versucht hat, von dem zeitlichen Zusammenhang von SMS mit anderen Ereignissen durch Verweis auf den Inhalt, der alles und jedes bedeuten könne, abzulenken. Andererseits hat der Zeuge Hartmann sinngemäß bekundet hat, dass viele der SMS durchaus seinem Duktus, seiner Sprache, seinen sonstigen Äußerungen entsprechen, dann aber - wie vielfach in seiner Aussage - geäußert, dass er keine konkrete Erinnerung habe.

Die Recherchen von Edathys Anwalt begannen am 28. November 2013 bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Am 26. November 2013 erhielt das BKA die Information aus Hannover, dass die Akte dort bearbeitet werde und der Bearbeiter sich grundsätzlich für eine Durchsuchung ausspreche und dafür um Übersendung der übrigen

³⁴¹⁸ <https://www.youtube.com/watch?v=iWFpNe7nWNc> ZDF, Maybritt Illner, 18.12.2014, 22.15 Uhr, bei min 17.45, letzter Abruf 25.09.2015

³⁴¹⁹ MAT A-BKA 18(27) 1-3 Bd.201 Blatt 130 ff

Niedersachsen-Fälle der Kategorie 2 bitte. Diese Information war auch Gegenstand einer Führungsinformation an den damaligen BKA-Präsident Ziercke.

Da ein nach einem Verfahren recherchierender Anwalt dies mit von seinem Mandanten erhaltenen Kenntnissen wesentlich besser tun kann, ggf. bei Auskünften oder Nichterteilung von Auskünften besser zwischen den Zeilen lesen kann, sprechen diese Recherchen in keiner Weise gegen die Aussagen des Zeugen Edathy und sind kein Beleg dafür, dass das alles ohne Vorinformation genauso stattgefunden hätte.

c) Hartmann als Quelle Edathys – Ziercke als Quelle Hartmanns?

aa) Kontakte

Der Abgeordnete Hartmann und der damalige BKA-Präsident Ziercke waren langjährig beruflich miteinander vertraut, es gab öfters fachliche und/oder politische Kontakte, gelegentlich auch Zusammenkünfte beim Essen zu zweit – der Zeuge Ziercke hat das ausführlich berichtet.

Man kannte sich also durchaus gut und brauchte sicher nicht besondere Gelegenheiten für einen Informationsaustausch, telefonisch dürfte das auch möglich gewesen sein.

Gleichwohl hat der Ausschuss zu mehreren Veranstaltungen, an denen beide Zeugen beteiligt waren, Beweis erhoben. Auch wenn ein möglicher Informationsfluss zum Thema Edathy angesichts des Bestreitens beider Zeugen mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht aufzuklären war, bleiben zwei der Veranstaltungen besonders bemerkenswert. Bei Veranstaltungen dieser Art bestehen regelmäßig und auch ihrem Zweck entsprechend vielfältige Gesprächsmöglichkeiten, bei Pausen, beim Essen, gesellschaftlichen Teilen, im Hotel usw. Dabei muss auch nicht etwa eine Information geflossen sein mit dem Ziel der Warnung Edathys. Eine schlichte Sachinformation ist unter Fachleuten mit wenigen Worten rüberzubringen.

Am 16./17. Oktober 2013 fand in der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster eine Fachtagung statt, an der u.a. der Abgeordnete Hartmann, BKA-Präsident Ziercke und der Göttinger Polizeipräsident Kruse teilnahmen. Hartmann hielt dort am 17. Oktober 2013 vormittags einen der Vorträge. Thema: Konsequenzen aus dem NSU-Untersuchungsausschuss. Der Name Edathy als seinerzeitiger Vorsitzender dieses Untersuchungsausschusses stand sozusagen im Raum. Ziercke war tags zuvor über den Edathy-Vorgang ausführlich gebrieft worden, hatte anschließend den Innenstaatssekretär Fritsche telefonisch unterrichtet und kam gegen 22 Uhr bei der Tagung an. Hartmann saß nach seiner Aussage an diesem Abend in der Hochschule mit Polizeibekanntem aus Rheinland-Pfalz in einer geselligen Runde zusammen. Ein anderer Zeuge hat bekundet, dass am Abend im Casino der Hochschule ein Schnitzelbuffet stattfand. Der Zeuge Kruse, als Göttinger Polizeipräsident am 15. Oktober 2013 über die Edathy-Entdeckung unterrichtet durch die örtliche Niedersächsische Polizei, kannte nach seiner Aussage den Abgeordneten Hartmann nicht und hat auch nicht das Gespräch mit BKA-Präsident Ziercke gesucht. Ob, wer, wann, was mit wem, ggf. zum Edathy-Vorgang gesprochen hat, ließ sich nicht aufklären. Der Zeuge Hartmann hat sich bei einer Frage nach den Tagungsteilnehmern auf sein – schon zuvor erklärtes – Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Zuvor hatte der Zeuge Hartmann bekundet, dass es dort (bei der Tagung)

„(...) die Möglichkeit (...) für ein persönliches, privates, gar klandestines Gespräch“ gar nicht geben konnte(!). Diese Aussage ist nicht glaubhaft.

Am 12./13. November 2013 fand in Wiesbaden die jährliche BKA-Herbsttagung statt. Teilnehmer war u.a. der Abgeordnete Hartmann, der von dort zum SPD-Parteitag nach Leipzig gefahren ist, wo er am 15. November 2013 das Gespräch mit dem Abgeordneten Edathy hatte. Tagungsthema war Cybercrime, Präsident Ziercke hielt einen Vortrag mit dem Titel „Kriminalistik 2.0 – effektive Strafverfolgung im Zeitalter des Internet aus Sicht des BKA“, in dem es u.a. um die Bekämpfung von Kinderpornografie ging und über Ergebnisse einer diesbezüglichen Operation aus dem Sommer 2013 berichtet wurde.

Unter den weiteren Teilnehmern befand sich über 10 Wissensträgern zum Fall Edathy (zum Teil auch zum Fall des Beamten X) aus dem BKA, dem Bundesinnenministerium, der Hessischen Staatsanwaltschaft. Da nicht alle dieser Wissensträger von dem Ausschuss als Zeugen und dabei aufgrund des Zeitverlaufs der Untersuchung auch nicht alle zu dieser Tagung befragt werden konnten, wird hinsichtlich des Teilnehmerkreises auf den Feststellungsteil des Berichtes verwiesen. Festzuhalten bleibt, dass es bei dieser Tagung vielfach Möglichkeiten zu einer Information betreffend den Fall Edathy und auch zum Fall des Beamten X gab. Der Ausschuss konnte aber keinen tatsächlichen Informationsfluss feststellen.

bb) Mangelnde Glaubhaftigkeit und mangelnde Glaubwürdigkeit

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Abgeordneten Hartmann ist hoch belastet. In dem Moment, als insbesondere die Zeugen Jansen, Nocht und Schuparis die wesentlichen Aussagen des Zeugen Edathy bestätigt hatten, hat Hartmann, der noch wenige Tage zuvor seine Aussagebereitschaft bekundet hatte, ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht geltend gemacht und seitdem geschwiegen.

Hartmann hat behauptet, sich mit Edathy stets nur über dessen Gesundheitszustand ausgetauscht zu haben, hat andererseits im Januar 2014 mehrmals den ihm bekannten Präsidenten des LKA Rheinland-Pfalz angerufen, um sich nach aktuellem Kinderpornografie-Ermittlungsverfahren zu erkundigen. Hartmann hat sich in seiner Aussage nach Verlesung seines offenbar von kundiger Hand mit verfassten Eingangsstatements bei der Vernehmung vielfach mit Erinnerungslücken aus der Affäre gezogen, besonders auffällig die Zeugnisverweigerung bei der Frage nach seinen Kontakten zum BKA. Über Kinderpornografie will er im Gespräch mit Edathy am 15. November 2013 eben so wenig gesprochen haben wie über strafrechtliche Ermittlungen, sondern nur über diesbezügliche Medienmeldungen. In seiner vor der Vernehmung verbreiteten Erklärung vom 14. Dezember 2014 ist dagegen von strafrechtlichen Ermittlungen die Rede. Hartmann hat keinerlei plausible Erklärung dafür, warum er im Frühjahr 2014 bei den Sitzungen des Innenausschusses zum Edathy-Fall über sein Wissen in dieser Sache geschwiegen hat.

Dies alles macht den Zeugen Hartmann außerordentlich unglaubwürdig. Hinzu kommt seine in der Vernehmung am 18. Dezember 2014 vorgetragene Lügengeschichte vom angeblichen Alkoholproblem Edathys, das außer Hartmann aber niemand bemerkt hat.

Der Zeuge Ziercke ist gefragt worden, warum er die Nachfragen an die Staatsanwaltschaft Hannover angewiesen hat. Seine Antwort: Er habe sich immer „von der Prominenz des Kandidaten (...) leiten lassen und weil ich

mich, uns, deshalb dieser Fall so besonders interessierte“ (Protokoll Nr. 34 S. 62). Die weitere Antwort: Edathy sei ein erster Fall der Kategorie 2 gewesen (*Anm.*: der Kategorie, bei der die Frage des Anfangsverdachts und der Durchführung von Durchsuchungen bei einzelnen Staatsanwaltschaften unterschiedlich bewertet wurde); dass es schon Durchsuchungen auch in solchen Fällen gegeben habe, habe er erst in der Befragung gehört. Auch das ist wenig glaubhaft, weil die unterschiedliche Position mit Aufzählung der fünf Staatsanwaltschaften bereits der Führungsinformation Nr. 5 vom 28. Oktober 2013 beilag. Die Aussage des Zeugen Ziercke zeigt vor allem ein spezifisches Interesse am Einzelfall Edathy und seinem Verlauf. Als der bearbeitende Hannoveraner Staatsanwalt bei dem vom BKA ausgehenden Anruf vom 31. Januar 2014 laut Telefonvermerk des BKA fragte: „Und was macht Herr Ziercke damit? Den Innenminister unterrichten? Wenn das mal in der Politik ist...“ hat sich der BKA-Präsident offenbar ertappt gefühlt und die Nachfragen gestoppt.

Der Ausschuss hat angesichts der Aussagen der Zeugen Ziercke und Hartmann eine Informationsweitergabe in Sachen Edathy von Ziercke an Hartmann nicht beweisen können. Bemerkenswert ist allerdings die Wissenschaft Hartmanns zum Zeitpunkt des 15. November über den BKA-Vorgang und die Kenntnis der SPD-Spitze, wovon er Edathy nach dessen Aussage und der mit Edathys Aussage übereinstimmenden Angaben der Zeugen Jenssen, Nocht und Schuparis informiert hat (der Name Gabriel war zunächst nicht dabei – siehe oben). Da zu dem Zeitpunkt der Personenkreis, der über die Informiertheit der SPD-Spitze Bescheid wusste, begrenzt war auf die Personen:

- Fritsche (bezüglich Gabriel), Friedrich (bezüglich Gabriel), Gabriel, Steinmeier, Oppermann selbst sowie
- Ziercke (bezüglich Gabriel, Oppermann, Steinmeier – das hatte er von Oppermann erfahren),
- die Zeugen Gabriel und Steinmeier vor dem Ausschuss glaubhaft versichert haben, bereits mit den Aufgaben zur Regierungsbildung beschäftigt gewesen zu sein und die Problemlage lediglich an Oppermann weitergegeben zu haben, und
- Friedrich sowie Fritsche nach ihren Aussagen mit Hartmann nicht gesprochen haben,

dürfte die Schlussfolgerung naheliegen: Kenntnis über die Informiertheit der SPD-Spitze kann Hartmann nur über Oppermann oder Ziercke erlangt haben. Es bleiben also gravierende Zweifel bestehen.

6. Keine Frage, keine Antwort: Anruf Oppermann-Ziercke

Angesichts übereinstimmender Aussagen der Zeugen Oppermann und Ziercke, wonach -sinngemäß- in dem Telefonat in der Sache Edathy angeblich nichts gefragt und in der Sache angeblich nichts geantwortet worden sei, war dem Ausschuss keine weitere Aufklärung dieses Vorgangs möglich.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und lebensnaher Beweiswürdigung stellt sich der Vorgang wie folgt dar: Der damalige Erste Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion, Oppermann, hat am 17. Oktober 2013 unter Ausnutzung seiner beruflich-politischen Stellung telefonischen Direktkontakt zum BKA-Präsidenten erlangt und versucht, dabei an Informationen zum Edathy-Vorgang zu kommen, die auf regulärem Weg bei einem solchen BKA-Vorgang für ihn nicht zu erlangen waren. Ein Bürger/eine Bürgerin wäre mit Sicherheit nicht zum BKA-Präsidenten durchgestellt worden, sondern wäre mit dem Anliegen an die im BKA für Anträge

nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder für Bürgeranfragen (§ 14 Abs. 3 GGO) zuständige Stelle verwiesen worden und hätte bei Fragen nach solchem Ermittlungsvorgang keinerlei Auskunft bekommen dürfen.

In der Presseerklärung des Fraktionsvorsitzenden Oppermann vom Vormittag des 13. Februar 2014, mit der Informationsvorgänge, die Gegenstand der Untersuchung waren, an die Öffentlichkeit kamen, heißt es, er habe sich diese Informationen (die im Absatz zuvor beschriebene Informierung Friedrich-Gabriel-Steinmeyer-Oppermann über den Edathy-Vorgang) in einem Telefonat mit BKA-Präsident Jörg Ziercke „bestätigen lassen“. BKA-Präsident Ziercke dementierte dies gleichentags um die Mittagszeit in einer Presseerklärung, während der Fraktionsvorsitzende Oppermann laut einer am späten Abend erfolgten Pressemeldung zunächst mitteilen ließ, er bleibe bei seiner Darstellung. In einem am 16. Februar 2014 veröffentlichten Interview hat der Fraktionsvorsitzende Oppermann auf die Frage: „(...)Einer von Ihnen beiden lügt doch“ ausgeführt:

„Nein. Herr Ziercke hat mir in dem Gespräch **keine Einzelheiten** (*Hervorhebung nur hier*) genannt. Ich habe ihm die Informationen von Innenminister Friedrich vorgetragen. Weil er die nicht kommentiert hat, hatte ich nach dem Gespräch den Eindruck, dass ein Ermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen ist.“

In seiner Aussage hat der Zeuge Oppermann sinngemäß bekundet, dem BKA-Präsidenten lediglich den Sachverhalt (die erhaltenen Informationen) vorgetragen zu haben. Wenn der damalige BKA-Präsident laut Oppermann keine Einzelheiten genannt hat, schließt das eine *nicht* ins Einzelne gehende Information - jedenfalls nach dem Wortsinn des Oppermann-Interviews - nicht aus

Würde man an solchen Sachvortrag den Maßstab für die Auslegung von Willenserklärungen anlegen, dann ist offensichtlich, dass darin die Frage lag, ob an der Sache etwas dran ist. Eine Frage will der Zeuge Oppermann aber zu dem Sachverhalt nicht gestellt haben, sondern er wollte den Vorgang „einordnen“ können. In der aktuellen Stunde zum Edathy-Fall am 19. Februar 2014 ging die Abgeordnete Dr. Högl - offenbar ganz selbstverständlich und wie es lebensnaher Betrachtung entspricht - davon aus, dass sich Oppermann hat „erkundigen müssen, ob das korrekt ist“ und dass man erwarten dürfe, „dass er sich informiert, dass er nachfragt, wenn er eine solche Information hat“ (Plenarprotokoll 18/16 S. 1182).

Der Fraktionsvorsitzende Oppermann hat in seiner Auskunft im Innenausschuss und als Zeuge durchgängig das Wort „einordnen“ verwendet, offenbar zur Umgehung des Wortes „fragen“. Die Darstellung des Zeugen Oppermann bleibt nach alledem in hohem Masse unglaubhaft. Das gilt auch für den Zeugen Ziercke, der keine Antwort in der Sache gegeben haben will. Sein in der Vernehmung bezüglich seines Verhaltens im Telefonat mehrfacher Wechsel zwischen den Worten ‚nicht kommentiert‘ und ‚nicht dementiert‘ - mit dem Ergebnis: nicht kommentiert - bleibt bemerkenswert.

7. Grundrechtsverletzung durch Datenübermittlung

Die Edathy-Affäre hätte es vermutlich so nicht gegeben, wenn der Ermittlungsvorgang vom BKA nicht an die BMI-Spitze berichtet worden wäre. Die Spitze des Bundesinnenministeriums durfte vom BKA weder aktiv

noch durch den vom BMI angeforderten Bericht unterrichtet werden über aus dem Edathy-Auswertungsvorgang stammende personenbezogene Daten (Name des Abgeordneten und Tatverdacht). Das war ein unzulässiger Grundrechtseingriff - so die vom Ausschuss eingeholte Stellungnahme von Prof. Dr. Ralf Poscher, Universität Freiburg (Drucksache 39 – siehe **Anhang A**).

a) Rechtswidrige Datenübermittlung

Die Übermittlung geschützter personenbezogener Daten betreffend den Abgeordneten Edathy (Tatverdacht und Name) vom BKA an das BMI (Anruf BKA-Präsident Ziercke bei BMI-Staatssekretär Fritsche am 16.10.2013, Bericht des BKA an BMI-St Fritsche vom 17.10.2013) verletzte das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs.1 GG des Abgeordneten Edathy.

aa) BKA als Zentralstelle

Wenn das BKA die Bearbeitung der OP Selm zum Zeitpunkt der Datenübermittlung in seiner Funktion als Zentralstelle gemäß § 2 BKAG³⁴²⁰ wahrgenommen hat, könnte nur § 10 Abs.2 Nr. 1 BKAG (Datenübermittlungen im innerstaatlichen Bereich) als fachgesetzliche Eingriffsbefugnis, d.h. als Rechtsgrundlage für die Übermittlung in Betracht kommen.³⁴²¹

Absatz 2 der Vorschrift gilt (anders als St Fritsche vor dem Innenausschuss glauben machen wollte) auch für Datenübermittlungen zwischen dem BKA und dem BMI als einer anderen Behörde³⁴²². Die Übermittlungsgeneralklausel in Nr. 1 erlaubt angesichts ihrer Weite aber keine Datenübermittlungen, die erhebliche Grundrechtsgefährdungen bergen - so die obengenannte rechtsgutachtliche Stellungnahme von Prof. Poscher auf Drucksache 39 – siehe **Anhang A**. Diese Regelung könnte - so der Gutachter - wenn überhaupt, dann nur im Verbund mit einer *in concreto* aber nicht gegebenen grundrechtswahrenden Verwaltungspraxis eine solche Datenübermittlung stützen.

Im Übrigen standen im Edathy-Fall der Übermittlung von Name des Verdächtigen und Tatverdacht an die politische Spitze des BMI Zwecke des Strafverfahrens entgegen. Damit gemeint ist die Wahrung der Integrität des Strafverfahrens: Einerseits die Sicherstellung des staatlichen Strafanspruchs (z.B. Vermeidung von vorzeitigem

³⁴²⁰ § 2 BKAG: „(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,

2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(....)“

³⁴²¹ § 10 BKAG: „(1) Das Bundeskriminalamt kann an andere Polizeien des Bundes und an Polizeien der Länder personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

(2) **Das Bundeskriminalamt kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden** und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, **soweit dies** in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder **erforderlich ist**

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,

2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren,

3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder

4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.“

³⁴²² Wortlaut, Behördendefinition des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Gesetzesbegründung und Zweck der Regelung lassen keinen anderen Schluss zu. Das Verhältnis Aufsichtsbehörde BMI zu nachgeordneter Behörde BMI ändert daran nichts.

Bekanntwerden, Warnung des Betroffenen, Verdunkelung). Andererseits Schutz des Betroffenen, da nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln sind (§ 160 Abs.2 StPO). Stellt sich die Unschuld des Verdächtigen heraus und würde der Verdacht gleichwohl publik, kann das zu erheblicher Persönlichkeitsrechtsverletzung führen bis hin zur sozialen und politischen Existenzgefährdung oder sogar Existenzvernichtung. Das gilt in exemplarischer Weise für einen Verdacht wie den auf Beschaffung und Besitz kinderporno-grafischen Materials.

Auch nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG war die grundrechtsgefährdende Informierung des BMI unzulässig. Danach unterbleiben Datenübermittlungen, „wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen“.

Abgesehen davon, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass insoweit überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat, ist keinerlei Allgemeininteresse für die Übermittlung ersichtlich und schon gar kein die schutzwürdigen Belange des betroffenen Abgeordneten Edathy überwiegendes Allgemeininteresse.³⁴²³

bb) BKA als Polizeibehörde

Wenn das BKA die Bearbeitung der OP Selm zum Zeitpunkt der Datenübermittlung als polizeiliche Aufgabe auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft gemäß § 4 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BKAG, also als Polizeibehörde wahrnahm, ist die Staatsanwaltschaft „Herrin“ des Verfahrens und es gelten grundsätzlich die Regeln der Strafprozessordnung.

Danach war der vom BMI angeforderte BKA-Bericht über den Edathy-Fall - ganz abgesehen von dem Edathys Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gefährdenden Berichtsinhalt - schon deshalb rechtswidrig, weil er ohne die im vorbereitenden Verfahren (auch Vorermittlungen) erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgt ist (§ 478 Abs. 1 StPO). Im Hinblick darauf erscheint die mit Begrenzung des Wissensträgerkreises (Vermeidung einer Berichterstattung in das Hessische Justizministerium) begründete Weisung der BKA-Amtsleitung, die Generalstaats-anwaltschaft Frankfurt/Main-ZIT über die Informierung des BMI nicht zu unterrichten, in etwas anderem Licht.

Für den zuvor am 16. Oktober 2013 erfolgten Anruf des BKA-Präsidenten Ziercke beim damaligen Innenstaatssekretär Fritsche, der das zum Gegenstand hatte, was auch Inhalt des schriftlichen Berichts am Folgetag war, könnten als Rechtsgrundlage die von § 37 BKAG beim Handeln des BKA als Polizeibehörde nicht ausgeschlossenen §§ 15 Abs.1 iVm 14 Abs.3 Bundesdatenschutzgesetz in Betracht kommen (Datenübermittlung an öffentliche Stellen). Das scheitert aber daran, dass die grundrechtsgefährdende Information für die Wahrnehmung der Aufgaben der BMI-Spitze nicht erforderlich war, die Verwendung der Daten außerhalb des Zwecks lagen, für die sie erhoben waren, und nicht ersichtlich ist, für welche Aufsichts-und Kontrollaufgaben des BMI die Kenntnis von Namen und Tatverdacht gegen Edathy hätte dienen können.

³⁴²³ Auch wenn der damalige Innenminister, Zeuge Dr. Friedrich - fälschlich - glaubte und das nach wie vor behauptet, die Weitergabe der Information an die SPD-Spitze sei irgendwie im öffentlichen Interesse gerechtfertigt – dazu siehe Ziffer 11

Schließlich ist auch hier auf das Datenübermittlungsverbot des § 27 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BKAG hinzuweisen.

b) Aufsichtsrecht und Berichtserlass keine Rechtfertigung

Weder die Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament und die damit zusammenhängenden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse des BMI über das ihm nachgeordnete BKA noch der vom BMI unterschiedslos an alle Geschäftsbereichsbehörden gerichtete Verwaltungserlass vom 8. November 2010 über die unverzügliche Meldung wichtiger Ereignisse (hier solcher, die einen politischen Bezug aufweisen und parlamentarische Auswirkungen möglich erscheinen lassen) vermögen die zu a) skizzierte Gesetzeslage zu verdrängen. Das hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur ‚Rechtslage hinsichtlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten im Fall Edathys auf Drucksache 19/916 (S.4,5), wenn auch in abstrakter Form, nicht grundsätzlich anders gesehen.

Die stete pauschale Behauptung von Zeugen aus der Bundesregierung im Ausschuss, die Ministerverantwortlichkeit bedeute, dass die politische Spitze des BMI auch das volle Wissen über den Edathy-Fall haben durfte, ist weder rechtlich noch politisch haltbar. Die vom Zeugen Fritsche angeführte Begründung, der Minister habe den Edathy-Vorgang kennen müssen, um nicht unvorbereitet vor ein Mikrofon zu laufen, um vorsichtig nichts (!) sagen zu können, ist kein Zweck, der den Grundrechtseingriff erlaubt. Tatsächlich drohte zu diesem Zeitpunkt gar nichts - eine wirkliche Gefahr des Öffentlichwerdens wäre erst im Zusammenhang einer Aufhebung der Immunität Edathys und geplanter Durchsuchungen zu befürchten gewesen. Die Ausführungen Fritsches stehen deshalb nicht nur auf rechtlich fragwürdiger Grundlage, sondern sind in der Sache nicht glaubhaft und auch unglaubwürdig.

Die einzige rechtliche Bedeutung des Berichtserlasses bestand darin, dass der BKA-Präsident ihn *beamtenrechtlich* zu beachten hatte (sofern keine Remonstration).

c) Reformbedarf

Zur Gewährleistung einer grundrechtswahrenden Datenübermittlungspraxis zwischen (nicht nur) dem BKA und dem BMI sind *mindestens* Klarstellungen auf Verwaltungsebene notwendig. Ansätze für eine gesetzliche Grundlage bestehen in § 12 BND-Gesetz und in § 16 BVerfSchG.

Da es vergleichbare Meldepflichten bei allen Bundesministerien gegenüber ihren Geschäftsbereichsbehörden gibt, müssen die Aufsichts- und Informationsregelungen zwischen Ministerien und ihnen nachgeordneten Einrichtungen generell datenschutzrechtlich überprüft werden.

Auf Länderebene ist man zumindest teil- und ansatzweise weiter. So enthält der vom Ausschuss herangezogenen Erlass des Niedersächsischen Innenministers über die Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei vom 1. August 2012 eine - wenn auch noch nicht ausreichende - Datenschutzregelung, die Übermittlung personenbezogener Daten bei sog. WE-Meldungen grundsätzlich verbietet, beschränkt bzw. Anonymisierung verlangt.³⁴²⁴

³⁴²⁴ „Personenbezogene Daten sind nur aufzunehmen, soweit ihre Kenntnis für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Adressaten erforderlich ist (z.B. wenn die WE-Meldung gleichzeitig Fahndungszwecken dient). Ansonsten sind die Angaben so zu anonymisieren, dass aus ihnen die betroffene

Der Bayerische Landtag hat am 23. Juni 2015 einstimmig die Staatsregierung aufgefordert, bis Ende 2015 über die (datenschutzrechtliche) Modernisierung des dort für die Polizei bestehenden WE-Melde-Erlasses zu berichten.

8. BKA hielt rechtswidrig ermittlungsrelevantes Wissen gegenüber der Staatsanwaltschaft zurück

Das ist Ergebnis des dazu von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingeholten weiteren Rechtsgutachtens³⁴²⁵ von Prof. Dr. Ralf Poscher, Universität Freiburg, zu den Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamts (siehe **Anhang B**). Auf der Grundlage dieses Wissens hätte die Staatsanwaltschaft möglicherweise sofort die Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren und Durchsuchungen beim Abgeordneten Edathy geschaffen.

a) Keine Unterrichtung über Kenntnis der SPD-Spitze

Das BKA hat - in Person seines damaligen Präsidenten Ziercke - am 17. Oktober 2013 durch den Anruf des damaligen SPD-Fraktionsgeschäftsführers Oppermann erfahren, dass die SPD-Spitze (Gabriel, Dr. Steinmeier, Oppermann) über den Edathy-Fall Bescheid weiß. Diese Kenntnis hatte der damalige BKA-Präsident Ziercke rechts- und objektiv dienstpflichtwidrig für sich behalten, niemanden im BKA darüber informiert, auch keinen seiner Vertreter, und auch keine Notiz über den Anruf gefertigt.

Bei der SPD-Spitze handelt es sich um Personen aus dem unmittelbaren politisch-beruflichen Umfeld und Parteifreunde des tatverdächtigen Edathy. Dass die Verbreitung von Fall-Wissen im Umfeld eines Verdächtigen wegen der Gefahr der Informationsweitergabe und Verdunkelung höchst ermittlungsrelevant ist, gehört zum kriminalistischen Grundwissen. Den Umstand, dass die SPD-Spitze Bescheid weiß, hätte das BKA unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeben müssen.

Wenn das BKA bei der Bearbeitung der OP Selm und hier des Edathy-Vorgangs als Teil dieser OP auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnahm (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG), dann folgt diese Pflicht unmittelbar aus dieser Funktion als Polizeibehörde. Dabei gibt es kein Ermessen – die Polizei darf der Staatsanwaltschaft kein Fallwissen verschweigen.

Wenn das BKA bei der Bearbeitung der OP Selm und hier des Edathy-Vorgangs als Teil dieser OP als Zentralstelle gehandelt hat (§ 2 BKAG), dann folgt diese Pflicht zur unverzüglichen Information der Staatsanwaltschaft bereits aus der diesbezüglichen Aufgabennorm („Das Bundeskriminalamt *hat* zur Wahrnehmung dieser Aufgabe (...) die Strafverfolgungsbehörden (...) *unverzüglich* über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten“, § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG) und auch aus der Datenübermittlungs-Befugnisnorm (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BKAG). Auch bei dieser Rechtsgrundlage gab es kein Ermessen, von der Informierung der Staatsanwaltschaft abzusehen (siehe Gutachten Poscher, **Anhang B**)

natürliche Person nicht erkennbar wird. Darüber hinaus ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte zulässig, wenn sie wichtiger Bestandteil der Information sind oder die WE-Meldepflicht erst begründen. Auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit darf nur in Ausnahmefällen hingewiesen werden, z.B. wenn es für das Verständnis des Sachverhalts oder die Herstellung eines sachlichen Bezuges unerlässlich bzw. für die Lagebeurteilung von Bedeutung ist.“

³⁴²⁵ MAT B B90/Die Grünen 18(27)-1

Der Ausschuss konnte nicht aufklären, warum der Zeuge Ziercke sein Wissen für sich behielt. Der Zeuge hat sich zwar dazu eingelassen, warum er den Oppermann-Anruf dem BMI nicht gemeldet hat: Er habe seinem Minister nichts mitteilen müssen, was dem ja bekannt gewesen sei. Diese Begründung lässt allerdings unberücksichtigt, dass der Umstand eines Anrufs aus der SPD-Spitze in der Edathy-Sache beim BKA und das dabei in Erfahrung Gebrachte (drei Personen der SPD-Spitze wissen Bescheid) dem BMI keineswegs bekannt sein musste und auch nicht bekannt war. Beide Elemente unterlagen als Vorgang, der einen politischen Bezug aufweist und parlamentarische Auswirkungen möglich erscheinen lässt, jedenfalls der Meldepflicht nach dem in anderem Zusammenhang behandelten Erlass vom 8. November 2010. Vor dem Innenausschuss hatte der damalige BKA-Präsident Ziercke geäußert, er habe den Oppermann-Anruf abgehakt.

Um die Meldepflicht gegenüber dem BMI geht es allerdings bei der *hier* behandelten Informationspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft genau so wenig wie um die Frage, ob der damalige BKA-Präsident seinen Minister wegen Geheimnisverrats hätte anzeigen müssen. Das musste er nicht, weil er formal kein Polizeivollzugsbeamter ist. Allerdings könnte das in einem anderen Licht erscheinen, wenn das BKA auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnahm.

Festzustellen bleibt, dass die nicht erfolgte unverzügliche Unterrichtung der Staatsanwaltschaft ein Licht auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen und die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ziercke insgesamt wirft, der einerseits nachdrücklich betonte, aufgrund seiner langjährigen Erfahrung mit (informativischen) Bomben richtig umgehen zu können. Andererseits ist der Zeuge mit der Bombe: Informiertheit der SPD-Spitze über den Edathy-Vorgang offensichtlich nicht richtig umgegangen. Nimmt man allerdings seine Aussage, er verfüge über langjährige Erfahrung und sein Verhalten (Schweigen) als nicht widersprüchlich an, so bleibt nur der Schluss, dass er bewusst eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft unterlassen hat.

b) Unzureichende Unterrichtung über Verteilung Erkenntnisanfrage

Unabhängig davon, ob die Verteilung der jeweils alle Namen aus allen Ländern enthaltenden Erkenntnisanfragen an alle Landeskriminalämter eine grundsätzlich abgestimmte Routine war oder ob diese Anfragen vom BKA selbständig getätigt wurden (wie der Zeuge OStA Franosch bekundete) und deshalb im konkreten Einzelfall der Staatsanwaltschaft (ZIT) eher nicht bekannt waren³⁴²⁶, wäre ein Hinweis in dem zur Weiterleitung (via ZIT und GStA Celle) an die örtliche Staatsanwaltschaft vorgesehenen Edathy-Sachbericht auf diesen ebenfalls ermittlungsrelevanten Umstand angezeigt gewesen. Denn dem BKA war im Edathy-Fall am 16. Oktober 2013 die Problematik möglicher Kenntnisnahme vom Namen Edathy in den anderen Landeskriminalämtern konkret bewusst, es wurde über eine Änderung dieser Praxis nachgedacht, sowie darüber, ob an die anderen LKÄ herangetreten werden sollte, was aber richtigerweise unterblieb, um nicht erst recht Aufmerksamkeit zu erregen.

c) Unzureichende Unterrichtung über geplante Presseaktivität

Auch wenn der GStA Ffm-ZIT durch das BKA seit längerem bekannt war, dass die kanadische Polizei eine Presseaktivität plant, der konkrete Zeitpunkt aber noch offen war, wäre ein Hinweis in dem Edathy-Sachbericht auf den dem BKA bekannten ungefähren geplanten Zeitpunkt als ebenfalls ermittlungsrelevante Information

³⁴²⁶ Darauf basiert die dem Gutachter Prof. Poscher (MAT B B90/Die Grünen 18(27)-1) zu diesem Punkt gestellte Frage - von einer unzureichenden Tatsachengrundlage, wie die Mehrheit behauptet, kann mitnichten die Rede sein.

sachgerecht gewesen, da der Sachbericht via ZIT und GStA Celle an die örtliche Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden sollte.

d) Keine Unterrichtung über weitere Niedersachsen-Fälle

Der Edathy-Sachbericht enthielt auch keinen Hinweis auf den für das Vorgehen der örtlichen Staatsanwaltschaft relevanten Umstand, dass es im BKA weitere (noch nicht aufbereitete) Niedersachsen-Fälle der Kategorie 2 gab. Darüber wurde erst später auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft Hannover informiert.

9. Mängel bei der Bearbeitung der OP Selm im BKA

a) Unklarheit über die Aufgabengrundlagen des BKA

Das zuständige Fachreferat des BKA hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 seine Ansprechpartner in den Landeskriminalämtern über die OP Selm unterrichtet und ausgeführt, dass das BKA im Auftrag der GStA Ffm-ZIT tätig sei, die ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet habe. Dies und die vorausgegangene Besprechung vom Juli 2012 zur OP Selm zwischen dem Fachreferat und der GStA Ffm-ZIT könnten darauf schließen lassen, dass das BKA bei der weiteren Bearbeitung der OP Selm polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft wahrnahm (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BKAG). Die GStA Ffm-ZIT hat mit E-Mail vom 10. März 2014 auf Anforderung des Fachreferats *nachträglich* mitgeteilt, dass es ein wie üblich nichtförmliches Ersuchen gemäß § 4 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BKAG in der Erstbesprechung im Juli 2013 (gemeint wohl 2012) gegeben habe.

§ 4 Abs. 3 BKAG (iVm Nr. 30 Abs.3 RiStBV) schreibt für diesen Fall vor, dass unverzüglich die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden vom BKA zu benachrichtigen sind. Über die dort ebenfalls vorgeschriebene unverzügliche Unterrichtung der Landeskriminalämter hinaus, die (erst) gut ein Jahr nach Eingang der kanadischen Unterlagen und 2 ½ Monate nach der Besprechung mit der GStA Ffm-ZIT mit dem oben genannten Schreiben vom 16. Oktober 2012 erfolgt ist, findet sich in den Akten soweit ersichtlich keine Unterrichtung der obersten Landesbehörden.

Im Sachbericht der Edathy-Akte, die am 18.10.2013 an die GStA Ffm-ZIT abverfügt worden ist sowie in einer Reihe von Einzelvorgängen werden andererseits als Rechtsgrundlagen die Zentralstellen-kompetenzen des BKAG genannt, in anderen Vorgängen wiederum wird auf die StPO Bezug genommen. Das wäre als unschädliche Verwechslung oder Verwendung eines falschen Formulars für zulässige Maßnahmen nicht erwähnenswert. Hier geht es aber darum, dass klar sein muss, in welcher Funktion das BKA tätig ist, unter der grundsätzlichen Geltung der StPO als Polizeibehörde oder als Zentralstelle nach dem BKAG. Die Zentralstellenfunktion ermöglicht die Auswertung der aus dem Ausland gekommenen Vorgänge, die Einholung ergänzender Auskünfte, Anfragen und Datenerhebungen (§ 7 Abs. 2, 3 BKAG); nur bei anhängigen Strafverfahren ist dafür das Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BKAG). Der Gutachter Prof. Poscher hat ausgeführt, dass auch bei frühzeitiger laufender Koordinierung mit der Staatsanwaltschaft das Auswerten, Ergänzen etc. der beim BKA gespeicherten Daten Zentralstellentätigkeit (Tätigkeit im Vorfeld der Strafverfolgung) unter der Aufsicht des BMI bleibe. Der Gutachter hat weiter ausgeführt (Drucksache 39 S. 17):

„Erst nachdem die ausgewerteten Datensätze zur Einleitung eines konkreten Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaften abverfügt werden, greifen die Regelungen der StPO und die aus ihnen folgende „Aktenherrschaft“ der Staatsanwaltschaft.

Dies muss auch deshalb gelten, weil eine Aufsicht des BMI über die Tätigkeit des BKA weitgehend ausgeschlossen wäre, wenn die Datenweitergabe zwischen BKA und BMI bei allen strafverfolgungsrelevanten Daten von einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig wäre (§ 478 StPO). Unter diesen Umständen wäre ein hinreichender, die Aufsicht ermöglichender Informationsfluss an das BMI ausgeschlossen. Solange das BKA - wie hier - als Zentralstelle fungiert, richtet sich die Datenweitergabe daher nicht nach Strafrecht, sondern nach den für die Zentralstelle geltenden Befugnissen des BKAG.“

Hier ist dringlich notwendig, dass der Bundesminister des Innern umgehend für Klarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung des BKA-Gesetzes sorgt.

b) Einzelpunkte

aa) Dauer

Die Auswertung der zur (später so genannten) OP Selm dem BKA seit Anfang November 2011 vorliegenden Daten und die Abverfügung der Einzelakten an die Staatsanwaltschaft war nach Aussage der Zeugin Dr. Vogt vom 4. März 2015 „jetzt“ abgeschlossen. Der Zeitraum ist unbeschadet zwischenzeitlich anderweitiger Prioritätensetzungen zu lang. Ein engeres Controlling im BKA hat es erst gegeben, als die Sache in der Öffentlichkeit Thema war.

Eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, dass die Kapazität nicht ausreicht, um der gesetzlichen Aufgabe des BKA in der nötigen Frist und in dem nötigen Umgang nachzukommen, ist nicht ersichtlich. Das sollte in solchen Fällen zwingend sein.

Der lange Gesamtzeitraum trug dazu bei, dass trotz aner kennenswerter Bemühungen der Sachbearbeitung um Verschiebung und ihrer guten Kontakte zur kanadischen Polizei, von dort Pressearbeit zu einem Zeitpunkt gemacht wurde, zu dem in Deutschland Ermittlungserfolge noch gefährdet werden konnten.

Dass es allein über 6 Monate vom Entwurf bis zur Anordnung der Errichtung der für die OP Selm nötigen Datei gedauert hat (davon 2 Monate BMI und 2 Wochen Bundesdatenschutzbeauftragter), ist nicht akzeptabel. Dateierrichtungsgenehmigungen bei Umfangsverfahren sind wiederkehrende Vorgänge, die nicht nur innerhalb des BKA, sondern auch z.B. durch frühzeitige Entwurfsabstimmung mit dem BMI und dem Bundesdatenschutzbeauftragten beschleunigt werden könnten.

bb) Beweismittelsicherheit

Bei der Bearbeitung der aus Kanada übernommenen Daten ist ein bemerkenswert „unbürokratischer“ Umgang mit den Beweismittelträgern (Festplatten) aufgefallen; ob die quittungslose Weitergabe stets der Beweismittelsicherheit gerecht wird, erscheint fraglich.

cc) Politische Bildung

Dass den Sachbearbeitungen der Name Edathy nicht als der Name des Bundestagsabgeordneten Edathy aufgefallen ist, ist nicht vorwerfbar. Sie mussten den Namen des Abgeordneten nicht kennen, auch wenn der frühere Referatsleiter SO12 und der damalige BKA-Präsident Ziercke im vom Abgeordneten Edathy geleiteten NSU-Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen worden sind und abschätzige Bemerkungen dieses Abgeordneten über das BKA bzw. seine Mitarbeiter durchaus Gesprächsstoff gewesen sein könnten. Gleichwohl hat die Beweisaufnahme Hinweis darauf gegeben, dass eine tägliche kurze Durchsicht eines elektronischen Pressespiegels *jedem* Bearbeiter und *jeder* Bearbeiterin möglich sein und zu den Dienstplichten gehören sollte (unbeschadet fachspezifischer sonstiger Informationen).

dd) Mängel beim Informationsmanagement

Der Ausschuss hat sich über das Vorgangsbearbeitungssystem und andere Informationssysteme des BKA unterrichten lassen. Die Einsetzung einer BKA-Projektgruppe Informationsmanagement zur Behebung von bei der OP Selm aufgefallenen Mängeln (Nichtwahrnehmung von im System vorhandenen anderen Informationen über den Abgeordneten Edathy) ist positiv. Die Umsetzung sollte bis Herbst 2014 erfolgen. Ein Ergebnis, das künftig einen „Scheuklappeneffekt“ bei der Bearbeitung verhindern hilft, Datenschutzbelangen genügt und so etwas wie „Promi-Marker“ oder „Schutzperson-Marker“ vermeidet, lag noch nicht vor; Zeugen aus dem BKA konnten im März 2015 lediglich allgemein berichten.

ee) Datenwiederherstellbarkeit

Ein Zeuge aus dem BKA hat bei der Erläuterung des BKA-Vorgangsbearbeitungssystems auf Befragen zum Thema Datenlöschung und Datenwiederherstellbarkeit ausgeführt, dass man jeden Vorgang zu jedem Zeitpunkt anhand von Protokoll Daten wiederherstellen könne. Dem wird gesondert nachzugehen sein.

10. Erinnerungsschwacher Geheimdienstkoordinator oder: Einer sagt die Unwahrheit

Der Zeuge Dr. Friedrich hat sowohl in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats als auch in seiner Zeugenaussage dargelegt, dass sein damaliger Staatssekretär Fritsche ihm nach Erhalt der BKA-Information über den Verdacht gegen Edathy geraten habe, darüber den SPD-Vorsitzenden Gabriel zu informieren, was dann auch geschehen ist. Der damalige Innenstaatssekretär Fritsche und heutige Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt hatte vor dem Innenausschuss im Frühjahr auf mehrfaches Befragen dezidiert

bestritten, solchen Rat gegeben zu haben. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss sagte Staatssekretär Fritsche nun aus, dass er nicht erinnere, einen solchen Rat gegeben und deswegen auch einen Geheimnisverrat durch den Minister nicht irgendwie thematisiert oder geprüft oder davor gewarnt zu haben. Der Zeuge Fritsche hat bekundet, dass er - nachdem er von seinem Minister über die erfolgte vertrauliche Informierung Gabriels unterrichtet worden war - darin angesichts von Vertraulichkeit und Vertrauenswürdigkeit Gabriels keine Gefährdung der Ermittlungen gegen Edathy gesehen habe. Die Darlegungen des Zeugen Fritsche sind angesichts der von ihm nachdrücklich betonten dienenden Rolle als Staatssekretär gegenüber seinem Minister und seiner beamtenrechtlichen Pflichten wenig glaubhaft. Dazu trug auch bei, dass der Zeuge Fritsche dem Ausschuss unter Bezugnahme auf einen Strafrechtskommentar weiszumachen versuchte, die Informationsweitergabe an einen eigentlich Unbefugten könne im Einzelfall dann zulässig sein, wenn der Empfänger vertrauenswürdig ist. Die Überprüfung zeigt, dass es in dem in Bezug genommenen Kommentar allerdings um Fälle ging, bei denen der eigentlich unbefugte Informationsempfänger einer *gesetzlichen Schweigepflicht* unterlag. Das war beim SPD-Vorsitzenden Gabriel nicht der Fall. Die Darstellung Fritsches über die vermeintlichen Rechtgrundlagen lassen befürchten, dass möglicherweise widerrechtliche, zumindest fragwürdige Informationsaustausche zwischen Behördenleitung und Dritten mangels Rechtsbewusstsein durchaus eine gewisse Tradition haben und jederzeit wieder auftreten könnten.

11. Geheimnisverrat eines Bundesinnenministers

Wenn der oberste Dienstherr von 50.000 überwiegend im Bereich der inneren Sicherheit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern es mit dem Dienstgeheimnis nicht so genau nimmt, dann ist das ein extrem schlechtes Vorbild.

Bundesminister a.D. Dr. Friedrich hat nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Berlin mit der Informierung des SPD-Vorsitzenden Gabriel über den Edathy-Vorgang am 17. Oktober 2013 rechtswidrig und schuldhaft Geheimnisverrat begangen (§ 353b StGB). Das Verfahren wurde wegen geringer Schuld (insbes. Im Hinblick auf die Einräumung des Geschehensablaufs und im Hinblick auf den Rücktritt Friedrichs) mit Zustimmung des Landgerichts eingestellt. Die Verfahrenseinstellung liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Höchst problematisch bleiben die vom Zeugen Friedrich nach wie vor nachdrücklich vertretenen Rechtfertigungen für sein Verhalten und die Zustimmung, die er dafür von verschiedener Seite, u.a. vom BKA-Präsidenten Ziercke bekam: Er - Friedrich - habe im Interesse der Wahrung der Funktions- und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung und des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland gehandelt. Der Zeuge Friedrich verstieg sich sogar zu der Äußerung, er habe die Information weitergegeben, um dem SPD-Vorsitzenden als dem „künftigen Vizekanzler“ (*Anm.*: staatsrechtliche Neuerfindung Friedrichs) eine notwendige Information zu geben, die letzten Endes Schaden von der ganzen politischen Klasse abwende. In der Erinnerung des SPD-Vorsitzenden Gabriel, die er vor dem Innenausschuss vorgetragen hat, wird die Motivation dieser Rettungsgroßtat wesentlich rationaler beschrieben: Friedrich habe gesagt, die Mitteilung an Gabriel sei so etwas

wie eine vertrauensbildende Maßnahme. Das spricht dafür, dass in Wahrheit eine parteipolitische, eine koalitionspolitische Motivation zugrundegelegen haben dürfte. Das lässt auch die angebliche Uneigennützigkeit von Friedrichs Handeln in einem anderen Licht erscheinen.

Da die Staatsanwaltschaft Berlin sich in ihrem Abschlussbericht mit Friedrichs Rechtfertigungen auseinandersetzt und der vollständige Text im Verfahrens- und Feststellungsteil des Berichts gegen die Koalitionsmehrheit nicht aufgenommen werden konnte, ist der Text, wie er im Berichtsentwurf des Sekretariats enthalten war, im **Anhang C** wiedergegeben – auch deshalb, weil die Staatsanwaltschaft eine andere Handlungsmöglichkeit für Friedrich darin sah, dass er die Bundeskanzlerin anstelle des SPD-Vorsitzenden hätte informieren können.

Schließlich ist zu bemerken: Der Vorsitzende des Innenausschusses hatte, im Einvernehmen mit den Obleuten des Innenausschusses, der Staatsanwaltschaft Berlin am 19. März 2014 die Wortprotokolle der Sitzungen des Innenausschusses vom 19. und 21. Februar 2014 im Hinblick auf die Ermittlungen betreffend Dr. Friedrich zur Kenntnis übersandt. Aus den beigezogenen Vorgängen der Staatsanwaltschaft Berlin ergibt sich kein Hinweis darauf, dass diese bei den Akten befindlichen Unterlagen ausgewertet worden seien. So geht die Staatsanwaltschaft Berlin wegen Fritsches Rat an Friedrich von einem vermeidbaren Verbotsirrtum bei Friedrich aus ungeachtet der in diesen Protokollen dokumentierten gegenteiligen Äußerungen des Staatssekretärs Fritsche zu dem nach Friedrichs Angaben von diesem besonders erfahrenen Staatssekretär erhaltenen Rat, Gabriel zu informieren.

12. Niedersachsen

a) Staatsanwaltschaft Hannover wurde „künstlich dumm gehalten“

Bei der gemeinsamen Besprechung der Staatsanwaltschaft Hannover mit der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 8. November 2013 über den in Hannover seit dem 5. November 2013 vorliegenden Edathy-Fall fehlten höchst ermittlungsrelevante Informationen, weil sie vom BKA entweder nicht in den zur Edathy-Akte gehörenden Sachbericht aufgenommen oder sonst dorthin kommuniziert worden waren:

1. Fehlen der Information, dass der Edathy-Fall in der SPD-Spitze bekannt war. Diese Kenntnis hatte der damalige BKA-Präsident Ziercke rechts- und objektiv dienstpflichtwidrig für sich behalten (siehe oben Ziffer 8.a)). Die Sachbearbeitung konnte daher den Verbreitungsgrad des Fall-Wissens in der SPD-Spitze (und damit in der unmittelbaren Umgebung des Tatverdächtigen) nicht in den Sachstandbericht aufnehmen, um so die Staatsanwaltschaft für eine Verdunkelungsgefahr zu sensibilisieren.
2. Fehlen der Information, dass es weitere, dem Edathy-Fall vergleichbare Niedersachsen-Fälle aus der OP Selm beim BKA gab. Ein einheitliches Vorgehen der Staatsanwaltschaft Hannover war dadurch erst erheblich zeitverzögert möglich.
3. Fehlen der Information darüber, dass die Erkenntnisanfrage vom 15. Oktober 2013, in der der Name Edathy enthalten war, an alle 16 Landeskriminalämter versandt worden war, mit der Folge, dass dort der Name Edathy hätte entdeckt werden können.
4. Fehlen einer Information darüber, dass die kanadische Polizei eine Presseaktivität plant.

Auf der Grundlage dieser Informationen hätte die Staatsanwaltschaft möglicherweise sofort die Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren und Durchsuchungen beim Abgeordneten Edathy geschaffen. In Ermangelung dieser Informationen konnten Staatsanwaltschaft Hannover und die Generalstaatsanwaltschaft Celle davon ausgehen, dass - wie der Zeuge Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig formuliert hat - es nicht drängt, nur ein ganz kleiner Kreis von Leuten Bescheid weiß und sie sich in aller Ruhe der Frage: Anfangsverdacht ja oder nein widmen konnten.

Ergebnis der Besprechung vom 8. November 2013 war, dass zunächst nach anderen, aufgrund statistischer Erfahrung der Staatsanwaltschaft vermuteten Niedersachsen-Fälle recherchiert und diese dann angefordert werden sollten. Der bearbeitende Staatsanwalt hat dazu am 12. November 2013 bei der GStA Ffm-ZIT angerufen und in der Folge mehrfach versucht, die zuständigen Sachbearbeiter im BKA zu erreichen, was ihm am 26. November 2013 gelang. Der Zeuge Oberstaatsanwalt Klinge hat den Zeitverlauf damit begründet, er habe zwecks Vermeidung weiterer Verbreitung und wegen der Sachkenntnis der ihm aus der Akte namentlich bekannten BKA-Sachbearbeiterinnen davon abgesehen, andere Personen im BKA anzusprechen, zumal nach seiner damaligen Einschätzung kein Eilbedarf bestand. Das ist nachvollziehbar.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat am 12. November 2013 bei Gelegenheit des vorgenannten Anrufs bei der GStA Ffm - ZIT davon erfahren, dass die kanadische Polizei für den 14. November 2013 eine Presseaktivität zu der internationalen Operation plant, aus der die OP Selm und der Edathy-Fall entstammen. Angesichts dieser kurzen Vorlaufzeit war für die Staatsanwaltschaft zwar nichts mehr zu veranlassen. Warum dann aber auf die ab 28. November 2013 erfolgten Recherchen des Edathy-Anwaltes Noll nicht im Sinne von Beschleunigung bzw. Maßnahme-Vorbereitung reagiert wurde, war in der Beweisaufnahme nicht recht nachvollziehbar.

b) Landesregierung und Polizei: Keine Erkenntnisse

Im Bereich der Niedersächsischen Landesregierung und der Niedersächsischen Polizei hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für eine Informationsweitergabe über das Edathy-Verfahren an Unbefugte ergeben. Die Hervorhebung der Mehrheit, dass es eine große Zahl von Personen gibt, die in Niedersachsen von dem Edathy-Vorgang Kenntnis hatten oder hätten Kenntnis nehmen können, ändert an diesem Ergebnis der Beweisaufnahme nichts und kann nur mit dem politischen Bemühen der Mehrheit erklärt werden, einerseits mit dem Verweis auf Niedersachsen den Abgeordneten Hartmann zu entlasten, andererseits die Niedersächsische Landtagsopposition zu bedienen.

Zu der Angabe des Zeugen Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig, er habe bereits zu einem nicht mehr erinnerlichen Termin im November 2013 den im Justizministerium Zuständigen über den Edathy-Fall unterrichtet, sei sich aber nicht ganz sicher und habe auch keinen Vermerk darüber, hat die Niedersächsische Staatskanzlei dienstliche Erklärungen der damals im Justizministerium Zuständigen vorgelegt, die dieser Angabe widersprechen.

13. Beamter X: Weicher Fall und schlampiges Verfahren

a) Zuständigkeit, Datenweitergabe, fehlende Durchsuchung

Das Bundeskriminalamt hatte im Fall X keine Zuständigkeit für polizeiliche Ermittlungen. Die Herauslösung dieses Einzelfalls aus dem OP Selm-Komplex, seine Auswertung, Ergänzung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft war aber im Rahmen der Zentralstellenfunktion möglich und effizient. Die dabei erfolgte und offenbar nicht überprüfte Weitergabe eines Beweismitteldatenträgers mit über die Einzelfalldaten hinausgehend der gesamten Kundenliste an die Staatsanwaltschaft hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu keiner unbefugten Einsichtnahme geführt.

Die Begründung der Zeugen aus der Staatsanwaltschaft Mainz, warum von einer Durchsuchung der Diensträume des Beamte X abgesehen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

b) Mängel im Disziplinarverfahren

Im Disziplinarverfahren hat es eine Reihe von teils gravierenden Mängeln gegeben:

1. Der Beamte X befand sich nach der in seinem Privatbereich erfolgten Durchsuchung (13. April 2012), von der das BKA unverzüglich unterrichtet wurde, etwa eine Woche weiter im Dienst, hatte ungehinderten Zugang zu seinen Diensträumen.
2. Die dienstlichen Räume und Geräte des Beamten X im BKA sind nicht unverzüglich gesichert worden. Dass die Staatsanwaltschaft dies nicht veranlasst hat, war kein Hinderungsgrund.
3. Die nötigen dienstrechtlichen Verfügungen waren nicht vorbereitet, so dass sie dem Beamten nicht sogleich mit Bekanntwerden der Durchsuchung, sondern erst 2 Wochen später zugestellt wurden. Warum keine vorläufige Dienstenthebung sondern ein (ansonsten folgenloses) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erfolgte, ist nicht nachvollziehbar. Der Beamte hat seitdem bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit (das waren 1,5 Jahre) seine Dienstbezüge erhalten (ausgenommen eine Zulage). Der Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit ging auf Veranlassung der Amtsleitung (Präsident) ein begleitendes Gespräch des BKA mit dem Polizeiarzt über die „Hintergründe des Vorgangs“ voraus.
4. Die dienstlichen PC-Laufwerke (H-Laufwerk, nicht C-Laufwerk) wurden erst Wochen später untersucht.
5. Der Dienstlaptop des Beamten wurde weder sichergestellt noch untersucht. Die vernommenen Zeugen aus dem BKA konnten nicht angeben, ob der Beamte einen solchen überhaupt hatte. Das ist eine grobe Fehlleistung des dem BKA-Präsidenten direkt unterstellten Referats Verwaltungsermittlung (interne Ermittlungen). Die vom Zeugen Ziercke dem Ausschuss in anderem Zusammenhang vorgetragene Erkenntnisse sind dort entweder nicht bekannt oder bei dem „eigenen Mann“ absichtlich unbeachtet geblieben:

„Da es sich bei den Konsumenten von Kinderpornografie oder von verwandten Produkten aufgrund der pädophilen Neigung häufig um sogenannte Getriebene handelt, ist es typisch, dass das Bildmaterial auf Reisen mitgenommen wird. Wer ständig unterwegs ist, einen zweiten Wohnsitz hat oder immer wieder in Hotels übernachten muss, wartet nicht bis zum Wochenende, bis er wieder zu Hause am

eigenen PC sitzt. Heute lädt man das im Internet eingekaufte Bild- oder Filmmaterial auf einen Stick oder könnte es in eine Cloud stellen, um dann über ein mobiles Endgerät, zum Beispiel einen Laptop, immer und von überall auf die Bilder zugreifen zu können. Dass Pädophile ihr Film- und Fotomaterial tatsächlich vernichten, ist eher selten; so die polizeiliche Erfahrung. Die heutigen technischen Möglichkeiten reduzieren die Entdeckungswahrscheinlichkeit erheblich. Allerdings könnte auch ein Laptop bei einer eingehenden forensischen Untersuchung eventuell noch Spuren aufweisen.“ (Zeuge Ziercke Protokoll Nr. 21 S. 11/12)

6. Erst aufgrund des Beweisbeschlusses 18(27)71 vom 13. März 2015, also knapp drei Jahre später, wurde der Verbleib des Dienstlaptops nachvollzogen: Das Gerät befand sich bis 26. April 2012 bei dem Beamten X, die Rückgabe an das für Einsatz- und IT-Unterstützung zuständige Referat ist durch einen nicht dokumentierten Rückgeber am 27. Februar 2013 erfolgt und wurde am 17. März 2015 aufgrund des Beweisbeschlusses gesichert. Das ist für das BKA als national wie international bedeutender Polizeibehörde ein skandalöser Vorgang.
7. Im Disziplinarverfahren zeigten sich Verständnismängel zum Verhältnis von Straf- und Disziplinarverfahren. Die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten wäre angezeigt gewesen.
8. Die erforderliche Prüfung, ob der Beamte dienstlich mit dem Bereich Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie befasst war, hätte bereits – weil jedenfalls erforderlich – während des Laufs des Strafverfahrens erfolgen können. Insgesamt ist dem disziplinarrechtlichen Beschleunigungsgebot nicht Rechnung getragen worden, auch wurde verzögerndes Lavieren hingenommen.
9. In der späteren, gegenüber „X“ als Ruhestandsbeamten ergangenen Disziplinarverfügung (zeitweise Ruhegehaltskürzung) wird ein gar nicht geprüfter Umstand als gegeben zugrunde gelegt (angeblich keine Verwendung dienstlicher Einrichtungen, siehe aber Laptop).

Insgesamt besteht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Eindruck, dass eine dem Dienstherrn, der den Beamten streitfrei, ohne eventuelle Weiterverwendungspflicht sicher loswerden wollte, ebenso nützliche wie für den Beamten glimpfliche Lösung gefunden wurde.

Auf das in erheblichem Umfang erfolgte unbefugte Neugiersuchen von BKA-Bediensteten im Informationssystem nach dem Kollegen „X“ ist dienstlich angemessen reagiert worden.

14. Zum Verfahren des Untersuchungsausschusses

Zwischen September 2014 und Anfang Juli 2015 hat der Ausschuss 57 Zeugen - teils mehrfach - vernommen, 4 Sachverständige gehört und umfassend Sachbeweis vor allem durch Beiziehung von Akten und Einholung von Auskünften erhoben. Insbesondere die von Bundesseite vorgelegten Akten waren übersichtlich geordnet, Vollständigkeit wurde erklärt (was mit den gegenwärtigen Mitteln eines Untersuchungsausschusses allerdings kaum nachprüfbar ist). Der Bundesminister des Innern hat das von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen schon vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses geforderte ‚Schredder-Moratorium‘ für untersuchungsrelevante Akten

und Daten sofort angeordnet. Die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Datenzugriffe im BKA waren für den Ausschuss nachvollziehbar. Die Berechtigung von Aktenschwärzungen war nachvollziehbar. Der Ausschuss ist bei den Vernehmungen der Zeugen vielfach sehr qualifizierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet; stellvertretend seien hier die beiden BKA-Sachbearbeiterinnen der OP Selm genannt.

Die Vorsitzführung in dem Ausschuss durch eine dem Vorstand der SPD-Fraktion angehörende Abgeordnete war wegen seines Untersuchungsgegenstandes, der wesentlich im Bereich der SPD lag, strukturell problematisch. Einem Eindruck, dass es eher um den Vorsitz in einem SPD-Verteidigungsausschusses gehen könnte, wurde nicht entgegengewirkt, sondern dieser Eindruck eher verstärkt. Äußerungen schon vor der Vernehmung des Zeugen Edathy, dass die SPD da gut rauskommen werde in Verbindung mit anschließend extensiver Wahrnehmung des Vorsitzenden-Erstfragerechts, öffentliche Äußerungen zu einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht Edathys (bei einem Zeugen, der seine Aussagebereitschaft seit langem öffentlich angekündigt hatte), Ablehnung des Antrages, die Zeugen Edathy und Hartmann einander gegenüberzustellen, sind Beispiele, die zu diesem Eindruck beigetragen haben.

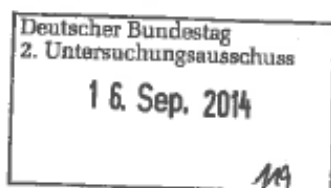
Die einfachste Lösung wäre bei bestehender Gesetzes- und Beschlusslage ein allseitiges parlamentarisches Verständnis: Das tut man nicht. Mindestens in solchen Interessenkonstellationen muss der Vorsitz abgegeben werden. Darüber hinaus besteht grundsätzlicher Reformbedarf für den Vorsitz von Untersuchungsausschüssen im Hinblick auf tatsächliche Wirksamkeit der Kontrollfunktion der Opposition.

15. Anhänge

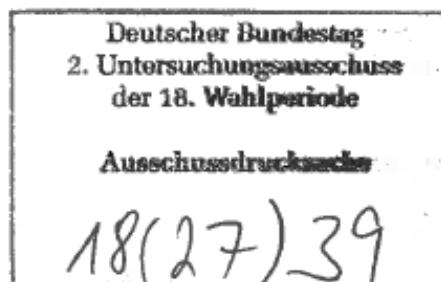
Anhang A – Prof. Dr. Ralf Poscher, Stellungnahme auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18(27)16, September 2014 (Ausschuss-Drucksache 39)

Anhang A:

Prof. Dr. Ralf Poscher, Stellungnahme auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18(27)16, September 2014 (Ausschuss-Drucksache 39)



Stellungnahme



auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18 (27) 16 des

2. Untersuchungsausschusses der 18. Legislaturperiode des Deutschen
Bundestages (BT-Drs. 18/1948)

am 24. September 2014

vorgelegt von

Dr. Ralf Poscher

Professor für Öffentliches Recht

Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie

an der Albert-Ludwigs Universität Freiburg

unter vorbereitender Mitarbeit von

Akademischer Mitarbeiter Johannes Buchheim

im September 2014

GLIEDERUNG

A. RECHTSGRUNDLAGEN DER TÄTIGKEIT DES BKA	3
I. Grundlagen und Aufgaben des BKA	3
1. Funktionenvielfalt des BKA	3
2. Tätigkeit des BKA als Zentralstelle	3
3. Aufgaben des BKA als Zentralstelle	4
4. Aufgaben des BKA iRd internationalen Zusammenarbeit.....	4
5. Tätigkeit des BKA im vorliegenden Fall	5
II. Informationelle Befugnisse des BKA iRd Funktion als Zentralstelle	5
1. Differenzierung zwischen Aufgaben und Befugnissen	5
2. Notwendigkeit gesetzlicher Befugnisse zu Informationellen Eingriffen ..	6
3. Befugnisse des BKA zu informationellen Eingriffen	6
4. Beurteilung der Datenweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden in den Ländern	7
B. VERFASSUNGS- UND EINFACHGESETZLICHE MAßGABEN FÜR DIE DATENWEITERGABE AN DAS BMI	8
I. Mitteilung an das BMI als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	8
1. Maßgeblichkeit des verfassungsrechtlichen Übermittlungsbegriffs.....	9
2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung als vorgelagerter Grundrechtsschutz	9
3. Gefahrpotential im vorliegenden Fall	10
II. Grundrechtliche Rechtfertigungsanforderungen	11
1. Erlass bzw. Direktionsrecht als Ermächtigungsgrundlage	12
2. Untauglichkeit allgemeiner beamtenrechtlicher Rechtsgrundlagen ...	14
3. Untauglichkeit der Übermittlungsbefugnisse gemäß § 15 BDSG.....	14
4. Untauglichkeit der Übermittlungsbefugnisse gemäß §§ 474 ff. StPO	15
5. Übermittlungsbefugnisse gemäß BKAG	17
III. Rechtspolitischer Hinweis	26
C. ZUSTÄNDIGKEIT DES BMI FÜR DEN ERLASS VOM 8. NOVEMBER 2010	27
D. MÖGLICHE DATENWEITERGABE VON BKA PRÄSIDENT ZIERCKE AN DEN ABGEORDNETEN OPPERMANN	30
E. ZUSAMMENFASSUNG	32

A. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des BKA

I. Grundlagen und Aufgaben des BKA

1. Funktionenvielfalt des BKA

Das BKA ist eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung, die auf Grundlage der Kompetenzen aus Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 10, 87 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetz errichtet wurde. Gemäß §§ 2-4a BKAG fungiert das BKA sowohl als Zentralstelle zur Kommunikation und Koordination zwischen den Kriminalpolizeien und dem Nachrichtenwesen des Bundes und der Länder als auch als Ansprechpartner für ausländische, internationale und supranationale Kriminalpolizeien sowie – unter näher definierten Umständen – als Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörde. Daneben erfüllt es nach §§ 5 f. BKAG Aufgaben des Staats- und Zeugenschutzes. Demnach wird das BKA in einem weiten Aufgabenspektrum tätig und bündelt dadurch Funktionen, die die Rechtsordnung ansonsten in der Regel organisatorisch getrennten Behörden zuweist. Trotz dieser organisatorischen Zusammenfassung sind die einzelnen Funktionen des BKA – bereits aufgrund der verschiedenen kompetenzrechtlichen Anknüpfungspunkte (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a, 10, 87 Abs. 1 S. 2 GG) – gesondert voneinander zu betrachten.

Ebenso *Ahlf*, Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle, 1985, S. 33.

2. Tätigkeit des BKA als Zentralstelle

Von den genannten Funktionen des BKA kamen in dem von diesem Untersuchungsausschuss behandelten Sachverhalt nur eine Tätigkeit des BKA als Zentralstelle (§ 2 BKAG) und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (§ 3 BKAG) infrage. Ein selbständiges Tätigwerden des BKA als Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrbehörde wäre nur in den von §§ 4 f. genannten Fällen (z.B. internationaler Waffenhandel) gesetzlich zulässig, zu denen die kinder- und jugendpornographischen Straftaten nicht zählen. Auch eine förmliche Beauftragung des BKA zur Strafverfolgung durch eine Staatsanwaltschaft iSv § 4 Abs. 2 BKAG war zu dem für den Untersuchungsausschuss relevanten Zeitpunkt nicht erfolgt. Trotz der kontinuierlichen Abstimmung der Auswertung und Aufbereitung des kanadischen Da-

tenmaterials mit der Generaistaatsanwaltschaft Frankfurt a.M., Zentralstelle für Internetkriminalität (GStA ZIT), seit Juli 2012

Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und weiterer Abgeordneter (Drucksache 18/713), BT-Drucks. 18/931, S. 9.

befand sich das Verfahren noch im Stadium des sogenannten Vorfelds der Strafverfolgung.

Vgl. *Ahlf/Daub/Lersch/Störzer*, BKAG, 2000, § 4, Rn. 3.

In diesem Stadium der Ermittlungen wird das BKA allein in seiner Zentralstellenfunktion tätig. Die weiteren Ausführungen fokussieren deshalb auf die (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen der Arbeit des BKA im Bereich seiner Funktion als Zentralstelle und Ansprechpartner der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit.

3. Aufgaben des BKA als Zentralstelle

Als Zentralstelle unterstützt das BKA das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen sowie die Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten (§ 2 Abs. 1 BKAG). Dabei hat das BKA eine Koordinierungsfunktion,

Zur Informations- und Koordinationsfunktion von Zentralstellen im Allgemeinen vgl. *Ahlf*, Zentralstelle, aaO, S. 11; die Notwendigkeit einer Koordination der Kriminalpolizeien auf Bundesebene war bereits im Parlamentarischen Rat – trotz einiger skeptischer Stimmen zu Beginn – anerkannt, vgl. JÖR, Band 1, 1951, S. 480 f.

die es gemäß § 2 Abs. 2 BKAG in erster Linie durch informatorische Unterstützung der koordinierten Behörden erfüllt. Dieser primär informatorischen Aufgabe entsprechend machen Datensammlung und -auswertung sowie die Weitergabe der gewonnenen und aufbereiteten Informationen an die von ihnen betroffenen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden den Kern der Tätigkeit des BKA als Zentralstelle aus.

Ahlf, Zentralstelle, aaO, S. 408 ff.; *Ahlf u.a.*, BKAG, 2000, § 2, Rn. 10 u. 25.

4. Aufgaben des BKA iRd internationalen Zusammenarbeit

Mit der Aufgabe als Zentralstelle verwandt und gleichfalls in erster Linie informatorischer Natur ist die Funktion des BKA als zentraler An-

sprechpartner für die Kommunikation und Koordination mit ausländischen, internationalen oder supranationalen Kriminalpolizeien und Strafverfolgungsbehörden. In diesem Rahmen erledigt das BKA den „zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche[n] Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten“ (§ 3 Abs. 2 BKAG). Dabei obliegt dem BKA sowohl die zentralisierte Informationsanfrage als auch die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung strafverfolgungs- oder straftatenverhütungsrelevanter Informationen.

5. Tätigkeit des BKA im vorliegenden Fall

Der von diesem Untersuchungsausschuss behandelte Sachverhalt eignet sich, die dem BKA in diesem Rahmen gesetzlich zukommenden Funktionen zu illustrieren. Ausgangspunkt der Ermittlungen des BKA war nach Aussage der Bundesregierung

Vgl. Antwort der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/931, S. 1 u. 3.

die Übermittlung von 450 Gigabyte digitalen Beweismaterials zu potentiellen deutschen Kunden eines kanadischen Versandhändlers kinder- und jugendpornographischer Videos durch die kanadischen Behörden an das BKA. Als zentralem Ansprechpartner der ausländischen Polizei- und Justizbehörden war das BKA für die Entgegennahme dieses Materials zuständig. An diesen Übermittlungsvorgang anschließend oblag dem BKA – nun in seiner Funktion als Zentralstelle – die Sichtung und Aufbereitung des verfügbaren Datenmaterials (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BKAG). Nachdem bzw. soweit diese Vorgänge abgeschlossen waren, war es Aufgabe des BKA, die zuständigen Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden über die sie betreffenden Informationen in Kenntnis zu setzen.

II. Informationelle Befugnisse des BKA iRd Funktion als Zentralstelle

1. Differenzierung zwischen Aufgaben und Befugnissen

Von den eben geschilderten gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben des BKA ist die Frage zu unterscheiden, welche Befugnisse dem BKA im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zukommen. Aus den

Aufgaben des BKA als solchen können die erforderlichen Befugnisse nicht gefolgert werden. Dementsprechend trennt auch das BKAG zwischen der Beschreibung der Aufgaben (§§ 1-6 BKAG) und den zur Erfüllung dieser Aufgaben verliehenen Befugnissen (§§ 7-26 BKAG).

S. grundlegend zur Trennung von Aufgaben- und Befugnisnormen Schlink, Die Amtshilfe, 1982, S. 88 mwN; vgl. ausdrücklich auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neufassung des BKAG, BT-Drucks. 13/1550, S. 19.

2. Notwendigkeit gesetzlicher Befugnisse zu informationellen Eingriffen

Wie geschildert, obliegt dem BKA im Rahmen seiner Tätigkeit als Zentralstelle und als Ansprechpartner für die Internationale Zusammenarbeit die koordinierende Unterstützung der nationalen Behörden durch Informationssammlung, -verarbeitung, -sichtung und -weitergabe. Soweit im Rahmen dieser informatorischen Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden, kann dadurch in die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG)

Vgl. *BVerfGE* 65, 1, Leitsatz Nr. 1.

der Betroffenen eingegriffen werden. Ein solcher Eingriff bedarf einer bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage, die im Fall des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besondere Anforderungen an die Normenklarheit erfüllen muss.

Vgl. *BVerfGE* 65, 1, Leitsatz Nr. 2; aus diesen Anforderungen wird teilweise die Untauglichkeit der §§ 13 ff. BDSG als Eingriffsermächtigung im Sicherheitsbereich gefolgert, vgl. z.B. *Petri*, in: Lisken/Denninger, Hdb. d. PolR, 5. Aufl. 2012, G 145 f. mwN.

3. Befugnisse des BKA zu informationellen Eingriffen

In Reaktion auf diese Anforderungen enthält das BKAG in §§ 7-13 verschiedene Einzelbefugnisse, die die Datenverarbeitung durch das BKA sowie die wechselseitige Datenübermittlung zwischen der Zentralstelle und den verschiedenen innerstaatlichen Behörden regeln. In diesem Rahmen ist etwa die Anlegung eines polizeilichen Informationssystems (§ 12 BKAG) sowie die Weitergabe strafverfolgungsrelevanter Daten zu Zwecken der Strafverfolgung (§ 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2

BKAG) vorgesehen. Daneben regeln die §§ 14 ff. BKAG Datenübermittlungsbefugnisse des BKA im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Vgl. zu solchen Bedenken hinsichtlich der bestehenden fachgesetzlichen Übermittlungsvorschriften im Sicherheitsbereich etwa *BVerfG* 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013 (Antiterrordatei), Rn. 126, 177, 228, 232.

Die Tauglichkeit der Datenverarbeitungs- und Übermittlungsbefugnisse des BKAG für die Rechtfertigung von Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung kann jedoch insoweit infrage gestellt werden, als einige der Vorschriften (z.B. § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG) lediglich pauschal auf das zur Aufgabenerfüllung Erforderliche verweisen. Gegenüber einer derartigen Generalermächtigung wurde vom Bundesverfassungsgericht zumindest für Daten, die über die nach dem Antiterrordateigesetz errichtete Datenbank vernetzt sind, verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet.

Vgl. *BVerfG* 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013, Rn. 126.

Entsprechende Bedenken greifen überall dort, wo vom BKA verwalteten Daten entweder aus tiefen Grundrechtseingriffen stammen oder besonders sensible Informationen enthalten. Dies kann auch solche Daten betreffen, die das BKA in seiner Zentralstellenfunktion verarbeitet und verwaltet, was im Übrigen der vom Ausschuss zu behandelte Sachverhalt, in dem die Daten Informationen über sexuelle Vorlieben der Betroffenen enthielten, deutlich macht. Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte spezifische Zuschnitt der fachgesetzlichen Datenübermittlungsbefugnisse

Vgl. *BVerfG* 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013, Rn. 126, 177, 228, 232.

fehlt somit auch im BKAG.

4. Beurteilung der Datenweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden in den Ländern

Jenseits dieser verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die generalklauselartige Datenübermittlungsvorschriften des BKAG, begegnen die teilweise Abverfügung des ausgewerteten priorisierten Datenmaterials an die zuständigen Staatsanwaltschaften

Vgl. Pressestatement von BKA-Präsident Ziercke vom 24.2.2014, S. 1.

sowie die Weitergabe des u.a. den Abgeordneten Edathy betreffenden nicht-priorisierten Datenmaterials an die Landeskriminalämter im Zuge der Ermittlungsanfrage des BKA keinen einfach-rechtlichen Bedenken.

B. Verfassungs- und einfachgesetzliche Maßgaben für die Datenweitergabe an das BMI

Von der soeben beschriebenen Weitergabe der aufbereiteten Daten vom BKA an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden ist die Weitergabe der den Abgeordneten Edathy betreffenden Informationen an den Staatssekretär im Innenministerium am 16.10.2013

Vgl. Pressestatement von BKA-Präsident Ziercke vom 24.2.2014, S. 2.

zu unterscheiden. Die rechtlichen Grundlagen und Grenzen derartiger Datenübermittlungen vom BKA im Rahmen der Aufsicht sind wissenschaftlich und rechtspraktisch bisher vergleichsweise wenig durchdrungen und sollen im Weiteren aufgeschlüsselt werden.

I. Mitteilung an das BMI als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Die rechtliche Bewertung von Datenweitergaben vom BKA an das BMI hängt zunächst davon ab, ob es sich dabei um Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) der von diesen Daten betroffenen Bürger handelt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jede Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung eines personenbezogenen Datums ein solcher Eingriff und damit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigungspflicht unterworfen. Da der Präsident des BKA in seiner Mitteilung an das BMI den Abgeordneten Edathy namentlich als von den Ermittlungen betroffen nannte, handelte es sich um ein personenbezogenes Datum. Die Eingriffsqualität vergleichbarer Mitteilungen vom BKA an das BMI wäre deshalb dann gegeben, wenn es sich um Datenübermittlungen im Sinn des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung handelte.

Für die positive Beantwortung dieser Frage genügt nicht die Feststellung, dass es sich beim Präsidenten des BKA Ziercke und beim Staatssekretär im BMI um zwei verschiedene natürliche Personen han-

delt. Denn nach diesem Maßstab müsste jede Weitergabe eines personenbezogenen Datums von einem zum nächsten Sachbearbeiter oder zum jeweiligen Vorgesetzten gleichfalls als Grundrechtseingriff gewertet und gerechtfertigt werden.

1. Maßgeblichkeit des verfassungsrechtlichen Übermittlungsbegriffs

Ebenso wenig ist für die Frage nach der Eingriffsqualität personenbezogener Mitteilungen vom BKA an das BMI maßgeblich, ob es sich dabei nach einfachem Recht (z.B. gem. § 15 BDSG; § 10 BKAG) um eine Datenübermittlung handelt. Stattdessen ist der verfassungsrechtliche Begriff der Datenübermittlung entscheidend, dessen Kriterien sich nach der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung richten. Das Grundrecht bestimmt selbst, welcher Umgang mit personenbezogenen Daten verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig ist.

2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung als vorgelagerter Grundrechtsschutz

Maßgeblicher Grund für die Anerkennung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung waren die vielfältigen grundrechtlichen Gefahrpotentiale, die mit der staatlichen Datenerhebung, -verarbeitung, -rekombination und -weitergabe verbunden sein können.

Vgl. *BVerfGE* 65, 1, 42 f.

Derartige Gefahren können sich z.B. aus der missbräuchlichen oder dem ursprünglichen Zweck fremden Verwendung eines Datums ergeben, so etwa im Fall der Einspeisung von Videoaufnahmen rechtmäßigen Demonstrationsverhaltens in „Gefährderdatenbanken“. Daneben kann bereits das bloße Vorhandensein eines personenbezogenen Datums bei staatlichen Stellen eine Grundrechtsgefährdung bedeuten. So beeinträchtigt es z.B. die freie Entfaltung der Person, die eine Freiheit zur Abweichung von einer sozialen Norm (etwa in Fragen der sexuellen Orientierung) einschließt, wenn jedes abweichende Verhalten von öffentlichen Stellen zur Kenntnis genommen und festgehalten wird.

Versteht man das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dementsprechend als vorbeugende Reaktion auf befürchtete Grundrechtsgefährdungen,

Vgl. für diesen Ansatz *Poscher, Die Zukunft des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung*, in: ders. u.a. (Hrsg.), *Resilienz in der offenen Gesellschaft*, 2012, S. 167, 178 ff.

kommt es für die Frage der Eingriffsqualität eines Datenweitergabevorgangs darauf an, ob sich mit der Weitergabe zumindest bei abstrakter Betrachtung das beschriebene Gefährdungspotential mehr als unerheblich erhöht. Von einer solchen Steigerung des grundrechtlichen Gefährdungspotentials wäre im oben genannten Beispiel, in dem ein personenbezogenes Datum lediglich von einem zum anderen Sachbearbeiter weitergeschoben wird, nicht auszugehen. Auch im Rahmen der üblichen Fachaufsicht – wie sie etwa ein Regierungspräsidium gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde ausübt – ist angesichts des gleichbleibenden Zwecks bzw. Verwendungskontexts ein erhöhtes Gefahrenpotential nicht unbedingt zu befürchten.

3. Gefahrpotential im vorliegenden Fall

Dagegen liegt im Fall der Weitergabe personenbezogener Daten vom BKA an das BMI eine andere Beurteilung nahe. Mit der Weitergabe vom BKA an das BMI verlässt das Datum den in erster Linie fachlichen Eigengesetzlichkeiten folgenden Verwaltungsbereich und wird zum politisch relevanten Datum. Bereits das Kriterium der „grundsätzlichen politischen Bedeutung“ im Ministerialerlass vom November 2010 deutet darauf hin, dass die an die Ministerialebene weitergegebenen Daten nicht in erster Linie der Fachaufsicht über einzelne Vorgänge, sondern der Staatsleitung dienen. Damit ändert sich der Kontext, in dem das personenbezogene Datum relevant wird. Ging es zuvor – idealtypisch gesprochen – um die sachlich und rechtlich angemessene Erledigung eines einzelnen Verwaltungsvorgangs, liefert das Datum nun im besten Fall Anstoß für strukturelle Veränderungen des Verwaltungsapparats. Daneben kann ein solches Datum etwa dazu dienen, das Ministerium instand zu setzen, im Fall „nachteiliger Medienaufmerksamkeit“

Vgl. Erlass des BMI vom 8. November 2010.

informiert zu wirken und adäquat reagieren zu können.

Neben diesem veränderten Verwendungskontext ist zu beachten, dass auf Ebene des Ministeriums der Bereich politischer Beamter, politischer Freundschaften und politischer Notwendigkeiten betreten wird, der eine missbräuchliche oder zumindest eine dem bloßen Verwal-

tungszweck fremde Verwendung personenbezogener Daten wahrscheinlicher macht. Da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorgelagerten Grundrechtsschutz leisten soll, kommt es für die Grundrechtsrelevanz auf eben diese erhöhte Wahrscheinlichkeit an und nicht darauf, ob sich die beschriebene Gefahr tatsächlich realisiert.

Zu diesen vom Gefährdungspotential der Datenverschiebung ausgehenden Erwägungen tritt hinzu, dass BKA und BMI zwei organisatorisch getrennte und selbständige Verwaltungseinheiten sind. Zumindest soweit es im Auftrag einer Staatsanwaltschaft ermittelt (4 Abs. 2 BKAG), unterliegt das BKA der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und damit mittelbar der Weisung des jeweiligen Justizministeriums. Angesichts dieser durch das BKAG geschaffenen organisatorischen Selbständigkeit des BKA liegt es fern, das Amt als bloße „Abteilung“ des Innenministeriums zu begreifen. Die Datenweitergabe an das BMI lässt sich deshalb nicht mit einer verwaltungsstelleninternen Datenverschiebung von einem zum nächsten Sachbearbeiter parallelisieren. Stattdessen ändert sich bei einer solchen Weiterverschiebung eines Datums zwischen zwei selbständigen Verwaltungseinheiten der Verwendungskontext dieses Datums bereits dadurch, dass es in einen neuen organisatorischen und institutionellen Rahmen eintritt. Insofern ist die Frage der organisatorischen Selbständigkeit einer Verwaltungsstelle mit der Frage der Kontext- und damit Zweckänderung verknüpft.

Aus alledem folgt, dass es sich bei personenbezogenen Mitteilungen wie derjenigen, die der Präsident des BKA Ziercke an den Staatssekretär im BMI machte, um rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt.

II. Grundrechtliche Rechtfertigungsanforderungen

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG auf Grundlage der „verfassungsmäßigen Ordnung“ möglich. Darunter ist die der Verfassung gemäße Rechtsordnung zu verstehen, d.h. die Gesamtheit der formell und materiell verfassungsmäßigen abstrakt-generellen Rechtsnormen.

Vgl. *BVerfGE* 6, 32, 38 ff.

Demnach ist zu klären, welche Rechtsgrundlagen im vorliegenden Zusammenhang für einen Eingriff infrage kommen.

1. Erlass bzw. Direktionsrecht als Ermächtigungsgrundlage

Die Bundesregierung nennt in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das im Demokratieprinzip verankerte Direktionsrecht und den in Ausübung des Direktionsrechts gesetzten Ministerialerlass vom 8. November 2010 als Rechtsgrundlage für vergleichbare Mitteilungen des BKA an das BMI.

Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und weiterer Abgeordneter (Drucksache 18/731), BT-Drucks. 18/916, S. 3.

Diese Auffassung begegnet durchschlagenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

a) Untauglichkeit des Erlasses als Ermächtigungsgrundlage mangels Außenwirksamkeit

Als Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirksamkeit ist ein Ministerialerlass keine taugliche Grundlage für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Begriff „verfassungsmäßige Ordnung“ bezeichnet – wenn nicht bereits ein formelles Gesetz –

So implizit die meisten Autoren, vgl. z.B. *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 29. Aufl. 2013, Rn. 408 iVm 273.

so doch zumindest ein Gesetz im materiellen Sinne, d.h. eine außenwirksame abstrakt-generelle Rechtsnorm. Diese Voraussetzungen erfüllt der Ministerialerlass nicht.

Zwar bindet ein solcher Erlass in abstrakt-genereller Weise die der jeweiligen Inhaberin des Direktionsrechts untergebene Verwaltung im Innenverhältnis. Dies ergibt sich aus der beamtenrechtlichen Folgepflicht (z.B. § 62 BBG). Die Aussage des Präsidenten des BKA Ziercke, er sei kraft Ministerialerlass vom November 2010 zu einer Mitteilung verpflichtet gewesen,

Vgl. Pressestatement des BKA-Präsidenten Ziercke vom 24.2.2014, S. 2.

trifft insofern dienstrechtlich grundsätzlich zu; es bestand lediglich die Möglichkeit einer Remonstration nach § 63 Abs. 2 BBG. Dem Erlass mangelte es jedoch an der erforderlichen Außenwirksamkeit. Demzu-

folge konnte er jenseits des Weisungsverhältnisses keine Ermächtigungen für Grundrechtseingriffe schaffen.

Die Ausübung des Weisungsrechts in der abstrakt-generellen Form des Erlasses kann nicht weiter reichen als das Weisungsrecht selbst. Der Inhalt des verfassungsrechtlich fundierten Weisungsrechts markiert demzufolge die Grenzen der Rechtswirkungen eines Erlasses. Nach seinem Inhalt ist das Weisungsrecht allein auf das Innenverhältnis zwischen über- und untergeordneter Verwaltungsebene zugeschnitten. Selbst wenn man davon ausgeht, dass sich das Weisungsrecht unmittelbar aus dem Demokratieprinzip folgern lässt, ist es deshalb von seiner Struktur her nur innenwirksam. An dieser bloßen Innenwirksamkeit ändert auch die verfassungsrechtliche Verwurzelung des Weisungsrechts nichts. Denn die Form eines Rechtsakts (Verfassungsgesetz) steht in keinem notwendigen Zusammenhang zu seinem Inhalt und seinen Rechtswirkungen (Innenrecht). So hat etwa das Haushaltsgesetz die Form eines Gesetzes und entfaltet dennoch nur innenrechtliche Rechtsfolgen (Bindung der Verwaltung gegenüber dem Parlament, das die Budgethoheit hat).

Eine Außenwirksamkeit des Erlasses ist zudem bereits dadurch ausgeschlossen, dass jede abstrakt-generelle, außenwirksame Rechtsnorm, die von der Verwaltung gesetzt wird, eine Verordnung im Sinn des Art. 80 GG ist. Die Voraussetzungen dieses Artikels, insbesondere eine formell-gesetzliche Verordnungsermächtigung, sind hier nicht gegeben. In Gestalt des Ministerialerlasses konnte deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen unter keinen Umständen außenwirksames Recht gesetzt werden.

b) Untauglichkeit des Direktionsrechts als Ermächtigungsgrundlage

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auch das Direktionsrecht als solches (ohne Berücksichtigung des Erlasses) den in einer personenbezogenen Mitteilung vom BKA an das BMI liegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht tragen kann. Dies ergibt sich zuallererst aus der oben geschilderten rein innenrechtlichen Wirkung des Direktionsrechts. Verpflichtet und ermächtigt das Direktionsrecht nur im Verhältnis zwischen über- und untergeordneter Behör-

de, ist es untauglich, Eingriffe in Rechte Dritter verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass Ermächtigungen zu Grundrechtseingriffen auch sonst nicht unmittelbar aus verfassungsimmanenten Schranken gefolgert werden können. Stattdessen lässt sich ein Grundrechtseingriff erst dann verfassungsrechtlich rechtfertigen, wenn die verfassungsimmanenten Schranken durch konkretisierende gesetzliche Regelungen nachvollzogen sind.

Vgl. z.B. *BVerfGE* 107, 104, 120; dies führt dazu, dass verfassungsimmanente Schranken bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt, soweit man sie dort überhaupt anerkennt, keine Relevanz haben, vgl. *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 29. Aufl. 2013, Rn. 344.

Dies gilt in besonderer Zuspitzung für den Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, in dem besondere Anforderungen an die Bereichsspezifität und Normenklarheit des einschränkenden Gesetzes gestellt werden. Diese grundrechtsspezifischen Anforderungen wären von Vorneherein nicht einzulösen, wenn man für Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eine verfassungsunmittelbare Ermächtigung genügen ließe.

Die Notwendigkeit einer außenwirksamen Ermächtigung wird auch im Datenschutzrecht vorausgesetzt, vgl. u.a. *Dammann*, in: *Simitis* (Hrsg.), BDSG, 8. Aufl. 2014, § 15, Rn. 3 u. 11; *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 15, Rn. 6.

2. Untauglichkeit allgemeiner beamtenrechtlicher Rechtsgrundlagen

Wegen ihrer allein auf das Beamtenverhältnis beschränkten Wirkung scheiden auch die beamtenrechtlichen Normen für eine Rechtfertigung des in der Mitteilung an das BMI liegenden Grundrechtseingriffs aus.

3. Untauglichkeit der Übermittlungsbefugnisse gemäß § 15 BDSG

Unabhängig davon, ob die allgemeine Übermittlungsgeneralklausel des BDSG die besonderen Anforderungen des Rechts auf informationel-

le Selbstbestimmung an die Bereichsspezifität und Normenklarheit im Bereich des Sicherheitsrechts überhaupt erfüllen könnte,

Eine Untauglichkeit der §§ 13 ff. BDSG als Eingriffsermächtigung im Bereich des Sicherheitsrechts nimmt u.a. *Petri*, in: Hdb. d. PolR, 5. Aufl. 2012, G 145 f. mwN:

ist die infrage kommende Vorschrift gem. § 37 BKAG unanwendbar.

4. Untauglichkeit der Übermittlungsbefugnisse gemäß §§ 474 ff. StPO

Personenbezogene Mitteilungen des BKA an das BMI im Kontext der Zentralstellenfunktion lassen sich auch nicht auf strafprozessuale Auskunfts- und Übermittlungsnormen stützen. Als Ermächtigungsgrundlage käme allenfalls § 474 Abs. 2 StPO infrage, der die für die Staatsanwaltschaft ermittelnden Polizeibehörden in Verbindung mit § 478 StPO unter bestimmten Umständen ermächtigt, öffentlichen Stellen Auskünfte und Akteneinsicht zu gewähren. Diese Datenübermittlungsvorschrift ist jedoch nicht auf Datenweitergaben im Rahmen der Tätigkeit des BKA als Zentralstelle zugeschnitten.

a) Hintergrund der §§ 474 ff. StPO

Zwar setzen die §§ 474 ff. StPO nicht die Eröffnung eines förmlichen Strafverfahrens voraus, sondern greifen bereits im Vorfeld eines Eröffnungsbeschlusses. Dennoch bezieht sich der Normkomplex durchweg auf Daten aus Ermittlungsverfahren, die unter Verantwortung der Staatsanwaltschaft durch Polizeibeamte erhoben und verarbeitet werden. Insofern stellt insbesondere § 478 StPO sicher, dass die Staatsanwaltschaft die Hoheit über das Ermittlungsverfahren auch in informatorischer Hinsicht innehat. Die Befugnis der Polizeibehörden zur Führung von Kriminalakten und zu sonstiger Datenverarbeitung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist insofern stets aus § 163 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft abgeleitet.

Vgl. *Ernesti*, Informationsverbund Justiz - Polizei, NStZ 1983, 57, 62.

b) Unanwendbarkeit auf Tätigkeit in Zentralstellenfunktion

Vor diesem Hintergrund eignen sich die §§ 474 ff. StPO von vorneherein nicht für die Anwendung auf Daten, die das BKA im Rahmen

seiner Zentralstellenfunktion erlangt und verarbeitet. Zum einen erfüllt das BKA in diesem Bereich selbstverantwortlich eine eigene Aufgabe, d.h. es leitet seine Kompetenzen im Gegensatz zu sonstigen polizeilichen Ermittlungspersonen nicht von der Staatsanwaltschaft ab. Zum andern obliegt dem BKA als Zentralstelle nicht in erster Linie die konkrete Ermittlungsarbeit in einzelnen Strafverfahren, sondern die informatorische und koordinierende Unterstützung verschiedenster Behörden in den Bereichen Gefahrenabwehr, Strafverfolgung sowie im Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Beim BKA als Zentralstelle verwaltete und ausgewertete Datensätze stehen daher von vorneherein gleichzeitig in mehreren Verwendungskontexten, die es ausschließen, die Daten als „Akten aus dem Ermittlungsverfahren“ der Staatsanwaltschaft zuzuordnen und den strafprozessualen Übermittlungsvorschriften zu unterwerfen.

Ebenso Ahlf, Zentralstelle, aaO, S. 330 ff.

Die Auskunft der Bundesregierung, dass bei Erkenntnissen im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornographischen Straftaten stets zunächst in gefahrenabwehrrechtlicher Stoßrichtung diejenigen Daten ausgewertet werden, die einen fortdauernden Kindesmissbrauch vermuten lassen,

Vgl. Antwort der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/931, S. 10.

illustriert diese Mehrfachfunktion der Zentralstellendaten.

Der besondere Kontext, in dem die bei der Zentralstelle gespeicherten und verarbeiteten Datensätze stehen, und die im Vergleich zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft völlig andere Funktion, die das BKA als Zentralstelle erfüllt, schließen eine Anwendung der strafprozessualen Auskunfts- und Übermittlungsvorschriften aus.

Dies gilt auch dann, wenn wie im vorliegenden Fall die Sichtung und Auswertung der beim BKA gespeicherten Datensätze bereits in Abstimmung mit einer Generalstaatsanwaltschaft stattfindet. Auch solche mit der Staatsanwaltschaft koordinierte Tätigkeit bleibt Tätigkeit der Zentralstelle, die in eigener Verantwortung unter Aufsicht des BMI durchzuführen ist.

Eine Eigenverantwortlichkeit des BKA als Zentralstelle nimmt selbst *Ernestl*, Informationsverbund, NStZ 1983,

57, 62, an, der ansonsten die Unterordnung gegenüber der Staatsanwaltschaft betont.

Erst nachdem die ausgewerteten Datensätze zur Einleitung eines konkreten Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaften abverfügt werden, greifen die Regelungen der StPO und die aus ihnen folgende „Aktenherrschaft“ der Staatsanwaltschaft.

Dies muss auch deshalb gelten, weil eine Aufsicht des BMI über die Tätigkeit des BKA als Zentralstelle weitgehend ausgeschlossen wäre, wenn die Datenweitergabe zwischen BKA und BMI bei allen strafverfolungsrelevanten Daten von einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig wäre (vgl. § 478 StPO). Unter diesen Umständen wäre ein hinreichender, die Aufsicht ermöglichender Informationsfluss an das BMI ausgeschlossen. Solange das BKA – wie hier – als Zentralstelle fungiert, richtet sich die Datenweitergabe daher nicht nach Strafprozessrecht, sondern nach den für die Zentralstelle geltenden Befugnissen des BKAG.

5. Übermittlungsbefugnisse gemäß BKAG

Von den Befugnissen des BKA als Zentralstelle kommen bei personenbezogenen Mitteilungen an das BMI im Wesentlichen die §§ 7 und 10 BKAG infrage. Während § 7 BKAG die Generalermächtigung des BKA zu jeder Art der Datenverarbeitung im Rahmen seiner Aufgaben darstellt, ist § 10 BKAG auf Datenübermittlungen zugeschnitten.

a) Mitteilung an BMI als Datenübermittlung iSd BKAG

Welche dieser beiden Ermächtigungsgrundlage einschlägig ist, hängt davon ab, ob Mitteilungen vom BKA an das BMI als behördeninterne Datenverarbeitung oder als Datenübermittlung an eine andere Stelle zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang ist maßgeblich, was nach Konzeption des BKAG unter diesen Begriffen zu verstehen ist.

Das Begriffsverständnis des BKAG muss sich dabei nicht mit dem verfassungsrechtlichen Begriff der Datenübermittlung decken. Das BKAG selbst definiert die genannten Begriffe nicht. Da § 37 BKAG nur einzelne Teile des BDSG für unanwendbar erklärt und § 1 Abs. 2 u. 4 BDSG gleichzeitig seine subsidiäre Anwendbarkeit auf alle öffentlichen Stellen des Bundes normiert, sind im weiten Umfang die Begriffsdefini-

tionen des BDSG maßgeblich. Nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG ist unter Übermittlung jede Datenweitergabe an Dritte zu verstehen. Damit wird entscheidend, ob das BMI gegenüber dem BKA „Dritter“ im Sinn des BDSG ist. Das BMI wäre dann ein Dritter im Sinn des Gesetzes, wenn es sich bei den beiden Institutionen nicht um dieselbe „öffentliche Stelle“ im Sinn des BDSG handelt.

Seit der Neufassung des BDSG 1990 verfolgt das BDSG einen organisatorischen Begriff der öffentlichen Stelle.

Dammann, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 2, Rn. 18.

Da ohnehin jeder Akt der Datenverarbeitung, insbesondere jede Zweckänderung, nach §§ 4 Abs. 1, 14 BDSG einer gesetzlichen Grundlage bedarf, muss der Begriff der Datenübermittlung nicht mehr funktional verstanden werden, um etwaige Schutzdefizite (gegenüber einer Zweckänderung innerhalb derselben Verwaltungsstelle) zu verhindern. Im Gegenteil wäre die Regelung bei Zugrundelegung eines rein funktionalen Begriffsverständnisses, das immer und nur dann eine Übermittlung annähme, wenn sich der Verwendungszweck des Datums ändert,

So für das alte Datenschutzrecht z.B. *Simitis*, Von der Amtshilfe zur Informationshilfe, NJW 1986, 2795, 2800; vgl. auch *Dammann*, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 2, Rn. 15-18.

redundant. Sollen die Datenübermittlungsvorschriften (§ 15 BDSG) neben den Vorschriften zur Begrenzung der Zweckänderung (§ 14 Abs. 2 Var. 3 BDSG) eine selbständige Bedeutung haben, müssen sie stattdessen an einen anderen Tatbestand knüpfen. Dementsprechend ist „Öffentliche Stelle“ jede organisatorisch hinreichend verselbständigte Verwaltungseinheit.

Es wäre auch denkbar, den Begriff der öffentlichen Stelle sowohl funktional als auch organisatorisch zu bestimmen, so z.B. *Petri*, Hdb. d. PolR, 5. Aufl. 2012, G 434 f., was für die hiesige Frage nichts änderte.

Die rechtlichen Begrenzungen der Datenübermittlung dienen bei diesem Verständnis des Begriffs „öffentliche Stelle“ dazu, die mit jeder Weitergabe eines Datums zwischen zwei organisatorisch getrennten Verwaltungseinheiten einhergehende Verschiebung des Verwendungskontexts und Verschärfung der Missbrauchsrisiken rechtlich einzuhegen.

BKA und BMI sind nach diesem Maßstab zwei unterschiedliche öffentliche Stellen, da beide institutionell und organisatorisch getrennt sind. Eine Weitergabe von Daten vom BKA an das BMI war deshalb keine Weitergabe innerhalb derselben öffentlichen Stelle. Vor diesem Hintergrund ist die Mitteilung personenbezogener Daten vom BKA an das BMI eine Übermittlung im Sinn des BKAG. Als Ermächtigungsgrundlage kommt allein § 10 BKAG infrage.

b) Unanwendbarkeit des § 10 Abs. 1 BKAG

§ 10 Abs. 1 BKAG ermächtigt zu Datenübermittlungen an „andere Polizeien“ des Bundes und der Länder. Zu diesen „Polizeien“ zählt das BMI nicht. Zwar ist das BKA selbst offenbar eine „Polizei“ im Sinn dieser Vorschrift („andere Polizeien“). Insofern das BMI im Rahmen der Fachaufsicht dieselben Aufgaben wie das BKA wahrnimmt, könnte es sich deshalb gleichfalls um Polizei im Sinn der Vorschrift handeln (funktionales bzw. materielles Verständnis). Jedoch macht gerade die Tatsache, dass das Gesetz das BKA als Polizei einstuft, deutlich, dass § 10 Abs. 1 BKAG nicht auf Polizei im funktionalen (Gefahrenabwehr), sondern im institutionellen Sinn verweist. Andernfalls wäre es nicht gerechtfertigt, das gesamte BKA, das zum Großteil keine Gefahrenabwehraufgaben wahrnimmt, als „Polizei“ zu bezeichnen. Zudem bestimmt sich bereits der Begriff der Übermittlung institutionell-organisatorisch, weshalb es naheliegt auch die Endpunkte einer Datenübermittlung institutionell-organisatorisch zu bestimmen. § 10 Abs. 1 BKAG meint demzufolge lediglich die Polizeien im institutionellen Sinn,

Ahlf u.a., BKAG, 2000, § 2, Rn. 26.

insbesondere die Vollzugspolizeien, zu denen das BMI nicht zählt.

c) Ermächtigung durch § 10 Abs. 2 BKAG

Für eine grundrechtliche Rechtfertigung der den Abgeordneten Edathy betreffenden Mitteilung an das BMI kommt deshalb allein eine Ermächtigung kraft § 10 Abs. 2 BKAG infrage. Nach dieser Vorschrift ist das BKA zu Datenübermittlungen ermächtigt, soweit diese entweder durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem BKAG erforderlich sind.

Als „andere Rechtsvorschriften“ iSv § 10 Abs. 2 Hs. 1 BKAG, die eine Datenübermittlung gestatten könnten, kommen das verfassungs-

rechtlich fundierte Weisungsrecht und der Ministerialerlass nicht infrage. Diese Tatbestandsalternative des § 10 Abs. 2 BKAG verweist pauschal auf andere Übermittlungsermächtigungen und erfüllt dadurch die Funktion einer Öffnungsklausel. Als solche stellt sie lediglich klar, dass § 10 Abs. 2 BKAG die sonstigen Übermittlungsermächtigungen nicht verdrängt. Die Öffnungsklausel kann nicht dazu führen, die für einen Grundrechtseingriff untauglichen Rechtsgrundlagen (Weisungsrecht, Ministerialerlass) zu Eingriffsermächtigungen aufzuwerten. Es kommt deshalb nur die Generalklausel des § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG (zur Erfüllung der Aufgaben des BKA) als Ermächtigungsgrundlage infrage.

aa) Tauglichkeit des § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG als Ermächtigungsgrundlage

Es bestehen jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel, ob eine solche Datenübermittlungsgeneralklausel überhaupt geeignet ist, den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Abgeordneten Edathy zu rechtfertigen. Zuletzt wurde die grundrechtliche Tragfähigkeit des pauschalen Verweises auf das für die Aufgabenerfüllung Erforderliche vom Bundesverfassungsgericht zumindest bei sensiblen Daten – wie solchen der Antiterrordatei – grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Vgl. *BVerfG* 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013 (Antiterrordatei), Rn. 126.

Entsprechende Bedenken sind auch im hiesigen Zusammenhang angebracht.

Wie oben entwickelt, treten personenbezogene Daten, die vom BKA an das BMI weitergegeben werden, in einen stark veränderten Kontext mit völlig neuen Gefährdungspotentialen. Dies gilt besonders dort, wo diese Daten von vorneherein – wie hier – wegen ihrer besonderen politischen Bedeutung angefordert werden. Geht man davon aus, dass solche Gefahrpotentiale den Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes gegenüber Datenübermittlungen ausmachen, lässt sich daraus die Forderung ableiten, dass die Übermittlungsnormen auf die jeweilige Gefährdungslage zugeschnitten sein müssen. So ließe sich z.B. verlangen, dass die Übermittlungsvorschriften den Kreis derjenigen begrenzen, die innerhalb des BMI von der übermittelten Information Kenntnis erlangen dürfen. Dies ließe sich damit verbinden, eine Information des Datenschutzbeauftragten vorzusehen, um auf diese Weise eine neutra-

le Stelle zu schaffen, die dem Missbrauch politisch relevanter Informationen vorbeugen kann. Auch eine Anonymisierung der Informationen beim BKA oder innerhalb des BMI wäre denkbar, soweit die Kenntnis der Person für die Zwecke der Aufsicht nicht von Relevanz ist. Ein entsprechendes Gesetz müsste auch nicht notwendig jede Datenweitergabe im Rahmen der Aufsicht erfassen, sondern könnte sich darauf beschränken, Datenübermittlungen zu regeln, die auf Staatsleitungszwecke gerichtet sind. Die Datenweitergabe im Rahmen der üblichen, nicht politisch motivierten Fachaufsicht (z.B. stichprobenartige Überprüfung einzelner Vorgänge) ließe sich dann weiterhin auf die allgemeinen Übermittlungsnormen des BKAG stützen.

Unabhängig davon, welche Gestaltung gesetzlicher Übermittlungsvorschriften im Einzelnen sinnvoll wäre, ist jedenfalls eine generalklauselartige Ermächtigung, die auf die besondere Gefährdungslage bei der Datenweitergabe an mit Staatsleitungsaufgaben betraute Stellen nicht reagiert, grundrechtlich angreifbar. Soweit man dennoch die Übermittlungsgeneralklausel des § 10 Abs. 2 BKAG für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung genügen lässt, ist jedenfalls – vergleichbar der Handhabung der polizeilichen Generalklausel – eine grundrechtskonforme Anwendung dieser Vorschriften und der Einbau von Schutzmechanismen in der Verwaltungspraxis verfassungsrechtlich geboten.

Die Verwaltungspraxis bei der Weitergabe von Daten im Rahmen der Aufsicht müsste demzufolge auf die grundrechtlichen Gefährdungen reagieren und besondere Sicherungen vorsehen. Beruht eine Praxis – wie hier die Datenübermittlungen vom BKA an das BMI – maßgeblich auf einem Erlass, ist dieser Erlass auch das geeignete Instrument zur Schaffung bzw. Sicherung einer grundrechtswahrenden Praxis. Dabei genügt es nicht, wie die Bundesregierung darauf zu verweisen, dass jede Datenübermittlung selbstverständlich die Grundrechte, sonstiges Verfassungsrecht und das Gesetzesrecht zu wahren habe.

So aber Antwort der Bundesregierung, BT-Drucks.
18/916, S. 4.

Die Steuerungswirkung eines solchen unspezifischen Hinweises wäre völlig unzureichend.

Stattdessen muss der die Verwaltungspraxis begründende Erlass aktiv Mechanismen einrichten, die die Einhaltung der verfassungs- und einfachrechtlichen Maßgaben sichern. In diesem Sinn wäre etwa zu fordern, dass der Erlass die typischerweise besonders sensiblen Datenübermittlungen aus dem BKA gesondert regelt und nicht lediglich eine allgemeine „Hausanordnung“ trifft. Insofern gilt das besondere Erfordernis bereichsspezifischer Regelungen im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur auf Gesetzesebene, sondern auch für verwaltungsinterne Rechtsakte. Dieses Erfordernis der Bereichsspezifität schützt auch verwaltungsintern vor zu pauschalen, teilweise überschießenden Übermittlungsregeln, indem sie die Erlassbehörde dazu zwingt, zu reflektieren, welche Daten sie wirklich benötigt und welche Positionen davon betroffen sein könnten.

Zudem müsste ein Erlass, der Datenübermittlungen zur Pflicht der nachgeordneten Behörden macht, auf die Gefährdungslage reagieren, die sich aus der Weitergabe an eine mit Staatsleitungsaufgaben betraute Stelle ergibt. So wäre – abseits der zulässigen Weitergabe ganzer Akten (vgl. § 10 Abs. 9 BKAG) – denkbar, im Erlass einen Grundsatz der Anonymisierung vorzusehen, sodass die jeweilige Information nur auf explizite Nachfrage der Oberbehörde einer bestimmten Person zugeordnet würde. Ebenso ließe sich verlangen, dass der Erlass den Kreis der Adressaten einer Datenübermittlung für Übermittlungen aus dem BKA spezifiziert und vergleichsweise klein zieht. Auch die Schaffung einer neutralen Stelle, die Übermittlungen politisch relevanter Informationen überwacht, wäre denkbar.

Der Erlass enthält keine entsprechenden Vorkehrungen, weshalb die bereichsunspezifische Übermittlungsgeneralklausel nicht durch eine grundrechtswahrende Verwaltungspraxis abgesichert wird. Selbst wenn die grundsätzlichen Bedenken gegen die Übermittlungsgeneralklausel zurückgestellt würden, wäre sie jedoch allenfalls in Verbindung mit einer solchen Verwaltungspraxis als Ermächtigungsgrundlage tauglich. Aus diesem Grund kann die den Abgeordneten Edathy betreffende Mitteilung nicht auf § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG gestützt werden.

bb) Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 2 BKAG

Selbst wenn man die Generalklausel des § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG dennoch für eine taugliche Ermächtigungsgrundlage hielte, ist zu klä-

ren, ob sie auch im von diesem Ausschuss untersuchten Sachverhalt greift. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG müsste die den Abgeordneten Edathy betreffende Mitteilung an das BMI zur Erfüllung der Aufgaben des BKA nach dem BKAG erforderlich gewesen sein.

i) Ermöglichung der Aufsicht als Aufgabe des BKA

Als Aufgabe, zu deren Erfüllung die Information des BMI erforderlich gewesen sein könnte, käme die Ermöglichung der Aufsicht durch das BMI grundsätzlich infrage. Denn eine effektive, den Anforderungen des Demokratieprinzips gemäße Aufsicht ist nur auf einer ausreichenden Informationsgrundlage möglich. Mit dem Gebot demokratischer Legitimation des Verwaltungshandelns verträgt es sich schwer, wenn eine hierarchisch nachgeordnete Behörde der Aufsichtsbehörde Informationen vorenthalten und sich dadurch einen kontrollfreien Raum schaffen kann. Insofern ist es allgemeine Aufgabe aller Behörden, die einer Aufsicht unterstehen, die Aufsichtsbehörde durch Informationen Instand zu setzen die Aufsicht wirksam auszuüben.

Vgl. auch *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 15, Rn. 3 u. 11; *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 15, Rn. 6, die die Datenübermittlung im Rahmen der Aufsicht unter die Vorschrift des § 15 BDSG fassen.

Es müsste sich jedoch bei der Ermöglichung der Aufsicht um eine Aufgabe handeln, die dem BKA nach dem BKAG zukommt. Die verfassungsrechtliche Fundierung der Aufsicht verleitet zunächst zu dem Schluss, dass diese Aufgabe nicht aus dem BKAG, sondern aus der Verfassung folgt.

Mit der Zuordnung einer Behörde zum Geschäftsbereich eines Ministeriums ist jedoch das Aufsichtsrecht dieses Ministeriums implizit mit geregelt. Nur dort, wo eine Behörde weder mittelbar noch unmittelbar einem Ministerium zugeordnet ist, besteht ein sogenannter „ministerialfreier Raum“ ohne Aufsicht. Zwar ist das BKA nicht – wie etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz (§ 2 Abs. 1 BVerfSchG) – ausdrücklich dem Innenministerium zugeordnet. Die Unterstellung des BKA unter das BMI ergibt sich jedoch aus dem Entstehungskontext des BKAG und ist konsentiert.

Die Unterstellung unter das Innenministerium wird in den Gesetzesmaterialien als selbstverständlich vorausgesetzt, vgl. § 4 Abs. 2 c des Entwurfs eines BKAG in

der Fassung von BT-Drucks. 1/1273; vgl. dort auch die Verweise auf den Bundesminister des Innern, S. 7, 9, 11; vgl. ausführlich *Tellenbröcker/Ebeling*, Grundlagen der Aufsicht über das BKA, DVBl. 2012, 1545-1552.

Demzufolge ist mit der Errichtung des BKA zugleich die Unterstellung unter das BMI und damit die Aufsicht im Bereich der Zentralstellenfunktion und der internationalen Zusammenarbeit normiert. Es handelt sich deshalb bei der Ermöglichung der Aufsicht durch Information der Oberbehörde um eine Aufgabe des BKA nach dem BKAG.

ii) Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung

Die den Abgeordneten Edathy betreffenden Mitteilungen vom BKA an das BMI müssten zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich gewesen sein.

Grundsätzlich sind für die Ermöglichung der Aufsicht all diejenigen Daten erforderlich, die objektiv für eine recht- und zweckmäßige Ausübung der Aufsicht benötigt werden. Dabei gebührt der Oberbehörde ein weiter Gestaltungsspielraum, in welcher Form sie die Aufsicht ausübt. Die Bestimmung dessen, was die Oberbehörde an Informationen zugeleitet bekommen soll, ist daher bereits selbst ein Akt der Aufsicht, durch den die Aufgaben, die die Unterbehörde zur Ermöglichung der Aufsicht treffen, konkretisiert werden. Aufgabe der Unterbehörde ist es dann, die Ausübung der solchermaßen bestimmten Aufsicht durch entsprechende Datenübermittlungen zu ermöglichen. Soweit die Anwendung des § 10 Abs. 2 BKAG auf Datenübermittlungen im Rahmen der Aufsicht für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet würde, ermächtigte er das BKA gegenüber den jeweiligen Grundrechtsträgern die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Zwar kommt der Aufsichtsbehörde bei der Festlegung der für Zwecke der Aufsicht zu übermittelnden Informationen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dennoch ist diese Kompetenz nicht unbegrenzt. Es können nur solche Informationsübermittlungen zur Aufgabe der Unterbehörde gemacht werden, die zumindest abstrakt für Zwecke der Aufsicht relevant sein können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörde durch rechtswidrige Weisungen die Aufgaben und damit – aufgrund von § 10 Abs. 2 BKAG – zugleich die Übermittlungsbefugnisse des BKA wirksam umgestaltet.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich die Aufsicht nicht allein auf die Kontrolle und den Nachvollzug einzelner Verwaltungsentscheidungen beschränkt. Stattdessen ist Aufsicht – bereits aus naheliegenden Gründen arbeitsteiliger Aufgabenerfüllung – in erster Linie darauf gerichtet, die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen angemessener Verwaltungsarbeit der Unterbehörde zu überwachen und sicherzustellen. Dadurch und durch die abstrakt-generelle Steuerung der Ausfüllung von Gestaltungsspielräumen, die die Unterbehörden bei der Verwaltungstätigkeit haben (bei Ermessensnormen, unbestimmten Rechtsbegriffen), kommen der Aufsichtsbehörde politische Gestaltungsmöglichkeiten großen Ausmaßes zu. Im Rahmen der Aufsicht werden demnach regelmäßig auch politische Leitentscheidungen getroffen, die von allgemeiner Relevanz sein können. Dies verdeutlicht, weshalb sich die Staatsleitungsaufgaben, die einer obersten Bundesbehörde wie dem BMI zukommen, von den allgemeinen Aufgaben der Aufsicht über die Verwaltung nur graduell und nicht kategorisch unterscheiden. Bei Behörden, die mit Staatsleitungsaufgaben betraut sind, ist demnach die Staatsleitung Teil der Aufsicht. Demzufolge sind auch solche Informationen, die vom BMI in erster Linie für die Wahrnehmung von Staatsleitungsaufgaben angefordert werden, für Zwecke der Aufsicht relevant.

So verhält es sich auch bei den durch Erlass vom 8. November 2010 angeforderten Informationen. Danach sind besonders wichtige Ereignisse und Vorgänge unverzüglich dem BMI mitzuteilen, wobei sich diese Wichtigkeit sowohl aus der besonderen politischen Relevanz als auch aus der herausragenden sachlichen Bedeutung ergeben kann. Als Beispiel nennt der Erlass u.a. Fälle, die eine nachteilige Medienaufmerksamkeit befürchten lassen. Dies macht deutlich, dass der Erlass in seinem Kern nicht auf die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit der nachgeordneten Behörden, sondern auf die Ermöglichung der Staatsleitung gerichtet ist. Diese setzt u.a. voraus, dass das Ministerium über die öffentlichkeitswirksamen Vorgänge in seinem Ressort informiert ist, um sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber der Medienöffentlichkeit Verantwortung für den eigenen Geschäftsbereich übernehmen zu können. Des Gleichen ist denkbar, dass das Ministerium einen einzelnen Vorgang wegen seiner grundsätzlichen oder politischen Bedeutung inhaltlich selbst steuern möchte, was ein legitimes Anliegen

der Aufsicht ist. Auch das ist nur möglich, wenn das BMI als Aufsichtsbehörde über entsprechende Vorgänge in Kenntnis gesetzt wird.

Die vom BMI als Aufsichtsbehörde angeforderten Informationen, mithin auch die Mitteilung über den „Sachverhalt Edathy“, bewegten sich im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben, die das BKA im Zusammenhang der Ermöglichung der Aufsicht grundsätzlich treffen können. Die Mitteilung vom BKA an das BMI war für die Ermöglichung der Aufsicht durch das BMI erforderlich, sodass die Voraussetzung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG gegeben waren.

III. Rechtspolitischer Hinweis

Die Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Aufsicht ist ein einfachrechtlich, forensisch und wissenschaftlich nur fragmentarisch erschlossener Bereich. Dies erklärt sich daraus, dass bis zur verfassungsrechtlichen Begründung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine Datenweitergabe innerhalb des Verwaltungsapparats nicht als regelungsbedürftiges Problem wahrgenommen wurde. Dass eine Oberbehörde zur Ermöglichung der Aufsicht Zugriff auf die Daten und Informationen der Unterbehörde haben muss, wurde als Selbstverständlichkeit betrachtet und dementsprechend nicht geregelt. Wird eine Datenweitergabe zwischen verselbständigten Verwaltungseinheiten nun mit der allgemeinen Meinung als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betrachtet, bedarf jedoch auch die Datenweitergabe von der Unter- an die Oberbehörde einer gesetzlichen Ermächtigung. Dieser Notwendigkeit begegnet das allgemeine Datenschutzrecht bisher dadurch, dass es die Ermöglichung der Aufsicht als Aufgabe der Unterbehörde interpretiert und entsprechende Grundrechtseingriffe über die vorhandenen Übermittlungsgeneralklauseln (z.B. § 15 BDSG, § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG) rechtfertigt.

Eine Anwendung dieser Vorschriften auf Datenübermittlungen im Rahmen der Aufsicht ist grundsätzlich möglich. Vor dem Hintergrund der demokratischen Verwurzelung und der allgemeinen Grundsätze des Aufsichtsrechts muss dabei jedoch beachtet werden, dass die Definition der für die Aufsicht erforderlichen Informationen Sache der Aufsichtsbehörde bleiben muss. Ansonsten entstünden demokratisch und damit verfassungsrechtlich problematische kontrollfreie Räume in weitem Umfang. Die aktuelle Rechtslage erfordert dementsprechend aus verfassungsrechtlichen Gründen eine verhältnismäßig weite Auslegung

der ansonsten eher restriktiv gehandhabten Vorschriften zur Datenübermittlung und ist damit systemfremd. Hinzu kommt, dass die Übermittlungsgeneralklauseln weder auf die Sensibilität der übermittelten Daten noch auf die besonderen Grundrechtsgefährdungen reagieren, die mit einer Datenübermittlung an mit Staatsleitungsaufgaben betraute Stellen verbunden sind. Eine grundrechtswahrende Anwendung dieser Vorschriften ist weder einfachgesetzlich noch durch eine entsprechende Verwaltungspraxis sichergestellt, was die verfassungsrechtliche Tauglichkeit der Generalklauseln zur Eingriffsrechtfertigung infrage stellt.

Aus diesen Gründen erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Datenweitergabe im Rahmen der Aufsicht durch mit Staatsleitungsaufgaben betraute Stellen wünschenswert. Eine solche Regelung könnte u.a. die Bedingungen und Verfahrensweisen einer Datenweitergabe im Rahmen der Aufsicht näher spezifizieren und damit den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung an Normenklarheit und Bereichsspezifität besser gerecht werden. Denkbar wäre etwa ein Widerspruchsrecht der Unterbehörde gegen eine im Rahmen der Aufsicht angeordnete Datenübermittlung, solange sichergestellt ist, dass die Aufsichtsbehörde das letzte Wort behält. Auf diese Weise könnten Interessen wie der Datenschutz und die Integrität des Strafverfahrens in das Verfahren der Datenweitergabe zu Aufsichtszwecken integriert werden. Soweit es derartige Regelungen nicht gibt, bleibt es dagegen bei den oben geschilderten Gesetzmäßigkeiten. Dabei besteht jedoch das Risiko, dass eine Handhabung der datenschutzrechtlichen Übermittlungsvorschriften ohne das nötige Problembewusstsein entweder die Bedürfnisse der Aufsicht oder den Grundrechtsschutz konterkariert. Auch dieses Risiko lässt eine Regelung der Datenweitergabe im Rahmen der Aufsicht angebracht erscheinen.

C. Zuständigkeit des BMI für den Erlass vom 8. November 2010

Maßgeblicher Anlass für die Übermittlung der den Abgeordneten Edathy betreffenden Informationen an das BMI war nach Auskunft des der Bundesregierung der Ministerialerlass vom 8. November 2010.

Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und weiterer

Abgeordneter (Drucksache 18/731), BT-Drucks.
18/916, S. 3.

Die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Prüfung weckt jedoch gravierende Zweifel an der Zuständigkeit des BMI für diesen Erlass.

Die Zuständigkeit eines Ministeriums für die Aufsicht über die im eigenen Geschäftsbereich liegenden Bundesbehörden ergibt sich aus dem Ressortprinzip (Art. 65 S. 2 GG), wobei grundsätzlich sowohl konkret-individuelle als auch abstrakt-generelle Weisungen in Form von allgemeinen Verwaltungsvorschriften umfasst sind. Allerdings bestimmt Art. 86 GG für die bundeseigene Verwaltung eine Zuständigkeit der *Bundesregierung* für den Erlass abstrakt-genereller Verwaltungsvorschriften. Diese Regelung könnte bewirken, dass der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (in Ermangelung eines davon abweichenden Gesetzes) nur durch die Bundesregierung als Kollegium möglich ist, in welchem Fall eine Zuständigkeit des Ministeriums nicht bestünde. Diese Frage ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ungeklärt

Vgl. *BVerfGE* 26, 338, 396.

und in der Literatur umstritten. Sie wird dadurch noch zugespitzt, dass § 36 BKAG den Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die *Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats* vorsieht.

Möglich wäre einerseits, Art. 86 GG als spezielle Zuständigkeitsregelung für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zu interpretieren. Dabei könnte Art. 86 GG die allgemeine Kompetenz des Ressortministeriums entweder verdrängen oder eine zusätzliche Kompetenz der Bundesregierung als Kollegialorgan schaffen.

Vgl. einerseits z.B. *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2012, Art. 86, Rn. 7, andererseits *Hermes*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl. 2008, Art. 86, Rn. 52 und *Ahlf u.a.*, 2000, BKAG, § 36, Rn. 10.

Geht man davon aus, dass Art. 86 GG das Ressortprinzip verdrängt, war das BMI für den Erlass nicht zuständig. Geht man dagegen davon aus, dass Art. 86 GG eine zusätzliche Kompetenz des Kollegialorgans schafft, ist zu klären welche von zwei inhaltlich gegenläufigen Verwaltungsvorschriften sich im Konfliktfall durchsetzen würde. In diesem Zusammenhang wird allgemein ein Vorrang der auf Grundlage von Art. 86 GG erlassenen Verwaltungsvorschrift angenommen. Die Kompetenz

des Fachministeriums aus Art. 65 S. 2 GG steht deshalb nicht beziehungslos neben Art. 86 GG, sondern wird durch letztere Vorschrift eingeschränkt. Dementsprechend modifiziert auch der Vorbehalt abweichender Regelung in Art. 86 GG die grundsätzliche Kompetenz des Ressortministeriums aus Art. 65 S. 2 GG. Wird in Wahrnehmung dieses Vorbehalts – wie im Fall des § 36 BKAG – etwas Abweichendes geregelt, modifiziert diese Regelung auch die Kompetenz des Ressortministeriums aus Art. 65 S. 2 GG. Demzufolge wäre gemäß § 36 BKAG für den Erlass vom November 2010 jedenfalls die Zustimmung des Bundesrates erforderlich gewesen, die hier fehlt. Ob § 36 BKAG die Bundesregierung als Kollegialorgan meint, kann an diesem Punkt dahinstehen. Auch nach dieser Auffassung war der Erlass durch das BMI ohne Mitwirkung des Bundesrates nicht möglich.

Andererseits wäre eine Auslegung denkbar, wonach sich Art. 86 GG und Art. 65 S. 2 GG von vorneherein auf unterschiedliche Regelungsgegenstände beziehen. Nach dieser Deutung beschränkte sich Art. 86 GG darauf, der Bundesregierung als Gesamtorgan im Verhältnis zu anderen Bundesorganen die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften im Bereich der bundeseigenen Verwaltung zuzuweisen.

So z.B. *Böckenförde*, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 1964, S. 137f.; so i.E. auch *BVerwGE* 36, 327, 334.

Wer innerhalb der Bundesregierung, d.h. im Innenverhältnis, diese Zuständigkeit wahrnehmen darf (Fachministerium oder Kollegium), bestimmte sich dann nicht nach Art. 86 GG, sondern nach Art. 65 GG. In diesem Fall gäbe es für die Annahme einer verdrängenden Spezialität des Art. 86 GG keine Grundlage.

Für diese Auslegung spricht, dass das Ressortprinzip (Art. 65 S. 2 GG) im Bereich der bundeseigenen Verwaltung leerzulaufen drohte, wenn die Fachministerien auf den Erlass von Einzelweisungen beschränkt wären. Eine reelle Steuerung innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs ist angesichts der Vielzahl der von einem Ministerium zu übersehenden Sachverhalte nur über das Instrument abstrakt-genereller Weisungen erreichbar. Auch der Entstehungszusammenhang macht deutlich, dass es Art. 86 GG um die Abgrenzung zu anderen

obersten Verfassungsorganen und nicht um eine Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesregierung ging.

Jestaedt, in: Umbach/Clemens, GG, 2002, Art. 86, Rn. 24.

Schlussendlich besteht im Bereich der bundeseigenen Verwaltung im Gegensatz zu Art. 84 und 85 GG nicht die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Abstimmung mit dem Bundesrat, was die Überzeugungskraft des systematischen Verweises auf die abweichende Auslegung dieser insoweit wortlautgleichen Regelungen zumindest abschwächt. Nach dieser Auffassung wäre auch im Anwendungsbereich des Art. 86 GG jedes Ministerium in seinem Geschäftsbereich zum Erlass von Verwaltungsvorschriften befugt.

Etwas anderes gilt jedoch auch nach dieser Ansicht, wenn die Zuständigkeit des Ressortministeriums durch abweichende gesetzliche Regelung im Sinn des Art. 86 GG außer Kraft gesetzt ist. Dabei kann offen bleiben, ob der Gesetzesvorbehalt in Art. 86 GG dazu ermächtigt, eine Zuständigkeit des Kollegiums anzuordnen. Denn zumindest liegt es in der Kompetenz des Gesetzgebers, eine Beteiligung des Bundesrates vorzusehen. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber in Gestalt des § 36 BKAG mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung von Länderinteressen durch die Zentralstelle Gebrauch gemacht. Es fehlte deshalb im vorliegenden Fall zumindest an der Zustimmung des Bundesrates.

Es bestand somit keine Zuständigkeit des BMI für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften für das BKA ohne Zustimmung des Bundesrates. Der Erlass vom 8. November 2010 ist insoweit formell rechtswidrig.

D. Mögliche Datenweitergabe vom BKA Präsidenten Ziercke an den Abgeordneten Oppermann

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte geht diese Stellungnahme davon aus, dass sich der Anruf des Abgeordneten Oppermann beim Präsidenten des BKA Ziercke so zugetragen hat, wie ihn die beiden Beteiligten in ihren letzten jeweiligen Äußerungen dargestellt haben.

Vgl. Interview des Abgeordneten Oppermann in der Bild am Sonntag vom 16.2.2014 und Stellungnahme des Präsidenten des BKA Ziercke vom 13.2.2014.

Danach verweigerte der Präsident des BKA Ziercke jeden Kommentar zu den Schilderungen von Herrn Oppermann, sodass im Zuge des Telefonats keine Übermittlung eines personenbezogenen Datums stattfand.

Eine Ermächtigung des BKA, die fraglichen Daten an Herrn Oppermann weiterzugeben, ergibt sich jedenfalls nicht aus besonderen, mit dem Abgeordnetenstatus verknüpften Informationsrechten. Keines der in Ausgestaltung des grundgesetzlichen Interpellationsrechts (Art. 43 I GG) vorgesehenen Auskunfts- und Kontrollrechte (z.B. Kleine Anfrage) war im vorliegenden Fall einschlägig.

Soweit Herr Oppermann als Bürger bei BKA-Präsident Ziercke angefragt hat, konnte die Anfrage auf das IFG gestützt werden. Eine Informationsübermittlung seitens des Präsidenten des BKA Ziercke wäre durch § 10 Abs. 3, Abs. 2 Hs. 1 BKAG iVm § 1 Abs. 2 IFG jedoch nicht gedeckt gewesen, da § 3 Nr. 1 g und § 5 IFG eine Übermittlung wegen der laufenden Ermittlungen des BKA und der besonderen Sensibilität der den Abgeordneten Edathy betreffenden Daten (strafrechtliche Ermittlungen; Verdacht auf kinder- oder jugendpornographische Straftat) nicht zuließen.

Vgl. auch *Schoch*, Information ist ein gefährliches Gut, FAZ vom 20.2.2014.

Freiburg, den 16.9.2014
R. Poslar

E. Zusammenfassung

1. Im vorliegenden Sachverhalt handelte das BKA in seiner Funktion als Zentralstelle und Ansprechpartner der internationalen Zusammenarbeit. In diesem Rahmen kommt dem BKA in erster Linie eine Koordinationsfunktion zu.
2. Für den informatorischen Austausch mit den koordinierten Sicherheitsbehörden ist das BKA mit Datenübermittlungsbefugnissen ausgestattet, die aufgrund ihrer generalklauselartigen Fassung bei gewichtigen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen.
3. Die Informierung des BMI über das Auftauchen des Abgeordneten Edathy im Zusammenhang mit Ermittlungen in der kinder- und jugendpornographischen Szene war ein Eingriff in dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.
4. Zu einem solchen Eingriff kann weder das Aufsichtsrecht noch ein in dessen Ausübung gesetzter Ministerialerlass ermächtigen.
5. Von den fachgesetzlichen Eingriffsbefugnissen kommt im Fall personenbezogener Mitteilungen vom BKA an das BMI im Rahmen der Zentralstellenfunktion nur § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG infrage.
6. Diese Übermittlungsgeneralklausel kann Datenübermittlungen, die erhebliche Grundrechtsgefährdungen bergen, wenn überhaupt nur im Verbund mit einer *in concreto* nicht gegebenen grundrechtswahrenden Verwaltungspraxis stützen, sodass § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG nicht zur Eingriffsrechtfertigung taugt.
7. Der in der den Abgeordneten Edathy betreffenden Mitteilung des Präsidenten des BKA an den Staatssekretär im BMI liegende Grundrechtseingriff ist nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt und demzufolge rechtswidrig.
8. Als Aufgabe, zu deren Erfüllung das BKA zur Datenübermittlung ermächtigt ist, kommt die Ermöglichung der Aufsicht durch das BMI allerdings grundsätzlich infrage.
9. Als allgemeine Verwaltungsvorschrift benötigte der Erlass vom 8. November 2010 nach Art. 86 GG iVm § 36 BKAG zumindest die Zustimmung des Bundesrates, die nicht eingeholt wurde.
10. Angesichts der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die generalklauselartige Datenübermittlungsermächtigung des BKAG erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sowohl zur Sicherung des Aufsichtsrechts als auch zum adäquaten Schutz grundrechtlicher Interessen im Rahmen der Aufsicht wünschenswert.
11. Das Verhalten des Präsidenten des BKA Ziercke im Rahmen des Telefonats mit Herrn Oppermann wirft keine grund- oder verwaltungsrechtlichen Probleme auf. Eine Ermächtigung zur Datenübermittlung bestand nicht.

- Anhang B – Prof. Dr. Ralf Poscher, Gutachten zu Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamtes und des Bundesministers des Innern im Zusammenhang mit dem Vorgang betreffend den Abgeordneten Edathy, im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Juli 2015 (MAT B – B 90/DIE GRÜNEN 18(27)-1)

Anhang B:

Prof. Dr. Ralf Poscher, Gutachten zu Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamtes und des Bundesministers des Innern im Zusammenhang mit dem Vorgang betreffend den Abgeordneten Edathy, im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Juli 2015 (MAT B–B 90/Die Grünen 18(27)-1)



Irene Mihalic
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obfrau der Fraktion
Bündnis 90 / Die Grünen im
2. Untersuchungsausschuss/18. WP

Irene Mihalic, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

An die Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode
- im Hause -
Nachrichtlich: Kollegen Schuster, Grötsch,
Tempel

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss

05. Aug. 2015

758

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode

MAT B - Bündnis 90 / Die Grünen 18 (27) - 1

Berlin, 04.08.2015
Bezug: 2. UA
Anlagen: 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Irene Mihalic, MdB
Bündnis 90 / Die Grünen
Sprecherin für innere Sicherheit
Obfrau im Innenausschuss

in der Anlage übersende ich als Material für den Untersuchungsausschuss ein von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beauftragtes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ralf Poscher zu ‚Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamts und des Bundesministeriums des Innern im Zusammenhang mit dem Vorgang betreffend den Abgeordneten Edathy‘ mit der Bitte um Vereinnahmung und Verteilung.

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 49 / 30 / 227 79079
F 49 / 30 / 227 76078
irene.mihalic@bundestag.de
irene-mihalic.de

Mit freundlichen Grüßen

Wahlkreisbüro
Ebertstr. 28
45879 Gelsenkirchen

T 49 / 209 / 40 244 798
F 49 / 209 / 40 244 958
irene.mihalic.ma04@bundestag.de

Gutachten

**zu Datenübermittlungspflichten des Bundeskriminalamts und des Bundes-
ministeriums des Innern im Zusammenhang mit dem Vorgang
betreffend den Abgeordneten Edathy**

**im Auftrag
der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

vorgelegt von

**Dr. Ralf Poscher
Professor für Öffentliches Recht
Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

**unter vorbereitender Mitarbeit von
Akademischer Mitarbeiter Philipp Lassahn**

im Juli 2015

GLIEDERUNG

A. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNGEN	3
B. VORBEMERKUNGEN: AUFGABEN, BEFUGNISSE UND PFLICHTEN VON BEHÖRDEN	5
I. AUFGABEN- UND BEFUGNISNORMEN.....	5
II. OPPORTUNITÄTS- UND LEGALITÄTSPRINZIP	6
III. ERMESSENSSPIELRÄUME UND PFLICHTEN	6
C. INFORMATIONSPFLICHTEN DES BUNDESKRIMINALAMTS	7
I. AUFGABE UND EINORDNUNG DES BUNDESKRIMINALAMTS	7
1. <i>Grundlagen</i>	7
2. <i>Tätigkeit des Bundeskriminalamts im konkreten Fall</i>	8
II. ÜBERMITTLUNG DER INFORMATION ÜBER DIE KENNTNIS IN DER SPD-SPITZE AN DIE STAATSANWALTSCHAFT	9
1. <i>Übermittlungspflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG</i>	9
a. Strafverfolgungsbehörden der Länder.....	9
b. „Sie betreffende Informationen“	11
c. Zur Wahrnehmung der Aufgabe aus § 2 Abs. 1 BKAG	11
d. Keine Grenze aus § 27 Abs. 1 BKAG.....	13
e. Übermittlungspflicht?.....	13
aa. Wortlaut	13
bb. Genese	14
cc. Systematik des BKAG: Opportunitätsprinzip bei personenbezogenen Daten	15
f. Personenbezogenheit der Daten	16
g. Zwischenergebnis.....	19
2. <i>Übermittlungspflicht aus § 10 Abs. 2 BKAG</i>	20
a. Tatbestand	20
b. Ermessen	21
aa. Ermessensreduktion	21
(1) Einordnung von Loyalitätspflichten.....	22
(2) Beschränkung auf persönlichkeitschutzbezogene Erwägungen	22
bb. Ermessensfehler	23
c. Zwischenergebnis	24
III. ÜBERMITTLUNG DER INFORMATION ÜBER DIE VERBREITUNG DES NAMENS EDATHY BEI DEN LANDESKRIMINALÄMTERN AN DIE STAATSANWALTSCHAFT	25
1. <i>Übermittlungspflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG</i>	25
2. <i>Übermittlungspflicht aus § 10 Abs. 2 BKAG</i>	26
3. <i>Zwischenergebnis</i>	27
IV. ÜBERMITTLUNG DER INFORMATION ÜBER DIE VERBREITUNG DER KENNTNIS IN DER SPD-SPITZE AN DAS BUNDESMINISTERIUM DES INNERN.....	27
1. <i>Übermittlungspflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG</i>	27
2. <i>Übermittlungspflicht aus dem Ministerialerlass vom 8.11.2010</i>	28
a. Wirksamkeit des Erlasses	28
b. Einschlägigkeit des Erlasses	29
D. PFLICHTEN DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN	30
I. ÜBERMITTLUNG DER INFORMATION ÜBER DIE KENNTNIS IN DER SPD-SPITZE AN DAS BUNDESKRIMINALAMT	30
II. EINWIRKUNG AUF DAS BUNDESKRIMINALAMT ZWECKS ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN AN DIE STAATSANWALTSCHAFT	32
E. ZUSAMMENFASSUNG	33

A. Sachverhalt und Fragestellungen

Für das Gutachten wird der folgende, vom Auftraggeber erhobene, Sachverhalt zu Grunde gelegt.

Im November 2011 gelangte aus Kanada eine Liste mit rund 800 deutschen Kunden eines Anbieters, der u.a. kinder- und jugendpornographisches Material vertrieb, zum Bundeskriminalamt. Dort wurde sie – spätestens ab 2012 in Koordination mit der Zentralstelle für Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. – bearbeitet. Am 15.10.2013 schickte das Bundeskriminalamt eine nach Bundesländern sortierte Liste mit Kunden zwecks Erkenntnisanfrage an die 16 Landeskriminalämter. Noch am selben Tag wurde in einer niedersächsischen Polizeiinspektion der Kunde Edathy als der Bundestagsabgeordnete Edathy identifiziert und das Bundeskriminalamt darüber informiert. Daraufhin wurde der ihn betreffende Vorgang beim Bundeskriminalamt priorisiert behandelt.

Spätestens am 16.10.2013 hatte das Bundeskriminalamt außerdem Kenntnis davon, dass der Fall Edathy wegen seiner besonderen Bedeutung von der Zentralstelle für Internetkriminalität zunächst an die Generalstaatsanwaltschaft Celle und von dort an die Staatsanwaltschaft Hannover gehen sollte.

Am 16.10.2013 fand eine Besprechung des Edathy-Vorgangs im Bundeskriminalamt statt. Am selben Tag informierte der Präsident des Bundeskriminalamts Ziercke den Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Fritsche über den Fall. Am 17.10.2013 ging um 13 Uhr zudem ein schriftlicher Bericht des Bundeskriminalamts über den Fall beim Bundesministerium des Innern ein. Am selben Tag informierte der damalige Bundesminister des Innern Friedrich, der zuvor durch den Staatssekretär Fritsche unterrichtet worden war, den SPD-Vorsitzenden Gabriel ausdrücklich vertraulich über den Vorgang.

Am Nachmittag des selben Tages erhielt der Präsident des Bundeskriminalamts Ziercke einen Anruf des damaligen Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion Oppermann und in diesem Rahmen die Information, dass die Herren Gabriel und Oppermann sowie der damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Steinmeier Kenntnis von dem den Abgeordneten Edathy betreffenden Vorgang hatten.

Am 18.10.2013 wurden die relevanten Unterlagen vom Bundeskriminalamt an die Zentralstelle für Internetkriminalität übermittelt, von dort an die Generalstaatsanwaltschaft Celle (Eingang am 31.10.2013) und von dort an die Staatsanwaltschaft Hannover (Eingang am 5.11.2013). Am 8.11.2013 wurde der Edathy-Fall von diesen beiden Staatsanwaltschaften gemeinsam besprochen; man ging beidseits davon aus, dass für das weitere Vorgehen keinerlei Eilbedarf bestehe. Am 26.11.2013 erfuhr das Bundeskriminalamt von der Befassung der Staatsanwaltschaft Hannover mit der Sache.

Erstens steht in Frage, ob das Bundeskriminalamt zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet war, die Information, dass der den Abgeordneten Edathy betreffende Vorgang in der SPD-Spitze bekannt war, an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Zweitens ist gefragt, ob das Bundeskriminalamt zudem verpflichtet war, die Information, dass der Name Edathy sich auf einer Kundenliste befand, die an alle 16 Landeskriminalämter weitergeleitet wurde, an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Drittens ist zu begutachten, ob das Bundeskriminalamt verpflichtet war, die Information über die weitere Verbreitung der Kenntnis in der SPD-Spitze an das Bundesministerium des Innern zu übermitteln.

Viertens ist zu beantworten, ob das Bundesministerium des Innern verpflichtet war, die Information über die Inkenntnissetzung des SPD-Vorsitzenden Gabriel durch den damaligen Bundesminister des Innern Friedrich an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten bzw. später dazu verpflichtet war, auf das Bundeskriminalamt einzuwirken, Informationen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Das Gutachten beschränkt sich auf die Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit der von den jeweiligen Behörden gefällten Entscheidungen. Davon zu unterscheiden ist die dienstrechtliche Frage, ob die beteiligten Beamten sich pflichtwidrig verhalten haben. Für die dienstrechtliche Pflichtwidrigkeit kommt es vor allem auf die Verantwortlichkeit des Beamten und die subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens an, die nicht Gegenstand des Gutachtens sind.

B. Vorbemerkungen: Aufgaben, Befugnisse und Pflichten von Behörden

I. Aufgaben- und Befugnisnormen

In Gesetzen, die das Verhalten von Behörden regeln, wie etwa das BKAG, werden in der Regel Aufgaben und Befugnisse normiert. Im BKAG sind erstere in den §§ 2 ff. enthalten, letztere in den §§ 7 ff.

Aufgabennormen beschreiben den Tätigkeitsbereich der Behörde und grenzen ihre Zuständigkeit gegenüber anderen Behörden ab. Sie geben der Behörde allerdings nicht die Befugnis zu Eingriffen in Rechte des Einzelnen. Insbesondere im Datenschutzrecht ist eine Trennung von Aufgaben- und Befugnisnormen erforderlich, weil Behörden durch die Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten in die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1; 1 Abs. 1 GG)

Vgl. *BVerfGE* 65, 1, Leitsatz Nr. 1.

der Betroffenen eingreifen können. Ein solcher Eingriff bedarf einer bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage, die im Fall des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besondere Anforderungen an die Normenklarheit erfüllen muss.

Vgl. *BVerfGE* 65, 1, Leitsatz Nr. 2; aus diesen Anforderungen wird teilweise die Untauglichkeit der §§ 13 ff. BDSG als Eingriffsermächtigung im Sicherheitsbereich gefolgert, vgl. z.B. *Petri*, in: *Lisken/Denninger*, Hdb. d. PolR, 5. Aufl. 2012, G 145 f. mwN.

In Reaktion auf diese Anforderungen wurde u.a. § 10 Abs. 2 BKAG geschaffen, der das Bundeskriminalamt zur Übermittlung von personenbezogenen Daten ermächtigt. Befugnisnormen regeln im Ausgangspunkt zwar Eingriffsrechte gegenüber dem Bürger. Im Fall der Datenübermittlung wie etwa nach § 10 BKAG ist aber nicht untypisch, dass sie auch ein Verhalten zwischen Behörden zum Gegenstand haben.

Aufgaben- und Befugnisnormen sind derart aufeinander bezogen, dass der Verwaltung Befugnisse nur im Rahmen der Aufgaben eingeräumt sind und die Aufgaben nur im Rahmen der Befugnisse erfüllt werden dürfen. Die Aufgaben der Verwaltung stehen unter dem Vorbehalt des Erlaubten. Befugnisnormen konturieren daher auch die Aufga-

bennormen. Behördliche Pflichten zur Aufgabenerfüllung können sich nur in der Art und Reichweite der Befugnisnormen ergeben.

II. Opportunitäts- und Legalitätsprinzip

Das moderne Verwaltungsrecht ist gekennzeichnet von einer kaum noch zu überblickenden Aufgabenvielfalt bei gleichzeitig ebenso vielfältiger Ressourcenknappheit. Eine umfassende Systematisierung oder abstrakte Prioritätsordnung der Aufgaben wäre zum Scheitern verurteilt.

S. *Wahl*, Die Aufgabenabhängigkeit von Verwaltung und Verwaltungsrecht, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Schuppert, Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 1993, S. 177, 190.

Daher ist der Behörde im Normalfall Ermessen eingeräumt, wenn sie entscheiden muss, wie und welche ihrer Aufgaben sie erfüllt. Es gilt das sog. *Opportunitätsprinzip*. Die Vorgabe konkreter und detaillierter Handlungspflichten im Gesetz (sog. *Legalitätsprinzip*) ist die Ausnahme. Ein Beispiel ist die Pflicht der Staatsanwaltschaft, Ermittlungen einzuleiten, nach § 160 StPO.

Auch für die Ausübung ihrer Befugnisse ist der Behörde regelmäßig Ermessen eingeräumt. Die Konturierungsfunktion, die Befugnisnormen für Aufgabennormen haben, kann u.U. dazu führen, dass eine Aufgabennorm, die an sich eine Pflicht formuliert (etwa: „Die Behörde muss...“), im Ergebnis einen Ermessensspielraum eröffnet, wenn zur Erfüllung der Aufgabe im konkreten Fall eine Befugnis erforderlich ist und die Befugnisnorm Ermessen vorsieht.

III. Ermessensspielräume und Pflichten

Auch aus Ermessensvorschriften können sich allerdings im Ergebnis Handlungspflichten einer Behörde ergeben. Das setzt voraus, dass im konkreten Fall das Ermessen derart reduziert ist, dass nur eine Handlungsoption rechtmäßig realisiert werden kann. Es genügt nicht, dass andere Optionen lediglich naheliegender oder sachgerechter sind. Handlungsoptionen können einerseits durch objektive Rechtsschranken ausgeschlossen sein, etwa weil sie gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Andererseits können sie

deshalb ausgeschlossen sein, weil sie sich nicht ermessensfehlerfrei realisieren lassen – etwa weil sich kein sachlicher Grund für eine Option finden lässt und ihre Realisierung daher notwendig ermessensfehlerhaft wäre.

Wenn das Ermessen nicht auf Null reduziert ist, kann die Entscheidung gleichwohl ermessensfehlerhaft sein, etwa weil unsachliche Gründe gewählt wurden (sog. Ermessensmissbrauch) oder weil gar keine Ermessenserwägungen angestellt wurden (sog. Ermessensausfall).

Die Prüfung von Ermessensreduktion und Ermessensfehlern ist insofern *subjektiv*, als sie die tatsächlich angestellten Erwägungen der Behörde zum Gegenstand hat. Der rechtliche Maßstab, an dem die subjektiven Ermessenserwägungen überprüft werden, ist hingegen ein *objektiver*. Ermessenserwägungen sind nur dann ermessensfehlerfrei, wenn die objektiv vorliegenden Ermessensgründe in zulässiger Weise gewichtet wurden.

C. Informationspflichten des Bundeskriminalamts

I. Aufgabe und Einordnung des Bundeskriminalamts

Das einschlägige Normenregime zur Datenübermittlung bestimmt sich danach, in welcher Funktion das Bundeskriminalamt im konkreten Fall gehandelt hat.

1. Grundlagen

Das Bundeskriminalamt ist eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung, die auf Grundlage der Kompetenzen aus Art. 71; 73 Abs. 1 Nr. 10, 87 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetz errichtet wurde. Gemäß §§ 2-4a BKAG fungiert das Bundeskriminalamt sowohl als Zentralstelle zur Kommunikation und Koordination zwischen den Kriminalpolizeien und dem Nachrichtenwesen des Bundes und der Länder als auch als Ansprechpartner für ausländische, internationale und supranationale Kriminalpolizeien sowie – unter näher definierten Umständen – als Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörde. Daneben erfüllt es nach §§ 5 f. BKAG Aufgaben des Staats- und Zeugenschut-

zes. Demnach wird das Bundeskriminalamt in einem weiten Aufgabenspektrum tätig und bündelt dadurch Funktionen, die die Rechtsordnung ansonsten in der Regel organisatorisch getrennten Behörden zuweist. Trotz dieser organisatorischen Zusammenfassung sind die einzelnen Funktionen des Bundeskriminalamts – bereits aufgrund der verschiedenen kompetenzrechtlichen Anknüpfungspunkte (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a, 10; 87 Abs. 1 S. 2 GG) – voneinander zu trennen.

Ebenso *Ahlf*, Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle, 1985, S. 33.

2. Tätigkeit des Bundeskriminalamts im konkreten Fall

Von den genannten Funktionen des Bundeskriminalamts kam in dem hier behandelten Sachverhalt nur eine Tätigkeit als Zentralstelle (§ 2 BKAG) in Frage. Ein selbstständiges Tätigwerden des Bundeskriminalamts als Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrbehörde wäre nur in den von §§ 4 f. genannten Fällen (z.B. internationaler Waffenhandel) gesetzlich zulässig, zu denen die kinder- und jugendpornographischen Straftaten nicht zählen. Auch eine förmliche Beauftragung des Bundeskriminalamts zur Strafverfolgung durch eine Staatsanwaltschaft iSv § 4 Abs. 2 BKAG war nicht erfolgt. Trotz der kontinuierlichen Abstimmung der Auswertung und Aufbereitung des kanadischen Datenmaterials mit der Zentralstelle für Internetkriminalität fehlen Anhaltspunkte für ein Ersuchen um die Übernahme von polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung durch das Bundeskriminalamt als solches.

Vgl. *Ahlf/Daub/Lersch/Störzer*, BKAG, 2000, § 4 Rn. 18; zu alledem s. auch die im September 2014 vorgelegte Stellungnahme auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18 (27) 16 des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/1948) am 24. September 2014.

Zudem hat das Bundeskriminalamt die Kenntnis der hier relevanten Informationen nicht im Rahmen von Ermittlungshilfetätigkeiten erlangt. Vielmehr wurden sie ihm entweder von außen zugetragen (Verbreitung in politischen Kreisen) oder durch interne Abläufe des Bundeskriminalamts selbst produziert (Verbreitung der Namensliste an alle Landeskriminalämter). Vor diesem Hintergrund kommt allein eine Tä-

tigkeit des Bundeskriminalamts in seiner Zentralstellenfunktion in Betracht. Relevante Normen für die Datenübermittlung sind damit §§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Abs. 2 BKAG.

II. Übermittlung der Information über die Kenntnis in der SPD-Spitze an die Staatsanwaltschaft

Die erste Frage des Gutachtenauftrags betrifft die Pflicht des Bundeskriminalamts, die zuständige Staatsanwaltschaft über die Kenntnis der SPD-Spitze von dem den Abgeordneten Edathy betreffenden Vorgang zu informieren.

1. Übermittlungspflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG sieht vor, dass das Bundeskriminalamt zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 BKAG formulierten Aufgabe „die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten“ hat.

a. Strafverfolgungsbehörden der Länder

Strafverfolgungsbehörden der Länder sind besonders die Staatsanwaltschaften.

Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, 2000, § 2 Rn. 39;
Regierungsbegründung § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, BT-Drucks. 07/178, S. 8.

Als solche kommen hier die Zentralstelle für Internetkriminalität (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M.), die Generalstaatsanwaltschaft Celle und die Staatsanwaltschaft Hannover in Betracht. Empfänger der Information soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Staatsanwaltschaft sein, die „die Ermittlungen leitet“. Eine etwaige Übermittlungspflicht soll erst einsetzen, wenn dem Bundeskriminalamt bekannt wird, welche Staatsanwaltschaft ermittlungsleitend tätig ist.

Regierungsbegründung § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, BT-Drucks. 07/178, S. 8.

Ermittlungsleitend ist die Staatsanwaltschaft, die nach der Gesetzeslage für die Ermittlungen im jeweiligen Fall zuständig ist. Vorherige Beteiligungen anderer Stellen in lediglich vorbereitender oder koordinativer Funktion, wie hier der Generalstaatsanwaltschaft Celle, sind nicht relevant, weil der von § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG angestrebte Informationsfluss auf die operative Ebene abzielt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für Internetkriminalität) war bereits spätestens ab 2012 mit der Auswertung des kanadischen Datenmaterials befasst. Zu diesem Zeitpunkt war ihre Zuständigkeit unklar, da § 143 Abs. 1 GVG aF ausschließlich eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft des Gerichtsstands vorsah. Jedenfalls ab dem 1.4.2013 allerdings erlangte die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. durch das Inkrafttreten von § 143 Abs. 1 S. 2 GVG eine Zuständigkeit kraft Sachbefassung. Sie war somit auch zuständig für alle potentiell dringlichen operativen Maßnahmen im Rahmen des den Abgeordneten Edathy betreffenden Vorgangs

Vgl. Regierungsbegründung § 143 Abs. 1 S. 3 GVG, BT-Drucks. 17/9694, S. 8 f.

und damit ermittelnde Staatsanwaltschaft im o.g. Sinne bis zur späteren Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Hannover nach § 143 Abs. 1 S. 3 GVG. Diese Ermittlungsleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für Internetkriminalität) war dem Bundeskriminalamt auch von Anfang an bekannt, so dass dieses grundsätzlich ab eigener Erlangung der Information über die Kenntnis des Edathy-Vorgangs in der SPD-Spitze am 17.10.2013 nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG zur Übermittlung verpflichtet gewesen sein könnte. Eine etwaige Übermittlungspflicht gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. hätte also insbesondere noch vor der gemeinsamen Besprechung der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover am 8.11.2013 bestanden.

Nach Übermittlung der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Hannover am 5.11.2013 war diese die nach § 143 Abs. 1 S. 1 GVG zuständige und ermittelnde Staatsanwaltschaft, was dem Bundeskriminalamt spätestens am 26.11.2013 bekannt war. Ab diesem Zeitpunkt hätte sich also eine Pflicht des Bundeskriminalamts zur Übermittlung von Informationen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG auf die Staatsanwaltschaft Hannover beziehen können.

b. „Sie betreffende Informationen“

Bei der Verbreitung der Kenntnis vom Vorgang Edathy in der SPD-Spitze muss es sich um eine die Strafverfolgungsbehörde betreffende Information gehandelt haben. In diesem Erfordernis drückt sich aus, dass die Aufgabe der Übermittlung bereichsspezifisch eng zu interpretieren ist.

Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, 2000, § 2 Rn. 41.

Eine Information betrifft die Verfolgungsbehörde jedenfalls, wenn sie für ihre Tätigkeit relevant ist, also Auswirkungen auf das ermittelnde Vorgehen haben kann. Dass der Fall Edathy in der SPD-Spitze bekannt war, musste Anlass zur Besorgnis geben, dass der Abgeordnete Edathy selbst von den Ermittlungen gegen ihn informiert und Maßnahmen zur Verdunkelung ergreifen würde. Die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften hätten bei Kenntnis der Information ihr Vorgehen möglicherweise geändert, etwa früher die Voraussetzungen (im Hinblick auf die Immunität des Abgeordneten Edathy) für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und für rasche Durchsuchungen geschaffen.

Folglich handelte es sich bei der Verbreitung der Kenntnis von dem den Abgeordneten Edathy betreffenden Vorgang in der SPD-Spitze um eine die Strafverfolgungsbehörden betreffende Information iSv § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG.

c. Zur Wahrnehmung der Aufgabe aus § 2 Abs. 1 BKAG

Die Informationsübermittlung ist nur Aufgabe des Bundeskriminalamts, sofern sie zur Wahrnehmung der Aufgabe aus § 2 Abs. 1 BKAG dient. Demnach unterstützt das Bundeskriminalamt andere Verfolgungsbehörden bei der Verfolgung von „Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung.“ Die Information, dass die Kenntnis vom Fall Edathy in der SPD-Spitze verbreitet sei, musste also der Verfolgung einer Straftat von „länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung“ dienen.

Eine Straftat von länderübergreifender Bedeutung ist eine solche, die Belange verschiedener Bundesländer berührt, also etwa in einem Bundesland geplant und in einem anderen ausgeführt wird.

Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, 2000, § 2 Rn. 29.

Das ist im Fall des Abgeordneten Edathy nicht ersichtlich. Die mögliche Straftat hatte keinen Bezug zu verschiedenen Bundesländern, sondern wies vielmehr eine Schnittstelle direkt zwischen einem Bundesland und dem Ausland auf.

Eine Straftat von internationaler Bedeutung ist eine Straftat, die Belange eines anderen Staates berührt. Dafür genügt es, wenn die Straftat in einem anderen Staat vorbereitet wurde oder sonstige Formen staatenübergreifender Beteiligung vorliegen.

Vgl. Regierungsbegründung § 2 Abs. 2 BKAG, BT-Drucks. 13/1550, S. 21; Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, 2000, § 2 Rn. 29.

Es bestand der Verdacht, dass der Abgeordnete Edathy kinder- oder jugendpornographisches Material von einem Anbieter aus Kanada erworben hatte. Die potentiellen Straftaten, denen die Ermittlungen galten, berührte die Belange des Staates Kanada und war damit von „internationaler Bedeutung“ iSv § 2 Abs. 1 BKAG.

Der Wortlaut „internationale Bedeutung“ legt zwar nahe, dass es um mehr gehen könnte als um einen bloßen internationalen *Bezug*, dass etwa die Bekämpfung der in Rede stehenden Straftat auch in anderen Staaten besondere Priorität genießen oder größere internationale Verflechtungen mit sich bringen muss. Die Verfolgung von Kinder- und Jugendpornographie ist, auch wegen der typischerweise einhergehenden Verflechtungen des Organisationsgrades, für die meisten Staaten ein Anliegen von herausgehobener Bedeutung. Daher ging es im Fall des Abgeordneten Edathy auch bei einem voraussetzungsvolleren Begriffsverständnis um die Aufklärung einer Straftat von „internationaler Bedeutung“.

Um eine Straftat von „sonst erheblicher Bedeutung“ schließlich handelt es sich u.a. bei den Delikten, die in den Katalogen der § 138 StGB oder in §§ 98a, 100a oder 110a StPO genannt werden.

Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, 2000, § 2 Rn. 30 mN;
s. auch Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht, 2014, § 2 BKAG Rn. 10.

§ 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. g StPO nennt §§ 184b, 184c StGB, die Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Materialien unter Strafe stellen. Bei der in Rede stehenden Tat handelte es sich folglich auch um eine Straftat von „sonst erheblicher Bedeutung“ iSv § 2 Abs. 1 BKAG.

Die Informationsübermittlung gehörte also zur Wahrnehmung der Aufgabe des Bundeskriminalamts aus § 2 Abs. 1 BKAG.

d. Keine Grenze aus § 27 Abs. 1 BKAG

§ 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKAG, der in bestimmten Fällen die Zulässigkeit der Datenübermittlung ausschließt, gilt nach § 27 Abs. 1 S. 2 BKAG nicht für die Übermittlung an die Staatsanwaltschaften. § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BKAG ist ebenfalls nicht einschlägig.

e. Übermittlungspflicht?

Eine Übermittlungspflicht ergibt sich aus der Aufgabennorm § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG hingegen nicht ohne Weiteres. Zunächst ist entscheidend, ob für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG das Opportunitäts- oder das Legalitätsprinzip herrscht (s.o. B. II.). Nur soweit für die Aufgabe das Legalitätsprinzip gilt, folgt eine Übermittlungspflicht bereits aus der Aufgabenzuweisung.

aa. Wortlaut

Der Wortlaut der Norm deutet bei unbefangener Betrachtung darauf hin, dass die Behörde nicht nur die Aufgabe, sondern auch eine Pflicht zur Übermittlung trifft. Denn § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG sieht vor, dass das Bundeskriminalamt über die fragliche Information zu unterrichten „hat“. Doch muss damit nicht unbedingt eine Pflicht normiert sein. Auch bei der bloß allgemeinen Beschreibung von Behördenaufgaben bedient sich der Gesetzgeber mitunter dieser Formulierung.

Allerdings spricht § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG zusätzlich davon, dass das Bundeskriminalamt die Strafverfolgungsbehörden „unverzüglich“ zu unterrichten hat. „Unverzüglich“ wird im öffentlichen Recht grundsätzlich als „ohne vermeidbare Säumnis“ gelesen; unverzüglich handelt die Behörde nur, wenn sie Gründe angeben kann, warum nicht schon vorher gehandelt wurde.

S. BVerwGE 45, 51 (63 f.); *Dürig*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 2014, Art. 104 Rn. 38.

Von „Säumnis“ lässt sich aber nur sinnvoll sprechen, Begründungen für spätes Handeln lassen sich nur verlangen, wenn es eine Pflicht oder

zumindest eine Obliegenheit gibt, deren Einhaltung man versäumen kann. Das spricht dafür, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG eine Übermittlungspflicht statuiert. Es ergäbe wenig Sinn, eine Aufgabe in das Ermessen der Behörde zu stellen und zugleich eine „unverzögliche“ Erfüllung zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Wortlaut von § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG zwar nicht eindeutig ist, sich aber überzeugender im Sinne einer echten Übermittlungspflicht verstehen lässt.

bb. Genese

Zunächst ging es dem Gesetzgeber in § 2 BKAG tatsächlich um eine eher allgemeine, bloß beschreibende Aufzählung der Aufgaben des Bundeskriminalamts. Das Wort „hat“ stammt noch aus der ersten Fassung des BKAG von 1951, in der es sich auf den ganzen § 2 bezog, der damals die gesamte Aufgabenzuweisung für das Bundeskriminalamt enthielt, darunter u.a. recht unspezifische Aufgaben wie das Unterhalten „kriminaltechnische[r] Einrichtungen“.

Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizei-amtes (Bundeskriminalamt), BGBl. I 1951, S. 165.

Auch die Regierungsbegründung zum ersten Entwurf des BKAG von 1950 legt Wert darauf, dass der im Entwurf vorgesehene § 2 Abs. 1 BKAG, auf den sich die „hat“-Formulierung ebenfalls bezieht, „nur den Rahmen für verschiedenen Aufgabenzweige, in denen das Bundeskriminalamt tätig werden soll“, vorgibt.

Regierungsbegründung BKAG, BT-Drucks. 01/1273, S. 6.

Doch im Rahmen der BKAG-Novelle aus dem Jahr 1973 wurde die Frage der Übermittlungspflicht ausdrücklich thematisiert. In der Regierungsbegründung heißt es, dass „eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht“, soweit es darum geht „ausschließlich spezielle Erkenntnisse über bestimmte Täter und Taten zu übermitteln.“

Regierungsbegründung § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, BT-Drucks. 07/178, S. 8.

Im Wortlaut der Gesetzesänderung wurde die Ausgestaltung dieser Aufgabe des Bundeskriminalamtes im Sinne einer Übermittlungspflicht dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die ursprünglich in der Vor-

schrift nicht enthaltene Anforderung der Unverzüglichkeit aufgenommen wurde.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt), BGBl. I 1973, S. 701.

Daher spricht auch die Genese der Gesetzesänderung von 1973 dafür, dass die Aufgabe als Übermittlungspflicht ausgestaltet werden sollte.

Die nach der Regierungsbegründung erforderliche Einschränkung, dass nur spezielle Erkenntnisse über bestimmte Täter und Taten zu übermitteln sind, soll ausschließen, dass das Bundeskriminalamt sich verpflichtet sieht, auch allgemeine Lageeinschätzungen, „bloße Routinenachrichten“ oder „massenstatistisches Material“ an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

Regierungsbegründung § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, BT-Drucks. 07/178, S. 8.

An dieser Norm und ihrem Verständnis wurde in der Novellierung des BKAG von 1995 nichts geändert. Vielmehr wurde die Vorschrift lediglich redaktionell angepasst, sodass auch bei der Interpretation des aktuellen Gesetzestexts weiterhin die Regierungsbegründung von 1973 maßgeblich ist.

Vgl. Regierungsbegründung § 2 Abs. 2 BKAG, BT-Drucks. 13/1550, S. 22.

Die wegen der Verbreitung in der SPD-Spitze im Raum stehende Verdunkelungsgefahr bezog sich konkret auf den potentiellen Täter Edathy und war damit eine „spezielle Erkenntnis“ in obigem Sinne. Auch die Gesetzesgenese spricht damit dafür, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG für den konkreten Fall eine Übermittlungspflicht statuiert.

Zur Frage der Übermittlungspflicht vgl. auch *Schenke/Graulich/Ruthig*, Sicherheitsrecht, 2014, § 2 BKAG Rn. 35.

cc. Systematik des BKAG: Opportunitätsprinzip bei personenbezogenen Daten

Allerdings sind zusätzlich der Telos der Normen und die Systematik des BKAG zu berücksichtigen.

So dient § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG zwar der effektiven Verfolgung der in den Aufgabenbereich des Bundeskriminalamts fallenden Straftaten. Doch diese Aufgabe wurde zum Zwecke der grundrechtlichen Absicherung vom Gesetzgeber 1995 ausdrücklich in den Rahmen der neu geschaffenen Befugnisnormen eingebettet, die „die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundeskriminalamt im nationalen Bereich“ umfassend regeln und daher bei jeder Übermittlung Beachtung finden müssen.

Vgl. Regierungsbegründung § 10 BKAG, BT-Drucks. 13/1550, S. 27.

Das betrifft auch die Frage, ob sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG eine Übermittlungspflicht ergibt. Handelt es sich um personenbezogene Daten, ist § 10 Abs. 2 BKAG einschlägig, der im Grundsatz keine Pflicht zur Übermittlung vorsieht, sondern Ermessen einräumt. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG kann aber keine Pflicht zur Übermittlung als Aufgabe vorschreiben, wenn zur Übermittlung eine Befugnisnorm erforderlich ist und die Befugnisnorm Ermessen einräumt. Aufgaben sind dem Bundeskriminalamt nur im Rahmen seiner Befugnisse gegeben. § 10 Abs. 2 BKAG konturiert insoweit § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, als er bestimmt, ob bei der jeweiligen Übermittlungsaufgabe das Legalitäts- oder das Opportunitätsprinzip greift. Wenn es um personenbezogene Daten geht, ist letzteres der Fall; dem Bundeskriminalamt ist in der Frage der Übermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG dann iVm § 10 Abs. 2 BKAG Ermessen eingeräumt.

f. Personenbezogenheit der Daten

Eine Übermittlungspflicht nach dem Legalitätsprinzip bestand für das Bundeskriminalamt also nur, soweit es sich bei der Kenntnis der SPD-Spitze von dem den Abgeordneten Edathy betreffenden Vorgang nicht um ein personenbezogenes Datum handelte. Ein personenbezogenes Datum ist eine Angabe über persönliche und sachliche Verhältnisse, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen oder geeignet sind, einen Bezug zu dieser natürlichen Person herzustellen. Das ist der Fall, soweit die relevante Empfängerbehörde mit den ihr normalerweise zur Verfügung stehenden Mitteln ohne unverhältnismäßigen Aufwand die Person aus den Angaben bestimmen kann.

Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, 2000, § 10 Rn. 7, § 7 Rn. 3; vgl. auch *Gola/Klug/Körffer*, in: *Gola/Schomerus*, BDSG, 12. Aufl. 2015, § 3 Rn. 10.

Bei dem Umstand, dass der Vorgang Edathy in der SPD-Spitze bekannt war, handelt es sich jedenfalls zunächst um eine Angabe über ein sachliches Verhältnis, nämlich über das Bekanntsein des Vorgangs unter gewissen Personen, mithin um ein Datum. Im Folgenden nicht relevant hingegen ist das ebenfalls enthaltene Datum, dass ein auf den Abgeordneten Edathy bezogener Auswertevorgang geführt wurde. Denn Gegenstand des Datenschutzes können nur Daten sein, aus denen sich Informationen ableiten lassen, die für die jeweilige Behörde zuvor unbekannt waren. Aus dem Datum, dass es einen den Abgeordneten Edathy betreffenden Vorgang gibt, den sie selbst mitbearbeiteten, konnten die involvierten Staatsanwaltschaften keine Informationen (Bateson: „a difference that makes a difference“) im Sinn des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gewinnen.

Zum Wissen der Verwaltung als relevantem Bezugspunkt s. *Albers*, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 22 Rn. 14 ff.

Ein Personenbezug des damit allein relevanten Datums, dass der Vorgang nun auch in der SPD-Spitze bekannt sei, kommt unter zwei Aspekten in Betracht. Zum einen kann es um die Wissenden gehen (also die SPD-Spitze), zum anderen um den Gegenstand ihres Wissens (der Abgeordnete Edathy).

Mit Blick auf die SPD-Spitze konnte ein Personenbezug jedenfalls durch Anonymisierung vermieden werden. Es hätte auch das Datum übermittelt werden können, dass der Fall Edathy „in politischen Kreisen“ bekannt sei. Die konkret gemeinten Wissensträger wären dann nicht ohne großen Aufwand ermittelbar gewesen, es hätte sich unter diesem Aspekt also nicht um ein personenbezogenes Datum im Sinne von § 10 Abs. 2 BKAG gehandelt. Zumindest das Grundanliegen, die Staatsanwaltschaften für eine mögliche Verdunkelungsgefahr zu sensibilisieren, hätte so ebenfalls erreicht werden können.

Der Verweis auf den Abgeordneten Edathy als Gegenstand des Wissens Dritter ließ sich hingegen nicht vermeiden, ohne dass der Zweck der Übermittlung vereitelt worden wäre.

Allerdings kann ein lediglich formaler Bezug auf eine Person allein nicht genügen, um ein Datum personenbezogen zu machen. Der bloße Umstand, dass Daten auf eine Person verweisen, kann nicht den „umfassend-pauschalen“ Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung begründen.

Albers, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 22 Rn. 31.

Es kann aus datenschutzrechtlicher Perspektive keinen Unterschied machen, ob etwa eine Strafverfolgungsbehörde das Datum erhebt, dass es am Tattag in Düsseldorf geregnet hat oder „in der Stadt, in der der Tatverdächtige A wohnt“.

Auch ein Abstellen auf den Verwendungskontext – hier personenbezogene potentielle Ermittlungen gegen den Abgeordneten Edathy – genügt allein nicht, um den Personenbezug eines Datums herzustellen.

So aber wohl *Albers*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 22 Rn. 31.

Andernfalls wäre der Begriff des personenbezogenen Datums weitgehend konturenlos. Denn für beinahe alle Daten sind Kontexte denkbar, in denen sie der Verwaltung als Grundlage für ein auf den Bürger einwirkendes Verhalten dienen. So kann selbst der Wetterbericht für die Heimatstadt des Verdächtigen für die Strafverfolgung relevant werden. Es erscheint zu weitgehend, für den Fall, dass die Strafverfolgungsbehörde sich den entsprechenden Wetterbericht beschafft (etwa um herauszufinden, ob der Verdächtige am Tattag wohl einen Regenmantel trug), eine besondere datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage zu verlangen. Auch im Wortlaut sprechen die datenschutzrechtlichen Vorschriften, u.a. § 10 Abs. 2 BKAG, von *personenbezogenen* Daten; bloß *personenbeziehbare* Daten genügen also nicht. Ein Abstellen allein auf den jeweiligen Verwendungskontext kann diese Differenzierung nicht abbilden.

Erforderlich ist vielmehr, dass schon das Datum selbst einen inneren Bezug zur betroffenen Person aufweist. Von einer solchen Zuordnung, lässt sich sprechen, wenn Daten (1) entweder gezielt für bestimmte Personen geschaffen werden (Ausweisnummer usw.) oder (2) ihre Eigenschaften, Verhaltensweisen, Beziehungen, Erfahrungen oder Lebensumstände beschreiben (Hautfarbe, Wohnsitz, Freund-

schafts- und Verwandtschaftsverhältnisse usw.). Bloße Kontextdaten, die keinen weiteren Personenbezug aufweisen, als dass sie Rückschlüsse auf das Verhalten auch einer bestimmten Person erlauben, sind nicht personenbezogen im datenschutzrechtlichen Sinn.

Das Bekanntsein des Falles Edathy in politischen Kreisen war gerade nicht der Person Edathy in solcher Weise zugeordnet, sondern allenfalls den Wissensträgern in der SPD. Erstens war es nicht ein speziell für die Person Edathy geschaffenes Datum. Zweitens erlaubt es zwar den Rückschluss auf die Verdunkelungsgefahr, also eine mögliche Verhaltensweise von Herrn Edathy. Es beschreibt aber nicht selbst diese Verhaltensweise, sondern als solches ausschließlich einen auf die Wissensträger in der SPD bezogenen Kontext. Dieser unterscheidet sich mit Blick auf Herrn Edathy insofern nicht von der (fiktiven) Information, dass die Verdunkelungsgefahr unter Politikern allgemein besonders hoch sei. Über die Person des Abgeordneten Edathy hätten die Staatsanwaltschaften durch das Datum des Bekanntseins des ihn betreffenden Vorgangs in der SPD-Spitze nichts Neues erfahren.

Im Ergebnis handelt es sich bei der Angabe, dass der den Abgeordneten Edathy betreffende Vorgang in politischen Kreisen bekannt ist, daher auch nicht um ein auf den Abgeordneten Edathy personenbezogenes Datum. § 10 Abs. 2 BKAG ist daher für eine entsprechende Datenübermittlung nicht einschlägig; mit Blick auf die Übermittlung des anonymisierten Datums war kein Ermessen eröffnet.

g. Zwischenergebnis

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG war das Bundeskriminalamt verpflichtet, die Information, dass der den Abgeordneten Edathy betreffende Vorgang in der SPD-Spitze bekannt war, in geeignet anonymisierter Form (s.o. C. II. 1. f.) an die zuständigen Staatsanwaltschaften, d.h. zuerst an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für Internetkriminalität), dann an die Staatsanwaltschaft Hannover weiterzugeben.

Das musste nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG „unverzüglich“ geschehen, also ohne vermeidbare, d.h. unbegründbare, Säumnis (s.o. C. II. 1. e. aa.). Dem Bundeskriminalamt war von Anfang an bekannt, dass die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für

Internetkriminalität) mit dem Vorgang befasst war. Auch ist nicht ersichtlich, dass nach Kenntniserlangung von der Information im Bundeskriminalamt zeitintensive Maßnahmen, etwa eine Aufbereitung der Daten, erforderlich gewesen wären. Daher war das Bundeskriminalamt nach Kenntniserlangung am 17.10.2013 verpflichtet, die Information über die Kenntnis des Edathy-Vorgangs in politischen Kreisen an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. zu übermitteln.

Dann hätte diese entweder selbst entsprechende Reaktionsmaßnahmen einleiten, jedenfalls die Information bei Abgabe des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft Celle weitergeben können, so dass sie bei deren gemeinsamer Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Hannover am 8.11.2013 bereits vorgelegen hätte.

Da dies nicht der Fall war, ergab sich spätestens nach Kenntnis des Bundeskriminalamts von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Hannover am 26.11.2013 aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG die Pflicht, nunmehr diese direkt über die Verbreitung in politischen Kreisen in Kenntnis zu setzen.

2. Übermittlungspflicht aus § 10 Abs. 2 BKAG

Schon nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG bestand die Pflicht zur Übermittlung der Information in geeignet anonymisierter Form. § 10 Abs. 2 BKAG ermöglicht darüber hinaus die Übermittlung auch personenbezogener Daten. Diese Norm hätte also u.U. auch die Informierung der Staatsanwaltschaften über die Namen der Wissensträger in der SPD-Spitze decken können.

Zudem ist die folgende Prüfung von § 10 Abs. 2 BKAG *mutatis mutandis* maßgeblich, soweit man entgegen der oben favorisierten Argumentation wegen des formalen Verweises auf die Person Edathy davon ausgeht, dass jede hier in Betracht kommende Datenübermittlung notwendig personenbezogen iSv § 10 Abs. 2 BKAG war.

a. Tatbestand

§ 10 Abs. 2 BKAG ermächtigt das Bundeskriminalamt unter bestimmten Voraussetzungen zur Übermittlung personenbezogener Da-

ten an „Behörden“. Darunter fallen auch die Staatsanwaltschaften der Länder, hier also die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für Internetkriminalität) und die Staatsanwaltschaft Hannover.

Vgl. den Behördenbegriff bei *Ahlf/Daub/Lersch/Störzer*, BKAG, 2000, § 10 Rn. 9.

Die Übermittlung darf nur zu bestimmten, in § 10 Abs. 2 BKAG aufgezählten, Zwecken erfolgen. In Betracht kommt für den hier behandelten Fall eine Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamts nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 BKAG sowie für Zwecke der Strafverfolgung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 BKAG. Beide Normvarianten überschneiden sich hier. Denn die ausdrückliche Nennung der Namen Gabriel, Oppermann und Steinmeier hätte für die Strafverfolgung des Abgeordneten Edathy und damit zugleich für die Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamts aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BKAG (s.o. C. II. 1. c.) einen Mehrwert gebracht, nämlich den Staatsanwaltschaften einen hilfreichen Überblick über die zu befürchtenden Verbreitungskanäle gegeben.

Die Einschränkung, dass Daten nur übermittelt werden dürfen, soweit „Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen“, bezieht sich nur auf den Fall, in dem Informationen an Behörden weitergegeben werden, die nicht selbst Staatsanwaltschaften sind und ist daher in der hier behandelten Konstellation nicht hinderlich.

Vgl. *Ahlf/Daub/Lersch/Störzer*, BKAG, 2000, § 10 Rn. 11.

Folglich war der Tatbestand von § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BKAG für die Information, dass die SPD-Funktionäre Gabriel, Oppermann und Steinmeier vom Vorgang Edathy wussten, erfüllt.

b. Ermessen

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BKAG stellt die Übermittlung personenbezogener Daten in das Ermessen der Behörde („kann“).

aa. Ermessensreduktion

Wenn der Behörde vom Gesetz zunächst ein Ermessensspielraum eröffnet ist, kann sich eine Handlungspflicht nur ergeben, wenn das Ermessen derart reduziert ist, dass sich nur eine Handlungsoption

rechtmäßig realisieren lässt (s.o. B. III.). Eine Pflicht zu Übermittlung bestand also, wenn das Unterlassen *notwendig* ermessensfehlerhaft sein musste oder eine Entscheidung gegen die Übermittlung aus anderen Gründen rechtswidrig gewesen wäre. Für letzteres ist hier nichts ersichtlich. Damit ist entscheidend, ob das Ermessen fehlerfrei zu Gunsten des Unterlassens ausgeübt werden konnte. Das ist nicht der Fall, wenn kein sachlicher Grund vorlag, der eine Entscheidung gegen die Übermittlung hätte tragen können. Dann wäre sie notwendig ermessensfehlerhaft gewesen. Die Bewertung möglicher Ermessenserwägungen ist dabei objektiv, auf das Vorstellungsbild des konkret handelnden Beamten kommt es nicht an (s.o. B. III.).

(1) Einordnung von Loyalitätspflichten

Aus der beamtenrechtlichen Loyalitätspflicht (vgl. § 62 Abs. 1 S. 1 BBG) folgte kein sachlicher Grund für die Nichtübermittlung. Zwar hätte der Präsident des Bundeskriminalamts Ziercke bei der Offenlegung des vollständigen Sachverhalts einschließlich aller Informationsflüsse seinen Vorgesetzten, den damaligen Bundesminister Friedrich, in einer Straftat (Geheimnisverrat nach § 353b StGB) implizieren müssen. Allerdings trifft die beamtenrechtliche Loyalitätspflicht in erster Linie den einzelnen Beamten; hier aber geht es um die Ermessensausübung der Behörde. Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb bei der Übermittlung der Name Friedrich überhaupt hätte fallen müssen. Der Ursprung der Verbreitung schließlich war zunächst irrelevant, um die Staatsanwaltschaft für die Verdunkelungsgefahr zu sensibilisieren.

(2) Beschränkung auf persönlichkeitschutzbezogene Erwägungen

Ferner kann auch bei der Ermessensausübung im Rahmen von § 10 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG nicht jede Art von Erwägung eingestellt werden. Denn wie gesehen modifiziert die Befugnisnorm die an sich bestehende Pflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG nur zu dem Zweck, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des durch die Übermittlung Betroffenen zu schützen. Sie verfolgt nicht das Ziel, bei Personenbezug des übermittelten Datums die im Ausgangspunkt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG ergebende Pflicht aufzuheben und eine

gänzlich offene Ermessensentscheidung herbeizuführen. Daher ist bei der Erfüllung der Aufgabe aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 IVm § 10 Abs. 2 BKAG das Ermessensspektrum von vorneherein auf solche Erwägungen begrenzt, die im Zusammenhang mit dem Zweck von § 10 Abs. 2 BKAG stehen. Folglich sind allein Erwägungen des Persönlichkeitsschutzes taugliche Ermessensgründe, wie etwa die Intensität des mit der Erhebung oder der Übermittlung zusammenhängenden Grundrechtseingriffs. Andere Gründe, bspw. die für Unterlassensentscheidungen typischen Erwägungen wie Zeitknappheit, Priorisierungen usw., sind hingegen lediglich im Rahmen der Unverzögerlichkeit von Bedeutung.

Eine Ermessensreduzierung auf Null lag daher vor, wenn es keine persönlichkeitschutzbezogenen Gesichtspunkte gab, die dafür sprachen, die Information, dass die SPD-Funktionäre Gabriel, Oppermann und Steinmeier vom Fall Edathy wussten, nicht zu übermitteln. Die tatsächlichen Bedingungen der Ermessensentscheidung sind nicht bekannt und können daher auch nicht abschließend beurteilt werden. Soweit ersichtlich sind allerdings keine persönlichkeitschutzbezogenen Gründe erkennbar, die gegen eine Übermittlung gesprochen hätten. Insbesondere der Schutz beteiligter Personen vor Strafverfolgung ist kein zulässiger Grund. Unterstellt, dass keine personenbezogenen Gründe vorlagen, war das Ermessen zu Gunsten der Übermittlung auf Null reduziert, so dass sich aus § 10 Abs. 2 BKAG auch eine Pflicht zur Übermittlung der Information über die Kenntnis des Vorgangs in der SPD-Spitze unter Nennung der Namen Gabriel, Oppermann und Steinmeier ergab.

bb. Ermessensfehler

Soweit man entgegen der oben zu Grunde gelegten Einschätzung davon ausgeht, dass entweder die Ermessensausübung in § 10 Abs. 2 BKAG nicht entsprechend seinem Sinn und Zweck auf persönlichkeitschutzbezogene Erwägungen beschränkt ist oder dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG entgegen der hier favorisierten Auslegung keine Übermittlungspflicht vorsieht, sondern schon selbst Ermessen eröffnet, wären auch weitere Erwägungen zulässig. Dann hätten etwa für Unterlassensentscheidungen typische Erwägungen wie Zeitknappheit, Priorisierung usw. in die Ermessensausübung eingestellt werden können, über die soweit ersichtlich keine ausreichenden Angaben vorliegen. Es

lässt sich daher dann nicht sagen, ob das Ermessen auf Null reduziert gewesen wäre.

Auch wenn die mangelnde Übermittlung dann nicht *notwendig* fehlerhaft war, könnten Ermessensfehler gemacht (bspw. unsachliche oder im Hinblick auf den Regelungszweck der §§ 2 Abs. 2 Nr. 2; 10 Abs. 2 BKAG nicht maßgebliche oder tragende Gründe herangezogen) worden sein. Dann wäre nicht eine Pflicht zur Übermittlung, sondern eine Pflicht zur ermessensfehlerfreien Entscheidung über die Übermittlungsfrage verletzt worden. Für die abschließende Bewertung dieser Frage käme es darauf an, ob und welche Ermessenserwägungen im Bundeskriminalamt angestellt wurden, die schließlich zu der Entscheidung geführt haben, eine Übermittlung an die jeweilige Staatsanwaltschaft zu unterlassen. Auch das gänzliche Ausbleiben von Ermessenserwägungen ist ein Ermessensfehler (Ermessensausfall, s.o. B. III.); das Bundeskriminalamt hätte also nicht ohne Ermessenserwägungen auf die Übermittlung verzichten können. Nach dem zu Grunde gelegten Sachverhalt hat das Bundeskriminalamt zu alledem soweit ersichtlich keine hinreichenden Angaben gemacht. Das Fehlen von Angaben zu den Gründen der unterlassenen Übermittlung könnte allerdings auf einen Ermessensausfall deuten.

c. Zwischenergebnis

Es sind keine persönlichkeitschutzbezogenen Gründe ersichtlich, die gegen eine Informierung der jeweiligen Staatsanwaltschaft (zunächst unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung am 17.10.2013 die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M., spätestens ab 26.11.2013 die Staatsanwaltschaft Hannover) über die Namen der Wissensträger in der SPD-Spitze sprachen. Davon ausgehend war das Bundeskriminalamt aus § 10 Abs. 2 BKAG zur Übermittlung auch dieser Information verpflichtet.

III. Übermittlung der Information über die Verbreitung des Namens Edathy bei den Landeskriminalämtern an die Staatsanwaltschaft

1. Übermittlungspflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG

Auch mit Blick auf die Information, dass der Name Edathy via Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamts am 15.10.2013 an alle 16 Landeskriminalämter verbreitet wurde, kommt eine Pflicht des Bundeskriminalamts zur Übermittlung an die Staatsanwaltschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG in Betracht.

Informationsadressatin wären als zuständige „Strafverfolgungsbehörden der Länder“ wiederum die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für Internetkriminalität) und die Staatsanwaltschaft Hannover. Die Information muss die Behörde auch „betroffen“ haben iSv § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, also mögliche Auswirkungen auf das ermittelnde Vorgehen gehabt haben (s.o. C. II. 1 b.). Die Information über die Verbreitung bei den 16 Landeskriminalämtern hätte das Vorgehen der Staatsanwaltschaften durchaus in diesem Sinne beeinflussen können. Bei Kenntnis wären die Staatsanwaltschaften für die gesteigerten Vertraulichkeitserfordernisse des Falls sensibilisiert gewesen. Aus damaliger Sicht konnte noch nicht feststehen, ob sich der Verdacht gegen den Abgeordneten Edathy bestätigen würde; zugleich wäre er bei einer öffentlichen Verbreitung der Information über den laufenden Vorgang politisch und sozial erheblich geschädigt worden. Daher hätten die Staatsanwaltschaften bei Kenntnis der Verbreitung in den 16 Landeskriminalämtern Anlass gehabt, die Ermittlungen gegen den Abgeordneten Edathy vorzuziehen und besonders rasch zum Abschluss zu bringen, um für den Fall, dass sich seine Unschuld erweisen sollte, einer öffentlichen Vorverurteilung einen Riegel vorschieben zu können. Denn die Staatsanwaltschaft ist auch zur Ermittlung entlastender Umstände (§ 160 Abs. 2 StPO) und zum größtmöglichen Schutz des Betroffenen verpflichtet. Daher war auch die Information, dass der Name Edathy bei den 16 Landeskriminalämtern verbreitet war, eine die Staatsanwaltschaften „betreffende“. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG ist einschlägig.

Im Übrigen liegt der Fall parallel zur oben erörterten Frage, weshalb die Information über die Verbreitung bei den 16 Landeskriminalämtern im Rahmen von § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG ebenso zu behandeln ist wie die Information über die Verbreitung in der SPD-Spitze. Das gilt insbesondere für die Frage des personenbezogenen Datums. Der bloß formale Verweis auf den Abgeordneten Edathy genügt nicht; *über die Person Edathy* konnte nichts Relevantes erfahren werden, was der Empfängerbehörde nicht bereits bekannt war. Auch für die Übermittlung der Information, dass der Name Edathy bei den 16 Landeskriminalämtern vorliege, ist § 10 Abs. 2 BKAG demnach nicht einschlägig.

Aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG ergab sich daher mit Blick auf die Information der Verbreitung des Namens Edathy auf der an die 16 Landeskriminalämter verschickten Liste die Pflicht, unverzüglich ab dem 15.10.2013 die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. bzw. spätestens ab dem 26.11.2013 die Staatsanwaltschaft Hannover in Kenntnis zu setzen.

2. Übermittlungspflicht aus § 10 Abs. 2 BKAG

Wenn man entgegen dieser Einschätzung davon ausgeht, dass § 10 Abs. 2 BKAG – wegen des formalen Verweises auf die Person Edathy – einschlägig ist, wäre dem Bundeskriminalamt in der Frage der Übermittlung Ermessen eröffnet gewesen.

Bei dessen Ausübung wäre als persönlichkeitschutzbezogener (s.o. C. II. 2. b. aa. (2)) Grund, der gegen eine Übermittlung hätten sprechen können, in Betracht gekommen, dass man im Bundeskriminalamt davon ausgegangen sein könnte, die Landeskriminalämter würden die Information ohnehin vertraulich behandeln, so dass eine Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung durch eine Datenübermittlung nicht erforderlich war. Daher wäre ein Ermessen auch dann nicht auf Null reduziert, wenn man im Rahmen von § 10 Abs. 2 BKAG nur persönlichkeitschutzbezogene Erwägungen zulässt. Das gilt folglich erst recht für den Fall, dass man davon ausginge, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG selbst schon Ermessen vorsieht (s.o. C. II. 1. e.).

Für die sich dann anschließende Frage, ob die konkret getroffene Entscheidung gegen eine Übermittlung ermessensfehlerhaft gewesen

wäre, sind wiederum die im Bundeskriminalamt tatsächlich angestellten Erwägungen maßgeblich, zu denen keine hinreichenden Informationen vorliegen.

Wiederum kommt es auf all diese Fragen nur an, wenn man entgegen der oben ausgeführten Einschätzung davon ausgehen wollte, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG keine Pflicht zur Übermittlung nicht personenbezogener Daten vorsieht oder aber die Information über die Verbreitung des Namens Edathy bei den 16 Landeskriminalämtern für ein personenbezogenes Datum iSv § 10 Abs. 2 BKAG hält.

3. Zwischenergebnis

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG war das Bundeskriminalamt ebenfalls verpflichtet, unverzüglich nach Versendung der Listen am 15.10.2013 zunächst die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M., spätestens ab 26.11.2013 dann die Staatsanwaltschaft Hannover über die Verbreitung des Namens Edathy bei den 16 Landeskriminalämtern zu informieren.

IV. Übermittlung der Information über die Verbreitung der Kenntnis in der SPD-Spitze an das Bundesministerium des Innern

1. Übermittlungspflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG

Für die Übermittlung von Informationen durch das Bundeskriminalamt an das Bundesministerium des Innern ist § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG nicht einschlägig, denn das Bundesministerium ist keine Strafverfolgungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift.

Vgl. *Ahlf/Daub/Lersch/Störzer*, BKAG, 2000, § 2 Rn. 39.

2. Übermittlungspflicht aus dem Ministerialerlass vom 8.11.2010

Eine Pflicht zur Übermittlung an das Bundesministerium des Innern könnte sich aus dem Ministerialerlass vom 8.11.2010 ergeben. Ein solcher Erlass bindet in abstrakt-genereller Weise die dem jeweiligen Inhaber des Direktionsrechts, hier dem Bundesministerium des Innern (Ressortprinzip, vgl. Art. 65 S. 2 GG), untergeordnete Verwaltungseinheit, hier das Bundeskriminalamt, im Innenverhältnis. Die dort tätigen Beamten trifft eine Folgepflicht (s. bspw. § 62 BBG).

Wiederum ging es nicht um die Übermittlung personenbezogener Daten; auch die Zusatzinformation, dass nun auch der damalige Erste Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion Oppermann und der damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Steinmeier Bescheid wussten, ließ sich in geeigneter Form anonymisieren, etwa als „weitere Verbreitung in politischen Kreisen“. Daher würde eine Bindung im Innenverhältnis, wie der Erlass sie womöglich herbeigeführt hat, genügen, um eine Pflicht des Bundeskriminalamts gegenüber dem Bundesministerium des Innern zu schaffen. Dazu muss der Erlass wirksam gewesen sein und die in Rede stehende Information erfasst haben.

a. Wirksamkeit des Erlasses

Wie in der Stellungnahme vom September 2014 ausgeführt, gibt es erhebliche Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Erlasses.

Stellungnahme auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18 (27) 16 des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/1948) am 24. September 2014, vorgelegt im September 2014; zur zu Grunde liegenden Rechtsfrage anders *Ahlf/Daub/Lersch/Störzer*, BKAG, 2000, § 36 Rn. 10, 13.

Dennoch war der Erlass wirksam. Verwaltungsvorschriften beruhen auf dem dienstlichen Weisungsrecht. Auch rechtswidrige Weisungen sind zunächst wirksam; dem Beamten bleibt hingegen die Möglichkeit der Remonstration (etwa § 63 Abs. 2 BBG). Die Bedenken im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit des Erlasses führen daher nicht zu seiner Unwirksamkeit.

Vgl. BGH NJW 1971, 1699; *Battis*, BBG, 4. Aufl. 2009, § 63 Rn. 4.

b. Einschlägigkeit des Erlasses

Der Ministerialerlass verpflichtete das Bundeskriminalamt zur „unverzöglichen Unterrichtung des Bundesministeriums des Innern bei wichtigen Ereignissen“. Als wichtige Ereignisse werden u.a. solche „Informationen“ definiert, die „von grundsätzlicher politischer ... Bedeutung“ sind und „die einen politischen Bezug aufweisen und parlamentarische ... Auswirkungen möglich erscheinen lassen“.

Das Bundeskriminalamt erhielt durch den Anruf des damaligen Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion Oppermann beim Präsidenten des Bundeskriminalamts Ziercke am 17.10.2013 die Information, dass nicht nur der SPD-Vorsitzende Gabriel, sondern auch der damalige Parlamentarische Geschäftsführer Oppermann und der damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Steinmeier über den Vorgang Eda-ty Bescheid wussten. Die weitere Verbreitung der Kenntnis des Vorgangs im politischen Raum war für die politische Kontrolle des Falls durch das Bundesministerium des Innern und damit für seine Staatsleitungsfunktion von Relevanz. Sie waren „von grundsätzlicher politischer Bedeutung“ iSd Erlasses. Zudem lagen die möglichen parlamentarischen Auswirkungen auf der Hand.

Zusätzlich musste die Sache laut Erlass auch so „dringlich“ sein, dass eine unverzügliche Unterrichtung angezeigt war. Die Information über die weitere Verbreitung hätte das Bundesministerium des Innern für drohende Informationskanäle und die Gefahr der weiteren Ausbreitung sensibilisieren können. Gegenmaßnahmen in solchen Szenarien werden mit der voranschreitenden Vergrößerung des Kreises der Wissensträger exponentiell aufwändiger und weniger erfolgversprechend.

Dringlich wäre die Information allerdings nicht gewesen, wenn das Bundesministerium die Weitergabe der Information im engsten Führungskreis der SPD ohnehin antizipiert hätte. Insoweit kommt es entscheidend auf die faktische und normative Erwartung an, die das Bundesministerium mit der Bitte um Vertraulichkeit verbunden hat, d.h. darauf, wie das Ministerium seine Bitte um Vertraulichkeit verstand und welche Erwartung es mit ihr verknüpfte.

Wenn das Ministerium die Bitte um Vertraulichkeit strikt verstanden hat und auch faktisch davon ausgegangen ist, dass der SPD-Vorsitzende Gabriel die Information niemandem jemals weitergibt, dann hätte es sich bei der Information über das Wissen Dritter von

dem Vorgang Edathy um eine dringliche Information im Sinn des Erlasses gehandelt. Dann wäre das Bundeskriminalamt aus dem Erlass verpflichtet gewesen, die Information über die weitere Verbreitung in der SPD-Spitze an das Bundesministerium des Innern zu übermitteln.

D. Pflichten des Bundesministeriums des Innern

Für die Frage, ob das Bundesministerium des Innern verpflichtet war, Daten an das Bundeskriminalamt zu übermitteln oder auf das Bundeskriminalamt zwecks Datenweitergabe an die zuständigen Staatsanwaltschaften einzuwirken, sind keine positivierten Normen einschlägig. Die Maßstäbe sind aus allgemeinen Grundsätzen des Aufsichtsrechts zu entwickeln.

I. Übermittlung der Information über die Kenntnis in der SPD-Spitze an das Bundeskriminalamt

Eine Pflicht des Bundesministeriums des Innern, das Bundeskriminalamt über die Kenntnis des SPD-Vorsitzenden Gabriel vom Vorgang Edathy zu unterrichten, kann sich allenfalls aus dem zwischen Innenministerium und Bundeskriminalamt bestehenden Aufsichtsverhältnis (vgl. Art. 65 S. 2 GG; § 3 Abs. 1 S. 2-4 GGO) ergeben.

Die Aufgabe der Fach- und Rechtsaufsicht und das dafür instrumentelle Weisungsrecht übergeordneter Behörden werden in erster Linie als Ausfluss des Demokratieprinzips verstanden. Ziel ist es, Verantwortung für Verwaltungshandeln letztlich der jeweils höchsten Behörde zuzurechnen, die – wie das Bundesministerium des Innern – dann direkt dem Parlament verantwortlich ist. Diese Verantwortungszurechnung soll der demokratischen Legitimation der Verwaltung dienen.

Vgl. *BVerfGE* 134, 141.

Eine solche Zurechnung ist nur sinnvoll, wenn jeder übergeordneten Einheit im Verwaltungsaufbau die Möglichkeit gegeben wird, auf die nachgeordneten Behörden einzuwirken. Aus diesem Grunde ist die übergeordnete Behörde weisungsberechtigt, die nachgeordnete Behörde folgepflichtig. Zugleich müssen Mechanismen bestehen, die den Informationsfluss in Richtung der jeweils übergeordneten Behörde si-

chern. Andernfalls kann diese nicht auf mögliche Missstände reagieren oder die Einhaltung vorgegebener politischer Linien überblicken. Dies ist aber erforderlich, wenn übergeordnete Behörden für die Tätigkeit nachgeordneter Behörden verantwortlich sein sollen.

Entfaltet man das Aufsichts- und Weisungsverhältnis zwischen zwei Behörden ausschließlich von diesem Ansatz demokratischer Kontrolle und Verantwortlichkeit aus, haben Informationspflichten der übergeordneten Behörde gegenüber der untergeordneten keinen Platz. Das entspricht auch der klassischen Konzeption von Aufsicht, in der Informationsflüsse seit jeher von der untergeordneten an die Aufsichtsbehörde gedacht werden.

Vgl. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Bd., 3. Aufl. 1924, S. 395 f.

Indes ließe sich überlegen, das Konzept der Aufsicht umfassender zu entfalten, so dass es neben der Kontrolle auch die Unterstützung der untergeordneten Behörde bei der Aufgabenerfüllung umfasst. Die Aufsicht ist ein Element der Arbeitsteilung zwischen Behörden, die letztlich der effizienten Aufgabenerledigung zum Ziel hat. Dem würden neben Kontroll- auch Unterstützungsmaßnahmen dienen. Doch selbst wenn sich mit der Aufsicht auch Informationsaufgaben zu Gunsten der untergeordneten Behörden verbinden sollten, wäre der Aufsichtsbehörde insoweit jedenfalls ein sehr großes Ermessen eingeräumt, wie es die (unterstützende) Aufsicht durch Informationsübermittlung ausübt. Das ergibt sich hier bereits aus dem auch politischen, staatsleitenden Charakter der Aufsicht (s.o. C. IV. 2. b.).

Eine Pflicht zur Übermittlung von Daten durch das Bundesministerium des Innern an das Bundeskriminalamt ist also allenfalls denkbar, soweit sich kein sachlicher Grund finden lässt, der das Bundesministerium dazu hätte bewegen können, die Kenntnis über die Informierung Gabriels für sich zu behalten.

Als sachlicher Grund kommt aber etwa in Betracht, dass man im Ministerium den SPD-Vorsitzenden Gabriel für vertrauenswürdig hielt, daher keine Weitergabe der Information befürchtete und folglich auch keine Relevanz für die Strafverfolgung des Abgeordneten Edathy sah.

Zudem stand auch im Ermessen des Bundesinnenministeriums, wann die Übermittlung erfolgen sollte. Jedenfalls ein Zuwarten bis zum Ende desselben Tages – etwa aus Prioritätserwägungen – konnte nicht

ermessensfehlerhaft sein. Zum Ende des 17.10.2013 hatte das Bundeskriminalamt aber bereits selbst von der Inkenntnissetzung der SPD-Spitze erfahren; eine etwaige Pflicht des Innenministeriums hatte sich objektiv erledigt. Dass man hiervon im Ministerium u.U. keine Kenntnis hatte ändert daran nichts. Die objektive Erledigung behördlicher Pflichten ist unabhängig von der Kenntnis des Erledigungstatbestandes innerhalb der Behörde. Die Kenntnis könnte lediglich im Rahmen dienstrechtlicher Bewertungen des Verhaltens einzelner Amtsträger von Bedeutung sein, die jedoch nicht Gegenstand des Gutachtens sind.

II. Einwirkung auf das Bundeskriminalamt zwecks Übermittlung von Informationen an die Staatsanwaltschaft

Eine Pflicht des Bundesministeriums des Innern, auf das Bundeskriminalamt einzuwirken, so dass dieses Informationen an die Staatsanwaltschaften übermittelt, d.h. seine Pflichten aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG erfüllt hätte, kann sich wiederum allenfalls aus dem zwischen Bundesministerium und Bundeskriminalamt bestehenden Aufsichtsverhältnis ergeben. Allerdings wird im Rahmen der Rechtsaufsicht eine Pflicht, der die untergeordnete Behörde nicht nachkommt, nicht schlicht auf Ebene der Aufsichtsbehörde reproduziert. Vielmehr greift auch hier das Opportunitätsprinzip. Der Aufsichtsbehörde ist ein großer Ermessensspielraum eröffnet, ob sie korrigierend eingreift.

Vgl. *O. Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Bd., 3. Aufl. 1924, S. 396 f.; *Kahl*, Die Staatsaufsicht, 2000, S. 550 ff.; *Schiedermair*, Selbstkontrolle der Verwaltung, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 3, 2. Aufl. 2013, § 48 Rn. 24.

Eine Ermessensreduzierung auf Null, d.h. eine Pflicht der Aufsichtsbehörde, rechtswidriges Verhalten zu korrigieren, kann nur in seltenen Ausnahmefällen bestehen, etwa wenn andernfalls eine „empfindliche, schwerwiegende Störung der grundgesetzlichen Ordnung“ droht.

Vgl. *BVerfGE* 8, 122 (139).

Dafür ist weder mit Blick auf die Information über die Kenntnis des Vorgangs in der SPD-Spitze noch über die Verbreitung des Namens Edathy bei den 16 Landeskriminalämtern etwas ersichtlich. Das Bundesministerium des Innern traf keine Einwirkungspflicht.

E. ZUSAMMENFASSUNG

1. Aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG war das Bundeskriminalamt unverzüglich nach Kenntniserlangung am 17.10.2013 verpflichtet, die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für Internetkriminalität) über die Kenntnis des Falls Edathy in der SPD-Spitze in geeignet anonymisierter Form zu unterrichten. Spätestens ab dem 26.11.2013 bestand eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der Staatsanwaltschaft Hannover.
2. Soweit – wofür nichts ersichtlich ist – keine persönlichkeitschutzbezogene Gründe entgegen stehen, war das Bundeskriminalamt aus § 10 Abs. 2 BKAG überdies verpflichtet, die Staatsanwaltschaften über die Namen der Wissensträger in der SPD-Spitze in Kenntnis zu setzen.
3. Aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG war das Bundeskriminalamt auch verpflichtet, die Information, dass der Name Edathy sich auf den an die 16 Landeskriminalämter verteilten Listen befand, unverzüglich nach Versendung der Listen am 15.10.2013 zunächst an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (Zentralstelle für Internetkriminalität), spätestens ab 26.11.2013 dann an die Staatsanwaltschaft Hannover zu übermitteln.
4. Wenn das Bundesministerium des Innern die bei Informierung des SPD-Vorsitzenden Gabriel ausgesprochene Bitte um Vertraulichkeit strikt verstanden hat und auch faktisch davon ausgegangen ist, dass der SPD-Vorsitzende die Information niemandem jemals weitergibt, wäre das Bundeskriminalamt aus dem Ministerialerlass vom 8.11.2010 verpflichtet gewesen, die Information über die weitere Verbreitung in der SPD-Spitze an das Bundesministerium des Innern zu übermitteln.
5. Bereits aufgrund der zeitlichen Abläufe hat das Bundesministerium des Innern keine Pflichten verletzt, das Bundeskriminalamt über die Inkenntnissetzung des SPD-Vorsitzenden Gabriel zu informieren.
6. Das Bundesministerium des Innern war nicht verpflichtet, auf das Bundeskriminalamt einzuwirken, Informationen an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften weiterzuleiten.



Anhang C – Bericht der Staatsanwaltschaft Berlin vom 16. Juni 2014 zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens betreffend BM a. D. Dr. Friedrich

Anhang C:

**Bericht der Staatsanwaltschaft Berlin vom 16. Juni 2014 zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens
betreffend BM a.D. Dr. Friedrich**

„In einem die Einstellung des Verfahrens vorbereitenden Bericht der Staatsanwaltschaft Berlin an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 16. Juni 2014 wird ausgeführt:

„Der Beschuldigte hat jedoch rechtswidrig und schuldhaft den Tatbestand des § 353b Abs. 1 Nr 1 des Strafgesetzbuches erfüllt.

[...]

Die Information, dass der Name des ehemaligen MdB Edathy auf einer Liste steht, die im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Kinderpornographie von kanadischen Behörden erstellt worden war, war zum damaligen Zeitpunkt der Informationsweitergabe ein Geheimnis i. S. d. § 353 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, das dem damaligen Innenminister von seinem damaligen Staatssekretär dienstlich anvertraut worden ist.

[...]

Bundesminister sind gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 BminG verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Davon ausgenommen sind nur Tatsachen, die offenkundig sind oder in ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 6 Abs. 1 S. 2 BminG).

[...]

Im vorliegenden Fall verließ die Information jedoch den Bereich des Ministeriums und der Bundesregierung. Sigmar Gabriel war zum Zeitpunkt der Informationsweitergabe noch kein Mitglied der Bundesregierung, sondern Abgeordneter.

Durch die Informationsweitergabe wurde eine konkrete Gefahr eines Nachteils für öffentliche Interessen von Rang begründet.

Die Gefährdung oder Vereitelung des Erfolgs von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Sebastian Edathy würde zwar eine Gefährdung, bzw. Verletzung wichtiger öffentlicher Interessen darstellen, jedoch ist nicht zu erkennen, dass dieser auf diesem Wege von den Ermittlungen erfahren haben könnte.

Dies kann jedoch ohnehin dahingestellt bleiben, da es für die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen nach h. M. und höchstrichterlicher Rechtsprechung ausreicht, dass als mittelbare Folge des Geheimnisbruchs das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erschüttert wird [...].

Im vorliegenden Fall erfüllte die Weitergabe der Information – auch unter Berücksichtigung des Zweckes der Offenbarung und der Person des Empfängers – diese Voraussetzung.

[...]

Der Beschuldigte gab die Information vorsätzlich weiter.

[...]

Allerdings ist eine fahrlässig herbeigeführte Erfolgskomponente anzunehmen, da es für den Beschuldigten zumindest vorhersehbar war, dass Sigmar Gabriel, dem keinerlei Verschwiegenheitspflichten oblagen, in Anbetracht der Bedeutung der Information möglicherweise zumindest die Parteispitze einweihen und damit der Kreis weiterer informierter Personen wachsen würde.

[...]

Ein daher einzig in Erwägung zu ziehender rechtfertigender Notstand i.S.d. § 34 des Strafgesetzbuches liegt nicht vor [...].

Es dürfte dabei bereits an einem im Sinne dieser Vorschrift notstandsfähigen Rechtsgut fehlen.

Soweit die Verteidigung darauf abzielt, der Beschuldigte habe im Interesse der ‚Wahrung der Funktions- und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung‘ sowie der ‚Wahrung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland‘ gehandelt, ist es bereits fraglich, ob es sich dabei um einem individuellen Notstandsrecht unterliegende Güter handelt und nicht um Begriffe, die sich als Resultate auch wechselnder politischer Bewertungen einer klaren Definition und juristischen Beurteilung entziehen [...].

Selbst wenn man unterstellen würde, es handele sich tatsächlich um grundsätzlich notstandsfähige Rechtsgüter, ergibt sich weder aus dem Vorbringen der Verteidigung noch aus der öffentlichen Berichterstattung, dass zum Zeitpunkt der Informationsweitergabe tatsächlich eine gegenwärtige Gefahr für diese vorlag.

Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist [...].

Zwar trägt die Verteidigung vor, Hans-Peter Friedrich sei davon ausgegangen, dass Sebastian Edathy „gute Chancen“ gehabt hätte, bei der Regierungsbildung Staatssekretär oder Bundesminister zu werden, jedoch ist nicht zu erkennen, dass die Koalitionsverhandlungen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich schon so weit fortgeschritten waren, dass eine Postenvergabe konkret diskutiert wurde. Die Funktions- und Handlungsfähigkeit der zum Zeitpunkt der Koalitionsverhandlungen noch kommissarisch im Amt befindlichen alten Bundesregierung wäre jedenfalls selbst bei Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Sebastian Edathy zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdet gewesen.

Die Gefahr wäre auch anders abwendbar gewesen als durch die direkte Informationsweitergabe an Sigmar Gabriel.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf bei einer Handlung, sollte sie gemäß § 34 des Strafgesetzbuches gerechtfertigt sein, kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen, was der Handelnde gewissenhaft zu prüfen hat [...].

Zur Konkretisierung hat die Rechtsprechung im Rahmen des § 353b des Strafgesetzbuches eine Stufentheorie entwickelt, nach der grundsätzlich zunächst mit dem unschädlichsten Mittel, also der Einbindung des Dienstvorgesetzten, bzw. der übergeordneten Stelle, zu beginnen ist [...].

Als milderes Mittel wäre vorliegend daher im Hinblick auf § 6 Abs. 2 BminG in Betracht gekommen, die Bundesregierung – in Person der Bundeskanzlerin – zu informieren, welche dann in eigener Zuständigkeit zu prüfen gehabt hätte, ob sie das Verfügungsrecht über die Informationen hatte oder nicht [...].

Schließlich setzt § 34 des Strafgesetzbuches voraus, dass das Interesse, zu dessen Gunsten gehandelt wird, das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt [...].

Selbst wenn man die ‚Wahrung der Funktions- und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung‘ sowie die ‚Wahrung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland‘ als - grundsätzlich- notstandsfähige Rechtsgüter ansehen würde, würden diese das durch die Vorschrift des § 353b des Strafgesetzbuches geschützte und mittelbar verletzte Rechtsgut der ‚Aufrechterhaltung und das einwandfreie Funktionieren der geordneten Verwaltung‘ jedenfalls nicht wesentlich überwiegen.

Auf beiden Seiten der Abwägung wären in erster Linie Rechtsgüter betroffen, die jeweils dem Schutz und Ansehen staatlicher Funktionen dienen und aus denen sich eine Rangfolge daher nicht festlegen lässt.

Die Verhinderung eines möglicherweise belasteten Funktionsträgers war jedenfalls kein wichtigeres Interesse, zumal nach der Darstellung des Beschuldigten dem ehemaligen MdB Edathy - nach seinem damaligen Erkenntnisstand- jedenfalls strafrechtlich nichts vorzuwerfen war.

Es lag auch ein schuldhaftes Handeln vor.

Die Verteidigung führt dazu - zusammengefasst - aus, es wäre wenigstens ein unvermeidbarer Irrtum des Hans-Peter Friedrich dahingehend anzunehmen, dass dieser sein Handeln für rechtlich geboten halten durfte, weil er sich auf den Rat des Staatssekretärs Fritsche verlassen habe, der ihm in einem Telefonat geraten habe, Sigmar Gabriel vertraulich zu informieren.

Etwaige Irrtümer eines Beschuldigten über die Strafbarkeit der Handlung stellen sich nicht als Erlaubnistatbestandsirrtum, sondern als ein Verbotsirrtum i.S.d. § 17 des Strafgesetzbuches dar, bei dem jeweils zu prüfen ist, ob er vermeidbar oder unvermeidbar war.

Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum erst dann, wenn der Täter alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hat [...]. Dabei müssen sowohl die Auskunftsperson als auch die Auskunft aus der Sicht des Täters verlässlich sein; die Auskunft selbst muss zudem einen unrechtsverneinenden Inhalt haben. Eine Auskunft ist in diesem Sinne nur dann verlässlich, wenn sie objektiv, sorgfältig, verantwortungsbewusst und insbesondere nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt worden ist [...]. Bei der Auskunftsperson ist dies der Fall, wenn sie die Gewähr für eine diesen Anforderungen entsprechende Auskunftserteilung bietet, sie muss insbesondere sachkundig und unvoreingenommen sein und mit der Erteilung der Auskunft keinerlei Eigeninteresse verfolgen [...].

die Frage der dienstlichen Befugnis und (straf-) rechtlichen Unbedenklichkeit der Informationsweitergabe überhaupt thematisiert und eine solche von dem Staatssekretär Fritsche (fälschlich) bejaht worden sein könnte,

so dass es bereits für Hans-Peter Friedrich erkennbar an einem unrechtsverneinenden Inhalt einer Auskunft, auf die er sich bedenkenlos verlassen durfte, fehlte.

Im Ergebnis erscheint aus hiesiger Sicht eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung sachgerecht:

Der Beschuldigte hat den objektiven Sachverhalt eingeräumt. Er ist nicht bestraft. Frühere Einstellungen nach §§ 153, 153a der Strafprozessordnung sind nicht feststellbar.

Als Konsequenz der Informationsweitergabe hat er unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe sein Ministeramt aufgegeben.

Auch wenn es - wie ausgeführt - für die Frage der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit unbeachtlich ist, handelte er nicht aus eigennützigen Motiven, sondern um zu verhindern, dass ein u.U. belastetes Mitglied der SPD möglicherweise für ein herausragendes Amt in Erwägung gezogen werden könnte. Er informierte Sigmar Gabriel zudem vertraulich, um den eingeweihten Personenkreis weiterhin möglichst klein zu halten.

Aus dem in der Schutzschrift geschilderten Inhalt des Telefonats ergibt sich nicht, dass dort die Frage der dienstlichen Befugnis und (straf-) rechtlichen Unbedenklichkeit der Informationsweitergabe überhaupt thematisiert und eine solche von dem Staatssekretär Fritsche (fälschlich) bejaht worden sein könnte, so dass es bereits für Hans-Peter Friedrich erkennbar an einem unrechtsverneinenden Inhalt einer Auskunft, auf die er sich bedenkenlos verlassen durfte, fehlte.

Im Ergebnis erscheint aus hiesiger Sicht eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung sachgerecht:

Der Beschuldigte hat den objektiven Sachverhalt eingeräumt. Er ist nicht bestraft. Frühere Einstellungen nach §§ 153, 153a der Strafprozessordnung sind nicht feststellbar.

Als Konsequenz der Informationsweitergabe hat er unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe sein Ministeramt aufgegeben.

Auch wenn es - wie ausgeführt - für die Frage der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit unbeachtlich ist, handelte er nicht aus eigennützigen Motiven, sondern um zu verhindern, dass ein u.U. belastetes Mitglied der SPD möglicherweise für ein herausragendes Amt in Erwägung gezogen werden könnte. Er informierte Sigmar Gabriel zudem vertraulich, um den eingeweihten Personenkreis weiterhin möglichst klein zu halten.

Schließlich wäre in Anbetracht des - wie erörtert - vermeidbaren Verbotsirrtums eine Milderung i.S.d. §17 S.2 i.V.m. §49 Abs.1 des Strafgesetzbuches der Strafrahmen nach §353b Abs.1 S.2 des Strafgesetzbuches in Erwägung zu ziehen.¹

¹ MAT A-Ber 18(27)S-1, Generalstaatsanwaltschaft Berlin 142/AR 34/14, Bl. 70 ff. (VS-NfD), Bericht vom 16. Juni 2014.

Anhang D – Kontakte BKA zur Generalstaatsanwaltschaft Ffm-ZIT und zur Staatsanwaltschaft Hannover vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 (Auszug aus BKA-Chronologie MAT A BKA 18(27)1-3, Bd. 201, Bl. 130ff.)

Anhang D:

Kontakte BKA zur Generalstaatsanwaltschaft Ffm-ZIT und zur Staatsanwaltschaft Hannover vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 (Auszug aus BKA-Chronologie MAT A BKA 18(27) 1-3 Bd.201 Bl.130 ff, 131, 133-135; die gesamte Chronologie befindet sich im Anhang des Gesamtberichts des 2. Untersuchungsausschusses)

000131

15.10.2013	15:42 E-Mail					<p>Unterrichtung, dass MdB Sebastian EDATHY unter den Beschuldigten KAT2 ist und Nachfrage, wie mit dem Vorgang verfahren werden soll. ZIT bittet um Aufbereitung der Akte wie bei allen anderen KAT2-Akten, ZIT plane Weitergabe des Vorgangs an die zuständ. GenStA in Niedersachsen, dazu müsse sich StA Dr. Krause aber mit der Behördenleitung abstimmen. Auch bzgl. Fragen der Immunitätsaufhebung kündigt Dr. Krause Rückruf für 16.10. an.</p>	*
15.10.2013	16:13 tel.		Greiner	GenStA / ZIT StA Dr. Krause			*
15.10.2013	16:45 E-Mail						*
16. oder 17.10.2013	tel.						*

* Im Originaldokument sind die mit * gekennzeichneten Felder beschriftet.

000133

16.10.2013	14:15	tel.	ZIT, StA Dr. Krause	Greiner	wie angekündigt, soll die Akte wie alle anderen Vorgänge KAT2 aufbereitet und an die ZIT übersandt werden. Die ZIT wird den Vorgang dann mit einem ausführlichen Abgabevermerk als AR-Vorgang an die GenStA Celle/NI abgeben. Diese ist für die Schwerpunkt-StA Hannover übergeordnet zuständig.
16.10.2013	?	mündl.	LS / PR	SO12	Bitte um Fertigung eines Berichts zum Sachverhalt EDATHY an das BMI, respektive das pers. Postfach von StS Fritsche
16.10.2013	17:57	E-Mail	Greiner	ZIT, Dr. Krause	elektr. Vorübermittlung der Sachakte zu EDATHY zur vorherigen Durchsicht
16.10.2013	11:36	E-Mail	Greiner	L/SO1, Schiffels	Versand Bericht BMI an L/LS (word-Format)
16.10.2013	12:06	E-Mail	L in SO	L/LS, Braß	Versand Bericht BMI an L/LS und Versand der Formatierung in pdf auf Bitte L/LS und Versand der Reinschrift des Berichts ans BMI an L/LS zum Versand an StS Fritsche
17.10.2013	12:54	E-Mail	Greiner	L/LS, Braß	
17.10.2013	?	E-Mail	L/LS, Braß	StS Fritsche	Versand der Reinschrift des Berichts an StS Fritsche / BMI
17.10.2013	16:10	mündl.	L/SO12, Hoppe	Greiner	Auf Nachfrage, ob die ZIT über den Bericht an StS Fritsche unterrichtet werden solle, erfolgt die Mitteilung, dass KD Hoppe gerade mit VP Henzler telefoniert habe und dieser entschieden habe, dass die ZIT NICHT unterrichtet werden soll, um die ZIT nicht in Zugzwang zu bringen, ihren zuständigen StS ebenfalls informieren zu müssen und somit den Empfängerkreis der Information noch weiter auszuweiten. S. Gesprächsvermerk vom 17.10.2013
18.10.2013		per Kurier	SO12	ZIT	Versand der Ermittlungsakte EDATHY an ZIT
23.10.2013	13:40	E-Mail	ZIT, StA Dr. Krause	Greiner	Auf Nachfrage Mitteilung, dass der Vorgang am Freitag, 25.10.2013 die ZIT Richtung GenStA Celle verlassen wird.
28.10.2013	?	?	ZIT	GenStA Celle	Versand der Ermittlungsakte EDATHY von GenStA an GenStA

000134

04.11.2013	10:06	E-Mail	ZIT, StA Dr. Krause	Greiner	Auf Nachfrage Mitteilung, dass das Verfahren EDATHY bei der GenStA Celle eingegangen ist und dort unter dem Az. 2 AR 325/13 geführt wird. Eine Übernahme sei noch nicht erklärt worden.
26.11.2013 ?		tel.	StA Hannover, OSIA Klinge	SO12, Wiegand	OSIA Klinge gibt sich als zuständig. StA aus spricht sich grundsätzlich für DUSU aus, bittet dafür um Übersendung aller KAT2-Vorgänge mit Beschuldigten aus NI, um eine Entscheidung, die für alle Beschuldigten einheitlich gilt, treffen zu können. Abstimmung und Prüfung wird ihm zugesagt.
26.11.2013		pers.	Wiegand/Greiner	Hoppe	Klärung, dass NI-Vorgänge nun priorisiert abgearbeitet werden > Auftrag KD Hoppe, eine FI dazu zu schreiben
26.11.2013 ?		tel.	Wiegand	ZIT	Versuch, das geplante Vorgehen mit der ZIT abzustimmen laut Auskunft des geschäftszimmers ist am 26.11. kein StA mehr im Haus, OSIA Franosch sei am nächsten Vormittag wieder zu erreichen
27.11.2013	09:00	tel.	Greiner	ZIT, OSIA Franosch	OSIA Franosch stimmt der priorisierten Abarbeitung der Vorgänge aus Niedersachsen zu. Die Vorgänge sollen in einem gesonderten Paket mit einer aufgefahferten Sammelverfügung an die ZIT übersandt werden. Die Sammelverfügung soll sich auf die Absprache mit der StA Hannover und der ZIT von heute beziehen und zum UJs-Vorgang genommen werden. Ansonsten sollen die Vorgänge wie alle anderen KAT2 -Vorgänge behandelt werden.
27.11.2013		tel.	Greiner	StA Hannover, OSIA Klinge	Zusage, dass NI-Vorgänge priorisiert bearbeitet und übersandt werden.
06.12.2013		tel.	OSIA Klinge	Wiegand	OSIA Klinge teilt mit, dass er vom Anwalt des EDATHY kontaktiert worden sei, er aber keine Informationen zum Sachverhalt mitgeteilt habe, Bittet daher um dringende Bearbeitung der anderen NI-Vorgänge. Zusage, dass diese bis zum Ende der 50 KW erstellt werden. VLJSO12 und ZIT (Dr. Krause) werden umgehend über dieses Telefonat informiert

000135

10.12.2013		pers.	Wiegand	ZIT	Übergabe von 20 Ermittlungsakten zu KATZ-Vorgängen von Beschuldigten aus NI werden durch SO12 der ZIT überbracht.
17.12.2013		tel.	Wiegand	ZIT (Dr. Krause)	Dr. Krause bestätigt auf Nachfrage, dass 16 der 20 Akten an die "GenSA Celle, Herrn GStA Dr. Lütjig persönlich (vertr. Personalsache)" - vermutlich per Post- abverfügt wurden
20.01.2014	16:11	tel.	Greiner	OSA Klinge	Gem. Auftrag LS wird tel. bei OSA Klinge von der SA Hannover nach dem Sachstand des Verfahrens EDATHY nachgefragt. Er erwähnt nochmals die Kontaktaufnahme des Anwaltes und dass dieser in den nächsten Tagen auch pers. bei der SA Hannover vorsprechen wolle. Außerdem gebe es noch keine endgültige Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Die ZIT, Referatsleitung SO12 und L/LS werden im Anschluss über das Gespräch informiert
31.01.2014 08.02.2014	12:13	tel.	Greiner	OSA Klinge	gem. Auftrag LS wird tel. bei OSA Klinge von der SA Hannover nach dem Sachstand des Verfahrens EDATHY gefragt. Andeutung, dass weitere Maßnahmen in der nächsten Zeit wahrscheinlich seien. Gespräch mit dem Anwalt habe stattgefunden, ihm wurde aber nichts gesagt. Nachfrage, was der Grund für die tel. Nachfragen des BKA sei, wer an diesen Informationen im BKA interessiert sei "An Chef und dieser unmittelbar an die Amtsleitung, an Herrn Ziercke, der Vorgang wird bei uns im Haus sehr sensibel behandelt. Frage: "Und was macht Herr Ziercke damit? Den Innenminister unterrichten? Wenn das einmal in der Politik ist..." Hierzu wird nicht explizit geantwortet, OSA Klinge wird versichert, dass das BKA selbstverständlich auch kein Interesse daran hat, dass die Informationen an EDATHY / in die Öffentlichkeit gelangen. Daraufhin "rudert" dieser zurück, kein Vorwurf ans BKA usw. Danach finden keine weiteren Telefonate mit der SA Hannover mehr statt. Pressemeldungen zu EDATHY-Rücktritt

Fünfter Teil – Übersichten und Verzeichnisse

5.1. Verzeichnisse der Ausschussdrucksachen

Ausschussdrucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
1	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamts entstanden oder in behördlichem Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG	03.07.2014	04.07.2014	1
2	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG	03.07.2014	04.07.2014	2
3	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG	03.07.2014	04.07.2014	3
4	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	4
5	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die das (Vor-)Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, Mitglied des Bundestages, betreffen, und die im Organisationsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	5
6	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-	03.07.2014	04.07.2014	6

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
	speicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Innenausschuss des Deutschen Bundestages entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind			
7	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Hessischen Ministerium der Justiz mit Bezug zur Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main ab dem 05. Juli 2012 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG	03.07.2014	04.07.2014	7
8	Beweisantrag: Beiziehung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans des Organisationsbereiches Bundeskriminalamt mit allen Änderungen seit 1. September 2011, gem. § 18 Abs. 1 PUAG	03.07.2014	04.07.2014	8
9	Beweisantrag: Niedersächsische Landesregierung über die Niedersächsische Staatskanzlei, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG: Benennung aller Personen, die in niedersächsischen Landesbehörden der Geschäftsbereiche Inneres und Justiz sowie Staatskanzlei ab dem 15. Oktober 2013 bis zum 10. Februar 2014 davon Kenntnis erlangt hatten, dass sich der Name Sebastian Edathy auf einer Liste [...] befindet, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	9
10	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ab dem 15. Oktober 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	10
11	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im nachgeordneten Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport ab dem 15. Oktober 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	11

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
12	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Niedersächsischen Justizministerium ab dem 15. Oktober 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	12
13	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im nachgeordneten Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums ab dem 15. Oktober 2013 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	13
14	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Vorermittlungen sowie Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses i. Z. m. den Ermittlungen gegen Sebastian Edathy betreffen und die bei der Staatsanwaltschaft Hannover sowie der Generalstaatsanwaltschaft Celle ab dem 10. Februar 2014 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	14
15	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Rheinland-Pfälzischen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und im nachgeordneten Geschäftsbereich dieses Ministeriums ab dem 1. Februar 2012 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	03.07.2014	04.07.2014	15
16	Beweisantrag: Einholung von Sachverständigen- gutachten gem. § 28 PUAG 1. Darstellung der Rechtslage - Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften 2. Darstellung der fachgesetzlichen Grundlagen des BKA sowie der strukturellen und funktionellen Grundlagen der Arbeit des BKA	03.07.2014	04.07.2014	16

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
17	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher ab dem 1. September 2011 innerhalb des Organisationsbereichs Bundeskriminalamt gültiger 1. Zielvereinbarungen sowie 2. Grundsätze, Weisungen und Erlasse betr. die Erteilung von Aktenauskünften gem. § 18 Abs. 1 PUAG	13.08.2014	10.09.2014	17
18	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher vom Bundeskriminalamt ab dem 1. September 2011 gültiger 1. Verwaltungsvorschriften etc. 2. Weisungen/Erlasse etc. 3. Strategie- u. Programmplanungen (betreffend des Organisationsbereichs des Bundeskriminalamtes) 4. Verwaltungsvorschriften (betreffend des Organisationsbereichs des Bundeskriminalamtes) gem. § 18 Abs. 1 PUAG	13.08.2014	10.09.2014	18
19	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als VS-VERTRAULICH, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	18.08.2014	10.09.2014	
20	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als VS-NfD, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	01.09.2014	10.09.2014	
21	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als VERTRAULICH, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	02.09.2014	10.09.2014	
22	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als GEHEIM, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	02.09.2014	10.09.2014	
23	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beschlüsse, Beschlussvorlagen bzw. –entwürfe, Protokolle, Berichte und sonstige Materialien, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, die in der oder für die Innenministerkonferenz mit Bezug auf den Bereich	03.09.2014	10.09.2014	19

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
	der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften einschließlich der Kategorisierung entsprechender Schriften sowie diesen Bereich betreffende polizeiliche Arbeit am 1. September 2008 bis Ende Juni 2014 entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG			
24	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten (einschließlich von Beschlüssen, Beschlussvorlagen und –materialien, Berichten, Vermerken, Sitzungs- und Besprechungsprotokollen), die in der oder für die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts mit Bezug auf die Operation Spade/Selm oder allgemeine Fragen der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften einschließlich der Kategorisierung entsprechender Schriften sowie diesen Bereich betreffende polizeiliche Operationen ab 1. September 2008 bis Ende April 2014 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und sich beim Bundeskriminalamt befinden, gem. § 18 abs. 1 PUAG	03.09.2014	10.09.2014	20
25	Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet, indem das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern, gem. § 18 Abs. IV PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, alle Personen, die zwischen dem 20. September 2011 und dem 10. Februar 2014 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt waren	03.09.2014	10.09.2014	21
26	Antrag auf Vernehmung von Herrn Florian Gruber, Mitarbeiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeuge	03.09.2014	10.09.2014	22
27	Antrag auf Vernehmung von Herrn Ronny Liersch, Mitarbeiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeuge	03.09.2014	10.09.2014	23
28	Antrag auf Vernehmung von Frau Kriminaloberkommissarin Julia Wiegand, Mitarbeiterin des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugin	03.09.2014	10.09.2014	24
29	Antrag auf Vernehmung von Frau Kriminalhauptkommissarin Julia Greiner, Mitarbeiterin des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugin	03.09.2014	10.09.2014	25

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
30	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminalhauptkommissar Daniel Szumilas, Mitarbeiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeuge	03.09.2014	10.09.2014	26
31	Antrag auf Vernehmung von Herrn Ersten Kriminalhauptkommissar Gunther Stahl, Mitarbeiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeuge	03.09.2014	10.09.2014	27
32	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminaloberrat Marco Herb, ehemaliger Mitarbeiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeuge	03.09.2014	10.09.2014	28
33	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als GEHEIM, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. §2a Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	04.09.2014	24.09.2014	7 4
34	Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei zu Beweisbeschlüsse 18(27)10 bis 14	10.09.2014		10 bis 14
35	Beweisantrag: 1. Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft Berlin darüber eingeholt wird, ob in Ihrem Organisationsbereich aufgrund eventueller Erkenntnisse im Zusammenhang oder in Folge des Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich wegen des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses oder aus sonstiger Veranlassung der Verdacht einer Tatbeteiligung a) erforscht, b) ggf. diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder werden soll und wenn zu a) oder b) nein, warum nicht 2. Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel erfolgt, die (Vor-)Ermittlungsverfahren wegen Tatbeteiligung an einer vom ehemaligen Bundesministers des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich möglicherweise begangenen Verletzung des Dienstgeheimnisses betreffen und die im Organisationsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind gem. § 18 Abs. 4. PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	10.09.2014	24.09.2014	29
36	Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Jörg Eisele zur öffentlichen Anhörung am 24. September 2014	12.09.2014		

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
37	Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Thomas Feltes M.A. zur öffentlichen Anhörung am 24. September 2014	12.09.2014		
38	Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Joachim Renzikowski zur öffentlichen Anhörung am 24. September 2014	15.09.2014		
39	Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Ralf Poscher zur öffentlichen Anhörung am 24. September 2014	16.09.2014		
40	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminaloberrat Jörn Theissig, Mitarbeiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeuge	23.09.2014	24.09.2014	30
41	Antrag auf Vernehmung von Herrn Staatsanwalt Dr. Benjamin Krause, Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main als Zeuge	23.09.2014	24.09.2014	31
42	Antrag auf Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt Rainer Franosch, Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main als Zeuge	23.09.2014	24.09.2014	32
43	Antrag auf Vernehmung von Herrn Staatsanwalt Dr. Joachim Schumacher, Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Mainz als Zeuge	23.09.2014	24.09.2014	33
44	Antrag auf Vernehmung von Frau Oberstaatsanwältin Andrea Keller, Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft Mainz als Zeugin	23.09.2014	24.09.2014	34
45	Antrag auf Benennung einer Person aus dem Bereich des Bundeskriminalamtes, die umfassend Auskunft geben kann zum Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) des Bundeskriminalamtes, insbesondere zu Fragen des Aufbaus, der Bestückung und der Zugriffsmöglichkeiten, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG, sowie anschließende Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeugen	23.09.2014	24.09.2014	35
46	Antrag auf Vernehmung von Frau Kriminalkommissarin Christina Geyer, Mitarbeiterin im Bundeskriminalamt als Zeugin	23.09.2014	24.09.2014	36
47	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminalkommissar Jan Hellenthal, Mitarbeiter im Bundeskriminalamt als Zeugen	23.09.2014	24.09.2014	37

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
48	Antrag auf Vernehmung von Frau Kriminalkommissarin Jana Hockun, Mitarbeiterin im Bundeskriminalamt als Zeugin	23.09.2014	24.09.2014	38
49	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminalhauptkommissar Knut Hackel, Mitarbeiter im Bundeskriminalamt als Zeugen	23.09.2014	24.09.2014	39
50	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminaldirektor Christian Hoppe, Mitarbeiter des Bundeskriminalamt als Zeugen	23.09.2014	24.09.2014	40
51	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminaldirektor Christoph Dorendorf, Referatsleiter des Referats SO 12 im Bundeskriminalamt als Zeugen	23.09.2014	24.09.2014	41
52	Eingabe der Fraktion der SPD: 2. UA: Planung der weiteren Zeugenvernehmungen	23.09.2014	24.09.2014	
53	Schreiben der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder zu Beweisbeschluss (BB18(27)19)	09.10.2014	15.10.2014	19
54	Antrag auf Vernehmung von Kriminaldirektor Jürgen Spaniol, Leiter des Referats ZD 25 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugen	10.10.2014	15.10.2014	42
55	Antrag auf Vernehmung von Kriminalrat Christoph Becker, Mitarbeiter des Referats ZV 15 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugen	10.10.2014	15.10.2014	43
56	Antrag auf Vernehmung von Regierungsdirektor Matthias Meyer, Leiter des Referats ZV 15 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugen	10.10.2014	15.10.2014	44
57	Benennung als auskunftsfähige Person, Kriminaloberrat Guido Schweickardt, Stellvertretender Leiter des Referats IT 02, bzgl. Auskunftsanfrage zum Vorgangsbearbeitungssystem (VBS)	09.10.2014	?	35
58	Antrag auf Vernehmung von Sebastian Edathy als Zeugen	14.10.2014	15.10.2014	45
59	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als GEHEIM, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	16.10.2014	05.11.2014 13.11.2014	

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
60	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als VS-NfD, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 5 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	27.10.2014	05.11.2014	
61	Beweisantrag: 1. weitere Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft Berlin darüber eingeholt wird, ob in ihrem Organisationsbereich aufgrund eventueller Erkenntnisse im Zusammenhang oder in Folge des Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Bundesminister des Innern Dr. Hans Peter Friedrich wegen des Vorwurfs auf Verletzung des Dienstgeheimnisses oder aus sonstiger Veranlassung der Verdacht einer Tatbeteiligung a) erforscht, b) ggf. diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder werden soll und wenn zu a) oder b) nein, warum nicht 2. Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel erfolgt, die den im vorstehenden Auskunftsersuchen zu 1. B. bezeichneten Sachverhalt betreffen und die im Organisationsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind 3. Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel erfolgt, aus denen im Schreiben des Generalstaatsanwalts in Berlin vom 13. Oktober 2014 (AZ: 142 AR 34/14) an die Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags wörtlich zitiert wird und die im Organisationsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG	06.11.2014	26.11.2014	
62	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als GEHEIM, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	10.11.2014	13.11.2014	
63	Schreiben über den 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in Bezug auf die 10. Sitzung am 05.11.2014, Ausschussdrucksache 18(27)59 über Einstufung	10.11.2014	13.11.2014	

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
64	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als GEHEIM, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	21.11.2014	26.11.2014	
65	Antrag auf Vernehmung von Herrn Leitender Kriminaldirektor Dieter Schiffels, Leiter der Gruppe SO 1 im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugen	25.11.2014	26.11.2014	46
66	Antrag auf Vernehmung von Frau Direktorin beim BKA Dr. Sabine Vogt, Leiterin Abteilung SO im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugin	25.11.2014	26.11.2014	47
67	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jürgen Hoffmann, Leiter der Abteilung ZV im Bundeskriminalamt (BKA) als Zeugen	25.11.2014	26.11.2014	48
68	Antrag auf Vernehmung von Herrn Peter Henzler, seit 01.04.2013 Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, vorher: Leiter Abt. SO im BKA als Zeugen	25.11.2014	26.11.2014	49
69	Antrag auf Vernehmung von Herrn Ministerialdirektor Paul Fietz, Leiter der Abteilung D im Bundesministerium des Innern, vorher: Leiter Abteilung Z im BMI als Zeugen	25.11.2014	26.11.2014	50
70	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) a.D. als Zeugen	25.11.2014	26.11.2014	51
71	Antrag auf Vernehmung von Herrn Heiner Bartling, von 1998 bis 2003 Innenminister des Landes Niedersachsen als Zeugen	25.11.2014	26.11.2014	52
72	Beweisantrag: Eine Ablichtung der Versicherungen von Herrn Sebastian Edathy an Eides Statt, sowie Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der genannten Versicherungen an Eides statt stehen, an den Untersuchungsausschuss herauszugeben oder um Mitteilung, wo sich diese befinden gem. § 29 Abs. 1 PUAG	16.12.2014	18.12.2014	53
73	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Hartmann, Mitglied des Bundestages als Zeugen	18.12.2014	18.12.2014	54

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
74	Beweisantrag: Beiziehung des Programms (und ggf. Beiprogramms) sowie der Teilnehmerliste der Tagung „Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagements“, gem. § 18 Abs. 4 S. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	08.01.2015	15.01.2015	56
75	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG	08.01.2015	15.01.2015	57
76	Beweisantrag: Beiziehung der Teilnehmerliste der BKA-Herbsttagung, die vom 12. bis zum 13. November 2013 in Wiesbaden stattfand, gem. § 18 Abs. 1 PUAG	08.01.2015	15.01.2015	58
77	Beweisantrag: Beiziehung Sebastian Edathys Mobilfunkgeräte an den Untersuchungsausschuss zwecks technischer Überprüfung der Manipulationsfreiheit, gem. § 29 Abs. 1 PUAG	14.01.2015	15.01.2015	59
78	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dennis Nocht, Geschäftsführer des Seeheimer Kreises in der SPD-Bundestagsfraktion als Zeugen	16.01.2015	16.01.2015	60
79	Antrag auf Vernehmung von Herrn Maik Schuparis als Zeugen	16.01.2015	16.01.2015	61
80	Antrag auf Vernehmung von Herrn Wolfgang Hertinger, Präsident des LKA Rheinland-Pfalz als Zeugen	16.01.2015	16.01.2015	62
81	Antrag auf Vernehmung von Frau Bärbel Tewes-Heiseke als Zeugin	16.01.2015	16.01.2015	63
82	Antrag auf Vernehmung von Herrn Rechtsanwalt Christian Noll als Zeugen	16.01.2015	16.01.2015	64
83	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jens Jossen als Zeugen	16.01.2015	16.01.2015	65
84	Antrag auf Vernehmung von Herrn Johannes Kahrs, Mitglied des Bundestages als Zeugen	16.01.2015	16.01.2015	66
85	1. Die Herren Bundesminister Sigmar Gabriel, Mitglied des Bundestages Michael Hartmann, Mitglied des Bundestages Fraktionsvorsitzender Thomas Oppermann, Mitglied des Bundestages Fraktionsangestellter Heiner Staschen,	23.01.2015	19.03.2015	

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
	<p>Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier, Mitglied des Bundestages</p> <p>2. Frau Erste Parlamentarische Geschäftsführerin Christine Lambrecht, Mitglied des Bundestages</p> <p>werden ersucht, ihren Schriftverkehr (Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstige Weise gespeicherte Daten wie E-Mails, SMS, WhatsApp und vergleichbare Nachrichtenübermittlungsdienste sowie sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit dem Inhalt des Schriftverkehrs stehen und sich in ihrem Besitz befinden)</p> <p>zu 1. aus dem Zeitraum 15. Oktober 2013 bis zum 15. Februar 2014</p> <p>zu 2. aus dem Zeitraum vom 15. Dezember 2013 bis zum 15. Februar 2014 soweit er mit oder über Herrn Sebastian Edathy geführt wurde</p> <p>oder Datenweitergaben zum Fall Edathy enthält oder mit solchen Datenweitergaben in Zusammenhang steht an den Untersuchungsausschuss herauszugeben, gemäß §29 Abs. 1 PUAG</p>			
86	Erklärung Michael Hartmann, Verweigerung Zeugenaussage vor Untersuchungsausschuss	05.02.2015		
87	Beschluss 12 zum Verfahren, Abschluss von Zeugenvernehmungen (§26 Untersuchungsausschussgesetz)	18.02.2015	25.02.2015	
88	Erklärung von Herrn Bundesminister des Auswärtigen Frank-Walter Steinmeier (MdB), keine Dokumente zum Fall Edathy zu haben.	18.02.2015		
89	<p>Beweisantrag:</p> <p>Auskunft des Ministers für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen,</p> <p>1.ob und wenn ja an welchen Teilen (z.B. A-Länder-Vorbesprechung, gesellschaftliches Rahmenprogramm wie z. B. Essen o. ä.) und wie lange (An- und Abreisezeit) der Bundestagsabgeordnete und vormalige innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Michael Hartmann</p> <p>2.ob und wenn ja an welchen Teilen (einschließlich gesellschaftlichem Rahmenprogramm wie z. B. Essen o. ä.) und wie lange (An- und Abreisezeit)</p> <p>a)der damalige Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich</p> <p>b)der damalige Staatssekretär des BMI Klaus-Dieter Fritsche</p>	19.02.2015	25.02.2015	67

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
	c)der damalige Präsident des BKA Jörg Ziercke an der vom Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen als Vorsitzendem geleiteten IMK-Jahreskonferenz vom 4. – 6. Dezember 2013 in Osnabrück teilgenommen haben, gem. § 18 Abs. 4 S. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG			
90	Erklärung von Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel, keine Dokumente zum Fall Edathy zu haben im Zeitraum 15.10.2013 bis 15.02.2014	24.02.2015	19.03.2015	
91	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als VS-NfD, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 5 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	25.02.2015	19.03.2015	
92	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 2. Untersuchungsausschusses als VERTRAULICH, gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages	25.02.2015	19.03.2015	
93	Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Christian Noll, Erstattung entstandener Gebühren, gem. § 35 Abs. 2 S. 2 PUAG	25.02.2015	04.03.2015	
94	Antrag auf Vernehmung der im Untersuchungsauftrag mit „X“ bezeichneten Person als Zeugen	26.02.2015	04.03.2015	68
95	Antrag auf Vernehmung von Herrn Leitender Kriminaldirektor Heiko Braß, Leiter Leitungsstab im Bundeskriminalamt (BKA)	03.03.2015	04.03.2015	69
96	Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger, Erstattung entstandener Gebühren des Zeugen Jens Jensen, gem. § 35 Abs. 2 S. 2 PUAG	04.03.2015	19.03.2015	
97	Beweisantrag: Schriftliche Beantwortung folgender Fragen des Bundeskriminalamtes gegenüber dem Untersuchungsausschuss, gem. §18 Abs. 4 PUAG Begründung: Unterschiedliche Angaben von Zeugen zum Tatbestand	17.03.2015	19.03.2015	71
98	Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Christian Noll hinsichtlich der Auslese des Mobiltelefons von Herrn Edathys: Bitte um Überprüfung der Notwendigkeit dieser Maßnahme	24.03.2015	25.03.2015	
99	Antrag auf Vernehmung von Herrn Polizeihauptkommissar Christian Lange, Polizeistation Rehburg-Loccum als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
99 (neu)	Antrag auf Vernehmung von Herrn Polizeihauptkommissar Frank Lange, Polizeistation Rehburg-Loccum als Zeugen	26.03.2015	25.03.2015	72
100	Antrag auf Vernehmung von Herrn Erster Kriminalhauptkommissar Uwe Baum, Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	73
101	Antrag auf Vernehmung von Herrn Leitender Polizeidirektor Frank Kreykenbohm, Polizeiinspektion Niemburg/Schaumburg als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	74
102	Antrag auf Vernehmung von Herrn Polizeipräsident Robert Kruse, Polizeidirektion Göttingen als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	75
103	Antrag auf Vernehmung von Herrn Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	76
104	Antrag auf Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt Thomas Klinge, Staatsanwaltschaft Hannover als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	77
105	Antrag auf Vernehmung von Herrn Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich, Staatsanwaltschaft Hannover als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	78
106	Antrag auf Vernehmung von Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Frank Lüttig, Generalstaatsanwaltschaft Celle als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	79
107	Antrag auf Vernehmung von Frau Landesministerin Antje Niewitsch-Lennartz, Niedersächsische Justizministerin als Zeugin	24.03.2015	25.03.2015	80
108	Antrag auf Vernehmung von Herrn Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche, 2009 bis 2013 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	81
109	Antrag auf Vernehmung von Frau Christine Lambrecht, Mitglied des Bundestages, Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion als Zeugin	24.03.2015	25.03.2015	82
110	Antrag auf Vernehmung von Herrn Heiner Staschen, Büroleiter des Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	83
111	Antrag auf Vernehmung von Herrn Bundesminister a. D. - Dr. Hans-Peter Friedrich, Mitglied des Bundestages, Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	84
112	Antrag auf Vernehmung von Herrn Bundesminister Sigmar Gabriel, Mitglied des	24.03.2015	25.03.2015	85

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
	Bundestages, Vorsitzender der SPD sowie Bundesminister für Wirtschaft und Energie, als Zeugen			
113	Antrag auf Vernehmung von Herrn Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier Mitglied des Bundestages, Bundesminister des Auswärtigen als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	86
114	Antrag auf Vernehmung von Herrn Thomas Oppermann Mitglied des Bundestages, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion als Zeugen	24.03.2015	25.03.2015	87
115	Beweisantrag: Beiziehung eines Ausdruckes des E-Mail-Verkehrs, den Herr Rechtsanwalt Christian Noll mit dem Anwalt von Herrn Abgeordneten Hartmann geführt hat, sowie Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit dem Inhalt des genannten E-Mail-Verkehrs stehen, und die sich in seinem Besitz befinden an den Untersuchungsausschuss herauszugeben, gem. § 29 Abs. 1 PUAG	24.03.2015	25.03.2015	88
116	Schreiben von Herrn Erster Kriminalhauptkommissar Uwe Baum, Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg; Anlage zum Empfangsbescheid: Bitte um eine Ladung zu einem anderen Termin, Grund: genehmigter Urlaub zum Zeitpunkt der Sitzung	16.04.2015		
117	Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz betreffend abgeschlossenem Ermittlungsverfahren gegen das Mitglied des Deutschen Bundestages und Bundesminister a.D. , Dr. Hans-Peter Friedrich, wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht	16.04.2015	23.04.2015	5
118	Antrag auf Vernehmung von Herrn Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, Mitglied des Bundestages, Bundesminister des Innern als Zeugen	16.04.2015	23.04.2015	89
119	Schreiben vom Bundesministerium des Innern bzgl. Beweisbeschluss 18(27)71, mit dem das Bundeskriminalamt um schriftliche Beantwortung bestimmter Fragen über das Bundesministerium des Innern BMI gebeten wurde gem. § 18 Absatz 4 PUAG	19.05.2015		
120	Rückschreiben von Herrn Dr. Jörg Mielke, Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei an Frau Dr.	09.06.2015		

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
	Eva Högl, Mitglied des Bundestages, ob die bisherige vertrauliche Einstufung der übersandten Akten entfallen kann			
121	Schreiben vom Bundesministerium des Innern betreffend des genauen Zeitpunkts des Telefonats zwischen Herrn Thomas Oppermann, Mitglied des Bundestages und dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamts Herrn Jörg Ziercke	29.06.2015		
122	Entwurf Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichtes	30.06.2015	01.07.2015	
123	Entwurf/Beschluss 13 zum Verfahren: Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen § 26 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)	30.06.2015	01.07.2015	
124	Schreiben von Herrn Dr. Jörg Mielke, Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei <u>hier</u> : Aktenvorlagen auf Grund der Beweisbeschlüsse 18(27)10, 18(27)11, 18(27)12, 18(27)13 und 18(27)14 und vertrauliche Einstufungen	07.07.2015		
125	Schreiben von Herrn Michael Hartmann, Mitglied des Bundestages: Erstattung entstandener Gebühren für die Beiziehung eines Rechtsbeistandes	09.09.2015	14.10.2015	
126	Bewertungsteil des Berichts	02.10.2015		
127(neu- neu)	Sondervotum der Berichterstatter der Fraktionen DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen, Abgeordneter Frank Tempel und Abgeordnete Irene Mihalic, im 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode	02.10.2015	14.10.2015	
128	Anforderung von Vernehmungsprotokollen des 2. Untersuchungsausschusses durch das Niedersächsische Justizministerium	02.10.2015	14.10.2015	
129	Entwurf Gesamtbericht	07.10.2015	14.10.2015	
130	Beschluss 14 zum Verfahren, Abschluss von Zeugenvernehmungen § 26 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)	08.10.2015	14.10.2015	
131	Beschluss 15 zum Verfahren, Herabstufung von Berichtsteilen	08.10.2015	14.10.2015	
132	Beschluss 16 zum Verfahren, Feststellung und Aufnahme von Berichtsteilen zum Gang der Untersuchung und zu den ermittelten Tatsachen nach § 33 PUAG	08.10.2015	14.10.2015	

Ausschuss- drucksache 18(27)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: BB 18(27)...
133	Beschluss 17 zum Verfahren, Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis nach § 33 PUAG	08.10.2015	14.10.2015	
134	Beschluss 18 zum Verfahren, Aufnahme eines Sondervotums nach § 33 PUAG	08.10.2015	14.10.2015	
135	Beschluss 19 zum Verfahren, Gewährung rechtlichen Gehörs zum Bericht gemäß § 32 PUAG	08.10.2015	14.10.2015	
136	Beschluss 20 zum Verfahren, Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichtes durch den Deutschen Bundestag	08.10.2015	14.10.2015	
137	Beschluss 21 zum Verfahren, Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen	08.10.2015	14.10.2015	
138	Schreiben BMI, Entwurf des Abschlussberichtes (A-Drs. 18(27)131 - Herabstufung der VS-eingestuften Beweismaterialien des Bundesministeriums des Innern bzw. des Bundeskriminalamtes auf „offen“	13.10.2015	14.10.2015	
139	Schreiben BMI, Bestätigung für Herabstufung der Anlagen zum Bericht auf „offen“	23.10.2015	23.10.2015	
139 (neu)	Schreiben des BMI, Bestätigung für Herabstufung der Anlagen zum Bericht auf „offen“ inklusive Anlagen (geschwärzt)		14.10.2015	
140	Schreiben Dr. Jörg Fröhlich – Stellungnahme zum rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG vom 26. Oktober 2015	29.10.2015	14.10.2015	
141	Schreiben Niedersächsisches Justizministerium – Bitte um Übersendung stenografischer Protokolle	03.11.2015	14.10.2015	
142	Schreiben der Abg. Mihalic, Antrag um Aufnahme der Protokolle des Innenausschusses als Anlage des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses	06.11.2015	12.11.2015	
143	Konsolidierte Fassung des Verfahrens- und Berichtsteils des Abschlussberichtes		12.11.2015	
144	Fünfter Teil des Abschlussberichtes – Übersichten und Verzeichnisse	09.11.2015	12.11.2015	
145	Übersicht über die dem Abschlussbericht beigefügten Materialien mit den darin vorgenommenen Schwärzungen als Anlagen (elektronische Fassung)		12.11.2015	
146	Beschluss 22 zum Verfahren – Feststellung der Teile des Abschlussberichts nach § 33 PUAG und Vorlage an den Deutschen Bundestag	09.11.2015	12.11.2015	

5.2. Verzeichnisse der Materialien

Art	MAT-Nr.	zu BB-Nr.	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	18(27)1 VS-NfD	18(27)1	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 22. August 2014 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)1	26.08.2014	88 Ordner
A	18(27)1-1	18(27)1	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 1. September 2014 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)1	01.09.2014	70 Ordner
A	18(27)1-1 VS-G	18(27)1	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 1. September 2014 In Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)1	01.09.2014	21 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 03/14
A	18(27)1-2	18(27)1	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)1	16.10.2014	80 Ordner
A	18(27)1-2 VS-G	18(27)1	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)1, Unterlagen des BKA zum Teilkomplex des Beamten „X“	16.10.2014	7 Ordner VS-G Tgb.-Nr.03/14
A	18(27)1-3	18(27)1	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 7. November 2014 in abschließender Erfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)1	07.11.2014	126 Ordner
A	18(27)1-3 VS-G	18(27)1	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 7. November 2014 in abschließender Erfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)1	12.11.2014	5 Blätter VS-G Tgb.-Nr. 04/14
A	18(27)2	18(27)2	Übersendung von Akten des BMI mit Schreiben vom 1. September 2014 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMI 18(27)2	01.09.2014	2 Ordner
A	18(27)2 VS-G	18(27)2	Übersendung von Akten des BMI mit Schreiben vom 1. September 2014 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMI 18(27)2	01.09.2014	4 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 03/14
A	18(27)2-1	18(27)2	Übersendung von Akten des BMI mit Schreiben vom 20. November 2014	21.11.2014	24 Ordner

Art	MAT-Nr.	zu BB-Nr.	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
			in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI 18(27)2		
A	18(27)2-1 VS-G	18(27)2	Übersendung von Akten des BMI mit Schreiben vom 20. November 2014 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMI 18(27)2	21.11.2014	1 Ordner VS-G Tgb.-Nr.04/14
A	18(27)3	18(27)3	Übersendung von Akten des Bundeskanzleramtes vom 8. September 2014	09.09.2014	6 Akten
A	18(27)4 VS-G	18(27)4 und 18(27)7	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 2. September 2014	03.09.2014	85 Akten VS-G Tgb.-Nr. 02/14
A	18(27)5	18(27)5	Übersendung von Akten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin mit Schreiben vom 28. August 2014 betreffend der Originalakten des Ermittlungsverfahren gegen das Mitglied des Dt. Bundestages und Bundesminister a. D. Dr. Hans-Peter Friedrich	28.08.2014	4 Ordner
A	18(27)5-1	18(27)5	Übersendung von Akten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin mit Schreiben vom 20. Februar 2015 zu Beweisbeschluss 18(27)5; abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gegen BM a. D. Dr. Hans-Peter Friedrich wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und besonderer Geheimhaltungspflicht	24.02.2015	Aktenkonvolut
A	18(27)6	18(27)6	Übersendung der Ausschussprotokolle des Innenausschusses der Sitzungen 4, 5, 6, 7 und 9 sowie A-Drs. 18(4)53 und zwei Informationsschreiben des BKA, gem. Beweisbeschluss 18(27)6 des 2. UA	23.07.2014	1 Ordner
A	18(27)6-B-1	18(27)6	Übersendung des Protokolls der 5. Sitzung des Innenausschusses vom 19. Februar 2014 einschließlich einer Anlage	12.08.2014	40 Seiten
A	18(27)6-B-2	18(27)6	Übersendung eines Schreibens des Innenausschusses vom 25. August 2014; Presseanfrage des Abg. Thomas Oppermann, das er dem Innenausschuss am 19. Februar 2014 zur Verfügung gestellt hat	25.08.2014	2 Seiten
A	18(27)7 VS-G	18(27)4 und 18(27)7	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 2. September 2014; Beiziehung von Akten und Unterlagen, die vom Hessischen Ministerium der Justiz	03.09.2014	1 Akte VS-G Tgb.-Nr. 02/14

Art	MAT-Nr.	zu BB-Nr.	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
			und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit Bezug auf die Internetkriminalität ab dem 5. Juli 2012 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen wurden		
A	18(27)8 VS-NfD	18(27)8	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 22. August 2014 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)8; Übersendung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans mit allen Änderungen seit 1. September 2011	26.08.2014	2 Ordner
A	18(27)9	18(27)9	Übersendung eines Personenverzeichnisses der Niedersächsischen Staatskanzlei mit Schreiben vom 26. August 2014	27.08.2014	4 Seiten
A	18(27)9	18(27)9	Übersendung eines Personenverzeichnisses der Niedersächsischen Staatskanzlei mit Schreiben vom 25. September 2014	07.10.2014	5 Seiten
A	18(27)9-1	18(27)9	Übersendung eines Personenverzeichnisses der Niedersächsischen Staatskanzlei sowie Beantwortung von Mündlichen Anfragen mit Schreiben vom 17. März 2015	18.03.2015	26 Seiten
A	18(27)9-2	18(27)9	Übersendung eines Personenverzeichnisses der Niedersächsischen Staatskanzlei (Chronologisch geordnete Gesamtliste: Benennung aller Personen, die in nds. Landesbehörden der GB Inneres, Justiz sowie Staatskanzlei ab dem 15. Oktober 2013 bis zum 10. Februar 2014 davon Kenntnis erlangt hatten, dass sich der Name Sebastian Edathy auf einer Liste [...] befindet)	20.04.2015	12 Seiten
A	18(27)9-3	18(27)9	Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei zur Plausibilisierung einzelner Angaben in den aus der Niedersächsischen Staatskanzlei übersandten Listen in Bezug auf die in der 36. Sitzung des 2. UA gestellten Nachfragen	24.04.2015	2 Seiten
A	18(27)9-4 (neu)	18(27)9	Übersendung von Listen der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 11. Mai 2015; Chronologisch geordnete Gesamtliste von Personen, die Gegenstand des Beweisbeschlusses 18(27)9 sowie von mündlichen Anfragen aus dem nds. Landtag waren; Liste mit Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des nds. Innenministeriums, die mit der Bearbeitung (Weiterleitung/Steuerung) der E-Post vom 15. Oktober 2013 befasst waren	11.05.2015	23 Seiten
A	18(27)10 bis	18(27)10 bis	Übersendung von Listen der vorzulegenden Akten der Niedersächsischen Staatskanzlei	27.08.2014	11 Seiten

Art	MAT-Nr.	zu BB-Nr.	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
	18(27)14	18(27)14	vom 26. August 2014; Lieferung 1. Tranche (Listen, Akten, Dokumente, Dateien und sonstige Beweismittel)		(Tgb.-Nr. 02/14, 6 Ordner)
A	18(27)10-18(27)11-1	18(27)10 bis 18(27)14	Übersendung von Listen der vorzulegenden Akten der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 02. Oktober 2014; Lieferung 2. Tranche (Listen, Akten, Dokumente, Dateien und sonstige Beweismittel)	06.10.2014	1 Ordner
A	18(27)13-1 VS- VERTR	18(27)10 bis 18(27)14	Übersendung von Akten der Niedersächsischen Staatskanzlei mit Schreiben vom 14. Oktober 2014, Antwort auf das Schreiben vom 4. Juli 2014; Übersendung 3. Tranche (Staatsanwaltschaft Hannover) einer Abschrift der Anklageschrift	14.10.2014	Tgb.-Nr. 05/14
A	18(27)10 bis 18(27)14-1 VS- VERTR		Übersendung von Akten der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 16. Dezember 2014; Übersendung 4. Tranche	16.12.2014	11 Ordner (Tgb.-Nr. 08/15, 12 Ordner)
A	18(27)15 VS-V	18(27)15	Übersendung von Akten des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 7. August 2014	13.08.2014	3 Ordner VS-V Tgb.- Nr.01/14
A	18(27)15-1	18(27)15	Übersendung von Akten des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. September 2014;	08.10.2014	1 Blattsammlung
A	18(27)16	18(27)21	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 15. September 2015 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI 18(27)21;	15.09.2014	1 Ordner
A	18(27)17	18(27)17	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 16. September 2014 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)17	16.09.2014	1 Ordner
A	18(27)18	18(27)18	Übersendung von Akten des BMI mit Schreiben vom 16. September 2014 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI 18(27)18	16.09.2014	3 Ordner
A	18(27)19	18(27)19	Schreibens der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 11. November 2014	12.11.2014	2 Seiten
A	18(27)20	18(27)20	Übersendung von Akten durch das BMI mit Schreiben vom 28. Oktober 2014	28.10.2014	13 Ordner

Art	MAT-Nr.	zu BB-Nr.	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
			in Erfüllung des Beweisbeschlusses BKA 18(27)20; Übersendung von Unterlagen mit Bezug auf die Operation „Spade/Selm“		
A	18(27)29	18(27)29	Übersendung von Akten durch die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 in Erfüllung des Beweisbeschlusses 18(27)29	24.10.2014	6 Heftungen Aktendoppel
A	18(27)53	18(27)53	Übergabe Eidesstattliche Versicherung und SMS-Verkehr Sebastian Edathy mit der er laut <i>Stern.de</i> vom 13. Dezember 2014 seine Aussagen dem <i>Stern</i> gegenüber untermauert hat	18.12.2014	16 Seiten
A	18(27)56	18(27)56	Übersendung Programm und Teilnehmerliste der Deutschen Hochschule der Polizei zum Seminar „Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagement“ vom 16.-18. Oktober 2013 in Münster	30.01.2015	7 Seiten
A	18(27)57	18(27)57	Übersendung von Akten des BMJV mit Schreiben vom 2. März 2015 zur Erledigung des Beweisbeschlusses 18(27)57 vom 15. Januar 2015 die den Untersuchungsgegenstand betreffen	03.03.2015	5 Ordner
A	18(27)67	18(27)67	Auskunft des Ministers für Inneres und Sport zur IMK-Jahreskonferenz vom 4. -6. Dezember in Osnabrück	24.03.2015	2 Seiten
A	18(27)71	18(27)71	Vermerke des BKA zu der dem Beamten „X“ zur Verfügung gestellten technischen Gerätschaften	19.03.2015	9 Seiten
A	18(27)76	18(27)76	Teilnehmerliste der BKA-Herbsttagung, die vom 12.- 13. November 2013 in Wiesbaden	14.01.2015	25 Seiten
A	18(27)88	18(27)88	Übersendung E-Mail-Verkehr zwischen Rechtsanwalt Eisenberg und Rechtsanwalt Noll	05.05.2015	4 Seiten
B	Grö 18(27)-1		Auflistung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Planungsstab der SPD-Bundestagsfraktion am 19. Februar 2014 tätig waren	16.01.2015	1 Seite
B	SPD 18(27)-1		Antwortschreiben Michael Hartmann, MdB, bzgl. Vorliegenden Schriftverkehr mit oder über Sebastian Edathy	10.03.2015	2 Seiten
B	BKA 18(27)1		Erstellung einer Chronologie zum Komplex Edathy sowie Artikel in der Zeitschrift DER SPIEGEL zu mutmaßlichen Telefonaten von Präsident a. D. Ziercke mit MdB Oppermann	19.03.2015	16 Seiten

Art	MAT-Nr.	zu BB-Nr.	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
B	BMI 18(27)1		41. Sitzung des 2. UA am 10. Juni 2015 - Befragung von Herrn Minister Dr. Thomas de Maizière bezüglich der veröffentlichten Pressemitteilungen von Herrn MdB Oppermann und des damaligen BKA-Präsidenten Ziercke	24.06.2015	2 Seiten
B	Bündnis 90/Die Grünen 18(27)-1		Beauftragtes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ralf Poscher zu Datenübermittlungspflichten des BKA und des BMI im Zusammenhang mit dem Vorgang betreffend den Abg. Edathy	05.08.2015	33 Seiten
B	Generalsek 18(27)1		Schreiben CDU - Sondierungsgespräche Oktober 2013 zur Zusammensetzung und zum Ablauf der Sondierungsgespräche von CDU/CSU und SPD am 17. Oktober 2013, beiliegend ist eine Pressemitteilung der CDU-Bundesgeschäftsstelle vom 16. Oktober 2013	05.05.2015	2 Seiten
B	Generalsek 18(27)2		Schreiben CSU - Sondierungsgespräche Oktober 2013 zur Zusammensetzung und zum Ablauf der Sondierungsgespräche von CDU/CSU und SPD am 17. Oktober 2013	08.05.2015	3 Seiten
B	Generalsek 18(27)3		Schreiben SPD - Sondierungsgespräche Oktober 2013 zur Zusammensetzung und zum Ablauf der Sondierungsgespräche von CDU/CSU und SPD am 17. Oktober 2013	13.05.2015	3 Seiten
B	NdS 18(27)1		Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 24. Juni 2015 zum SMS der Regierungssprecherin Anke Pörksen	24.06.2015	4 Seiten
B	NdS 18(27)2		Dienstliche Erklärung der Niedersächsischen Staatskanzlei	29.06.2015	5 Seiten
B	18(27)45-1		Schreiben RA Christian Noll an das Landgericht Verden sowie Antrag an das Landgericht Verden, das Hauptverfahren zu eröffnen	04.02.2015	3 Seiten
B	18(27)54		Benennung Person über Gesundheitszustand Edathys, Benennung Person über Verlust des Krypto-Handys.	13.01.2015	2 Seiten
B	18(27)54-1		Stellungnahme Rechtsbeistand Hartmanns zum Vorwurf einer angeblichen Strafvereitelung und Falschaussage	13.01.2015	1 Seite
B	18(27)54-2		Beantwortung Brief von Herrn Ö.	05.02.2015	1 Seite
B	18(27)54-3		Schreiben von Rechtsanwalt Johannes Eisenberg unter Beifügung einer Ablichtung eines	11.06.15	6 Seiten

Art	MAT-Nr.	zu BB-Nr.	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
			Schreibens an die Staatsanwaltschaft Berlin – Angelegenheit Michael Hartmann, MdB		
B	18(27)54-4		Schreiben RA Johannes Eisenberg unter Bei- fügung einer Ablichtung eines Schreibens an die Staatsanwaltschaft Berlin – Angelegenheit Michael Hartmann, MdB	25.02.2015	11 Seiten
B	18(27)54-5		Schreiben Michael Hartmann, MdB – Kennt- nisnahme des Schreibens von Rechtsanwalt Johannes Eisenberg	05.02.2015	8 Seiten
B	18(27)55		Namensnennung/Nachtrag zur Zeugenaussage Burkhard Lischka, MdB	14.01.2015	1 Seite

5.3. Übersicht: Verlauf der Beweiserhebung

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
1	1	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	26.08.14 18(27)1 VS-NfD 01.09.14 18(27)1-1 01.09.14 18(27)1-1 VS-G Tgb.-Nr. 03/14 16.10.14 18(27)1-2 16.10.14 18(27)1-2 VS-G Tgb.-Nr. 03/14 07.11.14 18(27)1-3 12.11.14 18(27)1-3 VS-G Tgb.-Nr. 04/14
2	2	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	01.09.14 18(27)2 18(27)2 VS-G Tgb.-Nr. 03/14 21.11.14 18(27)2-1 18(27)2-1 VS-G Tgb.-Nr. 04/14
3	3	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	09.09.14 18(27)3

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
4	4	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die im Organisationsbereich der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	03.09.14 18(27)4 VS-G Tgb.-Nr. 02/14
5	5	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die das (Vor-)Ermittlungsverfahren gegen den ehem. Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich MdB , betreffen und die im Organisationsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Berlin entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	28.08.14 18(27)5
6	6	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die im Innenausschuss des Deutschen Bundestages entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	23.07.2014 18(27)6/A-H 12.08.2014 18(27)6/B-1 25.08.14 18(27)6/B-2
7	7	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die unmittelbar im Hessischen Ministerium der Justiz mit Bezug zur Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität der GStA Frankfurt am Main ab dem 5. Juli 2012 entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	03.09.14 18(27)4 VS-G Tgb.-Nr. 02/14

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
8	8	Beziehung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans des Organisationsbereichs Bundeskriminalamt mit allen Änderungen seit 1. September 2011	04.07.2014			04.07.2014	26.08.14 18(27)8 VS- NfD
9	9	Nds. Landesregierung, über Nds. Staatskanzlei: Benennung aller Personen, die in nds. Landesbehörden der GB Inneres, Justiz sowie Staatskanzlei ab dem 15. Oktober 2013 bis zum 10. Februar 2014 davon Kenntnis erlangt hatten, dass sich der Name Sebastian Edathy auf einer Liste [...] befindet	04.07.2014			04.07.2014	07.10.14 18(27)9
10	10	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die unmittelbar im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ab dem 15. Oktober 2013 entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	
11	11	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die im nachgeordneten Geschäftsbereich des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport ab dem 15. Oktober 2013 entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
12	12	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die unmittelbar im Niedersächsischen Justizministerium ab dem 15. Oktober 2013 entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	
13	13	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die im nachgeordneten Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums ab dem 15. Oktober 2013 entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	
14	14	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die Vorermittlungen sowie Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Sebastian Edathy betreffen und die bei der Staatsanwaltschaft Hannover sowie der Generalstaatsanwaltschaft Celle ab dem 10. Februar 2014 entstanden sind	04.07.2014			04.07.2014	
15	15	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und Daten, die unmittelbar im Rheinland-Pfälzischen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und im nachgeordneten Geschäftsbereich dieses Ministeriums	04.07.2014			04.07.2014	13.08.2014 18(27)15 VS-V Tgb.-Nr. 01/14 08.10.14 18(27)15-1

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		ab dem 1. Februar 2012 entstanden sind					
16	16	<p>Einholung von Sachverständigengutachten</p> <p>1. Darstellung der Rechtslage - Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften</p> <p>2. Darstellung der fachgesetzlichen Grundlagen des BKA sowie der strukturellen und funktionellen Grundlagen der Arbeit des BKA</p>	04.07.2014			04.07.2014	
17	17	<p>Beziehung sämtlicher den Untersuchungsgegenstand betreffender, im Zeitraum ab 1. September 2011 innerhalb des Organisationsbereichs Bundeskriminalamt gültiger (bestehender, geänderter oder in Kraft gesetzter)</p> <p>1. Zielvereinbarungen (Ziele der Amtsleitung, der Abteilungen, der Gruppen/ Fachgruppen, der Referate/ Fachbereiche),</p>	10.09.2014			10.09.2014	16.09.14 18(27)17

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		2. Grundsätze, Wei- sungen und Erlasse betreffend die Ertei- lung von Aktenaus- künften					
18	18	<p>Beziehung sämtlicher den Untersuchungsge- genstand betreffender, im Zeitraum ab 1. September 2011 gülti- ger (d.h.: bestehender, geänderter oder in Kraft gesetzter)</p> <p>1. Verwaltungsvor- schriften, Anwen- dungs-/Auslegungs- hinweise, Weisun- gen und Erlasse des Bundesministeri- ums des Innern zum BKA-Gesetz,</p> <p>2. Weisungen, Erlasse, Strategie- und Pro- grammplanungen, Zielvereinbarungen (der Amtsleitung, der Abteilungen, Unterabteilungen, Referate, Projekt- gruppen) sowie eventuelle eigene Standards bzw. Konkretisierungen im Rahmen der „Grundsätze zur</p>	10.09.2014			10.09.2014	16.09.14 18(27)18

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		<p>Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich“ <u>innerhalb</u> des Bundesministeriums des Innern betreffend die Durchführung der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über den Organisationsbereich Bundeskriminalamt,</p> <p>3. den Organisationsbereich Bundeskriminalamt betreffende Strategie- und Programmplanungen, Zielvereinbarungen, Weisungen und Erlasse (einschließlich des vollständigen Erlasses vom 8. November 2010 über „Unverzügliche Unterrichtung des BMI über ‚wichtige Ereignisse‘ aus den Behörden im Geschäftsbereich des BMI“) des Bundesministeriums des Innern,</p>					

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		4. den Organisationsbereich Bundeskriminalamt betreffende Verwaltungsvorschriften (einschließlich Anwendungshinweisen, soweit nicht veröffentlicht), Weisungen und Erlasse bezüglich der Erteilung von Aktenauskünften					
19	23	Beziehung sämtlicher Beschlüsse, Beschlussvorlagen bzw. -entwürfe, Protokolle, Berichte und sonstiger Materialien, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, die in der oder für die Innenministerkonferenz (einschließlich Untergremien wie Arbeitskreise, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits-/ Projektgruppen u. ä.) mit Bezug auf den Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer	10.09.2014			10.09.2014	12.11.14 18(27)19

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		Schriften einschließ- lich der Kategorisie- rung entsprechender Schriften sowie diesen Bereich betreffende polizeiliche Arbeit ab 1. September 2008 bis Ende Juni 2014 ent- standen oder in Ge- wahrhaft genommen worden sind, beim Vorsitz der Innenmi- nisterkonferenz, Mi- nister für Inneres und Kommunales des Landes Nord- rhein-Westfalen					
20	24	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf an- dere Weise gespei- cherte Daten (ein- schließlich von Be- schlüssen, Beschluss- vorlagen und -materia- lien, Berichten, Ver- merken, Sitzungs- und Besprechungsproto- kollen), die in der oder für die Arbeitsgemein- schaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskrimi- nalamts (AG Kripo	10.09.2014			10.09.2014	28.10.14 18(27)20

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		<p>mit Untergremien, Arbeits-/Projektgruppen, Ausschüssen, Kommissionen u. ä.)</p> <p>mit Bezug auf die Operation Spade/Selm oder allgemeine Fragen der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften einschließlich der Kategorisierung entsprechender Schriften sowie diesen Bereich betreffende polizeiliche Operationen ab 1. September 2008 bis Ende April 2014 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und sich beim Bundeskriminalamt befinden</p>					
21	25	<p>Benennung gegenüber dem Ausschuss möglichst bis zum 15. September 2014 aller Personen, die zwischen dem 20. September 2011 und dem 10. Februar 2014 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Referats</p>	10.09.2014			10.09.2014	15.09.14 18(27)16

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		SO 12 im Bundeskri- minalamt waren, so- wie deren Zuständig- keiten					
22	26	Vernehmung von Herrn Florian Gru- ber , Bundeskriminalamt (BKA), Mitarbeiter des Referats SO 12,	10.09.2014	11.09.2014	09.10.2014		
23	27	Vernehmung von Herrn Ronny Liersch Bundeskriminalamt (BKA), Mitarbeiter des Referats SO 12,	10.09.2014	11.09.2014	09.10.2014		
24	28	Vernehmung von Frau Kriminalober- kommissarin Julia Wiegand Bundeskriminalamt (BKA), Mitarbeiterin des Referats SO 12,	10.09.2014	11.09.2014	09.10.2014		
25	29	Vernehmung von Frau Kriminalhaupt- kommissarin Julia Greiner Bundeskriminalamt (BKA), Mitarbeiterin des Referats SO 12,	10.09.2014	15.09.2014	15.10.2014		

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
26	30	Vernehmung von Herrn Kriminal- hauptkommissar Daniel Szumilas Bundeskriminalamt (BKA), Mitarbeiter des Referats SO 12,	10.09.2014	-/-	-/-		
27	31	Vernehmung von Herrn Erstem Kri- minalhauptkommis- sar Gunther Stahl Bundeskriminalamt (BKA), Mitarbeiter des Referats SO 12,	10.09.2014	15.09.2014	15.10.2014		
28	32	Vernehmung von Herrn Kriminalober- rat Marco Herb Bundeskriminalamt (BKA), ehemaliger Mitarbeiter des Refe- rats SO 12,	10.09.2014	15.09.2014	15.10.2014		
29	35	1. Auskunft der Gene- ralstaatsanwaltschaft Berlin darüber einge- holt wird, ob in Ihrem Organisationsbereich aufgrund eventueller Erkenntnissee im Zu- sammenhang oder in Folge des Ermittlungs- verfahrens gegen den ehemaligen BM des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich wegen des Vorwurfs der Verlet- zung des Dienstge- heimnisses oder aus sonstiger Veranlas- sung der Verdacht ei- ner Tatbeteiligung a) erforscht, b) ggf. dies- bezüglich. ein Ermitt- lungsverfahren einge- leitet wurde oder wer- den soll und wenn zu	24.09.2014			29.09.2014	24.10.14 18(27)29

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		a) oder b) nein, warum nicht 2. Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel erfolgt, der (Vor-)Ermittlungsverfahren wegen Tatbeteiligung an einer vom ehemaligen Bundesministers des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich möglicherweise begangenen Verletzung des Dienstgeheimnisses betreffen und die im Organisationsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind					
30	40	Vernehmung von Herrn Kriminalober- rat Jörn Theissig	24.09.2014	25.09.2014 15.10.2014	05.11.2014 13.11.2014		
31	41	Vernehmung von Herrn Staatsanwalt Dr. Benjamin Krause	24.09.2014	25.09.2014	05.11.2014		
32	42	Vernehmung von Herrn Oberstaatsan- walt Rainer Frano- sch	24.09.2014	25.09.2014	05.11.2014		
33	43	Vernehmung von Herrn Staatsanwalt Dr. Joachim Schu- macher	24.09.2014	25.09.2014	13.11.2014		

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
34	44	Vernehmung von Herrn Oberstaatsan- wältin Andrea Keller	24.09.2014	25.09.2014	13.11.2014		
35	45	Ersuchen um Benen- nung einer Person aus dem Bereich des Bun- deskriminalamtes , die umfassend Aus- kunft geben kann zum Vorgangsbearbei- tungssystem (VBS) des Bundeskriminal- amtes	24.09.2014			25.09.2014	
36	46	Vernehmung von Frau Kriminalkom- missarin Christina Geyer	24.09.2014	15.10.2014	26.11.2014		
37	47	Vernehmung von Herrn Kriminalkom- missar Jan Hellent- hal	24.09.2014	15.10.2014	26.11.2014		
38	48	Vernehmung von Frau Kriminalkom- missarin Jana Hockun	24.09.2014	15.10.2014	26.11.2014		
39	49	Vernehmung von Herrn Kriminal- hauptkommissar Knut Hackel	24.09.2014	15.10.2014	26.11.2014		
40	50	Vernehmung von Herrn Kriminaldi- rektor Christian Hoppe	24.09.2014	27.10.2014	03.12.2014		
41	51	Vernehmung von Herrn Kriminaldi- rektor Christoph Do- rendorf	24.09.2014	27.10.2014	03.12.2014		
42	54	Vernehmung von Herrn Kriminaldi- rektor Jürgen Spa- niol	15.10.2014	02.12.2014	15.01.2015 25.02.2015		
43	55	Vernehmung von Herrn Kriminalrat Christoph Becker	15.10.2014	02.12.2014	15.01.2015 25.02.2015		

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
44	56	Vernehmung von Herrn Regierungsdi- rektor Matthias Meyer	15.10.2014	02.12.2014	15.01.2015 25.02.2015		
45	58	Vernehmung von Herrn Sebastian E- dathy	15.10.2014	27.10.2014	18.12.2014		
46	65	Vernehmung von Herrn Kriminaldi- rektor Dieter Schif- fels Bundeskriminalamt (BKA), Leiter der Gruppe SO 1	26.11.2014	02.12.2014	28.01.2015 04.03.2015		
47	66	Vernehmung von Frau Direktorin beim Bundeskrimi- nalamt Dr. Sabine Vogt Leiterin Abteilung SO	26.11.2014	02.12.2014	28.01.2015 04.03.2015		
48	67	Vernehmung von Herrn Jürgen Hoff- mann Bundeskriminalamt (BKA), Leiter Abtei- lung ZV	26.11.2014	02.12.2014	28.01.2015 04.03.2015		
49	68	Vernehmung von Herrn Vizepräsi- denten des Bundeskrimi- nalamt Peter Henzler vorher: Leiter der Ab- teilung SO	26.11.2014	02.12.2014	05.02.2015		
50	69	Vernehmung von Herrn Ministerialdi- rektor Paul Fietz Bundesministerium des Innern (BMI); Leite Abteilung D, vorher: Leiter Abteilung Z	26.11.2014	02.12.2014	05.02.2015		
51	70	Vernehmung von Herrn Präsidenten des Bundeskriminal- amtes Jörg Ziercke	26.11.2014	02.12.2014	25.02.2015		

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
52	71	Vernehmung von Herrn Heiner Bartling Minister a. D. 1998 - 2003 Nieder- sächsischer Innenmi- nister	26.11.2014	02.12.2014	25.02.2015		
53	72	Herausgabe einer Ab- lichtung der Versiche- rungen an Eides Statt des Herrn Edathy, mit der er laut Stern.de vom 13. Dezember 2014 seine Aussagen dem Stern gegenüber untermauert hat, sowie Akten, Dokumente, in Dateien oder auf an- dere Weise gespei- cherte Daten und sons- tige sächliche Beweismittel, die im Zusam- menhang mit den In- halt der genannten Versicherungen an Ei- des statt stehen und die sich in seinem Be- sitz befinden heraus- zugeben.	18.12.2014			18.12.2014	18.12.14 18(27)53
54	73	Vernehmung von Herrn Michael Hartmann, MdB	18.12.2014		18.12.2014		
55	In Sit- zung be- schlos- sen, da- her keine A- Drs.Nr.	Vernehmung von Herrn Burkhard Lischka, MdB	18.12.2014		18.12.2014		
56	76	Beziehung der Teil- nehmerliste der BKA- Herbsttagung, die vom 12.- 13. November 2013 in Wiesbaden stattfand.	15.01.2015				14.01.15 18(27)76
57	75	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in	15.01.2015				03.03.15 18(27)57

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind.					
58	76	Beziehung der Teilnehmerliste der BKA-Herbsttagung, die vom 12.- 13. November 2013 in Wiesbaden stattfand.	15.01.2015				
59	77	Beziehung seiner Mobilfunkgeräte zwecks technischer Überprüfung der Manipulationsfreiheit(Echtheit; Vollständigkeit) der von dem Zeugen als Ausdrucke vorgelegten oder in Bezug genommenen Kommunikation an den Untersuchungsausschuss herauszugeben. Die Überprüfung hat zu erfolgen unter durch geeignete selektive Maßnahmen gesichertem Ausschluss aller anderen, ggf. auf den Geräten befindlichen Kommunikation, insbesondere solcher Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 29 Abs. 1 Satz 2 PUAG) und ist auf den Zeitraum vom 15. Oktober 2013 bis zum	15.01.2015				

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		15. Januar 2014 zu beschränken. Begründung: Technische Überprüfung des Mobilfunkgerätes des Zeugen Edathy, um Zweifel an der Echtheit der vom Zeugen vorgelegten bzw. in Bezug genommenen Kommunikation auszuschließen.					
60	78	Vernehmung von Herrn Dennis Nocht	16.01.2015	19.01.2015	29.01.2015		
61	79	Vernehmung von Herrn Maik Schuparis	16.01.2015	19.01.2015	29.01.2015		
62	80	Vernehmung von Herrn Wolfgang Hertinger (Präsident des LKA Rheinland-Pfalz)	16.01.2015	19.01.2015	29.01.2015		
63	81	Vernehmung von Frau Bärbel Tewes-Heiseke	16.01.2015	19.01.2015	29.01.2015		
64	82	Vernehmung von Herrn Christian Noll	16.01.2015	29.01.2015	05.02.2015		
65	83	Vernehmung von Herrn Jens Jenssen	16.01.2015	19.01.2015	29.01.2015		
66	84	Vernehmung von Herrn Johannes Kahrs, MdB	16.01.2015	19.01.2015	29.01.2015		
67		Auskunft des Ministers für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen 1. ob und wenn ja an welchen Teilen (z. B. A-Länder-Vorbesprechung, gesellschaftliches Rahmenprogramm wie z. B. Essen o. Ä.) und wie lange (An- und Abreise-	25.02.2015			27.02.2015	

BB 18(27) ...	zu A- Drs. 18(27)	Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Ver- nehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT-Nr. 18(27)-
		<p>zeit) der Bundestagsabgeordneten und vormalige innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Michael Hartmann</p> <p>2. ob und wenn ja an welchen Teilen (einschließlich gesellschaftlichem Rahmenprogramm wie z. B. Essen o. Ä.) und wie lange (An- und Abreisezeit)</p> <p>a. der damalige Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich,</p> <p>b. der damalige Staatssekretär des BMI Klaus-Dieter Fritsche,</p> <p>c. der damalige Präsident des BKA Jörg Ziercke</p> <p>an der vom Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen als Vorsitzenden geleiteten IMK-Jahreskonferenz vom 4.-6. Dezember 2013 in Osnabrück teilgenommen haben.</p>					

**5.4. Verzeichnisse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme
(geheimhaltungszustand eingestufte Sitzungsteile sind nicht erfasst)**

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
1	02.07.14	nichtöffentlich	Konstituierung, Beratungssitzung
2	04.07.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
3	10.09.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
4	24.09.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
5	24.09.14	öffentlich	Sachverständigenanhörung Prof. Dr. Jörg Eisele Prof. Dr. Joachim Renzikowski Prof. Dr. Thomas Feltes Prof. Dr. Ralf Poscher
6	09.10.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
7	09.10.14	öffentlich	Zeugenvernehmung Florian Gruber Ronny Liersch Kriminaloberkommissarin Julia Wiegand
8	15.10.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
9	15.10.14	öffentlich	Zeugenvernehmung Kriminalhauptkommissarin Julia Greiner Erster Kriminalhauptkommissar Gunter Stahl Kriminaloberrat Marco Herb
10	05.11.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
11	05.11.14	öffentlich	Zeugenvernehmung Staatsanwalt Dr. Benjamin Krause Oberstaatsanwalt Rainer Franosch
12	13.11.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
13	13.11.14	öffentlich	Zeugenvernehmung Kriminaloberrat Jörn Theissig Staatsanwalt Dr. Joachim Schumacher Oberstaatsanwältin Andrea Keller
14	26.11.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
15	26.11.14	öffentlich	Zeugenvernehmung Kriminaloberrat Guido Schweickardt Kriminalkommissarin Christina Geyer Kriminalkommissar Jan Hellenthal Kriminalkommissarin Jana Hockun Kriminalhauptkommissar Knut Hackel
16	03.12.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
17	03.12.14	öffentlich	Zeugenvernehmung Kriminaldirektor Christian Hoppe Kriminaldirektor Christoph Dorendorf
18	18.12.14	nichtöffentlich	Beratungssitzung
19	18.12.14	öffentlich	Zeugenvernehmung Sebastian Edathy Michael Hartmann, MdB Burkhard Lischka, MdB
20	15.01.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
21	15.01.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes a. D. Sebastian Edathy
22	16.01.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
23	29.01.15	nicht öffentlich	Beratungssitzung
24	29.01.15	nichtöffentlich/ öffentlich	Zeugenvernehmung Dennis Nocht

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
			Maik Schuparis Jens Janssen Wolfgang Hertinger, Präsident des Landeskriminal-amtes Rhein-land-Pfalz Bärbel Tewes-Heiseke Johannes Kahrs, MdB
25	05.02.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
26	05.02.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Christian Noll Michael Hartmann, MdB
27	25.02.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
28	25.02.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Kriminaldirektor Jürgen Spaniol Kriminalrat Christoph Becker Regierungsdirektor Matthias Meyer
29	04.03.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
30	04.03.15	öffentlich/ nichtöffentlich	Zeugenvernehmung Leitender Kriminaldirektor Dieter Schiffels Dr. Sabine Vogt, Direktorin beim Bundeskriminalamt Jürgen Hoffmann
31	19.03.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
32	19.03.15	nichtöffent- lich/öffentlich	Zeugenvernehmung Beamter „X“ Leitender Regierungsdirektor Heiko Braß Ministerialdirektor Paul Fietz Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
33	25.03.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
34	25.03.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Kriminaldirektor Hans-Joachim Leon Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes a. D.
35	23.04.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
36	23.04.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Polizeihauptkommissar Frank Lange Leitender Polizeidirektor Frank Kreykenbohm Robert Kruse, Polizeipräsident in Lüneburg
37	06.05.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
38	06.05.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Erster Kriminalhauptkommissar Uwe Baum Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport
39	21.05.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
40	21.05.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Oberstaatsanwalt Thomas Klinge Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
41	10.06.15	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Thomas de Maizière, MdB, Bundesminister des Innern
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
42	11.06.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
		öffentlich/ nichtöffentlich	Zeugenvernehmung Generalstaatsanwalt Dr. Frank Lüttig Antje Niewisch-Lennartz, Niedersächsische Justizministerin Christine Lambrecht, MdB, Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion
43	18.06.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB, Bundesminister des Innern a. D. Sigmar Gabriel, MdB, Bundesminister für Wirtschaft und Energie Dr. Frank-Walter Steinmeier, MdB, Bundesminister des Auswärtigen Thomas Oppermann, MdB, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
43	01.07.15	öffentlich (Fortsetzung)	Zeugenvernehmung Thomas Oppermann, MdB, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
44	01.07.15	nichtöffentlich	Gespräch mit Michael Kretschmer, Vizepräsident beim Bundeskriminalamt
45	14.10.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung
46	12.11.15	nichtöffentlich	Beratungssitzung

5.5. Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abg.	Abgeordnete/r
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
AG	Arbeitsgemeinschaft
AL	Abteilungsleiter
AMEX	American Express
Anm.	Anmerkung
AR	Allgemeines Register
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BB	Beweisbeschluss
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDG	Bundesdisziplinalgesetz
BEA	Bearbeitung
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
betr.	betreffend
BFDI	Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Bundeskanzleramt
BKA	Bundeskriminalamt

BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
Bl.	Blatt
BL	Behördenleiter
BM	Bundesminister
BMI	Bundesministerium des Innern
BMinG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz - BMinG)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BND	Bundesnachrichtendienst
BReg	Bundesregierung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-PIPr.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages
BvE	Registerzeichen/Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Registerzeichen/Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CD	Compact Disc
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
DAX	Deutscher Aktienindex
DENIC	Deutsches Network Information Center
DEU	Deutschland/deutsch
d. h.	das heißt

dpa.	Deutsche-Presse-Agentur
Dr.	Doktor
DS	Datenschutz
dt.	deutsch
EDT	Eastern Daylight Time
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EMA	Einwohnermeldeamtsanfrage
EST	Eastern Standard Time
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
f.	folgende
FBI	Federal Bureau of Investigation
ff.	fortfolgende
FI	Führungsinformation
FFM	Frankfurt am Main
FFSB	federführender Sachbearbeiter
FK	Fachkommissariat
FKK	Freikörperkultur
Fn.	Fußnote
Frankfurt a. M.	Frankfurt am Main
GBA	Generalbundesanwalt/Generalbundesanwaltschaft
gem.	gemäß
Generalsek.	Generalsekretär/-sekretariat
GG	Grundgesetz
gg	gegen
ggf./ggfls.	gegebenenfalls

GO	Geschäftsordnung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
grds.	grundsätzlich
GSB	Geheimschutzbeauftragter
GSO	Geheimschutzordnung
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
i. A.	im Auftrag
IMK	Innenministerkonferenz
InnenA	Innenausschuss
INPOL	Informationssystem der Polizei
INTERPOL	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
i. S.	in Sachen
i. S. d.	im Sinne des
i. S.	im Sinne
IuK-Kriminalität	Informations –und Kommunikationskriminalität
i. V. m.	in Verbindung mit
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
JOS	Justizobersekretär
Js	Justizsache
JuPo	Jugendpornografie
K	Kommissariat
KAT	Kategorie
KD	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KiPo	Kinderpornografie

KK	Kriminalkommissar
Kl	Klausel
KOK	Kriminaloberkommissar
KOKin	Kriminaloberkommissarin
KOR	Kriminaloberrat
KR	Kriminalrat
Kripo	Kriminalpolizei
KW	Kalenderwoche
lfd.	laufende/n
LG	Landgericht
LKA/Ä	Landeskriminalamt/-ämter
LKD	Leitender Kriminaldirektor
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LOStAin	Leitende Oberstaatsanwältin
LPD / Ltd. PD	Leitender Polizeidirektor
LRD	Leitender Regierungsdirektor
LS	Leitungsstab
MAT	Material
MD	Ministerialdirektor
MdB	Mitglied des Bundestages
m. d. B.	mit der Bitte
MDg	Ministerialdirigent
Mgl.	Mitglied
MI	Ministerium
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NBSB	nachrichtlich beteiligter Sachbearbeiter

NCECC	National Child Exploitation Cordination Centre
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nds	Niedersachsen
ND-Lage	nachrichtendienstlichen Lage
NI	Nienburg
NIVADIS	Vorgangsbearbeitungssystem
NMG	Niedersächsisches Meldegesetz
N.N.	Name noch zu benennen
Nr.	Nummer
n. R.	nach Rücksprache/ Rückgabe
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
o.	oder
o. a.	oben angegeben
Obj.-Status	Objektstatus
ö.	öffentlich
OE	Organisationseinheit
ÖS	öffentliche Sicherheit
o. g.	oben genannt
OH	Organisationshierarchie
OP	Operation
Ordn.	Ordner
Org-Einheit	Organisationseinheit
OrgStA	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften
OStA	Oberstaatsanwalt
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
o. V. i. A.	oder Vertreter im Amt

PD	Polizeidirektion/Polizeidirektor
PDA	Protokolldatenauswertung
pers.	persönlich
PG	Projektgruppe
PGF	Parlamentarischer Geschäftsführer
PHK	Polizeihauptkommissar
PI	Polizeiinspektion
PIN AG	Postunternehmen
PI NI/SHG	Polizeiinspektion Nienburg/ Schaumburg
PK	Polizeikommissar
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium
PKn	Polizeikommissarin
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
POK	Polizeioberkommissar
PP	Polizeipräsident
pp.	perge, perge (fahre fort/ und so weiter)
PR	Präsident
Präs	Präsident
Prof.	Professor
PSt	Parlamentarischer Staatssekretär
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
PUAG	Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz
RA	Rechtsanwalt
RD	Regierungsdirektor
RdErl.	Runderlass
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL	Referatsleiter

Rn.	Randnummer
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
SG	Sachgebiet
SG	Sicherungsgruppe
SHG	Schaumburg
SO	Schwere und organisierte Kriminalität
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
ST	Polizeilicher Staatsschutz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StM	Staatsminister
StPO	Strafprozessordnung
StS.	Staatssekretär
stv.	stellvertretend
SV	Sachverhalt
tel.	telefonisch
Tgb.-Nr.	Tagebuchnummer
u. a.	unter anderem
UA	Untersuchungsausschuss
u. E.	unseres Erachtens
u. m. A.	urschriftlich mit Akten
usw.	und so weiter
USP.IS	United States Postal Inspection Service
u. U.	unter Umständen
VBS	Vorgangsbearbeitungssystem

VG	Vorgang
vgl.	vergleiche
Vors.	Vorsitzende/r
VP	Vizepräsident
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WE	wichtiges Ereignis
wg.	wegen
z. B.	zum Beispiel
ZD	zentrale kriminalpolizeiliche Dienste
z. Hd.	zu Händen
ZIT	Zentralstelle Zur Bekämpfung der Internetkriminalität
ZKD	Zentraler Kriminaldienst
z. U.	zur Unterschrift
ZV	Zentral- und Verwaltungsaufgaben

5.6. Anlagen

Die Volltexte der Anlagen
können hier eingesehen werden.

Stenografische Protokolle

<u>Anlage 1</u>	Stenografisches Protokoll der 7. Sitzung am 9. Oktober 2014 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 2</u>	Stenografisches Protokoll der 9. Sitzung am 15. Oktober 2014 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 3</u>	Stenografisches Protokoll der 11. Sitzung am 5. November 2014 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 4</u>	Stenografisches Protokoll der 13. Sitzung am 13. November 2014 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 5</u>	Stenografisches Protokoll der 15. Sitzung am 26. November 2014 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 6</u>	Stenografisches Protokoll der 17. Sitzung am 3. Dezember 2014 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 7</u>	Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung am 18. Dezember 2014 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 8</u>	Stenografisches Protokoll der 21. Sitzung am 15. Januar 2015 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 9</u>	Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung am 29. Januar 2015 Öffentliche Beweisaufnahme Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung am 29. Januar 2015 Nichtöffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 10</u>	Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung am 5. Februar 2015 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 11</u>	Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung am 25. Februar 2015 Öffentliche Beweisaufnahme
<u>Anlage 12</u>	Stenografisches Protokoll der 30. Sitzung am 4. März 2015 Öffentliche Beweisaufnahme

- Anlage 13 Stenografisches Protokoll der 32. Sitzung am 19. März 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 14 Stenografisches Protokoll der 34. Sitzung am 25. März 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 15 Stenografisches Protokoll der 36. Sitzung am 23. April 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 16 Stenografisches Protokoll der 38. Sitzung am 6. Mai 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 17 Stenografisches Protokoll der 40. Sitzung am 21. Mai 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 18 Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung am 10. Juni 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 19 Stenografisches Protokoll der 42. Sitzung am 11. Juni 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
Stenografisches Protokoll der 42. Sitzung am 11. Juni 2015
Nichtöffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 20 Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung am 18. Juni 2015
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 21 Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung (Fortsetzung)
am 1. Juli 2015

Stellungnahmen von Sachverständigen

- Anlage 22 Prof. Dr. Jörg Eisele, Eberhard Karls Universität Tübingen
Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Sachverständigenanhörung des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode
- Anlage 23 Prof. Dr. Ralf Poscher, Albert-Ludwigs Universität Freiburg
Stellungnahme auf Grundlage des Beweisbeschlusses 18(27)16 des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/1948)
- Anlage 24 Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Öffentliche Sachverständigenanhörung des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode am 24. September 2014 – schriftliche Stellungnahme – Strafbarkeit von Kinder- und Jugendpornographie und Probleme ihrer Strafverfolgung

Anlage 25 Prof. Dr. jur. Thomas Feltes M.A., Ruhr-Universität Bochum
Gutachten für den 2. Untersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Untersuchungsauftrag BT-Drs. 18/1948

Ausgewählte Dokumente aus dem Bereich des Bundeskriminalamts

Führungsinformationen im Rahmen der OP Selm

- Anlage 26 Führungsinformation Nr. 1 des Bundeskriminalamtes vom 22. November 2012, mit Handzeichen
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 22-24 (VS-NfD)]
- Anlage 27 Führungsinformation des Bundeskriminalamtes Nr. 2 vom 10. April 2013
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 91-93 (VS-NfD)]
- Anlage 28 Führungsinformation des Bundeskriminalamtes (nicht nummeriert) vom 15. Oktober 2013 (später als FI Nr. 3 bezeichnet)
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 140-143 (VS-NfD)]
- Anlage 29 Führungsinformation des Bundeskriminalamtes Nr. 4 vom 16. Oktober 2013, gezeichnet durch L/SO12 am 17. Oktober 2013
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 174-179 (VS-NfD)]
- Anlage 30 Führungsinformation des Bundeskriminalamtes Nr. 5 vom 28. Oktober 2013
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 202 (VS-NfD)]
- Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) (Staatsanwalt Dr. Krause) vom 28. Oktober 2013
[MAT A-BKA 18(27)1-1_111, Bl. 47-48]
- Anlage 31 Führungsinformation des Bundeskriminalamtes Nr. 6 vom 27. November 2013
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 209-210 (VS-NfD)]
- Anlage 32 Führungsinformation des Bundeskriminalamtes Nr. 7 vom 11. Februar 2014
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 97, Bl. 212-216 (VS-NfD)]

Ausgewählte Vermerke, Sachstandsberichte und Chronologie

- Anlage 33 E-Mail des Zeugen Baum an die Zeugin Greiner vom 15. Oktober 2013, 15.42 Uhr, mit dem Betreff „PI NI/SHG in Sachen Sebastian EDATHY“
[MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 289 (VS-NfD)]
- Anlage 34 Vermerk der Zeuginnen Greiner und Wiegand vom 16. Oktober 2013 mit der Überschrift „Sachstandsbericht zu Sebastian EDATHY, geb. 05.09.1969 in Hannover“ mit dem Aktenzeichen 2012 – 0016419732
[MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 92-102 (VS-NfD)]
- Anlage 35 Sachstandsbericht des Bundeskriminalamtes an das Bundesministerium des Innern, Staatssekretär Fritsche, vom 17. Oktober 2013
[MAT A-BMI 18(27)2_05, Anschr. und Bl. 2-7 (VS-NfD)]
- Anlage 36 Schreiben des Bundeskriminalamtes an die ZIT vom 18. Oktober 2013
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 429 (VS-NfD)]
- Anlage 37 E-Mail-Verkehr mit Bezug zur Führungsinformation Nr. 5 vom 28. Oktober 2013
[MAT A BKA 18(27)1-1, Ordner 111, Bl. 44-45]
- Anlage 38 Gesprächsnotiz der Zeugin Wiegand vom 26. November 2013 mit Gesprächspartner Staatsanwalt Klinge mit dem Betreff „Vorgang E.“
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 106, Bl. 313-314 (VS-NfD)]
- Anlage 39 Gesprächsnotiz der Zeugin Greiner vom 27. November 2013 mit dem Gesprächspartner Oberstaatsanwalt Franosch
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 457 (VS-NfD)]
- Anlage 40 Gesprächsnotiz der Zeugin Wiegand vom 6. Dezember 2013 über ein Gespräch mit Staatsanwalt Klinge
[MAT A-BKA 18(27)1-1, Ordner 104, Bl. 458 (VS-NfD)]
- Anlage 41 Chronologie zu Kommunikationsabläufen bzgl. der Operation „Selm“
[MAT A-BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 120-126 (VS-NfD)]
- Anlage 42 Sprechzettel für BKA-Präsidenten Ziercke für die Teilnahme an der Innenausschusssitzung am 19.02.2014; TOP „Informations-weitergabe im Fall Edathy“
[MAT A- BKA 18(27)1-3, Ordner 201, Bl. 375-393 (VS-NfD)]
- Anlage 43 Angaben des BKA zum Verbleib des Laptops und zu weiteren, an den Beamten X dienstlich ausgegebenen Geräten
[MAT A BKA 18(27)71]

Dokumente aus dem Bereich des Landes Niedersachsen*Ausgewählte Dokumente des Strafverfahren gegen Sebastian Edathy betreffend*

- Anlage 44 Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hannover im Verfahren gegen Sebastian Edathy vom 15. Juli 2014 – Az. 3714 Js 9585/14
[MAT A-Nds 18(27)10-14-1, Anlage 1, Ordner 4, lfd. Nr. 16, Bd. 4, Bl. 42-48]
- Anlage 45 Einfache Melderegisterauskunft des Einwohnermeldeamtes Rehburg-Loccum vom 16. Oktober 2013
[MAT A-BKA 18(27)1-2, Ordner 177, Bl. 297 (VS-NfD)]

Erkenntnisträgerliste

- Anlage 46 Erkenntnisträgerliste der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 26. August 2014
[MAT A-Nds 18(27)9, Anschreiben und Anlage, insgesamt 5 Bl.]
- Anlage 47 Erkenntnisträgerliste der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 17. März 2015
[MAT A-Nds 18(27)9-1, Anschreiben (4 Bl.), Anlage (26 Bl.)]
- Anlage 48 Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 24. April 2015 zur Plausibilisierung einzelner Angaben auf den bereits übersandten Listen
[MAT A-Nds 18(27)9-3 (2 Bl.)]
- Anlage 49 Erkenntnisträgerliste der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 11. Mai 2015
[MAT A-Nds 18(27)9-4 (neu), Anschreiben (2 Bl.), Anlage (21 Bl.)]

Ausgewählte Dokumente, die von Sebastian Edathy vorgelegt wurden

- Anlage 50 Eidesstattliche Versicherung Sebastian Edathy
[MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 1-3]
- Anlage 51 SMS-Verkehr Sebastian Edathy
[MAT A-Eda 18(27)53, Bl. 4-16]

Weitere ausgewählte Dokumente

- Anlage 52 Programm und Teilnehmerliste der Tagung „Aktuelle Problemfelder des polizeilichen Spitzenmanagements“ vom 16. – 18. Oktober 2013
[MAT A-Dhpol 18(27)56, Bl. 2-7]

Anlage 53

Liste der angemeldeten Teilnehmer der BKA-Herbsttagung 2013
[MAT A BMI 18(27)76]

Anlage 54

Bundesverfassungsgericht, Beschluss Az. 2 BvR 969/14 vom
15. August 2014 (Beschluss zur Verfassungsbeschwerde Sebastian Edathys)

Anlage 55

Schreiben des Bundesministeriums des Innern an den Untersuchungsausschuss vom
26. Juni 2015
[A-Drs. 18(27)121]

